Wiese, Ludwig Adolf, 1806-1900 / Wiese, Ludwig Adolf, / Kübler, Friedrich
Ernst Otto,

Geh.R. Dr. L. Wiese's Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die hö
heren Schulen in Preussen

Bd.: 2

Berlin 1888

H.lit.p. 391 xb-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11168159-2

H. lit. P. 391 xb/2

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

ANSTREICHG.

BS

<36618270300016 S

<36618270300016

Bayer. Staatsbibliothek

Geh.R. Dr. L. Wiese's Sammlung

der

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preußen.

Dritte Ausgabe,

bearbeitet und bis zum Jahre 1887 fortgeführt

von

Prof. Dr. Otto Kübler,

Director des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin.

Zweite Abteilung.

Das Lehramt und die Lehrer.

Berlin.

Verlag von Wiegandt & Grieben.

1888

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verordnungen und Gesetze

für

die höheren Schulen in Preuſsen.

ZWEITE ABTEILUNG.

Das Lehramt und die Lehrer.

Die Bearbeitung der zweiten Abteilung hat durch die hohe Gewogenheit Sr. Excellenz des Staatsministers und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn D. Dr. von Gofsler die wesentlichste Förderung erfahren, indem die Information aus den amtlichen Schriftwerken des Ministeriums genehmigt wurde. Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ministerialdirector Herr Greiff hatte die grofse Güte, dieselbe in der geneigtesten Weise zu leiten. Auch gewährten die Herren Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Räthe D. Dr. Bonitz und Dr. Stauder sehr wohlwollende Unterstützung.

Nicht minder haben aus Verfügungen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien wichtige Ergänzungen stattfinden können. Die Herren Provinzial-Schulräthe und Geheimen Regierungsräthe Dr. Wehrmann, Dr. Sommerbrodt, Dr. Klix, Dr. Todt, Dr. Kruse, sowie die Herren Provinzial-Schulräthe Dr. Lahmeyer, Polte, Trosien, Dr. Köpke, Dr. Rothfuchs haben den freundlichsten persönlichen Beistand geleistet.

Rechtskundige Auskunft erteilte in Fällen des Bedürfnisses der Senatspräsident am Kammergericht Herr Henschke; der Director am hiesigen Kunstgewerbe-Museum Herr Professor Ewald und der Dirigent der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt Herr Professor Dr. Euler gaben Beiträge zur Berichtigung der Abschnitte über die Ausbildung der Zeichen- und der Turnlehrer. Aus der Registratur und Bibliothek des Herrenhauses gewährten die Herren Geheimer Regierungsrath Dr. Metzel, Geheimer Kanzleirath Krüger und Bibliothekar Luther Aushülfe. Endlich hat sachverständiger Rath und Beistand der Herren Rechnungsräthe Herrfurth im Ministerium der geistl. etc. Ang. und Meineke im hiesigen K. Provinzial-Schulcollegium die Ausarbeitung erleichtert. An der Sorge für die Correctur des Druckes beteiligte sich mein näherer Amtsgenosse, der ordentliche Gymnasiallehrer Herr Dr. Draheim.

Es ist mir im Rückblick auf so vielseitiges und ehrenvolles Entgegenkommen eine werthe und angelegentliche Pflicht, für alle Hilfe, deren ich mich erfreut habe, aufrichtigen und ehrerbietigen Dank darzubringen.

Da besonders die zweite Ausgabe dieses Werkes vom Jahre 1875 noch in allgemeiner Benutzung ist, so erschien für die vorliegende dritte Bearbeitung die Wiederaufnahme einer gröfseren Anzahl von Specialinstructionen einzelner Institute und Lehranstalten entbehrlich, aus denen Beispiele für Anstellungs- und Schulordnungen, wohlthätige Stiftungen u. dgl. zu entnehmen sind. Auch haben die Statuten von Universitäts-Seminarien, welche vor der Zeit der praktischen Thätigkeit liegen, ausgelassen werden dürfen. Dagegen ist innerhalb derselben die Berichtigung und Vervollständigung des Inhalts durch das erreichbare amtliche und informatorische Material bis einschliefslich zum September- und Octoberhefte des diesjährigen Centralblattes der Unterrichtsverwaltung Gegenstand aller Aufmerksamkeit gewesen.

Berlin am 18. December 1887.

Kübler.

INHALTSÜBERSICHT.

I. Die Vorbereitung zum Lehramt.

Seite

Dauer der Universitätsstudien; das Triennium 1
Seminarien . 3

Seminarien nach der Universitätszeit.

Das pädagogische Seminar für höhere Schulen zu Königsberg in Pr. . . 3
Das pädagogische Seminar in Danzig 5
Das pädagogische Seminar für gelehrte Schulen in Berlin 7
Das Seminar für gelehrte Schulen in Stettin 9
Das pädagogische Seminar in Posen 12
Das pädagogische Seminar in Breslau 12
Das padagogische Seminar und der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundene Candidatenconvict zu Magdeburg 15
Das pädagogische Seminar in Cassel 18

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten 18
Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen 18
Didaktisches Seminar der französischen und englischen Sprache zu Berlin . 19
Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik 20

Gesangunterricht. K. Akadem. Hochschule für Musik zu Berlin . . 20
Das akademische Institut für Kirchenmusik zu Berlin 21
Unterricht im Zeichnen 21
Turnunterricht. Die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin 24

Das französische Reisestipendium 26
Das archäologische Reisestipendium 27
Die Charlottenstiftung für Philologie 28
Die Schönhauser Stiftung 28

II. Die Prüfungen für das höhere Lehramt.

Die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen 32
Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Febr. 1887 33
§ 1. Prüfungsbehörde 33
§ 2. Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat 33
§ 3. Bedingungen der Zulassung 33
§§ 4. 5. Meldung zur Prüfung 33
§ 6. Zulassung zur Prüfung 34
§ 7. Gegenstände der Prüfung 35
§§ 8. 9. Abstufung der Lehrbefähigung und der Gesamtzeugnisse . . . 35
§ 10. Prüfungsfächer 36

§§ 11—26. Mafs der Prüfungsforderungen. Seite
1. Religionsunterricht 37
2. Deutsche Sprache 38
3. Lateinische und griechische Sprache 39
4. Französische Sprache 40
5. Englische Sprache 41
6. Hebräische Sprache 41
7. Polnische Sprache 42
8. Dänische Sprache 42
9. Geschichte 42
10. Geographie 43
11. Mathematik 43
12. Physik 43
13. Chemie 44
14. Mineralogie 44
15. Botanik und Zoologie 44
16. Philosophie und Pädagogik 45
§ 27. Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen . . 45
§ 28. Form der Prüfung 45
§ 29. Schriftliche Hausarbeiten 45
§ 30. Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten 46
§ 31. Clausurarbeiten 46
§ 32. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung 46
§§ 33. 34. Mündliche Prüfung 47
§ 35. Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung 47
§ 36. Zeugnis . 47
§ 37. Wiederholungsprüfung 48
§ 38. Ergänzungsprüfung 48
§ 39. Erweiterungsprüfung 48
§ 40. Zeugnis . 48
§ 41. Probejahr 48
§ 42. Gebühren 49
§ 43. Inkraftsetzung der Prüfungsordnung 49
Bemerkungen zu der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen 49
Jahresberichte der wissenschaftl. Prüfungscommissionen und andere ältere Bestimmungen . 56
Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen 60
Das Probejahr . 60
Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen 68
Prüfung der Turnlehrer 71
Das Colloquium pro rectoratu 73

III. Anstellung.

Rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen 76
Pädagogische Anforderungen 77
Religiöse Qualification 79
Nöthige Auskunft vor der Anstellung 81
Anstellungsordnung . 82
Ungeprüfte Candidaten 89
Das Devolutionsrecht 94
Religionslehrer . 94
Elementarlehrer . 95
Technische Lehrer . 96
Anstellung von Ausländern 96
Diensteid . 98
Allerh. Erlafs vom 4. Jan. 1882 100
Bestallungen und Vocationen 100
Rang und Titel . 102
Rangverhältnis im öffentlichen Leben 104
Der Titel Musikdirector 108

IV. Amtspflichten.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. Seite
Prov. Ost- und Westpreufsen. Instr. v. 1867 109
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868 116
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867 126
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868 141
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Oct. 1867 146
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867 152
Prov. Westfalen. Instr. v. 26. Juli 1856 159
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867 172
Prov. Schleswig-Holstein. Instr. v. 19. Aug. 1885 179
Prov. Hannover. Instr. v. 4. Mai 1873 191
Amtliche Berichterstattung . 197
Die periodischen Verwaltungsberichte 206
Unterrichts- und Stundenpläne 211
Berichte über Unabkömmlichkeit 213
Zeugnisse für Lehrer und sonstige Bestimmungen 214
Directoren-Conferenzen . 215
Lehrer-Conferenzen . 218
Archivordnung . 220
Ueberschreitungen sachlicher Ausgabetitel 223
Dienstliche Postsendungen . 223
Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten 225
Veröffentlichung von Bekanntmachungen 225

Die Classenordinarien und die Lehrer 226
Instructionen für dieselben:
Prov. Preussen. Instr. v. 1867 227
Prov. Brandenburg. Instr. v. 22. Jan. 1868 229
Prov. Pommern. Instr. v. 17. Mai 1867 232
Prov. Posen. Instr. v. 30. Jan. 1868 237
Prov. Schlesien. Instr. v. 1. Oct. 1867 239
Prov. Sachsen. Instr. v. 2. Mai 1867 243
Prov. Westfalen. Instr. v. 23. Oct. 1863 und 15. Jan. 1868 . . . 246
Rheinprovinz. Instr. v. 15. Juli 1867 251
Prov. Schleswig-Holstein. Instr. v. 19. Aug. 1885 253
Prov. Hannover. Instr. v. 4. Mai 1873 257

Katholische Religionslehrer 259
Verfahren beim Unterricht . 259
Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden 260
Vicariatstunden . 261
Privatstunden . 263
Nebenämter . 267
Bestimmungen über Gesuche 272
Urlaub . 273
Stempelvorschriften . 277

V. Militärverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht . 279
Eintritt bei Mobilmachungen 281
Unabkömmlichkeit . 282

VI. Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Schuletats . 284
Der Normaletat v. 20. April 1872 284
Gehaltssätze für Directoren 286

Seite

Besoldungssätze für Realschulen 2. O. 289
dgl. für Progymnasien und höh. Bürgerschulen 291
dgl. für die technischen und Elementar- (Vorschul-) Lehrer 291
dgl. für Turnlehrer 293
Zahlung der Gehälter 294
Berechnung für Teile eines Monats 296

Wohnungsgeld. Dienstwohnungen.
Wohnungsgeldzuschüsse. Gesetz v. 12. Mai 1873 297
Dienstwohnungen . 301
Regulativ v. 26. Juli 1880 304

Tagegelder, Reise- und Umzugskosten 309
Tagegelder- und Reisekosten. Gesetz v. 24. März 1873 und 28. Juni 1875, A. Verordn. v. 15. April 1876 312
Berechnung der Entfernungen 313
Erkrankung auf einer Reise 314
Form der Liquidation 315
Umzugskosten. Gesetz v. 24. Febr. 1877 316
Miethsentschädigung . 320
Functionszulagen . 323
Kostenfreie Zahlung der Dienstbezüge 324
Für Zeiten der Beurlaubung 325
Die für Zeiten des Militärdienstes geltenden Bestimmungen 325
Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause 328
Unterstützungen im Allgemeinen 328

VII. Dienstdisciplin über die Lehrer.

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 331
Vereinsrecht . 339
Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen 342
Gehaltszahlung an suspendirte Beamte 347
Wartegeld . 351

VIII. Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist 353
Das Pensionswesen. Gesetz v. 27. März 1872 356
Gesetz v. 31. März 1882 361
Aus der Pensionsverordnung vom 8. Mai 1846 363
Zur Berechnung der Pension 367
Anrechnung früherer Militärdienste 369
Vorbereitung der Pension (Anfangstermin, Aufbringung) 370
Ausführungsbestimmungen 375
Nachträgliche Pensionserhöhung 379
Berichterstattung . 380
Aufenthaltsort der Pensionsempfänger 380
Bescheinigung der Quittungen 380

IX. Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Indigenat . 382
Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten 383
Pfändung und Beschlagnahme des Diensteinkommens oder der Pension . . 385
Verheiratung . 386
Dienstjubiläen und Ordensverleihungen 389
Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer 390
1. Gnadenquartal und Gnadenmonat 390

Seite

2. Relictengesetz v. 20. Mai 1882 395
 Ausführungsbestimmungen 398
 Verrechnung der Beiträge 412
 Verfahren bei Wohnortsveränderungen 413
3. Beitritt zur Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt . . . 418
 Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer 423
 Zahlungsannahme der Beiträge 428
4. Carenzunterstützung, Gnadenpensionen und Erziehungsgelder . . . 429
5. Versicherungswesen 433
 Lebensversicherungsgesellschaften 434
 Der preufsische Beamtenverein 434
 Kaiser Wilhelms-Spende 435
6. König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter 436
7. Luisen-Stiftung . 440
8. Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad 441
 Hospiz des Klosters Loccum 441

Anhang I.
Schuldiener . 442

Anhang II.
Nachricht über das Alumnat und Pensionat des K. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin 444
Bekanntmachung für die K. Landesschule Pforta 447
Nachrichten über die Klosterschule Rofsleben 457
Revidirtes Reglement für die K. Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau 460

Nachträge
zu Abteilung I . 464
zu Abteilung II . 494

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Die Vorbereitung zum Lehramt.

Die Dauer der Universitätsstudien ist auf drei Jahre bestimmt. Ausdrücklich angeordnet wurde das Triennium durch die zunächst nur auf die Universität Halle bezügliche C. O. v. 7. Apr. 1804: — „Ich genehmige die Dauer des Universitätsstudii auf drei Jahre.“ Dieselbe Bestimmung wurde später auf alle Landesuniversitäten ausgedehnt.

C. Ordre v. 27. Nov. 1804 an die Universitäten: „Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachteiligen Einfluſs auf die Cultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Teil die Ursache gewesen, daſs viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosoph., mathemat., histor. und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-, Sach- und Sprachkenntnisse, bloſs in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufswissenschaft erworben haben und nachher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet befunden worden sind. Selbst die fähigeren Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der den akadem. Studien gewidmeten, oft auf $1^1/_2$ oder 2 Jahre beschränkten Zeit genöthigt gesehen, ihren Fleiſs nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen. Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat selbst bedeutende Nachteile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, haben Wir in einer unter dem 7. Apr. d. J. an den Chef Unseres geistl., Universitäts- und OSchuldepartements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung erlassenen C. O., dessen Vorschlage gemäſs, die Dauer des Universitätsstudii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unseren Staaten künftig ein öffentl. Amt, zu welchem Universitätsstudien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruhet.“ —

Gleichzeitig an die Schulbehörden: „Daſs so viele Jünglinge die Universität verlassen, welche in den nachmals mit ihnen vorgenommenen Prüfungen entweder nur mittelmäſsig oder wohl gar unbrauchbar befunden werden, daran ist gewiſs der Grund in der kurzen Dauer zu suchen, auf welche seit einiger Zeit, zum Nachteil alles soliden Wissens, das akadem. Studium beschränkt zu werden pflegt. Um nun diesem Miſsbrauche möglichst zu steuern, ist in dem heutigen, an sämtliche Universitäten erlassenen Circulare das 3jährige Universitätsstudium festgesetzt worden. — Nachdem nunmehr bereits die übrigen Staatsbehörden angewiesen worden, keine Candidaten zum Examen zuzulassen oder zur praktischen Bildung anzunehmen, die nicht dieser Verordnung nachgekommen sind, so geben Wir auch Euch hierdurch auf, Euch bei den von Euch anzusetzenden Predigern oder studirten Lehrern nach dieser Vorschrift genau zu achten.“

Min. Verf. v. 19. März 1819 (an die K. Consistorien und Prov.Schulcoll.): „Durch einen Befehl Sr. Maj. des Königs v. 7. Apr. 1804 ist die Dauer des Universitätsstudii auf 3 Jahre festgesetzt, die genaue Beobachtung dieser Frist nächstdem allen Staats-Prüfungsbehörden zur Pflicht gemacht, denselben vor-

geschrieben, Keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das triennium academ. ganz absolvirt oder den Erlafs eines Teils desselben von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, erlangt hat; endlich ist zur Erwerbung dieses Erlasses eine bei der Facultät, zu welcher der Studirende gehört, wohlbestandene Prüfung und ein darüber erhaltenes Zeugnis als wesentliche Bedingung gefordert worden. — Durch die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlafst haben, ist auch die genaue Beobachtung dieser Einrichtung unterbrochen worden. Ihre Aufrechterhaltung ist aber um so nothwendiger, als ein 3jähr. akadem. Studium für manche Fächer kaum hinreicht, für andere eben genügt und noch dazu der einjährige Dienst der Freiwilligen im stehenden Heere dabei in Anrechnung kommt, so dafs die gewissenhafteste Benutzung der Zeit erfordert wird, wenn selbst bei voller Absolution des triennii der Zweck des Universitätsstudii erreicht werden soll; eine Abkürzung dieser Frist aber, da nur ein besonders angestrengter, kaum zu erwartender Fleifs die Verminderung der ohnehin kurzen Zeit des Studii zu ersetzen vermag, gewifs so selten gehörig begründet sein wird, dafs sie bei der allgemeinen Bestimmung ganz aufser Betracht gelassen werden kann. Das Minist. hat sich daher bewogen gesehen, die Verordnung wegen des triennii academ. sämtlichen von ihm abhängenden Staats-Prüfungsbehörden wieder in Erinnerung zu bringen und denselben zugleich den Beschlufs zu eröffnen, dafs künftig gar keine Dispensation von dem erwähnten triennio mehr erteilt werden soll."

Aufserdem ist die Bestimmung eines akadem. Trienniums implicite in den Prüfungsvorschriften enthalten, s. den folgenden Abschn. II.

Mindestens die Hälfte des Trienniums mufs auf einer inländischen Universität zugebracht sein:

C. O. v. 30. Juni 1841 an das K. Staatsministerium (GS. 1841 p. 139): „Nachdem bereits in der C. O. v. 13. Oct. 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentl. Amt oder um die Zulassung zur medicin. Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landesuniversität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrag des Staatsmin. v. 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von $1^1/_2$ Jahren hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, 3 Semester ihrer Studienzeit auf einer inländ. Universität zuzubringen, soll der Chef, in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genufs von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken."

Diese Bestimmung wurde auf die Universitäten zu Kiel, Göttingen und Marburg, nach Aufhebung älterer entgegenstehender Anordnungen ausgedehnt; vgl. CBl. 1867 p. 651. 653.

Aus einer Min. Verf. v. 8. Juni 1878. „Die Candidaten N. und N. haben von ihrer Studienzeit nur ein Jahr auf einer preufsischen Universität zugebracht. Da durch die Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 die Zulassung zu Staatsprüfungen davon abhängig gemacht ist, dafs von der erforderlichen Zeit des akademischen Studiums jedenfalls drei Semester an einer preufs. Universität zugebracht seien, und da zur Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen nur der Chef des betr. Ressorts ermächtigt ist, so hätten die genannten Candidaten angewiesen werden sollen, behufs ihrer Zulassung zur Prüfung meine Dispensation nachzusuchen. Die Zulassung zur Prüfung ohne diese Dispensation steht mit der angeführten Cabinets-Ordre in Widerspruch."

In näherem Zusammenhange mit den Erfordernissen des Lehramts an höheren Schulen stehen die mit den Universitäten verbundenen Seminarien, sofern sie zu einer selbständigen Anwendung der Wissenschaft Anleitung geben. Der künftige Schulmann findet in ihnen Gelegenheit, sowohl mit der Methode einer genauen, der Sache und der Form gerecht werdenden Interpretation, sowie mit den Gesetzen wissenschaftlicher Forschung und Kritik bekannt zu werden und durch eigene Uebung einen wissenschaftl. Gegenstand correct, methodisch und in angemessener Form behandeln zu lernen.

C. Verf. v. 8. Juli 1872: „Die Teilnahme an den bei den Universitäten bestehenden Seminarien nimmt in dem Bildungsgange derjenigen, welche sich später dem Lehramt widmen sollen, meistenteils eine wichtige Stelle ein. Um dieser Bedeutung willen erachte ich für angemessen, dafs auch bei den Prüfungen für das Lehramt davon Notiz genommen werde, und veranlasse deshalb die K. wissensch. Prüfungscomm., künftig im Eingange der den betreff. Schulamts-candidaten auszustellenden Zeugnisse dessen Erwähnung zu thun, bei welcher Universität und wie lange sie ordentl. Mitglieder eines Seminars gewesen sind."

C. Verf. an die Universitäts-Curatorien v. 14. März 1884. „Gemäfs einer Vereinbarung mit dem Herrn Finanzminister habe ich beschlossen, alle seminaristischen Prämien und Preise, soweit sie aus Staatsfonds fliefsen, vom 1. April d. J. ab in Wegfall kommen zu lassen. Ew. Hochw. ersuche ich ergebenst, den betreffenden Seminardirigenten bezw. den beteiligten Facultäten hiervon Mitteilung zu machen und mir anzuzeigen, welche Beträge in Folge dieser Mafsregel entbehrlich werden. Ich bemerke hierbei, dafs die Absicht vorliegt, die ersparten Beträge der Ausbildung und Förderung des Seminarwesens bei den Universitäten in anderer Weise zu Gute kommen zu lassen." Der Minister etc. von Gofsler.

Verschieden von den Seminarien, welche innerhalb der Universitätszeit benutzt werden können, sind die zu unmittelbarer Vorbereitung auf die Schulpraxis bestimmten pädagogischen Seminarien, zu denen der Zutritt in der Regel erst nach absolvirter Prüfung pro facult. docendi gestattet ist.

Seminarien nach der Universitätszeit.

Dafs ausnahmsweise auch in die für Studirende bestimmten fachwissenschaftlichen Seminarien Schulamtscandidaten zur Teilnahme an den Uebungen zugelassen werden, ist in mehreren der betreffenden (in den vorhergehenden Ausgaben dieses Werkes abgedruckten) Statuten erwähnt. Das Seminar der Akademie zu Münster ist ausdrücklich auch als pädagogisches bezeichnet. In Göttingen liegt die 1. Abt. des pädagog. Seminars innerhalb der Universitätszeit, die zweite nach derselben. Alle übrigen so benannten liegen jenseits der akadem. Studienzeit und haben die gemeinsame Aufgabe, Candidaten des höh. Schulamts in die prakt. Erfordernisse des Lehrerberufs unter steter Verbindung mit wissenschaftlichen Uebungen einzuführen.

Das K. pädagogische Seminar für höhere Schulen in Königsberg in Pr.

Statut v. 23. Dec. 1864.

„1. Der Zweck des pädagog. Seminars ist die pädagog. und wissenschaftl. Ausbildung von Lehrern für die Gymnasien und Realschulen des preufs. Staats. 2. Zur Erreichung dieses Zwecks dient die Unterrichtsthätigkeit der Mitglieder

an den höh. Lehranstalten zu Königsberg und die Beschäftigung derselben mit pädagog. und fachwissenschaftl. Gegenständen in regelmäfsigen Versammlungen.

3. Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden Departementsräthe des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg, deren jeder die Seminaristen seiner Confession beaufsichtigt.[1])

4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird einstweilen auf 6 festgesetzt, von denen in der Regel 4 der evangel. und 2 der kathol. Confession angehören. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die beiden Dirigenten. Bedingung des Eintritts ist die befriedigende Ableistung der Prüfung pro facult. docendi. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich auf höchstens 3 Jahre, von denen das erste als das gesetzm. Probejahr gilt; sie erlischt jedoch durch die Anstellung eines Mitgliedes an einer öffentl. Lehranstalt. Das Ausscheiden aus dem Seminar darf in der Regel nur mit dem Schlufs eines Halbjahrs eintreten. 5. Neben den ordentl. Mitgliedern darf eine angemessene Anzahl aufserordentlicher Mitglieder aufgenommen werden. Dieselben nehmen an den Seminarsitzungen gleich den ordentl. Mitgliedern Teil, sind aber zu einer Unterrichtsthätigkeit nicht verpflichtet und beziehen kein Seminarstipendium (§ 16). 6. Den ordentl. Mitgliedern des Seminars werden 8 bis 10 wöchentl. Lehrstunden an einem Gymn. oder einer Realschule in Königsberg nach Anordnung des Dir. dieser Anstalt übertragen. Die Ueberweisung der Mitglieder an die einzelnen Anstalten geschieht durch den betr. Dirigenten mit Zustimmung des K. Prov.Sch.C. Bei mehr als einjährigem Aufenthalt im Seminar ist den Mitgliedern womöglich Gelegenheit zu geben, an verschiedenen Anstalten zu unterrichten.

7. In ihrer Unterrichtsthätigkeit sind die Seminaristen den Anordnungen des Dir. der betr. Lehranstalt gleich jedem anderen Lehrer unterworfen. Sie sind verpflichtet, den Lehrerconferenzen beizuwohnen, nehmen aber an den Abstimmungen nicht Teil. 8. Die Unterrichtsthätigkeit der Seminaristen unterliegt zugleich der Aufsicht der Seminardirigenten. 9. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben ferner das Recht und die Pflicht, die Unterrichtsstunden der übrigen Lehrer zu besuchen. Die Reihenfolge und der Umfang dieser Besuche wird durch den betr. Dirigenten des Seminars im Einvernehmen mit dem Dir. der Anstalt geordnet.

10. Aufserdem versammeln sich die Mitglieder des Seminars in wöchentl. 2stündigen Sitzungen zu pädagog. und fachwissenschaftl. Beschäftigungen. 11. Diese Sitzungen finden unter der Leitung des betr. Dirigenten statt. Der erste Teil jeder Sitzung ist der pädagog. Ausbildung der Seminaristen gewidmet. Zu derselben gehört die Beurteilung der bisher. Lehrthätigkeit der Seminaristen durch den Dirigenten, die Besprechung der von den Seminaristen während des Besuchs anderer Lehrstunden gemachten Beobachtungen, die Kritik der von den Mitgliedern eingelieferten pädagog. Abhandlungen, sowie die Einführung in die wichtigsten Systeme und Methoden der Erziehung und des Unterrichts. Die letzte Beschäftigung gründet sich in der Regel auf das vorgängige Lesen der betr. Werke, über welche die Seminaristen in der Sitzung Bericht zu erstatten haben. 12. Der zweite Teil der Sitzung ist für die wissenschaftl. Fortbildung der Mitglieder bestimmt. Dieselbe geschieht teils durch die Beurteilung der von den Mitgliedern eingelieferten fachwissenschaftl. Abhandlungen, teils durch Berichte der Seminaristen über wissenschaftl. Werke, teils durch Erklärung eines griech. oder röm. Schriftstellers nach Anordnung der Dirigenten. 13. Neben den besonderen Sitzungen der evangel. und kathol. Seminaristen (§ 10, 11, 12) finden gemeinschaftl. Sitzungen der vereinigten beiden Abteilungen, mindestens eine in jedem Vierteljahr, statt, in welchen von einem oder mehreren Mit-

[1]) Seit Bildung der Provinz Westpreufsen (1877, s. Bd. I S. 7) liegt die Leitung in Einer Hand, da sich nur Ein Departementsrath in Königsberg befindet.

gliedern nach vorgängiger Festsetzung ein wissenschaftl. oder pädagog. Vortrag gehalten wird.

14. Jedes ordentl. Mitglied hat jährl. 2 Abhandlungen zu liefern (§ 11 und 12), von denen die eine der Pädagogik und ihren Hülfswissenschaften, die andere der besonderen Fachwissenschaft des Seminaristen zu entnehmen ist. Die Wahl des Thema's erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten; die auf das class. Altertum bezüglichen Abhandlungen sind in latein. Sprache abzufassen.

15. In besonderen Fällen ist es gestattet, Mitglieder des Seminars zu zeitweiliger Aushülfe an ein auswärt. Gymn. hiesiger Provinz zu senden. Diese Verwendung darf den Zeitraum eines halben Jahres nicht übersteigen. Das entsendete Mitglied bezieht das Seminarstipendium inzwischen fort; für die Kosten der Reise und eine angemessene Zulage hat die betr. Anstalt Sorge zu tragen.

16. Das Stip. jedes Mitglieds beträgt 200 Thlr. jährlich, zahlbar nach Ablauf jedes Vierteljahrs (jetzt praenumerando) auf die von dem Dirigenten bescheinigte Quittung. 17. Die Mitglieder haben das Recht, ohne besondere Caution von der K. Bibliothek in Königsberg Bücher zu entleihen. Diese sind jedoch nach den Vorschriften der Bibliotheksverwaltung und jedenfalls vor dem Austritt aus dem Seminar zurückzugeben.

18. Die Mitglieder des Seminars übernehmen die Verpflichtung, bis zu 3 Jahren nach ihrem Austritt die ihnen von den K. Schulbehörden übertragenen Lehrstellen anzutreten oder den Betrag der ihnen gewährten Seminarstipendien herauszuzahlen.

19. Die Dirigenten des Seminars haben nach Ablauf eines jeden Jahres einen eingehenden gemeinschaftl. Bericht über die Fortschritte der Seminaristen, über die von denselben gelieferten Abhandlungen und über ihre Thätigkeit in den Sitzungen an den Minister zu erstatten. Dieser Bericht wird zugleich mit der Jahresrechnung und dem Verzeichnis der für die Seminarbibliothek innerhalb des Jahres angeschafften Bücher durch Vermittelung des K. Prov.Sch.Coll. eingereicht, welches Abschrift behält. Desgleichen haben die Dirigenten zu Anfang jedes Halbjahrs dem Prov.Schulcoll. eine übersichtliche Anzeige über den Bestand des Seminars zu erstatten.“ Etat: 1650 Thlr.

Das pädagogische Seminar in Danzig.

Statut v. 4. Juni 1884.

„§ 1. Das pädagogische Seminar hat die Aufgabe, Candidaten des höheren Schulamtes nach dem Abschlusse ihrer wissenschaftlichen Universitätsstudien in ihrer didaktischen und pädagogischen Ausbildung zu fördern. § 2. Die Leitung des Seminars geschieht durch den mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höheren Schulen betrauten Schulrath des K. Prov.Sch.Coll. § 3. Das Seminar hat sechs ordentliche Mitglieder. Die Aufnahme derselben erfolgt durch die Seminardirection. § 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar als ordentliches Mitglied ist, dafs der Aufzunehmende die Lehramtsprüfung in einer Weise bestanden habe, welche Vertrauen zu dem Ernste seines Strebens und zu seiner Hingebung an den Lehrberuf begründet, und dafs derselbe dem preufsischen Staate angehöre. Die Bewilligung einer Ausnahme von diesen Bedingungen kann die Seminardirection nur in dem Falle bei dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten beantragen, wenn dadurch nicht Bewerber ausgeschlossen werden, welche den Bedingungen entsprechen. § 5. Die Aufnahme eines Candidaten in das Seminar erfolgt auf ein Jahr, in der Regel zu Ostern. Die Verlängerung der ordentlichen Mitgliedschaft auf ein zweites Jahr kann die Seminardirection nur unter der Voraussetzung bewilligen, dafs

nicht andere geeignete Bewerber dadurch beeinträchtigt werden. § 6. Aufser den ordentlichen Mitgliedern kann der jeweilige Director aufserordentliche Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seminars zulassen. Die Anzahl derselben und das Mafs ihrer Beteiligung an den Verhandlungen zu bestimmen, bleibt dem Director überlassen. § 7. In der Regel in jeder Woche, mit Ausschlufs der Schulferien, findet eine zweistündige Sitzung des Seminars statt. Dieselbe wird nach specieller Anordnung des jeweiligen Directors zur Kritik der von den Mitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8, 3), zu methodischen Bemerkungen in Bezug auf die von den Mitgliedern erteilten Lehrstunden (§ 8, 1 § 9), ferner zu anderweiten didaktisch-pädagogischen und fachwissenschaftlichen Erörterungen verwendet. § 8. Jedes ordentliche Mitglied des Seminars ist verpflichtet: 1. an einer öffentlichen höh. Lehranstalt in Danzig wenigstens 6 Lehrstunden wöchentlich zu erteilen (vergl. § 9 und § 13); 2. an den Sitzungen des Seminars regelmäfsig teilzunehmen und zur Bethätigung in denselben sich in der von dem Director erforderten Weise vorzubereiten; 3. in jedem Halbjahre eine schriftliche Abhandlung einzureichen. Die Wahl des Gegenstandes für die Abhandlung (Nr. 3) erfolgt auf Vorschlag oder unter der vorher einzuholenden Billigung des jeweiligen Directors. Jedenfalls eine der zwei Abhandlungen eines Jahres mufs didaktisch-pädagogischen, die andere kann fachwissenschaftlichen Inhaltes sein. In der Regel circulirt jede eingelieferte Arbeit, soweit die verfügbare Zeit es erlaubt, bei allen ordentlichen Mitgliedern des Seminars; eines derselben wird vom Director mit dem beurteilenden Referate über dieselbe beauftragt. Der Director kann Abhandlungen seiner ausschliefslichen Beurteilung vorbehalten. Keine eingereichte Abhandlung bleibt unbeurteilt. § 9. Die Ueberweisung der Mitglieder an bestimmte Schulen behufs Erteilung von Lehrstunden (§ 8, 1) geschieht durch den jeweiligen Director mit Zustimmung des K. Prov.Sch.Coll. In Betreff dieser Lehrthätigkeit, durch welche, sofern dies nicht bereits geschehen ist, zugleich das Probejahr abgelegt wird, sind die Seminarmitglieder denjenigen Bedingungen unterworfen, welche für Probecandidaten, bezw. für commissarische Lehrer überhaupt in Kraft stehen. Aufser dem Director der betr. höh. Schule, bezw. den von demselben damit beauftragten Lehrern, hat der Seminardirector die Lehrstunden der Seminarmitglieder zu besuchen. § 10. Zu etwaniger Erteilung von Unterricht an Privatanstalten bedürfen Seminarmitglieder die Genehmigung des jeweiligen Directors. § 11. Die ordentlichen Mitglieder des Seminars haben das Recht, ohne Erfordernis einer Caution die Seminarbibliothek zu benutzen. § 12. Die ordentlichen Seminarmitglieder erhalten ein Stipendium im Jahresbetrage von 600 Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten praenumerando. § 13. Durch die erfolgte Anstellung an einer öffentlichen Schule, sowie durch die Uebernahme von mehr als 15 dauernd zu erteilenden wöchentlichen Lehrstunden an öff. Schulen hört ein Candidat auf, ordentliches Mitglied des Seminars zu sein. Sollte ein ordentliches Mitglied des Seminars seine Verpflichtungen (§ 8, 1—3) vernachlässigen, so ist die Seminardirection befugt, ihn auszuschliefsen. § 14. Aufser dem seitens des K. Prov.Sch.Coll. über das Probejahr auszufertigenden Zeugnisse wird bei dem Austritte aus dem Seminar den Mitgliedern auf ihr Verlangen von der Seminardirection ein Zeugnis über die Dauer ihrer Angehörigkeit zum Seminar und ihre Bethätigung in demselben ausgestellt. § 15. Am Schlusse jedes Schuljahres bis spätestens zum 15. Mai erstattet der Seminardirector durch Vermittelung des Ober-Präsidenten als Vorsitzenden des K. Prov.Sch.Coll. dem Minister der geistl. etc. Ang. Bericht über den Personalbestand und die Thätigkeit des Seminars während des abgelaufenen Jahres. § 16. Jedem ordentlichen Mitgliede des Seminars wird bei seiner Aufnahme ein Exemplar dieses Statuts eingehändigt.“ (Etat 4950 M.)

Das K. pädagogische Seminar für gelehrte Schulen in Berlin.

Statut v. 18. Aug. 1869.

„§ 1. Das K. pädagog. Seminar hat die Aufgabe, Candidaten des höh. Lehramtes bei ihrem Uebergange zur Lehrthätigkeit in ihrer prakt. und wissenschaftl. Ausbildung zu fördern.

§ 2. Um diesen Zweck zu erreichen, werden die Mitglieder des Seminars mit Lehrstunden an einer höh. Lehranstalt Berlins beschäftigt (§ 5), und es wird ihnen aufserdem Anlafs gegeben, die Methode des Unterrichts und der Erziehung einem eindringenden Nachdenken zu unterwerfen (§§ 8. 10) und auf dem Gebiet ihrer Fachwissenschaft weiter zu arbeiten (§§ 8. 9).

§ 3. Das Seminar steht unter der unmittelbaren Aufsicht des K. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medic. Angelegenheiten. Dasselbe ernennt den Director des Seminars und entscheidet über die Anträge des Directors zur Aufnahme von Mitgliedern in das Seminar (§ 4); an dasselbe werden die regelmäfsig von dem Dir. zu erstattenden oder aufserordentlich eingeforderten Berichte eingereicht.

§ 4. Bedingung der Aufnahme in das Seminar ist, dafs der Aufzunehmende die wissenschaftl. Prüfung für das höh. Lehramt in einer Weise bestanden habe, welche zu dem Ernst seines Strebens und zu der Gründlichkeit seines Arbeitens Vertrauen einflöfst, dafs er das 20. Lebensjahr überschritten und das 30. noch nicht erreicht habe, und dafs derselbe dem preufs. Staat angehöre. Angehörige anderer Staaten können nur dann ausnahmsweise als Mitglieder in das Seminar aufgenommen werden, wenn ihre wissenschaftl. Befähigung eine vorzügliche ist und sie erklären, dafs sie eine Anstellung im preufs. Staate wünschen. Sie treten durch ihre Aufnahme in das Seminar für die 3 auf ihren Austritt aus demselben zunächst folgenden Jahre in dieselbe Verpflichtung, welche für die dem preufs. Staate angehörigen Mitglieder des Seminars besteht (§ 12).

§ 5. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, 6 wöchentl. Lehrstunden an einer öffentl. höh. Lehranstalt Berlins ohne Anspruch auf Remuneration zu erteilen und durch Hospitiren in anderen Lectionen, insbesondere ihres Lehrgebiets, sich mit dem Gange und der Methode des Unterrichts bekannt zu machen. Die Erteilung dieser 6 Lectionen während des ersten Jahres ihrer Lehrthätigkeit wird ihnen als das gesetzliche Probejahr angerechnet. In dieser ihrer Lehrthätigkeit sind die Seminaristen dem Dir. derjenigen Anstalt, an welcher sie unterrichten, in vollkommen derselben Weise untergeben, wie die Probe-Candidaten (C.Verf. v. 30. März 1867) und weiterhin wie die an einer Lehranstalt in zeitweiliger Verwendung stehenden wissenschaftl. Hülfslehrer. Die Seminaristen stehen aber noch aufserdem unter der Aufsicht des Seminardirectors, welcher ihre Lehrstunden zu besuchen berechtigt und verpflichtet ist und sich in Betreff der ihnen über ihr Hospitiren und über ihre eigne Lehrthätigkeit zu gebenden Weisungen mit den Directoren der betr. Anstalten in Einvernehmen setzt.

§ 6. Es ist den Mitgliedern des Seminars gestattet, aufser den ihnen pflichtmäfsig zugewiesenen 6 Lectionen noch weitere Lehrstunden an derselben öffentl. Lehranstalt oder Privatunterricht zu übernehmen. Doch darf dies nur mit Bewilligung des Seminardir. geschehen, welcher darüber zu wachen hat, dafs nicht durch ein Uebermafs solcher Arbeiten die Gründlichkeit der prakt. Ausbildung und der wissenschaftl. Fortschritt der Seminaristen gefährdet werde. Die Gesamtzahl der an einer öffentl. Anstalt von einem Seminaristen übernommenen Lehrstunden darf 15 nicht übersteigen.

§ 7. Jeder Seminarist ist verpflichtet, an den regelmäfsigen Versammlungen des Seminars teilzunehmen und die ihm für dieselben vom Seminardir. auf-

getragenen Arbeiten auszuführen. Diese Versammlungen finden unter Vorsitz des Dir. alle 14 Tage für die Dauer von 2 Stunden statt und sind der Kritik der von den Seminarmitgliedern eingereichten Abhandlungen (§ 8) und, soweit daneben Zeit übrig bleibt, wissenschaftlichen und didaktischen Erörterungen nach der Bestimmung des Seminardir. gewidmet. In den Bereich dieser Erörterungen gehören insbesondere Referate über didaktisch-pädagogische Werke und Abhandlungen sowie über Schulbücher auf den einzelnen Unterrichtsgebieten.

§ 8. Jedes Seminarmitglied ist verpflichtet, jährlich eine fachwissenschaftliche und eine didaktisch-pädagogische Abhandlung dem Seminardir. einzureichen.

§ 9. Für die fachwissenschaftl. Abhandlung ist zu erwarten, dafs jeder Seminarist aus dem Bereiche seiner speciellen Studien sich ein angemessenes Thema wählen wird. Doch hat er dasselbe vorher dem Seminardir. zur Genehmigung vorzulegen und kann auch bei eigener Unsicherheit über die Wahl eines Gegenstandes den Seminardir. um Vorschläge ersuchen. Die fachwissenschaftl. Abhandlungen aus dem Gebiete der class. Philologie sind, insoweit nicht eine Ausnahme zu gestatten der Seminardir. für zweckmäfsig erachtet, in lateinischer Sprache abzufassen.

§ 10. Für die didaktisch-pädagog. Abhandlung steht es den Seminaristen auch frei, sich den Gegenstand selbständig zu wählen und die Genehmigung ihrer Wahl seitens des Seminardir. einzuholen; häufiger jedoch als bei den fachwissenschaftl. Abhandlungen wird der Vorschlag von dem Seminardir. auszugehen haben. Der Seminardir. wird darauf bedacht sein, nicht sowohl allgemeine Fragen der Pädagogik und Didaktik zur Bearbeitung zu bringen, welche bei Anfängern im Unterrichten leicht zu leeren Abstractionen führen, sondern solche specielle Aufgaben über Stoff und Methode des Unterrichts auf jedem einzelnen Lehrgebiete, zu denen die beginnende Lehrthätigkeit der Seminaristen Anlafs giebt und in deren Bearbeitung sich die allgemeinen didakt. Grundsätze zu bewähren haben. Die didakt. pädagogischen Abhandlungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 11. Jede Abhandlung eines Seminaristen wird einem anderen Mitgliede zum Referate und zur Kritik, den übrigen Mitgliedern zur Kenntnisnahme übergeben und gelangt sodann zur mündl. Discussion in einer Versammlung des Seminars. Die Discussion wird in derselben Sprache geführt, in welcher die Abhandlung abgefafst ist. Ueber fachwissenschaftl. Abhandlungen, welche aufserhalb des Studienkreises des Seminardir. liegen, ist derselbe berechtigt, einen competenten Fachmann um sein Urteil zu ersuchen und dieses in geeigneter Weise für das Seminar oder doch für den Verfasser der Abhandlung zu verwenden.

§ 12. Die Dauer der Mitgliedschaft am Seminar erstreckt sich in der Regel auf höchstens drei Jahre; für Ausnahmen ist ein motivirter Antrag an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt schon vor dem bezeichneten Zeitpunkte durch die wirkl. Anstellung eines Seminaristen an einer öffentl. Lehranstalt. Sollte bei einem Seminaristen durch die Beschaffenheit seiner Abhandlungen oder seiner Lehrthätigkeit der Zweck des Seminars sich als unerreichbar erweisen, so hat der Seminardir. den Antrag auf Ausschliefsung aus dem Seminar an das vorgeordnete Ministerium zu richten. Jedes Seminarmitglied übernimmt die Verpflichtung, bis auf 3 Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar, falls es sich nicht bereits in einer festen Anstellung an einer öffentl. Lehranstalt befindet, jede ihm von der K. Schulbehörde übertragene, etatsmäfsig besoldete Lehrstelle anzunehmen, widrigenfalls den Betrag des Seminarstipendiums zurückzuerstatten.

§ 13. Im Januar jedes Jahres hat der Seminardir. dem vorgeordneten Ministerium über den Zustand des Seminars während des abgelaufenen Jahres

Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat über die Aenderungen im Personalstande des Seminars, über die eingelieferten Abhandlungen, über die Verhandlungen in den Seminarsitzungen und über die Lehrthätigkeit der Seminaristen genaue Auskunft zu geben. Abschrift dieses Berichts ist dem K. Prov.Sch.Coll. zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 14. Das Seminar hat 10 Mitglieder; die fünf dem Eintritt nach älteren Mitglieder erhalten ein Stipendium für jetzt im Jahresbetrage von je 200 Thlrn. (jetzt 7 Stellen je 750 M.), die fünf übrigen im Jahresbetrage von je 150 Thlrn. (jetzt 600 M.). Die Stipendien werden von der K. Consistorialkasse in monatl. Raten praenum. ausgezahlt. Die einzelnen Quittungen bedürfen, um auszahlungsfähig zu sein, der Unterschrift des Seminardir. Dieser hat seine Unterschrift vom vierten Monat an nach dem Eintritt eines Seminarmitgliedes nur dann zu erteilen, wenn die eine der beiden Abhandlungen, und vom zehnten Monat an nur wenn auch die zweite Abhandlung eingereicht ist. Im 2. und 3. Jahre der Mitgliedschaft darf die Unterschrift der Quittungen nur dann gewährt werden, wenn die Verpflichtungen des vorhergehenden Jahres erfüllt sind, und es treten dann im 4. und 10. Monat die gleichen Bedingungen ein, wie im ersten Jahre. Etwanige Ersparnisse durch zeitweilig eingetretene Vacanzen einer Stelle oder nicht erhobene Stipendienraten fallen der Restverwaltung des Seminars anheim; über die Verwendung solcher Beträge hat der Seminardir. motivirte Anträge dem vorgeordneten Ministerium vorzulegen. Aufser den Stipendien sind jährlich im Etat des Seminars 150 Thlr. zu besonderen Remunerationen bestimmt, über deren Verwendung der Seminardir. seine Anträge an das vorgeordnete Min. zu richten hat.

§ 15. Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek des Seminars sind jährl. 40 Thlr. bestimmt. Die Wahl der anzuschaffenden Bücher ist Sache des Seminardir. Die specielle Besorgung der Bibliothek, insbesondere die geordnete Führung des Katalogs und die Ausleihung von Büchern an Seminaristen überträgt der Dir. einem Seminarmitgliede; doch ist für die Erhaltung und Ordnung der Bibliothek der Seminardir. verantwortlich und hat jährlich mindestens einmal eine Revision der Bibliothek zu veranstalten und das darüber abgefafste Protokoll der vorgesetzten Behörde abzuliefern.

§ 16. Jedes Seminarmitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar des Seminarstatuts und hat schriftlich die Verpflichtung zur Einhaltung desselben anzuerkennen.“ Der Min. u. s. w. In Vertr. Lehnert. — Etat 8520 M.

Das K. Seminar für gelehrte Schulen in Stettin.

Statut v. 3. Juli 1844.

§. 1. Der Zweck des Seminars ist, Lehrer für Gymn. und höh. Bürgerschulen, besonders der Prov. Pommern, zu bilden und daher den Mitgliedern dieses Instituts Gelegenheit zu geben, sowohl theoret. als prakt. sich diejenigen Einsichten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten anzueignen, durch welche der glückliche Erfolg ihrer künft. Wirksamkeit als ordentl. Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten begründet und gesichert wird. Das Seminar gewährt hiernach eine Uebergangsstufe von der wissenschaftl. in die amtl. Thätigkeit und stellt sich als eine Anstalt zur unmittelbaren Vorübung und Einleitung in den künftigen Beruf dar.

§ 2. Aus dieser Bestimmung des Seminars ergiebt sich: 1) dafs bei jedem Seminaristen bereits die allgem. Sprach- und wissenschaftl. Kenntnisse vorausgesetzt werden, welche erforderlich sind, um in irgend einem Lehrfache nicht allein in den unteren, sondern auch in den mittl. oder oberen Kl. eines Gymn. unterrichten zu können; 2) dafs er für den Beruf des Lehrers und

das Studium der Pädagogik Neigung und Fähigkeit habe, sowie den Willen, dafür immer tüchtiger zu werden; dafs er danach strebe, die von ihm erworbenen Kenntnisse auch Anderen auf eine den Geist anregende und bildende Weise mitzuteilen, einen gründlichen, strengen Unterricht mit einer festen, ernsten Disciplin zu verbinden, um so dereinst als wahrer Lehrer und Erzieher auf die Entwickelung der Geisteskraft und die Bildung einer in jeder Beziehung tüchtigen Gesinnung in seinen Schülern mit Erfolg einwirken und auf Gründlichkeit des Wissens hinarbeiten zu können. Der Dir. hat sich vor dem Aufnahmevorschlage in angemessener Weise von dem Vorhandensein dieser Eigenschaften bei den Recipienden zu überzeugen.

§ 3. Der Dir. des Seminars ist dem K. Prov.Sch.C. der Prov. Pommern untergeordnet, welchem er auf Erfordern über alle Angelegenheiten des Seminars Bericht zu erstatten hat. Er hat sowohl das Ganze zu leiten, als über die einzelnen Seminaristen die unmittelbare Aufsicht zu führen. Ihm liegt es ob, sowohl ihre wissenschaftl. und pädagog. Studien, als auch ihre prakt. Uebungen im Unterrichten anzuordnen und zu regeln, und es bleibt ihm überlassen, einzelne Seminarmitglieder für kurze Zeit einem geübten und gebildeten Lehrer zuzugesellen, damit sie in dessen Lehrstunden hospitiren und auch durch seine besondere Anleitung Gelegenheit gewinnen, in einen Gegenstand des Unterr., welchen sie als ihr Hauptfach betrachten, tiefer einzudringen.

§ 4. Die Zahl der Mitglieder des Seminars ist auf 4 festgestellt.

§ 5. Das Seminar steht mit dem Marienstifts-Gymn. zu Stettin in der genauesten Verbindung. Die Seminaristen sind aber in Absicht auf ihre Unterrichtsübungen weder an eine bestimmte Klasse der Lehranstalt, noch an unabänderliche Gegenstände des Unterrichts gebunden, sondern werden nach der Bestimmung des Dir. an die verschiedenen Kl. verteilt, damit sie die Art, ein Lehrobject nach den verschiedenen Fähigkeiten und Vorkenntnissen der Schüler zu behandeln, kennen lernen und in dem Fortrücken aus einer niederen in eine höh. Kl. einen immer neuen Antrieb zu fortgesetztem Studium ihrer Wissenschaft und Kunst erhalten.

§ 6. Die Wahl der Mitglieder des Seminars hängt von dem Dir. unter Genehmigung des K. Prov.Sch.C. ab, welche derselbe bei Einreichung und Begutachtung sämtlicher Meldungen und vorgelegten Zeugnisse vor der Aufnahme nachzusuchen, auch etwanige Vorschläge der gedachten Behörde zu berücksichtigen hat. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen: 1) dafs der Aufzunehmende sein Zeugnis der Reife für die Universität, ein Zeugnis über das zurückgelegte Triennium und seine Universitätsstudien, sowie sein Prüfungszeugnis über das vorschriftsm. Examen pro facult. docendi zuvor beibringe; 2) dafs er in Hinsicht des Alters nicht unter dem 20. und nicht über das 30. Lebensjahr hinaus sei; 3) dafs er schriftl. erkläre, unmittelbar aus dem Seminar in jedes ihm von dem K. Prov.Sch.C. zu übertragende Lehramt an einer höh. Unterrichtsanstalt der Provinz übergehen zu wollen. Tritt er in ein Schulamt, so mufs er sich verpflichten, wenigstens 3 Jahre sich demselben zu widmen oder die Hälfte des bezogenen Seminargehalts zurückzuzahlen. Dasselbe findet statt, wenn ein Seminarist sich weigert, eine ihm vom K. Prov.Sch.C. übertragene Lehrstelle anzunehmen oder vor Ablauf jener 3 Jahre, zu welchem Amt es auch sei, ins Ausland übergeht. § 7. (Ist aufgehoben.) § 8. Die Seminaristen sind zugleich Hülfslehrer des Gymn. und als solche verbunden, wöchentlich 10 Unterrichtsstunden in demselben zu erteilen. Sie haben damit zugleich das Recht und die Pflicht, ihre Stimme über ihre Schüler bei Censuren, bei Rangordnungen und Versetzungen abzugeben, bei den allgem. Lehrerconferenzen zugegen zu sein, den Prüfungen beizuwohnen, die Grundsätze der Methode und Disciplin kennen zu lernen und sich so für ihren künftigen Beruf nach allen Seiten hin auszubilden.

§. 9. Die von den Seminarmitgliedern in einer von dem Dir. näher zu bestimmenden Ordnung und Zeitfolge zu liefernden Ausarbeitungen beziehen sich teils auf Unterrichtsgegenstände höherer Lehranstalten, teils auf die Theorie der Pädagogik und die Methode des Unterrichts. Unter dem Vorsitze des Dir. versammeln sich dieselben alle Monate ein- oder zweimal zur Prüfung einer Abhandlung, nachdem diese vorher unter sämtl. Mitgliedern zur schriftl. Beurteilung circulirt hat. Diese Zusammenkünfte sind von dem Dir. auch dazu anzuwenden, den Seminaristen über die bei ihren Studien zu verfolgenden Richtungen und ihre Lehrpraxis (§ 3) die nöthigen Winke und Anweisungen zu geben, sie auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaft überhaupt und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen die neuesten dahin einschlagenden Schriften zu nennen und von Zeit zu Zeit, wenn sie mit denselben bekannt geworden, eine mündl. oder schriftl. Relation darüber aufzutragen, ein und das andere Mitglied zur Beschreibung des Ganges seiner Studien und zur Darlegung des bei den öffentl. Lehrstunden von ihm befolgten Plans zu veranlassen.

§ 10. Im Allgm. wird von den Seminarmitgliedern erwartet, dafs sie sich dem Dir. völlig unterordnen, auf das Schulamt gründlich und planmäfsig vorbilden, die schriftl. Abhandlungen und Aufsätze mit Sorgfalt bearbeiten und pünktl. abliefern, auf die ihnen im Gymn. zu übertragenden Lectionen sich gehörig vorbereiten und die Disciplin nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen der Schule mit Ruhe und Besonnenheit handhaben, zugewiesene Stellvertretungen bereitwillig übernehmen, eine nach Umständen ihnen anzuvertrauende Specialaufsicht über verwahrloste Schüler, damit sie durch Ermahnungen und Gewöhnung an Thätigkeit besseren Sinn in ihnen zu erwecken versuchen und sich selbst dadurch in der Erziehung üben, auf unbestimmte Dauer führen, überhaupt jedes ihnen obliegende Geschäft, wohin auch für den Zweck ihrer umfassenderen prakt. Ausbildung ein einstweiliges Ordinariat in einer unteren oder mittl. Kl. gehören kann, mit Eifer und Fleifs verrichten werden. Auffallende und zur Gewohnheit gewordene Pflichtversäumnisse, sowie anstöfsiger Lebenswandel, oder eine während des Aufenthats im Seminar hervortretende Nichtbefähigung zum Lehramt können auf den bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. Entlassung aus dem Seminar nach sich ziehen.

§ 11. Da für das Gymn. eine besondere Sammlung von Büchern und anderen Lehrmitteln vorhanden ist, so steht es den Seminarmitgliedern, wie den übrigen Lehrern der Anstalt frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zur Benutzung für ihre Lehrstunden, als auch für ihre Privatstudien Gebrauch zu machen.

§. 12. Jedes Seminarmitglied bezieht aus dem Seminarfonds ein jährl. Stipendium von 150 Thlrn., welches in vierteljährl. Raten gegen dessen Quittung ausgezahlt wird. Aufserdem erhalten die Seminaristen freie Wohnung mit einem Möbelinventarium in dem zu diesem Zwecke dem Seminar überwiesenen, dem Marienstift zugehörigen Hause. Auch wird allen auf den deshalb jährl. bei dem K. Prov.Sch.C. zu stellenden Antrag des Dir. eine Brennholzvergütigung von 9 Thlrn. für jeden bewilligt werden, sofern die dem Seminar bestimmten Fonds dazu ausreichen.

§ 13. Die Mitglieder des Seminars sind von der Abhaltung des vorschriftsm. Probejahrs befreit, statt dessen ihnen das 1. Jahr ihres Aufenthalts im Seminar angerechnet wird. Als regelm. Dauer dieses Aufenthalts sind 3 Jahre bestimmt; doch kann diese Zeit auf den Antrag des Dir. bei Subjecten, von welchen der Zweck des Seminars nachweislich früher erreicht ist, auf 2 Jahre herabgesetzt werden. Nach beendigtem Triennium resp. Biennium scheiden sie aus der Anstalt, haben jedoch von Seiten des K. Prov.Sch.C. unter Voraussetzung gehöriger Qualification vorzugsweise Berücksichtigung bei

Besetzung von Stellen königl. Patronats an Gymnasien, sowie vorkommenden Falls Empfehlung bei anderen Patronatsbehörden zu erwarten. Es steht jedoch jedem qualificirten Seminaristen frei, nach einjähr. Aufenthalt im Seminar in eine Schulstelle überzugehen. Von der genannten königl. Behörde können auch für den Fall einer nothwendigen interimist. Aushülfe bei einer anderen Lehranstalt der Provinz geeignete Seminarmitglieder gegen billige Remuneration statt des inzwischen von ihnen aufzugebenden und ihren Stellvertretern als Remuneration zufallenden Seminargehalts in Anspruch genommen werden, jedoch höchstens 2 derselben gleichzeitig; wie überhaupt dabei auf die etwa für das Marienstifts-Gymn. zu Stettin erwachsenden Verlegenheiten billige Rücksicht zu nehmen ist. Da das Seminar aber nicht lediglich als ein Provinzialinstitut zu betrachten ist (§ 1), so wird das K. Minist. die Seminaristen vorkommenden Falls auch anderen K. Prov.Schulcollegien zu angemessener Beförderung empfehlen.

§ 14. Der Dir. hat nach Ablauf jedes Jahres dem K. Prov.Sch.C. über den inneren und äufseren Zustand des Seminars Bericht zu erstatten, welches denselben, mit seinen gutachtl. Aeufserungen begleitet, dem K. Minist. einzusenden hat. Dem Jahresbericht ist eine Tabelle über die äufseren Verhältnisse, die Bildung und Fortschritte der Seminaristen beizulegen.

§. 15. Zur Unterhaltung des Seminars sind jährl. aus dem Fonds des Marienstifts 1200 Thlr. bestimmt, wovon 600 Thlr. zu den Stipendien der 4 Seminarmitglieder, 50 Thlr. zur Vermehrung der Gymn.Bibliothek, deren unbeschränkte Benutzung auch den Seminaristen zusteht, 360 Thlr. zur Besoldung eines beim Gymn. zu Stettin anzustellenden Hülfslehrers, verwandt werden. Die übrigen 190 Thlr. will das K. Minist. teils zu der dem Dir. des Seminars jährl. zu bewilligenden Remuneration, teils zu den oben erwähnten Brennholzvergütigungen und Gratificationen, besonders für tüchtige Seminaristen, teils ad extraordinaria bestimmen, und hat der Dir. alljährl. im Jahresbericht zu deren Verwendung gutachtliche Vorschläge zu machen und die Entscheidung des K. Minist. durch das K. Prov.Sch.C. zu erwarten. — Das Gehalt einer Seminarvacanz wird den dieselbe übertragenden Seminarmitgliedern wie das eigene ausgezahlt, und das Curatorium des Marienstifts wird zu diesem Behuf am Schlufs jedes Jahres dem Dir. durch seinen Rendanten einen Extract der Seminarrechnung mit Angabe des Kassenbestandes vorlegen lassen."

Das pädagogische Seminar in Posen.

Das Statut v. J. 1884 ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig (s. S. 5).

Das K. pädagogische Seminar in Breslau.

Instruction v. 11. Apr. 1863.

„1. Der Zweck des Seminars ist die wissenschaftl. und prakt. Ausbildung für das Lehramt an höh. Unterrichtsanstalten.

2. Die Direction des Seminars wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums von den beiden Schulräthen des Prov.Sch.C. geführt. Einer von ihnen übernimmt, alle 2 Jahre mit dem anderen abwechselnd, als erster Dir. die specielle Leitung des Seminars. Jeder leitet beständig die prakt. Unterrichtsübungen der Mitglieder seiner Confession. 3. Die specielle Leitung des ersten Dir. besteht hauptsächlich in der Abhaltung der wöchentl. Versammlungen. Diesen beizuwohnen ist der zweite Dir. berechtigt; auch ist derselbe von den das Seminar im Allgem. betreffenden Anordnungen in Kenntnis

zu setzen. Aufserdem besorgt der erste Dir. die Correspondenz des Seminars, ist Referent bei Erstattung des Jahresberichts an das K. Ministerium, hat die Bibliothek zu verwalten und über die Anschaffung von Büchern dem K. Ministerium jährl. Rechnung zu legen.

4. Das Seminar nimmt 6 ordentliche Mitglieder auf, von denen 3 evangel. und 3 kathol. Confession sind. Ausnahmsweise können, falls geeignete einheim. Candidaten nicht vorhanden sind, auch Ausländer aufgenommen werden. Wenn eine Stelle für die eine Confession erledigt ist, so kann dieselbe durch ein Mitglied der anderen Confession auf so lange, jedenfalls auf ein Semester, besetzt werden, bis sich ein geeigneter Bewerber der betr. Confession meldet. Aufser diesen ordentl. Mitgliedern sind auch ausserordentliche zuzulassen, falls sie den in § 5 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Ihre Zahl ist nicht beschränkt; an dem Stipendium nehmen sie nicht Teil.

5. Der als ordentl. Mitglied Aufzunehmende mufs unter 30 Jahre alt und sittl. unbescholten sein, die Prüfung vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscommission bestanden und in derselben mindestens die Befähigung nachgewiesen haben, in den alten classischen Sprachen und im Deutschen oder in der Geschichte und Geographie, oder in der Mathematik und den Naturwissenschaften bis III incl. unterrichten zu können. Vor bestandener Prüfung kann die Aufnahme nur in dem Falle gestattet werden, wenn der Aspirant auf einer inländ. Universität rite promovirt ist, oder in einzelnen Ausnahmefällen, wenn der Aspirant in einem auf Antrag der Direction von der K. wissenschaftl. Prüfungscommission angestellten Tentamen hat erkennen lassen, dafs er die Prüfung pro facult. docendi zu bestehen mindestens in Jahresfrist befähigt sein wird. Erwirbt er sich binnen Jahresfrist das Zeugnis der facultas docendi nicht, so wird ihm das Stip. entzogen, und hat er das Ziel nach 2 Jahren nicht erreicht, so wird er aus dem Seminar entlassen.

6. Ueber die Aufnahme der Mitglieder entscheiden die Directoren. Können sie sich über eine Aufnahme nicht einigen, so haben sie gemeinschaftlich die Entscheidung des K. Ministeriums einzuholen.

7. Von den Mitgliedern des Seminars wird erwartet, dafs sie einen christl. sittlichen Lebenswandel führen, Treue und Eifer in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise beweisen und angelegentlich an ihrer wissenschaftl. Fortbildung arbeiten. Den Anordnungen und Anweisungen der Directoren haben sie willig Folge zu leisten.

8. Die Mitglieder werden an einem Gymn. ihrer Confession oder an einer Realschule in Breslau praktisch beschäftigt. An welche Anstalt ein Mitglied gewiesen werden, ob und wann es mit einer anderen Anstalt wechseln soll, bleibt dem betr. Director zu bestimmen überlassen. 9. Die Vorsteher der Anstalten werden es sich zur Pflicht machen, bei Ueberweisung von Lehrstunden an die Seminaristen das Prüfungszeugnis derselben und die Wünsche des betr. Seminardirectors zu berücksichtigen. Sie werden die Mitglieder als Probecandidaten betrachten, dieselben in den Gesamtorganismus der Anstalt in Bezug auf Lehrverfassung, Methode und Zucht einführen, sie zu den Conferenzen einladen, ihnen insbesondere das Besuchen anderer Lehrstunden empfehlen und ihnen für ihre prakt. Ausbildung in jeder Weise förderlich sein. Dem betr. Dir. des Seminars ist von dem Vorsteher oder von den Lehrern der Anstalt auf Verlangen Auskunft über die Leistungen und das Verhalten der Candidaten zu geben. 10. Der Seminarist hat an der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, wöchentl. 4 bis 6 Stunden Unterricht zu übernehmen. Aufserdem können ihm im Fall der Noth, jedoch nicht ohne Genehmigung des betr. Dir. des Seminars, einige Vertretungsstunden, auch gegen Remuneration, übertragen werden. Sonst ist ihm die Zeit zum eigenen Studium möglichst frei zu lassen. Die Uebernahme von Privatstunden ist von der Genehmigung des betr. Seminardir. ab-

hängig. Der Seminarist ist verpflichtet, den Lehrerconferenzen der Anstalt, an welcher er beschäftigt wird, regelmäfsig beizuwohnen.

11. Da der Seminarist in den Lehrstunden den ordentl. Lehrer vertritt, so hat er sich mit diesem in ein näheres Verhältnis zu setzen, zur besseren Erreichung des gemeinsamen Zwecks dessen Lehrstunden öfters zu besuchen und mit ihm das Pensum, den Lehrgang, die Schüleraufgaben zu besprechen, Der betr. Lehrer wird seinem Vertreter eine möglichst genaue Anweisung geben, dessen Lehrstunden oft besuchen, darüber wachen, dafs er das Lehrziel erreiche, und ihm mit Rath und That beistehen. 12. Der Seminarist hat ferner, behufs weiterer prakt. Ausbildung, der Bereicherung seiner Erfahrung, der Kenntnisnahme von verschiedenen Behandlungsweisen der Schüler und der Lehrgegenstände auf den verschiedenen Stufen des Unterr. und behufs der Einsicht in den Organismus und den gesamten Lehrbetrieb nicht nur die Lehrstunden in den verschiedenen Kl. der Anstalt, welcher er zugewiesen ist, sondern auch nach Anordnung und nöthigenfalls durch Vermittelung des betr. Dir. Lehrstunden in anderen Anstalten der Stadt zu besuchen. 13. In Bezug auf Schulzucht und Schulordnung hat der Seminarist sich nach den besteh. Einrichtungen der betr. Anstalt zu richten und die deshalb von dem Vorsteher derselben einzuholende Instruction und dessen besondere Anweisungen zu befolgen. 14. Die Erziehung der Schüler soll dem angehenden Lehrer nicht minder als die Bildung der intellectuellen Geisteskräfte derselben am Herzen liegen. Er hat an seinem Teil durch Beispiel und Unterricht mitzuwirken, dafs ein christl. sittlicher und ein patriotischer Sinn in der Jugend lebendig werde. Wird ihm von dem Vorsteher der Anstalt ein verwahrloster und verkommener Schüler seiner Kl. zu besonderer Aufsicht übergeben, so hat er sich desselben mit Ernst und Sorgfalt anzunehmen und keine Mühe zu scheuen, dessen Besserung zu bewirken, wobei er sich vornehmlich mit dem Klassenordinarius zu berathen hat.

15. Den Versammlungen des Seminars haben die ordentl. Mitglieder desselben regelm. beizuwohnen. Diese werden mit Ausnahme der Ferienzeit in der Regel wöchentlich unter dem Vorsitz des jedesmal. ersten Dir. gehalten. Vorträge der Mitglieder und Erörterungen über pädagog. und didakt. Gegenstände bilden vorzugsweise den Stoff der Unterhaltung und dienen einerseits zur Besprechung der Praxis, andererseits zu Belebung des wissenschaftl. Strebens. 16. Die ordentl. Mitglieder des Seminars haben in der Regel in jedem Semester eine wissenschaftl. Abhandlung zu liefern. Die Aufgaben für diese Abhandlungen sind aus dem Kreise der Schulwissenschaften und aus dem Gebiet der theoret. und prakt. Pädagogik und Didaktik zu wählen. Der Seminarist erhält letztere Aufgaben von dem ersten Dir., die ersteren von einem Mitgliede der K. wissenschaftl. Prüfungscommission durch den Dir. Es steht jedoch dem Seminaristen auch frei, eine oder mehrere Aufgaben selbst vorzuschlagen und die Billigung derselben von dem betr. Mitgliede der Prüfungscomm., bezügl. dem Dir. einzuholen.

17. Die Abhandlungen werden, wenn sie philolog. und antiquar. Gegenstände betreffen, lateinisch, sonst deutsch bearbeitet. Sie werden zunächst von den Mitgliedern des Seminars, nachdem sie allen zur Kenntnis gekommen sind, schriftl. kurz beurteilt. Die Arbeiten aus dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik werden mit den Bemerkungen der Mitglieder dem zweiten Dir. vorgelegt und dann in den gewöhnl. Versammlungen des Seminars einer eingehenden Kritik unterworfen. Die philolog., antiquar., histor., mathemat. und naturwissenschaftl. Arbeiten gehen mit den Bemerkungen der Seminaristen, nachdem der erste Dir. von ihnen Kenntnis genommen hat, an den zweiten Dir. und demnächst an die K. wissenschaftl. Prüfungscomm., deren betr. Mitglieder dieselben am Ende des Jahres in einer Versammlung aller Seminaristen und der

beiden Dir. mit ihren Verfassern durchgehen und dabei Winke und Andeutungen für fernere Studien geben.

18. Der einjähr. Aufenthalt im Seminar wird als Probejahr angerechnet. Diejenigen Mitglieder, welche sich im Seminar als besonders befähigt erwiesen haben, sollen bei Erledigung von Schulämtern vorzugsweise berücksichtigt und zu Anstellungen ausdrückl. empfohlen werden. Jedes ordent. Mitglied erhält als Stipendium jährl. 125 [jetzt 200] Thlr. in monatl. Raten. Allen Mitgliedern werden auf das Zeugnis des betr. Dir. Bücher von allen 4 öffentl. Bibliotheken in Breslau zum häusl. Gebrauch verabfolgt.

19. Der Aufenthalt im Seminar dauert in der Regel 2 Jahre. Ob nach Verlauf von 2 Jahren in einzelnen Fällen die Mitgliedschaft verlängert werden kann, bleibt dem Ermessen der Direction überlassen. Länger als auf 4 Jahre darf dieselbe indeſs nicht ausgedehnt werden. Dem Ausscheidenden wird von der Direction auf Verlangen ein Zeugnis über den Aufenthalt im Seminar und seine darin bewiesene pädagog. und didakt. Thätigkeit ausgestellt. 20. Die ordentl. Mitglieder müssen nach ihrem Ausscheiden aus dem Seminar mindestens 3 Jahre in Preuſsen im Schulamt bleiben, oder, wenn sie Inländer sind, die Hälfte, wenn sie Ausländer sind, das Ganze des genossenen Stip. zurückzahlen. Diese Verpflichtung wird dem Seminaristen bei seiner Aufnahme zu Protokoll bekannt gemacht, ist aber durch diese Bekanntmachung nicht bedingt.

21. Für die Bibliothek sind gute in das Gebiet der Schulwissenschaften und der Pädagogik gehörende Werke anzuschaffen. Die unmittelb. Aufsicht über dieselbe wechselt unter den Seminaristen. Wörterbücher, Landkarten und Kupferwerke dürfen in der Regel nur im Local der Bibliothek benutzt werden. Die übrigen Bücher werden den Seminaristen gegen einen Empfangschein auf 4 Wochen und, wenn ihrer kein Anderer bedarf, auch auf längere Zeit geliehen. Die Bibliothek wird jährlich revidirt.

22. Zur Unterhaltung des Seminars sind auſser der Remuneration der Directoren jährlich 800 [jetzt 1250] Thlr. bestimmt und auf den allgm. Schulfonds des Breslauer Regierungsdepartm. angewiesen. Hiernach werden 750 [jetzt 1200] Thlr. für die 6 ordentl. Mitglieder und 50 Thlr. zur Erweiterung der Bibliothek und zu auſserordentl. Ausgaben verwandt. Zur Zahlung der Stip. an die jedesmal. ordentl. Mitglieder wird die betr. Kasse auf Antrag des ersten Dir. von dem K. Prov.Sch.C. angewiesen. Ueber Ersparnisse durch erledigte Stipendien kann nur mit besonderer Genehmigung des K. Ministeriums verfügt werden.“ Etat: 1650 Thlr.

Das pädagogische Seminar in Magdeburg.

Statut v. 11. März 1884.

Dasselbe ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig. § 2. „Die Leitung des Seminars geschieht durch die beiden mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der höh. Schulen betrauten Schulräthe des K. Prov.Sch.Coll., und zwar in der Weise, daſs in regelmäſsigem Wechsel je einer derselben für einen bestimmten Zeitraum die Obliegenheiten der Leitung übernimmt.“

Der mit dem Pädagogium des Klosters U. L. Fr. verbundene Candidatenconvict in Magdeburg.

Revidiertes Statut v. 4. Sept. 1880.

§ 1. Der mit dem Kloster Unser Lieben Frauen verbundene Candidatenconvict hat den Zweck, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung

tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Collegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftl. Unterrichte zu beteiligen. § 2. Der Convict ist für Candidaten der Theologie bestimmt, welche das Zeugnis pro licentia concionandi mit dem Prädicate gut erworben haben und Willens sind, sich dem höheren Schulfache auf mehrere Jahre oder für immer zu widmen. Nur ausnahmsweise findet bei einem geringeren Zeugnisgrade mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistl. u. s. w. Angel. Aufnahme in den Convict statt. Auch Candidaten des höh. Schulamts, welche Neigung und inneren Beruf zur Erteilung des Religionsunterrichtes haben, finden Aufnahme, wenn sie in der Prüfung pro facultate doc. mindestens ein Zeugnis zweiten Grades erworben haben. Die Gesamtzahl der Candidaten wird auf sechs festgestellt. § 3. Der Convict steht wegen seiner engen Verbindung mit dem Pädagogium U. L. Fr. unter der allgemeinen Aufsicht des Propstes und Directors, hat aber in dem geistlichen Inspector des Klosters seinen besonderen Vorsteher. § 4. Die Bewerbung um Aufnahme geschieht schriftlich und ist an den geistlichen Inspector zu richten, unter Beifügung des Abiturienten- und Universitätszeugnisses, einer lateinisch oder deutsch geschriebenen Skizze des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers, endlich des Zeugnisses über die erste theologische Prüfung, bezw. des Zeugnisses über die Prüfung pro facultate docendi. Den Theologen gereicht es zu besonderer Empfehlung, wenn sie auf der Universität philologischen oder historischen oder philosophischen Studien nicht fremd geblieben sind, den Philologen, wenn sie auf der Universität schon theologische Vorlesungen gehört haben. Wenn von der in der Regel zu erfordernden persönlichen Vorstellung des Bewerbers unter Umständen abgesehen wird, so ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers einzureichen. Aufserdem müssen die Bewerber nachweisen, dafs die Ableistung des Militärjahres voraussichtlich nicht in die Zeit des Aufenthalts im Convict fällt. Die Genehmigung der Aufnahme wird von dem geistl. Inspector in Gemeinschaft mit dem Propste und Director des Pädagogiums, dem der erstere die Bewerbungsschreiben nebst Anlagen zur Kenntnisnahme vorzulegen hat, bei dem Prov.Sch.Coll. beantragt. § 5. Die Candidaten erhalten im Kloster freie Wohnung (in der Regel je 2 auf ein Wohn- und ein Schlafzimmer angewiesen), freie Heizung, freien Arzt, freie Bedienung, abgesehen von der besonders zu vergütenden Reinigung der Stiefel und der Kleider; es steht ihnen Mittags- und Abendbeköstigung am Alumnatstisch zu, wofür sie nach Wahl eine Geldentschädigung von 90 Pfennig für jeden Tag, an welchem sie in Magdeburg anwesend sind, empfangen können. Aufserdem erhält jeder ein Geld-Stipendium von monatlich 45 Mark praenumerando. Bedürftigen Candidaten kann in besonderen Fällen auch eine aufserordentliche Unterstützung gewährt werden. § 6. Der Aufenthalt im Convict wird auf $1^1/_2$ bis 2 Jahre bestimmt; mindestens ein volles Jahr demselben anzugehören, mufs sich jeder Candidat bei der Aufnahme verpflichten. Besonders tüchtigen Candidaten kann ausnahmsweise schon nach Ablauf des ersten Jahres von dem Convict-Vorstande Erlaubnis erteilt werden sich zur Prüfung pro facultate docendi zu melden. Wenn ein Candidat sich nicht mit willigem Geiste in die Ordnung des Convicts fügt oder es an Pflichteifer und Fleifs fehlen läfst oder durch Wandel und Benehmen Anstofs giebt oder sich sonst ungeeignet für den Lehrerberuf erweist, hat der geistl. Inspector seine Ausschliefsung aus dem Convict bei dem Prov. Sch. Coll. in einem motivirten, von dem Propste und Director des Klosters genehmigten und mitunterschriebenen Berichte zu beantragen. § 7. Wenn ein theologisches Mitglied des Convicts die Lehramtsprüfung bestanden hat und in einem von dem Director des Pädagogiums und dem geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisse über seine pädagogische und didaktische Befähigung ein günstiges Urteil ab-

gegeben ist, so wird demselben das letzte Jahr seines Aufenthalts im Convicte als Probejahr angerechnet und das ordnungsmäfsige Zeugnis darüber von dem Prov.Sch.Coll. ausgefertigt. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die nicht-theologischen Mitglieder des Convicts (§ 2.) Die Candidaten verpflichten sich bei ihrem Eintritte in den Convict durch einen Revers, sich nach bestandener Prüfung wenigstens vier Jahre der praktischen Thätigkeit im Lehramt an inländischen Gymnasien oder Realschulen zu widmen. Wenn von dieser Verpflichtung ein Candidat enthoben zu sein wünscht, so hat er für jedes an dem Quadriennium fehlende Semester 200 Mark an das Kloster Unser Lieben Frauen zurückzuzahlen, falls ihn nicht der Herr Minister der geistl. u. s. w. Ang. ausnahmsweise von dieser Zahlung entbindet. § 8. Dem geistlichen Inspector liegt es zunächst ob, die Beschäftigung der Candidaten nach ihrer wissenschaftl. und praktischen Seite zu leiten und überhaupt denjenigen geistigen Verkehr mit ihnen zu pflegen, der ihnen zu einer gedeihlichen und erfolgreichen Benutzung ihres Aufenthalts im Convict förderlich sein kann. § 9. Die Beschäftigungen der Candidaten bestehen in theologischen und solchen allgemeinen wissenschaftlichen Studien, die mit den Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung einen unmittelbaren Zusammenhang haben, aufserdem in praktischen Uebungen. § 10. Neben den vom geistlichen Inspector zu leitenden theologischen, philosophischen und pädagogischen Studien erhalten die Candidaten auch Anleitung zu Studien in der classischen und germanischen Philologie durch besondere philologische Lehrer. § 11. a) In regelmäfsigem Wechsel mit den Mitgliedern des Lehrer-Collegiums haben die Candidaten die gemeinsame Morgenandacht der Schule am Montag und die Abendandacht im Alumnat am Sonnabend zu halten. An der letzteren nehmen sie regelmäfsig Teil. b) Während eines Semesters des Bienniums haben sie den Religionsunterricht in einer Klasse des Pädagogiums zu übernehmen. c) Auch können sie zum Hospitiren, namentlich in den Religionsstunden des geistlichen Inspectors, sowie zur Abhaltung einzelner Probelectionen angewiesen werden. Die speciellen Bestimmungen zu b und c trifft der geistliche Inspector im Einvernehmen mit dem Propste. § 12. Den Unterrichtsstunden und den geistlichen Ansprachen hat der geistliche Inspector so oft wie möglich persönlich beizuwohnen. In allen Fällen, wo der geistliche Inspector anderweitig beschäftigt ist, haben die Candidaten sich den allgemeinen, für die Probe-Candidaten geltenden Bestimmungen, sowie den besonderen Anordnungen des Propstes und Directors in Betreff des Unterrichts und der Handhabung der Disciplin unbedingt zu unterwerfen. § 13. Die Convicts-Ferien dauern zu Ostern und zu Michaelis je drei, zu Weihnachten zwei, zu Pfingsten eine, die Sommerferien fünf Wochen. Alle Ferien beginnen mit dem jedesmaligen Schulschlusse am Kloster. § 14. Es wird erwartet, dafs die Candidaten an den sonntäglichen Gottesdiensten, sowie an den Schul-Communionen im Dom sich regelmäfsig beteiligen. § 15. In dem Propste und Director des Klosters haben sie den gemeinsamen Vorgesetzten aller am Pädagogium Lehrenden und Lernenden zu erkennen und zu ehren. § 16. Dem Propste und Director liegt ob, behufs des nach § 7 von ihm und dem geistlichen Inspector gemeinschaftlich auszustellenden Zeugnisses nicht nur die Unterrichtsstunden, welche die Candidaten erteilen, von Zeit zu Zeit zu besuchen und an diese Besuche Rath und Belehrung zu knüpfen, sondern auch jeden einzelnen Candidaten vor Ausstellung jenes Zeugnisses eine oder mehrere Probelectionen in seiner und des geistlichen Inspectors Gegenwart halten zu lassen. § 17. Zu Reisen, welche nicht in die Ferien fallen, bedürfen die Candidaten der Erlaubnis des geistlichen Inspectors. Sofern dabei der Unterricht betroffen wird, hat sich der geistliche Inspector zuvörderst der Zustimmung des Propstes zu versichern. § 18. Unter dem Vorsitz des Provinzial-Schulrathes findet vierteljahrlich eine

Conferenz der sämtlichen am Convict beschäftigten Lehrer mit Zuziehung des Propstes und Directors des Klosters statt, in welcher alle inneren und äufseren Angelegenheiten des Convicts erörtert, die an den Candidaten gemachten Erfahrungen ausgetauscht und Ordnung und Regelung der weiteren Studien derselben besprochen werden. Aus besonderem Anlafs können auch aufserordentliche Conferenzen berufen werden. § 19. Der geistliche Inspector erstattet jährlich im April einen Bericht über den Candidaten-Convict und die einzelnen Mitglieder desselben, welcher durch den Propst und Director dem Prov.Sch.Coll. und von diesem urschriftlich dem Herrn Minister der Unterrichts-Angelegenheiten überreicht, aufserdem aber abschriftlich dem K. Consistorium zur Kenntnisnahme mitgeteilt wird.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der durch das Rescript des Herrn Ministers d. geistl. u. s. w. Ang. v. 9. August erteilten Genehmigung hierdurch von uns vollzogen und ausgefertigt. Magdeburg, den 4. September 1880. Königliches Provinzial-Schul-Collegium. von Patow.

Das pädagogische Seminar der Universität Halle-Wittenberg, dessen Statut unter dem 16. Sept. 1882 erneut war (s. CBl. 1882 S. 615 fg.), ist im J. 1884 nach Magdeburg verlegt und entsprechend reorganisirt worden (s. S. 15).

Das „Seminarium praeceptorum“ bei den Franckeschen Stiftungen zu Halle ist eine private Veranstaltung. Die Begründung erfolgte durch A. H. Francke seine Erneuung durch den jetzigen Director Dr. Otto Frick. Vgl. dessen Schrift: Das Seminarium praeceptorum, Halle 1883, und die Mitteilungen im 5. Heft der Lehrproben und Lehrgänge, ebenda 1885.

Das pädagogische Seminar in Cassel.

Das Statut ist bezw. übereinstimmend mit demjenigen von Danzig (s. S. 5).

Anderweitige praktische Anleitung der Schulamtscandidaten.

Seit dem Jahre 1855 wurde vom Ministerium der Plan verfolgt, einzelnen durch didakt. Wirksamkeit besonders bewährten Lehrern mehrere Schulamtscandidaten (jedoch gleichzeitig nicht mehr als 3), die bei der Prüfung pro facult. docendi eine genügende Befähigung gezeigt hatten, zu specieller Anleitung zuzuweisen. Es wurde dabei im Allgm. das Verfahren befolgt, dafs die Candidaten zuerst mehrere Wochen dem Unterr. des Lehrers, der ihnen zum Vorbilde dienen sollte, hospitirend beiwohnen, später in seiner Gegenwart selbst Versuche im Unterrichten in verschiedenen Klassen und Gegenständen machen, aufser der Klassenzeit aber durch freie oder an die Lehrstunden des Tages anknüpfende Besprechungen über Methode u. s. w. angeregt und geübt werden sollten. Bis jetzt haben derartige Einrichtungen nur in Berlin stattgefunden. Es ist die Absicht gewesen, ähnliche Einrichtungen auch in Provinzialstädten zu treffen, wo die Schulen und die Lehrercoll. von mäfsigerem Umfang noch mehr geeignet sind, die Candidaten sogleich beim Eintritt in den Lehrerberuf daran zu gewöhnen, sich als Glieder dem Ganzen anzuschliefsen.

Anleitung zum Unterricht in den neueren Sprachen.

Nachr. vom Jahre 1861: „Seit Ostern v. J. ist mit dem Friedrichsgymnasium hierselbst ein unter Leitung des Prof. Dr. Herrig gestelltes Institut

zur Ausbildung von Lehrern für die neueren Sprachen verbunden. Die Zahl der ordentl. Mitglieder ist für jetzt auf 3 festgesetzt. Als ordentl. Mitglieder werden nur solche Schulamtscandid. aufgenommen, welche vor einer K. wissenschaftl. Prüfungscomm. das Examen pro facult. docendi bestanden haben. Aufserdem werden Hospitanten zugelassen, die auch aus den Studirenden gewählt werden können, wenn sie mindestens 4 Semester bereits absolvirt haben. Sämtl. Mitglieder des Instituts werden in schriftl. Ausarbeitungen und freien Vorträgen in den betr. Sprachen geübt, und erhalten eine specielle Anleitung für das prakt. Lehramt. Die ordentl. Mitgl. wohnen anfangs dem Unterr. des Prof. H. in verschiedenen Klassen bei, um eine Anschauung seines Verfahrens zu gewinnen, später erteilen sie selbst im Beisein des Prof. H. in einzelnen Klassen Unterricht. Die Teilnahme an diesen Uebungen beschränkt sich für die ordentl. Mitgl. in der Regel auf ein Semester. Mittellosen wird, wenn sie sich durch gute Leistungen hervorgethan haben, eine Unterstützung gewährt."

C.Verf. v. 19. Nov. 1878. „Das K. Prov.Sch.C. erhält in der Anlage zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung eine amtliche Nachricht über den Fortbestand und die gegenwärtige Direction des hiesigen Institutes zur Ausbildung von Lehrern der französchen und der englischen Sprache, welche demnächst in dem Centralblatte für die Unterrichtsverwaltung zur Veröffentlichung gelangen wird." Der Minister etc. Im Auftrage: Greiff.

a) „Didaktisches Seminar zur Ausbildung von Lehrern der französischen und der englischen Sprache.

Das Erfordernis tüchtiger Lehrer der französischen und der englischen Sprache an den höh. Schulen hat im Jahre 1860 die Errichtung eines Instituts zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen veranlafst, welches seit dieser Zeit unter der Leitung des Professors Herrig gestanden und dem neusprachlichen Unterrichte an unseren Schulen wesentliche Förderung gebracht hat.

Da zur Zeit der Errichtung dieses Institutes und noch während einer Reihe von Jahren seines Bestehens an der hiesigen und an anderen Universitäten das wissenschaftliche Studium der französischen und der englischen Sprache noch nicht die ausreichende Vertretung gefunden hatte, so ist erklärlich, dafs dieses Institut, obgleich aus dem praktischen Bedürfnisse des Unterrichts an den höh. Schulen hervorgegangen, dennoch neben der didaktischen Anleitung den wissenschaftlichen Erörterungen einen erheblichen Raum gewährte. Durch die Errichtung der Professuren für die modernen Sprachen an den Universitäten und die Einrichtung der diesen Unterricht verwerthenden seminaristischen Uebungen ist jetzt die Möglichkeit gegeben, dafs die Studirenden der neueren Sprachen die wissenschaftliche Grundlage ihres Studiums auf der Universität selbst sich aneignen, bevor sie ihre Unterrichtsversuche an den höh. Schulen beginnen. Das Institut zur Ausbildung von Lehrern der neueren Sprachen wird durch die inzwischen hergestellten Universitätseinrichtungen nicht überflüssig gemacht, sondern vielmehr in die Lage gesetzt, seinen praktischen Zweck vollständig zu verfolgen. Lehramtscandidaten, welche den Unterricht in den neueren Sprachen zum Hauptgegenstande ihrer Lehrthätigkeit zu machen beabsichtigen, soll durch die in dem Institute anzustellenden Uebungen Gelegenheit gegeben werden, im schriftlichen und mündlichen Gebrauche dieser Sprachen Sicherheit zu gewinnen und mit der schulmäfsigen Behandlung der Grammatik und der Lectüre auf den verschiedenen Unterrichtsstufen sowie mit der Schullitteratur ihres Faches sich vertraut zu machen. Wissenschaftliche Abhandlungen der Mitglieder sind von den Uebungen nicht ausgeschlossen, können aber nicht als die nächste und eigentliche Aufgabe für eine Zeit angesehen werden, in welcher

die Mitglieder vor allem die Erfordernisse des Unterrichts sich zu vollem Bewufstsein zu bringen haben.

Die Lehrstunden derjenigen Mitglieder des Seminars, welche gleichzeitig ihr Probejahr an einer Schule in Berlin ablegen, werden seitens des Vorstandes des Seminars zu dem Zwecke besucht, um den Candidaten über ihr Lehrverfahren denjenigen in das Einzelnste eingehenden Rath auszusprechen, welcher nur auf Grund der wissenschaftlichen und didaktischen Beherrschung des Gegenstandes mit Sicherheit erteilt werden kann.

Nachdem Professor Herrig durch seine Berufung an die Cadettenanstalt in Lichterfelde veranlafst worden ist, seine bisherige Thätigkeit an dem Institute mit dem 1. October d. J. aufzugeben, ist die Direction desselben und die Leitung der französischen Uebungen dem Director des hiesigen französischen Gymnasiums Dr. Schnatter, die Leitung der englischen Uebungen dem Oberlehrer an der hiesigen Dorotheenstädtischen Realschule Dr. Scholle übertragen worden.

Lehramtscandidaten, welche in das Seminar für neuere Sprachen einzutreten wünschen, haben ihr Gesuch schriftlich oder persönlich an den Director Schnatter zu richten und können von demselben über die Einrichtung des Institutes nähere Auskunft erhalten."

Seit 1873 besteht in Berlin eine auf Anregung ebenfalls des Prof. Dr. Herrig von der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen daselbst gegründete Akademie für moderne Philologie mit dem Zweck, Studirenden, die sich in den neueren Sprachen wissenschaftl. und praktisch ausbilden wollen, dazu Gelegenheit zu geben.

Anleitung zum Unterricht in der Mathematik und Physik.

Seit dem Jahre 1855 werden dem Prof. Dr. Schellbach am K. Friedr. Wilhelmsgymn. zu Berlin alljährl. einige Schulamtscand. zu specieller Anleitung im mathemat. und physikal. Unterricht überwiesen. Dieselben lernen zunächst den Unterricht und die Methode des genannten Lehrers durch Hospitiren in seinen Lectionen kennen und suchen im persönl. Verkehr und in besonderen Conferenzen mit demselben eine vollständige und klare Einsicht seines Verfahrens und seiner Unterrichtsziele zu gewinnen, und behandeln sodann unter seiner Aufsicht zuerst in einzelnen Stunden bestimmte Aufgaben, später ganze Abschnitte und Disciplinen. Sämtliche Uebungen sind darauf berechnet, dafs die Candidaten den Zusammenhang aller Teile des mathemat.-physikal. Unterrichts, seinen Organismus und seine Bedeutung für die Bildung der Jugend, wie auch die wichtigsten Erscheinungen der Litteratur sich zu klarem Verständnis bringen.

Gesangunterricht.

Nach dem unter dem 19. Juni 1882 Allerhöchst vollzogenen Statut der K. Akademie der Künste zu Berlin, Abschnitt VII § 75 bezweckt die akademische Hochschule für Musik einesteils die allseitig höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, andernteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Composition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel. „§ 91. Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) das vollendete 16. Lebensjahr, 2) eine untadelhafte sittliche Führung, 3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine

solche, welche zum einjähr. freiw. Militärdienste berechtigt, 4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung. § 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrercollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, dafs er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen."

Abschnitt IX desselben Statuts handelt von dem akademischen Institute für Kirchenmusik. Dasselbe hat nach § 113 den Zweck, Organisten, Cantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden. „§ 116. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterrichte in der Theorie ist aufserdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet. § 117. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind: 1) ein Alter von mindestens 17 Jahren, 2) genügende musikalische Befähigung, 3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymn. oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarcursus bestandene Lehrerprüfung, 4) der Nachweis, dafs der Bewerber die Kosten seines Unterhaltes aufzubringen vermag, ohne dadurch an der regelm. Teilnahme am Unterr. gestört zu werden. § 122. Der Unterricht ist unentgeltlich. § 126. Nach regelmäfsig absolvirtem Cursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrercollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Mafsgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt." Vgl. CB. 1882 S. 618—650.

Das obige K. Institut für Kirchenmusik ist im J. 1822 als selbständige Anstalt gegründet und im J. 1875 mit der K. Akademie der Künste in Verbindung gesetzt worden.

Lehrgegenstände sind: Contrapunkt, Harmonielehre, Chor- und Sologesang, Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Gregorianischer Gesang verbunden mit geschichtlichen Vorträgen, Orgelstructur. Musik-Aufführungen, eigentlich Probeleistungen der Eleven, finden regelmäfsig an einem Nachmittage jeder Woche statt und umfassen Orgel-, Klavier-, Violin-, Chor- und Sologesang-Vorträge, wie auch Ensemble- und wenn möglich Quartettspiel. Den Chorgesang leitet abwechselnd stets ein Eleve. Diese Probeleistungen haben zunächst den Zweck, den Director des Institutes über die Leistungen und Fortschritte der Eleven zu informiren, dann aber auch, die Eleven an den öffentl. Vortrag zu gewöhnen und besonders durch die Chorleitung im Einstudiren und Dirigiren zu üben. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und zu Michaelis beginnen. (Stipendien für Eleven sind nicht vorhanden.) Das Lehrpersonal besteht zur Zeit aus dem Director Professor *Haupt* (Lehrer für Orgelspiel, Orgelstructur, Contrapunkt, Probeleistungen: 17 Stunden wöch.), dem Prof. Dr. *Alsleben* (für Orgelspiel, Gesang, Harmonielehre: 6 St.), dem Prof. *Löschhorn* (Klavierspiel: 12 St.), dem Lehrer *Schröder* (Violinspiel: 4 St.), dem Prof. *Commer* (Unterr. im Gregorianischen Kirchengesange, verbunden mit darauf bezüglichen geschichtlichen Vorträgen: 2 St.) Vgl. CBl. 1887 S. 477.

Unterricht im Zeichnen.

Aufser der Anleitung, welche u. a. die K. Kunstakademien zu Berlin, Königsberg i. Pr., Cassel, Hanau, Düsseldorf gewähren, ist speciell dazu auch das mit der Kunstschule der K. Akademie zu Berlin verbundene Seminar für Zeichenlehrer bestimmt. Commissarischer Director der Kunstschule ist Prof. E. Ewald.

Prospect der K. Kunstschule zu Berlin vom März 1887. 1. Die K. Kunstschule, aus der Verschmelzung der ursprünglich mit der K. Aka-

demie der Künste verbundenen Kunst- und Gewerkschule und Allgemeinen Zeichenschule entstanden, ist sowohl zur Unterweisung von Kunsthandwerkern im Zeichnen, Malen und Modelliren, wie auch zur Vorbereitung von Schülern für die Kunstakademie bestimmt. Sie hat aufserdem den Zweck, Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen für höhere allgemeine Unterrichtsanstalten auszubilden. 2. Der Unterricht erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Fächer: Zeichnen von Ornamenten und Architekturformen nach flachen und plastischen Vorbildern, Zeichnen von Köpfen und Figuren nach Gipsabgüssen, Zeichnen und Malen nach lebenden Pflanzen, Modelliren von Ornamenten und figürlichen Gegenständen, Projectionslehre, Anatomie, Kunstgeschichte und Methodik des Zeichen-Unterrichts. Genauere Angaben über die einzelnen Klassen wie über den Studiengang sind aus den speciellen Lehrplänen, welche alljährlich veröffentlicht werden, zu entnehmen. 3. Die Anstalt besteht aus zwei Abteilungen: der Tages- und der Abendschule. Die Tagesschule ist für solche Schüler bestimmt, welche ihre ganze Zeit dem Studium widmen. Der Unterricht findet täglich Vor- und Nachmittags statt. Der Lehrgang ist in zwei aufeinanderfolgende Jahrescurse geteilt, deren Absolvirung die Handwerker zum Besuche der Fachklassen des Kunstgewerbe-Museums, die Uebrigen entweder zum Eintritt in eine Kunstakademie oder zur Ablegung der Zeichenlehrer-Prüfung befähigen soll. Die Abendschule ist für diejenigen berechnet, welche ihre künstlerische Ausbildung nur neben einer anderweitigen Thätigkeit betreiben können. Der Unterricht wird nach 5 Uhr Nachmittags erteilt und erstreckt sich für jede Klasse auf durchschnittlich 6 Stunden in der Woche. 4. In beiden Abteilungen werden sowohl Schüler wie Schülerinnen aufgenommen, aber in getrennten Räumen unterrichtet. Schüler wie Schülerinnen scheiden sich in Vollschüler und Hospitanten. Vollschüler sind nur diejenigen, welche an dem Tagesunterrichte in seinem vollen Umfange teilnehmen. Alle übrigen, also auch die Besucher der Abendklassen, gelten als Hospitanten. Bei der Aufnahme in die Tagesklassen stehen die Hospitanten den Vollschülern nach. 5. Das Schuljahr beginnt mit Anfang October und schliefst mit Ende Juli. Es wird in ein Winter- und ein Sommersemester eingeteilt, ohne dafs jedoch der Zusammenhang der Lehrcurse durch diese Teilung unterbrochen würde. 6. Die Aufnahmen finden der Regel nach nur zu Anfang des Schuljahres statt. Der dazu bestimmte Termin ist die letzte Woche des Monats September. Schriftliche Anmeldungen geben keine Gewähr für die endgiltige Aufnahme; diese erfolgt vielmehr immer erst bei der persönlichen Meldung. Schüler wie Schülerinnen sollen nicht vor dem vollendeten 14. Lebensjahre aufgenommen werden. Zum Eintritt in die untersten Klassen wird eine Vorbildung im Zeichnen nicht gefordert. Das Mafs der allgemeinen Bildung ist von der Laufbahn und den Zielen, welche die Schüler verfolgen, abhängig. Handwerker brauchen nur die Elementarschule absolvirt zu haben; — diejenigen, welche eine Kunstakademie besuchen wollen, haben die dort geltenden Bestimmungen zu beachten; — die Aspiranten des Lehramts finden die bezüglichen Vorschriften in der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 (s. unter Abt. II). Aufnahmen im Laufe des Schuljahrs (also auch zu Ostern) sind nur ausnahmsweise zulässig und nur wenn der sich Meldende den vollgiltigen Nachweis liefert, dafs er hinreichend vorbereitet ist, um durch seinen Eintritt den Fortgang des Unterrichts nicht zu unterbrechen oder aufzuhalten. Wo dieser Nachweis zweifelhaft erscheint, findet eine Prüfung statt. 7. Welche Klassen die neu eintretenden Schüler zu besuchen haben, bestimmt bei ihrer Aufnahme der Director. Die Versetzungen erfolgen späterhin auf Grund der Beschlüsse des Lehrer-Collegiums. 8. Das Schulhonorar wird halbjährlich und im Voraus entrichtet. Es beträgt für die Vollschüler 72 Mark im Winter- und 48 Mark im Sommersemester. Für die Hospitanten ist es je nach den von ihnen belegten Klassen verschieden, also nur aus den speciellen Lehrplänen zu ersehen. — Wer nach dem 1. Januar noch Aufnahme findet, zahlt nur die Hälfte des Semesterbetrages. Stundung des Honorars findet nicht statt. Jeder neu eintretende Schüler hat aufser dem eigentlichen Honorar eine einmalige Einschreibegebühr von 3 Mark zu entrichten. 9. Mittellosen Schülern kann ganz oder teilweise freier Unterricht gewährt werden. Die Freistellen werden jedoch immer nur für die Dauer eines Semesters und nur an solche Schüler vergeben, welche hinsichtlich ihres Fleifses und ihrer Begabung vorteilhaft bekannt

sind. Die Meldungen sind schriftlich, unter Beifügung amtlicher Zeugnisse über die Mittellosigkeit, bis zum 15. Sept. resp. 15. März jedes Jahres im Bureau der Schule einzureichen. 10. In aufserordentlichen und dringenden Fällen können Schüler, welche die Anstalt bereits mit gutem Erfolge besucht haben, auch Unterstützungen erhalten. Die Gesuche sind dem Director persönlich vorzutragen. 11. Alljährlich findet eine Ausstellung der Schülerarbeiten statt. Jeder Schüler ist verpflichtet, seine Arbeiten der Anstalt hierzu auf mindestens ein Vierteljahr zu überlassen. 12. Zeugnisse werden den Schülern nur auf Verlangen ausgestellt.

Anhang auszugsweise. Die Aufgaben des Unterrichts. Der Tagesunterricht ist auf einen mindestens 2jährigen Schulbesuch berechnet und demgemäfs in 2 aufeinanderfolgende Curse eingeteilt, deren erster (oder elementarer) keine praktischen oder theoretischen Kenntnisse bei den Schülern voraussetzt, während in den zweiten nur solche aufgenommen werden können, welche die Vorbildung des ersten bereits erlangt haben. Die beiden Curse entsprechen einander fast vollständig sowohl hinsichtlich der Lehrfächer wie auch der Lehrzeit der einzelnen Klassen, derart, dafs jeder Schüler stets seinen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden kann, Einzelnen also auch die Möglichkeit geboten wird, wenn sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, schon im ersten Studienjahre gewisse Klassen des 2. Cursus zu besuchen. Die Seminarschüler, d. h. diejenigen, welche sich zur Ablegung der Zeichenlehrer-(resp. Lehrerinnen-)Prüfung vorbereiten, haben neben den allgemeinen noch besondere Studien zu betreiben, von denen die übrigen Schüler entbunden sind.

I. Cursus. Ornamentzeichnen (14 Stunden wöch.), Projectionslehre (6. St.), Gips-Zeichnen (12 St.), Ornamentale Farben-Studien und gebundenes Ornamentzeichnen (4 St.), Modelliren (6 St.).

Methodik des Zeichenunterrichts (6 St.). Winter-Semester. Das Zeichnen flacher Gebilde: Gerade Linien und Winkel. Die regelmäfsigen geometrischen Figuren und der Kreis. Die gekrümmten Linien und ihre Anwendung auf Sternbildungen. Wellenfriese und andere verwandte Formen. Symmetrische Figuren. Das Oval, die Ellipse, Spirale und Schneckenlinie. Die wichtigsten Blatt- und Blüthenformen. Die Uebungen werden sowohl im Zeichenheft wie an der Schultafel ausgeführt und zwar alle freihändig, ohne Anwendung irgend welcher Hülfsmittel oder Instrumente. Während des Zeichnens an der Schultafel müssen die Schüler zugleich kurze, gemeinfafsliche Erläuterungen über die Bedeutung und Entstehung der darzustellenden Formen abgeben. Sommer-Semester. Das Zeichnen körperlicher Gebilde: Die Körper mit ebenen Flächen: Würfel, Kreuz, Prismen und Pyramiden in frontalen und in schrägen Stellungen. Der verkürzte Kreis. Die Körper mit gebogenen Flächen: Cylinder, Halb- und Viertelskehle, halbe Walze und Viertelsstab, Welle, einfache Gefäfsformen. Die Zeichnungen werden alle nur im Umrifs hergestellt und in Heften, resp. auf dem Reifsbrett ausgeführt. Die Klasse ist ausschliefslich für die Seminaristen, d. h. diejenigen Schüler und Schülerinnen bestimmt, welche sich für das Lehramt vorbereiten, und hat den Zweck, diesen, neben der allgemeinen künstlerischen Ausbildung, welche die Anstalt überhaupt anstrebt, noch eine besondere Anleitung für die Handhabung des Zeichenunterrichts an Gymnasien und Realschulen, resp. Mädchenschulen, zu erteilen.

II. Cursus. Architektonisches Zeichnen und Ornament-Zeichnen (10 St.), Projectionslehre (6 St.), Gips-Zeichnen (12 St.), farbige Naturstudien (8 St.), Modelliren (6 St.), Kunstgeschichte (4 St.).

Der Abendunterricht erstreckt sich im Wesentlichen auf dieselben Gegenstände wie der Tagesunterricht, doch läfst sich der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Lehrfächern nicht in derselben Weise regeln wie dort, da nicht darauf gerechnet werden kann, dafs die Abendschüler mehr als höchstens 2 Klassen neben einander besuchen. Auch bedingt die kürzere Arbeitszeit der Klassen, welche immer nur je 6 Stunden in der Woche beträgt, in vielen Fällen eine veränderte Einteilung des Lehrstoffs. (Elementarzeichnen, Ornamentzeichnen, Projectionslehre, architektonisches Zeichnen, Gips-Zeichnen [Ornamente, Figürliches und Modelliren], Anatomie, Methodik.)

Das „Statut der K. Akademie der Künste zu Berlin“ v. 19. Juni 1882 macht (§ 53) die Zulassung zu den Unterrichtscursen der Hochschule für die bildende Künste abhängig von dem Nachweis der allgemeinen Bildung, welche zum einjähr. freiwill. Militärdienst berechtigt, ferner einer untadl. sittlichen Führung, sowie einer für das erfolgreiche Studium der Kunst genügenden Begabung und der für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Turnunterricht.*)

Die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

C.Verf. v. 4. Apr. 1878. „Nach der diesseitigen C.Verf. v. 18. Aug. 1851 trat an Stelle der damaligen Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen zu Anfang October 1851 eine für die Ressorts des K. Kriegsministeriums und des K. Ministeriums der geistl. etc. Ang. gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit. Nachdem diese gemeinschaftliche Anstalt 26 Jahre hindurch bestanden hat, ist im Herbste v. J. eine Trennung der beiden Abteilungen erfolgt, die bisherige Civilabteilung zu einer selbständigen Anstalt umgebildet und derselben die Bezeichnung „Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt beigelegt worden......“

C.Verf. v. 6. Juni 1884. „In der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die beifolgenden Bestimmungen vom heutigen Tage mafsgebend. Jedem Bewerber, resp. seitens der K. Regierung etc. Vorgeschlagenen ist ein Exemplar zur Kenntnisnahme mitzuteilen. . . .

a) Bestimmungen, den Eintritt in die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin betreffend.

Für den Eintritt in die K. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Anstalt ist zur Ausbildung von Turnlehrern für öffentliche Unterrichts-Anstalten aller Art — zunächst im Ressort des Ministeriums der geistl. etc. Ang. — bestimmt. 2. Bedingung für den Eintritt als Eleve ist, dafs der Aufzunehmende bereits Lehrer einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder dafs er Candidat des höh. Schulamtes ist. Hinsichtlich der Volksschullehrer wird Werth darauf gelegt, dafs sie die zweite Lehrerprüfung bereits bestanden haben und dafs sie nach ihrer Stellung geeignet erscheinen, neben Erlangung einer gröfseren Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichtes an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichtes in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein. 3. Andere Bewerber können, soweit es die Verhältnisse der Anstalt gestatten, auf bestimmte Zeit als Hospitanten in die Anstalt eintreten, wenn sie einen genügenden Grad wissenschaftlicher Bildung und turnerischer Fertigkeit nachweisen und die Verpflichtung eingehen, sich der nächsten gemäfs der Prüfungs-Ordnung vom 10. September 1880 (s. unten Abschn. II) stattfindenden Turnlehrer-Prüfung zu unterziehen. 4. Die definitive Aufnahme wird durch eine Prüfung bestimmt, in welcher eine gewisse körperliche Kraft und einige turnerische Fertigkeit nachzuweisen ist (Armbeugen und -strecken im Hang und im Stütz, Hangeln, Felgaufschwung, Wende, Kehre, ein mäfsig hoher Sprung u. s. w.). 5. Mit der Anmeldung ist ein Lebenslauf, das Prüfungszeugnis bezw. das Zeugnis über das abgelegte Probejahr und ein

*) Vgl. Verordnungen und amtl. Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preufsen; von Dr. C. Euler und G. Eckler. 2. Aufl. Berlin 1884.

ärztliches Zeugnis darüber einzureichen, dafs der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit grofser Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten. — Bei dem Eintritte in die Anstalt werden die Aufzunehmenden hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes durch den Anstaltsarzt noch einer Superrevision unterworfen, von deren Ausfall die definitive Aufnahme ebenfalls abhängig ist. 6. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen. 7. Der Unterricht in der Anstalt ist unentgeltlich. Die durch den Aufenthalt in Berlin etc. entstehenden Kosten sind von den Lehrern selbst aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indes lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden. Die hier gewährten Unterstützungen werden erst am Ende jedes Monates gezahlt. 8. Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalte hierselbst erfahrungsmäfsig — namentlich mit Rücksicht auf das gesteigerte Bedürfnis einer kräftigen Nahrung — etwa 120 Mk. monatlich. Um meinerseits sogleich bei der Entschliefsung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, mufs jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen und bezw. amtlich beglaubigen lassen, dafs ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihilfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthaltes von dem Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht aufser Acht bleiben. Den Cursisten müssen während ihres Aufenthaltes hierselbst pecuniäre Verlegenheiten, welche nachteilig auf ihre Ausbildung im Turnen und auf die Benutzung der gleichzeitig gebotenen Gelegenheiten zu anderweiter Fortbildung einwirken, nach Möglichkeit erspart werden. Unterstützungsgesuche, welche während des Cursus an das Ministerium gerichtet werden, können nur dann eine Berücksichtigung erfahren, wenn in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle das Bedürfnis einer aufserordentlichen Beihülfe eingetreten ist." Berlin, den 6. Juni 1884. Der Minister der geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Die Eleven der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt erhalten wöchentl. 23 bis 24 Unterrichtsstunden, welche auf die Vormittage von 8 bis 12 bezw. 1 Uhr fallen. Dazu kommen 2 Stunden Schwimmunterricht Mittwochs und Sonnabends Nachmittag. Aufserdem hat jeder Eleve vom November ab wöchentl. eine Turnlection unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer zu erteilen. Die übrige Zeit, soweit dieselbe nicht zur häuslichen Repetition und zur Ausarbeitung aufgegebener schriftl. Arbeiten bezw. zur Anfertigung von Zeichnungen für Turngeräthe benutzt wird, können die Eleven zu ihrer sonstigen Fortbildung verwenden. Um in dieser Beziehung den Aufenthalt in Berlin nützlich zu machen, sind seitens des Directors der Anstalt (jetzt *Geh. Ober-Regierungsrath Waetzoldt*) Curse im Zeichnen, in der Chemie und ein Stimmbildungscursus eingerichtet, wofür die Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Auch ist den Eleven die Teilnahme an den Uebungen und Aufführungen der Singakademie, sowie der freie Besuch der K. Theater bei Vorstellungen classischer Dramen ermöglicht. Ferner werden die Eleven unter Vermittelung des Unterrichtsdirigenten (*Prof. Dr. Euler*) zur K. Sternwarte, zum

Museum für Völkerkunde, event. auch zum botanischen Garten, zum Kaiserl. Telegraphenamt u. s. w. geleitet, um unter instructiver Führung genauere Kenntnis von der Einrichtung und dem Inhalt dieser Institute zu erhalten. Ferner wird ihnen Gelegenheit geboten, in Gemeinschaft mit den Eleven der K. Militär-Turnanstalt den Exercitien der städtischen Feuerwehr beizuwohnen und ihre Organisation kennen zu lernen. Der Eintritt in das Aquarium ist zu ermäfsigten Preisen gestattet.

Die Zahl der Eleven beträgt 60 bis 70. Dieselben werden zur Zeit unterrichtet von dem Unterrichtsdirigenten als erstem, dem Oberlehrer *Eckler* als zweitem Lehrer und dem *Dr. Brösike* als vortragendem Arzte, welcher zugleich in Krankheitsfällen unentgeltliche Behandlung gewährt. Fünf Hülfslehrer werden jährlich aus der Zahl der früheren Eleven einberufen, welche den praktischen Unterricht im Turnen, Fechten und Schwimmen, jeder an eine ihm untergebene Abteilung, erteilen und den applicatorischen Unterricht mitbeaufsichtigen.

Den Unterrichtsstoff bilden 1. Vorträge über die geschichtliche Entwickelung der Leibesübungen, Systematik, Methodik, Didaktik des Turnens; 2. Geräthkunde; 3. Vorträge über Anatomie, Physiologie, Anleitung zu den ersten Hülfsleistungen für Unglücksfälle, welche während des Turnens eintreten können. Der praktische Unterricht im Turnen erstreckt sich auf a) Frei- u. Ordnungsübungen, b) Uebungen mit Handgeräthen (Holz- u. Eisenstab, Hantel, Gewichte, Wurfgeräthe), c) Uebungen an den Gerüsten und Geräthen, d) Ringen, e) Fechten (auf Stofs und Hieb), f) Gesangreigen, Turnspiele u. s. w.

Lehrmittel sind reichlich vorhanden. Die Bibliothek ist eine der vollständigsten Fachbibliotheken und wird durch Schriften der Fachlitteratur jährlich ergänzt. Modelle von Turnhallen, eines Turnplatzes, einer Schwimmanstalt, einzelner Turngeräthe und Geräthteile sind aufgestellt.

Der applicatorische Unterricht ist mit dem Turnunterricht der mittleren und oberen Klassen des K. Wilhelms-Gymnasiums, sowie mit demjenigen des K. Seminars für Stadtschulen, der Seminarschule und der Präparandenanstalt in Verbindung gesetzt.

Um eine Anschauung des Mädchenturnens zu gewinnen, wohnen die Eleven einmal im Winter dem von Lehrerinnen erteilten Turnunterricht in der K. Augustaschule bei; auch dürfen sie bei dem vom Unterrichtsdirigenten geleiteten Fortbildungscursus für Turnlehrerinnen einmal in der Gesamtheit, einzeln auch öfter hospitiren.

Der Schwimmunterricht wird in einer zu dem Zweck gemietheten Winter-Schwimmanstalt erteilt. Die Erlangung einer Qualification für denselben ist von einer praktischen und theoretischen Prüfung abhängig.

Denjenigen Eleven, welche die Prüfung für den Unterricht an höheren Bildungsanstalten abgeleistet haben, steht der Zutritt zu den Versammlungen der Berliner Gymnasiallehrergesellschaft gastweise offen, wenn sie sich bei ihrem persönlichen Erscheinen dem Vorsitzenden derselben vorstellen und ihre Namen aufschreiben.

Zu den Veranstaltungen, welche teils unmittelbar teils entfernter dem Lehramt an höheren Schulen zu gute kommen, gehören auch das französische und die archäologischen Reisestipendien; ebenso diejenigen Stipendien, welche der Unterrichtsmin. aus seinem Fonds „für Wissenschaft und Kunst“ zu wissenschaftl. Reisen verleiht, und die vom Fürsten v. Bismarck gegründete Schönhauser Stiftung.

Das französische Reisestipendium.

Zur Ausbildung von Lehrern für den Unterricht in der französischen Sprache ist von Friedrich Wilhelm III. durch C. O. v. 2. Dec. 1838 ein Stipendium von 400 Thlrn. gestiftet worden. Dasselbe wird auf den Vorschlag des Unterrichtsministers vom Könige an solche junge Männer verliehen, welche sich durch grammatische und litterarische Studien genügend vorbereitet und auch

im Schreiben und Sprechen des Französischen eine solche Fertigkeit bereits erworben haben, dafs zu erwarten ist, sie werden sich durch einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich diejenige feinere Ausbildung im Gebrauch der Sprache aneignen können, welche nur dort zu erlangen ist.

Bis zum Jahre 1857 wurde das Stipendium alljährlich verliehen. Um jedoch den betr. jungen Männern für einen einjähr. Aufenthalt in Frankreich ausreichendere Mittel zu gewähren, als es nach den veränderten Zeitumständen 400 Thlr. waren, wurde durch C. O. v. 26. Oct. 1857 bestimmt, dafs das Stipendium hinfort innerhalb 3 Jahre nicht mehr 3mal, sondern 2mal mit je 600 Thlrn. auf die Dauer eines Jahres bewilligt werde. Die Anträge auf Verleihung des Stip. bei des Königs Maj. bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.[1])

Das archäologische Reisestipendium.

Aus dem Statut für das Institut für archäol. Correspondenz v. 18. Mai 1874 (s. den Deutschen Reichs- und K. preufs. Staatsanzeiger v. 24. Oct. 1878 Nr. 251).

„§ 19. Um die archäolog. Studien zu beleben und die anschauliche Kenntnis des class. Altertums möglichst zu verbreiten, insbesondere um für das röm. Institut für archäolog. Correspondenz leitende Kräfte und für die vaterländ. Universitäten Lehrer der Archäologie heranzubilden, werden mit dem genannten Institut 5 jährl. Reisestipendien, ein jedes im Belauf von 3000 Mark verbunden, welche den nachstehenden Bestimmungen gemäfs vergeben werden sollen.

§ 20. Zur Bewerbung um vier der gedachten Stipendien wird der Nachweis erfordert, dafs der Bewerber entweder an einer Universität des deutschen Reichs, resp. an der Akademie zu Münster die philosoph. Doctorwürde erlangt oder das Examen pro facult. docendi bestanden und in demselben für den Unterr. in den alten Sprachen in der obersten Gymnasialkl. die Befähigung nachgewiesen hat. Der Bewerber hat ferner nachzuweisen, dafs zwischen dem Tage, an welchem er promovirt worden ist oder das Oberlehrerexamen absolvirt hat, event. wo beides stattgefunden, dem späteren von beiden, und dem Tage, an welchem das nachgesuchte Stip. für ihn fällig werden würde, höchstens ein 3jähr. Zwischenraum liegt. Für das fünfte der jährl. zu vergebenden Stipp., welches in erster Reihe bestimmt ist, die Erforschung der christl. Altertümer der röm. Kaiserzeit zu fördern, wird erfordert, dafs der Bewerber an der theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs den Cursus der protestant. oder der kathol. Theologie absolvirt, d. h. nach Ablauf mindestens des akadem. Trienniums in ordnungsmäfsiger Weise die Exmatriculation bewirkt hat, und dafs er an dem Tage wo das Stip. fällig wird, das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§ 21. Der Bewerber hat ferner die gutachtl. Aeufserung der philosoph. resp. theol. Facultät einer Universität des deutschen Reichs oder der Akademie zu Münster oder auch einzelner bei einer solchen Facultät angestellter Professoren der einschlagenden wissenschaftl. Fächer über seine bisherigen Leistungen und seine Befähigung zu erwirken und seinem Gesuch beizufügen, auch, falls er schon litterar. Leistungen aufzuweisen hat, womöglich dieselben mit einzusenden. Ferner sind in dem Gesuch die besonderen Reisezwecke kurz zu bezeichnen. Dafs unter den Reisezielen in der Regel Rom mitinbegriffen sei, liegt im Geiste der Stiftung.

[1]) Aus den noch in der 2. Aufl. erwähnten französischen Stipendiatenstellen am K. franz. Gymn. zu Berlin ist seit 1. April 1870 eine ordentliche Lehrerstelle gebildet worden.

Bei Gesuchen um Verlängerung des Stip. finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Dagegen ist hier eine übersichtl. Darstellung der bisher. Reiseergebnisse in das Gesuch aufzunehmen und wird, falls der Stipendiat bereits in Rom oder Athen sich aufgehalten hat oder noch aufhält, über seine Leistungen und seine Befähigung das Gutachten des Secretariats des Instituts erfordert.

§ 22. Die Gesuche um Erteilung des Stip. sind in jedem Jahre vor dem 1. Febr. desselben an die Centraldirection des archäolog. Instituts nach Berlin einzusenden, welche die Wahl nach vorgenommener Prüfung der Qualification des Bewerbers in der Gesamtsitzung vornimmt. Bei gleicher wissenschaftl. Tüchtigkeit wird die Direction denjenigen Bewerbern den Vorzug geben, die neben der unerläfsl. philolog. Bildung sich bereits einen gewissen Grad kunstgeschichtlicher Kenntnisse und monumentaler Anschauungen zu eigen gemacht haben und welche dem archäol. Institut oder den deutschen Lehranstalten oder Museen dereinst nützlich zu werden versprechen.

§ 23. Die Stipendien können nicht cumulirt, noch auf länger als 1 Jahr vergeben werden; doch ist die Verlängerung des Genusses auf ein zweites Jahr zulässig. Die Wiedergewährung des im § 20 bezeichneten fünften Stipendiums auf ein zweites Jahr kann auch erfolgen, wenn der Stipendiat bei eintretender Fälligkeit des zweiten Stip. das 30. Lebensjahr bereits überschritten haben sollte.

§ 24. Dispensation von den in den §§ 20, 21, 23 aufgestellten Vorschriften erteilt in besonderen Fällen das Auswärtige Amt nach Anhörung der Centraldirection.

§ 25. Die schliefsl. Entscheidung wird in der Regel vor Ablauf des Julimonats den Empfängern mitgeteilt, deren Namen in dem „Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

§ 26. Das Stip. wird jährl. am 1. Oct. fällig und der ganze Jahresbetrag auf einmal dem Bewerber oder seinem gehörig legitimirten Bevollmächtigten durch die Legationskasse gegen Quittung ausgezahlt.

§ 28. Der Stipendiat ist verpflichtet, so lange er in Rom oder Athen verweilt, an den Sitzungen des Instituts regelm. Anteil zu nehmen. Er hat überdies während seiner Reise die Zwecke des Instituts nach Möglichkeit zu fördern und nach Beendigung derselben über deren Ergebnis einen summarischen Bericht an die Centraldirection einzusenden."

Die Charlottenstiftung für Philologie (errichtet von Charlotte Stiepel geb. Freiin v. Hopffgarten) gewährt als Stipendium auf die Dauer von 4 Jahren die Zinsen eines Kap. von 10,000 Thlrn. Aufserdem hat die Stifterin ein Stip. von 2000 Thlrn. ausgesetzt zum Zweck eines Aufenthalts in Italien behufs archäologischer Studien. In beiden Fällen mufs der Bewerber ein dem deutschen Reich angehöriger Philologe sein, welcher die Universitätsstudien vollendet und den philosoph. Doctorgrad erlangt oder die Prüfung für das höh. Schulamt bestanden hat, aber zur Zeit der Bewerbung noch ohne feste Anstellung ist. — Curator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des deutschen Reichs. Mit der wissenschaftl. Leitung derselben ist die K. preufs. Akademie der Wissenschaften zu Berlin beauftragt. Die Gewährung des Stip. ist von der Lösung einer Preisaufgabe abhängig, deren Thema in jedem vierten Jahre am Leibniztage in der öff. Sitzung der Akademie und dann durch die Zeitungen bekannt gemacht wird. Die weiteren statutar. Bestimmungen s. im CBl. 1874 p. 644.

Die Schönhauser Stiftung.

„Auf Ihren Bericht vom 6. August d. J., will Ich die vom Reichskanzler Fürsten von Bismarck mit der aus Anlafs seines 70. Geburtstages gesammelten und ihm zur freien Verfügung gestellten Summe gegründete „Schön-

hauser Stiftung“ auf Grund des anliegenden Statuts d. d. Schönhausen, den 21. Mai d. J. unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person hierdurch genehmigen.“ Bad Gastein, den 8. August 1885. gez. Wilhelm.

Für den Minister des Innern, den Justizminister und den Minister der geistl. etc. Ang. ggz. von Scholz.

Statut der Schönhauser Stiftung. „Aus Anlafs meines am 1. April 1885 vollendeten siebenzigsten Lebensjahres und meines Dienstjubiläums sind mir von Deutschen innerhalb und aufserhalb des Reiches gesammelte Geldbeträge behufs Begründung einer Stiftung, deren Bestimmung mir überlassen wurde, zur Verfügung gestellt worden.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs bestimme ich diese mir übergebenen Geldspenden und die Mittel, welche ich sonst zu diesem Zwecke überweisen werde, zu einer Stiftung für den höheren Lehrerstand im Deutschen Reiche, die den Namen „Schönhauser Stiftung“ führen wird, und für welche die folgenden Vorschriften mafsgebend sein sollen.

§ 1. Zweck der Stiftung ist, deutschen jungen Männern, welche sich dem höheren Lehrfache an deutschen höheren Lehranstalten widmen, vor ihrer besoldeten Anstellung Unterstützungen zu gewähren, auch im Inlande wohnenden Wittwen von Lehrern des höheren Lehrfaches Beihülfe für ihren Lebensunterhalt und für die Erziehung ihrer Kinder zu leisten. § 2. Der Sitz der Stiftung ist zu Schönhausen, wo ich die für ihre Verwaltung erforderlichen Räume anweisen werde. § 3. Die dem Zwecke der Stiftung gewidmeten Mittel sind die durch die bezeichneten Sammlungen zusammengebrachten Geldspenden, welche sich auf die Summe von 1200000 M. belaufen, sowie diejenigen Spenden, welche mir bis nach vollständiger Feststellung der Eingänge noch werden zur Verfügung gestellt oder von mir und Anderen der Stiftung ferner zugewandt werden. § 4. Die Stiftung wird, so lange ich lebe, von mir als ihrem Vorsteher verwaltet und in allen ihren Angelegenheiten nach Aufsen vertreten. Für die Zukunft und nach meinem Tode gebührt als ihrem Vorsteher die Verwaltung und Vertretung der Stiftung demjenigen Mitgliede meiner Familie, welches nach den von mir getroffenen Bestimmungen über das Fürstlich Bismarcksche Familienfideicommifs zum Besitze des Stammgutes Schönhausen gelangt. Wird das Fideicommifs aufgehoben, so soll die Verwaltung und Vertretung der Stiftung demjenigen Mitgliede meiner Familie zustehen, welches nach der von mir für das vorstehende Familienfideicommifs angeordneten Linealgradualerbfolge zu dem Besitze meines Stammgutes Schönhausen, wenn dieses die Fideicommifseigenschaft beibehalten hätte, berechtigt gewesen wäre. So lange der Vorsteher der Stiftung an der selbständigen Verwaltung seines Vermögens verhindert ist, steht die Verwaltung und Vertretung der Stiftung seinem Vormunde nach Mafsgabe dieses Statuts zu. § 5. Der Vorsteher der Stiftung (§ 4) ist befugt, an seiner Stelle die Verwaltung und Vertretung der Stiftung mit den von ihm zu bestimmenden Beschränkungen durch eine notariell beglaubigte Erklärung zu übertragen. Der im § 4 erwähnte Vormund ist zu einer solchen Uebertragung nicht berechtigt. § 6. Das Kapitalsvermögen der Stiftung ist von dem Vorsteher nach freiem Ermessen in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen communalen Corporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer

regelmäfsigen Amortisation unterliegen, oder auf solche Hypotheken oder Grundschulden, welche nach Vormundschaftsrecht als sicher gelten, zinsbar anzulegen. Sollten Grundstücke aus dem Vermögen der Stiftung angekauft werden, so kann der Vorsteher dieselben durch Beamte der Stiftung verwalten oder verpachten und wieder veräufsern. § 7. Zu den Unterstützungen sind, abzüglich der Verwaltungskosten, die jährlichen Einkünfte zu verwenden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. October. § 8. Die Unterstützungen werden an Candidaten des höheren Lehramts in der Regel im Betrage von 1000 M. jährlich nach erfolgter Ablegung der zu einer Anstellung als Lehrer des höheren Lehrfachs berechtigenden Staatsprüfung bis zu dem Zeitpunkte, an welchem der Empfänger eine besoldete Anstellung als Lehrer erhält, jedoch auf nicht länger als auf die Dauer von im Ganzen höchstens 6 Jahren gewährt.

Ingleichen soll der Vorsteher der Stiftung berechtigt sein, solchen Lehrern, welche die Staatsprüfung für das höhere Lehrfach abgelegt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bereits in dem Genufs einer besoldeten Stelle befinden oder nicht, aus den Einkünften der Stiftung Stipendien zu Studien im Auslande oder in Deutschland aufserhalb ihrer Heimath zu gewähren. An Söhne von Lehrern höherer Schulen können auch schon während ihrer Studienzeit Unterstützungen in dem vorgedachten oder in einem geringeren Betrage gewährt werden, wenn sie sich dem höheren Lehrfache widmen. Die Zeit der auf der Universität gewährten Unterstützungen ist auf den im ersten Absatz bezeichneten höchsten Zeitraum nicht einzurechnen. § 9. Die Auswahl der zu Unterstützenden aus den Angehörigen des Deutschen Reiches steht ausschliefslich dem Vorsteher der Stiftung zu. Derselbe soll darauf bedacht sein, dafs die Verteilung der Unterstützungsbeträge auf die Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten in einem der Bevölkerung oder der Zahl der höheren Lehranstalten in jedem derselben ungefähr entsprechenden Verhältnis entfällt. Auch sollen unter den Bewerbern die Söhne von Lehrern des höheren Lehrfachs den Vorzug haben.

Welcher der vorstehend bezeichneten Kategorien die Mittel der Stiftung vorzugsweise zugewendet werden sollen, hat der Vorsteher nach Mafsgabe der Erfahrungen über das vorwiegende Bedürfnis zu ermessen. Ein festes Verhältnis für die Verteilung unter die verschiedenen Kategorien wird nicht vorgeschrieben. §. 10. Die Zuweisung der Unterstützungen soll nach dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung in der Regel auf die gesamte im § 8 bestimmte Dauer erfolgen, ist jedoch jederzeit widerruflich, so dafs aus der Bewilligungszusage ein Recht auf den Fortbezug der Unterstützungen Niemand erlangt. Es mufs jedoch die einmal zugewiesene Unterstützung mindestens während zweier Semester gezahlt werden. Auch ist ein Widerruf nur dann giltig, wenn er spätestens vor Beginn desjenigen Semesters erklärt wird, bis zu dessen Ende die Unterstützung noch gewährt wird. Die Widerrufserklärung kann mittels eingeschriebenen Briefes mit notariell bescheinigter Unterschrift an die letzte bekannte Adresse des Empfängers erfolgen. Die Art, in welcher der zugewiesene Betrag an die zu Unterstützenden verteilt wird, insbesondere ob die Zuteilung auf einmal oder in terminlichen Leistungen erfolgt, hängt lediglich von dem Ermessen des Vorstehers der Stiftung ab.

§ 11. Soweit in einem Jahre die Einkünfte des Stiftungsvermögens Mangels geeigneter Empfänger nach Mafsgabe des § 8 nicht erschöpft werden, soll der Vorsteher der Stiftung die nicht zur Verwendung gelangten Beträge der Jahreseinnahme Wittwen von Lehrern des höheren Lehrfachs für ihren Lebensunterhalt oder für die Erziehung ihrer Kinder zuwenden. In der Auswahl der zu unterstützenden Wittwen, auf welche die Vorschrift des § 9 entsprechende Anwendung zu finden hat, und in der Höhe der Zuwendung ist der Vorsteher der Stiftung keinen Beschränkungen unterworfen. Für das Jahr vom 1. October 1885 bis dahin 1886 bleibt der Zuschlag der nicht zur

Verwendung gelangten Einnahmen der Stiftung zu dem Kapital derselben gestattet. In späteren Jahren soll die volle Einnahme nach Abzug der Verwaltungskosten in jedem Jahre zur stiftungsmäſsigen Verwendung gebracht werden. So weit dies gelingt, sind die Reste im Laufe des nächsten Jahres stiftungsmäſsig auszugeben, so daſs Ersparungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals nur zur Deckung von Verlusten, die an demselben stattgefunden hätten, zulässig sind. Hiervon abgesehen soll nicht thesaurisirt, sondern alles verwendet werden.

§ 12. Der Vorsteher der Stiftung bedient sich zur Hülfeleistung bei der Geschäftsführung eines Stiftungssecretärs und sonstiger Beamten, welche er nach seinem Ermessen für erforderlich hält. Die Stiftungsbeamten werden auf Kündigung von dem Vorsteher ernannt und entlassen; sie haben lediglich nach Maſsgabe der ihnen von diesem gegebenen Anweisung zu handeln.

Die Besoldung der Stiftungsbeamten, eine etwaige Pension derselben, sowie die sonstigen Kosten der Stiftungsverwaltung werden lediglich von dem Vorsteher der Stiftung festgestellt und aus den Einkünften derselben bestritten.

§ 13. Die Verleihung des Bezugs der Unterstützugen findet alljährlich am 1. October statt; das erste Mal erfolgt sie am 1. October 1885. Meldungen zum Bezug der Unterstüzungen sind in der Regel nur zu berücksichtigen, wenn sie spätestens bis zu dem 1. Juli, welcher dem Zuweisungstage voraufgeht, an den Stiftungssecretär in Schönhausen gelangt sind.

§ 14. Die landesherrliche Aufsicht über die Stiftung wird durch den jedesmaligen ersten Präsidenten des Preuſsischen Herrenhauses ausgeübt. § 15. Abänderungen des Statuts können von dem Vorsteher der Stiftung vorgenommen werden. Sofern dieselben den Zweck, den Sitz und die äuſsere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen sie der landesherrlichen Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen der Genehmigung des ersten Präsidenten des Preuſsischen Herrenhauses.“

Schönhausen, 21. Mai 1885. gez. v. Bismarck.

An den ersten Präsidenten des Herrenhauses, Se. Durchl. Victor, Herzog von Ratibor etc. „Varzin, den 31. August 1885. Durchlauchtigster Herzog! Aus den Spenden, welche Ew. Durchlaucht im Auftrage eines Comité's aus Anlaſs meines 70jährigen Geburtstages und meines Dienstjubiläums behufs Begründung einer Stiftung mir zur Verfügung gestellt, habe ich in Anknüpfung an das andere mir gewährte Nationalgeschenk die „Schönhauser Stiftung“ begründet, deren in der Anlage ergebenst beigefügtes Statut durch die abschriftlich ebenmäſsig beigeschlossene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. August d. Js. die landesherrliche Genehmigung und die Rechte einer juristischen Person erhalten hat. Wie Ew. Durchlaucht geneigtest dem Inhalte dieses Statutes entnehmen wollen, sind die Einkünfte der Stiftung zur Unterstützung für Beflissene des höheren Lehrfachs bestimmt. Maſsgebend für diese Bestimmung war für mich der Gedanke, daſs die Stiftung, deren Mittel im ganzen Reiche aufgebracht sind, auch in ihrer Wirkung im gleichen Umfange sichtbar gemacht werden müſste. Aus dieser Erwägung verbot sich eine Zuwendung zu Gunsten der Arbeiter, weil eine solche nur einzelnen Landesteilen zu Gute hätte kommen können. Eine Verwendung zu Gunsten der Theologen fand in der Verschiedenheit der Confessionen ein Hindernis. Dagegen bedarf das höhere Lehrfach auch noch deshalb einer besonderen Unterstützung, weil es die Pflegstätte des nationalen Gedankens bildet und in seiner idealen Gesinnung, ohne welche der Lehrerstand seinem mühevollen und selten einträglichen Berufe nicht würde treu bleiben können, ein sittliches Gegengewicht zu dem Materialismus der Zeit darstellt. Die Erhaltung und Pflege dieser Gesinnung bei der Jugend liegt in den Händen der Lehrer und ist für unsere nationale Entwickelung von hoher Bedeutung. Von besonderer Wichtigkeit ist es für mich, die staatliche Aufsicht über die Stiftung einer Stelle anvertraut zu wissen, an welcher ich einen festen Anhalt für die Pflege nationaler Gesinnung, unabhängig von dem wechselnden Einfluſs der Parteien, für die Zukunft erhoffen darf. Ohne nähere Bestimmung würde diese staatliche Aufsicht Behörden zufallen,

welche in ihrer politischen Zusammensetzung und Gesinnung dem Wechsel unterworfen sind und von Aenderungen im Systeme der Regierung beeinflufst werden. Bei dem jeweiligen Präsidenten des Preufsischen Herrenhauses darf ich mehr als bei anderen Stellen Unabhängigkeit von wechselnden politischen Strömungen voraussetzen. Die Berechtigung Seiner Majestät zur Bestellung desselben als Aufsichtsorgan hat *in* der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, welche das Statut bestätigt hat, ihren bestimmten Ausdruck gefunden. Wenn ich mich der Hoffnung hingeben darf, dafs Ew. Durchlaucht meiner Auffassung im Wesentlichen beipflichten, so bin ich sicher, dafs bei Hochdenselben meine Bitte, die durch das Statut übertragene Aufsicht als derzeitiger erster Präsident des Herrenhauses übernehmen zu wollen, eine geneigte Zustimmung finden wird. Ich bitte zugleich, meinen Vorschlag als *ein* Zeichen meiner ganz besonderen Verehrung aufzufassen, mit welcher ich bin Ew. Durchlaucht ergebenster Diener v. Bismarck."

An Se. Durchlaucht den Fürsten v. Bismarck, Kanzler etc. „Rauden, am 3. Sept. 1885. Durchlauchtigster Fürst! Eure Durchlaucht haben die Geneigtheit gehabt, mittelst des sehr geehrten Schreibens vom 31. v. Mts. das Statut der Schönhauser Stiftung, hervorgegangen aus der Sammlung aus Anlafs Ihres 70jährigen Geburtstages und Ihres Dienstjubiläums, und die Abschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. August cr. betreffend die Landesherrliche Genehmigung dieses Statuts zu übersenden und sage ich Ihnen dafür meinen ganz ergebensten Dank. Gleichzeitig erkläre ich mich sehr gern bereit, die in diesem Statut (§ 14) übertragene Pflicht zu übernehmen und als erster Präsident des Herrenhauses die Landesherrliche Aufsicht über dieses Statut auszuüben und sehe darin einen besonderen Beweis Ihres Vertrauens zu dem jeweiligen Inhaber dieser Stelle. Was mich betrifft, so darf ich wohl versichern, dafs ich mich dieser Aufgabe mit Freuden unterziehen und dieselbe unabhängig von dem wechselnden Einflusse der Parteien auszuüben mich bemühen werde. Auch bin ich überzeugt, dafs jeder meiner Nachfolger in dieser Stellung diese Auffassung teilen und in gleichem Sinne, wie ich, die Aufgabe zu erfüllen bestrebt sein wird. Ich darf wohl noch hinzufügen, dafs es mich, der ich mit Freuden zum Zustandekommen dieses Fonds nach meinen schwachen Kräften mich bemüht habe, mit besonderer Genugthuung erfüllt, auch ferner in Verbindung mit demselben bleiben zu dürfen. Ich ergreife diese Gelegenheit, Eurer Durchlaucht die Versicherung meiner unbegrenzten Verehrung auszusprechen, mit welcher ich verbleibe Eurer Durchlaucht ergebenster Diener V. Herzog von Ratibor."

II.

Die Prüfungen für das höhere Schulamt.

Die Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen.[1])

Nach der Instr. v. 23. Dec. 1816, deren Fassung in vielen einzelnen Bestimmungen den jetzt bestehenden Verhältnissen der Schulverwaltung nicht mehr entspricht, haben die Wissenschaftl. Prüfungscomm. im Auftrage der K. Prov.Sch.CC. die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts abzuhalten und die Verhandlungen der Abiturientenprüfungen zu revidiren.[2]) Aufserdem

[1]) Dieselben sind im Jahre 1816 an die Stelle der 1810 errichteten „Wissenschaftl. Deputationen" getreten. Ueber das Historische vgl. Hist.statist. Darst. I p. 6, 703. II p. 610, wo auch Mitteilungen über das bisher. Prüfungsverfahren in den neupreufs. Provinzen.

[2]) S. Abt. I p. 402. 413. 440.

sind die K. Prov.Sch.CC. befugt, ihnen Einrichtungs- und Lehrpläne der Gymnasien, ebenso Lehrbücher und andere in das gelehrte Schulwesen einschlagende Gegenstände zu gutachtl. Aeufserung mitzuteilen. — Die Mitglieder der Commissionen werden vom Minister auf ein Jahr ernannt. Der Dir. der Commission erstattet in Angelegenheiten der Candidatenprüfungen dem Minister unmittelbar Bericht.

Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887.

„§ 1. Prüfungsbehörde. Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird vor einer der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen abgelegt.

Der Minister der geistl., Unt.- und Med.-Angelegenheiten bestimmt den Sitz und den Prüfungsbezirk der einzelnen Commissionen und ernennt ihre Mitglieder.

§ 2. Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat. Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich alle diejenigen Candidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wissenschaftliche Lehrer an einer von den im Sinne der Circ.Verf. v. 31. März 1882 (s. I S. 110 fg.) als höhere Schulen bezeichneten Lehranstalten angestellt zu werden.

§ 3. Bedingungen der Zulassung. 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, dafs der Candidat das Reifezeugnis an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungs-Ordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

In Betreff des Erfordernisses des anderthalbjährigen Besuches einer preufsischen Universität wird auf die Cabinets-Ordre vom 30. Juni 1841 (s. S. 2) Bezug genommen.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§ 9. 10), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugnis eines preufsischen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann der Minister gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Candidaten eintreten, welche aufser einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französicher oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betr. Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigenden Nachweis beigebracht haben.

§ 4. Meldung zur Prüfung. a) Zuständige Commission.

1. Die Meldung zur Prüfung hat der Candidat an eine für ihn zuständige Commission schriftlich zu richten.

2. Zuständig ist jede der Commissionen in deren Prüfungsbezirk
 a) der Candidat seinen Geburtsort oder seinen Wohnsitz hat; oder
 b) die Universität belegen ist, an welcher der Candidat das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat; jedoch mufs die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgange von der Universität erfolgen oder der Candidat in derselben Provinz bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt haben; oder

c) die Verwendung des Candidaten im öffentlichen Dienste bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung von Meldungen, welche von einer Commission angenommen sind, im Falle ihrer zeitweiligen Ueberlastung oder aus sonstigen besonderen Gründen einer anderen Commission zu überweisen.

3. Zur Meldung bei einer nicht zuständigen Prüfungscommission ist seitens des betr. Candidaten unter Darlegung der Gründe die Genehmigung des Ministers nachzusuchen.

4. Zur Annahme der Meldung eines dem deutschen Reiche nicht angehörigen Candidaten ist in jedem Falle die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§ 5. b) Inhalt der Meldung. 1. In der Meldung zur Prüfung hat der Candidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§ 10) und für welche Stufe derselben (§ 8. § 9, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will, ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§ 10, vergl. § 9, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, event. ob er noch aufserdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§ 9, 4).

2. Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in § 3 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Universität erfolgt, ein amtliches, event. ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, ferner ein von dem Candidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, aufser der vollständigen Angabe vom Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von der Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist bei der Bewerbung des Candidaten um die Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiete über den bereits erreichten Umfang der Lectüre Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und event. durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Candidat Assistent an einem Universitäts-Institut oder Mitglied eines Universitäts-Seminars gewesen ist oder an Uebungen Teil genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind. Wenn der Candidat bereits die philosophische Doctorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doctordissertation und des Doctordiploms zu erwähnen.

3. Candidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Candidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Candidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4. Wenn ein Candidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung seitens der Commission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

5. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung (§§ 37—39) ist über die früher bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen und Meldungen zur Prüfung vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dafs der Candidat ein wesentliches Moment in dieser Beziehung verschwiegen hat, so ist die Commission ermächtigt, die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzunehmen.

§ 6. Zulassung zur Prüfung. 1. Auf Grund der Meldung entscheidet die Commission, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht, und stellt in dem ersteren Falle demselben die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

2. Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§ 3) die Commission zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Candidaten sich bestimmt findet, so ist dieselbe ermächtigt, dem Candidaten von dem Eintritte in die Prüfung abzurathen. Dem Candidaten bleibt überlassen, ob er dem Rathe glaubt Folge geben zu sollen oder nicht.

3. Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Candidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann seitens des Candidaten die Entscheidung des Ministers nachgesucht werden.

§ 7. Gegenstände der Prüfung. Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Candidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik, durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Litteratur und, sofern er einer der christlichen Kirchen angehört, durch seine Kenntnis der Religionslehre seiner Confession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Mafs der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speciellen Studien zuzuerkennen ist.

§ 8. Abstufung der Lehrbefähigung. 1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden die drei untersten Jahrescurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrcursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahrescurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Secunda, unter den oberen die drei letzten Jahrescurse, Ober-Secunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrcursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. — Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses (§ 9, 2) zu entsprechen ist.

§ 9. Abstufung der Gesamtzeugnisse. 1. Das Gesamtergebnis der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen: entweder wird die wissenschaftliche Befähigung zu einer Oberlehrerstelle an einem Gymnasium und einer Realanstalt von neunjährigem Lehrcursus erworben, Oberlehrerzeugnis, oder die wissenschaftliche Befähigung zu einer ordentlichen Lehrerstelle an diesen Anstalten, Lehrerzeugnis.

2. Zur Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses ist erforderlich, dafs ein Candidat aufser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Lehrerzeugnisses ist erforderlich, dafs ein Candidat aufser der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§ 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§ 10, 1a, 2a) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum

Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnisses zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch § 10 festgesetzt.

3. Für die Erwerbung eines Oberlehrerzeugnisses kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in § 10, 1b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4. Es ist den Candidaten unbenommen, aufser den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höh. Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5. Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Lehrerzeugnis gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Oberlehrerzeugnis geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Candidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Lehrerzeugnisses.

§ 10. Prüfungsfächer. 1a) Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von § 9, 2 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Candidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§ 9, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbständiges Fach im Sinne von § 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b) Die Freiheit der Wahl der zu einer Combination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer mufs, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heifst dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2a) Mit der Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die oberen Klassen als Hauptfach ist als zweites Hauptfach Hebräisch für die oberen Klassen verbunden. Um auf Grund dieser Lehr-

befähigung ein Oberlehrerzeugnis zu erwerben, hat der Candidat entweder in zwei Fächern des sprachlich-historischen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen, oder in einem Fache dieses Gebietes die Lehrbefähigung für alle Klassen nachzuweisen. (Vergl. § 9, 2, 3.)

b) Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in der christlichen Religionslehre für die mittleren Klassen ist das Bestehen einer Prüfung im Hebräischen nicht erforderlich. Wenn Religionslehre für die mittleren Klassen als eins der beiden Hauptfächer behufs Erwerbung eines Lehrerzeugnisses gewählt wird, so hat als zweites Hauptfach, sofern dies nicht die hebräische Sprache ist, eins der unter Nr. 1 verzeichneten Fächer des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzuzutreten; bezüglich der Nebenfächer gelten die Bestimmungen von Nr. 1, b.

c) Wenn die christliche Religionslehre als Nebenfach zu einer der Gruppen von Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes gewählt wird, so findet auf dieselbe für den Fall der Erwerbung der Lehrbefähigung für die oberen Klassen die Bestimmung von § 9, 3 Anwendung und wird die Verbindung mit der Lehrbefähigung im Hebräischen nicht erfordert.

d) Candidaten des geistlichen Amtes und Geistliche einer der christlichen Kirchen, welche die zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzen, erwerben ein Oberlehrerzeugnis durch die Erfüllung folgender Bedingungen. Sie haben in einer nur mündlich abzuhaltenden, die Bedürfnisse der Schule betreffenden Prüfung ihre Befähigung für den Religionsunterricht in den oberen Klassen und die gleiche Befähigung für den hebräischen Unterricht durch eine schriftliche Clausurarbeit und mündliche Prüfung darzuthun; ferner haben sie in einem ihrer Wahl überlassenen Fache des sprachlich-geschichtlichen Gebietes die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen zu erweisen.

Die hebräische Sprache hat die Geltung eines Hauptfaches (§ 9, 2) nur in der Verbindung mit der christlichen Religionslehre. Als Nebenfach kann dieselbe zu jeder Combination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in § 9, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Combination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Oberlehrer- (bezw. Lehrer-) Zeugnis in § 9, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

4. An einigen höh. Lehranstalten wird Unterricht in der polnischen, bezw. der dänischen Sprache erteilt. Mit Rücksicht hierauf sind in den §§ 17 und 18 die auf die Erwerbung der Lehrbefähigung in diesen Sprachen bezüglichen Bestimmungen getroffen. Diese Lehrgegenstände können als Nebenfach zu jeder Prüfung aus dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete hinzutreten, und es findet auf dieselben die in § 9, 3 getroffene Bestimmung Anwendung. [1])

§ 11. Mafs der Prüfungsforderungen. 1. Religionsunterricht. A. Von allen Candidaten, welche einer der christlichen Kirchen ange-

[1]) C.Verf. v. 14. April 1882. „Auf Anlafs eines besonderen Falles ist Vorsorge getroffen, dafs zur Erwerbung der Lehrbefähigung für den Unterricht in der spanischen Sprache die Prüfung vor der Wiss. Prüfungs-Comm. in Münster abgelegt werden kann. An diese Commission wollen daher Ew. Hochw. etwa bei Ihnen eingehende Meldungen für die fragliche Lehrbefähigung weisen". An die Directoren der Wiss. Prüf.-Commissionen. Der Minister etc. I. A. *Barkhausen.*

hören, wird ohne Unterscheidung ihres Studiengebietes (§ 7) erfordert Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntnis der Hauptlehren ihrer Confession.

B. 1. Zur Befähigung für den evangelischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist aufserdem zu erfordern Vertrautheit mit der biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes, eingehendes Verständnis des Lutherischen (bezw. Heidelberger) Katechismus als der Grundlage der kirchlichen Lehre, und Bekanntschaft mit dem evangelischen Kirchenliede und seiner Beziehung zu dem christlichen Kirchenjahre.

2. Von den Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die mittleren Klassen sich erwerben wollen, ist aufserdem zu beanspruchen, dafs sie mit der Bibelkunde und den biblischen Altertümern sich eingehend beschäftigt haben, von der Geschichte des apostolischen Zeitalters und von der Reformationsgeschichte eine genauere Kenntnis besitzen und zu einem sicheren Verständnis der Augsburgischen Confession in ihrer Bedeutung für die Lehren der evangelischen Kirche, insbesondere ihre Unterscheidungslehren, gelangt sind.

3. Für den Religionsunterricht in den oberen Klassen ist aufserdem erforderlich eine durch das Studium der Einleitungswissenschaft, der biblischen Theologie und der wissenschaftlichen Exegese erworbene Befähigung, das Neue Testament in der Ursprache zu erklären, eine auf der Uebersicht ihrer geschichtlichen Entwickelung beruhende Bekanntschaft mit der gegenwärtigen evangelischen Kirche nach Bekenntnis und Verfassung in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften; Kenntnis der evangelischen Glaubens- und Sittenlehre nach den Hauptmomenten ihrer geschichtlichen Entwickelung und die Fähigkeit, sie biblisch zu begründen und in elementarer Klarheit zu entwickeln.

C. 1. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den unteren Klassen ist zu erfordern, aufser der Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhange der heil. Schrift und mit den wichtigsten Momenten der Kirchengeschichte, eine Vertrautheit mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und mit der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

2. Zur Befähigung für den katholischen Religionsunterricht in den mittleren Klassen ist nachzuweisen Bekanntschaft mit der Bibelkunde und den heiligen Altertümern Israels; eingehendere Kenntnis der wichtigeren Momente der Kirchengeschichte und Vertrautheit mit der Begründung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre, wie sie der Römische Katechismus bietet, sowie mit den Hauptresultaten der kirchlichen Hymnologie.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nachzuweisen die durch das Studium der Einleitungswissenschaft sowie der biblischen Geschichte und Theologie erworbene Befähigung eine vorgelegte Stelle des Neuen Testamentes nach dem Urtexte zu erklären. Aufserdem mufs der Candidat ein ihm gestelltes, im Bereiche des Schulunterrichtes liegendes Thema aus der Dogmatik oder Moral unter Rücksicht auf die positive und apologetische Begründung der katholischen Lehre mit elementarer Klarheit zu behandeln im Stande sein. Mit der Geschichte der christlichen Kirche und mit der Entwickelung der katholischen Lehre in ihrem Unterschiede von anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mufs der Candidat nicht blofs äufserlich bekannt sein, sondern auch die Bedeutung der mafsgebenden Thatsachen und Persönlichkeiten für die Gesamtentwickelung der christlichen Kirche darzulegen verstehen.

§ 12. 2. Deutsche Sprache. 1. Jeder Candidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, dafs er classische Werke der neueren deutschen Litteratur mit Verständnis gelesen und mit den

Bedingungen des correcten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2. Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höh. Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, dafs die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch correct abgefafst ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntnis der neu-hochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten classischen Werken der neueren deutschen Litteratur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist aufserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den classischen Werken der neueren Litteratur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntnis des Entwickelungsganges der neu-hochdeutschen Litteratur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntnis der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Mafse, dafs ihnen das Verständnis der neu-hochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Litteratur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der gesamten deutschen Litteratur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner mufs die schriftliche Arbeit des Candidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§ 29) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, dafs der Candidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§ 13. 3. Lateinische und griechische Sprache. 1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vgl. § 31, 1) Kenntnis der lateinischen Grammatik, eine durch Lectüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Caesar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, dafs mit der sicheren Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und dafs der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstöfsen frei ist. Die Lectüre mufs im Lateinischen jedenfalls Caesar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und mufs, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Litteraturgeschichte, der Metrik, den Altertümern und der Mythologie müssen die Candidaten soweit orientirt sein, dafs sie das Erfordernis speciellerer Kenntnis bei den betreffenden Stellen der Classiker selbst wahrzunehmen und gute Hülfsmittel mit Verständnis zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Classikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasial-Lectüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Correctheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik mufs in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disciplinen der Litteraturgeschichte, der Metrik und der Altertümer ist zu erfordern, dafs der Candidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständnis angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Classiker sind speciellere litterarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie mufs der Candidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hülfsmittel mit Verständnis verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Aufserdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, bezw. der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergl. § 26) die zur Erklärung der Classiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§ 14. 4. Französische Sprache. 1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntnis der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullectüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, dafs der Candidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, dafs er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden Thatsachen der Synonymik sichere Kenntnis besitzt, und dafs er von dem Entwickelungsgange der neueren französischen Litteratur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der classischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache mufs derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, mufs der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen mufs so weit gehen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger

Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs der Candidat von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch eigene Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§ 15. 5. Englische Sprache. 1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Candidat eine im Ganzen correcte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Clausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, dafs er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntnis der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwickelungsgange der neueren englischen Litteratur mufs er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullectüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes mufs der Candidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Candidat in dem schriftlichen (§ 29, 2, bezw. § 31) und in dem mündlichen (§ 34, 2) Gebrauche der Sprache nicht blofs grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigentümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse mufs er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwickelung der Sprache mufs der Candidat sich in dem Mafse Kenntnis erworben haben, dafs ihm das Verständnis der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat soweit zu reichen, dafs er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im Wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Candidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, dafs er von der Entwickelung der Litteratur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Teil durch Lectüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§ 16. 6. Hebräische Sprache. 1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Secunda wird erfordert, dafs der Candidat sichere Kenntnis der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testamentes gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, dafs die grammatischen Kenntnisse des Candidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und dafs seine Lectüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§ 17. 7. Polnische Sprache. 1. Für den polnischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Candidat sichere grammatische Kenntnis der heutigen polnischen Sprache, ferner eine auf Grund eigener Lectüre erworbene Bekanntschaft mit den wichtigsten Werken der polnischen Litteratur von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an zu erweisen. Ein freier Aufsatz in polnischer Sprache mufs grammatisch und stilistisch correct abgefafst sein.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist aufserdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den hervorragenderen Werken der polnischen Litteratur überhaupt, Kenntnis des Entwickelungsganges derselben, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und Metrik.

3. Candidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies eine solche Kenntnis der polnischen Sprache nachzuweisen, dafs sie im Stande sind, einen älteren Text (14. bis 16. Jahrhundert) grammatisch und lexikalisch zu analysiren und über den Gang der Laut- und Formen-Entwickelung der Sprache Rechenschaft zu geben, wozu sie sich die wichtigsten Thatsachen der alt-slowenischen Laut- und Formenlehre angeeignet haben müssen.

§ 18. 8. Dänische Sprache. 1. Für den dänischen Sprachunterricht in den unteren Klassen hat der Candidat Kenntnis und grammatisches Verständnis derjenigen Form der dänischen Sprache, deren die gebildeten Dänen sich gegenwärtig in Rede und Schrift bedienen, durch seinen im Wesentlichen richtigen schriftlichen und mündlichen Gebrauch dieser Sprache zu erweisen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen wird aufserdem erfordert, dafs der Candidat von der neueren dänischen Litteratur seit Holberg eine eingehendere, auf eigener Lectüre beruhende Kenntnis gewonnen hat und dafs ihm bezüglich der älteren Zeit die sogenannten Provindslove- und Kaempeviser (Folkeviser) nicht unbekannt sind.

3. Um die Lehrbefähigung in den oberen Klassen zu erwerben, mufs der Candidat überdies mit dem Verhältnisse der dänischen Sprache zur deutschen (hoch- und niederdeutschen) soweit bekannt sein, dafs er dadurch in den Stand gesetzt wird, sein Verständnis der gegenwärtigen Form der dänischen Sprache wissenschaftlich zu vertiefen.

§ 19. 9. Geschichte. 1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen und preufsischen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwickelung der Verfassung einschliefsende Kenntnis der griechischen und römischen, sowie der deutschen und preufsischen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, dafs er mit dem Entwickelungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit mit Erfolg zugewendet hat. Specielle, die Entwickelung der Verfassung und der Cultur nach ihren Hauptrichtungen einschliefsende Kenntnisse sind bezüglich des Altertums in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Candidat überdies zu erweisen, dafs er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntnis geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen

Orientirung über die litterarischen Hülfsmittel der Geschichte mufs die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§ 20. 10. Geographie. 1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen und der politischen Geographie zu führen; auch mufs der Candidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen mufs der Candidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntnis, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, dafs er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hülfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Aufserdem mufs der Candidat erweisen, dafs er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntnis und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Culturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist aufserdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§ 21. 11. Mathematik. 1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntnis der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschlufs der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu den Gleichungen 2. Grades einschliefslich, sowie die für zweckmäfsige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird aufserdem Kenntnis der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen mufs der Candidat aufserdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik soweit bekannt sein, dafs er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

§ 22. 12. Physik. 1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist aufserdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere

Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§ 23. 13. Chemie. 1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Constitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie; ferner einige Uebung im Experimentiren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntnis der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

§ 24. 14. Mineralogie. 1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, dafs der Candidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallformen, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntnis der Grundlehren der Krystallographie, aufserdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefactenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§ 25. 15. Botanik und Zoologie. 1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere aus der Heimat und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdteilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Tiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt; aufserdem mufs der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliedertiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntnis einzelner Vertreter der übrigen Tierwelt verlangt; aufserdem mufs der Candidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Tiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergl. § 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Tiere sowie mit den Principien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist aufserdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Tierformen nachzuweisen.

§ 26. 16. Philosophie und Pädagogik. 1. Von jedem Candidaten ohne Unterscheidung des Studiengebietes wird erfordert Kenntnis der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwickelung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Candidat darüber auszuweisen, dafs er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie mufs jeder Candidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Specielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergl. §§ 12, 5. 13, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Candidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständnis irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwickelung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, dafs sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§ 27. Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen. 1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§ 11—25 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, dafs den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Mafse der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Candidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren litterarischen Hülfsmitteln des Faches zu verlangen.

§ 28. Form der Prüfung. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 29. Schriftliche Hausarbeiten. 1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Candidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§ 9, 2), event. aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§ 9, 3). Wenn zwei von dem Candidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, dafs die Prüfungscommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete dürfen keinem Candidaten gestellt werden.

2. Die auf die classische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betr. Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Candidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung der Prüfungscommission nachgesucht und erhalten hat.

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich

ergebenden Gesamtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen an die Prüfungscommission einzureichen. Auf ein rechtzeitig, das heifst mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist die betr. Prüfungscommission ermächtigt, eine Fristerstreckung bis zu der gleichen Dauer zu gewähren. Etwaige weitere Fristerstreckung ist rechtzeitig durch Vermittelung der betr. Prüfungscommission bei dem Minister nachzusuchen. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne dafs der Prüfungscommission rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat die Commission, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären und ist ermächtigt, zugleich einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf.

4. Die benutzten Hülfsmittel hat der Candidat vollständig und genau anzugeben, und hat zu versichern, dafs er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, dafs diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betr. Candidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaniger späterer Entdeckung tritt disciplinarische Verfolgung ein.

§ 30. Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten. 1. Wenn ein Candidat bei seiner Meldung eine von ihm verfafste Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Commission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftl. Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftl. Prüfungsarbeiten anzusehen und der Candidat in Folge hiervon von der betr. Prüfungsarbeit zu entbinden ist. Sofern die vorgelegte Druckschrift von einer preufsischen philosophischen Facultät als ausreichend zur Verleihung der Doctorwürde anerkannt worden ist, so richtet sich die Erwägung der Commission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefafst ist.

2. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doctorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

§ 31. Clausurarbeiten. 1. Die Prüfungscommissionen sind befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäfsig erachten, Clausurarbeiten von mäfsiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§ 22, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Cabinet, die Uebung in praktisch chemischen Arbeiten (§ 23, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2. Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehen (§ 28).

§ 32. Zurückweisung von der mündlichen Prüfung. 1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§ 29 bezw. 31) eines Candidaten bereits festgestellt ist, dafs demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugnis zuerkannt werden kann, so ist die Commission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2. Die Prüfungscommission ist ermächtigt, auch dann einen Candidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. § 6, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Candidaten frei, die Entscheidung des Ministers nachzusuchen (§ 6, 4).

§ 33. Mündliche Prüfung. 1. Einberufung. 1. Sofern kein Anlafs zur Zurückweisung des Candidaten (§ 32, 1, 2) vorgelegen hat, wird derselbe von der Commission zur mündlichen Prüfung, bezw. zu der derselben vorausgehenden Clausurarbeit, schriftlich einberufen.

2. Wenn ein Candidat dieser Einberufung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Commission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Commission ermächtigt, die gestellten Aufgaben für erloschen und die eingelieferten Bearbeitungen für ungiltig zu erklären und für eine erneute Meldung eine Frist bis zu sechs Monaten zu stellen (§ 29, 3).

§ 34. 2. Ausführung. 1. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Candidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§ 7), als auch auf die von den einzelnen Candidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch § 9, 2—4, §§ 10—27 bestimmt sind.

2. Die Prüfung derjenigen Candidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, dafs dadurch die Fertigkeit der Candidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

§ 35. Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung. 1. Nach dem Abschlusse der gesamten Prüfung entscheidet die Commission auf Grund der Bestimmungen von § 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Candidaten ein Oberlehrer- oder ein Lehrerzeugnis auszustellen ist.

2. Wenn ein Candidat in seinen Hauptfächern (§ 9, 2, 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§ 9, 2, § 10, 1—3) oder in der allgemeinen Prüfung (§ 7) den Forderungen der Prüfungs-Ordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Oberlehrer-, bezw. Lehrerzeugnis nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, dafs der Candidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§ 41) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§ 38) beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugnis verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3. Wenn ein Candidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Lehrerzeugnisses (Nr. 2) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

4. Die Zurückweisung eines Candidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§ 32, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Candidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Commission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§ 36. Zeugnis. 1. Ueber das Ergebnis der Prüfung ist dem Candidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§ 35, 1 und 2) oder nicht

bestanden (§ 35, 3) oder einer nicht bestandenen gleich gesetzt sein (§ 35, 4), ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis mufs enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und -Tag und die Confession (bezw. Religion) des Candidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Candidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Candidaten die wissenschaftliche Befähigung für Oberlehrerstellen oder nur für Lehrerstellen zuerkannt ist.

4. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugnis ausdrücklich zu erklären, unter Bezeichnung der Zeit, nach deren Verlauf frühestens die Prüfung wiederholt werden darf. Diese Zeit zu bestimmen ist die Commission befugt, doch darf dieselbe nicht weniger als sechs Monate betragen.

§ 37. Wiederholungsprüfung. 1. Nach nicht bestandener Prüfung kann eine Wiederholungsprüfung nur vor derselben Commission abgelegt werden, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde. Die ausnahmsweise Zulassung zur Prüfung vor einer anderen Commission bedarf der Genehmigung des Ministers.

2. Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 38. Ergänzungsprüfung. 1. Zuständig für das Abhalten einer Ergänzungsprüfung (§ 35, 2) ist diejenige Commission, vor welcher die erste Prüfung abgelegt wurde, aufserdem auch die Commission derjenigen Provinz, in welcher der Candidat im Schuldienste beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Candidaten zu, von der durch § 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist. Hierüber hat der Candidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§ 39. Erweiterungsprüfung. 1. Candidaten, welche ein bedingungsloses (vergl. § 35, 2) Oberlehrer- oder Lehrerzeugnis bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§ 8) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, dafs auf diesem Wege ein Lehrerzeugnis zu einem Oberlehrerzeugnis erhöht wird.

2. Bezüglich der Zuständigkeit der Commissionen gelten die Bestimmungen von § 38, 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfnng kann ein Candidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 40. Zeugnis. 1. Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungs-Prüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugnis auszustellen.

2. Das Zeugnis hat nach Angabe des Nationale des Candidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, bezw. die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlufssatz daraus zu wiederholen.

§ 41. Probejahr. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Candidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung

des Probejahres zu ergänzen. Behufs Zuweisung an eine bestimmte Lehranstalt hat der Candidat sich bei dem Prov.-Sch.C. derjenigen Provinz, in welcher er verwendet zu werden wünscht, unter Einreichung seines Zeugnisses schriftlich zu melden und wo möglich dem betr. Departementsrathe persönlich vorzustellen.

§ 42. Gebühren. 1. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von der Commission bezeichnete Kasse zu zahlen. Wenn ein Candidat durch giltige Zeugnisse nachweist, dafs er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betr. Gebührenkasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§ 29, 3; § 32, 1, 2; § 33, 2; § 35, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen mit Ausschlufs der Kosten des für das Zeugnis anzuwendenden Stempels für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

§ 43. Inkraftsetzung der Prüfungs-Ordnung. Die vorstehende Prüfungs-Ordnung tritt unter Aufhebung des „Reglements für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. December 1866“ sowie der zu seiner Erläuterung oder Ergänzung ergangenen Verfügungen mit dem 1. October 1887 allgemein in Geltung. Für die vor dem 1. October 1887 eingehenden Meldungen kommt die vorstehende Prüfungs-Ordnung nur dann zur Anwendung, wenn der Candidat bei seiner Meldung eine dahin gerichtete Erklärung abgiebt.“

Berlin, den 5. Februar 1887. Der Minister etc. von Gofsler.

Bemerkungen zu der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.

„Das Reglement für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dec. 1866“ hat im Verlaufe der zwei Jahrzehnte seiner Anwendung vornehmlich in dreifacher Beziehung Anlafs zu Einwendungen und Aenderungs-Vorschlägen gegeben: erstens erfährt die Zulassung eines dritten Zeugnisgrades eine nahezu einstimmige Mifsbilligung; zweitens wird gegen die angeordnete Prüfung über die „allgemeine Bildung“ geltend gemacht, dafs sie sachlich nicht erforderlich sei und durch die Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Gegenstände einen nachteiligen Einflufs ausübe; drittens wird gegen den in dem Prüfungs-Reglement § 21 unternommenen Versuch, alle Combinationen von Hauptfächern und von den damit zu verbindenden Nebenfächern festzustellen, welche zur Erwerbung einer Lehrbefähigung erforderlich oder zulässig sind, der Einwand erhoben, dafs er zu einer beengenden Casuistik geführt habe, welche die Uebersicht erschwere und doch die Mannigfaltigkeit der Fälle nicht zu erschöpfen vermöge.

Diese Einwendungen, denen man ein gewisses Mafs der Berechtigung nicht absprechen kann, haben die hauptsächlichen Gesichtspunkte bestimmt, welche für eine Revision der Prüfungs-Ordnung in Betracht zu ziehen sind. In der seit längerer Zeit vorbereiteten Revision hat das Ministerium durch die eingehenden Gutachten der bei der Ausführung der Lehramts-Prüfung und bei ihren Ergebnissen in erster Linie beteiligten Wissensch. Prüfungs-Commissionen und Provinzial-Schulcollegien wesentliche Unterstützung erhalten; auch ist einzelnen aufserhalb dieser Kreise stehenden herrorragenden Schulmännern Gelegenheit gegeben worden, über die beabsichtigten Aenderungen sich zu äufsern. Die jetzt zur Einführung gelangende Prüfungs-Ordnung ist hiernach als das Ergebnis der gemeinsamen Erwägung der bei dieser Frage beteiligten Factoren zu betrachten.

1. Für die Beseitigung des dritten Zeugnisgrades ist allgemeine Zustimmung zu erwarten. Es widerspricht dem Interesse der höh. Schulen, dafs der Zutritt zur Lehrthätigkeit an denselben durch ein so dürftiges Mafs wissenschaftlicher Bildung eröffnet werde, wie es zum Erwerben des dritten Zeugnisgrades

für ausreichend erachtet ist; auch liegt eine so weit reichende Nachgiebigkeit nicht in dem Interesse des gesamten höh. Lehrstandes.

Es fehlt nicht an Stimmen, welche empfehlen, in der Minderung der Abstufungen noch einen entscheidenden Schritt weiter zu gehen, so dafs unter vollständiger Beseitigung jedes Gradunterschiedes das Prüfungszeugnis nur zu bekunden habe, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht. Diesem Vorschlage, der nicht aus dem Bereiche der Schulverwaltung oder der Prüfungs-Commissionen, sondern aus Lehrerkreisen hervorgegangen ist, häufig unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Frage der Gehaltsregulirung, ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung nicht Folge gegeben worden. In dem Zeitraume von einem halben Jahrhunderte, seitdem in Preufsen eine besondere Prüfung für das höh. Lehramt besteht, ist bei allen sonstigen Veränderungen in der Prüfungs-Ordnung eine bestimmte Abstufung der Zeugnisse stets aufrecht gehalten worden; es würde übereilt sein, in der Beständigkeit dieser Einrichtung nur eine Zufälligkeit der Sitte vorauszusetzen und die Erwägungen zu übersehen, welche die Beibehaltung einer Abstufung empfehlen. Man kann die Unterschiede der wissensch. Befähigung und der eindringenden Energie des Arbeitens weder leugnen noch beseitigen. Es läfst sich ferner nicht verkennen, dafs dasjenige Mafs wissensch. Leistungen, durch welches nach der vorliegenden Prüfungs-Ordnung ein Lehrerzeugnis begründet wird, verbunden mit gewissenhafter Treue der Pflichterfüllung, Erspriefsliches im Unterrichte zu erreichen vermag und ein nicht zu entbehrendes noch zu unterschätzendes Element des Lehrstandes der höh. Schulen bildet. Endlich ist es nicht möglich, die geringere Begabung zu der Höhe des glücklicheren Talentes hinaufzuschrauben; dagegen ist es sehr wohl möglich, dafs bei vollständiger Aufhebung des Unterschiedes der Zeugnisse der glücklicheren Begabung der Antrieb zu energischer Entwickelung verkümmert würde. Die Folge einer vollständigen Nivellirung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Lehramts-Prüfung würde voraussichtlich sein, dafs in der Prüfungs-Ordnung selbst oder doch jedenfalls in ihrer Ausführung die Forderungen im Allgemeinen herabgestimmt und damit bald auch der Durchschnitt der Leistungen herabgedrückt würde; wahrscheinlich ergäbe sich als weitere, das Ansehen des Lehrstandes gefährdende Folge, dafs gerade die auf Grund schwächerer Leistungen erworbene gleiche Berechtigung sich am zuversichtlichsten geltend machen würde.

Indem das Gesamtergebnis der Lehramts-Prüfung auf zwei Stufen beschränkt wird, ist es von manchen Seiten als selbstverständliche Folge betrachtet und auch sonst empfohlen worden, dafs auch die für die einzelnen Lehrgegenstände zuzuerkennende Lehrbefähigung nur zwei Stufen (2, 1) habe. Ein nothwendiger Zusammenhang besteht zwischen diesen zwei Fragen nicht. Damit die Lehramts-Prüfung überhaupt bestanden und das zulässig mindeste Mafs der Lehrbefähigung erreicht werde, ist in einer bestimmten Zahl von Lehrgegenständen eines bestimmten Gebietes die Nachweisung der mittleren Lehrbefähigung (2) erforderlich; dadurch wird keineswegs ausgeschlossen, dafs in anderen Gegenständen das mindeste Mafs der Lehrbefähigung (3) erworben werde, und der Nachweis auch nur dieses Mafses sicherer Kenntnisse ist sowohl für die Gesamtbildung des betreffenden Candidaten, als insbesondere für seine etwaige Verwendung in der Lehrthätigkeit nicht zu unterschätzen.

2. Die in dem Prüfungs-Reglement von 1866 (§ 10) enthaltene Forderung des Nachweises der „allgemeinen Bildung" geht von einem an sich als zutreffend anzuerkennenden Gesichtspunkte aus; es soll dadurch sicher gestellt werden, dafs jeder Lehrer, bewahrt vor der Ausschliefslichkeit der Schätzung seines eigenen Gebietes, zu dem Gesamtzwecke der Schule an seinem Teile mitzuwirken fähig und geneigt sei. Aber zur Erreichung dieses Zweckes kann die angeordnete Prüfung über „allgemeine Bildung" nicht als nothwendig betrachtet werden, und die bezüglich dieser Prüfung gemachten langjährigen Erfahrungen sprechen nicht für ihre Beibehaltung. Um sicher zu stellen, dafs das Interesse des zukünftigen Lehrers sich nicht vorzeitig auf ein einzelnes Wissensgebiet beschränke, wird unbedingt gefordert, dafs er vor seinem Eintritte in ein Fachstudium den Lehrcursus an einer höh. Schule allgemeiner Bildung abgeschlossen und den Erfolg dieser Schulzeit durch das Bestehen der Reifeprüfung erwiesen habe. Der in den Lehrplänen und in der Reifeprüfung der höh. Schulen, sowohl gymnasialen als realistischen Charakters, umfafste Kreis von Lehrgegenständen hat ein Anrecht

darauf, mit dem Namen der allgemeinen Bildung bezeichnet zu werden, da für die Hauptrichtungen menschlichen Wissens sowohl in dem sprachlich-geschichtlichen als in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche die Aneignung sicherer Elementarkenntnisse und ein verständnisvolles Interesse erstrebt wird; auf welcher Grundlage weiter gebaut werden kann; von dem in dem Prüfungs-Reglement von 1866 festgesetzten Kreise der „allgemeinen Bildung" läfst sich das Gleiche nicht sagen. Denn indem es als unausführbar erachtet worden ist, an Candidaten des sprachlich-geschichtlichen Gebietes irgend welche Ansprüche aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereiche zu erheben, und doch die Ermittelung der „allgemeinen Bildung" als Aufgabe dieses Teiles der Prüfung bezeichnet ist, wird die sachlich unhaltbare Auffassung veranlafst, als ob das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet nur den Werth eines speciellen Fachstudiums habe und nicht ein unerläfsliches und gleichwerthiges Element der allgemeinen Bildung sei. Aber selbst in dieser nicht gerechtfertigten Beschränkung der allgemeinen Bildung hat die für ihren Nachweis erforderte Prüfung eine zerstreuende Mannigfaltigkeit von Gegenständen in dieselbe eingeführt, welche weder der ruhigen Ausführung der Prüfung noch der Vertiefung der Universitätsstudien zum Vorteile gereicht hat. Ueberdies haben die Bestimmungen des Prüfungs-Reglements selbst zu einer erheblichen Ungleichheit in seiner Ausführung Anlafs gegeben, indem von der im § 10 des Prüfungs-Reglements von 1866 den Prüfungs-Commissionen gegebenen Ermächtigung, von einer Erforschung der allgemeinen Bildung soweit abzusehen, als sie durch ein vorzügliches Abiturientenzeugnis aufser Frage gestellt ist, begreiflicherweise ein ungleicher Gebrauch gemacht worden ist. Der Prüfungs-Commission in Marburg ist überdies bei ihrem Uebergange in die diesseitige Unterrichts-Verwaltung auf ihren Antrag ausdrücklich gestattet worden, die durch das Reglement erforderte Prüfung über allgemeine Bildung nur in den Fällen vorzunehmen, in welchen der Commission bestimmte Zweifel an der ausreichenden allgemeinen Bildung des Candidaten entstünden, und es läfst sich nicht constatiren, dafs aus dieser weitest reichenden Ermächtigung und dem dadurch bestimmten Verfahren der Commission nachteilige Folgen entstanden seien.

Aus diesen Erwägungen ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von dem Nachweise der „allgemeinen Bildung" überhaupt Abstand genommen worden; dagegen sind in derselben allerdings Forderungen bezeichnet, welchen alle Candidaten ohne Unterschied ihres Lehrgebietes zu entsprechen haben. (§ 7 vergl. § 11 A, § 12, 1, § 26, 1.) Dafs zu diesen an alle Candidaten zu stellenden Forderungen das Studium der Philosophie und der Pädagogik gehört, bedarf als selbstverständlich und allgemein anerkannt keiner besonderen Begründung. Durch die dazu tretende Anordnung einer Prüfung in der christlichen Religionslehre und im Deutschen wird zu entscheidendem Ausdrucke gebracht, dafs zu diesen beiden Elementen der Jugendbildung die Gesamtheit der Lehrer in einem anderen Verhältnisse steht, als zu anderen Lehrgegenständen. Der Unterricht in der christlichen Religionslehre, ebenso der Unterricht im Deutschen, sind allerdings bestimmten Lehrern anzuvertrauen, welche ihre specielle wissensch. Vorbildung hierzu nachgewiesen haben; aber die hohe Aufgabe dieser Momente der Jugendbildung kann nur in dem Mafse erfüllt werden, als dazu mitzuwirken die Gesamtheit der Lehrer, ohne Unterschied ihrer speciellen Unterrichtsfächer, sich durch ihren Lehrberuf selbst verpflichtet erachtet. Die aus diesem Gesichtspunkte allgemein angeordnete Prüfung in der christlichen Religionslehre braucht nicht und soll nicht eine Wiederholung der Reifeprüfung sein. Zu einer solchen controllirenden Wiederholung würde im Allgemeinen um so weniger Anlafs sein, als über die Höhe und den Umfang der in der Reifeprüfung über die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung hinaus erforderten und nachgewiesenen Kenntnisse in der christlichen Religionslehre mehrfach und nicht ohne Grund Bedenken erhoben worden sind. Es ist nicht die Absicht, diesen Umfang specieller Forderungen in der Lehramtsprüfung zu erneuern oder gar zu steigern, sondern es wird den jungen Männern, welche sich dem Lehrerberufe bestimmen, Anlafs gegeben zu zeigen, dafs sie der Kenntnis und dem Verständnisse der Religionslehre ihrer christlichen Confession ihr gereifteres Nachdenken zugewendet haben. — Auf die Beherrschung der deutschen Sprache für schriftlichen und mündlichen Gebrauch und auf Erweckung des Interesses für die Meisterwerke der deutschen Litteratur und der Achtung vor ihnen hinzuwirken, ist an deutschen höh. Schulen Aufgabe nicht blofs der wenigen, diesem Unterichts-

gegenstande besonders zugewiesenen Lehrstunden, sondern ist nur durch das Zusammenwirken des gesamten Unterrichtes zu erreichen. Die Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen ist die in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung bezüglich des Deutschen getroffene Einrichtung bestimmt. Durch den an alle Candidaten gerichteten Anspruch wird nicht der Nachweis von Kenntnissen in der Litteratur geschichte erfordert, — eine solche Forderung würde überdies unvermeidlich zu einer flüchtigen Einprägung gedächtnismäfsigen Stoffes führen — vielmehr ist der Candidat veranlafst zu zeigen, dafs er nicht ein Fremdling in den Schöpfungen der classischen deutschen Litteratur ist. Die aufserdem allgemein gestellte Forderung, dafs der Candidat mit den Bedingungen des correcten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht habe (§ 12, 1), ist im Wesentlichen durch die schriftliche Arbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete nach ihrer formalen Seite zu erfüllen. Nicht ausgeschlossen aber ist, dafs etwaige in der schriftlichen Arbeit bemerkbare Verstöfse Anlafs geben, Rechenschaft über die erforderliche Berichtigung und über ihre Gründe zu verlangen. Nach manchen Anzeichen wird es nicht als überflüssig zu betrachten sein, die zukünftigen Lehrer unserer höh. Schulen thatsächlich daran zu erinnern, welche Ansprüche sie als Lehrer an deutschen Schulen nothwendig an ihre eigene Bildung im Deutschen zu stellen haben.

3. In dem Prüfungs-Reglement von 1866 ist durch § 21 versucht worden, die Combinationen von Hauptfächern und ihre Verbindung mit bestimmten Nebenfächern festzustellen, welche zur Erreichung eines Lehrerzeugnisses der verschiedenen Grade einzuhalten seien. Diese mühsame, die Entscheidungen der Prüfungs-Commissionen erschwerende, im Einzelnen aus sachlichen oder didaktischen Gesichtspunkten schwerlich ausreichend zu begründende Casuistik wird im Wesentlichen wieder aufgehoben durch die in der Ausführungs-Verordnung zu demselben Paragraphen enthaltene Bemerkung, dafs es unmöglich sei, alle Combinationen der Lehrbefähigungen aufzuzählen, welche sich in Folge besonderer Neigungen oder Studien darbieten könnten. Demgemäfs ist in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung von einer Aufzählung der einzelnen Combinationen überhaupt Abstand genommen, vielmehr sind die Gebiete bezeichnet, aus welchen behufs Erwerbung der Lehrbefähigung zwei selbständige Gegenstände zu wählen und mit Nebenfächern zu verbinden sind. Durch die Bestimmung, dafs die beiden Hauptfächer demselben Gebiete angehören müssen, ist der Gefahr vorgebeugt, dafs die Lehrbefähigung auf dem Nachweise von Kenntnissen beruhe, welche als Ganzes nicht in einem inneren Zusammenhange stehen.

Die Unterscheidung der einzelnen Gebiete stimmt mit der des Prüfungs-Reglements von 1866 in soweit überein, als dies für sachlich begründet erachtet werden kann. Es ist demnach das sprachlich-geschichtliche Gebiet von dem mathematisch-naturwissenschaftlichen unterschieden und von beiden als wesentlich verschieden die Religionslehre abgetrennt, mit welcher das Hebräische in anerkannter Verbindung steht. Von dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete die modernen fremden Sprachen als etwas Verschiedenes abzutrennen, wie dies in dem Prüfungs-Reglement von 1866 geschieht, ist weder sachlich begründet noch durch die Aufgabe zu rechtfertigen, welche dem fraglichen Unterrichte an unseren höh. Schulen gestellt ist. — Die Geographie hat nach der inzwischen eingetretenen Entwickelung nicht in der bisherigen Unselbständigkeit und Untrennbarkeit von der Geschichte belassen werden können. Durch die § 10, 1a Abs. 3 getroffene Bestimmung ist den zwei Hauptrichtungen in der Entwickelung der Geographie Rechnung getragen; zugleich ist durch die Bestimmungen von § 10, 1b und § 19, 4 dafür gesorgt worden, dafs unter der veränderten Stellung der Geographie der geschichtliche Unterricht nicht zu leiden habe.

Durch die in den §§ 9. 10 (vgl. § 3, 2, § 35) angewendeten Ausdrücke Hauptfächer und Nebenfächer ist nicht ein verschiedener Werth der Prüfungsfächer an sich bezeichnet, sondern ein Unterschied, welcher erst aus der von dem Candidaten gemäfs § 9 getroffenen Wahl hervorgeht und nur für diesen Candidaten Geltung hat. Demnach haben dieselben Prüfungsfächer, z. B. die lateinische und die griechische Sprache, welche für den einen Candidaten Hauptfächer sind, für einen anderen, welcher z. B. die deutsche Sprache und die Geschichte zu seinen Hauptfächern gewählt hat, die Geltung von Nebenfächern.

Zu einem selbständigen Fache waren in dem Prüfungs-Reglement von 1866 die sämtlichen Fächer der Naturbeschreibung vereinigt. Dies scheint weder dem

wissensch. Charakter der fraglichen Fächer vollkommen zu entsprechen, noch durch die Stellung erfordert zu werden, welche dieselben in der Aufeinanderfolge des Unterrichtes an unseren höh. Schulen einnehmen. In Beachtung beider Gesichtspunkte sind in der vorliegenden Prüfungs-Ordnung einerseits Botanik und Zoologie, andererseits Chemie und Mineralogie je zu einem selbständigen Fache verbunden worden. Es bedarf nicht der ausdrücklichen Erklärung, dafs hierdurch nicht die wissensch. Bedeutung der genannten Fächer herabgesetzt wird, sondern dafs den didaktischen Forderungen Rechnung getragen werden soll, da in den beiden fraglichen Fällen die Lehrbefähiguug in dem einen Fache ohne die in dem anderen nach der Lehreinrichtung unserer höh. Schulen kaum verwendbar ist. Als Folge ergiebt sich hieraus, dafs eine Lehrbefähigung nicht für Chemie oder für Mineralogie, sondern nur für die Combination von beiden und zwar für beide in gleicher Höhe zuerkannt werden kann; ebenso in Betreff der Botanik und Zoologie. Die Schwierigkeit der Ausführung, zumal da in der Regel jeder dieser vier Gegenstände einem besonderen Prüfungs-Commissar zugewiesen ist, wird kaum wesentlich gröfser sein, als bei der Geschichte, in welcher öfters die alte Geschichte durch einen anderen Examinator vertreten ist, als die mittlere und neue, und dennoch nur für Geschichte überhaupt, nicht für einzelne Gebiete derselben eine didaktisch verwerthbare Lehrbefähigung zuerkannt werden kann.

In Betreff der Nebenfächer ist als Grundsatz aufgestellt, dafs jedenfalls eines derselben dem gleichen Gebiete angehöre, wie die Hauptfächer; es wird hierdurch bezweckt, dafs jede Lehrbefähigung auf einer ausreichend breiten, der Art nach in sich zusammenhängenden Unterlage beruhe. Die obligatorische Verbindung eines bestimmten Nebenfaches mit einem Hauptfache ist auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in welchen die Forderung sachlich unerläfslich oder, wie dies von der Hinzufügung der Physik zur Mathematik gilt, didaktisch unvermeidlich ist.

Durch die vorstehenden Bemerkungen werden die Gründe bezeichnet sein, welche zu den sachlichen Aenderungen in der Revision der Prüfungs-Ordnung geführt haben. In formaler Hinsicht nnterscheidet sich die vorstehende Prüfungs-Ordnung von dem bisher giltigen Reglement dadurch, dafs alles ausgeschieden worden ist, was nicht zur Information der Candidaten erforderlich, sondern das geschäftliche Vorgehen der Prüfungs-Commission zu regeln bestimmt ist. Dieser Unterschied ist neuerdings in allen analogen Fällen grundsätzlich eingehalten worden.

Mit den bezeichneten principiellen Aenderungen der Prüfungs-Ordnung ist zugleich eine erneute Erwägung der für die einzelnen Lehrfächer festzusetzenden Forderungen verbunden worden. Dem hie und da ausgesprochenen Wunsche nach einer möglichst allgemein gehaltenen Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen ist im Interesse ebensosehr der Prüfungs-Commissionen als der Candidaten nicht Folge gegeben worden; die eingehendere Bezeichnung der Prüfungs-Forderungen kann zwar die Unterschiede in der persönlichen Auffassung und Ueberzeugung der Examinatoren nicht ganz beseitigen, ist aber doch geeignet, den daraus sich ergebenden Folgen engere Schranken zu setzen. Die leitenden Gesichtspunkte für die Feststellung der einzelnen Forderungen sind aus den Erläuterungen zu den Lehrplänen vom 31. März 1882 zu entnehmen; indem auf diese ausdrücklich Bezug genommen wird, sind nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Zu § 12. Deutsche Sprache. Zu § 12, 3. 4. Für das Erwerben der Lehrbefähigung in den unteren und mittleren Klassen ist die Forderung, insoweit sie das grammatische Gebiet betrifft, auf die Kenntnis der neuhochdeutschen Formenlehre und Syntax beschränkt. Aus den grofsartigen Erfolgen, welche gerade die deutsche Grammatik der historischen Sprachforschung verdankt, ist der neuhochdeutschen Grammatik in dieser ihrer Beschränkung eine gewisse Mifsachtung erwachsen; als ein äufseres Zeichen davon darf man wohl den Umstand ansehen, dafs im Vergleiche mit der zahllosen Menge der kenntnislos einander ausschreibenden Compilationen für neuhochdeutsche Sprachlehre die auf ernster wissenschaftlicher Forschung beruhenden Bücher eine seltene Ausnahme bilden. Aber die Bücher des letzteren Charakters lassen erkennen, dafs in der durch die Prüfungs-Ordnung bezeichneten Kenntnis der neuhochdeutschen Grammatik eine an sich nicht zu unterschätzende und jedenfalls für die Aufgaben des Unterrichtes unerläfsliche Forderung gestellt ist; die Erfüllung derselben und die davon zu erwartende Einwirkung auf den Schulunterricht kann dazu beitragen, der in

bedenklicher Ausbreitung begriffenen Nachsicht gegen Incorrectheiten des deutschen Schreibgebrauches Schranken zu setzen.

Zu § 12, 4. 5. Rhetorik, Poetik, Metrik sind nicht als selbständige Lehrgegenstände an den höh. Schulen zu behandeln; aber durch Verwerthung der Klassenlectüre und im Anschlusse an dieselbe sind die Schüler mit den hauptsächlichsten Kunstformen der Prosa und Poesie bekannt zu machen, und die Gesichtspunkte, welche für die Vorbereitung der Aufsätze und für ihre Correctur bestimmend sind, gehören zu grofsem Teile dem Gebiete der Rhetorik an. Der deutsche Unterricht würde gefährdet werden, wenn der Lehrer erst im Falle des Unterrichtsbedarfes versuchen wollte, das Erforderliche sich anzueignen, und nicht vielmehr während des Verlaufes seiner Studien die Grundlage hierzu gewonnen hätte. Deshalb sind Rhetorik, Poetik, Metrik als Disciplinen bezeichnet, mit denen der zukünftige Lehrer des Deutschen, namentlich auf der obersten Stufe, sich bekannt erweisen soll. Ueber das Mafs der zu stellenden Forderungen ist absichtlich unterlassen eine genaue Formulirung zu geben; insbesondere für Poetik und Rhetorik wird auf Klarheit der Grundbegriffe ein weit höherer Werth zu legen sein, als auf etwaigen Umfang des stofflichen Wissens, welches auf jenen Grundlagen später leicht erworben wird.

Zu § 13. Lateinische und griechische Sprache. Zu § 13, 2. 3. Für die Lehrbefähigung in den mittleren und oberen Klassen ist der Schwerpunkt der Forderungen gelegt in ausreichenden Umfang der Belesenheit, strenge Methode der Hermeneutik und in die hieraus sich ergebende Herrschaft über die betreffende Sprache nach Form und Stoff. Wenn zuweilen über den Mangel an Interesse der Schüler für den Unterricht in den alten Sprachen und über die ungenügenden Erfolge des Unterrichtes geklagt wird, so läfst sich der Zweifel nicht abwehren, ob die Lehrer in der Sprache und der Litteratur, in welche einzuführen ihre Aufgabe ist, sich selbst ausreichend einheimisch gemacht haben. Deshalb ist, selbst abgesehen von der Bedeutung, welche umfassende Belesenheit für das wissensch. Studium hat, aus dem bezeichneten praktischen Gesichtspunkte ihr ein wesentliches Gewicht in der Prüfung beigemessen. — Die Aneignung strenger Methode der Hermeneutik, durch welche die Lectüre-Stunden erst ihren Werth und ihren bildenden Einflufs gewinnen, läfst sich durch das blofse, in Vorlesungen und Büchern dargebotene Vorbild nicht leicht erreichen, vielmehr ist es von entscheidendem Werthe, dafs der Studirende die in den philologischen Seminaren gebotene Gelegenheit benutzt habe, seine eigenen Versuche der belehrenden Kritik zu unterwerfen. — Dafs ein Candidat schon auf der Universität irgend einer einzelnen Partie der Altertumskunde ein specielles, zu selbständiger Forschung fortschreitendes Studium zugewendet habe, ist durch die gestellten Forderungen keineswegs ausgeschlossen; mit Recht geben die Universitäts-Seminare Anlafs dazu. Aber die Erfüllung der Aufgaben des altclassischen Unterrichtes würde gefährdet werden, wenn eine derartige Specialität als Ersatz für den unerläfslichen Umfang der Belesenheit sollte betrachtet werden.

Zu § 13, 3. Der im § 23 des Reglements von 1866 gewählte Ausdruck, dafs für den philologischen Unterricht in den obersten Klassen eine „wissenschaftlich begründete“ Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik zu erfordern sei, ist absichtlich vermieden worden. Nach der gegenwärtig überwiegenden Richtung der Sprachforschung kann derselbe die Auffassung erfahren, dafs darunter die historische Begründung der griechischen und der lateinischen Formenlehre, vielleicht selbst Anfänge zu einer historischen Begründung der Syntax zu verstehen seien und in Folge hiervon ein umfassendes sprachvergleichendes Studium von den Lehramtscandidaten erfordert werde. Eine solche Forderung allgemein zu stellen, giebt das thatsächliche Bedürfnis des Gymnasialunterrichtes kein Recht; auch ist die Besorgnis begründet, dafs durch eine so umfassende Forderung und durch die darin liegende Begünstigung der Betrachtung des Zusammenhanges der Sprachen die für den Gymnasialunterricht entscheidend wichtige Vertiefung in die beiden classischen Sprachen selbst und in ihre Litteratur eine bedenkliche Beeinträchtigung erfahre. Dagegen ist von dem philologischen Lehrer auf der obersten Stufe jedenfalls zu verlangen, dafs die Grammatik jeder einzelnen der alten Sprachen, der griechischen und der lateinischen, sowohl in ihrer Formenlehre als namentlich in ihrer Syntax ihm nicht eine blofse zusammenhangslose Sammlung von Regeln bleibe, sondern dafs das Einzelne in bestimmte

Gruppen verbunden und unterschieden in einen durchsichtigen Zusammenhang gebracht sei. Diese für den Erfolg des grammatischen Schulunterrichtes entscheidende und das Mafs der allgemeinen Möglichkeit nicht überschreitende Forderung ist daher durch die Prüfungs-Ordnung bezeichnet worden.

Zu §§ 14, 15. Französische und englische Sprache. Zu § 14, 3. 15, 3. In dem bisherigen Reglement (§ 25, Absatz 2) ist „Kenntnis der Hauptergebnisse der romanischen Sprachforschung und der geschichtlichen Entwickelung beider Sprachen" nur als „wünschenswerth" bezeichnet. Diese Bestimmung kann der in dem wissenschaftlichen Studium dieser beiden Sprachen gegenwärtig eingehaltenen Richtung, welche auch in der Vertretung an den Universitäten ihren gebührenden Ausdruck gefunden hat, nicht mehr als entsprechend angesehen werden; daher ist für die vollständige Lehrbefähigung die fragliche Kenntnis ausdrücklich erfordert worden. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten:

Erstens. Die entscheidende Bedeutung für das Erwerben der vollständigen Lehrbefähigung ist der gründlichen Kenntnis der gegenwärtigen Sprache, ihrer sicheren Beherrschung für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch und einem gewissen Umfange der Belesenheit in ihrer Litteratur beizumessen. Durch die strenge Einhaltung dieser Forderung ist der Erfolg des neusprachlichen Unterrichtes bedingt, aber auch im Wesentlichen gesichert; dagegen würde der Erfolg des Unterrichtes auf das schwerste geschädigt werden, wenn der Nachweis von Kenntnissen über die historische Entwickelung der Sprache irgend wie als Ersatz von Mängeln in der Beherrschung der gegenwärtigen Sprache gelten dürfte.

Zweitens. Für den in der Prüfung zu erfordernden Nachweis historischer Sprachkenntnis ist ein bestimmtes Mafs bezeichnet. Der wissensch. Forschung und ihrer Mitteilung durch den Universitäts-Unterricht hierdurch eine Grenze setzen zu wollen, liegt aufserhalb der Aufgabe einer Prüfungs-Ordnung; wohl aber hat diese darauf Bedacht zu nehmen, dafs nicht etwa durch eine weitere Ausdehnung der Prüfungsforderungen in Betreff der historischen Sprachkenntnisse das Interesse für die gegenwärtige Sprache gelähmt und in Folge davon der in dieser Hinsicht unbedingt zu stellende Anspruch thatsächlich unerfüllbar werde.

Zu § 21. Mathematik. Zu § 21, 1. Durch das Reglement von 1866 (§ 29, Absatz 1) ist mit Recht darauf Bedacht genommen, dafs behufs Erwerbung der untersten Stufe der mathematischen Lehrbefähigung jedenfalls die Befähigung zu zweckmäfsiger Erteilung des Rechenunterrichtes erwiesen werde. Da die zu diesem Zwecke gewählte Formulirung „Kenntnis der Methoden des Rechenunterrichtes" in den Rahmen der Prüfungs-Ordnung kaum pafst und nicht frei von der Gefahr der Mifsdeutung ist, so ist statt dessen die bestimmtere Forderung ausgesprochen worden, dafs der Candidat die für zweckmäfsige Erteilung des Rechenunterrichtes erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems nachzuweisen hat.

Zu § 21, 3. Durch das bisherige Reglement ist für die Lehrbefähigung in den obersten Klassen erfordert, dafs der Candidat sich als „ausgebildeten Mathematiker" zeige und in den Gebieten der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der analytischen Mechanik „eigene Untersuchungen mit Erfolg anstellen könne." In der thatsächlichen Ausführung dieser Forderung wird jedenfalls der Umstand nicht unerwogen gelassen sein, dafs die zu prüfenden Candidaten eben erst am Schlusse ihrer Universitätsjahre stehen; es schien jedoch angemessen, dieser Erwägung schon durch den Wortlaut der Prüfungs-Ordnung Rechnung zu tragen. Es liegt in dem Wesen der Mathematik, dafs von dem Lehrer in den obersten Klassen klare Einsicht und sichere Bewegung auf Gebieten erfordert werden mufs, welche für den Unterricht weniger unmittelbare Verwendung finden, als dies im Wesentlichen von denjenigen Kenntnissen gilt, welche auf den sprachlichen und historischen Gebieten von den Candidaten erfordert werden. Die Ansprüche in dieser Hinsicht sind in der Höhe zu stellen, dafs dadurch dem mathematischen und dem mathematisch-physikalischen Unterrichte auf der obersten Stufe lichtvolle und selbst zu weiterem Studium anregende Behandlung gesichert werde, und dafs der Candidat die Befähigung gewonnen habe, auf seinem Gebiete mit Freudigkeit und mit Erfolg weiter zu arbeiten. Aus diesen Gesichtspunkten wird die jetzt gewählte Formulirung ihre Erklärung finden, sowohl in Betreff dessen, was ausdrücklich erwähnt, als dessen, was unerwähnt gelassen ist. So kann die für die oberste Stufe der physikalischen Lehrbefähigung erforderte Kenntnis von den

grundlegenden mathematischen Untersuchungen zu der Anwendung elliptischer Functionen führen; aber es hat vermieden werden sollen, durch Erwähnung derselben an dieser Stelle zu dem Anspruche auf Bekanntschaft mit diesen Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange einen Anlafs zu geben. Dagegen bietet die erforderte Bekanntschaft mit den Grundgesetzen der analytischen Mechanik ein vorzügliches Mittel, die Vertrautheit des Candidaten mit der Differential- und Integralrechnung zu ermitteln, und ist zugleich von hoher Bedeutung für die Einsicht in die Grundgesetze der Physik.

Der erwähnte Umstand, dafs das Verhältnis des in der Prüfung geforderten Wissens zu seiner unmittelbaren Verwendung im Unterrichte auf dem mathematischen Gebiete ein merklich anderes ist, als für die meisten anderen Lehrgegenstände, giebt besonderen Anlafs an die Allgemeingiltigkeit der in § 27, 1 der Prüfungs-Ordnung enthaltenen Bestimmung zu erinnern, dafs behufs Erwerbung der Lehrbefähigung auch für die obersten Klassen von der Ermittelung der für die niederen Stufen erforderlichen Kenntnisse keinesfalls Abstand genommen werden darf. Durch die strenge Einhaltung dieses Verfahrens werden übrigens die Candidaten darauf hingewiesen, dafs für die vom Lehrer zu erfordernde Kenntnis der elementaren Mathematik die aus dem Schulunterrichte bewahrte Erinnerung und feste Grundlage nicht ausreicht, dafs sie es vielmehr als einen wesentlichen Teil ihrer mathematischen Bildung betrachten müssen, die elementaren Grundbegriffe und den Zusammenhang des gesamten Lehrstoffes der elementaren Mathematik sich durch erneutes Nachdenken zu voller Klarheit gebracht zu haben."

C. Verf. v. 13. Dec. 1867 (an die K. Wiss. Prüfungscommissionen): „Die Bestimmungen des Reglm. für die Prüfungen der Candidaten des höh. Schulamts v. 12. Dec. 1866 machen eine neue Anordnung für die Jahresberichte der K. Wiss. Prüfungscommissionen nöthig. Unter Aufhebung:

1. Der Verfügung, durch welche im Jahre 1821 ein detaillirter Nachweis der Ergebnisse in jedem einzelnen Prüfungsgegenstande bei jedem Cand. angeordnet und 2. der Verf., durch welche im Jahre 1855 die Hinzufügung einer statist. Uebersicht der abgehaltenen Prüfungen vorgeschrieben ist,

bestimme ich daher, dafs, von diesem Jahre an, der von dem Dir. an mich zu erstattende Jahresbericht über die Thätigkeit der Comm. sich auf die Ausfüllung der anliegenden Uebersichtstabelle beschränkt. Dieselbe entspricht in Bezug auf Art und Grad des Prüfungsergebnisses den Unterscheidungen, welche § 21 des Reglm. darüber festgesetzt.

Wenn auf solche Weise die Berichterstattung wesentlich vereinfacht worden ist, so hat doch ein Eingehen auf die geistigen Eigentümlichkeiten der geprüften Candidaten dabei nicht ganz ausgeschlossen werden sollen. Die letzte Rubrik »Allgm. Bemerkungen" ist besonders dazu bestimmt, ein Urteil über den gesamten Eindruck aufzunehmen, welchen die Persönlichkeit des Candidaten und die Erweisung seines geistigen Vermögens gegenüber den Aufgaben des Lehrerberufs bei der Prüfung gemacht hat. Es ist um so mehr zu wünschen, dafs dieser Eindruck gleich nach beendigter Prüfung von der Comm. möglichst fixirt werde, als die Probelectionen, welche der Comm. früher Gelegenheit gaben, den Cand. auch nach Seiten seiner Lehrgabe einigermafsen kennen zu lernen und zu beurteilen, jetzt in der Regel wegfallen.

Zieht es die Comm. vor, diese Bemerkungen, statt sie mittels kurzer Prädicate in die letzte Rubrik der Tabelle einzutragen, abgesondert davon ausführlicher zusammenzustellen, so ist ihr dies unbenommen." — —

C. Verf. v. 24. Dec. 1866: „Das K. Prov.Sch.C. empfängt hiermit eine Abschrift der an die K. Wiss. Prüfungscommissionen unter dem heutigen Datum zu dem neuen Reglm. für die Prüfungen der Candd. des höh. Schulamts erlassenen Verfügung nebst . . Exemplaren des Reglements zur Kenntnisnahme.

In Betreff der Abhaltung des Colloquii pro rectoratu wird demnächst besondere Verfügung ergehen (s. S. 73). Ebenso werden die für das Probejahr jetzt

geltenden Bestimmungen dem K. Prov.Sch.C. in einer neuen Zusammenstellung mitgeteilt werden (s. S. 60).

Dafs geprüfte Candd. der Theologie, ohne das Examen pro fac. doc. gemacht zu haben, auch ferner geeigneten Falls auf einige Zeit als Lehrer der unteren und mittl. Kl. angenommen werden, wird durch das neue Reglm. nicht verhindert. Ebenso können nach wie vor in den unteren Kl. der höh. Schulen auch tüchtige Elementarlehrer beschäftigt, eventl. in einzelnen Fällen mit meiner Genehmigung (vgl. C. Verf. v. 2. Jan. 1863) [s. Abschn. III] angestellt werden.

Die Bewerbung um Anstellung für die unteren Kl. höherer Schulen wird künftig auch auf das Zeugnis einer wohlbestandenen Prüfung pro schola zugelassen und dabei auf den Nachweis der Befähigung für die besonderen pädagog. und didakt. Anforderungen dieser Klassen vorzugsweise Rücksicht genommen werden. [An die Stelle der Prüfung pro schola et rectoratu ist durch die Allgm. Bestimmungen v. 15. Oct. 1872 die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen getreten. Das Prüfungsreglm. s. CBl. 1872 S. 640 fg. Vgl. Abt. I S. 13 Anm.]

Schliefslich nehme ich Veranlassung, hinsichtlich der Gymnasialschüler, welche den Lehrerberuf erwählen, aus der C. Verordn. v. 4. Febr. 1838 dasjenige, was auch unter den heutigen Verhältnissen der höh. Lehranstalten seine unveränderte Wahrheit und Wichtigkeit hat, hiermit wie folgt in Erinnerung zu bringen und der Nachachtung zu empfehlen:

„Die Dir. der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Minist. vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Kl., welche sich späterhin dem höh. Schulamt zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit sich wegen Mangels an den erforderl. Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen beharrl. und fruchtbringenden Fleifse zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaften inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist. Diejenigen Schüler der oberen Kl. aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnung erwecken, dafs sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Dir. der Gymn. frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgm. aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere nach Anleitung des Prüfungsreglm. in nähere Kenntnis aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro fac. doc. an sie machen wird. Da ferner nach den bisher. Erfahrungen diejenigen, welche sich dem höh. Lehrfache widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäfsig einrichten und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Minist. recht dringend, dafs die Dir. oder auch geeignete Lehrer der Gymn. ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgange eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben sowohl auf die Forderungen des Reglm. und auf die wesentl. Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigentümlichen Anlagen und Fähigkeiten in seinen Universitätsstudien zu verfolgen willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Minist. hegt zu den Dir. und Lehrern der Gymn. das wohlbegründete Vertrauen, dafs sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des K. Prov. Sch.C. sich zum Heile der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und aufserordentl. Bemühungen bereitwillig unterziehen und mit ihrer gereiften Ein-

sicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Ueberzeugung gewonnen haben, dafs der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist." —

Min. Verf. v. 19. Oct. 1878. Auszug. „Der Umstand, dafs die Religionslehre derjenigen christl. Confession, welcher ein Candidat angehört, in einer Wiss. Prüfungscommission nicht vertreten ist, giebt unter der Voraussetzung, dafs die Bedingungen für die Zulassung erfüllt sind, keinen Anlafs denselben zurückzuweisen, sofern nicht etwa der Religionsunterricht den Hauptgegenstand bildet, für welchen der Candidat die Lehrbefähigung zu erwerben wünscht; vielmehr ist in derartigen Fällen nur in dem Prüfungszeugnisse zu bemerken, dafs der Candidat den Nachweis über die zur allgemeinen Bildung erforderten Kenntnisse der Religionslehre seiner Confession vor der betr. Commission zu erbringen nicht Gelegenheit gehabt hat und ihm überlassen bleibt, durch eine Nachprüfung vor irgend einer dazu geeigneten Commission diesen Mangel zu ersetzen." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 14. Oct. 1868 (an die Wiss. Prüfungscommissionen). „Mit Bezug auf die C. Verf. v. 28. Aug. d. J. (s. Abschn. III), nach welcher nichtpreufs. Angehörige des Norddeutschen Bundes unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zu den öff. Aemtern in Preufsen zugelassen werden, will ich die in das Reglement für die Prüfungen für Candidaten des höh. Schulamts vom 12. Dec. 1866 (§ 6; s. die 2. Ausg.) übergegangene Bestimmung, nach welcher die Zulassung nichtpreufsischer Candidaten zur Prüfung meiner Genehmigung bedarf, hiermit entsprechend abändern. Demgemäfs sind hinfort die aus einem andern Staat des Norddeutschen Bundes gebürtigen Candidaten des höh. Schulamts, wenn sie im Uebrigen den Bedingungen genügen, auch hinsichtlich der Prüfung wie preufsische zu behandeln. In die Prüfungszeugnisse solcher Candidaten wird die in § 34 des Reglements am Schlufs vorgeschriebene Bemerkung nicht aufgenommen." Der Minister etc. von Mühler.

C.Verf. v. 28. April 1875: „Dem K. Prov.Sch.C. habe ich unter dem 11. Juni v. J. von der Vereinbarung Kenntnis gegeben, welche behufs gegenseitiger Anerkennung der Gymnasialzeugnisse zwischen den deutschen Staatsregierungen geschlossen worden ist. In den vorbereitenden Verhandlungen darüber ist eine entsprechende Einigung in Betreff der Zeugnisse über die Prüfung für das Lehramt an höh. Schulen für jetzt noch nicht erreicht worden. Es finden zur Zeit wesentl. Verschiedenheiten in dem Prüfungsverfahren statt, welche eine unbedingte Gleichstellung der Zeugnisse nicht zulassen. Dadurch wird jedoch nicht verhindert, dafs nach wie vor die in einem Staate geprüften und tüchtig befundenen Lehrer und Candidaten auch in einem anderen Anstellung finden, wobei jedem einzelnen Staat überlassen bleibt, welchen Vorbehalt er in solchen Fällen anzuwenden für nöthig erachtet. Da indefs von den Wiss. Prüfungscomm. zu Leipzig, Rostock und Strafsburg ein mit dem preufsischen im Wesentl. übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, so habe ich der K. Sächs. Regierung in Dresden, der Grofsherzogl. Mecklenb. in Schwerin und dem OPräsidium in Strafsburg mitgeteilt, dafs die von den genannten resp. Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf Weiteres den preufsischen werden gleichgestellt werden.

Hinsichtlich des Probejahrs habe ich mich gegen die deutschen Staatsregierungen dahin ausgesprochen, dafs dasselbe meines Dafürhaltens unbedenklich auch in anderen Staaten als demjenigen, in welchem der Candidat die Prüfung für das Lehramt bestanden hat, abgehalten werden kann, und dafs den darüber von den betr. Schulaufsichtsbehörden ausgestellten Zeugnissen allgemeine Giltigkeit zuerkannt wird. Es mufs aber aus den Zeugnissen jeden-

falls ersichtlich sein, ob und in welchem Grade der Candidat sich sowohl in didakt. Beziehung wie in Handhabung der Disciplin für das Lehramt an höh. Schulen geeignet erwiesen hat.

Indem ich das K. Prov.Sch.C. hiervon benachrichtige, veranlasse ich Dasselbe, sich vorkommenden Falls bei Präsentation von Prüfungs- und Probejahrs-Zeugnissen danach zu richten."

Min. Verf. v. 30. Nov. 1876. „Der von Ew. Hochw. dem Adjuncten N. am Pädagogium in N. unter dem 11. d. M. erteilte und durch Bericht von demselben Datum mir mitgeteilte Bescheid, die Uebersetzung eines Leipziger Lehramtsprüfungszeugnisses in die Ausdrucksform eines preufsischen betreffend, giebt mir, indem ich denselben in den wesentlichsten Punkten billige, zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

In Anbetracht, dafs von den Wissensch. Prüfungs-Commissionen zu Leipzig, Rostock und Strafsburg ein mit dem preufsischen im Wesentlichen übereinstimmendes Verfahren beobachtet wird, sind, wie durch meine C.Verf. v. 28. April 1875 bekannt gemacht worden ist, die von den genannten Commissionen ausgestellten Qualificationszeugnisse bis auf Weiteres den preufsischen gleichgestellt worden. Darin liegt in Anwendung auf den vorliegenden Fall, dafs die dem N. durch das Leipziger Zeugnis zuerkannte Qualification im Lateinischen, Griechischen, Deutschen für alle Klassen, in der Geschichte für die unteren und mittleren Klassen von den preufsischen Behörden in gleicher Weise anerkannt wird, als wenn dieselbe von einer preufsischen Commission ausgesprochen wäre. Der Unterschied, dafs die preufsischen Prüfungszeugnisse Grade unterscheiden, die Leipziger nach einem etwas anderen Gesichtspunkte allgemeine Zeugnisnummern geben, ist nicht als wesentlich betrachtet worden und von der Vereinbarung über die Gleichstellung nicht berührt. Indem ein Candidat sich der Prüfung vor der Leipziger Commission unterzieht, verzichtet er auf die eigentümliche Ausdrucksform der preufsischen Zeugnisse in Betreff der Grade, und ebenso umgekehrt durch Ablegung der Prüfung vor einer preufsischen Commission auf die Nummernbezeichnung der Leipziger Zeugnisse, und es ist nicht zulässig, dafs durch irgend welches nachträgliches Verfahren die eine Ausdrucksform in die andere umgesetzt werde. Dem Inhaber des Zeugnisses kann daraus keinerlei Nachteil erwachsen, da in allen Fällen, in welchen das Prüfungszeugnis einwirkt, nicht in der Unterscheidung der Grade, sondern in der Höhe und dem Umfang der zuerkannten Qualification für die einzelnen Lehrfächer die entscheidende Bedeutung liegt. Es ist dem N. unbenommen, in Gegenständen, in welchen er die Lehrbefähigung noch nicht oder nicht für alle Klassen besitzt, dieselbe durch eine Nachtragsprüfung zu erwerben oder zu vervollständigen, ohne dafs übrigens daraus sich die Zuerkennung eines Grades des Zeugnisses ergäbe. In denjenigen Fächern, in welchen N. die Lehrbefähigung für alle Klassen erworben hat, kann eine preufsische Prüfungs-Commission denselben nicht mehr einer Prüfung unterziehen, da dieselbe die zuerkannte und zu Recht bestehende Lehrbefähigung nicht als eine erst durch ihre Prüfung zu entscheidende Frage betrachten kann. Hiernach wird der letzte Satz des Bescheides vom 11. d. M., in welchem dem N. anheimgestellt wird, sich vor einer preufsischen Commission einer neuen vollständigen Prüfung zu unterziehen, der Berichtigung bedürfen." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 27. Oct. 1886. „Auf die Eingabe vom 11. Oct. d. J. erwidere ich Ihnen, dafs die Frage der Giltigkeit des Ihnen von der Grofsherz. Sächsischen Commission für Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts in Jena unterm 21. Juli d. J. erteilten Prüfungszeugnisses für Preufsen erst dann in Erwägung genommen werden kann, wenn Ihre Anstellung an einer diesseitigen höh. Lehranstalt seitens der zuständigen Behörden beantragt ist. Für

die Ableistung des Probejahres kommt dagegen nach der Circularverfügung vom 28. April 1875 die Anerkennung des Prüfungszeugnisses nicht in Betracht, und bleibt Ihnen daher überlassen, Sich bei einem K. Prov.Sch.C. um Zulassung zum Probejahre zu bewerben. Was des Weiteren den Antrag betrifft, zur Prüfung vor einer Preufsischen Wiss. Prüfungscommission behufs Erweiterung der in Jena erworbenen Lehrbefähigung zugelassen zu werden, so vermag ich Ihnen die Gewährung desselben nicht in Aussicht zu stellen; es wird vielleicht, entsprechend der Bestimmung in § 37 des Prüfungsreglem. v. 12. Dec. 1866 (Wiese, Verordn. II^2 S. 78) als Grundsatz eingehalten, dafs eine Nachprüfung zur Erwerbung erweiterter oder neuer Lehrbefähigung vor derselben Commission abzulegen ist, vor welcher die ursprüngliche Prüfung stattgefunden hat." Der Minister etc. Im Auftr. Greiff.

Prüfung von Elementarlehrern in fremden Sprachen.

Aus einer Min. Verf. v. 2. Mai 1871: — „Die in § 25 des Prüfungsreglm. v. 12. Dec. 1866 [s. die 2. Ausg.] enthaltene Bestimmung über Fachlehrer in den neueren Sprachen findet in der Regel nur auf solche Schulamtscandd. Anwendung, die, ohne eine höh. Lehranstalt besucht oder ohne Universitätsstudien getrieben zu haben, sich durch längeren Aufenthalt in England oder Frankreich eine genaue Kenntnis der betr. Sprache erworben haben. Ist dies nicht der Fall, so können Elementarlehrer nur dann ausnahmsweise zu dem Examen zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, dafs sie mit einer für alle Klassen einer Realschule ausreichenden Kenntnis beider neueren Sprachen eine vollkommen genügende allgemeine Bildung einschliefsl. des Lateinischen verbinden, und wenigstens in den unteren und mittleren Kl. von Real- oder höh. Bürgerschulen auch anderweitig als Lehrer zu verwenden sind."

Min. Verf. v. 24. Juli 1876. Auszug. „Die Häufigkeit, mit welcher seit Jahresfrist von solchen jungen Männern, welche keine ausreichende Schulbildung nachweisen können, das Gesuch gestellt wird, zur Lehramtsprüfung zugelassen zu werden behufs Erlangung der Lehrbefähigung in neueren Sprachen (seltener in Naturwissenschaften) an Realschulen macht die gröfste Strenge in Prüfung der Gesuche zur Pflicht. Je bedeutender die Stellung ist, welche die neueren Sprachen und die Naturwissenschaften für die auf Realschulen zu erlangende höhere Gesamtbildung einnehmen, desto mehr mufs ich darauf bedacht sein, dafs die Lehrer dieser Fächer durch die sichere Grundlage allgemeiner Bildung befähigt seien, ihren Unterricht in den richtigen Zusammenhang zu der allgemeinen Aufgabe der Schule zu setzen; selbst die zeitweise Schwierigkeit, geeignete Lehrer für die fraglichen Schulen zu finden, ist ein geringeres Uebel, als wenn durch nachsichtige Zulassung zur Lehramtsprüfung auf ein Lebensalter hinaus die Bildungshöhe der dadurch betroffenen Schulen gefährdet wird." Der Minister etc. In Vertr.: Sydow.

Das Probejahr.

C. Verf. v. 30. März 1867: „Das unter dem 12. Dec. v. J. erlassene Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts[1]) macht eine Zusammenstellung der jetzt für das Probejahr giltigen Bestimmungen nothwendig. Es sind folgende:

1. Alle pro facultate docendi geprüfte Schulamtscandidaten müssen, bevor sie sich zu einer Anstellung im gelehrten Schulfach melden dürfen, mindestens ein Jahr lang bei einem Gymn. oder einer Realschule in praktischer Unterrichtsübung gestanden haben. Das Probejahr soll dem Cand. Gelegenheit

[1]) An die Stelle desselben ist die Ordnung der Prüfung u. s. w. vom 5. Febr. 1887 (s. S. 33) getreten.

geben, seinen künftigen Beruf in seinem ganzen Umfange kennen zu lernen und seine Kräfte für denselben zu üben, der Aufsichtsbehörde aber ein Urteil über seine prakt. Befähigung ermöglichen.

Die K. Prov. Schulcollegien erhalten alljährl. von der K. Wiss. Prüf.-Commission der betr. Provinz ein Verzeichnis der Candidaten, welche bei der letzteren die Prüfung pro fac. doc. bestanden haben, mit Angabe des Umfangs und Mafses, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist. Die Schulamtscandidaten ihrerseits werden durch eine in das Prüfungszeugnis aufgenommene Bemerkung aufgefordert, sich unter Einreichung desselben bei dem K. Schulcoll. der Provinz, in welcher sie beschäftigt zu werden wünschen und ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, schriftl. zu melden, besonders auch um wegen des Probejahrs Auskunft und Anweisung zu erhalten.

2. Das Probejahr kann in der Regel nur an einem Gymn. oder einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymn. oder einer höh. Bürgerschule abgehalten werden.

Die Wahl des Gymn. oder der Realschule steht dem Cand. zwar frei, doch bedarf die Annahme eines Probanden in jedem Falle der Genehmigung des betr. K. Prov.Sch.C. Diese Behörden sind nach der ihnen beiwohnenden näheren Kenntnis der Verhältnisse auch befugt, einen Cand. einer bestimmten Anstalt zu überweisen. Soweit es das Interesse der Schulen zuläfst, wird auf die besonders auch durch die Sorge für ihre Subsistenz bedingten Wünsche der Candd. Rücksicht genommen.

Das Probejahr mufs, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden. Ist der Wechsel zugleich der Uebergang in eine andere Provinz, so hat sich der Cand. daselbst dem betr. K. Prov. Schulrath wiederum womöglich persönlich vorzustellen.

In der Regel dürfen die evangel. Candidaten nur an einer evangelischen, die kathol. nur an einer katholischen Anstalt behufs ihrer prakt. Ausbildung zugelassen werden [1]).

An keiner Anstalt dürfen zugleich mehr als 2 Probanden beschäftigt werden.

Den Mitgliedern der pädagog. und didakt. Seminarien werden gemäfs der für dieselben geltenden besonderen Bestimmungen, die von ihnen in öffentl. Schulen instructionsmäfsig erteilten Unterrichtsstunden als Probejahr angerechnet.

3. Die Zahl der dem Candidaten zu überweisenden Stunden beträgt 6 bis 8 wöchentlich. Nur in dem Fall, dafs durch Erkrankung eines Lehrers oder durch andere Ursachen das Bedürfnis einer Aushülfe entsteht, sollen die Probanden verpflichtet sein, die Anstalt nach Anordnung des Dir. durch Uebernahme von Vicariatstunden zu unterstützen.

Die ihnen als Probanden übertragenen Lectionen haben die Cand. während des ersten Jahres in der Regel unentgeltlich zu erteilen; doch kann ihnen, wenn die Mittel der Anstalt es zulassen, eine angemessene Remuneration gewährt werden.

[1]) C. Verf. v. 4. Jan. 1864: „Auf den Bericht v. 3. v. M., das Probejahr der Schulamtscand. betreffend, erwidere ich, dafs die Bestimmung der C. Verf. v. 26. März 1827, wonach evangel. Candidaten nur an einer evangel., katholische nur an einer kathol. Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, nach wie vor als Regel festzuhalten ist. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände wie an evang. so auch an kathol. Anstalten genehmigt worden, und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftl. Zwecken und zur Benutzung von Centralinstituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, dafs kathol. Schulamtscand. bei den hies. evangel. Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeines ist darüber nicht festzusetzen; die Entschliefsung mufs vielmehr für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleiben."

Wo die Verhältnisse einer Anstalt dazu nöthigen, die noch unerprobten Candidaten sofort in die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer einzureihen, wo sie deshalb nicht sowohl Probanden als Hülfslehrer sind, werden sie für die ganze ihnen zugewiesene Stundenzahl remunerirt. Eine Ausnahme hiervon wird nur bei denjenigen Cand., die als Mitglieder eines Seminars und im Genufs eines Stipendiums eine bestimmte Zahl wöchentl. Stunden unentgeltlich zu geben verpflichtet sind, insofern gemacht, als diesen nur der aufser den Pflichtstunden übertragene Unterricht zu remuneriren ist.

4. Die erste Aufgabe der Probanden besteht darin, dafs sie sich bemühen, durch Hospitiren in den Lehrstunden und durch Rücksprache mit dem Dir., den Klassenordinarien und einzelnen Lehrern eine Anschauung des ganzen Organismus der Schule zu gewinnen. Nicht minder liegt ihnen ob, sich mit der bei derselben geltenden Disciplinarordnung baldigst vertraut zu machen.

Der Candidat hospitirt zuerst vornehmlich bei demjenigen Lehrer, den er demnächst in einem Teil seiner Lehrstunden vertreten soll und sucht sich mit dem Standpunkt der betr. Schüler genau bekannt zu machen.

Die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Cand. unterrichten soll, werden vom Dir. der Anstalt mit Berücksichtigung des Prüfungszeugnisses bestimmt und zwar so, dafs die Thätigkeit desselben soviel wie möglich concentrirt wird.

Der Cand. darf jedoch nicht das ganze Jahr hindurch in einer und derselben Klasse beschäftigt werden, sondern es ist ihm wenigstens im zweiten Semester Gelegenheit zu geben, seine Kräfte auch in anderen und höheren Kl., wenn auch nur in der Behandlung kürzerer Lehrabschnitte, zu versuchen.

Die Lehrer, welche der Cand. vertritt, haben sich fortwährend als die eigentlichen Lehrer des betr. Fachs und der betr. Klasse zu betrachten und daher anfangs allen Lectionen des Cand. beizuwohnen, ihm nach den Stunden die etwa nöthigen Bemerkungen zu machen und, sobald ihm eine selbständigere Leitung der Klasse anvertraut werden kann, von Zeit zu Zeit noch die Lectionen zu besuchen. Hauptsächlich haben aber die Dir. selbst, sowie die betr. Klassenordinarien die Thätigkeit der Probanden zu beobachten, sich über Inhalt und Form ihres Unterr. mit ihnen zu besprechen, sie auf methodische und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam zu machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe zu kommen.

Dies geschieht auch durch die Hinweisung auf Schriften, welche für die Orientirung über das Schulwesen überhaupt, sowie über einzelne pädagog. und didakt. Fragen von Wichtigkeit sind; ebenso durch die Mitteilung von allgemeinen die Schulorganisation betreffenden amtl. Verfügungen.

5. Die Probanden sind als wirkliche Lehrer der Anstalt zu betrachten, an welcher sie beschäftigt werden, und haben deshalb auch das Recht und die Pflicht, bei den Censuren der von ihnen unterrichteten Schüler, jedoch unter Revision des Klassenordinarius, ihre Stimme abzugeben. Ebenso wohnen sie den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt bei und haben, wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten, auch volles Stimmrecht; andernfalls steht es ihnen nur für die Gegenstände ihres Unterrichts zu.

6. Ueber das Ergebnis des Probejahrs wird den Cand. durch das betr. K. Prov.Sch.C. ein Zeugnis ausgestellt. Die Grundlage desselben bildet das von dem Dir. der Anstalt, an welcher der Cand. sein Probejahr gehalten hat, über ihn abgegebene und von den betreff. Klassenordinarien mitunterschriebene Zeugnis. Dasselbe enthält ein Urteil über die von dem Cand. an den Tag gelegte prakt. Befähigung und seine gesamte Thätigkeit, über sein Verhalten gegen die Schüler, seinen Fleifs, seine Strebsamkeit, Pünktlichkeit und sittl. Führung.

Das K. Prov Sch.C. kann, zumal wenn der Departementsrath bereits Gelegenheit gehabt hat, von der Wirksamkeit des Cand. unmittelbar Kenntnis zu nehmen, sich dies Zeugnis vollständig aneignen und ohne Weiteres mit seiner zustimmenden Unterschrift versehen. Dasselbe ist aber in allen Fällen auch befugt, nach Befinden Anordnung zu treffen, dafs ein Cand. zuvörderst in Gegenwart und nach näherer Bestimmung des Departementsraths eine oder mehrere Probelectionen halte, in welchem Fall das K. Prov.Sch.C. das Zeugnis erst nach dem darüber erstatteten Bericht des Departementsraths ausstellt.

Die den Mitgliedern von Seminarien (s. § 2) über das Probejahr zu erteilenden und ebenfalls zunächst an das K. Prov.Sch.C. einzusendenden Zeugnisse müssen auch von dem Dir. des Seminars unterzeichnet sein.

Wenn das Probejahr an einer zum Ressort einer K. Regierung gehörenden höh. Schule abgehalten ist, so sendet diese Behörde das von dem betr. Director darüber ausgestellte und von dem Departementsrath mitunterzeichnete Zeugnis an das K. Schulcollegium der Provinz zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Es macht hinsichtlich des Zeugnisses keinen Unterschied, ob der Probandus nur 6 bis 8 St. wöchentl. erteilt hat, oder ob er ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers beschäftigt gewesen ist.

Das Zeugnis über den Ausfall des Probejahrs bildet eine wesentl. Ergänzung des dem Cand. über das Ergebnis der wissenschaftl. Prüfung erteilten Zeugnisses und ist bei Bewerbungen um eine Lehrerstelle jedesmal mitvorzulegen.

7. Tritt der Fall ein, dafs es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamtscand. alsbald nach der Prüfung einer höh. Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahr an einer öffentl. Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so dafs derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist ein solcher Cand. bei seiner Meldung aufzufordern, den etwanigen Wechsel seines Aufenthaltsorts dem betr. K. Prov.Sch.C. anzuzeigen. Die Departementsräthe werden ihrerseits soweit thunlich von den persönl. Verhältnissen und den Studien solcher Candd. Notiz nehmen und sie mit ihrem Rath unterstützen, oder sie in dieser Beziehung an den Dir. der dem Candidaten nächsten höh. Lehranstalt weisen.

8. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit Genehmigung des Min. als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro fac. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Cand. nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

9. Von den K. Schulcoll. wird über das von Cand. des höh. Schulamts an Gymn., resp. Realschulen, der Provinz absolvirte Probejahr nach Ostern und nach Michaelis jedes Jahres ein Collectivbericht nach Mafsgabe der Circularverfügungen v. 11. Apr. 1863 u. v. 25. Oct. 1864 [1]) erstattet.

In denselben Collectivbericht werden auch diejenigen Candd. aufgenommen, welche das Probejahr an einer unter der Aufsicht einer K. Regierung der Provinz stehenden höh. Schule (§ 6) abgehalten haben."

Min. Verf. v. 14. Jan. 1878. „Die von dem K. Prov.Sch.C. eingereichte Uebersicht der Candidaten, welche von Mich. 1876 bis 1877 in dem dortseitigen Ressort ihr Probejahr abgelegt haben, giebt mir zu folgenden Bemerkungen Anlafs.

[1]) Durch dieselben ist die tabellarische Form der betr. Collectivberichte angeordnet.

Es wird als ein grofser Uebelstand anerkannt, dafs an den höh. Schulen Candidaten während des Probejahres häufig mit der vollen Lectionenzahl eines ordentlichen Lehrers und noch über diese hinaus beschäftigt werden und dafs dadurch die Erreichung des dem Probejahr gestellten Zweckes erschwert oder vereitelt wird. Dieser in Folge des Mangels an Lehrkräften öfters nicht zu beseitigende Uebelstand wird noch erheblich gesteigert, wenn Probecandidaten solche Lehrgegenstände zugewiesen werden, für welche sie keinerlei auch noch so beschränkte Lehrbefähigung erworben haben. Der etwaigen Berufung darauf, dafs für diejenigen Klassen, um welche es sich handle, die in der Prüfung über die allgemeine Bildung nachzuweisenden Kenntnisse als Ersatz einer teilweisen Lehrbefähigung können angesehen werden, ist nur mit grofser Vorsicht bei Probecandidaten Geltung zuzuerkennen, bei denen es darauf ankommt, dafs der Aufgabe des Unterrichtens, nicht der Erwerbung, oder doch Ergänzung und Sicherung der mitzuteilenden Kenntnisse, ihre ganze Aufmerksamkeit zugewendet sei.

Die eingereichte Uebersicht giebt besonders in zwei Klassen von Fällen Anlafs zu der vorstehenden Bemerkung. Der französische Unterricht in Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia findet sich öfters Candidaten übertragen, welche darin keine Lehrbefähigung nachgewiesen haben. Man wird die Besorgnis schwerlich beseitigen können, dafs an den häufig gerügten geringen Erfolgen des franz. Unterrichts solche gewagte Versuche einen erheblichen Teil der Schuld tragen. Was ferner den Unterricht im Deutschen betrifft, so ist zwar dagegen kein Bedenken zu erheben, dafs einem nur für die alten Sprachen, nicht für die deutsche Sprache lehrbefähigten Probecandidaten der deutsche Unterricht in der Sexta zugleich mit dem lateinischen übertragen wird; der deutsche Unterricht ist in diesem Falle mit dem lateinischen Unterrichte in enge Verbindung zu setzen und für denselben zu verwerthen. Wenn dagegen ohne solchen Zusammenhang an Probecandidaten, welche nicht für den deutschsprachlichen Unterricht oder überhaupt nicht für sprachlichen Unterricht Lehrbefähigung erworben haben, der deutsche Unterricht in den Klassen von Quinta bis Obertertia übertragen wird, so kann ein solches Verfahren nicht durch die Annahme gerechtfertigt werden, dafs für diesen Unterricht in den genannten Klassen nur das bei jedem Gebildeten vorauszusetzende Mafs von Kenntnissen erforderlich sei. Diese Annahme selbst ist nicht zutreffend, und es tritt der gewichtige Umstand hinzu, dafs für keinen Lehrgegenstand weniger als für den deutschen Unterricht über Inhalt, Folge und Methode des Unterrichts eine einheitliche didaktische Ueberzeugung oder eine sicher leitende Tradition erreicht ist.

Ich verkenne keineswegs, dafs die Nothwendigkeit, mit den vorhandenen Lehrkräften den Forderungen des Lehrplans zu entsprechen, manchmal Directoren zu einer Zuweisung von Lehrgegenständen an Probecandidaten und das K. Prov.Sch.C. zu deren Genehmigung bestimmen kann, welcher sie selbst grundsätzlich nicht beistimmen. Aber die ernstliche Erwägung, welche Verantwortlichkeit für den Unterrichtserfolg der Schule und für die didaktische Ausbildung der Probecandidaten sie übernehmen, mufs die Directoren dazu führen, solche Ausnahmen auf das Aeufserste und insbesondere nur auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken." Der Minister etc. Falk.[1])

[1]) Min. Verf. v. 27. Sept. 1883. Auszug. „In der Entgegnung gegen die von dem K. Prov.Sch.C. unter dem 31. Aug. d. J. verfügte Zuweisung eines philologischen Probecandidaten an das Gymnasium zu N. scheint der p. N. zu verkennen, dafs das Probejahr zur didaktischen und pädagogischen Ausbildung der Candidaten bestimmt ist, nicht zum Ersatze zeitweiliger Bedürfnisse des Unterrichtes an seiner Anstalt; diese letztere Verwendung eines Probecandidaten mag ausnahmsweise in einem Nothstande Entschuldigung finden, aber darf nicht zum mafsgebenden Gesichtspunkte für das Probejahr gemacht werden. Der p. N.

Circ. Verf. v. 25. Juni 1884. „Durch eine specielle Anfrage finde ich mich veranlafst, zur Erläuterung, bezw. zur Modification der unter dem 30. März 1867 bezüglich des Probejahres der Lehramtscandidaten erlassenen Circ.Verf. folgende Bestimmungen zu treffen. 1. Indem unter Nr. 9 der angezogenen Circ.Verf. die Erstattung der Collectivberichte über die Ergebnisse des Probejahres für den Ostern- und Michaelistermin erfordert wird, ist stillschweigend vorausgesetzt, dafs nur an diesen Terminen, nicht an irgend beliebigen anderen Zeitpunkten des Schuljahres, das Probejahr zu beginnen und zu schliefsen sei. Da in dieser Hinsicht nicht überall gleichmäfsig verfahren wird, so bestimme ich, dafs das Probejahr ausschliefslich von Ostern zu Ostern oder von Michaelis zu Michaelis zu rechnen und nur an diesen Terminen das Zeugnis über das Probejahr auszustellen ist. Sollte ausnahmsweise aus besonderem Anlasse ein Cand. schon einige Wochen vor Ostern, bezw. Michaelis an einer Schule als Probandus zugelassen sein, so kommt diese vorausliegende Zeit für das Probejahr nicht in Anrechnung. 2. Bedingung für die Ablegung des Probejahres ist, dafs die Lehramtsprüfung bereits bestanden sei; etwanige Ausnahmen hiervon zu bewilligen, dafs eine dem Bestehen der Lehramtsprüfung vorausgegangene Zeit auf das Probejahr angerechnet werde, ist demgemäfs unter Nr. 8 der angezogenen Circ.Verf. dem Ministerium vorbehalten. Diese grundsätzlich unerläfsliche Voraussetzung für die Ablegung des Probejahres zusammen mit der Bestimmung, dafs Ostern und Michaelis die ausschliefslichen Anfangs- und Schlufstermine des Probejahres sind, führt zu einer gewissen Unbilligkeit gegen diejenigen Candidaten, welche im Laufe eines Semesters ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten eingereicht haben, aber in Folge der der Wiss. Prüfungscomm. obliegenden grofsen Zahl der Prüfungen zur mündlichen Prüfung vor dem Schlusse des betr. Semesters nicht einberufen sind. Im Hinblicke hierauf ermächtige ich die K. Prov.Sch.C., Ihrerseits, ohne dafs es eines vorgängigen Berichtes bedarf, ausnahmsweise zu bewilligen, dafs, wenn Candidaten vor Ablegung der mündlichen Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, denselben das betr. Semester von Ostern, bezw. Michaelis an auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben. In den halbjährlichen Nachweisungen über die Ergebnisse des Probejahres sind diejenigen Fälle bestimmt zu bezeichnen, in welchen das K. Prov.Sch.C. von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.“

C. Verf. v. 31. März 1869: „Durch die das Probejahr der Schulamtscand. betreff. Circ. Verf. v. 30. März 1867 ist u. a. angeordnet worden, dafs das

spricht die Ansicht aus, dafs nur bei den Probecandidaten der Bereich ihrer Beschäftigung durch die erworbene Lehrbefähigung begrenzt sei, dafs hingegen bei der Beschäftigung von Lehrkräften nach abgelegtem Probejahre einer Ueberschreitung der nachgewiesenen Lehrbefähigung kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe. Allerdings ist besonders dringender Anlafs gewesen, bezüglich der Probecandidaten eine Beschäftigung aufserhalb der Grenzen der durch ihr Prüfungszeugnis constatirten Lehrbefähigung entschieden zu untersagen. Auch ist nicht zu verkennen, dafs Lehrer im Verlaufe ihrer Berufsthätigkeit durch weitere wissenschaftliche Studien die Stufe der ihnen durch das Prüfungszeugnis zuerkannten Lehrbefähigung erhöhen oder deren Umfang erweitern können, und es braucht nicht ausgeschlossen zu werden, dafs Directoren für eine ausnahmsweise Verwerthung einer solchen thatsächlichen, nicht durch das Zeugnis zuerkannten Lehrbefähigung unter ausdrücklicher Motivirung die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nachsuchen. Aber der p. N. verkennt die Absicht und die Bedeutung der Lehramtsprüfung, indem er die Nichtachtung der durch das Prüfungszeugnis gezogenen Grenzen wie etwas beliebig zulässiges betrachtet.“ Der Minister etc. I. A. *Greiff*.

Probejahr, wenn zu einem Wechsel nicht dringende Gründe vorliegen, an einer und derselben Anstalt absolvirt werden mufs. Da gleichwohl, wie sich ergeben hat, seitdem nicht wenige Cand. auch ohne dringende Veranlassung von einer Anstalt zu einer anderen während der Probezeit übergegangen sind, was aufser den Unzuträglichkeiten, welche daraus für die betr. Anstalten und die Cand. selbst entstehen, auch das Urteil der Behörde über das Ergebnis erschwert, so bestimme ich hierdurch, dafs ein Wechsel der Anstalt innerhalb des Probejahrs in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde derjenigen Anstalt bedarf, bei welcher der Cand. dasselbe begonnen hat, und dafs diese Genehmigung nur ausnahmweise aus besonderen Gründen erteilt werden darf.

Ich beauftrage das K. Prov.Sch.C. von dieser Anordnung die Dir. der höh. Schulen Seines Ressorts zur weiteren Veranlassung in Kenntnis zu setzen."

Min.Verf.v.1.Dec.1871: „Dafs bei denjen. höh. Bürgerschulen dortiger Provinz, welche mit Gymn. verbunden sind, Schulamtscand. zum Probejahr zugelassen werden, ist unbedenklich. An selbständigen höh. BS. dagegen ist die Zulassung zu vermeiden. In einzelnen besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zu gestatten, kann sich das K. Prov.Sch.C. jedoch dann für befugt erachten, wenn nach Beschaffenheit der Leitung der Schule sicher anzunehmen ist, dafs der Zweck des Probejahrs auch an einer solchen beschränkteren Anstalt erreicht und für das darüber auszustellende Zeugnis dem K. Prov.Sch.C. eine genügende Grundlage nicht fehlen wird."

C. Verf. v. 18. Oct. 1875. „Nach pos. 2 der Circular-Verfügung vom 30. März 1867 — (s. oben S. 61) kann zwar das Probejahr in der Regel nur an einem Gymnasium oder an einer vollständigen Realschule, nicht an einem Progymnasium oder einer höheren Bürgerschule abgehalten werden. Wie indessen der Zusatz „in der Regel" beweist, sollte die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Anrechnung des an Progymasien oder höheren Bürgerschulen abgehaltenen Probejahrs in besonders motivirten Fällen vorbehalten bleiben und meine Genehmigung dazu nachzusuchen sein. Letztere Beschränkung aufzuheben, liegt auch nach dem Uebergang aller höheren Bürgerschulen in das Ressort der Prov.Sch.C. um so weniger Veranlassung vor, als diese Bestimmung für die denselben Behörden schon längst unterstellten Progymnasien bisher gleichmäfsig in Geltung war. Wenn demnach die Gymnasien und vollständigen Realschulen nach ihrem Gesamtorganismus, der Persönlichkeit der Directoren und der Zusammensetzung der Lehrercollegien im Allgemeinen die geeignetsten Vorbereitungsschulen für angehende praktische Schulmänner sind, so bleibt es doch den Prov.-Sch.CC. unbenommen, für besonders motivirte Ausnahmefälle wie bisher meine Genehmigung einzuholen.

Dagegen ist die Bestimmung (Wiese 1. Aufl. Bd. I. S 244), wonach die Prüfungsverhandlungen höherer Bürgerschulen durch die betreffenden Regierungen an die K. Prov.Sch.CC. einzusenden sind, in Folge der Ueberweisung jener Anstalten an diese Behörde selbstredend hinfällig geworden. Einer Einsendung der Prüfungsarbeiten und -Protokolle Seitens der Rectoren der höh. Bürgerschulen soll es fernerhin nur in dem Falle bedürfen, in welchem die Prüfung nicht unter dem Vorsitz des Departementsraths des Prov.Sch.C. stattgefunden hat. Letzteres hat, wie seither die Regierungen es gethan haben, mir alljährlich zum 1. December über die Ergebnisse der betreffenden Prüfungen Bericht zu erstatten. Von einer Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen ist abzusehen." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 10. Dec. 1875. „In Betreff der Zulassung von Probecandidaten an Progymnasien und höh. Bürgerschulen hat bisher in den verschiedenen Provinzen der Monarchie eine verschiedene Praxis bestanden, insofern

ein Teil der Prov.Sch.CC. die Special-Verfügung vom 1. Dec. 1871 als allgemeine Norm betrachtet, ein anderer nicht.

Wenn demnach das K. Prov.Sch.C. bisher in correcter Weise bei der Behandlung dieser Angelegenheit verfahren ist, so mufste doch die Erwägung, dafs ein grofser Teil unserer Progymnasien und höh. Bürgerschulen nicht die Gewähr für eine ausreichende Vorbildung bietet, zumal mit Rücksicht auf die Circular-Verfügung vom 28. April 1875 (S. 58), dahin führen, für alle Provinzen des Staates ein gleiches Verfahren für die Zuweisung von Probecandidaten an höhere Lehranstalten anzuordnen. Dies ist in meiner Verfügung vom 18. October c. geschehen und mufs es dabei bis auf weitere Erfahrungen sein Bewenden behalten. Dafs die Genehmigung zur Abhaltung resp. Anrechnung des Probejahrs an einer höh. Bürgerschule oder einem Progymn. vorher eingeholt werde, liegt nur im Interesse der Candidaten, schliefst aber nicht aus, dafs im Nothfalle ein Probecandidat vorbehaltlich meiner Genehmigung aushülfsweise an solche Anstalten gewiesen wird. Den in diesem Jahre bereits zugelassenen Candidaten kann die an einem Progymn. oder an einer höh. Bürgerschule verbrachte Probezeit angerechnet werden.“ Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 16. Juni 1883. „In Erwiderung des Berichtes vom 6. Juni d. J., betreffend das Gesuch des Lehramtscandidaten Dr. N., dafs ihm seine einjährige Lehrthätigkeit an der Landwirthschaftsschule zu N. als Probejahr angerechnet werde, mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs der in Bezug genommene § 4 des Reglements für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875 auf die vorliegende Frage keine Anwendung findet. In dem angezogenen Abschnitte des § 4 handelt es sich um die Bedingungen, durch deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an Landwirthschaftsschulen erworben wird; zu dieser gehört die Ableistung des Probejahres an einer öffentlichen höh. Lehranstalt (d. h. Gymnasium, Realgymnasium etc.), welche nur ausnahmsweise durch die Lehrthätigkeit an einer berechtigten Landwirthschaftsschule ersetzt werden kann. Auf die Bedingungen, von deren Erfüllung die Anstellungsfähigkeit an öffentlichen Schulen allgemeiner Bildung (Gymnasien, Realgymnasien etc.) abhängig ist, — und um die Erwerbung dieser Anstellungsfähigkeit handelt es sich für den etc. N. — bezieht sich der fragliche Abschnitt des Reglements überhaupt nicht, und es können daher aus demselben in dieser Hinsicht keine Folgerungen gezogen werden.“ Der Minister etc. I. A. Greiff.

C. Verf. v. 14. Aug. 1867: — — „Zu § 6 der das Probejahr der Schulamtscand. betreffenden C. Verf. v. 30. März d. J. bemerke ich hinsichtl. der Unterschrift, dafs, wenn der Dir. einer Anstalt und der betr. Ordinarius dasjenige Fach, in welchem der Probandus seinem Prüfungszeugnis gemäfs ausschliefsl. oder vorzugsweise beschäftigt worden ist, nicht auch ihrerseits bei der Anstalt vertreten oder vertreten können, das Zeugnis auch von dem betr. Fachlehrer mitzuunterzeichnen ist, beispielsweise also von dem Mathematikus, falls nicht der Dir. oder der Ordinarius die Stelle eines solchen bekleidet. Diese Bemerkung weist selbstverständlich zugleich auf die Verpflichtung hin, dafs in solchen Fällen der Fachlehrer die Thätigkeit der betr. Candidaten auch seinerseits zu beobachten hat.

Was die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse über das Probejahr betrifft, so können dieselben nur in denjenigen Fällen ohne besonderen Stempel ausgefertigt werden, wenn sie unmittelbar unter das Zeugnis pro fac. doc. zur Ergänzung desselben gesetzt werden. Geschieht dies nicht, sondern erfolgt die Ausfertigung in der Form eines selbständigen Zeugnisses auf besonderem Bogen, so bedarf es dazu, den bestehenden Vorschriften gemäfs, auch der Verwendung eines besonderen Stempels.“

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 29. Jan. 1874. „Wir ersuchen die Herren Directoren bezw. Rectoren, in Betreff der über das Probejahr der Candidaten des höh. Schulamts auszustellenden Zeugnisse hinfort auch folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die betr. Zeugnisse sind unmittelbar nach Ableistung des Probejahrs an uns einzusenden. Auch wenn ein Candidat innerhalb des Probejahrs die Anstalt verläfst, ist für die Zeit, während welcher er dort als Lehrer thätig gewesen ist, sofort einen Zeugnis-Bericht zu erstatten. 2. Es ist wünschenswerth, dafs die Zeugnisse nicht allzu ausführlich angelegt werden; vielmehr möglichst so, dafs sie ganz oder doch gröfstenteils zu den von uns auszustellenden Zeugnissen verwandt werden können. 3. In jedem Zeugnisse mufs das Datum der Verfügung angeführt werden, durch welche der betr. Probecandidat der Anstalt zugewiesen ist. 4. Es ist genau anzugeben, in welchen Unterrichtsfächern und in welchen Klassen der Candidat unterrichtet hat; auch wie viele wöchentliche Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer einer jeden Klasse gekommen sind. Ist in dieser Beziehung im Laufe des Probejahres eine Veränderung eingetreten, so ist über die verschiedenen Perioden gesonderte Angabe zu machen. 5. Wenn der Candidat sein Probejahr absolvirt hat, so ist mit dem Zeugnisse des Dir. zugleich auch das von der betr. Wissensch. Prüfungscommission seiner Zeit dem Candidaten ausgestellte Zeugnis im Original an uns einzusenden."

Ueber Ableistung des Probejahrs an einer aufserpreufs. Anstalt s. oben p. 58 die C. Verf. v. 28. April 1875.

Vgl. in Betreff der Militärverhältnisse der Schulamtscandidaten Abschn. V.

Prüfung der Zeichenlehrer.

C.Verf. v. 23. April 1885. „An Stelle der bisherigen Instructionen über die Prüfungen von Zeichenlehrern an höh. Schulen (und von Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höh. Mädchenschulen) treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächst für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungs-Commissionen zu bilden sind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung solcher Commissionen auch auf andere Orte zu erstrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten, in welchen sonst noch Zeichenlehrer- (und Zeichenlehrerinnen-) Prüfungen stattgefunden haben, für diese die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Der Termin, der in diesem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni bei den K. Prov.Sch.CC. in Berlin und Breslau erfolgt sein." Der Minister etc. von Gofsler.

Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§ 1. Wer als Zeichenlehrer an einer höh. Schule angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung vor einer der zu diesem Zwecke gebildeten besonderen Prüfungs-Commissionen zu unterziehen. Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters statt. Die Termine der Prüfungen werden durch das CBl. f. d. Unterrichtsverw. sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen K. Prov.Sch.C. einzureichen, in dessen Bereich die

Prüfungs-Commission, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat. Der schriftlichen Meldung ist beizufügen: 1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens- und Bildungsganges; 2. ein Zeugnis, dafs der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der C.Verf. v. 31. März 1882 (s. Abt. I., S. 110 fg.) bis zum 6. Jahres-Cursus einschliefslich besucht, oder eine dem entsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder dafs er aus einem Schullehrer-Seminar mit der Qualification für das Lehramt entlassen ist. Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistl. etc. Ang. zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen; 3. der Nachweis, dafs er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen; 4. ein Zeugnis über seine sittliche Führung.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen: 1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umrisse nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Combiniren solcher Ornamente); 2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen; 3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architecturteile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern; 4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stillleben); 5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.] Ferner haben sie darzuthun: 6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hülfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichtes, mit den Elementen der ornamentalen und architectonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen; 7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche) sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallel-Projection, Schatten-Construction und Perspective.

§ 4. Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Erteilung des Unterrichts in 3 verschiedenen Formen erteilt: entweder a) für das Freihand-Zeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich, oder b) für das Freihand-Zeichnen allein, oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§ 5. Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualification, sei es für das Freihand-Zeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dem entsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden. Im ersten Falle sind die in § 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schatten-Construction und Perspective zu ermäfsigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Mafs der im § 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Nachprüfung a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie, b) im Landschafts-Zeichnen, oder c) im Modelliren unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse erteilt werden.

§ 6. Die Einteilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Commission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, dafs wenigstens einer der oben in § 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und dafs die Clausur-Arbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden. Die Commission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in § 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probelection zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vorteilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probe-Arbeiten teilweise zu erlassen.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu am , Confession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäfsigen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Commission eine Prüfung nach Mafsgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flach-Ornamenten in Umrifs nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse:
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen:
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architecturteilen, schattirt nach plastischen Vorbildern:
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stillleben):
5. Zeichnen an der Schultafel verbunden mit methodischen Erläuterungen:
6. Lehrmittelkunde,
 ornamentale und architectonische Formenlehre:
 Allgemeine Kunstgeschichte:
7. Gebundenes Zeichen,
 Projectionslehre:

(event. Aufserdem hat er sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen etc. mit Erfolg unterzogen.) Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

entweder a) im Freihand-Zeichnen und im Gebundenen Zeichnen
oder b) im Freihand-Zeichnen
oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu erteilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Commission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen. —

Das Zeugnis berechtigt an und für sich noch nicht zu einer definitiven Anstellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höh. Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogische und didaktische Befähigung von dem Director der Anstalt ein Zeugnis ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist.

§ 8. Beim Eintritte in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pfg.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Commission ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3. Nr. 5.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und soweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Constructionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterrichte zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Correctheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, dafs der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu erteilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengange des Unterrichtes überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1883. Der Minister etc. von Gofsler.

Prüfung der Turnlehrer.

C. Verf. v. 11. Sept. 1880. „Nachdem ich die beigefügte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer unter dem 10. d. M. erlassen habe, tritt dieselbe sogleich an die Stelle der für die Prüfung der Turnlehrer bisher mafsgebenden Bestimmungen — somit des Reglements vom 29. März 1866 und der Ergänzungen zu demselben, insbesondere der C. Verf. v. 18. Juni 1870 (s. 2. Aufl. II. S. 92 fg.) —, welche hiermit aufgehoben werden. Die K. Regierung veranlasse ich, die neue Prüfungs-Ordnung nebst deren Anlagen a und b in Ihrem Amtsblatte baldigst zu veröffentlichen. Die erste Prüfung nach Mafsgabe dieser Prüfungs-Ordnung wird im Monate Februar k. Jahres hierselbst stattfinden und wegen des Termins zeitig Verfügung ergehen. Die Einrichtung von Prüfungs-Commissionen in den Provinzen bleibt vorbehalten.“ An sämtliche K. Regierungen.

„Abschrift vorstehender Verfügung nebst Anlagen erhält das K. Prov.Sch.C. zur Nachricht.“ Der Minister der geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer.

§ 1. Zur Abhaltung von Prüfungen für Turnlehrer wird zu Berlin eine Commission gebildet. Dieselbe besteht: 1. aus dem Director der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt als Vorsitzendem, 2. dem Unterrrichts-Dirigenten, 3. dem ordentlichen Lehrer sowie 4. dem Lehrer der Anatomie dieser Anstalt, und 5. einem anderen, von dem Minister der geistl. etc. Ang. zu ernennenden Mitgliede.

§ 2. Zu der Prüfung werden zugelassen: a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäfsig erworben haben; b) Studirende, jedoch nicht vor vollendetem fünftem Semester; c) ausnahmsweise auch andere Bewerber, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 20. Lebensjahr überschritten haben. Diejenigen, welche dem preufsischen Staatsverbande nicht angehören, können nur durch Vermittelung ihrer Landesbehörden, bezw. deren diesseitiger Vertreter zugelassen werden.

§ 3. Die Prüfung findet in der Regel im Monat Februar und zwar in den Räumen der K. Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter, sowie durch das „CBl. f. d. gesamte Unterrichtsverw. in Preufsen“ bekannt gemacht.

§ 4. Die Anmeldung mufs bis zum 1. Januar jedes Jahres bei dem Minister der geistl. etc. Ang. erfolgen und zwar bei den im Lehramte stehenden Bewerbern durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen direct. Der Meldung sind beizufügen: 1. der Geburtsschein, 2. der Lebenslauf, 3. ein ärztliches Gesundheitsattest, 4. ein Zeugnis über die erworbene Lehrerbildung und über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer, 5. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung. Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

§ 5. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in Anfertigung einer Clausurarbeit aus dem Bereiche des Schulturnens und je nach dem Ermessen der Commission

auch in Beantwortung einzelner Fragen aus dem Gesamtgebiete der Prüfungsgegenstände.

§ 7. Die mündliche Prüfung erstreckt sich 1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Turnunterrichtes, auf die Beschreibung und Entwickelung von Turnübungen, auf Bestimmung und Begrenzung des Uebungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen bezw. Schulklassen, auf die Kenntnis der Turnlitteratur und der Turnsprache; 2. auf die Beschreibung der für das Schulturnen geeigneten Uebungsgeräthe und die Art ihrer Verwendung, auf die Anlage und Einrichtung der Turnräume; 3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäufserungen (s. Anlage a), auf die bei dem Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie auf die ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei vorkommenden Unfällen; 4. bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, event. auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

§ 8. Die praktische Prüfung erstreckt sich 1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens, 2. auf die Ablegung von Probelectionen zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes.

§ 9. Diejenigen Bewerber, welche zugleich Fecht- oder Schwimmunterricht (s. Anlage b) erteilen wollen, werden in diesen Fächern besonders geprüft.

§ 10. Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§ 11. Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungs-Zeugnis. Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1 Mk. 50 Pf.

Berlin, den 10. September 1880. Der Minister etc. von Puttkamer.

Anlage a. Kenntnis des menschlichen Körpers. Uebersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Functionen (Thätigkeiten). Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates: die Schädelknochen nur im Allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmafsen. — Von einer ins Specielle gehenden Beschreibung der einzelnen Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen. Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau und Thätigkeit der Muskeln im Allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln bezw. Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zu Stande bringen. Die äufsere Haut, ihr Bau und ihre Functionen. Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arten der Blutgefäfse, der Verlauf der gröfseren Gefäfse und Kenntnis der Stellen, wo gröfsere Pulsadern äufserlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäfse (Saugadern) und die Lymphe. Die Lunge und die Athmungsmuskeln, der Athmungsvorgang, die Bedeutung des Athmens für die Blutbildung. Das Nervensystem im Allgemeinen: Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien). Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der gröfseren Nervenstränge. Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Thätigkeit.

Anlage b. Die Schwimmlehrer-Prüfung erstreckt sich: 1. auf die praktische Prüfung, umfassend das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge (Fufs- und Kopfsprünge), einige Schwimmkünste, besonders solche, welche bei Rettungsversuchen ihre Anwendung finden, wie Tauchen und Wassertreten, — sowie eine Probelection; 2. auf die theoretische Prüfung: Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, Methode des Schwimmunterrichtes, Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten. Behandlung der im Wasser Verunglückten bis zur Ankunft des Arztes.

Aus C.Verf. v. 29. Apr. 1876. „Durch die C.Verf. v. 4. Apr. 1866 wurden bei Mitteilung des Reglements für die Turnlehrer-Prüfung vom 29. März dess. J. Verhandlungen zu dem Zweck eingeleitet, dafs alle höh. Unterrichtsanstalten, soweit an denselben nicht bereits vollständig befähigte Turnlehrer fungirten, diese erhielten. Inzwischen sind viele Veränderungen eingetreten, auch zahlreiche neue Anstalten errichtet worden, und es liegt Grund zu der Annahme vor, dafs gegenwärtig wieder an einer gröfseren Zahl von Anstalten gehörig qualificirte Turnlehrer nicht vorhanden sind...... Es ist nicht blofs abzuwarten, ob Meldungen eingehen, vielmehr mufs von Aufsichtswegen verlangt werden, dafs bei denjenigen Anstalten, an welchen für den Turnbetrieb nicht genügend gesorgt ist, einer der jüngeren Lehrer zur Absolvirung des Cursus veranlafst werde. Bei staatlichen Anstalten wird dieses Vorgehen, sofern ein nach seiner Persönlichkeit geeigneter Lehrer vorhanden ist, nennenswerthe Schwierigkeiten nicht bieten, und ich hege das Vertrauen, dafs auch die Patronate der städtischen etc. Anstalten dem Verlangen gern entgegenkommen. Erheblich erleichtert wird der Eintritt in die K. Central-Turnanstalt durch die Möglichkeit, dafs in Fällen des Bedürfnisses Unterstützungen für die Eleven aus Centralfonds gewährt werden können. Besonders lege ich darauf Gewicht, dafs auch akademisch gebildete Lehrer die Befähigung zur Leitung des Turnunterrichtes sich verschaffen. Namentlich wird bei gröfseren Gymnasien und Realschulen, an welchen zwei und mehr Turnlehrer in Thätigkeit sind, unbedingt darauf zu halten sein, dafs der erste derselben die Qualification für das höhere Lehramt nachgewiesen habe...." Der Minister etc. Im Auftr.: Greiff.

Das Colloquium pro rectoratu.

C.Verf. v. 21. Febr. 1867.

Die Colloquia pro rectoratu werden in Zukunft gemäfs meiner Verf. v. 24. Dec. v. J. (s. p. 56) nicht mehr von den K. Wissensch. Prüfungscommissionen, sondern von den K. Prov.Schulcollegien abgehalten werden. Ob ein Colloquium und bei welchem Prov.Sch.C. dasselbe stattfinden soll, darüber bleibt die Bestimmung für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Die Einberufung dazu kann sowohl bei den zu Directoren von Gymn. oder Realschulen, wie bei den zu Rectoren von Progymn. oder höh. Bürgerschulen Designirten erfolgen. Zur Abhaltung des Colloquiums tritt jedesmal unter dem Vorsitz des Chefs des betr. K. Prov.Sch.C. oder des von ihm dazu bestimmten Vertreters, eine Commission zusammen, deren Mitglieder die techn. Departementsräthe für das höh. Schulwesen sind. Aufserdem wird je nach dem vorliegenden Fall der Dir. eines Gymn. oder einer Realschule zur Teilnahme an dem Colloquium eingeladen.

Ueber die allgem. Gesichtspunkte, welche bei der Designation zu einer Directorstelle überhaupt und event. sodann bei Abhaltung eines Colloquiums mafsgebend sind, bemerke ich Folgendes:

In den Berichten über die Besetzung von Directorstellen sprechen sich, gemäfs der C.Verf. v. 3. Febr. 1843 und vom 6. Febr. 1847 (s. unten Abschn. III), die Provinzialbehörden entweder nach eigener längerer Beobachtung oder auf Grund sorgfältiger Erkundigung darüber aus, ob und wie weit sie den Vorgeschlagenen, resp. Gewählten, zur Schulleitung befähigt halten. Sie haben sich darüber ein bestimmtes Urteil gebildet, ob es ein Mann ist, der nach seinem bisherigen Wirken und Verhalten für einen redlichen und selbständigen Charakter gelten mufs, beseelt von edler und wohlwollender Gesinnung, von aufrichtiger Liebe zu seinem Beruf, zu König und Vaterland, von Achtung vor

Gesetz und Ordnung, von klarer und ungefärbter Religiosität; ob er in seinem Lehramt mustergebende Treue und Geschicklichkeit sowohl in der wissenschaftl. Belehrung, Anregung und Leitung, wie auch in der sittl. Bewahrung, Besserung und Förderung seiner Schüler bewiesen hat, und ob sich von ihm erwarten läfst, dafs er die zur Leitung einer höh. Lehranstalt im Innern und zu ihrer Vertretung nach aufsen nöthige Menschenkenntnis, gesellige Bildung, Umsicht, Besonnenheit und taktvolle Energie beweisen werde, sowie dafs es ihm an Sinn und Befähigung für die administrative Seite des Amts nicht fehle. Litterarische Thätigkeit und schriftstellerischer Ruf sind schätzbare Eigenschaften; entscheidend können sie für die Empfehlung zu einer Directorstelle nicht sein. Die wissenschaftl. Qualification mufs vollständig documentirt, also die Fähigkeit, in den oberen Kl. zu unterrichten, durch Zeugnisse über die abgelegte Prüfung und über die prakt. Lehrerwirksamkeit nachgewiesen, event. vorher eine Dispensation von diesem Erfordernis ausnahmsweise erteilt worden sein.

Es ist zu erwarten, dafs es nach einer derartigen eingehenden Berichterstattung in der Regel eines Colloquiums weiter nicht bedürfen wird. Wenn ein solches gleichwohl angeordnet wird, so hat dasselbe zwar neben den allen höh. Schulen gemeinsamen Gesichtspunkten vorzugsweise diejenige Schulkategorie ins Auge zu fassen, um welche es sich in dem besonderen Fall handelt, kann sich aber auf dieselbe nicht beschränken, weil z. B. das dem Realschulgebiet Eigentümliche sich durch den Gegensatz des Gymnasialen am bestimmtesten nachweisen läfst.

Zwischen der Designation zu einer Gymnasialdirector- und der zu einer Progymnasialrector-Stelle ist ein wesentl. Unterschied um so weniger zu machen, als die meisten Progymn. die Tendenz, sich zu einem Gymnasium zu vervollständigen, in sich tragen. Es wird nur zu beachten bleiben, dafs zu Progymnasialrectoren auch jüngere Männer designirt werden, bei denen der Grad von Reife der Amtserfahrung und des pädagog. Urteils, welchen ein designirter Gymnasialdirector schon erreicht haben mufs, noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Dasselbe gilt von den zu Rectoren höherer Bürgerschulen designirten Lehrern, bei denen aufserdem zu berücksichtigen ist, dafs zur Leitung dieser mehr dem prakt. Leben der mittleren Stände zugewandten Unterrichtsanstalten nicht dieselbe Weite des wissenschaftl. Gesichtskreises erforderlich ist, welche z. B. der Dir. einer Realschule 1. O. besitzen mufs.

Das Colloquium ist keine Prüfung, wird auch nicht in lateinischer, sondern in deutscher Sprache geführt; es müfste denn sein, dafs besondere Veranlassung vorläge, die bei Directoren von Gymn. und Rectoren von Progymn. vorauszusetzende Fertigkeit im mündl. Gebrauch des Lateinischen durch den techn. Departementsrath constatiren zu lassen.

Die Unterredung bezieht sich vornehmlich auf pädagog. und didakt. Gegenstände. Sie giebt dem Designirten Gelegenheit, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einflufs derselben auf die Bildung des Willens und des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Unterrichtsgegenstände, über ihr gegenseitiges Verhältnis innerhalb des besonderen Schulorganismus, sowie über die Geschichte derselben darzulegen. Zum Gegenstand der Unterredung eignet sich ferner die Art und Weise, wie das religiöse und das sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne, das verstandes- und das gedächtnismäfsige Auffassen durch einzelne Lehrobjecte zu fördern sind; ebenso die beim Unterr. allgemein und nach besonderen Anforderungen anzuwendende Methode, die Einrichtung von Lehr- und Lectionsplänen, die Abgrenzung der Curse nach einer gegebenen Klassenzahl, die Wahl der Lehrmittel, Lehrbücher, Schriftsteller, Art, Ordnung und Mafs der schriftl. Arbeiten. Nicht minder verdient zur Sprache gebracht zu werden der Werth einzelner Disciplinareinrichtungen, die

Einwirkung der Schule auf häusl. und Volkserziehung und die Rückwirkung dieser auf die Schule; endlich auch das Verhältnis des Directors zu Amtsgenossen, Vorgesetzten, Schülern, ihren Eltern und dem Publikum überhaupt.

Bei allen diesen Gegenständen wird es für den Zweck des Colloquiums mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten, Sicherheit der Ueberzeugung, Leichtigkeit in andere Vorstellungen einzugehen, auf Wärme für die den Aufgaben der Schule zu Grunde liegenden höheren Ideen ankommen, als auf genaue Uebereinstimmung mit den in der Commission vertretenen Ansichten oder mit den Lehrsätzen eines besonderen philosoph. Systems.

Das Colloquium bietet vielfache Veranlassung dar, die jedem Dir. unentbehrliche Bekanntschaft mit den für das höh. Schulwesen bestehenden gesetzl. Bestimmungen bei den Designirten in Anspruch zu nehmen. Das Geschäftliche ihres künftigen Berufs kann ihnen zwar erst durch die Praxis selbst geläufig werden; doch wird es ihnen dazu förderlich sein, wenn der betr. Departementsrath ihnen bei ihrem Aufenthalt am Sitz des K. Prov.Sch.C. Gelegenheit giebt, sich mit den Normen für die Verwaltung der Externa, z. B. hinsichtlich des Etats- und Rechnungswesens, durch unmittelbare Anschauung bekannt zu machen.

Ueber das Ergebnis des Colloquiums wird kein Zeugnis ausgestellt, sondern mit Einsendung des Protokolls ein kurzer gutachtl. Bericht erstattet.

Mit den unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit wachsenden Schwierigkeiten und Aufgaben der Schulleitung und des Lehrerberufs überhaupt steigert sich auch für alle an der Schulverwaltung Beteiligten die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dafs es an tüchtigen Kräften dazu nicht fehle. Wie deshalb unlängst gelegentl. des neuen Lehrer-Prüfungsreglements den Directoren die Teilnahme in Erinnerung gebracht ist, mit welcher sie dem Streben derjenigen unter ihren Schülern, die sich dem Dienst der Schule widmen wollen, zu Hülfe kommen können (s. S. 57), und wie es von ihnen erwartet wird, dafs sie es an wissenschaftl. und sonstiger Anregung der jüngeren Lehrer, sich für die höheren Aufgaben des Unterrichts zu befähigen, nicht fehlen lassen: ebenso wird, wie ich vertraue, die Aufmerksamkeit der Schulräthe und Directoren mehr und mehr darauf gerichtet sein, Lehrern, bei denen sich das Talent der Schulleitung ankündigt, in geeigneter Weise zur Ausbildung desselben behülflich zu sein. Es ist für die Wohlfahrt des Staats auch auf diesem Gebiet alles daran gelegen, dafs der rechte Mann die rechte Stelle finde." — Vgl. p. 78.

Min. Verf. v. 27. Febr. 1877. „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C. vom 10. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die Bestätigung des zum Director des Gymnasiums zu N. gewählten Rectors Dr. N. von dem Bestehen eines Colloquiums abhängig gemacht wird. Dagegen vermag ich dem weiteren Antrage des K. Prov.Sch.C., dies Colloquium bei dem hiesigen Prov.Sch.C. abhalten zu lassen, nicht beizutreten. Es mufs im Allgemeinen als Regel gelten, dafs das Colloquium bei demjenigen Prov.Sch.C. stattfindet, in dessen Verwaltungsbezirk der Gewählte event. demnächst eintreten wird; denn es liegt im Interesse dieser Behörde, bei der Unterredung einen Eindruck von der ganzen Persönlichkeit des Mannes und einen Einblick in seine Ansichten über pädagogische und didaktische Fragen zu gewinnen, auf Grund deren sie sich ein eigenes Urteil über seine Befähigung zur Leitung einer höh. Lehranstalt zu bilden vermag. Von dieser Regel im vorliegenden Falle abzugehen, liegt ein ausreichender Grund nicht vor, da von dem pp. N. bei der Leichtigkeit des Verkehrs die Reise nach N. zu diesem Zweck ohne Unbilligkeit gefordert werden darf. Ich beauftrage daher das K.Prov.Sch.C., das Colloquium mit dem Rector N. abzuhalten." Der Minister etc. Falk.

III.

Anstellung.

Ueber die wissenschaftlichen resp. technischen Anforderungen für den Eintritt in das Lehramt s. Abschn. II [1]).

Einige Verfügungen erinnern an rechtzeitige Absolvirung der Prüfungen:

Min. Verf. v. 19. Dec. 1863: „Nach dem Bericht — ist die Zahl der Schulamtscandd., welche auch im gegenwärtigen Schulsemester ohne eine Prüfung bestanden zu haben an höh. Lehranstalten der Provinz unterrichten, sehr beträchtlich. Die Zulassung ungeprüfter Candidaten zum Unterr. wird sich unter den obwaltenden Umständen nicht ganz vermeiden lassen; es ist aber nicht zu dulden, dafs wenn sie es ungebührlich lange verschieben, sich der vorschriftsm. Prüfung zu unterziehen, sie dennoch von einem Jahre zum anderen in ihrer Stellung belassen werden. — Es ist im eigenen Interesse der Candd., dafs sie auf jede Weise angehalten werden, ihrer Verpflichtung hinsichtlich des Examens nachzukommen. Nach der C.Verf. v. 2. Jan. d. J. darf der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Candd. zum Lehramt auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., künftig in jedem Fall, wo eine solche Zulassung nicht zu umgehen ist, dem betr. Cand. zu erklären, sie geschehe nur ausnahmsweise und unter der Bedingung, dafs er spätestens in Jahresfrist das Examen pro facult. doc. absolvirt habe, und er werde unfehlbar wieder entlassen werden, wenn er diese Bedingung unerfüllt lasse."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 27. Juni 1851 (vom K. Minist. den übrigen K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt): „Obwohl zur Besetzung der in unserem Verwaltungsbezirk zur Erledigung kommenden Lehrstellen eine ausreichende Anzahl von Schulmännern vorhanden ist, so sehen wir uns doch mehrfach aufser Stande, den an uns gerichteten Gesuchen um definitive Anstellung zu entsprechen, weil die betr. namentl. jüngeren Schulmänner sich oft nicht nur unmittelbar nach der Beendigung ihrer akadem. Studienzeit nicht die Lehrbefähigung in einem oder mehreren Unterrichtsfächern für alle Klassen eines Gymn. oder einer Realschule erworben haben, sondern es auch später versäumen, ihre wissenschaftl. Fortbildung durch Privatstudien soweit zu fördern, dafs sie bei der Besetzung höherer und besser dotirter Lehrstellen füglich Berücksichtigung finden können. Sowohl in teilnehmendem Interesse an dem Gedeihen des Lehrstandes als der Schule müssen wir es daher als sehr wünschenswerth erachten, dafs die Gymnasialdirectoren bei den vielfachen Beziehungen, in welche dieselben zu den Mitgliedern des Lehrstandes treten, den betr. Schulmännern bei jeder zweckdienl. Veranlassung in geeigneter Weise einen mahnenden Antrieb geben, dafs sie mit Eifer an ihrer weiteren wissenschaftl. Ausbildung fortarbeiten und den Erfolg ihres Strebens auch durch Zeugnisse einer K. Wissensch. Prüfungscomm. förmlich und vorschriftsmäfsig nachweisen.

Indem wir die Direction veranlassen, in diesem Sinne zur Förderung der gedachten wichtigen Angelegenheit nach Kräften mitzuwirken, nehmen wir zugleich Gelegenheit, auf ein der vorerwähnten Absicht entgegentretendes Hindernis aufmerksam zu machen, welches durch die oft vorkommende Verheiratung junger, wenig bemittelter und noch nicht angestellter Schulmänner hervorgerufen wird."

[Im Folgenden wird nicht nur auf die, später durch die C.O. v. 21. Oct. 1863 aufgehobene, Verpflichtung, bei definitiver Anstellung nach der Verheiratung die Frau bei der Allgm. Wittwenversorgungsanstalt einzukaufen und auf die in diesem Falle vorgeschriebene, durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 ebenfalls beseitigte, Bestimmung sowohl für die Zukunft ein Kapital einzulegen, resp. ein solches zu verzinsen, wie für die Vergangenheit die Retardatzinsen zu zahlen, — sondern auch auf die vielen Sorgen und Hemmungen hingewiesen, welche bei zu früher Verheiratung einer gründlichen nnd unbefangenen Beschäftigung mit wissenschaftl. Studien leicht entgegentreten.]

[1]) Anstellung und Prüfung von Lehrern an Mittelschulen ist nach der C. Verf. v. 15. Oct. 1872 geordnet, s. Abt. I, S. 5, Anm.

„Daher veranlassen wir die Direction namentlich im Interesse der jüngeren Schulmänner, diese bei passender Gelegenheit auf die vorgedachten Verhältnisse und deren Folgen aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls durch wohlwollenden Rath in geeigneter Weise zu belehren.“

Pädagogische Anforderungen.

C.Verf. v. 20. Dec. 1848: — „Der Schule, von der Elementar- und Volksschule an bis zu den Gymnasien, ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zöglinge nicht allein mit Kenntnissen, welche durch spätere wissenschaftl. Studien oder im prakt. Leben erweitert und ergänzt werden können, auszurüsten, sondern auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, welche die Religion, die Sitte und das Gesetz achten, ihr Vaterland und ihren Fürsten lieben, welche den Willen und die Kraft besitzen, ihr eigenes Hauswesen zu leiten und mit edler Hingebung sich dem Wohl der Gemeinde und des Staats zu widmen. Dafs die Schulen dieser Aufgabe genügen, verlangen mit Recht die Eltern, die Gemeinden und Bezirke, für deren Kinder sie errichtet sind. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, dafs ihre Institutionen dem Zweck, und die Organe, denen der Unterricht und die Erziehung anvertraut wird, ihrem Beruf entsprechen.

Das Gelingen der Bemühungen, ein nach allen Seiten hin befriedigendes Schulwesen zu erhalten oder zu schaffen, hängt wesentlich von Denen ab, welchen die Leitung, der Unterricht und die Erziehung der Jugend anvertraut ist. Der Lehrer an einer öffentl. Schule mufs neben der wissenschaftl. auch die sittliche Bildung besitzen, die ihn befähigt, seinen Zöglingen in jeder Beziehung zum Vorbild zu dienen. Er darf keine höhere Aufgabe für sich anerkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterricht und im Umgang mit seinen Schülern alles zu vermeiden, was die naturgemäfse und gesunde Entwickelung der Jugend irgendwie stören, von ihr nicht begriffen und richtig gewürdigt werden, oder gar auf die Innigkeit des religiösen Gefühls, zu welchem Glauben es sich auch neigen möge, auf die Achtung vor allem Edlen und Guten von nachteiligem Einflufs sein kann. Wer diese Eigenschaften nicht besitzt und sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als Lehrer verfehlt.“

C.Verf. v. 12. Juli 1824: — „Bei Anstellungen im Lehrfach ist von dem unabänderlichen Grundsatz auszugehen, dafs öffentl. Lehranstalten weder durch blofse wissenschaftl. Bildung der Zöglinge, noch dadurch, dafs auf ihnen nur keine schädlichen und verderbl. Gesinnungen und Richtungen erzeugt und befördert werden, ihren Zweck erreichen, sondern dafs der letztere neben der wissenschaftl. Bildung auch darin besteht, in den Zöglingen Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und den Staat zu erwecken und zu befestigen, und dafs daher Lehrstellen nur denjenigen, die auch in dieser letztgedachten Beziehung volles Vertrauen verdienen, übertragen werden sollen.“

C.Verf. v. 6. Febr. 1847: „Aus den von den K. Prov.Sch.CC. erstatteten Verwaltungsberichten sowohl als auch auf anderen Wegen habe ich gern die Ueberzeugung gewonnen, dafs die Lehrercollegien an den Gymn. im Allgem. die wissenschaftl. Aufgabe dieser Anstalten in pflichttreuer Erfüllung ihres Berufs zu lösen bemüht sind und die K. Prov.Sch.CC. sich ebenso angelegen sein lassen, durch angemessene Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalten, sowie durch zweckmäfsige Einwirkung auf die Thätigkeit der Lehrercoll. die Gymnasien auf dem anerkannt befriedigenden Standpunkt, welchen sie in wissenschaftl. Beziehung erreicht haben, zu erhalten oder durch Beseitigung entgegenstehender Hindernisse demselben zuzuführen. Es wird mir stets zu besonderer Genugthuung gereichen, diese Thätigkeit der Provinzialbehörden

überall zu unterstützen, durch Berücksichtigung der zur fortschreitenden Hebung der Gymn. entweder schon ausgesprochenen oder noch näher vorzubereitenden Vorschläge in Beziehung auf deren innere Organisation zu erleichtern und ihr zugleich den wünschenswerthen Erfolg dadurch immer mehr zu sichern.

Mit nicht gleicher Beruhigung kann ich mich über die Resultate der erziehenden Thätigkeit der Gymnasien aussprechen, da die Aeufserungen über den Fleifs und die unbefangene Hingebung der Schüler an ihre Aufgabe und deren Erfüllung, über bescheidenes und die Grenzen angemessener jugendlicher Bestrebungen und Beschäftigungen nicht überschreitendes Verhalten derselben keineswegs überall günstig lauten. Weit entfernt, die Ursachen der hierher gehörigen Erscheinungen in einer minder pflichttreuen Wirksamkeit der Lehrer hinsichtl. der Erziehung der Jugend zu suchen, da der häufig aufserhalb der Lehrercoll. liegende Einflufs auf die Schüler der Gymnasien Vieles hinreichend erklärt, habe ich mich doch dringend veranlafst gefunden, den K. Prov.Sch.CC. in Erinnerung zu bringen, dafs neben der wissenschaftl. Befähigung der Lehrer besonders in unserer Zeit die pädagogische Tüchtigkeit derselben die gröfste Aufmerksamkeit erfordert, um durch deren entschiedenen Einflufs die nachteiligen Einwirkungen, welchen die Schüler häufig anfserhalb der Schule ausgesetzt sind, durch ein stärkeres Gegengewicht innerhalb derselben zu schwächen, wenn nicht völlig aufzuheben. Ich mufs daher angelegentlich wünschen, dafs überall, besonders aber bei der Anstellung oder Beförderung der Lehrer in die oberen Kl. der pädagogischen Tüchtigkeit derselben mindestens eine gleiche Berücksichtigung zu Teil werde, wie der wissenschaftl. Befähigung, und dafs die K. Prov.Sch.CC. sich besonders bei ihren Anträgen auf Ernennung oder Beförderung von Lehrern in die oberen Kl. auf den Grund eigener fester Ueberzeugung darüber bestimmt aussprechen, ob von dem Anzustellenden auch eine entschiedene und erfolgreiche Einwirkung auf die sittliche Richtung und die ganze Anschauungs- nnd Auffassungsweise der Jugend erwartet werden darf.

Die Wichtigkeit der pädagog. Kraft eines Mannes tritt aber in ihrer ganzen Bedeutung hervor, wenn es darauf ankommt, die Leitung des Gymnasiums dem rechten Manne zu übertragen. Die wissenschaftl. Befähigung ist auch in diesem Fall leichter zu ermitteln; schwieriger aber ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der künftige Dirigent nicht nur selbst eine richtige Anschauung der Lebensverhältnisse besitze, sondern auch mit der erforderl. Gesinnungs- und Charaktertüchtigkeit ausgestattet sei, und durch eine Vertrauen und Achtung einflöfsende Persönlichkeit im Wege liebevollen Ernstes derselben innerhalb des Lehrercoll. Geltung zu verschaffen und durch dieses sowohl als durch eigene consequente und kräftige Einwirkung die Jugend für dieselbe zu gewinnen, in ihr zu befestigen und dadurch für Religion, Vaterlandsliebe und gewissenhafte Treue in allen Verhältnissen des Lebens zu erziehen. Je bestimmter sich des Königs Maj. dahin ausgesprochen haben, dafs nur solchen Männern die Leitung der höh. Unterrichtsanstalten übertragen werden soll, desto nachdrücklicher mufs ich die K. Prov.Sch.CC. veranlassen, sich bei allen ihren Vorschlägen zu Directorstellen, sie mögen von Ihnen selbst oder von den zur Berufung berechtigten Patronatsbehörden ausgehen, die möglicht sichere Ueberzeugung von der Tüchtigkeit der Berufenen oder Vorzuschlagenden in Beziehung anf die hier näher hervorgehobene Seite zu verschaffen, und in den an mich zu erstattenden Berichten darüber ausführlich und bestimmt auszusprechen, damit ich in den Stand gesetzt werde, meine desfallsigen Anträge bei des Königs Maj. gehörig zu motiviren. Die Schwierigkeit, sich in dieser Beziehung eine vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, habe ich bereits anerkannt; es kommt aber darauf an, nichts unver-

sucht zu lassen, um diese Ueberzeugung sich in dem Mafse zu verschaffen, als die jedesmaligen Verhältnisse es gestatten."

Im Uebrigen s. Abschn. IV von den Amtspflichten.

Religiöse Qualification.

Ueber die allgem. Prüfung der Schulamts-Candidaten in der Religionslehre s. p. 37 fg.

Separ. Lutheraner. C. Verf. v. 24. Juli 1847 (an die K. Regierungen): — „Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben erteilte Generalconcession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangel. Landeskirche, welche das luther. Bekenntnis festhalten; es läfst sich daher der Fall wohl denken, dafs ein zu ihnen übergetretener Lehrer den ihm obliegenden Religionsunterr. so erteilt und zugleich zu der evangel. Kirche eine solche Stellung einnimmt, dafs er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzem Verhalten keinen Anstofs giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Lehrer aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältnis zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Lehrer einer evangel. Gemeinde einen nachteiligen Einflufs und erhebt namentl. die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders; es wird alsdann die event. Forderung der Gemeinde, dafs er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Ist nämlich ein Lehrer als evangelischer Schullehrer einer Gemeinde angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflichtung übernommen, die Kinder der Gemeinde nicht nur in den eigentl. Religionsstunden, sondern auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, welche mehr oder minder an den Religionsunterr. sich anschliefsen und auf dessen Grundlagen sich zurückbeziehen, in dem Glauben und in der Confession zu unterrichten, welcher die Gemeinde, als deren Schullehrer er berufen worden, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gemeinde aufhebt, kann der letzteren nicht zugemuthet werden, ihm ihre Kinder ferner anzuvertrauen, und ist, wenn der vorausgegangene Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förml. Disciplinaruntersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamts in der betr. Gemeinde zu entscheiden.

In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich von selbst versteht, nicht um die Entsetzung eines Lehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur ferneren Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamts handeln.

Nach Mafsgabe dieser Grundsätze wolle die K. Regierung in den vorliegenden und ferner etwa eintretenden Fällen verfahren."

C. Verf. v. 15. März 1851 (an die K. Regierungen und die K. Prov.Sch.CC.): „Auf Grund der C. Verf. v. 24. Juli 1847 ist im vor. Jahre von einer der K. Regierungen die Disciplinaruntersuchung in den durch die Verordn. v. 11. Juli 1849 vorgeschriebenen Formen gegen einen, an einer confessionell evangel. Schule angestellten Lehrer aus dem Grunde eingeleitet, weil derselbe in die Gemeinschaft der von der evangel. Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner eingetreten war. Das Plenum der gedachten Regierung hat jedoch die angeführte Verordnung auf diesen Fall nicht für anwendbar erachtet, da der Confessionswechsel an sich ein strafbares Amtsvergehen nicht in sich schliefse, und demgemäfs dahin entschieden, dafs der Angeschuldigte wegen

Veränderung der Confession mit einer Disciplinarstrafe nicht zu belegen sei. Diese Entscheidung ist von dem K. Staatsministerium bestätigt worden. Dasselbe hat aber zugleich beschlossen, dafs mir vorzubehalten und zu überlassen sei:

im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangel. Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangel. Schule und die Bestätigung seiner Vocation zu dieser Stelle ungiltig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramt zu bewirken sei.

Demgemäfs habe ich die betr. K. Regierung veranlafst, über diese Frage unter Berücksichtigung des Sachverhältnisses Entscheidung zu treffen und die Entlassung des betr. Lehrers zu verfügen.

Die K. Regierung setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, vorkommenden Falls nach Mafsgabe des Beschlusses des K. Staatsministeriums hinsichtl. der Lehrer an confessionell-evangel. oder kathol. Schulen, welche aus der betr. Confession ausscheiden, zu verfahren."

Dissidenten. C.Verf. v. 8. Mai 1847: „Nachdem durch das Allerh. Patent v. 30. März d. J. die Freiheit des Austrittes aus den in der Monarchie bestehenden anerkannten Kirchen in bestimmte gesetzl. Formen gebracht worden ist, wird es zur Erfüllung der gleichzeitig in dem Patent den öffentl. aufgenommenen Kirchen gemachten Zusage des Schutzes ihrer Gerechtsame erforderlich, Mafsregeln zu treffen, durch welche diese Kirchen gegen das Eindringen fremder Elemente in ihren eigenen Dienst und namentlich in die ihnen zugehörigen Schulen gesichert werden.

1. (Von Elementarschulen.)

2. Was das Verhältnis der übrigen Lehranstalten, welche mit einer oder der anderen Kirchengemeinde in keinem unmittelbaren äufseren Zusammenhange stehen, den sich bildenden Dissidentenvereinen gegenüber betrifft, so ist zur richtigen Würdigung dieses Verhältnisses zunächst festzuhalten, dafs diese Anstalten wegen des von ihnen zu erwartenden erziehenden Einflusses auf die ihnen anvertraute Jugend hinsichtl. ihres inneren Zusammenhanges mit einer der anerkannten Kirchen, und dieserhalb besonders in Betreff der Stellung ihrer Lehrer zu einer oder der anderen dieser Kirchen einen bestimmten kirchl. Charakter an sich tragen und daher auch nicht umhin können, eine bestimmte kirchl. Richtung zu verfolgen. Wenn daher solche Anstalten auch aus Fonds der bürgerl. Gemeinden gegründet worden sind und unterhalten werden, und jedem Schüler ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntnis Aufnahme gewähren, so ist doch immer nach der bestehenden Landesverfassung, oder statuten- und observanzmäfsig hinsichtl. der Anstellung der an ihnen fungirenden Lehrer deren Bekenntnis zu einer der anerkannten Landeskirchen als unerläfsliche Bedingung bisher festgehalten worden.

In diesem herkömml. Verhältnis, dafs alle öffentlichen Unterrichtsanstalten der Monarchie entweder evangelische oder katholische oder statutenmäfsig Simultananstalten sind und dafs daher nur Lehrer, welche sich zur evangel. oder kathol. Kirche bekennen, an ihnen angestellt werden können, ist auch fernerhin nichts zu ändern. Wie daher den in Folge des A. Patents v. 30. März sich bildenden Dissidentenvereinen neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtung für ihre Angehörigen nach Mafsgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Beteiligung an den bestehenden öffentl. höh. Unterrichtsanstalten nicht zu gestatten ist, als dafs es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen, — ebenso kann weder ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer in seiner Stellung an einer öffentl. Schule verbleiben, noch ferner ein solches Individuum an bestehenden öffentl. Schulen als Lehrer angestellt werden." —

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Ausg. Die Praxis der späteren Zeit hat den Standpunkt der Unterrichtsverwaltung, welcher aus vorstehenden Verfügungen erkennbar ist, nicht festgehalten. Die Abweichung davon hängt mit den veränderten Anschauungen über die Confessionalität der höh. Schulen zusammen. Ueber die betreff. Verhandlungen und thatsächl. Verhältnisse s. die Hist.statist. Darst. II, p. 19. III, p. 18. — Ueber die Veränderungen, welche in Folge der vatican. Decrete vom Jahre 1870 bei den überwiegend kathol. Anstalten eingetreten sind, s. ebendaselbst III, p. 9.

Juden. Gesetz v. 23. Juli 1847: — „Von der Leitung und Beaufsichtigung christlicher Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten bleiben die Juden allgm. ausgeschlossen. An Universitäten können Juden, soweit die Statuten nicht entgegenstehen, als Privatdocenten, aufserordentl. und ordentl. Professoren der medicin., mathemat., naturwissenschaftl., geographischen und sprachwissenschaftl. Lehrfächer zugelassen werden. Von allen übrigen Lehrfächern an Universitäten, sowie von dem akadem. Senat und von den Aemtern des Decans, Prorectors und Rectors bleiben sie ausgeschlossen. An Kunst-, Gewerbe-, Handels- und Navigationsschulen können Juden als Lehrer zugelassen werden. Aufserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüd. Unterrichtsanstalten beschränkt.“

Min. Verf. v. 19. Nov. 1867: — „Die über den Bereich der Elementarschulen hinausgehenden Lehranstalten sind zweifacher Art. Sie haben 1. neben der Bestimmung, Kenntnisse uud Fertigkeiten mitzuteilen, auch einen pädagogischen Zweck; oder 2. sie sind lediglich auf die Mitteilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränkte Fachschulen.

Zu der ersteren Art gehören die Gymnasien, die Real- und höh. Bürgerschulen; zu der zweiten die technischen Anstalten, Gewerbeschulen, polytechn. Schulen u. dgl. m.

Den Schulen ersterer Art ist zur Erreichung ihres pädagog. Zwecks ein religiöser Charakter unentbehrlich. Die wichtigsten Erziehungsmittel sind von demselben abhängig und können nur wirksam werden, wenn die Lehrer einer solchen Anstalt den Schülern gegenüber im Wesentlichen eine Einheit bilden.

Demgemäfs sind die Gymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen in den altpreufs. Provinzen alle entweder evangelisch oder katholisch, oder in einzelnen Fällen simultan, wobei dann über dem Unterschied der beiden Confessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden ist.

In den neuerworbenen Landesteilen finden sich auch 2 unlängst von mir anerkannte jüdische Realschulen, welche entsprechend für ihren pädagogischen Zweck die Grundlage in der jüdischen Religion haben.

Von den hieraus erkennbaren, aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsätzen der Organisation höherer Schulen kann nicht abgegangen werden.“ —

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Ausg. Die vorstehenden beiden Bestimmungen, gesetzl. und administrativ, haben gegenwärtig nur noch historischen Werth. In Betreff der allmählich mehr und mehr gestatteten Anstellung jüdischer Lehrer an öffentl. höh. Schulen s. CBl. 1868 p. 85. Hist.statist. Darst. II, p. 27. III, p. 21. 185.

Ueber die Qualification hinsichtl. der allgm. Militärdienstpflicht s. Abschn. V.

Nöthige Auskunft vor der Anstellung.

C.Verf. v. 12. Juni 1851: — „Die K. Prov.Sch.CC. und K. Regierungen werden wiederholt veranlafst, sich bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen etc. über die betr. Person zuverlässige Kenntnis zu verschaffen. Zeugnisse, namentl. aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern producirt werden, sind in der Regel nicht für genügend anzusehen; vielmehr wird zur vollständigen

Feststellung des Sachverhältnisses eine amtl. Rückfrage bei der betr. Behörde nothwendig sein.“ Vgl. in Abschn. IV die C.Verf. v. 22. Jan. 1851.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Apr. 1864: „Wir finden uns veranlafst anzuordnen, dafs, um Rückfragen bei den Dir. überflüssig zu machen, bei Anträgen der Patronatsbehörden auf Anstellung von Lehrern und auf Beschäftigung von Hülfslehrern, das Gutachten der Dir. über die Bedürfnisse der Anstalt an Lehrkräften und in wie weit durch die Anträge den Bedürfnissen entsprochen wird, den übrigen Schriftstücken beigefügt werde.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 13. Juli 1865: „Bei dem in neuerer Zeit häufig vorkommenden Lehrerwechsel ereignet es sich nicht selten, dafs Lehrer zur Anstellung gelangen, über deren persönl. und bisherige amtl. Verhältnisse die in den vorgelegten Zeugnissen enthaltenen meist nur kurzen Angaben oft nicht die erforderl. Auskunft geben. Wir finden uns daher veranlafst, hiermit anzuordnen, dafs von jetzt an bei Anträgen auf Anstellungen den übrigen Anlagen jedesmal auch eine von dem Vorgeschlagenen verfafste kurze Selbstbiographie beigefügt werde, welche nicht nur über die äufseren Verhältnisse des Cand. als über Name, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Herkunft, Glaubensbekenntnis, frühere Bildung u. s. w. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang seiner Studien, etwanige schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtl. Stellung u. s. w. nähere Mitteilungen enthalten mufs. Dasselbe hat stattzufinden, wenn ein bereits angestellter Lehrer von einer diesseit. Anstalt an eine andere diesseitige übergeht, damit diese Notizen den Acten der neuen Anstalt einverleibt werden können.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg in Pr. v. 6. Mai 1871. „Da der hies. Universitätsquästur die Anzeigen darüber, ob und wann ein ehemal. Studirender mit festem Gehalt angestellt wird, der nach Ausweis des Universitäts-Abgangszeugnisses noch mit der Abzahlung von Collegienhonoraren im Rückstande ist, bisher nur unregelmäfsig zugegangen sind, so veranlassen wir die HH. Dir. der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminare der Prov. Preufsen, bei jeder Anstellung eines Lehrers an der ihrer Leitung anvertrauten Anstalt sich durch Einsicht in das Universitäts-Abgangszeugnis davon Kenntnis zu verschaffen, ob derselbe noch früher gestundete Collegiengelder zu zahlen hat, und im zutreffenden Falle von seiner Anstellung unter Angabe seines Gehalts der hiesigen Universitätsquästur sofort Nachricht zu geben.“

Anstellungsordnung.

C. Verf. v. 3. Febr. 1843: „Die Dienstinstruction der Prov.Consistorien v. 23. Oct. 1817 übertrug dieser Behörde in § 7 die Anstellung und Beförderung der Lehrer bei den gelehrten zur Universität entlassenden Schulen und bei den Schullehrer-Seminarien, machte ihr jedoch in Rücksicht der Rectoren und oberen Lehrer bei den gelehrten Schulen, imgleichen der Dir. der Schullehrer-Seminarien zur Pflicht, die Genehmigung des vorgesetzten Minist. der geistl. etc. Ang. einzuholen. Diese den Prov.Consistorien beigelegte Befugnis wurde durch die A. O. v. 20. Sept. 1819 suspendirt und die Besetzung aller Lehrstellen bei den genannten Anstalten unmittelbar von dem Minist. abhängig gemacht. Die A. O. v. 31. Dec. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisher. Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden stellte zwar das Anstellungsrecht der Provinzialbehörde wieder her, allein die A. O. v. 8. März 1826 erachtete die bisher. Einwirkung des Minist. auf die Anstellung und Beförderung des gesamten Lehrerpersonals an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien auch fernerhin für rathsam, und so verblieb wesentlich dem Minist. die ihm seit dem Jahre 1819 übertragene Ausübung jenes Anstellungsrechts, welches die A. O. v. 10. Jan. 1836 nur insofern modificirte, als sie das Erfordernis der unmittelbaren Allerh. Be-

stätigung der Gymnasialdirectoren in Gemäfsheit des Gesetzes vom 27. Oct. 1810 wieder herstellte.

Da indessen die Gründe nicht mehr bestehen, durch welche die Suspendirung der angeführten gesetzl. Bestimmungen veranlafst worden, so habe ich mich für verpflichtet gehalten, bei des Königs Maj. darauf anzutragen, dafs das Recht zur Anstellung und Beförderung, resp. Bestätigung der Lehrer an den Gymn. und Schullehrer-Seminarien unter Erhaltung einer angemessenen, in der Einheit der Monarchie begründeten und bereits in den früheren Bestimmungen vorgesehenen Einwirkung des Ministeriums auf die Beförderung des gesamten Lehrerpersonals, den Provinzialbehörden durch eine gesetzl. Verordnung zurückgegeben, dafs ferner die in den letzten Decennien zu vollständigerer Organisation entwickelten und auf den Grund eines ausreichenden Klassensystems und Lehrplans zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in Betreff der Anstellung ihrer Lehrer den Gymnasien gleichgestellt und den Directoren der Gymn., Realschulen und Schullehrer-Seminarien die der Wichtigkeit ihrer Aufgabe und Stellung entsprechende Auszeichnung der Allerhöchsten Ernennung oder Bestätigung für die Zukunft zugestanden werden möge. Auf den Antrag des Staatsministeriums haben des Königs Maj. nunmehr unter dem 9. Dec. v. J. allergnädigst diejenige Verordnung zu erlassen geruht, welche in der Gesetzsammlung für 1843 in Nr. 1 zur öffentl. Kenntnis gebracht worden ist. [Die C.O. v. 9. Dec. 1842 s. Abt. I p. 12.]

Indem ich zu den K. Prov.Sch.CC. und zu den K. Regierungen das wohlbegründete Vertrauen hege, dafs Sie das Ihnen verliehene Anstellungrecht stets mit derjenigen Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausüben werden, welche die so wichtige, das Gedeihen der höh. Unterrichtsanstalten so wesentlich bedingende Besetzung der Lehrstellen erfordert, veranlasse ich dieselben zugleich zur Beachtung nachfolgender Bestimmungen:

1. Die Erledigung einer Directorstelle oder einer solchen Lehrstelle, zu deren Verleihung es meiner Genehmigung bedarf, ist unmittelbar nach dem Eintritte der Erledigung anzuzeigen.

2. Wegen Wiederbesetzung einer Directorstelle sind sobald als möglich und spätestens 6 Wochen nach Erledigung derselben unter genauer Erörterung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche aufser den allgemeinen, eine erfolgreiche Direction bedingenden Erfordernissen dem neuen Dir. in seiner besonderen Stellung nicht fehlen dürfen, Vorschläge einzureichen, die etwanigen Bewerber um die Stelle namhaft zu machen und die Gründe anzugeben, welche die Provinzialbehörde veranlassen, den Vorgeschlagenen vor den übrigen zu empfehlen. Die Einberufung zum Colloquium pro rectoratu darf niemals ohne meine Genehmigung erfolgen.

3. Die zur Ernennung eines Lehrers erforderl. Genehmigung ist ebenfalls spätestens 6 Wochen nach der Erledigung der Stelle einzuholen. Sämtliche Bewerber um eine solche Stelle sind unter Beifügung der Zeugnisse derselben namentlich anzuführen und ist die getroffene Wahl vollständig zu motiviren. [s. jedoch die fgde. Verf.]

4. Wenn es sich um Bestätigung eines Dir. oder Lehrers handelt, welcher von dem berechtigten Patron der Anstalt erwählt ist, so mufs die in Antrag zu bringende Genehmigung oder Verwerfung der getroffenen Wahl von der Provinzialbehörde vollständig motivirt werden.

5. In den Anstellungsurkunden ist die von mir erteilte Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung zu erwähnen.

6. Etatsmäfsige Hülfslehrer und solche technische Lehrer, welche auf Kündigung angenommen werden, sind ohne meine vorherige Genehmigung anzustellen oder anzunehmen; jedoch ist nach eingetretener Veränderung jedesmal anzuzeigen, wer angestellt oder angenommen worden ist.

7. Insofern das etatsm. Gehalt einer Stelle, welches in den unter 2, 3 und 4 angeführten Fällen jedesmal anzugeben ist, verändert werden soll, bedarf es dazu des besonderen Antrags und meiner Genehmigung."

C.Verf. v. 2. Jan. 1863 (an die K. Prov.Sch.CC.): „Des Königs Maj. haben auf den Antrag des Staatsministeriums in Bezug auf die Ausführung der Verordnung v. 9. Dec. 1842, die Anstellung der Dir. und Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, durch A.Ordre v. 10. Nov. v. J. mich zu ermächtigen geruht, die Modification des bisher. Verfahrens eintreten zu lassen, dafs die den K. Prov.Sch.CC., resp. den K. Regierungen, obliegende Verpflichtung, für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämtlicher ordentl. Lehrer an Gymn., Real- und höh. Bürgerschulen meine Genehmigung einzuholen, bis auf Weiteres dahin beschränkt werde, dafs diese Genehmigung von den Prov.Sch.CC. nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rectoren der letzteren, und eben so von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen 2. O. und an den als höh. Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung v. 6. Oct. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rectoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betr. Provinzialbehörden überlassen werde. In Bezug auf die Directorstellen an den Gymnasien und Realschulen, sowie in Bezug auf die Director- und Lehrerstellen an den Schullehrer-Seminarien, soll es bei der Verordnung v. 9. Dec. 1842 verbleiben.

Die A.Ordre hat den Zweck, den die Anstellung und Bestätigung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffenden Geschäftsgang zu vereinfachen und zu diesem Ende die Befugnisse der Provinzialbehörden angemessen zu erweitern. Indem ich von der mir darin erteilten Allerh. Ermächtigung Gebrauch mache und dem K. Prov.Sch.C. die Anstellung, resp. Bestätigung, der Lehrer an den Gymn., den Realschulen 1. O. und den mit Berechtigungen versehenen Progymn., vorbehaltlich der im Folgenden näher bezeichneten Ausnahmen, zur selbständigen Ausübung hierdurch übertrage, darf ich erwarten, dafs das K. Prov.Sch.C. hierin eben so sehr einen Ausdruck des Ihm gewidmeten Vertrauens erkennen, als sich der auf dasselbe übergehenden gesteigerten Verantwortlichkeit in vollem Mafse bewufst sein werde.

Das K. Prov.Sch.C. hat bei den nunmehr Seiner selbständigen Entschliefsung überlassenen Anstellungen und Bestätigungen von Lehrern jedesmal das gesamte bisherige amtl. und aufseramtl. Verhalten der in Betracht kommenden Personen sorgfältig zu prüfen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs dieselben nicht allein die zu dem Amt erforderliche wissenschaftl. oder techn. Qualification besitzen, sondern auch in pädagogischer Hinsicht den Aufgaben ihres Berufs gewachsen sind, und dafs an ihrem Privat- und öffentl. Leben kein Vorwurf haftet. Personen, welche diesen an jeden Lehrer zu machenden Forderungen nicht genügen, sind von der Anstellung als Lehrer an Gymn., Progymn., Real- und höh. Bürgerschulen fern zu halten.

In welcher Weise das K. Prov.Sch.C. sich hierüber die nöthige zuverlässige Kenntnis zu verschaffen hat, bleibt dem gewissenhaften Ermessen desselben überlassen. Jedenfalls ist aber darauf zu halten, dafs die Anzustellenden nicht nur ihre Prüfungszeugnisse vorlegen, sondern auch über ihr Probejahr und event. über die der neuen Anstellung vorhergehende prakt. Thätigkeit sich vollständig ausweisen. Die den Candd. und Lehrern selbst eingehändigten Zeugnisse der Dir. können in dieser Beziehung als ausreichend nicht angesehen werden. Erforderl. Falls ist die frühere Dienstbehörde des Lehrers um nähere Auskunft über ihn zu ersuchen. Auch bleibt es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen, wie überhaupt, so auch in besonderen Fällen, bei entstehenden Bedenken, und wenn

bei der Centralbehörde eine nähere Kenntnis der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt werden kann, eine Anfrage hierher zu richten.

Eine regelmäfsige Berichterstattung an mich findet in Zukunft nur noch in folgenden Fällen statt:

1. Ueber die Besetzung der Director-, Rector- und etatsm. Oberlehrerstellen an Gymn., Progymn. und Realschulen 1. O. Die Vocationen sind nur für die an städt. Gymn. oder Realschulen berufenen Dir. zur Bestätigung einzusenden.

Die Zahl der etatsm. Oberlehrerstellen ist bei den einzelnen Gymnasien in Folge der C.Verf. v. 27. März 1845 [s. weiterhin] festgestellt worden. Insofern es jetzt einer Abänderung des seitdem bestehenden Zahlenverhältnisses der Oberlehrerstellen zu den übrigen Stellen, oder in derselben Beziehung bei einzelnen Gymn. und Realschulen, sowie bei den Progymn., überhaupt noch einer Festsetzung bedarf, erwarte ich darüber gutachtl. Bericht.

Von der Erledigung einer Director- oder einer Oberlehrerstelle ist sofort hierher Anzeige zu machen.

Für vacante Oberlehrerstellen sind nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen, welche die Qualification erworben haben, in einem Hauptfach, resp. in den Fächern, in welchen ihnen in den obersten Kl. Unterricht übertragen werden soll, bis incl. I zu unterrichten. Die nach ihrer allgm. geistigen Befähigung zum Unterricht in den oberen Kl. geeigneten Lehrer sind, wenn sie eine so weit gehende formelle Qualification noch nicht besitzen, dazu anzuhalten, dafs sie sich rechtzeitig einer Nachprüfung unterziehen. [Modificirt durch die Bestimmung des Prüfungsreglem., p. 35].

2. Ueber die Anstellung der Religionslehrer ist nach vorgängigem Benehmen mit den betr. geistlichen Behörden jedesmal zu berichten.

3. Einer Berichterstattung bedarf es ferner nicht nur bei Gründung neuer Stellen, sondern auch in allen den Fällen, wo mit Anstellungen oder Ascensionen Etatsveränderungen verbunden sind; desgleichen wenn bei königl. Anstalten oder bei solchen, die einen Zuschufs aus Staatsfonds beziehen, durch die Pensionirung eines Lehrers der Etat berührt wird; ebenso wenn die Remuneration eines stellvertretenden Lehrers sich nicht innerhalb des Besoldungsetats der Anstalt hält. Die commissarische Verwaltung einer etatsm. Lehrerstelle ist nicht über 2 Jahre hinaus zu gestatten.

Ueber Zulagen, die den Lehrern, auch dem Dir. und den Oberlehrern einer städt., aus Staatsmitteln nicht subventionirten Anstalt vom Patronat gewährt werden, bedarf es keines Berichts.

4. In Betreff der Beschäftigung oder Anstellung ausländischer Cand. und Lehrer verbleibt es bei den darüber erlassenen Bestimmungen.

5. Elementarlehrer sind bei Gymn. als ordentl. Lehrer mit dem Recht der Ascension nicht anzustellen. Sofern das K. Prov.Sch.C. es in einzelnen Fällen gleichwohl im Interesse eines Gymn. hält, dafs die Anstellung eines Elementarlehrers für andere als die techn. Fächer ausnahmsweise erfolge, ist dazu meine Genehmigung einzuholen. [Vgl. dazu p. 57].

6. Ungeprüfte Candidaten dürfen nur mit meiner Genehmigung als Lehrer an höh. Schulen beschäftigt werden. Die Anträge für derartige Ausnahmen sind auf höchstens 2 Semester zu stellen. Die in solcher Weise vor der Prüfung pro facult. doc. im Lehramt zugebrachte Zeit wird dem Candidaten nur in besonderen Fällen, über die zu berichten ist, als Probejahr angerechnet.

Wie lange den Schulamtscand., die wegen unzulänglicher Prüfungszeugnisse nur provisorisch angestellt werden können, Frist zur Nachprüfung behufs Erwerbung einer ausgedehnteren Qualification zu geben ist, wird dem pflichtmäfsigen Ermessen des K. Prov.Sch.C. überlassen. [Vgl. dazu p. 63 und 76].

Es bleibt vorbehalten, die dem K. Prov.Sch.C. durch gegenwärtige Verfügung erteilten Befugnisse je nach den sich ergebenden Bedürfnissen und Erfahrungen zu erweitern oder zu beschränken. Dafs in allen den Fällen, wo aus besonderen Gründen wegen Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers meinerseits eine Anweisung ergeht, diese zu befolgen ist, entspricht der K. Verordn. v. 9. Dec. 1842 [s. Abt. I p. 12]. Es behält dabei sein Bewenden, ohne dafs jedoch von Erledigung der Stellen, deren Besetzung nunmehr dem K. Prov.Sch.C. zusteht, jedesmal Anzeige zu machen ist.

Die nach der bisher. Ordnung über das von den einzelnen Schulamtscand. abgeleistete Probejahr hierher zu erstattenden Berichte fallen jetzt weg. Ich behalte mir vor, wegen eines jährl. Collectivberichts über die betr. Candd., sowie über die von dem K. Prov.Sch.C. verfügten, resp. bestätigten Anstellungen demnächst Anordnung zu treffen (s. p. 63).

Wegen Veröffentlichung solcher Anstellungen hat das K. Prov.Sch.C. Seinerseits das Nöthige zn veranlassen." —

C.Verf. v. 11. März 1871. „Durch die C.Verf. v. 2. Jan. 1863 habe ich bestimmt, dafs es über Zulagen, welche dem Director oder Lehrern einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt vom Patronat derselben gewährt werden, eines besonderen Berichts an mich nicht bedarf. Ich finde mich veranlafst, die Bestimmung dahin zu erweitern, dafs solche Gehaltsverbesserungen auch nicht von der Genehmigung des K. Prov.Sch.C. abhängig zu machen sind, dafs vielmehr den betr. Patronaten nur aufzugeben ist, von der geschehenen Bewilligung Anzeige zu erstatten. Dem Ermessen des K. Prov.Sch.C. bleibt überlassen, aufserordentliche Fälle der Art in die Verwaltungsberichte aufzunehmen. Von einigen der betr. Anstalten sind bisher die Etats regelmäfsig zu meiner Kenntnis gebracht, von anderen nicht. Ich bestimme hierdurch, dafs es in Zukunft von denjenigen höh. Schulen, welche aus öff. Fonds nicht subventionirt werden, einer Einreichung der Etats hierher nicht bedarf; es genügt, dafs das K. Prov.Sch.C. sich von dem Stande der Etats und den Veränderungen in denselben in fortdauernder Kenntnis erhält, auch um erforderlichen Falls jederzeit darüber Auskunft erteilen zu können." Der Min. etc. v. Mühler.

Min. Verf. v. 25. Juli 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es einer besonderen Ernennung des Dir. Dr. N. in N. zum königlichen Director nicht bedarf, weil in allen solchen Fällen durch die Allerh. Vollziehung des Staatshaushalts-Gesetzes, welches die Uebernahme der betr. früher städtischen Anstalten auf den Staat enthält, auch die veränderte Stellung der Directoren und Lehrer ausgesprochen und sanctionirt ist."

Min.Verf. v. 15. Dec. 1882. „Nachdem der eine thatsächliche Punkt der Beschwerde des Oberbürgermeisters N. zu N. vom 14. Juni d. J., die diesseitige Verf. vom 25. April d. J. betreffend, durch meinen Erlafs vom 30. Aug. d. J. seine Erledigung gefunden hat, ermächtige ich das K. Prov.Sch.C. im Verfolge dieses letzteren Erlasses, dem pp. N. auf die in seiner Beschwerde niedergelegte principielle Verwahrung gegen das in dem vorliegenden Falle diesseits geübte Recht der Genehmigung der Ascension zweier Oberlehrer an dem städt. Gymn. zu N. und der bedingungsweisen Beförderung eines anderen Lehrers derselben Anstalt in eine bestimmte Oberlehrerstelle nunmehr Folgendes zu eröffnen:

Nach § 7, 10 der Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. Oct. 1817 (s. Abt. I S. 9) erstreckt sich die Wirksamkeit der Consistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens hinsichtlich der gelehrten Schulen der betr. Provinz

„auf die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten Schulen."

Diese Wirksamkeit ist durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825 (s. Abt. I S. 7) ungeschmälert auf die Prov.-Schulcollegien übertragen worden. In Ausführung der Dienstinstruction für die Consistorien ist durch Allerhöchste Cabinetsordre v. 9. Dec. 1842 (s. Abt. I S. 12) demnächst verordnet worden: „§ 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an Gymn. und Schullehrer-Seminarien, und, wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt oder einer anderen Corporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Prov.-Schulcollegien zu; diese müssen jedoch zur Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern eine solche nicht blofs einen Hülfslehrer oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministers der geistl. u. s w. Ang. einholen.“ Die Verpflichtung zur Einholung dieser Genehmigung hat durch die Allerhöchste C. O. v. 10. Nov. 1862 (s. Abt. I S. 12) eine lediglich die Ressortverhältnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden unter einander betr. Abänderung erfahren, welche für die Beurteilung der vorliegenden Frage ohne Belang ist.

Aus vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, dafs den staatlichen Aufsichtsbehörden das Recht zusteht, auch an städtischen oder stiftischen Anstalten, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben eine staatliche Subvention beziehen oder nicht, in jedem einzelnen Falle der Anstellung oder Beförderung eines Lehrers die Bestätigung zu erteilen oder zu versagen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Besetzung einer bereits in dem Anstaltsetat vorhandenen oder einer neu in denselben aufgenommenen Stelle in Frage steht, und ob diese Besetzung durch Berufung von auswärts oder durch Ascension innerhalb des betr. Lehrercollegiums erfolgen soll. Dieses Recht ist seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörden bezüglich der Lehrer an städtischen und stiftischen höh. Lehranstalten, wenn auch unter weitgehender Berücksichtigung der von den Patronen gestellten Anträge, bisher zur Geltung gebracht worden, ohne dafs die betr. Patrone in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse sich beeinträchtigt erachten durften.

Unberührt von dem vorstehend erörterten Rechte der Schulaufsichtsbehörden bleibt die den städtischen oder stiftischen Patronaten seit 1871 in mehreren Erlassen meiner Herren Amtsvorgänger, insbesondere v. 11. März 1871 (S. 86), 18. Mai 1874, 4. Aug. und 20. Sept. 1876 (s. Abschn. VI) zugestandene Befugnis, die Normalbesoldungssumme für alle etatsmäfsigen Ober- und ordentlichen Lehrerstellen einer Anstalt nach einer in dem Anstaltsetat zu fixirenden Scala innerhalb des Normal-, Maximal- und Minimal-Satzes nach vorheriger Anzeige bei dem Prov.Sch.C. auf die einzelnen Stellen unbeschadet wohl erworbener Rechte Dritter zu verteilen.

Diese Befugnis ist durch diesseitigen Erlafs vom 18. April 1877 auch dem Magistrate zu N. gewahrt und durch meinen Erlafs v. 25. April d. J. in keiner Weise verschränkt worden, so dafs die seitens des Oberbürgermeisters N. in dieser Beziehung erhobene Rechtsverwahrung gegenstandslos erscheint.

Dabei mache ich darauf aufmerksam, dafs auch in dem oben allegirten diesseitigen Erlasse v. 20. Sept. 1876, welcher den städtischen Patronaten in Bezug auf die Dotirung der einzelnen Stellen die weitgehendsten Zugeständnisse macht, ein Einschreiten der Schulaufsichtsbehörde auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht für den Fall der concreten Schädigung der betr. Anstalt durch den Patron bei Ausübung des dem letzteren zugestandenen Rechtes vorgesehen ist.

Nach diesen Grundsätzen wird das K. Prov.Sch.C. auch fernerhin in allen Fällen, wo es sich um Anstellung oder Beförderung von Lehrern an städtischen oder stiftischen höh. Lehranstalten handelt, zu verfahren haben, selbstredend vorbehaltlich aller der Schulaufsichtsbehörde statutarisch oder stiftungsmäfsig zustehenden weiteren speciellen Rechte hinsichtlich der Besetzung von Lehrerstellen an einzelnen Anstalten.“ Der Minister etc. von Gofsler.

Gegen provinzielle Absonderung. (Vgl. S. 93.) C.Verf. v. 23. Dec. 1850: „In den letzten Jahren haben sich wiederholt einzelne Candd. des höh. Schulamts mit der Bitte um baldige Anstellung in irgend einer Provinz des Staats hierher gewendet, da in derjenigen Provinz, welcher sie durch Geburt angehören, oder in welcher sie das Probejahr abgehalten, eine nahe Aussicht auf Anstellung sich ihnen nicht eröffne. Solche Candd. sind bei gegebener Veranlassung dem einen oder anderen K. Prov.Sch.C. zur Berücksichtigung, jedoch ohne Erfolg namhaft gemacht, in einem einzelnen Fall aber ist dem Cand. geantwortet worden, die K. Prov.Sch.C. hätten nur ihre eigenen Candidaten anzustellen, als bilde jede einzelne Provinz ein in sich abgeschlossenes, mit den übrigen Teilen der Monarchie in keiner Verbindung stehendes Ganze.“ [Behufs weiterer Veranlassung wird ein Verzeichnis der noch disponibeln Candidaten eingefordert.] —

Aus einer Min.Verf. v. 6. Mai 1867: — „Gemäfs der C.Verf. v. 2. Jan. 1863 steht jetzt zwar die Besetzung der ordentl. Lehrerstellen an den königlichen höh. Schulen den K. Prov.Schulcoll. ohne vorgängige Berichterstattung hierher zu; dabei mufs aber die Einheit der Verwaltung soviel wie möglich gewahrt werden und darf die Trennung nach Provinzen nicht so weit gehen, dafs ein Lehrer dafür belohnt wird, wenn er sich bestimmen läfst, nicht von einer königl. Anstalt einer Provinz an eine königl. Anstalt einer anderen Provinz überzugehen.“

C.Verf. v. 14. Oct. 1884. „Die Anzahl der Candidaten, welche durch das Bestehen der Prüfung für das höhere Schulamt und durch befriedigende Ablegung des Probejahres die Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen erwiesen haben, ist, wie schon die zahlreichen an die Centralstelle gerichteten Gesuche erweisen, gegenwärtig auf den meisten Unterrichtsgebieten erheblich gröfser, als die Anzahl der verfügbaren Stellen unter Einschlufs der Gelegenheit zu widerruflicher remunerirter Beschäftigung. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Nothstand zu beseitigen, welcher für die grofsenteils unbemittelten Candidaten aus diesem thatsächlichen Verhältnisse hervorgeht; jedenfalls aber wird es bei dieser Sachlage für die Unterrichtsverwaltung zu besonders dringender Pflicht, in der remuneratorischen Verwendung von Candidaten, bezw. ihrer wirklichen Anstellung, den Gründen der Billigkeit soweit als möglich Rechnung zu tragen. Ich darf mit Zuversicht voraussetzen, dafs ohne eine besondere Weisung meinerseits die Departementsräthe der K. Prov.Sch.CC. durch ihr warmes Interesse für den gesamten Lehrstand sich zur Einhaltung dieses Grundsatzes bestimmt finden; einzelne zu meiner Kenntnis gelangte Fälle geben mir jedoch Anlafs, auf bestimmte Punkte die sämtlichen K. Prov.Sch.CC. ausdrücklich aufmerksam zu machen.

1. Bei der gegenwärtigen Sachlage ist es nicht zulässig, Probecandidaten sogleich bei dem Antritte ihres Probejahres über ihre Pflichtstunden hinaus Lehrstunden zuzuweisen, für welche eine Remuneration verfügbar ist, sofern in dem Bereiche des betr. K. Prov.Sch.C. Candidaten desselben Lehrgebietes vorhanden sind, welche nach bereits abgelegtem Probejahre irgend eine remunerirte Beschäftigung an öffentlichen höh. Schulen suchen.

2. Bei Erledigung einer Lehrstelle oder einer Gelegenheit zu remunerirter Beschäftigung an einer höh. Schule kommt es vor, dafs Candidaten, welche soeben an derselben Schule ihr Probejahr mit erfreulichem Erfolge abgeschlossen haben, zunächst in Betracht gezogen werden. So erklärlich ein solches Verfahren aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Lehranstalt ist, so wird dasselbe doch für die provinzielle Unterrichtsverwaltung zu einer Unbilligkeit, sofern dadurch solche Candidaten desselben Lehrgebietes in ihrem Bereiche unberücksichtigt bleiben, welche das Probejahr schon früher abgeschlossen haben. Die K. Prov.Sch.CC. haben daher in den bezeichneten Fällen auf das sorgfältigste

darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Candidaten, welche sich ihnen zur Verfügung gestellt haben, nach Mafsgabe einerseits der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, andererseits der Qualität des Prüfungszeugnisses zur Verwendung gelangen.

Wenn als unvermeidliche Folge dieses Verfahrens nicht selten der Fall eintreten wird, dafs Candidaten unmittelbar nach Abschlufs des Probejahres an derselben oder einer anderen Lehranstalt eine remunerirte Beschäftigung nicht kann zugewiesen werden, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, dafs ihnen auf ihren Wunsch an einer Lehranstalt, soweit es mit deren Unterrichtsbetrieb vereinbar ist, unremunerirte Lectionen übertragen werden, um ihnen hierdurch den Zusammenhang mit den öffentlichen Lehranstalten zu ermöglichen.

3. Die unter Nr. 1 bezeichnete Bestimmung hat für städtische und stiftische Lehranstalten in gleicher Weise Geltung, wie für staatliche. Dagegen können die unter Nr. 2 für die remunerirte Beschäftigung und die Anstellung der Candidaten aufgestellten Grundsätze nur an den Anstalten staatlichen Patronates zur Durchführung gebracht werden; den städtischen Patronaten gegenüber kann nur bei geeigneten Anlässen der Wunsch geltend gemacht werden, dafs sie in ihrem Bereiche den gleichen Grundsätzen der Billigkeit Rechnung tragen möchten.

Bis zum 1. Mai 1886 wolle das K. Prov.Sch.C. berichten, welche Candidaten von jetzt bis einschliefslich zum Ostertermin 1886 in Seinem Amtsbereiche zu remuneratorischer Beschäftigung oder zu fester Anstellung gelangt sind, unter Bezeichnung des Lehrgebietes und der seit dem Abschlusse des Probejahres verflossenen Zeit, ferner welche von den Candidaten, die sich ihm zur Verfügung gestellt haben, nach bereits abgelegtem Probejahre und für welche Lehrfächer noch nicht Verwendung gefunden haben. Es ist mir von Werth, auf diesem Wege über die Sachlage, insbesondere über die Zeit, welche durchschnittlich zwischen den Abschlufs des Probejahres und den Beginn der Verwendung, bezw. der Anstellung an den Anstalten staatlichen und an denen nicht staatlichen Patronates fällt, sichere Kenntnis zu erlangen, und dies um so mehr, da aus der Zahl der jährlich vor den Wiss. Prüfungs-Commissionen abgelegten Lehramtsprüfungen zu erschliefsen ist, dafs das Mifsverhältnis zwischen der Anzahl der Candidaten und der der verfügbaren Lehrstellen sich noch keinesfalls in Abnahme befindet.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

Ungeprüfte Candidaten. C.Verf. v. 30. Dec. 1876. „Die im § 6 der Circularverfügung vom 2. Januar 1863 enthaltene und in den § 8 der Circularverfügung vom 30. März 1867 (s. p. 60) aufgenommene Bestimmung, wonach die Beschäftigung ungeprüfter Schulamtscandidaten nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf, ist in den letzten Jahren nicht immer in vollem Umfange aufrecht erhalten worden, sondern es ist von den K. Prov.Sch.CC. wiederholt für die bereits getroffene Anordnung erst nachträglich die Genehmigung eingeholt worden. Wenn ich nun auch nicht verkenne, dafs die Verspätung der Berichterstattung in solchen Fällen durch die besonderen Umstände verursacht worden und namentlich auch aus dem Bestreben hervorgegangen ist, von der im Interesse der Schulen wie der Candidaten nicht erwünschten Mafsregel möglichst selten Gebrauch zu machen, so mufs ich doch Bedenken tragen, dem an mich gerichteten Antrage auf völlige Aufhebung der fraglichen Bestimmung Folge zu geben, da es von Wichtigkeit ist zu wissen, in welchem Umfang von der Aushülfe ungeprüfter Candidaten in den einzelnen Provinzen Gebrauch gemacht werden mufs. Um jedoch den Geschäftsgang den bestehenden Verhältnissen anzupassen und möglichst zu vereinfachen, sehe ich mich veranlafst, das bisher vorgeschriebene Verfahren in folgender Weise abzuändern. Es ist

künftig nicht mehr die Genehmigung für jeden einzelnen Fall vorher nachzusuchen, sondern am Schlufs jedes Schulhalbjahres ein Verzeichnis der ungeprüften Schulamtscandidaten einzureichen, welche im Verlauf desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushülfe überwiesen worden sind. Die weitere Bestimmung desselben §, dafs eine solche Beschäftigung sich auf höchstens zwei Semester ausdehnen darf, behält auch für die Zukunft ihre Giltigkeit, und eine Abweichung von derselben darf nur mit meiner besonderen, vorher einzuholenden Genehmigung erfolgen." Der Minister etc. Falk.

C. Verf. v. 29. Sept. 1877. „Durch die C.Verf. v. 30. Dec. v. J. habe ich das Verfahren in Betreff der Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Lehranstalten dahin vereinfacht, dafs nicht mehr vorher meine Erlaubnis dazu einzuholen, sondern am Schlusse jedes Schuljahres ein Verzeichnis der ungeprüften Candidaten einzureichen ist, welche während desselben den einzelnen Anstalten der Provinz zur Aushülfe überwiesen worden sind. Der ausdrücklich bezeichnete Zweck dieser Nachweisungen, dafs daraus ersichtlich werde, in welchem Mafse von der Aushülfe ungeprüfter Candidaten hat Gebrauch gemacht werden müssen, ist nicht sicher zu erreichen, wenigstens eine Controlle über den Umfang dieser Aushülfe fast unausführbar, sofern nicht von denjenigen Prov. Schulcollegien, welche der fraglichen Aushülfe nicht bedurft haben, eine Vacatanzeige erfolgt. Ich veranlasse daher das K. Prov.Sch.C., meiner C.Verf. v. 30. Dec. v. J. durch Einreichung der bezeichneten Nachweisung oder eine Vacatanzeige schleunigst zu entsprechen." Im Auftr.: Greiff.

C. Verf. v. 19. Nov. 1877. „Durch die C.Verf. v. 30. Dec. v. J. habe ich das von dem K. Prov. Sch. C. bei der Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Lehranstalten einzuhaltende Verfahren dahin vereinfacht, dafs, abgesehen von dem Falle einer die Dauer eines Jahres überschreitenden Beschäftigung, nicht für den einzelnen Fall meine Genehmigung vorher einzuholen, sondern am Schlusse jedes Semesters eine summarische Nachweisung, bezw. eine Vacatanzeige einzureichen ist. Der in meiner Verf. ausdrücklich bezeichneten Absicht, einen Ueberblick über das durch geprüfte Candidaten noch nicht gedeckte Bedürfnis des Unterrichts zu erlangen, haben die bisher von den K. Prov.Schulcollegien eingereichten Nachweisungen nicht gleichmäfsig entsprochen. Damit keines der erforderlichen Daten übergangen und zugleich jedes unnöthige Schreibwerk vermieden werde, sind von jetzt an die Nachweisungen in tabellarischer Form nach dem beifolgenden Schema a) zu geben. Die Rubrik 6 der Tabelle, Angabe der Zeitpunkte, von welchen und bis zu welchen die Beschäftigung gedauert hat, ist deshalb erforderlich, weil eine nur für kurze Zeit, z. B. auf Anlafs der Erkrankung eines Lehrers oder seiner Beurlaubung zu militärischen Uebungen, eingetretene Verwendung weder für den betreffenden Cand. noch für Beurteilung des noch vorhandenen Mangels an Lehrkräften die gleiche Bedeutung hat, wie eine das ganze Semester umfassende Beschäftigung; aber aufzunehmen in die Tabelle ist jede, auch nur für kurze Dauer vorgekommene Beschäftigung eines ungeprüften Candidaten. Aus analogem Gesichtspunkte ist die Rubrik 8 erforderlich, indem diejenigen Candidaten, welche noch im Laufe des betr. Semesters die Lehramtsprüfung bestehen, dadurch aus der Zahl der ungeprüften Candidaten ausscheiden; die Thatsache, dafs ein Cand. die Prüfung bestanden hat, ist in den üblichen Abkürzungen zu bezeichnen. Durch die Rubrik 9 ist den K. Prov.Sch.CC. erforderlichen Falles die Möglichkeit zu weiteren Bemerkungen, nicht Anlafs zu regelmäfsiger Ausfüllung gegeben. Zur Erläuterung sind in das Schema zwei Beispiele eingetragen. Die tabellarischen Nachweisungen sind jedesmal für das Wintersem. bis zum 1. Mai, für das Sommersem. bis zum 1. Nov. einzureichen. Die Bestimmung meiner C.Verf. v. 30. Dec. v. J., dafs die Beschäftigung ungeprüfter

Candidaten über die Dauer von zwei Semestern durch das Erfordernis meiner vorher einzuholenden Genehmigung erschwert wird, ist im Interesse der Schulen und insbesondere der Candidaten streng auszuführen. Eine blofs vorübergehende Verwendung, wie solche vorher zur Erklärung von Rubrik 5 erwähnt wurde, ist, wenn sie die Dauer von acht Lectionswochen nicht erreicht, in die ohne meine vorherige Genehmigung zugelassene Jahresdauer der Beschäftigung nicht einzurechnen." Der Minister etc. Falk.

a) Verzeichnis

der noch nicht pro facultate docendi geprüften Schulamtscandidaten, welche an höheren Lehranstalten der Provinz während des 18 beschäftigt worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.
Laufende Nr.	Namen (sämtliche)	Geburts-	Maturitäts-prüfungs-	Höhere Lehranstalten, bei welchen die Beschäftigung stattfand.	Dauer der Beschäftigung		Gegenstände der Beschäftigung.	Ob, event. wann und wo, der Beschäftigte die Prüfung pro facultate docendi inzwischen abgelegt hat?	Bemerkungen.
		Jahr							
der Candidaten.					von	bis			
1.	Karl Heinrich N. N.	1855.	1874. O.	Gymnasium zu N. N.	10. Juni	10. Aug.	[1]		Beurlaubung des ord. Lehrers N. N.
					5 Lectionswochen.				
2.	Ernst Friedrich N. N.	1854.	1873. M.	Realschule 1. O. zu N. N.	1. April	1. Oct.		Berlin 17. Juni. 2. Grad. Französich, Englisch I. Deutsch II.	

[1]) z. B. „Naturbeschreibung und Mathematik", „Neuere Sprachen und Deutsch" u. ä.

C.Verf. v. 15. Juni 1881. „Für die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten an höh. Schulen ist durch die C.Verf. v. 30. Dec. 1876 das Erfordernis der vorher einzuholenden ministeriellen Genehmigung aufgehoben und an dessen Stelle die nachträglich einzureichende Nachweisung der in jeder Provinz während eines Halbjahres vorgekommenen Fälle dieser ausnahmsweisen Beschäftigung gesetzt worden. Diesen Nachweisungen ist durch die C.Verf. v. 19. Nov. 1877 eine bestimmte tabellarische Form gegeben und es ist hierdurch ermöglicht worden, eine ungefähre Schätzung darüber zu gewinnen, in welchem Mafse der Bedarf an Lehrkräften für die höh. Schulen noch nicht ordnungsmäfsig durch geprüfte Candidaten gedeckt sein dürfte. Einige der hauptsächlichsten Ergebnisse aus der Zusammenfassung der Nachweisungen während der letzten acht Semester bringe ich zur Kenntnis der K. Prov.Sch.CC., weil in denselben Directiven für das von diesen Behörden einzuhaltende Verfahren zu finden sind.

1. Zahl der thatsächlich beschäftigten ungeprüften Candidaten:

Semester.	a.	b.	c.
S. 1877	52	10	42
W. 1877/78	71	28	43
S. 1878	64	24	40
W. 1878/79	55	19	36
S. 1879	41	9	32
W. 1879/80	42	10	32
S. 1880	45	12	33
W. 1880/81	32	9	23

Die Rubrik a enthält die Zahl der ungeprüften Candidaten, welche in dem betr. Semester in sämtlichen Provinzen beschäftigt worden sind; die einzelnen Prov.Sch.CC. werden durch Vergleichung ihrer speciellen Nachweisungen ersehen, ob die auf ihre Provinz fallende Zahl den für dieselbe durchschnittlich zu erwartenden Anteil constant überschreitet oder hinter demselben zurückbleibt. — Durch die Rubrik b ist die Anzahl derjenigen Candidaten bezeichnet, welche während des betr. Semesters die Lehramtsprüfung vollständig abgelegt und bestanden haben. Da die Bestimmung der Zeit für die Ablegung der mündlichen Prüfung nicht in der Hand der Candidaten liegt, so hat der Aufschub der mündl. Prüfung in das erste Semester der Beschäftigung eine minder entscheidende Bedeutung, und erst der in der Rubrik c bezeichnete Ueberschufs der Rubrik a über die Rubrik b bezeichnet den Bedarf an ungeprüften Candidaten im strengeren Sinne. Aus dieser Rubrik läfst sich eine allmählich eingetretene, aber erhebliche Minderung des Bedarfes mit hinlänglicher Sicherheit erschliefsen.

2. H a u p t g e b i e t e der B e s c h ä f t i g u n g u n g e p r ü f t e r C a n d i d a t e n. Bei einem Teile der vor Ablegung der Prüfung beschäftigten Candidaten zeigt die Mannigfaltigkeit ihrer Verwendung, dafs nur der Bedarf an Lehrstunden überhaupt nicht durch ordnungsmäfsig geprüfte Lehrkräfte zu decken war; bei einem anderen Teile ist aus ihrer ausschliefslichen oder vorzugsweisen Verwendung für ein bestimmtes einzelnes Fach ersichtlich, dafs eben für dieses Gebiet die geprüften Lehrkräfte nicht ausreichten. In der letzteren Hinsicht treten vornehmlich drei Gebiete hervor, der Religionsunterricht, der Unterricht in den modernen fremden Sprachen, der mathematisch-naturkundliche Unterricht, und die in dieser Beziehung während der vierjährigen Periode eingehender Beobachtung eingetretene Aenderung erscheint jedenfalls der Beachtung werth.

Für die ersten Semester der bezeichneten Beobachtungszeit läfst die Verwendung der ungeprüften Candidaten mit Sicherheit auf einen Mangel an geprüften Lehrern für das Fach der neueren fremden Sprachen schliefsen. Dies Verhältnis hat sich vollständig geändert; unter den 32 Candidaten, welche im Wintersemester 1880/81 ohne vorherige Ablegung der Prüfung beschäftigt worden sind, haben nur 3 Verwendung für die neueren Sprachen gefunden, von denen einer die Prüfung während des Semesters abgeschlossen und bestanden hat.

Die gleiche Veränderung ist auf dem mathematisch-naturkundlichen Unterrichte ersichtlich; während zu Anfange der fraglichen Periode auf diesem Gebiete in hervortretendem Mafse sich die Aushülfe durch ungeprüfte Candidaten zeigte, sind im letzten Semester nur 3 ungeprüfte Candidaten für dasselbe verwendet worden, von denen 2 im Laufe des Semesters selbst die Prüfung bestanden haben. Verbindet man mit diesen Daten die Jahresnachweisungen der

Wissensch. Prüfungscommissionen über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit und die Nachweisungen der Universitäten über die Verteilung der Studirenden der philos. Facultät auf die verschiedenen Gebiete; zieht man ferner in Erwägung, dafs die in den letzten zwei Jahrzehnten von städtischen Behörden mit schätzbarer Opferwilligkeit, aber zugleich nicht selten mit weit gehender Zuversicht betriebene Errichtung neuer höh. Lehranstalten oder Erhebung bestehender Schulen in eine höhere Kategorie in Folge der gemachten Erfahrungen und der von der Unterrichtsverwaltung in dieser Frage eingenommenen Haltung einer gröfseren Vorsicht Platz macht und sonach der aus der Errichtung neuer Lehranstalten sich ergebende Mehrbedarf an Lehrkräften sehr abnehmen wird: so läfst sich als gesichert erachten, dafs bei Ausgleich unter den einzelnen Provinzen der Unterricht in den neuen fremden Sprachen und der mathem. Unterricht schon jetzt vollständig durch geprüfte Lehrkräfte bestritten werden kann, und es läfst sich mit gröfster Wahrscheinlichkeit voraussehen, dafs einem zeitweisen Mangel auf diesen Gebieten bereits in der nächsten Zeit ein erheblicher Ueberschufs der geprüften Lehrkräfte über die Fälle ihrer Verwendbarkeit an öffentlichen Schulen folgen wird. Nicht mit gleicher Sicherheit läfst sich dasselbe bereits für das Gebiet der Naturbeschreibung aussprechen. Dagegen läfst sich für den Religionsunterricht nicht allein keine Abnahme in der Verwendung ungeprüfter Candidaten constatiren, sondern es ist ersichtlich, dafs der Mangel an geprüften Lehrkräften entweder noch in der Zunahme begriffen ist oder doch unverändert fortbesteht. Unter den 32 Candidaten, welche im letzten Semester ohne Ablegung der Lehramtsprüfung beschäftigt worden sind, ist bei 14 unverkennbar die Erteilung des Religionsunterrichtes der Anlafs zu ihrer Verwendung gewesen. Diese auffallende, übrigens mit den vorausgehenden drei Semestern nahezu übereinstimmende Zahl verliert allerdings etwas von ihrer Bedeutung dadurch, dafs unter den 14 für das Lehramt noch nicht geprüften Candidaten 8 durch das Bestehen wenigstens der ersten, zum Teil beider theologischen Prüfungen ihre wissensch. Befähigung für den fraglichen Unterricht erwiesen hatten und 3 andere im Laufe des Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben.

3. Die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten ist als ein Ausnahmefall zu betrachten, dessen Bewilligung nur durch die unbedingte Nothwendigkeit zu rechtfertigen ist; durch Bewilligung der Ausnahme werden häufig nicht nur die Lehranstalten, sondern die betr. Candidaten selbst benachteiligt. Aus den im Vorstehenden angeführten Thatsachen ergiebt sich, dafs für die übrigen Lehrgegenstände aufser dem Religionsunterrichte ein die Ausnahme rechtfertigender Nothstand im Allgemeinen, das heifst bei hergestelltem Ausgleiche unter den verschiedenen Provinzen, nicht vorhanden ist. Das K. Prov.Sch.C. wolle daher, wenn in einem einzelnen Falle für das zu bestreitende Unterrichtsbedürfnis sich in Seinem Bereiche eine geprüfte Lehrkraft nicht findet, nicht unterlassen, an andere Prov.Sch.CC. — bezw. Prüfungscommissionen — deshalb Anfrage zu richten; das Unterlassen einer derartigen Anfrage kann selbst zu einer Unbilligkeit gegen die etwa anderwärts Verwendung suchenden geprüften Candidaten werden. Auf diesem Wege wird in der Regel der Anlafs zur Verwendung ungeprüfter Candidaten beseitigt werden. Uebrigens wird das Prov. Sch.C. einen erheblichen Unterschied zwischen den Fällen machen, dafs Candidaten die schriftlichen Prüfungsarbeiten bereits abgegeben haben und dafs selbst dies noch nicht geschehen ist; in den Fällen der ersteren Art unterliegt offenbar die Beschäftigung ungeprüfter Candidaten viel geringeren Bedenken als in den Fällen der letzteren Art.[1]) Für den Religionsunterricht wird es voraussichtlich in der nächsten Zeit noch nicht möglich sein, den Unterrichts-

[1]) Vgl. die ähnliche Voraussetzung in der C.Verf. v. 25. Juni 1884, S. 65.

bedarf sofort in jedem Erledigungsfalle durch Lehrkräfte zu decken, welche ihre Befähigung durch die betr. Lehramtsprüfung nachgewiesen haben. Ich darf voraussetzen, dafs das K. Prov.Sch.C. in Würdigung der hohen Bedeutung des fraglichen Unterrichtes in jedem derartigen Nothfalle über die wissensch. Vorbereitung des in Erwägung kommenden Mannes und über seine persönliche Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes die sorgfältigsten Ermittelungen anstellen wird.

4. Die C.Verf. v. 30. Dec. 1876 und v. 19. Nov. 1877 bleiben in Geltung, und ich sehe der regelmäfsigen Berichterstattung auch fernerhin entgegen." Der Minister etc. von Puttkamer.

Das Devolutionsrecht.

Die kirchenrechtl. Vorschriften des A. LR. über das ius devolutionis finden analoge Anwendung auch bei den Schulen:

T. II. Tit. 11, § 398: „Kommt die Präsentation innerhalb sechs Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht gesucht oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistl. Oberen anheim." — Vgl. die in Abschn. VII mitgeteilte landrechtl. Bestimmung über Entlassung aus dem Amt.

Religionslehrer.

1. Evangelische. C.Verf. v. 7. Juli 1844 (republicirt unter dem 16. Oct. 1854 zu entsprechender Anwendung auf die Real- und höh. Bürgerschulen) s. Abt. I S. 164.

Min. Verf. v. 12. Oct. 1863: „Nach dem Bericht — wird an mehreren Gymn. der Provinz der Religionsunterr. noch von Lehrern erteilt, die ihre Befähigung dazu nicht nachgewiesen haben. Unter Bezugnahme auf die Verf. v. — spreche ich dem K. Prov.Sch.C. die Erwartung aus, dafs es diese Unregelmäfsigkeit thunlich bald beseitigen wird. — Es ist jedoch darauf zu halten, dafs keinem Lehrer zur Pflicht gemacht werde, sich nachträglich die formelle Qualification für den Religionsunterr. zu erwerben, wenn er dazu nicht durch eigene Neigung und inneren Beruf bestimmt wird.

Ich bin mit dem K. Prov.Sch.C. einverstanden, dafs es vorzuziehen ist, wenn ordentl. Lehrer einer Anstalt den Religionsunterr. erteilen, als wenn er einzelnen Geistlichen übertragen wird, die zu der Schule in einem näheren Verhältnis nicht stehen und an anderem Unterricht nicht beteiligt sind, und wünsche deshalb, dafs bei der Besetzung erledigter Lehrerstellen hierauf überall gebührende Rücksicht genommen werde. Andererseits wird für jetzt noch an vielen höh. Schulen beim Religionsunterr. die Hülfe der Ortsgeistlichen nicht entbehrt werden können, auch einstweilen dem Herkommen gemäfs in ihrer geistl. Amtsqualification ein Ersatz für den formellen Nachweis, den Unterricht an höh. Schulen erteilen zu können, gefunden werden müssen. Eine Regelung dieses Verhältnisses kann nur im Zusammenhange allgemeiner Anordnungen über den Religionsunterr. erfolgen und mufs denselben vorbehalten werden." —

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 15. April 1887. „Wir bestimmen hiermit, dafs in den Fällen, in welchen beabsichtigt wird, evangelischen Religionsunterricht an einer höh. Lehranstalt einem Lehrer oder Geistlichen zu übertragen, welcher bisher noch keinen Religionsunterricht an der betr. Anstalt erteilt hat, unsere Genehmigung zur gedachten Uebertragung 8 Wochen vor dem Anstellungstermine seitens der Curatorien oder der Anstalts-Vorsteher einzuholen ist."

2. In Betreff der Anstellung katholischer Religionslehrer s. Abt. I p. 23; über die Missio canonica s. Hist. statist. Darst. III p. 12.

Min. Verf. v. 21. Dec. 1874: „Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. —, dafs das Amt eines Religionslehrers an einer öffentl. Schule weder ein geistliches Amt noch ein Amt in einer der christl. Kirchen, sondern ein Staatsamt ist, sei es ein unmittelbares, sei es ein mittelbares. Ebensowenig ist die Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentl. Schulen als ein Ausflufs des geistl. Amts aufzufassen; denn die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterr. entspringt lediglich aus der Uebertragung des Amts seitens des Staates. In letzterer Beziehung mache ich auf das Erkenntnis des K. OTribunals vom 12. Oct. d. J. (s. CBl. 1875 p. 12) aufmerksam, in welchem dargethan ist, dafs die Erteilung des Religionsunterr. in den öffentl. Schulen sich als Ausflufs eines staatl. Auftrags und damit eines öffentl. Amts im Sinne von § 132 des Strafgesetzb.[1]) darstellt. Hierdurch ist die Anwendbarkeit sowohl des Gesetzes v. 11. Mai v. J. als auch des Ergänzungsgesetzes v. 21. Mai d. J. auf die Religionslehrer an den öffentl. Schulen ausgeschlossen."

3. Jüdische Religionslehrer. Min. Verf. v. 7. Dec. 1875: „Den K. Prov.Sch.CC. erwidere ich auf den Bericht —, dafs der israelitische Religionsunterricht auf den unteren Klassen höh. Lehranstalten unbedenklich einem seminaristisch gebildeten Lehrer übertragen werden kann, für die oberen Stufen aber überall nur ordnungsmäfsig qualificirte und von den betr. Cultusgemeinden als solche anerkannte jüdische Gesetz- oder Religionslehrer (Rabbiner, Priester) zuzulassen sein werden. Ein weiterer Nachweis zur Erteilung des Religionsunterr. ist von den Genannten nicht zu erfordern." . . . Der Minister etc. Falk.

Elementarlehrer.

Min.Verf. v. 30 Nov. 1878. Auszug. „Im Uebrigen veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in Zukunft davon abzusehen, seminaristisch gebildete Lehrer als ordentliche Lehrer an Gymn. und Realschulen I. O. anzustellen bezw. zu bestätigen. Dieselben sind vielmehr entweder als Elementar- oder technische Lehrer zu bezeichnen, jedenfalls von den wissensch. Lehrern zu trennen. Damit erledigt sich auch die Frage des Gehaltes für diese Gattung von Lehrern, da dieselben nur wie die übrigen Elementarlehrer an höh. Schulen von 1200 bis 2400 Mark ascendiren können." Der Min. etc. I. A.: Greiff.

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 27. Nov. 1875. „In dem § 26 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer v. 15. Oct. 1872 heifst es: „„Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, aufserdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädicat gut bestanden erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Teilen der letzteren gut bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterr. in den Unterklassen von Mittelschulen und höh. Töchterschulen verliehen werden."" Da unsers Erachtens in Betreff der Vorbildung derjenigen seminarisch ausgebildeten Lehrer, welche an den unteren Klassen höherer Lehranstalten oder an den mit letzteren verbundenen Vorschulen zu wirken haben, jedenfalls nicht geringere Anforderungen zu machen sind, als für die Lehrer an den Unterklassen von Mittelschulen in

[1]) Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870: „§ 132: Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentl. Amts befafst oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentl. Amts vorgenommen werden darf, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thlr. bestraft."

Geltung stehen, so werden wir in Zukunft an den höh. Unterrichtsanstalten unseres Aufsichtsbezirkes oder an den Vorschulen derselben regelmäfsig nur solche seminarisch gebildete Lehrer anstellen, bezw. die Anstellung der betr. Lehrer genehmigen oder bestätigen, welche den im Eingange namhaft gemachten Bedingungen entsprechen."

Technische Lehrer.

C. Verf. v. 13. Aug. 1824: „Das Minist. sieht sich veranlafst, hierdurch anzuordnen: 1. dafs die Gesang-, Zeichen- und Schreiblehrer bei den Gymn. von jetzt an nicht weiter, wie es wohl bisher der Fall gewesen, förmlich angestellt, sondern nur auf gegenseitige halbjährl. Kündigung angenommen werden; 2. die gedachten Hülfslehrer sollen bei ihrer Annahme nicht gleich den ordentl. bestellten Lehrern vereidigt, vielmehr soll ihnen nur ein dem Inhalt der gesetzl. vorgeschriebenen Eidesformel gleiches Versprechen abgenommen, ihnen die Bedingung der augenblickl. Entfernung, falls sie im mindesten gegen ihr an Eides Statt gegebenes Versprechen handeln sollten, ausdrücklich gemacht und ein hierüber abzufassendes Protokoll von ihnen unterzeichnet werden."

C. Verf. v. April 1827: „Um zu bewirken, dafs zu den Zeichenlehrerstellen an den Gymn. und höh. Bürger- (Real-) Schulen nur solche Subjecte gewählt und in Vorschlag gebracht werden, welche nicht nur die erforderl. Kunstfertigkeit, sondern auch die nicht weniger nöthige Lehrgeschicklichkeit besitzen, will das Minist. hierdurch festsetzen, dafs in der Regel von jetzt an bei Besetzung der gedachten Stellen nur solche Candd., die mit einem genügenden Qualificationsattest der hies. K. Akademie der Künste (vgl. p. 70) versehen sind, berücksichtigt werden, und dafs solche in Concurrenz mit anderen, die ihre Tüchtigkeit als Lehrer nicht sonst nachweisen können, den Vorzug haben sollen. Das Minist. beauftragt die K. Prov.Sch.CC., dieser Bestimmung nicht nur selbst in vorkommenden Fällen bei Schulen königl. Patronats gewissenhaft nachzukommen, sondern dieselbe auch den städt. Patronaten zur Nachachtung bekannt zu machen."

C. Verf. v. 10. Nov. 1830: — „Es sind keine Musiklehrer von. K. Behörden anzustellen, welche nicht auch in Ansehung ihrer Tüchtigkeit zum Gesangunterricht bei einem Schullehrer-Seminar oder einem hierzu beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind und darüber ein genügendes Zeugnis beigebracht haben, oder, im Fall das vorgelegte Zeugnis für das ihnen zu übertragende Amt nicht ausreicht, sich zu einer zweiten Prüfung nach einer bestimmten Frist anheischig machen."

Anstellung von Ausländern.

Gegenwärtig ist hierbei zu unterscheiden zwischen nichtpreufsischen Angehörigen des deutschen Reichs und Ausländern im weiteren Sinne. Nach dem Reichsgesetze v. 1. Juni 1870 §§ 2 und 7 wird die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate für Angehörige anderer Bundesstaaten durch Aufnahme, für Ausländer durch Naturalisation begründet. Für erstere gilt die

C. Verf. v. 28. Aug. 1868: „Nachdem durch Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, dafs der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäfs u. a. auch zu den öffentl. Aemtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das K. Staatsminist. beschlossen, dafs es der für Ausländer vorgeschriebenen

höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentl. Aemtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Nordd. Bunde gehörigen Staaten handelt."

Auf nichtpreufsische Angehörige des deutschen Reichs finden demnach nicht alle nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

Durch Anstellung erhalten Ausländer die Eigenschaft als preufs. Unterthanen:

Gesetz v. 31. Dec. 1842. § 6 (GS. v. 1843 p. 15): „Eine von uns unmittelbar oder von Unseren Central- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preufs. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisationsurkunde." —

C. Verf. v. 5. Jan. 1848: „Nachdem durch das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preufs. Unterthan v. 31. Dec. 1842 die Erwerbung dieser Eigenschaft für Ausländer wesentlich erleichtert worden und der Naturalisirte durch Empfang der Naturalisationsurkunde alle Rechte und Pflichten eines Preufsen erwirbt, ist es schon mehrfach vorgekommen, dafs die Naturalisation vorzugsweise zum Zweck des Eintritts in den preufs. Staatsdienst nachgesucht und auf diese Weise das den Ausländern bei einer Bewerbung um Anstellung im preufs. Staatsdienst entgegenstehende Hindernis umgangen wird. Dafs hierdurch unter Umständen Ausländer, welche naturalisirt worden, günstiger gestellt sind, als geborene Preufsen, läfst sich nicht verkennen, da letztere vor der Anstellung im Staatsdienst nachzuweisen haben, dafs sie in Preufsen der allgem. Militärpflicht Genüge geleistet, resp. die Befreiung von derselben in den vorgeschriebenen Formen erlangt haben, während in beiden Beziehungen in den meisten deutschen Bundesstaaten und sonst im Auslande bei weitem weniger strenge Bestimmungen bestehen als in Preufsen, und die zu Naturalisirenden nur nachweisen müssen, dafs sie der Militärpflicht in ihrem bisher. Vaterland genügt oder dort davon befreit sind. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben des Königs Maj. auf den Antrag des K. Staatsministeriums mittels A. O. v. 17. Oct. v. J. zu bestimmen geruht,

dafs Personen, welche die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erst durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs nicht angestellt werden sollen.

Dem ferneren Allerh. Befehl gemäfs soll diese Genehmigung nur dann erteilt werden,

wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist und der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er noch im militärpflicht. Alter sich befindet, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heere genügt oder durch ein Zeugnis der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hat.

Die K. Regierung veranlasse ich, hiernach bei der Anstellung naturalisirter Ausländer im Ressort der Kirchen- und Schulverwaltung vorkommenden Falls zu verfahren. Da übrigens Ausländer, welche noch nicht die Eigenschaft als preufs. Unterthanen erworben haben, selbstredend nicht günstiger gestellt werden können, als die naturalisirten Ausländer, so ist, insoweit die Zulassung von Ausländern zum preufs. Staatsdienst nach den bestehenden Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint, hierbei ebenfalls nach den in der A. O. v. 17. Oct. v. J. vorgeschrieb. Grundsätzen zu verfahren."

C. Verf. v. 23. Mai 1862: „Nach Vorschrift der A. Ordre v. 17. Oct. 1847 sollen Personen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen erst durch Erteilung einer Naturalisationsurkunde empfangen haben, im Staats- sowie im Kirchen- und Schuldienst ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

des Departementschefs nicht angestellt werden. Diese Genehmigung war nur dann zu erteilen, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten war und wenn der Anzustellende, vorausgesetzt, dafs er sich noch im militärpflicht. Alter befand, der Militärpflicht durch persönl. Dienst in seiner früheren Heimat oder im preufs. Heer genügt oder durch ein Zeugnis der preufs. Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienst nachgewiesen hatte. In der neueren Zeit ist jedoch mehrfach das Bedenken entstanden, ob die Bestimmungen des erwähnten Allerh. Erlasses, insoweit derselbe für die Anstellung naturalisirter Ausländer das Erfordernis einer vorgängigen ausdrückl. Genehmigung des Departementschefs vorgeschrieben und die Erteilung dieser Genehmigung an die Bedingung geknüpft hat, dafs von der Anstellung besonderer Nutzen für den Dienst zu erwarten sei, noch in Kraft bestehen, oder ob dieselben durch Art. 4 der Verfassungsurk., wonach die öffentl. Aemter unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sein sollten, ihre Giltigkeit verloren haben.

Zur Erledigung dieser Zweifel und um den Unterschied zwischen Denen, welche die Eigenschaft preufsischer Unterthanen durch Abstammung oder Legitimation, und solchen Personen, welche diese Qualität durch Naturalisation erworben, aufzuheben, haben des Königs Maj. das Staatsminist. mittels A. O. v. 27. Jan. d. J. zu ermächtigen geruht, von der Anwendung der Bestimmungen des Erlasses v. 17. Oct. 1847, soweit dieselben nicht auf die Militärverhältnisse der Anzustellenden Bezug haben, künftighin abzusehen.

Die K. Regierung etc. setze ich hiervon mit Bezug auf das Rescr. v. 5. Jan. 1848 zur Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntnis, dafs es hinsichtlich der nicht naturalisirten Ausländer bei den bisherigen Grundsätzen sein Bewenden behält."

Diensteid.

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. Art. 108. „*Die* Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung."

Durch C. Verf. v. 24. April 1815 wurde den K. Regierungen eine Eidesformel mitgeteilt,
„wonach sämtliche Lehrer an öffentl. Erziehungs- und Schulanstalten aller Grade, an protestantischen sowohl als katholischen, wenn sie das erste Mal ein öffentl. Schulamt antreten, nachdem ihnen die Pflichten desselben bekannt gemacht worden, den Amtseid leisten sollen. Bei weiterer Beförderung ist ihnen mit Zurückweisung auf ihren ersten Eid das feierliche Versprechen treuer Erfüllung der Pflichten des neuen Amts abzunehmen."

C. O. v. 10. Febr. 1835: „Auf die Anfrage des Staatsminist. v. —, die Diensteide betreffend, setze Ich fest: dafs der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, dafs er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte."

A. Verordnung v. 6. Mai 1867. § 1: „Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dafs Seiner Königl. Maj. von Preufsen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“ [1])

„Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.“

„Bei den im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten tritt denselben diejenige Eidesnorm hinzu, mittels deren diese Beamten sich, den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.“

§ 2. „Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.“ (CBl. 1873 S. 670.)

Min. Verf. v. 16. Juni 1873. (CBl. 1873 S. 385.) „Nach der mit dem Bericht v. 24. v. Mts. in Abschrift überreichten Verhandlung v. 21. dess. Mts. ist der Consistorialrath N. mittels Handschlags an Eidesstatt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtungsform ist nicht üblich. Hat schon eine frühere Vereidigung stattgefunden, so bedarf es, wenn dieselbe nach den Vorschriften der Verordnung v. 6. Mai 1867 geschehen ist, keiner besonderen Hinweisung auf den geleisteten Eid, andernfalls mufs die Verweisung auf den früher geleisteten Diensteid erfolgen. Wenn aber eine förmliche Vereidigung noch nicht stattgefunden hat, so mufs sie nach der Verordnung v. 6. Mai 1867 geschehen.“ Der Minister etc. Falk.

Aus der C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Cassel v. 31. Jan. 1883. „1) Soll bei den Lehrern an den nicht staatlichen Anstalten noch diejenige Eidesform hinzutreten, mittels deren sie den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäfs dem unmittelbaren Dienstherrn sich verpflichten, so bedarf der desfallsige Zusatz zu der Eidesformel unserer Genehmigung 3) Bei Lehrern, welche nur versuchsweise oder für eine bestimmte Zeit bestellt oder angenommen werden, bedarf es der förmlichen Eidesleistung nicht. Dieselben sind zur gewissenhaften Erfüllung der übernommenen Pflichten und Obliegenheiten und zur Treue und Gehorsam gegen des Königs Majestät durch Handschlag zu verpflichten“ [2])

C. Verf. des Prov. Sch. C. zu Hannover v. 13. Nov. 1873: „Da es häufig vorgekommen ist, dafs neben den Bescheinigungen über die Vereidigung von Lehrern auch die betr. Vereidigungsprotok. zu unseren Acten eingesandt werden, so bestimmen wir hierdurch, dafs bei vorkommenden Vereidigungen von Lehrern an den höheren Unterrichtsanstalten und Seminaren der hies. Prov. das Vereidigungsprotok. bei den Acten derjenigen Behörde verbleibt, welche die Vereidigung vorzunehmen hat, dafs dagegen zu unseren Acten nur eine (nach gegebenem Schema) auszustellende Bescheinigung darüber einzusenden ist.“

[1]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 21. Aug. 1882. „Bei der Vereidigung von Lehrern unseres Verwaltungsbezirkes hat sich der Fall wiederholt, dafs rücksichtlich der Eidesformel nur auf Wiese, Verordnungen p. II² S. 109, Bezug genommen ist. Es entspricht aber der Vorschrift, dafs die Eidesformel selbst wörtlich in das Vereidigungsprotokoll aufgenommen werde; wobei wir bemerken, dafs bei Wiese a. a. O. durch ein Versehen gedruckt ist „die Verfassung genau beobachten“ anstatt des richtigen „die Verfassung gewissenhaft beobachten.“

[2]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 7. Jan. 1879, betr. Eidesleistung von wiss. Hülfslehrern und Verpflichtung von zeitweise angestellten Lehrern s. zu C. Verf. desselben v. 28. Oct. 1884, Anmerkung, Abschn. VIII.

Allerh. Erlafs v. 4. Jan. 1882 an das Staatsministerium. „Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preufsens nach Eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsacte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlafs der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsacte des Königs, aus Dessen Entschliefsungen sie hervorgehen und der Seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäfsig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verdunkelung der verfassungsmäfsigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern, und nicht von dem Könige Selbst ausginge. Die Verfassung Preufsens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Entwickelung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom Könige ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preufsen. Es ist deshalb Mein Wille, dafs sowohl in Preufsen, wie in gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäfsiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preufsen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Meinen Regierungsacten die Natur selbständiger Königlicher Entschliefsungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäfsigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verdunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen; aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsacte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disciplinargesetze enthoben werden können, erstreckt sich die durch den Diensteid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde Ich mit Danke anerkennen und von allen Beamten erwarten, dafs sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten." gez. Wilhelm. ggez. von Bismarck. (Deutscher Reichs-Anzeiger und Königlich Preufsischer Staats-Anzeiger vom 7. Jan. 1882.)

Bestallungen und Vocationen.

Die Directoren der Gymnasien und der Realschulen landesherrl. Patronats erhalten eine vom Könige vollzogene Bestallung. Den nach erfolgter königl. Genehmigung der Wahl den Directoren der Gymn. und Realschulen anderer Patronate zu erteilenden Vocationen wird durch den Unterrichtsmin. eine beglaubigte Abschrift der K. Genehmigungsordre beigefügt.

Die Rectoren der königl. Progymnasien und höh. Bürgerschulen, sowie die Oberlehrer der königl. höh. Lehranstalten aller Kategorien erhalten im Namen und Auftrage des Min. eine Bestallung durch die Provinzial-Aufsichtsbehörden, welche ihrerseits kraft eigener Befugnis allen übrigen Lehrern königlicher Schulen eine Bestallung ausfertigen. (Vgl. p. 84 f.).

Die Vocationen aller Lehrer an öffentl. Schulen nicht landesherrl. Patronats bedürfen der Bestätigung durch die betr. Provinzialbehörden, zu welcher diese bei den Oberlehrerstellen zuvor die Genehmigung des Ministers einzuholen haben. Vgl. Abt. I p. 30.

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Juni 1833: 1. „In allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnis andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewissen Behörde etc. stehen soll, wenn also Jemand zum Vorstand einer Behörde oder eines einzelnen Dienstzweigs ernannt wird, mufs die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt. In allen anderen Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde, der Anstalt, des Orts, wo die Anstellung erfolgt, nicht in die Bestallung, sondern in die Verfügung, mit welcher die Bestallung zugefertigt wird.

2. Der Betrag des Gehalts oder Einkommens soll gleichfalls nicht in die Bestallungen aufgenommen, sondern dem betr. Individuo durch das Zufertigungsrescript oder durch abschriftl. Mitteilung der an die betr. Kassen oder Behörden ergangenen Anweisungen eröffnet werden, wieviel derselbe nach dem Etat oder, falls Abweichungen von demselben eintreten, nach den deshalb besonders ergangenen Bestimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat."

Vom K. Schulcoll. der Prov. Westfalen wird zu den Lehrervocationen folgendes Formular angewendet (1874):

„Der — wird hierdurch zum — in der Erwartung von uns ernannt, dafs Sr. Maj. dem Könige er unterthänig, treu und gehorsam sein, die Pflichten seines Amtes, den bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften gemäfs, mit gewissenhaftem Eifer und Fleifs erfüllen, den Anordnungen der vorgesetzten Behörden willig Folge leisten, der Jugend überall mit gutem Beispiel vorangehen und überhaupt so viel an ihm liegt, durch Wort und That dazu beitragen werde, dafs ein den Gesetzen und Zwecken des Staats entsprechender Geist die Schüler beseele. Dafür soll derselbe das ihm bewilligte Diensteinkommen zu beziehen und sich aller sonstigen mit seinem Amte verbundenen Rechte und Befugnisse zu erfreuen haben."

C. Verf. v. 11. Mai 1874: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Lehrer auf den Wortlaut ihrer Berufungsurkunden den Anspruch gründeten, in der Reihenfolge der Lehrer der betr. Anstalt immer eine bestimmte Stelle einzunehmen. Dadurch kann, wie die Erfahrung gezeigt hat, die wahlberechtigte Behörde bei einer Vermehrung der Lehrerzahl verhindert werden, in der Besetzung der Stellen das Interesse der Anstalt ausreichend zu berücksichtigen.

Ich bestimme deshalb, dafs hinfort in den Vocationen für Lehrer an königl. Anstalten keine bestimmte Stelle bezeichnet, sondern aufser dem Betrage des Einkommens nur angegeben wird, dafs der Betreffende als Oberlehrer, ordentl. Lehrer, Hülfslehrer, techn. oder Elementarlehrer berufen wird, um auf solche Weise den Anspruch des Lehrers auf den in der bezeichneten Lehrerkategorie liegenden Rang und die ihm zugesicherte Gehaltscompetenz zu beschränken.

Dafs bei denjenigen Vocationen welche von den K. Prov.Sch.CC. zu bestätigen sind, nach demselben Grundsatz verfahren werde, wird den Schulpatronaten zu empfehlen sein."

Min.Verf. v. 20. Juli 1874. „Die C.Verf. v. 11. Mai d. J. beabsichtigt nicht, die bisherige Unterscheidung zwischen der Bestallung der Lehrer und dem Zufertigungsrescript aufzuheben. Demgemäfs bleibt bei der Berufung von Lehrern an königliche Anstalten die Angabe des mit der betr. Stelle verbundenen Einkommens nach wie vor dem Zufertigungsrescript vorbehalten."

Bezügl. der Rechtsverbindlichkeit einer Vocation ist in einem besonderen Fall (s. CBl. 1874 p. 344) darauf aufmerksam gemacht worden, dafs mit der Ausfertigung der Vocation allein die Anstellung in einem Lehramt noch nicht perfect wird, die Rechtsverbindlichk. der Berufung vielmehr ihren Abschlufs erst in der ohnehin zwangsweise nicht erreichbaren Annahme der Vocation von Seiten des Lehrers, resp. mit dem factischen Antritt des Lehramts erhält. So lange weder das Eine noch das Andere erfolgt ist, ist der Lehrer einerseits selbst berechtigt, vor Annahme der Urkunde von seinen früheren Erklärungen zurückzutreten, andererseits aber auch die berufende Behörde befugt, die von ihr ausgehende Ernennung für wirkungslos zu erklären und zurückzuziehen.

Bei Versetzung eines Directors, Oberlehrers oder Lehrers von einer königl. an eine andere königliche Anstalt wird eine neue Bestallung oder besondere Berufungsurkunde nicht ausgefertigt. Die Versetzung geschieht einfach durch Verfügung der betr. Behörde. Vgl. p. 86. Ueber Versetzungstermine s. C.Verf. v. 15. März 1881 Abschn. VI.

Im Uebrigen, auch wegen Einführung der Directoren, s. Abt. I p. 31. — Die Einführung der Lehrer geschieht in der Regel durch den Director.

Wegen der Stempelvorschriften vgl. Abschn. IV.

Rang und Titel.

Die Rangordnung in den Lehrercollegien höh. Schulen ist: Director (Rector), etatsmäfs. Oberlehrer, etatsmäfs. ordentliche Lehrer, wissensch. Hülfslehrer, technische und Elementarlehrer.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 4. Juli 1865: „Es hat sich herausgestellt, dafs von einzelnen Dir. in der den Programmen beigefügten Uebersichtstabelle der Lehrer und der Lectionen sämtliche Hülfslehrer mit der einfachen Bezeichnung „Lehrer" aufgeführt werden. Dadurch wird der Irrtum veranlafst, als ob an der betr. Anstalt eben so viel etatsmäfsige ordentl. Lehrerstellen vorhanden wären, was doch nicht der Fall ist. Jedes Gymnasium und jede Realschule hat aufser dem Dir. eine bestimmte Anzahl etatsmäfsiger Ober- und ordentlicher Lehrerstellen. Dazu kommen an einzelnen Anstalten, teils dauernd, teils auf die Zeit des Bedürfnisses in der Regel nur für ein Semester genehmigte wissenschaftl. Hülfslehrer, endlich die technischen Lehrer für Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen. Letztere Gegenstände werden an kleineren Anstalten meist von einem Lehrer mit Seminarbildung vertreten, der auch noch einigen wissenschaftl. Unterricht in den untersten Kl. erteilen kann und darum auch vocationsmäfsig als ordentlicher Gymnasial-, resp. Realschul-Elementarlehrer angestellt ist. Als wissenschaftl. Hülfslehrer fungiren an einigen Anstalten Ortsgeistliche, Predigt- und Schulamtscandidaten, Schulamtscandidaten, Probanden und Mitglieder des K. pädagog. Seminars, selbst noch nicht pro facult. docendi geprüfte Candidaten.

Da die Programme in gewissem Sinne einen officiellen Charakter haben, so ist es zweckmäfsig, dafs aus ihnen bei der Aufzählung der Lehrer das wirkliche Verhältnis derselben an der Anstalt sofort erkannt werden kann. Darum sind auch die verschiedenen Kategorieen der Lehrer nach dem Etat bemerklich zu machen. Dies läfst sich ermöglichen, wenn eine doppelte Ziffercolonne angewendet wird, in deren erster die Ziffern durchlaufen von 1 (Director) bis x (letzter Hülfs- resp. technischer Lehrer), deren zweite aber bei jeder Kategorie immer wieder von 1 beginnt; wobei unbesetzte Stellen durch vacat kenntlich zu machen sind. Solche Kategorieen sind:

1. (etatsmäfsige zum Unterschiede von Titular-) Oberlehrer (Prorector, Professor). 2. (etatsmäfsige) ordentl. Lehrer (Professor, Oberlehrer). 3. wissenschaftl. Hülfslehrer; wobei die für die Dauer genehmigten mit ihrem sonstigen Charakter zuerst genannt werden, denen die für ein Semester genehmigten folgen und je nach ihrer Qualification als Predigt- und Schulamtscandd., wenn sie pro licentia concionandi und pro facult. docendi, als Schulamtscandd., wenn sie pro facult. docendi geprüft worden, zu bezeichnen sind. Die Mitglieder des K. pädagog. Seminars, sowie die Probanden sind als solche kenntlich zu machen, endlich die noch nicht pro facult. docendi geprüften sind einfach als Candidaten zu benennen. Wenn ein ordentl. Lehrer zugleich ein technisches Fach vertritt, so ist das in Parenthese (zugleich z. B. Turnlehrer) anzugeben. 4. Technische Lehrer, die nicht als ordentliche Lehrer vocationsmäfsig angestellt sind. Die festangestellten Lehrer mit Seminarbildung, die entweder ausschliefsl. oder nur neben anderem auch noch techn. Unterricht geben, sind in der Reihe der ordentl. Lehrer als Gymnasial- resp. Realschul-Elementarlehrer aufzuführen.

Die Lehrer an den Vorschulen sind hinter sämtlichen Lehrern der Hauptanstalt als „Elementarlehrer" zu erwähnen und etwanige Hülfslehrer an derselben als solche zu bezeichnen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, dafs in Berichten, in Lectionsplänen, in Programmen nicht selten Lehrer und Schulamtscandd. als Doctoren

der Philosophie bezeichnet werden, von denen nach den diesseitigen Acten nicht bekannt ist, dafs sie diese Würde erworben haben. Bei dem Mifsbrauch, der in neuerer Zeit mit dem Doctortitel getrieben wird, empfehlen wir den Directoren, diesen Titel in amtl. Schriftstücken keinem Lehrer oder Candidaten beizulegen, der zur Führung desselben nicht berechtigt ist. Wenn ein Lehrer oder während seiner Beschäftigung an der Anstalt ein Candidat diese akadem. Würde erlangt, so ist dies unter Einreichung eines Abdrucks des Diploms anzuzeigen."

Der Doctor-Titel. C.Verf. v. 7. März 1877. „Während gegenwärtig die philosophischen Facultäten der preufsischen Universitäten, einschliefslich der Akademie zu Münster, die philosophische Doctorwürde durchweg nur nach vorgängigem mündlichem Examen und auf Grund einer gedruckten Dissertation erteilen, wird an einzelnen nichtpreufsischen Universitäten die Erfüllung der genannten Vorbedingungen für die Promotion zum Doctor philosophiae nicht gefordert. Es beruht hierin ein so wesentlicher Unterschied in der Bedeutung der Würde, dafs es mir geboten erscheint, ihn im Bereich der diesseitigen Verwaltung künftig dadurch zur amtlichen Geltung zu bringen, dafs die Unterrichtsbehörden nur diejenigen dem Unterrichtswesen angehörenden Personen im amtlichen Verkehr mit der Doctorwürde bezeichnen, welche sie auf die in Preufsen vorgeschriebene Art erwerben. Ich weise deshalb das K. Prov.Sch.C. etc. an, den an öffentlichen oder privaten Lehranstalten Seines etc. Verwaltungsbezirks angestellten oder künftig anzustellenden Lehrern, welche nicht gegenwärtig bereits im rechtmäfsigen Besitz der Würde eines Doctor philosophiae sind, sondern sie erst künftig erwerben sollten, im amtlichen Verkehr den Doctortitel nur dann beizulegen, wenn er ihnen von einer preufsischen Universität oder von der Akademie zu Münster erteilt ist, oder wenn der von einer nichtpreufsischen Universität Promovirte dem K. Prov.Sch.C. etc. nachweist, dafs er auf Grund mündlichen Examens und gedruckter Dissertation die Würde erlangt habe. Wird letzterer Nachweis nicht erbracht, so ist der auswärts erworbene Doctortitel amtlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme ist in letzterer Hinsicht nur bei Lehrern zu machen. welche aus fremdem Staats- oder Schuldienst in den diesseitigen übertreten und bei diesem Uebertritt bereits den Doctortitel einer nichtpreufsischen philosophischen Facultät besitzen sollten. Die von einer deutschen Facultät aus eigener Bewegung honoris causa zur Belohnung besonderer wissenschaftlicher Verdienste erfolgenden Promotionen werden von dem gegenwärtigen Erlafs selbstredend nicht berührt." Der Minister etc. Falk.

Der Directortitel. C.Verf. v. 10. Jan. 1842 (an die K. Regierungen): „Aus den von den K. Regierungen über die Verleihung des Titels Director an Vorsteher öffentlicher Schulen erstatteten Berichten hat sich ergeben, dafs bisher dieser Titel in der Regel nur Vorstehern höherer Unterrichtsanstalten und zwar meist auf den Antrag der betr. K. Regierung vom Ministerium der geistl. etc. Ang. beigelegt worden ist Nur in wenigen Fällen ist die Beilegung desselben von Provinzialbehörden oder mit deren Genehmigung von Magistraten als Patronen ausgegangen, auch nur in seltenen Ausnahmen an Dirigenten solcher Institute erfolgt, deren Bestimmung zwar über den gewöhnl. Elementarunterricht hinausgeht, aber doch das den höh. Schulanstalten vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Mitunter hat die Verleihung des Directortitels eine Auszeichnung für Männer von ungewöhnlichem Diensteifer und erprobter Amtsthätigkeit bezweckt, oder es ist dieser Titel Vorstehern höh. Schulanstalten blofs darum beigelegt worden, um, namentl. bei neu errichteten Schulen dieser Art, die Wirksamkeit der Vorsteher von der der Vorsteher der allg. Stadt- und gröfseren Volksschulen, welche gewöhnlich Rectoren heifsen, zu unterscheiden.[1])

[1]) Die Hauptlehrer der Gemeindeschulen, sowie der Vorsteher der städt. Taubstummenanstalt zu Berlin führen vom 15. April 1878 ab den Titel: Rector. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 29. Dec. 1877.

Damit fortan eine feste Regel in dem Gebrauch des Titels Director beobachtet werde, insofern damit nicht lediglich eine factische Bezeichnung des Vorsteheramts ausgedrückt, sondern ein amtl. Ehrentitel beigelegt und in öffentl. Verhandlungen davon Gebrauch gemacht werden soll, ist künftig darauf zu sehen, dafs nur die Dirigenten der höh. Schulanstalten, nämlich: der vollständigen Gymnasien, der öffentl. Schullehrer-Seminare und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen, den Titel Directoren derselben führen und auch in officiellen Schreiben so benannt werden. Die jetzigen Vorsteher an Anstalten, welche zu den vorerwähnten nicht gehören, sollen, insofern sie sich mit Genehmigung der betr. Staatsbehörde im Besitz und Gebrauch dieses Titels befinden, darin belassen werden; auf ihre Nachfolger aber soll er nicht übergehen.

Indem ich noch bemerke, dafs vorstehende Verfügung nur die Dirigenten derjenigen Schul- und Unterrichtsanstalten betrifft, welche zu dem Ressort des mir anvertrauten Ministerii gehören, fordere ich die K. Regierung auf, sich hiernach zu achten und gelegentlich an die betr. Patronatsbehörden das Erforderliche zu verfügen.“ Der Minister etc.

Der Prorectortitel. Min. Verf. v. 9. Oct. 1876. „Wenn das K. Prov.Sch.C. in seinem Berichte vom 16. v. M. bei Motivirung des Antrags, dem ersten Oberlehrer an jedem Gymnasium und jeder Realschule der dortigen Provinz den Prorectortitel beizulegen, von der Voraussetzung ausgeht, dafs bei Verhinderung des Directors oder bei Erledigung des Directorats stets derjenige Oberlehrer, welcher die höchst dotirte Stelle inne hat, mit der interimistischen Leitung der Anstalt zu beauftragen sei, so mufs ich darauf hinweisen, dafs diese früher allgemein übliche Praxis jetzt nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten werden kann. Die nothwendige Folge davon würde sein, dafs einem Oberlehrer das Aufrücken in die höchste Gehaltsstufe zu versagen wäre, sobald er zur zeitweiligen Verwaltung der Directoratsgeschäfte nicht geeignet ist. Da in einem derartigen Verfahren eine Unbilligkeit gegenüber solchen Lehrern liegen würde, welche abgesehen von diesem Mangel wegen ihrer sonstigen Leistungen und wegen ihres gesamten dienstlichen Verhaltens einer Beförderung durchaus würdig erscheinen, so ist in anderen Provinzen bereits in mehreren Fällen das Aufrücken solcher Lehrer in die höchste Gehaltsstufe genehmigt und die Vertretung des Directors einem der übrigen Oberlehrer übertragen worden. Dem entsprechend wird auch in der dortigen Provinz bei Besetzung der höchstdotirten Oberlehrerstellen in besondere Erwägung zu nehmen sein, ob der nächstfolgende Oberlehrer, auch wenn ihm die Befähigung zur vorübergehenden Verwaltung der Directoratsgeschäfte abgeht, doch ohne Schädigung der Anstalt in die Stelle mit höherer Besoldung aufrücken kann. Da demnach der Prorectortitel nicht mehr die zutreffende Bezeichnung einer bestimmten Oberlehrerstelle bildet, mufs ich Bedenken tragen, denselben an den höh. Lehranstalten der dortigen Provinz, in welcher er bisher nicht gebräuchlich gewesen ist, unter den veränderten Verhältnissen neu einzuführen.“ Der Minister etc. Falk.

Rangverhältnis im öffentlichen Leben.

Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. § 23 . . . „Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.“

A. LR. T. II Tit. 12 § 65. „Die Lehrer bei den Gymnasien und anderen höh. Schulen werden als Beamte des Staates angesehen.“

Die Allerh. Verordnung v. 7. Febr. 1817 (über den Rang der Civilbeamten) und die Ergänzungen derselben gehen auf das Lehramt nicht ein. Die Directoren und Lehrer gehörten noch zu denjenigen Beamten, denen ein bestimmter Rang nicht beigelegt ist.

Dieselbe Verordnung bestimmt § 5 für die auf die activen Staatsminister folgenden Beamten 5 Rangklassen, in deren 4ter die Kammergerichts- und OLandesgerichts-Räthe, sowie die Regierungsräthe stehen, in der 5ten die Assessoren.

C. O. v. 23. Dec. 1842 (an den Min. der geistl. etc. Ang.): „Ich bestimme auf Ihren Bericht v. 3. Oct. d. J., dafs

1. die ordentl. Professoren derjenigen Unterrichtsanstalten, welche einzelne Facultäten einer Universität umfassen, ebenso wie nach der Ordre v. 13. Nov. 1817 die ordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- nnd OLandesgerichtsraths, und die aufserordentl. Professoren jener Unterrichtsanstalten gleich den aufserordentl. Professoren der Universitäten den Rang eines Regierungs- und OLandesgerichts-Assessors haben;

2. dafs die Directoren der Kunstakademien, der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigen höh. Bürger- [Real-] Schulen den ordentl. Professoren der Universitäten im Range gleich stehen, und

3. dafs alle übrigen Professoren bei denselben, sowie die Directoren der Schullehrer-Seminarien den Rang der aufserordentl. Professoren der Universitäten erhalten sollen. Jedoch behalte Ich Mir vor, besonders ausgezeichneten Seminardirectoren auf Ihren Vorschlag auch den Rang der ordentl. Professoren an den Universitäten zu verleihen. —

Die Verleihung des Prädicats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentl. Professoren der Universitäten und den zu 1. erwähnten Unterrichtsanstalten gehören, bleibt Ihnen künftig überlassen. Denjenigen unter den zu 3. erwähnten Professoren, welchen dieser Titel durch ein landesherrl. Patent beigelegt worden ist, verbleibt für ihre Person der Rang eines Titularraths 2. Klasse. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Behörden zu bringen."

Diese Allerh. Bestimmung ist von Seiten des Ministers unter dem 26. Febr. 1843 publicirt worden.

Allerh. Erlafs v. 23. Juli 1886. „Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. J. verleihe Ich hierdurch den Rectoren (Directoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentlichen Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden höheren Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höh. Beamten der Provinzialbehörden und will Sie ferner ermächtigen, den Dirigenten und wissenschaftlichen Lehrern der unter alleiniger Verwaltung des Staates stehenden nichtstaatlichen höh. Lehranstalten den tarifmäfsigen Wohnungsgeldzuschufs der Beamten der fünften Rangklasse zahlen zu lassen, sofern die etwa erforderlichen Mittel bei den bezüglichen Anstalten voraussichtlich dauernd vorhanden sind." gez. Wilhelm. ggez. von Gofsler.

Ueber die Classification der Lehrer aus Anlafs der Wohnungsgeldzuschüsse s. hier weiterhin in Abschn. VI; vgl. über die Rangfrage die Mitteilungen in der Hist. statist. Darst. III p. 27.

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Aufl. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist vom Ministerium ausgesprochen worden, dafs bei den höh. Lehranstalten der Professortitel eine sparsam gewährte Auszeichnung Derjenigen bleiben soll, welche in Hauptlehrfächern die Qualification für die obersten Kl. besitzen und sich nicht nur als Lehrer vorzüglich bewährt, sondern auch in wissenschaftl. Beziehung von vorteilhafter Seite bekannt gemacht haben.

An einigen Gymn. in Westpreufsen, sowie in den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen ist der Professortitel mit einer bestimmten Zahl von Oberlehrerstellen stiftungsmäfsig oder durch besondere Verleihung oder nach altem, anerkanntem Herkommen verbunden. Den K. Prov. Schulcoll. ist zur Pflicht

gemacht darauf zu sehen, dafs in solche Stellen nur Lehrer ascendiren oder berufen werden, welche den für Erteilung des Professortitels vorgeschriebenen wissenschaftl. Anforderungen völlig entsprechen und der in demselben liegenden Auszeichnung in jeder Beziehung würdig sind.

Directoren erhalten in der Regel nicht mehr den Professortitel.

Min.Verf. v. 20. März 1839: „Es scheint dem Ministerium nicht räthlich, den Dir. der Gymn. den Professortitel zu verleihen, teils weil derselbe für sie nach der Ansicht des Ministers keine Auszeichnung mehr ist, teils weil das Prädicat Director das Amt, welches die Vorsteher der Gymn. verwalten, zweckmäfsig bezeichnet und somit passender ist als der Professortitel, welcher seither und mit wenigen Ausnahmen nur an Gymnasiallehrer, die sich durch eine lange Dienstzeit oder durch wissenschaftl. Leistungen Ansprüche auf ein öffentl. Anerkenntnis erworben hatten, verliehen worden ist. Das Ministerium erachtet überdies für nöthig, dafs bei den Dir. und Lehrern der Titelsucht in keinerlei Weise Vorschub geleistet, vielmehr einem solchen Streben überall entgegengearbeitet werde.“ —

Bei dem Titel Oberlehrer findet die Unterscheidung von etatsmäfsigen und Titular-Oberlehrern Statt. Letztere gehören zu den in der Ordnung der Lehrercoll. auf die etatsm. Oberlehrer folgenden ordentl. Lehrern. (Vgl. S. 102.)

C.Verf. v. 27. März 1845: „Bei den Anträgen auf Verleihung des Oberlehrertitels an ordentl. Lehrer der Gymn. resp. der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Real- und höh. Bürgerschulen sind die K. Prov.Schulcoll. in neuerer Zeit nicht immer von gleichen Grundsätzen ausgegangen. Ich sehe mich daher veranlafst, für künftige Fälle Folgendes zu bestimmen:

Der Titel Oberlehrer ist entweder mit der Stelle, welche der Lehrer einnimmt, von selbst verbunden [etatsmäfsige Oberl.], oder wird als persönl. Auszeichnung für besonders erworbene Verdienste, abgesehen von der besonderen Natur der Stelle, verliehen [Titular-Oberl.].

Zu denjenigen Lehrstellen, mit welchen der Titel Oberlehrer verbunden ist, dürfen nur solche Schulmänner gewählt und vorgeschlagen werden, die nach der Vorschrift des Reglm. für die Prüfung pro fac. doc. ihre Befähigung für den Unterr. in den beiden oberen Kl. dargethan haben.

Rücksichtl. der Verleihung des Titels Oberlehrer als persönl. Auszeichnung der nicht in den gedachten oberen Lehrstellen stehenden ordentl. Lehrer bleibt es bei der Bestimmung der C.Verf. v. 24. Oct. 1837 [s. Abt. I S. 57], wonach dazu nur diejenigen ordentl. Lehrer vorgeschlagen werden dürfen, welche durch längere Verwaltung des Ordinariats einer Klasse sich als besonders tüchtige Lehrer und Erzieher bewährt und sich um die Schule ein bedeutendes Verdienst erworben haben.

Für jedes Gymn. resp. jede zu Entlassungsprüfungen berechtigte Real- und höh. Bürgerschule sind diejenigen Lehrstellen, deren Inhabern das Prädicat Oberlehrer als mit dem Amt verbunden beizulegen ist, fest zu bestimmen. Es ist dabei als Regel anzunehmen, dafs bei einem Gymn. resp. einer Realschule mit 7 ordentl. Lehrern (mit Ausschlufs des Dir.) 3 Stellen als Oberlehrerstellen zu bezeichnen sind. Bei umfangreicheren und mit einer gröfseren Zahl von ordentl. Lehrern versehenen Anstalten, deren I und II etwa in 2 von einander getrennte Abt. zerfallen, kann die Zahl der Oberlehrerstellen den Verhältnissen nach angemessen vermehrt werden. Wo den Inhabern der Oberlehrerstellen besondere Titel, wie Professor, Prorector, Conrector etc. stiftungsmäfsig beigelegt sind, soll in diesen Titulaturen auch für die Zukunft nichts geändert werden. Die Unterscheidung der Lehrer durch Bezeichnung als Ober- und Unterlehrer bleibt jedoch abgeschafft. Es sind vielmehr die Inhaber der Oberlehrerstellen als Oberlehrer resp. mit den ihnen stiftungsmäfsig zukommenden Titeln, alle übrigen ordentl. Lehrer dagegen, insofern ihnen für ihre Person das Prädicat

Oberlehrer oder ein anderer Titel stiftungsmäfsig nicht beigelegt ist, als ordentliche Lehrer zu bezeichnen und so auch in den Etats der betr. Anstalten aufzuführen." (Vgl. Abt. I S. 14 und 101.)

Minist.Verf. v. 6. Apr. 1857: — „In eine Lehrerstelle, mit welcher der Oberlehrertitel verbunden ist, d. h. in eine etatsm. Oberlehrerstelle können nur solche Lehrer eintreten, welche die facult. docendi für die oberen Kl. in vorschriftsmäfsiger Weise erworben haben. Davon hängt aber die Verleihung des Titels eines Oberlehrers nicht ab, welcher auch solchen Lehrern verliehen werden kann, die sich eine Reihe von Jahren hindurch als Ordinarien der mittl. und unteren Kl. didaktisch und pädagogisch vorzüglich bewährt haben. Dieser Titel berechtigt jedoch keineswegs zum Eintritt in eine etatsm. Oberlehrerstelle, und würde eine desfallsige irrige Meinung bei der Verleihung desselben zu berichtigen oder der Entstehung derselben vorzubeugen sein." —

Ueber die für den Eintritt in eine etatsmäfs. Oberlehrerstelle erforderliche wissenschaftl. Qualification s. p. 35 (und 2. Ausg. p. 71).

Bei Berechnung des Verhältnisses, in welchem die Zahl der Oberlehrerstellen in einem Lehrercoll. zu der Zahl der anderen Lehrer in demselben steht, werden die Hülfslehrer, ebenso die technischen und Elementarlehrer, nicht mitgezählt.

Min.Verf. v. 20. Dec. 1872: — „Im Uebrigen bemerke ich, dafs bei Feststellung des numerischen Verhältnisses der Oberlehrer — zu den anderen Lehrerstellen einer Anstalt nur die definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrer in Betracht kommen, dafs aber die Zahl dieser Lehrer keineswegs das allein Mafsgebende ist, dafs vielmehr aufser den Qualificationszeugnissen auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Zahl der oberen Klassen zu der der mittl. und unteren verhält. Das Ueberwiegen der letzteren mufs nothwendig auch eine angemessene Beschränkung der Oberlehrerstellen zur Folge haben."

Bei den Verhandlungen über die Wohnungsgeldzuschüsse sind für die Staatsanstalten diese Grundsätze aufgegeben worden (vgl. Hist. statist. Darst. III p. 25), indem für dieselben bestimmt worden ist, dafs hinfort die Zahl der Oberlehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., die Hälfte der Gesamtzahl der ordentl. Lehrerstellen, einschliefsl. der Stelle des Dir., betragen soll.

Ascensionen innerhalb der etatsm. Oberlehrerstellen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

C.Verf. v. 17. Juni 1886. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 6. Mai d. J., die Stellung der Mittelschullehrer an den höheren Bürgerschulen betreffend, hiermit Folgendes:

Durch die Verfügung vom 21. September 1878 (Abt. I S. 157) ist bestimmt worden, dafs an höh. Bürgerschulen der Dirigent und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben müssen und dafs für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Grund seminaristischer Vorbildung genügt. In dieser Bestimmung ist durch die Lehrpläne für höh. Schulen vom 27. Mai 1882 eine Aenderung nicht eingetreten. Daraus ergiebt sich, dafs an höh. Bürgerschulen, abgesehen von den Lehrern im Nebenamt, nur zwei Klassen von Lehrern zugelassen sind, nämlich solche, welche die Prüfung pro facultate docendi abgelegt, und solche, welche auf Grund seminaristischer Vorbildung die betr. ihnen zugänglichen Prüfungen bestanden haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die seminaristisch gebildeten Lehrer auch die Qualification als Mittelschullehrer erworben haben und pro rectoratu geprüft sind. Dieser ihrer Vorbildung entsprechend werden die Lehrer an höh. Bürgerschulen auch bezüglich der Gehälter in zwei Abteilungen zu scheiden sein, so zwar, dafs die etatsmäfsig angestellten wissenschaftl. Lehrer einerseits und die seminaristisch vorgebildeten Lehrer anderseits in der Regel unter einander rangiren. Für eine dritte Abteilung von Lehrern, die der Mittelschullehrer, ist nach der Organisation

dieser Anstalten kein Raum. In den Programmen derselben sind nach dem Rector diese beiden Abteilungen von Lehrern nacheinander und innerhalb jeder Abteilung die einzelnen in der Reihenfolge, welche sie im Etat einnehmen, aufzuführen. Was die Beschäftigung der seminaristisch gebildeten Lehrer betrifft, so werden dieselben in den meisten Fällen über IV hinaus nicht zu verwenden sein. Das zulässige Maximum der wöchentlichen Stundenzahl beträgt für sie 28. Wo bisher an einzelnen höh. Bürgerschulen Elementar- oder Mittelschullehrern besondere von Vorstehendem abweichende Vergünstigungen hinsichtlich des Gehaltes, der Stellung innerhalb des Lehrercollegiums und der wöch. Stundenzahl seitens der Patrone zugesichert sind, mufs es selbstredend dabei sein Bewenden behalten. Für die Zukunft aber sind bei der Regelung der äufseren Verhältnisse der Lehrer an höh. Bürgerschulen die angedeuteten Gesichtspunkte zu beachten. Sollte im concreten Fall aus triftigen Gründen eine Abweichung davon geboten erscheinen, so ist vorher meine Genehmigung dazu einzuholen.“ In Vertr.: Lucanus.

Beim Ausscheiden aus dem Lehramt wird der Professor- oder Oberlehrer-Titel nicht erteilt:

Min. Verf. v. 15. Febr. 1865: „Der Dir. N. hat für den Lehrer N., dessen Pensionirung zu Ostern d. J. bevorsteht, die Verleihung des Oberlehrertitels erbeten. Ich beauftrage das K. Prov. Sch. C., den Dir. N. dahin zu bescheiden, dafs einem Lehrer bei seiner Emeritirung eine derartige Auszeichnung durch einen höheren Titel nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen nicht gewährt werden kann.“

Der Titel Musikdirector. Minist. Bekanntm. v. 9. Juli 1850: „Es haben in neuerer Zeit so häufig Bewerbungen um Bewilligung des Prädicats Musikdirector, dessen Erteilung von mir ausgeht, stattgefunden, dafs ich mich, um die Würde der durch diese Auszeichnung angedeuteten künstlerischen Stellung aufrecht zu erhalten, veranlafst gesehen habe, die Bedingungen, unter welchen das genannte Prädicat erteilt wird, einer Revision zu unterziehen. Nachdem ich darüber das Gutachten der musikal. Section der K. Akademie der Künste entgegengenommen, habe ich gegenwärtig die Bestimmung getroffen, dafs bei der ohnehin möglichst zu beschränkenden Erteilung des Prädicats Musikdirector in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden sollen, welche eine allgm. wissenschaftl. und gründliche musikal. Bildung besitzen, sich durch gröfsere musikal. Compositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direction bedeutender, aus feststehenden musikal. Einrichtungen hervorgegangener Musikaufführungen mit Erfolg bewährt haben. Zugleich behalte ich mir vor, in den einzelnen Fällen das Gutachten der durch die musikal. Section der K. Akademie der Künste vertretenen Sachverständigen einzuholen.

Ich bringe das Vorstehende zur öffentl. Kenntnis, damit zur Vermeidung unbegründeter Gesuche und zurückweisender Bescheide bei künftigen Bewerbungen um das genannte Prädicat auf die von mir gestellten unerläfslichen Bedingungen und auf die nach den Umständen erforderl. Beibringung der Zeugnisse über die vollständige Erfüllung der letzteren die nöthige Rücksicht genommen werde.“

Strafgesetzb. v. 31. Mai 1870 bezw. 26. Febr. 1876. § 360, 8: „Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft — wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädicate annimmt; ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.“

IV.

Amtspflichten.

Die allgm. Bestimmungen der Instructionen für die Dir., die Klassenordinarien und die Lehrer finden nicht nur auf die Gymn. und Realschulen 1. O., sondern auch auf die übrigen höh. Lehranstalten je nach Verhältnis analoge Anwendung. C.Verf. v. 11. Juni 1868. CBl. p. 332.

Instructionen für die Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O.

Provinz Ost- und Westpreufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

„I. Allgm. Stellung des Directors. § 1. Der Dir. ist der Vorsteher des Gymnasiums (der Realschule) und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Wohl der Anstalt betreffen.

II. Verhältnis zu den Behörden. § 2. Das K. Prov.Schulcollegium ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnis der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov.Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Verfügungen zur Ausführung bringt und andererseits von allen das Gedeihen der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen Kenntnis erhält. § 3. Demnach hat der Dir. alle an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schreiben und Zeugnisse anzufertigen, zu vollziehen und erforderl. Falls mit dem Amtsiegel zu beglaubigen. § 4. Er hat die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen oder, falls besondere Umstände diese Ausführung bedenklich machen, darüber sofort zu berichten. § 5.[1]) Er hat

[1]) Verzeichnis der in feststehenden Terminen zu erstattenden Geschäftsberichte an das K.Prov.Sch.C. (für Ostpreufsen): 1. bis zum 2. Jan. Anmeldungen zu den Abiturientenprüfungen für Ostern, ev. Vacatanzeige, (nach Vf. 28. Juni 1882 bezw. C.Vf. 27. Mai 1882 § 5 Nr. 6, s. Abt. I S. 396) 2. 1. Febr. Anzeige betr. bauliche Veränderungen (Zu- und Abgänge) in den Dienstwohnungen an Staatsanstalten (Vf. v. 20. Dec. 1880, Vacatanzeige nicht erforderlich). 3. Dgl. Erhebungsliste der Wittwen- und Waisengeldbeiträge (Vf. 30. Jan. 1884). 4. 1. April Lections- und Stundenverteilungsplan für das beginnende Schuljahr (Vf. 20. April 1874). 5. Dgl. Nachweisung der von Ostern des vergangenen bis O. des laufenden Jahres beschäftigten Probecandidaten, ev. Vacatanzeige (Vf. 1. Mai 1872; vgl. Nr. 17). 6. Dgl. Bericht über den Ausfall des Probejahres der den Anstalten überwiesenen Candidaten (Vf. 1. Mai 1867; vgl. Nr. 19). 7. Dgl. Anmeldung nothwendiger Reparaturen an K. Dienstgebäuden (Vf. 24. Jan. 1870 u. 25. Aug. 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 8. 15. April Tabelle über die zu Ostern geprüften Abiturienten (Vf. wie zu Nr. 1; vergl. Nr. 21. Die Prüfungsverhandlungen werden nur auf bes. Anordnung eingereicht, Vf. 11. Aug. 1885). 9. Dgl. Uebersicht der im vergangenen Schuljahr abgehaltenen Reifeprüfungen (Vf. 4. April 1885). 10. Dgl. Einreichung der Schulprogramme (Vf. 8. Mai 1875; vgl. Nr. 20. Wegen directer Einsendung von 6 Exempl. an d. Geh. Registratur des Min. Vf. 12. Oct. 1877, bezw. 6. Oct. 1877, s. Abt. I S. 381). 11. 1. Mai. Schlufsfrequenzliste des vergang. Winter- und Anfangsfrequenzliste des beginnenden Sommersem. (Vf. 31. Mai 1860 und 16. Mai 1874; vgl. Nr. 22). 12. Dgl. Veränderungen gegen die Anträge v. 1. Nov. (Nr. 23) auf Zurückstellung wehrpflichtiger Lehrer (Vf. 13. Juni 1859, Schema A zu § 21 der Wehrordnung v. 28. Sept. 1875; Vacatanzeige nicht erforderlich). 13. 15. Mai. Personal-Veränderungs-Nachweisung

die ihm obliegenden Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten und auch ohne besondere Aufforderung über alle wichtigeren An-

ev. Vacatanzeige und alle 3 Jahre (beginnend von 1882 für die Realanstalten, von 1883 für die Gymn. und Progymn.) vollständige Nachweisung des Lehrercollegiums (Vf. 10. Juli 1876 u. 13. Juni 1881; Personal-Notizblätter sind nur für die inzwischen definitiv angestellten Lehrer beizufügen). 14. Dgl. Uebersicht über die Zu- und Abgänge in den Lehrercollegien für das abgelaufene Schuljahr (Vf. 13. Sept. 1886). 15. Dgl. alle drei Jahre Jahres- u. Disciplinarberichte (Vf. 28. Juli 1883; an den Gymn. und Progymn. 1889, 92, 95 etc., an den Realanstalten 1888, 92 etc. für 3jähr. Zeitraum von Ostern zu Ostern. 16. 1. Juli Anmeldungen zu den Abiturientenprüfungen für Michaelis (wie Nr. 1). 17. 1. Oct. Nachweisung der Probecandidaten von Michaelis zu Michaelis (wie Nr. 5). 18. Dgl. Stundenverteilungsplan für das Wintersem. (wie Nr. 4). 19. Dgl. Berichte über den Ausfall des Probejahres (wie Nr. 6). 20. Dgl. Anmeldung der Abhandlung für das Osterprogramm, ev. Vacatanzeige (Vf. 8. Mai 1875). 21. 15. Oct. Tabelle über die zu Michaelis geprüften Abiturienten (wie Nr. 8). 22. 1. Nov. Schlufsfrequenzliste des vergangenen Sommer- und Anfangsfrequenzliste des beginnenden Wintersem. (wie Nr. 11). 23. Dgl. Anträge auf Zurückstellung wehrpflichtiger Lehrer für den Fall einer Mobilmachung unter ausführlicher Begründung ihrer Unabkömmlichkeit (wie Nr. 12). 24. 15. Nov. Personalveränderungs-Nachweisung, ev. Vacatanzeige (wie Nr. 13). 25. Dgl. Anträge auf Gewährung von Vorschüssen für Königl. Anstalten (Vf. 9. März 1882; Vacatanzeige nicht erforderlich). 26. 1. Dec. Bericht über etwaige Kunstsammlungen und deren Ergänzung (Vf. v. 20. Juli 1887). 27. Dgl. Anzeige über die im Laufe des Jahres stattgefundene Zulassung zu Portepéefähnrichs-Prüfungen, ev. Vacatanzeige (Vf. 6. Nov. 1871). 28. Dgl. Anträge für Einführung neuer Lehrbücher (Vf. 2. Febr. 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 29. Ende Dec. Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln für aufserordentliche Mehrbedürfnisse bei Königl. Anstalten zu Klassenteilungen, Bauten etc. durch den Staatshaushaltsetat (Vf. 19. Mai 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich). 30. Dgl. Anträge auf Erstattung etwaiger Rechnungs-Deficits bei Königl. Anstalten (Vf. 19. Mai 1880; Vacatanzeige nicht erforderlich).

(Für Westpreufsen). 1. Alle drei Jahre zum 15. Mai Verwaltungsberichte. a) der Gymnasien und Progymnasien 1886, 1889 u. s. f. b) der Realanstalten 1885, 1888 u. s. f. (Vf. 17. Dec. 1878). 2. In der ersten Schulwoche des Sem. Nachweisung der Anfangsfrequenz (Vf. 31. März 1860). 3. Dgl. Nachweisung der Schlufsfrequenz (Vf. 16. Apr. 1885). 4. Bis zum 15. Apr. Einsendung der Abiturientenprüfungs-Tabellen (Vf. 16. Apr. 1885). 5. 15. Mai und 15. Nov. Personalveränderungs-Nachweisung (Vf. 10. Juli 1876 u. 1. Apr. 1881). 6. Vier Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres Einreichung des Lehr- und Stundenplanes (Dir. Instr.; Vf. 4. Febr. 1850). 7. Drei Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahres Anträge auf Einführung neuer Lehrbücher (C.Vf. 12. Jan. 1880, s. Abt. I S. 366; Vacatanzeige nicht erforderlich). 8. 1. Mai und 1. Nov. Anträge auf Zurückstellung militärpflichtiger Lehrer (Vf. 13. Juli 1859; Vacatanzeige nicht erforderlich). 9. 1. Oct. Einsendung des Themas der Programmabhandlung, ev. Vacatanzeige (Vf. 8. Mai 1875). 10. Sofort nach dem Erscheinen Einsendung von drei Programmexemplaren (Vf. wie Nr. 9). 11. Sofort nach Ablauf Bericht über das von Candidaten abgelegte Probejahr (Vf. 13. Dec. 1858 und für Realanstalten 20. Oct. 1860; Vacatanzeige nicht erforderlich). 12. Spätestens 2½ Monat vor Semesterschlufs Anmeldung der Abiturientenprüfung, ev. Vacatanzeige (Prüfungsordnung § 5; Anmeldungsbericht an das K. Prov.Sch.C., Prüfungsaufgaben an den K. Commissarius). 13. 1. Apr. und 1. Oct. Tabellarische Nachweisung der Probecandidaten, ev. Vacatanzeige (Vf. 1. Mai 1872). 14. 1. Oct. Tabellarische Uebersicht der vorgekommenen Dispensationen vom Religionsunterr. (Vf. 20. Aug. 1875; Vacatanzeige nicht erforderlich). 15. 1. Mai Anträge auf Bewilligung von Geldmitteln durch den Staatshaushaltsetat (Vf. 5. Jan. 1874). 16. 1. Dec. Anzeige über die im Laufe des Jahres angestellten Lehrer, welche mit Collegien-Honoraren rückständig sind (Vf. 27. Oct. 1879).

gelegenheiten der Anstalt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 6. Namentl. hat er die Erledigung eines Lehramts sofort anzuzeigen und das hierdurch entstehende Bedürfnis der Anstalt dem Prov.Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron, näher zu bezeichnen; er ist zugleich befugt, für die Wiederbesetzung der erledigten Stelle bestimmte Vorschläge zu machen. § 7. Der Dir. ist verpflichtet, dem Commissarius des Prov. Sch. C. jegliche Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert. § 8. Bei Anstalten nicht königl. Patronats ist der Dir. verpflichtet, auch dem Patron halbjährl. Frequenzlisten und Abschrift des von dem K. Prov.Sch.C. bestätigten Lectionsplans einzureichen.

§ 9. Der Dir. ist befugt, aufserhalb der Ferien in dringenden Fällen sich selbst auf 4 Tage zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen; für einen längeren Urlaub hat er die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Bei nicht königl. Anstalten hat er zugleich dem Patronat von seiner Beurlaubung Anzeige zu erstatten und aufserdem die Genehmigung desselben nachzusuchen, falls der von ihm erbetene Urlaub die Dauer von 14 Tagen überschreitet oder besondere Stellvertretungskosten verursacht. Verreist der Dir. innerhalb der Ferienzeit, so hat er vorher dem K. Prov.Sch.C. seinen Stellvertreter namhaft zu machen. § 10. Falls der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist.

III. Verhältnis zu der Anstalt. A. Im Allgemeinen. § 11. Wie der Dir. für die gedeihl. Verwaltung der ganzen Anstalt verantwortlich ist, so darf auch seiner Kenntnis nichts entzogen werden, was auf das Wohl derselben von Einflufs ist. Demnach gebührt ihm die Beteiligung am Bau-, Etats- und Kassenwesen insoweit, dafs er über alle baul. Veränderungen, über die Etatsentwürfe und über die Verwendung etwaniger Kassenüberschüsse zuvor gutachtl. zu hören ist. Desgleichen hat er bei den königl. Anstalten Kenntnis von den Quartalsabschlüssen und der Jahresrechnung zu nehmen und dieselben vor Einreichung an die Behörde mitzuvollziehen. Aufserdem ist er an den königl. Anstalten bei allen Kassenrevisionen zuzuziehen.

§ 12. Dem Dir. liegt die Aufsicht über das Schulgebäude, die Schulutensilien, die Bibliotheken und sonstigen Sammlungen der Anstalt ob. Ist einer der Lehrer mit der besonderen Verwaltung einer solchen Sammlung beauftragt, so verbleibt doch dem Dir. das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht. § 13. Die nach einer bestimmten leicht übersichtl. Ordnung zu veranstaltende Anlegung und Verwaltung des Schularchivs, zu welchem aufser den amtl. Verfügungen auch die Entwürfe der zu erstattenden Berichte, die Bau- und Rechnungsacten, das Schulalbum, die Censurbücher und Entwürfe der Abgangszeugnisse, die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen und die Protokolle über die Lehrerconferenzen gehören, steht lediglich dem Dir. zu. Desgleichen gebührt ihm, bezügl. seinem Stellvertreter, der ausschliefsliche Gebrauch des Schulsiegels.

§ 14. Der Dir. entscheidet nach vorgängiger Prüfung und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse über die Aufnahme eines Schülers. Er ist befugt, die Aufnahme solcher Zöglinge zu verweigern, von denen er nach Ausweis ihrer Zeugnisse einen Nachteil für die Zucht der Anstalt zu befürchten hat.

§ 15. Obwohl der Dir. die Wünsche der Lehrer rücksichtl. der Stundenverteilung anzuhören hat, so steht doch ihm allein vorbehaltlich der Genehmigung des K. Prov. Sch. C. die Festsetzung des Lehr- und Stundenplans ohne vorgängige Berathung in der Conferenz zu.

§ 16. Der Dir. hat unter eigener Verantwortlichkeit den amtl. Teil der jährl. Schulprogramme selbständig abzufassen und für die Abfassung der denselben beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung zu sorgen. Diese Abhandlung ist in der Regel in bestimmter Reihenfolge von dem Dir. und den ordentl. Lehrern der Anstalt zu liefern. § 17. Der Dir. hat die öffentl. Schulprüfungen oder Redeacte zu ordnen und die Einladungen zu denselben zu erlassen. § 18. Die Maturitätsprüfungen erfolgen nach Anordnung des K. Commissarius in Gemäfsheit der dafür besonders erlassenen Bestimmungen.

§ 19. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, welcher ihm nach Mafsgabe seiner Instruction zu pünktl. Gehorsam verpflichtet ist, seine Amtsobliegenheiten treu und gewissenhaft erfülle.

B. Zu den Lehrern. § 20. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. § 21. Demnach hat derselbe im Auftrage des K. Prov.Sch.C. jeden neu angestellten Lehrer zu vereidigen, bezügl. wenn dieser Eid schon früher geleistet ist, zu verpflichten und in sein Amt einzuführen.

§ 22. Der Dir. hat den Vorsitz und die Leitung der Lehrerconferenzen; er beruft dieselben mindestens einmal im Monat und aufserdem so oft als Berathungsgegenstände vorliegen. Volles Stimmrecht in der Conferenz besitzen sämtliche ordentl. Lehrer, die wissenschaftl. Hülfslehrer und die Probecandd., letztere jedoch nur, falls sie eine volle Lehrerstelle vertreten; andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. Lehrer nehmen nur dann regelmäfsig an der Conferenz Teil, wenn sie als ordentl. Lehrer fest angestellt sind; aufserdem bleibt ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts beschränkt. Ebenso steht denjenigen Geistlichen, welche nicht an der Anstalt fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterr. als aufserordentl. Lehrer erteilen, das Stimmrecht nur über die Zöglinge ihrer Confession zu. § 23. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer freiwillig und unter Zustimmung des Dir. die Führung desselben übernimmt. Das Protokoll wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen und von sämtl. anwesenden Lehrern unterschrieben. § 24. Bei Abstimmungen stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, der älteste zuletzt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Directors. Falls der Dir. von einem Beschlufs der Mehrheit einen wesentl. Nachteil für die Anstalt besorgt, so ist er befugt, die Ausführung dieses Entschlusses bis nach eingegangener Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches er sofort unter Einreichung des Protokolls zu berichten hat. § 25. In der Conferenz sind die Verfügungen des K. Prov.Sch.C., bezüglich die Schreiben des Patronats, soweit beide nicht besonders für den Dir. bestimmt sind, mitzuteilen. Aufserdem sind Gegenstände der Berathung alle allgem. Anordnungen didaktischer und disciplinarischer Art, das Verhalten der Schüler in beiden Beziehungen, die Ausführung des Lehrplans, die method. Behandlung einzelner Unterrichtsfächer, die Censuren und Versetzungen, die Ergänzung der wissenschaftl. und techn. Sammlungen der Anstalt und sonstige Angelegenheiten, welche zu dem Zweck der Anstalt in unmittelbarer Beziehung stehen. Beschwerden eines Lehrers über den Dir. können nie, Streitigkeiten unter Lehrern nur dann Berathungsgegenstand sein, wenn die betr. Lehrer damit einverstanden sind. § 26. Der Dir. ist berechtigt, zur Berathung über die Behandlung einzelner Lehrfächer besondere Fachconferenzen zu berufen, in welchen nur die beteiligten Lehrer zu erscheinen haben. § 27. In den Versetzungsconferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betr. Klasse, der Ordinarius der nächst höheren Klasse und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet die Stimmenmehrheit, jedoch mit der Mafsgabe, dafs der Dir. gegen die Ver-

setzung eines Schülers, dessen Reife er Ursache hat zu bezweifeln, ein entscheidendes Veto einzulegen befugt ist. § 28. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis zu behandeln.

§ 29. Der Dir. hat die Lehrer anzuhalten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und der Eltern nachteilig sein könnte. § 30. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte für Privatzwecke zum Nachteil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung oder ein der Würde des Lehrstandes unangemessenes Benehmen, sei es in oder aufser der Schule, zu Schulden kommen läfst, so hat der Dir. ihm darüber ernstl. Vorstellung zu machen, und wenn diese nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehungen und starken Mifsgriffen sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit Genehmigung des Dir. und nur in aufserordentl. Fällen erteilen. § 31. Ebenso hat der Dir. diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgem. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit collegialischer Schonung und, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

§ 32. Insbesondere hat der Dir. die Probecandidaten mit den allgem. Bestimmungen über die Schulverwaltung bekannt zu machen und denselben die erforderl. pädagog. und didakt. Anleitung zu gewähren. § 33. Der Dir. hat auf den pünktl. Beginn der Schulstunden streng zu halten und jede ungebührl. Ausdehnung der Zwischenpausen zu verhüten. Er darf ferner nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne seine vorgängige Genehmigung eine Lehrstunde aussetze oder mit einem anderen Lehrer tausche.

§ 34. Bei Erkrankung eines Lehrers steht lediglich dem Dir. die Anordnung der Vertretung zu, wobei derselbe jedoch auf die sonstige Belastung der übrigen Lehrer die gebührende Rücksicht nehmen wird. § 35. Der Dir. ist befugt, bei dringenden Veranlassungen einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu erteilen.

§ 36. Alle Eingaben der Lehrer an die vorgesetzten Staatsbehörden, bezügl. an das Patronat, sind nur durch Vermittelung des Dir. und erforderl. Falls von seinem Gutachten begleitet einzureichen.

C. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. § 37. Dem Dir. ist die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in angemessener Weise, in der Regel durch Uebernahme von 10—12 wöchentl. Lehrstunden, zu beteiligen hat. Er hat diesen Unterr. in Gemäfsheit der allgem. Bestimmungen so zu ordnen, dafs einerseits das der ganzen Anstalt wie den einzelnen Klassen gesteckte wissenschaftl. Ziel möglichst vollständig erreicht, andererseits die Einheit der gesamten Geistesbildung mit verständiger Berücksichtigung der jugendl. Kräfte der Zöglinge gewahrt werde. § 38. Demnach hat er bei der Anordnung des Lehrplans (§ 15) neben der wissenschaftl. Bildung der Lehrer auch ihre pädagog. und didakt. Befähigung für bestimmte Unterrichts- und Alterstufen in der Weise zu berücksichtigen, dafs die Wirkungskreise der einzelnen Lehrer in einander greifen und zur Erreichung des Gesamtzwecks sich gegenseitig unterstützen. § 39. Zu diesem Behuf hat er durch Abhaltung von Fachconferenzen (§ 26) dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang und in gemeinschaftl. Beziehung zu dem allgem. Bildungsziel gesetzt werden. § 40. Ebenso hat er

darauf zu achten, dafs bei Anordnung der häusl. Aufgaben und namentlich der schriftl. Arbeiten seitens der einzelnen Lehrer ebenso die Rücksicht auf die übrigen Unterrichtsfächer wie auf die Leistungsfähigkeit des jugendl. Alters streng beobachtet werde.

§ 41. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Unterrichtsstunden der einzelnen Lehrer fleifsig besuche, die etwanigen Abwege und Nachlässigkeiten derselben ins Auge fasse, die schriftl. Arbeiten sämtlicher Klassen von Zeit zu Zeit durchsehe und seine Bemerkungen demnächst in der Conferenz, oder falls er dies angemessener findet, dem betr. Lehrer besonders mitteile. § 42. Zur einheitl. Durchführung des Lehrplans, wie zur gegenseitigen Anregung der Lehrer ist er befugt, in regelm. Wechsel Lectionen anzuordnen, welche von den betr. Lehrern für die verschiedenen Fächer und Klassen im Beisein der übrigen Fachlehrer abgehalten werden und bei genügendem Anlafs nach Methode und Ergebnis demnächst in der Conferenz zur collegialischen Erörterung kommen. § 43. Desgleichen ist der Dir. befugt, zu genauer Feststellung des Unterrichtsergebnisses Versetzungsprüfungen im Beisein der nächstbeteiligten Lehrer abhalten zu lassen.

§ 44. Die öffentl. Prüfungen am Schlufs des Schuljahrs haben den Zweck, unter Fernhaltung jeder geflissentl. Schaustellung den Eltern von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme derselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die Vorträge der Schüler sowie die Prüfungen selbst so einzurichten, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

D. Zu der sittlichen Aufgabe der Anstalt. § 45. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten. Der Dir. wird deshalb die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende den Religionslehrer aufs kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienste, soweit dies ausführbar ist, durch die Lehrer beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte.

§ 46. Die disciplinarische Wirksamkeit des Dir. erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft und Umsicht verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. § 47. Demnach hat der Dir., da das Zusammenwirken der Lehrer in sittlicher und disciplin. Beziehung von besonderer Wichtigkeit ist, dieselben in den Conferenzen zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und die Mafsregeln mit ihnen zu berathen, welche geeignet sind, tadelnswerthen oder gar verderblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit Erfolg entgegenzuwirken.

§ 48. Da auf die sittliche Entwickelung der Schüler das häusl. Leben derselben von entschiedenstem Einflufs ist, so gebührt der Schule auch die Aufsicht über dasselbe bei den auswärtigen Schülern. Demnach steht dem Dir. die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen Pensionate für die auswärtigen Schüler zu, wobei jede Pension, in welcher der Zögling der Verführung oder dem schlechten Beispiel ausgesetzt sein könnte, namentlich auch alle Wirthshäuser, falls nicht verwandtschaftliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, zurückzuweisen sind. § 49. Um von dem Leben der auswärt. Schüler die erforderl. Kenntnis zu gewinnen, hat der Dir. nicht nur seinerseits dieselben von Zeit zu Zeit auf ihren Stuben zu besuchen, sondern

auch andere Lehrer, insbesondere die Klassenordinarien zu solchen Besuchen anzuhalten. Die bei diesen Besuchen gemachten Beobachtungen sind in der Conferenz mitzuteilen.

§ 50. Der Dir. hat den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dafs das wesentlichste Disciplinarmittel das lobende oder tadelnde Wort des Lehrers sei, und dafs eigentliche Strafen möglichst selten, erforderl. Falls aber rechtzeitig und mit Entschiedenheit verhängt werden müssen. § 51. Die sogenannten Strafarbeiten, sowie die Strafe des Nachsitzens sind möglichst zu beschränken, da sie durch Häufung sowohl an Nachdruck verlieren, als auch diejenige Zeit ungebührlich schmälern, deren der Schüler zu seinen sonstigen Arbeiten, wie zur Erholung bedarf; die Strafe des Nachbleibens darf nie ohne Aufsicht eines Lehrers ausgeführt werden. § 52. Wenn für gröbere Vergehen eine mäfsige und zweckentsprechende Körperstrafe nicht entbehrt werden kann, so ist dieselbe doch möglichst selten anzuwenden. Dieselbe ist in der Regel nur in den 3 unteren Kl., in der III. nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs zu verhängen und stets von dem Lehrer zu vollziehen. Der Dir. ist befugt, einem Lehrer, welcher von der Körperstrafe einen zu ausgedehnten Gebrauch macht oder bei Vollziehung derselben mit Heftigkeit und ohne die erforderl. Schonung der Gesundheit verfährt, die Verhängung dieser Strafe zeitweilig zu untersagen. § 53. In den beiden oberen Kl. tritt für gröbere Vergehen die Strafe des Einschliefsens (Arrest) ein, jedoch stets nur mit Genehmigung des Dir.; dieselbe darf aber, um den Charakter einer Ehrenstrafe zu bewahren und nicht in eine förmliche Haft auszuarten, nie über 4 Stunden ausgedehnt werden.

§ 54. Ist das Lehrercoll. der gewissenhaften Ueberzeugung, dafs die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an einem Schüler ohne Erfolg erschöpft habe, oder dafs von dem ferneren Verbleiben desselben auf der Anstalt Gefahr für die Aufrechthaltung der Zucht oder für die Sitten seiner Mitschüler erwachse, so ist dieser Schüler, jedoch nur nach vorgängigem Conferenzbeschlufs, welcher möglichst bald herbeizuführen ist, von der Anstalt zu verweisen. Die Verweisung ist entweder einfach oder geschärft: im ersten Fall ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer anderen Anstalt zur Aufnahme zu melden; im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahrs von jeder anderen öffentl. Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärften Verweisung ist die Zustimmung des K. Prov.Sch.C. erforderlich. In beiden Fällen sind die Eltern, bezügl. die Pensionshalter und die Ortspolizeibehörde, von der Verweisung sofort in Kenntnis zu setzen und ist in dem Abgangszeugnis die Strafe und der Anlafs derselben ausdrückl. zu erwähnen. Falls die Conferenz wider die Ansicht des Dir. die Beibehaltung des Schülers beschliefst, so steht auch hier dem Dir. die ihm im § 25 vorbehaltene Befugnis zu, die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. einzuholen.

§ 55. Die Censuren werden von den Ordinarien auf Grund der von den Lehrern abgegebenen Urteile entworfen; die Feststellung der Gesamtprädicate erfolgt in der Conferenz, wobei jedoch nur dem Dir. und den beteiligten Lehrern ein Stimmrecht zusteht. Sämtliche Censuren sind von dem Dir. und dem Ordinarius der betr. Kl. zu vollziehen. § 56. Die Ausfertigung der Maturitätszeugnisse, sowie derjenigen Abgangszeugnisse, an welche sich Berechtigungen für den Civil- oder Militärdienst knüpfen, erfolgt nach Mafsgabe der dafür besonders erlassenen Bestimmungen. Die Ausstellung der übrigen Abgangszeugnisse steht dem Dir. auf Grund der von den betr. Lehrern abgegebenen Urteile zu.

IV. Verhältnis zu den Eltern. § 57. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben, hierdurch einen bedeutenden Teil ihrer Befugnis an die Anstalt abtreten, so hat sich der Dir. mit ihnen oder ihren Vertretern,

wo irgend nöthig, mündl. oder schriftl. in Verbindung zu setzen, sie auf die zur sittlichen und geistigen Entwickelung der Zöglinge erforderl. Mafsregeln aufmerksam zu machen, auf den rechtzeitigen Abgang unbefähigter oder zuchtloser Schüler hinzuwirken und hierdurch förmlichen Verweisungen möglichst vorzubeugen. § 58. Während der Dir. berechtigten Wünschen der Eltern die erforderl. Rücksicht zuwenden wird, hat er andererseits mit Entschiedenheit darauf zu halten, dafs dieselben ihre Söhne der Schulordnung unbedingt unterwerfen. Namentlich hat er Urlaubsgesuche nur in aufserordentl. Fällen zu bewilligen, und der etwanigen Neigung, die gesetzl. Ferienzeit nicht einzuhalten, mit Nachdruck zu begegnen.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. § 59. Schliefslich wird dem Dir. zur Pflicht gemacht, allen, dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Ehrerbietung gegen Se. Maj. den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Anstalt entschieden entgegenzutreten und von dem etwanigen Vorkommen derselben der Behörde sofort Kenntnis zu geben. Königsberg. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Jan. 1868.

„Nachstehende Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren (Rectoren) der höh. Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts des K. Prov. Schulcoll. der Prov. Brandenburg obliegen und zustehen.

§ 1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen. Der Dir. hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äufseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, dafs in ihrem Inneren der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrsche, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im Allgm. mufs von ihm nicht allein das Mafs der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, dafs er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke und namentl. dahin sein Streben richte, dafs die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christl. frommen Sinn erfüllt seien.

§ 2. Verhältnis zu den Behörden. Der Dir. ist das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte[1]) pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Ereignisse und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll., den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler, oder die didakt. und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien desselben jede amtl. Auskunft bereitwillig zu erteilen.

Wo besondere Curatorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältnis des Dir. zu denselben besonderen Bestimmungen.

[In Betreff der Portofreiheit s. weiterhin Regulativ v. 28. Nov. 1869.]

§ 3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandidaten und Unterbeamten. Er wird indefs in Betreff dieser seiner Stellung nicht aufser Acht

[1]) Die regelmäfsig zu erstattenden Berichte s. weiterhin unter Berichterstattung.

lassen, dafs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äufsersten Falle aus dem Subordinationsverhältnis hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschicklichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben mufs. Wenn er hiernach jedem Lehrer mit Teilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäfs das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genöthigt sein, die Form des Befehls zu wählen. Der Dir. ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgesetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§ 4. Anstellung und Einführung der Lehrer. Dem Dir. liegt ob, die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragene Amt förmlich einzuweisen, ihnen hierbei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruction, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höh. Lehranstalten königl. Patronats in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen und, wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfalle oder bei dem plötzl. Abgange eines Lehrers ist uns aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie es die Aufgabe des Dir. ist, jedem Lehrer diejenige Thätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Collegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle ihre amtl. Obliegenheiten nach ihrer Instruction genau erfüllen. Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten auch in ihrem aufseramtl. Auftreten, insbesondere in polit. und kirchl. Beziehung (vgl. Ministerial-Rescript v. 19. Apr. 1850; s. Abschn. VII) zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen, mufs aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§ 18 u. 54, s. Abschn. VII.)

§ 6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten wird, so hat der Dir. das Nöthige zur Vertretung desselben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Combination einzelner Klassen anzuordnen. Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von 8 Tagen zu erteilen, wenn für eine angemessene, in jedem Fall von der Genehmigung des Dir. abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen, und ist dabei jedesmal anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll.

§ 7. Probecandidaten. Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäfsigen Probejahrs überwiesenen Schulamtscandd. hat der Dir. nach den

bestehenden Vorschriften (Min. Rescr. v. 30. März 1867, s. oben S. 60) in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betr. Klassenordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, dafs dieselben auch aufserhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondere, dafs sie an den Conferenzen und allen Schulacten regelmäfsig teilnehmen.

§ 8. Schuldiener. Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter u. s. w. sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, dafs sie nach ihrer Instruction ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Dir. zunächst selbst in geeigneter Weise Abhülfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betr. Fall zu unserer Kenntnis zu bringen. Insbesondere wird die strengste Wachsamkeit in dieser Beziehung den Directoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

§ 9. Lehrerconferenzen. Die Lehrerconferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, dafs sie, in welcher Klasse auch beschäftigt, dennoch wesentl. Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Dir. regelmäfsig alle 14 Tage zu bestimmten, aufserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem so oft es dem Dir. nöthig erscheint, abgehalten. Es wird in ihnen alles zur Berathung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleifses und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckm. Ausführung des aufgestellten Lectionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht; ferner was in Betreff der Versetzungen, Censuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwill. Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich alles, wobei gemeinsame Berathung angemessen oder nothwendig erscheint. Auch hat der Dir. in den Conferenzen die amtl. Erlasse der Behörden mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurteilung ist dabei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesamtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Dir. betreffen oder eine persönl. Beziehung haben, zu unterscheiden. Der Dir. stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, dafs in ihnen der Geist der Eintracht, Mäfsigung und Offenheit herrsche, und dafs durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntnis der Anstalt erhalten. Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Mafsgabe der Bestimmungen im § 8 der Lehrerinstruction. Abstimmungen finden bei allen Disciplinarfällen sowie bei Versetzungen und der Erteilung von Zeugnissen statt; aufserdem da, wo sie der Dir. für angemessen hält. Bei Abstimmungen hat der Dir. die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern, dergestalt dafs die Mitglieder der Conferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine Stimme zuletzt abgiebt, welche bei Stimmengleichheit entscheidet. In dem Falle, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Dir. das Recht haben, dasjenige, was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Beste ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen, mit der Bedingung dafs der eingetretene Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden und unter Einreichung desselben unsere Entscheidung einzuholen ist. Ueber die Ausführung der Conferenzbeschlüsse hat der Dir.

zu wachen und darf keine willkürl. Abweichung von denselben seitens der Lehrer gestatten. Für jede Conferenzverhandlung ist in einem vom Dir. aufzubewahrenden Buch ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Auf die durch die Min.Verf. v. 7. Jan. 1856 angeordneten Fachconferenzen (s. Abt. I S. 68) wird besonders hingewiesen.

§ 10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler. Dem Dir. liegt es ob, die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Klasse, in welche sie nach dem Maſs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunkt ihrer Entwickelung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben, zu bestimmen. Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten 6., in die VI nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsm. Alter nicht über 6 Monate fehlen; bei noch gröſserer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung erforderlich. Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentl. Schule besucht hat, hat der Dir. ein ordnungsmäſsig ausgestelltes Abgangszeugnis zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Klasse, in welche er gesetzt wird, mitzuteilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Kl. gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgange von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens ½ Jahr liegt. (Vgl. unsere Verf. v. 13. Mai 1864 und Min.Verf. v. 30. Nov. 1860.) (Abt. I S. 321 fg.) Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Dir. mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entlassen worden ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Klasse, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten. (Vgl. die Verf. v. 9. Nov. 1839, Abt. I S. 320.) Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. (Min.Verf. v. 11. Dec. 1851, Abt. I S. 430.) Der Dir. hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule, resp. der Vorschule, mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Confession, der früher etwa besuchten Schule, der Klasse, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnorts des Vaters oder Vormunds einzutragen. Auswärtige Schüler müssen zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiſs und ihr sittl. Betragen auſser der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Dir.; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Dir. und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen. (Min.Verf. v. 31. Juli 1824 und 9. März 1843, Abt. I S. 347.) Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen zur näheren Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntnis von den Sitten, dem Fleiſse und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so daſs er im Stande ist, den Eltern auf Erfordern Rath und Auskunft in Betreff derselben zu erteilen und in der Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende und entscheidende Stimme abzugeben. Der Dir. und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler auſser der Schule,

soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, und sind befugt, dieselben wegen unsittl. und anstöfsigen Benehmens aufser der Schule zur Verantwortung zu ziehen. (Min.Verf. v. 9. März 1843, Abt. I, S. 347.)

§ 11. Schulordnung und Klassenordinarien. Jede Anstalt mufs eine Schulordnung haben, welche die allgm. Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Unterr. der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und die nöthigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Dir. hat dieselbe nach Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen oder zeitgemäfs zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, dafs sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntnis mitgeteilt und dafs ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde. Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung hat der Dir. an den Klassenordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lectionsplans uns zur Genehmigung namhaft zu machen und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigener Lehrtüchtigkeit und richtiger Erkenntnis des Zusammenhangs und Zwecks der Unterrichtsgegenstände den erforderl. Ernst des Charakters verbinden, andererseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu erteilenden Lectionen in den betr. Klassen eine solche Stellung einnehmen, dafs sie auf die Haltung und gedeihliche Entwickelung derselben einen überwiegenden Einflufs auszuüben im Stande sind. Es erscheint darum wünschenswerth, dafs die Ordinarien auch den Religionsunterricht in ihrer Klasse erteilen können. Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondere Instruction geordnet, über deren genaue Beobachtung der Dir. zu wachen hat. Insbesondere hat der Dir. die von ihnen zu führenden Klassenbücher, welche aufser einem Verzeichnis der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensa und der häusl. Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen. Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein müssen, sind die besonderen Reglements mafsgebend.

§ 12. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Vor Allem ist es die heilige Pflicht des Dir., über den gesamten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er mufs auf das ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten und durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und pflichttreue Gesetzmäfsigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Ebenso wird er jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnung und Bestrebungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmafsendem Hervortreten nach aufsen oder wie irgend sonst äufsern, mit Ernst und Nachdruck entgegentreten. Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämtlicher Lehrer in der Behandlung derselben. Es ist daher die Pflicht des Dir., nicht allein dem Religionsunterr. besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eigenes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahls-

feier der Lehrer und Schüler eine christlich fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, dafs jedenfalls der Anfang des tägl. Unterr. mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und dafs die angeordneten oder herkömml. gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahres, am Geburtstage Sr. Maj. des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden. Nicht minder ist es die Pflicht des Dir., das sittl. Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Klassen zum Gegenstand der Conferenzberathung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich nothwendige Einheit in der Handhabung der Disciplin von Seiten des gesamten Lehrercoll. zu begründen und zu erhalten.

§ 13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule. Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Dir. insbesondere darüber zu wachen, nicht allein, dafs die Lehrer ihre Unterrichtstunden zu rechter Zeit anfangen und schliefsen, sondern auch, dafs vor dem Anfange der Lectionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelm. Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer stattfindet, und dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläfst. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen. Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Unterr., insbesondere zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgfältig in Anwendung bringen lassen. (Vgl. Min. Verf. v. 24. Oct. 1837 und 22. Oct. 1858, Abt. I S. 53 u. 264.) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ v. 8. Aug. 1835 zu verfahren, und beim Ausbruch der Cholera insbesondere das Min. Rescr. v. 16. Dec. 1866 und die C. Verf. v. 7. Jan. 1867 zu beachten. (S. Abt. I S. 270 fg.)

§ 14. Die Censuren der Schüler. Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Censuren. Sie sind jährlich 4 oder mindestens 3 mal zu bestimmten Zeiten auszufertigen, und sollen eine möglichst vollständige Beurteilung jedes Schülers, sowohl nach seinem Verhalten im Allgm. als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten. Der Dir. hat darauf zu sehen, dafs sowohl in den speciellen Urteilen der einzelnen Lehrer, als in den allgem. Urteilen über Betragen und Fleifs, welche stets in einer Conferenz zu berathen sind, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie dafs die durch Unterschrift des Dir. und der betr. Ordinarien vollzogenen Censuren den Schülern in angemessener Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, dafs sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen. (Vgl. Min. Verf. v. 28. Jan. 1858, Abt. I S. 352 u. fg.)

§ 15. Schulstrafen. Sofern bei Unfleifs oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen seitens der Lehrer erfolglos bleiben, mufs zu Strafen geschritten werden. Ueber Art und Mafs, sowie über die Ausführung derselben hat der Dir. nach Berathung mit dem Lehrercoll. innerhalb der durch die allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäfsige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen. Inwieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind und wie hierbei zu verfahren, ist in der Dienstinstruction für die Lehrer § 6 bestimmt. Dem Dir. liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In Betreff der körperl. Züchtigung wird

noch besonders auf unsere Verf. v. 9. März 1843 hingewiesen. (S. Abt. I. S. 359.) Die Carcerstrafe kann nur von dem Dir. oder auf Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleifs oder die Roheit in dem Betragen eines Schülers so grofs geworden, dafs der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder hat ein Schüler sich ein so grobes Vergehen zu Schulden kommen lassen, dafs die Disciplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen. Der Dir. soll dazu die Befugnis haben, jedoch unter der Beschränkung, dafs die Mehrheit der ordentl. Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, dafs der Fall mit den Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betr. Schülers zur rechten Zeit zur Kenntnis gebracht und unter Vorlegung des Conferenzprotokolls uns sofort Bericht erstattet werde. (Vgl. Verf. v. 28. April 1866, Abt. I S. 361.) Wenn ein Schüler eine Anstalt verläfst, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugnisse zu bemerken. (Min.Verf. v. 21. Mai 1861; Abt. I S. 361.) Ueber die Entfernung unfähiger Schüler aus den unteren Kl. ist die Min. Verf. v. 4. März 1862 (Abt. I S. 319) zu beachten.

§ 16. Grundlehrplan. Schulbücher. Es ist die Aufgabe des Dir., auf Grund der geltenden allgm. Bestimmungen, der Min. Verordnungen v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen v. 6. Oct. 1859 [1]) den eigentümlichen Verhältnissen der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gemäfs den Grundlehrplan derselben nach vorhergegangener Berathung mit den Fachlehrern zu entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidiren. Derselbe ist in den Conferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Uebersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewufstsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben erlangen. Daneben sind in den Fachconferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Berathungen über Stoff, Methode und Hülfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidiren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplans, geben den Anhalt zu seiner Verbesserung und sind zugleich die Specialinstructionen für jeden neu eintretenden Lehrer. Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Falle die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Dir. unsere Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Min.Verff. v. 28. April 1857 und 20. Juni 1864 (s. Abt. I S. 366) und unserer Verf. v. 1. Juli 1864 zu verfahren.

§ 17. Jährliche Lectionspläne. Für jedes Schuljahr hat der Dir. einen Lectionsplan nach vorangegangener Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und 4 Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung uns einzureichen. Derselbe mufs enthalten: 1. Die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Klassen übersichtlich aufgeführt, die Lehrstoffe für das betr. Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häusl. Arbeiten angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motiviren; 2. die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Verteilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichnis der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen; 3. die Stundentabelle, in welcher die Verteilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

[1]) Jetzt C. Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der 3 Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und die Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch mufs die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, dafs die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahrs möglich ist. Für jede während des Schuljahrs nöthig werdende dauernde Abänderung ist unsere Genehmigung erforderlich. Für das 2. Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und der Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Verteilung der Lectionen nothwendig sind. Für die Feststellung des Lectionsplans ist das Bedürfnis der Anstalt mafsgebend. Der Dir. wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachteil möglich ist, berücksichtigen; doch ist er befugt zu verlangen, dafs jeder Lehrer den ihm überwiesenen Unterricht übernehme. In welchen Lehrobjecten und Klassen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt teils das Prüfungszeugnis, teils die nachmalige Erfahrung über die pädagog. und didakt. Befähigung und die wissenschaftl. Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses ist unsere Genehmigung erforderlich. Bei der Verteilung der Lectionen an die Lehrer hat der Dir. auch auf die von ihnen zu besorgenden Correcturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Klassenordinarien zu Teil werden lassen.

§ 18. Durchführung des Lectionsplans. Es ist die Pflicht des Dir., darüber zu wachen, dafs der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämtl. Klassen durchgeführt werde und dafs kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Klassen oftmals zu besuchen und, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als diese wichtige Pflicht zu versäumen. Er hat darauf zu sehen, dafs in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruction für die Ordinarien § 6) ein angemessenes Verhältnis der häusl. Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. (Vgl. die Min. Verff. v. 24. Oct. 1837 u. 20. Mai 1854 [Abt. I S. 254] u. die Realschulordnung, Erläuterungen z. E. [Abt. I S. 109].) Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Klasse nach der anderen zu revidiren. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lectionsplans zu sichern, regelmäfsig wiederkehrende Klassenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anordnen will. Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Dir. eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Dir. selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterr. in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tages bedarf er, aufser bei herkömml. Gelegenheiten oder ganz aufserordentl. Anlässen, unserer vorherigen Genehmigung: doch ist in dem letzteren Fall uns davon sofort Anzeige zu machen. Ueber die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Unterr. im Zeichnen vom 2. Oct. 1863, Bem. 9 (Abt. I S. 216) und die Min. Verff. v. 1. April 1851, v. 22. April 1844 und 10. Sept. 1860 (Abt. I S. 220, 225, 227), sowie hinsichtlich des Griechischen auf Gymnasien auf die Min. Verf. v. 11. Oct. 1865 (Abt. I S. 245) besonders hingewiesen.

§ 19. Versetzung der Schüler. Jeder Versetzung der Schüler aus einer niederen in die nächst höhere Kl. geht ein schriftl. und mündl. Translocationsexamen voran, über dessen Einrichtung der Dir. nach vorgängiger

Berathung in der Conferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versetzung selbst wird in der Conferenz festgestellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, welches sich auf die Gesamtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Dir. in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

§ 20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Hinsichtlich der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonderen darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten üblichen öffentl. Prüfungen ist von dem Dir. Sorge zu tragen, dafs der Zweck derselben durch einfache Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde und hinsichtlich der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Klassen die geeignete Abwechselung stattfinde. Die zweckm. Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderen Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturientenentlassungen liegt dem Dir. ob. Er ist befugt, für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

§ 21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Die Abgangszeugnisse sind von dem Dir. oder, wenn er es anordnet, von dem betr. Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urteile der Lehrer die sittl. Führung und der Fleifs der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen. Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber im Archiv zu bewahren. Die Zeugnisse behufs der Zulassung zum einjähr. freiwill. Militärdienst sind nach Mafsgabe der Min. Verff. v. 31. Oct. 1861 und 21. Dec. 1863 festzustellen.[1])

§ 22. Schulprogramme. Der Dir. hat für die vorschriftsm. Abfassung des am Ende jedes Schuljahres zu veröffentlichenden Programms, für den Druck und die Verteilung desselben, sowie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahres erfolgen mufs, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden. Die Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung, welche in der Regel dem Dir. und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentl. Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, dafs für dieselbe passende Gegenstände gewählt werden und ist befugt, ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen. In Betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Dir. zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Min. Verff. v. 23. Aug. 1824 (Abt. I S. 376), 16. Juli 1841 (dgl. S. 379) und 17. Aug. 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschulordnung und die Min. Verf. v. 17. Jan. 1866 (Abt. I S. 380) verwiesen.[2])

§ 23. Lehrapparat. Dem Dir. steht die Oberaufsicht über die zum allgm. Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schülerbibliothek, über den physikal. Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; doch hat er alljährlich dieselben einer Revision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hierher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§ 24. Archiv der Schule. Dem Dir. liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in Betreff der Schule ihm Bemerkenswerthes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäfsig in besondere Actenstücke also zu verteilen, dafs

[1]) Jetzt nach C.Verf. v. 29. Mai 1877, Abt. I S. 466 u. fg.
[2]) S. jetzt C. Verf. v. 7. Jan. 1885. Abt. I S. 376.

nach seinem Abgange sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat er auch die Concepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweiten amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftl. Verkehr ein Dienstjournal mit Pünktlichkeit zu führen. Aufserdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Concepte der Censuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungsverhandlungen, Lehrpläne, Conferenzprotokolle u. s. w. in das Archiv, welches vom Dir. unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs.

§ 25. Vermögensverwaltung. Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Dir. nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäfsige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds u. s. w.), sowie, wo dergl. bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Gebäude und Utensilien. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesamte Utensilieninventarium ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie sich stets in einem solchen Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderlich ist, und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräthe der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen. Bei allen Anstalten, welche nicht königl. Patronats sind oder besondere Curatorien haben, hat der Dir. seine Anträge, welche etwa nothwendige Reparaturen, Abstellung von Mifsständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat resp. dem Cur. einzureichen und erst dann, wenn sie an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erlediguug gefunden haben, der königl. Behörde vorzulegen. Die Locale der Schule dürfen zu anderen als den Zwecken der Anstalt nur mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde nach dem Bericht des Dir. benutzt werden. (C.Verf. v. 9. Juni 1854, Abt. I S. 51.) Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unserer Verf. v. 19. April 1855 mafsgebend.[1])

§ 27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. länger als 3 Tage von seinem Wohnorte, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet. Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckm. Vertretung seiner Lectionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltenen Urlaub ist dem Patronat, resp. Curatorium Anzeige zu machen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir. oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas anderes angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf Weiteres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein.“ Berlin. K. Prov.Sch.C. gez. Reichenau.

[1]) Vgl. Verf. v. 11. Nov. 1869, Abt. I S. 51.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

§ 1. Amtliche Stellung und Pflichten eines Directors im Allgemeinen. Der Director eines Gymn. oder einer Realschule ist berufen, eine solche Anstalt, nebst der etwa mit ihr verbundenen Vorschule zu beaufsichtigen, zu leiten und nach aufsen zu vertreten. Er mufs stets das Wohl derselben im Auge haben und ihr inneres und äufseres Gedeihen so zu fördern suchen, dafs sie ihren in der geistigen und zum Teil auch leiblichen Erziehung der Schüler, insbesondere in der christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung derselben bestehenden Zweck durch Unterricht und Disciplin mehr und mehr erfülle. Zu diesem Zweck soll er alle Lehrer und Schüler der Anstalt mit Einsicht, Kraft und Festigkeit, mit herzlichem Wohlwollen und strenger Gerechtigkeit leiten und ihnen mit dem Beispiel christl. Wandels, treuer Pflichterfüllung, wissenschaftl. Strebens und eifriger Lehrthätigkeit allezeit vorangehen. Er vornehmlich ist für das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt und den Geist, der in ihr waltet, verantwortlich, und wird dahin zu streben haben, dafs sowohl die Lehrenden als die Lernenden Ein Geist durchdringe und belebe, der christl. Geist der Demuth, der Liebe und Eintracht, dafs unter ihnen emsiger Fleifs und reine Sitte herrsche und dafs so die Schule, was sie im evangelischen Sinne sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde.

§ 2. Verhalten gegen die Staatsbehörden und die evangelische Kirche. Als Staatsbeamter ist der Dir. seinem Diensteide gemäfs verpflichtet, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein, und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem bestem Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.“ Er hat in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche zu leben und zu lehren. Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen ist ihm untersagt.

Die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. Provinzial-Schulcollegium. Er hat alle ihm von diesem zugehenden Verfügungen genau zu beachten und auszuführen, oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erforderten Berichte [s. am Schlufs der Instr.] zur rechten Zeit treu und vollständig zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didact. oder disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten und den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt die von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen. Insbesondere wird der Dir. zu dem Rath, welchem das Departement der Gymn. und Realschulen der Provinz zur Verwaltung übergeben ist, als seinem Vorgesetzten, in nähere amtl. Beziehung treten. Dem Gen.Superintendenten der Provinz steht es zu, den Religionsunterr. und die sonst zur Pflege des religiösen Lebens der Schule getroffenen Einrichtungen zu revidiren und durch Belehrung und Ermahnung darauf einzuwirken. — Die von seinen Untergebenen an die Aufsichtsbehörde gerichteten und ihm eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten.

Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, bedarf der Dir. unserer Genehmigung.

§ 3. Directorenconferenzen. Die zur Erörterung pädagogischer Fragen seit dem Jahr 1861 von uns angeordneten Directorenconferenzen hat der Dir. als ein Mittel zur Anregung und Belehrung für ihn und die übrigen

Teilnehmer und zur Förderung der Lehrer zu benutzen, und zu diesem Zweck durch Leitung der Vorberathungen in dem Lehrercoll., durch Berichterstattung über ihre Ergebnisse, Abgabe von Gutachten, Ausarbeitung von Referaten, durch Beteiligung an den Conferenzberathungen selbst und an der Abfassung der darüber zu führenden Protokolle mitzuwirken.

§ 4. Verhalten gegen die Ortsbehörden. Wo eine Schule ein besonderes Scholarchat oder Curatorium hat, da ist solches innerhalb der durch seine Geschäftsinstr. bestimmten Grenzen als die nächstvorgesetzte Behörde der Schule anzusehen und zu respectiren. Es gehört zu den Aufgaben des Dir., der in der Regel Mitglied dieser Local-Schulbehörde ist, ihr Interesse, wie auch das Interesse des Patronats, für das Gedeihen der Schule rege zu erhalten, auf Verbesserung derselben bei ihnen nach Möglichkeit hinzuwirken und zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände ihre Mitwirkung zu gewinnen. Mit den Ortsbehörden überhaupt und ihren Mitgliedern hat der Dir. sich zum Heil der Anstalt eines guten Vernehmens zu befleifsigen und ihnen die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 5. Verhalten gegen die Eltern und Pfleger der Schüler. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und dadurch die Verbindlichkeit ihrer Gesetze und Ordnungen für dieselben anerkennen, vorzüglich dem Dir. einen bedeutenden Teil ihrer elterl. Autorität abtreten, so hat dieser das hierin sich kundgebende Vertrauen bei sorgfältigem Festhalten an den nothwendigen Forderungen der Schule durch freundliches Entgegenkommen in allen das Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren. Er hat das Zusammenwirken der häusl. Erziehung mit der Schule durch mündl. und schriftl. Verkehr mit den Eltern und Pflegern der Schüler möglichst zu fördern und darauf auch besonders bei Ausfertigung der Censuren Bedacht nehmen zu lassen. S. § 19. Von gröberen Vergehungen der Schüler und den ihnen dafür zuerkannten Strafen sind die Angehörigen ungesäumt zu unterrichten. Bei hartnäckigem Unfleifs oder entschiedener Unfähigkeit eines Schülers mufs dem Vater oder dem Vormund rechtzeitig der Rath gegeben werden, ihn zurückzunehmen. Etwaige Beschwerden der Eltern und Pfleger über das Verfahren einzelner Lehrer mufs der Dir. mit Ruhe und Aufmerksamkeit anhören, ihnen, wo sie gegründet sind, abhelfen und alles der Billigkeit wie der Würde seines Amts gemäfs vermitteln, oder, wo unser Einschreiten nöthig scheint, sofort berichten und unserer Entscheidung die Sache anheimstellen.

Falls er selbst oder einer der Lehrer in ihrer Dienstverwaltung persönlich beleidigt und ihr amtliches Ansehn gekränkt oder gefährdet worden, hat der Dir. nach Umständen entweder unmittelbar oder durch das Scholarchat, resp. Curatorium, oder durch Berichterstattung an uns die angemessene Genugthuung auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Das Interesse der Angehörigen der Schüler an der Lehranstalt und ihr Vertrauen zu derselben ist auf jede geeignete Weise zu erhalten und zu stärken. Dazu dienen auch Einladungen zur Teilnahme an öffentl. Prüfungen und Schulfeiern.

§ 6. Einführung und Instruction der Lehrer. Der Dir. ist der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Candidaten und Unterbeamten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Es liegt ihm ob, wo es nicht durch ein Mitglied einer vorgesetzten Behörde geschieht, jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen und dem Schülercötus vorzustellen, ihn in das ihm übertragene Amt unter Mitteilung der für dasselbe geltenden Instruction einzuweisen und die Vereidigung, resp. Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, vorschriftsmäfsig vorzunehmen. In der Regel werden nur die ordentl. Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer bei ihrer festen An-

stellung feierlich eingeführt und vereidigt und, wenn sie den Diensteid bereits früher geleistet haben, auf denselben von neuem durch Handschlag verpflichtet. Der Dir. hat den neu eingetretenen Lehrer mit dem Umfange seiner Obliegenheiten genau bekannt zu machen und ihm in der Erfüllung derselben nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Immer mufs er darauf denken, jedem Lehrer, soweit als möglich, diejenige Thätigheit zu übertragen, für welche er am meisten geeignet ist, und jeden an den Platz stellen, wo er am besten wirken und der Anstalt am meisten nützen kann.

§ 7. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer. Wie der Dir. den geltenden Vorschriften und Ordnungen gemäfs jedem Lehrer den Kreis seiner Amtsthätigkeit anzuweisen hat, so liegt ihm auch ob, darüber zu wachen, dafs die Lehrer alle Pflichten, die ihnen ihr Amt auferlegt, genau erfüllen und sich durch ihr Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 2).[1] Er wird ihnen nicht blos als Vorgesetzter, sondern zugleich als Mitarbeiter an einem gemeinsamen Werk mit der jedem gebührenden Achtung begegnen, sie mit Liebe zur Anstalt und freudigem Eifer für ihren Beruf zu erfüllen suchen, Zwistigkeiten unter ihnen nach Möglichkeit schlichten, einen von edler Sitte durchdrungenen Verkehr und den Aufgaben ihres Berufs entsprechenden Geist unter ihnen zu fördern und ein einträchtiges Zusammenwirken aller zu dem rechten Ziel herbeizuführen und zu erhalten sich bemühen. Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat der Dir. zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeamten Warnungen und Verweise zu erteilen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852, § 18), mufs aber grobe Pflichtverletzungen der Lehrer uns anzeigen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Ebenda § 54.)

§ 8. Probecandidaten und provisor. Lehrer Vorzugsweise bedürfen der aufmerksamen Beaufsichtigung und Leitung des Dir. die an der Anstalt ihr Probejahr abhaltenden Candidaten und alle an derselben provisorisch beschäftigten Lehrer. Er hat ihnen für ihr didakt. und pädagog. Verfahren sowohl durch prakt. Anleitung und mündl. Besprechung als auch durch Hinweisung auf das Studium geeigneter Schriften und durch Mitteilung wichtiger das Schulwesen betreffender allgm. Verfügungen Förderung zu gewähren und sie vor Mifsgriffen und ungehörigem Verhalten in und aufser der Schule durch Rath und geeignete Anweisung zu bewahren.

§ 9. Schuldiener. Der Dir. mufs darauf halten, dafs jeder an der Schule angestellte Diener seiner Instruction gemäfs seine Pflichten, besonders in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale und das Heizen der Oefen, genau erfülle und dafs er sowohl wie die Seinigen sich geziemend betrage und den Schülern kein böses Beispiel gebe. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Schuldiener angestellt hat, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 10. Lehrerconferenzen. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Conferenzen des Lehrercoll., welche zur Förderung der richtigen Einsicht von der Aufgabe der Schule und des willigen Zusammenwirkens aller ihrer Lehrer, sowie zur Berathung und Beschlufsnahme über Angelegenheiten der Schule gehalten werden sollen. Gegenstände der Besprechung in den Conferenzen sind besonders: Stoff und Methode des Unterrichts, die Lehr- und

[1]) s. Abschn. VII.

Lectionspläne, die einzuführenden Lehrbücher und Ausgaben, Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und von Lehrmitteln; Fleifs, Fortschritte und Betragen der Schüler, worüber die Klassenordinarien regelmäfsige Mitteilungen zu machen haben, die Anordnung der Prüfungen und der Schulfeierlichkeiten, die Censuren und Versetzungen der Schüler, die Erteilung von Prämien und Beneficien, wichtige Disciplinarvorfälle und deren Bestrafung u. a.; nach Umständen auch allgm. wissenschaftliche, besonders pädagog. Fragen. Auch hat der Dir. hier die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, die Schule betreffenden Verfügungen, welche zur Kenntnisnahme des Collegiums geeignet sind, mitzuteilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Mitteilung auf dem Wege des Umlaufs nöthig macht. Persönl. Angelegenheiten einzelner Lehrer, welche mit der Aufgabe der Schule nicht unmittelbar zusammenhängen, gehören nicht in die Conferenz.

Im Einzelnen bestimmen wir noch Folgendes: a. die Conferenzen des Collegiums sind alle 14 Tage zu bestimmten aufserhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und aufserdem, so oft es dem Dir. nothwendig scheint, abzuhalten. Nach seinem Ermessen kann der Dir. über gewisse Gegenstände auch einen Teil des Lehrercoll., namentlich die Lehrer einzelner Fächer oder einzelner Klassen, zu besonderen Berathungen (Fachconferenzen, Klassenconferenzen) berufen. b. Volles Stimmrecht in der Conferenz haben aufser dem Dir. nur die ordentl. Lehrer und die pro fac. doc. oder pro schola geprüften wissenschaftl. Hülfslehrer des Gymn., resp. der Realschule, auch Probecandd., wenn sie eine ganze Lehrerstelle vertreten. Andere Probanden, die dort angestellten Elementarlehrer und ungeprüfte, zur Aushülfe beschäftigte Candd. müssen den allgm. Lehrerconferenzen der Anstalt beiwohnen, wenn der Dir. sie nicht bei besonderen zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathungen ausschliefst; ein Stimmrecht steht ihnen nur über die von ihnen unterrichteten Schüler und für die Gegenstände ihres Unterrichts zu. Die techn. Lehrer und die Lehrer der Vorschule wohnen den Conferenzen in der Regel nicht bei, können aber von dem Dir., so oft es ihm angemessen erscheint, zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. c. Der Dir. leitet die Verhandlungen. Er hat dabei die Fragen zu stellen, die verschiedenen Meinungen der Collegen mit Ruhe und Wohlwollen anzuhören, auf die Erörterung ihrer Ansichten und Vorschläge angemessen einzugehen, die Ergebnisse der Berathung zusammenzufassen. Beim Abstimmen giebt im Fall der Stimmengleichheit sein Votum den Ausschlag. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnis gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, davon willkürl. abzuweichen. Der Dir. hat sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen, darf aber, wenn ein Beschluss gegen sein Votum durch Stimmenmehrheit gefafst ist, dessen Ausführung suspendiren, indem er sogleich an uns berichtet und unsere Entscheidung nachsucht. e. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnis zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen. f. Ueber jede Conferenz wird in einem von dem Dir. aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufgenommen, in welchem wenigstens die Hauptgegenstände der Verhandlungen und Mitteilungen, alle zur Kenntnis gebrachten Verfügungen, die gestellten Anträge und die gefafsten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Zu dessen Führung ist der dem Dienstalter nach jüngste unter den anwesenden ordentl. Lehrern verpflichtet; jedoch kann dieselbe vom Dir. für einzelne Verhandlungen oder für ein ganzes Semester auch einem anderen Lehrer mit Zustimmung des letzteren übertragen werden.

§ 11. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer. Zu Reisen innerhalb der durch allgemeine (v. 8. Juni 1857 und 16. Nov. 1858) oder be-

sondere Vorschriften festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen, vorher anzeigen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Ist ein Lehrer durch sonstige unabwendbare Hindernisse, namentlich durch Krankheit, von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten, so liegt dem Dir. ob, die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei Klassencombinationen möglichst zu vermeiden sind. Gesuche der Lehrer um Beurlaubung auf länger als eine Woche mufs der Dir. mit seinem Gutachten und der Angabe, ob und wie für die Vertretung gesorgt werden könne, uns einreichen.

§ 12. Beurlaubung, Abgang und Vertretung des Directors. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu er für Reisen innerhalb der Schulzeit, sobald seine Abwesenheit die Dauer von 3 Tagen überschreitet, bei uns Urlaub nachsuchen mufs, für kleinere Reisen aber in der Schulzeit und für Reisen in den Ferien keines Urlaubs bedarf, — so hat er einem der Lehrer, der dazu geeignet und auf sein Ersuchen bereit ist, in der Regel dem ihm zunächst stehenden Oberlehrer, die stellvertretende Leitung der Anstalt und die ihm obliegende Aufsicht über die Localien und Sammlungen derselben zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Verteilung seiner Lectionen zu sorgen. Ist kein geeigneter Vertreter zu finden, so mufs die Reise unterbleiben. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf eine Nacht oder länger von seinem Wohnort entfernt, ihrer Dauer und dem Ziel der Reise ist, auch wenn kein Urlaub erforderlich, also auch in den Ferien, uns vorher Anzeige zu machen, und zugleich der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der erste Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns Weiteres darüber verfügt worden ist.

Wenn der Dir. die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, falls durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nicht anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern und zwar nach mindestens 6 Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Fall darf er seine Stellung eher verlassen, als er von uns oder mit unserer Genehmigung seine Entlassung erhalten hat.

§ 13. Erledigung einer Lehrerstelle. Wenn die Erledigung einer Lehrerstelle durch den beabsichtigten Abgang eines Lehrers bevorsteht, so hat der Dir. uns und der wahlberechtigten Behörde die Lehrfächer anzuzeigen, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wählenden Behörde auf denselben hinzulenken. Derselben Behörde und uns ist die durch den Tod oder den plötzl. Abgang eines Lehrers eingetretene Erledigung einer Stelle unverzüglich anzuzeigen und in diesem Fall uns aufserdem zu berichten, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt oder zu sorgen sei.

§ 14. Aufnahme der Schüler. Dem Dir. liegt ob, die zur Aufnahme in die Schule Angemeldeten entweder allein oder, wenn er will, unter Zuziehung

eines und des anderen Lehrers, namentlich des betr. Ordinarius, zu prüfen und nach dem Mafs ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten die Klasse, in welche sie eintreten sollen, und, wenn er nicht dies dem Ordinarius überlassen will, auch ihren Platz in derselben zu bestimmen. Die Zeit der Aufnahme ist zwar in der Regel Ostern und Michaelis; indefs darf der Dir. auch zu jeder anderen Zeit Aufnahmefähigen den Eintritt nicht verweigern, wenn die Frequenz der Klasse, in welche der Angemeldete pafst, es gestattet. Die Aufnahme darf in die Vorschule nicht vor Vollendung des 6., in das Gymn. oder die Realschule nicht vor Vollendung des 9. Lebensjahres geschehen; nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben ausnahmsweise schon einige Monate früher.

Unerläfslich ist vor der Aufnahme schon Unterrichteter die Vorlegung eines Zeugnisses über den bis dahin genossenen Unterricht und das sittl. Verhalten und, wenn der Angemeldete bereits eine öffentl. Schule besucht hat, eines vom Vorsteher amtl. ausgefertigten Entlassungszeugnisses aus derselben, welches dann im Schularchiv bis zum künft. Abgang des Schülers aufzubewahren ist. Jeder neu aufgenommene Schüler ist in das Album der Schule, resp. in das getrennt davon zu haltende Album der Vorschule, mit Vor- und Zuname, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Confession, der etwa früher besuchten Schule, der Zeit der Aufnahme, der Klasse, in welche er gesetzt wird, des Namens, Standes und Wohnorts des Vaters, resp. auch des Vormunds und des Aufsehers einzutragen. In diesem sorgfältig aufzubewahrenden Album ist später bei dem Namen jedes Schülers die Zeit, wann, und die Klasse, aus welcher er abgegangen, seine fernere Bestimmung u. dergl. zu notiren. Der Dir. verpflichtet die neu eintretenden Schüler zu genauer Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Kl. zu weiterer Leitung.

§ 15. Beaufsichtigung der Schüler. Eine Bedingung der Aufnahme mufs sein, dafs jeder Schüler, der nicht unter Aufsicht von Eltern oder nahen Angehörigen im Orte wohnt, einem geeigneten Aufseher übergeben se[i], der über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufser der Schule zu wachen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Directors. Ebenso ist zur Veränderung des Aufsehers und der Wohnung auswärtiger Schüler, welche der Dir. unter Umständen fordern darf, jedesmal die Genehmigung des Dir. im voraus einzuholen. Da dieser darauf achten mufs, dafs die auswärtigen Schüler passend untergebracht werden, wird er auch auf die Einrichtung und Beschaffenheit der am Orte befindlichen Pensionate sein Augenmerk richten. Mit der Anstalt verbundene Alumnate von öffentl. Charakter müssen der Oberaufsicht oder wenigstens der Mitaufsicht des Dir. untergeben sein. Der Dir. und alle Lehrer haben die Pflicht, dahin zu sehen, dafs kein Schüler ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterr. versäume, und dafs sowohl innerhalb der Schule, als auch aufserhalb derselben unter den Schülern die gehörige Ordnung, Zucht und Sitte herrsche; wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, haben sie zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun. Sie sind befugt, wegen unsittl. und anstöfsigen Benehmens auch aufser der Schule ihre Schüler zur Verantwortung zu ziehen. (Min. Verf. v. 31. Juli 1824, s. Abt. I S. 347.)

Vornehmlich aber liegt die disciplinar. Leistung und Beaufsichtigung der Schüler dem Dir., den Ordinarien und denjenigen Lehrern ob, welchen sie jener im Besonderen überträgt. — Der Dir. hat sich fortlaufend, soweit als möglich, in genauer Kenntnis von dem Betragen, dem Fleifs und den Fortschritten jedes Schülers zu erhalten, um nöthigenfalls selbst auf ihn einwirken und seinen Angehörigen die erforderl. Auskunft erteilen zu können.

§ 16. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin. Der Dir. und alle Lehrer nehmen zu ihren Schülern eine väterliche Stellung ein. Darin

liegt, dafs sie nicht blofs als Aufseher und Richter auf die äufsere Beobachtung der gesetzl. Ordnung zu halten haben, sondern vornehmlich bemüht sein müssen, von innen heraus das rechte Verhalten der Schüler hervorzurufen, also die Gesinnung, auf welcher dies beruhen soll, in ihnen zu erwecken und lebendig zu erhalten. Sie werden es als eine heilige Pflicht ansehen, dies durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels, durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung der Schüler, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und, wo es nöthig ist, durch strenge, aber gerechte Strafen zu erreichen.

Jeder verderblichen Richtung der Zöglinge, möge sie sich in Unfleifs, unsittlichen oder verkehrten Neigungen, unpassendem Umgang, störenden Verbindungen und Vergnügungen, in unstatthaftem Besuch öffentl. Vergnügungsörter und Gasthäuser, ungeziemender Kleidung, anmafsendem Auftreten oder irgendwie sonst äufsern, hat der Dir. sowohl allein als in Gemeinschaft mit den Lehrern kräftig entgegenzuwirken, und durch Weckung und Belebung eines edlen Wetteifers in den Studien, durch Gewöhnung an strengen Gehorsam und feste Ordnung und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen möglichst vorzubeugen. Der ganze in Unterricht und Zucht waltende Geist der Schule, dessen Träger und Pfleger vorzugsweise der Dir. sein soll, mufs dem Willen der Schüler eine Richtung geben, welche sich bei ihnen später in echt wissenschaftl. Streben, in pflichtmäfsiger Berufserfüllung, in Achtung vor Gesetz und Recht, in Uebung guter Sitte, in warmer Vaterlandsliebe und treuer Anhänglichkeit an Se Maj. den König und in einer würdigen kirchl. Haltung bethätigt. Zur Belebung patriotischen Sinnes wird aufser anderen Schulfesten die von dem Dir. alljährl. zu veranstaltende Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Königs dienen.

Zur Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend empfehlen wir den Directoren ferner, nicht allein auf die zweckmäfsigste, für Verstand und Gemüth der Jugend gleich heilsame Erteilung des Religionsunterr. besonders zu achten, sondern auch auf einen regelm. Kirchenbesuch der Schüler und durch Veranstaltung von Schulcommunionen auf einen gemeinschaftl. Genufs des heil. Abendmahls hinzuwirken. Sie haben darauf zu sehen, dafs der Anfang und, soweit es ihnen angemessen erscheint, auch der Schlufs des tägl. Unterrichts mit Gebet geschehe, dafs die Morgen- und Wochenschlufs-Andachten der Schule, welchen sie in der Regel beiwohnen müssen, erbaulich abgehalten und dadurch sowohl, wie durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule und besonders die Schulfeierlichkeiten durchdringen mufs, auf das Eine, was Noth ist und was dem Wissen und Wollen der Menschen die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hingeführt werde. S. die Min. Verf. v. 28. Juni 1826 (Abt. I p. 162).

Auch das leibliche Wohl der Schüler wird dem Dir. am Herzen liegen, und was dazu durch zweckm. Veranstaltung der Turnübungen, gemeinschaftl. Spaziergänge u. dgl., durch Schonung der Gesundheit beim Unterricht, besonders durch Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, mufs der Dir. sorgsam in Anwendung bringen lassen.

§ 17. Schulordnung. Eine Schulordnung, welche die Bedingungen, zu deren Erfüllung die Eltern der Schüler gegen die Schule verpflichtet sind, bezeichnet und Vorschriften für das Verhalten der Schüler giebt, mufs, wo eine solche nicht vorhanden ist oder der Revision bedarf, von dem Dir. nach Berathung mit dem Lehrercollegium entworfen oder verbessert, darauf dem Scholarchat oder Curatorium, wo ein solches vorhanden ist, zur Beurteilung vorgelegt und demnächst uns zur Prüfung und Bestätigung eingesandt werden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die für Alumnate oder Pensionsanstalten, wo solche mit einer Schule verbunden sind, entweder schon vorhandenen oder noch zu entwerfenden Statuten und besonderen Disciplinarverordnungen.

§ 18. Klassenbücher. Zur Controlle über den regelm. Fortgang des Unterrichts und das Verhalten der Schüler dienen die Klassenbücher, deren eins in jeder Klasse unter Aufsicht des Ordinarius geführt wird. Es mufs aufser einem Verzeichnis der Schüler die erforderl. Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen, der zu jeder Lehrstunde gegebenen Aufgaben und von Bemerkungen der Lehrer über Fleifs und Betragen der Schüler enthalten. Der Dir. hat diese Bücher allwöchentl. durchzusehen.

§ 19. Censuren. Mit Beachtung der Notizen des Klassenbuchs werden vierteljährl. oder mindestens halbjährl. allen Schülern Censuren erteilt, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande und über Führung, Fleifs und Aufmerksamkeit desselben seinen Angehörigen gegenüber ausspricht. Auf die sorgfältige und hinreichend ausführliche Abfassung der Censuren durch die einzelnen Fachlehrer und vornehmlich durch den Ordinarius hat der Dir. umsomehr zu halten, je mehr darauf für die Handhabung der Disciplin in der Schule und für das Zusammenwirken derselben mit der Zucht des elterlichen Hauses zur Förderung der Schüler ankommt. S. oben § 5. Die Censuren sind, nachdem die einzelnen Lehrer schriftlich ihre Urteile abgegeben haben, hinsichtlich der zusammenzufassenden Urteile unter Leitung des Dir. von allen Lehrern der Klasse zu berathen, vom Ordinarius auszufertigen, mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben und von dem letzteren oder vom Ordinarius an die Schüler mit angemessener Feierlichkeit auszuteilen; unter Umständen sind sie den Angehörigen unmittelbar zuzuschicken.

§ 20. Schulstrafen. Ueberall, wo die Erhaltung einer guten Disciplin unter den Schülern Bestrafung nothwendig macht, haben die Dir. dahin zu sehen, dafs die Strafe selbst zweckmäfsig sei und bei aller Strenge den Charakter ruhigen Ernstes und väterlichen Wohlwollens an sich trage. Niemals darf der Dir. eine Strafe über einen Schüler verhängen, ohne denselben vorher selbst gehört zu haben. Ueber Art und Mafs der Strafen, die an jeder Schule zur Anwendung kommen sollen, hat das Lehrercoll. innerhalb der durch allgm. Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche zu verabreden und festzusetzen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notire.

Als allgm. Grundsätze sind folgende zu beobachten: a) Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben, oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden. b) Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controlle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens, wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. c) Körperliche Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen, und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf mit Mäfsigung und Vorsicht in Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen, jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll. auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. T. II Tit. 12 § 50). d) In allen wichtigeren Disciplinarfällen mufs der Dir. zugezogen werden, der dann nach Befinden der Umstände entweder allein oder in Verbindung mit dem Ordinarius oder anderen Lehrern die Sache untersucht und erledigt oder sie der Lehrerconferenz zur Beschlufsfassung über die Strafe vorträgt. e) Auf

Carcerstrafe kann nur der Dir. selbst, in der Regel nach Besprechung mit dem Ordinarius der betreff. Klasse, oder die Lehrerconferenz erkennen. Sie darf nur bei Schülern der 4 oberen Kl. angewandt und in der Regel nicht über 6 Stunden ausgedehnt werden.

f) Zeigt sich die Zucht der Schule mit ihren gewöhnlichen Mitteln an einem Schüler nicht wirksam, oder hat ein Schüler durch ein grobes Vergehen sich der Gemeinschaft mit seinen Mitschülern unwürdig gemacht und ist von seinem weiteren Bleiben an der Anstalt ein verderblicher Einflufs auf andere Schüler und ein erhebl. Nachteil für den Ruf der Anstalt zu erwarten, so ist derselbe von ihr zu entfernen. Im Besonderen ist vorgeschrieben, dafs solche Schüler der VI, V und IV, welche nach 2jähr. Aufenthalt in derselben Klasse noch nicht haben versetzt werden können und welchen nach dem einstimm. Urteil ihrer Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus derselben entfernt werden sollen, nachdem dem Vater oder Vormund mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht davon gegeben sei. (Min. Verf. v. 4. März 1862, s. Abt. I S. 319.) Die Entfernung darf immer nur von der Lehrerconferenz nach reifl. Erwägung aller Umstände verhängt werden. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Rath zur Wegnahme eines Schülers, den auch der Dir. allein zu erteilen befugt ist, dessen Befolgung aber zu erzwingen ihm allein nicht zusteht. Die Entfernung geschieht entweder in der schonenderen Form der stillen Entfernung, nämlich so, dafs an den Vater oder Vormund die Aufforderung gerichtet wird, den Schüler sogleich (unter Umständen mit dem Schlufs des laufenden Vierteljahrs) von der Anstalt zurückzunehmen, oder, bei Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung oder bei Vergehungen, durch welche ein gröfseres Aergernis gegeben ist, in der Form der Relegation, durch welche der Schüler von der Anstalt sofort verwiesen wird. Von jeder Relegation mufs der Dir. dem Vater oder dem Vormund des Schülers sogleich Nachricht geben und uns unter Anzeige der Veranlassung Bericht erstatten. Ein von einer Anstalt relegirter Schüler, dessen Entfernung im Abgangszeugnis jedesmal mit diesem Ausdruck bezeichnet werden mufs, darf an einer anderen Lehranstalt unseres Ressorts nur mit unserer Genehmigung aufgenommen werden.

§ 21. Abgangs- und sonstige Schulzeugnisse. Wenn der Vater oder Vormund für einen Schüler ein Abgangs- oder ein anderes Zeugnis verlangt, so ist ein solches gegen die durch den Etat der Anstalt festgesetzte Gebühr von dem Dir. oder, falls er das anordnet, von dem Ordinarius der betreff. Klasse nach den Censuren des Schülers und den einzuholenden Urteilen der Lehrer seiner Klasse abzufassen, darin die Klasse und die Stufe derselben, aus welcher er austritt, anzugeben und die sittl. Führung, die Teilnahme am Unterricht und der Fleifs, sowie die in den einzelnen Fächern des Unterr. erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurteilen.

Für die aus II eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. nach mindestens halbjähr. Aufenthalt in dieser Kl. Abgehenden müssen in Rücksicht auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst die Abgangszeugnisse jedesmal von der Lehrerconferenz festgestellt und darin ausdrückl. bemerkt werden, ob der betr. Schüler sich das bezügl. Pensum der II gut angeeignet und sich gut betragen habe. (Min.Verf. v. 31. Oct. 1861 und 21. Dec. 1863.) [1]) Diese Zeugnisse und die gleicher Bestimmung für die aus I abgehenden Schüler sind nach einem vorgeschrieb. Schema auszustellen und die Concepte in ein besonderes Buch einzutragen. (Min.Verf. v. 11. Oct. 1865.) [2]) Damit die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militärdienst nicht versäumt werde, mufs der Dir. am Schlufs jedes

1) s. jetzt C. Verf. v. 29. Mai 1877 etc., Abt. I S. 466 fg.
2) s. 2. Ausg. Abt. I S. 239.

Jahres die Schüler der oberen Kl. auf die betr. Bestimmung der Mil.Ersatzinstr. aufmerksam machen, nach welcher die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen Kalenderjahrs bei der betr. Departm. Prüfungscomm. nachzusuchen ist, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, und wer diesen Termin versäumt, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjähr. Dienst verliert.

Die Reife für eine höhere Kl. darf abgehenden Schülern nicht mit milderer Beurteilung zugesprochen werden, als den an der Anstalt bleibenden. Jedes Abgangszeugnis und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugnis ist von dem Dir. zu unterschreiben und mit dem Schulsiegel zu untersiegeln, das Concept aber oder eine Abschrift im Archiv aufzubewahren. — Die „Zeugnisse der Reife“ sind den Abiturienten bei der Entlassung von dem Dir. mit angemessener Feierlichkeit einzuhändigen.

§ 22. Lehrplan. Die Gestaltung des Unterrichts wird durch die geltenden allgm. Vorschriften (Normallehrplan), für die Gymnasien namentlich durch die Min.Verordn. v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen durch die U. und PO. v. 6. Oct. 1859, und aufserdem durch besondere Anordnungen, welche für die einzelnen Anstalten getroffen sind, bestimmt [1]. Zu beachten ist besonders auch der Min. Erlafs v. 26. April 1867 [2], durch den ein specieller Lehrplan der Gymnasien und der Realschulen 1. O. als ein Beispiel für die Weise mitgeteilt wird, auf welche die Bestimmungen des allgm. Lehrplans im Einzelnen zweckmäfsig zur Ausführung gebracht werden können. Die Aufgabe des Dir. ist, auf dieser Grundlage den Lehrplan der ganzen Anstalt ihren eigentümlichen Verhältnissen gemäfs im Einzelnen möglichst zweckmäfsig zu gestalten und dahin zu wirken, dafs er von allen Lehrern recht erfafst und genau ausgeführt werde. Zu dem Ende empfiehlt es sich, ihn im Ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen, in den Lehrerconferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen zu machen, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung zu erwägen und dadurch in jedem Lehrer ein lebendiges Interesse an dem geistigen Leben der ganzen Anstalt und dessen Förderung und bei allen ein möglichst harmonisches Zusammenwirken hervorzurufen und zu erhalten.

Aus solchen Berathungen sowohl des ganzen Lehrercoll. als auch der Lehrer der besonderen Fächer gehen die Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. der Schule unter scharfer und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugedachten Pensums verfolgt wird. Dieselben sind von dem Dir. oder einem von ihm damit beauftragten Lehrer auszuarbeiten und bilden, wie sie in der Conferenz berathen und von uns mit etwa verfügten Abänderungen genehmigt sind, die Special-Instruction für die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird. Sie sind bei jeder Anstalt von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didakt. mit der Sache vertraut erhalte und keine auf dem betr. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

In den Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln ist um der den Eltern dadurch erwachsenden Kosten und anderer Nachteile willen ein zu häufiger Wechsel sorgfältig zu vermeiden. Zur Einführung neuer, bei welcher so weit als möglich auf ihre Vereinfachung und Uebereinstimmung innerhalb der Provinz gesehen werden mufs, bedarf es jedesmal eines besonderen Antrags an uns, in welchem unter Beifügung eines Exemplars anzugeben ist, wie lange das durch

[1] s. jetzt C.Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.

[2] s. 2. Ausg. Abt. I S. 317 fg.

ein neues zu ersetzende Buch in Gebrauch gewesen sei, aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht werde, welche Vorzüge das neue habe, in welchen Klassen es gebraucht werden solle, welches die Preise des neuen und des alten seien. Solche Anträge der Art, für welche wir die Genehmigung des H. Min. nachzusuchen haben, müssen vor dem Beginn des Schuljahrs, spätestens resp. bis zum 1. Febr. oder 1. Aug. bei uns eingehen.

§ 23. Lectionsplan. Durch Anwendung des Lehrplans auf ein bestimmtes Schuljahr und die in demselben bei der Anstalt obwaltenden Verhältnisse entsteht der Lectionsplan für das Schuljahr. Der Dir. hat denselben in 3 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn., resp. die Realschule, als auch für die etwa vorhandene Vorschule, deren Klassen aber nicht als Septima, Octava zu bezeichnen sind. I. In der Lections- oder Pensentabelle sind alle Lehrgegenstände nach einander aufzuführen und für jeden folgende Rubriken neben einander auszufüllen: 1. Klassen und Lehrer, 2. Zahl der wöch. Lehrstunden, 3. Lehrbücher, 4. Pensa, 5. ob und wie oft schriftliche, vom Lehrer zu corrigirende Arbeiten angefertigt werden sollen. Die Pensa für das betr. Schuljahr sind möglichst genau zu bestimmen und für die Klassen, welche einen 2jähr. Cursus haben, ist zugleich anzugeben, welcher Teil des ganzen Pensums der Klasse etwa für das andere Schuljahr aufbehalten bleibt. II. Die Lehrertabelle enthält in der ersten Rubrik die Namen und Titel der Lehrer nach ihrer Rangfolge, in den folgenden die Lehrstunden der einzelnen Kl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, dafs ersichtl. ist, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen. Aufserdem mufs in dieser Tabelle, deren Form der in den Schulprogrammen allgm. gebräuchl. tabellarischen Nachweisung über die geschehene Verwendung der Lehrkräfte entspricht, die beabsichtigte Verteilung der Ordinariate bemerkt werden. III. Die Zeittabelle oder der Stundenplan giebt die Verteilung der Lectionen und der Lehrer jeder Kl. auf die einzelnen Tage der Woche und die Tagestunden an.

Ueber die Länge der Unterrichtsstunden und der Pausen zwischen ihnen s. unsere Verf. v. 16. Sept. 1865.[1]) — Die Abfassung des Lectionsplans steht dem Dir. allein zu; jedoch mufs derselben in der Regel eine sorgfältige Berathung mit den Lehrern vorangehen, in welcher namentlich auch Anzahl und Mafs der von den Schülern zu liefernden und von dem Lehrer zu corrigirenden schriftl. Arbeiten und regelm. Lernaufgaben zu erwägen ist, damit bei den Schülern ein gleichmäfsig angestrengtes gründliches Arbeiten und sicheres Fortschreiten ohne Ueberbürdung bewirkt werde.

Ueber die Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht siehe die Min.Verf. v. 16. Oct. 1860 (Abt. I S. 166). — Bei der Verteilung der Fächer, Stunden und Ordinariate unter die einzelnen Lehrer, für welche immer an erster Stelle das Bedürfnis der Anstalt mafsgebend ist, mufs der Dir. nach Möglichkeit auf die Neigungen und billigen Wünsche eines jeden Lehrers und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Zahl der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften Vorbereitungen und Correcturen Rücksicht nehmen. Durch Ascension in eine höhere Stelle wird kein Lehrer aller Verpflichtung zum Unterricht in den unteren Kl. überhoben, und keinem kann die Befugnis eingeräumt werden, das Ordinariat einer bestimmten Klasse in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im Allgem. gilt aber als Regel, dafs der Dir. 12 bis 16, ein etatsmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu erteilen hat.

[1]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 123; jetzt C.Verf. v. 10. Nov. 1884, Abt. I S. 243.

Die Lehrfächer und die Klassen, in welchen jeder Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, sind nach seinem Prüfungszeugnis und seinem prakt. dargethanen Geschick zu bestimmen. Wenn der Dir. einem Lehrer Unterricht in einem Lehrgegenstande übertragen will, in welchem er entweder gar nicht geprüft oder in der Prüfung pro fac. doc. zu unterrichten nicht fähig befunden worden ist, so mufs dazu in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Lectionsplan für das Schuljahr ist jedesmal 4 Wochen vor dem Beginn desselben in den Tabellen I und II zur Genehmigung bei uns einzureichen, und sollten die Umstände dann eine Aufstellung desselben noch nicht in allen Teilen gestatten, wenigstens so vollständig als möglich mit Vorbehalt späterer Ergänzung. Zu jeder im Laufe des Schuljahrs nöthig werdenden Abänderung des eingereichten Plans ist ebenfalls unsere Genehmigung rechtzeitig nachzusuchen; namentlich vor Beginn des 2. Semesters, wo nicht selten die Tabelle II neu aufzustellen und wenigstens 14 Tage vorher vorzulegen sein wird. — Etwanige Abweichungen von dem Normallehrplan müssen in dem Begleitbericht ausdrücklich erwähnt und motivirt werden. Der genehmigte Lectionsplan mufs mit den dazu von uns etwa gemachten Bemerkungen zu Anfang des Schuljahrs sämtlichen Lehrern zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt werden und in einer Abschrift im Conferenzzimmer stets ausliegen.

§ 24. Klassenrevisionen. Dafs jeder Lehrer den Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau befolge, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig ausführe, hat der Dir. aufmerksam zu überwachen. Er mufs zu dem Zweck die einzelnen Lehrstunden fleifsig besuchen und um auch solche besuchen zu können, welche mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich lieber zuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten lassen, als dies wichtige Geschäft versäumen. Er mufs, um sich auch mit dem Standpunkt der einzelnen Klassen, mit dem Fleifs und den Fortschritten der einzelnen Schüler bekannt zu erhalten, dieselben zuweilen selbst mündlich oder schriftlich prüfen und jährlich wenigstens in jeder Klasse einmal die Hefte der Schüler seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, wodurch er zugleich von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der gestellten Aufgaben Kenntnis erhalten wird. (S. d. Min.Verf. v. 20. Mai 1854 [Abt. I S. 254]. Realschulordnung, Erläuter. gegen Ende [dgl. S. 109].) Aufserdem empfiehlt sich die Einrichtung, dafs dem Dir. von allen oder gewissen schriftl. Arbeiten jedesmal die besten und schlechtesten nebst einem Verzeichnis der Fehlerzahl aller Arbeiten vorgelegt werden.

§ 25. Versetzung. Gegen den Schlufs eines Halbjahrs, wo eine Versetzung von Schülern einer Klasse in die höhere stattfinden soll, wird in jener eine schriftl. und mündl. Versetzungsprüfung von dem Dir. und den betr. Lehrern angestellt. Bei der mündl. ist die Anwesenheit des entsprechenden Fachlehrers der höheren Kl. in der Regel zu fordern, und die schriftl. Prüfungsarbeiten sind demselben nach vollzogener Correctur mitzuteilen. Ein Verzeichnis aller Schüler der Klasse, welche das Pensum derselben absolvirt haben, ist mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife vom Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Kl. aufzustellen und dem Dir. vor der mündl. Prüfung vorzulegen, deren Ergebnisse dieser notirt. Unter Mitteilung derselben ist die Versetzung in der Conferenz zu berathen, wobei der Ordinarius zuerst seine Vorschläge zu machen und jeder Lehrer der Kl. sein Votum abzugeben, jedoch der Dir. auf seine Verantwortlichkeit, nach

seiner gewissenhaften Ueberzeugung von der Reife des Schülers, allein zu entscheiden hat. Für reif kann ein Schüler nur erachtet werden, wenn seine Ausbildung im Wesentlichen dem Ziel der Klasse entspricht. Bei entschiedener Unreife ist die Versetzung immer zu versagen; ist aber die Reife zweifelhaft, so darf die Versetzung geschehen, wenn anzunehmen ist, dafs der Schüler dem Unterricht in der höheren Kl. mit Nutzen folgen und zugleich das Fehlende nachholen kann, und wenn mit Rüchsicht darauf die Versetzung dem Dir. nach Berathung mit den Lehrern ohne Nachteil für die Anstalt und zur eigenen wissenschaftl. und sittl. Förderung des Schülers rathsam erscheint.

Im Hinblick auf die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst, welcher für die Schüler der Gymn. und der Realschulen 1. O. von einem mindestens halbjähr. Aufenthalt in der II abhängt, ist besonders vorgeschrieben (Min.Verf. v. 31. Oct. 1861)[1], dafs die Versetzung nach II mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorzunehmen sei.

§ 26. Abiturientenprüfung. Die Prüfung der Schüler, welche aus der obersten Kl. mit dem Zeugnis der Reife abgehen wollen, ist nach den deshalb ergangenen Verordnungen, bei den Gymn. vornehmlich nach dem Reglm. v. 4. Juni 1834 und den Min.Erlassen v. 15. Juli 1841, 12. Jan. 1856 und 5. Dec. 1861, bei den Realschulen nach dem Reglm. v. 6. Oct. 1859, bei beiden unter Beachtung unserer Verff. v. 16. Dec. 1857 und 15. Aug. 1860 von dem Dir. zu veranstalten.[2])

§ 27. Oeffentliche Prüfungen und Redeactus. Bei Anordnung der am Schlufs des Schuljahrs in den meisten Anstalten stattfindenden öffentl. Prüfung hat der Dir. dahin zu sehen, dafs der Zweck derselben, das Publikum in Berührung mit dem inneren Schulleben zu setzen und sein Interesse für die Anstalt wach zu erhalten, durch einfache und angemessen wechselnde Darlegung des von der Schule wirklich Geleisteten erreicht werde. Ob öffentl. Redeübungen und Declamationen der Schüler mit diesen Prüfungen oder mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs oder mit der feierl. Entlassung der Abiturienten verbunden oder in besonderen Actus angestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen des Dir. überlassen, der für ihre schickl. Veranstaltung zu sorgen hat.

§ 28. Schulprogramm. Dem Dir. liegt ob, für die vorschriftsm. Abfassung des gegen Ende jedes Schuljahrs herauszugebenden Schulprogramms, für dessen Druck, Verteilung und die von uns angeordnete Einsendung von Exemplaren zu sorgen, auch dafür, dafs in der Bibliothek und in dem Archiv der Schule je ein Exemplar für immer aufbewahrt werde. Vornehmlich erinnern wir hierbei an die Min.Verordn. v. 23. Aug. 1824 und 17. Aug. 1863 und in Betreff der Realschulen besonders an die Erläuterungen zu der Realschulordnung A. III. §§ 1—4, g. E. und die Min.Verf. v. 17. Jan. 1866.[3]) Bei den Schulnachrichten darf eine tabellar. Uebersicht der Lectionenverteilung unter die Lehrer nicht fehlen, aus der ersichtlich ist, welche Lehrer im letzten Semester des Schuljahrs an der Anstalt und der etwa damit verbundenen Vorschule unterrichtet, in welchen Gegenständen und Klassen, und wie viel wöchentl. Stunden in jedem sie gegeben haben. Mitzuteilen sind ferner alljährl.: die von den Abiturienten bei der Prüfung in den deutschen und lateinischen, bezw. englischen und französischen, Aufsätzen behandelten Themata, wie auch die von ihnen bearbeiteten mathemat., bezw. physikal. und chem., Prüfungsaufgaben, die an der Schule eingeführten Lehrbücher, die Zahl der Schüler in den einzelnen 3 oberen Gymnasialklassen, welche während des abgelaufenen Schuljahrs freiwillig am Zeichenunterricht teilgenommen haben. Welche Beträge einzelne Lehrer als Unterstützungen erhalten haben, ist nicht anzugeben und

[1]) s. 2. Ausg. Abt. I S. 239; jetzt vgl. Abt. I S. 459 fg. [2]) Jetzt C.Verf. v. 27. Mai 1882, Abt. I S. 393 fg. [3]) s. Abt. I S. 376 fg.

überhaupt aus den Verfügungen der vorgesetzten Behörden nur das für die öffentl. Mitteilung Geeignete aufzunehmen.

Die den Schulnachrichten voranzuschickende Abhandlung hat der Dir. entweder selbst zu verfassen oder mit ihrer jedesmal ein Vierteljahr vor dem Ende des Schuljahrs zu fordernden Lieferung einen der Lehrer in einer gewissen Reihenfolge der Regel nach zu Anfang des Schuljahrs zu beauftragen. Der Dir., welchem die Abfassung der Schulnachrichten allein obliegt, ist auch in Bezug auf den übrigen Teil des Programms dafür verantwortlich, dafs er von passendem Inhalt sei. — Die Einsendung der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren des Programms an die Geh. Registratur des K. Minist. und an uns mufs spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs geschehen.

§ 29. Archiv. Die Verfügungen der Behörden und was sonst von bemerkenswerthen, die Anstalt betreffenden Schriftstücken dem Dir. zugeht, mufs dieser gehörig aufbewahren, planmäfsig nach dem Inhalt in bestimmte Actenstücke verteilen und so ordnen, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter leicht die zur Fortführung der Directionsgeschäfte nöthigen Schriftstücke finden und sich sogleich von den für jede Sache vorhandenen Vorschriften und Verhandlungen Kenntnis verschaffen kann. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalt und was von seiner anderweitigen amtl. Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Lehrplänen, Prüfungsverhandlungen, den Zeugnis- und Censurbüchern, den Inventarien der Lehrmittel, dem Amtsblatt der K. Regierung, einer Sammlung der Programme der Anstalt u. dgl. besteht das Archiv derselben, welches allein unter der Aufsicht des Dir. steht und von diesem unter besonderem Verschlufs gehalten werden mufs. Sollte es von ihm beim Antritt seines Amts nicht in gehöriger Ordnung vorgefunden sein, so liegt ihm ob, für ihre baldige Herstellung zu sorgen.

§ 30. Vermögensverwaltung. Wenn auch der Dir., wie in der Regel, mit der Verwaltung des Vermögens der Anstalt nicht unmittelbar zu thun hat, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Schule seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds, Prämienstiftungen u. dgl.) sowie, wo solche bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung ans Herz gelegt. Er führt darüber die Aufsicht, soweit diese der Schule selbst und nicht einer anderen Corporation oder Behörde stiftungsmäfsig zusteht. Jedenfalls hat aber der Dir. in Betreff der für Schüler der Anstalt bestimmten Beneficien und Stipendien darauf zu achten, dafs sie nicht Unwürdigen gegeben werden.

§ 31. Gebäude und Geräthe. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über die zur Anstalt gehörenden Gebäude, den Schulhof, den Turnplatz und die dort befindl. Mobilien, Geräthe und Lehrmittel ob. Er hat darauf zu achten, dafs sie unbeschädigt erhalten bleiben und sich stets in einem Zustande befinden, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Lernenden zu fordern ist. Etwa nothwendige Reparaturen und Anschaffungen hat der Dir. deshalb rechtzeitig entweder selbst ausführen zu lassen oder, soweit er dazu nicht befugt ist, sie bei der competenten Behörde zu beantragen. — Alle Räume der Anstalt, die Tische und Bänke der Klassenzimmer, die Utensilien und Lehrmittel sind von dem Dir. häufig besonders zu

besichtigen und unter Vergleichung der vorhandenen und stets sorgfältig zu führenden Inventarien mindestens alle Jahr einmal förmlich zu revidiren. Die Benutzung von Localen der Anstalt zu anderen als unmittelbaren Zwecken derselben darf nur mit unserer Genehmigung nach dem Bericht des Dir. geschehen (Min.Verf. v. 9. Juni 1854, s. Abt. I S. 51).

§ 32. Bibliothek und andere Sammlungen. Die Lehrer- und die Schülerbibliothek, der physikal. Apparat und alle anderen der Anstalt gehörigen Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir., welcher auf ihre sorgfältige Erhaltung, gute Ordnung, angemessene Vermehrung und zweckm. Benutzung fortwährend zu achten hat. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Dir. in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen; jedoch bleibt er für die Verwaltung derselben, besonders auch ihre vollständige Katalogisirung, verantwortlich und mufs daher bei ihnen mindestens jährlich einmal in Verbindung mit den Specialaufsehern eine genaue Revision vornehmen. Stettin. K. Prov.Sch.C.

Anhang. A. Periodisch einzureichende Berichte: 1. Der Verwaltungsbericht von 3 zu 3 Jahren, für die Gymn. in den Jahren 1880, 1883, 1886 u. s. f.; für die Realanstalten 1879, 1882, 1885 u. s. f.; jedesmal in der ersten Hälfte des Mai (Vf. v. 23. Dec. 1878). 2. Nachweisung von den Personal- und Einkommensveränderungen im Lehrercollegium; am 1. Mai und 1. Nov. jährlich (Vf. 20. Juni 1876). 3. Nachweisung der Probecandd. jährl. im April und Nov. (Vf. 1. Mai 1863 u. 16. Nov. 1864). 4. Hauptnachweisung der bei einer Mobilmachung der Armee unabkömml. Lehrer, jährl. in der ersten Hälfte des Oct.; event. Veränderungsnachweisung im April (Vf. 25. Aug. 1862 u. 25. Sept. 1876). 5. Der Lectionsplan 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs; event. eine neue Lehrertabelle wenigstens 14 Tage vor dem Anfang des 2. Semesters. S. oben § 23. 6. Anzeige der Zahl der angemeldeten Abiturienten an den Departementsrath, event. eine Vacatanzeige, vor dem 7. Jan. und 7. Juli jedes Jahres (Vf. v. 21. Dec. 1882). 7. Die Abiturientenprüfungs-Verhandlungen binnen 14 Tagen nach beendigter Prüfung von den Gymnasien und Realgymn., in welchen der Vorsitz bei der mündlichen Prüfung nicht durch den Departementsrath geführt worden ist (Vf. 6. Aug. 1885). 8. Nachweisung der geprüften Abiturienten, jährl. am 15. April. (Vf. 20. Jan. 1880). 9. Frequenzlisten, jährlich am 15. April und 15. Oct. (Vf. 2. April 1885). 10. Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren, spätestens 14 Tage nach dem Schlufs des Schuljahrs. S. oben § 28. 11. Am Schlufs des Jahres sind die Schüler der oberen Klasse an die rechtzeitige Meldung zum einjähr. Militärdienst zu erinnern. S. oben § 21. 12. Anzeige über den Titel der Abhandlung, deren Veröffentlichung durch das Schulprogramm des nächsten Jahres beabsichtigt wird, zum 1. October jedes Jahres (Vf. 20. Juli 1875).

Uebersicht nach den Monaten: Januar 6. März 5. 7. April 3. 4. 7. 8. 9. 10. Mai 1. 2. Juli 6. September 5. October 4. 7. 9. 10. 12. November 2. 3. December 11.

B. Regeln für die Form der Berichte. Die Berichte sind auf halbgebrochenen ganzen Bogen zu schreiben, — rechts: oben das Datum, dann der Text des Berichts, endlich die Namensunterschrift, — links oben: eine kurze Angabe des Inhalts, eine Bezeichnung der etwan. veranlassenden Verfügung nach Datum und Nummer, und die Adresse. Wenn der Bericht aus mehreren Bogen besteht, müssen diese vor der Einreichung gehörig zusammengeheftet werden. Packete und andere Einsendungen sind immer mit Begleitberichten

zu versehen. Unter Umständen ist es zulässig, diese brevi manu auf das einzusendende Schriftstück zu schreiben. Verschiedenartige Gegenstände dürfen nicht in Einen Bericht zusammengefafst oder mit Einem Begleitbericht verbunden werden.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

§ 1. Der Director ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämtlicher Anglgh., welche das Interesse derselben im Allgm. und im Einzelnen betreffen. Er wird daher bedacht sein, das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt in jeder Beziehung und mit allen seinen Kräften zu fördern. Insbesondere hat er sein Streben darauf zu richten, die seiner Leitung anvertraute Jugend zu wahrer Frömmigkeit und zu einem sittlichen Wandel zu erziehen, den Geist echter Vaterlandsliebe, aufrichtiger Liebe und Treue gegen den König und willigen Gehorsams gegen die Gesetze in ihre Herzen zu pflanzen und zu pflegen, allen einer solchen Gesinnung widerstreitenden Richtungen und Bestrebungen, falls sie sich innerhalb der Anstalt wahrnehmbar machen sollten, mit Ernst und Entschiedenheit entgegenzutreten und erforderlichen Falls dem K. Prov.Sch.C. davon Anzeige zu machen.

Für seine verschiedenen Dienstverhältnisse, welche sich aus den verschiedenen Verhältnissen der Anstalt ergeben, wird ihm folgende, seine amtl. Befugnisse und Verpflichtungen näher bestimmende Instruction gegeben.

§ 2. Dienstverhältnis des Directors zu dem K. Prov. Schulcollegium. Das K. Prov.Schulcoll. ist die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. In diesem Verhältnis der Unterordnung ist er einerseits das Organ, durch welches das K. Prov.Sch.C. alle die Anstalt betreffenden Anordn. und Verfügungen zur Ausführung bringt, andererseits das Organ, durch welches diese Behörde sich von dem Zustande der Anstalt in beständiger Kenntnis erhält. Demnach hat der Director:

a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen, die von derselben ausgehenden Schreiben anzufertigen und zu vollziehen, und die von ihm allein oder gemeinschaftl. mit den Lehrern auszustellenden Zeugnisse mit dem Amtsstempel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. pünktlich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche ihm die Ausführung bedenklich erscheinen lassen, darüber sofort zu berichten und weitere Bescheidung abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die Einrichtungen und Zustände derselben betreffen, an das K. Prov. Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte rechtzeitig und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. dem Commissarius des K. Prov. Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche derselbe in Bezug auf die Anstalt von ihm fordert; f. die auf besonderen Verfügungen des K. Prov.Sch.C. beruhenden period. Berichte, Listen etc.[1]) zu den dafür festge-

[1]) Die regelmäfsig zu erstattenden Berichte sind: 1. Lectionsplan und insbesondere Angabe der wechselnden Pensa vor Beginn jedes Semesters, bezw. des Schuljahres (Stundenplan an den Prov.Schulrath persönlich), 2. über Probanden nach Ablauf des Probejahrs, 3. Anmeldung der Abiturienten halbjährlich, 4. dgl. Nachricht über die Anzahl der in die Prüfung eingetretenen Maturitäts-Aspiranten, 5. Mitteilung der Themata der Programmabhandlungen, 6. die dreijährigen Verwaltungsberichte, 7. Anträge auf Bewilligung von Schulstipendien 14 Tage nach Beginn jedes Schuljahres, 8. 15. März Nachweisung der eingezogenen Witwen- u. Waisengeldbeiträge, 9. 2. April Anmeldungen von Deficits

setzten Terminen pünktlich und vorschriftsm. einzureichen; g. für jede die Dauer von 24 Stunden überschreitende, nicht durch Krankheit bedingte, Abwesenheit vom Amt während der Schulzeit bei dem K. Prov.Sch.C. um Urlaub zu bitten, für den Fall einer Ferienreise aber und bei andauernder Krankheit der Behörde Anzeige zu machen und einen Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, sowie die Genehmigung desselben abzuwarten.

§ 3. Verhältnis des Dir. zu den Lehrern der Anstalt. Der Dir. ist einerseits vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und andererseits Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er wenigstens alle 4 Wochen sämtl. Lehrer, mit Ausnahme der techn. Hülfslehrer, zu einer Conferenz zu versammeln, die Berathungen über alle diesem Collegio überwiesenen Angelegenheiten zu leiten, und durch Abstimmung die Entscheidung aller der Fragen zu bewirken, über welche nach den bestehenden besonderen Vorschriften nicht ihm allein, sondern dem Lehrercoll. die Entscheidung zusteht. Bei Stimmengleichheit giebt die seinige den Ausschlag. In Fällen, in denen er ohne Nachteil für die Anstalt dem seiner Ansicht widerstreitenden Beschlufs der Mehrzahl der Lehrer sich nicht unterwerfen zu dürfen glaubt, ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses vorläufig zu suspendiren und unter Einreichung des Conferenzprotok. die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. nachzusuchen. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein Protokoll zu führen und von sämtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern zu unterschreiben. Zur Führung des Protok. ist der jüngste unter den ordentl. Lehrern verpflichtet, wenn nicht ein anderer Lehrer freiwillig und mit Zustimmung des Dir. dieselbe übernimmt.

Als Vorgesetzter der Lehrer hat er folgende nähere Pflichten und Befugnisse:

a. liegt ihm im Allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs alle Lehrer durch würdiges Verhalten innerhalb wie aufserhalb des Amts und durch treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte; b. hat er nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehen eines Lehrers bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch, falls etwa Mitglieder des Lehrercoll. sich in dieser Beziehung etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sie auf ihre, das Vertrauen des Publikums schwächenden und die Wirksamkeit der Anstalt beeinträchtigenden Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen, nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen, und wenn dies nicht fruchten sollte, desgl. bei eigentlichen Vergehen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; c. hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinarischer oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderl. Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, zwar mit collegialischer Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen.

d. Auf regelm. Abhaltung, sowie auf pünktlichen Beginn und Schlufs der Lehrstunden hat er mit Entschiedenheit zu halten und etwan. Nachlässig-

bei den Kassen der höh. Unterrichts-Anstalten, 10. 2. April Einreichung der Liquidationen über verauslagtes Post-Porto etc., 11. 3. Mai Einreichung der Finalabschlüsse, 12. 1. Mai Frequenzübersichten, 13. 1. Mai Personal-Veränderungen bei den Lehrercollegien, 14. 1. Mai Uebersicht der abgehaltenen Reifeprüfungen, 15. 1. Juli. Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern bei den höheren Schul-Anstalten, 16. 1. November Personal-Veränderungen der Lehrercollegien, 17. Frequenzübersichten, 18. 1. December Verzeichnis der zur Anstellung gelangten Lehrer, welchen Universitäts-Honorare gestundet worden sind, 19. 10. December Bericht über vorhandene Kunstsammlungen.

keiten einzelner Lehrer mit Ernst entgegenzutreten. e. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen Lehrern einen Urlaub von höchstens 8 Tagen zu erteilen. In solchen Fällen, sowie wenn ein Lehrer durch Krankheit oder durch andere unabwendbare Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassencombinationen zu sorgen, solcher Vorkommnisse aber in den zu erstattenden Schulberichten zu erwähnen.

f. Für die pünktl. Einlieferung der den jährl. Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung hat er durch rechtzeitige Erinnerung desjenigen Lehrers, der nach der festgesetzten Reihenfolge oder nach vorgängiger, mit seiner Zustimmung erfolgter Verabredung unter den Lehrern dieselbe abzufassen hat, Sorge zu tragen.

g. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterrichts nach Möglichkeit in schonender und liebevoller Weise zu unterstützen. h. Die Schulamtscandd., welche von dem K. Prov.Sch.C. zur Abhaltung des vorgeschrieb. Probejahrs der Anstalt überwiesen werden, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betreff. Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs ihnen ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde.

§ 4. Verhältnis des Dir. zu den Eltern und Pflegern der Zöglinge. Als nächster Stellvertreter der Eltern in der Schule hat der Dir. das Vertrauen, das dieselben, indem sie ihre Söhne der Anstalt übergeben, den Lehrern derselben und vorzugsweise ihm erweisen, durch freundliche Zuvorkommenheit in allen das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Anglgh. zu ehren und zu rechtfertigen, ihnen und namentl. auch den auswärt. Eltern auf deren Verlangen und, wenn es erforderlich ist, freiwillig entgegenkommend, jede denselben wünschenswerthe Auskunft zu erteilen und dahin zu wirken, dafs Schule und Haus möglichst in Uebereinstimmung mit einander handeln.

§ 5. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf den wissenschaftlichen Zweck der Anstalt. Da dem Dir. die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im Allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und folglich auch der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde. Demgemäfs hat er:

a. die Lectionen für jedes Jahr so zu verteilen, dafs jedem Lehrer der für seine Kräfte und seine Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde. b. Den Unterricht in jeder Kl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckmäfsiges, mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler stufenweise geordnetes Fortschreiten stets gesichert bleibt und die ganze Anstalt durchdringt; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern, soweit die Individualität eines jeden Lehrers es nur immer zuläfst, in Einklang gebracht werden. d. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er in den Conferenzen pädagogische und didakt. Fragen zum Gegenstande allseitiger gemeinsamer

Besprechung zu machen, und so bei sämtl. Lehrern ein lebendiges Verständnis des organ. Zusammenhanges der Schule, klare Einsicht in die Nothwendigkeit williger Unterordnung und Einordnung des Einzelnen, endlich ein reges Interesse an dem Gedeihen der ganzen Anstalt wie an den Fortschritten der einzelnen Schüler zu vermitteln, auch die von Zeit zu Zeit erforderl. Fachconferenzen nicht zu versäumen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört es ferner, die Lehrstunden der einzelnen Lehrer so oft wie möglich zu besuchen, Hefte und Arbeiten der Schüler von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, die Zweckmäfsigkeit der Aufgaben zu prüfen, auf Pünktlichkeit in der Ablieferung und Gewissenhaftigkeit der Correctur zu sehen und namentl. unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften (Rescr. v. 24. Oct. 1837, 20. Mai 1854,[1]) und 7. Jan. 1856) darauf zu halten, dafs durch Beobachtung eines für die häusl. Arbeiten der Schüler festzustellenden Zeitmafses jede Ueberladung der Schüler im Ganzen zum Schaden der Gesundheit, wie jeder Uebergriff des einzelnen Lehrers zum Nachteil anderer Lehrgebiete verhütet werde.

f. Je wichtiger das Versetzungsgeschäft für das wissenschaftl. Gedeihen der Anstalt ist, desto gröfsere Sorgfalt hat er darauf zu verwenden, dafs die bestehenden Vorschriften gewissenhaft beobachtet werden. Die durch häufigen Besuch der Klassen, sowie durch mündl. und schriftl. Prüfung gewonnene Kenntnis der Leistungen jedes einzelnen Schülers wird ihn am sichersten in den Stand setzen, in allen Fällen auf Grund seines eigenen selbständigen Urteils die etwan. Meinungsverschiedenheit auszugleichen. Gleicher Vorsicht und Gewissenhaftigkeit bedarf es bei der Aufnahme neuer Schüler, deren Prüfung entweder von dem Dir. allein oder unter Zuziehung eines oder mehrerer ordentl. Lehrer vorzunehmen ist.

§ 6. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf Zucht und Sitte. Die Schule hat es als ihre wesentlichste Aufgabe zu betrachten, neben der wissenschaftl. Ausbildung der Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und zu pflegen, und sie zu einem derselben entsprechenden frommen Wandel anzuleiten. Der Dir. wird daher die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christlich frommen Lebens vorleuchte. Er wird durch Veranstaltung gemeinsamen Gebets am Anfang und am Schlufs der Lectionen jedes Tages, sei es mit der Gesamtheit der Schüler, sei es in den einzelnen Klassen, durch würdige Einrichtung der Schulfeierlichkeiten, durch Mahnung zum Kirchenbesuch, sowie durch Anordnung einer angemessenen Beaufsichtigung der Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder dem besonderen Gymnasialgottesdienst durch die Lehrer auf Weckung, Belebung und Erhaltung des religiösen Sinnes zu wirken bestrebt sein. Er wird seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der ganzen Anstalt richten und, um ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in der Schulzucht herbeizuführen, die Conferenzen zur Verständigung über die Hauptgrundsätze christlicher Erziehung, so wie zu ausführl. Mitteilungen über das Betragen der Schüler benutzen und in denselben mit den Lehrern die Mafsregeln berathen, welche geeignet sind, unlöblichen oder gar verderbl. Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen mit kräftiger Entschiedenheit entgegen zu wirken.

Auch auf das, was aufserhalb der Schule auf die sittl. Führung der Zöglinge einen nachteiligen Einflufs haben könnte, hat er gewissenhaft zu achten, die auswärt. Schüler nicht nur selbst so oft als möglich in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch insbesondere den Klassenordinarien und Religions-

[1]) s. Abt. I. S. 254. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Posen v. 13. Oct. 1875. (s. Nachträge zu Abt. I S. 258.)

lehrern die Fürsorge für sie zur Pflicht zu machen und die Erfüllung dieser Pflicht zu controlliren. Wo Haus und Schule nicht in Uebereinstimmung mit einander wirken oder gar einander entgegenarbeiten, hat er durch mündl. oder schriftl. Verkehr mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge eine Verständigung zu erstreben. — Er hat darauf zu halten, dafs die auswärt. Schüler nur bei solchen Pensionshaltern oder in solchen Familien untergebracht werden, die geeignet sind, einen wohlthätigen Einflufs auf ihre sittl. Haltung auszuüben, und allen Schülern den Besuch von Wirthshäusern und öffentl. Gastlocalen nur in der Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu gestatten.

Zucht und Ordnung hat er mit Festigkeit, Ernst und Würde aufrecht zu erhalten und darauf zu sehen, dafs dies auch von allen Lehrern der Anstalt geschehe, namentl. aber vor leidenschaftlichen Ausbrüchen des Zorns sie auf das nachdrücklichste zu warnen. Sollten Lehrer wider Erwarten in dieser Beziehung fehlen oder gewohnheitsmäfsig körperl. Züchtigung als Strafe anwenden, so ist er befugt, ihnen jede körperl. Züchtigung auf eine gewisse Zeit zu untersagen. Wenn Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagog. Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie Schimpfwörter gegen ihre Schüler ausstofsen oder ihnen unangemessene, auf ihre Verhältnisse oder ihre Eigentümlichkeiten sich beziehende Namen beilegen, so hat er, wenn seine Erinnerungen erfolglos sind, das K. Prov.Sch.C. davon zu benachrichtigen.

In Betreff der am Schlufs eines jeden Quartals oder Semesters den sämtl. Schülern der betreff. Klassen zu erteilenden Censuren hat er das Erforderliche anzuordnen und die vorschriftsm. Ausführung zu überwachen, auf ordnungsmäfsige Führung der Klassenbücher zu halten und die den abgehenden Schülern zu erteilenden Zeugnisse den bestehenden Vorschriften gemäfs entweder allein oder in Gemeinschaft mit den dazu bestimmten Lehrern auszustellen.

Bei der Aufnahme solcher Schüler, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat er deren Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen und, wenn es erforderlich erscheint, genauere Ermittelungen anzustellen. In Bedenken erregenden Fällen ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne Weiteres zu entlassen, wenn nach dem Urteil des Klassenordinarius und der übrigen Lehrer der betreff. Klasse die Disciplin und die Sittlichkeit durch das Betragen derselben gefährdet wird.

§ 7. Dienstverrichtungen des Dir. in Beziehung auf das körperliche Wohl der Zöglinge. Der Dir. hat auch auf das körperl. Wohl der Schüler, soweit innerhalb der Schulräume dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt zu achten. Es liegt ihm zu diesem Behuf ob, dem Schuldiener die gröfste Reinlichkeit in allen Schulräumen, sowie die regelm. Lüftung der Unterrichtslocale zur Pflicht zu machen und darauf zu halten, dafs er den ihm erteilten Anweisungen nachkomme. Er hat für zweckm. Einrichtung der Schultische und Bänke Sorge zu tragen. Er hat wiederholt auf die Verfügungen hinzuweisen, welche über die Haltung des Körpers, über die Schonung der Augen und der Stimme von den K. Behörden erlassen worden sind, und die Aufmerksamkeit der Lehrer auf diesen Gegenstand hinzulenken. — In Betreff der Beaufsichtigung der Schüler während der Pausen, in welchen dieselben auf dem Schulhof, Spiel- oder Turnplatz sich aufhalten, hat er das Erforderliche anzuordnen. — Wenn eine Ueberfüllung einzelner Klassen in Aussicht steht, hat er dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig Anzeige zu machen und die erforderl. Anträge zu stellen.

§ 8. Dienstverrichtungen des Dir. in Bezug auf die äufseren Hülfsmittel der Schule. a. Die Schulbibliothek und sämtl. dem Gymn. gehörige Sammlungen stehen unter der Aufsicht des Dir. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er einzelnen Lehrern übertragen; jedoch

bleibt er für die genaue Führung des Inventariums nach den bestehenden Vorschriften stets verantwortlich. b. Für die Ergänzung und Vermehrung des Lehrapparats und der Schulutensilien, sowie für die Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er Sorge zu tragen und, soweit dies nöthig ist, das Erforderliche rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen, auch, wenn die unter seiner Leitung stehende Anstalt städt. Patronats ist, erforderlichen Falls die Vermittelung des K. Prov.Sch.C. in Anspruch zu nehmen. c. Er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und hat gegenüber dem Bibliothekar alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnis und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. d. Das Archiv hat er zu verwalten und stets in Ordnung zu halten, namentl. aber dafür Sorge zu tragen, dafs die eingehenden Nummern pünktlich in das Journal eingetragen und die Acten geheftet werden.

Den Schuldiener, der unter des Dir. specieller Aufsicht steht und allen Anordnungen desselben Folge zu leisten hat, hat er zur pünktl. und ordnungsmäfsigen Erfüllung aller ihm übertragenen Verrichtungen, namentl. in Beziehung auf die Reinhaltung der Locale und das Heizen der Oefen anzuhalten. Posen. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Oct. 1867.

§ 1. Die gegenwärtige Instruction betrifft die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Prov. Schlesien hinsichtl. der inneren und äufseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§ 2. Allgemeine Pflichten des Directors. Der Dir. ist der nächste Vorstand der Anstalt und dafür verantwortlich, dafs der Zweck derselben, wissenschaftl. Bildung und Erziehung der Jugend zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe, erreicht werde, sowie er hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet ist, allen Schaden von der Anstalt abzuwenden und für ihren Vorteil zu sorgen.

§ 3. Vorgesetzte des Directors. Die nächste staatl. Behörde für den Dir. ist das unterzeichn. K. Prov.Sch.C. Wenn eine Anstalt ein besonderes Ephorat oder Curatorium hat, dann ist der Dir. verpflichtet, die Befugnis desselben in den zutreffenden Fällen zunächst zu beachten und sich an dasselbe zu wenden; auch wird er es sich angelegen sein lassen, sich mit dem bestellten Ephorus oder Curator überall in gutem Vernehmen zu halten und ihm die gebührende Achtung zu erweisen.

§ 4. Geschäftsverkehr. Als Organ der Staatsbehörde hat der Dir. alle bestehenden Anordnungen und ihm zugehenden, die Anstalt betreff. Verfügungen auszuführen oder etwanige Bedenken dagegen sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten und den Commissarien der Behörde jede verlangte Auskunft über die Verhältnisse der Anstalt zu geben.

§ 5. Stellung des Directors zu den Lehrern. Der Dir. ist erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums. Wie das Interesse der ganzen Anstalt, hat er auch das der Lehrer überall wahrzunehmen. Amtl. Eingaben der Lehrer an eine der Behörden werden, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, durch ihn unter Beifügung seines Gutachtens eingereicht. Eine besondere Sorge wird es für ihn sein, auf die Weckung und Erhaltung eines wissenschaftl. strebsamen und zugleich collegialischen Geistes

der Lehrer, auf eine würdige, aus dem lebendigen Bewufstsein ihrer Berufsaufgabe entspringende Haltung derselben und auf ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in Methode und Zucht hinzuwirken und das gesamte Lehrerpersonal durch Wort und Beispiel auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung in allen Obliegenheiten des Amts hinzuweisen. Auf etwan. Versäumnisse, Mifsgriffe und Unzulässigkeiten in dem amtl. wie in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer wird er zuerst mit milder Schonung aufmerksam machen, ihnen aber bei Nichtbeachtung seiner Vorstellungen und Weisungen mit Ernst und Entschiedenheit entgegentreten. Der Dir. ist befugt, Lehrer zu einer amtl. Besprechung im Conferenz- oder in seinem Arbeitszimmer aufzufordern. Dieselben Pflichten wie gegen die Lehrer hat der Dir. gegen die wissenschaftl. Hülfslehrer, Probecandd. und technischen Lehrer; namentlich hat er die Beaufsichtigung und prakt. Anleitung der Probecandd. als eine der Hauptpflichten seines Amts zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, dafs die Vorschriften, welche in dem Min. Erlafs v. 30. März 1867 (s. oben S. 60) enthalten sind, genau zur Ausführung gebracht werden.

§ 6. Besondere Pflichten gegen die Lehrer. Dem Dir. liegt es ob, den neu angestellten Lehrer förmlich in sein Amt einzuführen, ihn mit allen seinen Pflichten und mit gegenwärtiger Instruction bekannt zu machen und ihn, wenn die Anstalt königl. Patronats ist, vorschriftsmäfsig zu vereiden, wie er auch frühzeitig von dem beabsichtigten Abgange eines Lehrers und von einem Todesfall im Lehrercoll. unverzüglich Anzeige zu machen und, wenn ihm ein zum Nachfolger geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit des Patronats auf denselben zu lenken hat. Für die Klassenordinariate hat er die dazu geeigneten Lehrer vorzuschlagen.

§ 7. Vertretung des Directors und der Lehrer. Bei Verhinderungen durch andauernde Krankheit oder durch Reisen, auch während der Ferien, hat der Dir. uns unter Bezeichnung seiner Vertretung Anzeige zu machen. Mufs er während der Schulzeit länger als 8 Tage verreisen, dann ist bei uns ein Urlaub nachzusuchen. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung der Directorstelle hat, insofern nicht von uns etwas anderes vorgesehen ist, der erste Oberlehrer die Directionsgeschäfte bis auf Weiteres wahrzunehmen.

Für nothwendige Reisen der Lehrer aufserhalb der Ferienzeit kann der Dir. auf 4 Tage Urlaub erteilen und die Vertretung anordnen; für längere Zeit ist ein Urlaubsgesuch durch den Dir. an uns zu richten, in welchem zugleich Vorschläge für die Vertretung zu machen sind. In Krankheitsfällen der Lehrer ordnet der Dir. die Vertretung an und macht uns darüber bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit Anzeige.

§ 8. Verhalten gegen die Unterbedienten der Anstalt. Die Haushälter, Aufwärter, Schuldiener, wie alle die in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden dienenden Personen sind der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, welcher darüber zu wachen hat, dafs sie nicht allein ihre Pflichten nach den ihnen erteilten Dienstinstructionen genau erfüllen, sondern auch, dafs weder sie noch ihre Angehörigen durch ihr Betragen die Würde der Anstalt beeinträchtigen oder den Schülern Anstofs geben. — Den Dir. derjenigen Anstalten, mit welchen Convicte, Alumnate oder Pensionate verbunden sind, wird in dieser Beziehung die strengste Wachsamkeit anempfohlen.

§ 9. Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude und des Inventars. Unter der Oberaufsicht des Dir. stehen alle zu der Anstalt gehörenden Schul-, Kirchen-, Wohnungs- und Convictsgebäude und Pertinenzstücke mit dem der Anstalt gehörenden Inventar, und hat derselbe dafür zu sorgen, dafs Gebäude und Pertinenzstücke mit Inbegriff des Turnplatzes nicht ohne unsere Erlaubnis zu einem anderen Zweck als wozu sie für die Anstalt bestimmt sind, verwandt werden. — Nothwendige Reparaturen an den Gebäuden oder dem In-

ventar sowie Neubeschaffungen sind der betr. Behörde rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Beaufsichtigung des Lehrapparats. Ebenso stehen unter der Oberaufsicht des Dir. alle zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt. — Für den mathematisch-physikal. Apparat, für das chem. Laboratorium, die naturhistor. Sammlungen, die Lehrer- und Schülerbibliothek, die Musikalien, Zeichenapparate und Vorschriften sind in der Regel aus der Zahl der Lehrer besondere Aufseher zu wählen. — Die Wahl des Aufsehers der Bibliothek bedarf unserer Bestätigung. Der Dir. hat das sämtl. Inventar und die Lehrmittel mindestens einmal im Jahr zu revidiren und über die Revision ein der Jahresrechnung beizufügendes und abschriftlich aufzubewahrendes Protokoll aufzunehmen.

§ 11. Archiv der Schule. Das Schularchiv steht unter alleiniger Aufsicht des Dir. In demselben sind, nach bestimmten Rubriken geordnet, die Verfügungen der Behörden, die Concepte der erstatteten Berichte, die sonstige amtl. Correspondenz und andere amtl. Schriftstücke, die Censurbücher der Schüler und das Album der Anstalt aufzubewahren. Von den Verfügungen der Behörden ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis anzufertigen resp. fortzuführen, damit Jeder, den es angeht, mit Leichtigkeit die einen bestimmten Gegenstand betreffenden Anordnungen auffinden kann.

§ 12. Kassenverwaltung. Hat die Anstalt eine besondere Kassenverwaltung, dann ist der Dir. vorsitzendes Mitglied derselben und hat in Bezug auf sie alle die Befugnisse und Pflichten, welche in den besonderen Kasseninstructionen aufgeführt sind. Wo eine besondere Kassenverwaltung nicht angeordnet ist, hat doch der Dir. nach Möglichkeit auf die Verbesserung der finanziellen Verhältnisse, besonders auf die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt hinzuwirken.

§ 13. Sorge für das Innere der Schule. Ganz vorzüglich ist es Aufgabe des Dir., die inneren Angelegenheiten der Anstalt, die intellectuelle Ausbildung und die Erziehung der Schüler zu leiten. Zu den Pflichten des Dir. gehören demnach die Entwerfung des Lectionsplans und die Ausführung desselben, die Aufnahme und Translocation der Schüler, die Einrichtung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten, die Anordnung der Censuren, die Ueberwachung der Disciplin und die Leitung der Conferenzen.

§ 14. Lehrverfassung überhaupt. Der von dem Dir. nach den bestehenden Vorschriften, namentlich nach dem Circularerlafs des Cultusministeriums v. 7. Jan. 1856 [1]) entworfene Lectionsplan ist gegen das Ende des Schuljahrs dem Lehrercoll. zur Berathung vorzulegen. Bei derselben sind billige Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Zahl von 24 wöchtl. Lehrstunden für Lehrer der unteren und mittleren und von 20 für die der oberen Klassen ist ohne dringende Veranlassung nicht zu überschreiten. Mafsgebend für die Stundenzahl sind indefs die mit den Lectionen verbundenen Correcturen, die Lehrgegenstände, Frequenz der Klassen, Ordinariatsgeschäfte und sonstige billige Rücksichten. Ueber die jedem Lehrer zu übertragenden Lehrgegenstände, sowie über das von ihm zu verwaltende Klassenordinariat entscheidet aufser der Qualification des Lehrers nicht sein Rangverhältnis im Collegium, sondern lediglich das Bedürfnis der Anstalt. So viel als möglich ist darauf zu sehen, dafs der Unterr. in einer Klasse nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde und dafs der Ordinarius seine meisten Lectionen in seiner Klasse erhalte, namentl. den deutschen und lateinischen und

[1]) Jetzt C. Verf. v. 31. März 1882, Abt. I S. 110 fg.

in den evangelischen Anstalten womöglich den Religionsunterr. in derselben erteile, und dafs die erste Morgenstunde, wenn nicht der Religionsunterr. in sie fällt, durch den Ordinarius abgehalten werde.

Der Lectionsplan ist uns spätestens 4 Wochen vor dem Anfange des neuen Schuljahrs zur Genehmigung einzureichen. Wird die Einführung eines neuen Schulbuchs beabsichtigt, dann ist unter Anlage eines Exemplars desselben ein besonderer motivirter Antrag rechtzeitig und unter Beachtung der von dem K. Minist. erlassenen Verordnungen zu stellen.

§ 15. Einteilung und Ueberwachung des Unterrichts. Der genehmigte Lectionsplan bildet für das Schuljahr die Norm des Unterrichts, und hat der Dir. für eine dem Zweck der Anstalt entsprechende Ausführung desselben zu sorgen. Zu dem Ende sind: a. sogleich im Anfange des Schuljahrs in einer Conferenz die Lehrabschnitte in den einzelnen Unterrichtsfächern für die beiden Semester oder auch für die Quartale des Schuljahrs festzustellen, sowie im Verlauf des Jahres, wenn es nöthig scheint, besondere Fachconferenzen zu veranlassen; b. die Anzahl, das Mafs und die Ablieferungszeit der schriftl. häusl. Arbeiten mit Rücksicht auf ein gründliches sicheres Fortschreiten der geistigen Bildung der Schüler und auf ihre körperl. Entwickelung und Gesundheit zu bestimmen; c. die Lehrstunden in allen Klassen von dem Dir. ohne irgend eine persönl. Rücksicht öfters zu besuchen, und hat derselbe, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit seinen eigenen fallen, sich lieber zuweilen durch einen anderen Lehrer vertreten zu lassen, als die gedachte Pflicht zu versäumen; d. innerhalb jedes Semesters die schriftl. Arbeiten der Schüler in abwechselnder Reihenfolge der einzelnen Klassen dem Dir. vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem Revisionsvermerk versehen wird; e. in den Conferenzen Besprechungen über den Stand der Ausführung des Lehrplans in den verschiedenen Klassen mit den Lehrern anzustellen, damit jeder nicht allein durch den im Conferenzzimmer stets vorliegenden Lectionsplan, sondern auch durch die Mitteilungen seiner Collegen in den Stand gesetzt werde, seine Stellung zu dem ganzen Unterricht zu übersehen und um so mehr zur Erreichung des Gesamtziels beizutragen.

§ 16. Dauer der Unterrichtszeit. Anfang und Ende des Schuljahrs, Ferien und die tägl. Schulzeit sind durch besondere Anordnungen festgesetzt. Ueber genaue Beachtung dieser Anordnungen hat der Dir. zu wachen und insbesondere darauf zu sehen, dafs die Lectionen pünktlich angefangen und abgewartet werden. Die Respirien zwischen den Lehrstunden sind nicht über 5 Minuten, die Hauptrespirien um 10 Uhr Vorm., wenn von 8 bis 12 Uhr unterrichtet wird, nicht über 15 Minuten auszudehnen. Während der Respirien dürfen die Schüler nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 17. Aufnahme neuer Schüler. Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt ist Sache des Dir. Sie geschieht zur leichteren Durchführung des Lehrplans in der Regel nur am Anfange des Schuljahrs. Neu aufzunehmende Schüler, welche den publicirten Anmeldungstermin ohne begründete Entschuldigung versäumen, sind zurückzuweisen. Vor dem vollendeten 9. Lebensjahr ist in der Regel kein Schüler aufzunehmen. — Ueber die Klasse, für welche der aufzunehmende zu bestimmen ist, entscheidet das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung, wobei das vorzulegende Abgangszeugnis der von ihm bis dahin besuchten Schule berücksichtigt werden kann und insofern berücksichtigt werden mufs, als kein Schüler in eine höhere Kl. zu setzen ist, als wofür das Zeugnis ihn befähigt erklärt. Zu der Prüfung kann der Dir. diejenigen Lehrer heranziehen, welche in der Klasse, für welche der Schüler nach seinem Zeugnis geeignet erscheint, unterrichten; schliefslich entscheidet er über die dem Schüler anzuweisende Klasse. Die aufgenommenen Schüler macht der Dir. mit der Disciplinarordnung bekannt, trägt sie nach Vor- und Zunamen, Alter, Confession,

Geburtsort, Stand und Wohnort des Vaters in das Album der Anstalt ein und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen.

§ 18. Regelmäfsige Klassenprüfungen. Ein Mittel, die genaue Durchführung des Lehrplans zu sichern und den Dir. sowohl als die Lehrer in steter Bekanntschaft mit den Leistungen der einzelnen Klassen zu erhalten, sind auch die regelm. Klassenprüfungen. Sie werden jährlich wenigstens einmal in jeder Klasse von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer abgehalten; wo ein Curatorium besteht, können auch die Mitglieder desselben zu diesen Klassenprüfungen eingeladen werden. Der Dir. bestimmt die Gegenstände und Abschnitte derselben, in welchen geprüft werden soll. In der auf die Prüfung folgenden Conferenz wird das Ergebnis derselben gründlich erörtert und nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufgenommen.

§ 19. Oeffentliche Prüfungen und Schulfeierlichkeiten. Die Anordnung der am Schlufs des Schuljahres stattfindenden öffentl. Prüfungen, der besonderen Schulfeste und der Feier des Geburtstags Sr. Maj. des Königs wird unter Berücksichtigung der an jeder Anstalt herkömml. Einrichtungen nach vorhergegangener Berathung mit dem Lehrercoll. der schliefslichen Bestimmung des Dir. anheimgegeben. Auch die Wahl der bei den Schulfeierlichkeiten vorzutragenden Reden und Gedichte bedarf der Genehmigung des Directors.

§ 20. Versetzungen. Versetzungen in höhere Kl. werden in der Regel am Schlusse des Schuljahrs vorgenommen. Sie erfolgen nach einer eingehenden Berathung in der Conferenz, welche auf die Resultate der Klassenleistungen und der Versetzungsprüfung, wenn eine solche stattgefunden hat, Rücksicht nehmen wird. Schüler, welche in den Sprachen oder Wissenschaften nach der Ueberzeugung der betr. Lehrer die erforderl. Reife nicht erlangt haben, dürfen nicht versetzt werden. In zweifelhaften Fällen ist eine specielle schriftl. und mündl. Prüfung vorzunehmen, nach welcher der Dir., der entlassende und der aufnehmende Ordinarius über die Versetzung entscheiden. Nach bekannt gemachter Versetzung dürfen keine Schüler mehr nachträgl. versetzt werden. — Hinsichtl. der Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist das Erforderliche für die Gymnasien in dem Rglm. v. 4. Juni 1834 und in anderen höheren Verordnungen, namentl. in dem Min. Erlafs v. 12. Jan. 1856, und für die Realschulen in der U. und PO. v. 6. Oct. 1859 angeordnet.[1])

§ 21. Abgangszeugnisse. Wie die zur Universität abgehenden Schüler erhalten alle anderen, auf Anordnung ihrer Eltern die Anstalt verlassenden Schüler ein Abgangszeugnis. Letzteres ist von dem Dir. unter Zuziehung des Ordinarius und der übr. beteiligten Lehrer auszufertigen. Es enthält aufser der Angabe der Klasse und deren Abteilung, aus welcher der Schüler austritt, eine vollständige Charakteristik desselben nach seinem sittl. Standpunkt und seiner wissenschaftl. Befähigung, welche letztere unter Anwendung der in der Verf. v. 24. Apr. 1856 (s. Abt. I S. 351) vorgeschrieb. Prädicate zu bezeichnen ist. Aufserdem ist der Grund des Austritts und, wenn dieser am Schlufs des Schuljahrs erfolgt, auch bestimmt anzugeben, ob der Schüler in die höhere Kl. aufzusteigen befähigt ist. Die Abgangszeugnisse, sowie die einem Schüler während des Aufenthalts auf der Anstalt für die Anmeldung zum einjähr. Militärdienst, zu Stipendien etc. von dem Dir. auszustellenden Zeugnisse werden von ihm und dem Ordinarius unterschrieben und mit dem Schulsiegel versehen. Die Concepte der Zeugnisse werden im Schularchiv aufbewahrt.

§ 22. Erteilung von Censuren. Amtl. Zeugnisse über den Fleifs und die Leistungen der Schüler in jedem einzelnen Lehrgegenstande sowie über

[1]) Jetzt C. Verf. v. 27. Mai 1882, Abt. I S. 393 fg.

ihre Führung sind auch die Censuren. — Sie werden für die unteren und mittl. Klassen am Ende des Quartals, für die oberen am Ende des Semesters nach Anordnung der Verf. v. 24. Apr. 1856 (s. § 21) angefertigt und ausgeteilt. Für die rechtzeitige Eintragung der vorgeschrieb. Prädicate in die im Archiv aufzubewahrenden Censurbücher haben die Ordinarien zu sorgen. Der Dir. hat dahin zu wirken, dafs bei der Bestimmung der Prädicate von allen Lehrern gleichmäfsig verfahren werde. Die Bekanntmachung der Censuren erfolgt in einem Censuract durch den Dir. in Gegenwart der Lehrer. Die den Schülern eingehändigten Censurzettel sind von den Eltern oder Vormündern unterschrieben beim Anfang des neuen Quartals oder Semesters dem Klassenordinarius wieder vorzulegen.

§ 23. Religiöse Erziehung der Schüler. Ebensosehr als die intellectuelle Ausbildung der Schüler durch den Unterricht mufs ihre religiös-sittliche Bildung dem Dir. und allen Lehrern am Herzen liegen. Ueber die Wichtigkeit des Religionsunterr. sind die Schüler bei passenden Gelegenheiten in angemessener Weise zu belehren. Wo sich ein gemeinsamer Gottesdienst für die Anstalt unter Aufsicht der Lehrer wegen örtlicher Hindernisse nicht einrichten läfst, sind doch die Schüler zum Besuch des öffentl. Gottesdienstes anzuhalten, und werden sowohl der Dir. als die Lehrer durch Mahnung und Beispiel, sowie insbesondere auch durch Teilnahme an öffentl., gemeinsamen kirchl. Feierlichkeiten, namentl. der Abendmahlsfeier, den religiösen Sinn zu beleben suchen. Der von der Anstalt angeordneten Morgenandacht haben wenigstens die in der ersten Stunde des Tages unterrichtenden Lehrer beizuwohnen.

§ 24. Schulgesetze. Die Disciplinarordnung ist im Anfange eines jeden Semesters den versammelten Schülern in Anwesenheit der Lehrer vorzulesen. Ueber Beobachtung der Schulgesetze hat der Dir. zu wachen und mit den Lehrern, namentl. mit den Ordinarien, dahin zu wirken, dafs die Schüler an strengen, auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsam gewöhnt und mit Liebe zu edler Sitte und zur Wahrheit erfüllt werden. Je mehr es dem Lehrercoll. gelingt, den rechten Geist in der Anstalt zu wecken und zu erhalten, desto mehr wird den Vergehungen der Schüler vorgebeugt, und desto seltener werden Bestrafungen werden.

§ 25. Strafen. Erscheint die Anwendung höherer Schulstrafen, nämlich des Carcers, körperlicher Züchtigung oder Verweisung von der Anstalt durchaus geboten, dann entscheidet darüber das Lehrercollegium. — Körperl. Züchtigungen sind nur in den unteren Kl. und auch dort nur mit Mäfsigung zulässig, nie aber durch den Schuldiener auszuführen. — Ueber eine Verweisung hat der Dir. unter abschriftl. Mitteilung des betr. Passus aus dem Conferenzprotokoll dem K. Prov.Sch.C. alsbald nachträglich zu berichten. Den Eltern eines verwiesenen Schülers und, wenn derselbe ein auswärtiger ist, auch der Polizeibehörde des Gymnasialorts ist sofort von dem gefafsten Conferenzbeschlufs Anzeige zu machen.

§ 26. Lehrerconferenzen. Zur Regelung des ganzen Schulwesens in Unterricht und Erziehung dienen hauptsächl. die Lehrerconferenzen. Sie sind teils allgemeine, teils besondere, für bestimmte Zwecke berufene Fachconferenzen. Beide hat der Dir. zu leiten. Sie werden aufser den Schulstunden, und zwar die ersteren regelm. zweimal im Monat gehalten. Aufserdem kann bei besonderen Veranlassungen der Dir. auch aufserordentl. Conferenzen berufen. Gegenstand der Berathung in den Conferenzen ist alles, was den Lehrplan, Mittel und Methode des Unterr., Fleifs und Fortschritte der Schüler, Prüfungen, Schulfeierlichkeiten, Censuren, Klassenversetzungen, die Disciplin, kurz das ganze Schulleben betrifft. In ihnen wird auch Mitteilung gemacht von den die ganze Anstalt betr. Verfügungen der Behörden, falls ihr Inhalt

nicht eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen mehr den Dir. allein als das gesamte Lehrercoll. angehen, hat der Dir. in jedem einzelnen Falle zu beurteilen.

§ 27. Stimmrecht in den Conferenzen. Sitz und Stimme in der Conferenz haben die ordentl. Lehrer und die etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer. Zeitweilig an der Anstalt zur Aushülfe beschäftigte Candidaten und Probecandd., sowie techn. Hülfslehrer nehmen an den Confererenzen ohne Stimmrecht Teil, können indefs auch in einzelnen Fällen von dem Dir. unter eigener Verantwortung von einer zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathung ausgeschlossen werden. — Diejenigen christl. Religionslehrer, welche nicht zum Lehrercoll. gehören, haben bei Berathung der Censuren, der Versetzungen und schwerer Disciplinarvergehen, soweit es Schüler ihrer Confession betrifft, volles Stimmrecht.

§ 28. Abstimmung. Der vorsitzende Dir. hat bei der Abstimmung über Fragen, welche nach den betr. Anordnungen von dem Lehrercoll. entschieden werden müssen, im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Ist die Mehrheit der Stimmberechtigten gegen seine Ansicht, dann hat er wegen seiner Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht, seine Ansicht aufrecht zu erhalten und, wenn die Sache Eile hat, zur Ausführung zu bringen. Im letzteren Falle hat er sofort unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. In allen Fällen sind die Lehrer berechtigt, die Aufnahme ihrer Ansicht, wenn sie von der des Dir. abweicht, in das Protok. zu verlangen, wie ihnen auch event. der Recurs an uns freisteht.

§ 29. Beschlufsfassung und Protokollirung. Die nach den bestehenden Anordnungen von der Conferenz gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und hat der Dir. für die Ausführung derselben Sorge zu tragen. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenzen sind, insofern sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Das über jede Conferenz aufgenommene Protokoll wird vor dem Schlufs derselben verlesen und von dem Dir. und dem Protokollführer unterzeichnet. Protokollführer ist der jüngste ordentl. Lehrer. Unter Zustimmung des Dir. kann aber auch ein anderer Lehrer die Führung des Protok. freiwillig übernehmen.

§ 30. Programmabfassung. Am Ende des Schuljahrs hat die Anstalt ein nach den bestehenden Vorschriften eingerichtetes Programm zu veröffentlichen. Die Zusammenstellung der Schulnachr. liegt dem Dir. allein ob. Die Abfassung der voranzustellenden Abhandlung wechselt in der Regel zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern. Die übrigen Mitglieder des Collegiums sind zur Lieferung von Abhandlungen für das Programm nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt. Breslau. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung. Der Dir. ist für die Gesamtwohlfahrt der seiner Leitung anvertrauten Schule verantwortlich. Seine Befugnisse und Pflichten erstrecken sich über die äufseren und inneren Angelegenheiten derselben nach Mafsgabe der nachfolgenden allgm. Dienstinstruction.

§ 2. Dienstverhältnis zu der vorgesetzten K. Aufsichtsbehörde. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte K. Behörde, deren Aufsicht derselbe hinsichts der ganzen Verwaltung seines Amts untergeben ist, ist das

unterzeichnete K. Prov.Schulcollegium. Wie er von uns alle auf die Schule bezügl. Verfügungen erhält, so hat er auch an uns die vorgeschriebenen regelm. und die aufserordentl. geforderten oder nöthig werdenden Berichte zu erstatten.

§ 3. Dienstverhältnis zu Privatpatronaten oder Curatorien. Wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, gelten die verfassungsm. Bestimmungen über das Verhältnis desselben zu der Anstalt und dem Dir.; die Rechte und Pflichten des letzteren hinsichtl. der inneren Leitung der Anstalt bleiben auch hier nach Mafsgabe der gegenwärtigen Dienstanweisung dieselben, als ob er unmittelbar unter unserer Aufsicht stände.

§ 4. Amtliche Stellung zum Lehrercollegium. Als Leiter der Schule ist der Dir. der nächste Vorgesetzte des Lehrercollegiums. Alle Lehrer haben sich in jeder amtl. Anglgh. zunächst an ihn zu wenden, seine Anordnungen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin zu befolgen und seine darauf sich beziehenden Aufträge auszurichten. Dagegen ist er seinerseits verbunden, ihnen, dem Ernst und der Pünktlichkeit der Geschäfte unbeschadet, überall mit Vertrauen und Freundlichkeit ermunternd zu begegnen, ihren billigen Wünschen, ihren Erfahrungen, ihren Vorschlägen alle Rücksicht zu widmen und sich ihrer überall mit Rath und That anzunehmen. Gesuche der Lehrer, die auf ihr Amt und ihre Stellung sich beziehen, gelangen durch den Dir. mit seinem Gutachten begleitet an uns.

§ 5. Einheitlicher Geist im Lehrercollegium. Lehrerconferenzen. Wissenschaftliche Vereinigungen. Als eine besonders wichtige Aufgabe wird es der Dir. ansehen, in dem Lehrercoll. einen lebendigen Gemeinsinn, heilsame Uebereinstimmung in Ansichten und Grundsätzen und reges Streben nach wissenschaftl. und pädagog. Fortbildung zu wecken und zu pflegen. Hierzu bieten namentl. die Conferenzen Gelegenheit, welche unter dem Vorsitz des Dir. aufserhalb der Lectionszeit mindestens alle 14 Tage abzuhalten sind; aufserdem so oft dazu aufserordentl. Fälle, auch auf Antrag einzelner Mitglieder des Lehrercoll., Veranlassung geben.

Die Conferenzverhandlungen müssen daher nicht nur die gewöhnlichen regelm. wiederkehrenden Berathungen über Lehr- und Lectionsplan, Censur der Schüler, Disciplinarfälle, Schulprüfungen, Versetzungen, Vorschläge zu Beneficien und Prämien u. s. w. umfassen, sondern es mufs aufserdem in denselben auch öfters der Geist und der Zustand einzelner Klassen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben einzelner Schüler gewürdigt, die Methodik einzelner Lehrfächer erörtert, die Zweckmäfsigkeit einzelner Lehrbücher beurteilt und nach Zeit und Umständen auch in allgm. pädagogische Fragen eingegangen werden. Dem Ermessen des Dir. ist es überlassen, in Fällen, die ihm geeignet erscheinen, auch besondere Conferenzen der Fachlehrer zu berufen. In den Conferenzen werden alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der Behörden zur Kenntnis und Nachachtung des Lehrercoll. gebracht, insofern nicht ihr Inhalt eine schnellere Mitteilung durch Umlauf fordert oder eine Mitteilung unnöthig oder ungeeignet ist, was zu erwägen dem gewissenhaften Urteil des Dir. anheim gegeben wird. Wenn in der Conferenz zur Herbeiführung von Beschlüssen zur Abstimmung geschritten wird, so hat in Fällen der Stimmengleichheit der Dir. die entscheidende Stimme zu geben. Wenn ein durch Stimmenmehrheit gefafster Beschlufs der gewissenhaften amtl. Ueberzeugung des Dir. entschieden widerstreiten sollte, so steht demselben das Recht zu, der Ausführung dieses Beschlusses Anstand zu geben, bis auf schleunig erstatteten Bericht unsere Entscheidung erfolgt ist. Ueber jede Conferenzverhandl. ist ein amtl. Protokoll aufzunehmen, das bei den Schulacten aufbewahrt wird. Die Führung des Protok. geschieht durch einen der Lehrer, die, mit Ausschlufs des Dir., in der Regel in diesem Geschäft abwechseln.

Um einen Vereinigungspunkt für die Nährung des wissenschaftl. Strebens der Lehrer zu bilden, wird der Dir. bemüht sein, auch sonstige Zusammenkünfte der Lehrer zur Verhandlung wissenschaftlicher Fragen einzurichten.

§ 6. Lehr- und Lectionsplan. Bei der Organisation des Unterrichts hat der Dir. die für die Lehrverfassung bestehenden allgm. und besonderen Vorschriften genau zu beachten und den in Gemäfsheit derselben bei der Anstalt eingeführten Lehrplan von Zeit zu Zeit in allgemeinen und Fachconferenzen einer Revision zu unterwerfen. Zu den nöthigen oder wünschenswerthen Abänderungen desselben, sowie zu der Einführung neuer Lehr- und Uebungsbücher hat er unsere Genehmigung einzuholen. Die Verteilung der Lectionen unter die Lehrer steht dem Dir. allein zu; doch hat er dabei sowohl die Individualität, Kenntnisse, Erfahrungen, Neigung und Wünsche jedes Lehrers, soviel als thunlich und soweit es mit dem Bedürfnis der Schule vereinbar ist, zu berücksichtigen, als auch besonders darauf Bedacht zu nehmen, dafs die innerlich am nächsten verwandten Lehrobjecte möglichst in Einer Hand liegen. Auch hat er dafür Sorge zu tragen, dafs die auf einander folgenden, wie die neben einander in derselben Klasse unterrichtenden Lehrer alle ein deutliches Bewufstsein über die Unterrichtspensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältnis zur Erreichung derselben haben. Zur Führung von Ordinariaten wird er möglichst nur bewährte Lehrer in Vorschlag bringen und darauf bedacht sein, dafs dieselben schon nach den Lectionen, die sie in der betr. Klasse erteilen, einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler ausüben können.

Den jährl. Lehr- und Lectionsplan, bestehend in übersichtl. Zusammenstellung der den einzelnen Lehrern zugewiesenen Lectionen, Bezeichnung der Klassenordinarien und genauer Angabe der in den einzelnen Kl. zu behandelnden Lehrabschnitte hat der Dir. an dem festgesetzten Termine bei uns zur Bestätigung pünktl. einzureichen. Ebenso hat derselbe über die später etwa nöthig werdenden Modificationen zu berichten.

§ 7. Klassenbesuch. Erregung des wissenschaftl. Geistes. Revision der schriftl. Arbeiten. Durch fleifsiges Besuchen der Klassen hat der Dir. sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan auf eine zweckmäfsige Weise von den Lehrern, sowohl in Absicht auf pünktl. und sorgfältige Abwartung der Lehrstunden und der damit verbundenen Arbeiten, als auch in Absicht auf Methode des Unterr. und Anregung des Fleifses der Schüler ausgeführt und eine angemessene, dem pädagog. Zweck entsprechende Disciplin gehandhabt wird. In dieser mit grofsem Ernst zu führenden Aufsicht wird der Dir. stets ein wohlwollendes aufmunterndes Vertrauen, die freundliche Gesinnung, mit bedächtigem Rathe zu Hülfe zu kommen, und die Achtung bewähren, welche der Einsicht, der Lehrfreiheit und dem Fleifs jedes Lehrers gebührt. Dabei wird der Dir. stets eingedenk sein, dafs er in seiner eigenen Lehrthätigkeit ein vorbildl. Beispiel zu geben berufen ist, und dafs die tiefere Anregung des wissenschaftl. Geistes der Schüler, wie er sich namentl. auch in fleifsigen Privatstudien kundgiebt, vor allem von ihm selbst ausgehen mufs.

Insbesondere hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs hinsichtl. der häusl., namentl. schriftl. Arbeiten der Schüler das rechte Mafs und eine angemessene Verteilung stattfindet. Auch hat er von der Beschaffenheit der Themata zu den Aufsätzen fleifsig Kenntnis zu nehmen und jeder Unangemessenheit dabei vorzubeugen. Er mufs daher monatlich wenigstens in Einer Klasse die Schulhefte seiner besonderen Durchsicht unterwerfen, um dadurch sich nicht blofs von dem Fleifs und den Fortschritten der Schüler, sondern auch von der Zweckmäfsigkeit und der Zahl der Aufgaben, sowie von der Sorgfalt der Correcturen Kenntnis zu verschaffen. Um ermitteln zu können, ob die Fristen der häusl. Correcturen innegehalten sind, hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs jeder Schüler unter seiner

Arbeit den Monatstag der Ablieferung und jeder Lehrer das Datum der Rückgabe bemerke.

§ 8. Aufsicht über das Verhalten der Lehrer. Auch auf das Verhalten der Lehrer aufserhalb ihrer Berufsthätigkeit hat der Dir. seine Aufmerksamkeit zu richten. Wenn ein Lehrer in dieser oder jener Beziehung auf Aergernis gebende Abwege gerathen und sich eines seine erzieherische Wirksamkeit gefährdenden Verhaltens schuldig machen sollte, hat der Dir. an uns zu berichten.

§ 9. Einführung und Vereidigung der Lehrer. Die feierl. Einführung jedes neu angestellten Lehrers in das Collegium der Lehrer und in sein Amt erfolgt durch den Dir., die Vereidigung dagegen wird commissarisch nach besonderer Bestimmung bewirkt. Der Dir. hat bei der Einführung den Lehrer mit seinen Geschäften und Obliegenheiten bekannt zu machen, mit den nöthigen Hülfsmitteln zum Unterr., seinem Rath und seinen Belehrungen liebreich zu unterstützen und alles anzuwenden, ihn in den rechten Weg zu leiten. Mit besonderer Aufmerksamkeit hat er sich in Gemäfsheit der darüber besteh. Verordnungen der Ausbildung der seiner Lehranstalt überwiesenen Probecandd. anzunehmen.

§ 10. Vertretung der Lehrer. Urlaub. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere aufserordentl. Umstände verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu versehen, so hat der Dir. die Vertretung zu ordnen. Urlaub zu nothwendigen Reisen der Lehrer kann derselbe bis zu 3 Tagen erteilen, einen längeren Urlaub aber hat er bei uns zu beantragen. Wenn der Dir. selbst seine Amtsthätigkeit zu unterbrechen genöthigt ist, so hat er nicht nur für angemessene Vertretung seiner Lectionen zu sorgen, sondern zugleich die Directionsgeschäfte dem nächstfolgenden Lehrer nach ihm zu übertragen. Zu einer nothwendigen Reise auf nicht mehr als 3 Tage bedarf derselbe keines Urlaubs, zu einer längeren Reise hat er Urlaub bei uns nachzusuchen. Ueber jeden Fall eines durch uns entweder für einen Lehrer oder für ihn selbst erteilten Urlaubs hat der Dir. da, wo ein Privatpatronat oder Curatorium besteht, dasselbe davon in Kenntnis zu setzen. Will der Dir. während der Ferien verreisen, so hat er davon uns, resp. auch dem Privatpatronat oder Cur., Anzeige zu machen unter Angabe zugleich, welcher Lehrer an seiner Statt die laufenden Geschäfte besorgen und die Aufsicht über die Localitäten und Sammlungen der Anstalt führen wird.

§ 11. Erledigung von Lehrerstellen. Wird eine Lehrerstelle erledigt, so hat der Dir. hierüber schleunig unter Angabe des Einkommens derselben sowie der Vertretung während der Vacanz, an uns zu berichten und nach Befinden sein Gutachten wegen Wiederbesetzung der Stelle abzugeben. Steht die Anstalt unter einem Privatpatronat, so hat der Dir. sich zunächst an diese Behörde zu wenden, welche alsdann die weitere Berichterstattung zu bewirken hat.

§ 12. Disciplin. Für die Handhabung und Aufrechterhaltung der Disciplin, welche sich die Erziehung der Schüler zur Gottesfurcht und Frömmigkeit, zur Wahrhaftigkeit und Lauterkeit, zu treuem Fleifs in der Wissenschaft und zu willigem Gehorsam zur Aufgabe macht und aus deren Beschaffenheit sich der Geist einer Lehranstalt am deutlichsten kundgiebt, ist der Dir. unmittelbar verantwortlich. Wie er dabei sich stets bewufst sein wird, dafs das Verhältnis von Erziehern zu den ihnen anvertrauten Zöglingen ein väterliches sein soll, bei welchem ernste Zucht und umsichtige Milde einander durchdringen, so wird er vor allem eingedenk bleiben, dafs seine und der Lehrer vorbildl. Haltung am meisten geeignet ist, die Schüler vor verderbl. Richtungen und verkehrten Bestrebungen zu bewahren und in ihnen diejenige Gesinnung zu erzeugen, von der sich erwarten läfst, dafs sie dereinst als Männer in ge-

wissenhafter Berufserfüllung, in Ehrfurcht für göttliche und menschliche Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland sich bewähren.

§ 13. Pflege religiös-sittlicher und vaterländischer Gesinnung. Jenen guten Geist christlicher Zucht zu pflegen ist der Religionsunterricht, welchem der Dir. die sorgsamste Aufmerksamkeit zu widmen hat, unmittelbar bestimmt. Aber nicht minder wird der Dir. darauf halten, dafs auch der übrige Unterricht in stetem Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilt wird, und dafs der in den Schülern erregte wissenschaftl. Geist eine Hauptstütze des sittlichen Geistes wird.

Unmittelbar auf den guten Geist der Gesamtheit der Schüler einzuwirken, hat der Dir. besondere Gelegenheit bei den Schulversammlungen, bei Eröffnung und Schlufs der Schulhalbjahre, bei Entlassung der Abiturienten und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten, die alle mehr oder weniger einen religiösen Charakter tragen werden. Ueberhaupt wird der Dir. die Pflege des religiösen Lebens durch zweckmäfsige Einrichtung gemeinsamer Morgenandachten, gemeinsamer Feier des heil. Abendmahls, sowie durch Förderung des sonntägl. Kirchenbesuchs sich eifrigst angelegen sein lassen. Auf dem tiefen und sicheren Grunde christlicher Gottesfurcht wird allein auch die Aufgabe der vaterländ. Erziehung der Jugend gedeihlich gelöst werden können. Insbesondere wird der Dir. hierbei die Feier der vaterländ. Feste und wichtiger Gedenktage unserer Geschichte benutzen, frühzeitig in der Jugend ehrfurchtsvolle Treue gegen den König, hingebende Liebe zum Vaterlande und dankbare Würdigung der grofsen Vorzüge zu gründen, deren sich unser Staatswesen durch das königliche Regiment erfreut.

§ 14. Sorge für die leibliche Ausbildung der Jugend. Da die Schule auch die leibliche Ausbildung der Jugend zu pflegen und zu leiten hat, so wird der Dir. dem gymnast. Unterricht seine sorgsamste Aufmerksamkeit widmen und bemüht sein, denselben auch für die geistige und sittl. Kräftigung der Jugend fruchtbar zu machen. Ueberhaupt wird derselbe sich angelegen sein lassen, in der Schule sowie aufserhalb derselben alles der Gesundheit der Jugend Nachteilige fern zu halten, sowie alle Einrichtungen zu treffen, durch welche das leibl. Gedeihen der Schüler gefördert wird.

§ 15. Uebereinstimmung der häusl. Erziehung mit der Schulerziehung. Verhältnis zu den Eltern der Schüler. Um die nothwendige und heilsame Uebereinstimmung der häusl. Erziehung und Aufsicht mit der Schulerziehung möglichst zu fördern, ist der Dir. verpflichtet, mit den Eltern der Zöglinge, sowie mit denjenigen, deren Pflege und Aufsicht sie sonst übergeben sind, so oft es der Fleifs und die Aufführung der Schüler rathsam macht, über deren wissenschaftl. und sittl. Gedeihen berathende Rücksprache zu halten und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen. Er wird dies insbesondere dann bei Zeiten thun, wenn ein Schüler aus Mangel an Fähigkeit, Fleifs und Fortschritten sich für die wissenschaftl. Studien entschieden nicht eignet, oder wenn seine Aufführung zu erhebl. Klagen Veranlassung giebt und ernstliches Einschreiten nothwendig macht. Dabei mufs von dem Dir. erwartet werden, dafs er durch gebührende Achtung der Rechte der Eltern, sowie durch freundliches Eingehen auf die Eigentümlichkeit jedes einzelnen Zöglings es versteht, sich das Vertrauen der Eltern und des Publikums überhaupt für das Eltern und Lehrern gemeinsam obliegende Werk der Jugenderziehung zu gegewinnen.

§ 16. Aufsicht über das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule. Da sich die Leitung und Ueberwachung des Verhaltens der Schüler auch auf das Leben derselben aufserhalb der Schule zu erstrecken hat, hat der Dir. im Verein mit den übrigen Lehrern, insbesondere den Tutoren und Ordinarien, in geeigneter Weise, auch durch Besuchen der Schüler in ihren

Wohnungen, dafür zu sorgen, dafs dieselben in ernster häusl. Zucht angehalten werden, zur rechten Zeit zu arbeiten, und eben so sehr vor zerstreuender Gesellschaft als unzeitigen Vergnügungen bewahrt werden.

§ 17. Schulgesetze. Die sogenannten Schulgesetze, in welchen die Vorschriften für das gesamte Verhalten der Schüler kurz zusammenzufassen sind, hat der Dir. in Berathung mit dem Lehrercoll. zu entwerfen und von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. Dieselben bedürfen unserer Bestätigung. Dabei wird der Dir. nicht aus dem Auge verlieren, dafs der Hauptzweck aller für die Disciplin getroffenen äufserl. Veranstaltungen nur darin bestehen kann, dafs den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde.

§ 18. Strafen. Wenn zur Aufrechthaltung der Disciplin positive Strafen nöthig sind, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterlichem Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Die dabei dem Dir. und dem Lehrercoll. zustehenden Befugnisse sind durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

§ 19. Censuren. Als ein wichtiges Erziehungsmittel sind die Censuren zu behandeln, welche den Schülern am Schlufs eines jeden Halbjahrs, in den unteren und mittl. Klassen vierteljährl. zu erteilen sind. Die Censuren sind auf Grund der von sämtl., in jeder Klasse unterrichtenden Lehrern abgegebenen Urteile von dem Klassenordinarius abzufassen und mindestens von diesem und dem Dir. zu unterschreiben. Wie der Dir. darauf zu achten hat, dafs die Censuren ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Fleifs und Leistungen der Schüler enthalten, sowie in einer besonderen Rubrik die etwa für nöthig befundenen speciellen Bemerkungen, so wird er sich auch angelegen sein lassen, den Act der Censurausteilung an die Schüler möglichst fruchtbar zu machen.

§ 20. Versetzungen. Bei den Versetzungen hat der Dir. darauf zu sehen, dafs die einzelnen Schüler in Sprachen und Wissenschaften die erforderl. Reife für die nächst höhere Kl. erreicht haben; ganz vorzüglich aber mufs er darauf halten, dafs die Versetzungen in die obere Bildungsstufe mit Strenge und ohne alle Rücksicht auf den gewählten künftigen Beruf des Schülers vorgenommen werden. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, besondere Versetzungsprüfungen in Gegenwart der zunächst beteiligten Lehrer anzuordnen.

§ 21. Abiturientenprüfung. Die Pflichten des Dir. bei der Abiturientenprüfung sind durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 22. Abgangs- und sonstige Zeugnisse. Schulsiegel. Für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler fertigt der Dir. die Zeugnisse aus. Diese Zeugnisse müssen die vollständige, gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wisssenschaftl. und sittl. Standpunkt enthalten. Ebenso stellt der Dir. alle übrigen etwa geforderten Zeugnisse aus. Zur Führung des Schulsiegels ist er allein berechtigt.

§ 23. Aufnahme neuer Schüler. Hinsichtlich der Aufnahme neuer Schüler liegt dem Dir. die Prüfung, die Verpflichtung und die Einführung in den Schülerkreis ob. Die Prüfung, durch welche die Klasse für den Aufzunehmenden bestimmt wird, findet in der Regel unter Mitwirkung der zunächst beteiligten Lehrer Statt. Pflicht des Dir. ist es, die aufgenommenen in das amtl. Schülerverzeichnis (Inscriptionsbuch oder Album) einzutragen nach Vor- und Zunamen nebst Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt, Stand und Wohnort des Vaters (resp. des Vormunds), Tag der Aufnahme und Klasse, in welche der Schüler zunächst gesetzt worden. Beim Abgange ist später zu vermerken, wann, aus welcher Klasse und zu welcher Bestimmung der Schüler abgegangen ist. Der Dir. darf keinen Schüler, der schon eine andere Lehranstalt besucht hat, ohne Zeugnis von derselben aufnehmen. Die bei der Aufnahme neuer

Schüler vorzulegenden Impfscheine hat der Dir. nach genommener Einsicht zurückzugeben. Ein Schüler, welcher von einer anderen Lehranstalt entfernt worden ist, darf, wofern nicht seine Aufnahme höheren Orts ausdrücklich untersagt worden ist, bedingungsweise aufgenommen werden; aber es ist dem gewissenhaften Ermessen des Dir. überlassen, die Aufnahme zu versagen, wenn dieselbe den Schülern der eigenen Anstalt, zumal bei dem gerade in der betr. Klasse herrschenden Geist, ernstlich Gefahr zu bringen droht.

In Betreff der Wahl eines besonderen Tutors aus der Zahl der Lehrer für die auswärt. Schüler ist der Dir. verpflichtet, die Eltern zu berathen. Die Wahl des Pensionswirths sowie jeder Wechsel der Pension unterliegt seiner Genehmigung. Auch ist er berechtigt, sobald sich herausstellt, dafs die Pension nicht geeignet ist, sofort eine Aenderung herbeizuführen.

§ 24. Schulfeierlichkeiten. Die Schulfeierlichkeiten hat der Dir. zu ordnen und dazu die betr. Behörden, Eltern der Zöglinge, Gönner und Freunde der Jugendbildung einzuladen. Aufser den alljährl. öffentlich zu haltenden Schulprüfungen hält der Dir. auch besondere Klassenprüfungen in Gegenwart der Lehrer ab.

§ 25. Programm. Hinsichtlich des jährl. einmal, zu Ostern oder zu Michaelis, auszugebenden Programms ist nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 26. Aufsicht über die wissenschaftl. Institute und Sammlungen u. s. w. Ueber alle mit der Anstalt verbundenen wissenschaftl. Institute, namentlich die Schulbibliothek, die Lesebibliothek, die physikal. und mathemat. Apparate, die Kunstsammlungen u. s. w., sowie über die Turnanstalt, hat der Dir. die Oberaufsicht zu führen und dafür zu sorgen, dafs die Inventarien ordnungsmäfsig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die als vorhanden verzeichneten Stücke richtig vorgefunden werden.

§ 27. Archiv. Dem Dir. liegt es ob, alle die Anstalt betreffenden Verfügungen der vorgesetzten Behörden oder was sonst Bemerkenswerthes der Anstalt zugeht, gehörig aufzubewahren und so zu ordnen, dafs bei seinem Abgange oder bei seiner Abwesenheit sein Nachfolger oder sein Stellvertreter sich sogleich die nöthigen Kenntnisse über alles Vorkommende verschaffen kann. Zu dem Ende mufs der Dir. alle Concepte der von ihm erstatteten Berichte und seine anderweitige Correspondenz aufbewahren. Aus diesen Actenstücken, den Verzeichnissen der Schüler, den Conferenzprotokollen, den Concepten der ausgestellten Zeugnisse, den Censurbüchern und allen sonstigen die Anstalt betreffenden Papieren besteht das Archiv der Schule, welches unter Aufsicht und Verschlufs des Dir. allein steht.

§ 28. Aufsicht über die Localitäten und Utensilien. In Betreff der Localitäten der Schule und aller dazu gehörigen Utensilien hat der Dir. dafür zu sorgen, dafs dieselben in gutem Stande und in Ordnung und Sauberkeit erhalten werden. Im Innern der Anstalt wird er sich angelegen sein lassen, alles, was die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit fordert, sorgfältig zu beachten.

§ 29. Beneficien. In Ansehung der bei der Anstalt vorhandenen Stiftungen von Stipendien und Beneficien sind deren bestehende Verfassungen zu befolgen. Wenn die Verleihungsvorschläge von der Anstalt ausgehen, so hat der Dir. dieselben nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern abzugeben und sorgsam dahin zu sehen, dafs die Beneficien ihrem ursprüngl. Zweck gemäfs verliehen und bei gleicher Bedürftigkeit vorzüglich die fähigen, fleifsigen und sittlich würdigen Schüler bedacht werden.

§ 30. Schulkasse. Bei Verwaltung der Schulkasse, sei es, dafs dieselbe von dem Dir. oder durch einen anderen Beauftragten geführt wird, hat

der Dir. die darüber bestehenden Vorschriften, namentl. auch in Betreff des Schulgelderlasses, gewissenhaft zu beobachten.

§ 31. Schuldiener und sonstige Unterbeamte. Die Schuldiener und die etwan. anderen Unterbeamten der Anstalt, inwiefern letztere nicht unmittelbar unter der Verwaltungsbehörde stehen, sind der Aufsicht und Controlle des Dir. unterworfen und haben sich in allen ihren Dienst betreffenden Dingen nach seinen Bestimmungen genau zu richten.

§ 32. Verhältnis der allgemeinen Dienstinstruction zu der besonderen. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentüml. Verhältnisse es bedingen, daſs dem Dir. noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in so weit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind. Magdeburg. K. Prov.Schul C.

Provinz Westfalen.

Instr. v. 26. Juli 1856.

§ 1. Die gegenwärtige Instruction begreift die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. der Gymnasien der Provinz Westfalen hinsichtlich der inneren und äuſseren Verhältnisse der ihnen anvertrauten Anstalten obliegen und zustehen.

§. 2. Der Dir. ist für die Gesamtwohlfahrt der ihm anvertrauten Anstalt veranwortlich. Er hat daher die Verpflichtung, allen Schaden von derselben abzuwenden, Vorteil derselben zuzuwenden, oder doch die Aufmerksamkeit der Behörden darauf zu richten. Seiner unmittelbaren und ausschlieſsl. Leitung sind die inneren Angelegenheiten, die Sorge für den gesamten Unterricht und die Disciplin der Anstalt überwiesen, und in dieser Beziehung ist der Director

§ 3. zuvörderst das Organ der vorgesetzten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu erkennen hat. Alle ihm zugehenden, die Anstalt betr. Anordnungen und Verfügungen hat er daher auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen [1]) oder von ihm erforderten Berichte pünktlich zu erstatten, über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrercoll. oder die didaktischen und disciplinar. Einrichtungen und Zustände betreffen, zu berichten, den Commissarien jederzeit über die Verhältnisse der Anstalt Auskunft zu erteilen und am Schluſs des Schuljahrs einen erschöpfenden Bericht über die gesamte äuſsere und innere Lage der Anstalt einzureichen.

[1]) Am 1. Januar Anmeldung der Maturitäts-Aspiranten für Ostern oder Vacatanzeige (gemäſs Vf. 22. Juni 1854, 6. Juli 1876, 21. Jan. 1885). 15. Jan. Amtliche Drucksachen für die K. Bibliothek zu Berlin (Vf. 24. Mai 1882). 14 Tage vor Beginn des Schuljahres die Lehrpläne für dasselbe (Vf. 22. Juni 1854, 8. März 1887). 15. April. Verzeichnis der beschäftigten ungeprüften Schulamtscandidaten oder Vacatanzeige (Vf. 17. Oct. und 26. Nov. 1877). Dgl. Uebersicht für die im vergangenen Schuljahre an Gymnasien und Realgymn. abgehaltenen Reifeprüfungen (Vf. 26. Jan. 1880). Dgl. Bericht über die Ergebnisse der Entlassungsprüfungen bei den Realprogymn., Realschulen und höh. Bürgerschulen (Vf. 6. Nov. 1875). 8 Tage nach den Osterferien Frequenzübersicht für das abgelaufene Wintersem. (Vf. 21. Dec. 1872 und 2. April 1885). Dgl. Stundentabelle für das nächste Schuljahr. Dgl. Frequenzbericht für den Semesteranfang (Vf. 28. Oct. 1876). 14 Tage nach Anfang des Sommersem. Protokolle über die Feststellung der Arbeitspläne für die einzelnen Kl, (Vf. 27. Nov. 1884). 30. April. Einsendung von 10 Exemplaren des Schulprogramms (Vf. 25. März 1876). 1. Mai. Bericht über das Probejahr der zu Ostern des Vorjahres eingetretenen Candidaten (Vf. 6. Sept. 1872). Dgl. Anzeige über gestundete Honorare für Universitätscollegien (Vf. 16. Juni 1883). 15. Mai. Personal- und Einkommensveränderungen im Lehrercoll. oder Vacatanzeige (Vf. 7. Juli 1876 und

§ 4. Der Dir. ist ferner erstes und vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. Als solches leitet er die Conferenzen des Coll., welche, weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenarbeitenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, regelmäfsig gehalten werden sollen, und in denen alles zur Berathung gebracht werden wird, was das Material und die Methode des Unterrichts, den Fleifs und die Fortschritte der Schüler, die öffentl. und die Klassenprüfungen, die Schulfeierlichkeiten, Censuren und Translocationen, die Disciplin etc. betrifft, überhaupt alles dasjenige, worüber eine Berathung mit mehreren nothwendig, angemessen oder wünschenswerth ist. In diesen Conferenzen werden von dem Dir. auch die von uns oder anderen Behörden eingegangenen, das Ganze betreffenden Verfügungen dem Lehrercoll. mitgeteilt, falls nicht deren Inhalt eine sofortige Mitteilung im Wege des Umlaufs nöthig macht. Welche Verfügungen vielmehr vor den Dir. allein, als vor die Gesamtheit der Lehrer gehören, wird in jedem einzelnen Falle leicht zu erkennen sein und ist natürlich der Beurteilung des Dir. anheim gestellt. Im Einzelnen fügen wir noch folgende Bestimmungen hinzu:

a. Die Conferenzen werden mindestens zweimal in jedem Monat zu bestimmten aufserhalb der gewöhnl. Schulzeit fallenden Stunden gehalten. Bei aufserordentl. Veranlassungen beruft der Dir. auch aufserdem die Conferenz. b. Sitz und Stimme in der Conferenz hat jeder ordentl. Lehrer mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Blofs techn. auf Kündigung angenommene Hülfslehrer gehören nicht als stimmende Mitgl. in die Conferenz, können jedoch in geeigneten Fällen zu den Berathungen des Lehrercoll. hinzugezogen werden. Die an der Anstalt etwa beschäftigten Probecandd. haben in den Conferenzen Sitz, aber kein Stimmrecht. In einzelnen besonderen Fällen ist dem Dir. gestattet, unter eigener Verantwortung Probecandd. von den zu ihrer Teilnahme nicht geeigneten Berathungen auszuschliefsen. Wo nach unserem Erlafs v. 17. Juni 1852 Religionslehrer, welche nicht dem Lehrercoll. angehören, bei der Berathung schwieriger Disciplinarfälle zu den Conferenzen hinzugezogen werden, haben dieselben bei deren Beurteilung auch ein volles Stimmrecht. c. Der Dir. führt den Vorsitz in der Conferenz, regelt den Gang der Verhandlungen und hat bei der Abstimmung über diejenigen Fragen, über welche nach den betr. besonderen Verordnungen die Entscheidung nicht ihm allein, sondern dem ganzen Lehrercoll. zusteht, im Fall der Gleichheit die den Ausschlag gebende Stimmme. Jedoch auch dann, wenn die Mehrheit der Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll er wegen der ihm obliegenden Verantwortlichkeit für das Ganze das Recht haben, dasjenige, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung für das Wohl des Ganzen das Bessere ist, festzuhalten und, wenn die Sache Eile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen: er ist jedoch in solchem Falle ver-

1. April 1881). Dgl. in jedem dritten Jahre Verwaltungsbericht (zunächst am 15. Mai 1888 für die Realanstalten und 1889 für Gymn. und Progymn., (Vf. 18. Dec. 1878). Dgl. im Anschlufs hieran Nachweisung über den Personalstand des Lehrercoll. (Vf. 25. April 1881). 1. Juni. Anmeldung der Maturitäts-Aspiranten für den Herbsttermin (vgl. Vff. beim 1. Jan.). 10. Juli. Tabelle über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern im abgelaufenen Schuljahre (Vf. 15. Sept. 1886). 1. Oct. Anzeige des Titels der Abhandlung für das Schulprogramm oder Vacatanzeige (Vf. 19. Mai 1875). 15. Oct. Ueber ungeprüfte Schulamtscandidaten wie zum 15. April. Dgl. über abgeleistetes Probejahr wie zum 1. Mai. Dgl. Frequenzbericht für das Sommersem. (Vf. wie oben). Dgl. für den Semesteranfang (wie oben). Feststellung der Arbeitspläne (wie oben). 15. Nov. Personal- und Einkommensveränderungen wie am 15. Mai.

pflichtet, unter Einreichung des Conferenzprotok. unsere Entscheidung sofort einzuholen, bis zu deren Eingang die Lehrer seinen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind. d. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse sind für jedes Mitglied des Lehrercoll. bindend, und steht keinem Lehrer die Befugnis zu, davon willkürlich und unter dem Vorwande abzuweichen, dafs er selbst die Verantwortlichkeit für solche Abweichungen übernehme. Der Dir. hat daher sein Augenmerk darauf zu richten, dafs die gefafsten Beschlüsse auch wirklich zur Ausführung gelangen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind, insoweit sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln. e. Ueber jede Conferenz wird ein in ein besonderes Buch einzutragendes Protokoll aufgenommen und von allen Anwesenden unterzeichnet. Das Geschäft des Protokollführers liegt in der Regel dem jüngsten Mitgliede des Coll. ob, kann jedoch unter Zustimmung des Dir. auch von einem anderen Lehrer freiwillig — dann aber mindestens auf ein Semester — übernommen werden.

§ 5. Ingleichen hat der Dir. alle von dem ganzen Lehrercoll. ausgehenden schriftl. Acte, Documente etc. auszufertigen, oder wenn (wie bei Zeugnissen, Censuren etc.) diese Ausfertigung von den Klassenordinarien geschieht, dieselben mitzuvollziehen und, wo nöthig, mit dem von ihm allein geführten Dienstsiegel zu beglaubigen. § 6. Auch hat der Dir. dafür Sorge zu tragen, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst von Schriftstücken Bemerkenswerthes derselben zugeht, gehörig journalisirt, planmäfsig in bestimmte Actenstücke verteilt und so geordnet werde, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich sogleich die nöthige Kenntnis über alles Vorkommende verschaffen könne. Zu dem Ende müssen auch die Concepte der von dem Dir. erstatteten Berichte und seine anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und gehörigen Orts eingeordnet werden. Ebenso ist ein nach den Gegenständen und der Zeitfolge übersichtl. geordnetes Verzeichnis der von den vorgesetzten Behörden erlassenen Verfügungen erforderlich, welches jeden, besonders auch die neu eintretenden Lehrer in den Stand setzt, sich über das in einer bestimmten Beziehung Angeordnete zu unterrichten. Aus diesen Actenstücken, dem Album der Aufgenommenen, den Conferenzprotokollen, Prüfungsverhandlungen und Fachlehrerberichten, den Zeugnis- und Censurbüchern, den Katalogen der Lehrmittel und allen übrigen, die ganze Anstalt wie deren Lehrer und Schüler betr. Papieren besteht das Archiv des Gymn., welches unter Aufsicht des Dir. allein steht, und zu dessen sicherer Aufbewahrung ein verschliefsbarer Schrank erforderlich ist.

§ 7. Der Dir. ist drittens der nächste Vorgesetzte der an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probecandd. und Unterbedienten, welche ihn in allen ihren amtl. Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. In dieser Beziehung hat er zunächst jeden neu angestellten Lehrer in das Collegium einzuführen, in das ihm übertragene Amt einzuweisen, die vorschriftsm. Vereidigung, Verpflichtungen auf den bereits geleisteten Diensteid, vorzunehmen und ihm in der Erfüllnng seiner Obliegenheiten nach bestem Wissen mit Rath und That beizustehen. Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die stets bei ihm zuerst anzubringende Anzeige davon entgegenzunehmen, in dem darüber zu erstattenden Berichte die dadurch zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Bestellung eines Nachfolgers gesorgt werden mufs, genau zu bezeichnen und, wenn ihm ein dafür geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der Behörde auf denselben hinzulenken. Bei einem eingetretenen Todesfalle ist aufserdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweil. Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§ 8. Wenn der Dir. selbst zu verreisen beabsichtigt, — wozu bei Reisen innerhalb der Schulzeit unsere Genehmigung erforderlich ist, sobald seine Abwesenheit die Dauer einer Woche überschreitet, — so hat er einem der Oberlehrer, in der Regel dem ihm zunächst stehenden, die stellvertretende Leitung der Anstalt zu übertragen, auch selbst für die zweckm. Verteilung seiner Lectionen Sorge zu tragen. Von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als 3 Tage von der Anstalt entfernt, ist, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich, uns rechtzeitige Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen, damit der amtl. Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide. Bei plötzl. Verhinderungen des Dir., sowie bei Erledigung seiner Stelle durch Abgang oder Ableben desselben, tritt, sofern nicht etwas anderes von uns vorgesehen worden, der 1. Oberlehrer als commissarischer Dirigent sofort in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein, bis von uns Weiteres darüber verfügt worden ist.[1])

§ 9. Ist ein Lehrer erkrankt oder durch sonstige unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lection abgehalten, so liegt dem Dir. ob, auf die ihm zu rechter Zeit zu machende Anzeige die nöthige Vertretung durch andere Lehrer anzuordnen, wobei schädliche Combinationen möglichst zu vermeiden sind. Lehrer, welche aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit oder über dieselbe hinaus Reisen zu machen beabsichtigen, bleiben — auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, den sie, wenn ihre Abwesenheit die Dauer einer Woche nicht überschreitet, bei dem Dir., und für eine längere Abwesenheit durch den Dir. bei uns nachzusuchen haben — von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen hinsichtl. der nöthigen Vertretung abhängig und haben selbst, unter Aufsicht und Mitwirkung des Dir. für die vorteilhafteste Bewerkstelligung derselben zu sorgen. Dagegen tritt für die Lehrer eine Verpflichtung zur Uebernahme erledigter Stunden aufser in Krankheitsfällen ihrer Amtsgenossen auch dann ein, wenn ein Lehrer durch gesetzl. gerechtfertigte Gründe von der Abwartung seiner Functionen abgehalten ist, oder wenn nach dem Abgange eines Lehrers dessen Stelle nicht gleich wieder besetzt werden könnte. Inwiefern in geeigneten Fällen den stellvertretenden Lehrern nach Mafsgabe der übernommenen Mehrarbeit aus dem Einkommen der erledigten Stelle, soweit es nicht etwa den Hinterbliebenen eines verstorbenen Lehrers für die Gnadenzeit verwilligt worden ist, eine Remuneration zu gewähren, wozu die bezügl. Anträge durch den Dir. an das Curatorium, resp. an uns selbst, zu richten sind, bleibt nach den Umständen besonderer Entscheidung vorbehalten.

§ 10. Für diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, hat der Dir. den vorschriftsm. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unseres Coll. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage der betr. Lehrer seiner künftigen Ehegattin eine Pension bei der allgem. Witwenkasse zu versichern beabsichtige, auch denselben zu pünktl. Einhaltung des in dem Consens festzusetzenden Versicherungstermins anzuhalten.[2]) —

§ 11. Wie der Dir. überall das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen hat, weshalb auch alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 7. Oct. 1882. „Unter Bezugahme auf § 8 der Dienstinstr. f. d. Dir. der höh. Unterrichtsanstalten der Provinz v. 26. Juli 1856, nach welchem von jeder Abwesenheit, welche den Dir. auf mehr als drei Tage von der Anstalt entfernt, auch wenn kein eigentlicher Urlaub erforderlich ist, wie z. B. während der Ferien, uns rechtzeitig Anzeige zu machen und der mit der Stellvertretung beauftragte Lehrer zu bezeichnen ist, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt in keiner Weise eine Störung erleide, ordnen wir hierdurch an, dafs, wenn kein Lehrer am Schulorte anwesend sein sollte, auch der Vorsitzende oder ein Mitglied des Curatoriums mit der Stellvertretung betraut werden kann und jedenfalls der Dir. nicht verreisen darf, ohne uns einen Stellvertreter namhaft gemacht zu haben.“

[2]) Vgl. Abschn. IX (Verheiratung).

Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben derselben, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst an ihn zu richten und von ihm sogleich mit seinem Gutachten zu begleiten sind: so liegt ihm andererseits auch die Verpflichtung ob, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren, sich das Vertrauen ihrer Schüler und die Achtung des Publikums sichern und dadurch ihrer unterrichtl. und erziehenden Thätigkeit einen gedeihl. Boden bereiten. Besonders wird der Dir. sich um das Lehrercoll. verdient machen, wenn es ihm gelingt, die Mitglieder desselben zu edler Geselligkeit, namentlich in privaten Vereinigungen zu wissenschaftlichen Zwecken anzuregen. Auch werden alle seine Anordnungen und Rathschläge nur dann die rechte Wirksamkeit haben können, wenn er dieselben durch sein Beispiel unterstützt und in jeder Beziehung Vorbild der Treue und Gewissenhaftigkeit ist. — Vorkommende Mifsgriffe und Ungehörigkeiten, auch in dem aufseramtl. Verhalten der Lehrer, hat er zunächst mit humaner Schonung zu rügen, bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen aber mit Ernst und Nachdruck zu steuern, auch nicht zu gestatten, dafs ein Lehrer ohne unsere Genehmigung Nebenämter übernehme.

§ 12. Die der Anstalt zur vorschriftsm. Probezeit überwiesenen Schulamtscandd., sowie diejenigen Candd., welche etwa nach Vollendung derselben zu ihrer ferneren Ausbildung an der Anstalt als freiw. Hülfsarbeiter beschäftigt werden, stehen während dieser Dienstzeit zu dem Dir. in dem Unterordnungsverhältnis wirklicher Lehrer; weshalb ihm, abgesehen von der durch besondere Vorschriften geregelten Anleitung solcher Candidaten zu einer künftigen selbständigen fruchtbringenden Amtsführung, für deren Beaufsichtigung alle diejenigen Pflichten obliegen, welche er nach § 11 gegen die wirklichen Lehrer der Anstalt selbst wahrzunehmen hat. § 13. Endlich sind aber auch alle in nächster Beziehung zu der Schule stehenden dienenden Personen, als die Aufwärter, Pedelle u. s. w. der unmittelb. Aufsicht des Dir. unterworfen, und hat der letztere daher alles Fleifses sein Augenmerk darauf zu richten, dafs dieselben nicht nur nach den ihnen speciell erteilten Instructionen ihre Pflichten genau erfüllen, sondern auch den Schülern durch ihr und der Ihrigen Betragen kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen oder eine sonst unangemessene oder gar verbotene Beziehung zu einem Schüler bemerkt, so hat der Dir. dagegen sofort ernstl. einzuschreiten und nach Umständen dem Gymnasialcuratorium, wenn ein solches vorhanden, sonst aber uns selbst zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen.

§ 14. Der Dir. ist viertens Dirigent des gesamten inneren Getriebes der Anstalt in Hinsicht sowohl des Unterrichts als der Erziehung der ihr zur Bildung anvertrauten Jugend.

Die Grundlage des Unterrichts bildet der allgm., unter dem 26. Nov. 1835 für die Gymn. der Prov. festgestellte Lehrplan mit den Modificationen, welche unter dem 14. Dec. 1837 und dem 7. Jan. 1856[1]) für alle, und aufserdem durch specielle Anordnungen für einzelne Anstalten getroffen worden sind. Die Aufgabe des Dir. ist nun, vor allem dahin zu wirken, dafs dieser Lehrplan von dem Lehrercoll. als ein organisches Ganze erfafst und verstanden, dafs er im Ganzen wie in seinen einzelnen Teilen in den Conferenzen zum Gegenstande wiederholter sorgfältiger und gründlicher Erörterungen gemacht, die gedeihlichste Weise seiner Ausführung erwogen und dadurch in jedem einzelnen Mitgl. des Lehrercoll. ein lebendiges Interesse für eine fruchtbringende Fortentwickelung der ganzen Anstalt hervorgerufen und erhalten werde. Die bei dieser Durcharbeitung des Lehrsystems leitenden Gesichtspunkte stehen zwar im Allgm.

[1]) C.Verf. v. 31. März 1882, s. Abt. I S. 110 fg.

teils durch höhere Verordnungen, teils durch die zum Gemeingut gewordene und sich immer schärfer entwickelnde Idee des höheren deutschen Unterrichtswesens schon fest; allein im Einzelnen ist noch vieles durchzubilden, sowohl was den Umfang, als besonders die Methode und die Hülfsmittel der verschiedenen Unterrichtszweige betrifft; und wiederum hat jede Anstalt nach der Eigentümlichkeit ihrer Mittel, ihrer Lehrer, ihrer Oertlichkeit und ihres ganz besonderen Standpunkts recht sorgfältig zu überlegen, wie gerade sie auf dem angemessenen Wege sich dem Ziel nähern könne und müsse. Ein günstiger Erfolg solcher Erörterungen ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn durch eine fortgesetzte, von dem Dir. mit Einsicht geleitete Verständigung innerhalb des Lehrercoll. die Einheit des ganzen Strebens der Schule in allen Lehrzweigen und Klassen aufrecht erhalten wird.

Ein wesentl. Förderungsmittel für die Erreichung dieses Zwecks bietet das Institut der Fachlehrer dar, dessen allmähliche Durchführung daher auch an denjenigen Anstalten, wo es wegen eigentüml. Schwierigkeiten bis jetzt keinen Eingang hat finden können, dringend zu wünschen ist. Obwohl nämlich der Dir. die höhere Uebersicht des Ganzen haben und den Mittelpunkt bilden mufs, in welchem Erkenntnis und Praxis ihre Einheit finden, so kann er doch nicht alles allein thun, und eine Teilung der umfassenden Arbeit wird in jeder Hinsicht zweckmäfsig sein. Zu dem Ende verteilen die Mitglieder des Coll. die Hauptfächer des Unterrichts in der Art unter einander, dafs der einzelne ein einzelnes Fach für einige Zeit zu specieller Bearbeitung und Beaufsichtigung übernimmt, sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten dieses Fachs, den dasselbe betreffenden Verordnungen u. s. w. gründlich bekannt macht und die method. Durchführung durch die ganze Anstalt oder eine ihrer Bildungstufen als seine besondere Aufgabe betrachtet. Einem jeden wird natürlich dasjenige Fach zufallen, in welchem er selbst am meisten beschäftigt ist; allein seine Sorge erstreckt sich auch über seine eigene Lehrthätigkeit hinaus auf die übrigen Lehrer, welche in demselben Zweige unterrichten. Mit ihm als dem Hauptfachlehrer haben sie zunächst das Ineinandergreifen des Unterrichts zu überlegen und ihn in der Entwerfung des Lehrplans (s. unten) zu unterstützen; zugleich wird er selbst wohlthun, wenn er sich eine kurze Chronik über sein Fach anlegt, in welche er sowohl litterar. Notizen, eigene Bemerkungen, Beobachtungen und Erfahrungen, Verordnungen u. s. w., als auch den genehmigten Fachlehrplan nach seinen Hauptumrissen einträgt. Ebenso ist er es, von welchem hauptsächlich die Vorschläge zu Anschaffungen von Büchern und anderen Lehrmitteln für das von ihm vertretene Lehrfach erwartet werden. Für einige Fächer, z. B. das mathemat.physikalische, das histor.geographische, häufig auch für die deutsche Sprache, wird sich die Bestimmung der Hauptfachlehrer leicht treffen lassen, da dieselben schon meistenteils eigenen Hauptlehrern zugeteilt sind. Aber auch für die alten Sprachen ist es sehr erspriefslich, die oben angedeutete Verteilung vorzunehmen und, wenn nicht alle Lehrer gleichzeitig ein Hauptfach bekommen können, mit den Fächern von Zeit zu Zeit zu wechseln oder jüngere Lehrer älteren als Correferenten zuzuordnen, damit die Teilnahme aller an dem lebendigen Fortschreiten des Ganzen erhalten werde. Bei kleineren Anstalten wird die Ausführung freilich leichter sein; aber auch die gröfseren Lehrercoll. können sie sich dadurch erleichtern, dafs sie die Sorge für die unteren Kl. von der für die oberen trennen und die Fachlehrer in beiden Hälften wieder auf angemessene Weise in Verbindung bringen.

Aus diesen Vorarbeiten der Hauptfachlehrer und der mit ihnen in denselben Fächern beschäftigten Amtsgenossen gehen alsdann die method. oder Fachlehrpläne hervor, in denen jeder einzelne Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Klassen der Schule, unter scharfer

und bestimmter Abgrenzung des einer jeden zugeteilten Lehrabschnitts, verfolgt wird. Dieselben bilden, nachdem sie in der Conferenz berathen und von uns unter den event. nothwendigen Modificationen genehmigt worden sind, die Specialinstructionen für die Behandlung der einzelnen Unterrichtsgegenstände, durch welche jeder neu eintretende Lehrer in den ganzen Gang derselben eingeführt wird: sie sind übrigens von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen, damit das Lehrercoll. sich stets wissenschaftl. und didaktisch in Vertrautheit mit der Sache erhalte und keine auf dem betr. Gebiet hervortretende neue und bedeutsame Erscheinung unbeachtet vorübergehe.

§ 15. Die geordnete Durchführung des allgm. Lehrplans und der denselben nach den besonderen Verhältnissen jeder Anstalt näher bestimmenden und erläuternden Specialinstructionen setzt nun noch eine Reihe von Anordnungen voraus, die wir im Folgenden kurz zusammenfassen und deren genaueste Aufrechthaltung wir den Dir. zur Pflicht machen:

a. Damit der Cursus der einzelnen Klassen ganz regelmäfsig abgehalten und jeder einzelne Lehrer mit Recht verpflichtet werden könne, ihn für seine Lehrgegenstände bis zu dem der Klasse vorgesteckten Ziele durchzuführen, ist es nothwendig, dafs nur einmal im Jahre, und zwar zu Anfang des Schuljahrs die Aufnahme solcher Schüler stattfinde, welche den Gymnasialcursus von vorn beginnen. Wer zu einer anderen Zeit aufgenommen sein will, mufs schon so viele Kenntnisse besitzen, dafs er in irgend eine Klasse pafst. Die den aufzunehmenden Schülern, welche das 9. Lebensjahr vollendet haben müssen. anzuweisende Klasse wird nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Bildungstandes bestimmt, in Beziehung auf welche wir auf unsere C.Verf. v. 28. Dec. 1853 (s. Abt. I S. 313) Bezug nehmen. Für diese Prüfungen erscheint ein ähnl. Verfahren, wie bei den Versetzungen (s. unten c) angemessen, so dafs dieselben in Gegenwart des ganzen Lehrercoll. durch die von dem Dir. damit beauftragten Lehrer vorgenommen werden, und über das Ergebnis eine gemeinsame Berathung entscheide. Ist dies Verfahren wegen der grofsen Anzahl und der Verschiedenartigkeit der Examinanden überhaupt oder aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen nicht anwendbar, so müssen aufser dem Dir. oder einem von letzterem zu ernennenden Vorsitzenden mindestens noch 2 Lehrer an der Prüfung teilnehmen. Die zur Aufnahme geeignet befundenen trägt der Dir. nach Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Confession, Stand und Wohnort des Vaters in das sorgfältig zu führende und aufzubewahrende Album der Anstalt ein und überweist sie, nachdem sie auf die Disciplinarordnung verpflichtet worden, in angemessener Weise den Ordinarien ihrer Klassen zu weiterer Leitung. Alle Aufzunehmenden haben zuvor ein Zeugnis über den bis dahin genossenen Unterricht und ihr sittl. Verhalten und, wenn sie bereits eine öffentl. Schule besucht, ein Entlassungszeugnis aus der letzteren vorzulegen.

b. Ebenso mufs es Regel sein, dafs nur Eine Versetzung im Schuljahr, und zwar zu Anfang desselben, stattfinde. Es wird angemessen sein, wenn das Lehrercoll. schon längere Zeit vor deren Eintritt sich über den Standpunkt der einzelnen Klassen und ihrer Schüler verständigt, um in der noch übrigen Zeit des Schuljahrs besonders diejenigen Schüler ins Auge fassen zu können, welche in einzelnen Zweigen des Unterr. zurückgeblieben, aber unter strenger Beaufsichtigung und Leitung das Versäumte nachzuholen noch im Stande sind. c. Die Berathung über die Versetzung selbst geschieht in der Conferenz (§ 4), und hat dabei jeder Ordinarius über seine Klasse den Vortrag. Auf die Ueberzeugung, welche er und die übr. in der Klasse unterrichtenden Lehrer von den Gesamtfortschritten eines Schülers in den Sprachen und Wissenschaften und von seiner Reife überhaupt erlangt haben, sowie bei denjenigen Schülern, über welche eine Einstimmigkeit des Urteils nicht hat erzielt werden können, auf vorhergegangene mündl. und schriftl. Prüfung, mufs

der Versetzungsbeschlufs begründet werden, ohne dafs irgend einer anderen Rücksicht ein Einflufs auf denselben gestattet würde. Insbesondere darf weder das Lebens- noch das Klassenalter eines Schülers, noch der Umstand, dafs er bei einem seiner Lehrer Privatunterr. genossen habe oder dafs ihm in der höheren Kl. durch solchen Privatunterr. fortgeholfen werden solle, noch endlich der auf das Privatinteresse gegründete Antrag der Eltern oder sonstigen Angehörigen auf die Beschlufsnahme Einflufs gewinnen: vielmehr hat das Lehrercoll. dabei lediglich seiner gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, ohne dem Gedanken Raum zu geben, dafs ein Schüler, der wegen mangelhafter Bildung nicht für versetzungsfähig erachtet worden, deshalb die Anstalt verlassen werde. Bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers entscheiden der Dir., der versetzende und der aufnehmende Ordinarius. Nachträgl. Versetzungen einzelner Schüler nach bereits bekanntgemachter Translocation, wie sie nach dem Wunsch mancher Eltern, welche mehr um schnelle Beförderung, als um wahre und gediegene Ausbildung ihrer Söhne besorgt sind, hie und da vorzukommen pflegen, sind ebensowohl unzulässig, als es zu mifsbilligen ist, Schülern für einen gewissen Termin die Versetzung im voraus zuzusichern.

§ 16. Die Anwendung des allgm. Lehrplans und der aus ihm hervorgegangenen method. Lehrpläne auf die gegebenen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt für ein bestimmtes Schuljahr regelt der jedesmalige Lectionsplan für dieses Schuljahr. Der Dir. hat denselben 4 Wochen vor dem Schlufs des vorhergehenden Schuljahrs nach vorgäng. Conferenzberathung mit dem ganzen Lehrercoll. nach der Form der vorgeschriebenen Schemata zu entwerfen, mit allen zur leichteren Uebersicht erforderl. Notizen zu versehen und alsdann zur Genehmigung bei uns einzureichen. In welchen Lehrobjecten und Klassen jeder einzelne Lehrer beschäftigt werden darf, ist in seinem Prüfungszeugnis angegeben. Aufser in Fällen augenblickl. Bedürfnisses darf nur mit unserer Genehmigung und unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung über die Bestimmungen desselben hinausgegangen werden.

Die Verteilung der Fächer und Stunden unter die einzelnen Lehrer, für welche lediglich das Bedürfnis der Anstalt mafsgebend und entscheidend ist, steht mit Vorbehalt unserer Genehmigung dem Dir. allein zu, und darf dabei der Ansicht mancher Lehrer, als seien sie durch die Ascension in eine höhere Stelle aller Verpflichtung zum Unterr. in den unteren Kl. überhoben, eine Geltung nicht eingeräumt werden. Uebrigens wird hierbei der Dir., so viel thunlich, auf die Neigung und Wünsche seiner Amtsgenossen und vorzüglich auch auf das richtige Verhältnis der Lehrstunden zu den mit ihnen verknüpften anderweiten Arbeiten, besonders den Vorbereitungen und der sorgfältigen Correctur der schriftl. Arbeiten, billige Rücksicht nehmen und nicht weniger selbst bereit sein, von Zeit zu Zeit eine Lection in einer unteren Kl. zu übernehmen, um seinen Amtsgenossen zu zeigen, wie der Unterr. in den Elementen in fruchtbringender Weise erteilt werden müsse. Andererseits aber wird der Dir. dabei nicht übersehen, dafs jüngere zu höheren Erwartungen berechtigende Lehrer nicht zu lange bei ausschliefslicher Einübung der Elemente in den unteren Kl. festgehalten und dadurch frühzeitig abgemüdet werden dürfen; er wird vielmehr solchen Lehrern Gelegenheit geben, sich auch in höheren Kl. zu versuchen und dadurch auch für wissenschaftl. Bestrebungen lebendig zu erhalten, damit die Schule zugleich eine Schule für ihre Lehrer sei. Bis zu welcher Zahl wöchentl. Lehrstunden die Thätigkeit jedes Lehrers in Anspruch genommen werden könne, läfst sich zwar nicht durch allgm. giltige Vorschriften festsetzen, da hierbei Gegenstand der Lectionen, Frequenz der Klassen, etwan. Ordinariatsgeschäfte und andere Rücksichten mit entscheidend sein müssen; es bleibt jedoch eine nähere Bestimmung über das Maximum der von

den einzelnen Lehrern zu erteilenden Lehrstunden vorbehalten. Wie der Lectionsplan selbst, so ist auch die mit ihm zusammenhangende Besetzung der Klassenordinariate (s. unten) stets nur auf ein Jahr giltig, dabei lediglich durch das obwaltende Bedürfnis bedingt, und steht daher keinem Lehrer die Befugnis zu, auf Grund seines Rangverhältnisses im Lehrercoll. ein Ordinariat überhaupt oder das Ordinariat einer bestimmten Kl. in Anspruch zu nehmen oder abzulehnen.

§ 17. Der Lectionsplan bildet, sobald er von uns für ein bestimmtes Schuljahr genehmigt worden, die feste Norm des Unterrichts für diese Zeit, und liegt daher dem Dir. die Verpflichtung ob, dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe nun auch in einer dem Zweck der Anstalt entsprechenden Weise zur Ausführung gebracht werde und sich kein Lehrer von ihm in einseitiger und willkürl. Weise abzuweichen gestatte. Insbesondere müssen gleich zu Anfang des Schuljahrs nach gemeinsamer collegialischer Berathung die Lehrabschnitte in den einzelnen Disciplinen für die beiden Semester, nach Umständen auch für noch kürzere Abschnitte des Schuljahrs, festgestellt, sowie Anzahl und Mafs der häusl. schriftl. Arbeiten bestimmt werden, welche jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Kl. einzufordern, resp. zu verbessern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzüglich auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls mit Rücksicht auf die geistige und körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend ein vernünftiges Mafs zu halten, auch wohl darauf zu achten, dafs die Schüler in den unteren und mittl. Klassen ebensowohl einer sorgfältigen Anleitung zu Präparation, als einer fortdauernden Controlle derselben bedürfen. Dafs jeder Lehrer die getroffenen Bestimmungen genau einhalte, die ihm überwiesenen Lehrobjecte ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und anderen Lehrmitteln in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Fleifs und Thätigkeit derselben anregenden Weise behandle, die ihm übertragenen Lehrstunden pünktlich anfange und abwarte, die mit denselben verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig erledige, hat der Dir. durch fleifsigen B e s u c h d e r e i n z e l n e n L e h r s t u n d e n ohne irgend eine persönliche Rücksicht zu überwachen und, sofern einzelne derselben mit seinen eigenen gleichzeitig fallen, sich zur Erreichung des fragl. Zwecks lieber jezuweilen in letzteren durch einen der anderen Lehrer vertreten zu lassen, als jenes wichtige Geschäft zu versäumen. Ueber etwa bemerkte Abweichungen von dem Lectionsplan, Mängel in der Methode, der Disciplin etc. wird er den betr. Lehrern freundliche und, wenn es erforderlich ist, ernste Erinnerungen machen, diejenigen aber, welche in solcher Beziehung die allgm. oder seine speciellen Anordnungen unbeachtet lassen und in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen, mit Nachdruck zum Befolgen jener Vorschriften anhalten. Zugleich hat der Dir., um mit dem Standpunkt der einzelnen Kl., sowie mit dem Fleifs und den Leistungen ihrer Schüler stets in Kenntnis zu bleiben, sich öfters (an den gröfseren Gymn. wenigstens alle Semester, an den kleineren alle Quartale) die Ausarbeitungshefte der Schüler vorlegen zu lassen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen, auch in genauer Befolgung unserer Verf. v. 23. Juni 1854 mit unausgesetzter Sorgfalt darauf zu achten, dafs das ungeachtet wiederholter Verbote immer von neuem sich einschleichende Dictiren in den Kl. nirgends Platz greife und ebenso jede mechanische, die Schüler besonders in den unteren Kl. geistig mifshandelnde Heft- und Tabellenschreiberei gänzlich unterbleibe; wodurch aber das Anfertigen sorgfältiger schriftl. Uebersetzungen aus den fremden Sprachen in die eigene (in Prosa und Versen) keineswegs verworfen werden soll.

§ 18. Neben den vorbezeichneten Revisionen der Klassen und der schriftl. Schularbeiten findet sich ein wesentliches Mittel, die geregelte Durchführung des Lectionsplans zu sichern und den Dir. in einer steten Bekannt-

schaft mit den Leistungen der einzelnen Kl. zu erhalten, in der Abhaltung regelm. wiederkehrender Klassenprüfungen, bei denen in bestimmten Zeiträumen eine Klasse nach der anderen, und zwar so, dafs jede mindestens einmal im Schuljahr an die Reihe kommt, von den in ihr unterrichtenden Lehrern in Gegenwart des Dir. und der übrigen Lehrer in einem Teil ihrer Unterrichtsgegenstände gründlich geprüft werden mufs. Diese Prüfungen sind zugleich vorzüglich geeignet, auch in den übrigen Lehrern eine dem Gedeihen der Anstalt fördersame Anschauung des Ganzen derselben zu bilden, das Vorzügliche, welches ein jeder Lehrer durch seine Methode in einem einzelnen Unterrichtszweige leistet, zum Gemeingut aller und überhaupt das Vorbild der älteren und geübteren Lehrer für die jüngeren bildend zu machen, endlich unter den Schülern ein lebendiges Emporstreben nach tüchtigen Leistungen zu erwecken; weshalb bei ihnen viel mehr als bei öffentl. Prüfungen aller Klassen vor einem gemischten Publicum, in das Einzelne einzugehen, und in einer auf jede Prüfung folgenden Conferenz deren Ergebnis gründlich zu erörtern, auch nach seinen Hauptzügen in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Mitglieder des Curatoriums sind, wo ein solches vorhanden, zum Besuch dieser Klassenprüfungen berechtigt, und deshalb von den Terminen derselben in Kenntnis zu setzen.[1])

§ 19. Hinsichtl. der am Schlufs des Schuljahrs stattfindenden öffentl. Prüfung verbleibt es bei dem für jede einzelne Anstalt durch die örtl. Verhältnisse begründeten Herkommen. Jedenfalls aber ist daran festzuhalten, dafs derartige Prüfungen sich stets auf eine einfache Darlegung des wirkl. Geleisteten, mit Vermeidung alles unnützen, bei verständigen Zuhörern nur Mifstrauen erregenden Prunks beschränken. Ob die öffentlichen Redeübungen mit den Schulprüfungen oder mit den eigentl. Schulfesten, insbesondere mit der Geburtstagsfeier Sr. Maj. des Königs, verbunden werden sollen, bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten überlassen. Die Wahl der Gedichte und Vortragsgegenstände für diese Redeübungen bedarf stets der Genehmigung des Directors.

§ 20. Die Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler ist durch das Reglm. v. 4. Juni 1834 und die auf dessen Ausführung bezüglichen höh. Verordnungen vollständig geregelt worden, weshalb es hier hinreicht, auf dieselben Bezug zu nehmen.[2]) Wir weisen jedoch darauf hin, dafs, wenngleich der Departementsrath unsers Collegiums als K. Commissarius in der K. Abitur. Prüfungscomm. den Vorsitz zu führen und deren Verhandlungen bis zu ihrem Abschlufs zu leiten hat, dem Dir. als dem an Ort und Stelle befindl. Geschäftsführer der gedachten Commission die Einleitung der Prüfungsverhandlungen, die Beaufsichtigung der schriftl. Prüfung, die Herbeiführung der etwa erforderl.

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 29. Sept. 1876. „Die auf unsere Verf. v. 11. März c. eingegangenen Berichte der Directoren über die Klassen- und öffentlichen Prüfungen bei den höh. Lehranstalten weichen in den vorgetragenen Ansichten mehrfach von einander ab. Wir bestimmen daher im Anschlufs an die Anordnung der Dienst-Instruction für die Directoren v. 26. Juli 1856, dafs die Klassenprüfungen überall in der dort vorgeschriebenen Weise beizubehalten und zur Teilnahme an denselben nicht blofs die Mitglieder des Schulvorstandes, sondern auch die Eltern der betr. Schüler berechtigt sein sollen. Erstere sind durch ein Schreiben des Dir., letztere durch ihre Söhne von den Prüfungs-Terminen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich der öffentlichen Schlufsprüfungen, welche bei einigen Anstalten üblich gewesen sind, bei anderen nicht, stellen wir es den einzelnen Anstalten anheim, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Herkommens dieselben entweder fallen zu lassen oder mit den öffentlichen Schlufsfeierlichkeiten, welche in der bisherigen Weise beizubehalten sind, in Verbindung zu setzen. Im Uebrigen bleiben die betr. Bestimmungen der Directoren-Instruction in Geltung."

[2]) C.Verf. v. 27. Mai 1882 s. Abt. I S. 393 fg.

Commissionsberathungen, die Aushändigung der Prüfungszeugnisse und die rechtzeitige Einsendung der Prüfungsacten bei persönl. Verantwortlichkeit übertragen ist.

§ 21. Die Ausfertigung der Abgangszeugnisse für die ohne Abiturientenprüfung abgehenden Schüler geschieht im Auftrage des Dir. durch die betr. Klassenordinarien (§ 22), welche jedoch zuvor auch das Urteil der übrigen beteiligten Lehrer einzuholen haben. Diese Zeugnisse, deren Fassung in schwierigeren Fällen stets zuvor in der Conferenz zu berathen ist, müssen zufolge der Min.Rescr. v. 9. Mai[1]) und 12. Juni 1826 die vollständige und gewissenhafte Charakteristik des Schülers nach seinem wissenschaftl. und sittl. Standpunkt, die Klasse und deren Stufe, aus welcher er austritt, und namentl. auch den Umstand enthalten, ob er etwa die Anstalt verlasse, weil ihn seine Lehrer noch nicht reif zur Versetzung oder zur Abiturientenprüfung erachten. Diese, sowie die einem Schüler etwa während seines Aufenthalts in der Anstalt erforderlichen, gleichfalls von den Ordinarien auszustellenden Zeugnisse (zur Anmeldung zum Militärdienst, zu Stipendien etc.) werden von dem Dir. mitvollzogen und mit dem Schulsiegel beglaubigt.

§ 22. Hinsichtlich der erziehenden Thätigkeit der Schule bildet die Pflege des religiösen Sinnes und Geistes der Jugend den Mittelpunkt, von welchem alle ihre Bestrebungen ihren Ausgang nehmen müssen. Die Dir. werden es daher als ihre wichtigste Pflicht ansehen, auf diesen Punkt mit allen Mitteln, welche der Schule zu Gebote stehen, hinzuwirken; sie werden den Religionsunterr., wenn nicht für denselben ein besonderer Lehrer bestimmt ist, den bewährtesten und gereiftesten unter den Lehrern auftragen, auch den Besuch des öffentl. Gottesdienstes, wenn er sich örtlicher Hindernisse wegen nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer einrichten lassen sollte, wenigstens durch Beispiel, Mahnung und zweckm. Nachfrage von Seiten der Ordinarien und Religionslehrer in der ersten Religionsstunde der Woche zu befördern, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich-fromme Gesinnung zu beleben suchen, und so durch den religiösen Charakter, der das ganze Leben der Schule durchdringen mufs, durch die tägliche, dem Unterr. vorhergehende gemeinsame Morgenandacht, welcher wenigstens die während der nächstfolgenden Lehrstunde unterrichtenden Lehrer beizuwohnen haben, auf das Eine, was Noth thut und was dem Wissen und Wollen des Menschen erst die höhere Weihe giebt, das Gemüth der Jugend hinführen. Endlich ist es für diesen Zweck wichtig, die von Zeit zu Zeit eintretenden Schulfeste, wie das Geburtsfest Sr. Maj. des Königs und andere periodisch wiederkehrende mit der Geschichte der einzelnen Anstalten zusammenhangende Erinnerungstage, und nicht minder die Schulversammlungen zum Anfang und zum Schlufs des Schuljahrs, bei Abiturientenentlassungen etc., zu benutzen und hier von Seiten der Directoren belehrend, ermahnend, warnend und ermunternd alles dasjenige zur Sprache zu bringen, was zur Belebung frommes Sinnes und zur Erhaltung guter Sitte beitragen kann.

§ 23. Eine ebenso heilige Pflicht des Dir. ist es, jeder verderbl. Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnungen und Bestrebungen, in unerlaubtem Besuch öffentlicher Vergnügungsörter, ungeziemender Kleidung, Anmafsung im Betragen, oder wie irgend sonst äufsern, entgegenzuarbeiten, ganz besonders aber einen frommen und kindlichen Sinn in ihnen zu erhalten, sie dabei an strengen Gehorsam zu gewöhnen und so ihr ganzes Wesen früh mit dem Geist der Wahrhaftigkeit und des auf Gottesfurcht gegründeten Gehorsams zu erfüllen. Wenn nun auch die untrüglichste Quelle eines solchen Geistes unter den Schülern in dem Geist der Lehrer liegt und

[1]) s. Abt. I S 320.

ihre Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben die sicherste Stütze der guten Zucht und Ordnung in der Schule ist, so sind doch auch äufsere Veranstaltungen für die Disciplin erforderlich. Bei ihnen ist es Hauptsache, dafs durch die feste Ordnung sowohl der ganzen Schule, wie einer jeden Klasse den Vergehungen der Schüler möglichst vorgebeugt und dadurch die Strafe möglichst selten werde; wenn diese aber dennoch nöthig geworden, dafs sie mehr den Charakter einer unabänderlichen Handhabung der allgemeinen Schulordnung, als den einer Willkür des einzelnen Lehrers oder des Directors an sich trage. Zu jenen äufseren Anordnungen gehören: a. die bei allen Anstalten eingeführte Bestellung von Klassenordinarien, als der nächsten Vorsteher einer Klasse oder einer Abteilung derselben, denen aufser dem Hauptunterricht (§ 16) vorzüglich auch die Sorge für die sittliche Haltung derselben obliegt. Wir haben, ohne jedoch die übrigen in der betr. Klasse unterrichtenden Lehrer von der Mitwirkung für den vorgedachten Zweck zu entbinden, die wichtigsten Pflichten der Ordinarien in einer besonderen Instruction zusammengefafst. b. die geregelte und ununterbrochene Aufsicht der Schulgebäude vor dem Anfang und nach dem Schlufs der Lectionen sowie während des Stundenwechsels, als in denjenigen Zeitpunkten, während welcher die meisten Unordnungen von Seiten der Schüler vorzukommen pflegen. Wir setzen deshalb fest, dafs das Schullocal Vor- und Nachmittags längstens 15 Minuten vor dem Beginn des Unterrichts geöffnet und nach dem Schlufs desselben sogleich wieder geschlossen werde, auch dafs jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde erteilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler zu verlassen habe. Für die Pausen mufs es Regel sein, dafs wenigstens die jüngeren Schüler nie oder doch nur im Nothfall, und auch dann nur wenige Minuten, im Schulzimmer ohne Aufsicht allein sind. c. Die regelm. Führung der Klassenbücher, deren sich eins in jeder Kl. unter Aufsicht und Verschlufs des Ordinarius befindet, und welches aufser den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken enthalten mufs, damit in diesen von jedem in der Kl. unterrichtenden Lehrer jede rügenswerthe Vergehung oder Versäumnis des einzelnen Schülers möglichst kurz und einfach bemerkt werden könne. Dieses Buch wird in den Conferenzen bei der Berathung über den Zustand der Klassen und ihrer Schüler und bei der Anfertigung der Censuren zum Grunde gelegt, und ein Auszug daraus kann in einzelnen Fällen der Censur hinzugefügt werden, zur Notiz für die Eltern und zum Beleg eines härteren Tadels. d. Die periodisch wiederkehrende Erteilung der Censuren, in denen sich die Anstalt über den Standpunkt des einzelnen Schülers in Beziehung auf seine Leistungen in jedem einzelnen Lehrgegenstande wie auf seine Führung seinen Angehörigen gegenüber in amtl. Weise ausspricht. Die für diesen wichtigen Act der Schulordnung leitenden Gesichtspunkte haben wir in unserer C.Verf. v. 29. Dec. 1834 zusammengefafst und auf deren Grund successiv für die einzelnen Anstalten die erforderl. Anordnungen getroffen, auf welche deshalb hier Bezug genommen werden kann.

§ 24. In gleicher Weise ist die Handhabung der Disciplin im engeren Sinne inzwischen durch die unter unserer Mitwirkung von der Directorenconferenz entworfene, von dem K. vorgesetzten Minist. genehmigte Disciplinarordnung vom 1. April 1833 geregelt worden, so dafs diese überall die Grundlage bildet[1], nach welcher mit Berücksichtigung der für jede einzelne Anstalt noch ergangenen Specialbestimmungen in vorkommenden Fällen verfahren wird.

§ 25. An der Leitung der äufseren Angelegenheiten der Anstalt nimmt der Dir., wenn derselben kein Curatorium vorgesetzt ist, in der Weise und dem Umfange Teil, wie dies von uns in jedem einzelnen Falle angeordnet

[1]) Jetzt Disciplinarordnung v. 19. April 1879, s. Abt. I S. 333 fg.

worden ist. Besitzt die Anstalt ein Cur., so ist der Dir. ständiges Mitglied desselben mit Sitz und Stimme in allen Anglgh. derselben, soweit sie nicht ihn persönl. betreffen. Es wird hier seine Hauptaufgabe sein, das Interesse des Cur. für das Gedeihen der Schule stets rege und lebendig zu erhalten, hierzu von Zeit zu Zeit deren gesamten Zustand dem Cur. offen darzulegen, zur Beseitigung vorhandener Mängel und Uebelstände dessen Mitwirkung zu gewinnen, etwanige Differenzen mit dem Lehrercoll. in wohlwollend umsichtiger Weise auszugleichen und billige Wünsche seiner Amtsgenossen, soweit sie mit dem höheren Zweck der Anstalt und deren Mitteln vereinbar sind, nach Möglichkeit zu fördern. Wenn ihm nun auch der Natur der Sache nach als Mitgliede des Cur. vorzugsweise die Bearbeitung der auf das Innere der Anstalt bezüglichen Fragen zufallen, die Lage ihres Haushalts dagegen ihn nicht unmittelbar berühren wird, so wird er doch bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere aber wird dem Dir. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Stipendienfonds etc.), sowie, wo dergl. bis jetzt nicht vorhanden sind, für deren Begründung dringend ans Herz gelegt.

§ 26. Unter allen Umständen liegt dem Dir. die Aufsicht über das Schulgebäude einschliefslich des Turnplatzes ob; er hat hier nicht blofs dafür Sorge zu tragen, dafs dasselbe ohne unsere Erlaubnis zu keinen der unmittelb. Bestimmung der Anstalt fern liegenden Zwecken verwandt werde, sondern auch darüber zu wachen, dafs das Gebäude nebst Oefen und Feuerungsgeräthschaften sich stets in einem Zustande befinde, welcher den regelm. und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet. Etwa nothwendige Reparaturen hat er deshalb rechtzeitig bei uns, resp. dem Cur., zur Anzeige zu bringen und auf deren Ausführung zu dringen, wobei er zur Ersparnis von Zeit und Vermeidung des Schreibwerks ermächtigt sein soll, kleinere Reparaturen bis zum Betrage von 2 Thlrn., und, wenn Gefahr im Verzuge, auch gröfsere bis zum Betrage von 5 Thlrn., sofort und ohne vorhergegangene Anfrage ausführen zu lassen, sofern nur nachträglich deren Nothwendigkeit in überzeugender Weise von ihm dargethan wird.

§ 27. Endlich gehört zu den Pflichten des Dir. noch die Aufsicht über das gesamte Utensilieninventarium der Anstalt und die derselben gehörigen Lehrmittel. Die besondere Sorge für einzelne Abteilungen des Inventars ist in der Regel einzelnen Lehrern zu übertragen, welche die Kataloge führen, für die Erhaltung und Vermehrung des Vorhandenen sorgen, das Neuangeschaffte nachtragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige bringen. Der Dir. führt jedoch die Oberaufsicht und hat von Zeit zu Zeit die Kataloge durchzusehen und mit dem vorhandenen Bestande zu vergleichen, auch die von den Specialaufsehern ausgestellten Inventarisationsatteste mitzuvollziehen. Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs ist eine allgm. Revision des Schulinventariums durch den Dir. unter Zuziehung der für die einzelnen Teile desselben bestellten Specialaufseher vorzunehmen, an welcher, wenn die Anstalt ein Cur. besitzt, dasselbe durch einen Deputirten aus seiner Mitte sich zu beteiligen befugt ist und zu welcher alle etwa ausgeliehenen Bücher etc. ohne Ausnahme zurückgeliefert werden müssen. Das Original des darüber aufgenommenen Protok. wird der Jahresrechnung beigefügt, eine beglaubigte Abschrift desselben aber im Gymnasialarchiv zurückbehalten. Dabei ist aus pädagog. Gründen unerläfslich, dafs, abgesehen von der vorerwähnten allgm. Revision, der Dir. die verschiedenen Räume der Schule, auch den Carcer, die Appartements u. s. w. ebenso wie die Tische und Bänke der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung unterwerfe.

Für die Verwaltung der Bibliothek verweisen wir auf die von uns unter d. 5. Juli d. J. erlassene Instr.[1]), und bemerken hierbei, dafs, wenngleich die Wahl der obengedachten Specialaufseher über einzelne Zweige des Schulinventars der Regel nach der Lehrerconferenz überlassen ist, doch die für die beiden wichtigsten Teile derselben, die Gymnasialbibliothek und die naturwissenschaftl. Apparate und Sammlungen, in Vorschlag gebrachten Custoden unserer Bestätigung und, sobald mit diesen Functionen etatsm. Remunerationen verbunden sind, auch der Zustimmung des Cur., wo ein solches vorhanden, bedürfen.

§ 28. Die Einrichtung des am Schlufs jedes Schuljahrs von der Anstalt zu veröffentlichenden Programms ist durch den Min.Erlafs vom 23. Aug. 1824[2]) genauer bestimmt worden. Die Zusammenstellung der Schulnachrichten, in denen jedoch die Berührung alles dessen, was nicht vor ein gröfseres Publikum gehört, mit Umsicht zu vermeiden ist, liegt dem Dir. allein ob; die Abfassung der vorausgeschickten Abhandlung wechselt der Regel nach zwischen ihm und den etatsm. Oberlehrern; er wird jedoch nicht unterlassen, auch die jüngeren zur Lieferung der Programmabhandlung berechtigten, wenngleich nicht verpflichteten Lehrer auf die Gelegenheit, durch solche Arbeiten von ihren Studien, wie von dem Gange ihrer pädagog. Fortbildung Proben abzulegen, hinzuweisen und sie bei der Auswahl der für solche Bearbeitung geeigneten Stoffe mit seinem Rath zu unterstützen. Münster. K. Prov.Sch.C.

Provinz Hessen-Nassau.

Die für die Provinz Hannover erlassene Directoren-Instruction wird auch in dieser Provinz angewendet.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

§ 1. Der Dir. ist Vorsteher der Anstalt und hat als solcher die Leitung sämtlicher Angelegenheiten, welche das Interesse derselben im Allgm. und im Einzelnen betreffen.

§ 2. Das K. Prov.Sch.C. ist die ihm zunächst vorgesetzte Staatsbehörde. Durch ihn werden alle die Anstalt betreffenden Anordnungen und Verfügungen dieser Behörde zur Ausführung gebracht, und wird dieselbe von allen den Zweck der Anstalt fördernden oder hemmenden Zuständen in Kenntnis gesetzt. Demnach hat er a. alle an die Lehranstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von der Lehranstalt ausgehenden Schreiben anzufertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und, wo es nöthig ist, mit dem Amtssiegel zu beglaubigen; b. die an ihn gerichteten Verfügungen des K. Prov.Sch.C. unverzüglich in Ausführung zu bringen, oder, wenn Umstände obwalten, welche die Ausführung bedenklich machen könnten, darüber sofort zu berichten und weiteren Beschlufs abzuwarten; c. über alle wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten; d. die von ihm geforderten Berichte ungesäumt und mit gewissenhafter Treue zu erstatten; e. den Commissarien des K. Prov.Sch.C. jegliche Auskunft bereitwillig zu erteilen, welche dieselben in Bezug auf die Anstalt von ihm fordern.

Endlich hat er f. zu den durch besondere Verfügungen festgesetzten Terminen: einen ausführl. und vollständigen Bericht über den ganzen inneren und äufseren Zustand der Anstalt, nebst Vorschlägen zu etwan. Verbesserungen etc. zu erstatten, die statist. Uebersicht des Lehrerpersonals nach den vorgeschrieb. Bestimmungen genau aufzustellen, den für das folgende Schuljahr entworfenen Lectionsplan, eine Frequenzliste, eine Angabe der Freischüler und eine

[1]) C.Verf. v. 17. Jan. 1885 s. Abt. I S. 371 fg. [2]) s. Abt. I S. 376 fg.

Liste der einer Maturitätsprüfung unterzogenen Schüler nach den darüber besonders erteilten Vorschriften einzureichen.

§ 3. Er ist Vorsteher des Lehrercollegiums und Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers. In ersterer Beziehung hat er, wenigstens alle 4 Wochen, sämtliche Lehrer, mit Ausnahme derer, denen Unterr. bei der Anstalt nur als ein Nebenamt übertragen ist, und der techn. Hülfslehrer, zu einer allgm. Conferenz zu versammeln. In geeigneten Fällen kann er auch die nicht regelm. teilnehmenden Lehrer zuziehen. Die Conferenzen eröffnet, leitet und schliefst der Dir.; er bringt in denselben alles, dessen gemeinsame Berathung das Wohl der Anstalt fördern kann, selbst zur Sprache oder beauftragt einzelne Lehrer, über derartige Gegenstände der Conferenz Vortrag zu halten, und gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen. Verfügungen der höh. Behörden, welche zur Kenntnisnahme durch sämtliche Lehrer bestimmt sind, teilt der Dir. in den Conferenzen mit. Allgemein method. Fragen, das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Unterrichtsfächer, das Mafs der häusl. Arbeit der Schüler, die Grundsätze der Schulzucht und Disciplinarfälle, welche schwerere Strafen nothwendig machen, die Anordnung der Prüfungen und Schulfeierlichkeiten sind Gegenstände der allgm. Conferenzen. Zu Berathungen über den Fleifs, die Fortschritte und die Sitten der einzelnen Schüler sind sämtl. Conferenzmitglieder einzuladen; es sind indefs nur die Lehrer der betr. Klasse oder des betr. Cötus einer Klasse gehalten, denselben beizuwohnen. Ueber den Lehrgang und die Unterrichtsmittel für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände veranlafst der Dir., so oft er es nöthig findet, Fachconferenzen, an welchen sämtl. Lehrer des Fachs sich zu beteiligen haben und denen die übrigen ordentlichen Lehrer beizuwohnen berechtigt sind. Die Versetzungen der Schüler werden unter Vorsitz des Dir. in einer Conferenz der Lehrer der Klasse oder des Klassencötus, in welcher der Schüler sitzt, und der Kl., in die er aufsteigen soll, berathen, nachdem vor diesen Lehrern die erforderl. Versetzungsprüfungen von dem Dir. oder den von dem Dir. dazu beauftragten Lehrern angestellt sind. Bei der Aufnahme eines neuen Schülers kann der Dir. eine Berathung der Lehrer derjenigen Klassen, in deren eine der Schüler aufzunehmen sein wird, veranlassen. Die Aufnahme von Schülern, die aus anderen Anstalten verwiesen sind, läfst er von der Gesamtconferenz berathen. Zu den Klassenprüfungen im Lauf des Schuljahrs hat er die Lehrer der betr. und der nächstfolg. Klasse zuzuziehen. Ueber die Verhandlungen in den allgm. und den Specialconferenzen ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der Dir., sofern er nicht vorzieht, dasselbe ganz oder teilweise dem jüngsten Lehrer zu dictiren. Das Protokoll wird von sämtl. in der Conferenz anwesenden Lehrern unterschrieben. Die Entscheidung über die nach Berathung in den Conferenzen zu treffenden Anordnungen steht dem Dir. zu, welcher die Conferenz von derselben in Kenntnis setzt. Ist die Mehrheit der ordentl. Lehrer wegen einer solchen Anordnung anderer Ansicht als der Dir., so hat er ihr zu gestatten, diese Ansicht im Protokoll auszusprechen und zu begründen, und wenn die Mehrheit es verlangt, den betr. Teil des Protokolls mit seinem Bericht dem K. Prov.Sch.C. vorzulegen und bis zu dessen Entscheidung der zu treffenden Anordnung Anstand zu geben. Diese Entscheidung hat er jedesmal einzuholen, wenn er wegen Ausschliefsung eines Schülers entgegengesetzter Ansicht mit der Mehrheit der ordentl. Lehrer ist.

§ 4. Als Vorgesetzter der einzelnen Lehrer hat der Dir. folgende nähere Pflichten und Befugnisse: a. Es liegt ihm im Allgm. ob, mit gewissenhafter Sorgfalt darauf zu achten, dafs sie durch würdiges Verhalten und treue Erfüllung ihrer Pflichten ihren Stand ehren und alles meiden, was ihnen in der Achtung der Schüler und des Publikums nachteilig sein könnte. b. Er hat nicht nur selbst alles sorgfältig zu vermeiden, was das Ansehn eines Lehrers

bei der Jugend schmälern könnte, sondern auch diejenigen Lehrer, die sich in dieser Beziehung etwa Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, auf solche, dem Vertrauen des Publikums und der Wirksamkeit der Anstalt nachteilige Ungehörigkeiten aufmerksam zu machen und sie nöthigenfalls ernstlich zu verwarnen. c. Ebenso hat er diejenigen Lehrer, welche in disciplinar. oder didakt. Beziehung die allgm. Vorschriften unbeachtet lassen, in einseitiger Selbstüberschätzung ihre eigenen Wege gehen und die zur Erreichung des ganzen Zwecks der Anstalt erforderliche Harmonie des Zusammenwirkens sämtlicher Lehrer stören, mit Schonung, aber, wo es nöthig ist, auch mit Ernst und Nachdruck zurechtzuweisen. d. Wenn ein Lehrer sich Nachlässigkeiten im Dienst, Verwendung seiner Kräfte zu Privatzwecken zum Nachteil seiner amtl. Obliegenheiten, Uebertretung der Schulordnung und ein der Würde des Lehrerstandes unangemessenes Benehmen, sei es in der Schule oder aufserhalb derselben, zu Schulden kommen läfst, so hat er ihm darüber ernstl. Vorstellungen zu machen und, wenn diese nicht fruchten sollten, sowie bei eigentl. Vergehungen und starken Mifsgriffen, sofort an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Privatunterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Schule gelehrt werden, dürfen die Lehrer Schülern der Anstalt nur mit seiner Genehmigung erteilen, welche indefs nur in aufserordentl. Fällen gegeben werden darf. Zur Uebernahme von Nebenämtern, sowohl seitens des Dir. als der Lehrer, ist die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen.

e. Er darf nicht zulassen, dafs ein Lehrer ohne gegründete Ursache und ohne ihm Anzeige davon gemacht zu haben, eine Lehrstunde aussetzt. Sollte ein Lehrer die Lehrstunden nicht pünktlich anfangen oder schliefsen, so hat er diesem Mifsbrauch entschieden zu begegnen. f. Bei dringenden Veranlassungen ist er befugt, einzelnen darum nachsuchenden Lehrern einen Urlaub, jedoch von nicht mehr als 8 Tagen, zu erteilen. Solche Fälle sind in dem jährl. Schulbericht speciell anzuführen. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendb. Hindernisse seine Lectionen zu halten aufser Stande ist, so hat er für die Stellvertretung desselben durch die anderen Lehrer mit möglichster Vermeidung von Klassencombinationen zu sorgen. Ist er selbst aufser der Ferienzeit zu verreisen genöthigt, so hat er für eine mehr als 4tägige Abwesenheit die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen und wegen seiner Stellvertretung geeignete Vorschläge zu machen. Seine Abwesenheiten während der Ferienzeit hat er dem K. Prov.Sch.C. unter Angabe seines Vertreters im voraus anzuzeigen.

g. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizufügenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge zukommt, hat er zu sorgen und die Abhandlungen vor dem Druck sich vorlegen zu lassen.

h. Jeden neu eintretenden Lehrer hat er mit angemessener Feierlichkeit in sein Amt einzuführen, die vorschriftsm. Vereidigung desselben oder die Verpflichtung auf den etwa schon geleisteten Staatseid vorzunehmen, ihn mit dem ganzen Umfange seiner Pflichten ausführlich bekannt zu machen, endlich ihn sowohl in Bezug auf die Handhabung der Disciplin als auf die Hülfsmittel des Unterr. nach Möglichkeit zu unterstützen. i. Die Schulamtscandd., welche bei der Anstalt das Probejahr abhalten, hat er nach den bestehenden Vorschriften in angemessener Weise zu beschäftigen und teils selbst, teils durch die betr. Klassenordinarien zu leiten und zu unterstützen und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin zu wirken, dafs den Candd. ihre Beschäftigung bei der Anstalt für ihre wissenschaftl. und prakt. Ausbildung nützlich und förderlich werde. k. Die Erledigung einer Lehrerstelle hat er dem K. Prov.Sch.C. ungesäumt anzuzeigen und dabei sich über die bei Wiederbesetzung derselben in Betracht kommenden Erfordernisse gutachtlich zu

äufsern. Erfolgt die Wiederbesetzung einer Stelle durch die Staatsbehörden, so kann er bei dem K. Prov.Sch.C. geeignete Personen in Vorschlag bringen. Steht die Wahl der Lehrer einer Localbehörde zu, so finden die Wahlverhandlungen unter seiner Mitwirkung statt; Bedenken, die er etwa gegen eine von der Localbehörde getroffene Lehrerwahl hegt, hat er sofort dem K. Prov.Sch.C. vorzutragen.

§ 5. Da ihm aufser den von ihm als Lehrer zu erteilenden Unterrichtsstunden die Leitung des gesamten Unterrichts übertragen ist, so hat er die zu seiner Verfügung gestellten Lehrkräfte im Allgm. so zu ordnen und in Thätigkeit zu setzen, dafs die in dem Abiturientenreglm. bezeichnete wissenschaftl. Bildung und der für die einzelnen Bildungsstufen vorgezeichnete Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem im allgm. Lehrplan verzeichneten Wege möglichst vollständig erreicht werde.

Demgemäfs hat er: a. den Lectionsplan für jedes Schuljahr nach vorhergegangener Anhörung der Lehrer in der Art zu ordnen, dafs jedem Lehrer der seinen Kräften und seiner Qualification angemessene Wirkungskreis angewiesen werde und sämtl. Wirkungskreise der einzelnen Lehrer so zusammenstimmen und ineinandergreifen, dafs sie dem allgm. Zweck der Anstalt bestens entsprechen. Die Zahl der jedem Lehrer zu übertragenden Lehrstunden bestimmt er unter Berücksichtigung der auf Correcturen, Verwaltung der Bibliothek oder Apparate etc. von dem einzelnen zu verwendenden Zeit nach Mafsgabe der vocationsmäfsigen Verpflichtung eines jeden. Zugleich mit der Aufstellung des Lectionsplans weist er die Klassenordinariate den geeigneten Lehrern zu, wobei er dafür zu sorgen hat, dafs jedem Ordinarius in der Kl. oder dem Klassencötus seines Ordinariats eine möglichst grofse Zahl von Lehrstunden zufällt.

b. Ferner hat er den Unterricht in jeder Kl. bei den verschiedenen Lehrern so zu regeln und zu beaufsichtigen, dafs ein zweckm., mit verständiger Berücksichtigung der Gesundheit und der Kräfte der Schüler geordnetes stufenweises Fortschreiten stets gesichert bleibe; c. dahin zu wirken, dafs die didakt. Grundsätze und Lehrweisen der verschiedenen Lehrer in den einzelnen Unterrichtszweigen sich nicht widerstreiten, sondern in Einklang gebracht werden.

d. Um diese Zwecke möglichst vollständig zu erreichen und zugleich bei sämtl. Lehrern ein gemeinsames lebendiges Interesse an dem Gedeihen der Anstalt zu erregen und zu erhalten, hat er vor dem Anfange der Lehrstunden eines jeden Schuljahrs eine besondere Conferenz zu halten, in welcher in jeder Disciplin und für jede Klasse die Jahrespensa im Allgm. berathen und sodann von dem Dir. festgestellt werden und besonders auch durch ihn bestimmt wird, wie viele häusl. und schriftl. Arbeiten jeder Lehrer von den Schülern der einzelnen Kl. wöchentl. einzufordern hat. Bei dieser letzteren Bestimmung ist vorzügl. auf Gründlichkeit und sicheres Fortschreiten zu sehen und jedenfalls, mit Rücksicht auf die körperl. Entwickelung und Gesundheit der Jugend, ein vernünftiges Mafs zu halten. Von dem desfalls. Protok. hat er spätestens 14 Tage nach dem Anfange des Schuljahrs Abschrift mit dem erforderl. Erläuterungsbericht an das K. Prov.Sch.C. einzureichen.

e. Zu seinen wesentl. Obliegenheiten gehört, dafs er die Lehrstunden der einzelnen Lehrer möglichst fleifsig besucht, die etwan. Abwege und Nachlässigkeiten scharf ins Auge fafst, die schriftl. Arbeiten sämtlicher Kl. von Zeit zu Zeit durchsieht und seine Bemerkungen demnächst den betr. Lehrern mitteilt. f. Aufser den gewöhnl. Besuchen der Lehrstunden hat er wenigstens einmal im Schuljahr eine Revision der einzelnen Kl. anzustellen. Bei diesen Revisionen ist besonders darauf zu sehen, inwiefern den im Anfang des Schuljahrs gegebenen Bestimmungen über die Pensa und die schriftl. Arbeiten der Schüler

von den einzelnen Lehrern genügt worden ist. Die bei diesen Revisionen gemachten Bemerkungen sind in der Conferenz zur Kenntnis und zur Nachachtung mitzuteilen.

g. Ein Wechsel in den von den Schülern zu gebrauchenden Lehr- und Lesebüchern ist von dem Dir. nur im Fall entschiedenen Bedürfnisses nach Berathung mit den betr. Lehrern in einem motivirten Bericht, welchem schriftl. Gutachten der betr. Lehrer beizufügen sind, bei dem K. Prov.Sch.C. zu dem dafür vorgeschriebenen Termine zu beantragen.

h. Er hat mit Sorgfalt darüber zu wachen, dafs bei den Versetzungen der Schüler nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde, und einem etwan. unprakt. Optimismus einzelner Lehrer nicht nachzugeben. i. Die neu aufgenommenen Schüler sind von dem Dir. in das Album der Schule einzutragen und den Klassenordinarien zuzuweisen, welche sie in die ihnen angewiesene Kl. einführen und sie mit der Schulordnung bekannt zu machen haben. Aufnahme von Schülern im Laufe des Schuljahrs oder im Anfange des 2. Sem. findet nur ausnahmsweise und in aufserordentl. Fällen statt.

k. Am Schlufs eines jeden Schuljahrs wird eine öffentliche Schulprüfung gehalten, welche den Zweck hat, dem Publikum von den Leistungen der Anstalt Kenntnis zu geben und dadurch das Vertrauen und die wohlwollende Teilnahme desselben zu erregen und zu erhalten. Der Dir. hat daher die Pflicht, die Einladungsprogramme, die öffentl. Reden, sowie die Prüfungen selbst so einzurichten und zu ordnen, dafs diesem Zweck in würdiger Weise entsprochen werde.

§ 6. Die Schule hat als ihre wesentliche Aufgabe zu betrachten, mit der wissenschaftl. Ausbildung ihrer Zöglinge auch eine christliche Gesinnung in ihnen zu wecken und sie zu einem derselben entsprechenden Wandel anzuleiten.

Der Dir. wird deshalb a. die Pflege eines christl. Geistes und Wandels als seine heiligste Pflicht betrachten, zu dem Ende auch den oder die Religionslehrer mit allen der Schule zu Gebote stehenden Mitteln aufs kräftigste unterstützen, die Teilnahme der Schüler an dem öffentl. oder an dem besonderen Anstaltsgottesdienst durch die Lehrer der Anstalt beaufsichtigen und dahin wirken, dafs ein religiöser Charakter das ganze Leben der Anstalt durchdringe und den Schülern in den Lehrern das Vorbild eines christl. Lebens vorleuchte. b. Seine disciplinarische Wirksamkeit erstreckt sich über die Schulzucht in allen ihren Richtungen und mufs jederzeit mit derjenigen Kraft verbunden sein, welche die Aufrechterhaltung der Schulordnung und die Handhabung der Zucht sichert. c. Zu diesem Zweck hat der Dir. seine Aufmerksamkeit unausgesetzt auf den sittlich-religiösen Zustand der einzelnen Schüler sowohl als der verschiedenen Kl. zu richten. d. Sowie er selbst die Zucht im Allgm. überwacht und für die genauere Ausführung der für die Anstalt mit Genehmigung des K. Prov.Sch.C. getroffenen Disciplinarbestimmungen sorgt, hat er den Lehrern, besonders den Klassenordinarien, die erforderl. Instruction über den ihnen zukommenden Teil der Disciplin zu erteilen und auf die pünktl. Ausführung dieser Instruction zu halten.

e. Um sich des Zwecks möglichst vollkommen zu versichern, dafs im Inneren der Schule Fleifs, Ordnung und christl. Sitte stets vorherrschen und einzelne Bestimmungen der Schulordnung weder durch unzeitige Nachsicht oder Schlaffheit der Lehrer, noch durch üble Gewohnheiten der Schüler ihre Geltung verlieren, hat er die Lehrer in den Conferenzen zu ausführl. Mitteilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler zu veranlassen und nach Berathung mit ihnen die Mafsregeln anzuordnen, welche geeignet sind, unlöblichen Richtungen einzelner Zöglinge oder ganzer Klassen entschieden entgegen zu wirken. f. Ebenso hat er auf alles genau mit aller Berücksichtigung der elterlichen

Gewalt und Autorität zu achten, was aufser der Schule auf die sittl. Führung und den Fleifs der Schüler einen nachteiligen Einflufs haben könnte, namentl. auch dafür zu sorgen, dafs die auswärtigen Schüler bei ordentl. Bürgern und auf keinen Fall in Wirthshäusern, wenn nicht etwa verwandtschaftl. Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, untergebracht werden. g. Der Besuch von Wirthshäusern, gleichviel ob dieselben sich innerhalb der Stadt oder in der Nähe der Stadt befinden, ist den Schülern streng zu untersagen, und die Erlaubnis dazu ihnen nur in besonderen Fällen und stets unter der Bedingung zu erteilen, dafs sie gehörig beaufsichtigt sind. h. Um das Leben der Schüler aufserhalb der Schule vor üblen Gewohnheiten möglichst zu schützen und den häusl. Fleifs derselben gehörig zu beaufsichtigen, hat der Dir. nicht nur selbst einzelne Schüler, besonders die auswärtigen, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sondern auch darauf zu halten, dafs die Klassenordinarien die ihrer Klasse angehörigen Schüler auf ihren Stuben fleifsig besuchen. Er hat sich dabei gegenwärtig zu erhalten, dafs die Wirksamkeit der Hausbesuche wesentlich darauf beruht, dafs sie als ein Erweis väterl. Wohlwollens von den Schülern erkannt werden. Da diese Seite der disciplinar. Aufsicht von grofser Wichtigkeit ist, so hat er, um hierin keine Nachläfsigkeit einschleichen zu lassen, in den monatl. Conferenzen die Klassenordinarien der Reihe nach zu befragen, ob und welche Schüler sie seit der letzten Conferenz besucht und welche Wahrnehmungen sie dabei gemacht haben, und die Antworten zu Protok. zu vermerken.

i. Da es zu den wesentl. Eigenschaften eines guten Lehrers gehört, gewöhnliche jugendliche Unarten mit Ruhe und Milde zu behandeln, so hat der Dir. eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Lehrer in dieser Beziehung die Vorschrifteu einer vernünftigen Pädagogik gehörig beachten und sich durch drgl. Unarten nicht zu ungeeigneten Strafen oder gar leidenschaftl. Ausbrüchen hinreifsen lassen. k. Sind einzelne Lehrer wider Erwarten zu solchen Mifsgriffen geneigt und verfallen sie widerholter Mahnung ungeachtet in denselben pädagog. Fehler, so ist er befugt, ihnen jede körperliche Züchtigung und sonstige strengere Strafen auf eine bestimmte, die Dauer eines Schuljahrs nicht überschreitende Zeit zu untersagen. Solche Fälle sind in dem Jahresbericht besonders anzuführen. l. Sollten Lehrer Beweise von roher Gesinnung und somit auch von pädagogischer Unfähigkeit dadurch geben, dafs sie zu wiederholten Malen Schimpfwörter und Spitznamen gegen ihre Schüler gebrauchen, so hat er davon dem K. Prov.Sch.C. Anzeige zu machen.

m. Da die Strafe des Nachsitzens ohne Aufsicht in den Klassen durch die Erfahrung als unzweckmäfsig und für die Sitten der Schüler sogar als bedenklich erwiesen ist, so hat der Dir. darauf zu halten, dafs jene Strafe nur unter der Bedingung verfügt werde, dafs der betr. Lehrer persönl. die Aufsicht während der Zeit des Nachsitzens führt und ihm und den Eltern oder Pflegeeltern sofort Anzeige macht. Carcerstrafe bedarf jedesmal der Genehmigung des Directors. n. Die Strafen für gröbere Unarten und Vergehen, wie muthwillige Beschädigung der Lehrzimmer oder der Utensilien, wiederholte gröbere Uebertretung der Schulordnung, Mifshandlung der Mitschüler, freches Lügen, Widersetzlichkeit und Trotz gegen Lehrer, Diebstahl, Strafsenunfug und sonstige gröbl. Verletzungen der Sittlichkeit, werden in der Lehrerconferenz berathen und von dem Dir. bestimmt, sofern nicht gemäfs § 3 die Entscheidung des K. Prov.Sch.C. einzuholen ist.

o. Zu den allgm. Disciplinarmitteln gehören die am Schlufs eines jeden Viertel- oder Halbjahrs den sämtl. Schülern der betr. Klassen zu erteilenden Censurzeugnisse, welche überdem noch den Zweck haben, den Eltern oder Vormündern zuverlässige Auskunft über Sitte, Fleifs und Fortschritte ihrer Söhne

oder Pflegebefohlenen zu erteilen. Der Dir. hat dafür zu sorgen, dafs die darüber bestehenden besonderen Vorschriften pünktl. beobachtet und namentl. die diesen Censuren zu Grunde zu legenden Klassenbücher mit gewissenhafter Sorgfalt geführt werden. Die Censuren läfst er unter Mitwirkung der übrigen Lehrer der betr. Klasse von den Ordinarien entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit denselben. p. Aufser den regelm. Censuren ist den abgehenden Schülern, welche sich einer Maturitätsprüfung nicht unterziehen, ein ausführl. Zeugnis auszustellen, in welchem die sittl. Führung derselben, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterr. erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit beurteilt sind. Diese Zeugnisse läfst der Dir. durch den Ordinarius der Klasse, in welcher der zu entlassende Schüler zuletzt unterrichtet worden ist, auf Grund der in das Klassenbuch eingetragenen Urteile und der Censuren entwerfen, stellt sie fest und vollzieht sie mit dem Ordinarius im Concept und in der Reinschrift. q. Ueber die Maturitätsprüfungen und die auf Grund derselben zu erteilenden Zeugnisse geben die Abiturientenreglements die erforderl. Vorschriften.

r. Bei solchen neu aufzunehmenden Schülern, die vorher andere Anstalten besucht haben, hat der Dir. die Sittenzeugnisse sorgfältig zu prüfen. Ergeben sich dabei Gründe zum Verdacht, so ist er befugt, ihnen die Aufnahme nur versuchsweise zu gestatten und sie ohne Weiteres wieder zu entlassen, wenn er nach dem Urteil des Klassenordinarius und der wissenschaftl. Lehrer der betr. Klasse und durch seine eigenen Wahrnehmungen sich überzeugt hat, dafs die Disciplin durch das Betragen derselben gefährdet wird.

s. Soweit der Dir. bei Verleihung von Freistellen, Stipendien und anderen Beneficien an Schüler mitzuwirken hat, hat er deren Würdigkeit und Bedürftigkeit genau zu berücksichtigen, nachdem er den Ordinarius und die übrigen Lehrer befragt hat.

§ 7. Als Mitglied der für die Anstalt bestehenden örtl. Behörde hat der Dir. die für dieselbe ergangene Instruction zu beachten und die ihm in derselben zugewiesene Stellung und Aufgabe in Vertretung der Schul- und Lehrinteressen mit Umsicht wahrzunehmen.

§ 8. Die Schulbibliothek und sämtl. der Anstalt gehörige Sammlungen und Lehrapparate stehen unter der Aufsicht des Dir. Ueber deren Vermehrung aus den im Etat der Anstalt dafür ausgeworfenen Mitteln vernimmt er die Wünsche der Lehrer und entscheidet über die Anschaffungen. a. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen kann er, vorbehaltl. der Genehmigung des K. Prov.Sch.C., einzelnen Lehrern übertragen; jedoch bleibt er für die genaue Führung des Inventariums und Katalogs, für die Ordnung und Sicherheit, für die conservator. Behandlung der Sammlungen stets verantwortlich. Er führt dann die Oberaufsicht über die Verwaltung der Schulbibliothek und der anderen Sammlungen und hat gegen den Bibliothekar, resp. Aufseher, alle Rechte und Befugnisse, die aus diesem Verhältnis und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entspringen. b. Ueber die Ergänzung und Vermehrung der Schulutensilien, sowie über Erhaltung und Ausbesserung der Gebäulichkeiten hat er das Erforderliche zur gehörigen Zeit bei den betr. Behörden zur Sprache zu bringen; es steht ihm jedoch frei, über wichtigere Angelegenheiten dieser Art auch noch besonders an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. c. Die Schulacten, die Conferenzprotokolle und das Album nimmt er unter seine besondere Verwahrung und sorgt dafür, dafs sie nach bestimmten Rubriken in einer Ordnung gehalten werden, welche eine das Auffinden des Einzelnen erleichternde Uebersicht gewährt. Ein geordnetes Dienstjournal über den schriftl. Verkehr hat er pünktlich zu führen. Wichtigere Schreiben und Berichte, die vom ihm ausgehen, sowie die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse hat er im Concept zu den Acten zu bringen. Er hat

d. darüber zu wachen, dafs der Schuldiener, der zunächst an seinen Befehl gewiesen ist, seiner Instruction, vorzügl. in Beziehung auf die Reinlichkeit der Locale, das Heizen der Oefen und auf sittliche Aufführung, pünktlich nachkomme.

§ 9. a. Da die Eltern, welche ihre Söhne der Anstalt übergeben und der Ordnung derselben unterwerfen, ihr Vertrauen vorzüglich dem Dir. schenken, indem sie vorzüglich ihm einen bedeutenden Teil ihrer väterlichen Autorität abtreten, so hat der Dir. dieses Vertrauen durch freundliches Zuvorkommen in allen, das wissenschaftl. und sittlich-religiöse Gedeihen ihrer Kinder betreffenden Angelegenheiten zu ehren und zu rechtfertigen, und ihnen bereitwillig jede Auskunft zu erteilen, welche elterliche Liebe und Sorge von ihm begehren möchte. Namentl. wird er auswärtigen Eltern auf ihren Wunsch schriftl. Nachrichten von dem sittl. und wissenschaftl. Leben ihrer Söhne selbst geben oder durch den betr. Ordinarius geben lassen. b. Den Ortsbehörden hat er gebührende Achtung zu beweisen und hierin den Lehrern wie den Schülern mit einem guten Beispiel voranzugehen. c. In allen Fällen, wo Schüler wegen polizeil. Vergehungen oder sonst von den Ortsbehörden amtl. in Anspruch genommen werden, oder wo dieser Behörden Mitwirkung zur Verhütung solcher Vergehungen und zur Aufrechthaltung der Sitte und Zucht der Schüler aufserhalb der Schule wünschenswerth oder nothwendig ist, hat er sich in angemessener Weise mit ihnen zu benehmen.

§ 10. Es wird dem Dir. zur besonderen Pflicht gemacht, allen dem Frieden der christl. Confessionen, den Gesetzen des Staats und der Treue und Ergebenheit gegen Se Maj. den König nachteil. Richtungen und Bestrebungen entschieden entgegen zu treten und der vorgesetzten Behörde davon zeitig Kenntnis zu geben.

§ 11. Sollte der Dir. willens sein, seine Stelle zu verändern oder aufzugeben, so ist er verpflichtet, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, dem K. Prov.Sch.C. davon schriftl. Anzeige zu machen und resp. seine Entlassung nachzusuchen. Coblenz. K. Prov.Sch.C.

Provinz Schleswig-Holstein.

Instr. v. 19. August 1885.

I. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors (Rectors) im Allgemeinen. 1. Der Director (Rector) ist der verantwortliche Vorsteher der Anstalt; als solcher hat er sowohl für eine gedeihliche Verwaltung ihrer äufseren Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders durch die Leitung der in ihr Lehrenden und Lernenden dahin zu wirken, dafs der Zweck der Schule — wissenschaftliche Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und thatkräftiger Vaterlandsliebe — durch erfolgreiche Förderung des leiblichen, geistigen und sittlichen Gedeihens ihrer Zöglinge erreicht werde.

II. Verhältnis zu den Behörden. 2. Der Dir., in seiner Stellung als Staatsbeamter durch seinen Amtseid verpflichtet, hat als die zunächst vorgesetzte Behörde das unterzeichnete K. Provinzial-Schulcollegium zu erkennen; demnach ist er verpflichtet, einerseits dessen Anordnungen auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, andrerseits dorthin die periodischen oder sonst von ihm geforderten Berichte rechtzeitig zu erstatten bezw. unter Angabe der Behinderungsgründe die Gewährung einer Nachfrist zu beantragen, über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen der Lehrer und Beamten oder Zustände und Einrichtungen hinsichtlich des Unterrichts, der Schulzucht und der Gesundheitspflege betreffen,

unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien des K. Prov.Sch.C. jede amtliche Auskunft rückhaltlos zu erteilen. 3. Bei den nicht königlichen Anstalten unterliegt das Verhältnis des Dir. zum Patronate besonderen, vom K. Prov.Sch.C. genehmigten Bestimmungen; wie bei Befolgung derselben, so ist es auch in allen nicht besonders vorgesehenen Fällen Pflicht des Dir, sich die Pflege eines guten Einvernehmens mit dem Patronate angelegen sein zu lassen. 4. Der Dir. ist stimmberechtigtes Mitglied der Directorenconferenz der Provinz, an deren Verhandlungen und Arbeiten er sich nach Maſsgabe der erlassenen Bestimmungen zu beteiligen hat. 5. Der Dir. ist befugt, während der Schulzeit in dringenden Fällen sich unter Anordnung seiner Vertretung bis auf 4 Tage selbst zu beurlauben; für einen längeren Urlaub während der Schulzeit hat er die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. einzuholen, dabei aber auch gleichzeitig wegen seiner Vertretung Vorschläge zu machen. Verreist derselbe innerhalb der Ferienzeit, so hat er dem K. Prov. Sch.C. nur den mit seiner Vertretung beauftragten Lehrer zu bezeichnen. — Sofern nichts anderes angeordnet wurde, fällt die Vertretung des Dir. in der Leitung der Anstalt zunächst dem ersten Oberlehrer zu. 6. Zur Uebernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einer Vormundschaft, sowie von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedarf der Dir. der Genehmigung des K. Prov.Sch.C. 7. Beabsichtigt der Dir. aus seinem Amte auszuscheiden, so hat er davon mindestens drei Monate vor dem Semesterschlusse dem K. Prov.Sch.C. Anzeige zu machen. Für Directoren nicht staatlicher Anstalten sind event. die besonderen bei der Anstellung getroffenen Vereinbarungen maſsgebend.

III. Verhältnis zur Anstalt. A. Bezüglich der äuſseren Verwaltung. 8. Der Dir. hat als Vertreter der Schule alle an dieselbe gerichteten Schreiben, auch diejenigen Zusendungen zu eröffnen, welche an einzelne nicht namhaft gemachte Schüler oder an eine ganze Klasse gerichtet sind, andrerseits die von der Schule ausgehenden Schreiben, Documente und Zeugnisse anzufertigen bezw. anfertigen zu lassen, zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen. 9. Dem Dir. gebührt überall die Beteiligung am Etats- und Kassenwesen insoweit, daſs er über die Etatsentwürfe und die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen zuvor gutachtlich zu hören ist. An den königl. Anstalten hat er als Curator der Gymnasialkasse darüber zu wachen, daſs der Rendant dieselbe nach Maſsgabe aller in dieser Beziehung vom K. Prov.Sch.C. erlassenen Bestimmungen ordnungsmäſsig verwaltet; seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung sind durch ein besonderes Regulativ festgestellt. Auch ist es Pflicht des Dir., für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäſsige Verwendung der für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt Sorge zu tragen. 10. Dem Dir. liegt die Aufsicht über die verschiedenen Gebäude und Räumlichkeiten der Anstalt, einschlieſslich der Turnhalle und des Turnplatzes, sowie über sämtliche Schulutensilien ob; er hat darauf zu sehen, daſs alles Genannte sich stets in einem dem Unterrichts- und Erziehungszwecke der Schule entsprechenden Zustande befindet. Etwaige Mängel hat derselbe, soweit er zu deren sofortiger Beseitigung selbst nicht befugt ist, bei den zuständigen Behörden ungesäumt zur Sprache zu bringen. Andrerseits ist er zu verlangen berechtigt, daſs in Bezug auf die Baulichkeiten und Utensilien keine Veränderungen oder Neuanschaffungen vorgenommen werden, ohne daſs darüber vorher sein Gutachten gehört ist. Der Dir. ist befugt, die Erlaubnis zur Benutzung von Schulräumen zu anderen als unmittelbaren Schulzwecken nach Maſsgabe der besonderen Verfügungen [1])

[1]) Verf. v. 11. Mai 1878 und v. 8. Mai 1883 s. Abt. I S. 52.

selbständig zu erteilen. 11. Der Dir. führt auf Grund der darüber erlassenen allgm. Bestimmungen [1]) und der für die Anstalt bestehenden besonderen Ordnungen die Aufsicht über die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen und ist hinsichtlich derselben befugt, die besondere Verwaltung einzelnen fest angestellten Lehrern anzuvertrauen.

12. Dem Dir. steht die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs zu, welches von ihm unter besonderem Verschlufs zu halten ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dafs sämtliche zu den Schulacten gehörenden Schriftstücke ihrem Inhalte nach planmäfsig und übersichtlich geordnet [2]) und die Zugänge den einzelnen Actenstücken ordnungsmäfsig angeheftet werden.

a. Zu den Acten zu bringen sind insbesondere von den Eingängen alle amtlichen Schriftstücke und was sonst für die Geschichte der Schule irgendwie von bleibendem Wert ist, ferner die Entwürfe sämtlicher von der Schule ausgestellten Zeugnisse, sowie die Entwürfe der amtlichen Berichte und Schreiben bezw., falls es hinsichtlich der letzteren zur Orientirung ausreicht, eine Notiz über den Hauptinhalt derselben.

b. Der Dir. ist verpflichtet, ein Journal über seine amtliche Correspondenz zu führen.

13. Dem Dir. liegt es ob, für die jährlichen Schulprogramme, deren Einrichtung [3]) und Einlieferung [4]) durch besondere Bestimmungen geregelt ist, den die Schulnachrichten enthaltenden Teil in vorgeschriebener Form [5]) selbst zu verfassen. Die wissenschaftliche Abhandlung ist in der Regel von dem Dir. oder einem der festangestellten wissenschaftl. Lehrer zu liefern. Der Dir. ist berechtigt und verpflichtet, sich die betr. Arbeit vor dem Drucke vorlegen zu lassen und etwa dem Zwecke des Programmes nicht entsprechende Aufsätze zurückzuweisen. 14. Der Dir. hat für eine angemessene Veranstaltung der Schulfeierlichkeiten und -feste zu sorgen, dabei insbesondere von allem, was von Schülern vorgetragen werden soll, Kenntnis zu nehmen und die Einladungen zu erlassen. 15. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs die Unterbeamten der Anstalt, insbesondere der Schuldiener, der ihm zu pünktlichem Gehorsam verpflichtet ist, ihre Amtsobliegenheiten gewissenhaft erfüllen, auch nicht etwa durch ihre eigene Führung oder diejenige der Mitglieder ihres Hausstandes die Würde der Anstalt verletzen. Ein ungehöriges Verhalten hat der Dir. zu rügen und nach Umständen der Behörde, welche den Unterbeamten angestellt hat, zu weiterer Veranlassung zu berichten.

B. Bezüglich der Lehrer. 16. Der Dir. ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercollegiums und nächster Vorgesetzter jedes einzelnen Lehrers der Anstalt. 17. Dem Dir. liegt es ob, die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt einzuführen, unter Hinweisung auf die Dienstinstruction mit ihren speciellen Amtsobliegenheiten bekannt zu machen, auch, falls die Schule könig-

Die eingeklammerten Verfügungen in den folgenden Anmerkungen sind in dieser Sammlung nicht abgedruckt.

[1]) (Verf. v. 8. März 1876.) Min. Erl. v. 17. Januar 1885 s. Abt. I S. 371 fg.

[2]) S. weiterhin den Entwurf eines Archivrepertoriums.

[3]) Min. Verf. v. 26. April 1875 s. Abt. I S. 381 (nebst Verf. v. 13. November 1876 Nr. 2307).

[4]) 7 Exempl. an das K. Prov.Sch.C. (Verf. v. 24. Mai 1875 Nr. 1094), 6 Exempl. an die Geh.-Registr. des Min. der geistl. etc. Angeleg. (Verf. v. 15. Oct. 1877 No. 2090); von Programmabhandlungen, welche auf deutsche oder preufsische Geschichte Bezug haben, 1 Exempl. an das Directorium der Königl. Staatsarchive in Berlin (Verf. v. 1. Juli 1873 Nr. 1159).

[5]) (Verf. v. 16. October 1883 Nr. 2710.) Min. Verf. v. 7. Januar 1885 s. Abt. I S. 376.

lichen Patronates ist, bei den festangestellten Lehrern und Hülfslehrern die Vereidigung[1]) bezw. die Verpflichtung durch Handschlag an Eides statt vorschriftsmäfsig vorzunehmen; bei Schulen nicht königlichen Patronats ist in dieser Hinsicht nach den bestehenden Einrichtungen zu verfahren. 18. Es ist Pflicht des Dir., die Mitglieder des Collegiums in der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten sowie in ihrer wissenschaftl. und pädagogischen Weiterbildung nach bestem Wissen in collegialischer Gesinnung zu unterstützen, andrerseits aber auch darüber zu wachen, dafs dieselben in der durch ihre Berufungsurkunden und die betr. Dienstinstructionen bezeichneten Weise ihre Amtspflichten pünktlich erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung oder der Würde des Lehrstandes zuwiderläuft. Dabei wird der Dir. nicht aufser Acht lassen dürfen, dafs die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äufsersten Falle aus dem Subordinationsverhältnis hervorgehen darf, ihre Hauptquelle vielmehr in der Achtung vor seiner persönlichen Autorität und in der Gewifsheit haben mufs, dafs demselben, wie das Gedeihen der Schule überhaupt, so auch das Wohl seiner Amtsgenossen stets am Herzen liegt. 19. Auf etwa vorkommende Versäumnisse und Ungehörigkeiten auch in dem aufseramtlichen Verhalten der Lehrer hat der Dir. zunächst in schonender Weise aufmerksam zu machen; wo indessen seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzuschreiten. Er ist berechtigt, seinen Untergebenen protokollarische Warnungen und Verweise zu erteilen, mufs aber schwerere Pflichtverletzungen derselben zur Kenntnis des K. Prov.Sch.C. bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Dir. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen[2]), hat aber darüber sofort an die Behörde zu berichten.

20. Wird es einem Lehrer infolge von Krankheit oder sonstiger Umstände unmöglich, seinen Dienst zu thun, so hat der Dir. die Stellvertretung desselben durch die übrigen Mitglieder des Collegiums und nur in Nothfällen durch Klassencombinationen anzuordnen, dabei aber auf möglichst gleichmäfsige Verteilung der Arbeit und die sonstige Belastung der übrigen Lehrer gebührende Rücksicht zu nehmen. 21. Der Dir. ist befugt, in begründeten Fällen einzelne Lehrer während der Schulzeit bis zur Dauer von acht Tagen zu beurlauben, sobald die von ihnen zu stellende Vertretung seine Genehmigung findet. 22. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit eines Lehrers oder bei Erledigung einer Lehrerstelle hat der Dir. an das K. Prov.Sch.C. über die einstweilen angeordnete Vertretung zu berichten; im letzteren Falle ist es ihm überlassen, unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge zu machen.

23. Der Dir. ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dafs die Lehrer nicht durch zu ausgedehnten Privatunterricht ihre Kraft der Schule entziehen. Seine Befugnisse in dieser Beziehung ergeben sich aus § 7a der Instruction für die Lehrer; erteilt er einem Lehrer die Genehmigung zur Uebernahme von Unterricht an einer Privatanstalt, so ist dem K. Prov.Sch.C. davon Anzeige zu machen. 24. Erfolgt seitens eines Lehrers auf Grund des § 7b der Instruction für die Lehrer die Anzeige einer an ihn ergangenen gerichtlichen Vorladung, so hat der Dir., falls ihm etwaige Vernehmungen der a. a. O. vorgesehenen Art im Dienstinteresse als unzulässig oder nachteilig erscheinen sollten, darüber sofort an das K. Prov.Sch.C. behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes eingehend zu berichten.[3])

[1]) (Verf. v. 31. October 1873 Nr. 2052.)

[2]) Gesetz betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w. vom 21. Juli 1852 § 18 u. 54.

[3]) Min. Verf. v. 25. Mai 1883 (s. weiterhin).

25. Auf Anfragen, welche in Bezug auf die Lehrer der Anstalt von berechtigter Stelle ausgehen, wird der Dir., falls er es nicht vorzieht, die Anfragenden an das K. Prov.Sch.C. zu verweisen, directe Auskunft geben; selbständig aber den Lehrern Zeugnisse über ihre amtliche Thätigkeit auszustellen, ist er nicht berechtigt. Das bei der Beglaubigung von Abschriften stempelpflichtiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren unterliegt besonderen Vorschriften.[1] 26. Die von den Lehrern und Beamten der Anstalt ihm zur Uebermittelung an das K. Prov.Sch.C. oder an das Patronat eingehändigten Eingaben hat der Dir. bei der Einreichung mit seinem Gutachten zu begleiten.

27. Ganz besondere Fürsorge wird der Dir. den Schulamtscandidaten zuwenden, welche der Anstalt zur Ableistung des Probejahres überwiesen werden oder etwa nach Vollendung desselben zu ihrer weiteren Ausbildung an der Anstalt verbleiben. Er hat dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften[2]) der ihnen in den Prüfungszeugnissen zugesprochenen Lehrbefähigung entsprechend zu beschäftigen und, sei es selbst, sei es mit Hülfe der betr. Klassenordinarien und Fachlehrer, mit dem Schulorganismus bekannt zu machen, sowie hinsichtlich ihres didaktischen und pädagogischen Verfahrens durch praktische und theoretische Anleitung thunlichst zu fördern. Zur Mitunterzeichnung des über den Ausfall des Probejahres zu erstattenden Berichtes[3]) sind gegebenen Falls nur festangestellte wissenschaftliche Lehrer zuzuziehen.

28. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender die Lehrerconferenzen, welche den Zweck haben, einerseits durch Entgegennahme von Anordnungen und Verfügungen, die zur Mitteilung an das gesamte Collegium von den Behörden bestimmt oder nach dem Urteil des Dir. geeignet sind, andrerseits durch collegialische Berathung allgemein didakt. und pädagog. Fragen sowie besonderer dahin gehöriger Beobachtungen und Maſsnahmen, eine einheitliche und immer zweckmäſsigere Gestaltung der Arbeit des Collegiums an dem gemeinsamen Werke des Unterrichts und der Erziehung zu sichern. a. Die Conferenzen sind entweder allgemeine oder Fach- oder Klassenconferenzen. Die Rechte und Pflichten der Lehrer hinsichtl. der Beteiligung an denselben ergeben sich aus § 6 der Instruction für die Lehrer. b. Abgesehen von den regelmäſsigen, mindestens alle vier Wochen abzuhaltenden allgm. Conferenzen ist es dem Ermessen des Dir. überlassen, welche Art von Conferenz zur Berathung der verschiedenen Angelegenheiten zu berufen, insbesondere ob die Feststellung der Zeugnisse und Versetzungen in allgemeinen oder in Klassenconferenzen vorzunehmen sei; über schwere Disciplinarfälle jedoch, namentlich über die förmliche Verweisung eines Schülers, kann nur in einer allgemeinen Conferenz entschieden werden. c. Der Dir. ist berechtigt und verpflichtet[4]), Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Conferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Conferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer, namentlich etwaige persönliche Differenzen derselben, dürfen in der Conferenz nie zur Verhandlung kommen. d. Zur Gültigkeit eines Conferenzbeschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat,. leitet der Dir. in der Weise, daſs die stimmberechtigten Lehrer in einer ihren Rangverhältnissen nach aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine bei Stimmengleichheit entscheidende

[1]) Verf. v. 17. Mai 1879 s. weiterhin.
[2]) Min.-Verf. v. 30. März 1867 s. S. 60 (nebst Verf. v. 4. Juni 1880 Nr. 1171).
[3]) Verf. v. 29. Jan. 1874 s. S. 68.
[4]) Min.-Verf. v. 5. Oct. 1877 s. weiterhin.

Stimme zuletzt abgiebt. e. Der Dir. hat dafür Sorge zu tragen, dafs über die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenzen ein ordnungsmäfsiges Protokoll aufgenommen wird. Er ist befugt, mit der Protokollführung ein festangestelltes Mitglied des Collegiums zu beauftragen. Das Protokoll ist in der Regel noch in derselben Sitzung festzustellen, von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen und im Schularchiv aufzubewahren. f. Der Dir. hat die Ausführung der Conferenzbeschlüsse zu überwachen und willkürliche Abweichungen von denselben seitens der Lehrer nicht zu dulden. Befürchtet er selbst von einem Conferenzbeschlufs irgend welchen Nachteil für die Anstalt, so hat er das Recht, die Ausführung desselben bis zur Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches er in solchem Falle binnen 24 Stunden zu berichten verpflichtet ist. g. Der Dir. hat erforderlichen Falls darauf hinzuweisen, dafs für die Verhandlungen der Conferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit gelten.

C. Bezüglich des Unterrichtszweckes. 29. Dem Dir. liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts ob, an welchem er sich selbst, je nach der Gröfse der Anstalt, durch die Uebernahme von wöchentlich bis zu 16 Lehrstunden beteiligen wird; und zwar hat er als erster Lehrer der Anstalt wenigstens in einem Fache den Unterricht in der obersten Klasse, womöglich aber auch Stunden in anderen Kl. zu übernehmen.

30. Es ist die Aufgabe des Dir., in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen[1]) das allmähliche Fortschreiten des Unterrichts zu dem der Anstalt gesteckten wissenschaftl. Ziele in der Weise zu regeln, dafs auf jeder Stufe die Einheit der gesamten Geistesbildung den jugendlichen Kräften der Schüler entsprechend gewahrt werde. Zu dem Zwecke hat er a. auf Grund von Conferenzberathungen den allgemeinen Lehrplan (Grundlehrplan) für die Anstalt, in welchem die in den verschiedenen Lehrfächern den einzelnen Klassen und Semestern zufallenden Pensen, Wiederholungen und Uebungsarbeiten[2]) genau zu bestimmen sind, aufzustellen und zeitgemäfs zu verbessern, auch dafür Sorge zu tragen, dafs derselbe sowie die dazu gehörigen Normalexemplare der Grammatiken und betreffs des Memorirstoffs vereinbarten Bestimmungen allen Lehrern zu jeder Zeit leicht zugänglich sind und es ihnen dadurch möglich wird, mit der Uebersicht über den gesamten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewufstsein über ihre eigene specielle Lehraufgabe zu gewinnen; b. dahin zu wirken, dafs die didaktischen Grundsätze und die Lehrweisen der verschiedenen Lehrer sich nicht widerstreiten, sondern unter aller Wahrung einer berechtigten Eigenart soweit in Einklang gesetzt werden, als es für die sichere Erreichung des festgesetzten Lehrzieles nothwendig ist; c. darüber zu wachen, dafs die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler für die einzelnen Klassen und Altersstufen nach Art und Umfang zweckentsprechend angeordnet werden.[3])

31. Insbesondere hat der Dir. die jährlichen Lehrpläne unter Beachtung der betreffs ihrer Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen[4])

[1]) „Lehrpläne für die höheren Schulen nebst der darauf bez. Circularverfügung v. 31. März 1882" und „Allgemeine Bestimmungen betr. Abänderung in der Abgrenzung der Lehrpensa infolge der Lehrpläne v. 31. März 1882", s. Abt. I S. 110 fg. „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen nebst der darauf bez. Circularverfügung vom 27. Mai 1882", s. Abt. I S. 393 fg. — Hinsichtlich der Vorschulen: Min. Verf. v. 23. April 1883, s. Abt. I S. 144 fg.

[2]) Verf. v. 30. Juni 1884 s. Abt. I S. 311.

[3]) Min.-Verff. v. 14. Oct. 1875 s. Abt. I S. 255 f. und v. 10. Nov. 1884 s. Abt. I S. 258 f. (Vgl. Verf. v. 10. April 1885.) — S. Verhandlungen der 2. Directorenversammlung in der Provinz Schleswig-Holstein.

[4]) (Verff. v. 25. August 1869 Nr. 1135, v. 29. Jan. 1874 Nr. 193, v. 12. Dec. 1878 Nr. 2607, v. 1. Dec. 1881 Nr. 2844.)

zu entwerfen und dem K. Prov.Sch.C. zur Genehmigung vorzulegen, welche dann auch für jede während des Schuljahres etwa nöthig werdende dauernde Abänderung derselben erforderlich ist. a. Die Pensen-Tabelle (Uebersicht der Pensen u. s. w. für die einzelnen Klassen in allen Lehrgegenständen) ist auf Grund des allgm. Lehrplanes (s. § 30a) nach Anhörung der Fachlehrer und mit ihrer Beihülfe zu entwerfen. Betreffs der Einführung neuer Schulbücher sind die besonderen Anordnungen [1]) mafsgebend. b. Bei Aufstellung der Lehrertabelle (Uebersicht der Verteilung des Unterrichts und der Ordinariate unter die Lehrer) wird darauf zu achten sein, dafs die Ordinarien eine gröfsere Zahl von Stunden in ihren Klassen geben, dafs in den einzelnen Klassen der Unterricht in einem Lehrgegenstande in der Regel ungetrennt in einer Hand bleibt, überhaupt einem Lehrer möglichst selten nur ein paar Stunden in einer Klasse gegeben, vielmehr innerlich verwandte Lehrfächer auch durch die Person des Lehrers verbunden [2]) werden, ferner dafs die Lehrer in den mit nur wenig Stunden bedachten Fächern, besonders in dem Religionsunterricht [3]), in den aufeinander folgenden Klassen nicht ohne Noth zu oft wechseln. Indessen mufs bei den diesbezüglichen Anordnungen die genaue Kenntnis der einzelnen Persönlichkeiten und ihrer Befähigung bestimmend sein. c. Für die Gestaltung des Stundenplans sind hinsichtlich der Anordnung von Unterrichtszeit und Pausen, bei welcher aufser den allgemeinen Forderungen der Gesundheitspflege auch die localen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben können, die besonderen Bestimmungen [4]) mafsgebend; im Allgemeinen ist aber überall darauf zu achten, dafs der obligatorische Unterricht in der Stundenlage vor dem facultativen bevorzugt und dafs die Morgenstunden möglichst den wissenschaftl. Lehrgegenständen vorbehalten werden. Hinsichtlich der Rücksichtnahme auf den Confirmandenunterricht sind die besonderen mit dem K. Consistorium vereinbarten Bestimmungen [5]) genau inne zu halten.

Wird auch der Dir. bei Aufstellung der Lehrertabelle und des Stundenplanes, falls es ohne Nachteil geschehen kann, auf die Neigungen und billigen Wünsche der Lehrer sowie auf eine angemessene Arbeitsverteilung Rücksicht nehmen, so steht doch die Entscheidung in dieser Beziehung ihm allein zu; nur für die Uebertragung einer von den Bestimmungen des Prüfungszeugnisses abweichenden Lehrthätigkeit ist die Zustimmung des betr. Lehrers erforderlich.

32. Es ist Pflicht des Dir., eine pünktliche und zweckmäfsige Durchführung des genehmigten Lehrplanes in allen seinen Teilen zu sichern. Demgemäfs gehört es zu seinen wesentlichsten Obliegenheiten, die Unterrichtsstunden besonders der jüngeren Lehrer wiederholt zu besuchen, die Hefte einzelner Schüler und ganzer Klassen zu revidiren, die Klassenbücher [6]) einer regelmäfsigen Controlle zu unterziehen, auch in geeigneten Fällen Wiederholungen und Prüfungen selbst abzuhalten oder in seiner Gegenwart abhalten zu lassen.

33. Der Dir. hat unter Einhaltung der in Betreff des erforderlichen Lebensalters bestehenden Verordnungen [7]) und unter Berücksichtigung der bezüglich der Frequenz und der Raumverhältnisse einzuhaltenden Grenzen über die Aufnahme neuer Schüler zu entscheiden. Er ist befugt, die Aufnahme zu verweigern,

[1]) Min.-Verf. v. 12. Jan. 1880 s. Abt. I S. 366 f. (und Verf. v. 2. Nov. 1881 Nr. 2613.)

[2]) Vgl. Erläuterungen zu den Lehrplänen v. 31. März 1882 zu 7 und 8 c.

[3]) Min.-Verf. v. 17. März 1882 s. Abt. I S. 164.

[4]) Verf. (v. 28. März 1876 Nr. 736) v. 4. Sept. 1883 s. Abt. I S. 312. Min.-Verf. v. 10. Nov. 1884 s. Abt. I S. 243.

[5]) (Verf. v. 18. Sept. 1875 Nr. 1903.)

[6]) (Verf. v. 28. Oct. 1869 Nr. 1442.)

[7]) Min.-Verf. v. 23. April 1883 s. Abt. I S. 144. Vgl. Verf. v. 7. Juli 1869 s. Nachträge zu Abt. I S. 313.

sobald das Betragen des angemeldeten Schülers in der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlafs gegeben hat oder der Grund für einen Wechsel der Schule nicht klar nachgewiesen ist; in Zweifelfällen ist an das K. Prov.Sch.C. zu berichten.[1] Andrerseits ist für die Aufnahme von Schülern, die anderswo förmlich verwiesen worden sind[2], oder die in der Entlassungsprüfung nicht bestanden haben[3], die besondere Genehmigung des K. Prov.Sch.C. erforderlich. a. Der Dir. hat sich bei der Aufnahme neuer Schüler den Tauf- bezw. Geburtsschein derselben sowie den Impf- bezw. Wiederimpfungsschein[4] vorlegen zu lassen und, falls der Angemeldete schon eine öffentl. Schule besucht hat, ein ordnungsmäfsig ausgestelltes Abgangszeugnis derselben zu fordern. b. Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach kurzer Unterbrechung des Schulbesuches von einer preufsischen höh. Lehranstalt, so ist hinsichtlich der Anweisung der Klasse das Verfahren durch allgemeine Bestimmungen[5] vorgeschrieben. In allen anderen Fällen ist zu diesem Zwecke eine Aufnahmeprüfung vorzunehmen. Ueber den Ausfall derselben wird ein Zeugnis nicht ausgestellt; dagegen hat der Dir., falls die Meldung zurückgezogen werden sollte, auf das vorgelegte Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule einen Vermerk über den Tag und das Ergebnis der Prüfung zu setzen. c. Die aufgenommenen Schüler hat der Dir. ordnungsmäfsig in das Album der Schule einzuschreiben, zu genauer Befolgung der Schulordnung zu verpflichten und dem betr. Ordinarius zu überweisen.

34. Dispensationen von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit solche überhaupt zulässig sind[6], hat allein der Dir. zu erteilen. Ebenso ist er allein befugt, unter besonderen Umständen auch aufserhalb der allgemeinen Festtage und Ferienzeiten den Ausfall des Unterrichts anzuordnen, und zwar für die ganze Anstalt auf einige Stunden, für einzelne Klassen bis zur Dauer eines Tages; über eine dieses Mafs überschreitende Unterbrechung des Unterrichts ist an das K. Prov.Sch.C. zu berichten.

35. Bei den Versetzungen sind die Klassenleistungen der Schüler entscheidend. Dem Ermessen des Dir. ist es anheimgestellt, ob und in welcher Weise durch die Einrichtung besonderer mündlicher und schriftlicher Prüfungen am Schlusse des Cursus die Gewähr für ein sicheres Urteil über die Leistungen der Schüler zu gewinnen ist; er ist befugt, zu solchen Prüfungen die übrigen Lehrer der Klasse bezw. des betr. Faches zuzuziehen. Hinsichtlich der in der Conferenz unter Berücksichtigung der Censur festzustellenden Versetzung der einzelnen steht jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Votum zu, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Prädicate mafsgebend sein mufs; die schliefsliche Entscheidung aber hat der Dir. Derselbe ist auch ermächtigt[7], solche Schüler der drei unteren Kl., für welche, nachdem ihnen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Kl. die Versetzung noch nicht hat zugestanden werden können, nach dem einstimmigen Urteil ihrer sämtlichen Lehrer ein längeres Verweilen auf der Schule nutzlos sein würde, aus der Anstalt zu entfernen; doch ist es für ein derartiges, nicht als Strafe anzusehendes Verfahren erforderlich, dafs den Angehörigen solcher Schüler mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

[1] [Min.-Verf. v. 31. März 1884 U. II 679 (mitget. am 12. Mai 1884).]

[2] Verf. v. 3. Mai 1872 s. Abt. I S. 363.

[3] (Verf. v. 2. Jan. 1883 Nr. 3249.)

[4] Min.-Verf. v. 7. Jan. 1874 s. Abt. I S. 276 (Verf. v. 12. Aug. 1876 Nr. 1617).

[5] Min.-Verf. v. 30. Juni 1876 und v. 15. März 1883; Verf. v. 27. Juni 1884 s. Abt. I S. 322 fg.

[6] Vgl. in den Lehrplänen v. 31. März 1882 die Bemerk. zu I A. 1 u. Abt. 1 S. 245.

[7] Min.-Verf. v. 4. März 1862 s. Abt. I S. 319. Vgl. Verf. v. 7. Juli 1869, S. 185 Anm. 7.

36. Das bei der Erteilung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu beobachtende Verfahren ist durch besondere Bestimmungen [1]) geregelt; ebenso sind die Obliegenheiten des Dir. bei den Reifeprüfungen besonders festgestellt.[2]) 37. Verläfst ein Schüler die Anstalt vor Beendigung der Schulpflicht, so hat der Dir. nach Mafsgabe der besonderen Bestimmungen [3]) der betr. Ortsschulbehörde davon Mitteilung zu machen.

D. Bezüglich des Erziehungszweckes. 38. Es ist Pflicht des Dir. darauf hinzuwirken, dafs die Schule ihrer religiös-sittlichen Aufgabe, an deren Lösung sie neben und mit der Familie und Kirche zu arbeiten hat, nicht blofs mittelbar durch Art und Geist des Unterrichts, sondern auch unmittelbar durch eine ihr Ziel mit gleichbleibender Festigkeit und doch mit umsichtiger Milde verfolgende erziehliche Einwirkung auf die ihr anvertraute Jugend an ihrem Teile in vollem Mafse gerecht werde. 39. Zu dem Zwecke hat der Dir. vor allen Dingen darüber zu wachen, dafs die Lehrer in pflichttreuer Arbeit und sittlicher Selbstbeherrschung den Schülern als Vorbild und Beispiel voranleuchten und bei aller individuellen Verschiedenheit einmüthig dahin wirken, in den Herzen der Schüler eine ideale Lebensauffassung und diejenige pietätsvolle Gesinnung zu wecken und zu kräftigen, welche sich dereinst im Mannesalter in gewissenhafter Pflichterfüllung, in edler Sitte, in Achtung vor göttlicher und menschlicher Ordnung, in Liebe und Treue gegen König und Vaterland zu bewähren und zu bethätigen hat. 40. Im Besonderen hat der Dir. innerhalb der Schule dafür Sorge zu tragen, dafs durch einen Herz und Gemüth ergreifenden Religionsunterricht, durch die Sitte gemeinsamer Schulandachten, überhaupt durch angemessene Förderung der Beziehung zwischen Schule und Kirche [4]) ein gottesfürchtiger Sinn geweckt und das Bewufstsein der Glaubensgemeinschaft in den Schülern gestärkt werde; dafs durch eine ausreichende und geregelte Beaufsichtigung der Schüler auch aufserhalb der Lehrstunden zu jeder Zeit in den Schulräumen bei Gewährung aller statthaften Freiheit der Bewegung doch Ordnung und Anstand gewahrt und jeder Zuchtlosigkeit vorgebeugt werde; dafs endlich auch die Art der Feier an den vaterländischen oder sonstigen Festtagen geeignet sei, die Herzen der Schüler zu ergreifen und zu erwärmen. 41. Auch auf die Führung der Schüler aufserhalb der Schule hat der Dir. sein Augenmerk zu richten und dahin zu wirken, dafs durch sie das Unterrichts- und Erziehungswerk der Schule keine Schädigung erfahre. Er ist verpflichtet, etwa Bedenken erregende Beobachtungen hinsichtlich des Auftretens, des Verkehrs und Umganges, der Lectüre u. s. w. der Schüler deren Angehörigen mitzuteilen, aber auch unter allen Umständen befugt, gegebenen Falles die Zöglinge der Anstalt für aufserhalb der Schule begangene Ungebührlichkeiten zur Verantwortung zu ziehen. Seine besondere persönliche Fürsorge wird er den von dem Elternhause getrennten Schülern zuzuwenden haben; er hat das Recht und die Pflicht, nöthigenfalls das häusliche Leben solcher Schüler zu überwachen bezw. eine besondere Beaufsichtigung derselben anzuordnen. Wie ihm allein die Entscheidung über die Zulässigkeit der einzelnen

[1]) Min.Verff. v. 29. Mai 1877, v. 9. Aug. 1877, v. 31. Jan. 1878, v. 17. Juni 1879, v. 9. Febr. 1881, v. 9. Mai 1881, v. 26. Juni 1882, v. 8. Juli 1885 s. Abt. I S. 466 fg. — (Verf. v. 20. Dec. 1883 Nr. 3224.)

[2]) „Ordnung der Entlassungsprüfungen an den höheren Schulen v. 27. Mai 1882" s. Abt. I S. 393 nebst Min.Verff. v. 24. Dec. 1884 dgl. S. 427, v. 30. Juni 1885 dgl. S. 435, v. 9. Juli 1885 dgl. S. 443. — [Ferner Min.Verf. v. 31. Dec. 1877 U. III. II. 17554 (mitget. am 12. Jan. bezw. 8. Nov. 1878); Verff. v. 22. Nov. 1878 Nr. 2426, v. 23. Juni 1882 Nr. 1590, v. 17. Oct. 1882 Nr. 2743.]

[3]) (Verf. v. 24. April 1884 Nr. 883.)

[4]) Verf. v. 30. Jan. 1880 s. Abt. I S. 326.

Pensionate zusteht, so ist er auch befugt[1]), die fernere Benutzung einer Pension, in welcher die Leitung der Schüler sich als unzureichend erwiesen hat, zu untersagen. Im Uebrigen wird er aber auch durch geeignete Mafsnahmen zu verhüten suchen, dafs sich die Schüler die ihnen nach der Arbeit nothwendige Erholung und die Gelegenheit zu geselligem Verkehr unter einander im Gegensatz zur Schule bereiten zu müssen glauben.[2])

42. Der Dir. wird die Lehrer zu ausführlichen Mitteilungen über den Fleifs und das Betragen ihrer Schüler veranlassen und das sittliche Verhalten sowohl einzelner Zöglinge als auch ganzer Klassen zum Gegenstande der Conferenzberathung machen, um auf Grund derselben eine gleichmäfsige und consequente Behandlung der Schüler zu sichern. Im Uebrigen hat er behufs einheitlicher Handhabung der Zuchtmittel seitens des gesamten Collegiums die hinsichtlich des Strafverfahrens vom K. Prov.Sch.C. festgestellte Ordnung[3]) jedem Lehrer vor Antritt des Amtes mitzuteilen und von ihm unterschreiben zu lassen, ferner auch auf eine mafsvolle Ausübung des Strafrechts im Sinne des § 5 der Instruction für die Lehrer zu halten. 43. Der Dir. hat darüber zu wachen, dafs die regelmäfsigen Censuren sowie die Abgangszeugnisse den Vorschriften der bestehenden Censurordnung[4]) entsprechend ausgestellt werden und in allen Urteilen, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit, der von aller Erbitterung freie Ton einer väterlichen Gesinnung herrsche. 44. Die Strafe der Entfernung oder Verweisung eines Schülers von der Anstalt ist dann zur Anwendung zu bringen, wenn die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule sich als nicht wirksam erwiesen haben, oder wenn ein Schüler sich ein so grobes Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, dafs von seinem längeren Verbleiben auf der Anstalt schädliche Folgen für die übrigen Schüler oder die Schulzucht zu befürchten sind; sie wird deshalb der Regel nach hinsichtlich der Schüler der unteren Kl. ausgeschlossen sein. Von der Entfernung oder Verweisung eines auswärtigen Schülers hat der Dir. unter Umständen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

45. Pflicht des Dir. ist es, auch auf das leibliche Wohl der Schüler, soweit von der Schule dafür gesorgt werden kann, unausgesetzt Bedacht zu nehmen. a. Er hat einerseits den Turnunterricht und die Veranstaltung gemeinschaftlicher Turnspiele und Ausflüge zu fördern[5]), andrerseits durch geeignete Anordnungen für die gröfste Sauberkeit in allen Räumlichkeiten der Schule[6]), periodische Reinigung der Luftheizungseinrichtungen[7]) und regelmäfsige Lüftung der Unterrichtsräume auch in den gröfseren Pausen, während welcher die Schüler in der Regel die Klassen zu verlassen haben, sowie für zweckmäfsige Einrichtung und Aufstellung der Subsellien[8]) Sorge zu tragen, auch die Lehrer anzuhalten, dafs sie während des Unterrichts dauernd auf richtige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft bei den Schülern achten, auf welchen letzteren Punkt schon bei der Aufstellung des Stundenplanes ebenso Rücksicht zu nehmen ist, wie auf die Vermeidung geistiger Ueberanstrengung der Schüler (s. § 31c). b. Die Obliegenheiten des Dir.

[1]) Min.Verff. v. 29. Mai 1880 s. Abt. I S. 339 [und v. 7. Juli 1880 U. II 2018 (mitget. am 2. Aug. 1880)].

[2]) Verff. v. 7. Dec. 1869 s. Abt. I S. 337 (v. 28. März 1876 Nr. 753).

[3]) Verf. v. 3. Mai 1872 nebst Verf. v. 12. Jan. 1875 s. Abt. 1 S. 363 fg.

[4]) Verf. v. 13. Febr. 1881 s. Abt. I S. 354.

[5]) Verff. v. 15. Nov. 1870 s. Abt. I S. 231 (und 18. Juni 1881 Nr. 1207). — Min.Verff. v. 27. Oct. und v. 30. Juli 1883 s. Abt. I S. 232 fg.

[6]) Verf. v. 3. Febr. 1875 s. Abt. I S. 270.

[7]) Verf. v. 9. März 1882 s. Nachträge: Verf. des Min. der öffentl. Arb. v. 28. Jan. 1882.

[8]) Verf. v. 11. Jan. 1883 s. Abt. I S. 311.

bei der Wiederimpfung der Schüler sind durch besondere Vorschriften[1]) festgestellt; nach derselben sind die betr. Schüler auf 14 Tage vom Turnunterricht zu dispensiren.[2]) c. Dem Ermessen des Dir. ist die Entscheidung darüber anheimgestellt, inwieweit (nach Maſsgabe von § 34) bei groſser Hitze der Unterricht auszusetzen ist. d. Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach den Anordnungen zu verfahren, welche zur Verhütung der Uebertragung durch die Schulen erlassen worden sind.[3])

IV. Verhältnis zu den Eltern u. s. w. der Schüler. 46. Der Dir. hat, soweit es thunlich ist, ein Zusammenwirken der Schule und Familie anzustreben. Die Angehörigen der Schüler erhalten durch die Schulordnung, die Correcturprädikate, die Censuren und sonstige directe Mitteilungen fortgesetzt Kenntnis von den Forderungen der Schule hinsichtlich der Schulzucht bezw. von dem Urteile der Lehrer über die Führung und die Leistungen der betr. Zöglinge; auſserdem ist der Dir. verpflichtet, den Eltern bezw. Vormündern und Pensionsgebern der Schüler auf ihre Anfrage jede Auskunft über dieselben zu erteilen, auch unaufgefordert, wo er Rath, Mahnung und Warnung für angezeigt hält, rückhaltlose Mitteilungen zu machen, um möglichst in vollem Einvernehmen mit jenen die zum Wohle der gemeinsamen Pflegebefohlenen etwa nothwendigen Maſsregeln ergreifen zu können. Andrerseits hat aber der Dir. auch das Recht, von der Familie für die Schule und die Forderungen ihrer Ordnung rücksichtsvolles Entgegenkommen und die zu einer gedeihlichen Förderung des Unterr. und der Erziehung unentbehrliche thätige Mitwirkung zu verlangen. Er hat Eingriffe in die Rechte des Hauses vorsichtig zu meiden, unberechtigten Forderungen aber mit Nachdruck entgegenzutreten.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, daſs dem Dir. noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgm. Dienstinstruction nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden. Schleswig. K. Schulcollegium. gez. Steinmann.

Anhang. A. Periodisch zu erstattende Berichte.[4]) Januar: zum 10. Anmeldung der Abiturienten des Ostertermines und Vorschläge für die Aufgaben, oder Vacatanzeige (§ 36). * Zum 20. Vorläufige Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Etatsjahres (Verff. v. 17. Nov. 1871 und v. 23. Jan. 1872). Februar: zum 1. Pensentabelle für das nächste Schuljahr (§ 31a). März: zum 1. Lehrertabelle für das nächste Schuljahr (§ 31b). Sofort nach Erscheinen des Programmes Einsendung desselben (§ 13). * Zum 31. Nachweisung über Witwen- und Waisengeldbeiträge (Verf. v. 5. Jan. 1883). April: sofort nach Schluſs des Wintersem. Bericht über das Probejahr der zu Ostern des Vorjahres eingetretenen Candidaten (§ 27). Spätestens vier Wochen nach Abschluſs der Reifeprüfung Einsendung der dieselbe betreffenden Acten (§ 36). Zum 16. Nachtrag zu den Anträgen auf Unabkömmlichkeit von Lehrern für das laufende Kalenderjahr (Verff. v. 15. Dec. 1875 und v. 5. Febr. 1876). Vierzehn Tage nach Beginn des Sommersem. Einsendung des Stundenplanes für dasselbe (§ 31c), * dazu Bericht über die Hülfsunterrichtskosten (Verf. v. 21. Oct. 1868). Desgl. Uebersichten über die Frequenz des Winter- und zu Anfang des Sommersem. (Verff. v. 7. Mai 1878 bezw. v. 9. April 1885 und v. 21. Aug. 1885). Mai: zum 1. Nachweisung

[1]) (Verf. v. 24. Mai 1875 Nr. 1186.)
[2]) Min.Verf. v. 18. Juni 1878 s. Abt. I S. 231.
[3]) Min.Erll. v. 14. Juli 1884 und v. 6. Aug. 1885 s. Abt. I S. 273 fg.
[4]) Mit * sind diejenigen bezeichnet, welche nur für die Anstalten königlichen Patronates zu erstatten sind.

der im verflossenen Schuljahr geprüften Maturitätsaspiranten (Verff. v. 14. Jan. 1880 und v. 9. April 1885. Zum 15. Nachweisung der Veränderungen in den Personal- und Einkommensverhältnissen der Lehrer (Verf. v. 25. März 1881). * Desgl. Finalabschlufs für das abgelaufene Etatsjahr (Verf. v. 1. Nov. 1876). Juli: * zum 1. Einreichung der Anstaltsrechnungen (Regulativ v. 4. Mai 1869 § 13). Zum 10. Anmeldung der Abiturienten des Michaelistermines und Vorschläge für die Aufgaben, oder Vacatanzeige (§ 36). September: zum 1. Etwaige Anträge auf Aenderungen in der Lehrer- und Pensentabelle für das Wintersem. (§ 31). Sofort nach Schlufs des Sommersem. Bericht über das Probejahr der zu Mich. des Vorjahres eingetretenen Candidaten (§ 27). [Spätestens vier Wochen nach Abschlufs der Reifeprüfung Einsendung der dieselbe betreffenden Acten (§ 36).] October: zum 1. Bericht über den Inhalt des nächsten Programmes (§ 13). Zum 16. Anträge auf Unabkömmlichkeit von Lehrern für das nächste Kalenderjahr (Verff. v. 15. Dec. 1875 und v. 5. Febr. 1876). Vierzehn Tage nach Beginn des Wintersem. Einsendung des Stundenplanes für dasselbe (§ 31c), * dazu Bericht über die Hülfsunterrichtskosten (Verf. v. 21. Oct. 1868). Desgl. Uebersichten über die Frequenz des Sommer- und zu Anfang des Wintersem. (Verff. v. 7. Mai 1878 bezw. v. 9. April 1885 und v. 21. August 1885). November: zum 15. Nachweisung der Veränderungen in den Personal- und Einkommensverhältnissen der Lehrer (Verf. v. 25. März 1881). December: zum 1. etwaige Anträge auf Einführung neuer Schulbücher für das nächste Schuljahr (§ 31a). Zum 31. Zu- und Abgangsliste zu dem Verzeichnis über gestundete Studienhonorare der Lehrer, oder Vacatanzeige (Verf. v. 22. Nov. 1879). Die dreijährigen Verwaltungsberichte nebst Personalbestandsnachweisung sind für die Gymnasien in den Jahren 1886, 1889 u. s. w., für die Realanstalten in den Jahren 1888, 1891 u. s. w. fällig und zwar stets zum 1. Juni einzureichen (Verff. v. 4. Mai 1870 und v. 18. December 1878).

B. Form der Berichte. 1. Die Berichte sind auf ganzen, halbgebrochenen Bogen von vorgeschriebenem Format (Min.-Verf. v. 15. März 1877) zu schreiben; links: oben der Name der Schulanstalt, darunter eine kurze Angabe des Inhalts (betrifft) bezw. die Bezeichnung der veranlassenden Verfügung nach Datum und Nummer (zur Verf. vom Nr. . .) und die Zahl der Anlagen (. . Anlagen), ganz unten die innere Adresse; rechts: oben Ort und Datum, darunter mit Freilassung eines etwa vier Finger breiten Raumes der Text des Berichtes. 2. Verfügungen, auf welche Bezug genommen wird, sind nach Datum und Nummer genau zu bezeichnen. Auf Anlagen ist an der Anführungsstelle durch einen Randstrich links vom Bruche hinzuweisen; sind mehrere Anlagen dem Berichte beigegeben, so sind dieselben zu numeriren und die entsprechende Zahl über den betr. Randstrich zu setzen. 3. Umfafst ein Bericht mehrere Bogen so sind dieselben zu heften. 4. Bezüglich der Curialien ist die Verfügung vom 27. Sept. 1883[1]) mafsgebend. 5. Pakete und sonstige Einsendungen sind mit besonderem Begleitbericht zu versehen. Der-

[1]) C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 27. Sept. 1883. „Nach den für die Schreibweise in der Preufs. Monarchie bestehenden Vorschriften ist in den Berichten an vorgesetzte Instanzen als Anrede jederzeit nur die Firma dieser letzteren unter Weglassung aller Curialien zu gebrauchen. Die Anrede an das unterzeichnete Kollegium lautet demgemäfs einfach „Das Königliche Provinzial-Schulkollegium", wogegen jede andere Bezeichnung („Die hohe Behörde", „Das hohe Kollegium" etc.) zu unterbleiben hat. Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, dafs, wenn im Texte des Berichtes zwar in Bezug auf die gestellten Anträge, Anfragen oder Gesuche die Bezeichnung „gehorsamst" zu gebrauchen ist, die Unterzeichnung lediglich mit der Firma des berichtenden Beamten ohne diesen Zusatz stattzufinden hat." Königliches Provinzial-Schulkollegium für Schleswig-Holstein. gez. *Steinmann.*

selbe kann in vielen Fällen z. B. bei Tabellen und Plänen in der Form gegeben werden, dafs das begleitende Anschreiben direct auf die erste Seite des betr. Schriftstückes gesetzt wird. 6. Verschiedenartige Gegenstände dürfen weder in einem und demselben Bericht behandelt noch mit nur einem Begleitbericht eingesandt werden. 7. Zur Vermeidung unnöthiger Portoaufwendung sind Berichte ohne Anlagen, welche nicht mehr als die beiden ersten Seiten eines Bogens füllen, ohne besonderen Umschlag zu schliefsen; aus demselben Grunde sind zu derselben Zeit fällige Berichte zu einem Poststück zu vereinigen.

Provinz Hannover.

Instr. v. 4. Mai 1873.

Gegenwärtige Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Dir. resp. Rectoren der höh. Lehranstalten im Ressort des unterzeichn. K. Prov.Sch.C. der Prov. Hannover hinsichtl. der inneren und äufseren Anglgh. der ihnen anvertrauten Schulen obliegen und zustehen.

I. Amtl. Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen. § 1. Der Dir. ist als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Anstalt für die Gesamtwohlfahrt derselben verantwortlich. Wie er daher zu sorgen hat, dafs der Zweck der Schule, wissenschaftl. Bildung der Jugend und Erziehung derselben zu wahrer Gottesfurcht, edler Sitte und aufopfernder Vaterlandsliebe erreicht werde, so ist er auch hinsichtl. der äufseren Verhältnisse verpflichtet, allen Schaden von der Anstalt nach Kräften abzuwenden und ihr Gedeihen und ihren Vorteil gewissenhaft wahrzunehmen.

II. Verhältnis zu den Behörden. § 2. Die dem Dir. zunächst vorgesetzte Staatsbehörde ist das unterzeichn. K. Provinzial-Schulcollegium. § 3. Die Befugnisse des Patronats, resp. der für die Anstalt etwa eingesetzten Localschulbehörde, hat der Dir. zu respectiren, in den zutreffenden Fällen sich an dieselben zu wenden, ihre Vermittelung zu beanspruchen und amtl. Auskunft über die Zustände der Anstalt auf Erfordern ihnen bereitwillig zu erteilen. Es gehört zu der Aufgabe des Dir., welcher in der Regel Mitglied dieser Localschulbehörde ist, das Interesse derselben, sowie das Interesse des Patronats an dem Gedeihen der Schule rege zu halten und sich eines guten Vernehmens mit denselben wie mit den Ortsbehörden zu befleifsigen. § 4. In seinem Verhältnis zur Staatsbehörde ist der Dir. das Organ, durch welches dieselbe einerseits Verfügungen, welche die Anstalt betreffen, zur Ausführung bringt, andererseits von den Zuständen derselben Kenntnis erhält. § 5. Demnach hat der Dir. die an die Anstalt gerichteten Schreiben zu eröffnen und die von derselben ausgehenden Schriftstücke, Documente und Zeugnisse zu entwerfen, resp. zu vollziehen und erforderlichen Falls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

§ 6. Die bestehenden Anordnungen sowie die an ihn ergehenden Verfügungen des K. ProvSch.C. hat derselbe auszuführen oder etwan. Bedenken dagegen zur Anzeige zu bringen, die periodischen*) oder sonst von ihm er-

*) 1. Verwaltungsbericht (Verff. v. 30. April 1872 u. 17. Dec. 1878), 2. Personalveränderungs-Nachweis (Verff. v. 25. Nov. 1871, 9. Juli 1872, 8. Febr. 1882, 1. Oct. 1886), 3. Anträge auf Zurückstellung militärpflicht. Lehrer (Verf. v. 22. April 1871), 4. Bericht über das von Probecandd. absolvirte Probejahr (Verff. v. 25. Jan. 1870 u. 1. Aug. 1872), 5. Einreichung des Lehrplans (Verff. v. 30. April 1872 u. 13. Dec. 1875), 6. Frequenzlisten (Verff. v. 5. Mai u 16. Juni 1868 u. 14. Jan. 1885), 7. Anmeldung der Abiturientenprüfungen, Einsendung der Abiturientenarbeiten, der Uebersicht der Ergebnisse der Abiturientenprüfungen (Verff. v. 17. April 1870, 20. Jan. 1875, 13. Jan. 1885), 8. Antrag auf Genehmigung der Einführung neuer Lehrbücher (Verf. v. 20. Jan. 1880), 9. Nachweisung über die den Lehrern etc.

forderten Berichte rechtzeitig zu erstatten, über alle für die Anstalt wichtigen Ereignisse auch unaufgefordert und ungesäumt dem K. Prov.Sch.C. zu berichten und den Commissarien der Behörde jede amtl. Auskunft bereitwillig und rückhaltlos zu erteilen. § 7. Namentl. hat er die Erledigung einer Lehrstelle dem K. Prov.Sch.C. und bei Anstalten nicht königl. Patronats auch dem Patron unter Angabe des zu deckenden Unterrichtsbedürfnisses ungesäumt anzuzeigen und ist befugt, für die Wiederbesetzung der Stelle bestimmte Vorschläge su machen.

§ 8. Innerhalb der Schulzeit ist der Dir. befugt, in dringenden Fällen sich auf 4 Tage selbst zu beurlauben und sich einen Stellvertreter zu bestellen, wovon uns jedoch Anzeige zu machen ist; für einen längeren Urlaub hat er unter gleichzeit. Einreichung geeigneter Vorschläge zu seiner Stellvertretung, welche in der Regel durch den ersten Lehrer der Anstalt bewirkt werden wird, unsere Genehmigung einzuholen und bei Anstalten nicht königl. Patronats sich, wo dies herkömmlich, zuvor der Zustimmung des Patronats zu versichern. Wünscht derselbe während der Ferien zu verreisen, so bedarf er keines Urlaubs, hat jedoch uns, resp. auch der localen Schulbehörde eine Anzeige davon unter Bezeichnung seines Stellvertreters während seiner Abwesenheit rechtzeitig zugehen zu lassen. § 9. Beabsichtigt der Dir. aus seinem Amt auszuscheiden, so hat er mindestens 3 Monate vor Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. sein Entlassungsgesuch und bei Anstalten nicht königl. Patronats aufserdem dem Patronat seine Kündigung unter Beachtung der etwa vocationsmäfsig festgestellten Kündigungsfrist einzureichen.

III. Verhältnis zu der Anstalt. a. Im Allgemeinen. § 10. Obgleich die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens in der Regel dem Dir. nicht obliegt, so mufs demselben doch eine vollständ. Einsicht in die äufseren Anglgh. der Schule gewährt werden, und wird er namentlich über bauliche Veränderungen, über Etatsentwürfe und über die Verwendung etwan. Kassenüberschüsse zu Anstaltsbedürfnissen gutachtlich zu hören sein. Dagegen unterliegen seiner speciellen Aufsicht die Schulgebäude, der Turnplatz, die Schulutensilien, Bibliotheken und die für den Unterr. bestimmten Sammlungen. Er hat darauf zu achten, dafs dieselben sich in einem Zustande befinden, welcher den regelm. Gang des Unterr. sichert, und dafs dieselben zu keinem dem Unterr. oder den Interessen der Schule fremdartigen oder zuwiderlaufenden Zwecke benutzt werden. — Wie über das gesamte Schulinventar, so hat er auch über die Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt, obwohl in der Regel einzelne Lehrer mit deren Verwaltung betraut sein werden, eine Aufsicht zu führen, die Erhaltung und Vermehrung derselben zu leiten, alljährlich eine Revision derselben anzustellen, deren Ergebnisse in einem Protok. niederzulegen und erforderlichen Falls, namentlich sobald sich Defecte herausstellen, ungesäumt an das K. Prov.Sch.C., bei Anstalten nicht königl. Patronats aber an das Patronat zu berichten. Für die rechtzeitige Abfassung der den Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlung, welche ihm und den sämtl. definitiv angestellten wissenschaftl. Lehrern nach einer bestimmten Reihenfolge obliegt, hat er zu sorgen und den amtl. Teil der Programme unter persönl. Verantwortung selbständig abzufassen. Ferner liegt ihm die Anlegung und Verwaltung des Schularchivs ob, sowie ihm auch, resp. seinem Stellvertreter,

während ihrer Universitätsstudien für gehörte Collegien gestundeten Honorare (Verf. v. 11. Sept. 1879), 10. Uebersicht der voraussichtlich im Laufe des nächsten Rechnungsjahres erforderlichen ordentlichen Unterhaltungs- und sonstigen baulichen Arbeiten (Verf. v. 3. Febr. 1885), 11. Vorschläge zu Schulgelderlassen (Verf. v. 26. Aug. 1875), 12. Uebersicht betr. die während des verflossenen Semesters beschäftigten ungeprüften Schulamtscandidaten (Verf. v. 4. Dec. 1877), 13. Anzeige des Titels der nächsten Programm-Abhandlung (Verf. v. 31. Mai 1875).

der ausschliefsl. Gebrauch des Schulsiegels zusteht. Endlich hat er darauf zu achten, dafs der Schuldiener und sonstige Unterbeamte der Anstalt die durch ihre Instr. vorgezeichneten Pflichten genau erfüllen, und etwan. Ungehörigkeiten zu rügen, erforderl. Falls der Anstellungsbehörde zu weiterer Veranlassung anzuzeigen.

b. Zu den Lehrern. § 11. Der Dir. ist vorsitzendes Mitglied des Lehrercoll. und der nächste Dienstvorgesetzte sämtlicher an der Anstalt unterrichtender Lehrer. § 12. Demzufolge hat er die neu eintretenden Lehrer in ihr Amt förmlich einzuführen, sie mit ihren Pflichten und Obliegenheiten genau bekannt zu machen, auch auf etwan. besonderen Auftrag des K. Prov.Sch.C. dieselben in vorschriftsm. Weise eidlich zu verpflichten. § 13. Wie der Dir. den Lehrern ihre amtl. Aufgabe zuweist, so hat er auch die Pflicht, darüber zu wachen, dafs dieselben ihre amtl. Obliegenheiten genau erfüllen und alles vermeiden, was dem Zweck des Unterrichts und der Erziehung, sowie der Würde des Lehrstandes zuwider läuft. Findet er in diesen Beziehungen ein amtl. Einschreiten nöthig, so wird er zwar in den meisten Fällen mit freundlichen Erinnerungen ausreichen und dies um so sicherer, je mehr er selbst collegialische Gesinnung seinen Amtsgenossen entgegenbringt und unter denselben pflegt und je fester seine Autorität sich auf die Achtung vor seiner Lehrgeschicklichkeit und Gelehrsamkeit, seinem musterhaften Wandel und seiner Berufstreue gründet. Wo indessen seine Erinnerungen nicht ausreichen, ist er befugt und verpflichtet, ernstlich und nachdrücklich einzuschreiten, in besonders geeigneten Fällen aber ungesäumt an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 14. Die der Anstalt zugewiesenen Probecandidaten hat der Dir. angemessen zu beschäftigen, ihre didakt. Ausbildung teils selbst, teils durch die Mitwirkung der betr. Klassenordinarien und Fachlehrer zu fördern, zu Conferenzen und Schulacten sie heranzuziehen, überhaupt ihnen Gelegenheit zu geben, den gesamten Organismus der Schule möglichst genau kennen zu lernen, über das Ergebnis des Probejahrs aber in streng sachgemäfser Weise dem K. Prov.Sch.C. zu berichten. § 15. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere unabwendbare Hindernisse genöthigt ist, seinen Unterricht auszusetzen, so hat der Dir. das Nöthige wegen der Stellvertretung durch die Mitgl. des Coll. und nur in Nothfällen durch Combination von Klassen oder Wegfall einzelner Lectionen anzuordnen, dabei aber auf die möglichst gleichmäfsige Verteilung der Vertretungsstunden unter die Lehrer und die sonstige Belastung derselben gebührende Rücksicht zu nehmen. Urlaub zu Reisen in der Schulzeit darf er den darum nachsuchenden Lehrern in besonders dringenden Fällen und, wenn ihre Vertretung kostenfrei und ohne Schwierigkeit bewirkt werden kann, bis zur Dauer von höchstens 8 Tagen erteilen, mufs indessen, wo dies bisher üblich war, davon der localen Schulbehörde Anzeige machen und sich von deren Zustimmung versichern. Bei längerer Erkrankung eines Lehrers hat er an das K. Prov.Sch.C. zu berichten und hinsichtlich der Vertretung die nöthigen Anträge zu stellen.

§ 16. Lehrerconferenzen. Weil nirgends mehr als im Schulwesen von der richtigen Einsicht, der Uebereinstimmung und dem guten Willen der Zusammenwirkenden das Gelingen des ganzen Werkes abhängt, so sind die wichtigeren Anglgh. der Schule in den Lehrerconferenzen zu berathen und zu ordnen. Dieselben müssen den Charakter der collegialischen Berathung an sich tragen und nicht blofs die äufseren Verhältnisse der Disciplin, Prüfungen, Censuren, Zeugnisse, Versetzungen, Schulfeiern berühren, sondern es wird in ihnen auch der Geist und Zustand der ganzen Schule und der einzelnen Klassen, der Fleifs, die Fortschritte und das sittl. Leben der Schüler, das Material und die Methode des Unterrichts, überhaupt alle amtl. Aufgaben der Schule, deren gemeinsame Berathung angemessen oder wünschenswerth ist, zu erörtern sein. § 17. Der Dir. beruft und leitet als Vorsitzender des Lehrercoll. die mindestens

allmonatlich und aufserdem, so oft es erforderlich erscheint, abzuhaltenden Lehrerconferenzen; er bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben, er leitet den Gang der Verhandlungen und der Abstimmung, welche in allen zweifelhaften Fällen einzutreten hat, endlich teilt er in den Conferenzen diejenigen Verfügungen der Behörde mit, welche das Ganze der Anstalt betreffen, oder deren Kenntnis ihm für alle Lehrer von Interesse und Wichtigkeit erscheint. § 18. Sitz und Stimme in der Lehrerconferenz hat jeder ordentl. Lehrer, sowie diejenigen wissenschaftlichen Hülfslehrer, welche eine volle Lehrstelle versehen, andernfalls nur für die Gegenstände ihres Unterrichts. Die techn. und Elementarlehrer nehmen nur dann regelm. an der Conferenz Teil, wenn sie definitiv angestellt sind und nicht blofs in den etwa mit der Anstalt verbundenen Vorkl. fungiren; anderenfalls beschränkt sich ihre Teilnahme und ihr Stimmrecht auf Gegenstände ihres Unterrichts. Den Geistlichen, welche an der Anstalt nicht fest angestellt sind, sondern nur den Religionsunterricht als aufserordentl. Lehrer erteilen, steht ein Stimmrecht nur in Betreff der Zöglinge ihrer Confession zu, und es wird sich dem entsprechend auch ihre Teilnahme an den Conferenzen beschränken. § 19. In der Regel stimmt der dem Range nach jüngste Lehrer zuerst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dir. Letzterer ist befugt, die Ausführung eines Beschlusses der Mehrheit, von welchem er wesentl. Nachteile für die Anstalt besorgt, einstweilen und bis zur Entscheidung des K. Prov.Sch.C. auszusetzen, an welches in solchen Fällen sofort von ihm zu berichten ist. § 20. Ueber die Verhandlungen in den Conferenzen ist ein den Gang derselben klar wiedergebendes Protok. zu führen, wozu der jüngste ordentl. Lehrer verpflichtet ist, falls nicht ein anderer Lehrer unter Zustimmung des Dir. die Führung des Protok. übernimmt. Das Protok. wird am Schlufs der Sitzung vorgelesen, genehmigt, von dem Dir. und Protokollführer vollzogen und im Schularchiv aufbewahrt. § 21. In den Versetzungs-Conferenzen stimmen über die Versetzung der Schüler nur die Lehrer der betr. Klasse, der Ordinarius der nächsthöheren Kl. und der Dir. ab. Ueber die Versetzung entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt auch hier die Stimme des Dir. den Ausschlag, und ist er aufserdem befugt, gegen die Versetzung eines Schülers, dessen Reife er zu bezweifeln Ursache hat, ein entscheidendes Veto einzulegen. § 22. Der Dir. ist befugt, zur Berathung einzelner Unterrichtszweige Fachconferenzen zu berufen, in welchen zu erscheinen die Lehrer des betr. Fachs verpflichtet sind. § 23. Die Verhandl. und Beschlüsse der Conferenz müssen, sofern sie nicht ausdrücklich zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnis behandelt werden.

c. Zu dem Unterrichtszweck der Anstalt. § 24. Dem Dir. ist die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Unterrichts übertragen, an welchem er sich selbst in hervorragender Weise beteiligen wird. § 25. Demgemäfs hat er die Aufstellung eines in Fachconferenzen zu berathenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgm. Unterrichtsplans für die Anstalt zu bewirken und somit dem gesamten Unterricht seine Einheit und Uebereinstimmung zu sichern. Auf Grund desselben sind die jährl. Lehrpläne unter Beachtung der für ihre Einrichtung und Einsendung erlassenen Verfügungen zu entwerfen und dem K. Prov.Sch.C. rechtzeitig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. § 26. Die Verteilung der Lectionen und Ordinariate auf die einzelnen Lehrer steht dabei, vorbehaltlich unserer Genehmigung, dem Dir allein zu: jedoch wird er berechtigten Wünschen der Lehrer dabei thunl. Rechnung tragen und die Individualität sowie die wissenschaftl. Neigungen derselben möglichst berücksichtigen, die innerlich verwandten Fächer thunl. in Eine Hand legen, für die Ordinariate die bewährtesten Lehrer in Vorschlag bringen und denselben ihren Einflufs in den betr. Kl. durch Zuteilung von Hauptunterrichtsfächern sichern. § 27. Durch fleifsiges Besuchen der Klassen hat der Dir. sich die Ueberzeugung

zu verschaffen, dafs der genehmigte Lectionsplan zweckm. durchgeführt, die Lehrstunden pünktl. begonnen und geschlossen, der wissenschaftl. Sinn der Jugend erweckt und gefördert, und eine ernste jedoch wohlwollende Disciplin gehandhabt werde. Hinsichtlich der häusl. Arbeiten der Schüler wird er die angemessene Verteilung auf die einzelnen Tage, die richtige Wahl der Themata, die Pünktlichkeit und Sorgfalt der Correcturen genau zu beachten haben und zu diesem Zweck alljährlich die Hefte der Schüler einer Revision unterziehen. § 28. Dispensation von einzelnen Unterrichtsfächern, soweit dieselbe nach den bestehenden Verordn. überhaupt zulässig ist, zu erteilen, steht dem Dir. allein zu. § 29. Ebenso ist derselbe zur Ansetzung von Klassen- und Versetzungsprüfungen befugt, wie ihm auch die Ansetzung und Ordnung der öffentl. Schlufsprüfungen, der Schulacte, Schulfeiern und Schulandachten zukommt.

d. Zu den Schülern der Anstalt. §. 30. Da die wissenschaftl. und die sittl. Bildung der Schüler sich gegenseitig bedingen und ergänzen, so hat der Dir. danach zu streben, dafs Fleifs, Gehorsam, ehrbare Sitte und Frömmigkeit unter den Schülern herrschen. In dieser Beziehung werden Dir. und Lehrer zwar zunächst durch das eigene Beispiel eines pflichttreuen, sittlich ernsten und frommen Wandels auf die Jugend einwirken, aufserdem aber auch durch sorgfältige und übereinstimmende Anleitung und Gewöhnung, durch liebevolle Belehrung und Zurechtweisung und nöthigenfalls durch strenge aber gerechte Strafen die sittl. Bildung ihrer Schüler fördern. § 31. Dem Dir. liegt es ob, die neu aufzunehmenden Schüler entweder allein zu prüfen oder die Prüfung derselben anderen Lehrern zu übertragen, die Klasse zu bestimmen, in welche sie nach dem Mafs ihrer gesamten Entwickelung gehören, und sie auf die Schulordnung zu verpflichten. Die Aufnahme in die Vorschule darf nicht vor vollendetem 6. Lebensjahre, diejenige in die VI nicht vor vollendetem 9. Lebensjahre und nur bei körperlich und geistig besonders kräftigen Knaben einige Monate früher erfolgen. Jeder neu aufzunehmende Schüler, welcher schon eine öffentl. Lehranstalt besucht hat, mufs ein ordnungsm. ausgestelltes Abgangszeugnis vorweisen, welches der Dir. dem betr. Ordinarius zur Kenntnisnahme mitzuteilen und alsdann im Archiv aufzubewahren hat.

Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen in eine höhere Kl. nur in dem Fall aufgenommen werden, wenn das Abgangszeugnis sie ausdrücklich für dieselbe reif erklärt. Bei der Aufnahme eines verwiesenen Schülers ist besondere Vorsicht zu üben. Namentlich hat der Dir. sich zuvor mit dem Vorstande der betr. Schule über die Gründe zur Entfernung und über die Mittel zur Besserung des Schülers in Verbindung zu setzen und als Bedingung der Aufnahme von seinen Angehörigen zu fordern, dafs derselbe unter eine durchaus zuverlässige Aufsicht gestellt werde. Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen, oder aus anderen ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme in eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt ist, auf den 2jähr. Primacursus nicht anzurechnen. § 32. Eine Bedingung der Aufnahme ist, dafs jeder auswärt. Schüler einer geeigneten Aufsicht übergeben werde, welche über seinen Fleifs und sein sittl. Betragen aufserhalb der Schule wache. Daher bedarf die Wahl derselben der Genehmigung des Dir., und der letztere ist nebst den Ordinarien und Lehrern ebenso berechtigt als verpflichtet, durch Hausbesuche das Thun und Treiben dieser Schüler zu überwachen und Aenderung herbeizuführen, sobald sich herausstellt, dafs die Aufsicht eine ungenügende sei.

§ 33. Ueberhaupt wird der Dir. bestrebt sein, sich in fortwährender Kenntnis von dem Wandel und dem wissenschaftl. Fortschreiten der Schüler zu erhalten. Zu diesem Zweck wird er nicht blofs die Klassenbücher, deren sich eines in jeder Kl. unter Aufsicht des Ordinarius befinden und aufser

den Namen der Schüler auch die erforderl. Rubriken zur Eintragung der durchgenommenen Lehrpensa, der häusl. Aufgaben, der Versäumnisse und Verspätungen und etwan. rügender Bemerkungen über das Verhalten der Schüler enthalten mufs, sich regelm. vorlegen lassen und in den Conferenzen Besprechungen über die einzelnen Kl. anordnen, sondern auch zu den Schülern selbst in persönl. Verkehr treten und sich mit den Eltern und Aufsehern derselben thunl. in Verbindung setzen. § 34. Um die Angehörigen der Schüler sowie die letzteren selbst mit den Forderungen der Schule hinsichtl. des Gesamtverhaltens ihrer Zöglinge bekannt zu machen, hat der Dir. mit dem Lehrercoll. eine Schulordnung zu entwerfen, welche, nachdem sie von uns bestätigt ist, die gesamte Disciplin der Anstalt zu regeln hat. Ein Exemplar derselben ist jedem Schüler bei seiner Aufnahme, resp. seinen Eltern zu übergeben.

§ 35. Wenn zur Aufrechterhaltung der Disciplin Strafen nöthig werden, so hat der Dir. darauf zu achten, dafs dieselben mit ruhiger Besonnenheit, väterl. Wohlmeinen und unparteiischer Gerechtigkeit vollzogen werden. Insbesondere wird derselbe dem Mifsbrauch der sogenannten Strafarbeiten entgegentreten, die Strafe des Nachsitzens nicht ohne Controlle eines Lehrers vollziehen lassen und die nur von ihm oder der Lehrerconferenz zu verhängende Carcerstrafe nicht über die Dauer von 6 Stunden hinter einander ausdehnen. § 36. Die Strafe der Ausschliefsung eines Schülers darf nur auf Beschlufs der Lehrerconferenz und nur dann eintreten, wenn von Seiten der Schule alle übrigen Mittel der Zucht vergeblich angewendet sind, oder wenn von dem längeren Verbleiben des Schülers auf der Anstalt eine verderbl. Einwirkung auf seine Mitschüler zu besorgen steht. § 37. Schüler der 3 unteren Kl. (VI, V, IV), welche nach dem reifl. und gewissenhaften Urteil ihrer sämtl. Lehrer aller Bemühungen ungeachtet sich zu den Gymnasial-, resp. Real-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeiten und Fleifs, nachdem sie 2 Jahre in einer Kl. gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächst höhere Kl. nicht für reif erklärt werden können, sind aus der Anstalt zu entfernen, nachdem den Eltern, Vormündern oder Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist, ohne dafs jedoch eine derartige Entfernung als Strafe angesehen werden soll. § 38. Die am Schlufs jedes Halbjahrs, in den unteren und mittl. Kl. in der Regel vierteljährl., den Schülern zu erteilenden Censuren sind auf Grund der Urteile sämtlicher, in jeder Kl. unterrichtender Lehrer abzufassen und von dem Dir. und Ordinarius zu unterschreiben. Der Dir. hat darauf zu achten, dafs dieselben ein gewissenhaftes Urteil über Betragen, Aufmerksamkeit, Fleifs und Leistungen der Schüler in angemessener und verständl. Form enthalten, und dafs der Act der Censurausteilung selbst die sittl. Einwirkung auf die Schüler nicht verfehle. § 39. Dem Dir. liegt die Ausstellung der Abgangszeugnisse auf Grund der von den Ordinarien und den Lehrern der Kl. zu erfordernden Vorlagen ob.

IV. Verhältnis zu den Eltern und dem Publikum. § 40. Wie der Dir. einerseits die Mitwirkung des elterl. Hauses und der Familien für die Schulzucht zu erwarten und zu erstreben hat, so wird er andererseits mit Entschiedenheit darauf halten, dafs dieselben ihre Kinder der Schulordnung nicht entziehen. In gleicher Weise wird er zwar bestrebt sein, der Anstalt die Achtung und die Teilnahme des gebildeten Publikums zu sichern, andererseits unberechtigten Forderungen mit Ernst und Nachdruck entgegentreten.

V. Allgemeine Verpflichtung des Directors. § 41. Schliefslich wird demselben zur Pflicht gemacht, allen der Würde der Anstalt, dem Frieden der religiösen Bekenntnisse, den Staatsgesetzen und der Ehrerbietung gegen Se. Maj. den König nachteiligen Richtungen und Bestrebungen innerhalb des Lehrercoll. und der Schule nachdrückl. entgegen zu treten und von dem etwan. Vorkommen derselben die Behörde sofort in Kenntnis zu setzen.

In den vorstehenden Instructionen sind alle Gegenstände aufgeführt, auf welche die amtl. Pflicht der Directoren sich bezieht; darunter auch die Berichterstattungen, das Zeugniswesen, die Conferenzen, das Schularchiv, die finanzielle Seite der Schulen. Die K. Prov.Sch.CC. haben gleichwohl hin und wieder Veranlassung genommen, über diese und andere Punkte der Dir.Instr. Specialverfügungen zu erlassen.

Einige derselben sind nebst anderen Ergänzungen nachstehend zusammengestellt:

Amtliche Berichterstattung.

C.Verf. v. 15. März 1877. „Zufolge Vereinbarung der sämtlichen hohen Bundesregierungen ist fortan für alle Behörden des Reichs und der Bundesstaaten ein einheitliches Papierformat von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite in Gebrauch zu nehmen, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate.“ Der Min. etc. In V. Sydow.

C.Verf. v. 24. März 1885. „Nachdem in Folge Beschlusses des Bundesrathes die Reichsbehörden veranlafst worden sind, in Zukunft das für den Amtsgebrauch erforderliche Papier, soweit die Interessen des Dienstes es gestatten, in den auf der Generalversammlung des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu München am 13. Juni 1883 festgestellten, auf der Anlage ersichtlich gemachten Normalformaten zu verwenden, hat auch das K. Staatsministerium es für zweckmäfsig erachtet, dafs ein gleiches Verfahren für die Preufsischen Behörden angeordnet werde. Die Behörden meines Ressorts werden hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, dafs durch diese Anordnung die Bestimmungen, welche mittels Verf. v. 15. März 1877 in Betreff des amtlichen Actenpapier-Formates getroffen worden sind, nicht berührt werden.“ Der Min. etc. In V. Lucanus.

Nr.	1	von	33	cm	Höhe	und	42	cm	ganzer	Bogenbreite.	
„	2	„	34	„	„	„	43	„	„	„	
„	3	„	36	„	„	„	45	„	„	„	
„	4	„	38	„	„	„	48	„	„	„	
„	5	„	40	„	„	„	50	„	„	„	
„	6	„	42	„	„	„	53	„	„	„	
„	7	„	44	„	„	„	56	„	„	„	
„	8	„	46	„	„	„	59	„	„	„	
„	9	„	48	„	„	„	64	„	„	„	
„	10	„	50	„	„	„	65	„	„	„	
„	11	„	54	„	„	„	68	„	„	„	
„	12	„	57	„	„	„	78	„	„	„	

C.Verf. v. 25. Juni 1883. „Die Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift der C. Verf. der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 2. Juni cr., betreffend die Bestellung des Papierbedarfes nach dem Einheitssatze von 1000 Bogen pro Ries, zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Nachachtung.“ Der Min. etc. In V. Lucanus.

C.Verf. des Min. des Inn. und der Fin. v. 2. Juni 1883. „In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 14. Dec. v. J. sind die Reichsbehörden veranlafst worden, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen, und empfiehlt es sich, dafs seitens der preufsischen Behörden gleichartig verfahren werde. Die K. Regierung veranlassen wir, nach diesem Grundsatze künftig zu verfahren und die Ihr untergeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen. Die Papierlieferungen werden demgemäfs fortan nach dem Ries zu 1000 Bogen bezw. decimalen Teilen desselben (Zehnteln und nach Bedürfnis Hundertsteln) zu verrechnen sein, und zwar sowohl bei Bestellungen,

Contracten etc. als auch in der Buchführung über die Papiervorräthe und deren Verwendung. Als Anfangstermin der neuen Berechnungsart ist der Beginn des laufenden Etatsjahres anzunehmen. Die bereits geschehenen Buchungen können belassen werden, doch ist in diesem Falle die Summe derselben umzurechnen."

C.Verf. v. 29. Juli 1879. „Das K. Consistorium etc. erhält hierneben Abschrift eines von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe mir mitgeteilten Berichtes der Königl. technischen Deputation für Gewerbe hierselbst vom 25. v. M., betreffend die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten, zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, bei Herstellung von urkundlichen Schriftstücken nach dem Schlufssatze des Berichtes verfahren zu lassen." Der Minister der geistl. Ang. etc. In V. Sydow.

Betrifft die Vergänglichkeit gewisser Schreibtinten. Berlin, den 25. Juni 1879. Der Professor Koester in Bonn weist in dem an den Herrn Reichskanzler unter dem 12. April cr. gerichteten Schreiben auf die Gefahren hin, welche in der leichten Vergänglichkeit resp. Verlöschbarkeit der Anilin-, Alizarin und ähnlicher Tinten seien, insofern dieselben zur Herstellung urkundlicher Schriftstücke dienen.

In Erledigung des Auftrages, uns über diesen Gegenstand zu äufsern, berichten wir bei Remission der Vorlagen ganz gehorsamst Folgendes:

Es ist Thatsache, dafs die aus den verschiedenen Anilinpigmenten bereiteten rothen, violetten, blauen Tinten leicht durch Waschen, namentlich mit Chlorwasser entfernt werden können, auch meistens stark ausblassen. Ihre Verwendung zur Anfertigung von Documenten ist um deswillen unzweckmäfsig, dürfte indessen nicht vielfach stattfinden, da die Vergänglichkeit der Anilinfarben in den weiteren Kreisen bekannt ist. — Die sog. Alizarintinte betreffend, so enthält dieselbe kein Alizarin, wird nach verschiedenen Vorschriften, vielfach aus Lösungen von Blauholzextract unter Zusatz von chromsaurem Kali bereitet. Die nach dieser Vorschrift bereitete Tinte giebt stark dunkelnde Schriftzüge, die sich gut mit der Papierfaser vereinigen, auch nicht sonderlich leicht verlöschbar sind, obschon sie, wie denn schliefslich jede Tinte, durch geeignete chemische Mittel zerstört werden können. — Zu den solidesten Tinten gehört die seit alter Zeit gebräuchliche Eisen-Gallustinte. Auch sie ist indessen nicht unzerstörbar.

Obschon die gröfsere und geringere Verlöschbarkeit und Haltbarkeit der Tinten sehr vielfach Gegenstand litterarischer Erörterung gewesen ist, wir verweisen beispielsweise auf den Aufsatz von Dullo im polytechnischen Centralblatte von 1862 S. 1308, in Wagner's Jahresbericht B. 8 S. 610, auch im gröfseren Publikum nicht unbekannt ist, so halten wir es doch für zweckmäfsig, dafs die Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und namentlich darauf hingewiesen werden, dafs zur Herstellung von documentarischen Schriftstücken eine Gallustinte das geeignetste Material ist, die Anilintinten für diesen Zweck dagegen unzuläfsig erscheinen." Die Königliche technische Deputation für Gewerbe. An das K. Ministerium für Handel und Gewerbe.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 27. Dec. 1882. „Vielfach vorgekommene Unregelmäfsigkeiten und Ungleichmäfsigkeiten in der äufseren Form und geschäftlichen Behandlung der von den uns unterstellten Amtsstellen eingehenden Berichterstattungen, sowie die Rücksicht auf möglichste Beschränkung des Schreibwerks veranlassen uns, den Herren Directoren resp. Rectoren unter Aufhebung der bezüglichen vorgängigen Bestimmungen folgende Anweisung zu erteilen.[1])

[1]) Entsprechende Bestimmungen sind u. a. ergangen durch C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 25. April 1885, ferner im Anhang zur Dir.-Instr. für Pommern, S. 140, und für Schleswig-Holstein, S. 190.

1. Zu jedem Bericht ist gutes weifses Schreibpapier, Folio-Format, zu verwenden, das zu beschreibende Blatt ist in der Mitte, der Länge nach zu falten. Auf der linken Hälfte des Blattes ist oben durch Vordruck oder Handschrift die Schulanstalt zu bezeichnen und darunter in angemessenen Abständen a) der Hauptinhalt des Berichts kurz anzugeben, b) die innere Adresse zu setzen. Auf der rechten Hälfte gegenüber und in gleicher Höhe der Angabe der Anstalt ist der Ort und das Datum anzuführen und darunter mit Freilassung eines etwa 3 bis 4 Finger breiten Raumes mit dem Text des Berichtes zu beginnen. Derselbe ist in nicht zu kleiner Schrift leicht leserlich und ohne Abkürzungen zu schreiben und bei Verwendung von 2 oder mehr Bogen ordnungsmäfsig zu heften.

2. Wird der Bericht auf eine von uns erlassene Verfügung erstattet, so ist oben links, direct unter der Inhaltsangabe, die betr. Verfügung nach Datum und Journal-Nummer, welche letztere sich auf den Verfügungen oben unter der vorgedruckten Firma befindet, in folgender Weise anzuführen:

Zur Verfügung (Circular-Verfügung) vom Nr. . . .

Ebenso ist, wenn im Text auf diesseitige Verfügungen Bezug genommen wird, von diesen stets das Datum und die Journalnummer anzugeben.

3. Jede Beilage des Berichts ist in demselben zu bezeichnen und an der Anführungsstelle, auf der linken Seite des Bruches, durch einen Anlage-(Rand-) Strich ersichtlich zu machen. Werden dem Berichte mehrere Anlagen beigegeben, so sind dieselben mit fortlaufenden Nummern zu versehen und letztere, den Anlagen entsprechend, auch auf die betreffenden Randstriche zu setzen. 4. Wird mittels „Rand-Verfügung“ zu einer Sache Aeufserung erfordert, so ist zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks in der Regel in derselben Form unter der Verfügung zu berichten. 5. Bezüglich der Curialien ist nicht, wie es jetzt vielfach geschieht, über die vorschriftsmäfsigen Ausdrücke „gehorsamst“ und „hochgeneigtest“ hinauszugehen; andererseits können wir, ohne den Werth dieser Formen zu überschätzen, nicht zugeben, dafs solange höheren Orts die diesbezüglichen Vorschriften nicht aufgehoben werden, einzelne Berichterstatter sich von denselben einfach dispensiren zu können glauben. 6. Gegenstände verschiedener Art dürfen nicht in einem Berichte behandelt werden; es ist vielmehr über jeden einzelnen Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten. Namentlich gilt dies für die Berichte über den Lehrplan, Beschäftigung von Hülfslehrern, Anmeldung von Probanden u. drgl. Ebenso sind sowohl die regelmäfsig als aufserordentlich einzureichenden Tabellen, Schulprogramme u. s. w. jeder Gegenstand für sich mit einem besonderen Begleitbericht zu versehen, soweit letzterer durch einen auf die Tabelle etc. direct zu setzenden kurzen Hand-Bericht nicht erspart werden kann. Unter allen Umständen ist es überflüssig, Vacat-Anzeigen noch einen besonderen „Vacat-Schein“ beizulegen. 7. Die erforderten Berichte müssen in den bestimmten, nach Verhältnis der Umstände bemessenen resp. durch generelle Verfügung ein für allemal festgesetzten Fristen erstattet werden. Indem wir die Beachtung dieser Bestimmung unter Beischlufs eines Verzeichnisses der z. Z. regelmäfsig erforderlichen Berichte etc. mit Angabe ihrer Fälligkeitstermine, den Herren Directoren etc. zur besonderen Pflicht machen, bemerken wir, dafs, falls ein Termin aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, jedesmal und zwar innerhalb der festgesetzten Frist unter Angabe der Behinderungsgründe Anzeige zu machen und die Gewährung einer Nachfrist zu erbitten ist.

Wird eine Erinnerungs-Verfügung nothwendig, so fällt nach den bestehenden Bestimmungen das entstehende Porto in jedem Falle den Säumigen zur Last. 8. Für die Absendung der Correspondenz sind die zu einem Berichte gehörenden Anlagen in denselben hineinzulegen; umfangreiche Beilagen aber müssen den Berichten untergelegt werden. Gelangen mehrere Berichte gleich-

zeitig zur Absendung, so dürfen dieselben nicht ineinander gefügt werden, sie sind vielmehr mit den event. dazu gehörigen Beilagen jeder für sich zu ordnen und unter Beachtung der Bestimmung ad 10 abzusenden. Zu den Briefumschlägen ist nur gutes haltbares Papier zu verwenden, da nicht selten Sendungen des mangelhaften Verpackungsmaterials wegen seitens der Post haben mit Nachverschlufs versehen werden müssen. 9. Jede an uns abzulassende Postsendung ist auf der äufseren Adresse oben links mit der Aufschrift „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen und mit dem Amtssiegel zu verschliefsen. Ist das Amtssiegel nicht zur Hand, so mufs dem Verschlufs folgender Vermerk beigesetzt werden: „In Ermangelung eines Dienstsiegels" N. N. (Namensunterschrift) (Amtscharakter). 10. Zur Vermeidung unnöthiger Porto-Aufwendungen sind Berichte, welche nur auf den ersten beiden Seiten beschrieben und zu denen Anlagen nicht gehören, ohne besonderen Briefumschlag abzusenden, weil bei Verwendung eines solchen, das Gewicht eines einfachen Briefes (15 gr) überschritten wird und das Porto demzufolge sich auf den doppelten Betrag erhöht. Aus demselben Grunde sind mehrere gleichzeitig zur Absendung gelangende Berichte nicht, wie vielfach vorgekommen, jeder für sich, sondern in einem gemeinschaftlichen Poststück zu versenden, welches, sofern dasselbe das Brief-Maximalgewicht (250 gr) übersteigt, als Packetsendung abzulassen ist. Da indessen erfahrungsmäfsig Packetsendungen eine längere Bestellfrist erfordern, so sind die einer Beschleunigung bedürfenden Berichte stets als Briefsendung aufzugeben. 11. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften zur Ungebühr entstehenden Porto-Aufwendungen dürfen nach den bestehenden Bestimmungen der Staatskasse nicht zur Last fallen nnd es wird deshalb deren Wiedereinziehung von den Betreffenden unter Zusendung der qu. Beläge ohne Weiteres „portopflichtig" durch das diesseitige Büreau erfolgen.

Schliefslich machen wir den Herren Directoren etc. noch zur Pflicht, der ordnungsmäfsigen Führung des Archivs der Anstalt die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, wozu aufser der als selbstverständlich vorauszusetzenden Führung eines Journals gehört, dafs alle einlaufenden Verfügungen etc. in nach der Materie gesichteten und gehörig gehefteten Acten aufbewahrt werden. Nur dadurch können die beim Amtswechsel bezw. bei Vertretungen im Directorat häufig im Geschäftsgange vorkommenden Störungen und Schwierigkeiten vermieden werden."

a) Verzeichnis der regelmäfsig zu erstattenden Berichte. 1. 14 Tage vor dem Beginn jedes Schulsemesters: Lectionsplan nebst Stunden- und Lehrertabelle für das kommende Semester nach Mafsgabe der Bestimmungen in § 17 der Dienst-Instruction vom 22. Jan. 1868 (s. S. 122). 2.* 14 Tage nach dem Beginn jedes Schulsemesters: Frequenzliste über das abgelaufene Semester, auf dem vorgeschriebenen Formular. (Verf. v. 27. Oct. 1882. Nr. 10017.) 3. Desgl. Uebersicht über die Frequenz des laufenden Semesters. (Desgl.) 4. Desgl. Einreichung der Abiturienten-Arbeiten nebst den Prüfungs-Protokollen und Zeugnis-Abschriften.[1]) 5.* Desgl. Verzeichnis der Candidaten, welche ihr Probejahr an der Anstalt vollendet haben, auf dem vorgeschriebenen Formulare, event. Vacat-Anzeige. (Verf. v. 17. Nov. 1864. Nr. 6997.) 6. Desgl. Bericht über die Candidaten, welche ihr Probejahr an der Anstalt vollendet haben, behufs Ausstellung der Zeugnisse. (Getrennt von dem Verzeichnis ad 5 einzureichen.) 7.* Desgl. Verzeichnis der im abgelaufenen Semester beschäftigt gewesenen, noch nicht pro fac. doc. geprüften Candidaten auf dem vorgeschriebenen Formular, event. Vacat-Anzeige. (Verf. v. 11. April 1878. Nr. 2905.) 8. bis zum 15. Jan. jedes Jahres: Verzeichnis der für den Oster-Termin anzumeldenden Abiturienten.

[1]) s. jedoch jetzt auch C.Verf. v. 15. Juli 1885, Abt. I S. 441 fg.

(Verf. v. 3. Nov. 1882. Nr. 10347.) 9. bis zum 1. März jedes Jahres: Nachtragsliste der für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich zu reclamirenden Lehrer. (Keine Vacat-Anzeige.) cf. ad 14. (Verff. v. 4. Nov. 1869. Nr. 5867 u. v. 24. Febr. 1877. Nr. 1911.) 10.* bis zum 1. Mai jedes Jahres: Uebersicht der im abgelaufenen Schuljahre geprüften Abiturienten und Extraneer, auf dem vorgeschriebenen Formular; event. Vacat-Anzeige. (Verff. v. 20. Jan. 1880. Nr. 255 und v. 9. Juni 1882. Nr. 5614.) 11. bis zum 1. Mai des betr. Jahres. Der dreijährige Verwaltungsbericht (für die Gymnasien und Progymnasien zunächst 1883, für die Realgymn., Oberrealsch. und Realprogymn. zunächst 1885 u. s. f.). Verf. v. 19. Dec. 1878. Nr. 10678.) 12. Desgl. Nachweisung über den Personalbestand des Lehrer-Collegiums, auf dem vorgeschriebenen Formular (mit dem dreijährigen Verwaltungsbericht — ad 11 — fällig.) (Verf. v. 17. Mai 1881. Nr. 2485.) [1]) 13. bis zum Schulschlufs vor den Sommerferien jedes Jahres: Verzeichnis der für den Michaelis-Termin anzumeldenden Abiturienten. cf. die Verf. wie ad 8. 14. bis zum 1. Aug. jedes Jahres: Verzeichnis der für den Fall einer Mobilmachung im kommenden Jahre als unabkömmlich zu reclamirenden Lehrer, auf dem vorgeschriebenen Formular, event. Vacat-Anzeige. cf. die Verf. wie ad 9. 15. bis zum 20. Oct. jedes Jahres: Anzeige über das Oster-Programm, event. Angabe des Titels und des Verfassers (Vor- und Zuname) der abzudruckenden Abhandlung. (Verf. v. 13. Mai 1875. Nr. 4234.) 16. unmittelbar nach dem Erscheinen des Oster-Programms: Einreichung von 5 Exemplaren des bezüglichen Programms. (Desgl.)

* Anmerkung. Zu ad 2, 5, 7 und 10 werden auf Antrag die bezüglichen Formulare von der diesseitigen Registratur verabreicht.

C.Verf. v. 6. Juni 1876 an die Prov.Sch.CC. „In den Registraturen der Prov.Sch.CC. werden, wie dies für die Verwaltungs-Aufgaben dieser Behörden unerlässlich ist, Nachweisungen über den Personalbestand der höh. Lehranstalten gehalten, aus welchen für jede derselben der jeweilige Bestand der sämtlichen Lehrkräfte (Namen der Lehrer, Lebens- und Dienstalter, Confession, wissenschaftl. Qualification, dienstliche Stellung, etwanige litterarische Publicationen) ersichtlich ist. In manchen Nebenpunkten bei den einzelnen Prov.-Sch.CC. verschieden, stimmt diese Einrichtung doch in dem wesentlichen Punkte überein, dafs bei der periodischen, in der Regel jährlichen Erneuerung dieser Nachweisungen nicht blofs die seitdem eingetretenen Veränderungen, sondern auch die ungleich gröfsere Menge der unverändert gebliebenen Data von Neuem geschrieben werden mufs. Andererseits findet sich, seitdem in Folge der Allerh. C.O. v. 10. Nov. 1862 nur die Ernennung, bezw. Bestätigung, der Oberlehrer und Directoren an den höh. Lehranstalten dem Unterrichts-Ministerium vorbehalten und seitdem durch den Circ.-Erlafs v. 31. Dec. 1859 die Einsendung jährlicher Personalstands-Nachweisungen aufgegeben ist, in der Registratur des Unterrichts-Ministeriums keinerlei Nachweisung über den jeweiligen Personalstand der höh. Lehranstalten und läfst sich auch aus den jährlich eingereichten Uebersichten über die Personal-Veränderungen nicht sicher herstellen. Indem nun für die diesseitige Entscheidung über Anträge der K. Prov.Sch.CC. auf Besetzung von Oberlehrerstellen, bezw. deren Bestätigung, mögen diese Anträge auf Ascension oder auf Einschub gerichtet sein, die Kenntnis der thatsächlichen Zusammensetzung des Lehrpersonals der fraglichen Anstalt erforderlich ist, so

[1]) Ferner jetzt bis zum 15. Juni jedes Jahres: die durch Verff. v. 2. April 1885 (Nr. 2971) u. 5. Oct. 1886 (Nr. 9659) angeordnete Tabelle zur Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern. S. CBl. Ergänzungsheft 1886 S. 41. Vgl. C.Verff. v. 18. März 1885 am Schlufs u. v. 4. Sept. 1886, S. 204 f.

führt dieser Mangel der diesseitigen Registratur häufig zu weitläufigen, den Geschäftsgang verzögernden Rückfragen an die Provinzial-Behörden.

Diesen beiderseitigen Uebelständen, der unnöthigen Vermehrung des Schreibwerks bei den K. Prov.Sch.CC. und der Verzögerung in dem diesseitigen Geschäftsgange, abzuhelfen ist die im Nachfolgenden bezeichnete Einrichtung bestimmt, welche den K. Prov.Sch.CC. und den Directoren der höh. Lehranstalten zwar eine einmalige Arbeit auferlegt, für die Zukunft aber die Sache erheblich vereinfacht. Zur Vermeidung etwanigen Mifsverständnisses bemerke ich, dafs es sich ausschliefslich um Vereinfachung und Vervollständigung einer Registratur-Einrichtung handelt, und weder die Absicht ist, die durch die Allerh. C.O. v. 10. Nov. 1862 den Prov.Schulbehörden übertragene Competenz zu beschränken, noch in den Personalnotizen andere als die bei Besetzungsfragen nothwendig in Betracht kommenden, urkundlich documentirten Data zu erfordern.

I. Die einmalige Aufnahme des gegenwärtigen Personalstandes.

1. Aus den beiliegenden vorbereiteten Actentecturen und den Formularen ersieht das K. Prov.Sch.C., dafs fortan in der Registratur des Ministeriums für jede höh. Unterrichtsanstalt ein den jeweiligen Personalstand derselben constatirendes Actenstück wird gehalten werden, bestehend aus einzelnen Folioblättern, deren erstes den Namen der Lehranstalt mit Angabe der etatsmäfsigen Anzahl der Lehrer der einzelnen Kategorieen, die übrigen die Personalnotizen über die einzelnen Lehrer enthalten. Weder geheftet noch in die Form einer gemeinsamen Tabelle zusammengefafst sind die Personalnotizblätter deshalb, damit nicht eine Aenderung in der Stellung eines Lehrers ein erneutes Schreiben der Personalnotizen erforderlich mache; für jeden Lehrer verbleibt während des ganzen Verlaufs seiner amtlichen Dienstzeit dasselbe Personalnotizblatt und es wird nur bei jeder Aenderung in seiner Stellung der erforderliche Vermerk zu Nr. 7 hinzugefügt und das Blatt selbst an diejenige Stelle in dem bezeichneten, für das Collegium derselben oder einer anderen Lehranstalt angelegten Actenstück eingereiht, an welche es nach der eingetretenen Aenderung gehört. Die Personalnotizblätter derjenigen Männer, welche aus dem activen Schuldienst ausscheiden, werden in alphabetischer Ordnung reponirt. Das K. Prov.Sch.C. fordere ich hiernach auf, für jede der höh. Lehranstalten, deren Actentectur überschrieben beigefügt ist, das Titelblatt des Actenstücks selbst auszufüllen, die Personalnotizblätter aber den Directoren (Rectoren) der betr. Anstalten zur Ausfüllung zugehen zu lassen.

In Betreff richtiger und gleichmäfsiger Ausfüllung der Formulare ist Folgendes zu beachten und den Directoren zur Beachtung zu empfehlen: Auf dem Titelblatte sind aufser dem Dir. nur die drei Kategorieen von Lehrern bezeichnet: Oberlehrer, ordentliche Lehrer, Elementar- und technische Lehrer, d. h. die in den etatsmäfsigen, durch Tit. I des Etats bezeichneten Stellen fest angestellten Personen. Alle diejenigen Lehrer, welche als wissenschaftliche Hülfslehrer oder als Religionslehrer im Nebenamte u. a. m., ohne definitiv angestellt zu sein, aus Tit. II Remunerationen empfangen oder eine Stelle nur provisorisch verwalten, sind in die Personalblätter nicht aufzunehmen. Indem das K. Prov.Sch.C. auf dem Titelblatte die Zahlen für die einzelnen Lehrerkategorien ausfüllt, vielleicht auch der Sicherheit wegen auf einem beigelegten Blatte die Namen der gegenwärtigen Inhaber der Stellen verzeichnet, giebt dasselbe zugleich an, für welche Personen der betr. Dir. die Personalnotizblätter auszufüllen habe. Für Lehranstalten, welche unter einheitlicher Direction stehend zwei Kategorieen von Schulen in sich vereinigen, wird nur ein Personal-Actenstück gehalten und es wird die Anstalt nach ihrem Hauptcharakter bezeichnet, z. B. Gymnasium verbunden mit Realschule 1. O., Gymnasium verbunden mit höh. Bürgerschule, höh. Bürgerschule mit Progymnasial-Klassen u. a. m.

Auf den Personalnotizblättern ist es unter Nr. 5 „Lehrbefähigung etc." zwar nicht erforderlich, dafs der Wortlaut des betr. Passus des Prüfungszeugnisses aufgenommen, wohl aber, dafs die Gegenstände und die Höhe der Lehrbefähigung genau dem Zeugnisse entsprechend bezeichnet, auch kenntlich gemacht werde, wenn eine bestimmte Höhe z. B. die oberste Klasse nur bedingungsweise (unter der Voraussetzung fortgesetzter Studien u. a.) zuerkannt ist. — Bei den technischen und den seminaristisch gebildeten Lehrern tritt an die Stelle von Nr. 3—6 die Angabe ihres Bildungsganges, ihrer Qualification und früheren Beschäftigung.

Unter Nr. 6 ist nach dem Probejahr noch „event. Beschäftigung als Hülfslehrer" hinzugefügt, weil nicht immer an das Probejahr sich unmittelbar die definitive Anstellung anschliefst und nur diese unter Nr. 7 zu verzeichnen ist. Unter Nr. 7 ist nur für die zuletzt, also gegenwärtig, von dem betr. Lehrer eingenommene Stellung die Angabe des Diensteinkommens (event. Dienstwohnung, Wohnungsgeldzuschufs, ständige Remunerationen aus einem andern Etatstitel, z. B. als Bibliothekar, Turnlehrer u. a.) hinzuzufügen. Als „litterarische Publicationen" unter Nr. 8 sind jedenfalls die selbständig erschienenen Schriften und Abhandlungen zu verzeichnen; es ist nicht ausgeschlossen, aber nicht erforderlich, Aufsätze, welche in Zeitschriften publicirt sind, mit aufzunehmen. Unter Nr. 9 „Bemerkungen" ist event. das Programm nach Ort, Jahr und Seite zu citiren, in welchem sich Lebensnachrichten über die betr. Lehrer finden.

Es wird zweckmäfsig sein, die Dir. etc. wissen zu lassen, dafs es sich nur um eine einmalige vollständige Aufnahme des Personalstandes auf Grund der Actenvermerke oder der ihnen von den Lehrern vorzulegenden Urkunden handelt und eine periodische Wiederholung nicht beabsichtigt ist. Da es wünschenswerth ist, dafs Blätter, welche lange Zeit in Gebrauch bleiben sollen, nicht gebrochen werden, so wolle das K. Prov.Sch.C. die Formulare in den Actentecturen den Dir. zugehen lassen und zu der entsprechenden Schonung der Formulare dieselben auffordern. Der Einsendung der Actenstücke mit den genau ausgefüllten Personalnotizblättern will ich bis 15. August d. J. entgegensehen.

2. Ein gleichlautendes zweites Exemplar der unter 1 bezeichneten Actenstücke über das Personal der höh. Lehranstalten hat das K. Prov.Sch.C. für Seine Registratur herzustellen, bezw. herstellen zu lassen und in der oben beschriebenen Weise in Uebereinstimmung mit dem jeweiligen Personalstande zu erhalten. Das betr. Actenstück des Prov.Sch.C. hat sich aber nicht auf die in den etatsmäfsigen, durch Tit. I des Etats bezeichneten Stellen fest angestellten Personen zu beschränken, sondern auf alle jeweilig an der fraglichen Anstalt beschäftigten Lehrer (aus Tit. II remunerirte Hülfslehrer, provisorisch oder auf Kündigung angestellte Lehrer, Probecandidaten) zu erstrecken; jedem Lehrer dieser Kategorie ist ebenfalls ein Personalnotizblatt zu bestimmen, aber diese Blätter, welche in die der Registratur des Ministeriums angehörigen Actenstücke nicht gelangen, sind oben über dem Striche als „Anhang" etc. zu bezeichnen." (gez.) Falk.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 19. Juni 1876. „Abschrift erhalten Ew. etc. unter Beifügung der Ministerial-Acten-Tectur mit einer entsprechenden Anzahl Schemas der Personal-Notizblätter, deren überzählige zurückzureichen sind, während die Nachsendung etwa mehr erforderlicher nachzusuchen ist, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung, dieselben in der vorgeschriebenen Art auszufüllen und zwar: a) für die Ministerial-Registratur in Betreff des fest angestellten Directors, resp. Rectors, sowie der fest angestellten Oberlehrer, ordentlichen Lehrer, Elementar- und technischen Lehrer; b) für die diesseitige Registratur ebenfalls in Betreff der ad a vorbezeichneten Personen und aufserdem, unter der Bezeichnung als „Anhang" in Betreff aller jeweilig nur provisorisch oder auf Kündigung angestellten, resp. nur provisorisch

beschäftigten Lehrer, als wissenschaftlicher Hülfslehrer, Religionslehrer, technischer Lehrer etc., sowie der Probe-Candidaten. Nach erfolgter, den höheren Orts getroffenen Anordnungen entsprechender, genauer Ausfüllung der Personal-Notizblätter, welche möglichst schonend behandelt und insbesondere nicht gebrochen werden sollen, sehen wir deren Rückgabe in der Acten-Tectur bis zum 10. Aug. d. Js. entgegen. Wir bemerken noch, dafs in die Blätter nicht die sämtlichen Vornamen, sonder nnur die Rufnamen einzutragen sind. Die bisherigen Personalstands-Uebersichten und Personal-Veränderungs-Nachweisungen kommen fortan in Wegfall"

C.Verf. v. 18. März 1885. „Bei der Bearbeitung der von dem K. Prov.Sch.C. einzureichenden Frequenztabellen und der Uebersichten der Reifeprüfungen an den höh. Lehranstalten haben sich Uebelstände ergeben, welche es nothwendig gemacht haben, andere Schemata zu entwerfen. Dem K. Prov.Sch.C. übersende ich solche zur künftigen Benutzung und zwar ein Schema für die Frequenztabellen 1. der Gymnasien, 2. der Realgymnasien, welches unter entsprechender Aenderung des Kopfes ad lfd. Nr. 3, 4, 5a, 6, 7 und 8a auch für die Ober-Realschulen anzuwenden ist, 3. der Progymnasien, in gleicher Weise auch für die Realprogymnasien bestimmt, 4. der höheren Bürgerschulen, desgleichen für die Realschulen giltig, sowie Uebersichten von den Reifeprüfungen bei den Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen.

Zu den Frequenztabellen bemerke ich, dafs in den Fällen, in denen die Schüler der Ober- und Unter-Abteilung einer der ersten drei Klassen ungetrennt unterrichtet werden, dies durch das Zeichen —⌣— kenntlich zu machen ist. Andererseits sind die Trennungen der einzelnen Klassen in Cöten durch farbige Dinte über der Gesamtzahl anzugeben und zwar bei Wechselcöten mit der Bezeichnung O. und M., dagegen bei Parallelcöten mit a und b. Die Zahl der Schüler in Colonne 5 ist den Nachrichten in den Schulprogrammen zu entnehmen und zwar mufs dieselbe übereinstimmen mit den Angaben unter lfd. Nr. 4 bezw. 8 des der Verfügung vom 7. Januar cr. (s. Abt. I S. 379) beigeschlossenen Schemas A.

Aufser den oben bezeichneten Frequenztabellen ist ferner eine besondere Tabelle (Schema D.) über diejenigen Privatschulen einzureichen, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen Militärdienst zuerkannt ist.

Die neuen Schemata sind schon für die Nachrichten über das Winter-Semester 1884/85 bezw. das Jahr 1. April 1884/85 zu benutzen.

Da durch die jetzt angeordnete Aenderung eine Verzögerung entstehen kann, so bestimme ich, dafs die Einreichung der gedachten Tabellen, jedoch nur für das laufende Jahr, vier Wochen später als bisher vorgelegt werden können. Uebrigens sind die Tabellen in dem Formate der beiliegenden Schemata einzureichen. Mit den nächsten Anzeigen über die Personal-Veränderungen in den Lehrer-Collegien der Provinz ist ferner eine Tabelle vorzulegen, in welche aufzunehmen ist: 1. Gesamtzahl der Stellen, a) für wissenschaftliche Lehrer incl. Directoren, b) für Elementar- und technische Lehrer, c) für wissenschaftliche Hülfslehrer, welche ihre Besoldung aus Titel I des betr. Anstalts-Etats erhalten, d) für Vorschullehrer. 2. Zugang bei diesen Lehrer-Kategorien während des Jahres 1. April 1884/85, a) durch erste Anstellung, b) durch Berufung von preufsischen Anstalten anderer Provinzen, c) durch Berufung von aufserpreufsischen Anstalten. 3. Abgang in gleicher Weise, a) durch Berufung an Anstalten in anderen Provinzen, b) durch Berufung an aufserpreufsische Anstalten, c) durch Uebernahme eines anderen Amtes im Inlande, d) durch Austritt, e) durch Pensionirung, f) durch Tod."

C.Verf. v. 4. Sept. 1886. „Wie im Vorjahre so soll auch im laufenden und in den folgenden Jahren eine Uebersicht über die Bewegungen unter den angestellten Lehrern an den höh. Unterrichts-Anstalten Preufsens — cfr. S. 44/45 des Ergänzungshefts zum C.Bl. für die gesamte Unterr.-Verw. prc 1885 — veröffentlicht werden. Bezugnehmend auf die C.Verf. v. 18. März pr. veranlasse ich das K. Prov.Sch.Coll., nach den darin enthaltenen Angaben eine bezügliche Tabelle für das Schuljahr 1885/86 aufzustellen und demnächst vorzulegen. Für die Zukunft wird der Einreichung gleicher Tabellen über das abgelaufene Schuljahr bis Anfangs August jedes Jahres entgegen gesehen.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 15. Nov. 1874: „In Betreff der periodisch uns zu erstattenden Berichte finden wir uns veranlafst, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Dir. und Rectoren unseres Verwaltungsbezirks sind bisher gehalten gewesen, alljährlich in umfassender Weise über die gesamte innere und äufsere Entwickelung der von ihnen geleiteten Lehranstalten an uns zu berichten. Indem wir es bei den bisher. Vorschriften hinsichtlich des Inhalts dieser Berichte belassen, wollen wir dieselben jedoch fernerhin, statt in einjähr., in 3jähr. Zwischenräumen entgegennehmen. Diese Veränderung kann indessen nicht sofort ins Leben treten. [Es folgen Uebergangsbestimmungen.]

Wir bemerken, dafs uns bei dieser Anordnung nicht so sehr die Absicht, den Dir. die Pflicht der Berichterstattung zu erleichtern, als vielmehr die Erwartung leitet, es werde bei dem Rückblick auf einen längeren Zeitraum von den Berichterstattern mit erhöhetem Interesse ans Werk gegangen und dem zu entwerfenden Bericht in jedem Fall die Unterlage einer ausgedehnteren Erfahrung und eines sicheren Urteils gewonnen werden. Wir bringen dabei ein tieferes Eingehen, als in den Jahresberichten zur Zeit gewöhnlich begegnet, auf Erfahrungen an dem besonderen Schulleben der Anstalt, die sich allgm. fruchtbar machen lassen, ferner auf die Charakteristik der an der Anstalt wirkenden Persönlichkeiten und deren durch Ab- und Zugang häufigen Modificationen unterworfenes Zusammen- und Gegeneinanderwirken in Unterricht und Erziehung, und überhaupt auf den wesentl. Zweck jener Berichte in Erinnerung, der darin besteht, uns in genauer Kenntnis von dem Zustande der uns unterstellten Schulen zu erhalten. Uebrigens setzen wir als selbstverständlich voraus, dafs, wenn die besondere Einberichtung bedeutsamer Vorgänge an den von ihnen geleiteten Lehranstalten den Dir. schon neben dem alljährlich zu erstattenden Berichte zur Pflicht gemacht war, diese Verpflichtung von denselben hinfort in erhöhetem Mafse anerkannt und beachtet werden wird.

2. In Betreff der Reclamation militärpflichtiger Lehrer ist bisher alljährlich von allen Anstalten unseres Bezirks berichtet worden. Für den Fall, dafs an einer Anstalt kein Lehrer als unabkömmlich zu bezeichnen ist, bedarf es hinfort der Vacatanzeige nicht mehr. Desto erforderlicher ist es, dafs die bezügl. Reclamationen, welche von uns vertreten werden sollen, bis zum 30. Sept. jedes Jahres an uns gelangen.

3. In den Berichten über die Lehrpensa, welche alljährlich vor dem Beginn des Schuljahrs auf Grund einer Conferenzberathung festgestellt werden, läfst sich unter wirksamer Verfolgung ihres Zwecks eine Vereinfachung erzielen. Wenn der allgm. Lehrplan einer Anstalt, welcher sich an den für dieselbe verbindlichen Normal-Lehrplan aufs engste anzuschliefsen hat, erläutert durch die speciellen Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsgebiete, deren Ausarbeitung, wo es daran noch fehlen sollte, wir als unerläfslich bezeichnen müssen, uns einmal vorgelegt und von uns genehmigt worden ist, so wird in dem Bericht über die Lehrpensa, unter Bezugnahme auf diese Vorlagen, lediglich auf ab-

weichende Abgrenzungen der Lehrstoffe und auf die von Jahr zu Jahr wechselnde Lectüre einzugehen sein. Wir empfehlen dabei, auch die speciellen Lehrpläne je nach Bedürfnis und Möglichkeit in den Programmen zum Abdruck zu bringen, wie dies von den RSS. 1. O. zu Düsseldorf und zu Cöln bereits geschehen ist.

4. Die nach unserer C.Verf. v. 21. Nov. 1861 am Schlufs jedes Sem. einzureichenden Anzeigen über die Frequenz und die Zahl der Freistellen können künftig unterbleiben. Dagegen sind die entsprechenden Uebersichten in die allgm. Verwaltungsberichte aufzunehmen. Auch ist in Zukunft bei Aufstellung der Schulgeld-Hebelisten am Schlufs derselben zu berechnen und anzugeben: a) die Solleinnahme an Schulgeld von allen die Anstalt besuchenden Schülern; b) der zulässige Maximalbetrag der Schulgeld-Befreiungen, welcher für die aus Staatsfonds subventionirten Anstalten auf 10 proc. der in a gedachten Solleinnahme beschränkt werden mufs; c) der Ausfall an Schulgeld, welcher durch Freistellen in Folge vorschriftsm. Berechtigung, in Folge besonderer Verleihung wegen Bedürftigkeit und Würdigkeit und im Ganzen entsteht. Die etwa vorhandenen Vorschulklassen dürfen weder bei der Feststellung der bei a und b gedachten Beträge noch bei der Verleihung von Freistellen in Betracht gezogen werden."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 19. Mai 1873: „Die Direction veranlassen wir, in dem am 1. Dec. jährlich einzureichenden Jahres-Nachweise der persönl. und dienstl. Verhältnisse der Lehrer in der Rubrik „Confession" auch die besondere confess. Stellung der Lehrer, z. B. Altkatholik u. dgl., wenn dazu Veranlassung geboten ist, anzugeben."

Die periodischen Verwaltungsberichte (von 3 zu 3 Jahren) (vgl. Abt. I p. 11).

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 6. Aug. 1863: „Der H. Min. hat aus den Jahresberichten der Gymnasialdirectoren über die Jahre — — das sehr verschiedene Verfahren kennen gelernt, welches dabei beobachtet worden ist. Während nämlich einige Berichte in zweckm. Weise alles wesentlich in Betracht Kommende eingehend besprächen, auch mit Angabe dessen, was für eine gedeihl. Weiterentwickelung der betr. Anstalten besonders zu wünschen wäre, begnügten sich andere mit einigen Notizen über die Externa der Schule, so dafs über das innere Leben derselben, sowohl in wissenschaftl. wie in pädagog. Beziehung, über die Erfolge in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen, über den in den Lehrercoll. herrschenden Geist und die Wirksamkeit der einzelnen Lehrer aus solchen Berichten nichts entnommen werden könne. Der H. Min. hat deshalb zu erwägen gegeben, ob nicht den Dir. unter Wegfall der bisher. jährlichen Berichte, von denen eine sofortige Besprechung aller wichtigen Punkte nicht jedesmal erwartet werden könne, für die Berichterstattung über eine 3jähr. Verwaltungsperiode, ohne die Freiheit der individuellen Behandlung unnöthig zu beschränken, bestimmte von jedem zu beachtende Gesichtspunkte anzugeben wären. In dieser Beziehung wird auf die neuerdings von dem K. Prov.Sch.C. zu Stettin erlassene allgm. Vorschrift hingewiesen.

Demnach modificiren wir unsere Verf. v. 10. März 1860 dahin, dafs unter Wegfall der bisher. Jahresberichte periodisch von 3 zu 3 Jahren von den Directoren, resp. Dirigenten, Verwaltungsberichte an uns erstattet werden.

Damit aber das Wesentliche und Wichtige jederzeit wirklich zur Sprache gebracht werde, bezeichnen wir im Folgenden die Gegenstände, über welche sich der Verwaltungsbericht stets zu verbreiten hat, und die Reihenfolge, in welcher dieselben zu behandeln sind.

1. Lehrercollegium. Hinsichtlich der Nachweisungen über die persönl. Verhältnisse der definitiv angestellten Lehrer bewendet es bei unserer Verf. v. 10. März 1860. Dagegen sind hier zu erwähnen die Probecandidaten und sonstigen provisorisch beschäftigten wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer mit Angabe ihrer wöchentl. Stundenzahl, ob die Zahl der etatsm. Lehrer zur Besorgung des wissen-

schaftl. Unterr. hinreichend, event. für welche Disciplinen eine Verstärkung erforderlich ist, ob, resp. welche von den ordentl Lehrern sogenannte Extrastunden geben und bis zu welcher Zahl wöchentlich. Ueber die von den vorhandenen Lehrern geübte amtl. Thätigkeit, über ihr Verhältnis unter einander, zu dem Dir. und zu den Schülern wird sich der Verwaltungsbericht im Allgm. auszusprechen haben, wobei besondere Begabung und besonders erfolgreicher Eifer einzelner Lehrer für die sittl. und intellectuelle Ausbildung der Schüler hervorzuheben, aber auch nicht zu verschweigen ist, wenn ein Lehrer einen erhebl. Mangel an Lehrgeschick oder Pflichttreue zeigen oder sich die erforderl. Autorität bei den Schülern und Achtung des Publikums nicht zu erwerben oder zu erhalten vermocht haben sollte. Es ist zu bemerken, ob durch längere Krankheit einzelne Lehrer in ihrer Wirksamkeit gehemmt, ob in den Conferenzen allgm. didakt. und pädagog. Fragen, das Zusammenwirken der Lehrer für den Unterr., die Brauchbarkeit der eingeführten Lehrbücher erörtert, in Fachconferenzen Teile des Lehrplans der Schule und welche besprochen sind, ob wissenschaftl. Vereine unter den Lehrern bestehen, ob durch öffentl. Vorträge der Lehrer eine intellectuelle Einwirkung auf das Publikum stattfindet u. s. w.

2. Frequenz der Anstalt. In dieser Beziehung erwarten wir im Verwaltungsbericht eine übersichtl. Zusammenstellung der Frequenz, welche die Anstalt in den einzelnen Kl. und im Ganzen zu Anfang jedes der betr. Jahre und zum Schlufs des letzten gehabt hat, mit Angabe des Abgangs und Zugangs in den einzelnen Kl., der Confessionsverhältnisse, der Berufskreise, aus denen die Schüler kommen, und wie sich die Zahl der einheim. Schüler zu der der auswärtigen verhält. Zeigt diese Uebersicht ein bedeutendes Steigen oder Sinken der Gesamtfrequenz und der Frequenz einzelner Kl., eine über die Zahl von 50 Schülern in den unteren und mittl., 40 in den oberen hinausgehende Ueberfüllung einzelner Kl., resp. Cötus, so sind die Ursachen solcher Erscheinungen zu erörtern, und die Mittel anzugeben, welche zur Abhülfe der in dieser Beziehung etwa vorhandenen Uebelstände ergriffen sind oder desiderirt werden. Auffallende Erscheinungen in Betreff der Altersverhältnisse der Schüler und der Zeit, welche sie in den einzelnen Kl. zubringen, werden bei dieser Rubrik zu berühren sein. Hierher gehört ferner, was etwa in Beziehung auf die Aufnahme der Schüler und ihre allgm. Vorbildung, die Anstalten, aus denen sie zu kommen, das Alter, mit welchem sie einzutreten pflegen, bemerkenswerth ist, namentlich die Angabe, ob die Regel, dafs in die unterste Kl. kein Schüler vor dem Beginn des 10. Lebensjahrs aufgenommen werden soll, streng festgehalten wird oder in wie vielen Fällen etwa eine Ausnahme gemacht worden ist. Endlich ist hier die Zahl und das durchschnittl. Alter der Abiturienten anzugeben, welche in jedem der betr. Jahre die Anstalt mit dem Zeugnis der Reife verlassen haben, und was in Beziehung auf Steigerung oder Verminderung dieser Zahl, auf die Facultäten oder Berufsarten, zu denen die Abiturienten und sonst Abgegangene sich gewandt haben, etwa der Hervorhebung werth erscheint, insbesondere ob auf den Abgang aus der UII die Berechtigung zum einjähr. freiwill. Militärdienst einen ersichtl. Einflufs ausübt.

3. Disciplin. Bei der Beschreibung des sittlichen Zustandes der Anstalt wird es hauptsächlich darauf ankommen, ob Gottesfurcht und gesunde christl. Frömmigkeit, Lernlust und wissenschaftl. Streben, Pietät gegen die Lehrer, willige Unterordnung unter die Zucht der Schule, Wahrhaftigkeit und Offenheit, Züchtigkeit, frische jugendliche Munterkeit vorwaltet, oder ob die entgegengesetzten Richtungen in bedenklicher Weise sich geltend machen. Ueber die etwa nothwendig gewordenen schweren Strafen ist mit kurzer Angabe der Vergehungen zu berichten, und insbesondere genau anzugeben, wie viele Schüler in jedem der betr. Jahre verwiesen und wie viele still entfernt worden sind. Etwan. Excesse ganzer Klassen oder sonst einer gröfseren Anzahl gemeinsam beteiligter Schüler sind zu erwähnen. Desgleichen, ob aus dem Besuch von Wirthshäusern und anderen öffentl. Orten, ob durch Schulversäumnisse, namentlich vor und nach den Ferien, Nachteile für die Lösung der Aufgabe der Schule erwachsen sind, und welches der Erfolg der dagegen ergriffenen Zuchtmittel gewesen ist.

Die etwa vorhandenen unter dem Einflufs der Direction stehenden Alumnate und deren Erfolge, sowie die sonst wegen angemessener Unterbringung und Ueberwachung auswärtiger Schüler bestehenden Einrichtungen, Festsetzung der häusl. Arbeitszeit, Hausbesuche u. dgl. sind ihrer Wirksamkeit nach zu erörtern.

4. Unterricht und Lehreinrichtungen. Hier ist anzugeben, ob der Normallehrplan, wie er für die Gymn. in den Min.Verff. v. 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856, für die Realschulen in der UO. v. 6. Oct. 1859 aufgestellt worden, genau durchgeführt ist, oder welche Abweichungen von demselben bestehen, resp. noch bestehen, und aus welchen Gründen.

Es sind über das durchschnittl. Verhältnis der Leistungen der einzelnen Kl. in den verschiedenen Lehrgegenständen und damit über den Erfolg, den der Unterr. der Anstalt nach dem Urteil des Dir. bei der Mehrzahl der Schüler erzielt hat, Bemerkungen zu machen und wenn sich hierin auffallende Erscheinungen, Vorliebe oder Vernachlässigung einzelner Disciplinen im Allgm. oder in besonderen Kl. zeigen sollten, sind die Gründe zu erörtern und die Mittel zur Herbeiführung normaler Zustände zu bezeichnen. Es ist auch darüber zu berichten, in wie weit der häusl. Fleiſs der Schüler den Anforderungen entsprochen habe, ob das rechte Maſs in der Aufgabe häuslicher Schularbeiten überall beobachtet sei, was zur Anregung von Privatstudien und Erweckung freier Selbstthätigkeit unter den Schülern geschehen und mit welchem Erfolge, ob, resp. in welcher Weise, Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Ferner ist die Einrichtung der Turnübungen und wie sich die Schüler daran beteiligen, zu besprechen, sowie was sonst etwa von Seiten der Schule zur Kräftigung der körperl. Gesundheit der Schüler, z. B. durch Veranstaltung gemeinschaftlicher Spaziergänge, geschehen ist.

Die vorerwähnten Rubriken werden in jedem Verwaltungsbericht zu beachten sein; aber wie weit und wie erschöpfend über alle unter denselben erwähnten Punkte sich auszusprechen die Dir. Veranlassung haben werden, bleibt ihrem Ermessen überlassen; nur muſs aus dem Bericht nach diesen angegebenen Richtungen hin der Zustand der Anstalt klar erkannt werden können.

Bei einzelnen Anstalten wird Veranlassung sein, auch noch manches Andere zu berühren. Dahin ist zu rechnen:

5. Der Zustand der Schullocalien, des Lehrapparats, sofern in dieser Hinsicht erhebl. Verbesserungen, resp Vermehrungen, stattgefunden haben oder desiderirt werden. 6. Das Verhältnis der Anstalt zum Patronat, resp. Curatorium, zur Kirche, zum Publikum, soweit darin etwas Ungewöhnliches hervorgetreten ist. 7. Schulfeierlichkeiten zur Pflege und Belebung des religiösen, patriotischen und ästhetischen Sinnes der Schüler, die Einrichtung der Schulandachten, die gehaltenen Schulcommunionen, die Einwirkung der Schule auf den Kirchenbesuch der Schüler. 8. Finanzielle Verhältnisse, Lehrerbesoldungen, Beneficien, Stipendien, mit der Anstalt verbundene Witwenkassen, milde Stiftungen, Vereine zur Unterstützung hülfsbedürftiger Schüler u. s. w.

Angelegenheiten, die im Vorstehenden nicht erwähnt worden, sind selbstredend von dem Verwaltungsbericht nicht ausgeschlossen, wenn sie von Erheblichkeit sind, wie es auch keiner besonderen Erinnerung bedarf, daſs auch in der Zwischenzeit alle wichtigen Ereignisse zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen sind. Dagegen sind Anträge in Bezug auf Abänderungen oder neue Einrichtungen nicht mit den Verwaltungsberichten zu verbinden, sondern in besonderen Berichten zu stellen.

Schlieſslich erinnern wir die Dir. nochmals an die pünktl. Innehaltung des Termins zur Einreichung dieser Berichte, wonach dieselben noch vor Ablauf jedes 3. Jahres bei uns eingehen müssen.“

C.Verf. v. 9. Dec. 1878 an die Präsidien der Schulcollegien. „Nachdem ich über die in meinem Erlasse vom 16. Oct. d. J. in Aussicht genommene anderweite Regelung des Termins für die Erstattung der periodischen Verwaltungsberichte über die Gymnasial- und Reallehranstalten die sämtlichen Prov.Sch.CC. gehört habe, bestimme ich in Abänderung der mittels Verfügung vom 31. Dec. 1859 [1]) übersandten diesbezüglichen Vorschriften (§ 1. Abs. l. Schluſspassus), beziehungsweise des Erlasses vom 31. Juli 1868 (s. Abt. I S. 11) hiermit generell, daſs die erwähnten Berichte in Zukunft nicht wie bisher im Laufe des ersten Quartals, sondern am 15. Aug. desjenigen Jahres zu erstatten

[1]) Vgl. Centrbl. pro 1860 S. 199.

sind, in welchem die dreijährige, für jedes einzelne Jahr von Ostern zu Ostern laufende Verwaltungsperiode abschliefst. Demgemäfs erwarte ich die nächsten Verwaltungsberichte über die Real- und höheren Bürgerschulen aller Provinzen seitens der einzelnen Prov.Sch.CC. zum 15. Aug. 1879, die über die Gymnasien und Progymnasien zum 15. Aug. 1880. Als Termin für die desfallsigen Berichterstattungen der Dirigenten der höheren Lehranstalten an die Prov.Sch.CC. dürfte am zweckmäfsigsten der 15. Mai festzuhalten sein; indessen überlasse ich es den Prov.Sch.CC., nach Bedürfnis der besonderen provinziellen Verhältnisse diesen Termin auf den 1. Juni zu erstrecken. Indem durch die getroffene Anordnung es ermöglicht wird, dafs die periodischen Verwaltungsberichte für die grofse Mehrzahl der höh. Lehranstalten in Zukunft sich über drei volle Schuljahre verbreiten, kann diesem erheblichen Vorteile gegenüber nicht in Betracht kommen, dafs nunmehr für die Minderzahl von höh. Schulen, welche das Schuljahr noch mit Herbst abschliefsen, die gedachte Verwaltungsperiode nur 5 Semester umschliefst.“ Der Minister etc. Falk.

Aus der C.Verf. v. 23. März 1887 an die Präsidien der K. Prov.-Sch.CC.: „Um für die Zukunft den Verwaltungsberichten den beabsichtigten Erfolg zu sichern, bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Verwaltungsberichte zerfallen auch ferner in einen allgemeinen und in einen besonderen Teil.

2. Der allgemeine Teil, in welchem es sich nur um solche Beobachtungen handeln kann, welche die ganze Provinz oder einen erheblichen Teil derselben betreffen, gliedert sich am zweckmäfsigsten in nachstehende fünf Unterabteilungen: a. Statistisches, b. Unterricht, Lehrpläne und Lehrmittel, c. Disciplin, d. Lehrpersonal, e. Aeufserungen über besondere Gegenstände, deren Behandlung in den Verwaltungsberichten von der Centralinstanz angeordnet ist oder die das Prov.Sch.C. seinerseits zum Vortrag zu bringen für nothwendig erachtet.

Was die Rubrik a betrifft, so sind darunter nothwendiger Weise zu befassen das Mafs der Beteiligung der Bevölkerung an dem Besuche höherer Schulen überhaupt und einzelner Kategorieen derselben insbesondere, event. auch nach der Eigentümlichkeit der Provinz, das Mafs der Beteiligung einzelner Berufsstände, Confessionen und Nationalitäten (Procentsatz der männlichen Bevölkerung); ferner der Procentsatz der Versetzungen und des Bestehens der Reifeprüfungen, event. in einzelnen Provinzen auch nach Verschiedenheit der Confessionen und Nationalitäten. In beiden Fällen ist eine Vergleichung mit dem Zustand der vorigen Periode beizufügen. Aufser diesem nothwendigen Inhalt des statistischen Abschnitts ist es den Prov.Sch.CC. unbenommen, unter Ausschlufs dessen, was in den statistischen Heften bereits enthalten ist, besonders wichtige Beobachtungen in Zahlenbildern zur Darstellung zu bringen. Unter d) Lehrpersonal werden insbesondere die wissenschaftliche Bethätigung der Directoren und Lehrer, ihre Teilnahme an Vereinen und Versammlungen und die Qualification von Oberlehrern für Directorstellen zu erwähnen sein. Ist in einer einzelnen Periode unter einer der Rubriken b. bis e. nichts zu bemerken, so ist dies kurz zu erwähnen.

3. Der besondere Teil umfafst alle der jedesmaligen Berichterstattung unterliegenden höh. Lehranstalten (gymnasiale einerseits und realistische Anstalten andererseits) nach Schularten und innerhalb derselben nach dem Alphabet geordnet. Hinter dem Namen jeder einzelnen Anstalt ist die Namenschiffre des betr. Referenten in Klammern beizufügen. Um die Berichterstattung zu vereinfachen und den Prov. Schulräthen eine auf eigener Wahrnehmung begründete Aeufserung zu erleichtern, erwarte ich in Zukunft einen eingehenderen Bericht nur über diejenigen Anstalten, die im Laufe der verflossenen Verwaltungsperiode von den Prov. Schulräthen revidirt worden sind, unter Angabe

des Datums der Revision. Bei allen übrigen Anstalten genügt es, wenn nur dasjenige erwähnt wird, was in Bezug auf äufsere und innere Verhältnisse für die Entwickelung der einzelnen Schule als besonders fördernd oder hemmend sich erwiesen hat. Auszuschliefsen ist alles, wofür ohne besondere Berichterstattung Abhülfe nicht zu erwarten ist.

Werden die vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte festgehalten und wird aufserdem nicht aufser Acht gelassen, dafs Knappheit und Bestimmtheit der Darstellung ein wesentl. Erfordernis derartiger Berichte ist, so darf erwartet werden, dafs auch diese Arbeit immer mehr sich als eine fruchtbringende erweisen werde."

Eine der vorstehenden Min.Verf. entsprechende C.Verf. hat das K. Prov.-Sch.C. zu Münster unter dem 4. Mai 1887 erlassen.

Aus einer vom K. Prov.Sch.C. zu Hannover unter dem 30. April 1872 erlassenen C.Verf.: — „Ueber den Zweck und den Inhalt dieser Berichte beschränken wir uns auf allgm. Andeutungen. Es wird nicht nöthig sein, in die Verwaltungsberichte dasjenige statist. Material aufzunehmen, welches durch die Frequenzübersichten, die Abituriententabellen, die Nachweisungen über die Personalveränderungen, die Berichte über das Probejahr u. s. w. ohnehin zu unserer Kenntnis gelangt; es handelt sich vielmehr vornehmlich um eine präcise Darlegung des inneren Lebens der Anstalt, aus welcher sich erkennen läfst, in wiefern die Lösung ihrer wissenschaftl. und pädagog. Aufgaben gelungen ist und welche Verhältnisse auf dieselben fördernd oder hemmend eingewirkt haben. Zur Erreichung der wünschenswerthen Uebersichtlichkeit wird dieser Inhalt nach bestimmten Kategorieen zu ordnen sein. Ohne hierin beschränkende Vorschriften zu erlassen, wünschen wir, dafs die Verwaltungsberichte im Allgm. sich der vom Minist. seiner Zeit empfohlenen Anordnung anschliefsen [die obige C.Verf. v. 6. Aug. 1863]; wobei wir ausdrücklich bemerken, dafs weder sämtl. dort hervorgehobene Punkte und mit gleicher Ausführlichkeit zu besprechen, noch dafs andere, der Erörterung bedürftige damit ausgeschlossen sein werden. Schliefslich erinnern wir, dafs auch in der Zwischenzeit alle für die Anstalten wichtigen Ereignisse durch die Dir. und Rectoren ungesäumt zu unserer Kenntnis zu bringen sind."

Ueber die den Verwaltungsberichten hinzuzufügenden Protokolle der Bibliotheksrevisionen vgl. C.Verf. v. 17. Jan. 1885 I, 7. (s. Abt. I S. 372.) Wegen Aufnahme der Berichterstattung über den von Lehrern erteilten Privatunterricht s. weiterhin C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. Febr. 1884. (Berichterstattung bezüglich des Erfolges der Directive für das Stimmrecht der Zeichenlehrer nach C.Verf. v. 10. Febr. 1887 s. S. 219.) Betreffend Selbstmord und Geisteskrankheiten, sowie Schülerverbindungen s. das Folgende.

C.Verf. v. 30. Juni 1884. „In der Erörterung der Frage über die Ueberbürdung der Jugend an unseren höh. Schulen ist unter anderem die Behauptung aufgestellt worden, die betrübenden Fälle des Selbstmordes seien bei den Schülern der höh. Lehranstalten jetzt zahlreicher als früher und ebenso mehrten sich bei denselben die bedauerlichen Fälle von Geisteskrankheit; hieraus als aus festgestellten Thatsachen ist auf die verderbliche Einwirkung geschlossen worden, welche die höh. Lehranstalten auf ihre Schüler ausüben. Aus dem vorhandenen statistischen Material hat sich eine auch nur annäherungsweise Bestätigung für die gedachten Behauptungen in keiner Weise ergeben; dieses Material ist aber dem Einwande ausgesetzt, dafs es, als nicht ursprünglich für die fraglichen Gesichtspunkte angelegt, zur Widerlegung der aufgestellten Behauptungen nicht vollständig ausreiche. Da es von hohem Werthe ist, dafs der Thatbestand in einer jedem Zweifel enthobenen

Sicherheit festgestellt werde, so finde ich mich bestimmt Folgendes anzuordnen: 1. Wenn ein Selbstmord oder ein Selbstmordversuch seitens eines Schülers einer höh. Lehranstalt stattgefunden hat, so hat der Director (Rector) sofort die geeigneten Wege einzuschagen, um über die Motive der That, insbesondere über den etwanigen Zusammenhang derselben mit Vorgängen der Schule, glaubwürdige Information zu erhalten, und hat schleunigst die Thatsache, sowie die Ergebnisse der Ermittelungen über ihre Motive an das K. Prov.Sch.C. zu berichten. Abschrift dieses Berichtes, event. mit einer Aeufserung des K. Prov. Sch.C. zur Sache, ist mir sodann ohne Aufschub einzureichen. 2. Wenn der Director (Rector) einer höh. Schule zu der sicheren Kenntnis gelangt, dafs ein Schüler der Anstalt in eine Geisteskrankheit verfallen ist, so hat er darüber vertrauliche Anzeige an den Vorsitzenden des K. Prov.Sch.C. zu machen. Eine Angabe über die wahrscheinlichen Ursachen oder Anlässe der Erkrankung ist erwünscht, kann aber nach der Natur der Sache nicht erfordert werden. Das K. Prov.Sch.C. hat in dem allgemeinen Teile des dreijährigen Verwaltungs-Berichtes jedesmal anzugeben, ob, event. welche Fälle von Geisteskrankheit in der dreijährigen Berichtsperiode bei Schülern höherer Lehranstalten vorgekommen sind.“ v. Gofsler.

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 4. Jan. 1887. „Mit Beziehung auf den an den höheren Schulen unseres Amtsbereichs noch immer hier und da hervortretenden Unfug verbotener Schülerverbindungen hat der Herr Unterrichtsminister durch Erlafs vom 21. v. Mts. aufs neue darauf hingewiesen, dafs durch sorgfältige Ueberwachung aller Schüler, besonders der mittleren und oberen Klassen, durch fleifsige Hausbesuche bei den auswärtigen, durch rechtzeitige Warnung der Eltern oder deren Stellvertreter bei einheimischen und auswärtigen Zöglingen und durch sonstige geeignete Einwirkung seitens der Lehrer der höh. Schulen dem gedachten verderblichen Unwesen zu steuern sei. der Herr Minister warnt zugleich die Lehrercollegien davor, sich, wenn es ihnen gelungen sei, betreffende Entdeckungen zu machen, bezüglich der vollständigen Beseitigung des in Rede stehenden Uebels in trügerische Sicherheit einwiegen zu lassen, und bemerkt, dafs die an manchen Anstalten bestehende Praxis, wonach die Lehrer in jeder Monats-Conferenz des Collegiums über die von ihnen vorgenommenen Hausbesuche und ihre dabei gemachten Wahrnehmungen referiren, sich auch in der hiesigen Provinz für die höheren Schulen empfehle. Demgemäfs beauftragen wir die Herren Directoren (Rectoren), nach der vorerwähnten, von dem Herrn Minister gegebenen Weisung zu verfahren und die betr. Lehrercollegien mit entsprechender Mitteilung und Anordnung zu versehen. In den periodischen Verwaltungsberichten sehen wir einer übersichtlichen Zusammenstellung der in der gedachten Hinsicht inzwischen gemachten Beobachtungen und Erfahrungen entgegen.“

Unterrichts- und Stundenpläne.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover vom 30. Apr. 1872: „Die Beaufsichtigung und die allgm. Leitung des Unterrichts an den uns unterstellten höh. Schulen ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Verwaltung. Um dieselbe mit Erfolg lösen zu können, bedürfen wir eine möglichst genaue Einsicht in den Gang und Plan des Unterrichts an jeder einzelnen Anstalt, und dies um so mehr, als ein vollständig bindender Normallehrplan nich, existirt, vielmehr jeder höh. Schule in dieser Beziehung diejenige Freiheit der Bewegung gewährt ist, welche durch die Rücksicht auf die jeweil. Schülergeneration, die Zusammensetzung des Lehrercoll. und andere individuelle Verhältnisse bedingt wird. Als ein wesentl. Hülfsmittel hierzu betrachten wir die — entsprechend der Bestimmung des vormal. hannöv. OSchulcoll. v.

21. Juni 1830 und der [preufs.] Verordn. v. 24. Oct. 1837 [s. Abt. I S. 53 fg.] alljährl. festzustellenden Lectionspläne, welchen eine genaue Abgrenzung der Zielleistungen für jede Kl. und jedes Fach beizufügen ist.

Während uns nun von der Mehrzahl der Anstalten übersichtl. und den vorbezeichn. Bestimmungen entsprechende Lehrpläne zur Genehmigung rechtzeitig eingereicht werden, begnügen sich andere, die den einzelnen Lehrobjecten eingeräumte Stundenzahl und die Verteilung der Lectionen auf Klassen und Lehrer anzuzeigen. Abgesehen davon, dafs der erste Punkt für die gymnasialen Anstalten durch die C.Verf. v. 7. Jan. 1856 [s. I S. 66 fg.], und für die Real- und höh. BSS. durch die U. und PO. v. 6. Oct. 1859 [s. I S. 70 fg.] im Allgm. schon geregelt ist, vermögen wir aus derartig bemessenen Angaben keinen Einblick in den von der einzelnen Anstalt befolgten Plan des Unterr. selbst zu gewinnen. Wir haben deshalb beschlossen diesen Gegenstand in allgemein verbindl. Weise zu ordnen, und bestimmen: Alljährlich ist für jede höh. Lehranstalt ein Lehrplan für das ganze Schuljahr festzustellen und uns wenigstens 4 Wochen vor Beginn desselben zur Genehmigung einzureichen, und zwar je nach dem örtl. Herkommen entweder direct oder durch Vermittelung des Patronats, resp. der localen Commissionen. Dieser Lehrplan ist in 2 Tabellen zu entwerfen, sowohl für das Gymn. resp. die Real- oder höh. BSS. als auch für die etwa mit der Hauptanstalt verbundenen Real- resp. Gymnasial-Abteilungen und die Vorklassen. In der Lectionstabelle sind für jeden Gegenstand, resp. jede Kl. die Lehrpensa kurz und genau, die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, die Correcturen und die unterrichtenden Lehrer anzugeben. Die Lehrertabelle enthält in der 1. Rubrik die Namen und Titel der Lehrer in ihrer Rangfolge, in der 2. die Verteilung der Ordinariate, in der folgenden die Lehrstunden der einzelnen Kl. nach Gegenstand und wöchentl. Zahl, so geordnet, dafs es ersichtlich wird, von welchem Lehrer sie gegeben werden sollen; in der 4. und 5. die jedem Lehrer zufallenden Correcturen und wöchentl. Stundenzahl. Die zuletzt genannte Tabelle ist zur Aufnahme in die jährl. Schulnachrichten geeignet. —

Um indessen die Schreibarbeit möglichst zu verringern, auch unnöthige Wiederholungen in den aufeinanderfolgenden Schuljahren zu beseitigen, setzen wir folgendes fest: Wofern eine höh. Lehranstalt einen allgm. Unterrichtsplan besitzt, in welchem jedes einzelne Fach unter Berücksichtigung der für die Gymn. und Realschulen erlassenen oben erwähnten Vorschriften nach Stoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. der Schule unter genauer Abgrenzung der Klassenpensa verfolgt wird, tritt an die Stelle der ersten Tabellen unter Bezugnahme auf diesen allgm. Unterrichtsplan lediglich die Angabe der Pensa für die Lectüre in den Autoren (wobei das muthmafsliche Quantum derselben anzugeben ist) und eine Bezeichnung der nicht ohne Weiteres aus jenem Plan zu ersehenden Lehrpensa, z. B. des deutschen und des Religionsunterr. Dürfen wir nun auch voraussetzen, dafs derartige Unterrichtspläne bei allen unseren höh. Schulen vorhanden sind, so müssen wir doch eine Vorlegung derselben, resp. nach einer in Fachconferenzen angestellten Revision erwarten, um darnach dieselben zu genehmigen und hierdurch die HH. Dir. und Rectoren ermächtigen zu können, von der angedeuteten Erleichterung Gebrauch zu machen. — Von der Einreichung eines Stundenplans sehen wir bis auf Weiteres ab, da wir zu der Einsicht unserer Dir. und Rectoren das Vertrauen hegen, dafs sie die nöthige Rücksicht bei der Verteilung der einzelnen Lehrstunden auf die verschiedenen Wochentage und Tageszeiten, wobei auch vielfache örtl. und persönl. Verhältnisse in Anschlag kommen, nicht unterlassen werden." —

C.Verf. des Prov.Sch.C. zu Cassel v. 30. Jan. 1885. „Wiederholte Erfahrungen veranlassen uns, hinsichtlich der unserem Amtsbereich angehörenden höh. Schulen die Herren Directoren und Rectoren darauf hinzuweisen, dafs

sowohl der Unterrichtsverteilungsplan, als der Stundenplan für die einzelnen Anstalten stets in der Weise aufzustellen ist, dafs die lehrplanmäfsigen Unterrichtsstunden insgesamt auf die an der betr. Schule fest angestellten Lehrer oder gegen Remuneration beschäftigten Hülfslehrer verteilt werden. Die der betr. Schule etwa aufser den gedachten Lehrern zeitweilig zugewiesenen Probanden oder nicht remunerirten Hülfslehrer sind bei der Verteilung der Unterrichtsstunden zunächst nicht in Betracht zu ziehen. Ist ein Proband in seiner Ausbildung so weit fortgeschritten, dafs es zulässig erscheint, ihm einige Unterrichtsstunden anzuvertrauen, so hat derjenige Lehrer der Anstalt, welchem die Erteilung dieses Unterrichts eigentlich obliegt, den Stunden des Probanden regelmäfsig beizuwohnen, ihm im Einvernehmen mit dem Director der Anstalt in geeigneter Weise Rath und Anleitung zu geben, die etwaigen Correcturen schriftlicher Arbeiten einzusehen und, so oft es angezeigt erscheint, seinerseits den Unterricht oder die Correctur in die Hand zu nehmen (vgl. die Min.Verf. v. 30. März 1867, S. 60). Für den methodischen Fortgang und den zu erzielenden Erfolg des Unterrichts, sowie für die Aufrechterhaltung der Zucht in den betr. Stunden bleibt der eigentliche Fachlehrer verantwortlich. Wenn ein Candidat, welcher das Probejahr bereits abgeleistet hat, auf seinen Wunsch mit der Erteilung einiger Lehrstunden an einer Anstalt ohne Remuneration betraut wird, so hat auch in diesem Falle der eigentliche Fachlehrer darauf zu achten und dahin zu wirken, dafs die Interessen des betr. Unterrichts keine Einbufse erleiden. Soll die zeitweilige Uebertragung von lehrplanmäfsigen Unterrichtsstunden an Probanden oder an nicht remunerirte Hülfslehrer auf dem tabellarischen Unterrichtsverteilungsplane oder dem Stundenplane zum Ausdruck gebracht werden, so ist die betr. Notiz in Klammern zu setzen. Da der Lehrthätigkeit der Probanden und der nicht remunerirten Hülfslehrer nach Lage der Umstände jederzeit, auch mitten in einem Schulhalbjahre, ein Ende gemacht werden kann, so ist, namentlich auch hinsichtlich der Anordnung des Stundenplans, von vornherein vorzusehen, dafs in Folge einer Aenderung der gedachten Art der Betrieb des Unterrichts an der Anstalt keine bedenkliche Störung in seiner Continuität erfahre."

Berichte über Unabkömmlichkeit.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 30. Mai 1887. „Zu den alljährlich einzureichenden Nachweisungen der im militärischen Verbande stehenden als unabkömmlich für den Fall einer Mobilmachung zu bezeichnenden Lehrer ist seither das unserer Generalverfügung vom 28. Nov. 1883 beigegebene Formular verwendet worden. An dessen Stelle treten fortan die anliegenden Probeschemata und veranlassen wir Euer etc., die letzteren bei Aufstellung der vorbezeichneten Nachweisungen in Zukunft zur Anwendung zu bringen, wobei bemerkt wird, dafs das Schema A zu der zum 1. August j. J. und das Schema B zu der zum 1. März j. J. fälligen Nachweisung zu benutzen ist. Die sonstigen einschlägigen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Thatsache, dafs diese Vorschriften bisher verschiedentlich nicht in umfassender Weise befolgt worden sind, giebt uns Veranlassung, Euer etc. die sorgfältigste Erfüllung derselben hiermit zur Pflicht zu machen. Namentlich sind nachstehende Punkte zu berücksichtigen: 1. Es können nur solche Lehrer reclamirt werden, deren Militärdienstpflicht noch nicht erloschen ist. Dieselbe erlischt, sobald der Uebertritt zum Landsturm erfolgt. Ob dies der Fall, bleibt vor Stellung der einzelnen Anträge genau festzustellen. 2. Diese Anträge haben aber nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn ein unabweisliches Bedürfnis vorliegt. Ob letzteres stattfindet, läfst sich in dem einzelnen Falle nur unter Erwägung sämtlicher obwaltender Verhältnisse

prüfen und beurteilen. Wenn deshalb von der Aufstellung allgemeiner Gesichtspunkte nach dieser Richtung hin abgesehen werden mufs, so ist doch jedenfalls daran festzuhalten, dafs Lehrer nur insofern für unabkömmlich zu erachten sein werden, als es thatsächlich an Lehrkräften mangelt, welchen die Erteilung des Unterrichts in den wichtigeren Gegenständen für die Dauer der Mobilmachung vertretungsweise übertragen werden kann. Die die Unabkömmlichkeit bedingenden Verhältnisse sind in den Nachweisungen unter Spalte „Bemerkungen" näher anzugeben; auch bedarf es der Angabe, wie viele Lehrer an der betr. Anstalt vollbeschäftigt sind und wie grofs die Zahl derjenigen unter ihnen ist, welche als Offiziere nicht reclamirt werden können und welche aufserdem militärpflichtig sind. 3. Die gegen die vorhergehenden Nachweisungen eingetretenen Abgänge sind zu erläutern, wie solches in den beigefügten Formularen beispielsweise angedeutet worden ist."

Formular A: Liste der im Bezirke des (III) Armeecorps für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Lehrer enthält folgende Rubriken: Nr., Civilstellung, Vor- und Zunamen, Militärcharge und Truppengattung, Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten? Wohnort (Ort, Kreis, Bezirk des Landwehr-Bataillons), als unabkömmlich anerkannt (für), Bemerkungen („Er erteilt den neusprachlichen Unterricht bis in die ob. Kl. und könnte von keinem der an der Anstalt beschäftigten Lehrer vollständig vertreten werden, da dieselben die volle Lehrbefähigung für den gedachten Unterricht nicht besitzen. Letzterer würde demnach wenigstens in den ob. Kl. bis auf Weiteres eingestellt werden müssen. Die Zahl der vollbeschäftigten Lehrer beträgt insgesamt 23; von denselben können als Offiziere nicht reclamirt werden 2; aufser diesen letzteren sind militärpflichtig im Mobilmachungsfalle 3.") — Erläuterungen: „Von den pro (1886) als unabkömmlich bezeichneten Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen (folgt die Bezeichnung nach denselben Rubriken).

Formular B: Nachtragsliste zu den unterm 1. März 18.. im Bezirk des (III) Armeecorps für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Lehrern, mit denselben Rubriken für Abgang und Zugang.

Zeugnisse für Lehrer und sonstige Bestimmungen.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 10. Dec. 1870: „Wir finden uns veranlafst, darauf aufmerksam zu machen, dafs Zeugnisse, welche von dem Vorsteher einer Lehranstalt Lehrern derselben ausgestellt werden, in einer der ursprüngl. Veranlassung wenig entsprechenden Weise gebraucht werden oder auch mit späteren Erfahrungen über denselben Lehrer wesentlich contrastiren können, und dafs es sich deshalb empfiehlt, falls ein solches Zeugnis begehrt wird, dessen Ausstellung abzulehnen, dagegen zuzusagen, auf Anfrage, welche von geeigneter Stelle ausgeht, über den betr. Lehrer an diese Stelle directe Auskunft zu geben, oder, falls dies geeigneter erscheinen möchte, die Anfragenden an uns zu verweisen."

Die gleiche Anordnung ist durch C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 6. Jan. 1885 erfolgt.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 4. Nov. 1886. „Nachdem es zur Kenntnis des Herrn Ministers gekommen ist, dafs wiederholt Schulmänner aus aufserpreufsischen Staaten sich mit Anfragen über Verhältnisse und Einrichtungen diesseitiger Lehranstalten unmittelbar an die Directoren oder an Lehrer dieser Anstalten gewendet haben, hat uns derselbe beauftragt, darauf aufmerksam zu machen, dafs es den Directoren resp. Lehrern

nicht zusteht, derartige Anfragen selbständig zu beantworten. Dieselben sind uns zu weiterer Veranlassung einzureichen."

Erhebung statistischer Nachrichten über den Besuch der höh. Lehranstalten. Min.Verf. v. 2. April 1887. „Mit den Ausführungen in dem Berichte vom 24. Jan. d. J., die statistischen Nachrichten über den Besuch der höheren Lehranstalten betreffend, erkläre ich mich bezüglich der Auffassung einverstanden, dafs alle Nichtpreufsen, auch wenn sie im Schulorte ihren Wohnsitz haben, als Ausländer aufzuführen sind. In Bezug auf die Trennung der Inländer „aus dem Schulorte" und „von auswärts" bestimme ich, dafs hierfür der Wohnort der Eltern, bezw. des Vaters und nach dessen Tode der Mutter oder bei einem pflegeelterlichen Verhältnisse der Wohnort der Pflegeeltern mafsgebend ist. Bei geschiedenen Eheleuten ist derjenige Teil als bestimmend anzunehmen, dem der in Frage kommende Sohn bei der Scheidung gerichtlich zugesprochen ist. Eine weiter spezialisirte Definition erscheint für den vorliegenden statistischen Zweck nicht erforderlich." An das K. Prov.Sch.C. zu N., den übrigen Sch.CC. mitgeteilt.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 24. Juli 1885. „Da eine Uebereinstimmung der in den halbjährlich einzureichenden Uebersichten der Schlufs-Frequenz aufzunehmenden Gesamtzahl der Schüler während des Schulsemesters mit der unter Nr. 4 bezw. 8 der Frequenz-Angaben in den Schulprogrammen ausgeworfenen Schülerzahl sich in den seltenen Fällen nicht erzielen läfst, in welchen Neuaufnahmen im Laufe des Semesters stattgefunden haben, so ist in solchen Fällen zu der Colonne 4 bezw. 8 die Colonne Nr. 5 bezw. 9 der Frequenz-Angaben in den Schulprogrammen zuzuzählen und die sich ergebende Summe in die Frequenz-Uebersicht als Schülerzahl des Semesters aufzunehmen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 21. April 1886. „Euer etc. veranlassen wir, künftighin und zwar von Beginn des neuen Schuljahres ab die Berichte über die Anfangsfrequenz der Ihrer Leitung unterstellten Anstalt unter Anwendung des nachstehenden Schemas zu erstatten und dabei bei Teilung der Klassen die einzelnen Cöten besonders aufzuführen."

Anfangsfrequenz.
Ostern (Michaelis) 18.

	O.I	U.I	O.II	U.II	O.III	U.III	IV	etc.	Sa.
Zurückgeblieben in									
Versetzt nach									
Neu aufgenommen									
Ueberhaupt:									

Directoren-Conferenzen.

Ueber die Directoren-Conferenzen, zu denen sich von 3 zu 3 Jahren sämtl. Gymnasial- und Realschul-Dir. einer Provinz versammeln, s. die Hist.statist. Darst. III p. 58 und W. Erler „Die Directoren-Conferenzen des Preufsischen Staates. Sämtliche auf ihnen gepflogene Verhandlungen geordnet, excerpirt und eingeleitet durch eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung dieser Conferenzen." Berlin 1876 nebst 2 Nachträgen 1879 u: 1882.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 27. Jan. 1875: „Die HH. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten setzen wir hierdurch in Kenntnis, dafs der H. Min. unserem Antrage auf Einrichtung amtl. zu berufender, periodischer Dir. Conferenzen entsprochen und uns zur Regelung dieser Angelegenheit ermächtigt hat.

Der Zweck dieser Conferenzen wird auch hier die gemeinsame Berathung solcher Fragen aus dem Bereich des Unterrichts und der Disciplin auf den höh. Schulen sein, deren Lösung in der jeweiligen Periode von besonderem Interesse ist. Demgemäfs werden von jedem Lehrercoll. Themata für diese Berathung vorgeschlagen und unter diesen sodann von uns eine Auswahl nach ihrer Wichtigkeit getroffen, um darnach zur vorläuf. Berathung in den einzelnen Lehrercoll. an die Dirigenten zurückzugehen, welche für jedes Thema einen Referenten und Correferenten ernennen und auf Grundlage der von diesen abgegebenen Referate und Correferate die einzelnen Gegenstände in Conferenzen zur Erörterung bringen. Die so gewonnenen Referate und Correferate, in welchen die einschlägige pädagog. Litteratur zu berücksichtigen sein wird, sowie die Protokolle über die Debatten der Lehrer-Conferenzen werden von den Dirigenten an uns eingesendet und zu weiterer Behandlung an die für jedes Thema von uns zu bezeichnenden Referenten und Correff. verteilt. Die Dauer der Dir.Conferenzen wird auf 3 Tage, excl. zweier Reisetage für die nicht am Ort der Versammlung wohnenden Mitgl., anzunehmen sein; sie werden in der Regel in der 2. Hälfte der Pfingstwoche jedes dritten Jahres entweder in der Hauptstadt oder einer der gröfseren Städte der Provinz abgehalten, und zwar soll die nächste Versammlung, wofern die umfassenden Vorbereitungen bis dahin erledigt werden können, am Donnerst., Freitag und Sonnab. in der Pfingstwoche 1876 stattfinden.

Die Kosten dieser Conff. müssen in unserem Verwaltungsbezirk in derselben Weise wie in den übr. Provinzen aufgebracht werden. Aufser den allgm. Ausgaben, namentl. für den Druck der Verhandl., stehen den Dir. und Rectoren Reisekosten und Tagegelder nach den im Gesetz v. 24. März 1873 gegebenen Sätzen zu, und werden diese Kosten überall auf die Schulkassen zu legen sein, da die Conf. einem unmittelbaren Interesse der Schule dient. — — Für die königl. Anstalten werden wir das Geeignete in dieser Beziehung verfügen und den Patronaten der übr. beteiligten Anstalten die Einladung zugehen lassen, sich ihrerseits unserem Vorgange anzuschliefsen. Indem wir an der Bereitwilligkeit derselben nach den in anderen Provinzen gemachten Erfahrungen nicht zweifeln, veranlassen wir die sämtl. Dir. und Rectoren der höh. Lehranstalten der Provinz nach Anhörung der betr. Lehrercoll. uns bis zum 1. Apr. d. J. je 5 Themata für die Verhandlungen der ersten Dir.Conferenz der Provinz Hannover einzusenden.“

C.Verf. v. 28. Dec. 1878. „Aus den von den K. Prov.Sch.CC. derjenigen Provinzen, in welchen die Einrichtung der Directoren-Conferenzen besteht, auf meine Verf. v. 15. April d. J. erstatteten Berichten und aus den als Ergänzung dazu in einzelnen Fällen, wo es erforderlich schien, von den betreffenden Departementsräthen eingezogenen Informationen hat sich ergeben, dafs der durch die angezogene Verfügung in Aussicht gestellten einheitlichen Publication und buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle der genannten Conferenzen ein wesentliches Hindernis in keinem Falle entgegensteht und dafs die Nützlichkeit der in Erwägung gezogenen Einrichtung allseitig anerkannt wird. Hiernach trage ich kein Bedenken, in der Publication der Protokolle die bezeichnete Aenderung vom Jahre 1879 an eintreten zu lassen und ordne behufs ihrer Ausführung Folgendes an:

1. Jedes Prov.Sch.C., in dessen Amtsbereich in dem betr. Jahre eine Directorenconferenz stattfindet, sendet rechtzeitig vor der Conferenz das druck-

fertige Manuscript der Referate (bezw. mit den betreffenden Correferaten) und möglichst bald nach Abhaltung der Conferenz das druckfertige Manuscript der Protokolle und des einleitenden Vorworts an die hiesige Weidmannsche Buchhandlung, und bezeichnet zugleich, ob dasselbe eine Druckrevision erfordert und durch wen dieselbe auszuführen ist, ferner wie viele Exemplare der Referate und wie viele Exemplare der vollständigen Publication zu unentgeltlicher Verteilung seitens des Prov.Sch.C. erfordert werden (vergl. Nr. 2). Die Weidmannsche Buchhandlung schickt portofrei die etwa erforderten Revisionsabdrücke an die von dem betr. Prov.Sch.C. bezeichneten Adressen und ebenso nach beendigter Herstellung portofrei die verlangte Anzahl der Referate und der vollständigen Publication an das betr. Prov.Sch.C.

2. Die Anzahl der zu erfordernden Exemplare der Referate ergiebt sich einfach daraus, dafs die Zahl der Mitglieder der Conferenz nur um weniges zu überschreiten ist, um nöthigenfalls noch ein paar Exemplare zur Verfügung zu haben. In Betreff der unentgeltlich verteilten Exemplare der Protokolle ist die Ungleichheit der Anzahl bei den verschiedenen Prov.Sch.CC. gröfser, als aus der Verschiedenheit der Zahl der höh. Lehranstalten der betr. Provinzen Erklärung findet. Da aus der buchhändlerischen Verbreitung der Protokolle eine Ermäfsigung der aus ihrer Publication erwachsenden Kosten zu erwarten ist (vergl. Nr. 4), so empfiehlt es sich, entsprechend der von den meisten Prov.Sch.CC. bisher eingehaltenen Praxis, die unentgeltliche Verteilung auf die nothwendigen und sachgemäfsen Grenzen zu beschränken. Als jedenfalls erforderlich sind folgende Zuweisungen zu erachten: 8 Exemplare an das Unterrichtsministerium, 1 Exemplar an das Ober-Präsidium der betr. Provinz, je 3 Exemplare an jedes Prov.Sch.C., je 1 Exemplar für die Bibliotheken der höh. Lehranstalten der betr. Provinz, je 1 Exemplar für die Mitglieder der Conferenz. In einzelnen Provinzen ist den städtischen Patronaten je ein Exemplar zugestellt worden; ob dies da, wo es bisher nicht der Fall war, einzuführen ist, bleibt der Erwägung der Prov.Sch.CC. überlassen. Aufserdem ist eine nicht zu hoch bemessene Zahl zur Verfügung des betr. Prov.Sch.C. zu reserviren (z. B. für die Universitätsbibliothek der Provinz, oder für Mitglieder der Wissensch. Prüfungscommission u. a. m.). Nach diesen Gesichtspunkten wolle jedes Prov.Sch.C. unter Berücksichtigung der bisher eingehaltenen Praxis die Zahl der zu unentgeltlicher Verteilung erforderlichen Exemplare feststellen. An das Unterrichtsministerium sind die Exemplare, wie bisher, mittelst Berichtes einzureichen. Die Zustellung an die anderen (d. h. bei der Conferenz nicht beteiligten) Prov.Sch.CC. kann, wenn der Wunsch ausgesprochen wird, unmittelbar durch die Verlagsbuchhandlung ausgeführt werden.

3. In der Anordnung der Publication der Conferenzverhandlungen wird die bisher von den meisten Prov.Sch.CC. getroffene Einrichtung eingehalten werden, nämlich folgende: Nach einem zuletzt zum Drucke zu gebenden und abgesondert zu paginirenden Vorworte, welches den äufseren Vorgang der Conferenz darzulegen hat, folgen in continuirlicher Paginirung zuerst die sämtlichen Referate, bezw. mit den zugehörigen Correferaten, sodann die Protokolle über die Sitzungen der Conferenz. Die von einem Prov.Sch.C. eingehaltene Anordnung, dafs auf jedes Referat (bezw. Referat und Correferat) das Protokoll der darauf bezüglichen Conferenzverhandlung folgt, macht in Betreff der Paginirung und des Anschliefsens und Ausführens des Druckes Schwierigkeiten, welche bedeutender sind, als der mehr scheinbare, dadurch zu erreichende Vorteil; denn auch bei dieser Einrichtung macht die Vergleichung der Verhandlungen mit den Referaten ein Zurückblättern erforderlich. Für die gleichartige äufsere Ausstattung in Format und Lettern wird die Verlagsbuchhandlung mir eine Probe zur Genehmigung vorlegen. In Aussicht genommen ist ausserdem, dafs in angemessenen Zwischenräumen, etwa nach je zwei Cyklen der Conferenzen,

ein von der Verlagsbuchhandlung abgesondert herauszugebendes Register den Gebrauch der Publicationen erleichtere. Das erste derartige Register würde bis zum Jahre 1876 in der Weise zurückzugehen haben, dafs es sich an die vom Professor Erler über die Directorenconferenzen veröffentlichte Zusammenstellung unmittelbar anschlösse. (s. S. 215.)

4. Für die ersten drei Jahre, 1879 bis 1881, also für je eine Conferenz der beteiligten Provinzen, werden von der Verlagshandlung verhältnismäfsig (d. h. nach dem Umfange der Publicationen, nach fachmännischer Umrechnung auf die geänderte Druckeinrichtung) jedem Prov.Sch.C. dieselben Kosten berechnet, welche demselben die Publication der letzten Conferenz verursacht hat. Für die Rheinprovinz, in welcher für das Jahr 1880 die Abhaltung der ersten Directorenconferenz beabsichtigt ist, wird für die Kosten ein Durchschnittssatz gerechnet werden. Im Verlauf dieser drei Jahre wird sich ergeben, welche Ermäfsigung in den von den Prov.Sch.CC. zu bestreitenden Kosten in Folge des erreichten buchhändlerischen Vertriebes eintreten kann, und es wird, event. unter Berücksichtigung der inzwischen bemerklich gewordenen Bedürfnisse, eine neue Vereinbarung mit der Verlagsbuchhandlung geschlossen werden. Eine Erhöhung der Kosten für die Prov.Sch.CC. ist bei der in Aussicht genommenen neuen Vereinbarung ausgeschlossen.“ Der Minister etc. Falk.

Aus Min. Verf. v. 17. Juni 1886. (CBl. 1886, S. 477 f.) „Bei diesem Anlasse mache ich zugleich darauf aufmerksam, wie sehr es im Interesse der Sache liegt, dafs die durch den Druck veröffentlichten Gesamtreferate unter Beseitigung jeder unnöthigen Weitläufigkeit sich auf Hervorhebung des Wesentlichen beschränken und auf diese Weise sich innerhalb eines mäfsigen Umfanges halten. Die Verhandlungen der preufsischen Directorenconferenzen haben insbesondere, seit im Jahre 1879 eine einheitliche Form ihrer Veröffentlichung eingerichtet worden ist, ein nicht zu unterschätzendes Interesse in weiteren Kreisen gefunden. Durch einen ermüdenden Umfang der Referate wird dieses Interesse gelähmt und in weiterer Folge selbst die Verbreitung der Publicationen gefährdet. Auf diese Gesichtspunkte wolle das K. Prov.Sch.C. die Directoren, welche dasselbe mit der Abfassung von Referaten oder Correferaten für die Conferenzen betraut, nachdrücklichst hinweisen.“ Der Minister etc. (gez.) von Gofsler.

Lehrer-Conferenzen.

Ueber die Lehrer-Conferenzen, sowohl die regelmäfsigen, wie die besonderen Fachconfenzen, enthalten die vorstehenden Dir.Instructionen nähere Bestimmungen; vgl. Abt I S. 68 u. 108.

Min. Verf. v. 5. Oct. 1877 an den Realschullehrer etc. „Die preufsische Unterrichtsverwaltung hat von jeher einen hohen Werth darauf gelegt, die Thätigkeit der Lehrer an den höh. Schulen nicht auf das Erteilen des ihnen aufgetragenen Unterrichts zu beschränken, sondern ihnen für alle wichtigen Fragen des Schullebens eine wesentliche Mitwirkung anzuvertrauen, und verdankt dieser dem Lehrstande gegebenen Stellung einen grofsen Teil der an den höh. Schulen erreichten Erfolge. Dabei ist aber nie aufser Acht gelassen worden und darf nicht aufser Acht gelassen werden, dafs der Dir. zugleich der nächste Vorgesetzte der übrigen Mitglieder des Lehrercollegiums ist. Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten findet die Frage ihre Erledigung, für welche Sie meine Entscheidung nachsuchen,

> „ob der Director das Recht habe, der Berechtigung von Anträgen eines Lehrers, welche im Sinne des § 8 der Lehrerinstruction vom 22. Januar 1868 erfolgen, zu präjudiciren.“

Der § 8 der angezogenen Lehrerinstruction für die Provinz Brandenburg lautet in dem betreffenden Satze:

„Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen, ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Behandlung dem Dir. zu überlassen.“

Wenngleich nun weder durch den Wortlaut dieses Satzes noch durch andere Vorschriften der Lehrer- oder der Directoren-Instruction für die Prov. Brandenburg eine ausdrückliche Entscheidung der von Ihnen gestellten Frage gegeben wird, so kann doch nach den oben angegebenen Gesichtspunkten deren Bejahung nicht zweifelhaft sein. Der Dir. ist nicht nur berechtigt, sondern auf das entschiedenste verpflichtet, Anträge, welche nicht zur Zuständigkeit der Conferenz gehören, oder welche ihm aus sachlichen Gründen zu einer Erörterung in der Conferenz nicht geeignet scheinen, von derselben zurückzuweisen, wogegen dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die höheren Instanzen unbenommen bleibt. Dieser Stellung des Direcctors ist in einigen der für andere Provinzen erlassenen und in Wieses Sammlung der Verordnungen und Gesetze für die höh. Schulen in Preufsen abgedruckten Lehrer- und Directoren-Instructionen ein bestimmter Ausdruck gegeben. So heifst es: der Director „gestattet den Lehrern, Angelegenheiten, die er für die Conferenz geeignet findet, zur Besprechung zu bringen“ (Directoren-Instruction für die Rheinprovinz v. 15. Juli 1867 § 3). Der Dir. „bestimmt die zu behandelnden Gegenstände und die Reihenfolge derselben“ (Directoren-Instr. für die Prov. Hannover v. 4. Mai 1873 § 17). . . . Der Min. etc. Falk.

C.Verf. v. 10. Febr. 1887. Die Stellung, welche an den höh. Schulen die Zeichenlehrer in den betr. Lehrercollegien, insbesondere bezüglich ihrer Beteiligung an den allgemeinen Conferenzen des Collegiums einzunehmen haben, ist durch die Directoren-Instructionen bestimmt, welche für die altländischen Provinzen in den Jahren 1867 und 1868, später für die neu hinzugetretenen Provinzen erlassen sind. Da diese Instructionen nicht durch eine allgemeine Verfügung seitens der Centralinstanz, sondern von den einzelnen K. Prov.Sch.CC. unter einzuholender ministerieller Genehmigung vorgeschrieben worden sind, so haben sich daraus zwar für die Normirung des fraglichen Verhältnisses einzelne Verschiedenheiten des Ausdruckes ergeben; wie ich jedoch aus den auf meine C.Verf. v. 26. März v. J. erstatteten Berichten der K. Prov.Sch.CC. ersehe, hat bei der Ausführung jener Instructionen die Natur der Sache selbst zu einem im Wesentlichen gleichen und zweckmäfsigen Verfahren geführt. Diese Gleichmäfsigkeit ist auch durch den Umstand befördert worden, dafs in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Zeichenunterricht an den höheren Schulen von etatsmäfsig definitiv angestellten Lehrern der Anstalten erteilt wird, wenngleich bei den meisten derselben die Stellung als etatsmäfsiger Lehrer nicht ausschliefslich durch die Erteilung des Zeichenunterrichts begründet ist; in den Fällen, in welchen der Zeichenunterricht nicht durch einen ordentlichen Lehrer erteilt wird, liegt der Anlafs meistens darin, dafs durch den an einer einzelnen Schule zu erteilenden Zeichenunterricht nicht kann eine Lehrkraft, etwa unter Hinzunahme anderer wissenschaftlicher Lehrgegenstände, vollständig beschäftigt werden. Der Versuch, unter Nichtbeachtung dieser Thatsachen die Erteilung des Zeichenunterrichts durch einen etatsmäfsig definitiv angestellten Lehrer zur allgemeinen Vorschrift zu machen, würde unvermeidlich zu einem sachlichen Nachteile für die Entwickelung des Zeichenunterrichtes führen. Bei dieser Sachlage finde ich für jetzt keinen Anlafs, abgetrennt von einer etwa in Aussicht zu nehmenden allgemeinen und zugleich abkürzenden Redaction der Directoren-Instructionen, die Stellung der Zeichenlehrer zum Gegenstande einer besonderen Verfügung zu machen, sondern erachte es für ausreichend, das nach dem Inhalte der eingereichten Berichte im Wesentlichen bereits gleichartige

Verfahren im Nachstehenden zusammenfassend als Directive für die K. Prov.Sch.CC. zu bezeichnen.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche mit der vollen Zahl der Pflichtstunden eines ordentlichen, bezw. Elementarlehrers, an einer Schule beschäftigt und an derselben definitiv angestellt sind, mag nun die Gesamtheit ihrer Pflichtstundenzahl dem Zeichenunterrichte oder ein Teil derselben einem anderen wissenschaftl. Lehrgegenstande zugewiesen sein, sind verpflichtet, an den allgm. Conferenzen des Lehrercollegiums teilzunehmen.

Stimmberechtigt in denselben sind sie für alle Fragen der Disciplin; bezüglich der Beurteilung der Schüler sind sie stimmberechtigt für die von ihnen vertretenen Lehrgegenstände.

Auf die Entscheidung der Frage über die Versetzung eines Schülers in die nächst höhere Klasse ist an den Gymnasien schon mit Rücksicht darauf, dafs der obligatorische Unterricht im Zeichnen nur bis zur Quarta reicht, dem Urteile über die Leistungen im Zeichnen ein Einflufs nicht beizumessen. Dagegen kann an realistischen Anstalten und an den höh. Bürgerschulen diesem Urteile eine bestimmte Bedeutung für die Frage der Versetzung zugewiesen werden; da das Mafs dieser Bedeutung nicht allein durch die Verschiedenheit der Anstalten und den in ihnen dem Zeichenunterrichte gesetzten Aufgaben, sondern öfters aufserdem noch durch besondere Umstände bedingt ist, so hat in jedem einzelnen Falle das betr. K. Prov.Sch.C. nach Anhörung des Dirigenten der Anstalt das Erforderliche anzuordnen, event. wenn sich Bedenken ergeben sollten, an mich zu berichten.

Diejenigen Zeichenlehrer, welche nur remuneratorisch, bezw. commissarisch, provisorisch oder nebenamtlich in Verwendung stehen, sind von dem Dirigenten in den Fällen, in welchen er es für geeignet erachtet, zur Conferenz einzuladen; durch den Zweck der Einladung bestimmt sich zugleich das Mafs ihrer Stimmberechtigung.

In den Verwaltungsberichten, welche im Jahre 1889 über die gymnasialen, im Jahre 1891 über die realistischen Anstalten zu erstatten sind, will ich einer Erklärung darüber entgegensehen, ob diese Directiven sich in der Durchführung bewährt haben oder einzelne Bedenken übriggeblieben sind." Der Minister etc. von Gofsler. (Vgl. C.Verf. v. 12. Mai 1887 CBl. p. 505.)

Archivordnung.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 11. Juni 1859: „Obgleich in der für die Gymnasialdir. der Rheinprovinz bestimmten Dienstinstruction angeordnet ist, dafs der Dir. eines Gymn. die Schulacten unter seine besondere Verwahrung zu nehmen und dafür zu sorgen habe, dafs sie in gehöriger Ordnung gehalten werden, so hat sich doch in einzelnen Fällen ergeben, dafs dieser Bestimmung nicht in der Weise entsprochen worden ist, wie es ein geregelter Geschäftsgang erheischt. Wir nehmen daher Veranlassung, die Dir. noch besonders daran zu erinnern, dafs alles, was in Bezug auf die Anstalt von den Behörden verfügt wird oder sonst wie von Schriftstücken Bemerkenswerthes Denselben zugeht, journalisirt, planmäfsig in bestimmte Actenstücke verteilt und so geordnet werden mufs, dafs beim Abgange oder auch nur bei Abwesenheit des Dir. sein Nachfolger oder Stellvertreter sich die nöthige Kenntnis über alles Vorkommende verschaffen könne, und bemerken noch ausdrückl., dafs auch die Concepte der erstatteten Berichte und die anderweitige amtl. Correspondenz aufbewahrt und an geeigneter Stelle den Acten einverleibt werden müssen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Stettin v. 1. Juli 1867: „Aus den auf unsere Verfügung v. — erstatteten Berichten geht hervor, dafs die Nothwendigkeit einer besseren Ordnung der Archive bei den höh. Schulen unseres Ressorts

und des Erlasses einer in dieser Anglgh. durchgreifenden Verordnung noch dringender ist, als wir anzunehmen Veranlassung hatten. Unter Berücksichtigung des Inhalts der Berichte haben wir nun ein Archivrepertorium (a) entwerfen lassen, welches wir den Dir. hierbei mit folgenden Vorschriften zufertigen:

Die in demselben mit Nummern angegebenen Actenstücke müssen, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem Archiv gesondert, und soweit das nicht nach der Natur der Schriftstücke unzweckmäſsig ist, in Pappdeckel ordnungsmäſsig geheftet vorhanden sein. Einzelne Actenstücke in noch speciellere zu teilen, ist zulässig und unter Umständen empfehlenswerth. Daſs auſser den in unserem Entwurf angegebenen Actenstücken je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten auch noch andere vorhanden seien, ist nicht ausgeschlossen und zuweilen nothwendig. Wenn ein Schriftstück nach seinem Inhalt in verschiedene Actenstücke gehört, ist es zu Einem zu bringen und den anderen entweder eine Abschrift oder ein Extract oder eine Notiz einzufügen. Die Concepte der zu erstattenden Berichte sind nicht etwa in ein Buch, sondern auf besondere Blätter zu schreiben, und diese zu den betr. Actenstücken zu bringen.

Die Ordnung der Actenstücke unter allgemeine Titel kann eine andere sein, als die in dem beiliegenden Entwurf nach A. bis L. vorgeschlagene. Doch wird sich bei den meisten Archiven, namentlich denen jüngerer Anstalten, diese Ordnung ohne groſse Schwierigkeit durchführen lassen. — Ein Geschäftsjournal zu führen empfehlen wir und zwar nach dem in der Beilage mitgeteilten Schema.

Die Herstellung einer diesen Vorschriften entsprechenden Ordnung in dem Schularchiv muſs bis zum Ende dieses Jahres erfolgen. Wir haben unseren Departementsrath beauftragt, im nächsten Jahre die Archive sämtl. zu revidiren und solche Revisionen periodisch zu wiederholen. Ueber den Befund bei jeder Revision soll ein Protokoll aufgenommen und eingereicht werden.“

(a) Entwurf eines Archivrepertoriums für die höheren Lehranstalten in Pommern.

A. Die Anstalt im Ganzen. 1. Allgemeine, die höh. Schulen im Ganzen betreffende Verordnungen. 2. Das Amtsblatt der K. Regierung. 3. Acta specialia betr. die Errichtung der Anstalt und die Bildung neuer Klassen. 4. Die Errichtung der Vorschule. 5. Die K. Aufsichtsbehörden und Revisionen der Anstalt. 6. Das Scholarchat resp. Curatorium. 7. Die Portofreiheit in Dienstangelegenheiten. 8. Allgm. Verordnungen, betr. die Einreichung von Verwaltungsberichten und statist. Nachweisungen. 9. Concepte der Verwaltungsberichte und der mit ihnen einzureichenden Nachweisungen der Lehrer. 10. Allgm. Vorschriften über Abfassung und Einsendung der Programme. 11. Acta spec. betr. die Abfassung und Einreichung des Progr. der Anstalt. 12. Eine Sammlung der Programme der Anstalt. 13. Acta betr. die Geschichte der Anstalt. 14. Acta betr. die Beziehung zu anderen Schulen, Glückwunschschreiben zu Jubiläen u. dgl. m.

B. Der Director. 1. Allgm. Verordnungen über die Anstellung und die Instruction der Directoren. 2. Acta betr. die Diretorenconferenzen. 3. Acta spec. betr. die Anstellung des Dir. der Anstalt.

C. Die Lehrer. 1. Allgm. Verordnungen betr. die Anstellung und die Pflichten der Lehrer, auch die Instr. der Klassenordinarien. 2. Ein Verzeichnis aller an der Anstalt beschäftigten Lehrer und Candidaten mit den Bescheinigungen über den Empfang der Lehrer- und der Ordinarien-Instruction. 3. Verordnungen betr. die Prüfung pro facultate docendi und die Zusammensetzung der wissenschaftl. Prüfungscommission. 4. Acta spec. betr. die An-

stellung, Vereidigung, Titel, das Einkommen und den Abgang der Lehrer der Anstalt. 5. Zeugnisse der Lehrer. 6. Acta spec. betr. die Nachweisungen von den Veränderungen im Lehrercoll. 7. Acta spec. betr. das Verhalten der Lehrer, Urlaubsgesuche, Vertretung, Nebenämter u. dgl. 8. Acta betr. den Einkauf in die K. allgm. Witwenverpflegungsanstalt. 9. Allgm. Verordnungen betr. die Militärpflicht der Lehrer. 10. Acta spec. betr. die Militärpflicht der Lehrer, Reclamationen u. dgl. 11. Allgm. Verordnungen betr. die Probecandd. 12. Acta spec. betr. die Probecandd. der Anstalt. 13. Acta betr. die Lehrer an der Vorschule. 14. Acta betr. die Lehrerconferenzen (Protokollbuch).

D. Die Unterbeamten. 1. Acta betr. den Rendanten. 2. Acta betr. den Schuldiener.

E. Aufnahme, Abgang und Disciplin der Schüler. 1. Allgm. Verordnung betr. die Aufnahme, die sittl. Leitung und die Entfernung der Schüler. 2. Acta betr. die Gesundheitspflege der Schüler. 3. Acta spec. betr. die Schulordnung der Anstalt. 4. Acta spec. betr. die Aufnahme der Schüler (dabei die von den Schülern bei der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse). 5. Album der Schule. 6. Album der Vorschule. 7. Acta spec. betr. die Frequenzlisten. 8. Acta spec. betr. die Disciplinarfälle. 9. Acta betr. die Censuren. 10. Acta betr. die Militärpflicht der Schüler. 11. Concepte der Zeugnisse behufs der Meldung zum einjähr. Militärdienst. 12. Concepte sonstiger Abgangs- und anderer Zeugnisse für Schüler. 13. Allgemeine Verordnungen betr. das Verhältnis zu gewissen Berufsarten. 14. Acta betr. Alumnate oder Pensionate,

F. Der Unterricht. 1. Allgm. Verordnungen betr. den Unterr. und die wissenschaftl. Beschäftigung der Schüler überhaupt (darin die Verff. über den Anfang der Unterrichtszeit und die Dauer der Pausen). 2. Acta betr. die Einführung von Schulbüchern. 3. Acta spec. betr. den Lectionsplan. 4. Acta betr. die religiöse Unterweisung (auch die Schulandachten, Kirchenbesuch, Schulcommunionen, Confirmandenunterr., Aufsicht des Gen. Superindenten u. dgl.). 5. Acta betr. den Unterr. im Deutschen und in der philosoph. Propädeutik. 6. Acta betr. den Unterr. im Lateinischen und Griechischen. 7. Allgm. Verordnungen betr. die Dispensation vom Griechischen. 8. Acta spec. betr. die Dispensation vom Griechischen. 9. Acta betr. den Unterr. im Hebräischen, 10. im Französischen, 11. im Englischen, 12. in der Geschichte und Geographie, 13. in der Mathematik und im Rechnen, 14. in der Physik, Chemie und Naturbeschreibung, 15. im Zeichnen und Schreiben, 16. im Gesang, 17. im Turnen, 18. die Dispensation vom Turnunterricht, 19. den Privatunterr. der Lehrer.

G. Schulprüfungen. 1. Acta betreffend: die Versetzungsprüfungen, Klassenrevisionen des Dir. und Versetzungen, 2. die öffentl. Prüfungen, 3. die Einsetzung der Prüfungscomm. für Auswärtige nach dem Reglm. v. 23. März 1846. 4. Die Verhandl. der hiernach abgehaltenen Prüfungen. 5. Allgm. Verordnungen betr. die Maturitätsprüfung. 6. Urteile der wissenschaftl. Prüfungscommission. 7. Acta specialia betr. die jährlichen Nachweisungen der geprüften Maturitätsaspiranten, 8. die Verhandlungen der einzelnen Maturitätsprüfungen.

H. Ferien und Schulfeste. 1. Acta betr. die Ferien, 2. die ordentl. Schulfeierlichkeiten, 3. aufserordentl. Schulfeste, 4. die Jubiläen der einzelnen Lehrer.

I. Vermögensverwaltung. 1. Acta betr. den Etat der Anstalt. 2. Rechnungssachen, 3. die Hebungen von den Schülern, 4. die Schulgeldbefreiungen, 5. die Lehrerwitwenkasse der Anstalt und so für jede mit der Anstalt verbundene Stiftung ein besonderes Actenstück.

K. Gebäude und Geräthe. 1. Allgm. Verordnungen (z. B. über Benutzung der Schullocale zu anderen Zwecken, über die Instandhaltung der Dienstwohnungen etc.). 2. Acta spec. betr. Reparaturen, 3. betr. die Benutzung der Schullocale.

L. Bibliothek und andere Sammlungen. 1. Acta betr. die Verwaltung und die Revisionen der Bibliothek und der anderen Sammlungen. 2. Acta spec. betr. die Vermehrung der Hauptbibliothek durch Ankauf oder Geschenke. 3. Acta betr. die Schülerbibliothek, 4. die zur Anschaffung empfohlenen

Bücher, 5. das physikal. Cabinet (Inventar), 6. die naturgeschichtl. Sammlungen (Inventar), 7. die der Anstalt gehörenden Kunstwerke und Apparate für den Zeichenunterricht (Inventar), 8. die geograph. und geschichtl. Lehrmittel (Inventar), 9. die Musikalien (Inventar), 10. das Archiv der Anstalt nebst Repertorium desselben und Journal.

Das zum Geschäftsjournal empfohlene Schema hat die Rubriken: 1. Laufende Nummer. 2. Datum der Sache und der Präsentation. 3. Name und Wohnort des Absenders. 4. Kurzer Inhalt der Sache. 5. Kurze Angabe dessen, was zur Erledigung der Sache geschehen ist. 6. Bezeichnung der Acten, zu welchen die Sachen gebracht sind.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 20. Febr. 1870: „In gegebener Veranlassung machen wir die HH. Dir. besonders darauf aufmerksam, dafs nach dem Rescript des H. Min. etc. vom 21. Aug. v. J., welches wir Ihnen durch Circulare mitgeteilt haben, nur solche Ueberschreitungen der sächlichen Ausgabetitel, welche an sich gerechtfertigt sind, durch die Schlufsvermerke in den Etats ohne Weiteres für zulässig erklärt sind. Wir empfehlen deshalb den HH. Dir., in solchen Fällen, wo dieselben gröfsere Anschaffungen für die Bibliothek und Sammlungen oder für Utensilien, durch deren Kosten eine namhafte Ueberschreitung der betr. Etatstitel herbeigeführt werden würde, zu machen gedenken, dazu vorgängig unsere Genehmigung nachzusuchen, damit drgl. Ueberschreitungen nicht nachträglich als „ungerechtfertigte" zu Rechnungsnotaten Veranlassung geben können."

In Betreff der Schulgeld-Hebelisten s. Abt. I S. 387 fg. II, S. 206.

Die für die Einführung neuer Lehrbücher mafsgebende C.Verff. v. 20. Juni 1864 und 12. Jan. 1880 s. in Abt. I S. 363 fg.

Die Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung und des Amtsblatts ist aufgehoben; s. CBl. 1873 p. 449.

Dienstliche Postsendungen.

Aus dem Regulativ v. 28. Nov. 1869:

„Nachdem durch das Bundesgesetz v. 5. Juni d. J. die bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermäfsigungen für Postsendungen in Staatsdienst-Anglgh. vom 1. Jan. 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

1. Alle Postsendungen zwischen königl. Behörden, einschliefslich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden königl. Beamten, sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von königl. Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a. nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliefslich im Staatsinteresse erfolgen oder b. an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c. in einer Procefs- oder Vormundschaftsache ergehen, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist. Alle sonstigen, von königl. Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. — Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange. —

2. Die Frankiruug der gewöhnl. Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst-Freimarken im Betrage des tarifmäfsigen Portos. — —

5. Die nach § 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als „portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

6. Die königl. Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunl. Beschränkung der Portoausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: a. Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftl. Couvert zu verschliefsen. b. Packete ohne Werthsdeclaration, deren Gewicht mehr als 20 Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnism. Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. c. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, dafs das Gewicht desselben einschliefslich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefs nicht übersteigt.

7. Bei jeder königl. Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Controlle der Verwendung der Dienst-Freimarken sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, dafs die Controlle möglichst einfach geführt und dafs dadurch keine grofse Schreiberei verursacht wird. 8. — — Denjenigen königl. Behörden und einzeln stehenden königl. Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist seitens der vorgesetzten Prov. Behörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Portoauslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.“ —

Staats-Min. Beschlufs v. 24. Juli 1878. „Der § 8 Absatz 1 des Regulativs über die geschäftl. Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. Nov. 1869, wonach die Verrechnung der gezahlten Portobeträge im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betr. Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel „zu sächlichen Ausgaben“ einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: „Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen“ und zwar als Mehr-Ausgabe über den Etat erfolgen soll, wird hierdurch dahin declarirt, dafs unter diesem letzteren Titel aufser den auf denselben nach § 4 des Regulativs über die geschäftl. Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 30. Juni 1877 zu übernehmenden, von K. Behörden und einzeln stehenden K. Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten zu entrichtenden Geldbeträgen fortan nur noch 1. das Postporto, und zwar dieses ohne Ausnahme, soweit es von der Verwaltung baar oder in angekauften Marken direct bezahlt wird, und 2. die Frachtgebühren für solche nicht mit der Post bewirkte Packetsendungen, welche durch Zusammenlegung der dienstlichen Correspondenz oder durch Versendung von Acten, Drucksachen und Formularpapier zwischen Behörden und Beamten in Anwendung der Vorschriften im § 6 des Regulativs vom 28. Nov. 1869 entstehen, zu verrechnen, dafs dagegen die Ausgaben an sonstigen Fracht- und Transportkosten denjenigen Ausgabetiteln jeder Verwaltung, welche die Beschaffungskosten der transportirten Gegenstände zu tragen haben, zuzuweisen sind.“

Min. Verf. v. 17. Oct. 1885. „Zuständigen Ortes ist festgestellt worden, dafs für alle von Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde zugleich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist....“ Der Min. etc. im A. Barkhausen.

Bescheid der Ober-Postdirection zu Berlin v. 11. März 1885. „Ew. beehre ich mich auf das geehrte Schreiben v. 9. d. M. erg. zu erwidern, dafs nach einer Entscheidung des Reichspostamts die Abkürzung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ durch die Bezeichnung P. D. S. nicht zulässig ist, da diese Buchstaben leicht für P. S. (die im Postdienstbetrieb übliche Abkürzung für Postsache) gelesen werden könnte. Dagegen sind Abkürzungen, wie Portopfl. D. S., Ptpfl. Diensts. u. dgl. als zulässig anzusehen.“ Der Kaiserl. Ober-Postdirector gez. Schiffmann.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten.

Aus dem Regulativ v. 30. Juni 1877. „Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. Juni d. J. die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Telegramme in Kraft.

§ 1. Den Telegrammen in Staatsdienstangelegenheiten verbleibt, in der Beförderung, der bisherige Vorrang vor Privattelegrammen. Sie sind daher von der absendenden Behörde wie bisher als Staatstelegramme zu bezeichnen und als solche durch Siegel oder Stempel zu beglaubigen. § 2. Die Königl. Behörden, mit Einschlufs der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden K. Beamten haben die Telegraphirungsgebühren für die von ihnen in Staatsdienstangelegenheiten abzusendenden Telegramme: a) wenn die Aufgabe bei einem Reichstelegraphenamte erfolgt, entweder im Wege der Contirung oder in jedem einzelnen Falle baar, und zwar durch Verwendung von Post- oder Telegraphenfreimarken, oder durch Einzahlung beim Telegraphenamte, dagegen b) wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahn- Telegraphenstation erfolgt, in allen Fällen durch baare Einzahlung bei der betreffenden Station zu entrichten.

§ 4. Die Verrechnung der von K. Behörden und einzeln stehenden K. Beamten für Telegramme in Staatsdienst-Ang. zu entrichtenden Geldbeträge bei den Staatskassen und die Erstattung der von den bezeichneten Behörden und Beamten verauslagten Geldbeträge für Telegramme der gedachten Art erfolgt in derselben Weise, wie es hinsichtlich der Portobeträge für Postsendungen in Staatsdienstsachen nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen hat. § 5. Die Wiedereinziehung derjenigen für Telegramme in Staatsdienst-Ang. verauslagten Beträge, zu deren Erstattung ein Beteiligter verpflichtet ist, hat nach den, hinsichtlich der Wiedereinziehung von Post-Portobeträgen für Postsendungen in Staatsdienstsachen mafsgebenden Bestimmungen zu erfolgen. § 6. Telegramme in Staatsdienst-Ang. sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Curialien und mit Vermeidung aller für das Verständnis nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.“

Veröffentlichung v. kostenpflichtigen Bekanntmachungen. C.Verf. v. 15. März 1886. „Im Jahre 1872 hat sich unter dem Namen „Invalidendank“ hierselbst ein Verein gebildet, welcher den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der letzten Kriege Mittel und Gelegenheit zu verschaffen, durch Selbstthätigkeit eine gesicherte Existenz zu begründen. Dieser Verein hat hierselbst ein deutsches Zeitungsbureau errichtet, welches sich mit der Annahme von Inseraten für Zeitungen u. s. w. und mit der Vermittelung des Abonnements auf dieselben, sowie mit dem Stellennachweis für Invaliden der deutschen Armee und Marine beschäftigt. Das Bureau berechnet für die ihm zur Besorgung übertragenen Inserate nur die Original-Insertionspreise ohne Porto und sonstige Spesen, besorgt die Vervielfältigung der Manuscripte kostenfrei selbst und erteilt über den Auftrag eine Gesamtrechnung. Da ein solches Unternehmen auch nach den bei anderen Ressorts bereits gemachten Erfahrungen alle Unterstützung verdient, so setze ich die nachgeordneten Behörden meines Ressorts hiervon in Kenntnis, um Sich eintretenden und geeigneten Falles, namentlich bei Veröffentlichung von kostenpflichtigen Bekanntmachungen der Vermittelung des gedachten Bureaus zu bedienen, für die Ihnen etwa unterstellten staatlichen und die unter Staatsverwaltung stehenden stiftischen Anstalten ein gleiches zu veranlassen, den übrigen Anstalten Ihres Ressorts dagegen die Benutzung dieses Bureaus

gleichfalls anzuempfehlen. Dem Verbande des Instituts habe ich anheimgestellt, zu näherer Information über dessen Zwecke und Geschäftsbedingungen je ein Exemplar der hierauf bezüglichen Anzeigen dorthin mitzuteilen." [1]) Der Min. d. g. etc. A. v. Gofsler.

Die Klassenordinarien und die Lehrer.

Vgl. C.Verf. v. 24. Oct. 1837 Abt. I S. 56 fg. 68. 329.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 20. März 1873: Es ist bei manchen höh. Lehranstalten üblich, dafs die Ordinarien mit ihren Schülern in die nächstfolgende Klasse aufsteigen. Ein solches Aufsteigen kann selbstverständlich nur unter der Voraussetzung stattfinden, dafs die betr. Lehrer hinsichtl. ihres Lehrgeschicks und ihrer Leistungen wesentlich sich gleich stehen. Wo dies nicht der Fall ist, würden durch den in Rede stehenden regelm. Ordinariatswechsel einzelne Schülergenerationen in erheblicher und nicht verantwortlicher Weise benachteiligt werden. Am ersten dürfte dieser Ordinariatswechsel für die VI und V zu empfehlen sein; denselben über den Zeitraum von 3 Jahren hinaus auszudehnen, wird in der Regel aus mehr als Einem Grunde nicht zulässig sein. Die Entscheidung der Frage, ob ein Ordinarius mit seiner Kl. aufsteigen soll, hängt auch wesentlich davon ab, ob derselbe ein angehender oder bereits geübter und erfahrener Lehrer ist. Für die Ausbildung eines jungen Lehrers, dem das Ordinariat einer Kl. zum ersten Mal übertragen wird, ist es unstreitig zweckmäfsiger, wenn er in dem darauf folgenden Jahre, sofern es im übrigen möglich, dieses Ordinariat behält, damit er sofort die Erfahrungen des ersten Jahres benutze und verwerthe. Wir erwarten, dafs Ew. — von jetzt an bei Einrichtung des Lectionsplans in dem Begleitschreiben bemerken, ob ein solches Aufsteigen des Ordinarius mit seiner

[1]) Berlin, den 23. Juli 1886. W., Markgrafenstr. 51a. Invalidendank, Verein zur Förderung der Erwerbsthätigkeit Deutscher Invaliden. Dem K. Prov.Sch.C. zu Breslau gestatten wir uns im Anschlufs an die seitens des Herrn Ministers der geistl. etc. Ang. erlassene Verf. v. 15. März cr. zur gütigen Information Folgendes über die Tendenz unseres Instituts und unser damit verbundenes geschäftliches Wirken ganz ergebenst mitzuteilen:

Der 1872 gegründete Verein Invalidendank verfolgt den Zweck, allen Invaliden der deutschen Armee nicht nur in Bezug auf ihre Erwerbsthätigkeit Hülfe angedeihen zu lassen, sondern sie auch pecuniär zu unterstützen, um ihnen hierdurch in allen Lebenslagen weiter zu helfen. Die Unterstützung derselben erfolgt durch Ueberweisung der Baarmittel an das K. Kriegsministerium, welches die Beträge an die Petenten zur Auszahlung gelangen läfst, und bemerken wir hierbei, dafs sich solche nicht nur auf Invaliden, welche direct vom Militär ausscheiden, sondern auch auf alle pensionirten Königlichen, wie Communal-Beamten, welche ehemalige civilversorgungsberechtigte Militärs waren, erstreckt. Die Mittel für unsere Zwecke werden durch geschäftliche Unternehmungen erreicht, und bestehen dieselben in erster Linie in Führung einer Annoncen-Expedition; die aus dieser resultirenden Einnahmen bilden die Haupterwerbsquelle. Bezüglich des Annoncenwesens bemerken wir ergebenst, dafs wir nur Originalzeilenpreise berechnen, nur eines Manuscripts bedürfen, die Vervielfältigung kostenfrei selbst besorgen und die Gesamtabrechnung je nach Wunsch der Behörde sofort, monatlich, quartaliter etc. vornehmen. Bei Insertionen, deren schleunige Beförderung durch Kürze der Zeit bedingt wird, haben wir mit den Behörden, insbesondere denjenigen, deren Domicil entfernt gelegen ist, die Vereinbarung getroffen, die Inserate den Zeitungen mit dem Vermerk „durch den Invalidendank Berlin zu verrechnen", zu übersenden. Wir erhalten alsdann von der Behörde kurze Notiz über Inhalt des Inserats sowie Angabe der Zeitungen und sind dadurch immer in der Lage, Gesamtrechnung mit Belägen zu erteilen" etc. Der Vorstand des „Invalidendank."

Klasse stattfindet. resp. durch welche Klassen derselbe seine Schüler bereits geführt hat."

Für die Ordinarien und die Lehrer sind von den K. Prov.Sch.CC. die nachstehenden Instructionen erlassen worden.

Instructionen für die Klassenordinarien und die Lehrer der Gymnasien und der Realschulen I. O.

Provinz Preufsen.

Instr. vom Jahre 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Der Klassenordinarius hat die Aufgabe, die Einheit des sittl. und wissenschaftl. Bildungszwecks, deren Durchführung für die gesamte Anstalt dem Dir. obliegt, für die Zöglinge seiner Klasse wahrzunehmen. Er ist demnach in der Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich zur Unterstützung des Dir. bestimmt, dem er durch die genauere Kenntnis der Schüler seiner Kl. zu Hülfe zu kommen und dessen Anordnungen betreffs der allgem. Verwaltung der Kl. und betreffs der Schulzucht er in Vollzug zu setzen verpflichtet ist. 2. Demnach mufs er bestrebt sein, wie über den Zustand der Klasse im Allgm., so auch über jeden Schüler derselben nach Anlagen, Fleifs, Fortschritten und sittl. Verhalten die genaueste Rechenschaft geben zu können. 3. Er ist mithin von Allem in Kenntnis zu setzen, was rücksichtlich des geistigen und sittl. Lebens der Kl. von den übrigen Lehrern teils angeordnet, teils in Erfahrung gebracht wird.

4. Zur genaueren Kenntnis seiner Zöglinge hat er sich, soweit es seine Zeit und die Umstände gestatten, mit den Eltern derselben oder mit deren Stellvertretern in nähere Verbindung zu setzen und auf diesem Wege eine gegenseitige Beziehung und Uebereinstimmung der häusl. und der Schulerziehung zu begründen. 5. Zu diesem Behuf ist er besonders verpflichtet, die in § 49 der Directoreninstr. angeordneten Hausbesuche bei den auswärt. Schülern auszuführen, soweit dieselben seiner Kl. angehören. 6. Er hat sämtl. Arbeitshefte seiner Kl. mindestens einmal im Halbjahr einer Revision zu unterziehen und über das Ergebnis dieser Revision an den Dir. zu berichten.

7. Dem Ordinarius gebührt die allgm. disciplinar. Verwaltung der Kl., die Bestimmung der sogenanten Klassencustoden, und die besondere Führung der Censur- uud Klassentagebücher. Aus den letzteren hat er mittels wöchentl. Durchsicht der von den übrigen Lehrern eingetragenen Bemerkungen sich über das Verhalten der Kl. in dem bezeichneten Zeitraume zu unterrichten und die etwan. disciplinar. Mafsregeln rücksichtlich der einzelnen Schüler anzuordnen. 8. Bei den Conferenzberathungen über den sittl. und wissenschaftl. Zustand der Anstalt, desgl. bei den Censur- und Versetzungsconferenzen, übernimmt der Ordinarius den Vortrag hinsichtlich seiner Kl.

9. Der Ordinarius ist verpflichtet, die Lehrstunden der in seiner Kl. unterrichtenden Probecandd. öfters zu besuchen und dieselben erforderl. Falls durch seinen Rath und thatsächlich zu unterstützen.

10. Wenngleich die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden soll, so ist derselbe doch jedesmal in Kenntnis zu setzen, sobald die Strafe des Nachbleibens, des Arrests oder der körperl. Züchtigung über einen Schüler verhängt wird. Hierdurch, wie durch die in § 7 erwähnte Durchsicht des Klassenbuchs, hat der Ordinarius sich in den Stand zu setzen, rücksichtlich der einzelnen Schüler ein übereinstimmendes Verfahren der Lehrer zu vermitteln und etwan. schädliche Strafanhäufungen abzuwenden. 11. Beschwerden eines Schülers über einen Lehrer anzunehmen, ist der Ordinarius niemals berechtigt; ebensowenig darf er irgend eine Anordnung eines anderen Lehrers selbständig abändern. In beiden Fällen ist der Dir. die zuständige Behörde.

12. Die Bestimmung der Ordinarien für die einzelnen Klassen erfolgt durch den Dir. bei Einreichung des Lectionsplans an das K. Prov.Sch.C. Kein Lehrer darf zum Ordinarius von mehr als Einer Klasse bestimmt werden.

13. Der Rang im Coll. giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. bei der Wahl der Ordinarien lediglich auf die Befähigung

der Lehrer zu diesem wichtigen Amte, wie auf die denselben in den einzelnen Klassen überwiesenen Unterrichtsfächer Rücksicht zu nehmen.“ Königsberg. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Jeder an einem Gymn. oder einer Realschule fest angestellte Lehrer hat die Rechte und Pflichten eines Staatsdieners. 2. Zur festen Anstellung eines Lehrers ist aufser dem Nachweis der abgeleisteten Militärpflicht die Ablegung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich.

3. Alle Gymnasial- oder Realschullehrer, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandd., sind verpflichtet, die Anordnungen des Dir. in Bezug auf ihr amtl. Verhalten und in Gemäfsheit der allgm. Bestimmungen genau zu befolgen. Wie demnach die älteren und erfahrneren Lehrer den Dir. auch darin zu unterstützen haben, dafs sie um die Pflege einer collegialischen Gesinnung und um eine einheitl. und ideale Auffassung des Lehrerberufs innerhalb des Collegiums sich bemühen, so haben besonders die jüngeren Lehrer den Rath und die Weisungen des Dir. unbefangen und mit Vertrauen aufzunehmen und in Ausführung zu bringen. 4. Insbesondere sind die Lehrer verpflichtet, den von der K. Aufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan genau auszuführen und hierbei neben der gewissenhaften Verwaltung der eigenen Lehrstunden überall den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten. Sie haben sich demnach einerseits sorgfältig zu hüten, unter übermäfsiger Bevorzugung der von ihnen selbst versehenen Lehrfächer die Arbeitskraft der Schüler zu überschätzen; andererseits haben sie durch genaue sachl. wie method. Vorbereitung auf ihre Lehrstunden den erforderl. Zusammenhang des ganzen Unterrichtsganges herbeizuführen und sich Klarheit in der Wahl der einfachsten und zweckmäfsigsten Bildungsmittel zu erwerben.

5. Die etatsm. Oberlehrer sind zu 20, die ordentl. Lehrer zu 22, die wissenschaftl. Hülfslehrer zu 24 wöchentl. Lehrstunden verpflichtet, falls nicht das Mafs der häusl. Vorbereitung und der Correcturen eine Beschränkung dieser Zahlen bedingt. Den techn. Lehrern dürfen 26 wöchentl. Lehrstunden zuerteilt werden. 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist.

7. Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Stunden pünktlich abzuhalten und die ihnen obliegenden Correcturen regelm. und sorgfältig zu vollziehen. Desgleichen haben sie die Aufsicht in den Zwischenpausen und bei den etwa mit der Strafe des Nachbleibens belegten Schülern nach dem dafür festgestellten allgm. Plane wahrzunehmen. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. eine Stunde aussetzen oder mit einem anderen Lehrer tauschen.

8. Für die Verhängung und Vollziehung der Strafen dienen die §§ 50—54 der Dir. Instruction zur Richtschnur. Die Verhängung des Nachbleibens hat der Lehrer dem Klassenordinarius, diejenige der Körperstrafe dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen, falls zur Verhängung derselben nicht ein Conferenzbeschlufs erforderlich ist. (§ 52 der Dir. Instr.). Für die Strafe des Einschliefsens (den Arrest) ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Jede Strafe mufs in das Klassenbuch eingetragen werden. Im Allgm. haben sich die Lehrer stets gegenwärtig zu halten, dafs die Anwendung eigentlicher Strafen nur dann gerechtfertigt ist, wenn zuvor die übrigen Erziehungsmittel erschöpft sind. Ueber die Befugnis des Dir., einem Lehrer zeitweilig die Anwendung der Körperstrafe zu untersagen, siehe § 52 der Dir. Instruction. 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, alle wichtigeren Disciplinarfälle dem Ordinarius und dem Dir. anzuzeigen. Ebenso ist er gehalten, dem Dir. Mitteilung zu machen, falls er bei den Schülern, sei es innerhalb der Schule oder in ihrem häusl. Leben, sittlich bedenkliche Erscheinungen und Neigungen beobachtet hat.

10. Betreffs der Berathung und des Stimmrechts in der Conferenz gelten die Bestimmungen in §§ 22—28 der Dir. Instruction. 11. Jede Eingabe eines Lehrers an die Behörden mufs durch Vermittelung des Dir. eingereicht werden. 12. Jeder fest angestellte Lehrer hat zu seiner Verheiratung den Consens des K. Prov.Sch.C. einzuholen und sogleich nach der Verheiratung seinen Beitritt zu der Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt zu ordnen.

13. Nebenämter darf ein Lehrer nur mit Genehmigung der Staatsbehörde übernehmen; zur Erteilung von Privatunterr. in den Schulgegenständen an Schüler

der Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 14. Reisen, welche ein Lehrer innerhalb der Ferienzeit unternehmen will, hat derselbe dem Dir. anzuzeigen. 15. Falls ein Lehrer aus seinem Amt auszuscheiden beabsichtigt, so ist er verpflichtet, seine Kündigung mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs dem K. Prov.Sch.C. und bezüglich auch dem Patronat der Anstalt einzureichen, falls nicht seitens des Patronats eine 6monatl. Kündigungsfrist festgesetzt ist." Königsberg. K. Prov.Sch.C.

Provinz Brandenburg.

Instr. v. 22. Januar 1868.

A. **Ordinarien.** „1. Die Aufgabe der Klassenordinarien ist es, den inneren Zusammenhang und die erforderl. Einheit in der Disciplin, den wissenschaftlichen Anforderungen und dem didaktischen Verfahren in den einzelnen Kl. zu vermitteln und herzustellen. 2. Demgemäfs ist es die besondere Pflicht des Ordinarius, den Geist der Ordnung, des Gehorsams, des Fleifses und wissenschaftl. Strebens in der seiner Leitung unterstellten Kl. zu fördern und zu wahren, und hat er zu diesem Ende in stetem collegialischem Verkehr mit den übrigen an seiner Kl. unterrichtenden Lehrern über alle einschlagenden Verhältnisse Rücksprache zu nehmen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustande der Kl. zu erhalten. Von den Lehrern ist er berechtigt, nicht blofs in besonderen Fällen die Anzeige von Ungehörigkeiten im Benehmen der Schüler, und wo er Nachfrage für nöthig hält, offene und vollständige Mitteilung zu erwarten, sondern auch über das gesamte Verhalten der Schüler Auskunft einzuholen. Es steht zu erwarten, dafs der Ordinarius sein Ansehen in der Kl. nicht dazu mifsbrauchen werde, der Autorität seiner Collegen entgegenzutreten oder dieselbe abzuschwächen oder sich einen Eingriff in ihr Strafrecht zu erlauben. Namentlich mufs er Beschwerden von Schülern über einen Lehrer jedesmal an den Dir. verweisen.

3. Der Ordinarius hat alle zur Aufrechthaltung der äufseren Ordnung in der Anstalt geltenden Bestimmungen im Bereich seiner Kl. zur Ausführung zu bringen und über ihre Ausführung zu wachen. Er hat daher zuvörderst zu achten auf das Aeufsere des Klassenlocals und seine Sauberkeit, auf gehörige Lüftung und Heizung, auf die Utensilien und Lehrmittel in denselben und ihre Bewahrung vor Beschädigungen. Die Abstellung wahrgenommener Uebelstände ist bei dem Dir. zu beantragen. 4. Dem Ordinarius liegt ferner ob, ein Verzeichnis der Schüler seiner Kl. zu unterhalten, sich über ihre Wohnung resp. Pension und sonstigen Verhältnisse zu unterrichten; er hat den Schulbesuch und wo er angeordnet ist, den Kirchenbesuch zu controlliren und die schriftl. Entschuldigungen der Versäumnisse entgegenzunehmen und zu prüfen; er hat beim Beginn des Semesters den Stundenplan der Kl. mitzuteilen und sich zu überzeugen, dafs jeder Schüler im Besitz des nöthigen Unterrichtsmaterials an Büchern, Heften u. s. w. ist; er hat mindestens einmal im Semester die sämtl. Arbeitsbücher der Schüler rücksichtlich ihrer Ordnung und Sauberkeit zu prüfen; er hat die Führung des Klassenbuchs zu übernehmen und diejenigen Schüler, welche mit besonderem Dienst für die Kl. betraut werden sollen, der Conferenz vorzuschlagen, sowie nach ihrer Ernennung in den Dienst einzuweisen.

5. Er hat, soweit dies irgend erreichbar ist, durch seine Vermittelung eine Uebereinstimmung unter den in seiner Kl. unterrichtenden Lehrern in Bezug auf die Handhabung der Disciplin und die Behandlung der einzelnen Schüler, den darüber bestehenden Bestimmungen gemäfs, herbeizuführen. Insbesondere hat er die Pflicht, bei dem Unterr. der Probanden zu hospitiren und sie mit seinem Rath und seiner Autorität zu unterstützen. Erheblichere Strafen dürfen sie nicht ohne seine Zustimmung verfügen.

6. Um Ueberbürdungen der Schüler durch häusl. Aufgaben oder eine ungleichmäfsige Verteilung derselben zu verhüten, hat der Ordinarius im Verein mit den übrigen Lehrern der Kl. zu Anfang eines jeden Sem. einen Arbeitsplan zu entwerfen, in welchem die Zahl der wöchentl. Arbeiten und Aufgaben, ihr zulässiger Umfang und die regelm. wiederkehrenden Termine der Abgabe enthalten sein müssen, und den Entwurf dem Dir. zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der also festgestellte Arbeitsplan ist von dem Ordinarius den Klassenlehrern und Schülern zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen.

7. Da die Förderung der gesamten geistigen und sittl. Entwickelung eines jeden Schülers der Kl. die höchste Pflicht des Ordinarius ist, so wird er sich überall als den väterlichen Freund der Einzelnen betrachten und nicht minder durch Gewissenhaftigkeit im Unterr., als durch milden Ernst und strenge Unparteilichkeit ihr Vertrauen zu gewinnen wissen, so dafs sie aus eigenem Antriebe sich seinen Rath und seine Hülfe erbitten. Insbesondere hat er sich über die Eigentümlichkeit eines jeden Schülers genau zu unterrichten und über das gesamte Verhalten desselben sich in ununterbrochener Kenntnis zu erhalten, so dafs er dem Dir. oder den Angehörigen jederzeit Auskunft zu erteilen im Stande ist. 8. Es ist von den Ordinarien zu erwarten, dafs sie sich, soweit Zeit und Umstände es gestatten, mit den Eltern oder Pflegern ihrer Schüler in nähere Beziehung setzen und auf diesem Wege eine Uebereinstimmung der häusl. und Schulerziehung zu begründen und zu erhalten suchen. Ihr besonderes Augenmerk haben sie auf die Schüler zu richten, deren Eltern nicht an dem Schulort wohnen, sie von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Quartal in ihren Pensionen zu besuchen und auf ihr Leben aufserhalb der Schule sorgsam zu achten. Die Ordinarien sind ebenso berechtigt wie verpflichtet, nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln, sowie auch die Teilnahme der letzteren an öffentl. Vergnügungen und kleine Reisen während schulfreier Zeit ihrer Genehmigung bedürfen.

9. Die Vorbereitung der Censuren und die Sorge für deren vorschriftsm. Abfassung liegt dem Ordinarius ob; er hat zu der betr. Zeit die speciellen Urteile der übrigen Lehrer einzufordern, die allgm. Urteile selbst abzufassen und in der Conferenz zur Berathung vorzutragen. Die festgestellten Censuren hat, aufser dem Dir., der Ordinarius zu vollziehen und sie, wenn die Schulordnung nicht anders bestimmt, den Schülern auszuhändigen, sowie darauf zu achten, dafs sie den Eltern oder Pflegern derselben ordnungsmäfsig zur Kenntnis gebracht werden. 10. In den Conferenzen hat der Ordinarius nicht nur von Zeit zu Zeit Bericht über den Gesamtzustand seiner Klasse zu erstatten, sondern auch alle Vorkommnisse und Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, die er nicht aus eigener Befugnis oder durch persönl. Rücksprache mit den anderen Lehrern oder endlich durch Anzeige an den Dir. zu erledigen vermag. Insbesondere sind von ihm in denselben für Censuren uud Versetzungen die geeigneten Anträge zu stellen.

11. Bei dem Abgange eines Schülers hat der Ordinarius desselben, falls der Dir. sich dies nicht selbst vorbehält, das Abgangszeugnis in der vorschriftsm. Weise abzufassen und dem Dir. zur Genehmigung und weiteren Veranlassung zu übergeben.“ Berlin. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „Nachstehende Instruction hat für alle Lehrer, welche an den zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehörenden höh. Unterrichtsanstalten angestellt sind oder beschäftigt werden, Giltigkeit:

1. Es mufs von jedem Lehrer erwartet werden, dafs er, von dem Bewufstsein der Wichtigkeit und Verantwortlichkeit seines Amts erfüllt, im Gehorsam gegen seine Vorgesetzten und in Eintracht mit seinen Amtsgenossen bemüht sein werde, zur Erreichung des Gesamtzwecks der Schule an seiner Stelle nach besten Kräften mitzuwirken und sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

2. Jeder Lehrer ist verbunden, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde unbedingte Folge zu leisten und die ihm etwa erteilten besonderen Aufträge sorgfältig auszuführen. Als seinen nächsten Vorgesetzten in allen sein Lehramt betr. Anglgh. hat er den Dir. der Anstalt zu betrachten und ihm demgemäfs mit gebührender Achtung zu begegnen. Bei etwan. Differenzen mit seinen Amtsgenossen hat er die Vermittelung desselben nachzusuchen und anzunehmen. Seinen Weisungen hat er sich zu fügen, seine Erinnerungen zu beachten und in zweifelhaften Fällen seinen Rath oder seine Entscheidung einzuholen. Glaubt ein Lehrer sich bei der Bestimmung des Dir. nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Prov.Sch.C. offen; doch bleibt er verpflichtet, bis zur erfolgten Entscheidung den Anordnungen des Dir. zu genügen. Alle persönl. Gesuche der Lehrer an die vorgesetzten Behörden sind, erforderlichen Falls unter Verwendung des tarifmäfsigen Stempelbetrags, dem Dir. zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

3. Jeder Lehrer empfängt nach Mafsgabe des von uns genehmigten Lectionsplans vom Dir. Anweisung, in welchen Kl., Lehrgegenständen und Stunden er zu unterrichten, ob und welches Ordinariat er zu übernehmen hat. Ein Anrecht auf bestimmte Lectionen, auf ein Ordinariat oder auf das Ordinariat einer bestimmten Kl. hat in der Regel kein Lehrer. Ein ihm übertragenes Ordinariat hat jeder Lehrer zu übernehmen und nach der über das Ordinariat erlassenen besonderen Instr. zu führen.

4. Die Zahl der Pflichtstunden beträgt, sofern in den Vocationen oder sonst in rechtsverbindlicher Weise nichts anderes festgesetzt ist, für einen Oberlehrer 20 bis 22, für einen ordentl. Lehrer 22 bis 24, für einen wissenschaftl. Hülfslehrer 24, für einen techn. Hülfslehrer und einen Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentlich. Aufserdem ist jeder Lehrer verpflichtet, soweit es das Bedürfnis der Anstalt erfordert, vorübergehend auch mehr Stunden zu übernehmen. Insbesondere ist er verbunden, nach Anweisung des Dir., sowohl bei Vacanzen in Folge von Todesfällen ohne Anspruch auf Remuneration aushelfend einzutreten, als auch seine Amtsgenossen unentgeltl. zu vertreten, wenn dieselben durch Erkrankungen oder durch Einziehung zu Diensten in der Armee oder als Geschworene oder durch Beurlaubung zur Wiederherstellung der Gesundheit ihre amtliche Wirksamkeit zu erfüllen behindert sind. In anderen Fällen der Beurlaubung hat der Lehrer zunächst selbst für eine angemessene Vertretung, die jedoch der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, Sorge zu tragen; erforderlichen Falls wird von Amtswegen sowohl die Art der Stellvertretung als auch die Höhe einer etwan. Entschädigung durch das K. Prov.Sch.C. festgesetzt werden.

5. Jeder Lehrer ist verbunden, nicht blofs den ihm übertragenen Unterricht gewissenhaft und unter strenger Beobachtung der Lehrverfassung und des Lectionsplans zu erteilen und aufser den Schulstunden die ihm hiernach obliegenden Correcturen sorgfältig und regelmäfsig auszuführen, sondern auch alle anderen Leistungen, welche die Ordnung des Schullebens von ihm fordert, wie die Teilnahme und Mitwirkung an den gemeinsamen Andachten und Feierlichkeiten, an den öffentl., den Aufnahme- und Klassen-Prüfungen, an der Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen und beim Nachbleiben in der Schule, die Ausfertigung von Censuren und Zeugnissen, die Bearbeitung des wissenschaftl. Teils der Programme u. dgl., nach der Bestimmung des Dir. bereitwillig zu übernehmen. Ganz besonders wird er als seine Pflicht erachten, durch eigene Fortbildung seine wissenschaftl. Tüchtigkeit und pädagog. Geschicklichkeit sich zu bewahren und zu erweitern.

6. Zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung unter den Schülern soll jeder Lehrer durch sein persönl. Beispiel, durch eigene Vermeidung alles Ungehörigen sowie durch pflichtm. Einwirkung nach Kräften beitragen. Es liegt ihm ob, die Lectionen pünktlich anzufangen und zu schliefsen, vor und zwischen denselben die Aufsicht über die Schüler zu übernehmen und am Schlufs des Unterr. sich nicht eher zu entfernen, als bis er die Schüler sämtlich entlassen hat. Die Disciplin hat er mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit der nöthigen Milde und Ruhe zu handhaben. Die ihm vorschriftsm. zustehenden Strafmittel hat er mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtigen Disciplinarfälle sogleich dem Dir. anzuzeigen. Bei Erteilung von Rügen und Verweisen sind unzieml. Scheltworte, sowie spöttische Bemerkungen durchaus zu vermeiden. Die Bestrafung mittels Nachbleibens in einem Lehrzimmer, welche in der Regel nur in den unteren und mittl. Kl. anzuwenden ist, darf nicht ohne gehörige Beaufsichtigung stattfinden, und ist darüber eine Anzeige an den Dir. sowie eine Benachrichtigung der Eltern oder der Pfleger erforderlich. Für körperl. Strafen, welche niemals die Grenzen einer vernünftigen väterlichen Zucht überschreiten dürfen, bedarf der Lehrer der Genehmignng des Dir. Wegen jeder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts macht sich der Lehrer verantwortlich, und strafrechtl. Verfolgung kann nicht abgewendet werden, wenn eine Mifshandlung oder wirkl. Verletzung des Schülers stattgefunden hat. Carcerstrafe ist ein einzelner Lehrer zu verhängen nicht befugt; er hat vielmehr hierauf gerichtete Anträge bei dem Dir. anzubringen.

7. Jeder Lehrer hat in dem Falle, dafs er durch Krankheit oder eine andere dringende Veranlassung an Erteilung des Unterr. verhindert ist, dafür zu sorgen, dafs dies mittels einer persönl. oder schriftl. Anzeige dem Dir. so zeitig zur Kenntnis gelange, dafs die nothwendigen Vertretungen angeordnet werden

können. Wenn ein Lehrer innerhalb der Ferien verreist, so hat er dies dem Dir. unter Mitteilung des Orts, wohin Nachrichten an ihn gelangen können, anzuzeigen. Aufser den Ferien darf sich ein Lehrer ohne den vorschriftsm. Urlaub nicht von seinem Amt entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen zu erteilen ist der Dir. befugt. Gesuche um Erteilung eines Urlaubs auf längere Dauer sind an das K. Prov.Sch.C. zu richten.

8. Den ordentl. und aufserordentl., den allgm. und Fachconferenzen hat jeder Lehrer beizuwohnen und eine etwa eintretende Verhinderung dem Dir. vorher anzuzeigen. In den Conferenzen hat jeder ordentl. Lehrer, mit Einschlufs der etatsm. wissenschaftl. Hülfslehrer, Sitz und Stimme, jedoch mit der Verpflichtung, sich derselben zu begeben, wenn ein ihn persönlich betreffender Gegenstand zur Sprache kommt. Aufserordentliche wissenschaftl. Hülfslehrer und Probecandd. wohnen den Conferenzen bei, wenn sie nicht der Dir. in besonderen Fällen auszuschliefsen für gut befindet. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nur bei Versetzungen, Censuren, Zeugnisfassungen u. dgl. in Bezug auf die ihnen selbständig übertragenen Unterrichtsgegenstände. Die techn. Lehrer werden zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht in geeigneten Fällen vom Dir. hinzugezogen. Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen ist jeder Lehrer berechtigt, hat jedoch dieselben vorher anzumelden und die Reihenfolge sowie die Art der Berathung dem Dir. zu überlassen.[1]) Alle von der Conferenz ordnungsmäfsig und innerhalb ihrer Befugnis gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und soweit sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind und jedenfalls bis zu ihrer Publication, ebenso wie die Verhandlungen als Amtsgeheimnis zu behandeln. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll ist jeder Lehrer nach Mafsgabe der eingeführten Ordnung oder nach dem Auftrage des Dir. zu führen verpflichtet.

9. Nebenämter sowie Unterrichtsstunden an anderen Lehranstalten oder Privatschulen darf kein fest angestellter Lehrer ohne Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde übernehmen. Zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler derselben Anstalt und zur Einrichtung von Arbeitsstunden für dieselben ist in jeden einzelnen Falle die Genehmigung des Dir. erforderlich, welche für Privatunterricht an Abiturienten durch Mitglieder der Prüfungscomm. nur unter ganz besonderen Umständen erteilt werden darf. Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung ist unsere Genehmigung erforderlich; nicht minder, wenn Lehrer solche Vormundschaften übernehmen wollen, zu deren Uebernahme sie gesetzlich nicht verpflichtet sind.

10. Wenn ein fest angestellter Lehrer sich verheiraten will, so hat er dazu bei dem K. OPräsidium der Provinz die Erteilung des Consenses nachzusuchen und dabei anzuzeigen, dafs und mit welcher Summe er der K. Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt beizutreten beabsichtigt.

11. Die Entlassung eines Lehrers aus seiner Stellung darf nur zu Ostern oder Michaelis und zwar, wenn nicht durch die Vocation oder einen besonderen Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, nach mindestens 3 Monate vorher ergangener Kündigung erfolgen. Sie ist durch Vermittelung des Dir. bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, zu beantragen. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als bis er seine Entlassung erhalten hat.

12. Für Lehrer, welche an Alumnaten Inspector- und Adjunctenstellen bekleiden, sind besondere Instructionen geltend. Sie sind verpflichtet, den Bestimmungen derselben, auch soweit sie von den Vorschriften der vorliegenden Instruction abweichen, Folge zu leisten.

13. Hinsichtl. der Dienstvergehen der Lehrer finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (G.S. p. 465) Anwendung.“ Berlin. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Pommern.

Instr. v. 17. Mai 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Zur Bewahrung der nöthigen Einheit in dem Unterricht und in der Disciplin jeder Klasse wird aus denjenigen Lehrern, welche in ihr durch die Natur und Zahl ihrer Lehrstunden einen entscheidenden Einflufs

[1]) s. hierzu die Min.Verf. v. 5. Oct. 1877 S. 218.

auf die Schüler und bei diesen Achtung und Liebe haben oder geeignet sind, sich solche zu erwerben, einer zum Ordinarius der Klasse von dem unterzeichneten Prov.Sch.C. auf Vorschlag des Dir. in der Regel jedesmal für ein Schuljahr ernannt.

2. Zu Klassenordinarien sollen nach der Min. Verordnung v. 24. Oct. 1837 soweit als möglich, „tüchtige Lehrer von allgemeiner wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung" ernannt werden, „welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zwecke des Gymnasialunterrichts in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwecken vermögen." Aufser den hierin angedeuteten Aufgaben der Ordinarien werden dieselben durch diese Instr. noch auf folgende Pflichten und Befugnisse besonders hingewiesen:

3. Unter der Oberleitung des Dir. soll die Leitung der von der Schule zu gewährenden, religiös-sittl., wissenschaftl. und auch leibl. Ausbildung und Erziehung der Schüler vorzugsweise in der Hand des Ordinarius ihrer Kl. liegen. 4. Dieser hat daher nicht blofs durch die Wahrnehmungen in seinen eigenen Lehrstunden, sondern auch durch tägl. Einsicht des Klassenbuchs und durch öftere Erkundigungen bei den übrigen Lehrern der Kl., durch Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Schüler aufserhalb der Schule und durch Rücksprache mit den Eltern oder Aufsehern sich in genaue Kenntnis von dem Fleifs, den Fortschritten und dem sittl. Betragen aller Schüler seiner Klasse und von den zweckmäfsigsten Mitteln zu ihrer wissenschaftl. und sittl. Förderung zu setzen und darin zu erhalten, auch auf die Schonung ihrer Gesundheit und ihre körperliche Kräftigung sein Augenmerk zu richten. 5. Die der Schule zustehenden Erziehungsmittel hat der Ordinarius in väterlicher Sorge für das Wohl jedes Schülers seiner Kl. anzuwenden, und soweit erforderl. seine Collegen und die Eltern oder Aufseher zur Mitwirkung anzuregen.

6. Insbesondere mufs derselbe bemüht sein, das Vertrauen seiner Schüler in dem Grade zu gewinnen und sich zu erhalten, dafs sie gern in allen Anglgh. ihres Schullebens seinen Rath suchen und seinen Weisungen folgen. Er soll als Seelsorger seiner Schüler „wachen über ihre Seelen, als der da Rechenschaft dafür geben soll" (Hebr. 13, 17); er mufs den irrenden nachgehen und auf den rechten Weg helfen, die verzagten aufrichten, die trotzigen beugen. Deshalb wird er auch auf das religiöse Leben seiner Zöglinge Acht haben und so viel wie möglich bei ihnen auf einen regelm. Besuch des öffentl. Gottesdienstes und Teilnahme am heil. Abendmahl hinwirken. 7. Für den sittl. Geist der ganzen Kl. ist vorzugsweise der Ordinarius verantwortlich, der deshalb von allen in derselben vorkommenden erhebl. Disciplinarfällen in Kenntnis gesetzt werden mufs und, wo nicht von dem betr. Lehrer die Sache schon erledigt ist oder der Dir. selbst einschreitet, die geeigneten Rügen, Vermahnungen oder Strafen anzuwenden hat. (S. die Lehrer-Instr. § 12.)

8. Dem Ordinarius liegt es ob, die Führung der Klassenbücher zu überwachen, den Schulbesuch aller Schüler seiner Kl. zu controlliren und dafür zu sorgen, dafs die rechte Ordnung und das rechte Mafs in den häusl. Aufgaben inne gehalten werden. S. die Min. Verordn. v. 24. Oct. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Oct. 1859. Erläut. g. E.). 9. Er mufs seinen Schülern, besonders den neu in die Klasse eingetretenen, die nöthige Anweisung zur Anschaffung der Lehrbücher und Einrichtung ihrer Hefte geben, den Lectionsplan mitteilen, auf die zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Schulordnung hinweisen und darauf halten, dafs sie beobachtet werden. Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern, Heften und in der Kleidung, Pünktlichkeit im Kommen zur Schule, schickl. Betragen in der Kl. vor dem Beginn und nach dem Schlufs der einzelnen Lehrstunden, wie auch auf dem Schulwege und Schulhofe, müssen Gegenstände seiner besonderen Aufmerksamkeit sein. 10. Zur Aufrechthaltung der

Ordnung in Abwesenheit der Lehrer und zur Besorgung mancher Geschäfte in der Kl. sind von dem Ordinarius unter Berücksichtigung der darüber etwa vorhandenen Bestimmungen der Schulordnung und des Herkommens gewisse Schüler zu ernennen. 11. Die würdige Ausstattung und Erhaltung des Klassenzimmers, die Schonung der in ihm befindlichen Geräthschaften und Lehrmittel, auch die Verwaltung der Klassenbibliothek, wo eine solche vorhanden ist, sind der besonderen Fürsorge des Ordinarius anvertraut.

12. Vor jeder Versetzungsprüfung hat der Ordinarius ein Verzeichnis aller derjenigen Schüler der Kl., welche das Pensum derselben absolvirt haben, mit Bemerkungen über den von jedem erlangten Grad der Reife nach Besprechung mit den übrigen Lehrern der Kl. aufzustellen und dem Dir. zu übergeben. In der Versetzungsconferenz hat der Ordinarius diejenigen Schüler, welche er nach sorgfältiger Erwägung des von jedem bei ihm und bei den übrigen Lehrern Geleisteten als reif für die höhere Kl. erkennt, zur Versetzung vorzuschlagen.

13. Die zur bestimmten Zeit zu erteilenden Censuren der Schüler werden mit Beachtung der Notizen des Klassenbuchs nach Einholung der Urteile der übrigen Lehrer der Kl. von dem Ordinarius entworfen, nach erfolgter Genehmigung des Dir. ausgefertigt und in der Reinschrift mindestens von diesem und dem Ordinarius vollzogen. Der letztere hat zu controlliren, dafs die Censur von dem Vater oder Vormund gelesen worden ist. Auch die Abgangszeugnisse von Schülern seiner Kl. hat der Ordinarius, soweit ihm das von dem Dir. übertragen wird, zu entwerfen und dem Dir. zur Vollziehung vorzulegen. 14. Dem Dir. und der Lehrerconferenz sollen die Ordinarien sowohl von dem Geist ihrer Kl. überhaupt, als auch von dem Fleifs, den Fortschritten und dem Betragen der einzelnen Schüler öfters Mitteilungen machen.

15. Die Ordinarien der Klassen, in welchen Candidaten unterrichten, die noch nicht pro facult. docendi geprüft sind oder ihr Probejahr abhalten, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Inhalt und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf method. und disciplinar. Mifsgriffe aufmerksam machen und ihnen überall mit ihrer gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe zu Hülfe kommen. S. die Min.Verf. v. 30. März 1867.

16. Bei sorgfältiger Erfüllung aller seiner Pflichten wird der Ordinarius nicht aufser Acht lassen, sich im Gebiete seiner Wirksamkeit alles dessen zu enthalten, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur oberen Aufsicht und Leitung oder dem Ansehen der übrigen Lehrer der Kl. zu nahe treten würde. Er mufs sich bemühen, durch einträchtiges Zusammenwirken mit diesen und mit dem Dir. das Wohl und Gedeihen der Schüler und der ganzen Anstalt möglichst zu fördern." Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer giltig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehören:

1. Dem Zweck der Schule, welcher in der geistigen und zum Teil auch leibl. Erziehung der Schüler, insbesondere in ihrer christlich-religiösen, sittl. und wissenschaftl. Ausbildung besteht, müssen alle ihre Lehrer, jeder an seinem Ort, dienen und zu seiner Erfüllung in dem christl. Geiste der Demuth, der Liebe und Eintracht, in der Beförderung emsigen Fleifses und reiner Sitte helfen, auf dafs die Schule, was sie in evangel. Sinn sein soll, eine Werkstätte des heiligen Geistes werde. Nicht blofs die Förderung der von ihm zu unterrichtenden Schüler, sondern das Gedeihen der ganzen Schule soll jedem Lehrer am Herzen liegen. Alles aber, was dem Wohl und dem guten Ruf der Schule schaden könnte, soll er sorgfältig meiden.

2. Jeder Lehrer mufs, wie bei der festen Anstellung eidlich gelobt wird, „Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." Er soll sich durch sein Verhalten sowohl in als aufser dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen (Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 § 2), in Achtung des Bekenntnisses und der Ordnungen der evangel. Kirche leben und lehren, und in regem Streben nach eigener wissenschaftl. und prakt. Fortbildung sich die Unterweisung und Erziehung der ihm anvertrauten Jugend zu

gründl., sicherem Wissen und Können, zu gottesfürchtiger, sittlich reiner und echt patriot. Gesinnung eifrig angelegen sein lassen. Die ihn und sein Amt betreff. Anordnungen und Verfügungen der der Schule vorgesetzten Staats- und Localbehörden hat jeder Lehrer sorgfältig zu beachten und den Mitgliedern und Commissarien desselben schuldige Achtung zu erweisen. Teilnahme an Vereinen oder Versammlungen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung oder der evangel. Kirche feindselige Tendenz haben, wie auch an derartigen Agitationen und öffentl. Demonstrationen, ist den Lehrern untersagt.

3. Den Dir., welchem die nächste Aufsicht und Leitung der Schule zusteht, hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, allen seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten, ihm persönl. mit Ehrerbietung zu begegnen, und die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen sich derselbe im Interesse der Schule veranlafst sieht, willig anzunehmen und zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, dafs ihm von dem Dir. Unrecht widerfährt, so ist er berechtigt, diesem in bescheidener Weise seine Beschwerde vorzutragen und, wenn derselbe ihr nicht abhilft, sie uns schriftl. einzureichen.

4. Eingaben, welche Lehrer an eine Aufsichtsbehörde der Schule richten wollen, haben sie, wo nicht durch besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheint, zunächst dem Dir. offen zu übergeben und ihn um ihre Beförderung zu bitten. — Gesuche um den Heiratsconsens sind an das Präsidium unseres Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, zu welchem Betrag der Lehrer seiner künft. Ehegattin eine Pension bei der K. Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt zu versichern beabsichtige.

5. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers ist gewöhnlich durch die Vocation oder das Herkommen bestimmt; im Allgm. gilt aber als Regel, dafs ein etatmäfsiger Oberlehrer 20 bis 22, ein ordentl. Lehrer 22 bis 24, ein wissenschaftl. Hülfslehrer 24, ein techn. Lehrer und ein Elementarlehrer 26 bis 28 wöchentl. Lehrstunden zu erteilen hat. Fordert es das Bedürfnis der Anstalt, so mufs jeder Lehrer vorübergehend auch mehr übernehmen.

6. Ein ausschliefsl. Recht auf bestimmte Lectionen und das Ordinariat einer bestimmten Klasse hat kein Lehrer; vielmehr hat jeder nach dem obwaltenden Bedürfnis diejenigen Lehrstunden und dasjenige Ordinariat zu übernehmen, welche ihm dem genehmigten Lectionsplan gemäfs, oder erforderlichen Falls zur Vertretung anderer Lehrer der Anstalt, von dem Dir. übertragen werden. 7. Auch andere Amtsaufträge, welche der Dir. erteilt, als: Beteiligung an der Aufnahmeprüfung und anderen Schulprüfungen, Halten von Schulandachten und von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Abfassung der wissenschaftl. Abhandlung für das Programm, Ausarbeitung von Gutachten über Gegenstände der Conferenzberathungen und von Fachlehrplänen, Einübung von Schülern zu Vorträgen bei Schulfeiern, die Aufsichtsführung vor dem Beginn der Lectionen und in den Pausen zwischen ihnen, besondere Inspectionen der Schüler, die Aufsicht über die Bibliothek oder andere Sammlungen der Schule und ihre Verwaltung u. dgl., dürfen die Lehrer anzunehmen und zu vollziehen sich nicht weigern; doch bleibt ihnen, falls sie sich mit Unrecht beschwert oder zur Vollziehung aufser Stande fühlen, unbenommen, den Dir. um Zurücknahme des Auftrags zu bitten und, wenn die Bitte nicht erfüllt wird, unsere Entscheidung nachzusuchen.

8. Wie für alle seine Amtsgeschäfte, so wird dem Lehrer besonders für das Abhalten seiner Unterrichtstunden, deren jede er zur festgesetzten Zeit anfangen und schliefsen mufs, Sorgfalt und Pünktlichkeit zur Pflicht gemacht. — Alle ersten vormittäg. Lehrstunden müssen mit einem Gebet begonnen werden, und wo dies in der Versammlung aller oder mehrerer Klassen gehalten wird, alle betr. Lehrer der ersten Stunde derselben beiwohnen.

9. Bei seinem Unterr. hat der Lehrer den allgm. Lehrplan und den für jedes Schuljahr besonders vorgeschriebenen Lectionsplan mit den dazu getroffenen Bestimmungen genau zu befolgen, die ihm überwiesenen Lehrgegenstände, ohne eigenmächtige Aenderung in Lehrstoff, Lehrbüchern und and.ren Lehrmitteln, in einer dem Standpunkt seiner Schüler entsprechenden, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise zu behandeln und die mit seinem Unterr. verbundenen Correcturen regelmäfsig und sorgfältig auszuführen. Auf Ordnung, Sauberkeit, gute Handschrift, eine die Gesundheit, namentl. der Augen und der Brust, schonende körperl. Haltung ist bei den Schülern in den Lehrstunden unablässig

zu halten. — Für die häusl. Aufgaben ist von jedem Lehrer in Vereinigung mit den übrigen Lehrern der Kl. die rechte Ordnung und das rechte Mafs sorgfältig zu bewahren, so dafs die Schüler nicht mit zu vielen oder unnöthigen Arbeiten belastet und nicht zu wenig beschäftigt werden. Keine schriftl. Arbeit darf der Lehrer aufgeben, die er nicht selbst nachsieht. S. die Min. Verordn. v. 24. Oct. 1837 und v. 20. Mai 1854 (Realschulordn. v. 6. Oct. 1859. Erläut. g. E.).

10. Ohne Vorwissen und Einwilligung des Dir. darf der Lehrer keine Lehrstunde ausfallen lassen. Er hat, wenn eine unabwendbare Behinderung, namentlich durch Krankheit eintreten sollte, jenem rechtzeitig Anzeige, wo mögl. in schriftl. Form, zu machen und um Anordnung seiner Vertretung zu bitten. — Zu Reisen innerhalb der Ferienzeit bedürfen die Lehrer, soweit ihnen nicht in derselben Amtsgeschäfte obliegen, keines Urlaubs. Doch müssen sie dem Dir. die Zeit ihrer Abwesenheit und wohin sie reisen, vorher anzeigen. Aufser den Ferien dürfen sie ohne Urlaub keine Reise machen. Zu nothwendigen Reisen aufserhalb der Ferien oder zur nothwendigen Ausdehnung einer Ferienreise über die Ferienzeit hinaus ist der Dir. befugt, den Lehrern bis zur Dauer einer Woche Urlaub zu erteilen. Er kann die Erteilung desselben an die Bedingung knüpfen, dafs der den Urlaub nachsuchende Lehrer selbst für seine zweckm. Vertretung sorge, welche aber jedenfalls der Genehmigung des Dir. unterliegt. Gesuche um Beurlaubung auf länger als eine Woche haben die Lehrer schriftl. an uns zu richten und dem Dir. mit der Bitte um Befürwortung und Einreichung offen zu übergeben.

11. Privatunterr. an Schüler seiner Kl. gegen Honorar darf der Lehrer nur mit Genehmigung des Dir. erteilen. (Min. Verf. v. 27. Apr. 1854.) Zur Uebernahme eines Nebenamts, auch einer Vormundschaft und des Amts eines Stadtverordneten, ist unsere Genehmigung erforderlich.

12. Jeder Lehrer ist zugleich Erzieher seiner Schüler und hat als solcher eine väterliche Stellung zu ihnen einzunehmen. Er hat die Pflicht, dahin zu sehen, dafs seine Schüler nicht ohne zwingende, jedesmal als solche nachzuweisende Veranlassung den Unterr. versäumen. In der Schule hat er überall auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen derselben zu halten und die Disciplin vor allem durch den Ernst und die Würde seiner Haltung, durch ermahnende und rügende Worte, ohne Schimpfreden und lieblosen Spott, und, wo es nöthig ist, durch Anwendung der ihm zustehenden und von der Schule als zweckmäfsig anerkannten Strafen zu üben. Strafarbeiten dürfen in der Regel nur, wenn Aufgegebenes nachlässig gearbeitet oder gelernt ist, zur Verbesserung oder Wiederholung desselben oder zur Beschäftigung während der Verbüfsung einer Freiheitsstrafe aufgegeben werden. Das Nachsitzen in den Klassen darf nicht ohne gehörige Aufsicht und Controlle der jedesmal aufzugebenden Arbeit stattfinden. Wenigstens wenn diese Strafe für länger als eine Stunde verhängt wird, mufs der Lehrer dem Dir. und den Eltern oder Aufsehern davon sogleich Anzeige machen. Körperl. Strafen dürfen nur da, wo die übrigen pädagog. Strafmittel nicht ausreichen und nur bei jüngeren Schülern bis IV hinauf, mit Mäfsigung und Vorsicht zur Anwendung kommen; in aufserordentl. Fällen jedoch immer nur auf Beschlufs des Lehrercoll., auch in III. „Die Schulzucht darf niemals bis zu Mifshandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.“ (A. LR. T. II. Tit. 12. § 50.) Alle wichtigeren Disciplinarfälle sind nicht ohne Mitwirkung des Dir. und des Ordinarius der Kl. zu erledigen. Der Dir. ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen, auch anzuordnen, dafs gewisse Strafen nie verhängt werden, ohne dafs ihm der Lehrer entweder vorher oder sogleich nachher Anzeige mache oder dieselben im Klassenbuch notire.

13. Auf das sittl. Verhalten der Schüler auch aufserhalb der Schulzeit haben die Lehrer zu achten und, wo sie von ihnen etwas Tadelnswerthes hören oder sehen, zu dessen Rüge und Abstellung das Angemessene zu thun, alle erheblicheren Verstöfse aber sogleich zur Kenntnis des Dir. zu bringen. An Hausbesuchen der Schüler hat sich jeder Lehrer nach Anordnung des Dir. zu beteiligen und sich derjenigen Schüler, welche ihm zur besonderen Aufsicht überwiesen werden, zur Förderung sowohl ihrer Studien als auch ihrer sittl. Bildung liebevoll mit Rath und That anzunehmen.

14. Den Schulconferenzen haben die Lehrer der vorgeschriebenen Ordnung gemäfs beizuwohnen. Wer von ihnen zur regelm. Teilnahme verpflichtet ist, darf

keine ohne Erlaubnis des Dir. versäumen. Die von der Conferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnis gefafsten Beschlüsse sind für jeden Lehrer bindend, und steht keinem die Befugnis zu, so lange sie nicht aufgehoben sind, davon willkürl. abzuweichen. Wer die Aufhebung oder eine Abänderung wünscht, kann in der Conferenz darauf antragen. Die Verhandlungen und Beschlüsse der Conferenz sind als Amtsgeheimnisse zu behandeln. Insoweit sie ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, darf diese nur auf dem jedesmal bezeichneten oder durch das Herkommen geordneten Wege geschehen.

15. Mit allen seinen Amtsgenossen mufs jeder Lehrer ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Eintracht zum Besten der Anstalt zusammenzuwirken suchen. Bei Zwistigkeiten ist vornehml. die Vermittelung und Entscheidung des Dir. nachzusuchen. Dem betr. Klassenordinarius mufs jeder Lehrer über seine Schüler bereitwillig die von jenem gewünschte Auskunft geben.

16. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer die Absicht hat, die Anstalt zu verlassen, so mufs er seine Entlassung bei der Behörde, welche ihn angestellt hat, nachsuchen. Er darf sie, wenn durch die Vocation oder ein besonderes Abkommen nichts anderes festgesetzt ist, nur auf Michaelis oder Ostern, und zwar nach mindestens 3 Monate vorhergegangener Kündigung fordern. In keinem Falle darf ein Lehrer seine Stellung eher verlassen, als er seine Entlassung erhalten hat.“ (A. LR. T. II. Tit. 10. §§ 94—97.) Stettin. K. Prov. Schulcollegium.

Provinz Posen.

Instr. v. 30. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Was der Director für die ganze Anstalt, soll der Ordinarius für die seiner besonderen Obhut und Leitung anvertraute Klasse sein. Wie es des Directors Bestreben sein mufs, alle Schüler möglichst genau zu kennen und ihre körperl., geistige und sittl. Entwickelung zu überwachen, so ist der Ordinarius verpflichtet, das Leben und Gedeihen jedes einzelnen in seiner Kl. wie der Klasse als eines Ganzen in allen Beziehungen zum Gegenstand seiner unablässigen Fürsorge zu machen. Er wird deshalb mit den anderen Lehrern seiner Kl. in möglichst enge Verbindung treten, über die einzelnen Schüler sich mit ihnen zu verständigen und in Beurteilung und Behandlung derselben Uebereinstimmung herbeizuführen suchen und dadurch auf die Beseitigung etwaniger Lücken in den Kenntnissen seiner Schüler hinwirken, sowie bösen Angewöhnungen und sittl. Fehlern rechtzeitig entgegentreten.

Es liegt ihm ob, auf Ordnung und Sauberkeit im Klassenraum zu sehen, und was etwa der Gesundheit nachteilig scheint, zur Kenntnis des Dir. zu bringen. Er ist für die Aufrechthaltung von Zucht und Sitte in seiner Klasse verantwortlich. Er hat auf Regelmäfsigkeit und Pünktlichkeit des Schulbesuchs zu achten. Er hat auf Reinlichkeit der gedruckten Bücher wie der geschriebenen Hefte zu halten und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit (mindestens halbjährl.) alle Bücher und Hefte seiner Durchsicht zu unterziehen. Zu seinen wichtigsten Verpflichtungen gehört es, den Aufgaben für die häusl. Arbeiten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, für angemessene Verteilung derselben zu sorgen und jede Ueberlastung der Schüler zu verhüten.

Sein Streben soll in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern der Kl. darauf gerichtet sein, dafs jeder Schüler nach Ablauf des Cursus sein Klassenziel erreiche. Er wird über die Lehrstunden hinaus auch auf das häusl. Leben seiner Schüler, namentl. der auswärtigen, achten, von der Beschaffenheit der Pension Kenntnis nehmen, Eltern und Pflegern ebenso wie dem Dir. seine Erfahrungen und Wahrnehmungen mitteilen und ein Zusammenwirken der Familie mit der Schule zu vermitteln bedacht sein.

Er bestimmt in besonderen Fällen, die sein Einschreiten nothwendig machen, auf Grund der Rücksprache mit dem beteiligten Lehrer die Strafen und das Strafmafs, macht die erforderl. Anzeigen an Eltern oder Pfleger, fafst vierteljährl. auf Grund der Angaben aller Klassenlehrer ein allgm. Urteil über Fleifs, sittl. Betragen und Leistungen der Schüler ab und bringt an den halbjähr. oder ganzjähr. Terminen die zu versetzenden in Vorschlag.

Probecandidaten, die in seiner Kl. beschäftigt werden, hat er in Gemäfsheit des Rescr. v. 30. März 1867 in Handhabung der Disciplin wie der Lehrmethode mit Rath und That zu unterstützen und nach Ablauf des vorgeschriebenen Jahres auf Verlangen des Dir. über sie schriftl. zu berichten.“ Posen. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „Es ist die Aufgabe jedes Lehrers, für die religiös-sittl., wie die wissenschaftl. Bildung seiner Schüler zu sorgen und in Gemeinschaft mit dem Dir. und dem gesamten Lehrercoll., dem er angehört, das Wohl der ganzen Anstalt mit allen seinen Kräften zu fördern. Wenn er diese Aufgabe ernstlich zu erfüllen strebt und es sich stets vergegenwärtigt, dafs er nicht nur der ihm vorgesetzten Behörde für die gewissenhafte Führung seines Amts verantwortlich ist, sondern auch Gott für die treue Erfüllung seiner Pflichten Rechenschaft zu geben hat, so wird er es sich jederzeit angelegen sein lassen, einerseits durch gründl. Studien seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, andererseits in der Methode des Unterrichts und der Erziehung sich zu vervollkommnen. Namentl. aber wird er darauf Bedacht nehmen, durch ein angemessenes und der Würde seines Berufs entsprechendes Verhalten innerhalb und aufserhalb der Anstalt seinen Schülern ein leuchtendes Vorbild zu sein. Ueber seine Stellung und seine amtl. Pflichten werden ihm folgende specielle Vorschriften erteilt:

1. Das K. Prov. Sch. C. ist die den Lehrern zunächst vorgesetzte Behörde. Die Verbindung mit derselben wird indessen durch den Dir. der Anstalt vermittelt, dem sie alle ihre Eingaben, falls dieselben nicht etwa Beschwerden gegen ihn selbst enthalten, zu übergeben haben, damit er sich bei Ueberreichung derselben zur Sache zu äufsern Gelegenheit erhält. 2. Der Dir. der Anstalt ist der nächste unmittelb. Vorgesetzte der Lehrer. An ihn haben sie sich daher in allen amtl. Anglgh. zu wenden, um Auskunft, Rath und Anweisung zu erbitten. Den allgm. und besonderen Anordnungen des Dir. haben alle Lehrer pünktl. Folge zu leisten, auch dann, wenn sie sich in ihren Rechten für beeinträchtigt halten. In diesem Fall steht ihnen zwar der Weg der Beschwerde bei dem K. Prov. Sch. C. offen; sie haben jedoch die Entscheidung desselben abzuwarten. — Jede mündl. oder schriftl. Auskunft, welche der Dir. von ihnen erfordert, haben sie ihm bereitwillig zu erteilen.

3. Die von dem Dir. ihnen überwiesenen Lectionen haben sie pünktl. abzuhalten und das ihnen von demselben übertragene Ordinariat vorschriftsm. zu verwalten. Die von dem Dir. angeordnete Schulinspection vor dem Beginn des Unterr. und während der Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sowie die Kircheninspection, wo eine solche stattfindet, haben sie mit Gewissenhaftigkeit zu führen. 4. Auf die Lehrstunden hat jeder Lehrer sich sorgfältig vorzubereiten, damit dieselben für die Schüler möglichst fruchtbar werden, und dabei zu beherzigen, dafs der Zweck des Unterr. hauptsächl. durch die Lehrstunden erreicht werden soll, die häusl. Arbeiten dagegen den Schüler nur in den Stand setzen sollen, durch Vorbereitung und Wiederholung den möglichst grofsen Nutzen aus dem lebendigen Wort des Unterr. zu ziehen. 5. Er hat darauf zu halten, dafs die Schüler die aufgegebenen schriftl. Arbeiten pünktl. abliefern, der rechtzeitigen Correctur sich mit Sorgfalt zu unterziehen und darauf zu sehen, dafs die Schüler die angestrichenen Fehler verbessern.

6. Er ist verpflichtet, die Lehrstunden pünktlich anzufangen und zu schliefsen, und nicht nur während des Unterr. auf Zucht und Ordnung zu halten, sondern auch aufserhalb desselben auf das Thun und Treiben derselben, namentl. der auswärt. Schüler, ein wachsames Auge zu haben. Die Disciplin hat er mit Ruhe und Besonnenheit zu handhaben, körperl. Züchtigung auch in den unteren Kl. womöglich gänzlich zu vermeiden oder doch von jedem derartigen Falle noch an demselben Tage dem Dir. Anzeige zu machen und in besonderen Fällen, namentl. bei gröberen Vergehen der Schüler, mit dem Ordinarius der Kl. Rücksprache zu nehmen oder sich selbst an den Dir. zu wenden, überall aber sich nach den Grundsätzen zu richten, welche über die Handhabung der Disciplin in den Lehrerconferenzen festgestellt worden sind.

7. Wenn ein Lehrer durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu erteilen, so hat er dies rechtzeitig dem Dir. anzuzeigen, damit dieser in den Stand gesetzt wird, für seine Stellvertretung durch einen anderen Lehrer zu sorgen.

8. Kein Lehrer darf ohne Genehmigung des Dir. Schülern seiner Kl. Privatunterricht erteilen. Alle Privatbeschäftigungen der Lehrer und alle Nebenämter, welche dieselben etwa übernehmen, müssen sich den Anforderungen der Anstalt unterordnen und sind deswegen nur nach Zustimmung des Dir. zu übernehmen. Oeffentl. Nebenämter, Vormundschaften etc. dürfen dieselben nur mit Genehmigung des K. Prov.Sch.C. übernehmen.

9. Die Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden hat der Lehrer in dringenden Fällen bei dem Dir. nachzusuchen, zugleich aber denjenigen Lehrer namhaft zu machen, der die Vertretung freiwillig übernommen hat, und die Genehmigung zu derselben zu erbitten. — Einen Urlaub für den Zeitraum von höchstens einer Woche ist der Dir. zu erteilen berechtigt und ein solcher deshalb gleichfalls bei ihm nachzusuchen. Ein Urlaub für längere Zeit ist bei dem K. Prov.Sch.C. zu beantragen.

10. Jeder Oberlehrer ist zu 18 bis 20, jeder ordentl. Lehrer zu 20 bis 22, jeder wissenschaftl. Hülfslehrer oder interimistisch beschäftigte Schulamtscand. zu 22, jeder ordentl. Elementarlehrer oder techn. Lehrer zu 24 bis 26 Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei zahlreichen Correcturen, namentl. für gefüllte Klassen, wird der Dir. die Zahl der dem betr. Lehrer zu übertragenden Unterrichtsstunden angemessen ermäfsigen. Aufserdem hat jeder Lehrer, wenn das Bedürfnis der Anstalt es erfordert, auch eine gröfsere Anzahl von Unterrichtsstunden unweigerlich zu übernehmen. Doch wird die Behörde diese aufserordentlich honoriren. Die in Vertretung eines erkrankten, beurlaubten oder verstorbenen Lehrers während des Sterbequartals zu besetzenden Unterrichtsstunden haben die übrigen Lehrer nach Anordnung des Dir. unentgeltlich zu übernehmen. 11. Jeder Lehrer ist verpflichtet, sowohl zu den regelmäfsigen als auch zu den aufserordentl. Conferenzen, welche der Dir. anordnet, ferner zu den Censuren, den öffentl. Prüfungen und allen feierl. Schulacten zu erscheinen.

12. Die bei den Schulfeierlichkeiten namentlich am Geburtstage Sr. Maj. des Königs zu haltenden Reden haben die Lehrer nach einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen und die den jährl. Programmen beizugebenden wissenschaftl. Abhandlungen nach den hierüber bestehenden Vorschriften abzufassen und rechtzeitig dem Dir. zu übergeben.

13. Es darf von den Lehrern erwartet werden, dafs sie es sich angelegen sein lassen werden, ein freundliches und collegialisches Verhältnis unter einander zu erstreben und zu pflegen. Je wichtiger ein einmüthiges Zusammenwirken sämtlicher Lehrer für das Gedeihen der Anstalt ist, desto mehr werden sie dies als ihre Pflicht erachten. Sollten dennoch Mifshelligkeiten unter ihnen vorkommen, so haben sie zu deren Ausgleichung die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen." Posen. K. Prov.Sch.C.

Provinz Schlesien.

Instr. v. 1. Oct. 1867.

A. Ordinarien. „1. Die Instruction für die Dir. der Gymn. und der Realschulen 1. O. in der Provinz vom heutigen Datum enthält zwar schon mehrere Andeutungen über die Obliegenheiten der Klassenordinarien; die besondere Aufgabe derselben in der Anstalt macht jedoch eine Zusammenstellung ihrer Pflichten erforderlich, wie die nachfolgenden Paragraphen sie enthalten:

2. Allgemeine Pflichten der Ordinarien. Dem Ordinarius ist vorzugsweise die Leitung der ihm überwiesenen Klasse oder Klassenabteilung anvertraut, und findet die wissenschaftl. Ausbildung und besonders die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt. — Seine wichtige Aufgabe wird er am sichersten lösen, wenn er, von wahrer Liebe zum Lehramt beseelt, in seinem gesamten Verhalten und Auftreten väterliche Liebe zu seinen Schülern zu erkennen giebt und sich deren Vertrauen, Achtung und Zuneigung ohne Härte, aber auch ohne Schwäche zu erwerben sucht. Durch eigene Geradheit, Offenheit und Wahrhaftigkeit wird der Ordinarius die Liebe zu diesen Tugenden in der Kl. allgemein wachrufen und in ihr einen Geist verbreiten, der fern von knechtischer Furcht und niedriger Augendienerei willig und gern Gehorsam leistet und, aufser dem Beifall des Gewissens und dem Bewufstsein treu erfüllter Pflicht, in der Zufriedenheit und Billigung des Lehrers einen sicheren Mafsstab findet für sittl.

und wissenschaftl. Streben. Die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel wird der Ordinarius nach Andeutung des § 23 der Dir. Instr. sich angelegen sein lassen.

3. Hauptbeschäftigung der Ordinarien. Seine Hauptbeschäftigung im Unterrichten hat der Ordinarius der Regel nach in seiner Kl., damit er durch öfteren Verkehr mit seinen Schülern jeden einzelnen genau kennen zu lernen Gelegenheit habe, um so überall mit Rath und That eingreifen zu können, wo das Bedürfnis es fordert. Wie die Schüler in allen ihren Anglgh. zunächst auf ihn angewiesen sind, so hat er andererseits ihr ganzes Schulleben zu überwachen und vor den anderen Lehrern mit dem Religionslehrer auch auf ihr Verhalten aufser der Schule seine Aufmerksamkeit zu richten. Der öftere Besuch des Turnplatzes ist ihm aus pädagog. Rücksichten besonders zu empfehlen. — Wenn auf Anordnung des Dir. die Schüler der Anstalt aufser der Schule versammelt sind, z. B. bei öffentl. Aufzügen, dann hat der Ordinarius seine Klasse zu führen.

4. Pflichten gegen die Schüler. Der Ordinarius vermittelt hauptsächlich die Verbindung der Schule mit der Familie. Er hat seine Schüler von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und sich mit ihren Eltern in Einvernehmen zu setzen. Besonders wird er sich auch über die Privatbeschäftigungen der Schüler unterrichten und der Ueberladung derselben mit Privatstunden in Musik, im Tanzen, im Zeichnen und in neueren, auf der Schule nicht gelehrten Sprachen in geeigneter Weise entgegenwirken, wie er auch, wo es erforderlich ist, die Eltern darauf aufmerksam machen wird, dafs das frühzeitige Zulassen der Schüler zu den Genüssen und Erholungen der Erwachsenen und zu zerstreuenden Gesellschaften und Vergnügungen auf die geistige Entwickelung nur nachteilig einwirkt.

5. Besondere Fürsorge für auswärtige Schüler. Der Obhut des Ordinarius sind vorzüglich diejenigen Schüler anvertraut, deren Eltern nicht am Schulort wohnen. Wo diese nicht bei Verwandten oder als Pensionäre bei einem der anderen Lehrer untergebracht werden können, wird er den Eltern zur Auffindung einer passenden Wohnung seinen Rath erteilen, die Schüler in derselben öfter besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise überzeugen, Kenntnis davon nehmen, wie für ihr geistiges und leibl. Wohl gesorgt ist, ihren Umgang überwachen und, wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung oder Umgang sittl. Gefahren mit sich bringen, so viel an ihm liegt, selbst geeignete Abhülfe leisten oder den Eltern und dem Dir. die nöthigen Mitteilungen machen.

6. Anleitung der Schüler. Der Ordinarius hat, sobald ihm im Anfange des Schuljahrs seine Kl. überwiesen ist, dieselbe durch bestimmte Weisungen mit allem bekannt zu machen, was sie zu beobachten hat. — Den Schülern sind ihre Plätze anzuweisen, die sie ohne Veranlassung des Lehrers nicht wechseln dürfen, der Lectionsplan ist zu dictiren, es sind ihnen die Lehrbücher (Ausgaben der Classiker), Lehrmittel und Hefte anzugeben, welche sie anzuschaffen haben, und die Zeit zu bezeichnen, wann die verschiedenen schriftl. Arbeiten abzuliefern sind. — Sehr wichtig ist es, die Schüler gleich vom Anfang an zu einer richtigen Einteilung der Zeit aufser den Schulstunden anzuhalten und sie zu der rechten Weise des Studirens zu bringen. Um sie vor einem zeitraubenden und ermüdenden Umhertappen zu bewahren, hat der Ordinarius ihnen specielle Anleitung zu geben, wie sie bei der Präparation, bei der Repetition und bei der Anfertigung der schriftl. Arbeiten zu verfahren und worauf sie ihr besonderes Augenmerk zu richten haben.

7. Die schriftl. Arbeiten der Schüler. Die Anzahl und das Mafs der schriftl. Arbeiten werden im Anfange des Schuljahrs in der Conferenz festgestellt (§ 15 b. der Dir.Instr.). Die Tage, an welchen die einzelnen Arbeiten abzuliefern sind, hat der Ordinarius nach Rücksprache mit den übrigen in der Kl. unterrichtenden Lehrern festzustellen und dem Dir. zur Genehmigung vorzulegen; auch die Art und Weise der Einsammlung der Arbeiten hat er anzuordnen. — Sollte sich im Verlauf des Jahres finden, dafs die Schüler seiner Kl. von einem der übrigen Lehrer durch zu viel Arbeit in Anspruch genommen werden, dann hat er durch collegialische Rücksprache oder nöthigen Falls durch Vortrag in der Conferenz Abhülfe zu bewirken. Zur Förderung des Fleifses und der Ordnung wird er zeitweilig sich sämtl. Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher seiner Kl. vorlegen lassen, und daraus die zur Charakteristik jedes Schülers dienenden Notizen entnehmen.

8. Die Führung von Censurbogen. Wo eine Anstalt für jeden Schüler einen besonderen Censurbogen anlegt, in welchen vom Anfang seines Schullebens Notizen über seinen wissenschaftl. und sittl. Standpunkt eingetragen werden, um bei Anfertigung der Censuren und Abgangszeugnisse eine Art von Curriculum vitae als Anhalt zu haben, da ist der Censurbogen von dem Ordinarius zu führen und von ihm, wenn er die Kl. verläfst, dem folgenden Ordinarius zur Fortsetzung zu übergeben. — Die Censurbogen haben nur Wesentliches, zur nothwendigen Charakteristik der Schüler Dienendes aufzunehmen, sind nach dem Abgang derselben 5 Jahre im Archiv der Anstalt aufzubewahren und dann zu vernichten.

9. Erteilung der Censuren. Für die viertel- und halbjährl. Censuren (§ 22 der Dir.Instr.) hat der Ordinarius das Censurbuch seiner Kl. zur Eintragung der Prädicate rechtzeitig bei den übrigen in der Kl. unterrichtenden Lehrern in Umlauf zu setzen, dann die Prädicate für die Leistungen in seinen Unterrichtsgegenständen und für das sittl. Verhalten, die von ihm zu notirenden Versäumnisse im Schul- oder Kirchenbesuch, so wie sonstige zur Kenntnis der Eltern zu bringende Bemerkungen über Fleifs und Aufmerksamkeit der Schüler einzutragen und da, wo Censurnummern eingeführt sind, für jede Censur die verdiente Nummer in Vorschlag zu bringen. In der Censurconferenz hält der Ordinarius den Vortrag über die Censuren seiner Kl., sorgt für Abschrift der Censuren auf Censurzettel, versieht diese mit seiner Unterschrift, legt sie dem Dir. zur Vollziehung vor, welcher sie an die Schüler verteilt, und läfst sie, nachdem die Eltern oder Vormünder ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bezeugt haben, sich wieder vorlegen.

Wie in der Censurconferenz hält der Ordinarius überhaupt in den Conferenzen, so oft eine Veranlassung gegeben ist, Vortrag über den Standpunkt seiner Kl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung. — Bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler (§ 17 und 20 der Dir.Instr.) ist seine Stimme, wenn auch die des Directors die endl. Entscheidung giebt, besonders zu beachten. Bei Ausstellung der den Schülern nothwendigen Zeugnisse (§ 21 der Dir.Instr.) hat er mitzuwirken und dieselben mitzuunterschreiben.

10. Etwanige besondere Pflichten der Ordinarien. Wo durch Herkommen an einer Anstalt dem Ordinarius aufser den in Vorstehendem aufgeführten noch andere Pflichten obliegen oder der Dir. ihm als dem Vorsteher der Kl. besondere Aufträge erteilt, sind dieselben unweigerlich zu übernehmen. Selbstverständlich sind die allgm. Pflichten aller Lehrer, wie dieselben in der Directoren- und in der Lehrerinstruction enthalten sind, auch für die Klassenlehrer verbindlich.“
Breslau. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Wenn auch in der Instruction für die Directoren der Gymn. und Realschulen der Provinz die Pflichten der Lehrer an diesen Anstalten mehrfach berührt sind, so bedarf es doch einer übersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Obliegenheiten derselben, wie sie in den folgenden Paragraphen gegeben ist:

2. Allgemeine Pflichten der Lehrer. Das Bewufstsein, dem Lehrercoll. einer höh. Schule anzugehören und vor Gott mit verantwortlich zu sein für die wissenschaftl. und sittl. Bildung der Jugend, mufs für den Lehrer mafsgebend und leitend sein in allen seinen Bestrebungen. — Genaue Bekanntschaft mit der ganzen Unterrichtsordnung der Anstalt (Dir.Instr. § 15), richtige Erkenntnis seiner Stellung zu dem Ganzen, Liebe zum Beruf und freundliches, collegialisches Einvernehmen mit den übrigen Lehrern sind nothwendige Bedingungen eines gedeihl. Wirkens. Den Schülern gegenüber wird der Lehrer nicht allein die ihm für den Unterricht obliegenden Pflichten treu erfüllen, sondern auch, da das Beispiel für die Erziehung mehr wirkt, als die Lehre, durch sein ganzes Verhalten in und aufser der Schule ihnen ein Vorbild edlen Anstandes, guter Sitte und eines religiösen Wandels zu sein sich angelegen sein lassen. Das würdige Verhalten des einzelnen Lehrers ehrt zugleich den ganzen Lehrstand, erwirbt ihm die Achtung des Publikums und bereitet ihm einen gedeihl. Boden für seine Wirksamkeit.

3. Die Handhabung der Disciplin. Wenn auch die Ordinarien die Erziehung der Schüler in ihren Kl. hauptsächl. zu leiten haben, so sind doch die übrigen Lehrer verpflichtet, sie in dieser Thätigkeit nach Kräften zu unterstützen,

was schon in nicht geringem Mafs durch Befolgung des Grundsatzes, dafs aller Unterricht ein erziehlicher sein müsse, erreicht wird. Ganz besonders hat jeder für Ruhe und Ordnung in seinen Lehrstunden zu sorgen. Das beste Mittel zur Aufrechterhaltung guter Zucht und Weckung der Aufmerksamkeit ist die wissenschaftl. Tüchtigkeit des Lehrers, ein anregender Vortrag und die in den Schülern sich bildende Ueberzeugung, dafs er seiner Aufgabe nicht blofs gewachsen, sondern ihr auch mit Vorliebe zugethan sei, dafs er in der Mitte der Schüler gern weile, dafs er ein Herz für sie habe und dafs er die Förderung jedes einzelnen Schülers nach dessen Individualität im Auge behalte. Wenn ein rauher, barscher Ton und ein kaltes, herrisches und abstofsendes Benehmen einschüchtert und Abneigung erzeugt, unzeitige Milde und mifsverstandene Nachsicht die sittl. Haltung der Kl. untergräbt und den Geist entnervt, süfsliche Freundlichkeit und unmännliche Ziererei um Ansehen bringt und lächerlich macht, hämischer Spott und Hohn bei Versehen und Fehlern der Schüler entfremdet und Erbitterung bewirkt, dann wird dagegen ein Lehrer, welcher Ernst und Milde mit einander zu verbinden weifs und den Schülern offen, gerade und wahr gegenübersteht, selten verfehlen, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen, und sich dadurch in den Stand setzen, nicht nur die Zucht in seinen Lehrstunden zu erhalten, sondern auch förderlich auf Kopf und Herz zu wirken.

4. Verhalten der Lehrer. Jeder Lehrer hat die ihm in dem Lectionsplan zugelegten Lehrstunden unweigerlich zu übernehmen (Dir.Instr. § 14), sie pünktlich abzuhalten, nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern unter Beachtung der in der Conferenz festgestellten Lehrabschnitte (Dir.Instr. § 15) zu unterrichten und die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen. — Den Weisungen des Dir. in Bezug auf die Methode des Unterr. ist Folge zu leisten — Privatunterrichtsstunden sind nicht ohne Genehmigung des Dir., Nebenämter oder Nebengeschäfte nicht ohne unsere Genehmigung zu übernehmen. — Kein Lehrer darf von Schülern Geburtstags- oder Namenstagsgeschenke annehmen, wie die Achtung des Standes und die Wahrung des Rufes der Unparteilichkeit es auch gebietet, Geschenke der Eltern an Lehrer zurückzuweisen.

5. Teilnahme an den Conferenzen. Zum Besuch der Conferenzen, Schulfeierlichkeiten, Censuracte, Klassen-, öffentlichen und Abiturientenprüfungen ist jeder Lehrer verbunden, wie er auch verpflichtet ist, der Einladung des Dir. zu einer besonderen amtl. Besprechung im Conferenz- oder dessen Arbeitszimmer nachzukommen. (Dir.Instr. § 5.) Die Fachconferenzen (Dir.Instr. § 26) erfordern hauptsächl. die Thätigkeit der Fachlehrer. Einer derselben übernimmt für eine bestimmte Zeit die specielle Bearbeitung seines Fachs, um sich mit dem Stoff, den Hülfsmitteln, der Methode, den wissenschaftl. Fortschritten desselben und den betr. Verordnungen genau bekannt zu machen und einen Plan zu einer method. Durchführung in einer Kl. oder in der ganzen Anstalt zu entwerfen oder den schon vorhandenen allseitig zu prüfen und nach Befinden Ergänzungen und Abänderungen vorzuschlagen. — In der Regel fällt dieses Geschäft dem Hauptfachlehrer zu; indefs kann es auch anderen, nicht ausschliefsl. in einem Fach arbeitenden Lehrern übertragen werden. Ueber das Resultat der Forschungen und Prüfungen ist in der von dem Dir. anzuordnenden Fachconferenz Vortrag zu halten. Aus den Berathungen der Fachconferenzen gehen die Fachlehrpläne und die Vorschläge zur Einführung neuer Lehrbücher und Lehrmittel hervor. Die ersteren enthalten eine Feststellung für jeden einzelnen Lehrgegenstand nach Lehrstoff, Methode und Hülfsmitteln durch alle Kl. unter bestimmter Abgrenzung der Lehrabschnitte.

6. Wissenschaftl. Fortbildung der Lehrer. Wenn auch jeder Fachlehrer zunächst auf die Förderung der Schüler in seinem Fach angewiesen ist, so kann er doch, sowie er in ethischer Beziehung auf den Geist der Anstalt zu wirken und die Bestrebungen der Ordinarien zu unterstützen hat, auch in intellectueller Beziehung innerhalb der Grenzen seines Fachs durch Andeutungen und Hinweisungen, durch Entlehnung von Beispielen u. s. w. die von den Schülern in anderen Fächern schon erworbenen Kenntnisse wieder auffrischen, ergänzen, erweitern oder sie durch Betrachtungen von anderen Gesichtspunkten beleben. — Für einen richtigen, entsprechenden und genauen mündl. und schriftl. Ausdruck in der deutschen Sprache müssen alle Lehrer wirksam sein.

7. Pflichten der mit Beaufsichtigung der Lehrmittel betrauten Lehrer. Diejenigen Lehrer, welchen die specielle Aufsicht über einzelne Abteilungen der zum allgm. Gebrauch bestimmten Lehrmittel der Anstalt anvertraut ist (Dir.Instr. § 10), haben die Kataloge zu führen, für die Erhaltung und zweckm. Vermehrung der Lehrmittel entsprechende Anträge zu stellen, neue Anschaffungen einzutragen und etwa entstandene Schäden sofort zur Anzeige zu bringen. Die besonderen Instructionen für die Verwaltung der Bibliotheken u. s. w., sowie für neue Anschaffungen bleiben in Geltung.

8. Urlaub und Vertretung der Lehrer. In Krankheits- oder Behinderungsfällen ist der Lehrer verpflichtet (Dir.Instr. § 7), dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen. Für einen Urlaub bis zu 4 Tagen ist die Genehmigung des Dir., für eine längere Dauer durch den Dir. unsere Genehmigung nachzusuchen. Lehrer, welche aufser der Ferienzeit Reisen zu ihrer Belehrung oder Erholung machen wollen (wozu in den meisten Fällen auch Badereisen zu rechnen sein werden), bleiben, auch abgesehen von dem erforderl. Urlaub, hinsichtl. ihrer Vertretung von der Gefälligkeit ihrer Amtsgenossen abhängig und haben selbst, unter Zustimmung des Dir., für eine zweckm. Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu sorgen. In Krankheitsfällen der Collegen, bei gesetzlich gerechtfertigten Abhaltungen derselben, und im Fall nicht sofortiger Wiederbesetzung einer erledigten Stelle sind die Lehrer zur Uebernahme der zur Erledigung gekommenen Geschäfte verpflichtet.

9. Heiraten der Lehrer. Diejenigen Lehrer, welche sich zu verheiraten beabsichtigen, haben den erforderl. Heiratsconsens bei dem Präsidenten unseres Collegiums durch den Dir. nachzusuchen und dabei anzuzeigen, bis zu welchem Betrage sie ihrer künftigen Ehegattin eine Pension bei der Allgm. Witwenkasse zu versichern beabsichtigen.

10. Aufserordentliche Pflichten. Aufser den vorstehend aufgeführten Pflichten haben die Lehrer auch den besonderen Anordnungen nachzukommen, welche der Dir. im Interesse der Anstalt zu treffen sich veranlafst sieht, wie auch durch diese Instruction bewährte Einrichtungen an einzelnen Anstalten, welche in derselben nicht besonders berührt werden konnten, nicht als aufgehoben anzusehen sind.“ Breslau. K. Prov.Sch.C.

Bei den kathol. höh. Schulen in Schlesien bestand bisher der Brauch, dafs der Tod eines Lehrers durch den betr. Dir. zur Kenntnis der übrigen Lehrercollegien der Provinz gebracht und dann bei jeder Anstalt jedesmal ein kirchl. Totenamt unter Beteiligung der Lehrer und Schüler von dem Religionslehrer abgehalten wurde. Diese gegenseitige Mitteilung der Todesfälle hat 1871 aufgehört. Man beschränkt sich seitdem auf eine von dem Dir. der betr. Anstalt abzuhaltende Ansprache an die versammelten Lehrer und Schüler derselben und überläfst die Besorgung kirchlicher Funeralien der Familie des verstorbenen Lehrers.

Provinz Sachsen.

Instr. v. 2. Mai 1867.

A. **Ordinarien.** „1. Der Ordinarius ist der Hauptlehrer seiner Klasse und führt über die Schüler derselben die nächste Aufsicht. Er hat sich im Allgm. als denjenigen zu betrachten, der für den sittl. Geist und den wissenschaftl. Standpunkt seiner Kl. zunächst verantwortlich ist. 2. Die Schüler jeder Kl. sind demnach in allen Schulanglgh. zunächst an ihren Ordinarius gewiesen und empfohlen. 3. Bei der Aufnahme eines Schülers in seine Kl. liegt es dem Ordinarius ob, denselben in Anschaffung der nöthigen Unterrichtsmittel zu berathen, mit den für die Klasse getroffenen Einrichtungen und Anordnungen bekannt zu machen und zu genauer Beobachtung derselben zu verpflichten.

4. Abgesehen von den Fächern, in denen er selbst unterrichtet und worin er also für die Fortschritte der Schüler unmittelbar zu sorgen verpflichtet ist, wird der Ordinarius durch fleifsige Rücksprache mit seinen Collegen von den wissenschaftl. Leistungen der einzelnen Schüler auch in den übrigen Fächern sich eine klare Kenntnis verschaffen müssen, um danach die betreffenden innerhalb und aufserhalb der Schule in geeigneter Weise anregen, sowie den Angehörigen die nöthigen Mitteilungen machen zu können. In den oberen Kl. wird er sich die

Anregung und zweckm. Leitung der Privatstudien der Schüler besonders angelegen sein lassen. 5. Durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der schriftl. Arbeiten der Schüler wird er sich nicht nur von der äufseren Ordnung und Sauberkeit derselben, sondern auch von dem Fleifs und der Sorgfalt in Ausarbeitung der gestellten schriftl. Aufgaben, sowie in der Vorbereitung zu den Lectionen überzeugen.

6. Um einer Ueberbürdung der Schüler durch Concurrenz zu vieler gleichzeitiger Arbeiten vorzubeugen, wird er durch Besprechung mit seinen Collegen eine zweckm. Verteilung derselben bewirken. Dabei wird er besonders darauf halten, dafs von jedem Schüler unter seiner zur Correctur übergebenen Arbeit der Monatstag der Ablieferung und von dem betr. Lehrer das Datum der Rückgabe bemerkt werde.

7. Ob ein Schüler private Nachhülfe haben soll und wie dieselbe einzurichten ist, wird hauptsächl. der Ordinarius nach vorher genommener Rücksprache mit den betr. Lehrern bestimmen. Schüler der oberen Kl., welche jüngeren Schülern Privatunterr. erteilen oder dieselben bei ihren häusl. Arbeiten beaufsichtigen sollen, bedürfen dazu der Zustimmung ihres Ordinarius, der verpflichtet ist, darüber zu wachen, dafs ein Schüler nicht zu viele Nebenarbeiten übernimmt und sich so die Zeit und Kraft zum eigenen Studiren raubt.

8. Als eine Hauptaufgabe seiner Thätigkeit hat der Ordinarius die Aufsicht über das sittl. Verhalten der Schüler sowie die erzieherische Einwirkung auf dieselben überhaupt zu betrachten. Hierbei wird sich derselbe recht eigentlich als einen väterlichen Freund und Führer zu erweisen haben und bemüht sein, ebenso durch liebevolle Teilnahme die ihm anvertrauten Schüler in allen Verhältnissen ihres Lebens zu berathen, wie durch ernste Strenge verkehrten Bestrebungen und verderbl. Neigungen derselben rechtzeitig vorzubeugen und sie vor Uebertretungen und Fehltritten zu behüten. Um seine Einwirkung erfolgreicher zu machen, ist er verpflichtet, sich nicht nur mit den Tutoren, sondern auch mit den Eltern und Angehörigen seiner Schüler in fortdauernder Verbindung zu erhalten, um die möglichste Uebereinstimmung der häusl. mit der Schulerziehung herbeizuführen. 9. Vorzügliche Sorgfalt und Teilnahme wird der Ordinarius denjenigen Schülern widmen, deren Eltern und Angehörige nicht am Schulort wohnen. Insbesondere wird er dieselben, soweit es seine Zeit gestattet, in ihren Wohnungen besuchen, ihren Umgang überwachen und dafür sorgen, dafs sie zu regelm. Arbeiten angehalten werden. 10. Um diese Pflichten gewissenhaft erfüllen zu können, hat sich der Ordinarius über die Wahl der Wohnung und der Pension, sowie über jede Veränderung derselben, behufs der durch den Dir. zu erteilenden Genehmigung gutachtlich zu äufsern.

11. In jeder Kl. liegt dem Ordinarius die Controlle über das Klassenbuch ob, in welches die in der Kl. unterrichtenden Lehrer alle wesentl. Bemerkungen über Fleifs, Fortschritte, sittl. Verhalten innerhalb und aufserhalb der Schule eintragen. Die in dem Klassenbuch gemachten Vermerke werden zugleich als wesentl. Anhalt für die Aufstellung der halb- und resp. vierteljährl. schriftl. Censuren dienen, zu deren Abfassung der Ordinarius verpflichtet ist. Die Controlle der durch den Primus der Kl. zu führenden Absentenliste wird seiner besonderen Aufmerksamkeit empfohlen. 12. Ueberhaupt soll der Ordinarius sich von jedem seiner Schüler rücksichtlich seiner Fähigkeiten, seines sittl. Verhaltens, seiner Leistungen und seiner häusl. Verhältnisse ein möglichst getreues Gesamtbild verschaffen, um zu jeder Zeit auf Befragen von Seiten des Dir. diesem die nöthige Auskunft geben zu können.

13. Die äufsere Klassenordnung, wozu namentlich die Art und Weise der Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen, die Bestimmungen der Termine über die abzugebenden Arbeiten, über das Hinausgehen der Schüler während der Unterrichtsstunden u. s. w. gehören, hat der Ordinarius, soweit dieselbe nicht durch bestehende Verordnungen und Schulgesetze für die ganze Schule vorgeschrieben ist, nach vorausgegangener Berathung mit den übrigen Lehrern seiner Kl. festzusetzen. Seiner Beaufsichtigung unterliegen auch die Localitäten der Kl., die ihr zugehörigen Schränke und Utensilien, für deren Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung er zunächst verantwortlich ist.

14. Das Verhältnis der Ordinarien zu ihren Schülern hebt weder die Aufsicht der übrigen Lehrer über die Schüler, noch die Oberaufsicht und Ober-

leitung des Dir. auf; vielmehr bleiben demselben alle amtl. Befugnisse ungeschmälert. Insbesondere darf der Ordinarius Klagen und Beschwerden über einen Mitlehrer in amtl. Eigenschaft nicht annehmen, sondern hat die Betreffenden dieserhalb an den Dir. zu verweisen.

15. Auf Schulanstalten, mit denen ein Pensionat oder Alumnat verfassungsmäfsig verbunden ist, können die obigen Bestimmungen nach den Verhältnissen solcher Anstalten nur teilweise Anwendung finden. Die gegenwärtige Instr. kann daher die Absicht, in der Verfassung solcher Anstalten etwas zu ändern, nicht haben.“ Magdeburg. K. Prov.Sch.C.

B. **Lehrer.** „1. Dem Dir., als seinem nächsten Vorgesetzten, hat der Lehrer in allen den Anordnungen, welche dieser kraft seines Amts zu treffen berechtigt ist, genaue Folge zu leisten. Etwan. Beschwerden, Anträge und Eingaben hat er durch den Dir. an die vorgesetzte Behörde gelangen zu lassen.

2. Ausschliefslich werden ihm eine bestimmte Klasse und bestimmte Lectionen nicht übertragen, vielmehr übernimmt er nach dem jedesmal. Bedürfnis und dem genehmigten Lectionsplan diejenigen Lehrstunden in denjenigen Kl., welche ihm der Dir. mit Rücksicht auf Kenntnisse, Neigung und das Verhältnis des Umfangs der Arbeit überträgt. Auf des Dir. motivirten Antrag kann ihm aber auch ein Klassenordinariat anvertraut werden. 3. Die wöchentl. Anzahl seiner Lehrstunden wird zwar auf 22 festgesetzt; sollte aber das Bedürfnis der Schule erfordern, ihm die eine oder die andere Lehrstunde mehr zu übertragen, so mufs er sie übernehmen. Ueberhaupt ist er der Anstalt mit seiner ganzen Kraft und Zeit verpflichtet und darf sich daher nicht weigern, wenn er damit beauftragt wird, auch solche Geschäfte zu übernehmen, die zu dem Unterr. zwar nicht in unmittelb. Beziehung stehen, für das Gedeihen der Schule aber nothwendig sind und nur von Lehrern derselben in angemessener Weise ausgeführt werden können.

4. Alle seine Lehrstunden hat er mit Sorgfalt und Pünktlichkeit abzuwarten und jede derselben zur bestimmten Zeit anzufangen und zu schliefsen. 5. Bei seinem ganzen Unterr. und den mit demselben verbundenen Correcturen hat er sich einer anregenden und bildenden Methode zu befleifsigen und dahin sein ganzes Bestreben zu richten, dafs unter den Schülern ein ernster, durch Fremdartiges nicht gestörter Fleifs walte und eine gründl. Bildung derselben gefördert werde. 6. Die Bemerkungen und Erinnerungen, welche ihm der Dir. über Form und Materie des Unterr. zu machen für nöthig findet, hat er nicht allein willig anzunehmen und zu beachten, sondern auch durch fleifsiges Fortstudiren für sein Lehramt immer tüchtiger zu werden sich zu bestreben.

7. Wie er ohne des Dir. Vorwissen und Einwilligung keine Lehrstunde und damit verbundene Arbeiten ausfallen lassen darf, ebenso wenig darf er von dem bestätigten Lectionsplan (§ 2) abweichen. 8. In dringenden und unvermeidl. Abhaltungsfällen hat er dem Dir. sofort Anzeige davon zu machen, damit dieser die Lehrstunden und die mit ihnen verbundenen Geschäfte zeitig unterbringen kann, wie er denn auch ohne Erlaubnis des Dir. nicht verreisen darf. Ebenso hat er in dem Fall, dafs er einem anderweiten Ruf zu folgen gesonnen sein sollte, ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Ostern oder zu Michaelis, der vorgesetzten Behörde durch den Dir. Anzeige zu machen und die Entlassung nachzusuchen. 9. In Abhaltungsfällen seiner Collegen oder in eigetretenen Vacanzfällen ist er verpflichtet, Lehrstunden und damit verbundene Arbeiten verhältnismäfsig nach des Dir. Anordnung stellvertretend zu übernehmen.

10. Er ist ferner verpflichtet, bei den öffentl. Prüfungen der Schüler, auch wenn er nicht als Examinator in Anspruch genommen wird, zu erscheinen, der bestehenden Einrichtung gemäfs die Morgenandacht mit der versammelten Schule zu leiten und die Schüler in der Kirche zu beaufsichtigen; auch, so oft ihn die Reihe trifft, die wissenschaftl. Abhandlung zum Programm zu schreiben und bei Schulfeierlichkeiten die Festrede zu halten. 11. Zur Uebernahme von Nebenämtern bedarf er unserer Genehmigung. Privatunterr. an Schüler, die er selbst unterrichtet, darf er ohne Zustimmung des Dir. nicht erteilen.

12. Mit seinem Lehramt wird ihm zugleich die erziehende Thätigkeit übertragen. Wie er allen seinen Unterr. im steten Hinblick auf die Aufgaben der Erziehung erteilen wird, so wird er alle durch die Disciplin der Schule unmittelbar

geforderten Pflichten mit humanem Sinn, ruhiger Umsicht und grofser Sorgfalt erfüllen, damit auch durch seine Bemühungen ernste und bildende Zucht und gute Sitte gefördert werde. Wichtige Disciplinarfälle darf er nicht ohne des Dir. oder der Lehrerconferenz Mitwirkung eigenmächtig schlichten. Eine Haupttendenz der ganzen vom Lehrercoll. in steter Uebereinstimmung zu behandelnden Disciplin und Aufsicht wird vor allem die Verhütung von Unordnungen und Fehltritten sein müssen. Der Umfang der ihm zustehenden Strafbefugnis ist durch besondere Bestimmungen festgesetzt. 13. Seine Aufmerksamkeit mufs auf den Fleifs und das sittl. Verhalten der Schüler nicht nur während der tägl. Schulzeit, sondern auch aufser derselben gerichtet sein. Eine Anzahl Schüler, die ihm von dem Dir. besonders überwiesen werden, hat er der für die einzelnen Anstalten bestehenden Einrichtung gemäfs in besondere Tutel zu nehmen.

14. Allen Schulconferenzen wohnt er als Sitz und Stimme habendes Mitgl. des Lehrercoll. bei und kann keine derselben ohne Erlaubnis des vorsitzenden Dir. und ohne mit dem, was er vielleicht zur Sprache zu bringen hätte, einen seiner Collegen beauftragt zu haben, verabsäumen. Er ist verpflichtet, die gefafsten Conferenzbeschlüsse genau zu befolgen, und darf von denselben nicht abgehen, sondern hat, wenn ihm im Laufe der Zeit etwa eine Abänderung nöthig scheinen sollte, sein Bedenken in der nächsten Lehrerconferenz vorzutragen.

15. Mit allen seinen Mitarbeitern hat er ein freundliches Vernehmen zu unterhalten und mit ihnen in Einheit und Eintracht zum Besten der Anstalt und zu ihrem Gedeihen zusammenzuwirken. 16. Als Lehrer und Erzieher wird er stets eingedenk bleiben, dafs die Erfolge seiner Wirksamkeit hauptsächlich durch seine vorbildl. Persönlichkeit, durch seine Tüchtigkeit im Wissen, in der Gesinnung und im Leben bedingt sind, und dafs er daher verpflichtet ist, sich in allen Verhältnissen des öffentl. und privaten Lebens eines auf christl. Gottesfurcht gegründeten, in sittlicher Unbescholtenheit sich bewährenden, ihm und der Schule Achtung und Vertrauen sichernden Verhaltens zu befleifsigen.

17. Bei allen denjenigen Instituten, deren eigentüml. Verhältnisse es bedingen, dafs dem Lehrer noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der gegenwärtigen allgm. Dienstinstruction nur in soweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert sind.“ Magdeburg. K. Prov.Sch.C.

Provinz Westfalen.

A. Instr. v. 23. Oct. 1863.
B. Instr. v. 15. Jan. 1868.

A. **Ordinarien.** „Das Bedürfnis einer tüchtigen organischen Ausbildung der höh. Unterrichtsanstalten in allen ihren Teilen und Stufen hat auch die Anordnung von Klassenordinarien herbeigeführt, welche den Einheitspunkt sowohl für die wissenschaftl. als besonders für die sittl. Ordnung einer Kl. oder Klassenabteilung bilden sollen. Damit auch in dieser Mafsregel die möglichste Uebereinstimmung bei den höh. Schulen der Provinz stattfinde, haben wir die Rechte und Pflichten der Ordinarien in folgende Bestimmungen zusammengefafst:

1. In der Regel ist das Ordinariat einer Kl. demjenigen Lehrer übertragen, der schon durch die Natur und die Zahl seiner Lehrstunden in derselben einen entscheidenden Einflufs auf die Schüler hat. In den unteren Kl. eignet sich dazu vorzugsweise der lateinische und deutsche Sprachunterr., in den oberen bei den Gymn. der lateinische und griechische, oder doch ein bedeutender Teil desselben; bei den Realschulen der Unterr. in den neueren Sprachen einschliefslich der deutschen, oder der mathemat. und naturwissenschaftl. Unterricht; und ist es zugleich möglich, dem Ordinarius auch den Religionsunterr. zu übertragen, so wird er in diesem das kräftigste Mittel zu einer segensreichen Einwirkung auf das Gemüth seiner Schüler besitzen.

2. Er wird, wie es wesentlich in seiner Bestimmung liegt, das Vertrauen eines jeden seiner Zöglinge zu erwerben suchen, damit sie sich getrieben fühlen, vor allen zu ihm ihre Zuflucht zu nehmen, wo sie nur immer seiner Hülfe durch Rath und That bedürfen. Doch wird er diesen seinen Einflufs keineswegs benutzen, um durch Versprechungen, Drohungen, Zudringlichkeit u. s. w. einzelne zu heimlichen Angebereien über ihre Mitschüler zu verleiten und sich so gleichsam eine

begünstigte Partei in seiner Kl. zu bilden, wodurch das gerade und offene sittl. Verhältnis zu der ganzen Kl. nothwendig gestört würde. Am wenigsten aber darf er Klagen der Schüler gegen andere Lehrer annehmen, sondern hat sie mit diesen immer an den Dir. zu verweisen.

3. Um sich ein vollständiges und sicheres Urteil über Aufführung, Fleifs und Fortschritte jedes Schülers bilden und sowohl in den jedesmal. Censuren, als besonders auch bei dessen Abgang von der Schule und auf Erfordern auch noch später aussprechen zu können, hat der Ordinarius der Kl. in der Kürze alle zur Charakteristik des Schülers in wissenschaftl. und sittl. Beziehuug dienende Notizen zu sammeln und dieselben bei der Versetzung des Schülers in eine andere Kl. dem Ordinarius derselben zur Fortsetzung zuzustellen. Dafs diese Aufzeichnungen mit dem gehörigen Zartgefühl geschehen, das mehr Zufällige und schnell Vorübergehende nicht aufnehmen, sondern sich nur an das Wesentliche halten müssen, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. 4. Auf Grund des Censurbuchs der Kl. und obiger Notizen werden die viertel- und halbjährl. Censuren der Schüler auf den Vortrag des Ordinarius in einer Lehrerconferenz festgestellt.

Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dafs die Censuren mit der Unterschrift der Eltern oder sonstigen Pfleger der Schüler versehen ihm wieder vorgelegt werden.

5. Die Aufmerksamkeit des Ordinarius auf seine Schüler erstreckt sich auch über den Kreis der Schule hinaus. Insbesondere wird ihm die Aufsicht auf die religiöse Führung und den Kirchenbesuch der Schüler empfohlen. Ferner liegt ihm die Verpflichtung ob, sich auch von ihren Privatbeschäftigungen Kunde zu verschaffen, besonders aber diejenigen Schüler, deren Eltern nicht am Ort wohnen und die auch nicht Pensionäre eines der übrigen Lehrer sind, von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen, sich von ihrem Fleifs und ihrer sittl. Lebensweise zu überzeugen und, sollte er wahrnehmen, dafs sie in ungünstigen oder gar gefährlichen Verhältnissen leben, hiervon sogleich ihren nächsten Angehörigen, sowie dem Dir. Kenntnis zu geben. 6. Die Verständigung mit den Eltern und Angehörigen seiner Zöglinge wird überhaupt, soweit seine Zeit und die Umstände es gestatten, zu den kräftigsten Mitteln gehören, wodurch der Ordinarius wohlthätig auf seine Schüler wirken kann. In Fällen, wo er sich von der Mitwirkung des Dir. einen noch gröfseren Erfolg versprechen darf, wird er diesen darum angehen.

7. Auf Fleifs und Ordnung in der Schule hat der Ordinarius bei seinen Schülern auch dadurch zu wirken, dafs er sich die Arbeits-, Schreib- und Zeichenbücher derselben mindestens einmal in jedem Vierteljahr sämtlich vorlegen läfst, und daraus diejenigen Notizen entnimmt, die zur Charakteristik des Schülers dienen und zu einer Zurechtweisung desselben oder Rücksprache mit den übrigen Lehrern in der Conferenz Veranlassung geben. Letzteres wird besonders der Fall sein, wenn er bemerken sollte, dafs die Schüler durch zu viele Aufgaben der verschiedenen Lehrer überhaupt oder an gewissen Wochentagen überladen werden.

8. Ueber den Standpunkt der Kl. in wissenschaftl. und sittl. Beziehung, wie derselbe namentl. für die Versetzungen in Erwägung kommen mufs, hält der Ordinarius in der Conferenz des Lehrercoll. den Vortrag und bringt diejenigen Punkte zur Sprache, über welche eine allgm. Entscheidung erforderlich ist. — Er ist berechtigt, von den übrigen Lehrern zu erwarten, dafs sie ihm, der den Einheitspunkt für seine Kl. bilden soll, alles mitteilen, was sie in derselben bemerkt oder verfügt oder über dieselbe in Erfahrung gebracht haben.

10. Auch die Aufsicht über das Local und die Utensilien der Kl. und alles übrige in derselben befindliche Eigentum der Anstalt hat vorzugsweise der Ordinarius zu führen. Beschädigungen, welche andere Lehrer bemerken, haben ihm diese zur Veranlassung des Weiteren mitzuteilen.

11. Die Ordinarien haben aufser den im Obigen genannten Verpflichtungen auch noch diejenigen besonders zu erfüllen, welche der Dir. ihnen als Klassenvorstehern auflegen wird, z. B. bei Prüfungen neu aufzunehmender Schüler, Abfassung des Abgangszeugnisses für solche, die aus dieser Kl. die Schule verlassen u. s. w.; wie denn überhaupt bei jeder Schule, ihren besonderen Verhältnissen gemäfs, der obigen Instruction noch besondere einzelne Bestimmungen mit unserer Genehmigung zugesetzt werden können.“ Münster. K. Prov.-Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „I. Allgemeine Stellung des Lehrers. 1. Jeder Lehrer einer öffentl. höh. Unterrichtsanstalt ist Staatsbeamter und hat als solcher alle Rechte und Pflichten eines Staatsbeamten überhaupt. 2. Er ist daher, wie durch sein Gewissen, so auch durch das ausdrückl. Gelöbnis seines Amtseides verbunden, Sr. Maj. dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amts obliegenden Pflichten nach seinem besten Wissen und Gewissen genau zu erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

3. Der Lehrer ist überall zugleich Jugenderzieher und nimmt hierdurch auch an der Aufgabe der Kirche Teil. Es ist daher seine Pflicht, die Zwecke des Staates und der Kirche durch sein gesamtes Verhalten, durch Lehre und Leben, in seinem Kreise nach Kräften zu fördern. Er mufs sich überall, in und aufser seinem Amt, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf in staatlicher und kirchlicher Beziehung erfordert, würdig zeigen und durch wissenschaftl. Streben, sittlichen Ernst, vaterländische Gesinnungstreue, in seinem ganzen Denken und Sein als ein Vorbild und Muster wahrhafter Bildung sich bewähren.

II. Verhältnis zu Vorgesetzten. 4. Jeder Lehrer hat die ihn und sein Amt betreffenden Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden sorgfältig zu beobachten und den Mitgliedern und Commissarien derselben die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu beweisen. 5. Den Dir. hat jeder Lehrer als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, seinen amtl. Anordnungen Folge zu leisten und die Erinnerungen und Weisungen, zu welchen derselbe im Interesse der Schule sich veranlafst sieht, mit gebührender Ehrerbietung anzunehmen und zu befolgen. Sollte ein Lehrer sich zum Widerspruch gegen eine Anordnung des Dir. verpflichtet erachten, so hat er demselben die Gründe seines Widerspruchs in angemessener Weise vorzutragen und eine Ausgleichung der Ansichten zu erstreben. Wird eine solche nicht erreicht, so mufs der Anordnung des Dir. vorläufig Folge geleistet werden; jedoch steht dem Lehrer der Weg der Beschwerde an das unterzeichn. Collegium offen.

6. Eingaben der Lehrer an die Aufsichtsbehörde, welche ihr Amt und ihre Stellung betreffen, sind dem Dir. offen zu übergeben und durch den letzteren an ihre Adresse zu befördern. Nur besondere Gründe können eine Abweichung von dieser Vorschrift rechtfertigen. In gleicher Weise sind Gesuche um den Heiratsconsens an das Präsidium des unterzeichneten Collegiums zu richten und dabei anzuzeigen, welche Pension der Lehrer für seine künftige Ehegattin bei der K. Allgm. Wittwenverpflegungsanstalt zu versichern beabsichtigt.

III. Aeufsere Amtsverwaltung. 7. Jeder Lehrer ist verpflichtet: a. die im Lectionsplan ihm übertragenen Lehrstunden unweigerlich und pünktlich wahrzunehmen; b. nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten, nicht aber eigene Hefte, Dictate oder fremde Lehrmittel dem Unterr. zu Grunde zu legen; c. In Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftl. Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplans und etwanige Beschlüsse der Lehrerconferenz, welche Ordnung, Mafs und Methode der Arbeiten näher feststellen, auszuführen; d. die ihm aufgetragenen Correcturen der schriftl. Arbeiten gewissenhaft zu besorgen; e. an den Gesamt- und Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, wie auch an allen Acten aufserhalb der Schule, bei welchem die letztere selbst oder das Lehrercoll. als Körperschaft erscheint, auf Anzeige des Dir. teilzunehmen; f. die von der Lehrerconferenz ordnungsm. und innerhalb ihrer Befugnisse gefafsten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; g. die Verhandlungen und Beschlüsse der Lehrerconf., insofern sie nicht ausdrückl. zur Mitteilung an Andere bestimmt sind, als Amtsgeheimnisse zu behandeln; h. zur Uebernahme von Privatunterrichtsstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Dir, zur Uebernahme eines Nebenamts oder Nebengeschäfts unsere Genehmigung vorher einzuholen.

8. Der Lehrer hat amtl. Aufträge, welche der Dir. in angemessenem Wechsel unter die Mitglieder des Coll. zu verteilen hat, unweigerlich zu vollziehen; als: Halten von Reden bei Schulfeierlichkeiten, Einübung der Schüler zu Vorträgen, Abfassung von Programmabhandlungen, Ausarbeitung von Gutachten über Gegen-

stände der Conferenzberathungen, Leitung von Schulandachten, Aufsichtsführung beim Gottesdienst oder vor und zwischen den Lehrstunden, und andere. Im Fall einer vermeintl. Ueberbürdung bleibt auch hier jedem Lehrer das Recht, unsere Entscheidung nachzusuchen.

9. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat. Bei Verteilung derselben kann nicht das Rangverhältnis im Collegium, sondern ledigl. das Interesse der Sache mafsgebend sein. 10. Die Zahl der wöchentl. Unterrichtsstunden, welche zu übernehmen ein Lehrer verpflichtet ist, wird in der Regel bei den Oberlehrern 20, bei den ordentl. Lehrern und den wissenschaftl. Hülfslehrern 24, bei den techn. Lehrern 26 bis 28 nicht überschreiten dürfen. In Berücksichtigung des Gegenstandes der Lectionen, der damit verbundenen Vorbereitungen und Correcturen, der Klassenfrequenz, der Ordinariatsgeschäfte und anderer Umstände wird die Zahl teils geringer, teils auch noch gröfser sein können.[1])

11. Kein Lehrer darf ohne vorherige Zustimmung des Dir. eine Lehrstunde oder eine andere ihm übertragene Arbeit ausfallen lassen. Im Fall einer unabwendbaren Verhinderung hat er dem Dir. rechtzeitig Anzeige zu machen, damit dieser erforderlichen Falls eine Stellvertretung anordnen kann. 12. Aufserhalb der gesetzl. Ferienzeit darf kein Lehrer ohne Urlaub verreisen. Für einen Urlaub bis zur Dauer einer Woche ist die Genehmigung des Dir., für einen längeren Urlaub durch den Dir. die Genehmigung des unterzeichn. Collegiums nachzusuchen. Der Dir. kann die Erteilung des Urlaubs an die Bedingung knüpfen, dafs der betr. Lehrer selbst für eine angemessene Vertretung sorge, welche alsdann der Zustimmung des Dir. bedarf. Die Uebernahme dieser Vertretung seitens der Amtsgenossen ist als eine Gefälligkeit derselben zu betrachten. Dagegen ist jeder Lehrer vorübergehend zur Uebernahme der von dem Dir. anzuordnenden Vertretung eines Amtsgenossen verpflichtet, wenn der letztere durch Krankheit oder andere gesetzlich gerechtfertigte Gründe an der Wahrnehmung seines Amts gehindert ist, oder wenn eine erledigte Stelle nicht sogleich wieder besetzt werden kann.

IV. Erziehung und Unterricht. 13. Alle Erziehung, die Erfolg haben soll, mufs der Erziehende zunächst an sich selbst üben; alle Bildung, die der Lehrer in seinen Schülern erwecken will, mufs er zunächst selbst besitzen und in seinem ganzen Wesen bewähren. 14. Der einheitliche Zweck der Schule macht dem Lehrercoll. Einmüthigkeit in Erstrebung desselben zur Pflicht. Wenn der einzelne Lehrer von liebevoller Hingabe für seinen Beruf durchdrungen ist, seine Stellung zum Ganzen richtig erkennt und sich demselben willig einordnet, mit seinen Amtsgenossen stets in freundlichem Einvernehmen lebt: nur dann läfst sich ein gedeihl. Wirken des Collegiums als Gesamtheit hoffen.

15. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die sittl. und wissenschaftl. Entwickelung seiner Schüler möglichst genau zu beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtung geeigneten Falls sogleich, sonst aber auf Ersuchen dem Klassenordinarius mitzuteilen.

16. Jeder Lehrer hat sich über die wissenschaftl. und method. Fortschritte des Unterrichts- und Erziehungswesens sowohl im Allgm., als auch in Rücksicht auf seinen besonderen Beruf, nach Möglichkeit in Kenntnis zu erhalten. Bedeutende Erscheinungen auf diesen Gebieten sind zur Besprechung an die Lehrerconf. zu bringen.

[1]) C.Verf. des K. Sch.C. zu Münster v. 31. Mai 1879. „Durch einen Specialfall veranlafst, declariren wir den § 10 der Instr. f. d. Lehrer d. höh. Lehranstalten v. 15. Jan. 1868 dahin, dafs jeder Lehrer ohne Anspruch auf eine besondere Remuneration verpflichtet ist, erforderlichen Falles auch mehr als die dort für „in der Regel“ geltende Maximalzahl wöchentlicher Unterrichtsstunden zu übernehmen. Es ergiebt sich die Richtigkeit dieser Auffassung aus dem Wortlaut des betr. Paragraphen der Instr. von selbst, kann aber zudem auch rücksichtlich der Oberlehrer gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden, seit durch Min.-Rescript v. 8. Juli pr. (s. Abt. I S. 34) ausdrücklich festgesetzt worden ist, dafs die Oberlehrer bis zu 22 wöchentlichen Lehrstunden herangezogen werden können.“

17. Alle Lehrstunden, ganz abgesehen von ihrem besonderen Gegenstande, haben den gemeinsamen Zweck, durch den Unterricht zu erziehen und zu bilden. Jeder Unterr. mufs demgemäfs in einer anschaulichen, dem Standpunkt der Schüler angemessenen, Aufmerksamkeit und Fleifs derselben anregenden Weise erteilt werden. Wie der Lehrer selbst in Wort und Haltung sich als ein Muster echter Bildung bewähren soll, so hat er auch in allen Lehrstunden darüber zu wachen, dafs seine Schüler eine wohlanständige, auch die Gesundheit, namentlich Augen und Brust schonende Haltung des Körpers einnehmen; dafs sie auf seine Fragen in vollständigen Sätzen, nicht in abgerissenen Wörtern antworten; dafs sie sich überall eines richtigen, reinen und gebildeten Ausdrucks ihrer Muttersprache befleifsigen, und zwar sowohl mündl. als schriftlich.

18. Alle schriftl. Arbeiten der Schüler müssen von dem Lehrer mit einer Revisionsbemerkung versehen werden, und zwar nicht durch Ziffern oder Buchstaben, sondern allemal wenigstens durch ein anerkennendes oder tadelndes Wort, am besten (namentl. in den oberen Kl. und bei freien Arbeiten) durch ein vollständiges, die Beschaffenheit der Arbeit nach Inhalt und Form genau, aber wohlwollend kennzeichnendes Urteil.

19. Die verständige und sichere Handhabung der Disciplin ist eine wesentl. Bedingung sowohl für das Gedeihen des Unterrichts als der Erziehung. Hier ist es die erste Pflicht des Lehrers durch Wachsamkeit über seine Schüler jede Verkehrtheit möglichst zu verhüten; die nächste, sie in der rechten Weise für die Zukunft unmöglich zu machen. 20. Der Lehrer hat darüber zu wachen, dafs seine Schüler nicht blofs in der Schule, sondern auch aufserhalb derselben den Vorschriften der Schule pünktlich nachkommen; dafs sie ihre häusl. Vorbereitungen rechtzeitig vollenden und die schriftl. Arbeiten ordnungsmäfsig in sauberer und reiner Handschrift abliefern; wie er auch seinerseits sie in gleicher Weise revidirt zurückgeben wird.

21. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, wird jeder Lehrer, nicht blofs der Ordinarius, mit den Eltern desselben in Verbindung treten und einen einheitlichen Einflufs des Hauses und der Schule auf die Leitung des gemeinsamen Zöglings vermitteln helfen. Im Fall eines Gegensatzes zwischen beiden Erziehungsfactoren mufs es bei der Vielgestaltigkeit des Familienlebens vorzugsweise Aufgabe der Schule und der Lehrer bleiben, durch richtigen Tact eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber jede Verletzung des Familienansehens in den Augen der Schüler sorgfältig zu vermeiden.

22. Der Lehrer hat überall, namentl. in der Schule, auf ein bescheidenes und wohlanständiges Betragen seiner Schüler zu halten. Er hat die Disciplin vorzugsweise durch stete Aufmerksamkeit auf seine Schüler, durch Ernst und Würde seiner persönl. Haltung, durch die bildende und anregende Kraft seines Unterrichts, durch gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit gegen alle zu sichern. Die Schüler müssen es durchfühlen, dafs er sie alle mit warmer Liebe umfafst, gern in ihrer Mitte weilt und unablässig und wirksam bemüht ist, sie in Wissenschaft und Tugend zu fördern.

23. Wenn trotz aller Sorgfalt des Lehrers Nachlässigkeiten und Vergehen der Schüler vorkommen, so mufs Tadel und Strafe eintreten. Richtig tadeln und strafen ist eine Kunst. Diese Kunst versteht derjenige nicht, der durch rauhen und barschen Ton in Schrecken setzt, durch kaltes und herrisches Wesen entfremdet, durch Spott und Hohn kränkt, durch Schimpfwörter und Schimpfreden sich selbst vor seinen Schülern erniedrigt. Der beste Pädagog ist derjenige, der durch die gelindesten Strafmittel, durch einen Blick, einen Wink, ein Wort, eine kurze Erinnerung zur Reue und Besserung zurückzuführen versteht. Sind eigentliche Strafen erforderlich, so hat der Lehrer nach den Bestimmungen der Disciplinarordnung, resp. der Lehrerconferenz und des Dir. zu verfahren. Wer die häufigsten und strengsten Strafen verhängt, wird selten als ein guter Lehrer gelten können.

24. Ein wesentl. Teil des Wohls oder Wehes der Zukunft liegt in der Hand des Lehrers. Darum hat der Lehrer vielleicht mehr als irgend ein anderer Beamter alle Kraft seines Geistes und Herzens aufzubieten, damit er sein Amt in der Weise verwalte, wie er es hier auf Erden vor seinen Mitbürgern, seinen Vorgesetzten und seinem Gewissen, dermaleinst aber vor dem göttlichen Richterstuhl verantworten zu können hoffen darf.“ Münster. K. Prov.Schulcollegium.

Rheinprovinz.

Instr. v. 15. Juli 1867.

A. **Ordinarien.** „Dem mit dem Ordinariat einer Klasse oder eines Klassencötus durch den Dir. beauftragten Lehrer wird damit die specielle Sorge für den Fleifs, die Sitte und die Ordnung der Kl. anvertraut.

1. Er wacht über die Ordnung und Sauberkeit des Klassenzimmers, worin er sich durch Ordner, die er aus der Mitte der Schüler wählt, unterstützen lassen kann, und sorgt dafür, dafs die erforderl. Utensilien, Lehr- und Anschauungsmittel und das Klassenbuch vorhanden sind und in guter Ordnung erhalten werden. Die aufser ihm in der Kl. unterrichtenden Lehrer haben ihre Wünsche in dieser Beziehung zunächst ihm mitzuteilen. Findet er neue Anschaffungen oder Herstellungen nothwendig, so hat er dies dem Dir. anzuzeigen.

2. Die Aufnahme von Schülern in die Kl. seines Ordinariats und die Versetzung aus derselben in eine höhere Kl., sowie die Klassenprüfungen und Revisionen seiner Klasse bedürfen seiner Mitwirkung. 3. Er macht die neu in die Kl. eintretenden Schüler mit der Ordnung der Schule und Kl. bekannt und hält dieselbe den Schülern seiner Kl. gegenwärtig. In allen Fällen, wo dieselben des Raths und der Weisung für ihr Schulleben bedürfen, haben sie sich zunächst an ihn zu wenden. Er wacht in jeder geeigneten Weise über ihre Sitten und ihren Fleifs; die Ordnung und Sauberkeit ihres Aeufsern, sowie ihrer sämtl. Schulbücher und Schulhefte, unterliegen zunächst seiner Aufsicht. Er ist berechtigt ihre sämtl. Hefte einzusehen. Die übrigen Lehrer der Kl. haben ihm wesentliche Wahrnehmungen über das Verhalten der Schüler mitzuteilen und, wenn sie zu erheblicheren Strafen sich genöthigt gefunden haben, ihm davon Kenntnis zu geben. Strafen, welche in der Lehrerconf. berathen sind, werden, wenn der Dir. sie nicht selbst vollzieht, durch ihn bei den Schülern seiner Kl. zur Ausführung gebracht. Er kann Schülern seiner Kl. bis zu einem ganzen Schultag Urlaub geben, hat dies aber im Klassenbuch zu vermerken und dem Dir. anzuzeigen. Bei Erwirkung von Beneficien für Schüler seiner Kl. hat der Dir. zuvörderst ihn zu hören.

4. Er sorgt durch Rücksprache mit den übrigen Lehrern der Kl. und dem Dir. für angemessene Verteilung der häusl. schriftl. Arbeiten, Repetitionen und Memorirübungen auf die verschiedenen Schultage. Findet er das richtige Mafs im Aufgeben solcher Arbeiten für die ganze Kl. oder einzelne Schüler nach den darüber in das Klassenbuch niederzulegenden Vermerken verletzt, so hat er sich darüber gegen den betr. Lehrer auszusprechen und nöthigen Falls dem Dir. davon Anzeige zu machen.

5. Er hat die Schüler seiner Kl., besonders die auswärtigen, in ihren Wohnungen von Zeit zu Zeit in einer Weise zu besuchen, dafs die Schüler und ihre Angehörigen darin einen Erweis wohlwollender Fürsorge erkennen können. 6. Mit den Eltern und Pflegern der Schüler hat er sich in allen geeigneten Fällen in freundlicher Weise und gebührender Rücksicht auf die elterliche Gewalt und Autorität in Benehmen zu setzen, auch den auswärtigen unter denselben auf ihren Wunsch schriftl. Auskunft über das Verhalten ihrer Angehörigen zu geben.

7. Die Censuren und Abgangszeugnisse für seine Kl. hat er auf Grund des Klassenbuchs und der Mitteilungen der anderen Lehrer der Kl. zu entwerfen, dem Dir. zur Revision und Vollziehung vorzulegen und mit demselben in Concept und Reinschrift zu unterschreiben.“ Coblenz. K. Prov.Schulcollegium.

B. **Lehrer.** „1. Den Dir. der Anstalt hat der Lehrer in allen sein Lehramt angehenden Verhältnissen als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten, sich an denselben in allen sein Amt betreffenden Angelegenheiten zunächst zu wenden, demselben zu jeder Zeit die gebührende Achtung zu erweisen und dessen Erinnerungen, Anordnungen und Anweisungen in jeder amtl. Beziehung Folge zu leisten, etwanige Gegenvorstellungen aber mit bescheidener Achtung seiner Stellung zu demselben vorzutragen und auch, wenn er gegen eine Anordnung des Dir. bei dem K. Prov.Sch.C. einkommen zu müssen glaubt, der Anordnung Folge zu leisten, bis die höhere Entscheidung erfolgt ist. Eingaben an die Staats- und Localbehörden, zu denen er in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat er dem Dir. zur Beförderung zu übergeben.

2. Er hat die ihm nach seiner Vocation wöchentl. obliegenden Unterrichtsstunden nach der vom Dir. beim Anfange eines jeden Cursus zu gebenden Bestimmung, in den ihm zugewiesenen Klassen und Fächern zu erteilen und, wenn er seine Stunden zu halten verhindert ist, den Dir. zeitig davon zu benachrichtigen, auch falls einer der übrigen Lehrer erkrankt oder anderweitig verhindert ist, nach Anordnung des Dir. über seine vocationsmäfsige Stundenzahl hinaus Aushülfe zu leisten.

An den Schulandachten und Gottesdiensten seiner Confession, welche für die Anstalt in Uebung sind, und an der Aufsicht über die Schüler bei denselben, wie auch an der Beaufsichtigung der Turn- und Schwimmübungen und an der Schulaufsicht vor dem Unterr. und während der Pausen, hat er nach Anweisung des Dir. teilzunehmen. Ueberträgt ihm der Dir. die Aufsicht über die Bibliothek oder eine Sammlung der Anstalt, so hat er dieselben nach Anweisung und unter Oberaufsicht des Dir. zu verwalten, auch den Katalog oder das Inventar weiterzuführen. Den Conferenzen, zu denen ihn der Dir. einladet, hat er pünktlich beizuwohnen, auch in denselben auf Aufforderung des Dir. ein Referat für dieselben zu übernehmen oder das Protokoll zu führen. Wenn nach dem festgesetzten Wechsel zwischen den wissenschaftl. Lehrern der Anstalt ihn die Reihe trifft, die dem Programm beizugebende Abhandlung zu liefern, so hat er dieselbe rechtzeitig dem Dir. druckfertig zu übergeben. In Abwechslung mit den übrigen wissenschaftl. Lehrern hat er nach Bestimmung des Dir. die Festrede bei Schulfeierlichkeiten zu halten. Wenn ihm der Dir. das Ordinariat einer Klasse anvertraut, so hat er dasselbe nach den dafür bestehenden Vorschriften zu führen.

3. Das Wohl und den Ruf der Anstalt hat er in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, sich eines achtungsvollen, einträchtigen und freundschaftlichen Verhaltens gegen alle seine Mitarbeiter zu befleifsigen, die individuellen Verhältnisse der Anstalt gebührend zu berücksichtigen und jedes eigenmächtige Eingreifen in dieselben zu meiden.

4. Was die Methode und Ziele des Unterr. und die Lehrmittel anbetrifft, so hat er die von dem Dir. ihm hierüber zu erteilenden Weisungen genau zu befolgen und allen Fleifs anzuwenden, dafs das ihm für die einzelnen Unterrichtsfächer in jedem Schuljahr gesetzte Ziel auf dem bezeichneten Wege wirklich erreicht werde. 5. Auf die regelm. und pünktl. Anfertigung der häusl. schriftlichen Arbeiten der Schüler, soviel deren bei jedem einzelnen ihm übertragenen Unterrichtszweige für nöthig erachtet werden, hat er mit Strenge zu halten, diese Arbeiten sämtlich sorgfältig durchzusehen und zu verbessern und sein hauptsächl. Augenmerk darauf zu richten, dafs die Schüler durch dieselben zum Nachdenken, zum Fleifs, zur Ordnung und zur Reinlichkeit gewöhnt werden. Die von ihm allen oder einzelnen Schülern seiner Kl. aufgegebenen schriftl. Arbeiten, Memorirübungen und Repetitionen vermerkt er in dem Klassenbuch mit Angabe des Termins der Arbeit.

6. In seinen Lehrstunden hat er besonders auf die Erhaltung einer guten Zucht und Ordnung zu sehen, dabei mit Ernst und Milde zu verfahren, nöthigenfalls die ihm gesetzmäfsig zu Gebote stehenden Strafmittel mit pädagog. Umsicht anzuwenden und alle wichtigeren Disciplinarfälle, sowie alles, was fortgesetzte erziehende Einwirkung erforderlich macht, sogleich dem Dir. und dem Ordinarius der Kl. anzuzeigen. 7. Auch aufser den Lehrstunden hat er auf das Betragen und den Fleifs der Schüler sein Augenmerk zu richten und ihnen bei ihrer Ausbildung mit Rath und That an die Hand zu gehen. Privatunterr. darf er Schülern nur mit Erlaubnis des Dir. erteilen.

8. Sowie es sich von selbst versteht, dafs er Religion, gute Sitte, Gesetz und Ordnung im Staate heilig hält, so ist es auch seine besondere Pflicht, diese Gesinnungen in der ihm anvertrauten Jugend zu nähren und denselben in der Ehrfurcht gegen die Kirche, der er angehört, sowie in Friedfertigkeit gegen die Genossen einer anderen Confession, in der Liebe zum Vaterlande und in der Treue und Ergebenheit für Se. Maj. den König ein Beispiel zu geben. 9. Sein Betragen aufser der Schule mufs derjenigen Würde und strengen Sittlichkeit, welche nicht nur der Staat, sondern auch die Eltern der der Anstalt anvertrauten Jugend von einem öffentl. Lehrer mit Recht verlangen, durchaus angemessen sein. Von leidenschaftl. Parteibestrebungen hat er sich fern zu halten. Zur Uebernahme irgend eines Nebenamts bedarf er der Genehmigung des K. Prov.Sch.C

10. Wenn er in Zukunft willens sein sollte, seine gegenwärtige Stellung zu verändern oder aufzugeben, so wird ihm hierdurch ausdrückl. zur Pflicht gemacht, dieses ein halbes Jahr vorher, und zwar entweder zu Michaelis oder zu Ostern, keineswegs aber in der Mitte eines Schulsemesters, bei dem K. Prov.Sch.C. anzuzeigen und seine Entlassung nachzusuchen.

11. Aufserdem wird er zu allen Obliegenheiten, welche für die übrigen K. Staatsdiener als solche gesetzlich bestehen, ausdrückl. verpflichtet und zugleich angewiesen, sich mit denselben genau bekannt zu machen und sich deren gewissenhafte Erfüllung angelegen sein zu lassen." Coblenz. K. Prov.Schulcollegium.

Provinz Schleswig-Holstein.

Instr. v. 19. August 1885.

A. **Ordinarien.** „1. Der Ordinarius hat die Schüler der vom Director (Rector) unter Zustimmung des K. Prov.Sch.C. seiner Leitung anvertrauten Klasse behufs Förderung einer einheitlichen Ausbildung und Erziehung in seine besondere Obhut zu nehmen. 2. Demnach ist er nicht nur dafür verantwortlich, dafs in seiner Kl. in allen Beziehungen nach den für die gesamte Anstalt geltenden Bestimmungen und Anordnungen verfahren wird, auch die für die Schüler bestimmten Mitteilungen des Dir. in derselben rechtzeitig bekannt gemacht werden, sondern er hat auch die Pflicht, für die gedeihliche Entwickelung seiner Zöglinge in wissenschaftlicher wie ganz besonders in sittlicher Beziehung in selbständiger Fürsorge zu wirken und darauf zu achten, dafs behufs einer möglichst allseitig richtigen Beurteilung und gleichartigen Behandlung derselben seitens der zu ihrem Unterricht und ihrer Erziehung neben einander Berufenen die erforderliche Einheitlichkeit hergestellt bezw. gewahrt werde. 3. Zu dem Zwecke wird der Ordinarius zunächst sich angelegen sein lassen, einen jeden seiner Zöglinge, deren volles Vertrauen er besitzen soll, rücksichtlich seiner durch Anlagen und häusliche Verhältnisse bedingten Eigenart durch Beobachtung auch aufserhalb der Lehrstunden, z. B. in den Pausen, bei den Turnspielen und auf gemeinschaftlichen Spaziergängen, genau kennen zu lernen und sich stets in voller Kenntnis von dem Gesamtzustande seiner Kl. zu erhalten. Ueber die Personalien der einzelnen Schüler hat er eine genaue Ordinariatsliste zu führen und mufs über dieselben Auskunft zu erteilen jederzeit im stande sein. Bei der Uebermittelung von Gesuchen der Schüler an den Dir., z. B. um Urlaub oder um die Erlaubnis, Privatunterricht oder sogenannte Arbeitsstunden geben zu dürfen, hat er sich in jedem einzelnen Falle auf Grund seiner genauen Kenntnis aller Verhältnisse über die Zulässigkeit der Gewährung gutachtlich zu äufsern. 4. Die für eine erfolgreiche Einwirkung auf die Zöglinge von Seiten der Schule selbst zu gewährende Unterstützung wird der Ordinarius durch collegialische Rücksprache mit den übrigen Lehrern seiner Kl., durch Mitteilung seiner Beobachtungen an den Dir., bezw. durch Vortrag in der Conferenz zu gewinnen suchen. Dabei ist er verpflichtet und berechtigt, von den Collegen Auskunft einzuholen über alles, was rücksichtlich der Schüler seiner Kl. von ihnen in Erfahrung gebracht und angeordnet worden ist. Er hat die Pflicht, die Lehrstunden der in ihr unterrichtenden Candidaten zu besuchen und die letzteren in Handhabung der Schulzucht wie der Lehrmethode mit seiner Erfahrung und Autorität zu unterstützen. Mit besonderer Aufmerksamkeit soll er auf die Anwendung der Zuchtmittel innerhalb seiner Kl. und auf genaue Befolgung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften (vergl. B. § 5 a) achten. Bei allen seinen Mafsnahmen aber wird der Ordinarius sich alles dessen zu enthalten haben, wodurch er den Befugnissen des Dir. zur Oberaufsicht und -leitung oder dem Ansehen und der Strafgewalt seiner Collegen zu nahe treten könnte; insbesondere hat er etwaige Klagen oder Beschwerden über diese an den Dir. zu verweisen, dem allein das Recht zusteht, seitens eines Lehrers getroffene Anordnungen abzuändern.

5. Dem Ordinarius hauptsächlich liegt es ferner ob, die nothwendige Beziehung und Uebereinstimmung der häuslichen und der Schulerziehung zu vermitteln bezw. über die beiderseitig zu stellenden Forderungen und gegenseitig zu nehmenden Rücksichten, soweit es die Umstände gestatten, zwischen Schule und Haus eine Verständigung in freundlicher Weise herbeizuführen. Zu dem Zwecke hat sich der Ordinarius in geeigneten Fällen mit den Eltern bezw. Pflegern der

gemeinsamen Zöglinge in Einvernehmen zu setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunsch schriftliche Auskunft zu erteilen; insbesondere aber hat er sie in Bezug auf Privatunterr. oder Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen bei den häuslichen Arbeiten zu berathen. Diejenigen Schüler, welche nicht im Elternhause oder in solchen Familien wohnen, welche geeignet scheinen, das Elternhaus in der Erziehung zu vertreten, hat er von Zeit zu Zeit in ihren Wohnungen zu besuchen und in wohlwollender Fürsorge von ihrer Privatbeschäftigung, ihrem häuslichen Leben und der Beschaffenheit der Pensionen Kenntnis zu nehmen. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Dir. nöthigenfalls die Arbeitszeit solcher Schüler zu regeln sowie auch ihre Teilnahme an irgend welchen Vergnügungen und ihre Reisen aufserhalb der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo er wahrnehmen sollte, dafs Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Verhältnisse für das Wohl eines auswärtigen Schülers Gefahren mit sich bringen, welche er aus eigener Befugnis nicht zu beseitigen vermag, hat er dem Dir. davon sofort Mitteilung zn machen.

6. Hinsichtlich der äufseren Verwaltung der Kl. gehört zu den besonderen Dienstobliegenheiten des Ordinarius, dafs er a. auf einen ordnungsmäfsigen Zustand des Klassenzimmers sowie auf Instandhaltung der Utensilien und des in ihm befindlichen Eigentums der Anstalt sorgsam achtet bezw. die Abstellung von Uebelständen, sobald dabei nicht blofs die Schüler seiner Kl. in Betracht kommen, bei dem Dir. beantragt; b. die Schüler seiner Kl., besonders die neu eingetretenen, mit den für dieselbe bestehenden Anordnungen bekannt macht, ihnen hinsichtlich der Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel, der Einrichtung der Hefte und sonstiger Formalien die nöthige Anweisung giebt, auch im Einverständnis mit den übrigen Lehrern diejenigen Schüler auswählt, welche mit besonderem Dienste für die Kl. betraut werden sollen; c. zu Anfang eines jeden Semesters nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern den Arbeitsplan für seine Kl. entwirft, in welchem das Mafs der für jeden Lehrgegenstand zu erfordernden häusl. Beschäftigung und die Verteilung der regelm. Arbeiten festzusetzen ist, über denselben in der ersten Conferenz berichtet und auf seine genaue Durchführung achtet, indem er sich in steter Kenntnis der auf die Anfertigung der Schularbeiten verwendeten Zeit hält und etwaigen Ueberschreitungen der normalen Grenze durch Verständigung mit den Collegen bezw. durch Mitteilung an den Dir. oder durch Vortrag in der nächsten Conferenz entgegenarbeitet; d. auf ein schickliches Betragen der Schüler seiner Kl. vor Beginn der Lehrstunden und in den Pausen wie auf dem Schulwege achtet, auch sich von ihrer Teilnahme an dem facultativen Unterr. und ihrem Verhalten bei demselben Kenntnis verschafft; e. die Eintragungen in den Klassenbüchern, für deren ordnungsmäfsige Führung er verantwortlich ist, täglich durchsieht, sowie die schriftlichen Entschuldigungen der Versäumnisse sich vorlegen läfst und prüft; f. auf Ordnung und Reinlichkeit in den Büchern und Heften sowie in dem Aeufsern der Schüler hält, insbesondere aber in den unteren und mittleren Kl. sämtliche Hefte derselben, vorzugsweise diejenigen, welche in der Regel nicht zur Correctur eingeliefert werden, mindestens vor jeder Censur rücksichtlich ihres äufseren Zustandes einer Durchsicht unterzieht; g. bei den Censuren bezw. Abgangszeugnissen für die Beobachtung des (durch die Verfügung vom 13. Februar 1881, s. Abt. I S. 354 fg.) angeordneten Verfahrens, insbesondere auch für ihre Vollständigkeit und rechtzeitige Fertigstellung Sorge trägt; und endlich h. bei allen Schulfeierlichkeiten und -festen die Leitung und Beaufsichtigung seiner Kl. sich angelegen sein läfst."

B. **Lehrer.** „1. Jeder Lehrer einer höh. Schule ist gehalten, für die Erreichung des Zweckes derselben — wissenschaftlicher Bildung und Erziehung der Jugend zu aufrichtiger Gottesfurcht, edler Sitte, pflichttreuer Arbeit und thatkräftiger Vaterlandsliebe — an seinem Teile nach bestem Wissen und mit allen seinen Kräften zu wirken. 2. Alle Lehrer, sowohl die festangestellten als auch die Hülfslehrer und Probanden, haben in dem Director (Rector) der betr. Anstalt ihren nächsten Vorgesetzten zu erkennen und dessen amtl. Weisungen und Anordnungen in Gemäfsheit der allgm. Vorschriften zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, gegen die Bestimmung seines Dir. Einspruch erheben zu sollen, so hat er das Recht, die Entscheidung der vorgeordneten Aufsichtsbehörde, des unterzeichneten K. Prov.Sch.C., nachzusuchen, ist aber verpflichtet, bis zum Eintreffen

dieser Entscheidung den Anordnungen des Dir. unbedingt Folge zu leisten. Eingaben an die Behörden bezw. das Patronat, zu denen ein Lehrer in seinen amtl. Verhältnissen Anlafs findet, hat derselbe seinem Dir. zur Uebermittelung einzuhändigen. 3. Falls die Berufungsurkunde des einzelnen nicht andere Bestimmungen enthält, sind die etatsmäfsigen Oberlehrer bis 22, die ordentlichen Lehrer und wissenschaftl. Hülfslehrer bis 24, die Elementar- und technischen Lehrer bis 28 wöchentliche Lehrstunden zu übernehmen verpflichtet. Jedoch können die Lehrer, wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert, insbesondere zur Vertretung ihrer durch Erkrankung, Einberufung u. s. w. verhinderten Collegen, vorübergehend auch zu mehr Stunden herangezogen werden. Kein Lehrer hat ein Anrecht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist, oder auf das Ordinariat einer Klasse.

4. Zu den Dienstpflichten, welche den Lehrern vermöge ihres Amtes obliegen, gehört insbesondere, dafs ein jeder an seiner Stelle a. nicht blofs die ihm übertragenen Lehrstunden nach Mafsgabe des Stundenplanes mit Pünktlichkeit und gewissenhafter Benutzung der Zeit erteilt, den festgestellten Lehrplan hinsichtlich des Lehrstoffs, der Lehrmittel und der von den Schülern zu verlangenden häusl. Arbeiten genau durchführt, dabei auch unter steter Rücksichtnahme auf den allgm. Bildungszweck der Schule und die übrigen Lehrfächer jede Ueberlastung der Schüler umsichtig meidet, sondern auch durch sorgfältige Vorbereitung hinsichtlich des Lehrstoffs und der Lehrmethode den Unterricht immer zweckmäfsiger zu gestalten sich angelegen sein läfst, sowie durch eigene Weiterbildung seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und pädagogische Geschicklichkeit bewahrt und erweitert; b. bei den Schülern auf Ordnung und Sauberkeit, gutes Sprechen und deutliche Schrift, sowie auf eine den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechende, anständige Haltung unablässig achtet; c. die ihm zufallenden Correcturen, die Eintragungen in die Klassenbücher, die Ausfertigung der Censuren und Zeugnisse und, was ihm sonst nach der Ordnung des Schullebens obliegt, rechtzeitig und in vorgeschriebener Weise besorgt; d. jede ihm übertragene Beaufsichtigung von Schülern, insbesondere die Inspectionen vor Beginn des Unterr. und während der Pausen, rechtzeitig übernimmt und wirksam führt, auch wenigstens in den unteren und mittleren Kl. beim Schlufs derjenigen Lehrstunden, nach welchen die Schüler das Klassenzimmer verlassen, bis dies geschehen ist, in demselben verweilt, überhaupt auf die Durchführung der Schulordnung, auch hinsichtl. des Betragens der Schüler aufserhalb der Schule, mit Entschiedenheit hält; e. von allen wichtigeren Vorkommnissen des Schullebens, insbesondere von der irgendwie nothwendig gewordenen Entlassung eines Schülers aus dem Unterrichte, von Disciplinarfällen und anstöfsigem oder Bedenken erregendem Verhalten der Schüler in und aufserhalb der Schule den betr. Klassenordinarien und geeigneten Falles dem Dir. auch unaufgefordert baldigst Mitteilung macht; auch, falls ihm etwa bekannt wird, dafs in der Familie oder Pension eines Schülers eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, dem Dir. den Fall sofort anzeigt; f. an den verschiedenen Prüfungen ordnungsmäfsig teilnimmt, auch den Schulfesten und -feierlichkeiten, insbesondere den Schulandachten, welche unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden stattfinden, regelmäfsig beiwohnt, bezw. bei denselben nach Mafsgabe der festgestellten Ordnung mitwirkt; g. die seiner Obhut anvertrauten Bibliotheken und Sammlungen der Anstalt, vorschriftsmäfsig und sorgsam verwaltet; h. wenn er damit beauftragt wird, das Conferenzprotokoll ordnungsmäfsig führt, die von ihm übernommene wissenschaftliche Arbeit für das Programm rechtzeitig liefert, auch erforderlichen Falles die Ausarbeitung von Gutachten und Referaten sowie von Fachlehrplänen übernimmt bezw. an derselben sich beteiligt; endlich i. überall collegialische Gesinnung bewährt und in wie aufser dem Amt in Wort und Haltung das Ansehen des Collegiums und die Würde des Lehrstandes wahrt.

5. Hinsichtlich der Handhabung der Disciplin ist es die erste Pflicht des Lehrers, bei den Schülern dahin zu wirken, dafs jeder Verkehrtheit oder Ausschreitung vorgebeugt werde bezw. das ermahnende Wort genüge, die irrenden auf den rechten Weg zu führen. Das Hauptmittel zur Erweckung eines guten Sinnes und zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bei den Schülern ist ein straffer, die Aufmerksamkeit derselben fesselnder, die Geister beschäftigender Unterricht und die vorbildliche Haltung des Lehrers. a. Werden Strafen nothwendig, so sind dieselben unter genauer Befolgung der betr. Vorschriften

(Verfügungen vom 3. Mai 1872 und vom 12. Januar 1875, s. Abt. I S. 363 fg. u. 365), welche jedem Lehrer vor Antritt seines Amtes von dem Dir. mitgeteilt werden und die er zum Zeichen der Kenntnisnahme zu unterschreiben hat, mit Ernst und Festigkeit unter Meidung aller unziemlichen Scheltworte oder erbitternder Bemerkungen zu verhängen. b. Wo es für die richtige Behandlung eines Schülers förderlich erscheint, hat jeder Lehrer das Recht, mit dessen Angehörigen in Verbindung zu treten, um nöthigenfalls diesen gegenüber seine pflichtmäſsige Bereitwilligkeit zu gemeinsamen Maſsnahmen zu constatiren. Im Falle eines Gegensatzes zwischen Schule und Haus hat er es als seine Aufgabe anzusehen, selbst oder durch Vermittelung des Klassenordinarius bezw. des Dir. eine Ausgleichung herbeizuführen, namentlich aber die elterliche Autorität in den Augen der Schüler in keiner Weise zu verletzen. Den Abgang eines Schülers von der Anstalt auf eigene Hand officiell anzurathen, ist kein Lehrer befugt.

6. a. Zur Teilnahme an den allgm. Conferenzen sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, auch die technischen und die Lehrer der Vorschule, falls in Bezug auf diese der Dir. nicht ausdrücklich andere Anordnungen trifft; zur Teilnahme an den Klassen- bezw. Fachconferenzen alle in der betr. Klasse bezw. dem betr. Fache unterrichtenden Lehrer. Andererseits haben alle wissenschaftl. Lehrer das Recht, jeder Klassen- und Fachconferenz beizuwohnen. b. Stimmberechtigt sind in den allgm. Conferenzen (mit Ausschluſs der Censur- und Versetzungsconferenzen, falls diese in Gegenwart des gesamten Collegiums stattfinden) alle festangestellten Lehrer der Hauptanstalt und diejenigen wissensch. Hülfslehrer, welche an derselben nach Ableistung des Probejahrs mit der Stundenzahl eines ordentlichen Lehrers beschäftigt sind; in den Klassenconferenzen sowie in den Censur- und Versetzungsconferenzen alle Lehrer, welche in den betr. Kl. selbständig wissenschaftl. Unterr. erteilen; in den Fachconferenzen sämtliche Lehrer des betr. Faches. c. Jeder Lehrer ist berechtigt, etwaige Anträge auf Berathung eines bestimmten Gegenstandes in der Conferenz bezw. auf Berufung einer Conferenz behufs solcher Berathung bei dem Dir. einzubringen, dem die Entscheidung ebensowohl über die Zulässigkeit als auch über die Art der Berathung zusteht. d. Jeder Lehrer hat bezügl. der Verhandlungen der Conferenz die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

7. a. Zur Uebernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes oder einer solchen Nebenbeschäftigung, einer Vormundschaft sowie von Functionen bei der städtischen Gemeindeverwaltung bedürfen die fest angestellten Lehrer der Genehmigung des K. Prov.Sch.C., bezw. durch dessen Vermittelung des K. Ministeriums. Zur Uebernahme von Unterricht an Privatanstalten sowie zur Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Klasse ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. b. Erhalten Lehrer eine gerichtliche Vorladung als Sachverständige, als auſserhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, so haben sie ihrem Dir. behufs etwaiger Wahrung des Einspruchsrechtes davon sofort Anzeige zu machen.

8. a. In Krankheits- oder anderen gesetzlich gerechtfertigten Behinderungsfällen ist unter Angabe des Grundes die Vertretung bei dem Dir., wenn irgend möglich, so zeitig nachzusuchen, daſs dieselbe noch in geregelter Weise bewerkstelligt werden kann. b. Zu Reisen in den Ferien bedürfen die Lehrer keines Urlaubes, jedoch haben dieselben vor Antritt der Reise ihrem Dir. anzuzeigen, wohin etwanige für sie bestimmte Mitteilungen zu richten sind und, falls sie mit der Verwaltung von Bibliotheken oder Sammlungen der Anstalt betraut sind, mit dem Dir. bezüglich ihrer Vertretung das Nöthige zu verabreden. c. Auſserhalb der Ferien darf sich ein Lehrer ohne vorschriftsmäſsigen Urlaub nicht von seinem Amte entfernt halten. Zu jeder auch nur zeitweiligen Verlegung des Wohnsitzes auſserhalb des Schulortes ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. Urlaub bis zu acht Tagen haben die Lehrer von dem Dir. zu erbitten, dabei aber in der Regel für eine angemessene Vertretung, welche der vorgängigen Genehmigung des Dir. bedarf, selbst Sorge zu tragen. Längerer Urlaub ist bei dem K. Prov.Sch.C. nachzusuchen, und zwar bei nicht königl. Anstalten, nachdem das Patronat zur Sache gehört worden ist.

9. Beabsichtigt ein Lehrer aus seinem Amte auszuscheiden, was regelmäſsig nur beim Schlusse eines Semesters geschehen kann, so hat derselbe, falls er

festangestellt war, unter Einhaltung der in der Berufungsurkunde für ihn festgesetzten Frist, falls er nicht festangestellt war, mindestens drei Monate zuvor sein Entlassungsgesuch bezw. seine Kündigung an das K. Prov.Sch.C. bezw. das Patronat gelangen zu lassen. Die zu Ostern oder Michaelis ausscheidenden Lehrer sind verpflichtet, ihren Dienst bis zum Schlufs des Semesters, falls derselbe nach dem 1. April oder 1. Oct. erfolgen sollte, ohne Anspruch auf Remuneration für diese Zeit ordnungsmäfsig zu thun.

Bei denjenigen Anstalten, deren eigentümliche Verhältnisse es bedingen, dafs den Lehrern oder Ordinarien noch eine besondere Instruction erteilt wird, gelten die Bestimmungen der allgm. Dienstinstruction nur insoweit, als dieselben durch jene besondere nicht abgeändert werden.“ K. Prov.Sch.C. gez. *Steinmann*.

Provinz Hannover.

Instr. v. 4. Mai 1873.

A. **Ordinarien.** „1. Da zur Führung der Klassenordinariate nach der Min.Verordn. v. 24. Oct. 1837 soweit als möglich „tüchtige Lehrer von allgm. wissenschaftl. Bildung, von treuer Liebe und Hingebung für ihren Beruf und von gereifter Erfahrung ernannt werden sollen, welche die ihnen anvertrauten Lehrfächer wahrhaft durchdrungen haben und beherrschen, in klarer und stets wacher Einsicht von dem Zusammenhange derselben mit den übrigen Lehrobjecten und mit dem gemeinsamen Zweck des Gymnasialunterr. in allen Fächern das zur allgm. Entwickelung und zur intensiven Bildung ihrer Schüler dienende Material auszuwählen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern wissen und endlich durch die Reinheit und Würde ihres Charakters wie durch den milden Ernst ihrer ganzen Haltung eine unauslöschliche Ehrfurcht vor der sittlichen Macht, welche das Leben der Menschen regiert, in der ihrer väterlichen Obhut und Pflege übergebenen Klasse zu erwerben vermögen,“ so ist hiermit die allgm. Aufgabe und Stellung der Klassenordinarien klar bezeichnet. 2. Der Rang im Collegium giebt keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ordinariat; vielmehr hat der Dir. die Ordinariate bei Einreichung des jährl. Lehrplans auf die einzelnen Lehrer je nach ihrer Befähigung zu diesem wichtigen Amte vorbehaltlich unserer Genehmigung zu verteilen. 3. Demnach wird zum Ordinarius der Kl. einer aus denjenigen Lehrern derselben, welche durch die Natur und Zahl der Lehrstunden sowohl als besonders durch ihre pädagog. Tüchtigkeit Einflufs auf die Schüler haben und deren Liebe und Achtung zu erwerben geeignet sind, auf den Vorschlag des Dir. von dem unterzeichn. Prov.Sch.C. in der Regel auf die Dauer eines Jahres ernannt.

4. Unter der Oberleitung des Dir. ist ihm vornehmlich die Leitung seiner Kl. der Art übergeben, dafs die wissenschaftl. wie die religiös-sittl. Erziehung seiner Schüler in ihm ihren Mittelpunkt findet. 5. Daher hat der Ordinarius das wissenschaftl. Fortschreiten seiner Schüler wie ihre sittl. Entwickelung allseitig zu überwachen und sich zu dem Zweck mit den übrigen Lehrern sowie mit den Eltern der Schüler, resp. den zur Aufsicht derselben bestellten Personen in lebendigen Verkehr zu setzen. 6. In ersterer Beziehung soll er seinen Schülern mit den nöthigen Anweisungen und Anleitungen zur Hand gehen, das Mafs der häusl. Arbeiten beachten, Ueberbürdungen der Schüler durch collegialische Rücksprache, erforderl. Falls durch Vortrag in der Conferenz abstellen, durch Besprechung mit seinen Collegen, durch die Controlle des Klassenbuchs und die period. Durchsicht sämtlicher schriftl. Arbeiten der Kl. sich einen Ueberblick über den wissenschaftl. Standpunkt jedes Schülers verschaffen. Dem entsprechend hat er auf Anordnung des Dir. in der Lehrerconferenz Vortrag über den Zustand seiner Kl. zu halten, sowie ihm bei der Abfassung und Aushändigung der Censuren und der Entwerfung der Abgangszeugnisse ein hervorragender Anteil gebührt. 7. Von allen disciplinar. Vorgängen in der Kl. soll der Ordinarius Kenntnis erhalten und hat daher zu beanspruchen, dafs die übrigen Lehrer der Kl. von ihren betr. Wahrnehmungen ihm Mitteilung machen und ihm namentlich von den verhängten oder noch zu verhängenden Strafen entweder durch Rücksprache oder durch Bemerkungen im Klassenbuch rechtzeitige Kenntnis geben, wie er auch die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schüler zu controlliren hat.

8. Die Sorge für das Aeufsere der Kl., die Schonung der Utensilien, die saubere Haltung der Hefte und Schulbücher sowie die Ruhe in den Pausen wird vorzugsweise ihm obliegen. 9. Die Schüler seiner Klasse soll er gewöhnen, sich in allen mit der Schule in Verbindung stehenden Anglgh. vertrauensvoll an ihn um Rath und Beistand zu wenden. Er wird zu diesem Zweck auch den Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln, die besonderen Neigungen und Nebenbeschäftigungen der Schüler zu beachten und zu regeln haben, auch die Pflege des kirchlich-religiösen Sinnes durch Mahnung und Beispiel sich angelegen sein lassen. 10. Wenngleich die Autorität und die Strafgewalt der übrigen Lehrer durch den Ordinarius nicht beschränkt werden darf, so hat derselbe doch zu beanspruchen, dafs die strengeren Strafen und namentlich die des Nachbleibens nicht ohne sein Wissen verhängt werden, resp. ihre Ausführung ihm überlassen bleibe. Beschwerden der Schüler über die Lehrer hat er an den Dir. zu verweisen. 11. Zu den besonderen Pflichten des Ordinarius gehört die Anweisung und Anleitung der in seiner Kl. etwa beschäftigten Probecandd., welche er auch in ihren Lehrstunden zu besuchen verpflichtet ist."

B. **Lehrer.** „Nachfolgende Instruction ist für alle Lehrer giltig, welche an höh. Schulen oder deren Vorschulen angestellt sind oder beschäftigt werden, die zum Ressort des unterzeichn. Prov.Sch.C. gehören:

1. Zur festen Anstellung eines Lehrers an einer höh. Schule (Gymn., Realschule, vollberechtigten Progymn., höh. Bürgerschule) ist aufser dem Nachweise der abgeleisteten Militärpflicht die Ableistung der vorschriftsm. Prüfungen und die Vollendung des Probejahrs erforderlich. 2. Von sämtl. Lehrern wird gefordert, dafs sie nicht blofs die Pflichten erfüllen, welche ihr Amt ihnen auferlegt, sondern sich auch durch ihr Verhalten in und aufser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen. (cf. § 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852.)

3. Die Lehrer an den höh. Schulen, seien sie fest angestellt, provisorisch beschäftigt oder Probecandidaten, haben in dem Dir. (Rector) ihren Dienstvorgesetzten zu erkennen und dessen amtl. Anordnungen in Gemäfsheit der allgm. Vorschriften genau zu befolgen. Insbesondere sind die in der Instr. für die Dir. und die Klassenordinarien enthaltenen allgm. Bestimmungen auch für sie verbindlich. 4. Als Mitglieder eines Collegiums haben die Lehrer die Pflicht, nicht nur an ihrem Teile den festgestellten Lehrplan genau durchzuführen, ihre eigenen Lehrstunden pünktlich und gewissenhaft zu erteilen, die ihnen obliegenden Correcturen regelm. zu besorgen, die Aufsicht über die Schüler, soweit dies als nöthig befunden wird, achtsam zu führen, Vertretungen erkrankter oder beurlaubter Collegen willig zu übernehmen, an Schulprüfungen und Schulfeiern sich ordnungsm. zu beteiligen, sondern auch stets den allgm. Bildungszweck der Anstalt im Auge zu behalten, nicht durch Hervordrängung der eigenen Fächer die Schüler übermäfsig zu belasten, von allen wichtigen Vorkommnissen des Schullebens ihren Amtsgenossen oder dem Dir. rechtzeitige Mitteilung zu machen, endlich überall collegialische Gesinnung zu zeigen und in Wort und That das Ansehen ihres Collegiums und die Würde des Lehrerstandes zu wahren.

5. Hinsichtlich ihrer Stellung zu den Schülern werden die Vorschriften in der Instr. für die Klassenordinarien mit den in der Sache liegenden Beschränkungen auch für sie mafsgebend sein. 6. Kein Lehrer hat ein Recht auf bestimmte Unterrichtsstunden, falls er nicht für dieselben ausdrücklich angestellt ist. 7. Ohne Genehmigung des Dir. darf er keine Lehrstunden aussetzen oder sich vertreten lassen; in Krankheitsfällen hat er dem Dir. rechtzeitig, womöglich schriftl., Anzeige zu machen und seine Vertretung nachzusuchen. 8. Zu Reisen in den Ferien bedarf der Lehrer keines Urlaubs; jedoch hat er dem Dir. vor Antritt der Reise eine Mitteilung zu machen und, falls er Vorsteher der Schulbibliothek oder anderer Sammlungen zu Unterrichtszwecken ist, mit dem Dir. das Nöthige zu seiner Vertretung zu verabreden. Aufserhalb der Ferien darf der Lehrer sich nicht ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt halten. Urlaub bis zu 8 Tagen hat er von seinem Dir. zu erbitten; längerer Urlaub ist bei uns durch den Dir. nachzusuchen, und bei Anstalten nicht staatl. Patronats die Zustimmung des letzteren einzuholen.

9. Nebenämter und dauernde Nebenbeschäftigungen darf der Lehrer nur mit unserer Genehmigung übernehmen; zur Erteilung von Privatunterr. an Schüler

der betr. Anstalt ist die Genehmigung des Dir. erforderlich. 10. Alle Eingaben an die vorgesetzten Behörden sind dem Dir. zur Vermittelung zu übergeben. 11. Wünscht ein festangestellter Lehrer sich zu verheiraten, so hat er den Heiratsconsens bei dem Präsidium unseres Collegiums unter Bezeichnung der Summe, mit welcher er der K. Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt beitreten will, vorschriftsm. nachzusuchen. 12. Falls ein besoldeter oder remunerirter Lehrer seine Stellung aufgeben will, was regelm. nur zu Ostern oder Michaelis stattfinden kann, so hat er sein Entlassungsgesuch dem K. Prov.Sch.C. mindestens 3 Monate vor dem Schlufs des Halbjahrs und aufserdem bei Anstalten nicht staatl. Patronats dem Patronat seine Kündigung unter Innehaltung der etwa vocationsmäfsig für ihn festgestellten Kündigungsfrist durch den Dir. einzureichen.“

Katholische Religionslehrer.

C.Verf. v. 18. März 1871: „Auf die Berichte v. — erkläre ich mich aus Anlafs der Verfügung, welche der H. Erzbischof unter dem 10. Dec. v. J. an die kath. Religionslehrer bei den Gymn. erlassen hat, mit der Absicht des K. Prov.Sch.C. einverstanden, die kathol. Religionslehrer durch die Dir. der höh. Unterr.-Anstalten dahin mit Anweisung zu versehen, dafs sie Erlasse oder Bekanntmachungen ihrer kirchl. Oberbehörde in den Schulklassen nur nach vorgängiger Genehmigung des Vorstehers der Anstalt mitteilen dürfen. — Ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., demgemäfs das Weitere zu verfügen.“

C.Verf. v. 9. März 1875: „Auf den Bericht v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die Verf. v. 18. März 1871, nach welcher Erlasse oder Bekanntmachungen der kath. kirchl. Oberbehörden den Schülern der höh. Unterr.-Anstalten ohne vorgäng. Genehmigung des Anstaltsvorstehers in den Schulklassen nicht mitgeteilt werden dürfen, auf die Mitteilung solcher Erlasse auch in den mit Unterr.-Anstalten — Gymn., Schullehrer-Seminarien — verbundenen Kirchen ausgedehnt werde. Das K. Prov.Sch.C. wolle die betr. Religionsl. mit entsprechender Anweisung versehen. Uebertretungen sind disciplinarisch zu ahnden. Sollte der Inhalt der fragl. Erlasse den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze verteidigen, so wird selbstredend sofort mit den schärfsten Disciplinar-Mafsregeln vorzugehen sein. Zuwiderhandelnde sind in solchen Fällen sofort zu entlassen, resp. soweit definitive Anstellung vorliegt, vom Amt zu suspendiren und in Disciplinaruntersuchung auf Amtsentsetzung zu nehmen.“ — Vgl. p. 95.

Verfahren beim Unterricht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs in Betreff des methodischen Verfahrens allgemein bindende Vorschriften für die Lehrer höherer Unterrichts-Anstalten nicht erlassen sind. Was in dieser Hinsicht teils allgemein, teils bei einzelnen Gegenständen zu beachten empfohlen wird, enthalten die obigen Lehrerinstructionen und die in Abt. I mitgeteilten Bemerkungen über die Ausführung des allgm. Lehrplans p. 62, 69, 106, 113 ff., sowie die Verfügungen über einzelne Unterrichtsgegenstände p. 161 ff.

Erwähnenswerth ist auch folgende Verfügung gegen Einmischung von Politik beim Unterricht:

C.Verf. v. 2. Mai 1831: „Es ist zur Kenntnis des Ministeriums gekommen, dafs einzelne Lehrer beim Unterricht der Jugend, statt die durch die Lehrgegenstände der verschiedenen Schulen selbst hinreichend bezeichnete Grenze zu beachten, als Beispiele, Vorschriften, Dictate u. dgl. Tagesbegebenheiten oder Gegenstände der Politik gewählt haben. Das Unangemessene dieses

Verfahrens bedarf keiner Erläuterung. Wenn aber auch angenommen werden kann, dafs geübtere Lehrer solche Mifsgriffe von selbst vermeiden werden, so ist doch bei Anfängern und minder fähigen Subjecten dies nicht überall zu erwarten. Das Minist. hält deshalb für angemessen, die Aufseher der Schulanstalten darauf besonders aufmerksam zu machen, dafs ihnen obliegt, hierüber zu wachen und vorkommende Mifsbräuche zu rügen und abzustellen, und trägt den K. Prov.Schulcoll. und Regierungen auf, die erforderl. Verfügung zu diesem Zweck zu erlassen."

In Betreff der freien Vereinigungen zu wissenschaftl. Zwecken, worauf in einigen Instructionen hingewiesen wird (vgl. p. 154, 163), hat das Prov.Sch.C. zu Coblenz unter dem 9. Dec. 1842 folgende C.Verf. erlassen, welche vom Min. den anderen Prov. Schulcoll. mitgeteilt ist:

„An einigen Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks haben sich die meisten Lehrer zu regelmäfsigen Zusammenkünften für bestimmte gemeinsame streng wissenschaftl. Beschäftigung z. B. mit gemeinsamem Lesen eines Classikers oder mit sonst irgend welchen dem geistigen Kreise wissenschaftl. gebildeter Männer angehörenden Gegenständen geeinigt. Für eine wahrhafte geistige Gemeinschaft unter den Gliedern eines Lehrercoll., wovon die Erreichung des gemeinsamen Zwecks so wesentlich bedingt ist, haben solche Vereinigungen die vorteilhaftesten Wirkungen gehabt, wie es nicht anders sein konnte. Wir wünschen sehr, dafs auch bei den übrigen Lehrercoll. eine solche möglichst umfassende freie Vereinigung zu Stande kommen möge, wofern sie nicht schon besteht, und empfehlen diese Angelegenheit den Dir. und dem Eifer der sämtl. Lehrer. Aus den Jahresberichten wünschen wir künftig zu ersehen, ob solche Vereinigungen bei den einzelnen Anstalten bestehen oder nicht."

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Dieselbe darf, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jeder Anstalt, bei den Directoren bis zu 16, bei den etatsmäfsigen Oberlehrern bis zu 22, bei den ordentl. Lehrern bis zu 24, bei den techn. und den Elementarlehrern bis zu 28 gehen, und eine dem entsprechende Bestimmung in die Vocationen aufgenommen werden. In der Regel werden die Directoren und Lehrer bis zu dem in diesen Zahlen liegenden Maximum nicht in Anspruch genommen. S. Abt. I p. 33. fg.

An den unter städtischem Patronat stehenden Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen und höheren Bürgerschulen der Stadt Berlin ist durch Magistratsverfügung v. 1. Juli 1887 die Zahl der Pflichtstunden für die pro fac. doc. geprüften ordentlichen Lehrer von 22 auf 24 erhöht worden mit der Verpflichtung, Vertretungen auch über diese Zahl von 24 wöchentlichen Lehrstunden hinaus nach Mafsgabe des § 4 der Instruction für die Lehrer der höh. Lehranstalten der Provinz Brandenburg v. 27. Jan. 1868 zu übernehmen. Die Directoren sind durch Magistratsverf. v. 5. März 1887 angewiesen, diese bei Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses v. 1. April 1887 an in Wirksamkeit getretene Bestimmung in den aufzustellenden Lectionsplänen „dergestalt zu berücksichtigen, dafs von dem Lehrerpersonal an Pflichtstunden zwar wie bisher für den Dir. 12, sodann 20mal die Zahl der Oberlehrer und 22mal die Zahl der ordentlichen Lehrer anzusetzen sind, dafs jedoch von dieser Summe die als Ausgleichungsstunden bezeichneten Stunden nicht mehr abgerechnet werden." Diese Anordnung bezieht sich darauf, dafs vorher jede über 22 hinaus angesetzte Stundenzahl den betr. ordentl. Lehrern remunerirt wurde. Es ist daher in obiger Verf. v. 5. März 1887 ferner hervorgehoben, dafs die Dir. „die für die angemessene Verteilung der Lehrgegenstände erforderliche Freiheit der Bewegung, sowie die Möglichkeit, älteren und durch die Art ihres Unterrichts

besonders angespannten Lehrern eine Erleichterung zu verschaffen, durch die Berechtigung, den ordentl. Lehrern bis zu 24 wöchentl. Lehrstunden zu übertragen, gewinnen werden." Hinzugefügt ist, „dafs die etwa anzusetzenden Inspectionsstunden nicht in jene Summe der aufzubringenden Pflichtstunden fallen, sondern durch Heranziehen der ordentl. Lehrer über 22 Stunden hinaus aufzubringen sind."

Vgl. die obigen Directoreninstructionen, u. a. auch p. 148; ebenso die Lehrerinstructionen, z. B. p. 249.

Min. Verf. v. 8. Juli 1878. „Die Verfügungen v. 13. Mai 1863 (s. Abt. I S. 33) und v. 17. Juli 1873 (s. CB. 1873 S. 457) bezüglich der Maximalzahlen der den Lehrern an höh. Schulen aufzutragenden wöchentl. Lectionen sind, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf Seinen Bericht vom 4. v. M. eröffne, nachdem dieselben auf besonderen Anlafs an einzelne Prov.Schulcollegien erlassen waren, zu dem Zwecke amtlich publicirt worden, damit diese Bestimmungen, beziehungsweise insofern es sich um Realschulen handelt, unter Aufhebung der Bestimmung in den Erläuterungen zur Unterr.- und Prüfungsordnung v. 6. Oct. 1859 III. Absatz 3 (s. Abt. I S. 101), allgemein zur Ausführung gebracht werden, und es ist seitdem nach diesen Normen überall, namentlich in den Verhandlungen zur Herstellung des Normal-Etats verfahren worden.

Hiernach ist es nicht zulässig, dafs in Vocationen eine Verpflichtung zu einer höheren, als der in jenen Verfügungen bezeichneten Zahl von Lehrstunden aufgenommen werde; es ist den städtischen Behörden unbenommen, die Verpflichtung der Lehrer an den von ihnen unterhaltenen höheren Schulen durch die Vocationen ausdrücklich auf eine geringere Stundenzahl zu beschränken; sofern aber die Vocationen über die Anzahl der Pflichtstunden nichts enthalten, so treten selbstverständlich die allgemein geltenden Bestimmungen in Kraft. Wenn es sich daher auch empfehlen mag, dafs, um jedem Zweifel vorzubeugen, entsprechend dem Erlasse des K. Prov.Sch.C. vom — an den Magistrat der Stadt N., in die Vocationen der an der dortigen Realschule 1. O. neu anzustellenden Lehrer die Maximalzahl der Pflichtstunden aufgenommen werde, so bedarf es doch seitens der bereits angestellten Lehrer nicht einer ausdrücklichen Erklärung, dafs der Director bis zu 16, die Oberlehrer bis zu 22, die ordentlichen und wissenschaftl. Hülfs-Lehrer bis zu 24, die Elementarlehrer bis zu 28 wöch. Lehrstunden können herangezogen werden, sondern diese ihre Verpflichtung ergiebt sich, eben weil die Vocationen keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, aus den allgemein giltigen Normen. Darauf Bedacht zu nehmen, dafs von der Maximalgrenze der Verpflichtung nicht in solchen Fällen Gebrauch gemacht werde, wo dies in Folge grofser Frequenz der betr. Klassen oder umfangreicher Correcturen oder des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu einem Nachteile für die Schule und die betr. Lehrer führen würde, ist, falls von der unterhaltungspflichtigen Behörde dieser Gesichtspunkt übersehen werden sollte, Sache der Königlichen Aufsichtsbehörde."... Der Minister etc. Falk.

Vicariatstunden.

Das collegialische Verhältnis der Lehrer jeder Schule bringt es mit sich, dafs in plötzlichen Verhinderungsfällen, besonders bei Erkrankungen, der eine für den andern, nach Anordnung oder mit Zustimmung des Directors und ohne Anspruch auf Bezahlung, zur Aushülfe eintritt. Vgl. die Dienstinstructionen, z. B. p. 113, 117, 129, 143, 231, 249.

Min. Verf. v. 22. Juni 1859: — — „Was die Vertretung abwesender Lehrer betrifft, so hat jedes Mitglied des Lehrercoll. die Pflicht, nach Anweisung des Dir. einzelne Vicariatstunden zu übernehmen, ohne damit auch einen An-

spruch auf Remunerirung einer derartigen Aushülfe zu erwerben. Werden aber Lehrer entweder auf längere Zeit oder zu einer gröſseren Zahl solcher Stunden herangezogen, so kann ihnen ohne Unbilligkeit eine angemessene Remuneration dafür nicht vorenthalten werden; am wenigsten darf dies in den Fällen geschehen, wo die Vertretung durch eine Vacanz veranlaſst ist, in welcher Gehalt erspart wird und daher Mittel zur Entschädigung der betr. Lehrer vorhanden sind."

Min. Verf. v. 28. Febr. 1868: „Die Gründe, welche die K. Regierung in dem Bericht v. — dafür geltend macht, daſs bei Remunerirung der Lehrer an der höh. BS. zu N., welche im vergangenen Jahre während einer Stellenvacanz vicarirt haben, auch die Ferienzeit mitgerechnet werden soll, kann ich als zutreffend nicht anerkennen. Ein Anspruch darauf, daſs das in der Vacanz der betr. Stelle ersparte Gehalt vollständig unter sie geteilt werde, ist den Lehrern nicht zuzugestehen, da ein Abkommen der Art vorher mit ihnen nicht getroffen war. Die Aufsichtsbehörde hat in dgl. Fällen ihrerseits nur darauf zu sehen, daſs die Remuneration für die einzelne Vicariatstunde nicht zu niedrig bemessen, und daſs der etwa ersparte Gehaltsteil zum Besten der Schule verwandt werde, sowie sie auch dafür Sorge zu tragen hat, daſs die Vacanz nicht willkürlich ausgedehnt werde." —

Min. Verf. v. 30. Mai 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., daſs die darin für einige Lehrer des Gymn. zu N. beantragten Gratificationen aus der Schulkasse denselben nicht bewilligt werden können, weil nach einem allgm. Verwaltungsgrundsatz die Vertretung eines verstorbenen Collegen während des seiner Witwe zustehenden Gnadenquartals von den Lehrern derselben Anstalt unentgeltlich zu leisten ist." — (S. in Abschn. IX vom Gnadenquartal).

„Min. Verf. v. 24. Juli 1877. „Die von dem K. Prov.Sch.C. in dem Bericht vom 8. März d. J. gestellten Anträge auf Remunerationen für Lehrer der höh. Bürgerschule zu N. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zutreffend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat den entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt. Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Collegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorstehers und nach dem Maſse ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daſs sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daſs, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältnis der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruches gewinnen kann. Anders ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Pfarrer N., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daſs für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maſsstabe bemessen werde, wie für die regelmäſsig von ihm übernommenen Leistungen." Der Minister etc. Falk.

Min. Verf. v. 30. Sept. 1882. „In Erwiderung des Berichtes v. 15. Sept. d. J. will ich hiermit genehmigen, daſs der dem Oberlehrer Dr. N. an der Realschule zu N. gewährte Urlaub auf weitere 6 Monate verlängert wird. Indem ich

dem K. Prov. Sch. C. bezüglich der Stellvertretung desselben das Weitere anzuordnen überlasse, bemerke ich unter Bezugnahme auf die desfallsige Ausführung des Curatoriums der Anstalt, dafs aus der C. Verf. v. 6. Apr. 1880 (s. Abt. I S. 39) die Verpflichtung der übrigen Lehrer der Anstalt zur Vertretung eines erkrankten Collegen über die Maximalzahl der wöch. Pflichtstunden hinaus selbstredend nur insoweit begründet werden kann, als das unterrichtliche Interesse der Schule dadurch nicht gefährdet wird. Dafs eine solche Vertretung in der Regel nur auf eine verhältnismäfsige kurze Zeit bemessen werden könne, ist in dem eben allegirten Erlasse durch den Zusatz „vorübergehend" angedeutet. . . ." Der Min. etc. Im Auftr.: Greiff.

Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 2. Dec. 1886. „Zur Beseitigung einiger Bedenken, welche hinsichtlich des Unterrichts an anerkannten katholischen Feiertagen von Seiten der Simultananstalten erhoben worden sind, ordnen wir hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistl. etc. Ang. an, dafs auch bei Simultananstalten mit überwiegend evangelischen Schülern die katholischen Lehrer nicht verpflichtet sind, an den bezeichneten Tagen Unterricht zu erteilen. Dies schliefst aber nicht aus, dafs katholische Lehrer an solchen Anstalten nach Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten an den bezeichneten Tagen aus freien Stücken und zur Entlastung ihrer evangelischen Collegen einen Teil ihrer Stunden übernehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, gestatten wir, dafs Euer Hochw. die evangelischen Lehrer zur Vertretung ihrer katholischen Collegen heranziehen. Wo an einer Simultananstalt das richtige Verhältnis zwischen evangelischen und katholischen Lehrern besteht, darf erwartet werden, dafs vorkommenden Falls der eine Teil zur Vertretung des andern sich gern bereitfinden läfst, ja, dafs mancher Lehrer die ihm dadurch zu Gebot gestellten wenigen Mehrstunden für sein Fach gern benutzt. Auch ist durch Austausch von Stunden zwischen evangelischen und katholischen Collegen leicht eine Ausgleichung herbeizuführen."

Das K. Prov. Sch. C. zu Hannover hat unter dem 9. Febr. 1875 den Dir. und Rectoren folgende Verf. des Justizmin. an die Appellationsgerichte etc. zur Nachachtung mitgeteilt: „In Folge der Vorladung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige zu gerichtlichen Terminen können Uebelstände und Nachteile für den öffentl. Dienst herbeigeführt werden, wenn die Vorladung nicht so zeitig erfolgt, dafs für die Vertretung des vorgeladenen Beamten genügend gesorgt werden kann. Im Interesse des öffentl. Dienstes ist es daher wünschenswerth, dafs solche Vorladungen, soweit es irgend thunl. ist, so zeitig erfolgen, dafs die Beamten oder deren vorgesetzte Behörden rechtzeitig in den Stand gesetzt werden, für die während der Abwesenheit des Vorgeladenen erforderlich werdende Vertretung Sorge zu tragen. Das Präsidium und die K. Kronanwaltschaft werden veranlafst, dieses den Gerichten und Kronanwaltschaften sowie den Anwaltskammern des dortigen Bezirks zur thunl. Beachtung zu empfehlen." (Vgl. übrigens C. Verf. v. 25. Mai 1883, S. 271.)

Privatstunden.

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen soll, wie auch aus dem über die Vicariatstunden Bemerkten hervorgeht, darauf gehalten werden, dafs namentl. die fest angestellten Lehrer ihre freie Zeit mit anderweitiger Unterrichtserteilung nicht in der Art besetzen, dafs sie zur Stellvertretung innerhalb der Schulzeit nicht herangezogen werden können oder überhaupt an der von ihnen in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung für die Zwecke der Schule verhindert werden.

Gegen Honorar an Schüler ihrer Klasse Privatunterr. zu erteilen ist den Lehrern nur mit Genehmigung des Dir. der Schule gestattet. (Vgl. die Lehrerinstructionen.)

C. Verf. v. 14. Mai 1867: — „Nach den Angaben des K. Prov.Sch.C. haben einzelne Lehrer hiesiger Gymnasien und Realschulen sich teils mit Unterrichtsstunden an anderen Anstalten, teils mit Privatstunden dermaſsen überbürdet, daſs sie bei der Schule, an welcher sie angestellt sind, zur Vertretung in Nothfällen nicht herangezogen werden können und daſs sie durch eine derartige Anstrengung unausbleiblich ihrer Leistungsfähigkeit für das Hauptamt Abbruch thun. Ich bin mit dem K. Prov. Sch. C. einverstanden, daſs hierin ein Uebelstand liegt, der Abhülfe verlangt, glaube indes nicht, daſs es dazu neuer allgemeiner Anordnungen bedarf, zumal da in jedem einzelnen Falle die individuellen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie Nebenämter von Lehrern nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde übernommen werden dürfen, so können sie sich auch zur Uebernahme von Privatthätigkeit nur so weit für befugt erachten, wie es mit ihrer Pflicht für ihr eigentliches Amt verträglich ist. Zu beurteilen, ob die Grenze eingehalten oder überschritten wird, ist zunächst Sache des Dir., der u. a. auch, wie es bei mehreren Anstalten geschieht, eine Bestimmung darüber treffen kann, für wieviel Stunden wöchentl. während der Schulzeit jeder Lehrer zu etwa erforderl. Stellvertretung bereit sein muſs. Jeder Dir. weiſs, daſs er hierin wie in allem, was er, um das Interesse der ihm anvertrauten Schule zu wahren, anordnen zu müssen glaubt, nöthigenfalls die Unterstützung des vorgeordneten K. Prov.Sch.C. in Anspruch nehmen kann, sowie dieses nach Befinden bei Directoren, denen es schwer wird, zwischen dem persönl. Interesse der Lehrer und dem der Schule immer die richtige Ausgleichung zu treffen, verlangen kann, von dem Umfange der Privatthätigkeit jedes Lehrers unterrichtet zu werden, um die Genehmigung dazu zu erteilen oder zu versagen.

Hiernach bleibt dem K. Prov. Sch. C. überlassen, Sein Verfahren in dieser Angelegenheit, um die Schulen wie die Lehrer vor Nachteil zu schützen, nach eigenem pflichtm. Ermessen einzurichten."

— C. Verf. v. 27. Apr. 1854: „In Betreff der Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höherer Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, finde ich mich veranlaſst, Folgendes festzusetzen: Wird bei der Aufnahme und Versetzung der Schüler mit gewissenhafter Strenge verfahren, und ist der Unterricht überhaupt wohlgeordnet, so kann das Bedürfnis der Privatnachhülfe nur in auſserordentl. Fällen vorkommen. Ob solche vorhanden sind, ist nicht ohne Mitwirkung des Dir. der Anstalt zu entscheiden, da er ebensowohl darauf zu sehen hat, daſs der Klassenunterr. seinen Zweck an den Schülern erreiche, wie darauf, daſs diese die rechte Empfänglichkeit für denselben behalten. Andererseits wird die Privatnachhülfe, wo sie aus irgend einem Grunde nöthig erscheint, in der Regel am zweckmäſsigsten von demjenigen Lehrer übernommen werden, welcher in dem betr. Object in der Klasse unterrichtet. Demnach sind die Dir. mit Anweisung dahin zu versehen, daſs hinfort jeder Lehrer, welcher gegen Honorar an Schüler seiner Klasse Privatunterr. zu geben veranlaſst wird, dazu vorher die Genehmigung des Dir. nachzusuchen hat. Dieser hat die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen. Daſs Schüler der unteren und mittl. Klassen, wie es mehrfach geschieht, ihre Schularbeiten unter der Aufsicht eines Klassenlehrers anfertigen, soll nicht gehindert werden; doch wird den Dir. zur Pflicht zu machen sein, darauf zu achten, daſs dgl. bezahlte Arbeitsstunden keine Ungleichheit in Behandlung und Beurteilung der Schüler zur Folge haben."

Aus einer Min. Verf. v. 30. Apr. 1875: „Hie und da hat die Prov. Aufsichtsbehörde den Unzuträglichkeiten, welche aus der Aufnahme von

Pensionären und durch Privatunterr. seitens der Dir. und Lehrer entstehen können, dadurch vorgebeugt, dafs sie sich regelmäfsig an bestimmten Terminen eine tabellar. Uebersicht aller solcher Nebenbeschäftigungen der Dir. und Lehrer einreichen läfst und es sich vorbehält, ein Verbot da eintreten zu lassen, wo thatsächl. Uebelstände wahrgenommen worden sind. Ein solches Verfahren ist geeignet, ebensowohl das Interesse der Schule, wie das persönliche der Lehrer selbst zu wahren." —

Aus einer Min.Verf. v. 6. Oct. 1882 (CB. 1882 S. 716 f.). „Die auf Erwerb gerichtete aufseramtliche Beschäftigung eines öffentl. Lehrers mit der Erteilung von Privatunterrichtsstunden charakterisirt sich als Betrieb eines Gewerbes, zu welchem öffentliche Lehrer als Beamte gemäfs § 19 der Preufs. Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 die Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen....

Die Erteilung von Privatunterr. seitens des Klassenlehrers an Schüler seiner eigenen Kl., wenn derselbe dafür Bezahlung nimmt, ist zwar im Allgem. nicht für zulässig zu erachten wegen der damit in der Regel verbundenen Unzuträglichkeiten. Es giebt aber Ausnahmefälle, in welchen, wie z. B. nach längerer Versäumnis der Unterrichtsstunden wegen Krankheit, Nachhülfestunden durch den Klassenlehrer, auch wenn sie gegen Bezahlung erteilt werden, nicht blofs für statthaft zu erachten sind, sondern unter Umständen selbst erwünscht und erspriefslich erscheinen können."..... Der Min. etc. v. Gofsler.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 12. Mai 1882. „Wir sehen uns veranlafst, an die Bestimmungen der C.Verf. v. 27. Apr. 1854 betreffend die Erteilung von Privatunterricht durch Lehrer höh. Lehranstalten an Schüler derjenigen Klassen, in welchen sie unterrichten, zu erinnern und machen es den Directoren (Rectoren) zur Pflicht, auf die genaue Beachtung dieser Bestimmungen ihrerseits und von Seiten der Lehrer ihr besonderes Augenmerk zu richten und die Befolgung derselben in der ersten Lehrerconferenz jedes Schulsemesters einzuschärfen, auch, dafs dieses geschehen, in dem bezüglichen Protokolle zu bemerken. Vor Allem ist festzuhalten, dafs die Erlaubnis zu Privatunterricht der bezeichneten Art gegen Honorar nur „in aufserordentlichen Fällen" zu erteilen ist und der Dir. „die Fälle, in welchen er dieselbe erteilt, mit kurzer Angabe der jedesmaligen Gründe, zu notiren und eine Uebersicht davon dem betr. Departementsrath bei der nächsten Anwesenheit desselben zur Kenntnisnahme vorzulegen" hat. Ebenso sind die Lehrer an die Bestimmung der Instr. für Lehrer v. 15. Jan. 1868, III, 7, h (s. S. 248) zu erinnern, nach welcher sie überhaupt zur Uebernahme von Privatstunden und Aufnahme von Pensionären die Genehmigung des Dir. vorher einzuholen haben."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. Febr. 1884. „Nach den im vorigen Jahre erstatteten Berichten, betreffend den von Lehrern an den dortigen höh. Schulen erteilten Privatunterricht, haben sich entschieden tadelnswerthe Mifsbräuche in dieser Beziehung dort nicht herausgestellt. Indessen läfst sich doch andererseits nicht verkennen, dafs die Uebernahme von Privatunterrichts- und Arbeitsbeaufsichtigungs-Stunden seitens einiger der gedachten Lehrer eine Ausdehnung gewonnen hat, welche nach verschiedenen Seiten hin Bedenken erregen kann. Wir machen die Herren Dirigenten zu eigener Beachtung, sowie zu geeigneter Mitteilung an die betr. Lehrercollegien hierdurch auf Folgendes aufmerksam.

Zunächst ist es an jeder Schule die gewiesene Pflicht des Directors und der Lehrer, ernstlich und anhaltend dafür Sorge zu tragen, dafs der Lehrstoff in der Weise vorgetragen und in den Unterrichtsstunden durch mannigfache Uebungen zu freiem Eigentum der Schüler gemacht, sowie dafs sämtliche

häusliche Arbeiten, nicht allein die schriftlichen, sondern auch die Präparationen, Repetitionen, Memoriraufgaben u. s. w. durch die betr. Lehrer in der Schule so vorbereitet werden, dafs auch diejenigen Schüler, welche ihrer Begabung nach zum gewöhnlichen Mittelschlage gehören, im Stande sind, ohne aufserordentliche Hülfe seitens ihrer Angehörigen oder durch Privatlehrer dem Schulunterricht zu folgen und die häuslichen Arbeiten ordnungsmäfsig anzufertigen.

Die Lösung dieser wichtigen Aufgabe wird allerdings in erheblicher Weise erschwert, wenn die Schülerzahl in einzelnen Klassen eine aufsergewöhnlich grofse ist, sowie wenn die Lebensverhältnisse einer Stadt so geartet sind, dafs die Schüler zu Hause nicht durchweg zu fester Ordnung angehalten und in ihren Beschäftigungen überwacht werden können, oder dafs von aufsen vielfache Gelegenheit zu Vergnügungen und Zerstreuungen an sie herantritt. — Aber auch unter solchen Umständen mufs die Schule der vorgedachten Pflicht stets eingedenk sein; darf sich nicht von vornherein mit der bequemen Ausrede beruhigen, dafs angesichts der im Obigen angedeuteten Schwierigkeiten die Schule das ihr vorgesteckte Ziel mit eigenen Mitteln allein zu erreichen nicht im Stande sei; mufs es vielmehr trotz der ungünstigen Verhältnisse durch liebevolle, rastlose Hingebung der Lehrer an ihren Beruf, sowie durch die anregende Kraft eines methodisch geordneten, klar und anschaulich gehaltenen Klassenunterrichts thunlichst dahin zu bringen suchen, dafs die Schüler, sofern nicht durch Erkrankung oder anderweitige aufserordentliche Störung Ausnahmszustände eintreten, zu einem regelmäfsigen Fortschreiten auf den Gebieten des Schulunterrichts keiner fremden Hülfe bedürfen. Jedenfalls hat es das Lehrercollegium als eine Ehrensache anzusehen, etwaigen in Schüler- oder Elternkreisen auftauchenden Meinungen, wie sie auch in dortiger Stadt laut geworden sind, dafs die Schule im Allgemeinen auf Unterstützung durch Privatunterricht rechne, auf das bestimmteste entgegen zu treten und dieselben durch die That zu widerlegen.

Auch in anderer Beziehung ist es dem Rufe der Schule nicht zuträglich, wenn Ansichten der gedachten Art im Schwange sind, da es grofsenteils gerade Lehrer der betr. Anstalten sind, welche sich mit der Erteilung jener Privatstunden befassen.

Wir hegen allerdings zu der Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue der Lehrer unseres Amtsbereichs das zuversichtliche Vertrauen, dafs sie sich in keiner Weise eine Bevorzugung derjenigen Schüler, zu welchen sie durch Erteilung von Privatunterricht in nähere Beziehung getreten sind, zu schulden kommen lassen werden. Aber wir können es nicht hindern, dafs das Publikum vielfach ungünstig urteilt; und diese Gefahr wird um so gröfser, je mehr das Honorar, welches Lehrer der höh. Schulen für den an Schüler derselben erteilten Privatunterricht nehmen, dasjenige Honorar übersteigt, welches für Privatlehrer ortsüblich ist. Wir brauchen nicht erst darauf hinzuweisen, welch verderblichen Einflufs solche Ansichten, welche, wenn sie auch keinen thatsächlichen Grund haben, doch nach Lage der Umstände nur selten mit aller Bestimmtheit als unrichtig erwiesen werden können, auf weite Kreise auszuüben vermögen.

Die Lehrer werden, um die ihnen zukommende Vertrauensstellung unbedingt zu wahren, alles, was auch nur den Schein parteilichen Wesens hervorrufen könnte, thunlichst zu meiden haben. Es ist daher, namentlich in gröfseren Städten, in welchen es an geeigneteren Lehrern für die verschiedenen Unterrichtsfächer nicht fehlt, den Dirigenten höherer Schulen besondere Vorsicht und sorgsame Prüfung jedes vorliegenden Falles anzuempfehlen, wenn es sich darum handelt, ob sie einem Lehrer der Anstalt gestatten sollen, Schülern aus einer Klasse, in welcher er selbst unterrichtet, gegen Honorar irgend welchen Privatunterricht zu erteilen.

Mit Beziehung auf das Vorstehende, sowie unter Hinweisung auf die Ministerial-Erlasse vom 27. April 1854 und vom 30. April 1875 sprechen wir den Herren Dirigenten der dortigen höh. Schulen hierdurch unsere Erwartung aus, dafs Sie unausgesetzt dem von Lehrern der unter Ihrer Leitung stehenden Anstalten erteilten Privatunterricht, sowie auch dem Halten von Pensionären seitens derselben Ihre volle Aufmerksamkeit widmen und dafür Sorge tragen werden, dafs die Interessen der Schüler und der Ruf der Anstalt darunter nicht leiden.

Damit auch wir aber in die in Betracht kommenden Verhältnisse einen Einblick gewinnen und dem Herrn Unterrichtsminister darüber berichten können, so ordnen wir hierdurch zugleich bis auf Weiteres an, dafs die Herren Dirigenten alljährlich vier Wochen nach Ostern, — und zwar zum ersten Male im Jahre 1885 — eine tabellarische Uebersicht aller der Fälle, für welche Sie während des vorhergegangenen Schuljahrs den Lehrern Erlaubnis gegeben haben, ihren Schülern gegen Honorar Privatunterricht oder Arbeitsstunden zu erteilen, unter Beifügung der wöch. Stundenzahl bei uns einreichen. Etwaige weitere Bemerkungen, zu welchen die Erfahrungen Anlafs geben, welche in dem vorhergehenden Schuljahre hinsichtlich des Privatunterr. der Lehrer oder des Haltens von Pensionären seitens derselben sich dargeboten haben, sind in den Begleitbericht aufzunehmen. Auch in den periodischen Verwaltungsberichten ist dieser wichtige Gegenstand regelmäfsig zu erörtern."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Hannover v. 29. Jan. 1878. „Es ist in jüngster Zeit häufiger bemerkt worden, dafs von Mitgliedern der Reifeprüfungscommission Privatunterricht an Prüfungsaspiranten, seien es Schüler der Anstalt oder Extraneer, erteilt wird. Einen derartigen Privatunterricht gänzlich zu untersagen, liegt nicht in unserer Absicht, da es Fälle geben kann, in welchen derselbe als gerechtfertigt erscheinen darf. Andrerseits läfst sich nicht verkennen, dafs dieser Unterricht in der Mehrzahl der Fälle etwas Bedenkliches hat und die Prüfungscommission leicht in den Verdacht einer ungerechtfertigten Nachsicht bringen kann. Den Directoren, welche von dem an Schüler der Anstalt erteilten Privatunterr. Kenntnis zu nehmen haben, wird daher wiederholt empfohlen, etwa vorkommende Fälle der bezeichneten Art genau zu prüfen und bei irgend welchem Bedenken ihre Genehmigung zu versagen, von den genehmigten Fällen aber dem K. Prüfungs-Commissarius rechtzeitige Kenntnis zu geben. Hinsichtlich des an Extraneer von Mitgliedern der Prüfungscommission erteilten Unterrichtes läfst sich ein ähnliches Verfahren zwar nicht vorschreiben, da die Zuweisung der Extraneer durch uns und in der Regel erst kurz vor der schriftlichen Prüfung erfolgt. Die Directoren wollen indessen den Mitgliedern der Prüfungscommission mitteilen, dafs wir in der Regel keinen Extraneer zur Maturitätsprüfung einer Schule zuweisen werden, durch deren Lehrer er sich hat vorbereiten lassen..."

Vrgl. aufserdem das in den Directoren- und in den Lehrer-Instructionen über Privatunterricht und Nebenämter Bemerkte.

Nebenämter.

Aufser der Bibliotheksverwaltung und der Aufsicht über andere wissensch. Sammlungen und Lehrmittel kommt an den Schulen selbst die Vereinnahmung des Schulgeldes als Nebenamt der Lehrer vor. Vgl. Abt. 1 S. 386. Ueber das dabei zu befolgende Verfahren, die Höhe der Remuneration und Caution u. s. w. sind allgm. Bestimmungen nicht erlassen.

Die Uebernahme von Nebenämtern aufserhalb der Schule kann den Lehrern nicht unbedingt untersagt werden. Sie bedürfen aber dazu der Zustimmung jedenfalls des Dir. der Schule, welcher meistens auch noch die Genehmigung

der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen hat; vgl. die obigen Dienstinstructionen. Letztere erteilt die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts nur auf Widerruf, oder nur auf eine bestimmte Zeit, oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann.

Allerh. Erlafs v. 27. Juni 1884 an das Staatsministerium. „Auf den Bericht vom 25. d. M. bestimme Ich hierdurch, dafs fortan Beamte, welche von Mir resp. mit Meiner Genehmigung angestellt worden sind, ohne Meine Erlaubnis, ein Nebenamt in einem anderen Staate nicht annehmen dürfen.“ gez. Wilhelm.

C.O. v. 13. Juli 1839 (GS. p. 235): „1. Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückl. Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind. 3. Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne dafs eine Beschwerde darüber zulässig ist oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vorteile in Anspruch genommen werden kann. 5. Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter aufser dem mit seinem Hauptamt verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Corporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden.“

Nach der C.O. v. 25. Juli 1840 findet die C.O. v. 13. Juli 1839 directe Anwendung zwar nur auf unmittelbare Staatsbeamte[1]), mithin auf Dir. und Lehrer an allen Unterrichtsanstalten königl. Patronats. Jedoch sind die darin enthaltenen Vorschriften, insbesondere über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde für das Hauptamt, über die Widerruflichkeit dieser Zustimmung und über die Etatisirung der Nebeneinnahme auch für die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Dir. und Lehrer an den Schulen nicht königl. Patronats mafsgebend.

C.Verf. v. 19. Juli 1875. „Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes v. 10. Juni v. J. (GS. p. 244) veranlasse ich die K. Regierung etc., Fürsorge zu treffen, dafs vom 1. Jan. 1876 ab von den zum Ressort derselben gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder einem Vermögensvorteile verbundene Stellung als Mitglied des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes einer Actien-Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaft oder in einem Comité zur Gründung solcher Gesellschaften einnimmt.“ Der Min. etc. Falk.

C.Verf. v. 31. Oct. 1841: „Es sind Allerh. Orts durch Befehle v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 nähere Bestimmungen darüber erlassen worden, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamts oder eines anderen Nebenamts auf einen Geistlichen zu gestatten, und in welcher

[1]) Unmittelbare und mittelbare Staatsdiener: A.LR. T. II Tit. 10 § 68. „Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgm. Benennung von Civilbedienten begriffen. 69. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinden.“ Vgl. oben S. 104 und Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 359. „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.“

Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Pfarrgemeinden dabei zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig ist Allerh. Orts anbefohlen, dafs eben diese Bestimmungen auch auf Lehrer an öffentl. Schulen, die einem Privatpatronat unterworfen sind, Anwendung finden sollen.

Die K. Regierung erhält anliegend (a) Abschrift eines an die K. Consistorien erlassenen Circulars, in welchem die in solchen Fällen zu berücksichtigenden Punkte näher entwickelt sind, mit dem Auftrage, nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen und den Vorschriften der C.O. v. 13. Juli 1839 (s. S. 268), auch in Ansehung der ihrer Aufsicht unterworfenen öffentl. Lehrer zu verfahren. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den K. Consistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentl. Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den K. Prov.Sch.CC. und Regierungen ausgeübt."

(a) C.Verf. an die K. Consistorien v. 31. Oct. 1841: „Auf Veranlassung einer städt. Patronatsbehörde ist bereits in den Jahren 1833 und 1839 die Frage in Anregung gebracht worden:

Ob ein Geistlicher zur Annahme eines, neben seinem Seelsorgeramt ihm übertragenen Staatsamts oder eines anderen Nebenamts der vorgängigen Genehmigung des Kirchenpatrons bedürfe und ob letzterer befugt sei, diese Genehmigung in der Vocation des Geistlichen für künftige Fälle ausdrückl. vorzubehalten; sowie, welche Vorkehrungen zu treffen seien, um zu verhüten, dafs ein Geistlicher durch dgl. anderweitige Aemter seinem nächsten Beruf entfremdet werde und das Interesse seiner kirchl Gemeinde darunter leide.

Des Königs Maj. haben auf einen Bericht meines Amtsvorgängers durch C.O. v. 14. Jan. 1833 zu bestimmen geruht:

Dafs der Kirchenpatron nicht befugt sei, den Vocationen der Geistlichen die Nichtannahme von Staatsämtern als Bedingung beizufügen oder die Geistlichen durch besondere Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpflichten. Dagegen könne das Recht und die Obliegenheit desselben nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, dafs die Seelsorge und die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgemeinden von den Geistlichen nicht vernachlässigt werde. Wenn er eine Versäumnis hierin wahrnehme, so habe er solche auf dem gesetzl. vorgeschriebenen Wege bei der vorgesetzten Behörde anzuzeigen und Remedur nachzusuchen, welche nach vorgängiger Ermittelung der Thatsachen zu veranlassen sei. Ergebe sich bei dieser Untersuchung, dafs die Beschwerde durch die Beschäftigung des Geistlichen in der Staatsverwaltung verursacht werde, und lasse sie sich auf andere Weise, etwa durch einen Personenwechsel oder durch Erleichterung in den Arbeiten nicht erledigen, so sei es eben so billig als gerecht, dafs für die Seelsorge und Schulaufsicht in den Pfarrgemeinden eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft werde. Hiernach sei in vorkommenden Fällen zu verfahren, und sofern es einer Anweisung des erforderl. Kostenaufwands bedürfe, darüber zu berichten.

Auf einen späteren Bericht des K. Staatsministeriums haben des Königs Maj. durch C.O. v. 25. Aug. d. J. zu entscheiden geruht:

Dafs den Kirchenpatronen überhaupt nicht gestattet werden könne, in die Vocationen der von ihnen berufenen Geistlichen beschränkende Bedingungen in Betreff der Uebernahme von Nebenämtern und Beschäftigungen einzurücken,

und in Folge der in der Ordre v. 14. Jan. 1833 wegen der Uebernahme von Staatsämtern seitens der Geistlichen getroffenen Bestimmungen ferner festzusetzen:

Dafs ein Geistlicher ein anderes Nebenamt als ein königl. Amt nur mit Genehmigung des Prov.Consistoriums übernehmen dürfe, welches darüber zuvor den Patron und den Kirchenvorstand der Gemeinde mit ihren Gutachten zu hören habe. Auch sollten die Consistorien, mit Vorbehalt des Recurses an den Min. der geistl. etc. Angl., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamt zu beauftragende Geistliche einer Hülfe oder Stellvertretung in seinem Hauptamt bedürfe, und welche Vergeltung dafür, und aus welchen Mitteln dieselbe zu gewähren sei; wobei jedoch aus der Uebertragung eines Nebenamts an einen Geistlichen dem Patron niemals gröfsere Leistungen als die bisherigen wider seinen Willen zugemuthet werden dürften.

Des Königs Maj. haben mich zugleich beauftragt, die Consistorien von diesen Bestimmungen in Kenntnis zu setzen und dieselben über die bei Genehmigung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Geistlichen anzuwendenden Grundsätze, wie solche in dem Sr. Maj. erstatteten Vortrag angedeutet waren, mit näherer Belehrung zu versehen.

Aus diesen mitgeteilten Allerh. Bestimmungen ergiebt sich zunächst, dafs die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vocationen der Geistlichen oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritt unzulässig und wirkungslos ist.

Die Uebertragung eines Amts des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintendentur, des Amts als Consistorialrath u. s. w. geht in gleicher Weise wie bisher von den dazu ermächtigten Behörden aus, und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amt nicht zu. Ergiebt sich aber, dafs ein solcher Geistlicher durch die Pflichten seines kirchenregimentl. Amts zu sehr in Anspruch genommen, den Angl. seiner Pfarrgemeinde nicht mehr die erforderl. Sorgfalt zu widmen im Stande ist, so hat das K. Consistorium auf Anrufen des Patrons oder der Gemeinde, zunächst zu prüfen, ob auf irgend eine Weise eine Geschäftserleichterung für den Geistlichen bewirkt werden kann, und wenn dieses nicht der Fall ist, zu bestimmen:

1. in welchem Umfange eine Aushülfe oder eine Stellvertretung für den Geistlichen erforderlich, 2. welche Remuneration dafür zu gewähren ist. Den Beteiligten bleibt wegen dieser Entscheidung der Recurs an mich vorbehalten. Wegen der Beschaffung der erforderl. Remuneration aus Staatsfonds ist, sofern nicht darüber etwa ein freiwilliges Abkommen mit dem zu vertretenden Geistlichen selbst geschlossen werden kann, an mich zu berichten.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen anbetrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behuf zuvor die Erlaubnis des ihm vorgesetzten Consistoriums nachzusuchen. Das Consistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören, und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubnis zu erteilen oder zu versagen.

Es versteht sich von selbst, dafs den Geistlichen nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausrichtung dem Amt und der Würde eines Geistlichen keinen Eintrag thut. Als angemessene Beschäftigungen werden hier beispielsweise erwähnt: die E r t e i l u n g v o n R e l i g i o n s u n t e r r i c h t i n ö f f e n t l. o d e r P r i v a t s c h u l e n, die Teilnahme an der Verwaltung von Armenkassen und milden Stiftungen u. s. w.

Es wird ferner festzuhalten sein, dafs die Beschäftigung in einem Nebenamt den Geistlichen seinem nächsten Beruf, als Seelsorger für das geistige Wohl seiner Gemeinde zu wirken, nicht entfremden darf. Zeitraubende Nebenbeschäftigungen können daher in der Regel solchen Geistlichen nicht gestattet werden, welche entweder in ihrer Gemeinde allein stehen, oder denen doch die Pflicht der Seelsorge vorzugsweise obliegt. Ueberhaupt wird um der Beschäftigung eines Geistlichen in einem Nebenamt willen, aufser den oben bezeichneten Aemtern, die sich auf eine Ausübung des Kirchenregiments beziehen, eine Vertretung oder Aushülfe in seinem eigentlichen, kirchl. Beruf nicht leicht zu gestatten sein. Sollte durch besondere örtl. Verhältnisse ausnahmsweise eine Abweichung von dieser Regel motivirt werden, so liegt es dem K. Consistorien ob, gleichzeitig für die Anordnung einer ausreichenden Beihülfe oder Stellvertretung zu sorgen, deren Kosten jedoch in diesem Fall weder aus Staatsfonds zu entnehmen sind, noch auch dem Patron oder den Gemeinden angemuthet werden dürfen. Vielmehr wird es dem Geistlichen selbst oder der Anstalt, welche seine Hülfe erbittet, obliegen, die Mittel zur Besoldung eines Stellvertreters aufzubringen.

Endlich ist bereits durch das Gesetz v. 13. Juli 1839 (s. p. 268) vorgeschrieben, dafs die vorgesetzte Behörde die Erlaubnis zur Annahme eines Nebenamts

nur auf Widerruf oder doch nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft, zu erteilen hat, ohne dafs wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamts anerkannt werden kann. Ist mit dem Amt des Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchl. Armenkassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubnis hierzu von selbst fort.

Nach diesen Grundsätzen hat das K. Consistorium in vorkommenden Fällen zu verfahren."

Zur Uebernahme von Functionen bei der städt. Gemeindeverwaltung:

C. Verf. v. 24. Febr. 1851. „Die HH. Minister des Innern und der Finanzen haben sich in dem im 10. Stück des Min. Blatts für 1850 abgedruckten Erlafs an den H. OPräsidenten der Rheinprovinz v. 7. Nov. v. J. dahin ausgesprochen, dafs für Staatsbeamte zur Uebernahme von Functionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Ich erkläre mich hiermit einverstanden und veranlasse die K. Regierung demgemäfs auch hinsichtl. der Beamten meines Ressorts zu verfahren."

Min. Verf. v. 23. April 1864: — „Lehrer an städt. Gymn. können für Gemeindebeamte im Sinne der Städteordnung v. 30. März 1853 nicht gehalten werden, eine Auffassung, welche auch durch § 56 Nr. 6 der Städteordnung unterstützt wird, und mit welcher auch das K. Minist. des Innern sich wiederholt einverstanden erklärt hat. Wenn hiernach solche Gymnasiallehrer an sich zu Stadtverordneten wählbar sind, so ist doch ihr Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlung immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern oder, wenn sich aus der Teilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann."

C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 14. Juni 1864: „Nach einem uns von dem Herrn Minister unter dem 23. April d. J. zugefertigten Rescript ist besonders darauf hingewiesen worden, dafs die Lehrer sämtlicher zu unserem Ressort gehörenden höh. Unterrichtsanstalten zu ihrem Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen der besonderen diesseitigen Genehmigung bedürfen.

Obgleich dieser Grundsatz keineswegs neu ist, vielmehr aus den längst bestehenden gesetzl. Bestimmungen fliefst, sind doch auch jetzt wieder Fälle vorgekommen, in denen die Einholung der Genehmigung unterblieben ist. Wir veranlassen Sie deshalb bei etwan. Wahlen von Lehrern an der Ihnen untergebenen Anstalt zu Stadtverordneten, dieselben zu veranlassen, uns das von Ihnen mit einer gutachtl. Aeufserung zu versehende Gesuch wegen Erteilung der Genehmigung unverzügl. einzureichen. Für den Fall aber, dafs Ihrer Aufforderung zu diesem Ende nicht sofort Folge geleistet werden sollte, sehen wir Ihrer besonderen Anzeige von der Wahl entgegen."

Mitglieder des Magistrats können nach § 30, 3 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 Lehrer an öffentlichen Schulen nicht sein.

Vormundschaften brauchen die Lehrer gemäfs der Bestimmung des A. LR. II. Tit. 18. § 213 nur über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen zu übernehmen. Ueber die erforderliche Genehmigung vgl. die Lehrerinstructionen S. 232, 236, 239, 256.

C. Verf. v. 25. Mai 1883. „Die Frage, ob öffentl. Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung verpflichtet seien, sich in Civilprozefs- u. Strafsachen als gerichtl. Sachverständige vernehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öff. Arbeiten, für Landwirthsch. Dom. und Forsten, für Handel und

Gew., der Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem die bez. Verhandlungen zum Abschlufs gekommen sind, mache ich es allen unmittelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen einer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung a) als Sachverständige, b) als aufserhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen, c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ihrer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in welchem die Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachteilig erscheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde rechtzeitig, d. h. vor dem Termine, das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren und event. für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer sorgen kann. Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten Beamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten. (§ 219 der Straf-Procefs-Ordnung.)" I. V. gez. Lucanus.

Teilnahme an den Prüfungscommissionen für einjährig Freiwillige.

C.Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 7. Mai 1860 (an die K. OPräsidenten): „Als aufserordentliche von den HH. OPräsidenten zu ernennende Mitglieder der Prüfungscommissionen für einjähr. Freiwillige sind in § 26 der Instr. v. 9. Dec. 1858 (vgl. Wehrordn. v. 28. Sept. 1875 § 92, Abt. I S. 461) der Dir. und ein Lehrer oder 2 Lehrer eines Gymn. oder einer Realschule bestimmt worden; wogegen die durch § 4 der Instr. v. 21. Jan. 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjähr. freiwill. Militärdienst sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hierdurch, dafs den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, 3 Thlr. Prüfungsgebühren aus dem Extraordinarium der betr. Regierungs-Hauptkasse gewährt werden. [Durch Verf. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 22. Jan. 1875 ist der Betrag auf 4 Thlr. tägl. erhöht worden.]

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen und im Interesse der Staatskasse dahin zu wirken, dafs bei den Prüfungscomm. Ihres Verwaltungsbezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde."

Ueber die Stellvertretungskosten bei Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause s. Abschn. VI.

Bestimmungen über Gesuche.

Dafs die Lehrer für ihre Gesuche an die vorgesetzte Behörde die Vermittelung des Dir. in Anspruch zu nehmen haben, ist in den Lehrerinstructionen erinnert. Unterstützungsgesuche sind nicht unmittelbar an den Min., sondern an die Aufsichtsbehörde der Schule zu richten.

C.Verf. v. 22. Jan. 1851: „Die K. Regierungen und Prov.Sch.CC. sind wiederholt veranlafst worden, den Lehrern und sämtlichen den K. Prov.Sch.CC. untergeordneten zum Ressort des diesseit. Min. gehörigen Beamten etc. bemerklich zu machen, dafs Gesuche um Unterstützungen etc. nicht direct an mich,

sondern jedesmal zunächst an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden sollen, welcher dann überlassen bleibt, das Gesuch zu prüfen und nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstützung aus den ihr zur Verfügung stehenden Fonds zu bewilligen oder aus Centralfonds bei mir zu beantragen etc. Gleichwohl gehen noch immer zahlreiche Gesuche der gedachten Art hier unmittelbar ein, welche dann der betr. Provinzialbehörde zugefertigt werden müssen. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., die Lehrer und die betr. Beamten ihres Departements auf die Eingangs erwähnten Bestimmungen zu verweisen und ihnen die Beachtung derselben* mit dem Bemerken zur Pflicht zu machen, daſs ich keine Unterstützung bewilligen werde, ohne das K. Prov.Sch.C. mit Seinem Gutachten über die Bedürftigkeit und Würdigkeit des Bittstellers vorher gehört zu haben.

Bei dieser Veranlassung empfehle ich die gewissenhafteste und sorgfältigste Prüfung der Unterstützungsgesuche, welche sowohl durch die Beschränktheit der Fonds, als auch durch die Rücksicht auf eine gerechte Verteilung derselben unabweisbar geboten ist. Nur solchen Lehrern, Beamten etc. können Unterstützungen gewährt werden, welche bei tadelfreier amtlicher Führung und anerkennenswerthen Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und polit. Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentl. und sparsame Wirthschaft führen und ohne eigene Schuld in Noth gerathen sind. Daſs die Festhaltung dieses Grundsatzes die bestimmte Absicht der Behörde ist, wird das K. Prov.Sch.C. den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstellung im Staatsdienst, Beförderung zu höherem Range, Verleihung von Orden oder Titeln, Versetzung in eine besser dotirte Stelle, Verleihung von Gnadenpensionen, Stipendien etc. handelt. Alle solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Teil werden, welche sich neben der geschäftlichen etc. Qualification durch tadellose, moralische und polit. Haltung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen.

Vor jeder Bewilligung etc. der gedachten Art hat das K. Prov.Sch.C. auf zuverlässigem Wege über die Würdigkeit des Beteiligten in allen jenen Beziehungen Nachricht einzuziehen und das Resultat zu den Acten zu vermerken, damit bei künftig entstehender Nachfrage genaue Auskunft von dem K. Prov.-Sch.C. erteilt werden kann.

In allen Anglgh. der gedachten Art, in welchen zu meiner Entscheidung zu berichten ist, hat das K. Prov.Sch.C. das Erforderliche in jenen Beziehungen zu vermerken, da der Bericht sonst zur Ergänzung zurückgehen würde. Bei allen Nachweisungen, welche das K. Prov.Sch.C. über die von demselben verfügten Anstellungen, verteilten Unterstützungen etc. einreicht, ist in dem Begleitungsbericht zu bescheinigen, daſs gegen die Würdigkeit der Beteiligten in allen oben gedachten Beziehungen nichts zu erinnern ist. Etwanige Ausnahmen, die nur unter besonders dringenden Umständen vorkommen können, sind für jeden einzelnen Fall speciell zu erläutern.

Die consequente Anwendung dieses Verfahrens wird, wie ich hoffe, eine heilsame Einwirkung auf die Lehrer, Beamten etc. üben, die Guten ermuthigen, Leichtsinnige aber, welche in Selbsttäuschung über ihre Leistungen und ihren Wandel befangen sind oder sich nicht sorgfältig beobachtet glauben, vor schlimmeren Folgen einer nicht tadelfreien Führung bewahren."

Urlaub.

A. LR. T. II. Tit. 10. § 92. „Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amts ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu blofsen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang die Erlaubnis der unmittelb. oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach den einer jeden Kl. von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amtsinstructionen zu bestimmen.

Anh. § 124. K. Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, müssen durch ein medicin. Attest bescheinigen lassen, dafs das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso geschickt dazu sei.“

C.Verf. v. 4. Jan. 1868: „Die in Betreff der Beurlaubung von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten bestehenden Vorschriften will ich zur Verminderung der Berichterstattungen dahin modificiren, dafs von jetzt an ein Urlaub wegen Krankheit auf Grund ärztlicher Atteste bis auf die Dauer eines halben Jahres von den K. Prov.Sch.CC. selbständig erteilt werden kann. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in Zukunft nur, wenn zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Lehrers nach ärztl. Vorschrift mehr als ein halbes Jahr, oder nach Verlauf eines halben Jahres eine Verlängerung des Urlaubs nöthig ist, und aufserdem, wenn bei königl. Anstalten aufseretatsm. Vertretungskosten zu genehmigen sind.“

Aus einer Min.Verf. v. 17. April 1883. „Zu diesem Behufe mufs an die Grundsätze erinnert werden, welche bezüglich des Urlaubes von Beamten — denn es braucht sich bei demselben nicht nothwendig um Verreisen zu handeln — allgemein einzuhalten sind.

Die Lehrer an höh. Schulen stehen unter der nach dem Allg. Landrechte (II. 10 § 92) für alle Beamten geltenden Bestimmung, dafs sie Urlaub nur seitens der ihnen vorgesetzten Behörde erhalten können. Da nun auf Grund der Instruction v. 25. Oct. 1817, bezw. der C.O. v. 31. Dec. 1825 die K. Prov.Sch.CC. die vorgesetzte Behörde für alle öffentl. höh. Schulen sind, so ergiebt sich, dafs Urlaub an Lehrer oder Directoren höh. Schulen zu erteilen ausschliefslich den K. Prov.Sch.CC. zusteht, und nicht etwa bei nicht-staatlichen Schulen den Patronaten. Hierbei bleibt es nach § 93 T. II Tit. 10 des A. LR. den K. Prov.Sch.CC. überlassen, durch Amtsinstructionen festzusetzen, innerhalb welcher Grenzen es ausreichen soll, für den Urlaub die Erlaubnis des unmittelbaren Vorgesetzten (des Directors) einzuholen, ohne dafs die Genehmigung der höheren Behörde (des K. Prov.Sch.C.) erfordert wird. Dem entsprechend haben die K. Prov.Sch.CC. durch die, grofsenteils in den Jahren 1867 und 1868, mit Genehmigung der Centralinstanz erlassenen Dienstinstructionen für die Directoren bestimmt, bis zu welcher Zeitdauer die Directoren ermächtigt sind, ohne vorher einzuholende Genehmigung des K. Prov.Sch.C. sich selbst, bis zu welcher Zeitdauer die Lehrer ihres Collegiums zu beurlauben.

Indem zur Urlaubserteilung an Lehrer höherer Schulen ausschliefslich das K. Prov.Sch.C. berechtigt ist, mag dasselbe dies Recht unmittelbar selbst oder in den erwähnten Grenzen durch Delegation ausüben, so wird dadurch keineswegs ausgeschlossen, dafs an nicht-staatlichen Anstalten in dem bei Urlaubsgesuchen der Lehrer oder Directoren einzuhaltenden Verfahren dem Patronate, bezw. dem dasselbe vertretenden Curatorium, eine Beteiligung gesichert werde. Ueber das Mafs dieser eventuellen Beteiligung des Patronates bei der Beurlaubung ist eine allgem. Bestimmung durch Gesetz oder Verordnung nicht vorhanden. Die in dem Werke von Wiese, Verordnungen etc. II S. 231 (2. Ausg.) enthaltene Angabe, dafs die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Beurlaubung dem Patronate (Curatorium) nur anzuzeigen sei, ist nicht Inhalt einer bestehenden Verordnung, sondern hat nur die Bedeutung einer historischen Notiz, welche übrigens nach den auf meine C.Verf. v. 12. Oct. v. J. von sämtlichen K. Prov.Sch.CC. erstatteten Berichten sich als nicht zutreffend

erweist. Das bei der Beurlaubung von Lehrern und Directoren an nicht-staatlichen Anstalten beobachtete Verfahren zeigt allerdings nach der verschiedenen historischen Entwickelung der einzelnen Schulen erhebliche Unterschiede, welche zu beseitigen ein Anlafs für jezt nicht vorliegt; überwiegend jedoch wird, mag darüber eine bestimmte Anordnung getroffen sein oder nicht, als selbstverständlich betrachtet, dafs, bevor ein Urlaubsgesuch an das K. Prov.Sch.C. gerichtet wird, das Patronat (Curatorium) zur Sache gehört wird, auch wenn es sich nicht um Bewilligung von Stellvertretungskosten handelt. Insoweit zur Urlaubserteilung der Director ermächtigt ist, pflegt das Patronat (Curatorium) nicht vorher gehört zu werden. Jedenfalls aber wird durch eine etwanige Versagung des Einverständnisses seitens des Patronates nicht gehindert, dafs das Urlaubsgesuch mit der ablehnenden Erklärung des Patronates dem K. Prov.Sch.C. vorgelegt werde, nicht in dem Sinne einer Beschwerde gegen das Patronat, sondern als Eingabe an die zur Erteilung oder Versagung des Urlaubes berechtigte Behörde. Das K. Prov.Sch.C. entscheidet kraft seiner amtlichen Vollmacht, ob dem Gesuche oder den vom Patronate gegen dasselbe geltend gemachten Gründen Folge zu geben ist. Dieses Mafs der Beteiligung an der Urlaubserteilung da, wo es besteht, dem Patronate (Curatorium) nicht zu schmälern, liegt im Interesse der Schulen selbst nicht minder als der Patronate; übrigens entspricht dasselbe den Bestimmungen, welche in einem analogen Falle, dem der Uebernahme von Nebenämtern, durch die Allerhöchste C.O. v. 25. Aug. 1841 und die C.Verf. v. 31. Oct. 1841 (s. oben S. 268) getroffen sind." Der Minister etc. von Gofsler.

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 10. Mai 1887. „Der Herr Unterrichtsminister hat in dem Erlafs vom 17. April 1883 darauf aufmerksam gemacht, dafs, wenn auch die Erteilung von Urlaub an Directoren (Rectoren) oder Lehrer höherer Schulen Sache des betr. K. Prov.Sch.C. sei, es doch andererseits hinsichtlich der nicht staatlichen Schulen als billig und sachgemäfs bezeichnet werden müsse, dafs, bevor ein Urlaubsgesuch an das Prov.Sch.C. gelange, das betr. Patronat (Curatorium) zur Sache gehört werde. Wir haben bisher in den Fällen, in welchen Urlaubsgesuche von Directoren oder Lehrern an nicht staatlichen Anstalten uns zugingen, im Allgemeinen vorausgesetzt, dafs nach vorerwähnter Bestimmung verfahren worden sei. Um aber jeden Zweifel auszuschliefsen, ordnen wir für die Zukunft hierdurch hinsichtlich der gedachten Schulen an, dafs zu jedem an uns gerichteten Urlaubsgesuche der Dirigent der betr. Anstalt in seinem Begleitschreiben auch die Ansicht des Curatoriums über den vorliegenden Fall, bezw. die Bedenken, welche bei demselben etwa obwalten sollten, zu unserer Kenntnis bringe. Desgleichen weisen wir die Herren Dirigenten hierdurch an, wenn es sich um die Beschäftigung eines nicht besoldeten Hülfslehrers an der betr. Schule handelt, in dem uns zu erstattenden bezüglichen Berichte regelmäfsig auch darüber Auskunft zu erteilen, ob das Curatorium der Anstalt gegen die zur Frage stehende Zulassung nichts einzuwenden haben würde, bezw. welche Gründe dasselbe etwa dagegen geltend gemacht hat."

Beschränkung der Urlaubserteilung. C.Verf. der Minister des Innern und der Finanzen v. 11. Juli 1851 an sämtl. Regierungs-Präsidien, vom Unterrichtsmin. unter dem 13. Aug. 1851 den Präsidien der K. Prov.Sch.CC. zu entsprechendem Verfahren mitgeteilt:

„Durch die C.Verf. v. 31. Mai 1847 ist auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht worden, Beurlaubungen der Beamten auf längere Dauer möglichst zu beschränken. Diese Verfügung hat indefs nicht den gewünschten Erfolg gehabt, sondern es haben die Anträge auf Urlaubserteilungen zur Herstellung der Gesundheit, vornehmlich Linderung chronischer Leiden, auf 6wöchentl.

Dauer, auf 2 und mehr Monate, ja auf $1/4$ und $1/2$ Jahr, um nicht blofs specifische Brunnen- und Badecuren zu unternehmen, sondern auch zur Nachcur und Erholung auf Wochen und Monate Reisen zu machen, sich seitdem noch vermehrt. Durch dgl. Beurlaubungen sind bisher jeden Sommer bis spät in den Herbst hinein Beamte in bedeutender Anzahl der Staatsverwaltung entzogen worden. Diese Gewohnheit ist um so nachteiliger für den Dienst Sr. Maj. des Königs, als ohnehin schon die Teilnahme vieler Beamten an den Kammersitzungen und den Geschäften anderer repräsentativen Corporationen dieselben häufiger als ehemals und auf längere Perioden von ihrer eigentl. Berufsthätigkeit entfernt. Einer solchen Benachteiligung des Dienstes mufs mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

Bei Uebernahme eines Amts im königl. Dienst auf Lebenszeit geht der Beamte die Pflicht ein, seine ganze Thätigkeit diesem Beruf zu widmen, und nur wirkliche Krankheiten und unvermeidl. Behinderungen können einen Anspruch auf Entbindung vom Dienst begründen, während Beurlaubungen zur Erholung nur aus erhebl. Billigkeitsrücksichten, soweit das Interesse des Dienstes entweder damit übereinstimmt oder wenigstens nicht entgegensteht, zulässig sind, wobei auf die ärztl. Atteste, wodurch die Nothwendigkeit solcher Beurlaubungen in der Regel nachzuweisen versucht wird, meistens nicht viel gegeben werden kann, indem bekannt ist, wie bereitwillig und leicht dergleichen Atteste erteilt werden.

Nach unserer Ueberzeugung wird in den meisten Fällen ein Urlaub von 4, höchstens 6 Wochen genügen, um den Zweck zu erreichen, und wir werden bei Beurteilung der diesfälligen Anträge, soweit dieselben zu unserer Entscheidung kommen, fortan mit der gröfsten Sorgfalt darauf halten, dafs keine Bewilligung das nöthige Mafs überschreite." — —

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 28. Juni 1883. „Es ist wiederholentlich der Fall vorgekommen, dafs Religionslehrer im Nebenamte an den höh. Lehranstalten der Provinz von ihrer vorgesetzten Hauptbehörde einen Urlaub während des Schuljahres nachgesucht und erhalten haben, ohne dafs eine Stellvertretung derselben in der Erteilung des Religionsunterrichts zu ermöglichen war. Um dem hierdurch entstehenden Nachteil für die Erziehung vorzubeugen, veranlassen wir Euer Hochw., für solche Fälle es den betr. Herren anzuempfehlen, dafs sie nach Möglichkeit den etwa nothwendigen Urlaub nur für die Zeit der Anstaltsferien nachsuchen wollen."

Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850: Art. 78. — „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

Min.Verf. v. 24. Nov. 1873: „Aus Anlafs eines Specialfalls hat der H. Min. des Innern in Uebereinstimmung mit dem H. Justizmin. sich dahin geäufsert, dafs keine Veranlassung vorliegen dürfte, die Zulässigkeit der Uebernahme eines Mandats als Kreistags-Abgeordneter seitens eines Staatsbeamten von der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben abhängig zu machen. Ich schliefse mich dieser Auffassung an — [Entscheidung demgemäfs für einen besonderen Fall]. — Der Lehrer N. hat jedoch seinem Vorgesetzten von der Anberaumung einer jeden Kreistagssitzung vor letzterer rechtzeitig Anzeige zu machen, resp. behufs seiner Teilnahme an derselben Urlaub nachzusuchen. Dieser wird in einzelnen Fällen zu versagen sein, wenn dies in Umständen, welche die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten als durchaus nothwendig erscheinen lassen, seine Rechtfertigung findet."

Ueber unbefugtes Verreisen und Ueberschreitung des Urlaubs s. das Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 §§ 8—12 (vgl. Abschn. VII).

Ueber Gehaltsbezug, Vertretungskosten und Unterstützungen für die Zeit des Urlaubs s. Abschn. VI.

Urlaub für militärische Dienstleistung.

Min.Verf. v. 28. April 1886. „Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers hat der Magistrat der Stadt N. in dem abschriftlich anliegenden Schreiben v. 31. Dec. v. J. den dortigen Realgymnasial-Director ersucht, den im Militärverhältnisse stehenden Lehrern zu eröffnen, dafs sie sich in Zukunft keine Hoffnung darauf zu machen haben, zu militärischen Uebungen, deren Leistung sie abzulehnen berechtigt seien, den erforderlichen Urlaub zu erhalten.

Das K. Prov.Sch.C. hat unter Hinweis auf die von mir, dem Minister der geistl. etc. Ang., unter dem 17. April 1883 (S. 274) erlassene Verfügung den Realgymnasial-Director mit der erforderlichen Belehrung zu versehen, dafs zur Erteilung des Urlaubes an die Lehrer höherer Schulen nur die vorgesetzte Behörde, also zunächst das Prov.Sch.C., berechtigt, mithin die von dem Magistrate gemachte Eröffnung, als seinen Amtsbereich überschreitend, ungiltig ist. Hiervon ist der Magistrat zu N. und der Dir. des Realgymn. daselbst in unserem Namen in Kenntnis zu setzen, letzterer mit dem Auftrage, den Lehrern von Vorstehendem Mitteilung zu machen.

Bezüglich des seitens des K. Prov.Sch.C. an Lehrer höherer Schulen, gleichgiltig ob staatlichen oder städtischen Patronates, zu militärischen Uebungen zu erteilenden Urlaubes nehmen wir aus diesem Falle Anlafs, Folgendes zu bemerken: Den dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehörenden Lehrern darf Urlaub nur für solche militärische Uebungen versagt werden, zu deren Ableistung dieselben sich ohne Anregung oder Aufforderung einer Militärbehörde, freiwillig melden. Uebungen, welche von den Militärbehörden angeordnet sind, kann kein Landwehr- oder Reserve-Offizier sich entziehen, und es würde die Entbindung eines als Lehrer fungirenden Landwehr- oder Reserve-Offiziers von der Absolvirung derartiger Uebungen im einzelnen Falle seitens des K. Prov.Sch.C., als der vorgesetzten Civilbehörde, nur im Wege des für die Friedensübungen vorgeschriebenen Reclamations-Verfahrens beantragt werden können. Gegenüber der Urlaubserteilung zu den von den Militärbehörden angeordneten Uebungen befindet sich der Magistrat in demselben Falle, wie gegenüber den durch unabwendbare Hindernisse, z. B. durch Krankheit, eintretenden Unterbrechungen der Amtsthätigkeit eines Lehrers.

Sollte, wie aus dem veranlassenden Specialfalle wahrscheinlich wird, der Magistrat zu N. durch die angezogene Verfügung beabsichtigt haben, die fraglichen Offiziere zur Herbeiführung ihrer Verabschiedung zu veranlassen, sobald sie ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Genüge geleistet haben, so ist demselben in unserem Auftrage zu bedeuten, dafs der Versuch einer solchen Einwirkung mit dem Geiste unserer Staatseinrichtung im Widerspruche stehen und geeignet sein würde, die militärischen Interessen und hiermit die Interessen des Landes zu schädigen, demselben also mit aller Entschiedenheit entgegen zu treten ist." Die Minister des Innern von Puttkamer, der geistl. etc. Ang. von Gofsler.

Stempelvorschriften.

Das Stempelgesesetz v. 7. März 1822 und der demselben beigegebeen Tarif (GS. p. 73) sind durch folgendes Gesetz wesentlich modificirt:

Gesetz v. 26. März 1873 (GS. p. 131), die Aufhebung resp. Ermäfsigung gewisser Stempelabgaben betreffend:

„1. Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäfsigt die Stempelabgaben
1. von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr;
2. von Cautionsinstrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt 20 bis 200 Thlr, auf 5 Sgr, über 200 bis 400 Thlr, auf 10 Sgr.

2. Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:

1. Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen); 2. Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Decretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Decrets erlassen werden; 3. Protokollen [mit Ausnahme der Auctions-, Notariats- und dgl. Protok.]; 4. Requisitionen; 5. Dechargen; 6. Beglaubigungen; 7. Quittungen und Löschungsanträgen; 8. Abschieden (Dienstentlassungen); 9. Urlaubserteilungen;

10. Kundschaften; 11. Lehrbriefen;

12. Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungsscheinen.

3. In der Stadt Frankfurt a. M. finden die vorstehend in § 2, Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung."

Eines Stempels von 1 M. 50 Pf. bedürfen somit nach wie vor 1. Bestallungen (Vocationen, Patente), 2. beglaubigte Abschriften, 3. amtl. Atteste in Privatsachen.

Dagegen sind Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtl. Attest ausfertigen zu lassen, nicht stempelpflichtig. Auch alle amtl. Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genufs von Beneficien, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei. Desgl. die Heiratsconsense.

Prüfungszeugnisse pro fac. docendi sind stempelpflichtig. In Betreff der Zeugnisse über das Probejahr der Schulamtscand. s. p. 67. — Wie die Aufnahmescheine, so sind überhaupt alle Schulzeugnisse, auch die für Abiturienten und Maturitätsaspiranten, stempelfrei.

Miethscontracte, Kaufverträge, Bauentreprisen und Lieferungsverträge sind stempelpflichtig; die Höhe des Stempels richtet sich nach der Höhe der Miethe resp. der Kaufsumme.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 17. Mai 1879. „In gegebener Veranlassung machen wir Sie hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam, dafs Sie nach den in dieser Beziehung geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sind, bei der Beglaubigung von Abschriften stempelpflichtiger Zeugnisse einen Stempel von 1 M. 50 Pf. zu verwenden, insofern die betr. beglaubigten Abschriften nicht ausschliefslich im dienstlichen Interesse angefertigt und zu den Acten genommen werden, so wie, dafs auf jeder beglaubigten Abschrift eines stempelpflichtigen Zeugnisses der Betrag des Stempels bemerkt werden mufs, welcher zu dem Original verwendet worden ist" (Folgt eine der C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 10. Dec. 1870 [s. oben S. 214] entsprechende Bestimmung über Ausstellung von Zeugnissen.)

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 10. Jan. 1883. „Nach § 14 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 soll auf allen beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift verwendet resp. cassirt ist. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht nach § 24 a. a. O. eine Ordnungsstrafe von 1 M. 50 Pf. nach sich. Auch soll in Gemäfsheit des Rescripts des Herrn Justizministers und des Herrn Finanzministers v. 19. Oct. 1839 auf den lediglich für Actenzwecke einzureichenden Attesten und bezügl. Abschriften von Prüfungszeugnissen und Attesten in der Ausfertigung bezw. dem Beglaubigungsvermerke der Zweck bestimmt bezeichnet werden, zu welchem das Attest resp. die beglaubigte Abschrift — welche Schriftstücke in diesem Falle stempelfrei zu erteilen sind — ausgefertigt worden ist."

V.

Militärverhältnisse der Schulamtscandidaten und Lehrer.

Allgemeine Dienstpflicht.

Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850. „Art. 34. Alle Preufsen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz."

Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871. „Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen."

Aus der Deutschen Wehr-Ordnung v. 28. Sept. 1875. „§ 4, 3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. § 6, 2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre. 3) Die active Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.[1] 4) Nach abgeleistetem activem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt. § 8, 1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen activen Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. § 20, 2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist. § 27, 4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist zulässig... b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre, c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oct. des sechsten Militärpflichtjahres. 5) Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Commission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist. 7) Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzenwege zu beantragen. 8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Commission und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden."

Aus dem Gesetz v. 9. Nov. 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste (Wehrgesetz). „§ 6. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten. Jede Einberufung zum Dienst im Heere, bezw. zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung. §. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, bezw. in der Flotte. Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage

[1]) ebenso nach § 14 die Dienstpflicht in der Flotte.

zu Uebungen in besonderen Compagnien oder Bataillonen einberufen werden. Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange wie die Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betr. Linientruppenteile. Die Landwehr-Cavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen. § 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. § 13, 4) Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Mafsgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der activen Marine herangezogen werden."

Aus dem Reichs-Militär-Gesetz v. 2. Mai 1874. „§ 65. Reichs-, Staats- und Communalbeamte, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. § 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden. Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten." Vgl. Abschn. VI.

Aus dem Gesetz v. 15. Febr. 1875, betr. die Ausübung der militärischen Controlle über die Personen des Beurlaubtenstandes etc. (Controllgesetz). „§ 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Controllversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, dafs die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschliefslich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden."

Min.Verf. v. 10. Oct. 1859: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die einzelnen Candidaten des höh. Schulamts, insbesondere auch Mitgliedern der Seminare für gelehrte Schulen, früher ausnahmsweise bewilligte Vergünstigung, ihrer Militärpflicht durch eine 6 wöchentl. Uebung bei einem Truppenteil zu genügen, nach einer Mitteilung der HH. Minister des Kriegs und des Innern dergleichen Schulamtscandd. und Seminaristen grundsätzlich ferner nicht mehr gewährt werden kann."

C.Verf. v. 25. Juni 1862: „Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, dafs Schulamtscandd., welche, ohne ihrer ordentlichen Militärdienstpflicht genügt zu haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höh. Unterrichtsanstalten mit voller Stundenzahl provisorisch angenommen waren, inmitten dieser Beschäftigung zur Ableistung jener Militärpflicht entlassen, resp. auf längere Zeit beurlaubt werden mufsten.

Um den durch derartige Abberufung von commissar. Lehrern für die beteiligten Anstalten entstehenden Verlegenheiten vorzubeugen, empfehle ich den

K. Prov.Sch.CC., solche Candidaten des höh. Schulamts, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentl. Militärdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, fortan in der Regel auch zu einer interimist. Anstellung nicht zuzulassen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 4. Juli 1864: „Das Reglm. für die Prüfung der Candidaten des höh. Schulamts v. 20. April 1831 schreibt vor, dafs nur solche Candidaten, die sich durch ein Zeugnis über das abgeleistete Probejahr ausweisen können, zu einer Anstellung vorgeschlagen werden dürfen. Eine ähnl. Bestimmung enthält der Min.Erlafs v. 27. Nov. 1858, nach welchem bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamtscandd. jedesmal anzugeben ist, wo der betr. Candidat sein Probejahr abgeleistet hat. Diese Bestimmungen sind in der letzten Zeit wiederholentlich unbeachtet geblieben. Ebenso wird es nicht selten verabsäumt, bei den Anträgen auf Anstellung von Schulamtscandd. über die militärischen Verhältnisse derselben die erforderl. Auskunft zu geben.

Wir finden uns deshalb veranlafst, anzuordnen, dafs jedesmal bei der Präsentation eines Schulamtscand. zur Anstellung den übrigen Zeugnissen auch das Zeugnis über das Probejahr und mit Bezug auf die C.Verf. v. 25. Juni 1862 das Zeugnis über die militär. Verhältnisse des Candidaten beigefügt werde."

Eintritt bei Mobilmachungen.

Aus dem Staatsministerialbeschlufs v. 22. Jan. 1831: — „Durch die C.O. v. 18. d. M. ist nachstehenden Bestimmungen die Allerh. Genehmigung erteilt:

1. Die Verpflichtung der Civilbeamten zum Militärdienst bleibt gänzlich von den bestehenden allgm. Vorschriften über die Ergänzung der verschiedenen Heeresabteilungen abhängig.

2. Als Regel gilt, dafs jeder Civilbeamte, welcher schon in der Landwehr steht oder nach Mafsgabe seines Alters und der Reihenfolge noch dazu aufgerufen werden möchte, im Fall einer Mobilmachung des Bataillons, bei welchem er steht, seiner militärdienstl. Bestimmung folgen und eintreten mufs.

6. Civilbeamte anderer Kategorien [anderer als Militär- und Kassenbeamter, sowie einzeln stehender Schullehrer] sind beim Eintritt einer Mobilmachung nur dann als von dem künftigen Eintritt zum Kriegsdienst im Felde befreit anzusehen, wenn die Unentbehrlichkeit derselben durch das vorgesetzte Ministerium oder Centraldepartement speciell festgestellt worden ist.

7. Die Civilbeamten, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee als unentbehrlich für den Civildienst ihrer militärdienstl. Bestimmung nicht möchten folgen können, sind zur Vermeidung künftiger Verlegenheiten schon im Frieden zu bezeichen und sogleich der Landwehr 2. Aufgebots zu überweisen.

9. Wenn ein als unentbehrlich bezeichneter Civilbeamter gleichwohl im Fall einer Mobilmachung freiwillig eintreten will, so soll dies zwar, jedoch nicht eher gestattet werden, bis der Beamte unter vorgängiger Zustimmung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde für seine Stellvertretung in seinem Civilamt gesorgt haben wird.

10. Die nicht etatsm. angestellten, sondern nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigten Beamten können unter keinen Umständen als unentbehrlich im Civildienst angesehen werden.[1])

12. Jedem Civilbeamten, welcher im Fall einer Mobilmachung der Armee seiner militärdienstl. Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienst in denselben zurück.

[1]) Vgl. Min.Verf. v. 12. Juni 1878, CBl. 1878 p. 341.

13. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeltl. beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienst für seine anderweit mit Diäten zu erwirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden."

Ueber die Besoldungsverhältnisse der zur Armee einberufenen Lehrer s. Abschn. VI.

Beschlufs des Staatsministeriums v. 19. Juli 1850: „Auf den Antrag des Kriegsministers v. 16. Oct. 1849 beschliefst das Staatsministerium:

1. dafs die Bestimmungen im § 22 des Staatsministerialbeschlusses über die Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee v. 22. Jan. 1831 auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäfsig anzuwenden;

2. dafs nach den in den §§ 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blofs die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäfs

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militärverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderl. Frist zu bewilligen, b. andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betr. Verhältnis eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennetät beizulegen."

Unabkömmlichkeit.

Ueber Berichterstattung für Fälle der Unabkömmlichkeit s. S. 213.

C.Verf. v. 28. Nov. 1850 (an die K. OPräsidenten) [1]: „Nach mehrfachen mir erstatteten Berichten sind in Folge der angeordneten Mobilmachung des Heeres und der Landwehr auch sehr viele Schullehrer zum Kriegsheer einberufen worden. Wo ein Schullehrer in seinem Amte irgendwo, sei es durch benachbarte Lehrer oder Collegen am Orte oder durch Combinirung seiner Kl. mit anderen Kl. derselben Schule oder durch interimistische Berufung eines Schulamtscand. vertreten werden kann, mufs es bei der Einberufung des betr. Lehrers zum Heere unabänderlich bewenden. Wo aber eine der bezeichneten Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtl. nur bei alleinstehenden Lehrern der Fall sein dürfte, und wo also die Schule geschlossen werden müfste und die Jugend ohne allen Unterr. bleiben würde, da wird der betr. Lehrer, so lange noch andere Combattanten vorhanden sind, als unentbehrlich anzusehen und demgemäfs bei der betr. Kreisersatz- und Militärbehörde zu reclamiren sein.

Ew. etc. ersuche ich, hiernach das Erforderliche an die K. Regierungen verfügen, dabei aber ausdrückl. bemerken zu wollen, dafs jeder einzelne Fall nach den angegebenen Gesichtspunkten besonders zu beurteilen und zu behandeln, dabei der Grundsatz festzuhalten ist, dafs in zweifelhaften Fällen für die Erfüllung der Militärpflicht entschieden werden mufs."

[1]) Der obige Erlafs ist, obwohl er zunächst nur die Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen im Auge hat, doch aufgenommen worden, weil die auch für die höh. Lehranstalten in der Sache mafsgebenden Gesichtspunkte bestimmt darin hervortreten. Ein Gymnasiallehrer wird besonders dann für unabkömmlich erklärt werden müssen, wenn nach seiner Abberufung der Lehrplan in einem wesentl. Teile nicht mehr durchgeführt werden kann.

C.Verf. der Minister des Innern und des Kriegs v. 24. Nov. 1854, vom Unterrichtsmin. unter dem 5. Dec. 1854 den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt: — — „Wir müssen der directen Mitteilung der Unentbehrlichkeitsatteste an die K. General-Commandos den Vorzug geben und ordnen dieselbe hiermit allgm. an, weil einerseits dadurch die sämtl. Militärinstanzen eine Uebersicht von den Reclamationen erhalten und in den Stand gesetzt werden, erforderl. Falls in Bezug auf die Offiziere Ausgleichungen eintreten zu lassen, andererseits weil dadurch auch dem Interesse der Civilbehörden am meisten gedient wird, indem nur hierdurch die Sicherheit erlangt werden kann, dafs die bezügl. Mitteilungen auch den richtigen Landwehrbehörden zugehen.

Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung können principiell keine Berücksichtigung finden. Zur möglichsten Vermeidung derselben haben die Civilbehörden halbjährl. Nachträge hinsichtl. der vorgekommenen Veränderungen den General-Commandos mitzuteilen und diese die aufgestellten Reclamationslisten darnach zu vervollständigen, resp. zu berichtigen.

Im Fall aber dennoch die Reclamation eines Civilbeamten im Augenblick der Mobilmachung durch besonders dringende Umstände geboten sein sollte, so ist, wenn davon ein Landwehr-Artillerie- oder Landwehr-Pionieroffizier betroffen wird, aufser dem betr. K. General-Commando, auch der K. Generalinspection der Artillerie, resp. der des Ingenieurcorps, directe Mitteilung zu machen.“ —

C.Verf. v. 26. Aug. 1867: „Das K. Prov.Sch.C. hat mittels Berichts v. — für 38 Lehrer die Ausstellung eines Unabkömmlichkeitsattestes für den Fall einer Mobilmachung der Armee beantragt. In diesem Umfange können die Anträge nicht genehmigt werden; ich veranlasse das K. Prov.Sch.C., dieselben angemessen zu reduciren, wobei ich im Allgm. Folgendes bemerke:

Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in Zukunft in diese Verzeichnisse gar nicht mehr aufzunehmen, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschl. das militär. Interesse in Betracht kommen mufs und diesem gegenüber ihre Freilassung vom Kriegsdienst nicht verlangt werden darf.

Ueberhaupt aber ist bei Aufstellung der Verzeichnisse nicht zu ausschl. das Interesse der Schule, sondern immer auch das der anderen Seite des öffentl. Dienstes in Betracht zu ziehen. Die Schulaufsichtsbehörden und die Dir. dürfen keine zu grofse Scheu vor den Schwierigkeiten haben, welche in einzelnen Fällen durch die Nothwendigkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, entstehen können. Ich empfehle dem K. Prov.Sch.C. darauf zu halten, dafs mehr und mehr in diesem Sinn verfahren werde, und die betr. Anträge mehr als bisher geschehen auf die dringendsten Fälle zu beschränken: nur dadurch werden die Unabkömmlichkeitsatteste bei der Militärbehörde ferner die Anerkennung finden, welche die Schulverwaltung ihnen zu erhalten wünschen mufs.“

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Hannover v. 22. April 1871: „Die Zahl der im militärdienstl. Verhältnis stehenden Lehrer an den höh. Lehranstalten unseres Verwaltungsbezirks hat sich durch die Einführung der allgm. Wehrpflicht erheblich vermehrt, und es mufs demnach auch die Zahl der uns zugehenden Gesuche um Ausstellung von Unabkömmlichkeitsattesten für den Fall einer Mobilmachung der Armee zunehmen. Um indes diesen Ersuchen denjenigen Erfolg zu sichern, welchen das Interesse der Schule wünschenswerth macht, veranlassen wir die Dir. und Rectoren zu genauer Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Da Reclamationen im Augenblick der Mobilmachung principiell keine Berücksichtigung finden, so sind die Anträge auf Zurückstellung der im Reserve-

oder Landwehr-Verhältnis stehenden Lehrer alljährl. und zwar spätestens zum 1. Nov. jedes Jahres uns einzureichen. 2. In den Reclamationen mufs das militärdienstl. Verhältnis der betr. Lehrer genau bezeichnet und aufserdem nachgewiesen werden, dafs nach Einberufung derselben der Lehrplan in wesentl. Teilen nicht mehr durchgeführt werden kann. 3. Die zu Offizieren ernannten Lehrer sind in der Regel nicht zu reclamiren, da hinsichtl. ihrer für den Fall eines Krieges ausschliefsl. das militär. Interesse in Betracht kommt. 4. Ueberhaupt sind die betr. Anträge auf die dringendsten Fälle zu beschränken und jedenfalls zu unterlassen, wenn die Möglichkeit, eine geeignete Vertretung für einen einberufenen Lehrer zu beschaffen, noch vorhanden ist."

VI.

Einkommensverhältnisse der Lehrer.

Schuletats.

Jede höhere Lehranstalt hat ihren eigenen Besoldungsetat; s. Abt. I p. 38. — Das Schulgeld wird unter den Einnahmen im Etat verrechnet, und eine besondere Verteilung desselben unter die Lehrer findet nicht mehr Statt. Die letzte allgm. Regulirung der Lehrerbesoldungen bei denjenigen Schulen, welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen, ist durch einen von den Ministern der Finanzen und des Unterrichts vorgelegten und vom Könige unter dem 20. April 1872 vollzogenen Normaletat erfolgt. Vgl. Hist. statist. Darst. III p. 22.

Normaletat v. 20. April 1872 nebst Ausführungsbestimmungen, betreffend die Besoldungen der Directoren und Lehrer an den Gymnasien und an den denselben gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten, sowie den Realschulen 1. O., welche aus unmittelbaren oder mittelbaren Staatsfonds Unterhaltungszuschüsse beziehen.

„§ 1. Die Besoldungen betragen jährlich:

A. für die Directoren: 1) in Berlin à 2200 Thlr; 2) in den Städten mit mehr als 50,000 Civileinwohnern à 1700 Thlr bis 2000 Thlr, im Durchschnitt 1850 Thlr; 3) in allen übrigen Orten à 1500 Thlr bis 1800 Thlr, im Durchschnitt 1650 Thlr.

B. für die definitiv angestellten ordentl. Lehrer, mit Ausschlufs der etwa gleichfalls definitiv angestellten Hülfslehrer und der techn. Lehrer, mithin für die definitiv angestellten Inhaber sowohl der Professoren- und Oberlehrerstellen, als auch derjenigen Stellen, welche in den Etats als ordentl. Lehrer-, Collaborator- u. s. w. Stellen bezeichnet sind: 1) in Berlin à 700 Thlr bis 1700 Thlr, im Durchschnitt 1200 Thlr; 2) in allen übrigen Orten à 600 Thlr bis 1500 Thlr, im Durchschnitt 1050 Thlr.

Der Durchschnittsgehaltssatz der Director- resp. der ordentl. Lehrerstellen so oft mal genommen, als dgl. Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die zulässige Gesamtsumme — Normaletatssumme — an Besoldungen.

§ 2. Die Besoldungen der Stellen § 1 A, Nr. 2 unter sich, und der Stellen § 1 A, Nr. 3 unter sich, sind innerhalb der Grenzen der Minimal- und Maximal-Besoldungssätze, sowie der Besoldungssumme jeder Abteilung für sämtliche zu der betr. Abt. gehörige Stellen übertragbar. Bei den ordentl.

Lehrerstellen § 1 B, Nr. 1 und 2 beschränkt sich die Uebertragbarkeit auf die Normal-Besoldungssumme jeder Anstalt für sich, so dafs Uebertragungen der Lehrerbesoldungen von einer Anstalt auf andere nicht stattfinden.

§ 3. Durch diesen Normaletat wird nicht beabsichtigt, zur Erreichung der Besoldungssätze desselben in der Fürsorge des Staats für die beteiligten Anstalten über die ihm obliegenden rechtl. Verpflichtungen hinauszugehen.

§ 4. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normaletatssätze steht, im Fall es dazu der Ueberweisung neuer Zuschüsse aus Staatsfonds nicht bedarf, dem Min. der geistl. etc. Anglgh. mit der Mafsgabe zu, dafs dabei das Maximum des Normalgehalts für den Dir. und den einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

§ 5. Vorhandene Besoldungen, welche über die in § 1 festgestellten Normalgrenzen hinausgehen, sind bei eintretender Erledigung der betr. Stellen um den überschiefsenden Betrag zu vermindern.

§ 6. Emolumente mit Ausschlufs der Dienstwohnungen, sowie unfixirte, in Form von Schulgeld- und Gebühren- etc. Anteilen bewilligte Gehaltsteile, sollen, sofern nicht stiftungsmäfsige Bestimmungen oder andere besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen, bei Neuanstellungen, Ascensionen und Bewilligung von Gehaltszulagen etc. zu den Anstaltskassen eingezogen werden.

Für Dienstwohnungen ist den Inhabern aus ihren Besoldungen von dem Zeitpunkt ab, wo letztere mit Rücksicht hierauf anderweit regulirt sein werden, eine Miethe, welche nach den für die unmittelb. Staatsbeamten im Allgm. angenommenen Sätzen festzustellen ist, in Abzug zu bringen und zu den Anstaltskassen besonders zu vereinnahmen. Müssen Dienstwohnungen zu Anstaltszwecken zurückgezogen werden, so haben die Inhaber derselben für die Aufgabe nur den Erlafs der Miethe, sonst aber keinerlei Entschädigung zu beanspruchen. Andere Naturalemolumente, deren Einziehung zu den Anstaltskassen nach Vorstehendem etwa unthunlich ist, werden zu ihrem wirkl. Werth statt Geld als Teile der Besoldung überwiesen.

§ 7. Die Besoldungen der Hülfslehrer, der technischen und der Elementarlehrer, auf welche die vorstehenden Festsetzungen sich nicht beziehen, werden innerhalb der bei jedem Gymn. für diese Besoldungen bereits etatsmäfsigen Gesamt-Ausgabesumme von dem Min. der geistl. etc. Ang. bewilligt. Zur Erhöhung der Gesamt-Ausgabesumme für Hülfs-, technische- und Elementarlehrer ist, auch wenn die Mittel dazu ohne neue Belastung der allgm. Staatsfonds gewonnen werden können, die Zustimmung des Finanzmin. erforderlich. Bedarf es zu diesem Zweck der Bewilligung neuer Mittel aus allgm. Staatsfonds, oder kommt es auf eine Vermehrung der etatsm. Stellen an, so ist die Bewilligung resp. Genehmigung durch entsprechende Aufnahme in den Staatshaushaltsetat herbeizuführen.“ gez. Wilhelm. ggez. Camphausen. Falk.

Aus den C.Verff. v. 10. Mai 1872, mit welchen vorstehender Etat den K. Prov.Schulcollegien mitgeteilt wurde:

a) — „Der neue Normaletat schliefst sich im Allgm. dem Etat v. 10. Jan. 1863 an. Als wesentl. Abweichungen sind nur hervorzuheben, dafs die Besoldungen der Dir. bei den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten künftig nach der Anciennetät der Beteiligten regulirt werden, sowie dafs für die Lehrer das Dreiklassensystem beseitigt ist.

Es liegt in der Absicht, den neuen Normal-Besoldungsetat bei allen Gymn. und Realschulen 1. O., also auch bei denjenigen, welche von Communen oder Stiftungen zu unterhalten sind, zur Ausführung zu bringen. Für Anstalten der Communen und Stiftungen wird, soweit dies nöthig ist und die finanziellen Verhältnisse es gestatten, der Staat mit Bedürfniszuschüssen aushelfend hinzutreten. —

— Zu den Summen, welche den einzelnen Anstalten überwiesen werden sollen, kommen diejenigen Beträge hinzu, welche aus den eigenen Hülfsquellen der Anstalten, z. B. durch Erhöhung der Schulgeldsätze, durch stärkere Heranziehung der interessirenden Communen und der etwa vorhandenen Provinzial- und sonstigen Subventionsfonds, aus Schulgeld-Mehreinnahmen in Folge gestiegener Frequenz, aus den disponibeln Mitteln des Dispositionsfonds der Anstaltsetats u. s. w. gewonnen werden können. —

b) — Dafs bei nachgewiesenem Unvermögen den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen und Stiftungen mit Bedürfniszuschüssen, soweit die finanziellen Verhältnisse es gestatten, werde zu Hülfe gekommen werden, gilt auch in Betreff der Progymnasien, Realschulen 2. O., höh. Bürgerschulen und höh. Töchterschulen. Bei diesen Anstalten sowie bei den techn., Hülfs- und Elementarlehrern der Gymn. und Realschulen 1. O. ist die Verbesserung unter angemessener Abrundung der zahlbaren Beträge auf etwa 20 proc. der bisherigen Gehälter und Remunerationen anzunehmen. Der Staat kann und wird jedoch selbstverständl. nur bei solchen Anstalten helfend eintreten, deren Fortbestehen im öffentl. Interesse geboten erscheint. Soweit der Mehrbedarf sich bei solchen Anstalten nicht aus deren eigenen Hülfsquellen beschaffen läfst, sind die nöthigen Zuschüsse von den zur Unterhaltung der Anstalten verpflichteten Communen oder Stiftungen zu fordern. Erklären sich diese aufser Stande die vollen Zuschüsse zu übernehmen, so mufs eine eingehende Untersuchung der Leistungsfähigkeit eintreten und in dieser Beziehung schliefslich auch die betr. K. Regierung gehört werden. Die Aufbringung der Zuschüsse bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit mufs von den Communen und Stiftungen verlangt werden. Was über diese Grenze hinausgeht, wird event. die Staatskasse zu gewähren haben.“ Der Minister etc. Falk.

C.Verf. v. 3. Juni 1872: „Im Verfolg der Verf. v. 10. v. M. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach den thatsächl. Resultaten der Anciennetätslisten der vom Staate unmittelbar und allein zu unterhaltenden Gymnasien etc. und Realschulen 1. O. bei Berechnung der zur Erfüllung des neuen Normaletats bei den nicht vom Staate allein, sowie bei den von Communen, von Stiftungen u. s. w. zu unterhaltenden Gymn. etc. und Realschulen 1. O. erforderlichen Besoldungssummen für die Directoren dieser Anstalten folgende Gehaltssätze auszubringen sind:

A. in Städten mit mehr als 50 000 Civileinwohnern 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1700 Thlr; 2) bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1800 Thlr; 3) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Dienstjahren 1900 Thlr; 4) bei einer Dienstzeit von 15 Jahren und darüber 2000 Thlr.

B. in allen Orten mit 50 000 und weniger Civileinwohnern 1) bei einer Dienstzeit von weniger als 5 Jahren 1500 Thlr; 2) bei einer Dienstzeit von 5 und mehr, aber weniger als 10 Jahren 1600 Thlr; 3) bei einer Dienstzeit von 10 und mehr, aber weniger als 15 Jahren 1700 Thlr; 4) bei 15 Dienstjahren und darüber 1800 Thlr.

Die hier in Betracht kommende Dienstzeit rechnet vom Datum des Allerh. Erlasses oder des Min.Rescripts ab, wodurch die Beförderung des Beteiligten zum Dir. eines Gymn. oder einer den Gymn. gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalt, resp. einer Realschule 1. O. genehmigt worden ist. Bei ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O., welche inzwischen zu Gymn. oder Realschulen 1. O. sich fortentwickelt haben und deren jetzige Directoren aus Rectoren oder Dirigenten etc. der ehemaligen Progymn., höh. Bürgerschulen, Realschulen 2. O. mit der Entwickelung dieser Anstalten ohne specielle Ernennung oder Bestätigung Directoren von Gymn. oder Realschulen 1. O. geworden

sind, beginnt die hier zur Berechnung kommende Dienstzeit vom Datum des Min.Rescripts ab, durch welches die betr. Anstalt als Gymnasium oder Realschule 1. O. anerkannt worden ist.

In den Berichten ist das Datum der resp. Allerh. Erlasse oder Minist.Rescripte jedesmal anzugeben, und wenn etwa der Beteiligte nach seiner ersten Beförderung zum Director eines Gymn. oder einer Realschule 1. O. versetzt worden ist oder die Stellung freiwillig gewechselt hat, auch hierüber das Nöthige kurz anzuführen.“ Der Min. etc. In Vertr. Dr. Achenbach.

Min.Verf. v. 5. Oct. 1872: „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. —, dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir., da die Anstalt einen Bedürfniszuschufs erhält, kein höheres Gehalt gewährt werden darf, als ihm nach den Bestimmungen des Normaletats und seiner Anciennetät zusteht. Der ersten Oberlehrerstelle mufs ein Gehalt von 1500 Thlr, der letzten ordentl. Lehrerstelle darf kein höheres als 600 Thlr beigelegt werden, wie dies auch seitens des Magistrats in Aussicht genommen ist. Die Besoldungen der dazwischen liegenden Lehrerstellen müssen sich innerhalb dieser Grenzen und der Normal-Besoldungssumme halten; bei Festsetzung des Gehaltssatzes für jede Stelle kann sonach den örtl. Verhältnissen Rechnung getragen werden. Neue Stellen können bei Berechnung der Bedarfssumme nicht in Betracht gezogen werden; vielmehr mufs, wenn das Bedürfnis zur Gründung derselben vorliegt, die Angelegenheit besonders vorbereitet werden, und werden die dazu erforderl. Mittel anderweit flüssig zu machen sein. Die Besoldungen und Remunerationen der Hülfs-, techn. und Elementarlehrer dürfen die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer ebenfalls nicht übersteigen. Behufs Beschaffung der zur Erfüllung des Normaletats erforderl. Mittel ist in erster Linie auf eine Steigerung der eigenen Einnahmen der Anstalt durch angemessene Erhöhung der sehr niedrigen und einer weiteren Steigerung unbedenklich fähigen Schulgeldsätze Bedacht zu nehmen. . . .“ Der Min. etc. In Vert. Achenbach.

Min.Verf. v. 10. Oct. 1872: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs bei Regulirung der Gehälter des Dir. und der Lehrer am Gymn. zu N. nach dem Normaletat v. 20. Apr. d. J. dem Dir. nur ein Gehalt von 1600 Thlr beizulegen sein wird, da die Verf. v. 3. Juni d. J. lediglich die in Betreff der Besoldungssätze der Dir. an den vom Staat zu unterhaltenden Gymn. etc. bestehenden Verhältnisse als Anhalt nimmt, aber keineswegs ein Aufsteigen der Gehälter der Directoren von 5 zu 5 Jahren hat anordnen sollen. [Vgl. Hist. statist. Darst. III p. 421.] Ebensowenig kann das Einkommen eines Schuldieners aus den zur Erfüllung des Normaletats flüssig zu machenden Mitteln verbessert werden.“ — Der Min. etc. I. V. Achenbach.

Min.Verf. v. 29. Nov. 1876 (an den Magistrat in N.). „Auf die Eingabe des Magistrats v. 13. v. M., welche mir durch Bericht des K. Prov.Sch.C. zu N. v. 16. d. M. übermittelt worden ist, eröffne ich dem Magistrat, dafs nach den bei Einführung des Normaletats festgestellten Grundsätzen an allen aus Staatsmitteln unterstützten höh. Lehranstalten dem ersten Oberlehrer nicht weniger als der Maximalbetrag, dem letzten ordentlichen Lehrer nicht mehr als der Minimalbetrag der Lehrergehalte der betr. Schulart gewährt werden darf. Dies ist noch ausdrücklich in meiner Verfügung vom 5. Oct. 1872 ausgesprochen. Hiernach bin ich, bei aller Anerkennung der Lehrthätigkeit des ord. Lehrers N. am Progymn. zu N. nicht in der Lage, meine Genehmigung dazu geben zu können, dafs aus den Mitteln der Schulkasse, selbst unter dem event. Hinzutritt der Stadthauptkasse, dem pp. N. eine Zulage zu dem für die letzte ord. Lehrstelle nicht überschreitbaren Minimalgehalte von jährlich 1800 M. gewährt werde. Selbstverständlich ist es dem Magistrate unbenommen, aus den Mitteln der

Stadt dem pp. N. irgend welche Zulage zu gewähren, vorausgesetzt, dafs die Erfüllung der etatsmäfsigen Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Schulkasse nicht beeinträchtigt wird."

Min.Verf. v. 18. Mai 1874. „Auf den Bericht v. 20. d. M., den Lehrerbesoldungsetat an der Realschule zu N. betreffend, eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien und Realschulen l. O. im Falle der Gründung neuer Lehrerstellen die Gesamtsumme der Besoldungen jedesmal um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn erhöht werden mufs und die Besetzung einer neuen Lehrerstelle erst dann genehmigt werden kann, wenn die gedachte Erhöhung stattgefunden und die Vermehrung der Lehrkräfte die Zustimmung der Landesvertretung durch die Genehmigung des in den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat ersichtlich gemachten erhöhten Besoldungstitels erhalten hat.

Dagegen mufs bei denjenigen höh. Unterrichts-Anstalten, welche aus Staatsfonds keinen Bedürfniszuschufs beziehen, von besonderen Mafsnahmen zur Erfüllung und Innehaltung des Normaletats in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage abgesehen werden, da es sich nicht um Erfüllung einer streng gesetzlichen, mittels Execution unmittelbar durchführbaren Verpflichtung der Patronate handelt.

Die fortgesetzte Weigerung der Privatpatronate, bei den von ihnen zu unterhaltenden höh. Unterrichts-Anstalten den Normaletat vom 20. April 1872 dauernd innezuhalten, wird selbstverständlich zur Folge haben, dafs die besseren Lehrkräfte die Anstalt verlassen und letztere selbst verkümmert, Verhältnisse, welche eine besonders sorgfältige Ueberwachung derartiger Anstalten bedingen, weil, wenn in Folge des fortwährenden Lehrerwechsels die Leistungen der Anstalt in erheblichem Mafse nachlassen sollten, event. eine Minderung ihrer Berechtigungen in nähere Erwägung zu ziehen sein würde. Es kann daher den städtischen Behörden nur auf das Angelegentlichste empfohlen werden, den Normaletat vom 20. April 1872 in vollem Umfange einzuführen und bei Gründung neuer Stellen den Besoldungsetat um das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn zu erhöhen, da die Bereitstellung der erforderlichen Mittel, soweit es die Kräfte der Commune gestatten, im Verhältnis zu den Vorteilen, welche der Stadt aus dem Fortbestehen und der Integrität der Anstalt fortdauernd erwachsen, ein immerhin geringfügiges und der Stadt ohne jede Unbilligkeit anzusinnendes Opfer ist.

Was nun die Besoldungs-Scala selbst betrifft, so ist eine angemessene Abstufung der Gehälter der Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden resp. subventionirten Gymnasien etc. zwar üblich und durch innere wie äufsere Gründe auch durchaus gerechtfertigt; indes wird dieselbe durch den Normaletat vom 20. April 1872 keineswegs vorgeschrieben, vielmehr kann jeder Oberlehrer- und ordentlichen Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn beigelegt werden, weil der Normaletat nur fordert, dafs die Besoldungen der Oberlehrer und der ordentlichen Lehrer der Normalbesoldungssumme entsprechen sollen, d. h. der Summe, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 1050 Thlrn. Eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien üblich ist, liegt aber nicht nur im Interesse der Lehrer selbst, sondern auch der Anstalten, da bei einer Normirung der Besoldungen, wie sie die städtischen Behörden in N. in Aussicht nehmen, den Stellen-Inhabern nur ganz unwesentliche Verbesserungen für die Zukunft in Aussicht gestellt werden können, mithin ein fortwährender Wechsel in sämtlichen Lehrerstellen sich erwarten läfst.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte wolle das K. Prov.Sch.C. mit den städtischen Behörden in N. nochmals ins Benehmen treten und einen ander-

weiten Beschlufs derselben im Wege der gütlichen Vorstellung herbeizuführen suchen, von dem Erfolg dieser Verhandlungen aber seiner Zeit Anzeige machen."
Der Minister etc. Falk.

Min.Verf. v. 21. Jan. 1874: „Das K. Prov.Sch.C. hierselbst hat bei mir um die Ermächtigung gebeten, für die Realschulen 2. O. dieselben Besoldungssätze in Aussicht nehmen zu dürfen, wie solche für das Lehrerpersonal der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. gehörigen Progymn. und höh. BSS. und zwar in dem Durchschnittssatze von 950 Thlr für die Dirigenten- und ordentl. wissenschaftl. Lehrerstellen in Aussicht genommen resp. teilweise bereits eingeführt sind (s. die Verf. v. 28. März 1874. S. 291).

Realschulen 2. O. königl. Patronats existiren nicht, und städtische Anstalten solcher Art sind auch nur in geringer Anzahl vorhanden, so dafs es namentl. auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Organisation und Ziele der zur Kategorie der Realschulen 2. O. gehörigen Anstalten fraglich erscheint, ob eine Festsetzung von Normal-Besoldungssätzen für dieselben ausführbar und zweckdienlich ist. Es läfst sich indes nicht verkennen, dafs eine Verbesserung um 20 proc. der bisherigen Besoldungen in einzelnen Fällen und besonders für die Dirigenten- und Oberlehrerstellen an diesen Anstalten als ausreichend nicht wird gelten können, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und Realschulen, sowie die Sätze für die zur Kategorie des § 154, 2. d gehörigen Anstalten, für jene Stellen und überhaupt für die wissenschaftl. Lehrerstellen geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. — —

Was die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten anlangt, so halte ich es unter den jetzigen Preisverhältnissen für durchaus geboten, für diese Stellen ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betr. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts anzuempfehlen.

Wegen Beschaffung der zu den qu. Verbesserungen erforderl. Mittel wird nach Mafsgabe der C.Verf. v. 10. Mai 1872 zu verfahren sein, sofern seitens der betr. Patronate der Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihülfe sollte gestellt werden." —

C.Verf. v. 21. Mai 1874: „Auf den Bericht v. 29. Nov. v. J. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C. mit Bezug auf meine Verf. v. 28. März d. J. (S. 291), dafs es nicht thunlich erscheint, für die Regelung der Besoldungsverhältnisse der Dirigenten- und wissenschaftl. Lehrerstellen bei den Realschulen 2. O. eine allgm. Norm festzustellen, da diese Anstalten ganz abgesehen von ihrer geringen Anzahl unter sich nach ihren Aufgaben, Einrichtungen und Bedürfnissen der Gleichartigkeit entbehren. Soweit einzelne dieser Schulen wirklich höher stehen als die vollberechtigten Progymnasien und höh. Bürgerschulen oder auch nur als solchen Anstalten gleichstehende anzusehen sind und nach ihrer Organisation eine bestimmte gröfsere Anzahl wissenschaftlicher Lehrerstellen stets haben müssen, werden die Besoldungen der letzteren auch allerdings nach dem Durchschnittssatz von 950 Thlrn zu reguliren sein. Soweit bei den Realschulen 2. O. jene Bedingungen aber nicht zutreffen, mufs es dagegen auch fernerhin der besonderen Prüfung jedes einzelnen Falls vorbehalten bleiben, ob und welche Besoldungsverbesserungen für einzelne oder alle Lehrerstellen herbeizuführen sind.

Aus den von den K. Prov.Sch.CC. zu Stettin, Magdeburg, Kiel, Cassel und Coblenz und der K. Regierung in Düsseldorf in dieser Anglgh. erstatteten Berichten habe ich ersehen, dafs bei einem nicht unerhebl. Teil dieser Realschulen der Durchschnittssatz von 950 Thlr teils überschritten, teils nahezu erfüllt ist,

so dafs es sich nur um eine sehr geringe Anzahl von Fällen handeln wird, in denen aus Staatsfonds subventionirte oder dieserhalb noch zu subventionirende Realschulen 2. O. einer Aufbesserung der Lehrerbesoldungen bedürfen möchten. Dafs behufs Herbeiführung dieser Aufbesserungen die eigenen Einnahmen der Anstalten entsprechend gesteigert werden müssen und namentl. die Erfüllung des Durchschnitt-Schulgeldsatzes von 24 Thlrn zu verlangen ist, wenn die Bewilligung von Bedürfniszuschüssen aus allgm. Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, auch der Nachweis erbracht werden mufs, dafs das Eingehen der Anstalt das öffentl. Interesse schädigen würde, bedarf nach dem Vorgange bei der Regulirung der Lehrerbesoldungen an den Gymn. und Realschulen 1. O. keiner weiteren Erörterung." — Der Min. etc. Falk.

Min.Verf. v. 4. Aug. 1876. „Auf den Bericht vom 15. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs ich die Beschwerde des dortigen Magistrats vom 21. v. M. wegen verweigerter Genehmigung der an der städt. Realschule 2. O. beabsichtigten anderweiten Regulirung mehrerer Lehrerbesoldungen nicht für unbegründet erachten kann, da eine angemessene Abstufung der Lehrergehälter an den vom Staat zu unterhaltenden oder subventionirten Gymnasien etc. zwar üblich ist, indefs durch den Normaletat vom 20. Apr. 1872 keineswegs vorgeschrieben wird. Der Normaletat fordert nur, dafs die Besoldungen der Ober- und der ord. Lehrer der Normalbesoldungssumme, d. h. der Summe entsprechen sollen, welche sich ergiebt, wenn man die Zahl der in Betracht kommenden Stellen multiplicirt mit dem Durchschnittsgehalt von 3150 Mark, und kann hiernach unter Abstandnahme von einer Abstufung der Gehälter jeder Ober- und ord. Lehrerstelle das Durchschnittsgehalt von 3150 Mark beigelegt werden. Dafs eine derartige Feststellung der Lehrergehälter weder im Interesse der Lehrer, noch der Anstalt liegt, ist richtig, und es kann eine Abstufung der Besoldungen, wie solche bei den aus Staatsfonds subventionirten Gymnasien etc. üblich ist, nur wiederholt den städt. Behörden anempfohlen werden; ein Zwang aber darf nach dieser Richtung hin nicht ausgeübt werden, wie dies schon aus meiner Verfügung vom 18. Mai 1874 ersichtlich ist." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Min.Verf. v. 20. Sept. 1876. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend den Besoldungsetat an der dortigen städt. Realschule 2. O., dafs ich auch nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage befinde, meinen Erlafs vom 4. v. M. wesentlich zu modificiren. Wenn das K. Prov.Sch.C. Bedenken trägt, mit der von dem dortigen Magistrate angeordneten anderweiten Regulirung einiger Lehrerbesoldungen an der gedachten Anstalt bezw. mit der Verteilung der durch den Abgang des Dr. N. disponibel gewordenen 600 Mark sich einverstanden zu erklären, so verkenne ich nicht, dafs möglicherweise durch die von dem Magistrate angeordnete Gehaltsverbesserung zweier jüngerer Lehrer Inconvenienzen herbeigeführt werden können. Es fehlt jedoch, sofern nur die Gesamtsumme der Besoldungen der Ober- und ord. Lehrer dem normalen Durchschnittsgehalte entspricht, an jeder positiven Handhabe, um den Magistrat zu einer bestimmten, wenn auch materiell zweckmäfsigen Abstufung der Lehrergehälter zu nöthigen, und dies um so mehr, als die in Rede stehende Anstalt ausschliefslich aus städtischen Mitteln unterhalten wird und als die von dem Magistrate aus freien Stücken vorgenommene Erhöhung der Lehrergehälter bis zum Betrage der Normaletatsätze bei einer Realschule 2. O., für welche der Normaletat von 1872 überhaupt keine Geltung hat, als ein Act besonderer Liberalität erscheint. Dazu kommt, dafs das K. Prov.Sch.C. seine Weigerung, die vom Magistrate in Aussicht genommenen Gehaltserhöhungen gutzuheifsen, lediglich auf Erwägungen allgemeiner Natur und auf die Besorgnis künftigen Mifsbrauches der von dem Magistrate in Anspruch genommenen freieren Be-

wegung stützt, ohne die materielle Begründung, durch welche der Magistrat die von ihm für angemessen erachtete Verteilung der in Rede stehenden 600 Mark auf die Lehrer A. und Dr. B. zu rechtfertigen sucht, zu bemängeln. Ich vermag unter diesen Umständen eine concrete Schädigung der Anstalt, welche ein Einschreiten auf Grund der allgemeinen Staatsaufsicht rechtfertigen könnte, im vorliegenden Falle nicht zu erkennen. Dagegen pflichte ich dem K. Prov.Sch.C. darin bei, dafs die von dem Magistrate in seinem Erwiderungsberichte vom 7. Mai d. J. gebrauchte Bezeichnung der beabsichtigten Gehaltserhöhungen als „persönliche Zulagen" den Verhältnissen nicht entspricht, und dafs die Zulage von je 300 Mark für die Lehrer A. und Dr. B. wie in der Beschwerdevorstellung des Magistrats vom 21. Juni c. richtig geschehen, als Gehalts-Zulage zu bezeichnen ist. . . ." Der Minister etc. Falk.

Aus einer Min.Verf. v. 1. Aug. 1873: — „Ein vollberechtigtes Progymnasium bedarf eines Rectors, eines Oberlehrers, 4 akadem. gebildeter Lehrer und eines Elementarlehrers, und für diese sind Lehrerbesoldungen von resp. 1500, 1200, 900, 800, 700, 600 und 400 Thlrn erforderlich, wenn mit Rücksicht auf die Sätze des Normaletats für die Gymn. und die Realschulen 1. O. geeignete Lehrkräfte gewonnen resp. erhalten werden sollen. Die angegebene Zahl der Lehrer und die ausgeworfenen Besoldungen mufs ich daher in Zukunft als Vorbedingung der Anerkennung einer Anstalt als eines vollberechtigten Progymn. aufstellen." — Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Aus einer C.Verf. v. 28. März 1874: — „Es liegt für jetzt nicht in Absicht, einen Normal-Besoldungsetat für die Lehrer an den Progymnasien und höh. Bürgerschulen zu publiciren; es erscheint aber wünschenswerth, für die Dirigenten und ord. wissenschaftl. Lehrerstellen an den vollberechtigten Progymn. und höh. BSS., d. h. den zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. v. 26. März 1868 gehörigen Anstalten einen Durchschnitts-Gehaltssatz von 950 Thlrn anzustreben und die Besoldung des Rectors auf 1500, des ersten ord. L. auf 1200, des zweiten bis fünften resp. auf 900, 800, 700, 600 Thlr., zusammen 5700 Thlr zu bemessen, während die Besoldungen der Elementar- und techn. Lehrer an diesen Anstalten unter den jetzigen Verhältnissen auf ein Minimum von 400 Thlrn zu bringen sein werden und den betr. Patronaten eine allmähliche weitere Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen des Orts anzuempfehlen sein möchte.

In den Fällen aber, wo die Bedeutung und die Schülerzahl der zur Kategorie des § 154, 2. d der Mil. Ersatzinstr. gehörigen Anstalten zu gering erscheint, sowie bei allen übrigen höh. Unterrichtsanstalten ist eine Verbesserung um ungefähr 20 proc. der bisherigen Besoldungen im Allgemeinen als ausreichend anzusehen.

Für Dienstwohnungen sind je nach der Einwohnerzahl des Orts 5, $7^1/_2$ und 10 proc. zu entrichten. Nach den mit dem H. Finanzmin. getroffenen Vereinbarungen mufs aber bei allen Anstalten, für welche ein Zuschufs aus Staatsfonds in Aussicht genommen werden soll, das Schulgeld auf den Durchschnittssatz von 24 Thlrn erhöht werden, wobei es dem K. Prov.Sch.C. unbenommen bleibt, in den einzelnen Klassen eine den localen Verhältnissen entsprechende Abstufung der Schulgeldsätze beizubehalten; doch müssen in der Vorschule der betr. Anstalt dieselben Sätze wie in VI zur Hebung gelangen."

C.Verf. v. 14. Juli 1873: „Es ist bisher als Grundsatz festgehalten worden, die Besoldungen der vollbeschäftigten techn. und Elementar-(Vorschul-)Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten nicht über die Besoldungs-Minima der ordentl. Lehrer hinaus zu bemessen. Dieses Princip, unter welchem namentl. ältere tüchtige und gewandte Lehrer dieser Kategorie nicht die zur

Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung erwarten durften, soll im Interesse der Beteiligten, sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Preisverhältnisse aufgegeben werden.

In Uebereinstimmung mit dem H. Finanzmin. bin ich geneigt, zunächst bei allen vom Staat zu unterhaltenden höh. Unterrichtsanstalten, d. h. bei allen den Anstalten, für deren Lehrerpersonal seitens des Staats in neuester Zeit die Wohnungsgeld-Zuschüsse aus allgm. Staatsfonds bewilligt sind, die Besoldungen der Stellen vollbeschäftigter Elementar- und technischer Lehrer a) in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b) in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr, mit der Maſsgabe zu bemessen, daſs die Besoldungen dieser Lehrer künftig für Berlin und für jede Provinz besonders in den Grenzen der vorbemerkten Minimal- und Maximal-Besoldungssätze unter sich übertragbar sein sollen. Die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämtl. staatl. höh. Unterrichtsanstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittssatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittssatz von 600 Thlrn, giebt sonach die Gesamtbesoldungssumme der qu. Stellen für Berlin resp. jede Provinz, aus welcher nach Maſsgabe der Tüchtigkeit, Würdigkeit, Bedürftigkeit der einzelnen Lehrer unter Berücksichtigung ihres Dienstalters und nach Maſsgabe der Bedürfnisse und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalten — wobei auch die Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in Betracht zu ziehen sind — die Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber in der Weise festgesetzt werden sollen, daſs für jede Stelle im Etat die Minimalbesoldung von 500 Thlrn in Berlin, resp. 400 Thlrn in allen andern Orten, ausgeworfen wird, das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag zu gewährende Mehr aber eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat.“ —

C.Verf. v. 2. Mai 1874: „Auf Grund der Verf. v. 14. Juli v. J. sind die Besoldungen der vollbeschäftigten Elementar- und techn. Lehrer an den vom Staat zu unterhaltenden höh. Unterrichtsanstalten a) in Berlin auf 500 bis 1000, durchschnittl. 750 Thlr; b) in allen anderen Orten auf 400 bis 800, durchschnittl. 600 Thlr mit der Maſsgabe bemessen worden, daſs die Zahl dieser Lehrerstellen an den sämtl. staatl. höh. Unterrichtsanstalten von Berlin resp. einer jeden Provinz multiplicirt im ersteren Fall mit dem Durchschnittssatz von 750 Thlrn, im letzteren mit dem Durchschnittssatz von 600 Thlrn die Gesamt-Besoldungssumme für Berlin resp. jede Provinz ergiebt. Aus diesem Anlaſs sind nun von einzelnen Elementarlehrern nicht staatlicher höh. Unterrichtsanstalten an mich Gesuche um Aufbesserung ihrer Besoldungen nach den vorbemerkten Normen gerichtet worden.

So sehr ich es im Interesse des Unterrichtswesens wünschen muſs, daſs den Elementar- und techn. Lehrern an den höh. Unterrichtsanstalten privaten Patronats die zur Erhaltung und Förderung ihrer Berufsfreudigkeit unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen erforderliche, ihren Leistungen angemessene Besoldung gewährt werde, so kann doch von Seiten des Staats, nachdem bei Durchführung des Normaletats v. 20. Apr. 1872 den an höh. Schulen städt. Patronats befindl. Elementarlehrern bereits eine Besoldungsverbesserung in der Regel erwirkt worden ist, die von den Bittstellern gewünschte Regelung ihrer Besoldungen schon deshalb nicht wohl durchgeführt werden, weil bei sehr vielen höh. Schulen städt. Patronats die an diesen angestellten Elementar- und techn. Lehrer mit den Lehrern derselben Kategorie an den mittl. und niederen Schulen des Orts rangiren und von den betr. Patronaten die Lösung dieses durchaus im Interesse der gesamten Elementar- etc. Lehrer des bezügl. Orts liegenden Verhältnisses nicht verlangt werden kann, ohne entweder die Commune oder die beteiligten Lehrer zu schädigen. Dagegen halte ich es für durchaus geboten,

für die Elementar- und techn. Lehrerstellen an den höh. Unterrichtsanstalten einschliefsl. der Progymn. und höh. BSS., wenn und soweit etwa nicht die im Vorstehenden erörterten Verhältnisse entgegenstehen, ein Besoldungs-Minimum von 400 Thlrn anzustreben und den betr. Patronaten eine weitere allmähliche Aufbesserung der einzelnen Stelleninhaber unter Berücksichtigung der Besoldungsverhältnisse der Elementarlehrer an den niederen Schulen desselben Orts in der Weise anzuempfehlen, dafs das dem einzelnen Lehrer über diesen Minimalbetrag von 400 Thlrn aus städt. Fonds zu gewährende Mehr eine persönl. pensionsberechtigte Zulage ist, auf welche der Nachfolger im Amt keinen Anspruch hat und welche bei dem Abgange des betr. Stelleninhabers den städt. etc. Fonds wieder zufliefst, und dürfte es sich empfehlen, die Höhe der dem einzelnen Lehrer zu gewährenden Besoldungszulage so zu bestimmen, dafs seitens des K. Prov.Sch.C. dem betr. Patronat diejenige Besoldungssumme angegeben wird, welche der Lehrer nach seiner Anciennetät haben würde, wenn er an einer höh. Unterrichtsanstalt staatl. Patronats der Provinz angestellt wäre. Soweit zur Verbesserung derartiger Stellen über den Betrag von 400 Thlrn hinaus aber Mittel aus Staatsfonds bereits überwiesen sind, werden diese Mittel bei Erledigung solcher Stellen den Staatsfonds wieder zuzuführen sein." Falk.

Min.Verf. v. 30. Apr. 1877. „Durch den Bericht des K. Prov.Sch.C. v. 9. d. Mts. ist der Antrag, in dem Etat des Gymnasiums zu N. den für den Turnunterricht ausgebrachten Betrag, Titel II. 9. der Ausgabe, von 300 M. auf 800 M. und zu diesem Behufe den Staatszuschufs um 500 M. zu erhöhen, nicht als begründet zu erachten. Das K. Prov.Sch.C. ist durch einen Erlafs vom 30. Nov. 1875 angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, dafs der Turnunterricht von einem der angestellten Lehrer innerhalb der Zahl seiner Pflichtstunden erteilt werde; dieselbe Weisung ist als Vermerk in den Etat pro 1875/7 zu der betr. Position aufgenommen. Dem gegenüber kann die in dem Berichte enthaltene Erklärung, dafs zur Ausführung dieses Vermerkes zur Zeit keine Aussicht sei, nicht als genügend angesehen werden; vielmehr ist anzuzeigen, ob keiner der jetzt angestellten Lehrer die gesetzliche Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts besitzt, und wenn ein Lehrer diese Befähigung hat, so ist nachzuweisen, aus welchen Gründen diesem nicht innerhalb seiner Pflichtstundenzahl, erforderlichen Falls unter Befreiung von einigen seiner Lehrstunden durch anderweite Verteilung, der Turnunterricht oder wenigstens ein Teil desselben zugewiesen ist. Erst wenn auf diese Weise die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, dafs der Turnunterricht oder ein Teil desselben durch eine besonders zu remunerirende Lehrkraft erteilt werde, kann die Frage über die Höhe der Remuneration und über die Weise, wie der etwa erforderliche Mehrbedarf zu beschaffen ist, zur Erwägung kommen. Doch mache ich schon jetzt das K. Prov.Sch.C. auf folgende Punkte aufmerksam: Die Etatsposition Titel II. 9. giebt insofern keinen berechtigten Anhalt, um daraus das Erfordernis für die Leistung einer gröfseren Zahl von Turnstunden zu berechnen, weil in keiner Weise ersichtlich gemacht war, dafs dieser Betrag für blofs vier Turnstunden sollte aufgebracht werden. Jedenfalls würden 75 Mark als Jahresbetrag für eine wöchentl. Turnstunde als das Maximum zu betrachten sein, welches nöthigenfalls zugebilligt werden könnte. Was die Beschaffung des event. als erforderlich nachgewiesenen Mehrbedarfs betrifft, so ist dafür zunächst im Hinblick auf die jetzigen Schulgeldsätze eine Erhöhung derselben in Aussicht zu nehmen und das K. Prov.Sch.C. wird in dieser Hinsicht die entsprechenden Anträge vorzulegen haben." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Zusätzliche Bemerkung aus der 2. Aufl. Entsprechend der Unterscheidung, welche zwischen Berlin und den anderen Städten für die Besoldung der vollbeschäftigten techn.- und Elementarlehrer angenommen worden ist, können auch die Remunerationen der nicht vollbeschäftigten techn., Elementar- und

Hülfslehrer höherer Schulen in Berlin höher als an anderen Orten, und zwar bis zu dem Maximalsatz von 40 Thlrn für die Wochenstunde, bemessen werden, sofern die Nothwendigkeit der Erhöhung durch die besonderen Leistungen der betr. Lehrer und die Unzulänglichkeit der bisher. Remunerationen in jedem einzelnen Fall sich begründen läfst, auch die Kassen der einzelnen Anstalten die Mittel zur Uebernahme der entstehenden Mehrausgabe darbieten.

Gesetz v. 6. Febr. 1881 (GS. p. 17), betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. „§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäfsige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus. § 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal, s. Abschn. IX) nach Mafsgabe der C.O. v. 15. Nov. 1819, auch wenn derselbe nicht in collegialischen Verhältnissen gestanden hat. § 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal aufser den in der C.O. v. 15. Nov. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden, dafs der Nachlafs zu deren Deckung nicht ausreicht. § 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition gestellten Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung. § 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.“ Wilhelm.

C.Verf. v. 27. Juni 1881. „Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels A.O. v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, dafs das Gesetz v. 6. Febr. d. J. auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf“ . . . Der Min. etc. v. Gofsler.

C.Verf. v. 15. März 1881. „Nachdem die durch meinen Circular-Erlafs vom 15. Juli 1879 erforderten Berichte bezüglich der Zahlung der Gehälter bei Versetzungen von Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten sämtlich eingegangen sind und das Bedürfnis nach Herstellung eines möglichst einheitlichen Verfahrens ersichtlich gemacht haben, sehe ich mich veranlafst, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1. Bei Versetzungen von Lehrern von einer höh. Unterrichtsanstalt an eine andere, welche in den weitaus meisten Fällen am Schlusse eines Schulsemesters stattfinden, erscheint es zweckmäfsig, grundsätzlich als Versetzungstermin den 1. April bezw. den 1. Oct. festzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Schlufs des voraufgehenden bezw. der Beginn des neuen Schulsemesters einige Tage oder Wochen vor oder nach diesen Terminen eintritt. Dies Verfahren empfiehlt sich, weil zu den genannten Terminen der Wohnungswechsel zu geschehen pflegt, weil ferner das Gehalt der etwa einzuziehenden Stelle nur bis zum 31. März, als dem Schlusse des Etatsjahres, das einer neu gegründeten Stelle erst von diesem Zeitpunkte ab disponibel ist, weil endlich bei allgemeiner Geltung dieser Regel vermieden würde, dafs der versetzte Lehrer das Gehalt für einen wenn auch nur kurzen Zeitraum entweder verliert, oder umgekehrt doppelt bezieht, wie es bei der Bestimmung verschiedener Termine für den Dienstaustritt und den Diensteintritt bezüglich der betr. beiden Anstalten sich leicht ereignen kann. Hiernach ist es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, dafs die durch die Versetzung bedingten Aenderungen in der Gehaltszahlung von den vorbezeichneten Terminen ab eintreten.

2. Analog ist zweckmäfsig auch zu verfahren bei Neuanstellungen von Lehrern, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei Versetzungen zu andern als den vorgenannten beiden Terminen. Für diese Fälle wird in der Regel der Schlufs bezw. Anfang eines Monates für den Wechsel in den Dienstverhältnissen bestimmend sein. Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand ist dies bereits in dem Circular-Erlasse vom 18. Dec. 1875 angeordnet.

3. Für die Zahlung von Remunerationen ist der Regel nach die Dauer der Beschäftigung, für welche die Remuneration gewährt wird, entscheidend; nur bei fixirten Remunerationen kann die Zahlung in vollen Monatsbeträgen als zulässig erachtet werden, wenn die erforderlichen Mittel in den Anstaltskassen bezw. bei dem Gehalte der Stelle, welche von dem Remunerirten interimistisch versehen wird, vorhanden sind.

4. Was die Uebernahme der Functionen der neuen Stelle seitens des versetzten Lehrers anlangt, so ist möglichst daran festzuhalten, dafs der abgehende Lehrer den von ihm bisher erteilten Unterricht bis zum Schlusse des Schulsemesters fortsetzt und erst demnächst an die neue Anstalt übertritt; wenn hierdurch der Schlufs des Etatsquartales überschritten wird, so ist der Lehrer als bei der neuen Anstalt beurlaubt anzusehen.

5. Bei den staatlichen und bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden stiftischen Anstalten ist künftig nach obigen Gesichtspunkten in der Regel zu verfahren. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn sie in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet sind, z. B. wenn bei dem bereits vor dem Schulschlusse zu bewirkenden Umzuge die Beteiligung des Lehrers selbst unerläfslich erscheint, wenn bei Alumnaten die Forderung der unentgeltlichen Fortführung der amtlichen Functionen durch den abgehenden Lehrer über den 1. April hinaus als unbillig anzusehen ist, wenn das Gehalt der neu zu besetzenden Stelle noch über den zuletzt genannten Termin hinaus für Vertretungskosten in Anspruch genommen werden mufs u. s. w. In solchen Ausnahmefällen ist aber durch geeignete Anordnungen dafür Vorsorge zu treffen, dafs der Schulunterricht an den beiden Anstalten keine wesentliche Schädigung erfährt und der versetzte Lehrer das Gehalt nicht für einen kürzeren oder längeren Zeitraum entbehrt oder doppelt erhält.

6. Bezüglich der Lehrer an städtischen Anstalten können die Patronate durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung der vorstehenden Regeln nicht angehalten werden. Wohl aber empfiehlt es sich bei der Häufigkeit der Versetzungen von bezw. zu solchen Anstalten, dafs durch Verhandlung mit den städtischen Patronaten die möglichste Uebereinstimmung herbeigeführt wird. Indem ich das K. Prov.SchC. beauftrage, den sämtlichen Vertretungen der städtischen höh. Lehranstalten Seines Bezirkes von den oben dargelegten, für die staatlichen Anstalten fortan geltenden Normen Kenntnis zu geben, veranlasse ich Dasselbe dahin zu wirken, dafs diese Normen auch für die städtischen Anstalten grundsätzlich zur Anwendung gelangen, so dafs fernerhin nur abnorme Einzelfälle einer besonderen Erörterung bedürfen.

Von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen erwarte ich Anzeige nach Jahresfrist. Sollten wider Erwarten einzelne der städtischen Patronate zu einer generellen Vereinbarung in der gedachten Richtung sich nicht bereit finden lassen, so ist doch die Anwendung jener Regeln in den einzelnen Fällen möglichst herbeizuführen und sicherzustellen, dafs ein Lehrer das Gehalt nicht entbehrt oder doppelt erhält; jedenfalls ist darauf zu halten, dafs in den Vocationen ein bestimmter Tag für den Eintritt des Lehrers bei der städtischen Anstalt bezeichnet und unbestimmte Ausdrücke, wie Ostern oder Michaelis, vermieden werden; auch ist dem Lehrer thunlichst vor der Annahme der neuen Stelle Gelegenheit zu geben, die mit seinem Uebertritte an die neue Anstalt

bezüglich der Gehaltszahlungen verbundenen Folgen genau zu übersehen.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

C. Verf. v. 11. Mai 1882. „Nach § 734 der Civilprozefsordnung vom 30. Jan. 1877 (RGBl. 1877. S. 83) wird durch die Pfändung des Diensteinkommens auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt oder der Uebertragung eines neuen Amtes zu beziehen hat, sofern eine Aenderung des Dienstherrn damit nicht verbunden ist. Diese Voraussetzung trifft mithin zu, wenn die Versetzung von einer staatlichen Anstalt zu einer anderen staatlichen Anstalt, bezw. in ein anderes staatliches Amt, oder von einer städtischen Anstalt zu einer anderen städtischen Anstalt derselben Stadt erfolgt.

Mit Bezug hierauf veranlasse ich daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die unterstellten Localschulverwaltungen anzuweisen, in den vorgedachten Fällen der Versetzung eines Lehrers, dessen Diensteinkommen in Folge einer Pfändung noch einem Abzuge unterliegt, die Kasse der Anstalt, bezw. die Behörde, an welche die Versetzung erfolgt, von der stattgehabten Pfändung unter Angabe der in deren Verfolg bereits abgeführten Beträge in Kenntnis zu setzen.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

Min. Verf. v. 23. Sept. 1881. „Dem K. Prov. Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. 5. v. M., dafs der früher am Gymnasium zu S. angestellte Lehrer N., welcher vom 1. Oct. bis Ende Dec. 1880 eine vacante Elementarlehrerstelle am Gymn. zu N. commissarisch versehen hat, zu Unrecht sein Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschufs für dieses Quartal . . . noch aus der Kasse des erstgenannten Gymn. bezogen hat. Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen ist das volle Diensteinkommen commissarisch beschäftigter Beamten einschl. des Wohnungsgeldzuschusses jedesmal bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet . . .“ Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

C. Verf. v. 17. Dec. 1886. Durch Erlafs des H. Finanzmin. v. 22. Dec. 1880 sind die K. Regierungen etc. ermächtigt worden, die Gehälter, Wohnungsgeldzuschüsse und sonstigen pränum. fälligen fixirten Competenzen der Beamten in Fällen, wo der 1. u. 2. Quartalstag Sonn- und Festtage sind, schon am letzten Tage des vorhergehenden Quartals zahlen zu lassen. Die K. Regierung veranlasse ich, künftig, soweit es nicht bereits geschieht, auch für das diesseitige Ressort hiernach zu verfahren.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C. Verf. v. 2. Mai 1871: „In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Dienstaufwands-Entschädigungen und ähnlichen Competenzen für Teile eines Monats ist bisher nicht gleichmäfsig verfahren worden. Als Monatsrate ist in der Regel ohne Rücksicht auf die verschiedene Länge der Monate der 12. Teil des Jahresbetrages angenommen. Bei Berechnung der Beträge für einzelne Tage aber sind verschiedene Grundsätze zur Anwendung gebracht. Bei Zahlungen aus Dispositionsfonds ist der Monatsbetrag ohne Rücksicht auf die wirkl. Zahl der Tage des betr. Monats durch 30 dividirt, der sich so ergebende Betrag als Betrag für einen Tag angesehen und danach die Competenz für mehrere Tage festgestellt worden, so dafs z. B. wenn der Monatsbetrag für einen Monat von 31 Tagen sich an 2 Beamte verteilte und der eine etwa für 15 Tage $^{15}/_{30}$ der andere für 16 Tage $^{16}/_{30}$ erhielt, im ganzen $^{31}/_{30}$ des Monatsbetrags, also $^{1}/_{30}$ zu viel verausgabt würde. Dagegen ist bei Zahlungen für Rechnung von Ausgabepositionen, welche etatsmäfsig für einzelne Stellen zu Besoldungen, Dienstaufwands-Entschädigungen ausgesetzt worden, zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen die Verteilung von Monatsraten nach

Verhältnis der zu vergütigenden Tagezahl zur wirkl. Tagezahl des betr. Monats erfolgt.

Im Einverständnis mit dem H. Finanzmin. und der K. ORechnungskammer bestimme ich, dafs fortan überall, also auch bei Zahlungen aus Dispositionsfonds, nach letzterem Grundsatz zu verfahren ist." —

Wohnungsgeld, Dienstwohnungen.

Gesetz v. 12. Mai 1873 (GS. p. 209), betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten.

„§ 1. Den unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmafsige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderl. Unterhaltungszuschüsse ausschliefslich dem Staate obliegt, wird vom 1. Jan. 1873 ab ein Wohnungsgeldzuschufs nach Mafsgabe des diesem Gesetz beiliegenden Tarifs gewährt. Der Wohnungsgeldzuschufs wird auch denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, welche bei der Umgestaltung der Behörden in den neuen Provinzen etatsmäfsige Stellen verloren haben und zur Zeit noch aufseretatsmäfsig im unmittelbaren Staatsdienst beschäftigt werden.

§ 2. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuss ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang, mafsgebend. Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangiren, werden der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet. Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäfsheit des § 3 des Reichsgesetzes v. 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. p. 523), jeweilig in Geltung ist. Bei Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Publication der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 3. Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört. Die bei einer Versetzung an einen Ort einer geringeren Servisklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens (§ 53 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851, GS. p. 218, und § 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, v. 21. Juli 1852, GS. p. 465) nicht angesehen.

§ 4. Der Wohnungsgeldzuschufs wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen innehaben, oder anstatt derselben Miethsentschädigungen beziehen. Die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt.

§ 5. Beamte, welche mehrere Aemter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschufs nur Ein Mal, und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§ 6. Bei der Feststellung der Umzugskostenvergütungen (§ 4 des A. Erlasses v. 26. März 1855, GS. p. 190) bleibt der Wohnungsgeldzuschufs aufser Ansatz. Bei Bemessung der Pension (§ 10 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelb. Staatsbeamten etc., v. 27. März 1872 GS. p. 268) wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Beamten, welche eine Dienstwohnung resp. eine Miethsentschädigung erhalten. Im Uebrigen gilt der Wohnungsgeldzuschufs in allen Beziehungen mit der im § 3 bestimmten Mafsgabe als ein Teil der Besoldung.

§ 7. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die gesandtschaftl. Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im § 5 des allegirten Gesetzes v. 27. März 1872 bezeichnet sind.“ Wilhelm.

Tarif.

Bezeichnung der Beamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse.					
	Berlin. Thlr	I Thlr	II Thlr	III Thlr	IV Thlr	V Thlr
I. Beamte der 1. Rangklasse . . .	500	400	300	240	200	200
II. Beamte der 2. und 3. Rangklasse	400	300	240	200	180	180
III. Beamte der 4. und 5. Rangklasse	300	220	180	160	140	120
IV. Beamte, welche zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzialbehörden rangiren, Subalternbeamte 2. Klasse bei den Centralbehörden, Subalternbeamte bei den Provinzial- und Localbehörden	180	144	120	100	72	60
V. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Ein Verzeichnis für die Klasseneinteilung der Orte nach den verschiedenen Servisklassen ist enthalten in: „Das gesamte Preufsische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen einschliefslich der Rechts-Verhältnisse der Staatsbeamten, zusammengestellt und erläutert von G. Herrfurth, Rechnungs-Rath im K. Min. der geistl. u. s. w. Ang. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1887.“ S. 663 fg.

Die Auszahlung der Wohnungsgeldzuschüsse erfolgt pränum. in vierteljährl. oder monatl. Raten, je nachdem der Empfänger seine Besoldung bezieht. — Die Quittung ist mit der Gehaltsquittung zu verbinden, in derselben jedoch der Wohnungsgeldzuschufs besonders ersichtlich zu machen. — Der Anspruch auf den Zuschufs beginnt mit der definitiven Anstellung des Beamten für die betr. Stelle. Dauernde Anstellung, wenn auch mit Vorbehalt der Kündigung, gilt in diesem Sinne als definitiv. CBl. 1873 p. 325.

Wohnungsgeldzuschufs für die aufserhalb ihres Wohnorts commissarisch beschäftigten Lehrer.

Nach der Min.Verf. v. 23. Febr. 1875 erhalten Lehrer, welche an den vom Staat zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen oder an den staatl. Schullehrer-Seminarien in etatsm. Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs commissarischer Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren beurlaubt werden, für die Dauer der Beurlaubung den Wohnungs-

geldzuschufs nach den Sätzen nicht des commissar. Aufenthaltsorts, sondern ihres amtl. Domicils. CBl. 1875 p. 385.

Grund dieser Bestimmung ist, dafs der Wohnungsgeldzuschufs als ein Teil des Diensteinkommens der Etatstelle anzusehen und für die Höhe des Bezugs daher der Ort mafsgebend ist, an welchem der Beamte eine etatsm. Stelle bekleidet. Es sind jedoch hierzu folgende Bestimmungen erlassen worden:

Min. Verf. v. 21. Sept. 1877. „Auf den Bericht v. 14. Juli d. J. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., wie ich Demselben darin nicht beizustimmen vermag, dafs dem früheren ordentlichen Lehrer N. an der Realschule zu N. für die Dauer seiner Beschäftigung als Kreis-Schulinspector der ihm in seiner bisherigen Stellung tarifmäfsig zustehende Wohnungsgeldzuschufs aus den Mitteln der Anstalt gezahlt werde, da nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen auch der Wohnungsgeldzuschufs für etatsmäfsig angestellte, aber zur Versehung einer andern Stelle commissarisch herangezogene Beamte bei den Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen ist, in welchem die commissarische Beschäftigung stattfindet.

Die auf der entgegengesetzten Annahme beruhenden Verfügungen vom 27. Mai [1]) und 31. Dec. 1875 — U. II. 2662. und 5604. — werden, soweit sie diese Frage berühren, hierdurch aufgehoben.“

C.Verf. v. 23. April 1878. „Es ist mehrfach vorgekommen, anscheinend in Folge mifsverständlicher Auffassung meines Erlasses v. 21. Sept. 1877, dafs Lehrer, welche an Königl. Gymnasien, Progymnasien, Realschulen etc. oder an Königl. Schullehrer-Seminaren in etatsm. Stellen definitiv angestellt sind, wenn sie behufs commissar. Verwaltung einer ständigen Kreis-Schulinspectorstelle beurlaubt, bezw. von ihren eigentlichen amtl. Obliegenheiten einstweilen entbunden worden sind, auch für die Dauer dieser Beurlaubung neben der diätarischen Remuneration, welche ihnen für die commissarische Beschäftigung als Kreis-Schulinspector gewährt wird, auch auf den Wohnungsgeldzuschufs der Stelle, aus welcher sie beurlaubt sind, Anspruch erhoben haben.

Dies giebt mir Anlafs zu der Eröffnung, dafs die vorgedachten Königl. Gymnasial- etc. und Seminarlehrer für die Dauer ihrer commissarischen Beschäftigung als Kreis-Schulinspectoren, während deren sie aus ihren Lehrerstellen beurlaubt werden, sowenig auf den Wohnungsgeldzuschufs, wie auf das Gehalt dieser Stellen, sondern lediglich auf die von mir in jedem Einzelfalle festzusetzende diätarische Remuneration für commissarische Verwaltung der Kreis-Schulinspection Anspruch haben, welche bei den gedachten Lehrern jederzeit so bemessen wird, dafs sie denselben für den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses ihrer Lehrerstelle vollen Ersatz gewährt.

Damit ich in den Stand gesetzt werde, bei Festsetzung der zu gewährenden Remunerationen den Betrag des Gehalts und des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen, bedarf es bei den Vorschlägen wegen Berufung von Lehrern der vorgedachten Kategorieen jederzeit einer zuverlässigen Angabe darüber, welchen Betrag an Gehalt und an Wohnungsgeldzuschufs der betreffende in seiner seitherigen Amtsstellung zu beziehen hat.

Im Uebrigen ist fortan jedem für die commissarische Verwaltung einer Kreis-Schulinspectorstelle in Aussicht genommenen Bewerber aus der Zahl der vorgedachten an Königl. Lehranstalten angestellten Lehrer vorweg zu eröffnen, dafs er für die Dauer des Commissoriums sowenig den Wohnungsgeldzuschufs, wie das Gehalt seiner Lehrerstelle, vielmehr lediglich die von mir festzusetzende Remuneration zu beziehen habe.“

[1]) Centralblatt pro 1875 S. 444.

Durch die C.Verf. v. 7. Juli 1873 (vgl. CBl. 1873 p. 409) wurde folgende Classification der Lehrer bezügl. des Wohnungsgeldzuschusses bekannt gemacht:

Es gehören A. Zu Abt. III des Tarifs: aufser den Directoren der Gymnasien und der Realschulen 1. O. 1. die Rectoren der vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen 2. O.; 2. die Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen bei den Gymnasien und Realschulen 1. O.

B. Zu Abt. IV des Tarifs: 1. die Rectoren der nicht vollberechtigten höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen; 2. Die Inhaber der ordentl. Lehrerstellen an den Gymn. und Realschulen 1. O.; 3. die Inhaber der Ober- und ordentl. Lehrerstellen an den höh. Bürgerschulen, Progymn. und Realschulen: 4. die vollbeschäftigten Lehrer in etatsmäfsigen Elementar-, techn. und Vorschullehrer-Stellen an den bei B. 2 und 3 genannten Anstalten.

C. Zu Abt. V des Tarifs: die Schuldiener und ähnliche Unterbeamte.

Min.Verf. v. 1. Dec. 1886. „Se. Maj. der Kaiser und König haben durch den A. E. v. 23. Juli d. J. (s. S. 105) den Rectoren (Directoren) der staatlichen und der sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden Progymn., Realprogymn., Real- und höh. Bürgerschulen, sowie den Oberlehrern und ordentl. Lehrern an den staatlichen und den sonstigen unter alleiniger Verwaltung des Staats stehenden höh. Unterrichtsanstalten den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden zu verleihen geruht.

Indem ich das K. Prov.Sch.C. hiervon in Kenntnis setze, veranlasse ich dasselbe zugleich, die mit dieser Rangfeststellung verbundene Zahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III an die betr. etatsmäfsigen ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer, welche keine Dienstwohnung inne haben, zu veranlassen. Ausgeschlossen bleiben bis auf Weiteres die nur seminaristisch gebildeten Inhaber solcher Lehrerstellen, wie deren einige vorhanden sind.

Mit Rücksicht darauf, dafs der A. E. am 23. Juli d. J. ergangen ist, kann nach den bestehenden allgm. Grundsätzen die Zahlung erst von Beginn des dritten Vierteljahres d. J. ab erfolgen.“ v. Gofsler.

C.Verf. v. 20. Dec. 1886. „Mit Rücksicht auf den Vorbehalt im zweiten Absatz des Erlasses vom 1. Dec. d. J. setze ich das K. Prov.Sch.C. davon in Kenntnis, dafs in der Angelegenheit, betr. die Rangfeststellung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten und die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses der Tarifklasse III an die ordentlichen Lehrer, die seminaristisch gebildeten Inhaber ordentlicher Lehrerstellen an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten mit den akademisch gebildeten ordentlichen Lehrern auf gleicher Stufe zu behandeln sind.“ v. Gofsler.

Min.Verf. an das K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 13. März 1874: „Auf den Bericht v. — erwidere ich im Einverständnis mit dem H. Finanzmin., dafs bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für die Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten des ehemal. Herzogtums Nassau in Gemäfsheit des Gesetzes v. 12. Mai v. J. nicht die zu nassauischer Zeit bestandenen Verhältnisse mafsgebend sind. Dem Tarif zu dem allegirten Gesetz liegen ausschliefsl. die preufsischen Rangverhältnisse zu Grunde, und ist überall da, wo nach Mafsgabe der Verordn. v. 7. Febr. 1817 und den sie ergänzenden Bestimmungen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beiwohnt, nach § 2 des Gesetzes v. 12. Mai. v. J. zu verfahren.“

Dienstwohnungen.

C.O. v. 6. Juni 1868: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 3. d. M. bestimme Ich, daſs für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselbe nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einw. 10 proc., in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einw. $7^1/_2$ proc., in anderen Ortschaften 5 proc. des Diensteinkommens der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maſsgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungsinhaber eine Vermehrung seines Diensteinkommens zu Teil wird, und nur insoweit Anwendung, daſs die dem Wohnungsinhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Diensteinkommens nicht übersteigen darf.“ Wilhelm.

Min.Verf. v. 24. Mai 1869: — „Es sind Zweifel erhoben, ob bei Anwendung der A. Ordre v. 6. Juni v. J. die Militärbevölkerung mitzurechnen sei, und habe ich hieraus Veranlassung genommen, mich behufs Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens mit den HH. Min. der Finanzen und des Innern in Verbindung zu setzen. Im Einvernehmen mit denselben bestimme ich nunmehr, daſs die Militärbevölkerung des betr. Orts auſser Ansatz zu lassen ist.“

Min.Verf. v. 21. Dec. 1872: — „Bei Veränderungen in den Besoldungen der Directorstellen der Gymn. und der Realschulen 1. O. kommen nur die betr. Bruttobeträge in Betracht. Die unerhebl. Differenzen, welche dabei hinsichtl. der Miethsabzüge für Dienstwohnungen entstehen, sind von den Anstaltskassen zu tragen, resp. gehen denselben zu gute. Sie können bei den Veränderungen nicht berücksichtigt und ausgeglichen werden, weil die Procentsätze des Miethsabzugs verschieden sind und manche Stellen Dienstwohnung überhaupt nicht haben.“

Min.Verf. v. 29. Oct. 1868: „Auf den Bericht v. — billige ich es, daſs das K. Prov.Sch.C. sich angelegen sein läſst, die Grundsätze der A. Ordre v. 6. Juni d. J., betr. die Vergütung für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte, auch bei den nicht königl. Unterrichtsanstalten zur Geltung zu bringen. Ein directer Zwang ist jedoch in dieser Beziehung nicht statthaft. Wo daher die Privatpatronate der Festsetzung der Vergütung nach Maſsgabe des A. Erlasses v. 6. Juni d. J. widersprechen, muſs es bei den bisherigen etatsm. Sätzen sein Bewenden behalten.“

Die Miethsvergütungen werden seit Einführung des Wohnungsgeldzuschusses um den Betrag desselben gekürzt. S. § 4 des Gesetzes v. 12. Mai 1873 (oben S. 297).

Beamten, welche für Dienstwohnungen Miethe zahlen, wird letztere soweit erlassen, als der betr. Wohnungsgeldzuschuſs reicht. Ist also die Miethe höher, als der Wohnungsgeldzuschuſs, welchen der Beamte erhalten würde, wenn er keine Dienstwohnung hätte, so hat derselbe den Miethsbetrag weiter zu zahlen. CBl. 1873 S. 325 f. Etwaige Mehrbeträge werden demnach weiter erhoben, wenn der Betrag des Wohnungsgeldzuschusses geringer ist, sie werden aber nicht gewährt, wenn derselbe den Betrag der Miethsvergütung übersteigt. Vgl. G. Herrfurth, das preuſs. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. Berlin 1887 (2. Aufl.) S. 660 fg.

S. auch Regulativ v. 26. Juli 1880 § 18 fg. Vgl. S. 303, 6.

Verf. des Min. der Finanzen und des Innern v. 16. März 1881 zur Kenntnisnahme und gleichmäſsigen Beachtung mitgeteilt durch C.Verf. v.

4. *April* 1881. „Bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorschriften des § 27 Nr. 2 u. des § 29 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (s. Abschn. VIII) ist bisher der Werth der demselben in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung nach den Procentsätzen bestimmt worden, welche gemäfs der A. O. v. 6. Juni 1868 für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten sind. Nach einer mit dem Herrn Reichskanzler stattgehabten Verständigung ist dagegen in Zukunft, in Uebereinstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reiches, die früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee getroffenen Anordnung der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines im preufs. Staatsdienste oder im Reichsdienste wieder beschäftigten preufs. Pensionärs, welchem in irgend einer Form, sei es als tarifmäfsiger Wohnungsgeldzuschufs, als Dienstwohnung oder Miethsentschädigung eine Wohnungscompetenz eingeräumt ist, allgemein der tarifmäfsige Satz des Wohnungsgeldzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Competenz im Sinne der obengedachten gesetzl. Bestimmungen entsprechende Werth zum Grunde zu legen. Bekleidet der Beamte eine etatsmäfsige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarifm. Wohnungsgeldzuschusses der entsprechenden etatsm. Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen. In denjenigen Fällen indes, in denen eine Regelung des anzurechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweitige Normirung des Werthes der Dienstwohnung nach vorstehenden Grundsätzen nur eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Diensteinkommens-Verbesserung zu Teil wird."

C.Verf. v. 24. *Nov.* 1880. „Das K. Prov.Sch.C. erhält anbei — Druckexemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden *Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten*, zum dienstlichen Gebrauch für Seine Mitglieder und Beamten, für Seine Acten und behufs Zufertigung je eines Exemplares an die Verwaltungen der von Demselben ressortirenden staatlichen Gymnasien u. s. w.

Für die Ausführung dieses Regulatives, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, bemerke ich Folgendes:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäfsigen Führung der Inventarien (§ 4 bis 6 des Regulatives) ist es erforderlich, dafs zwischen den beiden durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsinhaber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet. Neben der im § 3 des Regulatives erwähnten allgem. Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers, der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge, und auf das Vorhandensein der sonach verbleibenden Gegenstände zu erstrecken. Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Acten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Mafsgabe des Etats zu erfolgen hat (§ 7 des Regulatives), so müssen sämtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den betr. Special-Etats aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „frei" zu bezeichnen. (§ 18 des Regulatives.) Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 7 des Regulatives ist die Ueberweisung *neuer* Dienstwohnungen fortan erst nach erfolgter Aufnahme der betr. Vermerke in die Etats zulässig und hierüber in jedem Fall eine vorherige Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir erforderlich. Gestatten es die besonderen Ver-

hältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies inzwischen nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt zu geschehen haben, für dessen Bemessung die regulativmäfsige Vergütung zum Anhalt dienen kann.

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im § 10 des Regulatives bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, dafs für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives mafsgebend sind. Dafs dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im § 3 des Regulatives vorgeschrieben ist. Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen in § 14 litt. g und § 15 litt. c des Regulatives die Kosten der Tapezirungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staatskasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesamtfläche handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen, namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Gesindes veranlafst ist, so dafs der Inhaber nach der Bestimmung im § 14 litt. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach § 17 des Regulatives gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Teil wird, die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten § 1 Nr. VIII, zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten zu einem Tagegeldersatze von 4 M. 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im § 1 des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cf. §§ 18 bis 21 des Regulatives), soll die Berechnung der danach zu entrichenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulatives gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, nach der Bestimmung im § 24 erst in dem Falle eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Teil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäfsige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April k. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§ 2, 3 des Regulatives). Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läfst. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areales für eine landwirthschaftliche Nutzung oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genufs einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende, durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist meine Entschei-

dung einzuholen. Insoweit von den Wohnungsinhabern für die Benutzung von Gärten bisher eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden. Bezüglich jedoch der bei den Gymnasien etc. aufkommenden Gartenmiethen, welche nach den mit den obigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden, strengeren Bestimmungen der betr. Normaletats regulirt sind, hat das K. Prov.Sch.C. zu prüfen und event. darüber motivirt zu berichten, welche von diesen Gartenmiethen vom 1. April k. J. ab in Wegfall zu bringen sein werden.“ Der Minister etc. Im Auftr.: Lucanus.

A.E. v. 26. Juli 1880. „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulative über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung erteilen.“ gez. Wilhelm.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1880.

„Geltungsbereich. § 1. Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläfst, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Communallasten und Abgaben. § 2. Ausgeschlossen bleiben die Localbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften. Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Communen und fiscalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Ober-Aufsicht. § 3. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstöfsen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium. § 4. Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör mufs ein vollständiges und übersichtliches, geeigneten Falles mit einem Grundplane oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§ 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so dafs das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läfst und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§ 5. Das Inventarium mufs enthalten: a) Zahl, Mafs und Ausstattung der Räume, b) die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung, c) die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen, d) bei Dienstwohnungen mit Garten oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewehrungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat. Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§ 6. Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im § 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung. § 7. Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Mafsgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§ 8. Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Teil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§ 9. Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne dafs dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§ 10. Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Commissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, dafs für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives mafsgebend sind. In der über den Hergang aufzunehmenden von den Beteiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen. Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Commissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§ 11. Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalls ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Commissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§ 12. Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§ 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben aufserdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§ 13. Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Commissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Commissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers. § 14. Dem Wohnungsinhaber liegen — aufser der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob: a) die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Teil des Daches anzusehen sind; b) das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Rufs, Asche und Schlacken; c) die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Backapparte bezüglich der durch den fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschlufs ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§ 15 litt. b.); d) die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Teile derselben betrifft und nicht eine Erneuerung des Gesamtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes; e) der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstriches des gesamten Objectes nicht anzuerkennen ist (§ 15 litt. c.); f) das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fufsleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstriches der Fufsbodendielung; g) die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezierung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesamtflächen handelt; h) die Unterhaltung derjenigen Teile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Erfrieren; i) die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlafst sind; k) die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Communalbedürfnissen zu leisten hat, sowie: die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Mafsgabe des entbehrlichen Raumes verteilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein; l) die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, dafs der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf; m) die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde anteilig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat. § 15. Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere: a) die

Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden; b) die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandteilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsätzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlafst ist (§ 14 litt. c.); *) c) die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstriches der äufseren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äufseren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben aufser dem im § 14 litt. a. vorgesehenen Falle; d) die Erneuerung von Hauptbestandteilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes; e) die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewehrungen, einschliefslich der Pforten, Thorwege und Thore; f) die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstriches und das damit verbundene Verkitten der Fugen; g) die sonst nach § 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen, in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Structur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen; h) die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigentümer verteilt ist.

§ 16. Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen: 1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Corridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen; 2) zu den im § 14 b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag; 3) von den im § 14 k. bezeichneten Communal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemesssenen Anteil.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten. § 17. Unterbeamte haben nur die in dem § 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulatives gelten die in Gemäfsheit des Gesetzes vom 24. Febr. 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten § 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung. § 18. Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§ 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen. Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§ 19. Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäfsheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges. Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist. Die Vergütung beträgt: in Orten der Servisklasse A und I 10 %, in Orten der Servisklasse II und III $7^1/_2$ %, in Orten der Servisklasse IV und V 5 % des Diensteinkommens. Bei Veränderungen

*) Anmerkung. — Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Mobilien trifft ausschliefslich den Wohnungsinhaber.

in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§ 20. Besteht das Diensteinkommen ganz oder teilweise in Tantieme, so wird die Vergütung (§ 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daſs Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben. Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Giltigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maſsgebend.

§ 21. Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maſsgebend sein würde.

§ 22. Auſseretatsmäſsige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Renumerationen oder ein anderweites fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§ 23. Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§ 24. Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Teil wird.

Dienstwohnungen mit Repräsentation. § 25. In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des A.E. v. 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des A.E. v. 12. Febr. 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des A.E. v. 19. Nov. 1862 maſsgebend.

§ 26. Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesen im Inventarium (§ 5 litt. b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 27. Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapeziert oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstriches der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§ 28. Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen. § 29. Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen

nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§ 4 ff.) statthaft.

§ 30. Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen: a) ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist; b) ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vorteil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden. § 31. Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dieses Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen. Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§ 32. Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventares (§ 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlussbestimmungen. § 33. Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oct. 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben. Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. Apr. 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den jenen Anspruch begründenden Vorschriften.

§ 34. In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulatives entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Tagegelder, Reise- und Umzugskosteu.

Die Höhe der von Beamten zu berechnenden Diäten, Reise- und Umzugskosten richtet sich nach der Rangklasse.[1]) Nach der C.O. v. 23. Dec. 1842 und dem A.E. v. 23. Juli 1886 (s. oben p. 105) gehören die Directoren der Gymn. und Realgymnasien zur vierten, die Rectoren etc., sowie die Ober- und ordentl. Lehrer zur fünften Rangklasse.

C.Verf. v. 10. Sept. 1874: — „Die Inhaber der etatsm. Oberlehrerstellen an den Gymn. und denselben gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten, sowie die Rectoren der vollberechtigten Progym., höh. Bürgerschulen und Realschulen 2. O. haben bei Dienstreisen die Diäten und Reisekosten nach den Sätzen ad IV des § 1 des Gesetzes v. 24. März v. J. zu liquidiren."

C.Verf. v. 13. Juni 1884. „Das K. Staats-Ministerium hat unterm 13. Mai d. J. beschlossen, dafs die Bestimmungen, welche in der beifolgenden

[1]) Vgl. J. Albrecht, Verordnungen über die Rangverhältnisse, Diäten, Reise- und Umzugskosten. Ed. 3. Meseritz 1874, und jetzt besonders G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, 2. Aufl., Berlin 1887 (S. 830).

„Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist“, enthalten sind, in Rücksicht auf die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Preufsischen und reichsgesetzlichen Vorschriften und zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens zwischen den Reichsverwaltungen und den Preufsischen Ressorts für die Berechnung der Reisekosten der Preufsischen Staatsbeamten nach § 6 der Verordnung vom 15. April 1876 (S. 312) und der Umzugskosten bei Versetzungen nach dem Gesetze vom 24. Febr. 1877 (S. 316) in gleichmäfsiger Weise zur Anwendung zu bringen sind.“ Der Minister etc. von Gofsler.

Zusammenstellung einiger Grundsätze, nach welchen bei Berechnung der Reise- und Umzugskosten der Reichsbeamten zu verfahren ist.

A. Bewegt sich die Dienstreise eines Beamten, welchem für die Zeit seines Aufenthaltes im Auslande höhere Tagegelder, als für das Inland bewilligt sind, an einem Tage innerhalb und aufserhalb des Reichsgebietes, so wird für den Tag des Ueberganges in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldersatz gewährt.

B. 1. Bei Geschäften aufserhalb des Wohnortes etc. wird die dienstlich zurückgelegte Wegestrecke von der Ortsgrenze ab berechnet.

Anmerkung. Zu vergleichen § 6 des Preufsischen Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (S. 312).

2. Als Endpunkt der dienstlich zurückgelegten Wegestrecke gilt die Mitte des Bestimmungsortes oder, falls die Dienstreise mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden kann, der betr. Bahnhof oder Anlegeplatz, vorbehaltlich der Bestimmung zu D). Handelt es sich um die Erledigung eines Dienstgeschäftes an einer bestimmten Stelle aufserhalb eines Ortes, so ist diese Stelle als Endpunkt der Dienstreise anzunehmen.

3. Als Ort gilt der hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Teil eines Gemeindebezirkes, so dafs die Ortsgrenze ohne Rücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen durch die Aufsenlinie jenes Bezirksteiles gebildet wird. Besteht ein Gemeindebezirk aus mehreren Ortschaften, so ist als Ort im Sinne dieser Bestimmung nicht die einzelne Ortschaft, sondern der Gemeindebezirk anzusehen.

4. Für die Feststellung der Entfernungen sind die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung, event. der amtlichen Postkarten mafsgebend. Fehlen solche Angaben oder handelt es sich um die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter die für den Anspruch auf Vergütung von Reisekosten mafsgebende Entfernung von der Grenze seines Wohnortes etc. hat zurücklegen müssen, so sind zur Feststellung der Entfernungen Bescheinigungen sachkundiger Behörden und bezüglich der im Auslande gemachten Dienstreisen Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate beizubringen.

C. 1. Bei Dienstreisen, welche mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes gemacht werden können, kommt die Gebühr für Zu- und Abgang in der Regel nur einmal zum Ansatze.

2. Ein mehrfacher Ansatz dieser Gebühr findet statt: a. wenn an Zwischenorten übernachtet werden mufs; b. wenn die Eisenbahn oder das Dampfschiff an Zwischenorten Dienstgeschäfte halber verlassen werden mufs; c. wenn an einem Zwischenorte ein Bahnhof oder Anlegeplatz verlassen und die Reise von einem andern Bahnhofe oder Anlegeplatze aus, welcher mit dem ersteren nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, fortgesetzt werden mufs, sofern der Uebergang von dem einen zum anderen Bahnhofe nicht mittelst durchgehender oder unmittelbar anschliefsender Züge über eine Verbindungsbahn

erfolgt. Der mehrfache Ansatz der Gebühr ist ausgeschlossen, wenn an einem Zwischenorte ein Uebergang von einer Bahn auf die andere oder von einem Dampfschiffe auf das andere stattfindet, ohne daſs dazu der Bahnhof oder Anlegeplatz zu verlassen ist. Die mit Uebergängen der letzteren Art etwa verbundenen Kosten werden ausschlieſslich den mit Freikarten reisenden Beamten der Eisenbahnverwaltungen auf Grund specieller Angaben erstattet, deren Belegung nicht erforderlich ist. Eine alphabetisch geordnete Nachweisung derjenigen Orte Deutschlands, an welchen mehrere räumlich von einander getrennte Personen-Bahnhöfe oder Anlegeplätze von Dampfschiffen sich befinden, wird unter Angabe der zwischen den einzelnen Bahnhöfen vorhandenen, für den Personenverkehr benutzbaren Verbindungsbahnen durch das Cursbuch der Reichs-Postverwaltung veröffentlicht.

3. Beamte, welche bei Unterbrechung einer zum Zwecke der Bereisung einer Bahnlinie, zur Besichtigung oder Revision von Betriebsanlagen etc. unternommenen Dienstreise oder am Endpunkte einer solchen den betr. Bahnhof oder das Bahngebiet Dienstgeschäfte halber zu verlassen nicht genöthigt sind, haben keinen Anspruch auf die Zu- und Abgangsgebühr. Den mit Eisenbahn-Freikarten reisenden Beamten werden in solchen Fällen die baaren Nebenkosten nach Maſsgabe der Bestimmungen unter Ziffer 2c erstattet.

4. Die Gebühr für Zu- und Abgang wird je zur Hälfte nicht gewährt, wenn die Beförderung des Beamten nach oder von dem Bahnhofe oder Anlegeplatze seitens einer Reichsverwaltung durch Gestellung eines Fuhrwerkes erfolgt.

D. 1. Neben der Gebühr für Zu- und Abgang werden die sonstigen verordnungsmäſsigen Fuhrkosten gewährt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Anfangs- oder Endpunktes der Reise und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze 2 Kilometer oder mehr beträgt. Hat während einer Reise ein Wechsel zwischen der Beförderung mittelst Eisenbahn oder Dampfschiffes und einer anderen Beförderungsart einzutreten, so sind die Fuhrkosten für die Wegestrecke zwischen dem nach bezw. vor Uebergang auf die Eisenbahn oder das Dampfschiff zunächst bezw. zuletzt zu berührenden Orte und dem Bahnhofe oder Anlegeplatze nur dann zu vergüten, wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt.

2. In den Fällen zu 1 sind für den Begriff des Ortes und der Ortsgrenze die Bestimmungen zu B. 3, für die Feststellung der Entfernungen die Angaben des Cursbuches der Reichs-Postverwaltung maſsgebend. Fehlen letztere, so sind sie durch Bescheinigungen sachkundiger Behörden und für das Ausland durch Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Consulate zu ersetzen.

E. 1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören.

2. Im Sinne des § 13 der Verordnung vom 21. Juni 1875 ist als kürzeste fahrbare Straſsenverbindung der kürzeste fahrbare Landweg anzusehen.

Anmerkung. Zu vergleichen § 2 des Preuſs. Gesetzes v. 24. Febr. 1877 (S. 316).

Wenn jedoch der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung des Beamten stattfindet, durch ununterbrochenen Schienenweg oder durch eine ununterbrochene, zur Beförderung von Gütern benutzbare Wasserstraſse in kürzerer Entfernung, als auf dem Landwege, verbunden sind, so gilt die kürzeste derartige Verbindung als kürzeste fahrbare Straſsenverbindung.

Behufs Ermittelung der maſsgebenden kürzesten fahrbaren Straſsenverbindung sind die 2 Kilometer oder mehr betragenden Entfernungen zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzuges und dem zugehörigen gleichnamigen Bahnhofe als Schienenweg, solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittelst Schiffes, Trajectes, Fähre etc. zu Wasser befördert werden, als fahrbarer Landweg in Anrechnung zu bringen.

Tagegelder und Reisekosten.

Gesetz v. 24. März 1873 (GS. p. 122), bezw. v. 28. Juni 1875 (GS. p. 370) u. A.Verordn. v. 15. April 1876 (GS. p. 107):

§ „1. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Active Staatsminister 30 M.

II. Beamte der 1. Rangklasse 24 M.

III. Beamte der 2. und 3. Rangklasse 18 M.

IV. Beamte der 4. und 5. Rangklasse 12 M.

V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatz von $1^2/_3$ resp. 2 Thlrn berechtigt waren, 9 M.

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleiches Ranges 6 M.

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind, 4 M. 50 Pf.

VIII. Unterbeamte 3 M.

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen aufsergewöhnl. Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von dem Verwaltungschef angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäfsig angestellte Beamte, welche vorübergehend aufserhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder.
Nicht etatsmäfsig angestellte Beamte haben im gleichen Fall auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§ 4. An Reisekosten, einschliefslich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im § 1 unter I bis V bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M. Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;
2. die im § 1 unter VI und VII genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
3. die im § 1 unter VIII genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:

1. die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten 60 Pf.,
2. die im § 1 unter V und VI genannten Beamten 40 Pf.,
3. die im § 1 unter VII und VIII genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften aufserhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte

durch aufsergewöhnl. Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgelder aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten. Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, dafs den Beamten bei den aufserhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer, sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschalsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte aufserhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben. Werden Beamte, welche eine solche Pauschalsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 10. Ist der persönl. Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze mafsgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Mafsgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1876 in Kraft." (Alle dem betr. Gesetz entgegenstehenden (älteren) Bestimmungen sind aufgehoben.)

(Für Reisen, welche ein Beamter ohne Vorwissen und Auftrag seiner vorgesetzten Dienstbehörde (bei Dir. und Lehrern also des betr. K. Prov.Sch.C.) macht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.)

Verf. der Min. für Handel etc., des Innern und der Finanzen v. 24. Mai 1856: „Der K. Regierung erwidern wir auf den Bericht vom 28. April d. J., dafs das nach den Materialien des K. Post-Cursbureaus hierselbst bearbeitete und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheinende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiff-Cursbuch die Entfernung zwischen den einzelnen Stationsorten der vorhandenen inländischen Eisenbahnen nachweist und nach demselben bei Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen die Ortsentfernungen angegeben werden können."

Min.Verf. v. 5. Juli 1879. Auszug. „Die Frage, inwieweit bei Dienstreisen für die Zurücklegung der Strecke von einem Bahnhofe nach dem zugehörigen Stationsorte oder umgekehrt aufser der gesetzm. Vergütung für den Ab- oder Zugang noch besondere Reisekosten liquidirt werden dürfen, ist im Bereiche der Finanzverwaltung unter entsprechender Anwendung derjenigen Vorschriften entschieden worden, welche durch § 6 des Gesetzes v. 24. März 1873 und § 6 der Verordnung v. 15. April 1876, sowie durch die im Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1876 S. 67 abgedruckte Verf. v. 5. März 1876 für die Bestimmung des Ausgangspunktes der Dienstreisen aufgestellt worden sind.

Darnach sind für die Strecke zwischen einem Orte und dem gleichnamigen oder anders benannten Bahnhofe Fuhrkosten nur dann zu gewähren, wenn nach dem Postcursbuche des General-Postamts oder, sofern dieses keine Auskunft giebt, von der Grenze des Ortes aus berechnet, die Entfernung bis zu dem Bahnhofe nicht weniger als 2 Kilometer beträgt.“

C.Verf. v. 12. Mai 1866: „Die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für commissarische Geschäfte in königl. Dienstangelegenheiten v. 28. Juni 1825 bestimmt im § 3, dafs, wenn Beamten in königl. Gebäuden auf Grund contractmäfsiger Verpflichtungen freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden mufs, eine Kürzung der reglementsm. Diäten eintreten soll. Durch die A.O. v. 29. April 1826 ist diese Bestimmung dahin präcisirt worden, dafs der Abzug ein Drittel der Diäten zu betragen hat.

Zur Beseitigung der bei dem Wortlaut der gedachten Bestimmung über die Tragweite derselben entstandenen Zweifel eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., im Einverständnis mit der K. ORechnungskammer und dem H. Finanzmin., dafs die Kürzung der reglementsm. Diäten um ein Drittel auch in denjenigen Fällen eintreten mufs, wo die Commissarien, gleichviel ob eine bezügl. contractmäfsige Verpflichtung besteht oder nicht, in Gebäuden, welche sich in der unmittelbaren Benutzung des Staats oder in der Benutzung der dem Staat unmittelbar oder mittelbar gehörigen Institute und Stiftungen befinden, also z. B. in Gymnasien, Schullehrerseminarien etc., während der Dauer des commissarischen Geschäfts freie Wohnung, Heizung und Licht erhalten.“

Für die Liquidirung der Tagegelder und Reisekosten ist nebenstehendes von der K. Ober-Rechnungskammer unter dem 31. März 1851 vorgeschriebene Schema zu benutzen.

Durch C.V. des Finanzmin. und des Min. des Innern v. 23. Febr. 1851 wird im Einverständnis mit der K. ORechnungskammer bestimmt, dafs nur dann bei Reisen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem anderen Eisenbahnhof hat begeben müssen oder wenn b. von ihm auf einer längeren Dienstreise an einem Zwischenort die Eisenbahn verlassen werden mufs, um an diesem Orte ein Dienstgeschäft zu verrichten, sowie c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tag dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist; wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenort mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann.

Erkrankung auf einer Dienstreise. Der Min. des Innern an die ORechn.Kammer, 12. Febr. 1841 (Min.Bl. f. d. inn. Verw. 1844 p. 229): — „Ist der Commissarius Mitgl. der betr. Behörde oder sonst ein fixirt angestellter Beamter, so gründet sich sein Anspruch (dafs ihm für die Zeit der Krankheit Diäten zugebilligt werden) auf das Regulativ v. 28. Juni 1825. In diesem Fall werden die Diäten nicht als Remuneration für geleistete Arbeiten betrachtet, sondern sie nehmen die Natur einer Vergütung für den Mehraufwand auf der Reise an, welche dem betr. Beamten auch in Krankeitsfällen nicht entzogen werden darf. Es mufs indessen der Behörde bei Festsetzung der Diäten-Liquidation vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob nach der Erkrankung nicht die sofortige Rückreise ausführbar und zweckmäfsiger gewesen wäre, als das Abwarten der Herstellung an dem fremden Orte.“ — Event. kann auch (S. 316)

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbenannte, behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom .. ten bis .. ten (Monat) auf Grund der Verfügung der (königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstl. Verrichtung.	Kilometer zu Eisenb. oder Dampfschiff.	Kilometer nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geldbetrag. ℳ	Geldbetrag. ₰
			(Beispielsweise.)					
März	5.	1	Reise von Berlin nach St. . .	130	10	1		
	6.7.	2	in St. (summar. Angabe der Amtsverrichtung)	—	—	—		
	8.	1	Rückreise von St.	130	10	1		
			Zusammen	260	20	2		
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder:					
			A. 260 Kilom. zu Eisenbahn à 13 Pf.				33	80
			120 Kilom. nach dem Landwege à 60 Pf.				12	—
			Nebenkosten 2 mal 3 M. . .				6	—
			Summa der Reisekosten:				51	80
			B. Tagegelder für 3 Tage à 12 M.				36	—
			Zusammen:				87	80

Berlin, den .. ten 18..
(Name und Charakter des Liquidanten.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.
(Charakter des Calculaturbeamten.)

Die Richtigkeit bescheinigt

Anmerkung: Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen, kann die Zahlungsanweisung an die betr. Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reichskosten- und Tagegeldervergütung gesetzt werden, z. B. in folgender Art:

„Vorstehende siebenundachtzig Mark 80 Pf. hat die...... Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der...... Rechnung pro 18.. beim Tit....... zu verausgaben.

N., den .. ten 18..
Königliche (Behörde).
Unterschrift.

Vorstehende siebenundachtzig Mark 80 Pf. sind mir aus der...... Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N., den .. ten 1850.
Name des Liquidanten.

ein mäfsiges Pauschquantum für die Krankheitszeit festgesetzt werden. Die reglementsmäfs. Reisekosten stehen aber dem Beamten unbedingt zu, der Zweck der Reise mag nun erreicht oder in Folge der eingetretenen Krankheit verfehlt worden sein. —

Umzugskosten.

Gesetz, betr. die Umzugskosten der Staatsbeamten. Vom 24. Febr. 1877 (GS. p. 15).

„§ 1. Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 Kilometer
I.	Beamte der ersten Rangklasse	1800 Mark	24 Mark
II.	„ „ zweiten und dritten Rangklasse	1000 „	20 „
III.	„ „ vierten Rangklasse	500 „	10 „
IV.	„ „ fünften „	300 „	8 „
V.	Beamte, welche nicht zu den obigen Klassen gehören, soweit sie gesetzlich zu einem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt sind . . .	240 „	7 „
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Localbehörden und andere Beamte gleichen Ranges, welche nicht zu den Beamten der Klasse V. gehören	180 „	6 „
VII.	Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind	150 „	5 „
VIII.	Unterbeamte .	100 „	4 „

§ 2. Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Strafsenverbindung zu Grunde zu legen. Jede angefangene Strecke von 10 Kilometern wird für volle 10 Kilometer gerechnet.

§ 3. Die nicht etatsmäfsig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelder und Reisekosten. Jedoch sind den im höheren Staatsdienste aufseretatsmäfsig beschäftigten Assessoren und Räthen Umzugskosten alsdann zu gewähren, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt waren. Ob diese Voraussetzungen zur Gewährung von Umzugskosten vorhanden sind, entscheidet der Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 4. Die zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten aufser denselben für ihre Person Tagegelder und Reisekosten.

Auch ist diesen Beamten der Miethszins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerths der innegehabten Wohnung gewährt werden.

§ 5. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der im § 1 festgesetzten Vergütung.

§ 6. Von den Vergütungssätzen (§ 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 7. Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzmin. festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden.

§ 8. Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den activen Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Mafsgabe Anwendung, dafs für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist.

§ 9. Die Bestimmungen im § 10 des Gesetzes, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 24. März 1873 (s. S. 313) finden bei Festsetzung der Vergütung für Umzugskosten entsprechende Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1877 in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Erlafs v. 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten und das Umzugskosten-Reglement für Steuerbeamte vom Ober-Inspector abwärts v. 11. Apr. 1856. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 11. Die besonderen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezügl. der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, bleiben — mit Ausnahme der nach § 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königl. Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetze bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die Sätze für Gesandtschaftsbeamte können jedoch nach Mafsgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des § 18 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) zu erlassenden Kaiserl. Verordnung bestimmt werden."

C. Verf. v. 24. Aug. 1877. „Der Hinweis im § 9 des Gesetzes v. 24. Febr. d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten auf § 10 des Gesetzes v. 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, bedingte eine Verständigung zwischen dem Herrn Finanzminister und mir über die Umzugskostensätze, die eintretenden Falls denjenigen Beamten des diesseitigen Ressorts zu gewähren sind, welchen ein bestimmter Dienstantrag nicht beigelegt ist.
Ich habe hierüber hinsichtl. derjenigen Beamtenklassen des diesseitigen Ressorts, in welchen häufiger Versetzungen vorzukommen pflegen, mit dem H. Finanzmin. diejenige Vereinbarung getroffen, welche die beigefügte Uebersicht (s. die folgende Seite) ergiebt.
In die Uebersicht sind, zur Erleichterung der Handhabung, auch solche diesseitige Beamtenklasseu aufgenommen worden, deren Mitgliedern ein bestimmter Dienstrang beigelegt ist, sofern bei ihnen Versetzungen häufiger vorkommen.
Indem ich die K. Regierung etc. veranlasse, die beiliegende Uebersicht bei Aufstellung von Umzugs- und Reisekosten-Liquidationen für Beamte des diesseitigen Ressorts fortan zum Anhalt zu nehmen, bemerke ich ausdrücklich, dafs die Uebersicht nur den Zweck hat, die beteiligten Beamten für den Fall, dafs sie in die Lage kommen, Umzugs- und Reisekosten liquidiren zu dürfen, nach den allegirten Gesetzen zu classificiren, dafs ihnen dadurch ein entsprechender Dienstrang jedoch nicht beigelegt wird, in dieser Beziehung vielmehr die bisherigen Verhältnisse unverändert bleiben." Der Min. etc. In V.: Sydow.

Uebersicht der Umzugs- und Reisekosten-Sätze verschiedener Beamten-Klassen der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Verwaltung.

Nr.	Bezeichnung der Beamten.	Umzugskosten nach dem Gesetz vom 24. Februar 1877					Reisekosten nach der Verordnung vom 15. April 1876							
		Klasse,	allgemeine Kosten.		Transportkosten für je 10 Kilometer.		Diäten.		Fuhrkosten pro Kilometer				für Zu- und Abgang.	
									Landweg.		Eisenbahn.			
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Consistorialräthe, Provinzial-Schulräthe, Regierungs-Schulräthe, Regierungs-Medicinalräthe	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
2.	Superintendenten, welche aus einem Pfarramt in den unmittelbaren Staatsdienst treten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
3.	Erzpriester, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
4.	Dechanten, desgl.	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
5.	Andere Geistliche, desgl.	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
6.	Kreis-Schul-Inspectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
7.	Kreisphysiker und Kreiswundärzte	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
8.	Directoren der Gymnasien und Realschulen 1. O., sowie der mit diesen gleichstehenden höh. Unterrichtsanstalten	III.	500	—	10	—	12	—	—	60	—	13	3	—
9.	Inhaber der etatsmäfsigen Oberlehrerstellen an den Anstalten ad 8.	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
10.	Desgl. der ordentlichen Lehrerstellen an denselben . .	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
11.	Desgl. der technischen und Elementarlehrerstellen an denselben	VI.	180	—	6	—	6	—	—	40	—	10	2	—
12.	Rectoren der vollberechtigten höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Realschulen 2. O.	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
13.	Seminardirectoren	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
14.	Erste Seminarlehrer	IV.	300	—	8	—	12	—	—	60	—	13	3	—
15.	Ordentliche Seminarlehrer und Seminarlehrerinnen . .	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
16.	Seminar-Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
17.	Vorsteher und 1. Lehrer der K. Präparandenanstalten .	V.	240	—	7	—	9	—	—	40	—	13	3	—
18.	2. Lehrer derselben	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—
19.	Elementarlehrer	VII.	150	—	5	—	4	50	—	30	—	10	2	—

Erläuternde Bestimmungen zum Gesetze über Umzugskosten der Staatsbeamten. C.Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. Inn. v. 4. Mai 1877. „Nachdem das Gesetz v. 24. Febr. d. J., betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, durch die G.S. S. 15 publicirt worden ist, wird in Bezug auf die Anwendung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Für die Feststellung des Dienstranges der Beamten behufs Zuzählung derselben in die im § 1. des Gesetzes aufgeführten Klassen finden die für das Gesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten (s. S. 297), sowie die für das Gesetz v. 24. März 1873, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten (s. S. 312) getroffenen Festsetzungen entsprechende Anwendung. Es wird dabei bemerkt, dafs die Klasse VI. im § 1 des Umzugskostengesetzes der Kl. IV des Tarifs zum Gesetze v. 12. Mai 1873 entspricht, dafs jedoch aus der letztgenannten Klasse diejenigen Beamten ausscheiden und zu der Kl. V im § 1 des Umzugskostengesetzes zu rechnen sind, welche zu den im § 1 Nr. V des Tagegeldergesetzes bezeichneten Beamten gezählt werden.

Zu der Klasse VII im § 1 des Umzugskostengesetzes gehören diejenigen Beamten, welche nach § 1 ad VII im Artikel 1 des Gesetzes v. 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind. Es kommen dabei namentlich die Förster sowie die Grenz- und Steueraufseher in Betracht.

2) Der Anspruch auf Umzugskosten steht nur den etatsmäfsig angestellten Beamten und den im höhern Staatsdienste aufseretatsmäfsig beschäftigten Assessoren und Räthen in dem Falle zu, wenn sie vor der Versetzung bereits gegen eine fixirte Renumeration dauernd beschäftigt waren (§ 3 des Gesetzes). Werden Beamte aus einem andern Ressort in die allgem. Verwaltung als aufseretatsmäfsige Assessoren oder Räthe übernommen, so ist hinsichtlich der Gewährung von Umzugskosten in jedem Falle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

3) Nachdem die bisherige Bestimmung aufgehoben ist, wonach eine Vergütigung für Umzugskosten nicht stattfand, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte, ist es Pflicht der über die Versetzung beschliefsenden Behörde, die hierauf gerichteten Anträge der Beamten vom allgemeinen dienstlichen Standpunkte einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Anträge auf Versetzung unter Bewilligung der Umzugskosten werden in der Regel nur alsdann zu berücksichtigen sein, wenn dadurch neben den persönlichen Wünschen der Antragsteller auch gleichzeitig dem dienstlichen Interesse entsprochen wird. Ob letzteres der Fall ist, bleibt jedesmal genau zu erwägen und ist im Zweifelsfalle die diesseitige Entscheidung einzuholen.

4) Die Erstattung der Miethe (§ 4), welche der versetzte Beamte für seine an dem bisherigen Aufenthaltsorte innegehabte Wohnung vom Tage des Verlassens der letzteren ab noch zu entrichten verpflichtet gewesen ist, hat erst nach vollständiger Auflösung des Miethsverhältnisses zu erfolgen. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dafs der Beamte nach dem Contracte bezw. nachweisbar zu einer früheren Vermiethung nicht in der Lage war, das Leerstehen der Wohnung obrigkeitlich bescheinigt und die Zahlung der Miethe glaubhaft nachgewiesen wird.

War der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, so kann ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden. Im Uebrigen bleiben alle seither in Bezug auf die Erstattung von Wohnungsmiethe ergangenen allgm. Verwaltungsvorschriften in Kraft.

5) Unter „Familie" im Sinne des § 5 des Gesetzes sind nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls mufs ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden. (Vgl. unten C.Verf. v. 16. Aug. 1881.)

6) Die den Beamten bei Versetzungen zustehenden persönlichen Tagegelder und Reisekosten werden nicht, wie die Umzugskosten, nach dem Dienstrange der Stelle, aus welcher, sondern in welche die Versetzung erfolgt, liquidirt.

Die den aufseretatsmäfsigen verheirateten Beamten bisher nachgelassene Begünstigung, die persönlichen Reisekosten und Tagegelder auch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen nach dem Landwege liquidiren zu dürfen, ist aufgehoben.

7) Der diesseitigen Ermächtigung zur Zahlung von Umzugskosten, Miethsentschädigungen, persönlichen Reisekosten und Tagegeldern bedarf es fortan nur noch in den vorstehend zu 2) und 3) bezeichneten Fällen. Die K. Regierung wird ermächtigt, für die Folge derartige Zahlungen in andern, als den vorbezeichneten Fällen, auf die hierzu bestimmten etatsmäfsigen Fonds selbständig anzuweisen. Sollten sich hierbei in dem einen oder anderen Punkte Zweifel ergeben, so mag Dieselbe darüber berichten."

C.Verf. v. 4. Nov. 1882. „Zu § 4 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten v. 24. Febr. 1877 ist von dem H. Finanzmin. und dem H. Min. d. Inn. durch einen gemeinschaftlichen früheren Circ.Erlafs bestimmt worden, dafs, falls der Beamte durch die vorliegenden Umstände gezwungen war, seine Familie noch eine Zeit lang in der früheren Wohnung zurückzulassen, ihm die Miethsentschädigung gleichwohl gewährt werden kann. Um einer irrtümlichen Auffassung vorzubeugen, ist diese Bestimmung von den genannten HH. Ministern neuerdings dahin declarirt worden, dafs die gesetzliche Vergütung des Miethszinses in den vorausgesetzten Fällen stets zu gewähren ist, ausgenommen wenn durch das Verbleiben der Familie des Beamten in der Wohnung die Auflösung des Miethsverhältnisses, bezw. die anderweite Vermiethung der Wohnung unmöglich gemacht worden ist. Ob derartige Umstände, welche die Bewilligung der Miethsentschädigung ausschliefsen würden, vorhanden sind, ist deshalb in jedem einzelnen Falle unter Würdigung der thatsächlichen Umstände einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen." Der Min. etc. Im Auftr. Barkhausen.

C.Verf. v. 16. Aug. 1881. „Unter dem Worte „Familie" sind im § 5 des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Febr. 1877 nach einer vom K. Staatsministerium angenommenen Interpretation nicht nur Ehefrau, Kinder und Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls mufs ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

Ferner soll die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten nicht von dem Umstande, dafs die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern davon abhängen, dafs der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, dafs der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie im vorgedachten Sinne (al. 1) gehabt hat." Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Gofsler.

Staatsmin. Beschlufs v. 18. Apr. 1867: „Wenn ein etatsmäfsig angestellter Beamter im Interesse des Dienstes und nicht lediglich auf seinen Antrag versetzt worden ist, so kann demselben, falls er an seinem früheren

dienstlichen Wohnort im eigenen Hause oder in einem Hause, dessen Niefsbrauch ihm zustand, gewohnt hat, eine Entschädigung in Höhe des ortsübl. Miethswerths der Wohnung für die Dauer eines halben Jahres, vom Ablauf des Kalenderquartals ab, in welchem die Versetzung stattgefunden hat, gewährt werden, insofern der Beamte die pflichtmäfsige Versicherung abgiebt, dafs aller angewendeten Mühe ungeachtet es ihm nicht möglich gewesen ist, die innegehabte Wohnung für jenen Zeitraum anderweit zu vermiethen." Vgl. CBl. 1867 p. 331.

Rescript des Finanzmin. v. 15. Mai 1855: „Der Vermiether, welcher die Wohnung eines versetzten Beamten innerhalb der Zeit, für welche letzterer nach § 376 Tit. 21 T. I. A. LR. zur Zahlung der Miethe, vorbehaltl. des § 377 daselbst gedachten Falles der Stellung eines geeigneten Untermiethers verpflichtet ist, anderweit vermiethet, hat die für jene Zeit oder einen Teil derselben von dem neuen Miether erhaltene Miethe auf den von dem versetzten Beamten zu zahlenden Miethszins in Anrechnung zu bringen oder, falls der Miethszins bereits bezahlt ist, zu erstatten.

Zur Aufrechterhaltung dieses Grundsatzes ist in der Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die daselbst vorkommenden zahlreichen Versetzungen zur Zahlung von Miethsentschädigungen nicht blofs die Quittung des Vermiethers und nach Umständen der Miethscontract, sondern auch eine Bescheinigung darüber erfordert worden, dafs die Wohnung auf den Zeitraum, für welchen Miethsentschädigung liquidirt wird, nicht wieder vermiethet worden sei.

Nachdem in dieser Beziehung die K. ORechnungskammer neuerlich angeordnet hat, dafs es der Beibringung der gedachten Bescheinigungen zur Rechnungsjustification nicht ferner bedürfe, haben einige Provinzialbehörden diese Anordnung so verstanden, als ob es überhaupt auf den fragl. Nachweis nicht ferner ankomme. Da jedoch dahin die Absicht der K. ORechnungskammer nicht gegangen ist, so werden im Einverständnis mit derselben, Ew. — angewiesen, das dort bei Liquidationen für Miethsentschädigungen bestehende Verfahren auch für die Zukunft zu beobachten und solches nur insoweit abzuändern, als die gedachten Bescheinigungen den Rechnungsbelägen nicht ferner beigefügt werden.

Mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall wird zugleich bemerkt, dafs versetzte Beamte ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht befugt sind, über die Zahlung der hiernächst gegen die Staatskasse zu liquidirenden Miethsentschädigung sich mit dem Vermiether zu vergleichen, und dafs der versetzte Beamte auf Miethsentschädigung aus der Staatskasse nur insoweit Anspruch hat, als der Vermiether nicht durch den mit dem Miethsnachfolger abgeschlossenen Vertrag Ersatz findet."

Staatsmin. Beschlufs v. 5. Dec. 1863: „Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsm. angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstl. Wohnort fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effecten desselben stattgefunden hat."

Min.Verf. v. 27. Febr. 1872: — „Dem K. Prov.Sch.C. eröffne ich, dafs den Dir. und Lehrern, welche von einer unter Communal-, Privat-, oder gemischtem Patronat stehenden höh. Unterrichtsanstalt an eine Anstalt königl. Patronats versetzt werden, auf Grund des A. Erlasses v. 26. März 1855 Umzugskosten nicht gewährt werden können, da derselbe lediglich auf die Versetzung solcher Beamten Anwendung findet, welche bereits im unmittelb. Staatsdienst angestellt sind, während die gedachten Directoren und Lehrer in den letzteren durch die Versetzung erst neu aufgenommen werden. Diesen Personen können

Umzugs- und Reisekosten nur in Gemäfsheit der A. O. v. 24. Sept. 1839, welche noch in Kraft ist, mithin nur in dem Falle bewilligt werden, wenn die Anstalt, an welche die Versetzung erfolgt, dazu disponible Fonds besitzt. Wo dies nicht der Fall ist, kann den Beteiligten, sofern die Verhältnisse dazu angethan sind, nur aus den mir zur Verfügung stehenden Fonds eine Unterstützung als Beihülfe zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten gewährt werden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Fonds kann ich eine derartige Unterstützung nicht in allen Fällen eintreten lassen. Das K. Prov.Sch.C. wolle daher in Zukunft bei beabsichtigter Versetzung eines Lehrers aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst, wenn es sich um eine Anstalt handelt, welche zur Gewährung der Umzugs- und Reisekosten keine disponiblen Fonds besitzt, sich vorher vergewissern, dafs der betr. Lehrer keinen Anspruch auf Umzugs- und Reisekosten macht, oder dafs ich geneigt bin, zur Deckung der Umzugs- und Reisekosten eine Beihülfe aus dazu geeigneten Fonds zu bewilligen." —

Min. Verf. v. 3. Aug. 1878. „Auf den Bericht v. 6. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs Umzugs- und Reisekosten für Lehrer höh. Unterrichtsanstalten nur dann auf Centralfonds angewiesen werden können, wenn die betr. Anstalten aufser Stande sind, die Ausgaben aus ihren Mitteln zu decken".....

Min. Verf. v. 31. Juli 1879. „Auf den Bericht v. 29. v. M. eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Umzugs- und Versetzungskosten-Liquidationen der Gymn. etc. Lehrer zur Festsetzung und Anweisung hierher einzureichen sind, ohne Unterschied, ob die betr. Anstaltskassen zur Berichtigung der Liquidationen im Stande sind oder nicht. Die Zahlung dieser Kosten aus den Anstaltskosten wird voraussichtlich Regel werden, weil fortan die Anstalten ihre Ersparnisse einschliefslich der Besoldungsersparnisse behalten. Hiernach erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die in dem Bericht bezeichneten Umzugs- etc. Kosten auf die betr. Anstaltskassen zur Zahlung angewiesen werden. Sollten einige der letzteren in Folge dessen mit Deficits abschliefsen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs diese durch künftige Einsparungen gedeckt werden." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff. [1])

Min. Verf. v. 25. Nov. 1881. Auszug: „Im Anschlufs an die General-Verfügung v. 27 Febr. 1872 ordne ich zur Beachtung in künftigen Fällen hiermit an, dafs, wenn die Kassen der höh. Lehranstalten nicht die Mittel zur Tragung der Umzugskosten bieten, auch bei Versetzungen von einer staatlichen höh. Lehranstalt an eine andere staatliche Anstalt unter eingehender Motivirung der beabsichtigten Versetzung vor der Vornahme der letzteren wegen Bereitstellung der aus Centralfonds zu gewährenden Umzugskosten zu berichten ist. Dafs in allen Fällen, auch wenn die Anstaltskassen zur Zahlung der erforderlichen Kosten in der Lage sind, Versetzungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn das Aufsichtsinteresse die Versetzung durchaus nothwendig erscheinen läfst, bedarf keines besonderen Hinweises. Unter der Voraussetzung, dass das K. Prov.Sch.C. in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung hin vornimmt, will ich unter Modification des Circular-Erlasses v. 31. Juli 1879 das K. Prov.Sch.C. hierdurch ermächtigen, die Liquidationen von Umzugs- und Reisekosten versetzter Lehrer auf die die erforderlichen Mittel bietenden Anstaltskassen selbständig anzuweisen, so dafs es in Fällen dieser Art einer Berichterstattung an mich ferner nicht bedarf. Bei der Festsetzung der Liquidationen ist der Circ.Erlafs vom 24. Aug. 1877 genau zu beachten." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

[1]) S. jedoch die folgenden Verff.

Min. Verf. v. 12. Febr. 1883. „Auf den Bericht v. 15. Jan. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. unter Hinweis auf den Erlafs v. 27. Febr. 1872 und den Circ. Erlafs v. 25. Nov. 1881, dafs Dasselbe ermächtigt ist, versetzten Lehrern die reglementsmäfsigen Umzugs- und Reisekosten selbständig ohne Berichterstattung an mich aus den Anstaltskassen zahlen zu lassen, sofern die letzteren die erforderlichen Mittel dazu bieten. Dies gilt nach der in dem ersterwähnten Erlasse allegirten A. Ordre v. 24. Sept. 1839 auch dann, wenn ein Lehrer aus dem mittelbaren in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen wird. Der § 7 des Gesetzes v. 24. Febr. 1877 findet bei Zahlungen aus der allgemeinen Staatskasse Anwendung. Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: — „Die Reise des Oberl. N. von A. nach B. zum Antritt seiner nenen Stelle kann im Sinne der bezügl. Vorschriften als eine Dienstreise nicht angesehen werden. Denn erst mit dem Antritt der Stelle, nicht mit der Berufung für dieselbe ist der N. unmittelbarer Staatsdiener geworden. Bei der ersten Berufung oder Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst hat grundsätzlich jeder Beamte, wenn etwas Anderes nicht vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, auf eigene Kosten nach dem Amtsort sich zu begeben."

Min. Verf. v. 27. Mai 1871: — „Die A. Ordre v. 26. März 1855 (die Erstattung von Reise- und Umzugskosten an ordentl. Lehrer betr.) findet nur auf das Inland Anwendung. Den aus dem Auslande berufenen Lehrern kann nur ausnahmsweise aus den Mitteln der betr. Anstalt eine Beihülfe zu den Reisekosten gewährt werden."

Nach Min. Verf. v. 8. Mai 1878 ist ein Lehrer, welcher im Reichsdienste gestanden hat, „nicht berechtigt, die nur den Preufsischen Beamten zustehenden Sätze an Umzugs- und Reisekosten auf Grund des Umzugskosten-Gesetzes v. 24. Febr. 1877 zu liquidiren. Eine Vergütung für Reisekosten wird demselben hiernach überhaupt nicht, für Umzugskosten aber nur auf Grund des § 7 a. a. O. gewährt werden können." CBl. 1878 p. 281.

Zu den zufälligen Diensteinkünften gehören Functionszulagen, welche für besondere amtliche Verrichtungen über das Diensteinkommen gewährt werden und mit dem Aufhören dieser besonderen Verrichtungen wieder in Wegfall kommen.

C. Verf. v. 30. April 1887. „Bei einer näheren Prüfung der im Staatshaushaltsetat vorkommenden Functions- und sonstigen Zulagen ist unter den beteiligten Herrn Ressortchefs ein Einvernehmen darüber erzielt worden, dafs die vierteljährliche Vorausbezahlung und die Gewährung des Gnadenquartals von diesen Zulagen nicht davon abhängig zu machen ist, ob dieselben in einem Besoldungstitel ausgebracht sind, dafs vielmehr — wie dies im Wesentlichen schon nach der gegenwärtigen Praxis der Fall ist — auch die unter anderen Ausgabetiteln etatisirten Zulagen, insoweit dieselben nicht etwa nur als Ersatz für baare Auslagen anzusehen sind oder als Vergütung für nur widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, als zum Gnadenquartal berechtigend anzuerkennen und vierteljährlich im Voraus zu zahlen seien. Es gilt dies aber nur für solche Fälle, in denen der Empfänger der betr. Zulage ein etatsmäfsig angestellter Beamter ist und mithin auch hinsichtlich seines Gehaltes nach dem Gesetze vom 6. Febr. 1881 vierteljährliche Vorausbezahlung und Gewährung des Gnadenquartals für seine Hinterbliebenen zu beanspruchen hat; wogegen in dem Falle, dafs etwa ausnahmsweise ein nur diätarisch oder remuneratorisch beschäftigter Beamter eine solche Zulage bezieht, die letztere

in gleicher Weise wie die Diäten bezw. Remunerationen in Monatsraten zu zahlen und auch immer nur für denselben Zeitraum, wie jene Hauptbezüge, als Gnadencompetenz zu gewähren ist. Diejenigen Zulagen, welche nur als Ersatz für baare Auslagen oder als Vergütung für widerruflich übertragene Nebenämter gewährt werden, sollen dagegen für die Folge monatlich postnumerando gezahlt und Gnadencompetenzen von denselben nicht gewährt werden.

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts wird dies zur Kenntnisnahme und gegebenen Falles zur Beachtung bezw. weiteren Veranlassung hierdurch mitgeteilt.“ Der Min. etc. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. des Fin.Min v. 13. Dec. 1882. „Die Frage, ob denjenigen Beamten, an deren amtlichem Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet, die Dienstbezüge kostenfrei auszuzahlen seien, ist nicht für alle Landesteile, bezw. für die Beamten aller Ressorts einheitlich geregelt. Während namentlich im Geltungsbereiche des Allgem. Landrechtes gemäfs § 53, T. I Tit. 16 desselben der Grundsatz befolgt wird, dafs die Beamten ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen von den Königl. Kassen abzuholen haben und demzufolge in den Fällen der oben bezeichneten Art die Zusendung des Gehaltes etc. portopflichtig erfolgt, werden den Justizbeamten in der Provinz Hannover und zwar auch in demjenigen Teile derselben, in welchem das Allgem. Landrecht gilt, falls sich an ihrem amtlichen Wohnsitze eine Königl. Kasse nicht befindet, die gedachten Gelder nach diesem Orte portofrei übermittelt. Für eine allgemeine Einführung der Anordnung, dafs die Portokosten für derartige Zusendungen von der Staatskasse zu tragen sind, spricht die Erwägung, dafs hinsichtlich der Gehaltszahlungen an Beamte die allgemeinen Grundsätze über die Stellung derselben, sowie Rücksichten auf das dienstliche Interesse in erster Reihe entscheidend sind und dafs demzufolge der Beamte, dem ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen ist und der an demselben seinen Dienst zu leisten hat, auch die kostenlose Zahlung der für diesen Dienst ausgesetzten Competenzen an dem nämlichen Orte zu beanspruchen berechtigt erscheint. Im Einverständnisse mit der K. Ober-Rechnungskammer bestimme ich deshalb, dafs, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Competenzen aus der dortigen Regierungs-Hauptkasse oder einer Specialkasse derselben beziehen und nicht am Sitze der zahlenden Kasse ihren amtlichen Wohnort haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten entscheidet —, diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen hat.“ . . .

Nach C.Verf. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Juni 1884 ist unter „Dienstbezüge“ eines Beamten im Allgemeinen alles — auch Reisekosten und Tagegelder — zu begreifen, was demselben mit Rücksicht auf seinen Dienst gewährt wird. CBl. 1885 S. 302.

Nach C.Verf. d. Min. d. geistl. etc. Ang. u. d. Fin. v. 22. Sept. 1884 greift die obige C.Verf. v. 13. Dec. 1882 „nur für die unmittelbaren Staatsbeamten, nicht auch für andere Personen, insbesondere auch auf Geistliche und Lehrer, Platz. Daher sind auch die letztgenannten Beamten bewilligten Unterstützungen, Remunerationen etc. in der bisherigen Weise zu zahlen.“ CBl. 1885 S. 303.

Verf. d. Min. d. geistl. etc. Ang. u. d. Fin. v. 23. Aug. 1887. „Der K. Regierung erwidern wir auf den Bericht v. 31. Juli d. J., dafs die Anordnung, welche von mir, dem mitunterzeichneten Finanzminister, in dem C.Erlasse v. 13. Dec. 1882 bezüglich der kostenfreien Auszahlung der Dienstbezüge, an deren amtlichem Wohnsitze eine Königl. Kasse sich nicht befindet,

getroffen ist, nicht auf die mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet. Dem Antrage, den gedachten C.Erlafs auch auf die Geistlichen und Lehrer auszudehnen, kann daher nicht entsprochen werden."

Für Zeiten der Beurlaubung.

C.O. v. 15. Juni 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. will Ich hiermit genehmigen —, dafs bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servis beziehenden Militärbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehaltsabzug zum Betrage der Hälfte des Gehalts der betr. Beamten ein, während bei fernerem Urlaub kein Gehalt zu gewähren ist. 2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalt statt."

Vorstehende auf Antrag der K. ORechnungskammer erlassene C.O. ist zwar zunächst nur für die königl. Behörden und Kassen, nicht ebenso für die Vermögensverwaltung der Communen und anderer Corporationen von verpflichtender Kraft. „Es unterliegt indes, da die Motive der C.O. für Lehrer städtischer Anstalten in gleicher Weise zutreffen, keinem Bedenken, auch in Beziehung auf diese die zur Cognition der Aufsichtsbehörden gelangenden Fälle im Sinne des Allerh. Erlasses v. 15. Juni 1863 zu entscheiden; es müfsten denn im einzelnen Falle mit Zustimmung der berufenen Aufsichtsbehörde abweichende Vereinbarungen über den Gegenstand zwischen der anstellenden Behörde und dem angestellten Beamten getroffen sein." Min.Verf. vom 18. Sept. 1866.

C.Verf. v. 12. Mai 1863: „Die Gesuche von Lehrern an Gymnasien und Realschulen um Reiseunterstützungen behufs einer Bade- oder Brunnencur haben sich in neuerer Zeit in auffallender Weise vermehrt.

Im Interesse des öffentl. Dienstes veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., Gesuche der Art jedesmal genau zu prüfen, ob in den betr. Fällen auf Grund ärztlicher Zeugnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise anzuerkennen und ob eventuell die erforderl. Beihülfe aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann.

Gehen die Gesuche von Lehrern städtischer Anstalten aus, so ist, wie bei allen Unterstützungsgesuchen der Lehrer solcher Schulen, jedesmal darauf zu achten, ob die betr. Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden, und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäfsigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen. Nur wenn dies nachgewiesen ist, kann in dringenden Fällen, so weit die Verhältnisse es gestatten, auf eine Beihülfe aus Staatsfonds gerechnet werden.

Das K. Prov.Sch.C. wird hiernach ermessen, welche Unterstützungsgesuche zurückzuweisen und welche geeignet sind, von einem befürwortenden Gutachten des K. Prov.Sch.C. begleitet, mir vorgelegt zu werden."

Die für Zeiten des Militärdienstes geltenden Bestimmungen.

Staatsmin. Beschlufs v. 22. Jan. 1831 (vgl. oben S. 281): „14. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militärdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung.

15. Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung gerechnet. — Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütung, welche ein Landwehroffizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht. (Staatsmin. B. v. 28. Sept. 1831.)

16. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritt in den Militärdienst ab keinen weiteren Anspruch. Dagegen verbleibt ihm auch die seiner Militärcharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civilbesoldungsquote."

Staatsmin. B. v. 23. Jan. 1850: Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, aufser der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Fall der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsm. zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 und 23. Jan. 1850: „17. Die obigen Bestimmungen finden auch auf solche Beamte Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blofs vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831. 18. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach obigen Bestimmungen zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienst treten sie in den vollen Genufs ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

11. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäfsig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

19. Communal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. — Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zwecks entziehen, die etwa erforderl. Zuschüsse aufzubringen. Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschliefsung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

20. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzialverwaltungsbehörden den Militärintendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heer oder der Landwehr eintreten. Das Beamtenpersonal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

21. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamtenpersonal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachteil gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

22. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landescollegien, während der Zeit, wo sie bei der Armee, oder bei der Armeeverwaltung etc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältnis sich befänden.

Dasselbe gilt von allen anderen nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten (Staatsmin. B. v. 19. Jan. 1850)."

Staatsm. Beschlufs v. 9. März 1864: „Das K. Staatsmin beschliefst: 1. zu den §§ 15 und 20 des Staatsmin. B. v. 22. Jan. 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten folgende Zusatzbestimmung:

Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civileinkommen und das Militärgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn jährlich übersteigen.

2. In der Vorschrift wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert. 3. Nach Mafsgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staatsmin. B. v. 3. Febr. d. J. fallenden Civilbeamten zu verfahren."

C.Verf. v. 22. Juni 1876. „Nach einer Vereinbarung zwischen dem H. Finanzmin., dem H. Minister d. Inn., dem H. Justizmin. und dem H. Kriegsmin. soll die Bewilligung der Feldzulage aus dem Civilgehalte an solche Civilbeamte, welche bei einer Mobilmachung einberufen und über die Dauer des mobilen Verhältnisses hinaus von der Militärbehörde zurückbehalten werden, in Zukunft nach nachstehenden Grundsätzen erfolgen: 1. Geschieht die Zurückbehaltung wegen Erkrankung oder behufs der Rechnungslegung, so wird dem Beamten, so lange er noch nach §§ 77, 78, Teil I und §§ 16, 10, Teil II des Geldverpflegungs-Reglements vom 29. Aug. 1868 das Gehalt aus Mitteln der Militärverwaltung bezieht, anstatt der Feldzulage das Aequivalent derselben bis zum Tage der definitiven Entlassung tageweise aus dem Civilgehalte gewährt. 2. Wird die Zurückbehaltung behufs Abwickelung der mit der Demobilmachung im Zusammenhang stehenden Geschäfte angeordnet, so werden die Tagegelder, welche dem Beamten nach dem Aufhören des Gehalts in Gemäfsheit des § 81 I und § 16 II a. a. O. noch aus Mitteln der Militärverwaltung zu zahlen sind, auf das Civilgehalt nicht in Anrechnung gebracht.

3. Erfolgt die Zurückbehaltung zur Erledigung der bei der Demobilmachung sich ergebenden Rechnungsrückstände, so ist der Beamte als Hülfsarbeiter der Militärverwaltung zu beurteilen; er kann neben der Remuneration, die ihm nach § 82 I a. a. O. aus Mitteln der Militärverwaltung anzuweisen ist, sein Civilgehalt weder ganz noch teilweise beanspruchen. 4. Ist die Zurückbehaltung ohne innern Zusammenhang mit dem vorangegangenen mobilen Zustande lediglich im zeitlichen Anschlusse an denselben im dienstlichen Interesse bei den Fahnen erfolgt, so liegt eine gewöhnliche vorübergehende Dienstleistung in Friedenszeiten vor, welche nach den hierfür geltenden Vorschriften zu beurteilen ist.

Das K. Consistorium etc. setze ich hiervon mit der Veranlassung in Kenntnis, in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Förster.

C.Verf. v. 13. Juli 1887. „Auf den Bericht v.... erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die in der C.Verf. der Herren Min. d. Inn. und d. Fin. v. 20. Aug. 1886 (Anlage a) getroffenen Bestimmungen wegen Fortgewährung des Civil-Diensteinkommens an aufseretatsmäfsige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen künftig auch auf die wissenschaftlichen Hülfslehrer an höh. Lehranstalten in Anwendung zu bringen ist. Es ist jedoch thunlichst für eine kostenfreie Vertretung jener Lehrer Sorge zu tragen." Der Min. der geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

a. C.Verf. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 20. Aug. 1886 an die Oberpräsidenten etc. „Zur Herbeiführung eines gleichmäfsigen Verfahrens seitens aller Verwaltungen hinsichtlich der Fortgewährung des Civildiensteinkommens

an aufseretatsmäfsige Beamte während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen militärischen Friedensübungen bestimmen wir Folgendes:

1. den gegen fixirte Remuneration dauernd oder auf unbestimmte Zeit angenommenen Beamten, ohne Unterschied, ob sie Offiziersrang haben oder nicht, ist ebenso wie den etatsmäfsig angestellten Beamten während der gewöhnlichen Friedensübungen einschl. der Dienstleistungen zur Darlegung der Qualification zum Reserve- und Landwehr-Offiziere, bezw. zur weiteren Beförderung das Civildiensteinkommen ohne Anrechnung der aus Militärfonds zahlbaren Competenzen zu belassen;

2. denjenigen Beamten, welchen ohne dauernde Anstellung nur für bestimmte Dienstleistungen eine jederzeit widerrufliche Remuneration bewilligt worden, ist der Regel nach die letztere neben den Militärcompetenzen nicht fortzuzahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen nach dem pflichtmäfsigen Ermessen Ew. etc. zuzulassen;

3. die diätarisch beschäftigten Beamten, welche als Ersatz-Reservisten I. Klasse auf Grund des Reichsgesetzes v. 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103) zu militärischen Uebungen einberufen werden, sind hinsichtlich des Fortbezuges des Civildiensteinkommens für die Dauer der beregten Uebungen den zu den gewöhnlichen Friedensübungen einberufenen Angehörigen der Reserve und Landwehr gleichzustellen."

Bestimmung für den Fall der Annahme einer Wahl zum Abgeordnetenhause.

[Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sept. 1863: „Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten; es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung der vertretenen Beamten die erforderl. Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurückzubehalten und zu verwenden."]

Unter dem 2. März 1869 beschlofs das Staatsministerium, dafs die Kosten der etwaigen Hin- und Rückreise des Stellvertreters eines Beamten, der ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen hat, nicht mehr von dem zu vertretenden Beamten gefordert, sondern auf die Staatskasse übernommen werden sollten. Durch Staatsmin. Beschlufs v. 24. Oct. 1869 wurde der obige Staatsmin. Beschlufs v. 22. Sept. 1863 überhaupt bis auf Weiteres aufser Geltung gesetzt und bestimmt, dafs die Kosten der Stellvertretung der Staatsbeamten auf Staatsfonds zu übernehmen seien. Vgl. Min. Bl. für d. inn. Verw. 1869 S. 189 u. 276

Min.Verf. v. 15. Jan. 1875: — „Der Staatsminist. Beschlufs v. 24. Oct. 1869 wegen Uebernahme der Stellvertretungskosten für diejenigen unmittelb. Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Abgeordnetenhause angenommen haben, findet nur auf die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten Anwendung, welche vom Staat ausschliefslich zu unterhalten sind und über deren Fonds der Staat also allein zu verfügen hat. Ich bin dagegen nicht berechtigt, derartige Stellvertretungskosten auf die Kasse der Anstalten anzuweisen, welche ganz oder zum Teil von Communen zu unterhalten sind, falls diese hierzu nicht ihre ausdrückliche Zustimmung erklären." —

Unterstützungen im Allgemeinen.

(vgl. p. 272 u. 324.)

Staatsmin. Beschlufs v. 10. Juli 1852: „Die Kammern haben bei Gelegenheit der Berathung des diesjähr. Staatshaushaltsetats in Betreff der Bewilligung von Gratificationen, Remunerationen und Unterstützungen an Beamte folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt, als:

a. in den Etats sind besondere Fonds zu Gratificationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnl. Leistungen gegeben werden, nicht weiter auszubringen; vielmehr ist, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, für auskömml. Besoldungssätze zu sorgen; b. von dieser allgemeinen Regel sind Ausnahmen nur da zuzulassen, wo dieselben durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtung und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet werden; c. dagegen sind besondere Unterstützungsfonds auch fernerhin auszubringen und diese Fonds für bedürftige Beamten zu bestimmen, deren jährl. Diensteinkommen den Betrag von 1000 Thlrn (3000 M.) nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstützungen aus diesem Fonds nur ausnahmsweise in aufsergewöhnl. Bedarfsfällen zu gewähren.

Das Staatsmin. ist mit diesen Grundsätzen, welche im Wesentl. mit den in dem Beschlufs v. 17. Juni v. J. ausgesprochenen Ansichten übereinstimmen, einverstanden und hat deshalb beschlossen, dafs diese Grundsätze vom laufenden Jahre ab in Anwendung zu bringen sind."

Durch Staatsmin. Beschlufs v. 1. April 1874 ist obige Bestimmung dahin abgeändert,

„dafs die darin festgesetzte Diensteinkommensgrenze fortan durch die Summe von 1500 Thlrn (4500 M.) gebildet wird."

Min. Verf. v. 9. Febr. 1872: — „Die Fonds der Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, dürfen unter keinen Umständen zu Gnadenbewilligungen verwendet werden." — C.Bl. 1872 p. 160.

Min. Verf. v. 7. Dec. 1872. „Auf den Bericht v. . . ., die Gewährung von Unterstützungen aus der Gymnasialkasse in N. an das Lehrerpersonal betreffend, erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Fonds ddr Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds erhalten, unter keinen Umständen, zu derartigen Bewilligungen verwendet werden dürfen, wenn nicht im Etat ausdrücklich bemerkt ist, dafs der betr. Fonds resp. Dispositionsfonds auch zu Unterstützungen für die Lehrer verwendbar sei" Der Min. d. g. A. In Vertr. Achenbach.

Min. Verf. v. 4. Jan. 1873: „Auf den Bericht v. —, Bewilligung von Unterstützungen an Gymnasiallehrer aus Anstaltsmitteln betreffend, eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs der § 15 der Instr. für die ORechn. Kammer vom 18. Dec. 1824 [1]) auf alle Anstalten, welche Bedürfniszuschüsse aus Staatsfonds beziehen, Anwendung findet und dafs es für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Bewilligung nicht entscheidend ist, ob die Rechnung der betr. Anstalt der Revision durch die ORechn.Kammer zur Zeit unterliegt oder nicht. Tritt bei einem Lehrer an einer derartigen Anstalt ein Unterstützungsbedürfnis ein und finden die städt. Behörden sich nicht bereit, demselben aus Kämmereimitteln zu genügen, so ist darüber an mich behufs Bewilligung der Unterstützung aus den dazu bestimmten Centralfonds zu berichten."

Min. Verf. v. 13. Dec. 1877. „Das K. Prov.Sch.C. erhält die Anlagen des Berichts v. 9. Mai d. J. mit dem Eröffnen zurück, dafs nach der Vorschrift ad b. im Staatsministerial-Beschlufs v. 10. Juli 1852 die Bewilligung aufserordentlicher Remunerationen und Unterstützungen an Beamte nur ausnahmsweise und auch nur dann eintreten kann, wenn dieselbe durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet wird. Da für die besondere Remunerirung der beiden Vorschullehrer am Gymn. zu N. nur allgemeine Gründe angeführt worden sind und die hervorgehobenen Leistungen nur innerhalb ihrer dienstl. Verpflichtungen liegen, so befinde ich mich nicht in der Lage, die beantragten

[1]) S. G. Herrfurth, Etatswesen S. 92.

Remunerationen oder Unterstützungen bewilligen zu können. Ebenso kann dem Antrage auf Gewährung einer Gratification an den Rendanten der Anstaltskasse nicht entsprochen werden. Der Rendant hat nach den Angaben des Gymnasial-Curatoriums circa ein Procent der Gesamteinnahme als Remuneration, also das zulässige Maximum, bezogen, und liegt keine genügende Veranlassung vor, über dasselbe hinauszugehen, jedenfalls aber kann die Bezugnahme auf die Bewilligungen an den Vorgänger des Rendanten N. eine Erhöhung der Remuneration für den letzteren nicht begründen.

Im Uebrigen bemerke ich, dafs die bei der Vorschule vorhandenen Ueberschüsse zur Verwendung als Remunerationen an Lehrer und Beamte nicht geeignet sind. Nach § 15 der Instr. für die K. Oberrechnungskammer vom 18. Dec. 1824 [1]) dürfen derartige Zuwendungen nur aus den in den Etats hierzu ausdrücklich bestimmten Fonds gemacht werden. Die Bestände, bezw. Einnahmen der Vorschule sind aber zur Unterhaltung der letzteren bestimmt und, soweit solche hierzu nicht erforderlich sind, müssen dieselben auf die Ausgaben des Gymnasiums in Anrechnung kommen. Die Verwendung der Anstaltsfonds zu Gnadenbewilligungen ist aber nach den Bestimmungen im Ministerial-Erlasse vom 9. Febr. 1872 (S. 329) unstatthaft.

Dem K. Prov.Sch.C. überlasse ich, hiernach das Weitere zu verfügen und im Bedürfnisfalle unter besonderer Begründung für die beiden Vorschullehrer Unterstützungen aus Centralfonds bei mir zu beantragen." Der Min d. g. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

C.Verf. v. 16. März 1887. „Im Einverständnisse mit dem H. Finanz-Min. ermächtige ich hierdurch das K. Prov.Sch.C., den activen Subaltern- und Unterbeamten an den höh. Unterrichtsanstalten für die Folge selbständig einmalige Unterstützungen bis in Höhe von 50 Mark aus dem Titel „Insgemein" der resp. Anstaltsetats zahlen zu lassen, während dasselbe zur Bewilligung höherer Beträge meine Genehmigung nach wie vor einzuholen hat. Hierbei veranlasse ich das K. Prov.Sch.C. zugleich, den vorbezeichneten Ausgabetitel in den im laufenden Jahre und später hierher einzureichenden Etatsentwürfen folgenden Wortlaut zu Grunde zu legen: „pp. und zu Unterstützungen an active Subaltern- und Unterbeamte der Anstalt bis in Höhe von 50 Mark durch das Prov.Sch.C. zu N., darüber hinaus aber nur mit Genehmigung des Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten." v. Gofsler.

Ueber Fälle der Einbehaltung oder Verkürzung (bezw. Beschlagnahme) des Gehalts von Lehrern s. Abschn. VII und IX.

VII.

Dienstdisciplin über die Lehrer.

Die unter diese Kategorie fallenden Bestimmungen sind teils in den Dienstinstructionen der K. Prov.Sch CC. und der K. Regierungen als der Schulaufsichtsbehörden enthalten, teils höheren Orts einzeln erlassen worden. Aufserdem fand die K. Verordnung v. 11. Juli 1849 (GS. p. 271), die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, auch auf alle öffentliche Lehrer Anwendung. An ihre Stelle trat 3 Jahre später das Gesetz v. 21. Juli 1852.

[1]) S. G. Herrfurth, Etatswesen S. 92.

Aus der durch die K. Verordn. v. 11. Juli 1849 veranlafsten C.Verf. v. 26. Juli 1849: — — „Die fruchtbringende Wirksamkeit des Lehramts beruht nicht allein auf der wissenschaftl. Befähigung und der Lehrgabe, welche der einzelne besitzt und in den eigentl. Lehrstunden an den Tag legt, sondern sie beruht wesentlich auch auf der ganzen geistigen und sittl. Haltung des Lehrers und auf der Achtung, welche er dadurch seinen Schülern sowohl, als auch den Eltern und Pflegern derselben einzuflöfsen vermag. Je wichtiger nun bei der Bildung der Jugend für ihr künftiges Leben und ihren künftigen Beruf gerade das erziehende Element erscheint, und je entschiednerer Nachdruck von Seiten der Eltern und Pfleger eben anf diese Wirksamkeit der Schule und der Lehrer mit Recht gelegt wird, um so ernster mufs auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältnis ins Auge fassen, und um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich beziehendes Verhalten aufser der Schule, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirkung auf die Schule, geeigneten Falls für ein Dienstvergehen zu erachten und es in den Kreis der Disciplinargewalt zu ziehen und denjenigen Lehrer, der durch sein Verhalten Achtung und Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu dem Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend zu erklären.

Es versteht sich von selbst, dafs ein solches Urteil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden mufs, und dafs, um die Stellung des einzelnen Lehrers nicht der Intrigue oder der Parteileidenschaft preiszugeben, eine gründliche Untersuchung dieser Thatsachen und die Verteidigung des Beschuldigten eine wesentl. Nothwendigkeit bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgiltig, ob diese Thatsachen, welche eine derartige zerstörende Rückwirkung auf die amtl. Wirksamkeit des Lehrers ausüben, im Amt oder aufserhalb des Amts begangen sind, und ob sie den Charakter eines bürgerlich strafbaren Verbrechens an sich tragen oder mehr nur der sittlichen Sphäre angehören, sofern nur die Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamkeit des Lehrers eingetretene Lähmung erweislich und der Causalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen und der gestörten Amtswirksamkeit des Lehrers evident ist.

Die Beurteilung und Entscheidung dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, und es wird die Pflicht derselben sein, den einzelnen Lehrer ebensosehr gegen ungerechte und feindselige Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden Derer, deren heiligste Güter, das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder der Hand des Lehrstandes anvertraut ist, Abhülfe zu verschaffen.

Ich mache es daher den K. Regierungen und Prov.Sch.CC. zur ernstesten Pflicht, bei Handhabung der ihnen übergebenen Dienstdisciplin über die Lehrer diesen Gesichtspunkt mit aller Strenge und aller Gewissenhaftigkeit ins Auge zu fassen und durch unnachsichtliches Einschreiten da, wo ein gewissenloses, die Amtswirksamkeit der einzelnen Lehrer gefährdendes Verhalten derselben zu ihrer Kenntnis kommt, die Ehre des ganzen Standes und das Vertrauen, das er in so hohem Mafse verdient, vor jeder Mifsachtung im Volk zu schützen.“ — —

Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852.

(Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. GS. p. 465.)

Die für den vorliegenden Zweck wichtigen Bestimmungen desselben sind folgende:

„§ 1. Das gegenwärtige Gesetz findet . . . auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten . . . Anwendung. . .

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung. § 2. Ein Beamter, welcher 1. die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in oder aufser dem Amt der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 4. Im Lauf einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtl. Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so mufs das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtl. Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 5. Wenn von den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtl. Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuchung eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob aufserdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§ 7. Ist von dem gewöhnl. Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwere Strafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentl. Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne dafs darauf besonders erkannt wird.

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsm. Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von 4 Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Fall des Widerspruchs findet das förml. Disciplinarverfahren statt.

§ 11. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förml. Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, dafs der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§ 12. Die Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§ 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§ 14. Die Disciplinarstrafen bestehen in: Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§ 15. Ordnungsstrafen sind: a. Warnung, b. Verweis, c. Geldbufse, d. gegen untere Beamte [Boten, Kastellane, Diener] auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen....

§ 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

a. In Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienst Anwendung.

b. In Dienstentlassung. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, dafs vor Beendigung des Disciplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, dafs dem Angeschuldigten ein Teil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

Zweiter Abschnitt. Von dem Disciplinarverfahren. § 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§ 19.... Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbufse bis zu 30 Thlrn zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatl. Diensteinkommens hinaus. Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten. Die Minister haben die Befugnis allen ihnen unmittelbar untergebenen Beamten Geldbufsen bis zum Betrag des monatl. Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 30 Thlrn aufzuerlegen.....

§ 20. Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die in § 15d bezeichneten Beamten Geldbufse verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen....

§ 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§ 22. Der Entfernung aus dem Amt mufs ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Commissar zu führenden schriftlichen Untersuchung und in einer mündlichen Verhandlung....

§ 24. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind: a. der Disciplinarhof zu Berlin (§ 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine vom Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist; b. die Provinzialbehörden, als: die Regierungen, die Prov.Sch CC.... in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter a begriffen sind....

§ 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten und 10 anderen Mitgliedern, von denen wenigstens 4 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen....

§ 30. Zur Erledigung der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Teilnahme von wenigstens 7 Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens 2 zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§ 31. Bei den Provinzialbehörden werden die Disciplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen....

§ 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört;

es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.... Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§ 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, dafs das fernere Verfahren einzustellen sei, so mufs sie darüber an den Minister zu dessen Beschlufsnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.[1])

§ 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftl. Mitteilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündl. Verhandlung vorgeladen.

§ 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl der Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht. Der Angeschuldigte wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Verteidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Commissar oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläfst sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advocaten oder Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advocaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, dafs bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 38. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten. Die Entscheidung kann auch

[1]) Min.Verf. v. 6. Dec. 1870. „Auf die Vorstellung v.... erwidere ich Ihnen, dafs nach dem Beschlufs des K. Staatsministeriums eine Berufung gegen eine von dem Ressortchef auf Grund des § 33 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 unter Einstellung des Disciplinarverfahrens verhängte Ordnungsstrafe nicht zulässig ist.“ An den Lehrer etc. (CBl. 1871 S. 4.)

Min.Verf. v. 16. März 1867.... „In den Fällen, wo der Angeschuldigte, bevor das auf Amtsentlassung lautende Resolut der Disciplinarbehörde die Rechtskraft beschritten hat, also noch während der Untersuchung stirbt, sind die Untersuchungsacten zu reponiren und die entstandenen Kosten niederzuschlagen. Einer Berichterstattung an mich bedarf es in diesen Fällen nicht.“ Der Min. d. g. etc. A. In Vertr. Lehnert. (CBl. 1867 S. 266.)

Vgl. noch Min.Verf. v. 23. Aug. 1887: CBl. 1887 S. 660.

auf eine blofse Ordnungsstrafe lauten. Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein mufs, wird in der Sitzung, in welcher die mündl. Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen erteilt.

§ 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten mufs. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§ 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als den Angeschuldigten offen.

§ 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 43. Zur schriftl. Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14tägige Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§ 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§ 45. Nach Ablauf der in dem § 44 bestimmten Frist werden die Acten an das Staatsministerium eingesandt. Das Staatsministerium beschliefst auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in welchen der Disciplinarhof in erster Instanz geurteilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören mufs. Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staatsminist. keinen Beschlufs fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündl. Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§ 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disciplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§ 47. Eine jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlasssung ausge-

sprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist. [1])

Dritter Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung. § 48. Die Suspension eines Beamten vom Amt tritt kraft des Gesetzes ein: a. wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b. wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. [2])

§ 50. Die zur Einleitung der Disciplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleiltung einer Disciplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.... (Vgl. S. 347 fg.)

§ 53. Wird der Beamte freigesprochen, so mufs ihm der innebehaltene Teil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§ 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Siebenter Abschnitt. Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind. § 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förml. Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

Achter Abschnitt. Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinar-Verfahrens sind. § 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disciplinarverfahrens, vorbehaltlich des im § 46 vorgesehenen Falles:

a. Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäfsigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäfsigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt....

b. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Mafsgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oct. 1848....

c. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäfsigen Pension, nach Mafsgabe der §§ 88 ff. dieses Gesetzes.

[1]) Nach C.Verf. v. 3. Dec. 1885 (CBl. 1886 S. 174) findet § 47 auf solche Beamte keine Anwendung, welche einen vom Könige verliehenen Titel führen, nicht aber für ihr Amt vom Könige ernannt sind.

[2]) Vgl. Min.Verf. v. 15. Aug. 1887: CBl. 1887 S. 660.

§ 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§ 89. Sucht der Beamte in einem solchen Fall seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, dass der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 90. Innerhalb 6 Wochen nach einer solchen Eröffnung (§ 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte vom Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Recurs an das Staatsminist. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Empfang der Entscheidung zu. Des Recursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Ist der Beamte vom Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung vom Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§ 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schliefsl. Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

§ 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 89) innerhalb 6 Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zu dem im § 91 bestimmten Zeitpunkte.

§ 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disciplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§ 88 bis 92 erfolgen.

§ 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§ 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§ 93) in den Ruhestand versetzt werden.

Neunter Abschnitt. Allgem. und Uebergangsbestimmungen.

§ 100. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§ 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung v. 11. Juli 1849.“

Vorstehendes Disciplinargesetz ist durch K. Verordnung v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1613) auch in den neupreufsischen Landesteilen in Wirksamkeit gesetzt.

Ueber die einzelnen Vergehen, durch welche ein Beamter als des Ansehens und Vertrauens, welches sein Beruf erfordert (§ 2 des vorstehenden Disciplinargesetzes), verlustig angesehen werden kann, galten vorher Specialverordnungen, beispielsweise über Trunkenheit, leichtsinniges Schuldenmachen, Verletzung des Amtsgeheimnisses und der Amtspflicht, Ueberschreitung der Amtsbefugnis, Ehrenkränkung, Beteiligung an öffentl. Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung, Unterlassung der Stempelverwendung, unwürdigen und unsittlichen Lebenswandel, Annahme von Geschenken u. dgl.

C.O. v. 24. Dec. 1836: „Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums v. — setze ich in Folge der landrechtl. Bestimmung § 363 Tit. 20, T. II [1]), sowie in Bezug auf die Regierungsinstr. v. 23. Oct. 1817 § 38 [2]) hierdurch fest, dafs jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disciplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, dafs er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienst habe betreten lassen, sowie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidl. Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, dafs der Beamte zu wiederholten Malen auf der Strafse oder an einem öffentl. Ort im Zustand der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsmin. hat Sorge zu tragen, dafs jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntnis der Beamten seines Ressorts bringe und dafs auf die Ausführung derselben gehalten werde."

Ebenso war durch eine C.O. v. 12. Mai 1841 angeordnet, dafs Beamte, die ihren Credit durch unverhältnism. Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mifsbrauchen, ohne dafs gerade eine betrügerische Verleitung der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, Allerh. Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen.

C.O. v. 21. Nov. 1835 (GS. p. 237): „Obgleich Gesetze und Dienstinstructionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amts zur Pflicht machen, so habe Ich doch mifsfällig in Erfahrung gebracht, dafs diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dgl. Gegenstände ohne amtliche Veranlassung mündl. und schriftl. Mitteilungen gemacht, und solche selbst zur Publicität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzl. Vorschriften ist nicht länger zu dulden. Das Staatsmin. hat daher diese Mifsbräuche abzustellen und zu veranlassen, dafs die Departementschefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläfsliche Verschwiegenheit wiederholt und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propalation amtl. Verhandlungen zu verhindern. Die Departementschefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten,

[1]) „Beamte, die sich durch unregelmäfsige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden." (Tit. 20 ist aufgehoben seit 1851.)

[2]) „Eben so wenig müssen Subjecte in öffentl. Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgiltigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört."

welche dieselben verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienst entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsmin., die gegenwärtige Ordre durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 10. Dec. 1877. „Es ist in unserem Ressort in neuerer Zeit der Fall vorgekommen, daſs von dem Auseinandergehen der innerhalb der zuständigen Prüfungs-Commission über die schriftlichen und mündlichen Leistungen eines Abiturienten abgegebenen Urteile diesem Abiturienten und seinen Angehörigen Mitteilungen durch Lehrer gemacht worden sind, welche bei der betr. Prüfung aus amtlicher Veranlassung, zum Teil als Commissionsmitglieder, zugegen gewesen waren. Solche Mitteilungen haben wir nicht bloſs, weil sie Miſsverständnisse und Täuschungen und im Zusammenhange hiermit eine unersprieſsliche Belästigung für den Dienst der beteiligten Schule, wie für uns selbst herbeiführten, sondern namentlich auch deshalb rügen müssen, weil sie mit den Forderungen der Allerh. C.O. v. 21. Nov. 1835, die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten betr., sich nicht vertragen. Wir nehmen hiervon Anlaſs, die uns unterstellten Beamten an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit zu erinnern. Letztere erstreckt sich zunächst auf das gesamte Material der Schulacten, aus welchen Mitteilungen nur von Seiten des Directors (Rectors) erfolgen dürfen, falls derselbe sich hierzu befugt erachtet. Ferner ist der Inhalt der Commissionsberathungen bei der Maturitätsprüfung und der besondere Ausfall der sie beschlieſsenden Abstimmungen als strenges Amtsgeheimnis zu behandeln, weil nur unter dieser Voraussetzung eine unbeeinfluſste Ausführung des Prüfungs-Reglements in allen Fällen gesichert erscheint. Dasselbe gilt von den Lehrerconferenzen, insoweit in denselben Fälle verhandelt werden, welche den Charakter und das gesamte Verhalten der Schüler und die Beziehungen der Schule zu den Angehörigen der letzteren betreffen. Ueberhaupt aber werden wir von den an unseren höh. Lehranstalten wirkenden Männern erwarten dürfen, daſs sie Mitteilungen über Verhältnisse und Vorgänge innerhalb ihrer Schule und ihres Collegiums, deren Besprechung durch das Publikum die Gefahr einseitiger und miſsverstehender Deutung mit sich führen würde, auch ohne hierfür auf die Pflicht der Verschwiegenheit hingewiesen zu sein, aus eigenem Tact unterlassen werden."

„Von höherer Stelle (Min.Verf. v. 28. Nov. 1877) hierzu ermächtigt, lassen wir dem Curatorium Abschrift der vorstehenden Verfügung zugehen.

Wir dürfen das Vertrauen hegen, daſs diejenigen Curatorial-Mitglieder, welche an den Abiturienten-Prüfungen einer höh. Lehranstalt, sei es um an den Arbeiten der Prüfungscommission mit Stimmberechtigung mitzuwirken, sei es aus Interesse für das Schulwesen teilnehmen, bezüglich der Verhandlungen bei diesen Prüfungen dieselbe Verschwiegenheit beobachten werden, wie sie von den Lehrern gefordert wird." K. Prov.Sch.C.

C.Verf. v. 19. April 1850. „Eine nicht geringe Anzahl von Staatsbeamten glaubt noch immer, das Vereinsrecht in demselben Umfange, wie es den übrigen Staatsbürgern freisteht, ausüben zu können und darin keiner anderen Beschränkung unterworfen zu sein, als daſs sie sich der Teilnahme an solchen Vereinen enthalten müssen, deren Zwecke den allgemeinen Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Diese Auffassung entspricht in keiner Weise der jetzigen gesetzlichen Stellung und den besonderen Pflichten der Staatsbeamten Nach dem Allgemeinen Landrecht T. II. Tit. 10 sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen (§ 1). Sie sind, auſser zur Er-

füllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§ 2 u. 3). Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung vom 11. Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Parteinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§ 20 a. a. O.). In die Kategorie einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Teilnahme an Vereinen, welche statutenmäfsig oder factisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäfsigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Mafsnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind. Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich beteiligen, resp. durch Teilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läfst sich nicht erwarten, dafs sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht blofs von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in gröfserem, bald in geringerem Mafse als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direct Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. Dafs eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art angehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das K. Staatsministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, dafs die Teilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei und dafs Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich beteiligen, nach § 20 der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne dass es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine resp. eines Verbots der Teilnahme an demselben bedürfe. Da jedoch seither in dieser Beziehung eine weitgehende Connivenz Seitens der meisten Behörden geübt worden und da ferner die Vereine der erwähnten Art nicht selten mit grofsem Geschick ihre wahre Tendenz verbergen, so dafs selbst ein Teil der Mitglieder darüber im Unklaren sich befindet, so ist es für angemessen erachtet, den betr. Beamten zunächst durch eine allgemeine Mafsregel zum Bewufstsein zu bringen, dafs sie durch Beteiligung an den mehrerwähnten Vereinen sich einer mit der Dienstentlassung zu bestrafenden feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig machen. Demgemäfs soll die Teilnahme an solchen Vereinen allen Beamten bei Vermeidung der Dienstentlassung untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenheit vorgegangen werden.

In Folge dessen veranlasse ich die K. Regierungen, diesen Beschlufs des K. Staatsministeriums unter Darlegung der Motive durch die Amtsblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und insbesondere allen öffentlichen Lehrern sowie den übrigen Beamten meines

Ressorts zur gewissenhaften Beachtung einzuschärfen. Aufserdem hat die K. Regierung für die genaue Ausführung dieses Beschlusses nicht nur selbst zu sorgen, sondern auch die ihr untergeordneten Behörden, Landräthe, Schulinspectoren, Magistrate etc. demgemäfs mit entsprechender Anweisung zu versehen, ihnen die Ueberwachung der Lehrer in der gedachten Beziehung zur Pflicht zu machen und zu einer sofortigen Anzeige anzuhalten, wenn ihnen die Teilnahme von Lehrern an Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betr. Lehrer sogleich die Disciplinar-Untersuchung behufs der Entfernung aus dem Amte einzuleiten oder zunächst ein besonderes Verbot der ferneren Teilnahme unter Androhung der Dienstentlassung zu erlassen sei, wird teils von der statutenmäfsigen oder thatsächlichen Richtung und Thätigkeit des Vereins, teils von der besonderen Wirksamkeit des beteiligten Lehrers in demselben und dessen sonstiger Führung abhängen und bleibt dem pflichtmäfsigen Ermessen der K. Regierung überlassen. Ich erwarte aber in allen derartigen Fällen ein festes und entschiedenes Auftreten der Behörden und besonders der K. Regierung, da es im Interesse der öffentl. Ordnung von der gröfsten Wichtigkeit ist, dafs dem Mifsbrauch, welcher bisher von nicht wenigen Beamten mit dem Vereinsrecht getrieben worden und der ganz geeignet ist, nicht allein die Bande der Disciplin zu lösen, sondern auch die Wohlfahrt des Staates zu gefährden, bald und für immer ein Ende gemacht werde. Von jeder Einleitung einer Untersuchung gegen einen Beamten meines Ressorts wegen Teilnahme an einem Verein der oben erwähnten Kategorie erwarte ich eine Anzeige, indem ich zugleich die K. Regierung ermächtige, an solche Beamte, gegen welche nach den Vorschriften der Verordnung vom 11. Juli v. J. die Einleitung der Untersuchung von mir zu verfügen ist, in vorkommenden Fällen ohne Rückfrage ein Verbot der ferneren Teilnahme an solchen Vereinen zu erlassen. Hält die K. Regierung ein solches Verbot nicht erst für erforderlich oder wird demselben nicht Gehorsam geleistet, so sehe ich dem motivirten Antrage auf Einleitung der Untersuchung behufs weiterer Beschlufsnahme entgegen."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 12. April 1872: „Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dafs einzelne Lehrer der uns untergeordneten Anstalten an mit ihrem Berufe in keiner directen Beziehung stehenden Vereinen in einer Weise sich beteiligt haben, welche der K. Staatsanwaltschaft Veranlassung gegeben hat, gegen die betreffenden amtlich einzuschreiten. In Folge dessen sehen wir uns bewogen, zu den Directoren und Mitgliedern der Lehrercoll. die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, dieselben werden in ihrer aufseramtlichen, insbesondere aber der Vereinsthätigkeit ein solches tactvolles Benehmen innezuhalten verstehen, dafs sie vor dem Conflicte zwischen Amtspflicht und Ueberzeugung bewahrt bleiben. Auch bringen wir die Bestimmungen der Instr. für Lehrer an Gymnasien und Realschulen §§ 2 und 4 und der Instr. für die Seminardir. und Seminarlehrer § 3, wonach unter Anderem zur Uebernahme eines Ehren- oder Vorstandsamtes bei Vereinen, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen, unsere Genehmigung erforderlich ist, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, dafs wir Zuwiderhandlungen unfehlbar zur Verantwortung ziehen werden."

Aehnliche C.Verfügungen sind aus gleichem Anlafs auch von anderen Schulaufsichtsbehörden erlassen worden; u. a. von der K. Regierung zu Cöln unter dem 10. Sept. 1872.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 18. Mai 1887. „Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten wird hiermit den Lehrern die Teilnahme an polnischen Vereinen, welchen Namen diese Vereine

auch führen mögen, unbedingt untersagt. Euer Hochw. etc. wollen diese Anordnung zur Kenntnis des Lehrer-Collegiums bringen."

Ueber Agitation gegen die Regierung s. besonders auch den Allerh. Erlafs v. 4. Jan. 1882, oben S. 100.

C.Verf. v. 6. Sept. 1849: — „Auch gegen solche Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, mufs, wenn sie gegen die Vorschriften der Verordnung v. 14. Juli d. J. sich vergehen, ohne Verzug eingeschritten und in Beziehung auf ihr Lehramt festgesetzt werden, was das Interesse der Dienstdisciplin erheischt. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zu Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchl. Oberbehörde festzusetzen. Die K. Regierungen haben daher in dgl. Fällen von Ihrem Einschreiten und von dessen Ergebnis jedesmal dem Consistorium der Provinz eine kurze Benachrichtigung zukommen zu lassen." —

Gesetz über die Conflicte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, v. 13. Febr. 1854 (GS. p. 867): — „1. Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung, oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung, eine gerichtl. Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dafs demselben eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Conflict zu erheben. Auf einen solchen Conflict finden die Vorschriften des Gesetzes v. 8. April 1847 (GS. p. 170) Anwendung.

2. Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtl. Instruction oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. Ueber das Ergebnis dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urteils die an der Sache beteiligten Privatpersonen zu hören. Denselben ist zu diesem Zweck zu eröffnen, dafs ihnen frei stehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gericht, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präclusivfrist von 4 Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§ 5 ff. des Gesetzes v. 8. April 1847 zur Anwendung.

3. Befindet der Gerichtshof (§ 2), dafs dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, dafs der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei. Ein Urteil der letzteren Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gericht, noch dem Gericht in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

4. Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtl. Verfolgung wegen Amtshandlungen (§ 1) gegen einen aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

5. Unter den Beamten sind auch diejenigen, welche im mittelbaren Staatsdienst stehen, einbegriffen." —

Das vorstehende Gesetz ist durch die Verordn. v. 16. Sept. 1867 Art. III u. IV (GS. p. 1515) auf die neuerworbenen Landesteile ausgedehnt worden.

Für die Entscheidung der bezeichneten Conflicte ist jetzt das Oberverwaltungsgericht in Berlin zuständig. In dieser Richtung verordnet das Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze

v. 27. Jan. 1877 § 11: „Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten aufser Kraft. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Mafsgabe 1. dafs die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe; 2. dafs in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht."

In Ausführung dieser Bestimmung schreibt das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (GS. p. 195 ff.) vor, im letzten Absatz des § 113: „Haben sich in derselben Sache die zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren berufene Behörde und eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn beide Teile sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt. § 114. Die gemäfs § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch § 113 vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden."

Min.Verf. v. 11. Febr. 1841: — „Zur Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amt ist die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disciplinaruntersuchung zwar nicht erforderlich, wohl aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt. Dem betr. Lehrer mufs jedoch dabei nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen, gestattet werden." —

C.Verf. v. 29. Febr. 1884, betr. die Bewilligung eines Teiles der Pension als Unterstützung an aus dem Dienste entlassene, pensionsberechtigte Beamte, zur Kenntnisnahme und Beachtung nachfolgender C.Vf.

C.Verf. des Min. d. Innern und des Finanzmin. v. 23. Dec. 1883. „Nach der Bestimmung im § 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc., sind die Disciplinarbehörden ermächtigt, in der Entscheidung, durch welche ein Beamter zur Dienstentlassung verurteilt wird, sofern der Beamte an sich pensionsberechtigt ist und besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, zugleich festzusetzen, dafs demselben ein Teil des reglementsmäfsigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei. Es ist wahrgenommen worden, dafs die Disciplinarbehörden von der ihnen hiernach beigelegten Ermächtigung mehrfach einen der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Gebrauch gemacht haben, indem Unterstützungen der fraglichen Art entweder überhaupt ohne einen genügenden Anlafs oder in einem höheren Betrage, bezw. für einen längeren Zeitraum, als nach Lage des Falles gerechtfertigt gewesen wäre, bewilligt worden sind. Wir nehmen hieraus Veranlassung, darauf auf-

merksam zu machen, dafs nach der ausdrücklichen Festsetzung in der angeführten Gesetzesbestimmung derartige Unterstützungen nur dann bewilligt werden sollen, wenn besondere Umstände für eine mildere Beurteilung geltend zu machen sind, dafs also die fragliche Bewilligung als eine vom Gesetze nur ausnahmsweise zugelassene Erleichterung der Lage des zur Dienstentlassung verurteilten Beamten zu betrachten und daher namentlich überall da nicht für gerechtfertigt zu erachten ist, wo der letztere sich einer solchen ausnahmsweisen Rücksichtnahme unwürdig gezeigt hat. Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verurteilte durch die ihm zur Last fallenden Vergehungen einen Mangel an ehrliebender Gesinnung an den Tag gelegt hat. Es bleibt aber ferner auch zu beachten, dafs durch die angeführte Gesetzesbestimmung die Disciplinarbehörde nur hat in den Stand gesetzt werden sollen, einer etwaigen durch die dauernde oder vorläufige Unfähigkeit des entlassenen Beamten zu anderweitigem Erwerbe seines Lebensunterhaltes verursachten dringenden Hülfsbedürftigkeit Rechnung zu tragen. Hiervon ausgehend kann es beispielsweise nicht für gerechtfertigt erachtet werden, wenn, wie es vorgekommen ist, verhältnismäfsig jungen und völlig erwerbsfähigen Beamten erhebliche Bruchteile der gesetzlichen Pension, mitunter sogar auf eine längere Reihe von Jahren bewilligt worden sind. Festsetzungen dieser Art schädigen nicht blos die Staatskasse, sondern sind in ihren Folgen auch geeignet, die Bedeutung und die Wirkung der Dienstentlassung als des schwersten Disciplinarmittels illusorisch zu machen und einem unwürdigen Beamten die Vorteile der Pensionirung mittels Dienstvergehens erreichbar erscheinen zu lassen unter Umständen, unter denen dieselben einem würdigen und zum Rücktritte vom activen Dienste geneigten Beamten versagt bleiben müssen. Die Disciplinarbehörden werden veranlafst, eintretenden Falles Sich die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten."

Staatsministerialbeschlufs v. 2. März 1850: „Da die Verordnung v. 11. Juli 1849 die persönliche Haft nicht unter die Disciplinarstrafen aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde und dies dem Wesen der Disciplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disciplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönl. Haft den Beamten seinem Beruf entzieht und da endlich der Zweck der Disciplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist, so dürfen Geldbufsen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens in Gefängnisstrafen nicht verwandelt werden." —

C.Verf. v. 13. Mai 1850: „Der H. Justizminister hat durch Verf. vom 28. v. M. bestimmt, dafs die Staatsanwälte von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminaluntersuchung sofort nach erfolgter Einleitung, unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben haben.

Es liegt mir daran, von den gegen Beamte meines Ressorts, insbesondere gegen öffentliche Lehrer anhängig gemachten gerichtl. Untersuchungen ebenfalls fortdauernd in Kenntnis gesetzt zu werden. Die K. Prov.Sch.CC. veranlasse ich daher, unter Bezugnahme auf meinen Circularerlafs v. 26. Juli 1849 von den Criminaluntersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte meines Ressorts, von deren Einleitung dieselben durch die Staatsanwaltschaft Kenntnis erhalten, hierher Anzeige zu machen." Der Min.

Verf. der OStaatsanwaltschaft zu Kiel v. 2. April 1872: „Nach der im Justizmin.Bl. 1868 p. 46 veröffentlichten Verf. des H. Justizmin. vom

31. Jan. 1868, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in den Landesteilen, für welche die Strafprozefs-Ordnung v. 25. Juni 1867 erlassen ist, zu machenden Mitteilungen soll, wenn ein im unmittelb. oder mittelbaren Staatsdienst stehender Beamter zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mitteilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und derselben demnächst der Tenor der ergangenen Entscheidungen unmittelbar nach deren Verkündung mitgeteilt werden. Ferner soll, wenn in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten erfolgt, hiervon und von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft, der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mitteilung gemacht werden. Endlich soll auch in Uebertretungssachen, jedoch nur, wenn rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, der Tenor der Entscheidung mitgeteilt werden.“ —

C.Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin v. 17. Aug. 1885, mitgeteilt durch C.Verf. v. 20. Juni 1887 an die Präsidenten der K. Prov.Sch.CC. „In der C.Verf. v. 28. Febr. 1858 — M. d. J. I. A. 11248, F. M. I. 473 — ist bestimmt worden, dafs bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disciplinar-Untersuchungen dem mit der Function des Staatsanwaltes betrauten Beamten von vornherein für die Fälle, wo der mittelst des Disciplinar-Verfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht und von dem Staatsanwalte eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und eine Berichterstattung an den betr. Departementschef zur Pflicht zu machen sei. Wir haben anläfslich eines Specialfalles die hierdurch berührte Frage, von wem die mit den staatsanwaltlichen Functionen betrauten Beamten Anweisungen, namentlich auch hinsichtlich der Einlegung der Berufung, entgegenzunehmen haben, einer erneuten Erwägung unterzogen und halten eine Unterordnung derselben unter diejenigen Beamten, welche sie mit diesen Functionen beauftragt haben, nicht nur für gesetzlich zulässig, sondern aus disciplinären Gründen für geboten. Demzufolge ermächtigen wir Ew. Hochwohlgeboren, die in Rede stehenden Beamten in denjenigen Fällen, in welchen die Disciplinar-Untersuchung Ihrerseits bezw. seitens der Regierung gegen Beamte unserer Ressorts verfügt worden ist, mit den Ihnen geeignet erscheinenden Anweisungen, auch wegen Einlegung der Berufung selbstständig zu versehen, so dafs es in diesen Fällen der in dem Erlasse v. 28. Febr. 1858 angeordneten Berichterstattung an den betr. Departementschef für die Folge nicht mehr bedarf.

Wir geben übrigens der Erwartung Ausdruck, dafs die Herren Regierungs-Präsidenten es sich hierbei angelegen sein lassen werden, auch die in unserem Erlasse vom 23. Dec. 1883 — M. d. J. I. A. 9193, F. M. I. 15138, II. 13172, III. 14793 — aufgestellten Grundsätze nachdrücklich zur Geltung zu bringen.“

Ueber Berufungsfristen bei Disciplinaruntersuchungen s. auch CBl. 1875 p. 72.

Aus einer Min.Verf. v. 9 April 1875 (s. CBl. 1875 p. 300). — „Nach § 38 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mufs die Entscheidung des Disciplinarrichters mit Gründen versehen sein. Es kann daher die Entscheidung, die ohne Gründe verkündet worden, nicht als vollständig und gehörig verkündet erachtet werden. Es mufs daher auch, wie dies wiederholt von dem K. Disciplinarhof ausgeführt und von dem K. Staaatsministerium stets anerkannt worden ist, die Frist zur Anmeldung der Berufung nicht von dem Tage der Verkündung der nicht mit Gründen versehenen Entscheidung, sondern erst von dem Tage an berechnet werden, an welchem dem Angeschuldigten die vollständige Ausfertigung der Entscheidung mitgeteilt worden ist.“ —

C.Verf. v. 10. Juni 1850 an die K. Regierungen (den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt): „Um zu verhüten, dafs ein im Wege einer gerichtlichen oder einer Disciplinaruntersuchung abgesetzter Lehrer nicht ohne vorgängige Kenntnisnahme von den Gründen der Absetzung in einem anderen Regierungsbezirk wieder angestellt werde, ist vorgeschlagen worden, dafs sämtliche K. Regierungen die auf Absetzung eines Lehrers lautenden gerichtl. oder Disciplinarentscheidungen sich jedesmal unter einander mitteilen. Ich habe jedoch Bedenken getragen, hierauf einzugehen, weil eine solche Mitteilung teils das Schreibwerk erheblich vermehren, teils eine Schärfung der Strafe der Dienstentlassung enthalten würde. Dagegen bestimme ich, dafs, im Fall der Entlassung eines Lehrers oder eines anderen Beamten meines Ressorts im Wege einer gerichtl. oder einer Disciplinaruntersuchung, die erfolgte Entlassung und deren Gründe nach Mafsgabe des Tenor der betr. Entscheidung auf denjenigen amtl. Zeugnissen oder sonstigen Urkunden, welche zu der Bewerbung des Entlassenen um ein anderes Amt erforderlich sind, vermerkt werden.

Da aber mitunter die gedachten Zeugnisse abhanden gekommen sind oder der betr. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte und deshalb ein unbedingt wirksamer Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede K. Regierung, welche einen in einem anderen Regierungsbezirk angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder anderen Beamten meines Ressorts in Ihrem Bezirk anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen oder bei mir beantragen will, vorher über sein Verhalten bei derjenigen K. Behörde, in deren Ressort der betr. Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Dabei bemerke ich, dafs die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die K. Regierung in besonderen Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittels motivirten Berichts meine Genehmigung einzuholen.“

C.Verf. v. 6. Juni 1862: „Dem K. Prov.Sch.C. übersende ich in der Anlage (a) Abschrift der in Betreff der Form der Immediatberichte über Begnadigungsgesuche von Beamten, welche in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraft und namentl. aus dem Amt entlassen sind, an sämtliche K. Regierungen [von dem Gesamtmin. ausschl. des Justizministers] erlassenen Verfügung zur Nachricht und Nachachtung.“

(a) „S. Maj. der König haben es für angemessen gefunden, dafs bei den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungsgesuche, welche von den in Folge des Gesetzes v. 21. Juli 1852 im Wege des förml. Disciplinarverfahrens bestraften und namentl. aus dem Amt entfernten Beamten Allerhöchsten Orts angebracht sind, in derselben Weise verfahren werde, in welcher bei denjenigen Immediatberichten verfahren wird, welche bezügl. der durch gerichtliche Erkenntnisse im gewöhnl. Strafverfahren wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen festgesetzten Strafen über Gnadengesuche zu erstatten sind.

Es sind hiernach in Zukunft diesen Berichten in analoger Anwendung der von dem H. Justizminister unterm 17. Nov. 1835 erlassenen Verfügung ein die Geschichtserzählung enthaltender Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen im Original oder in Reinschrift beizufügen.

Die K. Regierung wird daher veranlafst, mit den von Ihr über die Eingangs erwähnten Gnadengesuche zu erstattenden Berichten, aufser den Untersuchungsacten und deren adhibendis einen solchen Actenauszug und die ergangenen Entscheidungen einzureichen, wobei sowohl, was den Inhalt dieser Berichte und des Actenauszugs, als was die Form des letzteren anlangt, nach

der gedachten Verf. v. 17. Nov. 1835 und den ferneren auf sie bezüglichen Bestimmungen zu verfahren ist, soweit die Natur der Sache nicht von selbst Modificationen bedingt."

C. Verf. des Finanzmin. v. 27. Febr. 1865 (den K. Prov.Sch.CC. mitgeteilt durch C. Verf. v. 5. Aug. 1865): „Hinsichtlich der Zahlung der den suspendirten Beamten zustehenden Hälfte des Gehalts wird Folgendes angeordnet:

1. Die den suspendirten Beamten gesetzlich zu gewährende Hälfte des Gehalts ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermin ab in monatl. Raten pränum. zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltsteils verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung desselben nicht durch Anrechnung auf die dem Beamten zu seinem nothdürftigen Unterhalt ausgesetzte Hälfte des Gehalts zu bewirken, sondern unabhängig davon zu betreiben. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amts lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt dem suspendirten Beamten ein Anspruch auf den zu seinem Unterhalt bestimmten Gehaltsteil zusteht, wenn demnächst auf Verlust des Amts rechtskräftig gegen ihn erkannt wird, beantwortet sich dahin, dafs von dem Ablauf des Monats ab, in welchem das Erkenntnis die Rechtskraft erlangt, eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten ist.

Den vorstehenden Bestimmungen gemäfs ist in vorkommenden Fällen das Erforderliche zu veranlassen."

Min.Verf. v. 20. Nov. 1882. „Der K. Regierung erwidere ich auf den Bericht v. 11. Oct. cr., dafs der Erlafs v. 5. Aug. 1865 (s. vorher), betr. die den suspendirten Beamten zustehende Besoldung, über den Zeitpunkt des Eintrittes der Suspension bezüglich der Rechtskraft des Erkenntnisses überhaupt keine Bestimmung trifft. Als solcher ist aber der Tag der Zustellung der Suspensions-Verfügung, bezw. der in letzter Instanz die Dienstentlassung aussprechenden Entscheidung anzusehen. Der Lehrer N., welchem die Amtssuspension vom 23. April 1881 am 10. Mai 1881 eröffnet und das letzte Erkenntnis vom 18. April 1882 am 16. Juni 1882 behändigt ist, hat daher einen Anspruch auf das volle Gehalt noch bis zum 31. Mai 1881, auf die Hälfte bis zum 30. Juni 1882." Der Min. etc. von Gofsler.

Min. Verf. v. 19. Jan. 1874. „Auf den Bericht v. 2. d. M., betr. das Recursgesuch des Schulcollegiums von N. gegen die angeordnete Zahlung des Suspensionsgehalts an den in Disciplinaruntersuchung befindlichen Lehrer N., eröffne ich der K. Regierung, dafs ich die Beschwerde nicht für unbegründet erachten kann. Auch die suspendirten Beamten bleiben nach wie vor der disciplinarischen Aufsicht der vorgesetzten Behörden unterworfen und dürfen sich insbesondere ohne Genehmigung weder von dem bisherigen Amtssitze entfernen, noch andere Stellungen übernehmen. Geschieht letzteres, so berechtigt der § 8 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 auch dem suspendirten Beamten die ihm belassene Hälfte des Gehaltes zu entziehen. Indem dem Lehrer N. die Genehmigung zur Uebernahme seiner jetzigen Stellung in B. nicht erteilt ist und sich derselbe eigenmächtig von seinem Amtssitze entfernt hat, kann ich es somit nicht für gerechtfertigt erachten, dafs die Schulgemeinde N.

im Wege der administrativen Execution zur Zahlung der Gehaltshälfte an pp. N. auch für die Zeit seiner Entfernung vom Amtssitze angehalten wird, zumal demselben besondere Entschuldigungsgründe nicht zur Seite stehen. Demgemäfs veranlasse ich die K. Regierung, die behufs zwangsweiser Beitreibung der Gehaltshälfte getroffenen Mafsnahmen zurückzunehmen und den Lehrer N., wie auch das Schulcoll. hiervon in Kenntnis zu setzen." Der Min. etc. Im Auftr. Greiff.

Min.Verf. v. 29. März 1883. „Auf den Bericht v. 16. März cr., betr. den Gemeindeschullehrer N., veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., dem hiesigen Magistrate sofort die Nachzahlung der während der Amtssuspension des etc. N. innebehaltenen Gehaltshälfte aufzugeben und ihm dabei zu eröffnen, dafs die Ausführungen in dem beiliegenden Berichte der Stadtschuldeputation v. 16. Febr. cr. nicht zutreffend erscheinen.

Der etc. N. ist am 30. Dec. 1881 vom Amte suspendirt, weil ein gerichtl. Strafverfahren gegen ihn eingeleitet war. Nachdem er in letzterem zu einer vierzehntägigen Gefängnisstrafe verurteilt worden, ist die Amtssuspension aufgehoben und ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens eine Ordnungsstrafe gegen ihn festgesetzt.

Bei dieser Sachlage erscheint die Forderung des Magistrates, die einbehaltene Hälfte des Diensteinkommens zur Deckung der Stellvertretungskosten nach § 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu verwenden, nicht begründet, denn der Anspruch eines Beamten auf Nachzahlung desselben wird in den §§ 52, 53 a. a. O. lediglich von den disciplinaren Folgen des Verfahrens ohne Rücksicht auf den Ausgang des Strafprozesses als solchen abhängig gemacht; und zwar wird demselben bei der Dienstentlassung nichts gezahlt (§ 52), dagegen Alles, wo gar keine disciplinare Folge eingetreten ist (§ 53 Abs. 1); endlich bei Verhängung nur einer Ordnungsstrafe lediglich der für Untersuchungskosten etc. nöthige Betrag einbehalten, nicht aber die für Stellvertretung erforderliche Summe (§ 53 Abs. 2).

Dieser Fall liegt hier vor und kommt es nicht weiter darauf an, ob aufserdem gegen den etc. N. eine gerichtliche Strafe erkannt ist." Der Min. etc. Im Auftr. de la Croix.

C.Verf. v. 8. April 1882. „Das K. Staatsministerium hat auf Anregung der K. Ober-Rechnungskammer beschlossen, dafs bei Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten für die Folge dergestalt zu verfahren ist, dafs 1. die Kosten, welche durch die Stellvertretung eines suspendirten Beamten und durch die Untersuchung entstehen, stets sofort auf die betr. Etatsfonds definitiv zu übernehmen sind; 2. der innebehaltene Teil des Diensteinkommens aber bis zur Beendigung des gegen den Beamten eingeleiteten Verfahrens in Rest zu halten und dann je nach dem Ausfalle desselben zur Befriedigung entweder des Beamten oder der Staatskasse, hinsichtl. der letzteren in der Art zu verwenden ist, dafs der der Staatskasse zukommende Betrag, sofern nicht aus besonderen Gründen, z. B. wegen einer festgesetzten Geldstrafe, eine besondere Vereinnahmung geboten erscheint, als erspart bei der Restausgabe in Abgang gestellt wird. Die Behörden meines Ressorts werden zur Nachricht und Nachachtung hiervon in Kenntnis gesetzt." Der Min. d. g. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Min.Verf. v. 11. Jan. 1883. „Auf die Berichte v.... erwidere ich der K. Regierung, dafs die C.Verf. v. 8. April v. J., betr. die Verrechnung der durch Amtssuspensionen und Disciplinaruntersuchungen der Staatskasse entstehenden Kosten, auch bei den mittelbaren Staatsbeamten, insbesondere bei den Lehrern, anzuwenden ist. Selbstverständlich erleidet jedoch hierdurch der in der dies-

seitigen Verfügung v. 21. Oct. 1861 (CBl. 1861 S. 749) ausgesprochene Grundsatz, wonach die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, keine Aenderung. Die Zeugengebühren etc. in Disciplinar-Untersuchungssachen gegen mittelbare Staatsbeamte, insbesondere Lehrer, sind nach Anleitung des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1878 (RGBl. 1878 S. 173) festzustellen und von der Behörde, welche die Untersuchung eingeleitet hat, vorbehaltlich der Erstattung nach rechtskräftiger Verurteilung des Angeklagten, auf ihren Fonds zu Prozeſskosten zu übernehmen.“ Der Min. d. g. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Staatsmin. Schreiben v. 8. Nov. 1873: „Der K. ORechnungskammer beehren wir uns auf das gefäll. Schreiben v. 6. März d. J. ganz ergebenst zu erwidern, daſs wir in Bezug auf die Feststellung des einem suspendirten Beamten für die ihm überlassene Dienstwohnung zu machenden Miethsabzuges der Auffassung der K. ORechnungskammer dahin beitreten, daſs auch von suspendirten Beamten der volle Miethsbetrag (Procentsatz des Diensteinkommens) aus der ihnen gemäſs § 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 und § 51 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 zustehenden Hälfte ihres Diensteinkommens zu entrichten ist. Die in Rede stehende Miethsvergütung ist als eine Miethsschuld anzusehen, welche das Besondere hat, daſs sie nach gewissen Procentsätzen des Gehalts bemessen wird. Als ein Teil des Gehalts selbst kann der Betrag dieser Schuld nicht gelten. Er wird deshalb auch keiner Kürzung unterliegen können, wenn der Beamte in Folge seiner Suspension vom Amte nur die Hälfte seines Gehalts bezieht. Nachdem inzwischen das Gesetz v. 12. Mai d. J., betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen, in Kraft getreten ist, gestaltet sich die Sache folgendermaſsen:

Nach § 4, Absatz 2 l.c. werden die Miethsvergütigungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt. Dieser Vorschrift ist nur die Bedeutung beizulegen, daſs die Miethsforderung des Staats um denjenigen Betrag sich ermäſsigt, welchen der Beamte an Wohnungsgeldzuschuſs zu empfangen haben würde, wenn er keine Dienstwohnung inne hätte. Da nach § 6, Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai d. J. der Wohnungsgeldzuschuſs, von gewissen, hier nicht interessirenden Bezeichnungen abgesehen, als Teil der Besoldung gilt, so steht den Beamten während der Amtssuspension nach den Vorschriften der Gesetze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 nur die Hälfte des tarifmäſsigen Wohnungsgeldzuschusses zu. Die von einem suspendirten Beamten während der Amtssuspension zu entrichtende Miethsvergütigung ist demgemäſs nur um den halben Betrag des tarifmäſsigen Wohnungsgeldzuschusses zu kürzen; wogegen der danach verbleibende Rest der Miethsvergütigung aus der dem Beamten zustehenden Gehaltshälfte zu berichtigen ist. Nach diesem Grundsatze wird fortan in allen Ressorts verfahren werden.“ Vgl. Verf. des Finanz-Min. u. des Min. des Inn. v. 30. Dec. 1873. CBl. 1874 S. 435.

C.Verf. des Min. d. Innern und des Finanzmin. v. 25. Juli 1883 mitgeteilt durch C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 4. Jan. 1884. „In Uebereinstimmung mit den für den Bereich der Justizverwaltung, sowie der landwirthschaftlichen, Domänen- und Forstverwaltung getroffenen Anordnungen bestimmen wir in Betreff der Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens eines vom Amte suspendirten Beamten in Beziehung auf das Emolument der freien Dienstwohnung hierdurch Folgendes: Wenn suspendirte Beamte eine freie Dienstwohnung inne haben oder eine Miethsentschädigung beziehen, so kommt bei der Bestimmung des Betrages der ihnen nach § 51 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852 während der Suspension zu gewährenden Hälfte ihres Dienst-

einkommens nicht allein ihre Besoldung, sondern auch das ihnen etatsmäfsig zustehende Emolument der freien Dienstwohnung, bezw. die statt derselben zu gewährende Miethsentschädigung in Betracht. In Rücksicht hierauf ist es erforderlich, dafs bei der Suspension eines Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat, sogleich eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob und zu welchem Zeitpunkte derselbe die Wohnung räumen soll. Von dem Tage der Räumung an ist dem suspendirten Beamten neben der Hälfte der Besoldung, welche ihm für die Zeit der Suspension gebührt, die Hälfte des etatsmäfsigen Betrages der Miethsentschädigung zu gewähren. Die baldige Entfernung eines suspendirten Beamten aus der ihm überwiesenen freien Dienstwohnung wird in der Regel durch das Interesse des Dienstes geboten sein, sie wird aber auch im Interesse der Staatskasse liegen, sofern durch Ueberlassung der Dienstwohnung an den Stellvertreter die dem letzteren zu gewährende Remuneration vermindert werden kann. Ist ausnahmsweise die sofortige Räumung weder durch das Interesse des Dienstes noch durch das der Staatskasse geboten, so ist der suspendirte Beamte in der Dienstwohnung vorläufig zu belassen, hat sich jedoch ausdrücklich der Verpflichtung zu unterwerfen, dieselbe jederzeit auf Verlangen zu räumen. Der suspendirte Beamte hat in diesem Falle eine besondere Entschädigung für die ihm gestattete weitere Benutzung der Wohnung nicht zu entrichten. Für den Fall der Suspension eines Beamten, welcher eine Dienstwohnung gegen Entrichtung einer Miethsvergütigung inne hat, bewendet es bei der Bestimmung im Schlufssatze der C.Verf. v. 30. Dec. 1873."

C.Verf. v. 5. Febr. 1867: „Es sind Zweifel darüber angeregt worden, ob die Bestimmung des § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung, nach welcher „die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen bei solchen Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, keine Anwendung finden", auch dann Geltung habe, wenn die unerlaubte Handlung lediglich in einem nur zu disciplinarischer Ahndung geeigneten Dienstvergehen besteht. Zur Beseitigung dieser Zweifel hat das K. Staatsmin. in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntnis des K. OTribunals v. 2. April 1846 enthaltenen Rechtsausführung beschlossen, dafs von Seiten der Verwaltungsbehörden die gedachte Bestimmung des gedachten § 169 des Anhangs zur Allgm. Gerichtsordnung nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn der gegen einen Beamten oder eine Militärperson zu verfolgende Anspruch auf einer in den allgm. Strafgesetzen mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung beruht.

Das K. Prov.Sch.C. wolle hiernach in vorkommenden Fällen verfahren."

Die jetzt mafsgebenden Bestimmungen nach dieser Richtung sind: Reichs-Civilprozefsordn. § 749. „Der Pfändung sind nicht unterworfen: 1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsges. v. 21. Juni 1869 (RGBl. 1869 S. 242 u. 1871 S. 63); 7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien; 8. das Diensteinkommen der Beamten und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 M. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. . . Die Pfändung ist ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt werden, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, . . . sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu

welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. § 808. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung u. s. w." Anhang § 163 zu § 108 der Allg. Gerichtsordn. T. I Tit. 24: „Eine Verzichtleistung auf die festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ohne alle rechtliche Wirkung." Diese Bestimmung ist für den Geltungsbereich der Allg. Gerichtsordn. noch in Kraft und findet innerhalb derselben auf die Bestimmungen der §§ 749, 808 der Civ.Proz.Ordn. Anwendung.

Wartegeld.

Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 (GS. p. 153): „Auf den Bericht des Staatsministerii v. 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öff. Amt übertragen wird oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschlufs an den Erlafs v. 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, dafs disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr und mehr an jährl. Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehalts als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt 1100 Thlr beträgt: 580 Thlr Wartegeld; bei 1000 Thlr: 560 Thlr W.; 900: 540 Thlr W.; 800: 500 Thlr W.; 720: 480 Thlr W.; 600: 400 Thlr W.; 480: 360 Thlr W.; 360: 270 Thlr W.; 336: 250 Thlr W.; 300: 225 Thlr W.; 276: 200 Thlr W.; 264: 200 Thlr W.; 240: 180 Thlr W.; 204 und abwärts bis 150: 150 Thlr Wartegeld erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von den vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältnisse des nächst höheren Gehaltssatzes ermittelt werden.... Auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, soll bei der Wartegelderbestimmung nicht Rücksicht genommen werden, und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Thlr, folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Thlrn nicht überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnorts im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäfsige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird."... Die C.O. v. 24. Oct. 1848 (GS. p. 338) enthält geringe Modificationen des Vorstehenden. Beide Erlasse sind durch Verordnung v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1619) auch in den neuen Landesteilen in Kraft getreten. Die Zahlungen erfolgen nach dem Gesetz v. 6. Febr. 1881 § 4 (S. 294) vierteljährlich im Voraus; Umzugskostenvergütung im Falle der Wiederanstellung nach dem Gesetz v. 24. Febr. 1877 § 8 (S. 316).

Min.Verf. v. 11. Nov. 1872. „Auf den Bericht etc. erwidere ich der K. Regierung, dafs der Lehrer N. an der höh. Knabenschule zu N., welche durch die Eröffnung des Gymn. bestandsunfähig geworden ist, bis zu seiner Berufung in ein anderes Schulamt das volle Gehalt seiner Stelle zu beziehen hat, weil nach dem Allerh. Erlafs v. 14. Juni 1848 und nach den §§ 87 u. 94 des Ges. v. 21. Juli 1852 (S. 336f.) nur Beamte im unmittelbaren Staatsdienst, welche bei Umbildung einer Staatsbehörde entbehrlich werden, mit Gewährung von Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können."... CBl. 1872 p. 746.

Wegen der Entschädigung bei der Dispositionsstellung von Beamten ist eine (nicht gedruckte) C.O. v. 31. Aug. 1824 ergangen. Dieselbe hat Vorschlägen bei der Gesetzesrevision zur Grundlage gedient. Der Gesetzesrevisor bemerkt zum A. LR.

T. II Tit. 10 Pensum 12 S. 68: „Aufser den Fällen der Unwürdigkeit oder Unfähigkeit kann das Ausscheiden eines Beamten dadurch herbeigeführt werden, dafs die Stelle, welche derselbe bekleidete, in Folge veränderter Einrichtungen ganz eingeht. In dem Rescripte v. 16. März 1787 (Rabe Bd. I Abt. 7 S. 581) ist auf Grund eines Conclusums der Gesetzescommission bestimmt, dafs Beamte wegen einer solchen Veränderung nicht schlechthin und ohne wegen des verlorenen Postens vollständig schadlos gehalten zu werden, entlassen werden können. Bei der Redaction des A. LR. ist diese Bestimmung nicht besonders berücksichtigt worden, vermuthlich nur deshalb, weil sie aus den allgm. Rechtsgrundsätzen in den §§ 74 und 75 der Einleitung von selbst folgt.... [1]) Das Princip ist in der C.O. v. 31. Aug. 1824 Nr. 7 (Generalacten des Just.Min. I Abt. Justizfonds Nr. 37) anerkannt worden. Es ist daselbst festgesetzt, dafs kein Beamter, welcher in Folge der bei Revision des Staatshaushalts beschlossenen Veränderungen und Beschränkungen überflüssig werden würde, falls er sich nicht als dienstunfähig zur Pensionirung eignete, an seinem Diensteinkommen etwas verlieren, sondern mit seinem vollen Gehalte, bis zur Wiederanstellung in einer etatsmäfsigen Stelle auf den Aussterbeetat gebracht und auf eine seiner bisherigen Anstellung angemessene Art beschäftigt werden solle.... Es versteht sich dabei von selbst, dafs das neue Amt, in welchem der Beamte wieder angestellt wird, mit dem verlorenen nicht blofs im Einkommen, sondern auch im Range gleichstehen müsse ... Die vorstehend hinsichtlich der Entlassung der Beamten gemachten Vorschläge setzen eine lebenslängliche Anstellung voraus und können auf Beamte, welche nicht auf lebenslang angestellt sind, nicht bezogen werden. Bei diesen mufs aber wieder ein Unterschied gemacht werden, je nachdem sie auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf oder auf eine festbestimmte Zeit — 3, 6, 12 Jahre — angestellt sind. Die zur ersten Kategorie gehörenden Beamten können zu allen Zeiten beliebig entlassen werden, ohne dafs ihnen ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Pension oder Entschädigung zukommt. ... Die zur letzten Kategorie gehörenden Beamten verlieren zwar mit dem Ablaufe der Zeit, auf welche ihre Anstellung erfolgt ist, von selbst ihr Amt; sie haben weiter kein Recht gegen den Staat und insonderheit keinen Anspruch auf Pension; allein während der festgesetzten Amtsperiode können sie ebensowenig als die auf lebenslang angestellten nach Willkür entlassen werden. Von einer Pensionsbewilligung kann aber hierbei, da die gedachten Beamten überhaupt keinen Anspruch auf Pension haben, nicht die Rede sein; auch ist nach der Natur der Sache die ... Verbindlichkeit des Staates hier auf die noch nicht abgelaufene Zeit der Amtsperiode beschränkt."

Es sind ferner folgende Bestimmungen ergangen:

Beschlufs des Staatsministeriums v. 16. Oct. 1848. „Sonstige Beamte, die durch andere Ursachen als in Folge einer Umbildung der Staatsbehörden ... vorübergehend entbehrlich werden, können nicht auf Wartegeld gesetzt, sondern müssen, wenn ihre Pensionirung nicht zulässig ist, im Genusse ihres vollen Gehalts belassen werden."

C.Verf. des Ministeriums d. Inn. u. des Finanzministeriums vom 21. Oct. 1848 (Min. Bl. f. d. inn. Verordnung S. 337). „Unter Bezugnahme auf den in der diesjährigen Gesetzsammlung S. 155 abgedruckten Allerh. Erlafs vom 14. Juni d. J. (Min. Bl. S. 187), betr. die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte, wird wegen des bei Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern zu beobachtenden Verfahrens Folgendes bestimmt: Die Bewilligung von Wartegeld darf nur mit Genehmigung des betr. Ministeriums geschehen und mufs dem Beamten nach Analogie der Bestimmung in § 5 der Verordnung v. 29. März 1844 (GS. S. 90), betr. das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren, mindestens drei Monate vor Eintritt der Wartegelderzahlung, wobei der Monat, in welchem die Verfügung ergeht,

[1]) A. LR. Einleitung § 74. „Einzelne Rechte und Vorteile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftl. Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehen." § 75. „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten."

nicht mitzurechnen ist, bekannt gemacht werden. Sobald daher feststeht, dafs eine etatsmäfsige Stelle entbehrlich wird, mufs an den Inhaber derselben sofort die nöthige Bekanntmachung von seiner Dienstbehörde erlassen und die Genehmigung der Mafsregel, sowie die Festsetzung des Wartegeldes unter Einreichung einer [nach vorgeschriebenem Schema] aufzustellenden Nachweisung bei dem vorgesetzten Ministerium beantragt werden. Diese Anträge sind jedoch nicht für jeden einzelnen Fall erforderlich, sondern am 1. März, 1. Juni, 1. Sept. und 1. Dec. für alle in den vorhergehenden drei Monaten vorgekommenen Fälle in Einem Berichte zu machen. Die Zahlung des Wartegeldes soll in der Regel bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie beginnt, aus dem Gehalte der betr. Stelle, v. 1. Jan. des folgenden Jahres ab aber für Rechnung des Pensions-Aussterbe-Fonds geleistet werden. Die Anweisung auf das Gehalt der Stelle ist nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums von der vorgesetzten Dienstbehörde des betr. Beamten zu erteilen, wogegen die Zahlung aus dem Pensions-Aussterbe-Fonds ohne weiteren Antrag seitens des Finanzministeriums am Schlusse des Jahres verfügt werden wird. Sollte ein Wartegeld-Empfänger vor Ablauf des Jahres, in welchem das Wartegeld bewilligt ist, wieder angestellt, oder die Anweisung eines Wartegeldes auf den Pensions-Aussterbe-Fonds früher als vorstehend bestimmt worden, durch besondere Umstände erforderlich werden, so ist davon Anzeige zu machen. Wegen der Zahlungs-Modalitäten wird auf die C.Verf. v. 8. Aug. d. J. verwiesen. Das Gehalt der Stellen der auf Wartegeld gesetzten Beamten ist von dem Tage ab, wo die Zahlung des letzteren auf den Pensions-Aussterbe-Fonds übernommen wird, für die allgemeinen Staatsfonds als erspart zu berechnen und seiner Zeit vom Etat abzusetzen. Mit dem Tage der Wiederanstellung eines Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf. Erreicht das Einkommen der dem Wartegeld-Empfänger verliehenen Stelle mindestens den Betrag seines früheren, der Berechnung des Wartegeldes zum Grunde gelegten Gehalts, so fällt das Wartegeld mit dem ganzen Betrage weg, andernfalls aber nur insoweit, als dasselbe nicht dem betr. Beamten als Zuschufs zur Erfüllung seines früheren Einkommens belassen werden mufs. Die Behörde, welche die Anstellung eines Wartegeld-Empfängers verfügt, ist verpflichtet, den Wegfall des Wartegeldes anzuordnen, resp. bei der betr. Regierung, in deren Bezirk die Zahlung erfolgt ist, zu veranlassen. In Betreff der Wiederanstellung der Wartegeld-Empfänger wird auf die C.Verf. v. 21. Aug. d. J. Bezug genommen."

Diese Verfügung hat nach der Entscheidung des Obertribunals in Striethorsts Archiv Bd. 98 S. 17 Gesetzeskraft.

Vgl. § 87 des Disciplinarges. v. 21. Juli 1852 (S. 336); Gesetz über die Organisation der allgm. Landesverwaltung v. 26. Juni 1880, GS. p. 291, § 83 fg.

Für Reichsbeamte bestimmt das Reichsgesetz v. 31. März 1873 § 24: „Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört."

VIII.

Wechsel im Lehramt und Ausscheiden aus demselben.

Die entlassende Behörde. Entlassungstermin und Kündigungsfrist.

A. LR. T. II Tit. 10 § 94. „Bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung eines Amtes abhängt, mufs auch die Entlassung davon nachgesucht werden. § 95. Die Entlassung soll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. § 96. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen

die Berufung auf die unmittelbare landesherrl. Entscheidung offen. § 97. In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

T. II Tit. 6 § 175. Beamte können ihr ohne Einschränkung übernommenes Amt niemals, und wenn eine Zeit bestimmt ist, nicht vor Ablauf derselben eher niederlegen, als bis zu dessen Wiederbesetzung die nöthige Verfügung getroffen ist. § 176. Wenn es aber an tauglichen Personen dazu nicht ermangelt und die Corporation gleichwohl mit Vornehmung einer neuen Wahl zögert, so kann der abgehende Beamte bei dem Staate darauf antragen, dafs ihr die Anstellung einer solchen Wahl in einer zu bestimmenden Frist aufgegeben und, wenn diese fruchtlos verläuft, die Stelle für diesmal von dem Staate unmittelbar besetzt werde." — Vgl. S. 94.

Wie hiernach die ernennende Behörde auch die entlassende ist, so erhalten auch die Allerh. Orts ernannten Directoren ein vom Könige vollzogenes Dimissoriale. Vgl. Pensionsgesetz v. 27. März 1872 § 21 (S. 359).

Als ordnungsmäfsige Kündigungsfrist wird jetzt nur noch bei einer geringen Zahl von Anstalten weniger als ein halbes Jahr angenommen. Dafs der Austritt aus dem Amt, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur zu Ostern oder zu Michaelis erfolgen darf, ist wiederholt in Erinnerung gebracht worden. Demgemäfs wird in der Regel auch nur Ostern oder Michaelis als giltiger terminus a quo für die Kündigung einer Lehrer- oder Directorstelle angesehen. Vgl. die in Abschn. IV mitgeteilten Dienstinstructionen.

C.Verf. v. 7. Juli 1823: „Um den mannigfaltigen Nachteilen vorzubeugen, welche in dem Lehrgange und der ganzen Einrichtung der Gymn. häufig dadurch entstanden sind, dafs bei denselben angestellte Lehrer nach einer kurzen Kündigungsfrist die Erlaubnis zum Uebertritt in andere amtl. Verhältnisse nachgesucht und erhalten haben, trägt das Minist. dem K. Consist. hierdurch auf, sämtlichen Lehrern an den Gymn. Seines Bezirks bekannt zu machen, dafs sie von jetzt an, wenn sie ihre Stellung aufzugeben gedenken, ein halbes Jahr vorher, und zwar jedesmal zu Ostern oder Michaelis, der vorgesetzten Behörde schriftl. Anzeige davon zu machen und ihre Entlassung nachzusuchen haben. Diese Bestimmung ist von jetzt an in die Bestallungen der bei den Gymnasien sowohl königlichen als Privatpatronats anzustellenden Lehrer als Bedingung der Anstellung aufzunehmen, und es wird das K. Consist. aufgefordert, hiernach die zu Ausfertigung von Bestallungen für Lehrer an Gymn. berechtigten Magistrate und Privatpatrone mit der erforderl. Anweisung und Ermächtigung zu versehen."

Min.Verf. v. 18. Jan. 1862: „Die Verf. v. 7. Juli 1823, die Kündigungsfrist für Lehrer an höheren Schulen betr., findet, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Bericht v. — erwidere, nicht nur auf Gymnasien Anwendung, sondern ebenso auf Progymnasien, Real- und höh. Bürgerschulen. Eine neue Festsetzung über denselben Gegenstand jetzt zu treffen, mufs ich Bedenken tragen, da, wie dem K. Prov.Sch.C. bekannt ist, in den Entwurf eines Unterrichtsgesetzes für die höh. Schulen eine Bestimmung auch über die Kündigungsfrist aufgenommen worden ist. Hiernach empfehle ich dem K. Prov.Sch.C., nach wie vor und bis auf Weiteres, wo es in einzelnen Fällen erforderlich ist, Seine Vermittelung in der Art eintreten zu lassen, dafs soviel wie möglich ebensowohl das Interesse der Lehrer wie der Anstalten gewahrt werde." Der Min. etc. v. Bethmann-Hollweg.

Für Hülfslehrer besteht nach Min.Verf. v. 29. Nov. 1871 (CB. 1872 S. 10) eine allgemeine Vorschrift wegen der Kündigungsfrist nicht. Eine

solche ist daher bei Uebertragung der Stelle ausdrücklich zur Bedingung zu machen.

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Coblenz v. 5. Mai 1874: „Es ist uns wiederholt die Auffassung begegnet, als ob commissarische Lehrer beim Semesterwechsel die Anstalt, an der sie bis dahin fungirt haben, ohne vorgängige Kündigung auch dann verlassen dürften, wenn durch ihren Austritt eine nicht sofort wiederzubesetzende Lücke entsteht. Dieser Auffassung darf nicht stattgegeben werden und haben commissarische Lehrer ein Recht des Austritts zu Michaelis und zu Ostern nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihre Thätigkeit den 1. Juli resp. 1. Jan. der Direction gekündigt haben, während sonst ihre auf eigenen Wunsch eintretende Entlassung als Vergünstigung anzusehen ist und nur unter der Voraussetzung, daſs das Interesse der betr. Anstalt es zuläſst, erfolgen darf. Die Direction wird veranlaſst, fortan den gedachten Lehrern bei Gelegenheit ihrer amtl. Verpflichtung hiervon ausdrückl. Kenntnis zu geben."

C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 28. Oct. 1884. „Es wird hierdurch angeordnet, daſs bei der Anstellung von Wissenschaftl. Hülfslehrern auſser der durch unsere Verfügung v. 7. Jan. 1879 vorgesehenen Vereidigung dieser Hülfslehrer bezw. dem darüber einzureichenden Protokolle [1]) noch eine Verpflichtungsverhandlung aufzunehmen und einzureichen ist, welche eine beiderseitige dreimonatliche Kündigungsfrist zu enthalten hat. Die Termine für die Kündigung werden hierdurch auf den 1. Juli und 1. Januar, die Termine für den Austritt des betr. Hülfslehrers aus seiner Stellung auf den Schluſs des jedesmaligen Schulhalbjahres festgesetzt, und ist in der Verpflichtungsverhandlung, welche der Director (Rector) der Anstalt und der Hülfslehrer zu unterschreiben hat, zu bemerken, daſs dem betr. Hülfslehrer die Bestimmungen dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht worden sind."

[1]) C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 7. Jan. 1879. „In Betreff der Eidesleistung der nicht ordentliche Lehrerstellen bekleidenden Lehrer sehen wir uns veranlaſst, folgende Bestimmungen zu treffen: 1. Es haben fortan auch die wissenschaftlichen Hülfslehrer bei ihrer Einführung den Diensteid in der durch Staatsministerialbeschluſs [*nach der A. Verordn.*] v. 6. Mai 1867 festgestellten Form [*vgl. S. 99*] zu leisten: „„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daſs, nachdem ich zum wissenschaftlichen Hülfslehrer des (der) bestellt worden, Sr. Königlichen Majestät von Preuſsen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe."" Der Diensteid muſs von dem Schwörenden vollständig ausgesprochen werden, doch ist dabei Jedem freizustellen, den Eidesworten am Schluſs die seinem religiösen Bekenntnis entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. 2. Bei denjenigen Lehrern, welche nur versuchsweise auf ein Jahr oder auf eine andere bestimmte Zeit zur Vertretung etc. angestellt werden, findet an Stelle der förmlichen Eidesleistung bloſs eine Verpflichtung mittels Handschlags zur Erfüllung der übernommenen Pflichten, zur Treue gegen des Königs Majestät und zur Beobachtung der Verfassung statt. Die von dem Dir. und dem Betreffenden zu unterschreibenden Protokolle über die Eidesleistung resp. die Verpflichtung, in welche im ersten Falle die Eidesformel vollständig aufzunehmen ist, sind uns jedesmal innerhalb 8 Tagen nach der Verhandlung einzureichen. Die Directoren (Rectoren) der Anstalten, an welchen gegenwärtig wissenschaftl. Hülfslehrer oder Lehrer auf Zeit in Thätigkeit sind, die noch keinen Diensteid in der oben vorgeschriebenen Weise geleistet haben resp. nicht verpflichtet worden sind, werden hierdurch beauftragt, in Betreff dieser Lehrer die vorstehenden Bestimmungen nachträglich zur Ausführung zu bringen und uns die bezüglichen Protokolle binnen 14 Tagen einzureichen."

Das Pensionswesen.

An die Stelle der früheren Pensionsreglements (Rglm. v. 30. April 1825, Verordn. v. 28. Mai 1846) ist das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (GS. p. 268) getreten. Bei einzelnen Punkten desselben mufs jedoch auf die älteren Bestimmungen zurückgegangen werden.

Vgl. Marcinowski, Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten etc. 2. Aufl. Berlin 1884. (Hierin befindet sich besonders auch eine Tabelle zur Berechnung der Beamten-Pension und des Witwen- und Waisengeldes S. 77—93.)

Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten.[1])

§ 1. Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängl. Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperl. Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperl. oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein. . . .

§ 2. Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Mafsgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. Es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

§ 5. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrückl. nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, dafs sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschlufs des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§ 6. Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar. Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, deren Pension nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu gewähren ist, kommen die Vorschriften der Verordnung v. 28. Mai 1846 (s. S. 363) zur Anwendung.

§ 7. Wird aufser dem im zweiten Absatz des § 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des 10. Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit Königl. Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

[§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem 10., jedoch vor vollendetem 11. Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt

[1]) Weggelassen ist dasjenige, wodurch das Interesse der Lehrer und Schulbeamten nicht berührt wird.

von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^1/_{80}$ des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{20}/_{80}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 361.

§ 9. Bei jeder Pension werden überschiefsende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Mafsgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1. Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der 3 letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht [1]). (Vgl. Ges. v. 30. April 1884 S. 362.)

3. Blofs zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantième, Commissionsgebühren, aufserordentl. Remunerationen, Gratificationen und dgl. kommen nicht zur Berechnung.

4. Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betr. Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

5. Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Thlr beträgt, wird von dem überschiefsenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

[1]) C. Verf. des Fin.-Min. und des Min. d. Inn. v. 4. Juli 1881 (mitgeteilt durch C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 28. Juli 1881). „Nach der Vorschrift des § 10, 2 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 sind bei Berechnung der Ruhegehälter der Beamten Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen. Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr zusammen, thatsächlich war mithin durch die gedachte Vorschrift angeordnet, dafs das Etatsjahr für die Berechnung der steigenden und fallenden Dienstemolumente bei der Pensionirung mafsgebend sein solle, und ist auch anzunehmen, dafs dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Wenngleich daher jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre nicht mehr übereinstimmt, so wird doch nach sinngemäfser Auslegung des Gesetzes die fragliche Vorschrift desselben in der Weise auszuführen sein, dafs die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente unter der oben bezeichneten Voraussetzung nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht wird. Die K. Regierung etc. wird beauftragt, hiernach namentlich auch bei Aufstellung der Pensions-Vorschlags-Nachweisungen zu verfahren."

§ 11. Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens Ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des § 16 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten etc., v. 21. Juli 1852 (s. S. 333), oder des § 1 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 etc., v. 22. März 1856 (GS. p. 201) gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Mafsgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§ 12. Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäfsige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Diensteides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, dafs seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

§ 14. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter: 1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Mafsgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 § 87 Nr. 2 (s. S. 336), der Erlasse v. 14. Juni 1848 (S. 351) und 24. Oct. 1848 (S. 351) und der Verordn. vom 23. Sept. 1867 § 1 Nr. 4 (S. 351), oder

2. im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deustchen Reichs sich befunden hat, oder 3. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staats, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reichs beschäftigt worden ist, oder 4. eine prakt. Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelb. Staatsamte behufs der techn. Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrückl. angeordnet ist, oder

5. als Lehrer (§ 6) das vorgeschriebene Probejahr abhielt.[1])

§ 15. Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

§ 16. [Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahrs fällt, bleibt aufser Berechnung.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 362. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung. Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 17. Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im preufs. oder im Reichsheer oder in der preufs. oder kaiserl. Marine derart teilgenommen hat, dafs er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirkl. Dauer der Dienstzeit Ein Jahr zugerechnet. Ob eine militär. Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist

[1]) Daher auch als Mitglied eines Seminars für höh. Schulen. Vgl. Schreiben des Fin. Min. v. 13. Jan. 1875 (S. 367).

die nach § 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (ReichsG.Bl. p. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers mafsgebend. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königl. Erlasse gegebenen Vorschriften.

§ 18. Die Zeit a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b. der Kriegsgefangenschaft kann unter besonderen Umständen mit königl. Genehmigung angerechnet werden.

§ 19. Mit königl. Genehmigung kann zukünftig bei der Anstellung nach Mafsgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 zugesichert und bei den jetzt bereits Angestellten angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter a. sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrl. Haus- oder Hofverwaltung sich befunden [1]), oder b. im Dienste eines fremden Staates gestanden hat [2]);

2. die Zeit praktischer Beschäftigung aufserhalb des Staatsdienstes insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Die Anrechnung der unter 1. erwähnten Beschäftigung mufs erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelb. Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie mafsgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten.

§ 20. Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab. [3])

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. (Vgl. Ges. v. 30. April 1884 S. 362.)

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. (Vgl. ebenda S. 363.)

§ 23. Gegen diese Entscheidung (§ 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Mafsgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861 (GS. p. 241) offen. (Vgl. ebenda S. 363.)

§ 24. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrückl. Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 22) bekannt gemacht worden ist.

§ 25. Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

[1]) Vgl. Verf. v. 21. April 1873 S. 367. [2]) Verordn. v. 28. Mai 1846. § 13 S. 364. [3]) Vgl. C.Verf. v. 5. April 1878, CBl. 1878 S. 237.

§ 26. Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft. (Vgl. S. 350 u. Abschn. IX.)

§ 27. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: 1 wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaniger Wiedererlangung desselben; 2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt. (Vgl. Verf. v. 16. März 1881 S. 301 fg.)

§ 28. Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§ 27 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Mafsgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg. Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im deutschen Reichsdienste eine Pension erdient.

§ 29. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt. Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom 7. Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§ 30. [In Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (GS. p. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 (S. 337) sein Bewenden.] Vgl. Ges. v. 31. März 1882, S. 362.

Wird hiernach gemäfs § 90 des letzterwähnten Gesetzes (v. 21. Juli 1852) von dem Rechtsmittel des Recurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die 6monatl. Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§ 2 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861, GS. p. 241) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsminist. bekannt gemacht ist.

§ 31. Hinterläfst ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläfst, oder wenn der Nachlafs nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatl. Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein.

§ 32. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er

am 31. März 1872 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt. (Vgl. Ges. v. 31. März 1882, Artikel II, S. 362.)

§ 33. Den in Folge der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Privatgerichtsdienst in den unmittelb. Staatsdienst übernommenen oder bereits vor dieser Aufhebung in den unmittelb. Staatsdienst übergegangenen Beamten wird die Zeit des Privatgerichtsdienstes nach Mafsgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angerechnet. Den vormals Schleswig-Holst. Beamten wird die Zeit, welche sie als beeidigte Secretäre oder Volontäre bei den Oberbeamten zugebracht haben, bei Feststellung ihrer Dienstzeit mit angerechnet.

§ 34. Die Zeit, während welcher ein Beamter in den neuerworbenen Landesteilen oder ein mit einem solchen Landesteile übernommener Beamter auch in einem anderen Teile des Landes, welchem seine Heimat vor der Vereinigung mit Preufsen angehört hat, im unmittelb. Dienste der damaligen Landesherrschaft gestanden hat, wird in allen Fällen bei der Pensionirung nach Mafsgabe des gegenwärtigen Gesetzes in Anrechnung gebracht.

§ 35. Hinsichtlich der Hohenzollernschen, in den Preufs. Staatsdienst übernommenen Beamten bleiben die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 des Erlasses v. 26. Aug. 1854 (GS. 1855 p. 33) in Kraft.

§ 36. Zusicherungen, welche in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pensionen an einzelne Beamte oder Kategorieen von Beamten durch den König oder einen der Minister gemacht worden sind, bleiben in Kraft. Doch finden auf Beamte, hinsichtlich deren durch Staatsverträge die Bewilligung von Pensionen nach den Grundsätzen fremdländischer Pensionsbestimmungen zugesichert worden ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes insoweit Anwendung, als sie für die Beamten günstiger sind.

§ 37. Die im § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14. April 1869 (GS. p. 589) festgestellte Verpflichtung der Staatskasse zur anteiligen Uebernahme der Pensionen städtischer Beamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1872 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten, soweit nicht durch § 32 Ausnahmen bedingt werden, alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Pensionsreglement für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 und die dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Bestimmungen aufser Kraft. Wo in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen auf dieselben Bezug genommen wird, kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.“ Wilhelm.

Die nach § 22 dieses Gesetzes erforderl. Mitwirkung des Finanzmin. bei Festsetzung der Pensionen beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Staatskasse anzunehmen ist, sei es, dafs die Pension ganz oder anteilig aus Staatsfonds oder mit Hülfe eines event. sich erhöhenden Staatszuschusses zu entrichten sein würde, oder dafs die Staatskasse auch nur künftig in die Lage kommen kann, bei eintretender Unzulänglichkeit der sonstigen Mittel zu Leistungen für die betr. Anstalt herangezogen zu werden.

Gesetz v. 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. (GS. 1882 S. 113.)

Artikel I. „An die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 8, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 treten folgende Vorschriften: § 1. Bei Staats-Ministern, welche aus dem Staatsdienste aus-

scheiden, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruches auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{15}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§ 10 bis 12 besimmten Diensteinkommens. Ueber den Betrag von $^{45}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $^{15}/_{60}$, in dem Falle des § 7 höchstens $^{15}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt aufser Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsechszigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionirung selbst beantragt hätte.[1] Im Uebrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiw. Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (GS. S. 218) und in den §§ 88 bis 93 des Gesetzes, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (s. S. 337) sein Bewenden.[2])

Artikel II. Ist die nach Mafsgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschliefslich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absatze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.“ Wilhelm.

Gesetz v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872. (GS. 1884 S. 126.) Einziger Artikel. „An die Stelle des § 10 Nr. 2 und der §§ 21 bis 23 des Pensionsgesesetzes vom 27. März 1872 treten folgende Vorschriften:

§ 10 Nr. 2. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

§ 21. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef.

Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Aemtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den

[1]) Vgl. weiterhin die Min. Verf. v. 9. März 1884.

[2]) Der Recurs an das Staatsministerium, welcher nach dem in der 2. Ausgabe abgedruckten Auszuge aus der K. Verordn. v. 29. März 1844 (GS. p. 90) stattfinden konnte, ist nach obigem Gesetze ausgeschlossen.

Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Kategorieen, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen.

§ 22. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister. Dieselben können die Befugnis zu dieser Entscheidung derjenigen dem Departementschef nachgeordneten Behörde übertragen, welcher die Bestimmung über die Versetzung des Beamten in den Ruhestand zusteht (§ 21 Absatz 3).

§ 23. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zu gewähren ist, steht dem Beamten offen; doch mufs die Entscheidung des Departementschefs und des Finanz-Ministers der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten diese Entscheidung bekannt gemacht ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerechtes tritt auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch auf Pension die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung getroffen hat (§ 22 Absatz 2), gegen diese Entscheidung binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Departementschef und den Finanz-Minister erhoben ist.“ Wilhelm. [Vgl. C.Verf. v. 11. Oct. 1884, S. 375.]

Aus der Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846, betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, mit Ausschlufs der Universitäten (GS. p. 214):

„§ 5. Liegt die Verpflichtung (eine Anstalt zu unterhalten) Mehreren ob' so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnis wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen.

§ 6. Aus der blofsen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pension mitzuübernehmen.

§ 7. Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigentümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pensionen verpflichtet ist, wird, wenn Zweifel deshalb obwalten, nach Mafsgabe der Verhältnisse der einzelnen Anstalten, von Unseren OPräsidenten festgesetzt.

§ 8. Gegen diese Festsetzung ist der Recurs an Unseren Min. der geistl. etc. Angl. und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speciellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu Pensionen behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung bis zur rechtskräftigen Entscheidung als ein Interimisticum.

§ 9. Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder eine Commune noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Corporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten unter Zuziehung der Beteiligten durch Unseren OPräsidenten nach Mafsgabe der obwaltenden Verhältnisse für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von Unserem Minister der geistl. etc. Angl. unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung Unserer Genehmigung entschieden; den Beteiligten sollen jedoch keine gröfseren Leistungen zugemuthet werden, als bei den übrigen nicht vom Staat zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschufs oder eine Er-

höhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu jedenfalls der Zustimmung der beteiligten Corporationen oder Privatpersonen.

§ 13. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inland vorzugsweise im Interesse des öffentl. Unterrichts erfolgt ist. Auch werden denselben diejenigen Dienste angerechnet, welche sie sonst im Staatsdienst oder an anderen öffentl. Unterrichtsanstalten geleistet haben.

§ 14. Sind die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder blofs von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen, so werden nur diejenigen Dienste angerechnet, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amt geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind.

§ 15. Aufbringung der Pension. Die Lehrer und Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhaltenden Anstalten haben zum Allgm. Civil-Pensionsfonds, aus welchem sie ihre Pensionen beziehen werden, nach denselben Grundsätzen wie die übrigen pensionsberechtigten Civil-Staatsdiener beizutragen.

§ 16. Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an den anderen Anstalten, namentlich auch an denjenigen, welche vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder von einzelnen Communen oder gröfseren Communalverbänden zu unterhalten sind, werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen sowohl der zur Zahlung der Pension Verpflichteten, als auch der definitiv angestellten Lehrer und Beamten gebildet. Den letzteren dürfen jedoch keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden.

§ 17. Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds (§ 16) erforderl. Zuschüsse wird von Unseren OPräsidenten, unter Vorbehalt des Recurses an Unseren Minister d. geistl. etc. Angl. und die sonst. beteiligten Departementschefs, mit Ausschlufs des Rechtsweges, festgesetzt.

§ 18. Ist hiernach der Zuschufs auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschufs, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwands, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwanige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken.“

Min.Verf. v. 1. Nov. 1864: „Auf den Bericht v. 7. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs ich Anstand nehmen mufs, auf eine Abänderung des § 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846, die Pensionirung der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten betreffend, in dem von Demselben befürworteten Sinne hinzuwirken.

Abgesehen davon, dafs die Lehrer an städt. höh. Unterrichtsanstalten, als mittelbare Staatsdiener, in einem anderen Verhältnis stehen, als die Lehrer der unmittelb. Staatsanstalten, und dafs schon aus diesem Grunde eine gesetzl. Gleichstellung beider Kategorieen hinsichtl. der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung einen nicht unberechtigten Widerstand finden würde, fehlt es auch an einem prakt. Bedürfnis für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Die diesseitigen Acten ergeben keine Fälle, in denen die nach § 14 l. c. freigelassene besondere Verabredung zwischen den Lehrern und den städt. Patronaten sich als unzureichend erwiesen hat. Noch ein weiterer Schritt in dieser

Richtung ist in anderen Provinzen mit gutem Erfolg dadurch geschehen, dafs man im Wege der Verhandlung mit den städt. Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutar. Festsetzung herbeigeführt hat, wonach den Lehrern der betr. Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem K. Prov.Sch.C. anheim, auch Seinerseits auf das Zustandekommen solcher statutar. Festsetzungen hinzuwirken, und bemerke in Beziehung auf die Vorstellung des Dir. N. vom dortigen Gymn., dafs der darin vorausgesetzte Fall einer vor Publication der Verordn. v. 28. Mai 1846 geschehenen Versetzung eines Lehrers von einer königl. an eine städt. Anstalt um deswillen kein Motiv für eine besondere Behandlung enthält, weil dem betr. Gymnasiallehrer ein gesetzl. Anspruch auf Pension vor Publication der gedachten Verordnung überhaupt nicht zustand."

Min.Verf. v. 20. Febr. 1873: — „Nach § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872 kommen bei Aufbringung der Pension für diejenigen Realschullehrer etc., welche nicht aus allgemeinen Staatsfonds zu pensioniren sind, die Vorschriften der Verordn. v. 28. Mai 1846 zur Anwendung und ist nach § 14 derselben nur diejenige Dienstzeit anzurechnen, welche der betr. Lehrer bei der Anstalt selbst zugebracht hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht geschehen; was indessen nicht ausschliefst, dafs der Magistrat nachträgl. dem N. eine derartige Zusicherung erteilt. Der Magistrat wird aber dann auch die Mehrbelastung, welche der Schule daraus erwächst, seiner Zeit auf städt. Fonds übernehmen müssen.

Dafs zunächst die Schule die Pension leisten mufs, bestimmt § 4 der obengedachten Verordnung. Wie zu verfahren, wenn die dafür zu verwendenden Fonds nicht ausreichen, bestimmen die folgenden 5 §§. Die Entscheidung gebührt hiernach in erster Instanz dem H. OPräsidenten.

Indem ich noch auf die §§ 16—18 derselben Verordnung, welche für die Bildung besonderer Pensionsfonds mafsgebend sind, aufmerksam mache, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., wegen Bildung solcher Fonds bei allen beteiligten Anstalten Seines Ressorts baldigst das Erforderliche in die Wege zu leiten.

Zugleich bemerke ich mit Bezug auf § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März v. J., dafs derselbe weder in seiner ursprünglichen, noch in derjenigen Fassung, in welcher er aus den Berathungen des Landtags hervorgegangen ist, eine Regelung der besonderen Verhältnisse des Lehrerstandes, auf welche das Gesetz erst in Folge eines zu § 6 eingebrachten Abänderungsvorschlages für anwendbar erklärt worden ist, zum Ziele genommen hat, wie sich insbesondere daraus ergiebt, dafs bei den von den Communen zu pensionirenden Lehrern das Erfordernis einer Allerh. Genehmigung zur Anrechnung der im Dienste anderer Communen oder auch im Königl. Schulamte zugebrachten Zeit selbstverständlich keine Anwendung würde finden können. Mithin sind hinsichtlich der Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten die §§ 13 und 14 der Verordn. v. 28. Mai 1846 in Kraft geblieben."

Min.Verf. v. 9. Oct. 1874: „Nach § 19, 1 a des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 kann es zweifelhaft erscheinen, ob einem Lehrer einer vom Staat unterhaltenen höh. Unterrichtsanstalt bei seiner Pensionirung die von ihm früher im städtischen Schuldienst zugebrachte Zeit angerechnet wird, wenn dazu bei seiner Anstellung an ersterer nicht die Allerh. Genehmigung eingeholt ist. Mit Rücksicht auf § 6 desselben Gesetzes hat der H. Finanzmin. sich jedoch damit einverstanden erklärt, dafs § 13 der in dem citirten § bezw. für anwendbar erklärten Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846 nicht in Widerspruch mit § 19, 1. a des Gesetzes v. 27. März 1872 stehe, also nicht zu den-

jenigen Bestimmungen zu rechnen sei, welche nach § 38 dieses Gesetzes aufser Kraft getreten sind.“ —

Min. Verf. v. 16. Mai 1876. „Aus Anlafs des Berichtes v. 8. d. M. mache ich das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs nach § 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846 den aus Staatsfonds zu pensionirenden Lehrern an den höh. Unterrichtsanstalten die im Auslande geleisteten Dienste nur angerechnet werden, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts erfolgt ist.

Die Bemerkung in dem Werke: Wiese, Verordnungen etc. II^2 S. 302 (s. S. 368), dafs in dem gegebenen Falle die Anrechnung der an anderen öffentlichen Schulen zugebrachten Dienstzeit „unter gewissen Bedingungen“ erfolge, bezieht sich auf diese Dienstzeit an ausländischen öffentl. Schulen.“ Falk.

Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 21. Jan. 1880 an die Patronate etc. „Der § 14 der Allerh. Verordn. v. 28. Mai 1846, betr. die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, schreibt vor, dafs, wenn die Pensionen vom Staate und von Communen gemeinschaftlich oder blofs von Communen oder gröfseren Communalverbänden zu zahlen sind, nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche der zu Pensionirende im Militär und den zur Pensionszahlung verpflichteten Communen im Schul- oder in einem anderen Amte geleistet hat, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen sind. Diese Bestimmung ist, wie der Erlafs des H. Ministers v. 20. Febr. 1873 des Näheren begründet, durch den § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 nicht aufgehoben. Demgemäfs bedarf es, wenn ein schon anderweitig angestellt gewesener Lehrer an eine nicht lediglich aus Staatsfonds zu unterhaltende höh. Unterrichtsanstalt berufen wird, einer Verständigung darüber, ob demselben die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit im Falle seiner Pensionirung angerechnet werden soll oder nicht.

Das Unterlassen einer rechtzeitigen Ordnung dieser Angelegenheit hat neuerdings in mehreren Pensionirungsfällen zu unangenehmen Weiterungen geführt. Wir finden uns deshalb zu der Anordnung veranlafst, dafs in Fällen der in Rede stehenden Art, sofern nicht seitens der Patronate die Berücksichtigung auch der in anderen Amtsstellen zurückgelegten Dienstzeit ein für alle Mal in rechtsverbindlicher Weise beschlossen ist, eine bezügliche specielle Bestimmung in den Vocationen enthalten sein mufs, und werden Vocationen, in welchen diese Anforderung unbeachtet geblieben ist, als in einem wesentlichen Punkte unklar ansehen und nicht ferner bestätigen.

Die Stadt Berlin macht nach dem Vorgange des Staates (vgl. § 13 der Verordn. v. 28. Mai 1846) bei der Pensionirung von Lehrern an höh. Unterrichtsanstalten zwischen den ihr selbst und den, anderen Communen oder dem Staate im Schulfache geleisteten Diensten grundsätzlich keinen Unterschied.[1]) Ein gleich liberales Verfahren können wir allen Schulpatronaten unseres Ressorts nicht blofs der Lehrer wegen, sondern in erster Linie auch im wohlverstandenen Interesse ihrer Anstalt nur auf das eindringlichste empfehlen. Die allgemeinere Durchführung desselben würde die jetzt so oft obwaltende Schwierigkeit, für

[1]) In den Vocationen für die Lehrer an den höh. Unterrichtsanstalten städtischen Patronats zu Berlin lautet der betr. Passus unter Nr. 7: „Wie alle städtischen Lehrer hat auch Herr etc. nach Communalbeschlufs bei eintretender Dienstunfähigkeit auf eine Pension Anspruch. Bei der Berechnung und Feststellung der Pension bewendet es bei den bezügl. gesetzl. Bestimmungen, wie sie z. Z. des Eintritts des Pensionirungsfalles bestehen werden, mit der Mafsgabe, dafs den städtischen Lehrern auch diejenigen Dienstjahre angerechnet werden, während welcher sie vor ihrer Anstellung im städtischen Dienst, im Staatsdienste oder im Dienste einer andern Gemeinde angestellt gewesen sind.“

Anstalten privaten Patronats namentlich an kleineren Orten anderweitig bereits bewährte Lehrkräfte zu gewinnen, wesentlich vermindern."

Min. Verf. v. 14. Juni 1883. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich, dafs die Bestimmung in § 13 der Pensionsverordnung v. 28. Mai 1846 mit der Bestimmung in § 19, 1 a des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 nicht im Widerspruche steht, also nicht zu denjenigen Bestimmungen zu rechnen ist, welche nach § 38 dieses Gesetzes aufser Kraft getreten sind. — Vergl. u. a. die im Einverständnisse mit dem H. Finanzminister erlassene Verf. v. 10. Oct. 1872 und die Min.Verf. v. 9. Oct. 1874 S. 365, bezw. CBl. 1872 S. 687." v. Gofsler.

Zur Berechnung der Pension (§ 7 ff. des Gesetzes v. 27. März 1872). C.Verf. v. 16. Aug. 1872: „In Folge der vom 1. Jan. d. J. ab eingetretenen Erhöhung der Beamtenbesoldungen ist es vorgekommen, dafs Provinzialbehörden die in den Etats vorgesehenen Gehaltszulagen auch an solche ihnen unterstellte Beamte bewilligt haben, deren Versetzung in den Ruhestand mit Pension bereits vor dem Termin, wo Zulagen auf Grund des Gesetzes über den Staatshaushaltsetat zahlbar gemacht werden konnten, jedoch mit Bestimmung eines späteren Zeitpunkts für den Amtsaustritt verfügt war.

Eine derartige Bewilligung kann als zulässig nicht erachtet werden. Mit der Verfügung, welche die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ausspricht und seine Pension endgiltig festsetzt, hat die Dienstlaufbahn desselben ihren Abschlufs gefunden, wenn auch für den Dienstaustritt selbst ein späterer Termin festgesetzt ist. Dadurch wird ausgeschlossen, dafs der ausscheidende Beamte als solcher weitere vermögensrechtl. Ansprüche dem Staate gegenüber erwerbe. Demgemäfs darf ihm eine Gehaltserhöhung, welche gleichzeitig auch eine Erhöhung der festgesetzten Pension bedingen würde, nicht mehr bewilligt werden. Hiernach ist in allen künftig vorkommenden Fällen zu verfahren."

Lehrer an den mit den höh. Lehranstalten organisch verbundenen Vorbereitungsklassen sind pensionsberechtigt.

Min. Verf. v. 22. Aug. 1859: „Auf den über die Pensionsberechtigung des Lehrers N. an der Vorbereitungsklasse des Gymn. zu N. erstatteten Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs, da die Vorbereitungsklasse einen integrirenden Teil des Gymn. bildet, der N. in Beziehung auf seine Pensionsverhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln ist. Bei näherer Erwägung wird sich derselbe überzeugen müssen, dafs diese Entscheidung seinem eigenen wohlverstandenen Interesse entspricht, da seine Voraussetzung, dafs er anderenfalls bei eintretender Dienstuntauglichkeit den 3. Teil seines Einkommens als Emeritengehalt aus der Gymnasialkasse beanspruchen dürfte, der gesetzlichen Begründung entbehrt."

Das Probejahr wird unterschiedslos angerechnet; mithin auch, wenn dasselbe bei einer aus Communalmitteln unterhaltenen Lehranstalt abgeleistet worden ist. (Vgl. Ges. v. 27. März 1872 § 14, 5, s. S. 358.)

Schreiben des Finanzmin. v. 13. Jan. 1875: „Auf das gef. Schreiben v. — erkläre ich mich damit einverstanden, dafs die einjähr. Uebungszeit der Schulamtscandd. in den Seminarien für höh. Schulen in gleicher Weise wie das regelm. Probejahr an den gelehrten Schulen bei Feststellung der nach dem Gesetz v. 27. März 1872 zu gewährenden Pensionen auf Grund der Nr. 5 des § 14 dieses Gesetzes als Dienstzeit anzurechnen ist." —

Verf. des Finanzmin. und des Min. der geistl. etc. Angl. v. 21. April 1873: „Ew. — haben in dem gef. Bericht v. 11. v. M. die Genehmigung dafür beantragt, dafs den Regierungs- und Schulräthen N. und N. bei

dereinstiger Pensionirung auch die im mittelbaren Staatsdienst zugebrachte Dienstzeit als zu Pension berechtigend angerechnet werden dürfe. Diesem Antrage vermögen wir für jetzt keine Folge zu geben.

Gemäfs § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März v. J. sind Zusicherungen der gedachten Art nur den seit Erlafs dieses Gesetzes Anzustellenden und zwar zur Zeit der Anstellung zu erteilen. Hinsichtl. der früher im unmittelb. Staatsdienst Angestellten kann die Frage, in wie weit die Allerh. Genehmigung zur Anrechnung der im § 19, 1. a) a. a. O. bezeichneten, an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit nachzusuchen sein möchte, erst bei bevorstehender Pensionirung nachgesucht werden. Eine Abweichung von diesem, der seither. Praxis entsprechenden Grundsatz empfiehlt sich um so weniger, als bei der bezügl. Entschliefsung das Lebens- und Dienstalter, die Gesamtheit der persönl. und der Vermögensverhältnisse, die Würdigkeit des in den Ruhestand tretenden Beamten gegenüber der Höhe der Pension im Fall ihrer Feststellung nach der unmittelbar anrechnungsfähigen Dienstzeit in Betracht zu ziehen sind, alle diese Momente aber erst zur Zeit der Pensionirung gehörig gewürdigt werden können.

Den genannten Regierungs- und Schulräthen wird daher zu überlassen sein, die Angelegenheit später bei bevorstehender Versetzung in den Ruhestand wieder in Anregung zu bringen." —

C. Verf. v. 24. Dec. 1873: „Die Bestimmung in § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 macht die Anrechnung der in anderen Dienststellungen zugebrachten Zeit bei den noch nicht in unmittelb. preufs. Staatsdienst Angestellten von einer mit königl. Genehmigung zulässigen Zusicherung bei der Anstellung abhängig. Die Frage, ob und in welchem Mafs diese Bestimmung anzuwenden sei, mufs, um die Beteiligten vor unheilbaren Nachteilen zu bewahren, in jedem einzelnen Falle vor der Anstellung von Amtswegen erörtert werden. Ein Specialfall, in welchem dies unterblieben ist, veranlafst mich auf die Beobachtung obigen Verfahrens nochmals besonders aufmerksam zu machen."

Min. Verf. v. 28. Jan. 1875: — — „Nach § 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 ist zwar die Anrechnung einer Zeit des Schuldienstes bei der Pensionirung unmittelbarer Staatsbeamten mit königl. Genehmigung zulässig; jedoch setzt die gedachte gesetzl. Vorschrift, wie schon ihr Wortlaut ergiebt, die Beschäftigung in einem dienstl. Verhältnis, der Regel nach in einem öffentl. Amte voraus. Soll aufserhalb dieses letzteren Falles die Bewilligung der fragl. Begünstigung erbeten werden, so bedarf es dazu des Nachweises, dafs wenigstens materiell die Beschäftigung an einer Privatanstalt eine in allen wesentl. Beziehungen der Function in solchem öffentl. Amt gleichartige gewesen, die Anstalt selbst mithin der Hauptsache nach analog den Staats- und Communal-Instituten, welche die nämlichen Zwecke verfolgen, organisirt ist, und dafs insbesondere auch die betr. Lehrer ihre volle Zeit und Thätigkeit dem Dienst an dem Institut gewidmet haben." — —

Während sonach bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Anstalten den Lehrern unter gewissen Bedingungen [1]) die an anderen öffentl. Schulen zugebrachte Dienstzeit angerechnet wird, geschieht dasselbe nicht überall bei den Anstalten städtischen etc. Patronats. Es ist deshalb wiederholt empfohlen worden, darüber statutar. Festsetzungen bei solchen Anstalten zu veranlassen, oder die Lehrer darauf aufmerksam zu machen, dafs sie selber bei ihrer Anstellung in dieser Hinsicht ein Abkommen mit dem Patronat treffen. Vgl. weiterhin Min. Verf. v. 9. März 1884.

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 16. Mai 1876, S. 366.

Anrechnung früherer Militärdienste

(s. oben S. 358 f.: §§ 15—18 des Gesetzes v. 27. März 1872.)

Pensionsreglm. v. 30. April 1825: „§ 11. Wenn ein auf Lebenszeit angestellter Civilbeamter vorher im Militär gestanden hat, so kommt auch die im activen Militärdienste zugebrachte Zeit zur Berechnung. Der Bestimmung im § 9 gemäfs, kann jedoch auch diese Dienstzeit erst vom Anfang des 21. Lebensjahres ab, zu gut gerechnet werden; ausschliefslich indefs der in einem Kriege stattgefundenen Dienstzeit, welche zur Berechnung gezogen wird, auch wenn der betr. Beamte das 20. Lebensjahr damals noch nicht vollendet hat.

Die Zeit des vor dem Feinde geleisteten Militärdienstes wird doppelt gerechnet, jedoch nur in dem Falle, wenn solche sogleich bei der Verabschiedung aus dem Militär von der competenten Militärbehörde ausdrücklich bescheinigt und die Dauer derselben in dem Abschied angegeben ist; auf deren nachträglichen Nachweis soll nicht eingegangen werden. Wird ein ehemaliger Militär während der feststehenden Probezeit wieder entlassen, so hat er keinen Anspruch auf Civilpension, und es wird ihm nur die ihm etwa früher bewilligte Militärpension aus dem Militär-Pensionfonds wieder gewährt."

C.O. v. 10. Jan. 1828: „Auf Ihre Anfrage bestimme ich, dafs, sowie bei Feststellung der Ansprüche auf das Dienstauszeichnungskreuz und die Dienstauszeichnung, auch bei Pensionirungen die Jahre der Gefangenschaft in der Regel nicht als Dienstjahre gerechnet werden dürfen. Nur in solchen Fällen, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, oder wo andere Umstände eine besondere Berücksichtigung begründen, behalte ich Mir vor, über die Anrechnung jener Zeit besonders zu beschliefsen. Damit aber solche Fälle Mir zur Entscheidung vorgelegt werden können, mufs in den Eingaben zur Pensionirung jedesmal nachgewiesen werden, ob, bei welcher Gelegenheit, durch welche speciellen Umstände und wie lange das betr. Individuum in Kriegsgefangenschaft gerathen ist."

C.O. v. 18. Dec. 1864: „Ich bestimme mit Bezug auf den § 8 des Militär-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der diesjährige Feldzug gegen Dänemark den dabei Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Beteiligung ist der statutenmäfsige Besitz der durch Meine Ordre v. 10. Nov. dieses Jahres gestifteten Kriegsdenkmünze mafsgebend. Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 6. Nov. 1866: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Mil.-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der diesjähr. Feldzug den dabei Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Für die Beteiligung ist der statutenmäfsige Besitz des durch Meine Ordre v. 20. Sept. d. J. gestifteten Erinnerungskreuzes mafsgebend. Das Staatsmin. hat hiernach das Weitere zu veranlassen." Wilhelm.

C.O. v. 11. Febr. 1875: „Auf Grund der Bestimmungen des § 23 des Gesetzes, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militär-Personen etc. v. 27. Juni 1871, genehmige ich, dafs der Feldzug des Jahres 1866 denjenigen in den Civil- oder Militärdienst des Reiches eingetretenen Offizieren, Beamten und Mannschaften, welche bei Truppen der in jenem Jahre im Kriege befindlich gewesenen deutschen Staaten gestanden haben, als Kriegsjahr anzurechnen ist, sofern dieselben an einem Gefecht teilgenommen oder behufs Ausführung

von Operationen zu kriegerischen Zwecken die Grenzen ihrer damaligen Heimatsländer verlassen haben. Dieser mein Erlafs hat rückwirkende Kraft für alle seit dem Jahre 1866 pensionirten Personen der genannten Kategorieen." Wilhelm.

C.O. v. 16. Mai 1871: „Ich bestimme mit Bezug auf § 8 des Militär-Pensionsreglm. v. 13. Juni 1825, dafs der Feldzug gegen Frankreich von 1870/71 den an solchem Beteiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit nach folgenden Grundsätzen als Kriegsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist:

1. Denjenigen Beteiligten, welche in jedem der beiden vorbezeichneten Jahre an einer Schlacht, einem Gefecht resp. einer Belagerung teilgenommen, oder welche je 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, kommen 2 Kriegsjahre in Anrechnung. 2. Denjenigen dagegen, welche diese Bedingungen nur in einem der Jahre 1870 oder 1871 erfüllt, sowie Denjenigen, welche ohne an einem Kampfe teilzunehmen, nur in beiden Jahren zusammen 2 Monate fortlaufender Zeit aus dienstlicher Veranlassung in Frankreich zugebracht haben, ist nur ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen. Die Anrechnung des Jahres 1871 als Kriegsjahr für Diejenigen, welche in diesem Jahre nicht an einem Kampfe beteiligt gewesen, findet jedoch überhaupt nur in dem Falle statt, wenn die Betreffenden bis zum 2. März dieses Jahres mindestens 2 Monate aus dienstl. Veranlassung in Frankreich anwesend waren." Wilhelm.

Vorbereitung der Pension.

C.Verf. v. 9. Dec. 1852: „Bei der Pensionirung von Lehrern und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten müssen die Ansätze über die Dienstzeit des zu Pensionirenden in den Pensionsnachweisungen durch die Vocation oder Bestallung oder sonstige die Anstellung darthuende Urkunden für jede Dienststellung, welche der zu Pensionirende eingenommen hat, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift belegt, auch mufs, wenn beim Dienstantritt die Vereidigung stattgefunden hat, der Nachweis darüber geführt, und, wenn die Pensionirung durch Krankheit oder körperl. Unfähigkeit zur Verwaltung des Dienstes veranlafst wird, ein ärztl. Attest darüber beigefügt werden. Ich mache das K. Prov.Sch.C. auf diese Erfordernisse aufmerksam und erwarte, dafs denselben künftig vollständig genügt werde."

C.Verf. der Minister des Innern, der Finanzen und des Kriegs v. 24. Sept. 1874: „Zur Sicherung eines gleichmäfsigen Verfahrens bei der Vorbereitung der Pensionirung von Civilbeamten und bei der Verrechnung der Pensionen wird hierdurch Nachstehendes angeordnet:

1. Um der Bestimmung des Alinea 1 im § 20 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zu genügen, sind die Berichte über Anträge von Beamten auf Pensionirung stets mit einer ausdrückl. Erklärung der denselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde darüber zu versehen resp. zu begleiten, ob sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten für unfähig hält, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

2. In allen Fällen ist thunlichst darauf zu halten, dafs mit dem in den Ruhestand zu versetzenden Beamten, sofern nicht in dem Antrage desselben auf Pensionirung schon ein bestimmter Zeitpunkt für deren Eintritt nachgesucht ist, über diesen Zeitpunkt eine ausdrückliche Vereinbarung vor der Berichterstattung über den Pensionsantrag herbeigeführt wird.

3. In die Vorschlags-Nachweisungen zur Bewilligung von Pensionen an Beamte, welche auf Anrechnung einer Militärdienstzeit Anspruch haben, ist eine Angabe darüber aufzunehmen, ob eine und event. welche Invalidenpension

ihnen vor dem Eintritt in den Civildienst bewilligt ist (§ 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1371). 4. Im Laufe des Jahres sind die nach dem Alin. 2 des § 107 des Mil.Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 bei dem Wiederausscheiden der im Civildienst angestellt gewesenen Militärpensionäre denselben in Anrechnung auf die von ihnen erdienten höheren Civilpensionen wieder anzuweisenden Invalidenpensionen in gleicher Weise wie die Civilpensionen bei dem Civilbeamten-Pensionsfonds zu verausgaben. Am Jahresschlufs ist dann aber durch eine specielle Nachweisung festzustellen, welcher Betrag an solchen Invalidenpensionen unter den bei dem Civilfonds verausgabten Pensionen begriffen ist.“

C.Verf. v. 5. Apr. 1878. „In neuester Zeit ist wiederholt vorgekommen, dafs Prov.Sch.Collegien zu den Anträgen auf Pensionirung von Lehrern und Beamten an höh. Lehranstalten nur angezeigt haben, der in den Ruhestand Tretende sei nach dem Ausspruche des Anstaltsdirectors unfähig, seine Amtspflichten noch ferner zu erfüllen. Diese Angabe genügt nicht; es ist vielmehr nach § 20 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten oder Lehrers von dem Prov.Sch.C. selbst als der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde die Erklärung abzugeben, dafs sie nach pflichtmäfsigem Ermessen den Beamten resp. Lehrer für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Ich bringe die genaue Beachtung der mittels C.Verf. v. 2. Dec. 1874 [1]) gegebenen Vorschriften hiermit in Erinnerung.“

Anfangstermin der Pensionirung. C.Verf. v. 29. Juni 1864: „Auf den Bericht v. — will ich die von dem Curatorium des Gymn. zu N. beantragte Pensionirung des Oberlehrers N. hiermit genehmigen. Da derselbe bereits aufser Function getreten und nicht mehr dienstfähig ist, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, dafs als Termin seiner Pensionirung eine Zeit innerhalb des Schuljahrs, der 1. Dec. d. J., angenommen und er bis dahin beurlaubt werde. Im Allgm. ist aber festzuhalten, dafs nur Ostern und Michaelis, als die Zeit des Amtsantritts der Lehrer, auch die geeigneten Pensionirungstermine sind. Auch da, wo jährige, mit Ostern beginnende Curse eingeführt sind, bildet Michaelis einen Abschnitt im Schuljahr.“

Aufbringung der Pension (s. S. 356: § 6 des Gesetzes v. 27. März 1872). Bei den Staatsanstalten werden von den Lehrern die früher nach den Bestimmungen des Reglm. v. 30. Apr. 1825 und der A. Verordn. v. 6. Mai 1867 (GS. p. 713) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge seit 1868 nicht mehr gezahlt.

C.Verf. v. 23. Juli 1868: „Nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1868 und die wegen dessen Ausführung ergangenen Verfügungen den Dir., Lehrern und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten königl. Patronats die früher an den allgm. Civil-Pensionfonds zu entrichtenden einmaligen und laufenden Pensionsbeiträge v. 1. Jan. d. J. ab definitiv erlassen worden sind, erscheint es nothwendig, die Entlassung der Dir., Lehrer und Beamten an allen Anstalten, auf welche das Gesetz v. 28. Mai 1846 Anwendung findet, von der Verpflichtung zur Zahlung derartiger Beiträge herbeizuführen. Für den Wegfall dieser Einnahmen kann jedoch den betr. Anstalten resp. Fonds ein Ersatz aus Staatsmitteln nicht gewährt werden. Bei Regulirung dieser Verhältnisse mufs deshalb besonders darauf geachtet werden, dafs künftig eine Beeinträchtigung der Rechte der Dir., Lehrer und Beamten auf die ihnen gesetzl.

[1]) Durch dieselbe wurde obige C.Verf. v. 24. Sept. 1874 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt. CBl. 1875 S. 4.

zustehende Pension nicht eintreten kann. Eine Abänderung des Gesetzes v. 28. Mai 1846 erscheint ferner in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit, in welcher das Pensionswesen an den einzelnen Anstalten geordnet ist, schwer herbeizuführen und mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 16 des Gesetzes, wonach den Lehrern und Beamten keine höheren Beiträge, als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen, nicht erforderlich. Ich halte es demnach für angemessen, für jede der oben erwähnten Anstalten besonders das Pensionswesen auf Grundlage des Wegfalls der bisher von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge neu zu regeln.

1. Was hierbei zunächst die Anstalten königl. Patronats betrifft, welche entweder für sich oder mit anderen gemeinschaftlich besondere Pensionsfonds gebildet haben, oder die aus Fonds vollständig ausgestattet sind, welche zwar nur für bestimmt begrenzte Zwecke verwendet werden dürfen und daher in gewissem Sinne als Stiftungsfonds angesehen werden können, die Eigenschaft von Staatsfonds, wenn auch nur mittelbarer, dadurch aber nicht verloren haben, so erwarte ich die Anträge des K. Prov.Sch.C. wegen künftiger Freilassung der Lehrer und Beamten von Pensionsbeiträgen, um darüber event. nach Benehmen mit dem H. Finanzmin. zu befinden. 2. Gleichen Anträgen sehe ich entgegen in Betreff der Anstalten, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten und mit ihrem Vermögen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des K. Prov.Sch.C. stehen, und deren Vermögenslage den Wegfall der in Rede stehenden Pensionsbeiträge unbedenklich erscheinen läfst.

3. Was diejenigen Anstalten betrifft, deren Vermögenslage hinsichtl. der Fähigkeit zur Zahlung künftig flüssig zu machender Pensionen zu Bedenken Anlafs giebt, oder welche von Privatpersonen oder anderen Corporationen, als Communen zu unterhalten sind, so mufs bei diesen dafür Sorge getragen werden, dafs der Pensionsfonds erhalten und ihm auch ferner die jetzt von Lehrern und Beamten gezahlten Beiträge zugeführt werden. Es wird dies dadurch zu ermöglichen sein, dafs dem Pensionfonds an Stelle der Beiträge der Lehrer und Beamten ein Teil des einkommenden Schulgeldes etc., dessen Erhöhung event. in Aussicht genommen werden kann, zugewiesen wird. Event. werden die Beteiligten zu disponiren sein, die Beiträge nach Mafsgabe ihrer subsidiären Verpflichtung für Zahlung der Pensionen auf sich zu nehmen. In gleicher Weise ist bei den Anstalten zu verfahren, welche vom Staat und Communen gemeinschaftl. zu unterhalten sind. —

4. Was die Anstalten betrifft, welche allein von Communen oder gröfseren Communalverbänden unterhalten werden, so haben die gröfseren Stadtgemeinden bereits vielfach den Lehrern und Beamten an ihren Unterrichtsanstalten die Pensionsbeiträge erlassen. Diejenigen Stadtgemeinden, welche dies noch nicht gethan haben und an deren Fähigkeit zur Zahlung der künftig aufzubringenden Pensionen nach dem Urteil des K. Prov.Sch.C. und der zuständigen K. Regierung nicht zu zweifeln ist, sind aufzufordern, dem gegebenen Beispiel zu folgen. Das K. Prov.Sch.C. ermächtige ich, die desfallsigen Beschlüsse der Stadtgemeinden Seinerseits resp. im Einvernehmen mit der zuständigen K. Regierung zu bestätigen. Wo die Pensionsbeiträge der Lehrer bisher in einen allgm. Communal-Pensionsfonds geflossen sind, werden die Communen zur Uebernahme dieser Beiträge auf die eigenen Einnahmen der Anstalt resp. andere geeignete Fonds geneigt zu machen sein. 5. Dagegen kann solchen Communen, welche hinsichtl. der qu. Pensionen nicht für völlig leistungsfähig zu erachten sind, die Auflösung der gebildeten Pensionsfonds resp. die Minderung ihrer Einnahmen nicht gestattet werden. In derartigen Fällen ist vielmehr nur darauf hinzuwirken, dafs die jetzt von den Lehrern und Beamten zu entrichtenden Beiträge auf die Communalkasse übernommen und von dieser an den Pensionsfonds abgeführt werden. —

In Zukunft ist die Genehmigung zur Gründung höherer Unterrichtsanstalten resp. die Anerkennung bestehender Anstalten als höherer Unterrichtsanstalten zu versagen, falls das Pensionswesen nicht der Art geregelt ist, dafs von den Dir., Lehrern und Beamten Pensionsbeiträge nicht erhoben werden.“ v. Mühler.

Bei den Anstalten, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden, ist die Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge meistenteils auch aufgehoben. Zur Bestreitung der Pensionen sind bei ihnen meist eigene Pensionsfonds errichtet. Nur gröfsere Stadtgemeinden bleiben in der Regel davon befreit (s. Abt. I. p. 33). Sobald der Pensionsfonds vollständig absorbirt ist, werden die laufenden Lehrerpensionen von den zur Unterhaltung der Anstalt subsidiarisch Verpflichteten aufgebracht. Die Vorschrift, dafs aus der blofsen Gewährung von Bedürfniszuschüssen eine Verbindlichkeit des Staats zu Pensionsbeiträgen nicht hergeleitet werden kann (§ 6 der Verordn. v. 28. Mai 1846), ist durch rechtskräftiges Erkenntnis des K. OTribunals v. 10. Nov. 1860 interpretirt. —

C.O. v. 13. März 1848: „Auf Ihren Antrag v. — ermächtige Ich Sie, gröfsere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenem Vermögen nicht ausgestatteten höh. Unterrichtsanstalt obliegt, von der im § 16 der Verordnung v. 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalten zu entbinden und ihnen die Einziehung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzl. Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden.“

Min.Verf. v. 9. Dec. 1882: „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht v. 31. Oct. d. J., dafs das Gesetz v. 31. März d. J. (S. 361) nach Artikel III desselben und im Hinblicke auf § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auch auf die Lehrer an städtischen höh. Unterrichtsanstalten unzweifelhaft Anwendung findet. Selbstverständlich wird dadurch der bereits bestehende Unterschied zwischen den Lehrern an staatlichen und städtischen Anstalten bezüglich der Berechnung der an anderen Anstalten verbrachten Dienstzeit (§§ 13 u. 14 der Pensions-Verordn. v. 28. Mai 1846, s. S. 364) nicht beseitigt.

Die von dem K. Prov.-Sch.C. gegen die Anwendbarkeit der Novelle vom 31. März d. J. auf die Lehrer an städtischen höh. Unterrichtsanstalten angeführten Gründe sind nicht zutreffend. Dafs der Schlufssatz des § 6 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 eine besondere Bestimmung über die Aufbringung der Pensionen enthält, rechtfertigt sich aus dem Umstande, dafs die Pensionen der Lehrer an nicht staatlichen Anstalten nicht aus der Staatskasse zu zahlen und Vorschriften für die Anbringung der aus anderen Kassen zu gewährenden Pensionen nicht zu entbehren sind.“

Min.Verf. v. 9. März 1884: „Auf den Bericht v. 8. Febr. d. J., betr. die Pensionirung der am städtischen Realgymn. zu N. angestellten Lehrer, des Dir. N. und des Oberl. O., erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Es hat mich einigermafsen befremdet, dafs der Magistrat zu N. in dem Berichte vom 22. Jan. d. J. die unbedingte Anwendbarkeit der Pensionsnovelle v. 31. März 1882 auf die beiden hier in Frage kommenden Lehrer des Realgymnasiums in Abrede stellt, indem er mitteilt, dafs dies Gesetz von den städtischen Behörden für die städtischen Lehrer und Beamten noch nicht angenommen sei.

Nach Art. III. des Gesetzes v. 31. März 1882 kann es nicht im Mindesten zweifelhaft sein, dafs dies Gesetz genau ebenso wie das Gesetz v. 27. März 1872, auf die Lehrer und Beamten an allen höh. Unterrichtsanstalten, also auch an dem städtischen Realgymn. zu N. Anwendung findet, ohne dafs es darauf ankommt, ob die städtischen Behörden dasselbe angenommen haben oder nicht.

Einer Berichtigung bedarf auch die Ausführung des K. Prov.Sch.C., dafs der Dir. N., obwohl er vollkommen gesund ist und seine Leistungsfähigkeit nach den Revisionen der letzten Jahre evident dargethan hat, mit Rücksicht auf sein Lebensalter von über 65 Jahren unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden könne. Dies trifft nicht zu, weil nach dem Zusatze, den § 30 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 durch den Artikel I. der Novelle v. 31. März 1882 erhalten hat, die unfreiwillige Versetzung eines über 65 Jahre alten Beamten in den Ruhestand nur nach Anhörung desselben und unter Beobachtung der Vorschriften des § 20 ff. des Gesetzes vom 27. März 1872 erfolgen kann, also nur auf Grund der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, dafs sie den betr. Beamten nach pflichtmäfsigem Ermessen für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Nur bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und die Pensionirung nachsuchen, bedarf es dieser Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde nach dem im citirten Artikel I. enthaltenen Schlufssatze des § 1 nicht mehr.

Auch die Annahme des K. Prov.Sch.C., dafs der N. vollkommen in seinem Rechte sei, wenn er die Gehaltszulage von — Mk. (zu seinem Directorgehalte von — Mk.) von dem Zeitpunkte an beansprucht, wo die Stadt N. mehr als 50 000 Civileinwohner zählt, also vom 1. April 1882 an, ist nicht zutreffend. Mit Ausnahme der richterlichen Beamten, für welche besondere Bestimmungen gelten, steht keinem Beamten — von etwaigen Verabredungen abgesehen — ein Rechtsanspruch auf Gehaltserhöhung zu. Solange also der Magistrat zu N. dem N. die fragliche Gehaltszulage nicht ausdrücklich bewilligt, kann letzterer ein Recht auf Gewährung derselben nicht in Anspruch nehmen. Anders steht es bezüglich der Frage, ob das Verlangen des N. nicht in der Billigkeit begründet ist, und ferner, ob die städtischen Behörden nicht mit Rücksicht auf die dem Realgymn. gewährte Staatssubvention den Staatsbehörden gegenüber verpflichtet sind, den Normaletat vom 20. April 1872 auch bezüglich der Gehaltserhöhung für N. zur Ausführung zu bringen. Diese Frage mufs allerdings bejaht werden und es würde Sache des K. Prov.Sch.C. gewesen sein, nachdem im August 1882 die Verhandlungen mit dem Magistrate bezüglich dieses Punktes fruchtlos verlaufen waren, darüber hierher zu berichten, damit ich in die Lage kam, wegen der Nichterfüllung des Normaletats seitens der städtischen Behörden meine Entschliefsungen zu fassen. Nachdem dies leider verabsäumt worden ist, will ich davon absehen, die Nachzahlung der — Mk. an N. für die Zeit vom 1. April 1882 bis dahin 1884 zu verlangen, und überlasse es dem letzteren, diesen Teil seiner Forderung event. selbst zu verfolgen. Dagegen kann ich es nicht gestatten, dafs der Normaletat noch über die Zeit vom 1. April 1884 hinaus unerfüllt bleibt, und veranlasse das K. Prov.Sch.C., den Magistrat zu einem Beschlusse binnen 4 Wochen darüber aufzufordern, ob er für den Fall, dafs die Versetzung des N. in den Ruhestand nicht definitiv vereinbart wird, dem Director die Gehaltszulage von — Mk. vom 1. April 1884 ab zu gewähren bereit ist; demselben ist hierbei zu eröffnen, dafs, wenn die Erhöhung des Directorgehaltes abgelehnt werden sollte, der dem Realgymnasium gewährte Staatszuschufs von dem bezeichneten Termine ab zunächst um jährlich — Mk. gekürzt werden würde.

Was die Pensionirung des Professors O. betrifft, so kann nach den Anführungen des K. Prov.Sch.C., namentlich mit Rücksicht auf die Schwerhörig-

keit des O., sein längeres Verbleiben im Amte von Aufsichtswegen nicht gestattet werden.

Den Zeitpunkt für den Eintritt der Pensionirung eines Lehrers zu bestimmen, steht nicht dem Patrone, dem Magistrate, sondern nach § 20 ff. des Pensions-Gesetzes v. 27. März 1872 dem Departementschef, also mir, zu. Im Hinblicke auf § 24 ibid. und unter der Voraussetzung, dafs die erforderlichen Vorverhandlungen noch im Laufe dieses Monats beendigt werden, bestimme ich den 30. Juni d. J. als Endpunkt für die lehramtliche Thätigkeit des O., wenn dieser seine Pensionirung nicht zu einem früheren Zeitpunkte beantragen sollte.

Für die Höhe der Pension desselben können nach § 14 der Pensionsverordn. v. 28. Mai 1846 nur die 22 im Dienste der Commune N. geleisteten Jahre und nach § 14e des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 das Probejahr, zusammen also 23 Dienstjahre in Anrechnung kommen, da O. anscheinend eine Militärdienstzeit nicht abgeleistet und bindende Verabredungen mit dem Magistrate über Anrechnung seiner bei auswärtigen Anstalten zugebrachten Dienstjahre nicht getroffen hat.

Das K. Prov.Sch.C. berechnet daher die Pension, auf welche O. einen gesetzlichen Anspruch hat, richtig auf — Mk.

Um nun die Pensionirung desselben spätestens zu dem oben bezeichneten Zeitpunkte herbeizuführen, wolle das K. Prov. Sch. C. sofort nach Eintreffen dieses Erlasses den O. in Gemäfsheit des § 30 im Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1882 über seine Versetzung in den Ruhestand anhören und demselben, sofern es die im § 20 des Gesetzes v. 27. März 1872 erforderte Erklärung abzugeben in der Lage ist, auch O. seine Versetzung in den Ruhestand zu einem früheren Termine nicht verlangt, noch im Monate März in meinem Auftrage eröffnen, dafs ich seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. bestimme, dafs ihm nach den gesetzlichen Vorschriften eine Pension in Höhe von — Mk. zustehe und ihm überlassen bleiben müsse, seinen Anspruch auf Zahlung dieser Pension gegen den Magistrat bezw. die Stadtgemeinde im Prozefswege geltend zu machen, falls die städtischen Behörden sich nicht freiwillig zur Pension verständen.

Zugleich ist mit dem Magistrate in der Richtung hin in Verhandlung zu treten, dafs er sich zur Zahlung der Pension an O. vom 1. Juli cr. event. von dem früheren von letzterem verlangten Termine an bereit erklärt." . . . v. Gofsler.

C.Verf. v. 11. Oct. 1884: „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift der unterm 29. Juli d. J. — von dem H. Min. d. Innern und dem H. Finanz-Min. den Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung erteilten Anweisung zur Ausführung des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April d. J., betr. Abänderungen des Pensionsges. v. 27. März 1872 (s. S. 363), zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

C.Verf. des Min. d. Inn. und des Fin.Min. v. 29. Juli 1884. „Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872, wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines bei dem K. Ober-Präsidium etc. angestellten Beamten, für dessen Stelle Ew. etc. (Dem etc.) die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, dem Herrn Ober-Präsidenten etc. übertragen.

Bei Ausführung dieses Auftrages sind die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen [1]) zu beachten, zu deren Ergänzung hier noch Folgendes bemerkt wird:

1. Dem Antrage eines Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung von Pension darf von Ew. etc. (Dem etc.) nur dann entsprochen werden, wenn Sie denselben nach pflichtmäfsigem Ermessen wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte für dauernd unfähig erachten, die Pflichten des ihm übertragenen sowie eines anderen Amtes der allgemeinen Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen, und der Beamte den Antrag bedingungslos gestellt hat.

2. Während der Dauer einer gegen einen Beamten eingeleiteten strafrechtlichen oder Disciplinar - Untersuchung ist dem Antrage desselben auf Pensionirung nicht Folge zu geben.

3. Der Zeitpunkt für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist, wenn nicht besondere dienstliche Rücksichten eine abweichende Anordnung erfordern, immer auf das Ende eines Monates zu bestimmen (cf. §§ 24, 25 und 29 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872). Sofern dieser Termin nicht mit dem Ende eines Kalender-Quartales zusammenfällt, ist zur Vermeidung späterer Gehaltserstattuugen thunlichst die Zustimmung des Beamten dazu herbeizuführen, dafs die letzte Gehaltszahlung nur für den Zeitraum bis zum Ausscheiden des Beamten aus dem Dienste erfolgt. Die Vorschriften des § 24 des Pensionsgesetzes finden auch auf die etatsmäfsig unter Vorbehalt der Kündigung oder des Widerrufes angestellten Beamten (§ 2 Absatz 1 des Pensionsgesetzes) Anwendung.

4. Wird nachträglich ein Rechtsanspruch auf Erhöhung einer Pension anerkannt, so findet eine Nachzahlung der Differenz zwischen der erhöhten und der früher angewiesenen Pension nur in den durch die Vorschriften über die Verjährung bestimmten Grenzen statt.

5. Die rechtlichen Folgen eines Disciplinar-Erkenntnisses des K. Staats-Ministeriums, durch welches ein Beamter zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teiles der gesetzlichen Pension als Unterstützung verurteilt ist (§ 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852), treten für die Einstellung der Gehaltszahlung und die demnächstige Gewährung der Unterstützung mit dem Beginne desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten das Urteil bekannt gemacht ist. (Vgl. C.Verf. v. 27. Febr. 1865 S. 347) Die Dienstzeit des Beamten ist nur bis zu dem Tage dieser Bekanntmachung des Urteiles zu berechnen.

6. Nach § 1 Absatz 1 des Pensionsgesetzes ist ein Anspruch auf Pension nur dann begründet, wenn der Beamte in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird. In jede Anweisung zur Zahlung einer Pension an einen Beamten, welcher das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist daher die ausdrückliche Erklärung aufzunehmen dafs der Beamte „wegen Dienstunfähigkeit" in den Ruhestand versetzt sei. Der Anweisung ist eine bis auf weitere Anordnung in der bisher üblichen Weise aufgestellte, von Ew. etc. (Dem etc.) zu vollziehende Pensionsnachweisung beizufügen.

7. Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Pensionsgesetzes tritt die Pensionsberechtigung eines Beamten bei kürzerer als zehnjähriger Dienstdauer nur dann ein, wenn derselbe die Krankheit, Verwundung oder sonstige Beschädigung, welche seine Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat, sich bei Ausübung des

[1]) S. weiterhin C.Verf. v. 10. Mai 1883. (Centralbl. 1883 S. 478.)

„Preufsischen Civil-Staatsdienstes" oder aus Veranlassung desselben zugezogen hat. Ist dagegen z. B. die Dienstunfähigkeit die nachträglich hervorgetretene Folge einer in Veranlassung früheren Militärdienstes entstandenen Krankheit, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

8. Ist einem im Disciplinarverfahren zur Dienstentlassung verurteilten Beamten nach der Entscheidung der Disciplinar-Behörde ein Teil des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung zu gewähren (§ 16 Nr. 2 des Disciplinargesetzes v. 21. Juli 1852), so findet die in dem § 9 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Abrundung auf volle Thaler nur für den zahlbaren Teilbetrag der gesetzlichen Pension, nicht dagegen für diejenige Pension, von welcher der Teilbetrag zu berechnen ist, statt.

9. Die in die Besoldungsetats aufgenommenen Functionszulagen der Kanzlei-Inspectoren und Botenmeister sind pensionsfähig, wenn sie den Beamten ohne Vorbehalt des Widerrufes verliehen sind. Dieselben treten dem jeweiligen Gehaltssatze, welchen der Beamte zur Zeit der Pensionirung bezieht, hinzu und zwar auch dann, wenn dieser Gehaltssatz das höchste Normalgehalt der betr. Beamten-Kategorie (§ 10 Nr. 4 des Pensionsgesetzes) bereits erreicht hat. Der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Gesetzes v. 12. Mai 1873, S. 298) gelangt allgemein bei der Berechnung der Pension auch insoweit zur Anrechnung, als damit das höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der Beamten überschritten wird.

10. Die Vorschriften des § 11 des Pensionsgesetzes finden keine Anwendung auf Beamte, welche vor ihrer Wiederanstellung definitiv aus dem Staatsdienste ausgeschieden waren. Der Berechnung einer diesen Beamten zu gewährenden Pension ist daher lediglich das von ihnen in der letzten neuen Stellung bezogene Diensteinkommen zu Grunde zu legen (§§ 10 und 28 Absatz 1 des Pensionsgesetzes). Zu diesem Diensteinkommen gehört eine neben dem neuen Stelleneinkommen an dieselben zahlbar gebliebene Pension nicht. Der Berechnung der Pension aus der letzten Dienststellung wird die gesamte Dienstzeit zu Grunde gelegt. Beträgt die so berechnete Pension der letzten Dienststellung weniger als eine in der früheren Dienststellung erdiente Pension, so ist der Betrag der letzteren wieder anzuweisen. Im Uebrigen kann der § 11 des Pensionsgesetzes nur insofern und insoweit zur Anwendung gelangen, als das frühere Diensteinkommen von dem Beamten mit Pensionsberechtigung bezogen ist.

11. Die Anrechnung derjenigen Zeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Beamten durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind, darf bei der Pensionirung nur dann stattfinden, wenn die Stelle, deren Pflichten der Beamte erfüllt hat, in den Besoldungs-Etats aufgenommen war.

12. Bei der Feststellung der Pension eines Beamten, welcher in Folge strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disciplinar-Erkenntnisses sein früheres Amt verloren hatte, ist, wenn derselbe nach erfolgter Wiederanstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus dem neuen Amte ausscheidet, die vor dem Verluste des früheren Amtes im Civildienste zurückgelegte Dienstzeit nicht anzurechnen, während die Anrechnung der Zeit eines Militärdienstes stattzufinden hat. Die Dienstentlassung auf Grund vorbehaltenen Kündigungsrechtes hat den Verlust des Anspruches auf Anrechnung der früheren Civildienstzeit bei Feststellung des Pensionsanspruches des Beamten, welcher aus einem ihm wieder verliehenen Amte in den Ruhestand versetzt wird, auch dann nicht zur Folge, wenn die Dienstentlassung zur Strafe angeordnet war.

13. Fällt nach § 28 Absatz 2 des Pensionsgesetzes in Folge der Gewährung einer neuen Pension an einen wieder angestellten Pensionär die demselben früher aus der Staatskasse bewilligte Pension fort, so ist bei Anweisung

der neuen Pension zugleich eine entsprechende Anordnung wegen Wegfalles der früheren Pension zu treffen.

14. Die Vorschriften des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R. Ges. Bl. S. 275), nach denen die von Civilbeamten früher erdienten Militärpensionen bei dem Ausscheiden derselben aus dem Civildienste den Militärfonds zur Last fallen, finden nur Anwendung auf die Pensionen der Militärpersonen der Unterklassen (zweiter Teil des Gesetzes). Diese Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes v. 22. Febr. 1875 VII. 1 — CBl. 1875 S. 611 —). Die desfalls in die Colonne „Bemerkungen" der Pensions-Nachweisungen aufzunehmende Bescheinigung ist daher immer dahin zu formuliren, ob und welche Invalidenpension der Beamte „erdient" hat. Die Bescheinigung, dafs derselbe eine solche Pension nicht bezogen habe, genügt nicht. Dem Vermerke, dafs der Beamte eine Invalidenpension erdient habe, ist in jedem Falle hinzuzufügen, ob die Erstattung des Betrages derselben aus dem allgem. Pensionsfonds des Deutschen Reiches oder aus dem Reichs-Invalidenfonds (Reichsgesetz v. 23. Mai 1873 § 1 — RGBl. S. 117 — und v. 11. Mai 1877 § 1 — RGBl. S. 495 —) zu erfolgen hat. Zu den aus Militärfonds zu erstattenden Invalidenpensionen gehören auch die Dienstzulagen, nicht dagegen die Kriegszulagen und die Verstümmelungszulagen (Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrathes a. a. O. VII. 6).

15. Erachten Ew. etc. (Das etc.) die Entscheidung über die Pensionirung eines Beamten für zweifelhaft, oder die Gewährung eines Ruhegehaltes auf Grund des § 2, Absatz 2, bezw. des § 7 des Pensionsgesetzes, oder die Anrechnung einer nicht bereits als pensionsfähig zugesicherten Dienstzeit auf Grund der §§ 18 und 19 Nr. 1 und 2 für angezeigt, oder sind Bedingungen an einen auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrag von dem Antragsteller geknüpft, so ist an uns zu berichten und wird dann die Pension durch uns festgesetzt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Versetzung in den Ruhestand auf dem im § 89 sq. des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 vorgeschriebenen Wege eingeleitet und gemäfs § 92 a. a. O. zu verfügen ist.

16. In die zu erstattenden Berichte über die Gewährung von Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Pensionsgesetzes sind allgemein genaue Angaben über die Dienstführung des Beamten, seine Vermögens- und Familien-Verhältnisse aufzunehmen, namentlich also auch über Alter und Zahl der Familienmitglieder, sowie darüber, ob derselbe Verwandte hat, welche zu seiner Unterstützung fähig und verpflichtet sind. Die Bewilligung eines Ruhegehaltes in der vollen Höhe der gesetzlichen zulässigen Pension bildet hier die nur unter besonders dringenden Umständen statthafte Ausnahme.

17. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen an Beamte aus Anlafs ihrer von Ihnen verfügten Pensionirung sind, soweit thunlich, spätestens sechs Wochen vor dem bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkte des Ausscheidens der Beamten aus dem Dienste einzureichen."

C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. und des Finanz-Min. v. 11. Aug. 1885. „Auf Grund des § 21 Absatz 3 und des § 22 Absatz 2 des Gesetzes v. 30. April 1884, betr. Abänderungen des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872, wird hierdurch die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem auf Versetzung in den Ruhestand gerichteten Antrage eines im Ressort des K. Ministeriums der geistl., Unt. u. Med. Ang. angestellten Beamten, für dessen Stelle der Königlichen Regierung etc. die Anstellungsbefugnis zusteht, stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben

bei einer von ihm beantragten Versetzung in den Ruhestand gebührt, der Königl. Regierung etc. übertragen. Bei Ausführung dieses Auftrages hat die K. Regierung etc. die für die Handhabung der Pensionsgesetzgebung erlassenen Anweisungen zu beachten, insbesondere auch die Anweisungen in dem Rescripte des H. Min. des Innern und des mitunterzeichneten Finanz-Min. v. 29. Juli v. J., welche der K. Regierung etc. durch meinen, des Ministers der geistl. etc. Ang., Erlaſs v. 11. Oct. v. J. mitgeteilt worden sind. (s. S. 375.)

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daſs der vorstehend erteilte Auftrag sich auch auf die an den staatlichen höheren Lehranstalten angestellten Lehrer und Beamten bezieht, für deren Stellen den K. Prov.Sch.CC. die Anstellungsbefugnis zusteht."

Vgl. betr. Ruhen des Pensionsrechtes §§ 27—29 des Gesetze vom 27. März 1872 (S. 360).

Nachträgliche Pensionserhöhung.

C.Verf. v. 20. Mai 1874: „Es sind in neuerer Zeit zahlreiche Gesuche um Pensionserhöhung von solchen früheren Staatsbeamten eingegangen, welche vor Erlaſs des für die Pensionirung der Beamten in einigen Punkten günstigeren Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 und vor Eintritt der in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserung des Diensteinkommens der activen Beamten in den Ruhestand versetzt waren. Zu einer allgemeinen Erhöhung der Pensionen ist bei dem Mangel an Rechtsgründen, welche für eine solche Maſsnahme geltend gemacht werden könnten, kein Anlaſs gefunden worden. Um jedoch pensionirten Beamten in wirkl. Bedürfnisfällen auf nachhaltigere Weise als bisher zu Hülfe zu kommen, sind [auf Grund einer C.O. v. 16. März 1874] vom laufenden Jahre ab Mittel in den Etats der verschiedenen Verwaltungen vorgesehen worden, damit solchen Pensionären, deren Gesamteinnahme durch die inzwischen gestiegenen Preise vieler Lebensbedürfnisse unauskömmlich geworden ist, unter Vorbehalt des Widerrufs ein Zuschuſs zur Pension als fortlaufende Unterstützung, zunächst für einige Jahre (etwa 3 oder 5 Jahre) und später wiederkehrend auf weitere Zeiträume von ähnlicher Dauer, bewilligt werden könne. — — Die Pensionäre haben sich im Falle des Bedürfnisses mit einem entsprechenden Unterstützungsgesuch an diejenige Behörde zu wenden, welche ihre letzte vorgesetzte Dienstbehörde gewesen ist.

Die K. Regierung etc. beauftrage ich, die hiernächst an Sie gelangenden derartigen Gesuche von ehemaligen Beamten aus dem Ressort der geistl. Unterrichts- und Medic.Verwaltung einer der bezeichneten Absicht entsprechenden Prüfung zu unterziehen und wenn nach dem Ergebnis derselben und der über die persönl. Verhältnisse der Bittsteller veranlaſsten Ermittelungen das Erfordernis einer Staatsbeihülfe besteht, solche bei mir, unter einem bestimmten Vorschlage des zu bewilligenden Betrages, nachzusuchen. Den diesfälligen Anträgen ist alsdann zugleich eine nach Art der vorgeschriebenen Pensionsvorschlags-Nachweisungen aufzustellende Berechnung beizufügen, welche Pension dem betr. Beamten zu bewilligen gewesen wäre, wenn im Zeitpunkt seiner Pensionirung das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 sowie die in den Jahren 1872 und 1873 erfolgten Verbesserungen des Einkommens der activen Beamten, einschlieſsl. des Wohnungsgeldzuschusses, schon bestanden hätten. Hierbei bemerke ich jedoch, daſs in der Hauptsache nicht die Differenz zwischen dem nach vorstehender Weisung ausgemittelten und dem wirklich gewährten Pensionsbetrage, sondern die Frage der Bedürftigkeit als maſsgebend für die Beschluſsfassung, ob und in welchem Umfange eine Unterstützung zu bewilligen sei, festgehalten werden muſs, und daſs mit jener Differenz nur die äuſserste Grenze angedeutet sein soll, bis zu welcher unter besonderen, dafür etwa geltend zu machenden Umständen die Bewilligung ausgedehnt werden kann. Auch

wird bei den bezüglichen Unterstützungsvorschlägen die Würdigkeit der Bittsteller nicht aufser Betracht zu lassen sein.

Gnadenmonatsbeträge sind von den Unterstützungen der in Rede stehenden Art bei dem Ableben der Empfänger an deren Hinterbliebene oder zur Deckung von Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht zu gewähren. — Gegen den Ablauf der Perioden, auf welche die für eine Mehrzahl von Jahren erteilten Zahlungsanweisungen sich erstrecken, hat die K. Regierung etc., soweit nicht inzwischen die Beteiligten verstorben sind oder deren Hülfsbedürfnis aufgehört hat, nach vorangegangener näherer Feststellung über die fortdauernde Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der betr. Personen fernerweite Zahlungs-Ermächtigungen bei mir zu beantragen und die diesfälligen Anträge mit motivirten und in den Geldbeträgen bestimmten Vorschlägen hinsichtlich der für die folgenden Jahre zu bewilligenden Unterstützungen in eine nach dem vorallegirten Schema anzufertigende Nachweisung zusammenzufassen."

Berichterstattung.

Aus einer Min.Verf. v. 3. März 1865: — „Schliefslich erkläre ich mich mit Bezug auf die Pensionirung des Prorectors N. damit einverstanden, dafs in allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staat nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag oder ohne dafs von ihm Widerspruch erhoben wird, beschliefst, und das K. Prov.Sch.C. nichts dagegen zu erinnern findet, es der Einholung meiner Genehmigung der Pensionirung nicht bedarf, sondern dafs nur, gemäfs der C.Verf. v. 2. Jan. 1863, über die Erledigung der betr. Stelle Bericht zu erstatten ist."

Eine Beschränkung des Pensionärs in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes findet nicht mehr statt (vgl. Herrfurth, Etatswesen S. 949). Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (aufserhalb des Reichsgebiets) befinden, müssen die Abhebung ihrer Pension jedoch im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken (s. CBl. 1875 S. 612). Vgl. hierzu auch im Folgenden S. 381, Nr. 7.

C.O. v. 26. April 1871: „Auf Ihren Bericht v. 13. März d. J. genehmige Ich, dafs den Empfängern von Pensionen und Unterstützungen aus preufs. Staatsfonds, welche im Gebiet des deutschen Reichs sich aufhalten, ihre Pensionen und Unterstützungen dorthin bis auf Weiteres, ohne in jedem einzelnen Falle Meine Erlaubnis einzuholen, unverkürzt verabfolgt werden dürfen, so lange dieselben nicht aus dem preufs. Staatsverbande ausscheiden."

Wilhelm.

Bescheinigung der Quittungen.

Vorschriften der Ober-Rechnungskammer zu Potsdam vom 29. Oct. 1885, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus preufsischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen; mitgeteilt durch C.Verf. v. 9. März 1886.

„Unter Aufhebung der diesseitigen Bestimmungen vom 13. Nov. 1883 über die Beibringung der sogen. Lebens-Atteste zu den Pensions- etc. Quittungen werden die im § 15 der Anweisung zur Legung der Civil-Pensions-Rechnungen vom 31. Jan. 1873 sowie die unter 16 b, e und g und in den Anlagen B und C unserer Vorschriften vom 7. Juli 1882 (Minist.Bl. d. i. V. S. 171 und Beilage zum 19. Stücke des C.Bl. der Abgabengesetzgebung) erlassenen Anordnungen, betr. die Bescheinigung der Quittungen über die aus preufsischen Staatsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen und Er-

ziehungsbeihilfen, sowie Witwen- und Waisengelder, im Einvernehmen mit den Herren Departements-Chefs durch nachstehende Bestimmungen abgeändert:

1. Von denjenigen Bezugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Pensionen, Wartegelder oder Unterstützungen an der Zahlungsstelle persönlich erheben, ist zu ihren Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Beibringung von Bescheinigungen darüber, daſs sie die Quittungen eigenhändig unterschrieben haben und noch am Leben sind, nicht zu erfordern.

2. Wenn Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen oder Erziehungsbeihilfen nicht von den Bezugsberechtigten, sondern von anderen, hiervon verschiedenen Empfangsberechtigten bezw. von Vormündern oder Pflegern der Bezugsberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich gegen eigene Quittung erhoben werden, so ist auch zu den Special- (Interims-) Quittungen dieser Empfangsberechtigten bezw. der Vormünder oder Pfleger die Bescheinigung der eigenhändigen Unterschrift nicht erforderlich. Dagegen ist in Fällen dieser Art glaubhaft nachzuweisen, daſs der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat, wenn dies dem zahlenden Beamten nicht bekannt ist.

3. Die vorstehenden Vorschriften zu 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auch auf die durch unsere Bestimmungen vom 7. Juli 1882 (Minist.Bl. der i. V. S. 171) angeordneten Bescheinigungen zu den Quittungen über die nach dem Gesetze vom 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren preuſsischen Staatsbeamten, zu zahlenden Witwen- und Waisengelder (s. Abschn. IX).

Bei Erhebung dieser Witwen- und Waisengelder ist in den zu 1 und 2 bezeichneten Fällen ferner von Beibringung der Bescheinigungen darüber, daſs die bezugsberechtigte Witwe nach dem Tode des Ehemannes, von welchem sie ihr Recht auf Witwengeld herleitet, nicht wieder geheiratet hat, und daſs die mehr als 16 Jahre alten Töchter unverheiratet sind, abzusehen, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daſs Erhebungen zur Ungebühr nicht vorkommen können.

4. Unter der letzteren Voraussetzung ist in den Fällen zu 1 und 2 auch den Empfängerinnen von Unterstützungen die Beibringung des Attestes über ihren Witwen- resp. ledigen Stand zu den Special- (Interims-) Quittungen zu erlassen.

5. Die Beibringung der Lebens-Atteste, sowie der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wiederverheiratung der Witwengeldberechtigten und über den Witwen- resp. ledigen Stand der Empfängerinnen von Unterstützungen wird für die Special- (Interims-) Quittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen ferner denjenigen Personen erlassen, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder, Witwengelder und Unterstützungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäſsigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergiebt, daſs zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben bezw. im Witwen- oder ledigen Stande befunden haben.

6. Dagegen ist die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unterschrift, das Leben, bezw. den Witwen- oder ledigen Stand künftighin erforderlich zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen in allen vorstehend nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Beibringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der denselben von den Berechtigten anvertrauten Quittungen geleistet werden.

7. Bescheinigungen über den Besitz des deutschen Indigenats sind nur von denjenigen Bezugsberechtigten, welche auſserhalb des

deutschen Reiches wohnen, von solchen aber sowohl zu den Special- (Interims-) wie auch zu den Jahres-Quittungen beizubringen.

8. Vormünder und Pfleger der Bezugsberechtigten haben bei ihren einzelnen (monatlichen) Hebungen für die Letzteren dem zahlenden Beamten ihre Bestallungen vorzuzeigen, zu den Jahres-Quittungen dagegen eine Bescheinigung darüber beizubringen, dafs sie zur Zeit Vormünder oder Pfleger der Bezugsberechtigten sind.

9. Bescheinigungen über Bedürftigkeit und Würdigkeit der Empfänger von Unterstützungen sind fortan zu den Special- (Interims-) Quittungen nicht mehr, sondern nur noch zu den General- (Jahres-) Quittungen zu erfordern.

10. Die nach den vorstehenden Bestimmungen angeordnete bezw. zugelassene Vereinfachung der Quittungs-Bescheinigungen erstreckt sich überhaupt nicht auf die Bescheinigungen der den Jahresrechnungen beizufügenden General-Quittungen.

Auch verbleibt es bezüglich des Quittungswesens im Uebrigen bei allen vorstehend nicht abgeänderten Bestimmungen; unberührt bleibt namentlich die Vorschrift, dafs die Identität des dem zahlenden Beamten unbekannten Empfängers mit den Bezugs- resp. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, dafs die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist."

IX.

Persönliche Verhältnisse der Lehrer.

Indigenat.

An die Stelle des Gesetzes v. 31. Dec. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preufsischer Unterthan ist das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit getreten. Nach demselben, § 1, wird die Bundesangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust. „§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet 1) durch Abstammung, 2) durch Legitimation, 3) durch Verheiratung [für die Ehefrau], 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme, 5) für einen Ausländer durch Naturalisation. (Vgl. S. 96.) § 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde, bezw. Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird. Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat. § 14. Die Entlassung (auf Antrag) wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt. § 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen erteilt, welcher nachweist, dafs er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat. In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht erteilt werden: 1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis

der Kreis-Ersatzcommission darüber beigebracht haben, dafs sie die Entlassung nicht blofs in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen; 2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; 3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen sind. § 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundesconsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung der Matrikel folgenden Tage. Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bezw. Vater befinden § 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschlufs seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet. § 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubnis seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit." ... [1]

Zuständigkeitsgesetz v. 29. Juni 1875. § 161. „Die durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung etc. der Staatsangehörigkeit der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus." ...

Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Gesetz v. 11. Juli 1822 (GS. p. 184): „Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 3 der unterm 11. Dec. 1809 ergangenen Declaration des § 44 der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 enthalten sind, teils mehrfache Zweifel veranlafst haben, teils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen, so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths beschlossen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§ 1. Das Diensteinkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§ 2. Das Diensteinkommen soll bei einer solchen Beschatzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und anderen zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Capitaleinkommen und auf der anderen gegen Gewerbseinkommen

[1]) Preufsische Staatsangehörige mit einem Einkommen über 3000 Mark bleiben der klassificirten Einkommensteuer unterworfen, auch wenn sie dauernd im Auslande sich aufhalten, so lange sie nicht das preufsische Unterthanenrecht (Entlassung aus dem Unterthanenverbande durch die zuständige Regierung) verloren haben. (S. Winiker, Steuerkatechismus, Berlin 1882, S. 153.)

im Nachteil steht, immer nur mit einem Teile seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden, welcher hierdurch **auf die Hälfte** bestimmt wird.

§ 3. Da auch dem Staate daran liegen mufs, dafs den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelst des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geschmälert werde, so verbleibt es bei der Bestimmung, dafs im äufsersten Falle an directen Beiträgen aller Art und zu sämtl. Gemeindebedürfnissen bei Gehalten unter 250 Thlr nicht mehr als 1 proc., bei Gehalten von 250 bis zu 500 Thlr ausschliefslich nicht mehr als $1^1/_2$ proc. und bei höheren Gehalten nicht mehr als 2 proc. des gesamten Diensteinkommens gefordert werden können.

§ 4. Zu den sämtl. Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besonderen Kriegs- und anderen Schulden, Rückstände und Verpflichtungen sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§ 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§ 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeindesteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben verteilt und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnis vor ihrem Eintritt entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§ 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und anderen Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§ 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten **unmittelbaren** Staatsdienern, wohin also städt. Beamte . . . nicht zu zählen sind.[1] Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben mufs, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§ 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämtl. Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt; § 10. jedoch bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit: a. die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Witwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener; b. ebendgl. Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährl. Betrag die Summe von 250 Thlrn nicht erreicht; c. die Sterbe- und Gnadenmonate; d. alle diejenigen Dienstemolumente, welche blofs als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. . . .

§ 12. Zu den indirecten Gemeindeabgaben mufs aber ein Jeder und auch die von den directen Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den directen Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

[1]) **Abgeändert** durch C.O. v. 14. **Mai** 1832, wonach obige Bestimmung auf alle nach der Bezeichnung des A.L. § 69 Tit. 10 T. II als **mittelbare** Staatsdiener zu betrachtende Beamte Anwendung findet.

§ 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst für diejenigen Städte, woselbst die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzl. Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, bezw. zu deuten und zu ergänzen."

C.O. v. 21. Jan. 1829: „Durch die Bestimmung im § 10, a des Gesetzes v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Witwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Witwenpensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittels gegenwärtiger Declaration dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstützungen auszudehnen, welche die Witwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besonderen, mit Unserer Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt und die Militär-Witwenkasse, sowie sämtl. Anstalten gehören, die zum Zweck der Witwen- und Waisenversorgung für einzelne Klassen der öffentl. Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind."

Die Bestimmungen des vorstehenden Gesetzes, ursprünglich nur für die 6 östl. Provinzen maſsgebend, und erneuert bei der Städteordn. v. 30. Mai 1853 (GS. p. 261), finden gleicherweise nach den Verordn. v. 19. März 1856 (GS. p. 237) und 15. Mai 1856 (GS. p. 406) sowie v. 23. Febr. 1870 (GS. p. 133) resp. auf Westfalen und die Rheinprovinz sowie auf Neu-Vorpommern und Rügen Anwendung; ebenso auf die neupreuſs. Provinzen gemäſs der Verordn. v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1648), betreffend die Heranziehung der Staatsdiener daselbst zu den Communalauflagen.

Ueber das Steuerdomicil der Beamten bestimmt § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der auf das Einkommen gelegten directen Communalabgaben): „Das nothwendige Domicil der Beamten findet bei der Communalbesteuerung keine Anwendung. Der Schluſssatz des § 8 des Gesetzes v. 11. Juli 1822, sowie der auf diesen Schluſssatz bezügliche Teil der A.C.O. v. 14. Mai 1832 (s. die Anmerkung zu S. 384) und der § 8 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 [s. die vorstehende Bemerkung] [1]) treten auſser Kraft."

Pfändung und Beschlagnahme des Diensteinkommens oder der Pension.

S. die betr. Bestimmungen der Reichs-Civilprozeſsordnung v. 30. Jan. 1877 und der Allg. Gerichtsordn. v. 4. Febr. 1815: S. 350 fg.

Verordn. v. 7. Sept. 1879 (betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen). „§ 51. Der Pfändung sind nicht unterworfen 6) die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter; 7) das Diensteinkommen der Offiziere etc., der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in

[1]) Der betr. § lautet: „Jeder Beamte ist bezüglich der Communalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat." Vgl. übrigens die Min.Verf. v. 8. Dec. 1880, CBl. 1881 S. 239.

einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von currenten öffentl. Abgaben, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentl. Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, ... sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen." . . .

Die Bestimmungen des Pensions-Reglm. v. 30. April 1825, §§ 20, 2 und 3, dafs die Pension einzuziehen sei, wenn der Pensionär der vor erfolgter Pensionirung stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre, aufser der Criminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden wäre, . . . und dafs der Pensionär, wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter u. s. w. auf Dienstentlassung erkannt haben würde, bestehen nicht mehr. Die hierauf bezügliche Bestimmung, welche in dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund enthalten war, ist in das Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 nicht aufgenommen worden. Vgl. Rönne, Staatsrecht der Preufs. Monarchie III⁴ p. 542 Anm. 3, b.

C.O. v. 29. Mai 1834. „Auf den gemeinschaftlichen Bericht v. — genehmige Ich, dafs bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge eines activen oder pensionirten Offiziers, sowie aller Militär- und Civilbeamten die zur Witwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalt oder der Pension vorweg in Abzug gebracht und erst von dem Ueberrest derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden."

Durch C.Verf. des Finanzmin. v. 6. Jan. 1883 (Min. Bl. f. die inn. Verw. p. 144) ist darauf aufmerksam gemacht worden, dafs vorstehende C.O. durch die Vorschriften im § 749 der Civilprozefsordn. nicht aufgehoben ist.

C.Verf. des Finanzmin. v. 29. Juni 1883. (Min. Bl. f. inn. Verw. p. 145.) „Im Anschlufs an die C.Verf. v. 6. Jan. d. J. bestimme ich, dafs bei einer auf Grund der Verordnung v. 7. Sept. 1879 vorzunehmenden Pfändung von dem Diensteinkommen oder der Pension der Beamten aufser den Witwenkassenbeiträgen auch die nach dem Gesetze v. 20. Mai v. J. zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem alsdann verbleibenden Ueberreste die Teilbeträge zu berechnen sind, welche gesetzlich gepfändet werden dürfen."

Verheiratung.

Definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verheiratung die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde, jedoch nur insoweit, als durch dieselbe der Nachweis ihres Beitritts zur Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt zu führen ist.[1])

C.O. v. 17. Juli 1816: „Nach Ihrem Vorschlage in dem Bericht v. — will Ich die Bestimmungen in Meiner Ordre v. 18. Oct. 1800 wegen des Beitritts der Civilofficianten zur Allgm. Witwenkasse dahin abändern, dafs künftig, ohne allen

[1]) Vgl. C.Verf. des Justizmin. v. 13. April 1881 (Just. Min. Bl. p. 76): „Der Einholung des Heiratsconsenses bedarf es nur für diejenigen Justizbeamten, welche verpflichtet sind, der Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten etc."

Unterschied der Fälle, jedem Civilofficianten, welcher den Heiratsconsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Witwenkasse einkaufen wolle, und dafs jedem Civilofficianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläfst, der Heiratsconsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweiten Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntnis bringen zu lassen und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, dafs diejenigen Officianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heiratsconsens erhalten, auch wirklich derselben gemäfs sich nach vollzogener Heirat bei der Allgm. Witwenkasse associiren."

Aus der C.O. v. 9. Juli 1839: — — „In der Sache selbst bedarf es keiner Verordnung zur Erläuterung des Anhangs § 70 (A. LR.), da Meine durch die Gesetzsammlung gleichzeitig bekannt gemachten Erlasse v. 18. Oct. 1800 und 17. Juli 1816, sowie Meine Ordre vom 17. Juli 1817 keinem Zweifel Raum geben, dafs die Civilbeamten des Staats zu ihren Ehen die Erlaubnis ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnis die Nachweisung ihres Beitritts zur Witwen-Verpflegungsanstalt führen. Wenn daher eine praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schliefsenden Ehen nöthig gefunden würde, so wäre solches nicht durch eine Erläuterung des Anhangs § 70, sondern durch ein neues Gesetz zu bestimmen, wozu jedoch keine Veranlassung vorhanden ist. Ob und in welcher Art ein Vorgesetzter seinem Untergebenen, den er im Begriff sieht, eine dem Anschein nach unglückliche Ehe zu schliefsen, von diesem Schritt glimpflich abrathen will, mufs allein seinem verständigen Urteile überlassen bleiben. Ganz unangemessen aber erscheint es, dem Vorgesetzten das Recht der Verweigerung des Consenses einzuräumen. Den erhebl. Gründen, welche die Minister der geistl. etc. Anglgh. und der Finanzen dagegen bereits angeführt haben, treten die Weiterungen hinzu, welche im Geschäftsgange nach der Individualität des Vorgesetzten und den speciellen Verhältnissen des jedesmaligen Falles häufig herbeigeführt werden würden, sowie die besorgl. Störungen des Familienfriedens zu berücksichtigen sind, durch welche die Vorteile, die man für das Interesse des Staatsdienstes aus solcher Mafsregel erwartet, zur Gefährde des öffentl. Wohls weit überwogen werden, auch, wie im Bericht selbst bemerkt wird, in einem ganz besonders bedenklichen Falle durch Anwendung Meiner Ordre v. 16. Aug. 1826 mittels unfreiwilliger Pensionirung des Beamten im Interesse des Dienstes Remedur zu erlangen ist. Es mufs hiernach bei dem früheren Gutachten des Staatsmin. vom 15. Jan. 1824, dem Ich Meine Zustimmung erteilt habe, sein Bewenden behalten und von allen praeventiven Mafsregeln bei den Ehen der Civilbeamten abgestanden werden."

Staatsmin. Beschlufs v. 17. Aug. 1839: „Nach Einsicht der A. C. O. v. 9. Juli 1839, worin jede praeventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staats zu schliefsenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, dafs diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubnis ihres Chefs nur deshalb nöthig haben, damit sie durch diese Erlaubnis die Nachweisung ihres Beitritts zur Witwenverpflegungs-Anstalt führen, beschliefst das Staatsmin. in Ausführung dieses Grundsatzes und unter ausdrücklicher Aufhebung des Beschlusses v. 7. Nov. 1837:

dafs nur die bei der Witwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Eheconsenses von ihrem Chef im Sinne des § 70 Anhangs zum A. Landrecht für verpflichtet zu erachten."

Nachzusuchen ist der Heiratsconsens von den Dir. und Lehrern höherer Schulen bei dem K. OPräsidenten der betr. Provinz, als dem Chef des K. Prov.Sch.Coll.

Min.Verf. v. 16. Mai 1833: „Es sind hin und wieder an Geistliche und auch an Lehrer bei Gymn., Schullehrer-Seminarien, höh. und allgm. Stadtschulen Heiratsconsense erteilt worden, ohne dafs die betr. Geistlichen und Lehrer das nöthige Versprechen zur Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der A. C.O. v. 10. Dec. 1816 und 17. April 1820 unbedingt obliegenden Ver-

pflichtung zum Beitritt zur Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt abgegeben haben. Das Min. findet sich daher veranlafst, die K. Regierungen hiermit aufzufordern, hinfüro in keinem Fall den Heiratsconsens ohne jenes bindende Versprechen, welches bei Nachsuchung des Consenses jedesmal erforderlich ist, zu erteilen, auch hiernächst gehörig darauf zu halten, dafs die Pensionsversicherung wirklich erfolge."

Aus einer Min. Verf. v. 13. Oct. 1870: — „Der Lehrer N. zu N. ist nach seiner jetzigen Stellung nicht receptionsfähig und demnach zur Einholung eines Heiratsconsenses nicht verpflichtet.

Machen übrigens dienstliche Rücksichten eine Verheiratung bedenklich, so mag die Behörde dem Beamten diese Bedenken zu erwägen geben. Weiter darf sie nicht gehen. Es ist dann Sache des Beamten, ob oder wie er den sich ergebenden Bedenken begegnen, resp. ob er sich den Folgen eines mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbaren Verhaltens aussetzen will." —

C. Verf. v. 17. Mai 1881. „Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dafs Candidaten des höh. Lehramtes, welche vor ihrer etatsmäfsigen Anstellung sich verheiratet hatten, nach erfolgter definitiver Bestallung es versäumt haben, ihre Ehegattinnen bei der Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt nachträglich einzukaufen. Diese Versäumnis hat in zweien unlängst zu meiner Kenntnis gelangten Fällen die betrübende Folge gehabt, dafs nach dem Tode der betr. Lehrer die hinterlassenen Witwen derselben ohne jegliche Versorgung und lediglich auf Gnadenunterstützungen angewiesen blieben.

Um derartigen das Ansehen des höh. Lehrerstandes und die Interessen seiner Angehörigen schwer schädigenden Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., in jedem einzelnen Falle, in welchem ein vor seiner etatsmäfsigen Anstellung in den Ehestand getretener Lehrer einer höh. Schule in ein definitives Lehramt berufen werden soll, Sich darüber zu vergewissern, ob und in welcher Form derselbe seine Ehegattin für den Fall seines Todes gesichert hat. Ist das letztere nicht geschehen, so wolle das K. Prov.Sch.C., unter Beachtung der Bestimmung der Allerh. C.O. v. 21. Oct. 1863 (s. weiterhin) in geeigneter Weise darauf hinwirken, dafs der Beteiligte das Versäumte in einer den concreten Verhältnissen angemessenen Weise nachhole.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich weigern, dieser Pflicht eines guten Familienvaters zu genügen, so ist auch in den Fällen der Ernennung oder der Bestätigung, welche nach der C.Verf. v. 2. Jan. 1863 (s. S. 84) dem K. Prov.Sch.C. überlassen sind, in Zukunft unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorher an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen . . ." Der Min. d. geistl. etc. Ang. v. Puttkamer.

C. Verf. v. 16. Juni 1881. „Nach Analogie der in der C.Verf. v. 17. v. M. getroffenen Bestimmungen wolle das K. Prov.Sch.C. auch diejenigen Fälle behandeln, in welchen Elementarlehrer zu anderen Stellungen des Lehrerstandes, z. B. zu dem Amte eines Seminarlehrers, wenn auch nur provisorisch berufen werden. In allen solchen Fällen ist stets auf die Fürsorge der Lehrer für ihre dereinstigen Witwen zu halten; besonders ist darauf Bedacht zu nehmen, dafs die der Regel nach bereits erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen, in irgend welcher Form so lange erhalten bleibt, bis etwa der betr. Lehrer in anderer und umfassenderer Weise für seine hinterlassene Familie Fürsorge getroffen hat. Die Statuten der beregten Kassen gestatten fast ausnahmslos bei der in Rede stehenden Voraussetzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei den Kassen als einer persönlichen, und wird das K. Prov.Sch.C. mit den die letzteren verwaltenden Behörden in den geeigneten Fällen ins Benehmen zu treten haben."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Coblenz v. 7. Mai 1867: „Wir veranlassen die Direction, wenn ein commissarisch beschäftigter und also eines Heiratsconsenses nicht bedürfender Lehrer bei der Anstalt sich verheiraten will, oder bereits verheiratet bei der Anstalt eintritt, uns von jetzt an sofort Anzeige davon zu machen.“

Dienstjubiläen und Ordensverleihungen.

C.Verf. v. 1. Dec. 1870: „Behufs gleichmäfsiger Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirungen oder Dienstjubiläen mache ich darauf aufmerksam, dafs die Zeit, während welcher ein Beamter zur Erfüllung der allgm. Dienstpflicht im Militär gedient hat, auch bei der Pensionirung als Dienstzeit in Anrechnung kommt, wenn und insoweit der Militärdienst nach dem vollendeten 20. Lebensjahre abgeleistet worden ist. Bei der Feststellung des Zeitpunkts für das 50jähr. Dienstjubiläum eines Beamten ist die gesamte active Militär- und Civildienstzeit desselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjähr. freiw. Militärdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahre geleistet ist.“ Vgl. S. 358 u. 362 (Pensionsges. v. 27. März 1872 § 16) und S. 369 (Pensions-Regl. v. 30. April 1825).

C.Verf. v. 12. Aug. 1874: „Aus Anlafs eines Specialfalles wird die Bestimmung, dafs ein 60jähr. Dienstjubiläum amtlich nicht gefeiert werden soll, hierdurch in Erinnerung gebracht.“

C.Verf. v. 7. Juni 1876. „Se. Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, dafs seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äufseren Anlafs dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien. Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jähr. Dienstjubiläen. Behufs Abstellung eines solchen von Sr. Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens bestimme ich, zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die C.Verff. v. 5. Nov. 1867 und v. 16. Mai 1874 (CBl. 1867 S. 686 und 1874 S. 397) hierdurch, dafs innerhalb meines Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlafst werden, so zeitig anzubringen sind, dafs sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkte sich in meinen Händen befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.“... Falk. (Vgl. jedoch hierzu S. 378.)

A.O. v. 4. Dec. 1871. (Min. Bl. f. inn. Verw. 1873 S. 2.) „Ich bestimme unter Modificirung der bisher hierüber bestehenden Festsetzungen, dafs die im Knopfloch (an der Schnalle) zu tragenden Preufsischen Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen in nachstehend aufgeführter Reihenfolge rangirt werden sollen:

1) das eiserne Kreuz 2. Klasse,
2) das Ritterkreuz vom Königl. Hohenzollernschen Hausorden,
3) der rothe Adler-Orden 3. oder 4. Klasse,
4) der Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse,

(2–4: } mit Schwertern, resp. am weifsen Bande,)

5) das Militär-Verdienst-Kreuz, 6) das Militär-Ehrenzeichen 1. Kl., 7) das Militär-Ehrenzeichen 2. Kl., 8) die Rettungs-Medaille, 9) die ad 2, 3 und 4 aufgeführten Orden am statutenmäfsigen Bande in der bezeichneten Folge, 10) das Allgemeine Ehrenzeichen, 11) das 25jährige Dienstauszeich-

nungskreuz, 12) das Fürstlich Hohenzollernsche Ehrenkreuz 2. und 3. Kl. mit und ohne Schwerter, 13) das Düppelkreuz, 14) das Alsenkreuz, 15) die Kriegsdenkmünze von 1813/15, 16) die Erinnerungs-Medaille von 1863, 17) die Kriegsdenkmünze pro 1870/71, 18) das Erinnerungskreuz pro 1866, 19) die Kriegsdenkmünze pro 1864, 20) die Hohenzollernsche Denkmünze, 21) die Krönungs-Medaille.

Die noch im Besitz des eisernen Kreuzes 2. Kl. aus den Jahren 1813 bis 1815 befindlichen Personen tragen die Kriegs-Denkmünze aus jenen Jahren, sowie die Erinnerungs-Medaille von 1863 unmittelbar hinter dem eisernen Kreuz." Wilhelm.

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 29. April 1887. „In Modification unserer C.Verf. v. 5. Jan. 1878 bestimmen wir hiermit, dafs die nach Anleitung dieser Verfügung aufzustellenden Nachweisungen über Veränderungen in Bezug auf Lebensstellung und Wohnort der Decorirten in Zukunft nicht mehr am 1. Juni, sondern am 1. Oct. alljährl. einzureichen sind.

Hinsichts der Rückgabe der durch Todesfälle erledigten Ordens-Insignien, Ehrenzeichen und Denkmünzen etc. bemerken wir zur Begegnung etwaiger Zweifel noch Folgendes: Nach den betr. Bestimmungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen: 1) die am Erinnerungsbande (weifses, sechsmal schwarz gestreiftes Band mit rothem Vorstofs) verliehenen Decorationen des Kronen-Ordens 3. und 4. Kl. und des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem rothen Kreuz resp. ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande, 2) das Rechtsritter-Kreuz des Johanniter-Ordens, 3) das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen; aufserdem 4) die Krönungs-Medaille, 5) die Kriegsdenkmünze für 1864, 6) die Kriegsdenkmünze für 1870/71 und 7) die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse. Das Düppeler Sturm-Kreuz, sowie das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz von 1866 werden bei dem Kirchspiel aufbewahrt, zu welchem der Verstorbene gehört hat. Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere und die 3 Klassen der Militär-Dienstauszeichnung werden an das Montirungs-Depot in Breslau; die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse dagegen an das Haupt-Montirungs-Depot in Berlin zurückgesandt.

Alle übrigen vorstehend nicht genannten K. Preufsischen Ordens-Insignien und Ehrenzeichen sind nach dem Ableben der Ritter und Inhaber an die K. General-Ordens-Commission einzusenden, während sämtliche Ordens-Verleihungs-Patente und Besitzzeugnisse den Hinterbliebenen als Andenken verbleiben."

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer.

1. Gnadenquartal und Gnadenmonat.

Gesetz v. 6. Febr. 1881 (GS. p. 17) betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gemeindequartal nebst C.Verf. v. 27. Juni 1881 s. S. 294.

C.O. v. 27. April 1816 (GS. p. 134): „Auf den von dem Staatsmin. wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Bericht v. 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, dafs

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalterne resp. zu einem Collegium gehören oder bei demselben arbeiten, aufser dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;

2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, aufser dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, dafs im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalt gezahlt

werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich: 3. dafs nach dem Absterben eines Officianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, dafs sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll und dafs die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartales, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienste ein gewöhnl. Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, dafs ohne Rücksicht auf das bisher. Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrl. Collegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschlufs der Geistlichen und Schullehrer [1]) und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des A. LR. und des Ostpreufs. Provinzialrechts, sowie die am 24. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind." (CBl. 1881 p. 289.)

[Aus dem obigen § 1 der C.O. v. 27. April 1816 ist zu folgern, dafs die Lehrer während der Gnadenzeit die Vertretung ihres verstorbenen Collegen unentgeltlich zu übernehmen haben. Zusatz aus der 2. Ausg.] Vgl. S. 392 C.Verf. v. 17. Febr. 1860.

C.O. v. 27. Mai 1816: „Unter dem am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umständen genehmige Ich hierdurch im Allgemeinen: dafs den Hinterbliebenen der Pensionärs ohne Ausnahme aufser dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Teil werden soll."

C.O. v. 15. Nov. 1819 (GS. 1820 p. 45): „Auf den Bericht des Staatsministerii v. 3. d. M. setze Ich zur Declaration meiner Ordre v. 27. April 1816 hierdurch fest: dafs nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäfs, an Besoldung aufser dem Sterbequartal erhalten, für dieselbe Gnadenbewilligung ist, — dafs auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — dafs solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; dafs aber den Ministern, als Departementschefs, freigelassen ist, im Fall der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen, und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, dafs diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs aufser dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden." CBl. 1881 p. 288.)

C.O. v. 30. März 1842; „Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsministeriums v. —, dafs die Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkt an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 31. März 1859, S. 392.

dieses Zeitpunkts verstorben ist, das Gnadengehalt, ohne Rücksicht, auf die schon bestimmte Pensionirung, nach den für die activen Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werde. Für den Fall, dafs die Stelle des zu Pensionirenden vor seinem Ableben vom Zeitpunkt der verfügten Pensionirungen an schon einem anderen Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinären Fonds der betr. Verwaltungen angewiesen werden."

C.O. v. 18. April 1855: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — genehmige Ich, dafs die Ordres v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819, wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten aufser dem Sterbemonat die volle Besoldung eines, resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten angewendet werden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, dafs den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in collegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre v. 27. April 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäfsigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist."

C. Verf. v. 17. Febr. 1860: „Auf den Bericht v. —, das Gnadengehalt betr., welches den Hinterbliebenen von Lehrern an höh. Unterrichtsanstalten zusteht, erwidere ich dem K. Prov.Sch.C. Folgendes:

Die C.O. v. 27. April 1816 macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die A. O. v. 27. April 1816 auf sie Anwendung findet, nach Mafsgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die C.O. v. 27. April 1816 sub 2 die Zahlung eines zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das K. Prov.Sch.C. zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltl. Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatl. Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt."

Min. Verf. v. 31. März 1859: „Auf den Bericht v. — erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es keinem Bedenken unterliegt, der Witwe des Seminarlehrers N. neben dem Sterbemonat das Gnadenquartal zu gewähren. Die C.O. v. 27. April 1816 ist eine allgm. Anordnung für alle Staatsdiener, und der Schlufssatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschliefst, hat ledigl. den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen gröfseren Vorteile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzl. oder statutar. Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der C.O. v. 27. April 1816 Anwendung.

Da nach Inhalt des Berichts die Vertretung des Lehrers N. besondere Kosten nicht verursacht hat, so ist gemäfs Nr. 1 der gedachten A. O. der Witwe derselben der auf — berechnete 2monatl. Gehaltsbetrag nachträglich zu zahlen."

Min. Verf. v. 19. Aug. 1871: — „Nach der C.O. v. 15. Nov. 1819 (S. 391) steht der Gnadenmonat niemals den Erben, sondern nur der Witwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben

sind oder nicht, zu. Im Fall solche Personen nicht vorhanden, fällt der Betrag des Gnadenmonats an die Sterbekasse, falls der betr. Ressortchef sich nicht ausnahmsweise veranlafst sieht, den Gnadenmonat Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern resp. Pflegekindern zu bewilligen."

Min. Verf. v. 18. Febr. 1879. „Dem K. Prov.Sch.C. lasse ich das beiliegende Gesuch des Curatoriums der höh. Bürgerschule zu N. v. 19. v. M. nebst Anlage mit dem Bemerken zugehen, dafs nach den für Staatsbeamte geltenden Normen das ganze Vierteljahrsgehalt derjenigen Beamten, welche, wie der verstorbene Rector N. zu N., in collegialischen Verhältnissen stehen und daher nach der Allerh. C.O. v. 10. Mai 1828 ihr Gehalt in vierteljähr. Raten zu beziehen haben, bereits als verdient anzusehen ist, wenn sie nur den ersten Tag des Vierteljahrs, des sog. Sterbequartals, erlebt haben. Dies Gehalt gehört zum Nachlasse, so dafs die Erben einen Rechtsanspruch auf dasselbe haben und zur Rückzahlung eines Teiles desselben nicht verpflichtet sind, gleichgiltig in welchem Monate der Beamte verstorben ist und ob das Gehalt demselben noch bei seinen Lebzeiten oder erst den Erben nach seinem Tode gezahlt worden.

Verschieden hiervon ist der Gnadenquartalsbetrag, auf welchen den Hinterbliebenen eines Beamten kein klagbares Recht zusteht und das nur gewissen nahen Verwandten des verstorbenen Beamten gewährt wird. Dies Quartal wird nach den bestehenden Bestimmungen von dem Ende desjenigen Monats, in welchem das Ableben des Beamten erfolgt ist, dem sogenannten Sterbemonate, ab gerechnet. Darnach erhalten die zum Bezuge eines Gnadenquartalsbetrages zugelassenen Verwandten des Verstorbenen einen dem Gehalte desselben entsprechenden Betrag für einen ein- oder zwei- oder dreimonatlichen Zeitraum, je nachdem der Beamte im ersten oder zweiten oder dritten Monate eines Vierteljahres gestorben ist.

Aus dieser Art der Berechnung des Gnadenquartals folgt aber nicht, dafs die auf dasselbe in Anrechnung kommenden Beträge des Sterbequartalsgehaltes nur Gnadenbewilligungen seien und die Erben ein Recht darauf nicht haben. Gnadengehalt ist nur dasjenige, was über das beim Tode eines Beamten fällige Gehalt hinaus gezahlt wird.

Von diesen Gesichtspunkten aus kann ich der in der beiliegenden Verf. des K. Prov.Sch.C. v. 15. v. M. vertretenen Auffassung, wonach nur der Sterbemonatsbetrag der Erbin des im Monate Juli pr. ohne Hinterlassung naher Verwandten verstorbenen Rectors N. belassen werden soll, nicht beitreten und mufs das Verlangen des Curatoriums, von der durch das K. Prov.Sch.C. angeordneten Wiedereinziehung der Gehaltsbeträge für die Monate August und September pr. Abstand zu nehmen, für begründet erachten, wenn nicht etwa besondere, mir unbekannte, z. B. aus dem Verhältnisse des pp. N. als städtischen Beamten herzuleitende Gründe eine andere Entscheidung bedingen." . . . Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

C. Verf. v. 27. Juni 1881. „Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels Allerh. Ordre v. 25. v. M. zu genehmigen geruht, dafs das Gesetz v. 6. Febr. d. J., betr. die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal, auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds des diesseitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf." von Gofsler.

Nach der Verordn. v. 23. Sept. 1867 (GS. p. 1619) findet in Betreff der Gnadenzeit der Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern die C.O. v. 27. Apr. 1816 (S. 390) auch auf die neuen Landesteile Anwendung; vgl. CBl. 1869 p. 769.

Die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten erhalten während der Gnadenmonate das volle Einkommen der Stelle.

C.Verf. des Justizmin. (der sich der Min. des Innern durch C.Verf. v. 28. Juli 1841 anschliefst) v. 26. Mai 1841: „Bei Auslegung der in der C.Verf v. 26. Nov. 1832, IV. 2 getroffenen Bestimmung ist der Zweifel entstanden, ob den Hinterbliebenen eines etatsmäfsigen Beamten, welcher zur Untersuchung gezogen, vom Amt suspendirt und in erster Instanz zur Amtsentsetzung verurteilt worden, jedoch vor Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz verstorben ist, das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ausgezahlt werden dürfe.

Da in der C.O. v. 27. April 1816 das Gehalt für das Sterbe- und Gnadenquartal den Hinterbliebenen der Beamten ohne weitere Beschränkung bewilligt ist, die Eigenschaft des Beamten aber nur durch die wirkl. erfolgte Entlassung oder durch die in einem rechtskräftig gewordenen Erkenntnis ausgesprochene Amtsentsetzung verloren geht, so wird, in Uebereinstimmung mit der K. ORechnungskammer hierdurch bestimmt, dafs der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten überhaupt in allen Fällen zusteht, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntnis seines Amts entsetzt worden war. Was die Höhe des den Hinterbliebenen zustehenden Diensteinkommens betrifft, so ist in Erwägung gezogen worden, dafs mit dem Tode des Beamten die Folgen seiner Schuld aufhören, und dafs daher auch die einem suspendirten Beamten zur Last fallenden Vertretungskosten den Hinterbliebenen desselben nicht aufzuerlegen sind.

Demgemäfs wird, gleichfalls in Uebereinstimmung mit der K. ORechnungskammer, die im Eingange dieser Verf. erwähnte C.Verf. v. 26. Nov. 1832 hierdurch dahin modificirt, dafs die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten:

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; dafs ihnen aber
2. für die aufser dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder teilweise zusammenfallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwan. Vertretungskosten, zu gewähren ist."

Min.Verf. v. 28. Febr. 1882. „Auf den Bericht vom 30. Jan. d. J., betr. die Gewährung eines Gnadenmonates an die Hinterbliebenen der Gymnasiallehrer-Witwe N. in N., erwidere ich der K. Regierung, dafs das in dem Berichte angezogene Gesetz v. 27. März 1872, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten sowie der Lehrer und Beamten an den höh. Unterrichtsanstalten, eine Bestimmung über die Gewährung der Witwenpension über den Tod der Empfängerin hinaus nicht enthält, auch sonstige allgemeine Bestimmungen, welche die Gewährung des sogenannten Gnadenmonates von Witwen- und Waisenpensionen ermöglichen würden, nicht vorhanden sind, und daher eine Pensionsrate für einen Monat an den Kaufmann N. in N. nicht gezahlt werden kann." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftrage: Barkhausen.

Die nach dem Tode der Pensionäre und Wartegeldempfänger einzusendenden Totenscheine sind unentgeltlich auszustellen.

C.Verf. des Finanzmin. u. des Min. d. geistl. etc. Ang. v. 18. März 1862: „Die K. ORechnungskammer hat im § 18 der Vorschriften zur

Anfertigung und Justification der von den Regierungs-Hauptkassen abzulegenden Civil-Pensions- und Wartegelderrechnungen v. 1. März 1844 bestimmt, dafs die Abgänge, wenn der Tod des Empfängers dieselben herbeigeführt hat, durch die Totenscheine nebst den sonst noch erforderl. Justificatorien nachzuweisen sind. Die Beibringung dieser Atteste ist lediglich im fiscal. Interesse und zu dem Zweck erforderlich, den revidirenden Behörden die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs der Pensionär, resp. Wartegeldempfänger, wirklich bis zu dem angegebenen Zeitpunkt gelebt hat. Die Pfarrer haben daher die qu. Totenscheine von Amtswegen unentgeltlich auszustellen, wie dies in Betreff der Militär-Invalidenpensionen bereits im § 18 der unterm 8. Mai 1810 von der 4. Division des K. Mil. Oekonomiedepartements erlassenen Instruction, resp. durch die Verff. der Section für den Cultus im K. Ministerium des Innern v. 20. Nov. 1809, resp. 11. Juni 1811, vorgeschrieben ist. Aus Veranlassung eines Specialfalls ersuchen wir das K. OPräsidium ergebenst, hiernach das Weitere an die K. Regierungen der Provinz gef. zu verfügen und soweit nöthig auch mit den kathol. geistlichen Behörden in geeignete Communication zu treten."

2. Gesetz vom 20. Mai 1882 (GS. 298) betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 1. „Unmittelbare Staatsbeamte, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf 1) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem zweiten Absatze des § 3 der Verordnung v. 6. Mai 1867 [GS. S. 713 [1]] zusteht; 2) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind; 3) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 14. April 1869 (GS. S. 589) ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen; 4) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach dem ersten Absatze des § 36 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen.

§ 2. Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der C.O. v. 27. April 1816 (S. 390), dem Gesetze v. 6. Febr. 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (S. 294), sowie dem § 31 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 360) gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehaltes oder Wartegeldes bezw. der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§ 3. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit

[1]) Betrifft die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landesteilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vgl. unten, Anlage 1, Begründung § 1.

der Mafsgabe, dafs der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

§ 4. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Anderenfalls sind letztere vierteljährlich im Voraus an die Staatskasse einzuzahlen.

§ 5. Diese Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt: 1) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im § 2 getroffenen Bestimmungen; 2) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Teiles derselben aus dem Dienste entlassen wird; 3) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist; 4) für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand; 5) für den pensionirten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§ 6. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Beamten, welche weder verheiratet sind noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen kommen hierbei nicht in Betracht.

§ 7. Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Mafsgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 10 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht übersteigen.

§ 9. Das Waisengeld beträgt: 1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; 2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 10. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäfsig gekürzt.

§ 11. Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genusse der ihnen nach den §§ 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden.

§ 12. War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Mafsgabe der §§ 8 bis 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschliefslich 25 Jahre

um $1/20$ gekürzt. Auf den nach § 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einflufs.

§ 13. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlofsen und die Eheschliefsung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beamten aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 14. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden. Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 359) im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen. [1])

§ 15. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartales oder des Gnadenmonates. [2])

§ 16. Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung giltig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann. Nicht abgehobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Staatskasse.

§ 17. Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 18. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt: 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monates, in welchem er sich verheiratet oder stirbt; 2) für jede Waise aufserdem mit dem Ablaufe des Monates, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 19. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das Deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 20. Mit den aus § 14 sich ergebenden Mafsgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann. Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch mufs die

[1]) Vgl. Min. Verf. v. 16. Febr. 1883 im C.Bl. 1883 S. 182 (Wiederholung obiger Bestimmung).

[2]) C.Verf. v. 31. Aug. 1885: „Die nach dem Gesetze etc. v. 20. Mai 1882 zu zahlenden Waisengelder für dasjenige eheliche Kind eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet gewesenen Beamten, welches erst nach dem Ablaufe des Gnadenquartales oder Gnadenmonates geboren ist, sind nicht schon vom ersten Tage des Geburtsmonates, sondern erst vom Tage der Geburt an zu gewähren.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden, erhoben werden.

§ 21. Die Vorschriften 1) der §§ 10 und 12 des Dänischen Pensionsgesetzes v. 24. Febr. 1858, 2) des dritten Teiles des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes v. 8. März 1831, 3) der §§ 28 ff. des Staatsdieneredictes für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 20. Aug. 1831 und der §§ 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen v. 11. Oct. 1843 treten für die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche auf Grund des § 23 Absatz 1 dieses Gesetzes aus der Landesanstalt, der sie seither angehörten, ausscheiden, mit der Maſsgabe auſser Kraft, daſs das denselben zu bewilligende Witwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen.

§ 22. Der Beitritt zu der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist den nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reiches nicht ferner gestattet.

§ 23. Diejenigen nach § 1 zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verkündigung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 3 bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Anderenfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

Diese Bestimmungen finden sinngemäſse Anwendung auf die Mitglieder der Beamtenpensionskassen bei den vom Staate erworbenen Privateisenbahnen einschlieſslich der Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner Allgemeinen Witwenpensions- und Unterstützungskasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer anderen Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im ersten Absatze bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder der Gesellschaft sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1882 in Kraft. Wilhelm.

Bestimmungen v. 5. Juni 1882 zur Ausführung des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Ausführung des Gesetzes erfolgt, soweit nicht nachstehend anderweite Anordnungen getroffen sind, durch die Departementschefs und die von denselben zu bezeichnenden Behörden.

2. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge (§§ 2 und 3 des Gesetzes), sowie die Witwen- und Waisengelder (§§ 7 ff.) sind vom Rechnungsjahre 1. April 1883/84 ab nach Anleitung des Etats, auf die Zeit bis Ende März 1883 aber auſseretatsmäſsig nach Maſsgabe der Nummern 6 und 21 dieser Bestimmungen zu verrechnen.

Specielle Bestimmungen.

Beitragspflichtige und nicht beitragspflichtige Beamte.

3. Zur näheren Information über den Kreis der zur Entrichtung der in dem § 3 des Gesetzes bestimmten Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichteten Beamten wird die Begründung des § 1 des Entwurfes des Gesetzes hierbei (Anlage 1) angeschlossen.

Hinzugefügt wird, dafs die Bestimmung des § 1, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes lebenslängliche Pension beziehen, beitragspflichtig sind, eine analoge Anwendung nicht gestattet auf diejenigen Beamten, welchen in Gemäfsheit des Allerhöchsten Erlasses v. 9. Oct. 1848 (Min.-Bl. f. d. i. V. S. 342) ein lebenslängliches Gnadengehalt oder in Gemäfsheit des § 6 des Pensions-Reglements von 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist. [1])

Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

4. Für die Berechnung der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens sind die bei der Pensionirung geltenden Grundsätze mafsgebend. Zu bemerken ist dabei:

a) die Witwen- und Waisengeldbeiträge von Beamten, welche unter Einbehaltung eines Teiles des Gehaltes beurlaubt sind, (Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 — S. 325), von suspendirten Beamten, sowie von Beamten, deren Wartegeld oder Pension wegen des Bezuges eines neuen Diensteinkommens aus einer zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Stellung gekürzt wird (§ 27 Nr. 2 und § 29 des Pensionsgesetzes, Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848, S. 351), sind mit dem durch den Etat bezw. die Erhebungsliste (Nr. 5) festgestellten vollen Betrage in den im § 4 des Gesetzes bezeichneten Raten, und zwar in den ersteren beiden Fällen aus dem Diensteinkommen, in letzterem Falle aus dem Wartegelde oder der Pension vorweg zu entnehmen. Ruht das Recht eines Beamten auf den Bezug des Wartegeldes oder der Pension aus dem letztgedachten Grunde oder der Besoldung wegen eines Urlaubes von längerer Dauer als von 6 Monaten ganz oder doch insoweit, dafs der

[1]) C. Verf. v. 26. Jan. 1885. „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift einer von dem H. Minister des Innern und dem H. Finanz-Minister gemeinschaftlich erlassenen C.Verf. an sämtliche K. Regierungen sowie die K. Finanz-Direction in Hannover v. 30. Dec. v. J., betreffend die Anwendung des Witwen-Pensionsgesetzes v. 20. Mai 1882 auf die in Gemäfsheit des § 6 des Civil-Pensions-Reglements v. 30. April 1825 im Gnadenwege bewilligten Pensionen, zur Kenntnisnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auft.: Barkhausen.

C. Verf. des Min. d. Inn. und des Fin. Min. v. 30. Dec. 1884. „In den Ausführungsbestimmungen v. 5. Juni 1882 zum Witwen- etc. Pensionsges. v. 20. Mai d. J. ist unter Nr. 3 Absatz 2 angenommen worden, dafs die Bestimmung des § 1 des Gesetzes, nach welcher auch solche Beamte, die auf Grund des § 7 des Pensionsges. v. 27. März 1872 lebenslängliche Pension beziehen, zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet sind, eine analoge Anwendung auf diejenigen Beamten nicht gestatte, denen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 eine Pension auf Lebenszeit bewilligt ist. Diese Vorschrift der Ausführungsbestimmungen entspricht auch dem Wortlaute des § 1, a. a. O. Da indes nach den Motiven zum Pensionsges. v. 27. März 1872 der § 7 desselben nur das bestehende Recht nach § 6 des Civil-Pensions-Regl. v. 30. April 1825 wiedergiebt und die gesetzgeberische Absicht trotz jenes einschränkenden Wortlautes unzweifelhaft dahingeht, die Fälle beider Art gleich zu behandeln, so finden wir uns veranlafst, die unter Nr. 3 Absatz 2 der Ausführungs-Bestimmungen getroffene Anordnung dahin abzuändern, dafs die Vorschriften des Witwen-Pensionsges. v. 20. Mai 1882 auch auf diejenigen Beamten anzuwenden sind, welchen auf Grund des § 6 des Civil-Pensions-Regl. eine lebenslängliche Pension im Gnadenwege bewilligt ist."

Restbetrag zur Deckung der Beiträge nicht ausreicht, so gelangt die Vorschrift des letzten Satzes des § 4 zur Anwendung.[1])

b) Ist dem Wartegeldempfänger oder Pensionär ein zur Pension aus der Staatskasse berechtigendes Amt wieder verliehen und derselbe demgemäfs zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen von dem Einkommen aus diesem Amte verpflichtet, so ruht die Verpflichtung zur Zahlung solcher Beiträge von dem Wartegelde oder der Pension insoweit, als diese Competenzen eingezogen oder gekürzt werden oder dieselben unter Hinzurechnung des neuen beitragspflichtigen Einkommens die Summe von 9000 Mark übersteigen.

c) Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind auch von demjenigen Teile der Pension früherer Militärpensionäre, welcher in Gemäfsheit des § 107 des Militär-Pensionsgesetzes v. 27. Juni 1871 den Civilfonds aus Militärfonds zu erstatten ist, für Rechnung der Staatskasse zu erheben. In den Ansprüchen der Civilfonds auf solche Erstattung aus Militärfonds wird hierdurch eine Veränderung nicht herbeigeführt.

Feststellung, Erhebung, Verrechnung und Justification der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

5. Die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt:

a) Bezüglich der activen Beamten und bezüglich derjenigen Wartegeld-Empfänger bei der Justiz-Verwaltung, welche das Wartegeld aus Kapitel 76 Titel 2 des Etats beziehen, durch die nach Nr. 1 zuständige Behörde.

b) Bezüglich der übrigen Wartegeld - Empfänger und der Pensionäre durch diejenige Behörde, welche der die betr. Rechnung aufstellenden Kasse vorgesetzt ist.

Noch vor dem 1. Juli d. J., als dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ist den Provinzial - Hauptkassen, bezw. den Specialkassen, für jede von denselben für 1882/83 zu legende Jahresrechnung besonders, eine Nachweisung der zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge zuzufertigen. In dieser Nachweisung ist zugleich das pensionsfähige Diensteinkommen der einzelnen Beamten (cf. Nr. 4 der Ausführungs-Bestimmungen), bezw. das Wartegeld und die Pension, soweit davon nach § 3 des Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge zu erheben sind, ersichtlich zu machen und, soweit nicht die Bezüge nach den Etats und Rechnungen für den vorliegenden Zweck als zweifellos erscheinen, zu erläutern und zu begründen.

In den Fällen, in welchen eine Einnahme aus einem Nebenamte pensionsfähig ist, sind der Nachweisung die desfallsigen Beweisstücke in beglaubigter Form beizufügen. Sämtliche Pensionäre und Wartegeld - Empfänger sind in der Nachweisung der zu zahlenden Beiträge in derselben Reihenfolge aufzuführen, wie sie in den Rechnungen nachgewiesen sind. In den Fällen, in welchen ein Witwen- und Waisengeldbeitrag nicht zum Ansatze gebracht sein sollte, ist dies näher zu begründen.

[1]) C. Verf. v. 31. Juli 1884. „Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts lasse ich anbei Abschrift des Beschlusses des K. Staats - Ministeriums v. 20. Juni d. J., betreffend die Erläuterung der Nr. 4a. der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Beachtung zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Beschlufs des K. Staatsministeriums v. 20. Juni 1884. „Bei Feststellung des den suspendirten Beamten gemäfs § 51 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (S. 336) und gemäfs § 48 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 (GS. S. 218) sowie geeigneten Falles auf Grund des § 15 Nr. 3 des zuletzt gedachten Gesetzes zu belassenden Teiles ihres Diensteinkommens sind die Witwen- und Waisengeldbeiträge vor der Teilung des Diensteinkommens von dem letzteren in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist bei Feststellung der nach dem Allerh. Erl. v. 15. Juni 1863 (S. 325) bei der Beurlaubung eines Beamten auf mehr als $1^1/_2$ Monate demselben für weitere $4^1/_2$ Monate des Urlaubes zu belassenden Hälfte seines Gehaltes zu verfahren (§§ 3 und 4 des Ges. v. 20. Mai 1882, S. 395f. — Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 5. Juni 1882 Nr. 4a).

Kann wegen Kürze der Zeit die Frage, ob der Beamte überhaupt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist, rechtzeitig vor dem 1. Juli nicht mit Sicherheit festgestellt werden, so sind die Beiträge gleichwohl behufs vorläufiger Erhebung in die Nachweisung einzustellen.

Ist es wegen Kürze der Zeit nicht thunlich, die Höhe der zu erhebenden Beiträge rechtzeitig vor dem 1. Juli zur definitiven Feststellung zu bringen, so sind dieselben zu einem annähernd veranschlagten Betrage in die Nachweisung einzustellen. Die definitive Festsetzung der Beitragspflicht, bezw. der Höhe der Beiträge erfolgt thunlichst in der Weise, dafs die erforderliche Ausgleichung bei dem nächsten Termine der Fälligkeit des weiteren Beitrages stattfinden kann.

Bei neu in den Ruhestand tretenden Beamten hat diejenige Provinzialbehörde, auf deren Anweisung die Zahlung der ersten Pensionsrate erfolgt (oben 5 b), auch die erforderliche Anordnung wegen der Erhebung oder, in den Fällen des § 5 Absatz 4 und 5 des Gesetzes, der Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu treffen. Die dem Beamten zuletzt vorgesetzte Dienstbehörde hat auf Erfordern der die vorgedachte Anweisung erlassenden Provinzialbehörde die nöthigen Mitteilungen zu machen.

6. In den nächsten Entwürfen zu den Kassenetats der einzelnen Verwaltungen sind in der Ausgabe hinter der letzten Kolonne folgende zwei Spalten hinzuzufügen:

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind zu entrichten.			
von einem pensionsfähigen Diensteinkommen von (bis 9000 Mark)		zu 3 % desselben (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1882) mit	
Mark	Pf.	Mark	Pf.

In den Fällen, in welchen in den Kassenetats ganze Beamten-Kategorieen auf einer Linie nachgewiesen werden, ist das pensionsfähige Diensteinkommen nebst den davon zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträgen nur summarisch auszubringen. Der specielle Nachweis derselben hat alsdann in den den Etats-Entwürfen beizufügenden besonderen Besoldungs-Nachweisungen bezw. in entsprechenden Special-Verzeichnissen zu erfolgen. Etwaige bei der Etatsfeststellung vorgenommene Aenderungen werden den Behörden bei der Zufertigung der betreffenden Kassenetats speciell mitgeteilt werden.

Was hinsichtlich der Justification der Erhebungslisten unter Nr. 5 vorgeschrieben ist, gilt auch für die Etatsentwürfe. In denjenigen Etatsentwürfen, in denen Fonds, wie z. B. der Fonds zu Wartegeldern und Civilpensionen, nachgewiesen werden, über welche keine Special-Etats aufgestellt, sondern nur Rechnungen gelegt werden, sind bei diesen Fonds die ebenfalls summarisch auszubringenden Ansätze, insbesondere was die Witwen- und Waisengeldbeiträge anlangt, durch die Angabe zu begründen, wie viel das Jahres-Soll an solchen nach den ausgefertigten Erhebungslisten (Nr. 5) bezw. nach der letzten Jahres-Rechnung beträgt.

Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengeldbeiträge" neu zu bildenden Titel zu verrechnen, im Ressort:

(a. bis m. *betr. andere Verwaltungen.*) n. der geistl., Unterr.- u. Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 34 Titel 4a und 5a, (Titel 4a für die sämtlichen Verwaltungszweige mit Ausschlufs des Medicinalwesens, Titel 5a für das Medicinalwesen).

Diejenigen Institute und Anstalten, welche wie die Universitäten und Gymnasien nur Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, deren Einnahmen und Ausgaben mithin nicht im Staatshaushalts-Etat nachgewiesen werden, haben die Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Verrechnung bei dem oben bezeichneten

Etatsfonds der betreffenden Verwaltung an diejenige Kasse abzuliefern, von welcher die ihnen etatsmäſsig zu zahlenden Zuschüsse zu verrechnen sind. . . .

7. In die Kassenrechnungen sind die für die Etats vorgeschriebenen Spalten ebenfalls und zwar schon für das laufende Rechnungsjahr zu übernehmen.

8. In den Kassenbüchern sind im Texte derselben die von den Beamten zu entrichtenden Witwen- und Waisengeldbeiträge für das laufende Rechnungsjahr an der Stelle ersichtlich zu machen, wo das Gehalt der Beamten in Ausgabe nachgewiesen wird, der Regel nach also bei den Besoldungsfonds und zwar auch dann, wenn die Beamten aus denselben kein festes Diensteinkommen beziehen;... in denjenigen Ausnahmefällen jedoch, in denen Beamten, welche aus Fonds zu anderen persönlichen Ausgaben remunerirt werden, die Pensionsberechtigung zusteht, wie z. B. den auſseretatsmäſsigen Räthen und Assessoren (Kapitel 58 Titel 7 des Staatshaushalts-Etats) . . . bei diesen Fonds.

9. Die Erhebung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erfolgt mit der Maſsgabe des § 4 des Gesetzes durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles des Diensteinkommens der verpflichteten Beamten und in den Fällen, in welchen dies nicht ausführbar ist, durch Vorauserhebung in vierteljährlichen Raten.

Auf die Wartegeldempfänger und Pensionäre finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ueber die aus dem Diensteinkommen, bezw. dem Wartegelde und der Pension einbehaltenen Beiträge ist von den Kassen Quittung nicht zu erteilen.

Ein Formular zu den künftigen Besoldungs-Quittungen und ein solches zu den künftigen Quittungen über Pensionen und Wartegelder werden beigefügt (Anl. 2 und 2a). Danach sind in den Quittungen die einbehaltenen Witwen- und Waisengeldbeiträge ersichtlich zu machen.

10. Erhöht sich das pensionsfähige Diensteinkommen eines Beamten, so ist die Kasse in der desfallsigen Verfügung bezüglich der in erhöhtem Betrage zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge mit Weisung zu versehen. Bezüglich der auf Emolumente gestellten Beamten ist dasjenige Diensteinkommen maſsgebend, welches der Berechnung der Pension zu Grunde zu legen wäre, wenn der Beamte im Laufe des Etatsjahres pensionirt worden wäre. Der hiernach festgestellte Witwen- und Waisengeldbeitrag wird auch im ersten Quartale des folgenden Etatsjahres einstweilen forterhoben. Nach Beginn eines neuen Etatsjahres und zwar alsbald nach dem Rechnungsschlusse für das vergangene Etatsjahr wird das pensionsfähige Diensteinkommen, soweit dies nach § 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes erforderlich, neu festgestellt. Ergiebt diese Feststellung, daſs für das neue Etatsjahr der früher gezahlte Beitrag eine Aenderung erleidet, so ist hinsichtlich des für das erste Quartal zu viel oder zu wenig erhobenen Beitrages die Ausgleichung in dem nächsten Termine der Fälligkeit eines weiteren Beitrages zu bewirken.

Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen.

11. In den Fällen des § 5 Nr. 4 und 5, sowie des § 6 des Gesetzes haben die Pensionäre durch Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes oder sonst in glaubhafter Weise den Nachweis zu erbringen, daſs sie weder in einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe leben noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren aus einer solchen Ehe besitzen. Die Eingabe, durch welche dieser Nachweis geführt wird, ist von ihnen der die Pension zahlenden Kasse einzureichen, welche dieselbe unverzüglich der der rechnungslegenden Kasse vorgesetzten Provinzialbehörde, welcher die Entscheidung zusteht, vorzulegen hat. Den Beamten bleibt jedoch überlassen, die Eingabe der Provinzialbehörde direct einzureichen.

Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge.

12. Versorgungsanstalten, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen im § 23 des Gesetzes unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können, sind namentlich:

a) die Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin und die Berliner allgemeine Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse,

b) die Königlich Preufsische Militär-Witwen-Kasse in Berlin,
c) die Witwen-Kasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft in dem vormaligen Königreiche Hannover,
d) die Witwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen in dem vormaligen Kurfürstentume Hessen,
e) die Civil-Witwen- und Waisengesellschaft in dem vormaligen Kurfürstentume Hessen,
f) die Central-Witwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener in dem vormaligen Herzogtum Nassau.
g) die Witwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener in dem vormaligen Herzogtume Nassau,
h) die allgemeine Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen Landgräflicher Diener in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg,
i) die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen von Staatsdienern in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M.,
k) die an die Stelle des Grofsherzoglich Hessischen Civildiener-Witwen-Institutes getretenen Veranstaltungen,
l) die allgemeine Witwenkasse in Kopenhagen und die vormals Grofsfürstliche Witwen- und Waisenkasse in Kiel,
m) die Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, bezw. die an deren Stelle getretene Lebensversicherungs- und Versorgungs-Anstalt von 1871 daselbst,
n) die Witwen- und Waisenkassen der Lehrer an den Universitäten,
o) „ vormals Kurhessische Militär-Witwen- und Waisen-Anstalt,
p) die vormals Nassauische Militär-Witwen- und Waisenkasse,
q) „ vormals Hannoversche Offizier-Witwenkasse,
r) „ Eisenbahnbeamten-Witwenkassen und die Unterstützungskasse der Angestellten der Cöln-Mindener Eisenbahn,
s) die Bau-Witwenkasse in Kassel.

Welche Mitglieder anderer Versicherungs-Anstalten die nämliche Befreiung in Anspruch nehmen können, ergiebt sich aus dem zweiten Absatze des § 23.[1]) Zur näheren Information ist ein Auszug aus der Begründung des Gesetz-Entwurfes beigefügt (Anl. 3.).

Die Zulässigkeit der auf Grund des § 23 von den einzelnen Beamten zu stellenden Anträge ist von dem durch Beibringung entsprechender Beläge zu führenden Nachweise abhängig, dafs der Beamte zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 2. Juli d. J. noch Mitglied einer der in diesem Paragraphen gedachten Versorgungsanstalten war und diese Mitgliedschaft nicht erst nach der Verkündigung des Gesetzes erworben hat.

Die von dem Beamten dabei abzugebende Erklärung wird dahin zu lauten haben:

> dafs der Antragsteller auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 seine Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantrage, indem er für seine etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§ 7 ff. des bezeichneten Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld ausdrücklich verzichte, obwohl ihm bekannt sei, dafs, falls diesem Antrage stattgegeben werden sollte, dieser Verzicht ein endgiltiger und unwiderruflicher sei.[2])

[1]) Min. Verf. v. 30. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 20. Sept. d. J. erwidere ich dem K. Prov. Sch. C., dafs die Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Kassen der einzelnen Regierungsbezirke zu denjenigen Anstalten des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten gehören, deren Mitglieder auf Grund der Bestimmungen des § 23 etc. unter den daselbst gedachten Voraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch nehmen können." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

[2]) Min. Verf. v. 15. Sept. 1885. „Auf den Bericht vom 22. März d. J. erwidern wir dem K. Prov.Sch.C., dafs der von einem Beamten gemäfs § 23 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 erklärte Verzicht auf das in den §§ 7 ff. dieses Gesetzes bestimmte Witwen- und Waisengeld nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als nicht widerruflich anzusehen ist. Im Hinblick darauf, dafs das bezeichnete Specialgesetz keine Bestimmung enthält, welche eine Ausnahme von der Regel

Ist der Pensionsanspruch einer gerichtlich geschiedenen oder böswillig verlassenen Frau in den Fällen des § 26 a und b des Reglements für die Allgm. Witwenverpflegungsanstalt dadurch aufrecht erhalten, dafs die Frau für die Fortzahlung der Beiträge gesorgt hat, so steht dem Manne nicht das Recht zu, auf Grund des § 23 des Gesetzes die Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge in Anspruch zu nehmen.

Die Entscheidung erfolgt durch die nämliche Behörde, welche nach Nr. 5 a und b für die Feststellung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zuständig ist.

Hinsichtlich der Anträge der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt dasselbe, was bezüglich der unter Nr. 11 bezeichneten Eingaben bestimmt ist, mit der Mafsgabe, dafs die Eingaben der unter Nr. 5 a bezeichneten Wartegeldempfänger der Justiz-Verwaltung von der zahlenden Kasse an die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes einzusenden sind. In zweifelhaften Fällen hat die für die Entscheidung zuständige Behörde sich zunächst mit der letzten Dienstbehörde des Wartegeldempfängers oder Pensionärs in Beziehung zu setzen. Ist nach dem Erachten der zuständigen Behörde dem Antrage stattzugeben, so hat dieselbe unter Benachrichtigung des Beamten durch Verfügung an die rechnungslegende Kasse die Befreiung des Beamten von der Entrichtung der Beiträge anzuordnen. In der Verfügung ist näher anzugeben, in welcher Weise den gesetzlichen Voraussetzungen genügt ist. . . .

Aussetzung der Erhebung von Beiträgen.

13. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge sind von den nach § 1 des Gesetzes verpflichteten Beamten schon zum 1. Juli 1882 zu entrichten. Von denjenigen Beamten, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes Mitglieder einer der im § 23 desselben bezeichneten Anstalten waren und vor dem 1. Juli 1882 — in der unter Nr. 12 vorgeschriebenen Form — der zuständigen Behörde schriftlich anzeigen, dafs sie auf das Witwen- und Waisengeld verzichten, sind die zu dem fraglichen Termine fälligen Beiträge nicht zu erheben, vorbehaltlich der nachträglichen Entrichtung, wenn nicht rechtzeitig vor dem 1. October von den Beamten unter Bestätigung des früher ausgesprochenen Verzichtes der Nachweis geführt wird, dafs sie noch am 1. Juli Mitglieder der Anstalt waren.

Ausscheiden aus den bestehenden Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten.

14. Diejenigen nach § 1 des Gesetzes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche von der ihnen nach § 23 zustehenden Befugnis, die Befreiung von dieser Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen wollen, sind berechtigt, aus derjenigen Versorgungs-Anstalt, welcher sie bisher als Mitglieder anzugehören verpflichtet gewesen sind, auszuscheiden. Der Antrag auf ein Ausscheiden aus solcher Anstalt ist an die Direction der betr. Anstalt zu richten und mit einem begleitenden Schreiben an die nämliche Behörde einzusenden, welche nach Nr. 12 der Ausführungsbestimmungen über eine Freilassung der Beamten von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge zu entscheiden haben würde. — Bezüglich der Wartegeldempfänger und Pensionäre gilt auch hier, was wegen der Vermittelung der das Wartegeld oder die Pension zahlenden Kasse unter Nr. 11 und 12 bestimmt ist.

Von der Provinzialbehörde sind die bei ihr eingehenden gesetzlich begründeten Anträge in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen mit einer nach dem beigefügten Formulare 4 (Anlage 4) aufzustellenden bescheinigten Nachweisung der betr. Anstalt zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die näheren Bestimmungen über das Ausscheiden der Beamten aus den Veranstaltungen des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten, namentlich auch darüber, ob den Beamten aufser dem vollständigen Ausscheiden auch

der Unwiderruflichkeit eines rechtsverbindlich erklärten Verzichtes zuläfst, kann deshalb der Widerruf einer gemäfs § 23 cit. leg. abgegebenen Erklärung auch in dem Falle nicht für statthaft erachtet werden, wenn ein Beamter nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer zweiten Ehe schreitet.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus. Der Finanz-Min. In Vertr. Meinecke.

das Recht auf Ermäfsigung der Versicherungssumme zusteht, werden von den Verwaltungen der Anstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

15. Ein Antrag des Beamten auf Ausscheiden aus der Versorgungs-Anstalt, welcher er bisher als Mitglied angehört hat, oder auf Ermäfsigung des nach den bisher mafsgebenden Vorschriften erforderlichen Versicherungsbetrages schliefst die Berechtiguug zu dem Antrage auf Befreiung von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge aus, desgleichen ein Antrag auf Befreiung von Entrichtung dieser Beiträge den Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt, bezw. auf Ermäfsigung des Versicherungsbetrages.

Die mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Behörden haben daher eine genaue Controlle darüber zu führen, dafs hiernach verfahren werde.

Bestimmung der Witwen- und Waisengelder.

16. Ueber die Gewährung von Witwen- und Waisengeld an Hinterbliebene im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbener Beamten ist, unter Berücksichtigung der Vorschrift im Schlufssatze des § 16 Absatz 1 an den Departementschef zu berichten, soweit nicht auf Grund des § 20 Absatz 1 die Befugnis zur Bestimmung des Witwen- und Waisengeldes der Provinzialbehörde überlassen wird.

Dem Berichte ist in den Fällen des § 14 Absatz 2 eine Vorschlags-Nachweisung nach dem beigefügten Formulare 5 (Anlage 5), in den anderweitigen Fällen, abgesehen von § 14 Absatz 1 eine Vorschlags-Nachweisung in im Uebrigen gleicher Form, jedoch unter Fortlassung der Spalten 17 bis 19 des Formulares, anzuschliefsen. In den Fällen des § 14 Absatz 1 endlich ist den Spalten 15 und 16 die Ueberschrift: „Davon können gewährt werden," den Spalten 18 und 19 die Ueberschrift: „Davon werden zur Gewährung vorgeschlagen", zu geben.

17. Auf Grund des § 20 Absatz 1 wird die selbständige Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes für die Fälle, in denen dasselbe an Hinterbliebene pensionirter Beamten zu gewähren ist, derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der die letzte Pensionsrate verrechnenden Kasse vorgesetzt ist. Die Provinzialbehörde hat auf Grund des § 16 Absatz 1 zugleich zu bestimmen, an wen die Zahlung giltig zu leisten ist. Dabei ist davon auszugehen, dafs die Zahlung von einer gerichtlichen Feststellung der Empfangsberechtigten der Regel nach nicht abhängig gemacht werden soll. Sofern nicht besondere Bedenken vorliegen, sind also die Witwengelder an die Witwe, die Waisengelder, wenn die Mutter noch lebt und für die Pflege und Erziehung der Kinder sorgt, an die Mutter, anderenfalls an den Vormund der Kinder, welcher durch gerichtliche Bestallung als solcher sich zu legitimiren hat, zu zahlen.

Die Provinzialbehörde hat von der nach den §§ 8 und 9 erfolgten Bewilligung von Witwen- und Waisengeld der letzten Dienstbehörde des Pensionärs Mitteilung zu machen.

Bezüglich der Vermittelung der Anträge auf Bewilligung des Witwen- und Waisengeldes gilt auch hier, was unter Nr. 11 für die zahlende Kasse bestimmt ist.

Der Zahlungsanweisung des nach den §§ 8 und 9 neu bewilligten Witwen- und Waisengeldes ist eine nach Analogie des Formulares 5, ohne die Spalten 12/13 und 17/19 desselben aufzustellende und entsprechend zu justificirende Nachweisung beizufügen.

18. Ferner wird auf Grund des § 20 Absatz 1 des Gesetzes die selbständige Bestimmung der nach § 11 desselben eintretenden Erhöhungen bereits bewilligter Witwen- und Waisengelder derjenigen Provinzialbehörde übertragen, welche der diese Competenzen verrechnenden Kasse vorgesetzt ist.

Zur näheren Information über die Fälle der Erhöhung eines Witwen- und Waisengeldes wird die Begründung des § 11 des Entwurfes des Gesetzes beigefügt (Anl. 6).

19. Eine Abrundung des Witwen- und Waisengeldes auf volle Mark findet in keinem Falle statt.

20. Ist die Ehe eines Beamten durch Scheidung aufgelöst, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Witwengeld keinen Anspruch.

Verrechnung der Witwen- und Waisengelder.

21. Die gezahlten Witwen- und Waisengelder werden bezüglich der Hinterbliebenen der im activen Dienste oder als Wartegeldempfänger verstorbenen Beamten bei derjenigen Verwaltung in Ausgabe verrechnet, welcher der Beamte in seiner letzten dienstlichen Stellung angehört hat. Diese Verrechnung erfolgt unter einem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder" neu zu bildenden Titel im Ressort (a — m *betrifft andere Verwaltungszweige*) n. der geistl., Unterr.- u. Medicinal-Verwaltung unter Kapitel 124 Titel 13a bezw. unter Kap. 125 Titel 12a. . . .

Hinsichtlich der Verrechnug derselben aus dem Geschäftsbereiche von Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, wird in jedem einzelnen Falle von dem betr. Departementschef Bestimmung getroffen werden.

Die gezahlten Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene der pensionirten Beamten werden im Ressort des Finanz-Ministeriums unter dem mit der Bezeichnung „gesetzliche Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene pensionirter Beamten" neu zu bildenden Titel 5a des Kapitels 62 in den Civilpensions-Rechnungen verrechnet. Ausgenommen hiervon sind nur die Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen von Landgendarmerie-Offizieren, Oberwachtmeistern und Gendarmen, welche unter dem obengedachten neu zu bildenden Titel 5a des Kapitel 97 des Etats der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen sind.

Anlage 1.

Begründung.

§ 1 in Verbindung mit § 7 enthält die entscheidenden Grundsätze: a. Sämtliche Beamte, deren etwaigen künftigen Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld zu gewähren ist, aber auch nur diese Beamte sind zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichtet.[1]) b. Ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen nur derjenigen Beamten einzuräumen, die ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Hiernach werden die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellten Beamten, welche eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleiden (§ 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes) dem Gesetze nicht unterworfen sein, weil sie einen Anspruch auf Pension nicht haben.

Die nämliche Voraussetzung trifft auf die nur nebenbei oder nur vorübergehend im Staatsdienste beschäftigten Beamten nach § 5 des Pensionsgesetzes zu, insoweit nicht in Gemäfsheit des § 32 dieses die Vorschrift des zweiten Absatzes des § 3 der Verordnung v. 6. Mai 1867 (GS. S. 713) Platz greift, nach welcher den Beamten in den neu erworbenen Landesteilen Pensionsansprüche auch für den Fall gewahrt sind, dafs sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand sich in einer zur Pension nicht berechtigenden Stelle befinden.

Durch letztere Ausnahmebestimmung soll lediglich ein bestehender Rechtszustand aufrecht erhalten werden. Dieselbe kann daher auf die Bewilligung der nach dem vorliegenden Entwurfe den Beamten einzuräumenden neuen Ansprüche auf Gewährung von Pensionen an ihre Witwen und Waisen nicht ausgedehnt werden. Demgemäfs ist eine entsprechende Vorschrift in den zweiten Absatz des § 1 unter Ziffer 1 aufgenommen.

Die Bestimmnng unter Ziffer 2 dieses Absatzes, nach welcher die nur nebenamtlich im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Beamten überhaupt, also auch dann, wenn sie eine pensionsfähige Besoldung aus der Staatskasse beziehen

[1]) Min. Verf. v. 12. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 30. Aug. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs das Gesetz v. 20. Mai d. J. . . . auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat, sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des § 2 des Civil-Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) event. eine Pension bewilligt werden kann." .. Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

(§ 12 des Pensionsgesetzes), zur Beitragsentrichtung nicht verpflichtet sein sollen, gründet sich auf die Erwägung, dafs die Fürsorge für die Hinterbliebenen solcher Beamten demjenigen zu überlassen sein wird, dessen Beamtenschaft sie durch ihr Hauptamt angehören. Unter diese Vorschrift werden namentlich diejenigen Beamten fallen, welche in einem Hauptamte des Kirchendienstes und zugleich in einem staatlichen Nebenamte als Consistorial- oder Schulräthe angestellt sind, desgleichen Reichsbeamte, welche zugleich ein dem unmittelbaren Staatsdienste angehöriges Nebenamt bekleiden.

Zufolge § 79 des Gesetzes, betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (GS. S. 589), sind den bei Einführung dieses Gesetzes in den Communen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Besoldungsanteile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nöthig ist, um den etwaigen Ueberschufs der gesamten, diesen Beamten persönlich zustehenden Diensteinkünfte über den von der Commune zu leistenden Besoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Mafsstabe hat der Staat zur Pensionirung der gedachten Beamten beizutragen. Ferner ist vor Erlafs des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 in einzelnen Fällen die nach dem ersten Absatze des § 36 desselben in Kraft gebliebene Zusicherung erteilt, dafs der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienste in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind. Eine Veranlassung, den Hinterbliebenen der gedachten Beamten Witwen- und Waisengeld aus der Staatskasse zu bewilligen, ist nicht vorhanden. Zur Beseitigung von Ansprüchen hierauf empfiehlt es sich, dieselben durch die unter Ziffer 3 und 4 aufgenommenen Bestimmungen ausdrücklich auszuschliefsen.

Die anderweitige Bestimmung unter Ziffer 4 ist eine Consequenz der Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3.

Was im Uebrigen die in den Ruhestand versetzten Beamten anbelangt, so ist es nach dem Vorgange des Reichsgesetzes als geboten erachtet, den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits pensionirten Beamten die Wohlthaten desselben in gleicher Weise zu Teil werden zu lassen, wie den erst später in den Ruhestand tretenden. Nach der Fassung des § 1 wird daher der Zeitpunkt der Pensionirung für die Beitragspflicht nicht mafsgebend sein.

Wenn im Allgemeinen nur solche in den Ruhestand versetzte Beamte für beitragspflichtig erklärt worden sind, welche aus der Staatskasse k r a f t g e s e t z l i c h e n A n s p r u c h e s Pension beziehen, so sollen damit diejenigen ehemaligen Beamten ausgeschlossen werden, welche im Disciplinarwege unter Belassung eines Teiles des gesetzlichen Pensionsbetrages als Unterstützung aus dem Dienste entlassen sind.

Nach § 7 des Pensionsgesetzes kann einem Beamten, welcher vor Vollendung des zehnten Dienstjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, eine Pension zum Betrage von höchstens ¼ seines Diensteinkommens entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. Soweit eine solche Bewilligung auf Lebenszeit erfolgt, wird der Beamte, obgleich er die Pension nicht kraft gesetzlichen Anspruches bezieht, mit der aus § 7 des Entwurfes sich ergebenden Folge auch nach seiner Pensionirung zur Beitragsentrichtung verpflichtet bezw. berechtigt bleiben müssen, weil er nicht nur während seiner Activität Beiträge zu entrichten hatte, sondern weil er auch durch die Bewilligung einer lebenslänglichen Pension den pensions b e r e c h t i g t e n Beamten gleichgestellt ist. Wenn dagegen auf Grund des § 7 des Pensionsgesetzes eine Pension nur auf bestimmte Zeit gewährt wird, so mufs mit der Pensionirung die Beitragspflicht des Beamten und folgeweise die Anwartschaft seiner Angehörigen auf Witwen- und Waisengeld schon aus dem Grunde erlöschen, weil hier die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft.

Ebensowenig erscheint es angängig, einen unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung angestellt gewesenen Beamten, welcher eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle nicht bekleidet, bei seiner Versetzung in den Ruhestand aber eine Pension bewilligt erhalten hat (§ 2 Abs. 2 des Pensionsgesetzes), nach Mafsgabe dieser Pension zu Beiträgen heranzuziehen. Hiergegen spricht, dafs den Angehörigen eines Beamten, welcher während seiner Activität nicht bei-

tragspflichtig war, und dessen Relicten zum Bezuge des Witwen- und Waisengeldes nicht berechtigt gewesen sein würden, wenn er vor der Versetzung in den Ruhestand gestorben wäre, um so weniger ein Anrecht auf Versorgung mit dem Beginne der Inactivität des Beamten zugestanden werden kann.

Wenn in dem Entwurfe die Verpflichtung zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen davon abhängig gemacht ist, dafs der Beamte Diensteinkommen, Wartegeld oder Pension bezieht, so ist darunter verstanden, dafs den Beamten das Recht auf solchen Bezug zustehen mufs, während es, sofern diese Voraussetzung vorliegt, ohne Bedeutung ist, ob der Beamte thatsächlich ein Einkommen der gedachten Art aus der Staatskasse bezieht oder ob etwa das Recht auf dessen Bezug zeitweilig ruht.

Demgemäfs fallen namentlich auch diejenigen Beamten, welche auf Vorschlag oder in Folge Ernennung seitens der Preufs. Staatsregierung . . . den Zoll- und Steuer-Aemtern . . . beigeordnet worden . . ., unter die Vorschriften des ersten Absatzes des § 1. Denn diese Beamten beziehen zwar thatsächlich während der Dauer ihrer Dienstleistung in einer der gedachten Stellungen ihr Einkommen nicht direct aus der Staatskasse. Einerseits steht jedoch der Preufs. Staatsregierung das Recht zu, dieselben aus solcher Stellung zurück zu berufen, andererseits ist der Preufs. Staat verpflichtet, die Beamten, wenn sie in derselben dienstunfähig werden, zu pensioniren. Rechte und Verpflichtungen dieser Beamten dem Preufs. Staate gegenüber ruhen daher nur einstweilen und treten in vollem Umfange in Kraft, sobald das fragliche Verhältnis gelöst wird.

Anlage 2.

. Mark Gehalt
. Mark (Wohnungsgeldzuschufs)
. Mark (anderweitige Bezüge)

zusammen Mark (buchstäblich etc.) habe ich für das . . Quartal (Monat) des Etatsjahres . . . (für das Etatsjahr . . .) und zwar:
. Mark baar und
. Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

., den 188
(Name)
(Amtscharakter)

Anlage 2a.

. Mark Pension (Wartegeld)

(buchstäblich) habe ich für (den Monat 18 . .) (das Etatsjahr 188 /8) und zwar:
. Mark baar und
. Mark durch Anrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge

gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Zugleich versichere ich hierdurch, dafs ich in dem obigen Zeitraume an weiterem Diensteinkommen in Folge einer Anstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienste, oder in einem sonstigen öffentl. Dienste bezogen habe.

., den 188 .
Name
(früherer Amtscharakter)

Anmerkung:

1. In den vorgeschriebenen Quittungsbescheinigungen wird nichts geändert.
2. Die Worte: „oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste" können von den Pensionären, welche eine Civilpension lediglich aus Preufsischen Staatsfonds beziehen — (von welcher also nicht etwa ein Teil aus Reichsfonds zu erstatten ist) — nicht aber von den Wartegeldempfängern gestrichen werden.
3. Die im Schlufssatze offen gelassene Stelle ist von dem Pensionäre oder Wartegeldempfänger mit dem Worte „nichts" auszufüllen, wenn dies zutrifft. Sonst ist an diese Stelle das Wort „nur" zu setzen und dann die Art der neuen Anstellung oder Beschäftigung sowie das bezogene weitere Diensteinkommen näher anzugeben, unter Bezeichnung der Kasse, aus welcher dasselbe gezahlt ist.

Anlage 3.

Begründung.

§ 23. Nach dem § 24 des Reichsgesetzes v. 20. April 1881 sollen diejenigen Beamten von der Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Gesetz befreit sein, welche Mitglieder einer Militär- oder Landesbeamten-Witwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten sind. Dieser Bestimmung folgt der vorliegende Entwurf, da anzuerkennen ist, dafs es der Billigkeit entspricht, die Beamten nicht zum Verzichte auf ihre zum überwiegenden Teile durch eigene Leistungen an die Anstalten erworbenen Ansprüche zu nöthigen, nachdem ihnen vorher entweder die Verpflichtung auferlegt war, denselben beizutreten oder doch von der Staatsverwaltung solcher Beitritt als eine geeignete und genügende Art der Versorgung ihrer Hinterbliebenen bezeichnet worden.

Im Sinne des Entwurfes ist dabei unter einer Witwenkasse oder einer Veranstaltung zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten nur eine Anstalt zu verstehen, welche den Zweck zur Versorgung von Witwen in allen regelmäfsigen Fällen erfüllt. Demgemäfs trifft die gedachte Bestimmung soweit nicht zu, als die bei den Eisenbahnen bestehenden Pensionskassen den Witwen der Kassenmitglieder eine Pension nur in dem Falle sichern, wenn der Tod des Ehemannes in Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Verletzung eingetreten ist.... (*das Folgende betrifft die Eisenbahnverwaltung*).

Hiernach wird in Preufsen die Teilnahme an einer Privatversicherungsgesellschaft der Regel nach von der Unterwerfung unter das Gesetz nicht befreien dürfen.

Insoweit jedoch wird eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen sein, als bereits bisher zugestanden ist, dafs die Mitgliedschaft einer solchen Gesellschaft einen Beamten von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Staatsanstalt befreie. Diese Voraussetzung trifft namentlich zu auf die Mitglieder der Berliner allgm. Witwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, desgleichen auf eine gröfsere Anzahl von Eisenbahnbeamten, denen mit Rücksicht auf eine nachgewiesene angemessene Versicherung ihrer Ehefrau von ihrer vorgesetzten Behörde gestattet ist, an den für die Eisenbahnbeamten errichteten Witwenkassen nicht Teil zu nehmen. Aufserdem sind viele Beamte der Eisenbahnverwaltung, denen eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Kasse nicht oblag, im Aufsichtswege angehalten, für ihre Ehefrauen durch Versicherung einer Rente oder eines Kapitales bei einer Privatgesellschaft zu sorgen. Eine Rücksichtnahme auch auf diese Versicherungen wird nicht zu vermeiden sein.

Anlage 4.

Nachweisung

der Beamten im Bezirke, welche nach Mafsgabe des § 23 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (GS. S. 298) ihren Austritt aus der bezw. die Ermäfsigung der bei derselben versicherten Pensionen in Antrag gebracht haben.

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnort des Beamten.	Nr. des anliegenden Receptionsscheines etc.	Bisher versicherte Summe. Mark.	Zeitpunkt des Austrittes aus der Anstalt.	Termin, von welchem ab eine Ermäfsigung der versicherten Summe eintreten soll.	Betrag der Ermäfsigung. Mark.	Bemerkungen.

Dafs die unter Nr. 1 bis . . aufgeführten Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen gemäfs des § 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1882 (GS. S. 298) verpflichtet sind, bescheinigt.

., den . . . 188 .

(Behörde.)

Anlage 5.

Vorschlags-

behufs Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom

zu

(Finanz-Ministerium,

Nummer.	Der Witwe				Alter des verstorbenen Ehemannes	Zeitpunkt der Eheschliessung	Name der hinterbliebenen Kinder unter		Deren Alter		
	Vor-, Zu- und Elternname.	Ehemann war	Wohnort	Alter			Nr.	18 Jahren	Tag	Monat	Jahr
1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11
	(Beispiel.)										
1.	Karoline Auguste Müller, geb. Schneider, geboren am 31. März 1846.	Regierungs-Sekretär, geb am 31 October 1827, gestorben am 1. Mai 1882.	Schleswig.	36 Jahre 1 Monat.	54 Jahre 6 Monat.	16. Januar 1870.	1	Marie Auguste,	20.	December	1872
							2	Karl Heinrich	14.	Mai	1874.

Anmerkung.

1) Die Geburts-, Eheschliefsungs- und Sterbe-Angaben in den Colonnen 2 bis 11 sind durch Beifügung standesamtlicher oder pfarramtlicher Atteste nachzuweisen, sofern nicht aus den Personal-Acten hierüber zweifellose Nachricht zu entnehmen ist.

2) In Spalte 21 sind auch die thatsächlichen Angaben zu machen, welche den Vorschlag in Spalte 17 nach den §§ 18 und 19 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 motiviren.

3) Ferner ist in Spalte 21 die Rechnung zu bezeichnen, in welcher das von dem Beamten bezogene Diensteinkommen zur Verrechnung gelangt.

Nachweisung

20. Mai 1882 (GS. S. 298) für die Hinterbliebenen des am
verstorbenen

Ministerium des Innern.)

Letztes pensionsfähiges Diensteinkommen des Ehemannes	Anrechnungsfähige Dienstzeit desselben (specielle Angaben).	Betrag der (eventuellen) Pension des Ehemannes	Davon stehen zu: der Witwe	Davon stehen zu: jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre	Die Pension des Ehemannes (14) würde sich durch die in Antrag gebrachte Anrechnung einer an sich nicht anrechnungsfähigen Dienstzeit von . . Jahren erhöhen auf	Davon würden zustehen: der Witwe	Davon würden zustehen: jedem der Kinder bis zum vollendeten 18. Jahre	Zeitpunkt des Beginnes der Zahlung	Bemerkungen.
Mark.		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark.		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1. Gehalt 2700 2. Wohnungsgeldzuschuss anrechnungsfähig mit $297^6/_{10}$ $= 2997^6/_{10}$	vom 10. Februar 1857 ab, als dem Tage der Vereidigung als Regierungs-Supernumerar, mithin über 25 Dienstjahre.	1500 (500 Thaler).	$^1/_3$ der Pension würde betragen: 500 nach § 12 des Gesetzes sind indes hiervon zu kürzen $^4/_{20}$ mit 100 verbleiben 400	$^1/_5$ von 500 = 100	bei 28 Dienstjahren auf 1650.	nach Mafsgabe des § 12 = 440	$^1/_5$ von 550 = 110	1. September 1882.	

Die Richtigkeit vorstehender durch Atteste bezw. durch den Inhalt der Acten zweifellos festgestellter Angaben bescheinigt.

Schleswig, den 188 .

Königliche Regierung.

Anlage 6.

Begründung.

§ 11. Nach § 18 des Entwurfes sind folgende Fälle des Ausscheidens eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten möglich:

a. Tod der Witwe,

b. Wiederverheiratung der Witwe,

c. Ausscheiden einer Waise durch Heirat, Ueberschreitung des 18. Lebensjahres oder Tod.

In diesen sämtlichen Fällen soll auf Grund der Bestimmung des § 11 das den verbleibenden Berechtigten zustehende Witwen- und Waisengeld auf den in den §§ 8 und 9 bestimmten Satz bezw. verhältnismäfsig auf den Betrag der von dem verstorbenen Beamten erdienten Pension erhöht werden, wenn es vorher in Folge der im § 10 getroffenen Bestimmung eine Herabsetzung erlitten hat. In dem Falle zu a wird sich aufserdem das Waisengeld der etwa vorhandenen pensionsfähigen Kinder von $^1/_5$ auf $^1/_3$ des im § 8 bestimmten Witwengeldes steigern.

C.Verf. v. 12. Juni 1882. „Das K. Prov.Sch.C. erhält hierneben — Exemplare der Bestimmungen vom 5. Juni cr. zur Ausführung des Gesetzes vom 20. v. M., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, dafs ich Demselben bezüglich Seiner Mitglieder und Beamten,

der vom Staate zu unterhaltenden Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, Tit. 2 Cap. 120 des Staatshaushalts-Etat, . . .

die Ausführung hiermit übertrage und hiervon die K. Regierungen, resp. die K. Finanz-Direction zu Hannover, behufs Benachrichtigung der Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen in Kenntnis gesetzt habe. Den letzteren ist die unverzüglich aufzustellende Nachweisung der von den Mitgliedern und Beamten des K. Prov.Sch.C. vom 1. Juli d. J. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge — Nr. 5 der Bestimmungen — jedenfalls rechtzeitig vor diesem Termine zuzustellen. Für die Gymnasien etc. hat das K. Prov.Sch.C. ebenfalls die Nachweisungen der von den Directoren, Lehrern und Beamten vom 1. Juli cr. ab zu entrichtenden Witwen- und Waisengeld-Beiträge sofort aufzustellen und den Anstalts-Directoren rechtzeitig vor dem gedachten Termine mit der Auflage zuzufertigen, danach und nach den in je einem Exemplare beizufügenden allgemeinen Bestimmungen die Anstalts-Kassen mit Anweisung zu versehen und die Beteiligten zu benachrichtigen.

Ergeben sich bei Berechnung des Jahres-Betrages der Witwen- und Waisengeld-Beiträge Pfennigbrüche, so sind dieselben, wenn sie ein halb und mehr betragen, voll anzusetzen, unter ein halb aber wegzulassen. Pfennigbrüche, welche bei Zerlegung des Jahresbetrages in Quartalraten entstehen, sind bei Erhebung der letzten Quartalrate des Rechnungsjahres auszugleichen. In den Manualen und Rechnungen der Gymnasien etc. sind die Witwen- und Waisengeld-Beiträge nach Anleitung der Nummern 6 und 7 der allgemeinen Bestimmungen ersichtlich zu machen. Die einbehaltenen Beiträge selbst sind bei den Besoldungs-Titeln vierteljährlich in Ausgabe zu stellen und an die im vorletzten Absatze der Nr. 6 der Bestimmungen bezeichnete vorgeordnete Kasse im Abrechnungswege abzuführen. Darüber, welche besonderen Rechnungs-Justificatorien den letzteren Kassen zuzustellen sein werden, sind die weiteren Anordnungen der K. Ober-Rechnungs-Kammer abzuwarten.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. v. 25. Aug. 1882. „Auf den Bericht v. 16. Aug. cr. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach weiteren Vereinbarungen mit dem H. Finanz-Minister und der K. Ober-Rechnungskammer die Anordnung wegen Verrechnung der Witwen- und Waisengeldbeiträge im letzten Absatze der diesseitigen C.Verf. v. 12. Juni cr. allerdings dahin modificirt werden wird, dafs, wie übrigens auch bereits die Anweisungen der K. Ober-Rechnungskammer vom

7. Juli cr.[1]) und die diesseitige C.Verf. vom 4. Aug. cr. (G. III. 2524) erkennen lassen, sämtliche Kassen-Etats des diesseitigen Ressorts, soweit sie nicht bei der Neufertigung schon geändert sind, vom laufenden Rechnungsjahre ab entsprechend declarirt werden, woraus selbstverständlich folgt, dafs alle unmittelbaren Verwaltungen, insbesondere also die Seminare und Präparanden-Anstalten, die von ihnen zu erhebenden Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht an die vorgeordneten Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen abführen, sondern bei den durch die Declaration hinzutretenden Etats-Titeln unmittelbar verrechnen.

Bezüglich der Zuschufs-Verwaltungen, also insbesondere der Gymnasien etc. bewendet es bei der angeordneten Abführung der Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen."

C.Verf. v. 3. März 1883. „Auf den Bericht v. 6. Febr. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach weiterer Verständigung mit dem H. Finanz-Minister die wegen Verrechnuug der Witwen- und Waisengeldbeiträge in der C.Verf. v. 25. August v. J. angedeuteten Etats-Declarationen sich auf die unmittelbaren Verwaltungen beschränken werden, und zwar werden auch die Etats der unmittelbaren Verwaltungen erst vom nächsten Rechnungsjahre, also erst vom 1. April 1883/4 ab, declarirt werden. Für das laufende Rechnungsjahr ist nach den Bestimmungen unter 1 und 3 der Vorschriften der K. Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli v. J. zu verfahren."

C.Verf. v. 11. Sept. 1882. „Die nachgeordneten Behörden meines Ressorts erhalten hierneben zur Kenntnisnahme, Nachachtung und resp. weiteren Veranlassung ein Druckexemplar der Vorschriften für das Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnorts-Veränderungen der Empfangsberechtigten.

Letztere sind von den getroffenen Anordnungen, soweit diese für sie von Interesse sind, vielleicht durch Auslegung der betreffenden Bestimmungen bei den das Witwen- und Waisengeld zahlenden Kassen oder in sonst geeigneter Weise, in Kenntnis zu setzen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

Verfahren bei Ueberweisung der Zahlung von Witwen- und Waisengeldern in Folge von Wohnortsveränderungen der Empfangsberechtigten.

Wenn Witwen- und Waisengeldberechtigte ihren Wohnort verändern und das Witwen- und Waisengeld aus einer anderen als der bisherigen Kasse zu empfangen wünschen, so ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter Nr. 12 und 13 der Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer vom 7. Juli 1882, wie folgt, zu verfahren:

In Bezug auf die Ueberweisung sind zu unterscheiden die Witwen- und Waisengelder für Hinterbliebene

a) der activen Beamten und Wartegeldempfänger aus denjenigen Ressorts, für welche Provinzialverwaltungen bestehen;

b) der activen Beamten und Wartegeldempfänger, welche ihre Bezüge erhalten aus dem Fonds einer Verwaltungsbehörde in einem Dienstzweige, für welchen keine Pvovinzialbehörden bestehen;

c) der Pensionäre.

[1]) Vorschriften der Ober-Rechnungskammer über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien in Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche auf Grund des Gesetzes v. 20. Mai 1882 etc. zu erheben, bezw. zu leisten sind. Vom 7. Juli 1882. Min.Bl. für d. inn. Verw. S. 171 fg. abgedruckt bei G. Herrfurth, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen 2. Aufl. (1887) S. 1000 fg. und Marcinowski, die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Pensionirung etc. 2. Aufl. (1884) S. 98 fg.

Zu a. sind die Anträge der Empfangsberechtigten an die Kasse zu richten, welche ihnen bisher ihre Bezüge gezahlt hat, oder bis auf Weiteres auch direct an die für den Bezirk des derzeitigen Wohnortes der Berechtigten nach den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zuständige Provinzialbehörde desjenigen Ressorts (in der Justizverwaltung die Vorstandsbeamten des Ober-Landesgerichtes), welchem der betr. Beamte oder Wartegeldempfänger während seiner activen Dienstzeit zuletzt angehört hat. Die der Kasse zugehenden Anträge sind von derselben sofort der zuständigen Provinzialbehörde vorzulegen.

Die Provinzialbehörde des betr. Ressorts weist, wenn der neue Wohnort innerhalb ihres Bezirkes belegen ist, nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die zunächst belegene Kasse des Ressorts, event. die Hauptkasse, zur weiteren Zahlung und Verrechnung der Competenzen an und teilt Abschrift der bezügl. Anweisung der Kasse, welche bisher die Verrechnung bewirkt hat, als Rechnungsbelag für den Abgang der Zahlung mit. Ist der neue Wohnort dagegen nicht in ihrem Bezirke belegen, so überweist die Provinzialbehörde die Witwen- und Waisengelder an die Provinzialbehörde desselben Ressorts für den neuen Wohnort unter genauer Bezeichnung des Fonds, welchem die Beträge zur Last fallen, zur weiteren Zahlung und Verrechnung. Die Provinzialbehörde für den neuen Wohnort bestimmt nach Nr. 12 der Vorschriften vom 7. Juli 1882 die neue Verrechnungsstelle, erteilt derselben die erforderliche Anweisung und sendet Abschrift der letzteren direct an die bisherige Verrechnungsstelle, welche demnächst die Zahlung selbständig in Abgang zu stellen und den Abgang in der Jahresrechnung durch die ihr in Abschrift mitgeteilte Verfügung zu justificiren hat. Die Verrechnungsstelle, welche die Zahlung bisher geleistet hat, bezw. diejenige, welche die Zahlung neu übernommen hat, sind in den betr. Rechnungen ausdrücklich zu bezeichnen.

Zu b. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten ausschliefslich an die Kasse zu richten, aus welcher die Witwen- und Waisengelder bisher gezahlt worden sind. Ist die Zahlung bisher direct durch die Kasse der betr. Verwaltungsbehörde erfolgt, so überweist diese Kasse nunmehr die Witwen- und Waisengelder auf die Hauptkasse der für den neuen Wohnort zuständigen Bezirks-Regierung (in der Provinz Hannover auf die Bezirks-Hauptkassen) zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des gewöhnlichen Abrechnungsverkehres. Ist die Zahlung schon bisher durch Vermittelung einer Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse geleistet worden, so gehen die Ueberweisungsanträge, welche bei den Specialkassen eingereicht werden, zunächst an die betr. Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse, und von dieser demnächst ebenso, wie die Ueberweisungsanträge für die von ihr bisher direct geleisteten Zahlungen, der Kasse zu, welche die Witwen- und Waisengelder zu verrechnen hat. Die letztere Kasse überweist dann, wenn sie nicht selbst die weitere Zahlung zu übernehmen hat, die Witwen- und Waisengelder der für den neuen Wohnort zuständigen Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zur weiteren Zahlung und zur demnächstigen Aufrechnung der Quittungen im Wege des Abrechnungsverkehres. Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse für den neuen Wohnort benachrichtigt die Empfangsberechtigten, dafs und aus welcher Kasse sie ihre Bezüge weiter zu erheben haben. Die den Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, direct zugehenden Ueberweisungsanträge sind hiernach von denselben lediglich ihren Kassen zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Zu c. sind die Ueberweisungsanträge der Berechtigten entweder an die Kasse, aus welcher sie ihre Bezüge empfangen, oder direct an die Regierung (in Hannover an die Finanzdirection, in Berlin an die Ministerial-Militär- und Baucommission) zu richten. Die Specialkassen überreichen die bei ihnen eingehenden Anträge durch Vermittelung der Hauptkassen und diese gleichfalls

die bei ihnen eingehenden Anträge direct der vorgesetzten Regierung etc. Die Letztere veranlafst demnächst bezüglich sämtlicher ihr zugehenden Anträge die Ueberweisung, wobei dasselbe Verfahren stattfindet, wie es bei Ueberweisung von Pensionszahlungen vorgeschrieben und in Uebung ist.

Im Uebrigen ist Werth darauf zu legen, dafs die Bezugsberechtigten die Witwen- und Waisengelder aus einer Kasse erheben können, welche in ihrem Wohnorte oder möglichst nahe bei demselben belegen ist. Hierzu werden die Kassen der Special-Verwaltungen nicht in allen Fällen ausreichen. Eventuell sind daher die bezüglichen Beträge zwar auf die Kassen der betr. Special-Verwaltungen anzuweisen, gleichzeitig ist aber die betr. K. Regierung (in Hannover die K. Finanzdirection) zu ersuchen, die Zahlung durch ihre Hauptkasse, bezw. durch eine Unterkasse derselben leisten und die gezahlten Beträge seitens der Hauptkasse unter Beifügung der Beläge in den üblichen Abrechnungsterminen den betr. Kassen der Special-Verwaltung in Aufrechnung bringen zu lassen.

C.Verf. v. 10. Mai 1883. „Die nachgeordneten Behörden und Beamten meines Ressorts erhalten im Verfolg der General-Verfügung vom 12. Juni v. J. hierneben Abschrift der in Betreff der Zahlbarmachung der Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von im activen Dienste und als Wartegeld-Empfänger verstorbenen Beamten seitens der Herren Disciplinar-Minister unterm 10. April d. J. an die Behörden und Beamten der allgemeinen Verwaltung erlassenen Circ.-Verfügung nebst Anlage zur Kenntnisnahme und gleichmäfsigen Nachachtung.“ Der Min. d. geistl. etc. Angel. In Vertr. Lucanus.

C.Verf. des Fin.-Min. und des Min. d. Innern v. 10. April 1883 (an die Oberpräsidenten). „Auf Grund der §§ 20 und 16 des Gesetzes v. 20. Mai 1882 etc. wird hierdurch die selbständige Bewilligung der in diesem Gesetze bestimmten Witwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen der uns nachgeordneten im activen Dienste verstorbenen Beamten des K. Ober-Präsidiums, sowie derjenigen Wartegeld-Empfänger, welche in ihrer letzten dienstlichen Stellung bei dieser Behörde fungirt haben, dem H. Ober-Präsidenten übertragen, soweit desfalls nicht unter Nr. 18 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1882 zu dem Gesetze anderweitige Anordnung getroffen ist oder die Bewilligung nach den Vorschriften in dem § 14 des Gesetzes erfolgen soll.

Bei der Bestimmung der Witwen- und Waisengelder sind namentlich auch die in der Anlage zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der Beamten zu beachten. In Betreff des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten haben zwar die Etats (Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni v. J. Nr. 6) als Grundlage zu dienen; in jedem Falle ist jedoch vor der Bewilligung gesetzlicher Competenzen an die Witwen und Waisen wiederholt mit Genauigkeit zu prüfen, ob bei der Heranziehung der Beamten zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen in zutreffender Weise verfahren ist.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkungen verwiesen, welche in die im Einverständnisse mit sämtlichen Herren Departements-Chefs von der Ober-Rechnungskammer unterm 7. Juli v. J. erlassenen Vorschriften wegen der formellen Einrichtung der Jahresrechnungen und Justificatorien über Einnahmen und Ausgaben in Anlafs des Witwen-Pensionsgesetzes wegen Anwendung des § 9 Nr. 2, sowie der §§ 10 bis 12 des Gesetzes unter Nr. 18 aufgenommen sind, und Folgendes hinzugefügt:

1. Diejenigen Beamten, welche aus einem ihnen früher verliehenen zur Pension berechtigenden Amte ausgeschieden sind, unterliegen auch dann den Bestimmungen des Witwen-Pensionsgesetzes nicht, wenn sie anderweit, unter Uebertragung eines seiner Natur nach zur Pension nicht berechtigenden Amtes oder als commissarische Verwalter einer bei definitiver Verleihung zur Pension

berechtigenden Stelle gegen Gewährung eines Einkommens aus der Staatskasse beschäftigt werden, insofern und insoweit ihnen nicht vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 besondere Zusicherungen in Bezug auf dereinstige Bewilligung von Pension gemacht sind (§ 36 des Pensionsgesetzes). Wird dagegen während der Dauer solcher anderweitigen Beschäftigung eines Beamten demselben das ihm früher verliehene pensionsberechtigte Amt offen gehalten, scheidet er mithin ungeachtet der Uebertragung der neuen dienstlichen Beschäftigung aus jenem Amte nicht aus, so bleibt der Beamte zur Pension nach Maſsgabe des mit demselben verbundenen pensionsfähigen Einkommens berechtigt, also auch zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge von diesem Einkommen verpflichtet, wenngleich er das letztere thatsächlich nicht bezieht, sondern in anderer Weise remunerirt wird.

2. Ein Beamter, dem bei eintretender Dienstunfähigkeit auf Grund des § 11 des Pensionsgesetzes Anspruch auf Pension nach Maſsgabe des pensionsberechtigten Einkommens eines ihm früher verliehenen Amtes zustehen würde, welches das pensionsberechtigte Einkommen des von ihm bekleideten Amtes übersteigt, hat während der Dauer des Bezuges des letzteren Einkommens Witwen- und Waisengeldbeiträge nur von diesem geringeren Einkommen zu entrichten. Der Berechnung des seinen etwaigen demnächstigen Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes ist jedoch diejenige Pension zu Grunde zu legen, zu welcher derselbe berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre (§ 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882), mithin die in Gemäſsheit des § 11 des Pensionsgesetzes nach Maſsgabe des früheren höheren Diensteinkommens zu berechnende Pension.

3. Wartegeldempfänger haben von einem ihnen in Folge der Wiederbeschäftigung in einem zur Pension aus der Staatskasse nicht berechtigenden Amte gewährten Diensteinkommen, Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse nicht zu entrichten, solche Beiträge vielmehr nur von dem Wartegelde zu zahlen (vergl. Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni 1882 Nr. 4a). Die Witwen- und Waisengelder ihrer Hinterbliebenen sind jedoch unter Zugrundelegung des von ihnen zuletzt, bevor sie zur Disposition gestellt wurden, bezogenen pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bestimmen (§ 10 des Pensionsgesetzes, § 8 des Witwen-Pensionsgesetzes).

4. Im Sinne des § 21 des Witwen-Pensionsgesetzes ist unter einer Landesanstalt nur eine zur Versorgung Hinterbliebener von Staatsbeamten derjenigen einzelnen Landesteile, für welche die hier bezeichneten gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, bestimmte Witwenkasse zu verstehen; namentlich also wird die Anwendung der Vorschriften des § 21 durch ein Ausscheiden der Beamten aus der hiesigen allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt nicht herbeigeführt. Desgleichen gelangen diese Vorschriften nur dann zur Anwendung, wenn das Ausscheiden eines Beamten aus der Anstalt auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt, das Recht des Beamten auf solches Ausscheiden mithin auf der dort getroffenen Anordnung beruht. Eine Ermäſsigung der versicherten Pension ist in der hier fraglichen Beziehung mit den nämlichen Rechtsfolgen verbunden, wie das vollständige Ausscheiden der Beamten aus der Anstalt.

5. Ein Beamter, welcher in Gemäſsheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von der Zahlung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen an die Staatskasse befreit worden ist, darf auch dann, wenn demnächst die Voraussetzung, welche ihn zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigte: die Mitgliedschaft einer Witwenkasse etc. fortfällt, zur Entrichtung solcher Beiträge nicht zugelassen werden.

6. Denjenigen Beamten, welche in Gemäſsheit des § 23 des Witwen-Pensionsgesetzes von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben, sind etwa bereits gezahlte Beiträge zurückzuerstatten.

7. In die zu erstattenden Berichte über eine beantragte Anwendung der Vorschriften des § 14 des Witwen-Pensionsgesetzes sind eingehende Mitteilungen über die Dienstführung des verstorbenen Beamten, sowie über die Würdigkeit und Bedürftigkeit seiner Hinterbliebenen aufzunehmen; namentlich ist anzuzeigen, ob und event. welcher Anspruch den letzteren auf den Bezug einer Pension oder eines Kapitals aus einer Versorgungsanstalt zusteht."

Min.Verf. v. 30. Oct. 1882. „In der mit dem Berichte des K. Prov.-Sch.C. v. 9. Oct. c. eingereichten, hierneben einstweilen zurückfolgenden declarirenden Nachweisung zum Besoldungstitel des Gymnasiums zu N. ist die ordentliche Lehrerstelle Nr. 6 als erledigt bezeichnet; gleichwohl sind von dem Einkommen derselben die Witwen- und Waisengeldbeiträge in Ansatz gebracht. Da von erledigten Stellen, abgesehen von dem Falle der Gnadenzeit der Hinterbliebenen des letzten Inhabers, Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht zu erheben sind, so veranlasse ich das K. Prov.Sch.C., den anscheinend vorliegenden Irrtum aufzuklären."

Min.Verf. v. 11. Jan. 1883. „Auf den Bericht vom 15. Dec. pr. eröffne ich der K. Regierung, dafs der Director N. und der Lehrer N. von der aufgelösten Gewerbeschule in N. zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen nicht herangezogen werden dürfen, da nach § 1 des Gesetzes vom 20. Mai v. J. nur diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten den Vorschriften desselben unterliegen, welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand Pension aus der Staatskasse gebühren würde, diese Voraussetzung aber nach §§ 15 und 16 der Verordn. v. 28. Mai 1846 (S. 364) nur auf die Lehrer an denjenigen höh. Unterrichtsanstalten zutrifft, welche ausschliefslich aus Staatsfonds zu unterhalten sind, während die Pensionen der Lehrer an anderen höh. Unterrichtsanstalten, insbesondere also an der Gewerbeschule zu N., deren Unterhaltung vom Staate und von der Stadt N. gemeinschaftlich zu tragen war, aus den Fonds der Anstalten zu decken sind.
Die pp. N. und N. sind hiernach von Witwen- und Waisengeldbeiträgen fortan frei zu lassen und es ist anzuordnen, dafs denselben die von ihnen bereits erhobenen Beiträge sofort zurückgezahlt werden."

Min.Verf. v. 24. Oct. 1882 an d. K. Gymn.-Oberl. N. (den Prov.Sch.CC. mitgeteilt). „Ew. Hochehrw. erwidere ich auf das Gesuch v. 21. Sept. d. J., dafs ich Sie von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht entbinden kann, da das Gesetz v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge f. d. Witwen und Waisen der unmittelb. Staatsbeamten, falls, wie bei Ihnen, dessen sonstige Voraussetzungen vorliegen auch auf katholische Geistliche Anwendung findet. Hierüber ist jeder Zweifel um so mehr ausgeschlossen, als bei der Berathung des Gesetzes ein im Abgeordnetenhause gestellter Antrag, welcher die Ausnahmen von dem Gesetze auch auf die römisch-katholischen Geistlichen zu erstrecken bezweckte, auf den Widerspruch des Vertreters der Staatsregierung nach Seite 1277 der stenographischen Berichte de 1881/82 abgelehnt worden ist." v. Gofsler.

Min.Verf. v. 10. Mai 1886. „Auf den Bericht u. s. w. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es nach Seinem Berichte u. s. w. keinem Zweifel unterliegen kann, dafs die Berufung des am 6. März d. J. verstorbenen Gymn.-Dir. N. zu N. aus dem Fürstlich Lippeschen in den Preufsischen Schuldienst wesentlich im Interesse des letzteren erfolgt ist, und dafs demgemäfs nach § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 die Lippesche Schuldienstzeit bei der etwaigen Pensionirung des pp. N. hätte in Anrechnung gebracht werden müssen. Da nun die Relictengelder nach der Höhe der event. Pension zu berechnen sind, so kommt auch bei ihnen die Lippesche Schuldienstzeit ohne Weiteres voll zur Anrechnung." Der Min. etc. In Vertr. Lucanus.

Min.Verf. v. 16. Nov. 1882. „Unter Rückgabe des Bescheides der K. Regierung zu N. vom 12. Oct. cr. erwidere ich Ew. Wohlg. auf die Vorstellung vom 6. Nov. d. J., dafs ich aufser Stande bin, Ihre Entbindung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nach Mafsgabe des Gesetzes vom 20. Mai d. J. anzuordnen oder herbeizuführen, da Sie für Ihren diesfälligen Antrag nichts weiter anführen können, als dafs Sie Ihr Leben bei der Lebensversicherungs-Bank zu N. versichert haben. Die Motive zu § 23 des Gesetzes ergeben, dafs eine solche Privat-Versicherung die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ausschliessen soll, und ein das Gegenteil bezweckender Antrag ist bei der dritten Berathung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten in der Sitzung am 31. März d. J. nach Seite 1365 ff. der stenograph. Beriehte abgelehnt worden."

3. Beitritt zur Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt.

Bekanntmachung der Generaldirection der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt v. 9. Juni 1882. „Auf Anordnung des H. Fin.-Min. wird behufs Ausführung des Gesetzes v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, für die Interessenten der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt Folgendes bekannt gemacht:

1. Mitglieder unserer Anstalt, welche auf Grund des neuen Gesetzes Witwen- und Waisengeldbeiträge an die Staatskasse leisten, sind berechtigt, nach ihrer Wahl aus der Anstalt auszuscheiden oder in derselben zu verbleiben. Dieselben können auch in der Anstalt verbleiben und die bisherige Versicherungssumme herabsetzen. Anträge auf Ausscheiden oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme sind nur für den 1. April oder 1. Oct. jedes Jahres zulässig. Dieselben sind unter Beilegung des Receptionsscheines an unsere Adresse zu richten und mit einem begleitenden Schreiben derjenigen Behörde (in der Regel der vorgesetzten Provinzialbehörde) einzureichen, welcher von dem Departementschef die Ausführung des Gesetzes übertragen ist. Wartegeldempfänger und Pensionäre können diese Anträge der die Bezüge zahlenden Kasse zur Weiterbeförderung übergeben. Die zuständigen Behörden werden die Anträge nach näherer Anweisung des H. Fin.-Ministers mit der nöthigen Bescheinigung versehen an uns einreichen.

2. Die ursprünglich festgesetzten Beiträge müssen bis zum Ablaufe desjenigen mit dem 1. April oder 1. Oct. beginnenden Halbjahres bezahlt werden, in welchem der ad 1 erwähnte schriftliche Antrag über den Austritt oder die Pensionsermäfsigung an uns gelangt. Dagegen bleiben den betr. Mitgliedern gegenüber auch die Verpflichtungen unserer Anstalt bis zu dem gedachten Zeitpunkte in Kraft.

3. Eine Vergütung für den erfolgten Austritt oder die erfolgte Pensionsermäfsigung ist nach § 22 unseres Reglements vom 28. Dec. 1775 in keinem Falle statthaft.

4. Beim Austritte aus der Anstalt wird nach Erfüllung der zu 1 und 2 gedachten Bedingungen die Pensionsversicherung in den diesseitigen Büchern gelöscht.

5. Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme unter denselben Voraussetzungen wird selbstverständlich auch der halbjährliche Beitrag verhältnismäfsig ermäfsigt. Bezüglich des verbleibenden Versicherungsbetrages, der in Markbeträgen bestehen mufs, die durch 75 ohne Rest teilbar sind, bleiben die erworbenen Rechte gewahrt. Der Herabsetzungsvermerk wird von uns auf den Receptionsschein gesetzt, der demnächst zurückgesandt wird."

In Betreff der Unzulässigkeit des Beitritts s. § 22 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, S. 398.

Min.Verf. v. 29. Dec. 1885. „Die am Schlusse der dortseitigen C.Verf. v. 29. Sept. d. J. von dem K. Prov.Sch.C. geäufserte Absicht, dafs einem nach dem Tode seiner Ehefrau zu einer weiteren Ehe schreitenden Beamten, dessen Mitgliedschaft zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch den Tod der bei derselben versicherten Ehefrau aufgehoben worden, der Beitritt zu dieser Anstalt zu gewähren sei, vermag ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister im Hinblicke auf die stricte Vorschrift des § 22 des Relictengesetzes vom 20. Mai 1882 nicht zu teilen. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich daher, die gedachte Circularverfügung entsprechend abzuändern, weil weder eine Berechtigung noch eine Verpflichtung zum Beitritte zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt für irgend einen Beamten anerkannt werden kann, welcher zur Kategorie der vom Gesetze v. 20. Mai 1882 betroffenen Beamten gehört." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

Demgemäfs beziehen sich die folgenden Bestimmungen nur auf diejenigen Fälle, in denen eine Verpflichtung oder Berechtigung für den Beitritt oder die Zugehörigkeit zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt fortbesteht.

C.Verf. des Finanzmin. y. 3. Nov. 1873: „Nach der von dem K. Staatsministerium auf Grund der A.O. v. 31. Aug. 1824 erlassenen Bekanntmachung v. 12. Nov. desselben J. (GS. p. 216) sind die Civilbeamten verpflichtet, ihren Ehefrauen bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt eine Pension mit mindestens $^1/_5$ ihres Besoldungsbetrags zu versichern. Da nach § 6 des Gesetzes v. 12. Mai d. J., betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelb. Staatsbeamten (S. 297), diese Zuschüsse als Bestandteil der Besoldung gelten, so sind dieselben bei Feststellung des 5. Teils des Gehalts in demjenigen vollen Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher von dem Beamten zur Zeit der Pensionsversicherung bezogen wird. Bei Beamten, welche Dienstwohnungen inne haben oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschufs in Anrechnung zu bringen, welchen der betr. Beamte nach seinem Amtssitz zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäfsig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre." —

Min. Verf. an einen OPräsidenten v. 16. Aug. 1871: „Ew. erwidere ich auf den gef. Bericht v. —, dafs ich es bei der dem Oberlehrer N. auferlegten Verpflichtung, seiner künftigen Ehegattin eine Witwenpension in vorschriftsmäfs. Höhe bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, belassen mufs, da die Bestimmungen des Patents v. 28. Dec. 1775 und die zu demselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Allerh. Bestimmungen Gesetzeskraft haben und nur im Wege der Gesetzgebung in gleicher Weise, wie es in Betreff einiger dieser Bestimmungen durch das Gesetz v. 17. Mai 1856 (S. 420) geschehen ist, aufgehoben oder modificirt werden können. Wenn Ew. — für eine entgegenstehende Ansicht auf die C.O. v. 21. Oct. 1863 Bezug nehmen, so mache ich darauf aufmerksam, dafs diese Ordre nur die Beseitigung einer früher geübten Verwaltungspraxis genehmigt, welche in dem Patent v. 28. Dec. 1775 und den dazu ergangenen Bestimmungen keine Begründung fand und den entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte gegenüber nicht aufrecht erhalten werden konnte."

Verf. des Finanzmin. u. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 11. März 1873 (an einen Gymn.-Lehrer): „Ew. etc. erwidern wir auf die Eingabe v. —, dafs es nach den Vorschriften der C.O. v. 17. Juli 1816 (GS. p. 214) und der C.O. v. 31. Aug. 1824 (GS. p. 216) nicht zulässig ist, Sie von der Versicherung einer Pension für Ihre Ehefrau bei der Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt zu entbinden oder diese Versicherung mit einem geringeren als dem bestimmungsmäfsigen Betrage nachzulassen. Auf die desfällige Ihnen obliegende Verpflichtung ist der von Ihnen angeführte Umstand, dafs Sie Ihr Leben bei der Versicherungsbank zu N. mit einer Summe v. — Thlrn versichert haben, von keinem Einflufs."

Durch C.O. v. 6. Juli 1838 (GS. p. 378) ist die Aufnahme in die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt aufser den zum Beitritt verpflichteten auch allen übrigen nach dem Reglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten gestattet worden.

Gesetz v. 17. Mai 1856 (GS. p. 477), betr. einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt vom 28. Dec. 1775:

§ 1. Von dem nächsten Receptionstermine, dem 1. Oct. 1856, ab, und diesen mit eingeschlossen, kommen bei der Aufnahme neuer Interessenten in die Allg. Witwenverpflegungs-Anstalt in Ansehung der nach der C.O v. 27. Febr. 1831 (GS. p. 3) und vom 6. Juli 1838 (GS. p. 378) zum Eintritt verpflichteten resp. berechtigten Staatsbeamten folgende Bestimmungen zur Anwendung.

a. der von den neuen Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Reception und nach dem Betrage der künftig zu gewährenden Pension bestimmte jährl. Versicherungsbeitrag wird nach Mafsgabe des angeschlossenen Tarifs festgestellt;

b. die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatszinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährl. Pensionsraten (Carenzjahr) findet nicht weiter statt;

c. die neuen Interessenten müssen 3 volle Jahre nach dem Receptionstermine leben, wenn ihre Witwen die ihnen versicherte ganze jährl. Pension erhalten sollen, und erhält die Witwe gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptionstage stirbt, und resp. $^1/_3$ oder $^2/_3$ der ihr versicherten jährl. Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Receptionstage stirbt;

d. die jährlichen Versicherungsbeiträge sowie demnächst die entsprechenden Pensionen werden in preufs. Silbergeld nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821 bestimmt worden sind, berechnet und gezahlt;

e. die Bestimmungen der §§ 17—21 und der §§ 23—25 des Patents über die Errichtung der Allg. Witwenverpflegungsanstalt v. 28. Dec. 1775, das Publicandum der Generaldirection der Witwenverpflegungsanstalt v. 25. Mai 1796, sowie die seitdem dazu ergangenen sonstigen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten aufser Anwendung.

§ 2. Diejenigen Interessenten, welche eine bereits versicherte Witwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöhung als neu eintretende Mitglieder betrachtet.

§ 3. Im Uebrigen verbleibt es auch hinsichtl. der Rechte und Pflichten der neuen vom 1. Oct. 1856 anfgenommenen Interessenten bei den Bestimmungen des Patents vom 28. Dec. 1775 und bei den zu demselben seitdem ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Auch sollen in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptionsscheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Bekanntmachung der Generaldirection, die Bedingungen zur Aufnahme in die Allg. Witwenverpflegungsanstalt betr., vom 17. Sept. 1872:

„Die in Bezug auf den Beitritt zur K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt zu beobachtenden allgem. Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, dafs es im eigenen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind: 1. alle im unmittelb. Staatsdienst angestellten Civilbeamten, welche nach dem Gesetz v. 27. März 1872 pensionsberechtigt sind. Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden. 2. Die Civilbeamten des Deutschen Reichs, welche preufs. Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind. . . . Diejenigen von den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn versichern. — — 4. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind. 5. Die im eigentl. Seelsorgeramt sowohl unter königl. als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorgeramt berufenen Hülfsgeistlichen. 6. Die im unmittelb. Staatsdienst angestellten nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymn., Progymn., Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höh. Bürgerschulen, sowie auch 7. andere an Gymn. und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höh. und an allg. Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer mit Ausschlufs der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentl. Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen. In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter Nr. 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu Nr. 2 Anwendung. . . .

II. Wer der K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, dafs er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I,1 ausdrücklich darüber, dafs er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährl. Betrag beziehe, zu I,2 darüber, dafs er . . preufs. Unterthan und durch Se. Maj. den Kaiser angestellt sei. . . . und über das Gehalt; zu I,6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Prov. Sch.C. darüber, dafs der Aufzunehmende sich in dem betr. zur Aufnahme berechtigten Verhältnis befinde. . . .

Heiratsconsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnis des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellungen abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „dafs N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der K. Allg. Witwenverpflegungsanstalt beizutreten", genügen nicht.

b. Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen. Blofse Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse mufs das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. . . . Auch sind die Documente stempelfrei; den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden

solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern. Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vornherein und zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerk des vidimirenden Beamten, dafs den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten prakt. Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, dass nach meiner besten Wissenschaft, H. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten liefse, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes mufs von 4 Mitgliedern unserer Anstalt oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von 4 anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„dafs ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegenteil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipiend aufserhalb Berlins, so ist noch aufserdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend,

„dafs sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gericht oder von der Ortspolizeibehörde erteilt werden.... Das Attest, die Zeugenaussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Jan. oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oct. erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form mufs in allen Teilen, Wort für Wort, ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahmetermine sind, wie oben angedeutet, der 1. April und 1. Oct. eines jeden Jahres. Wer also nach I zur Reception berechtigt ist und diese durch eine K. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutenkasse oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oct. so zeitig einzureichen, dafs sie spätestens bis zum 15. März oder 15. Sept. von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin vollständig belegt worden sind, werden von den königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablauf der Monate März und Sept. in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, dafs sie spätestens am 31. März oder 30. Sept hier eingehen. In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptionsanträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränum. zu zahlenden halbjährl. Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetz v. 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der GS. für 1856 S. 479 fg. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung des Alters ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter sechs gar nicht, vollendete sechs Monate und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden. Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Teilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und

vor vollständiger Einsendung der tarifmäfsigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, dafs nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Teile des Diensteinkommens gleich sein mufs, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dafs die Versicherungen nur von 25 Thlr bis 500 Thlr inclus., immer mit 25 Thlrn steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensionserhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahr u. s. w. als neue, nur von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 resp. 100 Thlrn und 500 Thlrn nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptionsnummer, ein neues vorschriftsm. Gesundheitsattest und wenn die zu I, 1—3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtl. Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch teilbar sein.

VII. Da wir im Schlufssatze der Receptionsdocumente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährl. Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt."

Schreiben des Finanzmin. v. 30. Juli 1875: „Ew. — beehre ich mich auf — — zu erwidern, dafs ich nicht Anstand nehme, mich damit einverstanden zu erklären, dafs die vollbeschäftigten technischen Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten, welche als solche definitiv angestellt und berechtigt sind, den gesetzl. Wohnungsgeldzuschufs zu beziehen, im Sinne der A. O. v. 17. April 1820 als wirkliche Lehrer anzusehen und demgemäfs verpflichtet sind, im Fall ihrer Verheiratung der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten und resp. den Heiratsconsens ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen. Im Uebrigen gestatte ich mir, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dafs die gedachte Verpflichtung seit Erlafs des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 auch die Hülfslehrer und Beamten an den § 6, 2 ibid. bezeichneten königl. Anstalten treffen würde, soweit sie ein die Summe von 250 Thlrn jährl. übersteigendes pensionsberechtigtes Diensteinkommen beziehen. Diesen gewährten die A. C. O. v. 10. Dec. 1816 und v. 17. April 1820 nicht die Beitrittsfähigkeit, während sie dieselbe jetzt unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen können, resp. zum Beitritt verpflichtet sind, dafs sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden und demgemäfs zu den pensionsberechtigten unmittelb. Staatsbeamten im Sinne der C. O. v. 6. Juli 1838 gehören."

Min.Verf. v. 23. Jan. 1880. „Dem K. Prov.Sch.C. erwidere ich auf den Bericht vom 23. Juli v. J., dafs ich im Einvernehmen mit dem H. Fin.-Min. die Vorschullehrer an den städtischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen in der Regel nicht für beitrittspflichtig und -berechtigt zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt hierselbst erachte. Diese Verpflichtung und Berechtigung steht nach der A. C.O. v. 17. April 1820 und § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nur den im unmittelbaren Staatsdienste thätigen Vorschul- resp. Elementarschullehrern zu. Hieraus in Verbindung mit dem Gesetze v. 22. Dec. 1869[1]) wegen der Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-

[1]) Gesetz v. 22. Dec. 1869, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neueinrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. „§ 1. Die Statuten der unter Leitung der Staatsbehörden in den ver-

kassen folgt, dafs die Lehrerstellen an den Vorschulen der vorberegten städtischen Unterrichtsanstalten in den Wirkungskreis der obenerwähnten Kassen, insoweit dies noch nicht geschehen ist, gezogen werden müssen, damit die Familien auch dieser Kategorie von Lehrern der durch das Gesetz getroffenen Fürsorge für Witwen und Waisen teilhaftig werden. Ich habe deshalb der dortigen K. Regierung Abschrift dieser Verfügung erteilt und ihr die Ordnung der hierher gehörigen Verhältnisse, soweit als nöthig, im Einvernehmen mit dem K. Prov.Sch.C. aufgegeben. Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Puttkamer.

C. Verf. v. 20. April 1880. „Der Bericht vom 31. März d. J., die Bewilligung einer Unterstützung für die Lehrer-Witwe N. betreffend, giebt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dafs für die Familien aller öffentlichen Lehrer durch ihren Beitritt entweder zur Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt oder zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks gesorgt werden mufs. Die Annahme, dafs pp. N. zum Eintritt in die Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt nicht berechtigt gewesen sei, beruht auf Irrtum. Sämtliche im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Vorschul- und Elementarlehrer

schiedenen Teilen des Landes bestehenden Witwen- und Waisenkassen für die Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer sind durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des beteiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. § 2. Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension vom 1. Januar 1871 ab auf jährlich mindestens fünfzig Thaler [s. *das folgende Gesetz v. 24. Febr. 1881*], ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschliefsen. Ueber den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfall und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die zu revidirenden Statuten (§ 1).

§ 3. Um den angegebenen Zweck zu erreichen, können nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände (§ 7) die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereich der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thlrn gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thlrn und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Teil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Procent des Jahresbetrages derselben gefordert werden.

§ 4. Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen etc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören. § 5. Gelingt es auch mit Hinzunahme dieser Beiträge nicht, die im § 2 festgesetzten Minimalsätze der Pension zu erreichen, so ist aus der Staatskasse der erforderliche Zuschufs zu leisten.

§ 6. Die Verwaltung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse verbleibt der Regierung. Doch werden als Curatoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt § 7. In jedem der zu einem Bezirk vereinigten Kreise resp. Aemter oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, zu welchem neben Vertretern des Kreises resp. des Amtes oder der selbständigen Stadt der Landrath, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinspection drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer gehören müssen.

§ 8. Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Witwen- und Waisen-Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§ 7) durch Beschlufs des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten.

[§ 9. Zum Kapital müssen geschlagen werden die Antritts-, die Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Collecten.] S. Ges. v. 24. Febr. 1881.

§ 10. Die Aufhebung der unter Leitung der Staatsbehörden stehenden Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen zum Zweck einer Erweiterung der Associationsbezirke, die Veränderung der Statuten, die Vereinigung mehrerer

sind berechtigt und verpflichtet, der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, und nur die Lehrer der gleichen Kategorie an nicht staatlichen Anstalten sind auf die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen angewiesen. . . .“

Min.Verf. v. 27. Oct. 1882. „Auf den Bericht v. 13. Sept. d. J erwidere ich der K. Regierung, dafs die Stellen der Vorschullehrer an den nicht staatlichen höh. Unterrichtsanstalten, wie dies bereits in dem C.Erl. v. 20. April 1880 und der Verf. v. 23. Jan. dess. J. ausgesprochen ist, ganz allgemein dem Wirkungskreise der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse angehören. Demnach hat die Stadt N. für die Vorschullehrerstelle an der dortigen höh. Bürgerschule, welche zur Zeit der p. N. inne hat, die Gemeindebeiträge, soweit sie nicht verjährt sind, zu zahlen, während die Stellenbeiträge, soweit sie inzwischen nicht verjährt sind, aus dem Einkommen der gedachten Lehrerstelle zu entrichten sind. Auch die übrigen Vorschullehrerstellen an der höh. Bürgerschule zu N., wie an den sonstigen Unterrichtsanstalten der gleichen Kategorie im dortigen Bezirke sind in der hier in Rede stehenden Beziehung in gleicher Weise zu behandeln; es sei denn, dafs ein Inhaber solcher Stellen Mitglied

solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landesteile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrerstellen innerhalb eines gewissen Bezirks und mit Berechtigung zur administrativen Beitreibung der jährlichen und einmaligen Beiträge, sowie der Antrittsgelder der Teilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Teilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch Königl. Verordnung, welche durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke zu verkündigen ist.

§ 11. Für diejenigen Landesteile, in welchen derartige Kassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zu dem in § 2 angegebenen Zeitpunkte nach den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch Königl. Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicherer Weise daselbst für die Lehrer-Witwen und Waisen gesorgt ist. § 12. Durch dieses Gesetz werden weder bestehende Gerechtsame der Lehrer-Witwen und Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben. Diese Gerechtsame und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§ 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Witwen- und Waisenkassen angerechnet. Wilhelm.

Gesetz v. 24. Febr. 1881. „Artikel 1. An die Stelle des im § 2 des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öff. Elementarlehrer von 150 Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfünfzig Mark. Art. 2. Der § 9 des Ges. v. 22. Dec. 1869 wird aufgehoben. Art. 3. Das Ges. v. 22. Dec. 1869 etc. wird auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt . . . Art. 4. Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rofsla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.“ Wilhelm. (Für die Grafschaften Stolberg etc. erfolgt durch Ges. v. 17. Jan. 1887, s. CBl. S. 235.)

Durch die C. Verf. v. 22. März 1881 (Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 24. Febr. 1881, CBl. S. 396 fg.) ist angeordnet, dafs aufser den nach § 4 des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 zu erhebenden Communalbeiträgen, soweit dies nicht ohnehin statutarisch vorgeschrieben ist: 1) von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen Lehrerstelle ein Jahresbeitrag von 15 Mark zur Kasse zu zahlen ist; 2) dafs alle Kassenmitglieder bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld im Minimum von 24 Mark, 3) und dafs die öffentl. Elementarlehrer bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Teil werden, einen einmaligen Beitrag von 25% des Jahresbetrages der Verbesserung zu entrichten haben.

Vgl. CBl. 1882 S. 720 fg.

der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt bereits geworden ist. Im letzteren Falle ist bis zur Aenderung dieses Verhältnisses die Neuordnung der Sache zu verschieben.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C.Verf. v. 30. Sept. 1886. „Es sind bisher für eine Anzahl technischer Elementar- und Vorschullehrer an staatlichen höh. Unterrichtsanstalten, sowie für mehrere Schullehrer-Seminar- und Präparandenanstalts-Lehrer auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 22. Dec. 1869 die Gemeindebeiträge zur Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse aus den Mitteln der betr. Anstalten bezw. aus Staatsfonds geleistet worden. Anläfslich eines Specialfalles mache ich im Einverständnisse mit dem H. Fin.-Min. das K. Prov.Sch.C. darauf aufmerksam, dafs den betr. Lehrern — nachdem sie auch an den Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 Teil haben — die etwaige weitere Mitgliedschaft bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse zwar unbenommen bleibt, sofern das Statut der in Betracht kommenden Kasse das fernere Verbleiben in dieser zuläfst, dafs aber im Hinblick auf das zuletzt gedachte Gesetz die Zahlung der in Rede stehenden Gemeindebeiträge aus der Anstaltskasse nicht mehr erfolgen kann, vielmehr diesen Lehrern event. selbst überlassen bleiben mufs. Dagegen sind für diejenigen Lehrer, welche auf die Wohlthaten des Gesetzes vom 20. Mai 1882 verzichtet haben, die vorbezeichneten Beiträge in der bisherigen Weise fortzuentrichten, da es hinsichtlich derselben in Folge ihres Verzichtes auf die Wohlthaten des neuen Gesetzes bei dem alten Rechtszustand geblieben ist. Als Termin für die Einstellung der fraglichen Zahlungen ist — sofern keine Bedenken obwalten — der 1. October d. J. anzunehmen.“ v. Gofsler.

Min. Verf. v. 7. Mai 1887. „Der K. Regierung eröffne ich auf den Bericht v. 23. April d. J., dafs die durch denselben mir vorgelegte Beschwerde des Vorschullehrers N. daselbst vom 7. April d. J. nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann. Dem N. ist durch seine Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums daselbst im Verhältnisse zu dem bisher von ihm bezogenen Gehalte eine dauernde Aufbesserung seines Diensteinkommens um jährlich 600 Mk. zu Teil geworden, und ist derselbe demgemäfs verpflichtet, 25 % des genannten Betrages an die evangelische Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den dortigen Bezirk als einmalige Abgabe zu zahlen. Diese Aufbesserung des Diensteinkommens kann auch nicht als eine solche Zulage angesehen werden, welche zur Erfüllung des Minimalgehaltes gewährt ist und deshalb den Bestimmungen über die Zahlung von Gehaltsverbesserungsgeldern nicht unterliegen würde. Wird ein Elementarlehrer aus einer auf das Minimalgehalt beschränkten Stelle auf eine andere aus besonderen Rücksichten mit einem höheren Anfangssatze unter übrigens gleichen örtlichen Verhältnissen ausgestattete Elementarlehrerstelle versetzt, so findet auf ihn die Bestimmung unter Nr. 2 des Circ.Erlasses vom 27. Mai 1882 (CBl. S. 725) Anwendung. In diesem Falle befindet sich der N., welcher ungeachtet seiner Versetzung an die Vorschule des städtischen Realgymnasiums zu N. nach wie vor Elementarlehrer geblieben, und welchem durch diese Versetzung in eine aus besonderer Rücksichtnahme auf den Charakter der höh. Lehranstalten im Verhältnisse zu den Lehrerstellen an den öffentl. Volksschulen zu N. besser ausgestattete Stelle eine entsprechende Gehaltsverbesserung zu Teil geworden ist. ...“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Barkhausen.

C Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Königsberg v. 3. Jan. 1868: „Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, dafs die Witwe eines Gymnasial-Elementarlehrers eine Pension aus der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt ihres Bezirks beansprucht hat, aber aus dem Grunde hat abgewiesen werden müssen, weil ihr Ehegatte es versäumt hatte, nach seiner Anstellung der qu. Anstalt als Mitglied beizutreten. Um derartigen Fällen für die Folge vorzubeugen,

veranlassen wir Ew. —, darauf zu halten, dafs die bei der dortigen Anstalt angestellten Elementarlehrer ihrer Verpflichtung in Bezug auf den Beitritt zur Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt des Regierungsbezirks rechtzeitig nachkommen, damit ihre Hinterbliebenen dereinst vor drückendem Mangel geschützt werden.“

Wer vor der definitiven Anstellung sich verheiratet hat, ist zur nachträgl. Versicherung einer Witwenpension nicht verpflichtet.

C. O. v. 21. Oct. 1863: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — bestimme Ich hierdurch, dafs diejenigen Beamten, welche nach den betr. allg. Verordnungen bei ihrer Verheiratung nicht verpflichtet waren, der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, später zur nachträgl. Versicherung einer Witwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.“

C. Verf. v. 25 Oct. 1858: „Denjenigen Geistlichen und Lehrern höherer Schulanstalten, deren Einkommen nicht 400 Thlr jährl. beträgt, und welche eigenes Vermögen nicht besitzen, wurden bisher auf Grund des A. E. v. 10. Dec. 1816 und 17. April 1820 die Beiträge für eine ihren Ehefrauen zu versichernde Witwenpension von 100 Thlr jährl. aus Centralfonds erstattet; wogegen sie die Zinsen für die statt des Antrittsgeldes einzulegenden Wechsel aus eigenen Mitteln berichtigen mufsten.

Durch das Gesetz v. 17. Mai 1856, betr. einige Abänderungen des Patents v. 28. Dec. 1775 über die Errichtung der Allg. Witwen - Verpflegungsanstalt, ist die Bestimmung wegen Einzahlung eines Antrittsgeldes, resp. Verzinsung desselben, aufgehoben, und dagegen der zu entrichtende Jahresbeitrag erhöht worden. Es würde sonach eine ungleichmäfsige, der Billigkeit nicht entsprechende Behandlung der beteiligten älteren und neueren Mitglieder der Witwenanstalt eintreten, wenn den letzteren die nach dem eben erwähnten Gesetz zu entrichtenden reglementsmäfsigen Beiträge voll vergütet, von den ersteren aber, wie bisher, die Wechselzinsen aus eigenen Mitteln gezahlt werden sollten. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit habe ich beschlossen, bei der von jetzt ab eintretenden Feststellung der zu erstattenden Beiträge an die nach dem Gesetz v. 17. Mai 1856 eingekauften Mitglieder den Betrag der Wechselzinsen, welche bis zum 50. Jahr des Mannes sich auf 8 Thlr belaufen und nur in den höheren Altersstufen etwas steigen, durchweg mit 8 Thlr in Abzug zu bringen, dagegen das Goldagio aufser Ansatz zu lassen, weil Pensionen und Beiträge nach dem gedachten Gesetz nur in Silbergeld gezahlt werden. Nach diesem Grundsatz würden daher, wenn der Beitrag 26 Thlr jährlich beträgt, nach Abzug von 8 Thlrn noch 18 Thlr zu erstatten sein.“

Min. Verf. v. 1. Oct. 1867: „Auf den Bericht v. — eröffne ich dem K. Prov.Sch.C., dafs es nach den bestehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, Geistlichen und Lehrern, welche vor ihrer erfolgten Emeritirung einen Anspruch auf die Erstattung der Witwenkassenbeiträge für die ihren Ehefrauen bei der Allg. Witwen - Verpflegungsanstalt versicherte Pension nicht gehabt haben, diese Beiträge, wenn sie mit einer Pension von weniger als 400 Thlrn pensionirt werden, später zu erstatten.“

Min. Verf. v. 9. April 1873: „Auf den Bericht des K. Prov.Sch.C. v. — genehmige ich im Einverständnis mit dem H. Finanzmin. allgemein, dafs, nachdem durch die C.Verf. v. 28. Juni 1870 (s. CBl. 1870 p. 612) sämtlichen Elementarlehrern auch an den höh. Unterrichtsanstalten der Beitritt zu den in Gemäfsheit des Gesetzes v. 22. Dec. 1869 errichteten Elementarlehrer - Witwen- und Waisenkassen gestattet worden ist, der Beitrag, welcher an diese Kassen nach § 4 l. c. von den zur Unterhaltung einer Lehrerstelle Verpflichteten mit jährl. 4 Thlrn pro Stelle zu entrichten ist, auf die Kassen derjenigen Anstalten königl. oder städtischen Patronats, bei welchen die betr. Lehrer angestellt sind, auch dann übernommen werde, wenn die Anstalt einen Staatszuschufs bezieht.“

C. Verf. v. 20. Sept. 1835: „Im Einverständnis und mit Zustimmung des unterzeichneten Ministerii wird die K. Generaldirection der Allg. Witwenverpflegungs - Anstalt hinfüro in allen Fällen, wo Geistliche oder Lehrer mit

Witwenkassenbeiträgen im Rückstand verbleiben, zum Zweck der Herbeiführung deren ungesäumter nachträglicher Berichtigung nicht mehr wie bisher an das Ministerium sich wenden, sondern zur wünschenswerthen möglichsten Abkürzung des Geschäftsganges und schnelleren Förderung der Sache unmittelbar mit der betr. K. Regierung deshalb in Communication treten und derselben das Erforderliche hierüber mitteilen.

Indem das Min. die K. Regierung hiervon benachrichtigt, fordert es dieselbe zugleich auf, demgemäfs die Erledigung diesfälliger Requisitionen der K. Generaldirection der Allgm. Witwenverpflegungs-Anstalt sobald als thunlich zu bewirken."

C. Verf. v. 12. Juni 1876. „Dem K. Consistorium etc. lasse ich hierneben Abschrift der von dem H. Finanz-Minister an die sämtlichen Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover unterm 5. v. M. erlassenen Circular-Verfügung nebst Anlage, betr. die Annahme und Verrechnung der Witwen-Kassenbeiträge sämtlicher Mitglieder der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Haupt-Kassen etc. und deren Unterkassen zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Veranlassung zugehen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Sydow.

C. Verf. des Fin. Min. v. 5. Mai 1876. „Im Verfolg der auf meinen Circ.-Erlafs v. 3. Oct. v. J. (I. 14,379) erstatteten Berichte habe ich beschlossen, fortan die Annahme und Verrechnung der Witwen-Kassenbeiträge sämtlicher Mitglieder der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt durch die Regierungs- resp. Bezirks-Hauptkassen etc. und deren Unterkassen stattfinden zu lassen. Ich habe dieserhalb die in 5 Exemplaren beigefügte Anweisung der Regierungs-Hauptkassen etc. entwerfen lassen, und beauftrage die K. Regierung, hiernach das Erforderliche anzuordnen, auch eine bezügliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte Ihres Bezirks zu veröffentlichen, und ein Exemplar der betr. Nummer des Blattes der General-Direction der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt zugehen zu lassen." Camphausen.

Anweisung

der K. Regierungs- bezw. Bezirks-Hauptkassen, der K. Institutenkasse zu Breslau und der K. Landeskasse zu Sigmaringen wegen Annahme der für Rechnung der K. General-Witwenkasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§ 1. Die genannten K. Kassen nehmen von sämtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der K. Allgm. Witwen-Verpflegungsanstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Witwenkasse kosten- und gebührenfrei an. Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäfs weg.

§ 2. Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Zahlung gelangen, ist erforderlich, dafs dieselben in den Fälligkeitsterminen in vollen halbjährlichen Beiträgen, nicht in Teilzahlungen, angeboten werden und dafs dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§ 3. Bei jedem gemäfs § 2 angenommenen Beitrage ist die Versicherungs-Nummer zu notiren, also in denjenigen Fällen, in welchen auf mehrere Versicherungen eines einzigen Mitgliedes mehrere Beiträge gezahlt werden, jede einzelne zugehörige Nummer. Demnächst ist über den Empfang eine diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interims-Bescheinigung zu erteilen.

§ 4. Die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. nehmen die nicht durch Gehalts- oder Pensions-Abzüge zur Bezahlung gelangenden Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen unterstellten Specialkassen an.

§ 5. Die solcher Gestalt (§§ 2—4) angenommenen Beiträge werden von den K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. in die der General-Witwenkasse in den vorgeschriebenen Terminen einzureichende instructionsmäfsige Beitragsliste mit aufgenommen.

§ 6. Die von der K. General-Witwenkasse erteilten einzelnen Beitragsquittungen lassen die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. den Einzahlern auf demselben Wege zugehen, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind.

§ 7. Hinsichtlich derjenigen Beiträge, die durch Gehalts- und Pensions-Abzüge berichtigt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen; den K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. wird jedoch gestattet, die instructionsmäfsigen Schlufsrechnungen an die General-Witwenkasse so einzureichen, dafs sie spätestens am 15. Mai resp. 15. November, und einzelne Nachtrags-Beitragslisten demnächst so, dafs sie bis zu Ende der Monate Mai und November bei derselben eingehen.

§ 8. Die Bestimmungen über die Entrichtung der ersten halbjährlichen Beiträge der in die K. Allgemeine Witwen-Verpflegungsanstalt neu eintretenden oder eine neue Versicherung nehmenden Mitglieder werden durch die gegenwärtige Anweisung nicht berührt.

§ 9. Die K. Regierungs-Hauptkassen u. s. w. erteilen den Unterkassen nach Mafsgabe dieser Anweisung die erforderlichen Vorschriften.

Die Pensionen der Witwen sowie die Sterbe- und Gnadenmonate bleiben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Vgl. Gesetz v. 11. Juli 1822 § 10 und C.O. v. 21. Jan. 1829 (S. 383 u. 385).

4. Carenzunterstützung und Gewährung von fortlaufenden Gnadenpensionen an Witwen und von Erziehungsgeldern für verwaisete Kinder.

Die nach dem Patent v. 1775 versicherten Pensionen werden bei allen jetzt eintretenden Todesfällen ein Jahr nach dem Tode des Versicherten zur Zahlung angewiesen. Für die Zeit der dadurch eintretenden Entbehrung der Witwenpension (Carenzzeit) wird, vom Ablauf der Gnadenzeit an gerechnet, bei vorhandener Bedürftigkeit eine entsprechende Unterstützung („Carenzunterstützung") aus Staatsfonds gewährt.

C.O. v. 26. Juli 1823: „Ich bin auf den Bericht des Staatsministerii v. — damit einverstanden, dafs denjenigen Witwen verstorbener Staatsbeamten, deren bei der Witwenanstalt versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode der Männer zahlbar wird, für diesen Zeitraum im Fall der wirklichen Bedürftigkeit, eine angemessene Unterstützung aus Staatskassen zu Teil und dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werde:

1. In der Regel sollen zwar Witwen verstorbener Staatsbeamten auf Unterstützungen aus Staatskassen keinen Anspruch haben, da ihre Männer gesetzlich verpflichtet waren, ihnen eine angemessene Pension bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt versichern zu lassen.

2. Ist dies jedoch geschehen, das Eintrittsgeld aber nur durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt, wobei jedoch nachgewiesen sein mufs, dafs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden ist, und dann die versicherte Pension erst ein Jahr nach dem Tode des Mannes zahlbar, so soll der Witwe für diesen Zeitraum eine Unterstützung aus Staatskassen zu Teil werden, wenn

3. ihre Bedürftigkeit erwiesen ist, und dem Manne nicht solche Vergehungen zum Vorwurf gereichen, welche eine Untersuchung veranlafst haben

4. diese Unterstützung kann bis zum Betrage der versicherten Witwenpension bewilligt werden;

5. sie fängt aber erst nach Ablauf des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats, während welcher Zeit die Gehaltszahlung noch fortdauert, an, und hört mit dem Eintritt in die Witwenpension auf;

6. die Anweisung auf den Allg. Pensionsfonds der General-Staatskasse in der Regel nach vierteljährl. Nachweisungen, in dringenden Fällen auch einzeln, kann das Finanzminist. dergestalt erteilen, dafs a. die Zahlung quartaliter prænum. erfolgt, und b. dgl. Bewilligungen, da sie nur kurze Zeit dauern, immer aufser dem Etat verausgabt, jedoch in den Extracten und Rechnungen besonders ersichtlich gemacht werden;

7. die Witwen verstorbener Wartegelder-Beamten werden denen der activen Beamten gleich behandelt; dagegen findet

8. die Bewilligung für Witwen solcher ehemaligen Beamten, welche im Pensions- oder Ruhestande verstorben, in der Regel nicht statt.

Das Staatsminist. wird autorisirt, hiernach zu verfahren und zu dem Ende den Behörden das Erforderliche bekannt zu machen."

C.O. v. 25. April 1845: „Mit Rücksicht auf die in Ihrem Bericht v. — angeführten Gründe will Ich Sie ermächtigen, auch den bei der Allg. Witwenverpflegungsanstalt versicherten Witwen pensionirt gewesener Beamten im Falle der wirklichen Bedürftigkeit und Würdigkeit für die Carenzzeit eine Unterstützung nach den in der C.O. v. 26. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen zu gewähren."

C.Verf. v. 28. Aug. 1862: „Die Prov. Behörden veranlasse ich, bei Anträgen auf Bewilligung von Unterstützungen an Witwen von Geistlichen und Lehrern resp. von Beamten meines Geschäftsressorts für die Zeit der Entbehrung der bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt mittels Wechsels versicherten Pension jedesmal den bezüglichen Pensions-Versicherungsschein mit einzureichen."

C.O. v. 2. Nov. 1863: „Auf Ihren Bericht v. — genehmige Ich, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der Erlasse v. 26. Juli 1823 und 25. April 1845 den Beamtenwitwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen, für die Witwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse, bewilligt und angewiesen werden und dafs nur die Bewilligung solcher Unterstützungen für Witwen von Beamten der Centralbehörden ferner dem Finanzminister vorbehalten bleibe."

C.Verf. des Fin.Min. v. 28. Nov. 1863, wieder publicirt durch C.Verf. des Min. der geistl. etc. Ang. v. 22. April 1875. „1. Die Grundlage für die Bewilligung von Carenzunterstützungen bleiben auch ferner die Allerh. C.O. v. 26. Juli 1823 . . . und die Allerh. C.O. v. 25. April 1845 . . . 2. Diese Allerh. Bestimmungen beziehen sich nur auf die Witwen unmittelbarer Staatsbeamten. 3. Die Bewilligung von Carenzunterstützungen findet nicht statt an Witwen, welchen nach Erlafs des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (S. 420) eine Pension bei der Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt versichert worden ist, da bei diesen, wenn auch der Fall eintreten kann, dafs vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats bis zum Eintritt in den Genufs der Witwenkassen-Pension eine Zwischenzeit liegt, doch eine Carenzzeit in der in jenen Allerh. Bestimmungen vorausgesetzten Art nach der Vorschrift unter b) im § 1 des allegirten Gesetzes nicht stattfindet. 4. Nach der Vorschrift unter Nr. 2 der Allerh. Ordre v. 26. Juli 1823 ist die Bewilligung einer Carenzunterstützung nur dann zulässig, wenn bei der Pensions-Versicherung ein baares Eintrittsgeld nicht erlegt, dasselbe vielmehr durch einen ausgestellten Wechsel berichtigt ist.

Von dem daselbst erforderten Nachweis, dafs diese Art der Berichtigung des Eintrittsgeldes nicht willkürlich, sondern in Ermangelung eigenen Vermögens gewählt worden sei, ist jedoch nach der bestehenden Praxis in der Regel abgesehen worden, da ein solcher Nachweis nach Verlauf langer Zeit sich oft nicht wohl mehr führen läfst. Die K. Regierung wird daher über die Erbringung dieses Nachweises auch ferner hinweg sehen können. 5. Unter Nr. 3 ebendaselbst ist jede Bewilligung der hier in Rede stehenden Art an die Bedingung der erwiesenen Bedürftigkeit geknüpft. Bei Prüfung dieses Erfordernisses ist bisher gerade nicht mit Strenge verfahren worden, da erfahrungsmäfsig der Witwe eines Beamten bei dem Ableben desselben durch den in der Regel nöthigen Uebergang in veränderte Lebensverhältnisse aufserordentliche Kosten zu erwachsen pflegen, welche aufser dem Bereich und dem Mafs der regelmäfsigen, zur Bestreitung der Subsistenz nöthigen Ausgaben liegen. Die K. Regierung hat in diesem Sinne auch ferner zu verfahren. Es wird daher eine Unterstützung nur dann zu versagen sein, wenn eine Witwe in eigenem Vermögen oder in der Subventionirung von Verwandten, welche zu ihrer Unterstützung verpflichtet sind, solche Hülfsmittel hat, dafs es, insbesondere auch im Hinblick auf andere Unterstützungsbedürftige, sich nicht rechtfertigen würde, die Staatskasse in diesem Falle mit einer Zahlung zu belasten. 6. Die Bewilligung einer Carenzunterstützung ist auch dann zulässig, wenn ein Beamter, auf Grund einer früher eingenommenen militärdienstlichen Stellung, seine Ehefrau in die Militär-Witwenkasse eingekauft hat. 7. Die zu gewährende Unterstützung darf in ihrer Höhe auch dann, wenn die Carenzzeit länger als ein Jahr dauert, niemals den nominellen Jahresbetrag der demnächst zur Zahlung kommenden Witwenkassen-Pension in Courant übersteigen. Wenn also diese letztere z. B. sich auf 200 Thlr Gold jährlich beläuft, so darf in dem Falle, dafs die Carenzzeit vom Ablauf des Gnaden-Quartals oder Gnaden-Monats ab ein volles Jahr oder darüber beträgt, nie mehr als der Betrag von 200 Thlr Courant an Carenzunterstützung bewilligt werden. Währt die Carenzzeit von dem gedachten Termine ab nicht voll zwölf Monate, so ist die auf den Zeitraum ihrer Dauer von diesem Termine ab fallende Quote des nach Vorstehendem zulässigen Jahresbetrages der Unterstützung das Maximum für die zulässige Bewilligung. Bei einer Witwenkassen-Pension in der oben vorausgesetzten Höhe würden daher z. B. bei einer zehn- oder resp. elfmonatlichen Dauer der Carenzzeit nach Ablauf des Gnaden-Quartals oder Monats höchstens $^{10}/_{12}$ oder bezw. $^{11}/_{12}$ von 200 Thlr Courant als Unterstützung bewilligt werden dürfen. Der Thaler-Bruchteil, welcher nach dieser Berechnung der Carenzunterstützung über die volle Thalerzahl hinausgehend sich ergiebt, kommt nicht mit zur Anweisung. 8. Wenn in einzelnen Fällen für Witwen Pensionen in einer für die Dienststellung des verstorbenen Mannes ungewöhnlichen Höhe versichert sind, oder wenn Witwen in nicht ganz ungünstigen Verhältnissen zurückbleiben, die aber doch nicht so gut sind, dafs die gänzliche Versagung einer Unterstützung gerechtfertigt erschiene, so ist die zu gewährende Unterstützung unter Beschränkung des zulässigen Maximalbetrages auf eine angemessene Quote derselben festzusetzen. 9. Die Unterstützungen sind in Quartal-Raten praenumerando zu zahlen; die Zahlung erfolgt für Rechnung der General-Staatskasse, welcher die gezahlten Beträge in bisheriger Art aufzurechnen sind. 10. Von der für die Unterstützungsbewilligung mafsgebenden Höhe der nach Ablauf der Carenzzeit statutenmäfsig zur Zahlung kommenden Witwenkassen-Pension, sowie davon, dafs bei Versicherung derselben ein baares Antrittsgeld nicht erlegt ist, wird die K. Regierung in der Regel durch Einsicht der Receptions- und Berechtigungsscheine Ueberzeugung zu nehmen haben. 11. Während diese Verfügung an sich nur die Witwen von Civilbeamten im Auge hat, sind auf Grund einer Allerh. Ordre vom 1. Jan. 1856 in der hier

bestimmten Weise und nach den hier dargelegten Grundsätzen Carenzunterstützungen bis auf Weiteres auch an die Witwen von Offizieren und Beamten der K. Marine zu bewilligen. 12. In solchen Fällen, in welchen die Carenzunterstützungen nur mit besonderer Allerh. Genehmigung bewilligt werden können, ist auch ferner zu berichten. 13. Die Bearbeitung dieser Angelegenheit ist dem Kassenrath zu übertragen."

C.Verf. v. 11. Jan. 1864: „Se. Maj. der König haben mittels A. Erlasses v. 2. Nov. v. J. zu genehmigen geruht, dafs die Carenzunterstützungen, welche auf Grund der A.E. v. 26. Juli 1823 und v. 25. April 1845 den Beamtenwitwen gewährt werden dürfen, fortan von den Bezirks-Regierungen (für die Witwen von Beamten in Berlin von dem Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse) bewilligt und angewiesen werden.

Das K. Prov.Sch.C. setze ich hiervon in Kenntnis, um demgemäfs Sich in Betreff der Carenzunterstützungen an Witwen von königl. Beamten und den zu dieser Kategorie gehörenden Lehrern an königl. Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und Seminarien) fortan an die betr. K. Regierung (für Berlin an den Vorsteher der Civilpensions- und Wartegelderkasse), zu wenden."

C.O. v. 6. April 1867: „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. — d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, dafs es im Bereich der Civilverwaltung zur Bewilligung von Pensionen, Pensionszuschüsssen, Erziehungsgeldern und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen aus den in den Etats der verschiedenen Ressorts ausgesetzten Witwen- und Waisenpensions- und Unterstützungsfonds, mit Ausschlufs des Gnadenpensions-, des Stiftpensions- und des pommerschen und neumärk. Meliorationsgelder-Zinsen-Pensionsfonds, innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen in der Folge Meiner Genehmigung nicht mehr bedürfen soll, und bestimme hierdurch, dafs fortan derartige fortlaufende Unterstützungen

1. an Witwen von Diätarien bis höchstens 60 Thlr, 2. an Witwen etatsmäfsiger Subalternbeamten bis höchstens 150 Thlr, 3. an Witwen höherer Staatsbeamten bis höchstens 200 Thlr, 4. an Witwen der Unterbeamten, wenn besondere Gründe zur ausnahmsweisen Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung vorhanden sind, bis höchstens 50 Thlr, 5. für die Erziehung bedürftiger Kinder verstorbener Beamten Erziehungsgelder bis zum gleichen Betrage, 6. für erwachsene Kinder, welche durch fortdauernde Krankheit und andere besondere Umstände dauernd verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, fortlaufende Unterstützungen bis höchstens 50 Thlr jährlich,

von den betr. Verwaltungschefs angewiesen werden können, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die ausnahmsweise Gewährung höherer Beträge für erforderlich erachtet wird, Meine Genehmigung einzuholen ist. Zugleich will Ich gestatten, dafs die Carenzunterstützungen auch solchen Witwen, deren Männer nicht zu den aus Staatskassen besoldeten unmittelbaren Staatsbeamten gehört haben, fortan in derselben Weise, wie es hinsichtl. der Beamtenwitwen durch Meine Ordre v. 2. Nov. 1863 vorgeschrieben worden ist, von den Bezirks-Regierungen, in Berlin von dem Vorgesetzten der Civilpensions- und Wartegelderkasse, bewilligt und angewiesen werden."

C.O. v. 28. Febr. 1874: „Auf Ihren Bericht v. 25. d. M. will Ich Sie hierdurch unter Aufhebung Meiner Erlasse v. 25. Nov. 1865 und 6. Apr. 1872 ermächtigen, die A. Ordre v. 6. Apr. 1867 in der Art auf die Hinterbliebenen von Geistlichen, Lehrern, Kirchen- und Medicinal-Beamten auszudehnen, dafs die Bestimmung

Nr. 1 auf die Witwen der Volksschullehrer, niederen Kirchenbeamten und Kreis-Wundärzte, letztere, soweit sie nicht pro physicatu geprüft gewesen sind; Nr. 2 auf die Witwen der Rectoren gehobener Schulen, der Vorschullehrer, sowie der wissenschaftl. und techn. Hülfslehrer an höh. Lehranstalten und der ordentl. Lehrer vollständig organisirter Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, soweit sie nicht die Prüfung für das höh. Lehramt bestanden haben; Nr. 3 auf die Witwen der Geistlichen, der Dir. und der Ober- und ordentl. Lehrer an höh. Lehranstalten einschliefslich der Lehrer-Seminarien, der Vorsteher K. Präparanden-Anstalten, der Rectoren und der Oberlehrer an vollständig organisirten Mittelschulen und höh. Mädchenschulen, sowie der litterarisch gebildeten Medicinalbeamten; Nr. 5 und 6 gleichmäfsig auf die Kinder verstorbener Geistlichen, Lehrer, Kirchen- und Medicinalbeamten Anwendung finden."

C.Verf. des Finanzmin. an die K. Regierungen v. 24. März 1875: „Nach der Bestimmung Nr. 7 des C.Erlasses v. 28. Nov. 1863 sollen die Carenzunterstützungen an Witwen verstorbener Beamten bis zur Höhe des nominellen Jahresbetrags der in Gold versicherten Witwenkassen-Pension in Courant gewährt werden und dabei als Grundlage für die Festsetzung der zu bewilligenden Unterstützungen nach Nr. 10 des gedachten Erlasses die von der Gen.-Direction der K. Allg. Witwen-Verpflegungsanstalt ausgefertigten Empfangsberechtigungs-Scheine dienen, in denen der Betrag der versicherten Witwenpensionen bisher in Gold angegeben war. Da inzwischen nach Einführung der Markrechnung in den Berechtigungs-Scheinen die versicherte Witwenpension in Mark einschliefsl. des Goldagios ausgeworfen ist, so will ich hierdurch genehmigen, dafs die Carenzunterstützungen fortan bis zur Höhe des in den Berechtigungsscheinen in Mark angegebenen Betrags der versicherten Pension unverkürzt in Mark gewährt werden."

5. Versicherungswesen.

C.O. v. 29. Sept. 1833: „Auf den Bericht des Staatsministerii v. — bestimme Ich nach dessen Antrage, dafs die landesherrl. Genehmigung, welche nach § 651 Tit. 11 A. LR. zur Errichtung gemeinschaftlicher Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von den OPräsidenten erteilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des OPräsidialbezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Min. des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister der Beamten, die Genehmigung zu erteilen. Unter den Sterbekassen sind übrigens alle Kassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zweck zu leisten ist. Das Staatsministerium hat diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen."

C.Verf. des Min. d. geistl. etc. Ang. und des Min. d. Inn. v. 28. Febr. 1879. „Auf den Bericht v. 29. v. M. betr. das Statut der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse am Gymn. in N., erwidern wir dem K. Prov.Sch.C., dafs es bei der getroffenen Bestimmung, nach welcher die durch gerichtliches Erkenntnis als der unschuldige Teil erklärte, geschiedene Ehefrau eines Mitgliedes die Pensionsrechte der nachfolgenden Ehefrau des letzteren ausschliefst, sein Bewenden behalten mufs. Dieser Grundsatz ist seit längerer Zeit in allen Fällen zur Geltung gebracht worden und kann durch etwaige Rücksichten auf die anderweite Verheiratung des geschiedenen Ehemannes nicht beeinflufst werden, da die zweite Ehefrau die vorhergegangene, von ihrem Ehemann verschuldete Trennung der vorigen Ehe und deren Folgen für sie selbst bei Eingang der Ehe kennen

wird, und auch kennen mufs. In welcher Form und Fassung aber die den beregten Grundsatz enthaltenden Bestimmungen in das Statut aufzunehmen sind, bleibt den Beteiligten überlassen. Am meisten empfiehlt es sich, der unschuldig Geschiedenen das Recht vorzubehalten, die Beiträge an die Kasse zur Erhaltung ihrer und ihrer etwaigen Kinder Ansprüche fortzuzahlen, wobei es ihr überlassen bleibt, vorkommenden Falls etwaige Regrefsansprüche gegen ihren früheren Ehemann vor Gericht geltend zu machen. Auf keinen Fall aber darf dem für den schuldigen Teil Erklärten bei Eingehung einer zweiten Ehe die Schmälerung der Rechte der unschuldig geschiedenen Ehefrau erleichtert werden."

C. Verf. v. 16. Febr. 1877. „In Verfolg meiner C.Verf. v. 13. März v. J. wegen Beteiligung der Lehrer bei den Lebensversicherungsgesellschaften im Interesse der Fürsorge für ihre nachzulassenden Familien sind zahlreiche bezügliche Anerbietungen und Anträge sowohl von den Vertretern der Gesellschaften als auch aus den Kreisen der Lehrer selbst bei mir eingegangen. Eine praktische Folge konnte ich für jetzt diesen Vorstellungen weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung hin geben, da einerseits jede Bevorzugung irgend welcher der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften zu vermeiden war, und andererseits die Verhältnisse eine wirksame Unterstützung der sich versichernden Lehrer bei Zahlung der Prämien jedenfalls einstweilen noch ausschliefsen.

Gleichwohl wünsche ich, dafs dieser Angelegenheit sowohl aus allgemeinen Gesichtspunkten, als auch im vorkommenden Specialfall die möglichste Förderung zugewendet werde. In ersterer Beziehung mache ich auf die erst kürzlich in Hannover gebildete Versicherungsgesellschaft für Beamte, Geistliche und Lehrer (s. nachfolgend) aufmerksam, weil die bei dieser Einrichtung beteiligten Personen, sowie die jeden privativen Gewinn ausschliefsenden Bestimmungen ihrer Statuten zu günstigen Erwartungen von der Wirksamkeit dieser Gesellschaft berechtigen. Hierher würde nicht minder der Hinweis der Communal- und communalen Schulbehörden gröfserer Städte auf das Empfehlenswerthe der Beteiligung der Lehrer bei den Versicherungsgesellschaften und auf die Möglichkeit ähnlicher Einrichtungen für diese Lehrer, wie sie von der Deutschen Reichs-Postverwaltung für ihre Beamten getroffen sind, gehören. Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung Nr. 23 aus dem Jahre 1875, sowie das die vorliegende Angelegenheit betreffende Regulativ des General-Postamts v. 1. Febr. 1868 wird für etwaige Anfragen bei den Provinzial-Postbehörden den erforderlichen Anhalt bieten. Das Wesentliche dieser Einrichtung besteht in der Vermittelung des Versicherungsvertrages, der Prämienzahlung und der Sicherung des eingekauften Kapitalanspruches für die Familie des Versicherten durch die Behörde, sowie in gewissen Erleichterungen und Vorteilen, welche von der Versicherungsgesellschaft dem gegenüber gewährt werden.

Das Vorstehende ist soweit als thunlich und soweit sich dazu Gelegenheit bietet, auch auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse der höheren Lehrer, der Geistlichen und der Beamten meines Ressorts anwendbar." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Sydow.

Vgl. C.Verf. v. 13. März 1876, CBl. 1876 S. 186.

Der Preufsische Beamtenverein, zu dessen Begründung die Bureaubeamten der Landdrostei in Hannover die Anregung gegeben haben, hat seine Geschäftsthätigkeit daselbst am 1. Juli 1876 eröffnet. Ueber seine Entwickelung ist seit 1879 im Centralbl. der Unterrichtsverwaltung jährlich Nachricht gegeben worden, zuletzt im Jahrgange 1887 S. 462 fg. Demselben sind die Rechte einer juristischen Person verliehen. Er sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats- und Communalbeamte, Geistliche, Lehrer,

Aerzte, Rechtsanwälte, sowie die im Vorbereitungsdienste zu diesen Berufszweigen stehenden Personen. Der Verein schliefst Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs-, Marine- und Begräbnisgeld-Versicherungen ab und giebt an seine Mitglieder Cautions- und andere Policendarlehen. Der Versicherungsbestand betrug ult. 1886 Sa. 16 555 Policen über 46 530 610 Mk. Die eigenen Fonds des Vereins, welchen Passiva nicht gegenüberstehen, beliefen sich nach statutenmäfsiger Verteilung des Gewinnes pro 1886 auf 1 072 487 Mk. 80 Pf. Die den Vereinsmitgliedern auf die 10 ersten Geschäftsjahre gezahlte Dividende bezifferte sich auf 810 586 Mk. 48 Pf. An fällig gewordenen Lebensversicherungs-Summen wurden in diesem Zeitraume 1 044 989 Mk. 4 Pf. gezahlt. Der Verein hat eine Sterbekasse errichtet, in welcher ein Begräbnisgeld bis zu 500 Mk. auch auf das Leben der Frau und sonstiger Familienangehöriger versichert werden kann, ohne dafs es zur Aufnahme einer ärztlichen Untersuchung bedarf. Diese Sterbekasse gewährt auch solchen Beamten, welche bereits anderweitige Lebensversicherungen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, sich ohne nennenswerthe finanzielle Opfer an den Einrichtungen des Preufs. Beamtenvereins zu beteiligen.

Die Direction des Preufsischen Beamtenvereins in Hannover erteilt Auskunft und übersendet die Drucksachen kostenfrei.

Die Berliner Beamtenvereinigung ist am 1. März 1878 gegründet und hat auf Grund ihres Statuts v. 31. Oct. 1879 durch Allerh. Erlafs v. 31. Dec. 1879 die Rechte einer juristischen Person erlangt. Zweck ist die Förderung der wirthschaftlichen Interessen, sowie des geistigen und geselligen Lebens der Mitglieder, namentlich a) in Anlehnung an den Preufs. Beamtenverein die Förderung der Zwecke desselben, b) die Errichtung einer Spar- und Darlehnskasse. Aufnahmefähig sind Beamte, welche in Berlin und Umgegend ihren Wohnsitz haben.[1])

C. Verf. v. 16. Aug. 1880. „Auf Grund des von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige am 22. März v. J. Allerh. genehmigten Statutes ist unter dem Höchsten Protectorat Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preufsen die Kaiser Wilhelms-Spende als eine allgemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung in Wirksamkeit getreten. Die Stiftung ist mit denjenigen von dem deutschen Volke gesammelten 1 740 000 Mark ausgestattet, welche von den Gebern zur Errichtung eines bleibenden Denkmals der Liebe und der Verehrung für ihren Kaiser bestimmt waren. Die Anstalt wird unter der staatlichen Oberaufsicht des K. Preufs. Ministers des Innern von einer Direction und einem Aufsichtsrathe verwaltet. Der Präsident des Aufsichtsrathes wird von Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit dem Protector, seine zehn Mitglieder werden von den Regierungen deutscher Bundesstaaten ernannt, während der so gebildete Aufsichtsrath den Director und die Subdirectoren bestellt. Da hierdurch die Verwaltung der Anstalt staatlich gesichert ist und da die Zinsen des vorerwähnten Grundkapitals nur der Stiftung zu Gute kommen, so bietet dieselbe die vorteilhafteste Gelegenheit zur Versicherung von Kapital und Renten dar. Die Anstalt, welche nicht den Erwerb zu Gunsten irgend welcher bei ihrer Einrichtung und Verwaltung beteiligten Personen, sondern den Nutzen und die Wohlfahrt des ganzen deutschen Volkes zum Zwecke hat, ist nicht allein für den Arbeiterstand im engeren Sinne, sondern auch für andere Berufsstände, insbesondere auch für weniger günstig gestellte Beamte, für Geistliche und Lehrer, für Gutsbesitzer und Bauern, für Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker bestimmt. Auch die einer Ver-

[1]) C. Erlafs des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 22. Juli 1885. „Es ist beschlossen, in Zukunft eine Mitwirkung der Königl. Kassen bei der Annahme und Abführung von Mitgliederbeiträgen für Beamtenvereine, Versicherungsgesellschaften, Sterbekassen und ähnliche private Anstalten mit Ausnahme des Brandversicherungsvereins Preufsischer Forstbeamten und des Deutschen Offiziervereins nicht mehr stattfinden zu lassen und die früher zu dergleichen Nebengeschäften etwa erteilte Genehmigung zurückzunehmen. Die Behörden und Kassen sind hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen.“ (Herrfurth, Etatswesen [2], S. 342.)

sorgung gerade wegen ihres anstrengenden Berufes durchaus bedürftigen Krankenwärter sind hierher zu rechnen. — Ihnen allen steht es frei, für sich selbst oder für Dritte, z. B. die Corporationen, Vereine etc. für die an ihren Anstalten angestellten Krankenwärter Kapital oder Renten zu versichern.

In Rücksicht auf diese Lage der Verhältnisse hege ich den lebhaften Wunsch, dafs auch innerhalb des mir anvertrauten Ressorts Alles geschehen möchte, was der Kaiser Wilhelms-Spende bei der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sein könnte. Ich beauftrage deshalb die K. Regierungen, die K. Consistorien und die K. Prov.Sch.CC., die ihnen unterstellten Beamten, Geistlichen und Lehrer in geeigneter Weise nicht nur auf die von der Anstalt den Versicherern gebotenen Vorteile aufmerksam zu machen, sondern zugleich auch sie zur Förderung der Stiftungszwecke innerhalb der Kreise ihrer besonderen Berufsthätigkeit zu veranlassen. Zu einer solchen Förderung würde auch die Uebernahme von Agenturen und Sammelstellen für die Stiftung seitens der Beamten, Kirchendiener und Lehrer zu rechnen sein. Es versteht sich, dafs dabei in jedem einzelnen Falle der Antrag auf Genehmigung zur Uebernahme bei der vorgesetzten Dienstbehörde zu stellen ist, welche ihrerseits darüber nach Mafsgabe der localen und persönlichen Verhältnisse zu befinden hat.

Von dem vorstehenden Erlasse habe ich der Direction der Kaiser Wilhelms-Spende — hierselbst W. Mauerstrasse 85 — Kenntnis gegeben, und ihr anheimgestellt, durch directe Uebersendung von Prospecten, Statuten u. s. w. an die Behörden meines Ressorts, sowie an Beamte desselben, an Geistliche, Lehrer und Vorsteher von Krankenanstalten die Ausführung der gestellten Aufgabe zu erleichtern.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: von Gofsler.

C. Verf. v. 12. April 1869: „Es sind Fälle vorgekommen, dafs Directoren und Lehrer von Seminarien, die ihr Mobiliar nicht versichert gehabt, durch Brandschaden sehr erhebliche Verluste erlitten haben. Eine ausreichende Versicherung des Mobiliars gegen Feuerschaden ist gegenwärtig nicht mit irgend erheblichen Kosten verbunden. Unterstützungen aus Staatsfonds in solchen Fällen können, wenn überhaupt, nur in sehr unzureichendem Mafse gewährt werden. Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, die Beamten Seines Ressorts darauf aufmerksam zu machen, wie es sich in ihrem eigenen Interesse empfiehlt, ihr Mobiliar angemessen zu versichern.“

6. König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter.

Allerh. Erlafs v. 28. März 1881 an das Comité zur Gründung der König Wilhelm-Stiftung. „Es ist ein glücklicher Gedanke gewesen, eine Stiftung zur Unterstützung unverheirateter und unversorgter Töchter verstorbener Staatsbeamten ins Leben zu rufen; Mir gereicht es zur lebhaften Freude, dafs Meinen aus Anlafs Meiner goldenen Hochzeit geäufserten Intentionen auch in dieser Richtung Folge gegeben worden ist, und mit Wohlgefallen erkenne Ich die eifrigen Bemühungen des Comités an, welche ein für den Beginn des Unternehmens immerhin erhebliches Resultat in verhältnismäfsig kurzer Zeit erzielt haben. Unbeschadet der im geordneten Wege zu beantragenden staatlichen Genehmigung der Stiftung will Ich der Bitte des Comités in dem Gesuche v. 22. d. M. gern willfahren: Unter Annahme des Protectorates über die Stiftung genehmige Ich, dafs dieselbe den Namen „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ führe, mit dem Wunsche, dafs die Mittel der Stiftung kräftig wachsen mögen, um den Kreis ihrer segensreichen Wirksamkeit thunlichst bald zu erweitern. Zur Bethätigung Meines Interesses an der gedeihlichen Förderung der Stiftungszwecke will Ich dem Comité zur Abrundung des vorhandenen Grundkapitales ein Gnadengeschenk von 7000 Mark gewähren, welches Ich dem Aufruf entsprechend an die Hauptkasse der Seehandlung abführen lasse.“ Wilhelm.

Allerh. Erlafs v. 31. Oct. 1881 an die Min. d. Inn., d. Fin. u. d. Justiz. „Auf den Bericht v. 18. Oct. d. J. will Ich die „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hiermit landesherrlich genehmigen und derselben auf Grund des zurückfolgenden Statutes v. 22. März d. J. die Rechte einer juristischen Person mit der Mafsgabe verleihen, dafs an Stelle des im § 17 gedachten Termines der 1. Nov. cr. tritt.

Zugleich ernenne Ich zu Mitgliedern des Stiftungscuratoriums für die nächsten fünf Jahre: 1. den Präsidenten der Seehandlung Rötger als Vorsitzenden, 2. den Geh. Hofrath Miefsner als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3. den Landgerichtspräsidenten Bardeleben." Wilhelm.

Statut v. 22. März 1881.

„Mit einem Kapital von 160 457,40 Mark, welches in Folge eines im April 1880 erlassenen öffentl. Aufrufes unter den Civilbeamten des preufs. Staates gesammelt worden ist, wird zu Gunsten erwachsener Beamtentöchter eine milde Stiftung begründet, deren Verwaltung nach Mafsgabe des nachstehenden Statutes erfolgt:

Protectorat. Name. Sitz. § 1. Die Stiftung steht unter dem Protectorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs und führt den Namen: König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck. § 2. Zweck der Stiftung ist, den im § 3 näher bezeichneten erwachsenen Beamtentöchtern zur Förderung ihres wirthschaftlichen Wohles, sowie zu ihrer Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

§ 3. Die Wohlthaten dieser Stiftung sind bestimmt für die nach dem Tode ihres Vaters unverheiratet und unversorgt zurückgebliebenen Töchter derjenigen preufs. unmittelbaren Staatsbeamten, welche im Bereiche der Civilverwaltung eine höhere oder Subalternstelle bekleidet haben. Den unmittelbaren Staatsbeamten werden gleichgeachtet die Lehrer und Beamten der Universitäten sowie derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschliefslich dem Staate obliegt. An Beamtentöchter, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und an solche, welche ihren Wohnsitz aufserhalb des deutschen Reiches haben, werden Unterstützungen in der Regel nicht gezahlt.

Stiftungsvermögen. § 4. Das Stiftungsvermögen wird aus dem im Eingange bezeichneten Kapitale gebildet. Demselben treten hinzu: 1. 10 Proc. der jährlich aufkommenden Zinsen und zwar so lange, bis das Stiftungsvermögen die Summe von 500 000 Mark erreicht hat; 2. Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Gebern nicht ausdrücklich eine andere Verwendung angeordnet ist; 3. fortlaufende jährliche Beiträge; 4. Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen aufser dem sub 1 aufgeführten Zinsenanteile überwiesen werden (§ 9 Abs. 1); 5. für den Fall wiederholter Geldsammlungen, der Ertrag derselben.

§ 5. Das Stiftungsvermögen ist in Werthpapieren oder Hypotheken unter Beobachtung der Vorschriften des § 39 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 zinsbar zu belegen.

§ 6. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

Zinsen. § 7. Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die gesamten Zinsen des Stiftungsvermögens mit der im § 4 Nr. 1 festgesetzten Mafsgabe bestimmt.

Oberaufsicht. § 8. Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

Verwaltung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich durch ein Curatorium von drei in oder bei Berlin wohnhaften Mitgliedern, von denen

das erste als Vorsitzender, das zweite als dessen Stellvertreter fungirt. Dieselben werden aus der Zahl der activen oder pensionirten Civilstaatsbeamten auf den Vorschlag des Ministers des Innern von dem Protector der Stiftung, Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieses Zeitraumes aus, so geschieht die Ernennung des Nachfolgers auf die noch übrige Dauer der fünfjährigen Periode durch den Minister des Innern. Bis zu dieser Ernennung wird die Verwaltung der Stiftung von den beiden anderen verbliebenen Mitgliedern allein geführt. Das Curatorium hat, geeignetenfalls mit Substitutionsbefugnis, die Stiftung nach aufsen hin in allen Angelegenheiten, einschliefslich derjenigen zu vertreten, in welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Specialvollmacht bedürfen. Dasselbe führt seine Legitimation durch ein vom Minister des Innern zu erteilendes Attest. Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Curatoriums erforderlich. Sonstige Schriftstücke werden vom Vorsitzenden allein oder dessen Stellvertreter vollzogen.

Curatorium. § 9. Ueber allgemeine Anordnungen im Interesse der Stiftung hat das Curatorium nach Stimmenmehrheit zu beschliefsen. Insbesondere hat dasselbe über die zinsbare Belegung des Stiftungsvermögens sowie darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, als solche auf das nächste Jahr übertragen oder dem Stiftungsvermögen überwiesen werden sollen. Zur Verstärkung des Stiftungsvermögens kann das Curatorium mit Zustimmung der betr. Ressortchefs die Geldsammlungen unter den beteiligten Staatsbeamten von Zeit zu Zeit wiederholen.

Der Vorsitzende hat die allgemeine Aufsicht über die Stiftung zu führen, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die bestimmungsmäfsige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu überwachen, sowie für die Erledigung der Unterstützungsgesuche und aller sonst eingehenden Schreiben zu sorgen.

Kasse und Büreau. Die der Stiftung gehörigen Effecten und geldwerthen Documente sowie die nicht zur Leistung der laufenden Ausgaben erforderlichen Baarbeträge werden bei der K. Haupt-Seehandlungskasse niedergelegt. Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine besondere Kasse gebildet, deren Verwalter das Curatorium bestellt. Zur Fertigung der Expeditions-, Registratur- und Kanzleiarbeiten können die nöthigen Kräfte gegen Vergütung angenommen werden.

Provinzial-Commissionen. § 10. Um die Interessen der hinterbliebenen Töchter von Beamten in den Provinzen zu wahren, wird in jeder Provinz als Beirath des Curatoriums eine Provinzial-Commission eingesetzt, bestehend aus drei Staatsbeamten, von denen jedenfalls einer dem Justizressort und einer dem Subalternfache angehören mufs. Das Amt ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder werden, nachdem sie sich zur Annahme desselben bereit erklärt haben, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren von dem Oberpräsidenten der betr. Provinz ernannt und demnächst dem Curatorium namhaft gemacht. Für Berlin wird eine besondere Commission bestellt. Der Oberpräsident ist befugt, die Commission im Falle des Bedürfnisses durch eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu verstärken. Die Provinzial-Commissionen bilden die Organe des Curatoriums. Sie haben die ihnen vom Curatorium zu diesem Zwecke überwiesenen Unterstützungsgesuche in Bezug auf Dürftigkeit und Würdigkeit der Bittsteller zu prüfen, über das Ergebnis zu berichten und über die Höhe der zu gewährenden Beihülfen Vorschläge zu machen; auch können sie selbständig Anträge auf Unterstützung stellen. Den Commissionen liegt es ferner ob, das allgemeine Interesse für die Stiftung in der Provinz wach zu halten und zu beleben, sowie überhaupt die Interessen der Stiftung und deren

Gedeihen nach Möglichkeit zu fördern. Zu diesem Behufe sind ihnen vom Curatorium von Zeit zu Zeit geeignete Mitteilungen über den Stand und die Wirksamkeit der Stiftung zu machen.

Revisions-Commission. § 11. Für die jährliche Rechnungsabnahme wird eine Revisions-Commission aus drei im Staatsdienste stehenden und verschiedenen Ressorts der Civilverwaltung angehörigen Mitgliedern gebildet. Unter denselben mufs sich wenigstens ein in Rechnungssachen erfahrener Subalternbeamter befinden. Die Commission wird vom Minister des Innern jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Bewilligung von Unterstützungen. § 12. Die Bewilligung der Unterstützungen, sowohl was die Auswahl der Empfängerinnen als was die Höhe der Beträge anlangt, erfolgt auf den Vorschlag des Vorsitzenden durch das Curatorium, welches bei Meinungsverschiedenheiten nach Stimmenmehrheit beschliefst. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende selbständig einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 100 Mark gewähren, hat aber alsdann dem Curatorium davon Mitteilung zu machen.

Verleihung von Stipendien. § 13. In besonders dazu geeigneten Fällen können Beamtentöchter, wenn sie würdig und befähigt sind, aus den Stiftungseinkünften zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung für einen künftigen Erwerbszweig auf wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten durch Stipendien unterstützt werden. Solche Stipendien sind jedoch im Allgemeinen nur auf die Dauer von zwei Jahren, und nur ausnahmsweise auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu verleihen. Auch zur Aufnahme von Beamtentöchtern in Kranken- und Altersversorgungs-Anstalten können Beihülfen bewilligt werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung. § 14. Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird alljährlich am Schlusse des Etatsjahres Rechnung gelegt. Die Entlastung wird nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Revisions-Commission vom Minister des Innern erteilt. Ueber die Wirksamkeit der Stiftung ist Sr. Majestät dem Kaiser und Könige als Protector in angemessenen Zeiträumen vom Curatorium Bericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichtes erhalten die Provinzial-Commissionen.

Kosten. § 15. Porto, Schreibgebühren und sonstige unvermeidliche Ausgaben sind aus den Stiftungseinkünften zu bestreiten.

Statutänderungen. § 16. Aenderungen des Statutes werden von dem Curatorium unter Genehmigung des Ministers des Innern beschlossen. Aenderungen, welche den Sitz, den Zweck nnd die äufsere Vertretung der Stiftung betreffen, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 17. Die Stiftung tritt mit dem 1. Nov. 1881 ins Leben."

C.Verf. v. 8. April 1885. „Das Curatorium der durch Allerh. Erlafs v. 31. Oct. 1881 mit Corporationsrechten ansgestatteten „König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter" hierselbst beabsichtigt, eine der im § 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes v. 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragsammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche beteiligte Staatsbeamte (§ 3 a. a. O.) zu wenden.

Indem ich Abschrift der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die Herren Oberpräsidenten etc. dieserhalb erlassenen C.Verf. vom 4. März d. J. zur Kenntnisnahme hier beifüge, spreche ich den Wunsch aus, dafs das Unternehmen auch seitens der Behörden meines Ressorts in geeigneter Weise gefördert werde." v. Gofsler.

C.Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 4. März 1885. „Das Curatorium der durch Allerh. Erlafs v. 31. Oct. 1881 mit Corporationsrechten ausgestatteten

„König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter“ hierselbst beabsichtigt, eine der in § 4 Nr. 5 des Stiftungsstatutes v. 22. März 1881 zur Verstärkung des Stiftungsvermögens bezw. der laufenden Verwendungsfonds vorgesehenen wiederholten Beitragssammlungen abzuhalten und sich zu diesem Zwecke demnächst mit einem Aufrufe an sämtliche beteiligte Staatsbeamte (§ 3 a. a. O.) zu wenden. Die hierzu gemäfs § 9 Absatz 1 des Statutes erforderliche Zustimmung der betr. Herren Ressortchefs ist bereits erfolgt. Den Herren Vorstehern der Provinzialbehörden geben wir ergebenst anheim, die ihnen unterstellten Kassen, insoweit als dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zur Annahme und zur Weiterbeförderung der zu erwartenden Sammelgelder an die Haupt-Seehandlungskasse zu ermächtigen.“ *(S. jedoch Anmerkung zu S. 435.)*

7. Luisen-Stiftuug.

Die zum Andenken an die Königin Luise von einem Verein durch gesammelte milde Beiträge im Jahre 1810 gegründete und am 19. Juli 1811 eröffnete Luisen-Stiftung zu Berlin hat zur Aufgabe: 1. die Erziehung von Töchtern aus gebildeten Ständen, welche in dem Alter von 12 bis 15 Jahren als Pensionäre in das Institut eintreten können, 2. die unentgeltl. theoret. Ausbildung von Erzieherinnen im Alter von 18 bis 22 Jahren. Der Lehrerinnen-Bildungsanstalt ist von dem H. Minister der geistl. etc. Ang. durch Verf. v. 16. April 1877 die in den §§ 2 und 3 der Prüfungsordnung für Lehrerinnen v. 24. April 1874 vorgesehene Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen auf Widerruf erteilt worden und haben seitdem bis zum Jahre 1885 im ganzen 25 Zöglinge die Befähigung als Lehrerinnen für Volks-, mittlere und höhere Mädchenschulen erlangt. CBl. 1886 S. 207.

Für die Aufnahme ist Voraussetzung die Zugehörigkeit zum evangelischen Bekenntnis. Die Pensionäre haben ein Jahrgeld von 1200 Mk. in vierteljährlichen Raten praenum. zu zahlen. Der Unterricht wird in drei aufsteigenden Klassen nach dem Lehrplane der drei oberen Klassen einer höh. Mädchenschule erteilt. Anmeldungen sind an den Verein für die Luisenstiftung (jetzt zu Händen des K. Provinzial-Schulrathes Gruhl) zu richten.

Zum Eintritt als Erzieherin ist erforderlich, dafs die Aufzunehmende das 18. Lebensjahr vollendet, das 21. noch nicht überschritten hat. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen (durch besondere Mitteilung zu erfahrenden) Vorkenntnisse ist durch das Zeugnis eines mit dem höh. Mädchenschulwesen vertrauten Schulmannes oder durch Ablegung einer Prüfung zu führen. Der Aufnahme geht eine Probezeit von 2 bis 3 Monaten voraus. Die Erzieherinnen bleiben drei Jahre in der Anstalt; sie erhalten Unterricht, Wohnung und Unterhalt unentgeltlich. Wenn sie durch ihre Leistungen befriedigen, so wird ihnen aufserdem alljährlich eine Remuneration bewilligt.

Verschieden hiervon ist die Luisenstiftung 1776—1876, welche am 10. März 1876 aus Anlafs des 100jährigen Geburtstages der Königin Luise von einem Vereine gegründet worden ist, um begabten würdigen und bedürftigen Kindern beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, bis zu ihrer Selbständigkeit zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken Unterstützungen zu gewähren. In der Sitzung des Curatoriums am 10. März 1886 konnten 114 Empfänger mit einer Summe von 7424 Mk. bedacht werden, wozu Studenten, Gymnasiasten, Seminaristen, Lehrlinge, Mädchen, welche sich in Musik und Malerei oder zu Kindergärtnerinnen ausbildeten, sowie Elementarschüler gehörten. 72 waren bereits vorher unterstützt, 42 neu hinzugetreten.

Der Stiftung wurden durch C.O. v. 11. Juli 1883 Corporationsrechte verliehen. Sie wird von einem Curatorium geleitet und vertreten, dessen Vorsitzender jetzt der Generallieutenant und Generalquartiermeister, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs Graf Waldersee ist. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können sich zu Localvereinen verbinden. Zur Mitgliedschaft berechtigt (aufser Unbescholtenheit) ein Jahresbeitrag von mindestens einer Mark. Das Gesamtvermögen betrug am Jahresschlufs 1885: 61 172 Mk. 32 Pf.

8. Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Auf Anregung des Fräuleins Elfriede von Mühlenfels ist vor fast 15 Jahren zu Berlin ein Comité zur Begründung eines Krankenpensionats in dem Curorte Marienbad in Böhmen zusammengetreten. Nachdem durch Zuwendungen, durch Veranstaltung einer Lotterie und durch Verzinsung im Laufe der Zeit die Geldmittel bis auf ein Kapital von 39 000 Thlrn angewachsen, haben Se. Majestät der König durch Allerh. Ordre v. 31. Juli 1876 der Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu erteilen und derselben auf Grund der Statuten v. 11. Jan. dess. J. die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Aus den Statuten wird Folgendes mitgeteilt:

§ 1. „Die auf diese Weise ins Leben gerufene Stiftung führt im Andenken an den in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm IV. von Preufsen den Namen

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

§ 2. Zweck der Stiftung ist, unbemittelten Deutschen der gebildeten Stände (Civil- und Militärpersonen, Künstlern, Gelehrten, Dichtern, Litteraten, Journalisten u. s. w.) sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts den Gebrauch der Marienbader Heilquellen und Bäder an Ort und Stelle zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es handelt sich hier nicht um die Unterstützung eigentlicher Armen im rechtlichen Sinne, sondern um solche Personen aus den gebildeten Ständen, denen die Mittel fehlen, die Kosten zu einer Badereise ganz oder auch teilweise zu bestreiten.

§ 3. Die Beihülfe kann bestehen entweder in Gewährung einer freien Wohnung in gemietheten oder eigenen Räumen, auf deren Erwerb Bedacht genommen werden soll, oder einer Geldunterstützung oder beider zugleich.

§ 4. Zunächst sind zur Präsentation von Unterstützungsbedürftigen zur Gewährung der im § 3 erwähnten Beihülfen aus den Stiftungsmitteln berechtigt: 1. alle diejenigen, welche durch Zahlung einer Summe von 250 Thlrn oder 750 Mk. oder mehr zu dem Stiftungs-Kapital beigetragen haben, nämlich: . . . d) das Königl. Preufsische Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten 2 Stellen. 3. Von dem Stiftungs-Kapitale sind 2000 Thlr oder 6000 Mk. zur Stiftung von Stellen für Litteraten in Marienbad und Karlsbad bestimmt; es sollen daher die Zinsen von diesen 6000 Mk. à 4 % in der Art verwandt werden, dafs daraus an zwei von diesen, und zwar jedem die Hälfte zum Besuche von Karlsbad oder Marienbad gezahlt werde. Je nach dem Wachstum des Kapitals bleibt es vorbehalten, diese Unterstützung zu erhöhen oder auch mehrere Stellen zu gründen. Aufser diesen Berechtigungen (Nr. 1—3) sollen fortan keine weiteren verliehen werden, als gegen eine Einkaufssumme von 4500 Mk.

§ 5. Für die von den Berechtigten (§ 4 Nr. 1 und 2) Präsentirten soll, falls statt der Wohnung eine Geldunterstützung gewährt wird, letztere nicht unter 100 Mk. betragen. Ist von denselben vor dem 1. April des betr. Jahres nicht die Präsentation erfolgt, so fällt der Betrag für dasselbe dem Vorstande zur eventuellen anderweiten Verwendung zu Stiftungszwecken anheim. Eine Uebertragung auf das folgende Jahr seitens der Berechtigten ist unzulässig.

§ 6. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin."

Nach wiederholter Bekanntmachung im CBl., zuletzt 1886 S. 781, findet für Marienbad aufserdem Erlafs der Curtaxe etc. statt. Es ist nothwendig, dafs die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet worden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

Ueber das Hospiz des Klosters Loccum auf der ostfriesischen Insel Langeoog s. CBl. 1885 S. 406 fg. und 1886 S. 416 fg.

Anhang I.

Schuldiener.

C.Verf. v. 23. Sept. 1885 (CBl. 1886 S. 141) teilt ein durch Allerh. Erlaſs v. 30. Juni 1885 genehmigtes „Verzeichnis der den Militäranwärtern im Preuſs. Staatsdienste vorbehaltenen Stellen“ zur Kenntnisnahme und Beachtung mit, wonach (ad I) Militäranwärter auf die Stellen von Schuldienern (Gärtnern, Kastellanen, Hausinspectoren, Hauswarten, Hausverwaltern, Hausmeistern, Ofenheizern, Portiers, Pedellen, Wächtern) Anspruch haben.

Die städtischen Communen sind nach § 11 des Reglem. über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militärpersonen etc. v. 20. Juni 1867 gleichfalls verpflichtet, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine anderen als versorgungsberechtigte Militärinvaliden zu wählen, sofern nicht eine höhere oder eigentümliche Geschäftsbildung erforderlich ist.

C.Verf. v. 23. Febr. 1883 (CBl. S. 347) ordnet Kenntnisnahme und Befolgung an für die mittels Allerh. Erlasses v. 10. Sept. 1882 genehmigten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“, woraus hier folgende Bestimmungen hervorzuheben sind:

„§ 1. Militäranwärter ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheines. § 12. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben. Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Behörden zu richten, und zwar a) seitens der noch im activen Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde; b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde; c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Landwehr-Bezirkscommandos. § 14. Die Bestallungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende [körperliche, wie sonstige] Qualification für die fragliche Stelle nachweisen. [Die Beibringung dieses Nachweises kann von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden.] § 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zuerst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualification, für den betr. Dienst (im vorliegenden Falle) höchstens sechs Monate betragen. § 21. Während der Anstellung auf Probe ist das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertteil des Stelleneinkommens zu gewähren.“

Aus den dem obenerwähnten „Verzeichnis etc.“ angehängten Bestimmungen des Kriegsmin. v. 20. März 1885 in Betreff der noch im activen Militärdienste befindlichen Militäranwärter ist hinzuzufügen: „A, 4. Zum Zwecke der vorerwähnten (§§ 14, 19) civildienstlichen Beschäftigungen werden die Militäranwärter commandirt. 5. Die Einberufung hierzu soll seitens der Anstellungsbehörden durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils etc. erfolgen. 12. . . . Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht. . . . 13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten. 14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über drei Monate auszudehnen. 15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; es ist dies aber keineswegs nothwendig, sondern kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen. Ausnahmsweise wird auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für nothwendig erachtet, die endgiltige Uebernahme des Militäranwärters in den Civildienst schon in Folge einer informatorischen Beschäftigung erfolgen können. 16. Die Truppenteile etc. haben die Anstellungsbehörden zu ersuchen, ihnen sofort mitzuteilen,

wann die informatorische Beschäftigung des Militäranwärters ihr Ende findet, um, falls an dieselbe sich eine Anstellung auf Probe oder Probedienstleistung anschliefst, mit Rücksicht auf die dadurch veränderte Zeitausdehnung das Commando umzuwandeln, bezw. das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem activen Militärdienste veranlassen zu können, wenn dessen definitive Anstellung erfolgt. C, 23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit oder der informatorischen Beschäftigung, so kann derselbe entsprechend längere Zeit commandirt werden. 24. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat der Militäranwärter in allen Fällen unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückzukehren."

Nach Min.Verf. v. 30. Nov. 1880 (s. Abt. I S. 21) ist an den vom Staate nicht subventionirten städtischen höh. Lehranstalten für die Wahl des Schuldieners und die Feststellung der Dienstinstruction für denselben die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nicht erforderlich.

C.Verf. v. 13. Juni 1881. „Auf den Bericht v. 31. v. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Besoldungen der Pedelle an den unter staatlicher Verwaltung stehenden höh. Unterrichtsanstalten, soweit jene eine etatsmäfsige Stellung inne haben, vom 1. April d. J. ab in vierteljährl. Raten praenumerando zu zahlen, die Kosten der Vertretung der Pedellenstellen aber während des Gnadenquartals aus dem Titel „Insgemein" der betr. Anstalten zu decken sind."

Min.Verf. v. 30. Juli 1881. „Auf den Bericht v. 9. d. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs nach den Motiven zu § 1 und 2 des Gesetzentwurfes, betr. die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Drucksachen Nr. 66 des Hauses der Abgeordneten) der § 1 dieses Gesetzes auch bei denjenigen etatsmäfsigen Beamten Anwendung findet, welche nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind. Das C.Rescript v. 13. v. M. ist daher auch bezüglich der etatsmäfsigen Pedelle oder Schuldiener höherer Lehranstalten mafsgebend, auch wenn die Kündigungsfrist auf einen geringeren als dreimonatlichen Zeitraum ausgedehnt ist."

Ueber Dienstwohnungen der Unterbeamten s. das Regulativ v. 26. Juli 1880 § 17 (S. 307) und die C.Verf. v. 24. Nov. 1880 Nr. 5 (S. 303).

Allerh. Ordre v. 2. Mai 1853. „Ich bin mit den in dem Berichte des Staatsministeriums v. 24. v. M. entwickelten Ansichten in Betreff der Auslegung des § 17 der Instr. für die ORechnungskammer v. 18. Dec. 1824 dahin einverstanden, dafs keinem Staatsdiener ohne Meine specielle und ausdrückliche Genehmigung freies Feuerungs- oder Erleuchtungsmaterial bewilligt werden darf, und bestimme zugleich, dafs es hierbei auch für die Folge verbleiben soll. Dagegen will ich nach dem Antrage des Staatsministeriums genehmigen, dafs denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial für die Behörde unter Verschlufs oder Aufsicht haben oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden kann. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betr. Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch die Umstände hinlänglich motivirt wird, sowie mit specieller Genehmigung des betr. Departementschefs für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betr. Etatsfonds nicht zur Folge haben. Auch darf dieselbe auf andere, als Unterbeamte, selbst wenn erstere das Brennmaterial unter Verschlufs oder den Verbrauch zu überwachen haben sollten, nicht ausgedehnt werden." Friedrich Wilhelm.

Allerh. Ordre v. 28. Jan. 1862. „Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 18. Jan. d. J. genehmige Ich, dafs die in der Ordre v. 2. Mai 1853 den Departementschefs vorbehaltene Befugnis: die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den daselbst ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, den Provinzialbehörden übertragen werde." Wilhelm.

Ueber Verbesserung des Einkommens s. Min.Verf. v. 10. Oct. 1872: S. 287; Unterstützungen s. C.Verf. v. 16. März 1887: S. 330.

Ueber Geldgeschenke seitens der Schüler s. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 13. Oct. 1864 und 28. Juli 1865: Abt. I S. 388.

Min.Verf. v. 12. Sept. 1882. „Auf den Bericht v. 30. Aug. d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs das Gesetz v. 20. Mai d. J., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, nach Anlage 1 zu den Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni d. J. (S. 406) auf den Gymnasialdiener N. zu N. nicht Anwendung findet, da letzterer nach Lage des Etats keinen Rechtsanspruch auf Pension hat, sondern zu denjenigen Beamten gehört, welchen nur auf Grund der Bestimmung in Absatz 2 des § 2 des Civil-Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 (S. 356) event. eine Pension bewilligt werden kann." . . . Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. de la Croix.

Min.Verf. v. 21. Aug. 1886. „Auf den Bericht v. 29. Juli d. J. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die mit pensionsberechtigten Besoldungen angestellten Schuldiener an den staatlichen höh. Lehranstalten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes v. 20. Mai 1882 (S. 395) zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet sind, sofern sie nicht bereits von jenem Zeitpunkte an einer der im § 23 1. c. angeführten Versorgungsanstalten angehört oder auf Grund des Gesetzes die Freilassung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge beantragt haben. Alle nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Beamten sind von dem Tage ab, mit welchem sie zuerst zur Erhebung des Gehaltes berechtigt waren, diejenigen von verstaatlichten Anstalten mit dem Tage der Uebernahme der betr. Anstalten auf den Staat unter allen Umständen zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge verpflichtet. Hat das K. Prov.Sch.C. versehentlich derartige Beamte von der Zahlung dieser Beiträge freigelassen, so sind die rückständigen Beträge sofort nachträglich einzuziehen. Sollte im einzelnen Falle der Verpflichtete hierzu gänzlich aufser Stande sein, so mag für denselben event. eine Unterstützung aus der betr. Anstaltskasse beantragt werden." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Anhang II.

Nachricht über das Alumnat und Pensionat des Königl. Joachimsthalschen Gymnasiums zu Berlin.

Zur Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums nachsuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§ 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums, in welchem stiftungsmäfsig 120 Stellen, und zwar 25 in der vierten Alumnats-Klasse, 50 in der dritten, 25 in der zweiten, 20 in der ersten (ganz freie) vorhanden sind, können nur die in der Kur- und Neumark geborenen Söhne Königlicher Unterthanen, aus anderen Provinzen des preufsischen Staates nur die Söhne der geistlichen und weltlichen Militär- und Civil-Diener des Staates gelangen. In beiden Fällen müssen die Aufzunehmenden evangelischen Glaubens sein.

§ 2. Unter diesen 120 Stellen bestehen in dem Alumnate des Joachimsthalschen Gymnasiums 6 Stellen für junge Leute evangelischen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derselben soll den Eingeborenen der Provinz Westpreufsen und der Provinz Posen, als vormaliger Bestandteile des Königreichs Polen, vor den aus dem österreichischen und russischen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben, und sollen dieselben resp. von dem K. Prov.Sch.C. zu Posen und dem K. Prov.Sch.C. zu Danzig angemeldet werden; im Uebrigen gelten für sie alle hinsichtlich der Alumnen überhaupt bestehenden Vorschriften.

§ 3. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director des Joachimsthalschen Gymnasiums unter Einreichung folgender Zeugnisse: a) des Taufscheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch dessen Confession hervorgehen mufs;

b) eines ärztlichen Zeugnisses über dessen Gesundheitszustand; c) eines ausführlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, den bereits genossenen Unterricht, die Fähigkeiten und den Stand der Kenntnisse des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, welche er bisher besucht hat, oder von den bisherigen Lehrern desselben; d) einer amtlichen Bescheinigung, dafs die Eltern oder die Angehörigen die Kosten des Unterhaltes ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalschen Gymnasiums zu bestreiten vermögend sind; e) eines ärztlichen Attestes darüber, dafs die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an dem Aufzunehmenden wirksam vollzogen worden ist.

Die Anmeldungen sind für den Ostertermin der Aufnahme bis spätestens zum 1. März, und für den Michaelistermin bis zum 1. September einzureichen.

§ 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem dreizehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch mufs derselbe dann mindestens die erforderlichen Vorkenntnisse für die Unter-Tertia des Gymnasiums besitzen.

Das Mafs dieser Kenntnisse ist in folgender Weise bestimmt worden: 1. In der Religion: Kenntnis der biblischen Geschichte, der Folge und Einteilung und des Hauptinhalts der biblischen Bücher, sowie des lutherischen Katechismus. 2. Im Deutschen: die Fertigkeit, einen gegebenen geschichtlichen Stoff wohlgeordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie schriftlich nachzuerzählen, wobei auch eine gute Handschrift mit zur Bedingung gemacht wird. 3. Im Lateinischen: Sicherheit in der grammatischen Formenlehre, Bekanntschaft mit den Hauptregeln der Syntaxis in einfachen Sätzen, und genügende Uebung, dieselben auch ex tempore beim Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische zur Anwendung zu bringen; ferner einige Sicherheit im Verstehen des Cornelius Nepos oder des Julius Cäsar. 4. Im Französischen: Kenntnis der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäfsigen und unregelmäfsigen, der reflexiven und unpersönlichen Zeitwörter, sowohl einzeln als mit Frage und Verneinung; Bekanntschaft mit der Formenlehre des Substantiv, des Adjectiv und des Adverb; Kenntnis der Zahlwörter und Präpositionen; Uebung im Lesen und im Verstehen leichter französischer Sätze und im Uebersetzen leichter deutscher Sätze in das Französische. 5. In der Geschichte: eine Uebersicht der denkwürdigsten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte. 6. In der Geographie: Kenntnis der Erdoberfläche nach Naturgrenzen und nach ihrer politischen Einteilung, und genauere Bekanntschaft mit den europäischen Ländern. 7. Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten und der Regeldetri in benannten und unbenannten, sowohl ganzen als gebrochenen Zahlen, und genügende Uebung, eine arithmetische Aufgabe im Kopf und auf der Tafel mit deutlicher Einsicht in die Gründe des Verfahrens aufzulösen. 8. Im Griechischen wird Kenntnis des Alphabets und Fertigkeit im Schreiben griechischer Buchstaben vorausgesetzt.

§ 5. Wer bereits das fünfzehnte Lebensjahr überschritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn seine Vorkenntnisse und seine geistige Entwickelung seinem Alter angemessen befunden werden.

§ 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termine (Ostern und Michaelis) zu veranstaltenden Prüfung einberufen und die tüchtigsten unter den Geprüften mit Vorbehalt unserer Genehmigung zur Aufnahme ausgewählt. Wer bei der ersten Aufnahme-Prüfung nicht genügt, wird nicht öfter, als noch einmal zu einer solchen zugelassen. Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ehe sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen zur Aufnahme-Prüfung stellen, sich anderweit durch eine vorläufige Prüfung derselben die Ueberzeugung zu schaffen, dafs sie den § 4 aufgestellten Forderungen genügen. Sollte der Fall eintreten, dafs Anwärter, welche zur Aufnahme geeignet erscheinen, hauptsächlich deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt ist, zurückgewiesen werden müfsten, so behalten wir uns vor, diejenigen unter ihnen, welche Schüler der Anstalt werden oder bleiben, in dem Falle, dafs sie in dieser Probezeit sich als völlig geeignet bewähren, später ohne besondere Prüfung in eine der zunächst vacant werdenden Stellen einrücken zu lassen.

§ 7. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, späterhin den Erwartungen nicht entsprechen und sich zur Verfolgung einer wissen-

schaftlichen Laufbahn, oder durch sein ganzes Verhalten für den Aufenthalt in dem Alumnat nicht geeignet zeigen, so wird dessen Entlassung aus der Anstalt vorbehalten.

§ 8. Das Alumnat steht unter der Leitung des Directors, die einzelnen Alumnen stehen unter der speciellen Aufsicht besonderer im Alumnat wohnender Lehrer (Adjuncten), an welche, als ihre nächsten Vorgesetzten, sich die Alumnen in allen ihren Angelegenheiten zuerst zu wenden haben, sowie auch die Angehörigen der Alumnen gut thun werden, mit denselben in häufigen Briefwechsel zu treten.

§ 9. Die Alumnen des Joachimsthalschen Gymnasiums erhalten Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und vollständige Beköstigung (Frühstück, Mittag-, Vesper- und Abendbrot) für Rechnung der Anstalt; für Kleidung, Wäsche, Bücher und andere Bedürfnisse hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Wäsche kann durch eine von der Anstalt bestellte Wäscherin besorgt werden; ebenso hat diese besondere Handwerker, Buchhändler u. s. w., von denen, unter der Controlle der Adjuncten, das Nöthige zu entnehmen ist.

§ 10. Haus- und Tischgeräthe liefert die Anstalt; alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkissen von gleicher Beschaffenheit, zwei wollenen Decken und den nöthigen, zu einem vierwöchentlichen Wechsel ausreichenden Ueberzügen und Betttüchern bestehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichnis aller mitgebrachten Gegenstände dem Lehrer, unter dessen Aufsicht er steht, zu übergeben. Alle für den persönlichen Gebrauch des Alumnus bestimmten Gegenstände müssen gezeichnet sein.

§ 11. Jeder Alumnus hat: a) in der vierten Alumnats-Klasse 250 Mark, b) in der dritten 150 Mark, c) in der zweiten 120 Mark Hausgeld in vierteljährlicher Vorausbezahlung zu entrichten. Die erste Alumnats-Klasse (ganz freies Alumnat) ist von Zahlung des Hausgeldes entbunden.

§ 12. Zu dem Genufs des teilweise freien Alumnats sind vorzugsweise berechtigt: 1. die § 2 erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen; 2. zehn Neumärker von Adel, insofern sie ohne Vermögen sind; 3. die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hiesigen böhmischen Colonie, welche sich dem Dienst der Kirche widmen; die Zahl derselben bleibt jedoch stets auf zwei beschränkt; 4. die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waisenhauses zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird die Wohlthat des teilweise freien Alumnats nur solchen Alumnen gewährt, welche sich bei einem längeren Aufenthalte in dem Alumnat dieser Begünstigung würdig erwiesen haben. Das ganz freie Alumnat kann nur den würdigsten und bedürftigsten unter den Alumnen bei vorzüglicher Qualification und in der Regel erst in den obersten Klassen verliehen werden.

§ 13. Zur Bestreitung der vierteljährlich zu leistenden Zahlungen (§ 11) und der sonstigen Bedürfnisse eines Alumnus ist bei dessen Aufnahme eine Summe von wenigstens 100 Mark an die Alumnatskasse zu zahlen und vierteljährlich durch Erstattung der für Rechnung des Alumnus geleisteten Zahlungen sofort zu ergänzen. Alle für einen Alumnus bestimmten Gelder sind an die Alumnatskasse, nicht an den Alumnus, einzusenden, wie überhaupt den Alumnen kein Geld, zu welchem Zwecke es auch sei, ohne Vorwissen des nächsten Vorgesetzten zugestellt werden darf. Der Rendant darf Zahlungen von den Alumnen nicht annehmen.

§ 14. Zahlungen für die besonderen Bedürfnisse eines Alumnus leistet der Rendant der Alumnatskasse nur auf Anweisung desjenigen Lehrers, unter dessen Aufsicht der Alumnus steht. Die Eltern oder Angehörigen haben demselben wegen der für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben schriftlich die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15. Mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahrs legt der Rendant die Rechnung für jeden Alumnus und sendet die Rechnungen, nachdem dieselben von dem seitens des unterzeichneten Collegiums dazu bestimmten Calculaturbeamten auf Grund der Beläge und in calculo als richtig bescheinigt sind, nach vorgängiger Mitteilung an den die Aufsicht über den Alumnus führenden Lehrer und mit dessen Unterschrift versehen an die Angehörigen des Alumnus ab.

§ 16. Haben die Eltern oder Angehörigen unterlassen, dem betreffenden Lehrer die nötigen Mitteilungen über die zu bewilligenden Ausgaben zu machen,

so können sie keine Beschwerden über die etwaige Höhe oder Unzweckmäfsigkeit derselben führen; etwaige Beschwerden über die Verwaltung der Alumnengelder oder über versäumte Rechnungslegung sind bei dem unterzeichneten Prov.Sch.C. anzubringen. Auf Beschwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, für welches die Rechnung gelegt ist, angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden.

§ 17. Nach geschehener Einzahlung der jedesmaligen Ergänzungssumme (§ 13) ist der Rendant verpflichtet, den Eltern oder Angehörigen die Beläge über die für ihre Söhne und Pflegebefohlenen geleisteten Zahlungen auf Erfordern mitzuteilen; sie sind aber gehalten, dieselben binnen vier Wochen postfrei an den Rendanten zurückzusenden. Drei Monate nach dem Ablaufe eines jeden Vierteljahrs ist der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§ 18. Die Eltern oder Angehörigen der Alumnen sind verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzusenden. Sollten Eltern oder Angehörige sich hierbei säumig erweisen, so mufs der Rendant nach fruchtlos geschehener Erinnerung hiervon dem Prov.Sch.C. Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Alumnatsinspector zur Beifügung seiner etwaigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlafst werden soll. Alumnen, für welche die nötigen Zahlungen gänzlich ausbleiben sollten, würde sich die Anstalt genötigt sehen, ihren Eltern oder Angehörigen zurückzusenden.

§ 19. Wenn der Alumnus die Anstalt verlassen soll, so ist hiervon dem Director drei Monate vor dem Abgange Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat der Alumnus die Zahlung noch für das nächste Vierteljahr zu leisten.

§ 20. Aufser den Alumnen werden auch Pensionäre, höchstens 56, in die Anstalt aufgenommen, welche für Unterricht, Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung vollständige Zahlung leisten, in allen andern Beziehungen aber den Alumnen gleich geachtet werden. Wegen der Aufnahme junger Leute als Pensionäre wendet man sich an den Director. Bei ihnen wird aufser den nöthigen Vorkenntnissen für das Gymnasium ein gutes sittliches Verhalten zur Bedingung gemacht, und es ist deshalb, wenn der Angemeldete schon eine andere Schule besucht hat, ein darüber sprechendes Zeugnis der Meldung beizufügen. Die eingegangenen und geeigneten Meldungen werden in der Regel der Reihenfolge nach berücksichtigt.

§ 21. Die jährliche Pension beträgt mit Einschlufs des Schulgeldes 1000 Mark, welche vierteljährlich mit 250 Mark vorauszuzahlen ist. Bei ausbleibender Zahlung mufs das Verhältnis als aufgelöst betrachtet werden.

§ 22. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben für einen Pensionär sind bei dessen Aufnahme aufser der vierteljährlichen Pension von 250 Mark wenigstens 100 Mark an die Alumnatskasse einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieser Gelder gelten die in den §§ 13—18 enthaltenen Bestimmungen.

§ 23. Wenn Pensionäre die Anstalt verlassen sollen, so ist hiervon dem Director drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo diese Anzeige unterblieben ist, hat die Anstalt noch die Hälfte der Pension für das nächste Vierteljahr zu fordern.

Berlin, den 30. September 1884. K. Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Königl. Landesschule Pforta übergeben wollen.

§ 1. Die Landesschule Pforta, gegründet 1543 durch Moritz von Sachsen, ist eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, in welcher eine bestimmte Anzahl von Zöglingen evangelischer Confession von der Untertertia aufwärts in den gymnasialen Fächern unterwiesen und in fest geregeltem Wechsel zwischen Arbeit und Erholung, fern von den Zerstreuungen des städtischen Lebens, für eine höhere Laufbahn, in erster Linie für das akademische Studium, vorbereitet wird. Es können daher nur solche Knaben Aufnahme finden, an welchen neben sittlicher Tüchtigkeit und Unverdorbenheit eine ernstliche Neigung und eine entschiedene Fähigkeit zu den höheren Studien wahrnehmbar ist.

§ 2. Obwohl diese Schule insofern eine Wohlthätigkeitsanstalt ist, als sie nach der Absicht ihres Stifters die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung

zum gröfsten Teile aus ihren Mitteln bestreitet, so darf sie doch keineswegs als eine Verpflegungsanstalt für Söhne unbemittelter Eltern angesehen werden. Es ist den staatlichen Behörden alles daran gelegen, dafs die Wohlthaten derselben zwar bedürftigen, aber zugleich talentvollen und für die gelehrten Studien besonders geeigneten Knaben zu Teil werden, und nur bei gleichen Anlagen und Vorkenntnissen der Aufzunehmenden soll die Dürftigkeit als ein Moment der Entscheidung zu Gunsten der letzteren gelten. Ebenso unstatthaft ist die Annahme, die Landesschule sei dazu bestimmt, Schüler, welche durch ihr bisheriges Betragen Anstofs gegeben oder gar ihre Ausschliefsung von einer anderen Lehranstalt nöthig gemacht haben, auf bessere Wege zu leiten. Es wird vielmehr ausdrücklich bemerkt, dafs die Aufnahme solcher Schüler mit der Bestimmung und Verfassung der Landesschule unvereinbar und deshalb unzulässig ist.

§ 3. An der Landesschule bestehen I. 180 Alumnenstellen; von diesen sind: A. 140 Freistellen, nämlich 60 Königliche, 7 neue Königliche, 6 evangelisch-kirchliche, 56 städtische, 5 Domstifts-, 5 Geschlechtsstellen und 1 Organistenstelle; B. 20 alte und 20 neufundirte Koststellen. II. 20 Extraneerstellen.

Alumnen und Extraneer sind in Bezug auf die Teilnahme an dem Unterrichte und die Unterwerfung unter die Gesetze und Anordnungen der Schule gleichgestellt; die Alumnen erhalten Wohnung und vollständige Verpflegung durch die Anstalt selbst, die Extraneer in der Familie eines Lehrers derselben. Die Alumnenstellen, mit Ausnahme der 5 Geschlechtsstellen (§ 9), sind nur Angehörigen des Preufsischen Staates zugänglich, in Extraneerstellen können auch Ausländer aufgenommen werden. Die Anzahl der Alumnenstellen in jeder der vorbezeichneten Kategorie ist unbedingt bestimmt und kann nicht überschritten werden; bezüglich der Anzahl der Extraneerstellen vergl. § 12.

§ 4. Die 60 Königlichen Freistellen bestehen aus a) 34 Königlichen Freistellen im engeren Sinne, welche von den Herren Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen verliehen werden und Knaben aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich sind. Gesuche um Stellen dieser Art sind an einen dieser drei Herren Minister zu richten. b) 26 Freistellen (23 Gnaden- und Kapellstellen, 3 Famulaturstellen), welche das K. Prov.-Schul-Collegium zu Magdeburg verleiht und zwar vorzugsweise an Söhne solcher Eltern, welche entweder zur Zeit der Geburt derselben preufsische Unterthanen im Herzogtum Sachsen waren und es zur Zeit der Verleihung der Stelle noch sind, oder welche wenigstens der letzteren Bedingung entsprechen. Bezügliche Gesuche müssen an die unterzeichnete Behörde gerichtet werden. Für die Verleihung der 3 Famulaturstellen steht dem Rector der Landesschule das Vorschlagsrecht zu.

§ 5. Von den in § 3 als „neue Königliche Freistellen" bezeichneten Freistellen werden drei von dem Herrn Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten verliehen. Diese Stellen sind vorzugsweise für Söhne höherer Beamten aus dem Ressort dieses Ministeriums bestimmt. Bewerbungen um diese Stellen sind an den Herrn Minister der geistl. etc. Angel. zu richten. Die anderen 4 Stellen stehen zur freien Verfügung des Kriegsministeriums. Sie sind vorzugsweise den Söhnen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und höheren Beamten aus dem Bereiche der Preufsischen Heeresverwaltung vorbehalten. Bewerbungen um dieselben sind an das Allgemeine Kriegs-Departement, Infanterie-Abteilung im Preufs. Kriegs-Ministerium zu richten.

§ 6. Die in § 3 als „evangelisch-kirchliche" bezeichneten 6 Freistellen werden an Söhne von Geistlichen der evangelischen Landeskirche verliehen. Bewerbungen um diese Stellen sind durch Vermittelung des den betreffenden Geistlichen vorgeordneten Provinzial-Consistoriums an den Evangelischen Oberkirchenrath zu richten.

§ 7. Das Patronatsrecht über die 56 städtischen Freistellen wird von einer Reihe von Städten des Herzogtums Sachsen ausgeübt, auf die sie in folgender Weise verteilt sind: 1 Belgern, 1 Belzig, 1 Bitterfeld, 1 Brehna, 1 Brück, 3 Delitzsch, 1 Düben, 1 Eckartsberga, 1 Eilenburg, 1 Freyburg, 1 Gräfenhainichen, 1 Herzberg, 1 Jessen, 1 Kemberg, 1 Kindelbrück, 4 Langensalza, 1 Liebenwerda, 2 Mühlberg, 7 Naumburg, 1 Niemegk, 1 Ortrand, 1 Osterfeld, 1 Prettin, 2 Sangerhausen, 1 Schlieben, 1 Schmiedeberg, 1 Schweinitz, 1 Senftenberg, 2 Tennstädt, 1 Thamsbrück, 1 Uebigau, 1 Wahrenbrück, 3 Weifsenfels, 2 Weifsensee, 3 Wittenberg, 1 Zahna, 1 Zörbig. Bei der Verleihung dieser Stellen, welche bei den Ma-

gistraten nachzusuchen ist, werden hauptsächlich die in der betr. Stadt geborenen Knaben berücksichtigt. Die Stadtbehörden haben nach getroffener Wahl die Genehmigung derselben bei dem unterzeichneten Prov.Sch.C. nachzusuchen.

§ 8. Die 5 Domstiftstellen vergiebt das Domkapitel zu Naumburg a/S.

§ 9. Adeliche Geschlechtsstellen stehen zu: 2 den Grafen von Marschall, 2 der Familie von Wolfersdorff, 1 dem Besitzer des Ritterguts Groſskmehlen.

§ 10. Die Organistenstelle, deren jedesmaliger Inhaber unter Aufsicht des Musikdirectors in der Kirche und im Betsaale die Orgel zu spielen verpflichtet ist, wird von dem Rector der Landesschule besetzt.

§ 11. Die 20 alten Koststellen und die 20 neufundirten Koststellen sind Bewerbern aus allen Provinzen der Monarchie zugänglich. Bewerbungen um dieselben sind an das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. zu richten. Für jede der alten Koststellen ist ein Kostgeld im Jahresbetrage von 65 Mk. 61 Pf., für jede der neufundirten Koststellen ein Kostgeld im Jahresbetrage von 240 Mk. an die Schulkasse zu zahlen.

§ 12. Extraneer bei sich aufzunehmen sind nur die ordentlichen Lehrer der Anstalt berechtigt. Der Jahresbetrag der Pensionen ist auf 1050 Mk. festgesetzt; derselbe ist an den betr. Lehrer in vierteljährlichen Teilbeträgen vorauszuzahlen. Wegen Aufnahme eines Extraneers muſs die Genehmigung der unterzeichneten Behörde entweder durch die Angehörigen oder durch den Rector oder durch denjenigen Lehrer, in dessen Familie der Knabe eintreten soll, eingeholt werden; auch sind dem Gesuch die § 15 vorgeschriebenen Atteste beizufügen. Die ordnungsmäſsige Zahl der Extraneerstellen ist auf 20 festgesetzt. Ein zeitweiliges Ueberschreiten dieser Zahl kann nur ausnahmsweise (vergl. § 21) durch das unterzeichnete K. Prov.Sch.C. bewilligt werden. Söhne von Lehrern oder Beamten der Anstalt, welche als Schüler auf dieselbe aufgenommen sind, werden in die Zahl der Extraneer nicht eingerechnet.

§ 13. Auf die Landesschule können Zöglinge in Alumnen- oder Extraneerstellen überhaupt nur aufgenommen werden, wenn sie das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und in ihrem Wissen und Können die unbedingte Reife für die gymnasiale Untertertia, die unterste an der Landesschule bestehende Klasse, besitzen. Wer bereits das 15. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann nur aufgenommen werden, wenn er wenigstens die Reife für Obertertia nachweist; wer über 16 Jahr alt ist, muſs, um aufgenommen zu werden, mindestens für Untersecunda reif sein. Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Bewilligung des unterzeichneten K. Prov.Sch.C.; dieselbe wird nur in besonderen Fällen gewährt, falls die bisherige Ausbildung des Aufzunehmenden durch auſserordentliche Umstände, z. B. durch anhaltende Behinderung am Schulbesuch oder durch wiederholten, unverschuldeten Anstaltswechsel, verzögert worden ist. Die Reife für eine bestimmte Klasse wird in jedem Falle, auch wenn der Aufzunehmende bisher ein Preuſsisches Gymnasium besucht hat, durch eine vor dem Lehrer-Collegium abgelegte mündliche und schriftliche Aufnahmeprüfung ermittelt.

§ 14. In der Aufnahmeprüfung hat der Aufzunehmende, um als reif für Untertertia anerkannt zu werden, entsprechend dem allgemein giltigen Gymnasiallehrplan, folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen: a) Religion. Sicheres Auswendigwissen der Hauptstücke des lutherischen Katechismus, bezw. der wichtigsten Stellen des Heidelberger Katechismus, und einer Anzahl von geistlichen Liedern, Kenntnis der Hauptbeweisstellen der christl. Religionslehre und Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte und der Bedeutung der christl. Feste. b) Deutsch. Richtiges Lesen; eine reine, deutliche, möglichst feste Handschrift und Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache in dem Grade, daſs der Aufzunehmende im Stande sei, seine Gedanken schriftlich und mündlich ohne grobe Verstöſse gegen die Rechtschreibung und die Grammatik auszudrücken. c) Lateinisch. Völlige Sicherheit in der regelmäſsigen und unregelmäſsigen Formenlehre, Kenntnis desjenigen Bereichs der wichtigsten syntaktischen Regeln, welcher für den in Quarta gemachten Anfang der lateinischen Lectüre unentbehrlich ist, eine angemessene Vocabelkenntnis, die Fähigkeit, ohne Hülfsmittel ein nach diesen Gesichtspunkten ausgewähltes deutsches Uebungsstück richtig ins Lateinische und den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte aus Caesar (bellum Gallicum) ins Deutsche zu übersetzen, Bekanntschaft mit einigen wichtigeren Regeln der Prosodie

d) Französisch. Geübtheit in der französischen Aussprache; sichere Kenntnis der Formenlehre mit Einschlufs der sogenannten unregelmäfsigen Verba (etwa in dem Umfange, wie sie in Ploetz' Elementargrammatik und in den §§ 1 bis 23 der Schulgrammatik desselben Verfassers behandelt ist), die Fähigkeit, ohne Hülfsmittel ein bezügliches deutsches Dictat ohne grobe Fehler ins Französische zu übersetzen und leichtere französische Abschnitte ins Deutsche zu übertragen. e) Rechnen und Mathematik. Volle Fertigkeit und Sicherheit in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, Bruchrechnung mit Einschlufs der Decimalbrüche, Regel de tri; sichere Kenntnis der geltenden Mafse und Gewichte; Bekanntschaft mit den Anfängen der Planimetrie bis zur Lehre von der Congruenz der Dreiecke. f) Geschichte und Geographie. In jener Uebersicht der Hauptperioden und ihrer wichtigsten Ereignisse; in dieser eine allgemeine Kenntnis der Erdoberfläche nach ihrer physischen und politischen Einteilung und eine genauere Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und vorzüglich des preufsischen Staates.

Zum Erweise der Reife für eine höhere Klasse sind die Forderungen in entsprechender Weise durch den allgemeinen Gymnasiallehrplan bestimmt.

Bei der mündlichen Prüfung und der Aufnahme können die Eltern und sonstigen Angehörigen selbst gegenwärtig sein, jedoch müssen sie sich während der Berathung des Lehrercollegiums über die Aufnahme ihrer Söhne und Pflegebefohlenen entfernen.

§ 15. Gesuche um Verleihung von Alumnenstellen sind frühestens sechs, spätestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin an die zuständige Stelle (§§ 4—11) zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen: 1. Geburts- und Taufschein, 2. Wiederimpfungs-Attest, 3. Gesundheitsattest, zu dessen Ausstellung das im Anhange abgedruckte Formular auszufüllen ist, 4. ein von der bisher besuchten Lehranstalt, bezw. dem Privatlehrer, ausgestelltes Zeugnis, welches über Anlagen, Fleifs, Leistungen und Betragen des Aufzunehmenden genaue Auskunft giebt.

§ 16. Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt durch den dazu Berechtigten nicht auf einen beliebigen Zeitraum, sondern für diejenige Zahl von Jahren, welche bei normalem Fortschreiten bis zum Abschlusse des Gymnasialcursus erforderlich ist, das heifst für die in Untertertia aufgenommenen Alumnen auf 6 Jahre, für die in Obertertia aufgenommenen auf 5 Jahre u. s. f. Ueber das Mafs, bis zu welchem eine Verlängerung der Verleihungsdauer eintreten kann, vergl. § 32.

§ 17. Die Verleihung jeder Alumnenstelle erfolgt unter der Voraussetzung, dafs der Bewerber die Aufnahmeprüfung besteht. Demgemäfs wird nach erfolgter Gewährung des Gesuches der aufzunehmende Schüler zu einer mündlichen und schriftlichen Aufnahmeprüfung vorgeladen. Die Hauptaufnahmeprüfung wird zu Ostern nnd zwar gemäfs der geltenden Ferienordnung (§ 31) je nach der Lage des Osterfestes am Montag und am Dienstag, oder am Donnerstag und am Freitag nach dem Sonntage Quasimodogeniti oder am Donnerstage und am Freitage nach dem Osterfeste abgehalten. Ausnahmsweise findet auch zu Michaelis, zu Anfang der ersten, bezw. zweiten Octoberwoche eine Aufnahmeprüfung statt. Die zu dieser vorgeladenen Knaben müssen sich darüber ausweisen, dafs sie auch den im voraufgegangenen Sommersemester behandelten Teil des Klassenpensums sich angeeignet haben.

§ 18. Die Verleihung der in den §§ 5, 6, 7, 8, 9 verzeichneten Stellen erfolgt nur in dem Falle, wenn die betr. Stelle erledigt ist. Zu diesem Behuf werden die Besetzungsberechtigten von der zu erwartenden oder erfolgten Erledigung durch den Rector der Landesschule in Kenntnis gesetzt. Die Collatoren der in den §§ 5—9 verzeichneten Stellen sind berechtigt, zugleich mit der Präsentation eines Knaben für eine Alumnatsfreistelle einen zweiten zu bezeichnen, welchen sie event. präsentiren für den Fall, dafs der erstgenannte die Aufnahmeprüfung nicht bestehen sollte. In diesem Falle hängt es von einer brieflichen Vereinbarung des Rectors der Landesschule und der Angehörigen des in zweiter Linie präsentirten Examinanden ab, ob derselbe sich sogleich an der Haupt-Aufnahmeprüfung mit beteiligt, oder ob einige Tage später ein zweiter Termin für eine nachträgliche Prüfung anzusetzen ist. Wenn ein Collator seiner prinzipalen Präsentation eine eventuelle nicht beifügt, so verzichtet er dadurch, falls der präsentirte Knabe die Aufnahmeprüfung nicht besteht, bis zu dem nächsten Aufnahmetermin (vgl. § 17) auf die Ausübung seines Präsentationsrechtes, und dasselbe fällt für diese Zeit dem K. Prov.Sch.C. zu. Wenn der eventuell Präsentirte nicht ein Alumnus der

Anstalt, sondern ein erst neu Aufzunehmender ist und die nachträgliche Aufnahmeprüfung nicht besteht, so ruht bis zu dem nächsten Aufnahmetermin (vgl. § 17) das Präsentationsrecht des betreffenden Collators und wird für diese Zeit von dem K. Prov.Sch.C. ausgeübt.

§ 19. Den Collatoren der in den §§ 5—9 verzeichneten Alumnenstellen ist unbenommen, wenn ihnen die Erledigung einer Stelle ihres Besetzungsbereiches angezeigt ist, dem unterzeichneten K. Prov.Sch.C. die Erklärung abzugeben, dafs sie für einen bestimmten Zeitraum, welcher nicht kürzer als ein Halbjahr sein darf, auf ihr Besetzungsrecht verzichten. Dasselbe fällt hierdurch für den betr. Zeitraum dem K. Prov.Sch.C. zu. Wenn einer der bezeichneten Collatoren auf die Anzeige von der Erledigung einer Alumnenstelle innerhalb der ordnungsmäfsigen Zeit, das heifst bis spätestens 14 Tage vor dem nächsten Aufnahmetermin, weder einen Schüler für die fragliche Stelle vorschlägt, noch die Erklärung abgiebt, dafs er für einen bestimmten Zeitraum auf sein Besetzungsrecht verzichtet, so fällt dadurch das Besetzungsrecht dieser Stelle für eine volle Besetzungsperiode, das heifst für 6 Jahre, dem unterzeichneten K. Prov.Sch.C. zu.

§ 20. Die Präsentation zu den 34 Königlichen Freistellen (§ 4a) erfolgt seitens der zuständigen Ministerien ohne ausdrückliche Rücksicht darauf, ob die erforderliche Anzahl solcher Freistellen für den nächsten Aufnahmetermin zur Erledigung kommt. Auch das K. Prov.Sch.C. beschränkt die Gewährung von Gesuchen um die seiner Verfügung angehörigen Stellen (§§ 4b, 11) nicht unbedingt auf die Zahl der bereits sicher gestellten Erledigungen. Es wird hierdurch berücksichtigt, dafs öfters noch unmittelbar vor dem Aufnahmetermin unvorhergesehene Erledigungen eintreten und dafs ein Teil der Aufnahmeprüfungen zu mifslingen pflegt, und es wird zugleich Bedacht darauf genommen, dafs die Wohlthat der Stiftung stets möglichst vollständig verwerthet werde. Hierdurch kann für die fraglichen Stellen die Aufnahmeprüfung zugleich den Charakter einer Concurrenzprüfung annehmen. Die Einladung zur Aufnahmeprüfung wird auch an diejenigen seitens der zuständigen Ministerien zu Königl. Freistellen (§ 4a) Präsentirten gerichtet, für welche Freistellen zur Zeit noch nicht erledigt sind. Die zu Königl. Freistellen Präsentirten treten, sofern die Eltern auf Mitteilung dieses Sachverhaltes ihre Söhne zur Aufnahmeprüfung stellen, zugleich in die Mitbewerbung auch um eine Koststelle (§ 11) ein. Wenn dieselben auf Grund des Bestehens der Aufnahmeprüfung zunächst eine neufundirte oder eine alte Koststelle erhalten haben, so rücken sie sodann bei dem Eintritte von Erledigungen Königlicher Freistellen entsprechend der Zeitfolge ihrer Präsentation in dieselben ein. Da die Zahl der zu Königl. Freistellen Präsentirten in der Regel gröfser ist, als die Zahl der erledigten Stellen, so ist es der übliche Vorgang, dafs die Präsentation zu einer Königl. Freistelle nach erfolgtem Bestehen der Aufnahmeprüfung zunächst nur die Verleihung einer Koststelle und erst im weiteren Verlaufe den Eintritt in eine Königl. Freistelle herbeiführt.

§ 21. Falls einzelne der geprüften Concurrenten die zur Aufnahme erforderliche Reife zwar bekundet haben, eine Alumnenstelle aber nicht empfangen können, so ist es nicht ausgeschlossen, dafs dieselben auf besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder für den Anfang als Extraneer eintreten, vorausgesetzt, dafs die höchste überhaupt zulässige Schülerzahl nicht bereits erreicht ist. Diese sog. Nothextraneer haben für ihr Einrücken in Alumnenstellen (Koststellen bezw. Freistellen) das Vorrecht vor denjenigen Knaben, welche in die nächste Aufnahmeprüfung eintreten.

§ 22. Um die Zöglinge aufser der allgemeinen beständigen Aufsicht, unter der sie stehen, noch einer besonderen und näheren Leitung zu übergeben, ist die Einrichtung getroffen, dafs jeder Schüler sogleich bei seiner Aufnahme einem Lehrer der Anstalt als seinem Tutor überwiesen wird. Die Verteilung geschieht durch den Rector, der jedoch auf begründete Wünsche der Eltern oder Vormünder, namentlich wenn diese zu einem bestimmten Lehrer eine nähere persönliche Beziehung haben, thunlichst Rücksicht nimmt. Durch den Tutor werden den Angehörigen seiner Empfohlenen die halbjährlichen, bezw. vierteljährlichen Censuren mit den erforderlichen brieflichen Erläuterungen zugesandt, den Schülern die wöchentlichen oder monatlichen Taschengelder ausgezahlt, ferner unterliegen alle Anschaffungen seiner vorherigen Genehmigung (§§ 26 bis 30). Der Tutor ist bemüht, in freundschaftlicher und wohlmeinender Weise auf die gesamte geistige

und sittliche Entwickelung seiner Empfohlenen einzuwirken, ihnen in allen schwierigen Fällen rathend und helfend zur Seite zu stehen und zwischen ihnen und ihren Angehörigen wie zwischen diesen und der Schule vermittelnd und verständigend einzutreten. Die Einrichtung der Tutel kann sich nur dann fruchtbringend gestalten und ihren wichtigen Zweck erfüllen, wenn die Eltern oder ihre Stellvertreter dem Tutor ein volles Vertrauen entgegenbringen und namentlich vor allen wichtigen Entscheidungen sich brieflich mit ihm in Verbindung setzen.

§ 23. Jeder Zögling der Landesschule mufs aufser mindestens doppelter Kleidung und doppeltem Schuhwerk besitzen, bezw. sich sogleich nach seiner Aufnahme anschaffen: a) Strohsack und Matratze (nicht über 1,73 m lang und 0,70 m breit und nicht von übermäfsiger Dicke) nebst Keilkissen und einer wollenen oder wattirten Decke. Im Winter ist auch der Gebrauch einer leichten Federdecke oder einer zweiten wollenen Decke gestattet; b) doppelte Betttücher und doppelte Ueberzüge; c) hinlängliche Leibwäsche, und zwar mindestens 6 Hemden, 6 Paar Strümpfe, 4 Servietten, die nöthigen Hand- und Taschentücher; d) einen Koffer; e) 1 Reifszeug; Kleidung und Wäsche mufs mit dem vollständig ausgeschriebenen Familiennamen gezeichnet sein; f) die für den Unterricht erforderlichen Schulbücher, welche in dem alljährlich am 21. Mai erscheinenden Anstaltsprogramm verzeichnet sind und von einem Naumburger Buchhändler zu ermäfsigtem Preise bezogen werden können. Mobiliar, gröfsere musikalische Instrumente oder Waffen mitzubringen ist nicht gestattet.

§ 24. Die neu eingetretenen Schüler haben an Aufnahmegebühren zu zahlen: 32 Mk. zur Schulkasse und ein Eintrittsgeschenk von wenigstens 3 Mk. (Extraneer zahlen gewöhnlich 9 Mk.) an die Bibliothek; beide Beträge werden für die Alumnen durch den Rendanten der Alumnatskasse, für die Extraneer durch die Tutoren an das Schul-Rentamt abgeführt.

§ 25. Die jährlichen Ausgaben, welche sich bestimmen lassen, sind: a) 54 Mk. jährlicher Beitrag zur Schulkasse von jedem Inhaber einer neufundirten Koststelle, 36 Mk. desgleichen von jedem Inhaber einer der übrigen Alumnenstellen. Ganz Unbemittelten kann der Beitrag zur Schulkasse auf Grund eines beglaubigten Bedürftigkeitsattestes vom Rector erlassen werden. Extraneer zahlen immer 108 Mk. für Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Einrichtungen der Anstalt. Die Zahlung selbst geschieht durch den Rendanten der Alumnatskasse, bezw. durch den Tutor des Extraneers an das Schul-Rentamt in vierteljährlichen Teilbeträgen, die auch bei dem noch nicht vollendeten oder erst angefangenen Vierteljahre oder auch in Fällen längerer Abwesenheit eines Zöglings zu entrichten sind. b) 6 Mk. für die Kassenführung der Alumnen; c) 10 Mk. für Reinigen des Schuhwerks; d) etwa 30 Mk. für die Besorgung der Wäsche. Es ist jedoch gestattet, bei den Eltern und Angehörigen waschen zu lassen. e) 8—10 Mk. ungefähr zur Bestreitung kleiner Unkosten, Sömmerung der Betten, Kegelgeld etc. An Taschengeld werden den Tertianern 0,25—0,50 Mk., den Secundanern 0,50—0,75 Mk., den Primanern 0,75—1,00 Mk. wöchentlich je nach der Bestimmung der Eltern oder Vormünder gezahlt. Eine Ueberschreitung des letztgenannten Betrages ist nicht zulässig. Privatstunden im Klavierspiel und in anderer Instrumentalmusik werden mit je 1,00 Mk. berechnet; für Privatstunden im Zeichnen haben 1—3 Teilnehmer je 1,00 Mk., 4—6 Teilnehmer zusammen 3,00 Mk. für jede Stunde zu entrichten.

Die sonstigen Ausgaben können nicht genau angegeben werden und hängen von dem freien Willen der Eltern oder Vormünder und von der zeitherigen Gewöhnung der Zöglinge ab. Es wird indes den letzteren die gröfste Einfachheit und möglichste Beschränkung in dieser Beziehung, besonders in Hinsicht der Kleidung, zur strengen Pflicht gemacht, und haben die Eltern sich die Schuld lediglich allein beizumessen, wenn ihnen hierin ein Mehraufwand zur Last fällt.

§ 26. Zur Verhütung alles unnöthigen und zur möglichsten Erleichterung des nöthigen Aufwandes ist die Einrichtung getroffen, dafs alles zur Bekleidung der Zöglinge gehörige Material, welches in Pforta selbst angeschafft werden soll, als Tücher, Sommerzeuge, Halsbinden, Täschnerarbeit, nur von bestimmten Kaufleuten und Täschnern in Naumburg und anderswo, mit welchen die Tutoren (§ 22) sich in Verbindung gesetzt haben, nach eingeholter schriftlicher Erlaubnis von Seiten der letzteren durch die Schüler bezogen werden darf. In gleicher Absicht ist ein Buchhändler verpflichtet worden, den Schülern durch Vermittelung der

Tutoren die nöthigen Bücher uud Karten zu den billigsten Preisen zu liefern, sowie auch in Pforta selbst Anstalten zur Beschaffung des erforderlichen Schreibmaterials getroffen sind. Endlich sind auch für die Anfertigung und Ausbesserung des Bedarfs der Schüler an Kleidern, Schuhwerk, für Buchbinderarbeit u. s. w. bewährte Handwerker aus der Nähe angestellt und verpflichtet und zwar in der Regel je zwei jeder Art, zwischen denen dem Schüler die Wahl freisteht. Alle Zahlungen für gelieferte Kleidungsstücke, Bücher, Schreibmaterialien und sonstige Anschaffungen dürfen nur durch die Tutoren, bezw. den Rendanten der Alumnatskasse an die Kaufleute, Lieferanten und Handwerker gehen. Eltern oder Vormünder, welche Zöglinge der Anstalt mit Geld zum eigenmächtigen Ankaufe von Kleidern, Büchern u. dgl. versehen, haben sich allein die Unannehmlichkeiten zuzuschreiben, die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen daraus erwachsen können (vgl. § 28). Dagegen bleibt es Eltern oder Vormündern unbenommen und wird selbst dringend empfohlen, ihre Kinder und Pfleglinge während der Ferien mit neuen Kleidungsstücken auszustatten oder ihnen auch nach Pforta selbst Tuch, Sommerzeug u. dgl. sowohl verarbeitet wie unverarbeitet zu übersenden.

§ 27. Für die Kassenführung der Alumnen ist ein Rendant angestellt, welcher die Auszahlungen für und an die Alumnen, soweit sich nicht die Tutoren dieselben vorbehalten, besorgt, darüber Rechnung führt und vierteljährlich, und zwar immer in der ersten Hälfte des auf den Abschlufs des Vierteljahres folgenden Monats, die Rechnung nebst Belägen an die Väter oder deren Stellvertreter einsendet. Die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe der Empfohlenen (§ 22) wird jedoch nur von den Tutoren geführt, indem, abgesehen von den an die Schulkasse zu leistenden, durch deren Quittung zu belegenden Zahlungen, keine Ausgabe ohne einen von dem betr. Tutor unterschriebenen Zettel geschehen darf und die von dem Kassenführer an die Väter oder deren Stellvertreter einzusendende Rechnung von dem Tutor revidirt und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wird.

Es ist dem Rendanten durch die ihm von der unterzeichneten Behörde erteilte Instruction streng untersagt, für irgend einen Alumnus aufser in Krankheitsfällen Vorschüsse zu leisten, und ist deshalb, damit es nicht an den nöthigen Mitteln fehle, angeordnet worden, dafs für jeden neu aufgenommenen Schüler bei seinem Eintritte aufser dem Eintrittsgelde und dem Beitrage zur Bibliothek (§ 24), je nachdem ihm eine Freistelle oder eine alte Koststelle oder eine neufundirte Koststelle verliehen worden ist, ein Vorschufs von bezw. 75 Mk., 90 Mk. oder 180 Mk. an den Rendanten eingezahlt und dieser Vorschufs von Vierteljahr zu Vierteljahr durch weitere Einzahlung immer wieder ergänzt werden soll, wofern den Vätern oder deren Stellvertretern nicht von dem Kassenführer mit Genehmigung des Rectors ein höherer oder niedrigerer Betrag bezeichnet wird. Zugleich ist von uns bestimmt worden, dafs, wenn der Aufforderung zur Einzahlung auch nach geschehener Erinnerung nicht Folge geleistet wird, dem Rector hiervon Anzeige gemacht werden soll, der, wenn die Beschaffung der Gelder nicht bewirkt werden kann, ermächtigt ist, die Entlassung des Schülers bei uns zu beantragen.

Alle Geldsendungen an die Schüler sind zur Verhütung von Unregelmäfsigkeit und zur Aufrechthaltung der Ordnung ein für alle Mal auf das strengste untersagt. Ebenso ist die Sendung von Nahrungsmitteln und Näschereien durchaus verboten; nur an Geburtstagen mag eine Ausnahme in bescheidenem Umfange gestattet sein. Gegen die Zeit des Abganges ist mit Rücksicht auf die bevorstehenden aufserordentlichen Ausgaben ein erhöhter Vorschufs erforderlich; keinesfalls aber darf den Schülern selbst, die wohl bei dieser Gelegenkeit unter mancherlei Vorwänden, der Abgangsgebühren, des Reisegeldes, verschiedener Remunerationen etc., früher gemachte heimliche Schulden bezahlen wollen und auf diese Hoffnung hin solche Schulden machen, Geld übersandt werden. Eltern oder Verwandte, die diesen mit der Disciplin der Anstalt im genauesten Zusammenhange stehenden Anordnungen entgegen ihren Kindern oder Angehörigen ohne Wissen der Tutoren Geld schicken oder bei der Rückkehr nach den Ferien mitgeben, müssen für die nachteiligen Folgen, die daraus entstehen, selbst die Verantwortung tragen.

§ 29. Die noch nicht confirmirten Zöglinge erhalten von dem geistlichen Inspector der Anstalt den vorbereitenden Unterricht und werden in der Kirche der Landesschule confirmirt. Hinsichtlich der Entscheidung darüber, in welchem Jahre die Confirmation erfolgen soll, haben sich die Eltern bezw. Vormünder mit den betr. Tutoren in Verbindung zu setzen. Die Einsegnung findet

bis auf Weiteres im Monat September statt, der Vorbereitungsunterricht beginnt im Laufe des Sommersemesters.

§ 30. In allen Erkrankungsfällen wird den Alumnen in einem besonderen Krankenlocale die eigene Wartung und angemessene Speisung nebst ärztlicher und wundärztlicher Pflege unentgeltlich zu Teil. Doch sind hierin die Kosten für die nöthigen Heilmittel und Arzneien nicht mit inbegriffen, welche von den Eltern oder Vormündern getragen werden müssen. In schweren Krankheitsfällen, wo der Dienst des bestellten Krankenwärters nicht ausreicht und es nach dem Gutachten des Arztes noch des aufserordentlichen Beistandes anderer Personen zur Pflege, zu Nachtwachen u. s. f. bedarf, sind die Eltern oder Vormünder verpflichtet, die aufserordentliche Hülfe besonders zu vergüten. Ebenso ist eine besondere Bezahlung erforderlich, wenn der Arzt etwa in einzelnen Fällen, wie nach überstandener Krankheit, eine dauernde Zusatzkost oder den Genufs stärkender Getränke anzuordnen für nöthig erachtet. Das Honorar für die zweimal jährlich stattfindende zahnärztliche Untersuchung und für kleinere zahnärztliche Mafsnahmen, die sich bei derselben als nothwendig ergeben, wie Ausziehen und Separiren von Zähnen, bestreitet die Landesschule. Dagegen fallen die Kosten für gröfsere zahntechnische Vornahmen (Plombiren, Einsetzen künstlicher Zähne u. a. m.) dem Schüler zu.

§ 31. Die Ferienordnung der Landesschule ist folgendermafsen festgesetzt: 1. Die Sommerferien dauern 5 Wochen. Die Schule wird nach den Lehrstunden desjenigen Sonnabends geschlossen, welcher dem ersten Montag im Monat Juli vorausgeht, und beginnt wieder am Montag der sechsten Woche. 2. Die Herbstferien dauern 8 Tage und erstrecken sich auf diejenige Woche, in welche der 1. Oct. fällt. 3. Die Weihnachtsferien dauern vom 22. Dec. bis zum 5. Jan. einschliefslich, beziehentlich vom 23. Dec. bis zum 6. Jan. einschliefslich. 4. Die Osterferien dauern 2 Wochen. Fällt Ostern in die Zeit vom 1.—10. April einschliefslich, so wird die Schule am Sonnabend vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Montag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern vor dem 1. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch nach Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstag nach Quasimodogeniti früh. Wenn Ostern nach dem 10. April fällt, so wird die Schule am Mittwoch vor Palmarum Mittags geschlossen und beginnt am Donnerstag nach dem Osterfeste früh. 5. Die Pfingstferien sind auf die 3 Feiertage beschränkt.

Für die Dauer der Sommerferien sind sämtliche Schüler verpflichtet die Anstalt zu verlassen. Auch für die Weihnachtsferien wird das Verreisen in die Heimat auf das dringendste empfohlen. Während der kürzeren Ferien werden in der Regel nur die Näherwohnenden für eine Reise zu den Eltern oder Verwandten, die Fernerwohnenden ausnahmsweise und nur auf Grund einer schriftl. Einladung zu den Angehörigen ihrer Mitschüler beurlaubt. Fufsreisen oder sonstige Vergnügungsreisen von Pforta aus selbständig zu unternehmen, ist den Schülern nicht gestattet. Die Eltern bezw. Vormünder, besonders die entfernter wohnenden, haben sich bei Zeiten gegen die Tutoren zu erklären, ob, wohin und auf welche Art ihre Söhne bezw. Pflegebefohlenen reisen sollen, auch das nöthige Reisegeld mitzuschicken oder, sofern das letztere wegen bereits geleisteten Vorschusses nicht nöthig ist, die dazu bestimmte Summe genau namhaft zu machen.

Bedürftigen und zugleich würdigen Schülern kann für die Sommer- und für die Weihnachtsferien, besonders wenn die weitere Entfernung ihres Heimatsortes einen gröfseren Aufwand an Reisekosten nöthig macht, eine Reiseunterstützung aus Anstaltsmitteln gewährt werden. Diejenigen Eltern oder Vormünder, welche eine solche Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, haben ein bezügliches Gesuch einige Wochen vor den Ferien und, wenn es Berücksichtigung findet, am Schlusse derselben Quittung über den bewilligten Betrag bei dem Rector einzureichen.

Während der Ferien werden die Eltern und Vormünder darauf halten, dafs die Zöglinge der durch die Schulordnung ihnen auferlegten Verpflichtungen eingedenk bleiben und nicht etwa die gröfsere Freiheit zu Ungesetzlichkeiten mifsbrauchen oder sich an Unsitten gewöhnen, deren Fortführung ihnen nach der Rückkehr in die Anstalt Tadel und Strafen zuziehen könnte.

Endlich wird den Eltern und Vormündern zur besonderen Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, dafs ihre Söhne und Pflegebefohlenen den Termin der

Rückkehr pünktlich innehalten. Sollte ein Zögling während der Ferien erkranken, oder sollte in der Familie, in welcher er sich aufhält, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sein, so ist davon der Rector oder der Tutor rechtzeitig zu benachrichtigen und das längere Ausbleiben durch ärztliche Bescheinigung zu entschuldigen.

Bei dem Vorkommen ansteckender Krankheiten werden die Verordnungen zur Anwendung gebracht, welche von den Herren Ministern des Innern und der geistl. etc. Angelegenheiten unter dem 14. Juli 1884 und dem 6. August 1885 (Abt. I S. 273 fg.) erlassen worden sind.

§ 32. Die Dauer des Lehrcursus ist für Alumnen, die in Untertertia eintreten, auf 6 Jahre festgesetzt, indem auf jede der 6 Klassen ein Jahr gerechnet wird und alljährlich zu Ostern die Versetzung stattfindet. Für Alumnen, die sogleich in Obertertia, Untersecunda oder Obersecunda eintreten, ermäfsigt sich die Gesamtdauer ihres Aufenthalts auf 5 bezw. 4 oder 3 Jahre. Fleifsigen und wohlgesitteten Schülern kann die normale Zeit des Stellengenusses durch den Rector auf Grund einer mit dem Lehrercollegium gepflogenen Berathung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur in aufserordentlichen Fällen zulässig und durch die Genehmigung der unterzeichneten Behörde bedingt. Wer nach zweijährigem Aufenthalte in einer Klasse nicht versetzungsfähig ist, mufs die Anstalt verlassen.

§ 33. Wenn ein Schüler, ohne den Cursus zu beendigen, von der Anstalt abgehen soll, so ist davon, schon damit in der ordnungsmäfsigen Besetzung der erledigten Stelle keine Unterbrechung eintrete, dem Rector und dem Tutor sobald als möglich Anzeige zu machen. Ein Austritt im Laufe des Quartals, mag er freiwillig oder unfreiwillig erfolgen, verpflichtet zur Zahlung der Kostgelder und Schulkassenbeiträge, sowie zu den § 25 und § 27 Schlufssatz aufgeführten Ausgaben für das begonnene Vierteljahr.

§ 34. Schüler, welche mit dem Reifezeugnisse oder vor der Zeit, freiwillig oder gezwungen, die Anstalt verlassen, haben an Abgangsgebühren 31,25 Mk. an die Schulkasse zu zahlen.

§ 35. Zöglingen der Anstalt, welche sich während des Aufenthalts auf derselben durch Fleifs, Leistungen und sittliche Führung ausgezeichnet haben und der Unterstützung bedürftig sind, können folgende Universitätsstipendien verliehen werden: a) 4 Königliche Stipendien zu 150 Mk., bestimmt für Studirende aller Facultäten auf preufsischen Universitäten; b) 4 Kaiser-Wilhelm-Stipendien zu 300 Mk., für Studirende an allen Universitäten des deutschen Reiches, vorzugsweise für Theologen; c) die Kurfürst-Moritz-Stipendien im Gesamtbetrage von etwa 800 Mk., für Studirende aller Facultäten an der Universität Leipzig; d) das Ilgen-Stipendium (84 Mk.), für Studirende aller Facultäten an der Universität Leipzig, vorzugsweise für Thüringer; e) das Keil-Stipendium (192 Mk.), für Studirende aller Facultäten an deutschen Universitäten; f) das Koberstein-Stipendium (150 Mk.), für Studirende der deutschen Philologie oder der deutschen Rechtswissenschaft an deutschen Universitäten; g) das Steinhart-Stipendium (100 Mk.), für Studirende der klassischen Philologie an deutschen Universitäten; h) das Gütschow-Stipendium (120 Mk.), zunächst für Angehörige der philosophischen, dann auch für Angehörige anderer Facultäten an allen Universitäten.

Das Collaturrecht übt in Bezug auf a. und b. das K. Prov.Sch.C. auf Vorschlag des Lehrer-Collegiums, in Bezug auf die übrigen Stipendien das Lehrer-Collegium aus.

Das Baldamus-Stipendium im Betrage von 600 Mk. wird in jedem Herbst einem Schüler schon im letzten Jahre vor seinem Abgange zur Universität vom Lehrer-Collegium verliehen. Der Empfänger ist verpflichtet, am 13. Dec. eine Gedächtnisrede auf den Stifter zu halten.

Die Peter- und die Hesse-Stiftung werden erst später ins Leben treten.

§ 36. Nach vorstehenden Bestimmungen, durch welche die unterm 20. Juni 1874 erlassene Bekanntmachung für Eltern und Vormünder, die ihre Kinder und Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta übergeben wollen, aufser Giltigkeit gesetzt wird, haben diejenigen, welche ihre Söhne oder Pflegebefohlenen der Landesschule Pforta anzuvertrauen gesonnen sind, sich überall zn richten.

Von dem, was die Schulgesetze und Schulordnung selbst vorschreiben, wird jeder Zögling bei seinem Eintritt in die Anstalt vollständig in Kenntnis gesetzt.

Magdeburg, 23. Jan. 1887. K. Prov.-Schul-Collegium. von Wolff.

Anhang zu § 15.

Frage- und Antwortbogen, sowie ärztliches Attest

über den

Gesundheitszustand des Sohnes des ..

zu .., .. Vor- und Zuname

....... **Jahre alt, der zur eventuellen Aufnahme in die Königliche Landesschule Pforta angemeldet ist.**

1. Welches ist seine Körpergröfse?	1. cm.
2. Welches ist seine Brustweite über den Brustwarzen gemessen: a) bei Exspiration? b) bei Inspiration?	2. a) cm. b) cm.
3. Hat er Kinderkrankheiten, als Röteln, Masern, Scharlach gehabt und wann?	3. ..
4. Leben beide Eltern noch? Wenn nicht, in welchem Alter und an welchen Krankheiten sind dieselben gestorben?	4. ..
5. Wie sind seine Sinnesorgane, besonders Gesicht und Gehör, beschaffen?	5. ..
6. Bei Kurzsichtigkeit, welche Brillennummer wird benutzt?	6. ..
7. Ist er frei von Stottern und sogenannter schwerer Zunge?	7. ..
8. Ist er im Allgemeinen seinem Alter angemessen kräftig entwickelt?	8. ..
9. Leidet er an einem körperlichen Gebrechen?	9. ..
10. Zeigt er eine besonders nachweisbare Anlage zu chronischen Krankheiten?	10. ..
11. Ist er gegenwärtig frei von ansteckenden und anderen Krankheiten?	11. ..

Ich bezeuge hiermit, dafs nach der am............ten.............................188.......... von mir vorgenommenen Untersuchung obige Fragen wahrheitsgemäfs und nach bestem Wissen und Erfahren beantwortet sind.

.., den............ten......................................18.........

Dr. .., praktischer Arzt.

Zur Beachtung.

Es empfiehlt sich, das obige Attest von einem Kreisphysikus ausfertigen zu lassen. Falls dasselbe von dem Hausarzte oder einem sonstigen praktischen Arzte ausgefertigt ist und bei der Ankunft des Aufzunehmenden sich herausstellen sollte, dafs letzterer wegen Krankheit oder wegen körperlicher Gebrechen zur Aufnahme in die Anstalt nicht geeignet ist, so erfolgt seine Abweisung ohne Weiteres und fallen die durch den Aufenthalt des Kranken im Gasthofe und seine Rückreise entstehenden Kosten denjenigen zur Last, welche die Aufnahme nachgesucht haben.

Die mit dem Attest eines Kreisphysikus oder sonstigen beamteten Arztes erschienenen, zur Aufnahme in die Landesschule nicht geeigneten Knaben werden vorläufig in den Anstaltsräumen auf Kosten der Angehörigen, bezw. derjenigen, welche die Aufnahme nachgesucht haben, untergebracht, und es wird den Letzteren Nachricht zum Zweck weiterer Bestimmung gegeben.

Nachrichten über die Klosterschule Rofsleben.

Die im Jahre 1554 von Heinrich von Witzleben gegründete Klosterschule Rofsleben an der Unstrut in der goldenen Aue Thüringens ist eine geschlossene Erziehungs- und den Preufsischen Gymnasien gleichgestellte Lehranstalt, welcher zur Zeit der Kammerherr und Landschafts-Director Arthur von Witzleben auf Kieslingswalde, Kreis Görlitz, als Erb-Administrator, der Prof. Neumann als Rector vorstehen.

Das ganz seiner Bestimmung gemäfs eingerichtete Anstalts- und Schulgebäude hat aufser den Wirthschaftsräumen, den Lehrerwohnungen, den Speise- und Klassenlocalen und einer Kapelle hochgelegene und gesunde Wohnungen zur Aufnahme von 105 Alumnen, die für die Universität wissenschaftlich und sittlich vorbereitet werden.

Aufserdem finden Zöglinge als aufserordentliche Kostgänger, sogenannte Extraneer, in den Wohnungen des ersten Lehrers und des Predigers Aufnahme.

Von den Alumnen wohnen und schlafen in getrennten Wohn- und Schlafstuben in der Regel 6 beisammen, und steht auf jeder Stube ein Schüler der ersten Klasse an der Spitze, welcher als Senior auf Fleifs und gute Sitte der jüngeren Genossen zu halten verpflichtet ist.

Die Lebensordnung der Alumnen und der Extraneer ist nach gleichen Gesetzen fest geregelt und die Disciplin eine solche, dafs sich die Anstalt die Gestalt und den Ton eines grofsen Familienkreises bewahrt.

Für das körperliche Gedeihen dienen: ein grofser, schön gelegener Spielplatz, ein grofser Laubwald, in der Badezeit ein Flufsbad in wohleingerichteter Schwimm- und Badeanstalt, und im Winter eine Eisbahn auf mäfsig überschwemmten Wiesen. Für den Turn- und Fechtunterricht im Sommer und Winter sind die nöthigen Einrichtungen in einer grofsen Turnhalle und davor angelegtem Turnplatz vorhanden. Für Krankheitsfälle ist eine Krankenstation eingerichtet, ein Schularzt angestellt, eine Apotheke im Orte.

Zur Erreichung der wissenschaftlichen Zwecke bestehen vier Klassen, parallel den vier obersten Klassen der Gymnasien, welche excl. Quarta in je zwei Abteilungen, eine obere und eine untere, getrennt sind. Der Unterricht wird von zwölf Lehrern erteilt.

Aufgenommen werden nur solche Schüler, welche a) evangelischer Confession sind, b) wenigstens das elfte Lebensjahr zurückgelegt haben, c) sich nachweislich einer guten Gesundheit erfreuen, d) sittlich unverdorben sind. Für Empfang von Privatunterricht in der englischen Sprache und in der Musik sind geeignete Lehrkräfte gewonnen.

Schüler, welche über sechzehn Jahre alt sind, werden in der Regel nur aufgenommen, wenn sie die Reife für mindestens Ober-Secunda haben.

Die Aufnahme erfolgt zweimal jährlich, zu Ostern und zu Michaelis, in der Regel am Dienstag in der Woche nach dem Osterfest und am zweiten Dienstag nach dem Michaelistage, nur in ganz besonderen Fällen auch aufser diesen beiden Terminen. Am Tage vorher müssen die Neuaufzunehmenden eintreffen.

Wird Aufnahme in die Expectantenliste der Alumnen und Extraneer gewünscht, so ist die Meldung hierzu bei dem unterzeichneten Erb-Administrator anzubringen. Dieselbe kann jeder Zeit unter Beifügung des Taufscheins des Anzumeldenden erfolgen, mufs aber schon die Klasse und ungefähre Zeit, für welche der Eintritt gewünscht wird, bezeichnen und angeben, ob als Alumne oder als Extraneer. Die definitive Meldung zur Aufnahme in die Anstalt als Alumne oder Extraneer ist beim Erb-Administrator oder dem Rector einzureichen. Diese hat möglichst ein Vierteljahr vor dem gewünschten Eintritt zu erfolgen, und ihr sind beizufügen: a) der Taufschein und event. Confirmationsschein, b) der Impfschein bezw. Revaccinationsschein, c) ein ausführliches ärztliches Gesundheitsattest, d) ein Zeugnis von der bisher besuchten Anstalt oder den Privatlehrern, welches sich über Anlagen, Fleifs, Kenntnisse, sittliches Verhalten etc. näher ausspricht, und sofern der Aufzunehmende kein Gymnasium besuchte, e) die während des letzten Quartals von dem Aufzunehmenden gefertigten deutschen, französischen, lateinischen und, wenn solche vorhanden sind, griechischen schriftlichen Arbeiten mit der Correctur im Alltagsgewande. Von den eingeschickten Arbeiten wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dafs sie ohne Hülfe angefertigt seien.

Mit allen Angemeldeten, denen die Aufnahme in Aussicht gestellt ist, wird an den zur Aufnahme bestimmten und vorstehend genannten Tagen eine schriftliche und mündliche wissenschaftliche Prüfung vorgenommen, und erst nachdem ihnen die wissenschaftliche Qualification zuerkannt ist, kann die Aufnahme definitiv erfolgen.

Die Forderungen für die Aufnahme in die unterste Klasse (Quarta) sind zu Ostern folgende: a) Reine deutliche Handschrift (deutsch und lateinisch) sowie einige Uebung in den Anfangsgründen des Zeichnens — b) in der Religion Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, mit den Hauptstücken des lutherischen Katechismus, mit den Hauptbeweisstellen der christlichen Religionslehre und einigen Kernliedern der Kirche — c) im Deutschen die Fähigkeit, sich ohne grobe Verstöfse gegen Rechtschreibung und Grammatik mündlich und schriftlich auszudrücken — d) im Lateinischen sichere Kenntnis der Formen, der wichtigsten syntaktischen Regeln und der gewöhnlichen Wörter und Phrasen, sowie die Fähigkeit, demgemäfs aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt ohne grobe Fehler zu übersetzen — e) in der Geschichte und Geographie Kenntnis der wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und der allgemeinen geographischen Verhältnisse, besonders Deutschlands — f) in der Mathematik Fertigkeit im gewöhnlichen Rechnen und in der Bruchrechnung — g) im Französischen Uebung im Lesen und Kenntnis der Anfangsgründe der Grammatik (Plötz, Elementarbuch, Lect. 1—60).

Für die Michaelis-Aufnahme steigern sich die Forderungen für alle Klassen um das Pensum des Sommerhalbjahres.

Die noch nicht confirmirten Schüler empfangen den Confirmations-Unterricht vom Geistlichen der Anstalt und sind von diesem zu confirmiren. Dem Geistlichen ist hierfür ein besonderes Honorar zu entrichten, dessen Höhe dem Ermessen der Eltern etc. der Confirmanden überlassen bleibt.

Die eingeführten Lehr- und Uebungsbücher, welche in dem jährlich zu Ostern erscheinenden Programm der Anstalt besonders aufgeführt werden, sind von der Anstalt gegen Bezahlung zu beziehen.

Von den Alumnen wie von den Extraneern sind mitzubringen: ein vollständiges Tischbesteck, drei Bettüberzüge, eine Decke über das Bett zu breiten, Handtücher, Servietten und ein Beutel zur Aufbewahrung der schmutzigen Wäsche einer Woche.

Es sind ferner selbst zu beschaffen, können aber auf Wunsch auch hier käuflich erworben werden: eine Matratze, eine Fries- oder Steppdecke, eine Federdecke für den Winter, sofern der Schüler an solche gewöhnt ist, und vollständiges Waschgeschirr.

Bei der Aufnahme sind der Anstalt 30 Mark zu zahlen und ebensoviel beim Abgange.

Die Meldung zum Abgange der Alumnen und Extraneer mufs spätestens an den Kalender-Quartalstagen und zwar ein Vierteljahr vorher beim Erb-Administrator oder dem Rector schriftlich eingegangen sein; sonst fallen die der Anstalt und resp. den Lehrern zu zahlenden Pensionen des Kalender-Vierteljahres, welches demjenigen folgt, in welchem die Abmeldung einging, den Eltern unbedingt noch zur Last.

Desgleichen sind Meldungen zum Uebertritt aus dem Alumnat in das Externat und umgekehrt spätestens ein Vierteljahr vorher beim Erb-Administrator oder dem Rector schriftlich anzubringen.

An Pensionen haben jährlich in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten für Unterricht, ärztliche Behandlung, vollständige Beköstigung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Aufwartung, Stiefel- und Kleiderreinigung a) die Alumnen ohne Freistelle: 760 Mark, b) die Alumnen mit Freistelle: 390 Mark, welche Summe in Fällen besonders dringenden Bedürfnisses auf Verfügung des Erb-Administrators herabgesetzt werden kann, c) die Extraneer: der Anstalt 328 Mark, dem Lehrer, bei welchem sie Aufnahme gefunden haben, 1172 Mark; in Summa 1500 Mark.

Wird einem Schüler gestattet, bei seinen im Dorfe sefshaften Eltern zu wohnen, was nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des Erb-Administrators geschehen darf, so sind für denselben in vierteljährlichen Raten pränumerando jährlich 120 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen.

Von den vorhandenen 30 Freistellen vergiebt der Erb-Administrator: 8, die Wolmirstädt-Blauenhöfische Linie, vertreten durch Dr. jur. Heinrich Graf von

Witzleben-Altdöbern auf Altdöbern im Kreise Kalau: 6, die Wolmirstädt-Rothenhöfische Linie, vertreten durch den Königl. Preufsischen Rittmeister Edmund von Witzleben auf Schlofs Moys bei Görlitz: 6, die Wartenburgische Linie, vertreten durch den Oberstlieutenant Oskar von Witzleben in Baden-Baden: 10.

Die Gesuche um Freistellen sind unmittelbar an die genannten Herren Collatoren bezw. an den Erb-Administrator einzureichen.

Der Betrag der Ausgaben für Bücher, Schreibmaterialien, Wäsche, Kleider- und Stiefelreparaturen, Briefporto u. dgl., sowie für Taschengeld, welches in der Regel für den Quartaner und Tertianer nicht über 1 Mark, für den Secundaner nicht über 1,50 Mark, für den Unter-Primaner nicht über 2 Mark, für den Ober-Primaner nicht über 3 Mark wöchentlich betragen soll, ist von der Bestimmung der Eltern und der Sparsamkeit der Schüler abhängig. Nach den bisherigen Erfahrungen genügen zu diesen Nebenausgaben jährlich etwa 200 Mark.

Die besondere Aufsicht über jeden Schüler, sowie auch über seine Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse, die Auszahlung des Taschen- und Reisegeldes wird von den damit von der Anstalt beauftragten Lehrern — den Tutoren — ausgeübt. Diese schicken den Eltern resp. Vormündern am Schlusse jedes Quartals die Nachrichten über die Haltung ihrer Empfohlenen.

Den Eltern und Vormündern wird empfohlen, ihre Söhne und Pflegebefohlenen während der Ferien mit den nöthigen Kleidungsstücken und mit Schuhwerk auszustatten und diese nicht hier anfertigen zu lassen. Soll dergleichen trotzdem und ausnahmsweise am hiesigen Orte angefertigt werden, so ist hierzu stets die specielle schriftliche Erlaubnis der Eltern resp. Vormünder erforderlich.

Dagegen wird empfohlen, die Wäsche von den dazu bestellten und unter Controlle gestellten Wäscherinnen hier waschen zu lassen. Soll die Wäsche aufserhalb gewaschen werden, so mufs alle schmutzige Wäsche jeden Montag abgeschickt werden.

Bei der Aufnahme, sowie nach jeder Ferienreise, hat jeder Schüler ein Verzeichnis seiner sämtlichen Habe in duplo vorzulegen. Ein Exemplar erhält der Tutor, das andere hat der Schüler zu bewahren und Ab- und Zugang auf demselben zu verzeichnen.

Eigenmächtiges Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken von der Habe ist mit den schärfsten Schulstrafen belegt und hat unter erschwerenden Umständen die Entfernung von der Anstalt zur Folge.

Kein Schüler darf seine Kasse selbst verwalten. Diese Verwaltung ist bezüglich der Alumnen dem Rendanten der Anstalt, bezüglich der Extraneer den betreffenden Pensionsvätern übertragen, an welche sowohl die zu zahlenden Pensionen, als die zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse erforderlichen Gelder zu entrichten sind.

Einer geordneten Kassenführung wegen ist es erforderlich, dafs die Eltern resp. Vormünder so zeitig das erforderliche Geld einsenden, dafs am Schlufs jedes Quartals bereits das Bedürfnisquantum für das nächste Quartal in der Kasse jedes Schülers bereit liegt. Es ist deshalb angeordnet, dafs bei dem Eintritt eines Schülers, aufser der Aufnahmegebühr von 30 Mark, die Pension gleich für ein halbes Jahr und zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse ein Vorschufs von 100 Mark an den Redanten resp. an die Pensionsväter gegen Quittung zu entrichten sind. Am Schlufs jedes Quartals empfangen die Eltern resp. Vormünder vom Rendanten durch Vermittlung des Tutors resp. von den Pensionsvätern die Abrechnung nebst Belägen, und sind alsdann gehalten, innerhalb 10 Tagen nach Absendung der Abrechnung die aus der Kasse des Schülers gemachten Ausgaben voll zu ersetzen, sodafs die ursprüngliche Höhe des Kassenbestandes immer wieder hergestellt wird, bis der Abgang des Schülers erfolgt, nach welchem die Schlufsabrechnung resp. die Auszahlung des Kassenbestandes stattfindet. Die durch die Abrechnungen und Geldsendungen entstehenden Portokosten sind von den Eltern resp. Vormündern zu tragen. Der Rendant empfängt für die Kassenführung von jedem Alumnen vierteljährlich postnumerando 1,50 Mark aus dessen Kasse.

Den Schülern direct Geld zu schicken, oder ihnen bei der Rückkehr von den Ferien mehr als zur Bestreitung der Reisekosten erforderlich ist mitzugeben, oder ihnen bei anderer Gelegenheit zukommen zu lassen, ist bei Vermeidung der Entfernung des Schülers von der Anstalt gänzlich untersagt.

Desgleichen ist jede Zustellung von Efswaaren und Getränken aller Art völlig verboten, und haben Zuwiderhandelnde die Entfernung des betreffenden Schülers zu gewärtigen.

Auf besonderen Wunsch kann mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Rectors ausnahmsweise das Taschengeld erhöht werden, und können auf ärztliche, auch vom Anstaltsarzt anerkannte Vorschrift, mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Rectors stärkende Genufsmittel zugeschickt werden. Solche Sendungen, wie auch die von Kleidungsstücken, Wäsche etc. müssen unter Declaration des Inhalts an den Herrn Rector adressirt sein. Alle an Schüler adressirten Packete und beschwerten Briefe müssen als unbestellbar zurückgewiesen werden.

Die Ferien sind bis auf Weiteres zu Ostern auf 15 Tage, im Sommer auf 31 Tage (vom Sonnabend vor dem Montage, welcher dem 7. Juli am nächsten liegt, bis zum Montage der fünften Woche), zu Michaelis auf 15 Tage, zu Weihnachten auf 15 Tage festgesetzt. Zu den Ferien müssen sämtliche Schüler die Anstalt verlassen.

Alle weitere Auskunft zu erteilen sind sowohl der Rector Professor Neumann wie der Unterzeichnete gern bereit.

Klosterschule Rofsleben, im Juli 1887.

Der Erb-Administrator. Arthur von Witzleben.

Revidirtes Reglement für die Königliche Waisen- und Schulanstalt (Gymnasium und Mittelschule) zu Bunzlau.

Die K. Waisen- und Schulanstalt, deren jedesmaliger Leiter auch der Director des in unterrichtlicher und erziehlicher Hinsicht mit ihr dauernd vereinigten K. Gymnasiums zu Bunzlau ist, hat die stiftungsmäfsige Aufgabe, ihren Zöglingen christliche und patriotische Gesinnung einzupflanzen und ihnen eine dementsprechende Erziehung im Sinne der evangelischen Kirche zu Teil werden zu lassen. Der Unterricht und die Ordnungen des Hauses sind darnach gestaltet.

§ 1. Das Alumnat der Anstalt ist nicht nur für Erziehung und Unterricht von Waisenknaben bestimmt, sondern nimmt auch andere Zöglinge und zwar teils als Fundatisten, teils als Alumnen (Freischüler), teils als Pensionäre, teils als Stadtschüler auf.

§ 2. Für ihre erziehliche Leitung sind die Zöglinge in Familien geteilt, deren jeder ein Lehrer des Waisenhauses mit seinen Gehilfen, Aufsehern etc., vorsteht.

§ 3. Die Zöglinge erhalten den Unterricht im Gymnasium oder in der Mittelschule, welche die Vorbildung für den Eintritt in das gewerbliche Leben giebt. Eine Verschiedenheit der Stellung der Zöglinge in der Anstalt ist dadurch nicht bedingt. Knaben, welche im elterlichen Hause oder bei Familien in der Stadt wohnen, können als sogenannte Stadtschüler an dem Unterrichte in der Mittelschule und an den Arbeitsstunden der Zöglinge der Waisen- und Schulanstalt teilnehmen; letzteres auch dann, wenn sie das Gymnasium besuchen.

§ 4. Für die körperliche Pflege der Zöglinge wird durch eine ihrem Alter angemessene Beköstigung und Lebensordnung gesorgt. Für erkrankte Zöglinge ist ein besonderer Anstaltsarzt, sowie eine Diakonissin angestellt. Die Pflege der Kranken geschieht in einem besonderen Anstalts-Krankenhause.

§ 5. Sämtliche aufzunehmende Knaben sollen in der Regel nicht unter 9, nicht über 12 Jahre alt, dabei körperlich und geistig gesund, sittlich unbescholten und für eine über die Ziele der Volksschule hinausgehende Bildung befähigt und vorgebildet sein. Schüler, welche das 12. Lebensjahr überschritten haben, können nur ausnahmsweise und in dem Falle Aufnahme finden, wenn sie die Reife für eine ihrem Alter entsprechende Klasse des Gymnasiums nachweisen und ihre bisherige Führung tadellos gewesen ist.

§ 6. Die an die Vorbildung der aufzunehmenden Zöglinge zu stellende Anforderung richtet sich unter Berücksichtigung des Lebensalters hinsichtlich der Mittelschule nach dem amtlichen Lehrplane vom 15. Oct. 1872, hinsichtlich des Gymnasiums nach dem allgemeinen Lehrplane vom 31. März 1882.

§ 7. Bei der Zuweisung der Zöglinge an eine der oben genannten Unterrichtsanstalten (Gymnasien oder Mittelschule) ist der Wunsch der Angehörigen

nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Entscheidung darüber bleibt aber sowohl beim Eintritte als auch während der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt dem Director (nach Mafsgabe der für die einzelnen Anstalten geltenden höheren Bestimmungen) vorbehalten.

§ 8. Die Zahl der Waisenstellen beträgt jetzt 73, darunter 10 aus den Collecten-Erträgen. Von denselben werden a) 58 durch das K. Prov.Sch.C. für Schlesien mit solchen Knaben besetzt, welche wirkliche Waisen (vaterlos) und in Schlesien (einschliefslich der preufsischen Ober-Lausitz) geboren oder mit ihren Eltern einheimisch geworden sind. Eine dieser Stellen kann hin und wieder auch einem Waisenknaben aus Kottbus verliehen werden. b) 10 Stellen besetzt des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten Excellenz und zwar gewöhnlich mit Nichtschlesiern. c) 2 Stellen sind für Waisenknaben schlesischer Postbeamten bestimmt und werden vom Reichspostamte in Berlin besetzt. d) 1 Stelle ist für einen Waisen aus der preufsischen Ober-Lausitz bestimmt und wird vom Landeshauptmann der Ober-Lausitz besetzt. e) 2 Stellen gehören der Schäfterschen Familienstiftung.

§ 9. Die Zahl der sonstigen Beneficiatenstellen beträgt jetzt 63. Von diesen sind a) 34 Königliche Alumnen- (Freischüler) Stellen, worunter 9 Stellen aus den Collecten-Erträgen. b) 12 Königl. Extra-Alumnenstellen, worunter 10 Stellen aus den Collecten-Erträgen. Diese 46 Stellen sind für Söhne weniger bemittelter Eltern aus der Provinz Schlesien (einschliefslich der preufsischen Ober-Lausitz) bestimmt und werden von dem K. Prov.Sch.C. für Schlesien besetzt. c) 13 Hilsesche Fundatisten-Stellen. Diese werden von dem K. Prov.Sch.C. für Schlesien verliehen. d) 1 Freiherrlich von Richthofensche Fundatistenstelle. e) 1 Henkesche Fundatistenstelle. f) 1 Rödersche Fundatistenstelle. g) 1 Graf Hermannsche Fundatistenstelle.

§ 10. Die Aufnahme von Pensionären und Stadtschülern und die Dauer ihrer Belassung in der Anstalt hängt von der Entscheidung des Directors ab.

§ 11. Die Waisenknaben, der Graf Hermannsche und die Hilseschen Fundatisten werden ganz kostenfrei in der Anstalt unterhalten.

§ 12. Den sonstigen Beneficiaten (§ 9), wie den Pensionären wird von der Anstalt Wohnung nebst den nöthigen Utensilien, Heizung, Beleuchtung, Kost, Unterricht, ärztliche Behandlung, erziehliche Aufsicht und die allgemeine Hausbedienung gewährt. Hierfür zahlen die Alumnen (Freischüler) jährlich 54 Mk., die Extra-Alumnen 198 Mk., der von Richthofensche Fundatist 18 Mk., die Pensionäre, welche das Gymnasium besuchen, 500 Mk., diejenigen, welche die Mittelschule besuchen, 450 Mk. Aufserdem erlegt ein jeder dieser Zöglinge beim Eintritte 6 Mk. für die Bibliothek, 3 Mk. für die Erhaltung des Tischinventars, 6 Mk. für Instandhaltung resp. Erneuerung der Wohnungs-Utensilien. Für Wäsche, Bekleidung, Bücher, Schreibmaterialien, Medicamente, Taschengeld u. dergl. haben die Angehörigen aller dieser Zöglinge zu sorgen und zu diesem Behufe den betr. Lehrer, dessen besonderer Obhut der Knabe überwiesen ist, zu Beginn des Quartales mit ausreichendem Geldvorschusse, dessen Verbrauch von demselben den Angehörigen nachgewiesen wird, zu versehen. Erfahrungsmäfsig betragen die sog. Nebenkosten bei der Mehrzahl jährlich c. 120 bis 150 Mk.; es wird Sorge dafür getragen, dafs die Nebenkosten möglichst beschränkt werden.

§ 13. Stadtschüler, welche am Unterrichte in der Mittelschule teilnehmen, zahlen jährlich 54 Mk. Schulgeld und beim Eintritte 6 Mk. für die Bibliothek. Für die Teilnahme an den Arbeitsstunden des Waisenhauses haben alle Stadtschüler, sei es, dafs sie die Mittelschule oder das Gymnasium besuchen, ebenfalls jährlich 54 Mk. zu entrichten. Ueber die Zulassung zu den Arbeitsstunden entscheidet der Director.

§ 14. Die in § 12 und 13 al. 1 aufgeführten Beträge müssen an die K. Waisen- und Schulanstaltskasse vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§ 15. Privatunterricht in den eigentlichen Schuldisciplinen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Verhältnissen, welche störend auf die Entwickelung einzelner Zöglinge eingewirkt haben, darf derselbe genommen werden, und es ist dazu jedesmal die besondere Erlaubnis des Directors nöthig Der Turnunterricht, an welchem alle Zöglinge teilzunehmen verpflichtet sind, wird unentgeltlich erteilt. Auch in der Musik werden die in § 11 aufgeführten Beneficiaten event. von dazu qualificirten Seminaristen unent-

geltlich unterrichtet, sofern sie Befähigung dazu zeigen. Von anderen Zöglingen des Waisenhauses kann gegen vorher eingeholte Erlaubnis Privatunterricht in der Musik genommen werden. — Für den Unterricht im Schwimmen, falls die Teilnahme daran von den Angehörigen gewünscht wird, zahlt jeder Zögling an den Schwimmlehrer jährlich 3 Mk. Die im § 11 aufgeführten Beneficiaten werden auch im Schwimmen unentgeltlich unterwiesen.

§ 16. Aufserordentliche Abgaben an die Anstalt oder an in derselben irgendwie wirkende Personen finden nicht statt. Auch Geschenke, zumal solche, welche an Geburtstagen der Lehrer, zu Weihnachten oder sonst regelmäfsig wiederkehren möchten, werden verboten. Dagegen wird beim Abgange jeder Zögling, — mit Ausnahme der Waisenknaben — für das Abgangszeugnis, welches er von der Anstalt empfängt, einen Geldbetrag von beliebiger Höhe zu der Jubiliäumsstiftung behufs Gründung neuer Waisenstellen beitragen.

§ 17. Die Meldungen zur Aufnahme in die Anstalt werden bei dem Director gemacht, und zwar für die Beneficiatenstellen im September, für Pensionäre und Stadtschüler im Januar. Hiervon sind ausgenommen die Bewerbungen um die unter § 8 b angeführten 10 Waisenstellen, welche durch die vorgesetzte K. Bezirksregierung an des Herrn Cultusministers Excellenz zu richten sind. Für die unter § 8 c angeführten 2 Post-Waisenstellen sind die Bewerbungen bei dem Reichs-Postamte einzureichen, für die unter § 8 d angeführte Ober-Lausitzer Waisenstelle bei dem Landeshauptmanne der Ober-Lausitz. Die Vorschläge zur Besetzung für die unter § 8 e angeführten 2 Waisenstellen und für die unter § 9 d, e, f, g angeführten Fundatisten-Stellen gehen von den testamentarisch zunächst berechtigten Verwandten aus und werden durch den Director dem Prov.Sch.C. zur Genehmigung unterbreitet. Für die unter § 9 e angeführte Henkesche Fundatisten-Stelle sind die Bewerbungen an das Pfarramt zau Kotzenau zu richten.

§ 18. Der Aufnahme-Termin ist in der Regel Ostern jedes Jahres. Doch können auch zu andern Zeiten innerhalb des Schuljahres, falls die Räumlichkeiten es zulassen, ausnahmsweise Zöglinge aufgenommen werden.

§ 19. Bei der Meldung sind folgende Atteste einzureichen: 1. Für Waisenknaben und solche Hilsesche Fundatisten, deren Väter nicht mehr leben: a) der Totenschein des Vaters mit Angabe des Vormundes, b) die Geburtsurkunde und das Taufzeugnis des betr. Knaben, c) dessen Schulzeugnis nebst Probearbeiten in Deutsch (Abschrift, deutsch und lateinisch, Dictat event. Aufsatz) und Rechnen, event. Latein und Französisch. Probearbeiten sind nicht einzureichen, wenn der Knabe einer anerkannten höheren Lehranstalt angehört, d) der Impfschein event. Wiederimpfschein, e) das Gesundheits- f) das Bedürftigkeits-Attest. 2. Für Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und solche Hilsesche Fundatisten, die nicht Waisen sind, sind die vorstehend unter b—f, 3. für Pensionäre und Stadtschüler die unter b—e angeführten Atteste erforderlich.

§ 20. Die Listen der angemeldeten Waisenknaben, Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und Hilseschen Fundatisten werden von dem Director im November jedes Jahres dem K. Prov.Sch.C. mit seinen Vorschlägen eingereicht, welches die für den nächsten Oster-Termin aufzunehmenden Beneficiaten der bezeichneten Kategorien auswählt und den Dir. mit der Einberufung derselben beauftragt. Die Eltern und Vormünder dieser ausgewählten Knaben haben spätestens vier Wochen nach Empfang der desfallsigen Benachrichtigung der Direction die schriftliche Erklärung abzugeben, dafs sie das verliehene Beneficium für den betr. Knaben annehmen und denselben zu der bestimmten Zeit der Anstalt zuführen wollen. Wird dies unterlassen, so erlischt das Beneficium für den ausgewählten Knaben, und an Stelle desselben wird ohne weitere Rückfrage einer der von der Behörde ernannten Reservisten einberufen. Solchen Knaben, deren Sittlichkeit, Bildung oder Gesundheitszustand bei der Ueberbringung den früher eingereichten Berichten, Probearbeiten und Gesundheitsattesten nicht entspricht, kann nach Mafsgabe der Verhältnisse die Aufnahme vom Dir. versagt werden.

§ 21. Falls die Mutter eines angemeldeten Waisenknaben sich wieder verheiratet, so ist die Anzeige sofort dem Dir. zu machen, welcher solche Meldlinge, da sie aufgehört haben, wirkliche vaterlose Waisen zu sein, der Behörde nicht mehr zur Aufnahme in Waisenstellen vorschlagen darf. Erfolgt die Wiederverheiratung einer solchen Mutter während des Aufenthaltes ihres Sohnes in der Anstalt, so ist auch hiervon sofort Anzeige zu machen, und es erlischt das gewährte

Beneficium in der Regel je nach den besonderen Umständen entweder sofort oder spätestens mit dem zunächst folgenden Ostertermine.

§ 22. Die Entscheidung über sämtliche in einem Jahre aufgesammelte Gesuche gilt zunächst als abschliefsende Erledigung derselben. Im folgenden Jahre müssen daher solche Knaben, für welche die Aufnahme noch ferner gewünscht wird, rechtzeitig aufs Neue wieder gemeldet werden.

§ 23. Jeder Waisenknabe, der Graf Hermannsche und jeder Hilsesche Fundatist hat mindestens mitzubringen: Einen vollständigen, guten, tuchnen Anzug (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), eine Mütze, ein Paar Stiefel, 4 gute Hemden, 3 Paar wollene und 3 Paar baumwollene oder zwirnene Strümpfe, 6 Taschentücher, einige Vorhemdchen oder Kragen, 2 Halstücher, 3 Servietten, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe, ein Taschenmesser, ein Federkästchen, eine Zahnbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, eine Büchertasche, einen Regenschirm und einiges an baarem Gelde, welches der Familien-Vorsteher aufbewahrt und bei besonderen Gelegenheiten zu kleinen Ausgaben verabreicht. Für das Uebrige und später Nöthige sorgt die Anstalt, welche auch beim Abgange jeden der erwähnten Zöglinge mit fast allen oben angeführten Sachen in zum gröfsten Teile neuem Zustande wieder ausstattet. Für die spätere Abholung und Unterbringung der abgehenden Zöglinge haben die Angehörigen zu sorgen; auch haben dieselben die Kosten der Ferienreisen zu tragen.

§ 24. Pensionäre, Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen und die in § 23 nicht genannten Fundatisten müssen mitbringen und auf ihre Kosten in gutem Stande halten oder erneuern: a) An Betten: Ein leichtes vollständiges Gebett (womöglich eine Matratze statt des Unterbettes), eine wattirte Decke für die Sommermonate und einen Strohsack. Stroh und Bettstelle gewährt die Anstalt. b. An Wäsche: Aufser der nöthigen Bett- und Leibwäsche, zum Wechseln für 3—4 Wochen ausreichend, einige Servietten, 4—6 Handtücher, 6 Vorhemdchen oder Kragen, 3 Paar wollene, ebensoviel zwirnene oder baumwollene Strümpfe, 2 Schürzen zum Vorbinden beim Reinigen der Stiefel, 2 Abwischtücher und ein Paar Badehosen. c) An Kleidern: Doppelte Sommer- und doppelte Winterkleidung (nebst dazu gehörigen Zeugresten zu Ausbesserungen), einfach und dauerhaft, gefällig, ohne irgend etwas Auffallendes zu haben; Mantel oder Paletot oder Ueberziehrock, eine Hausjacke (nicht Schlafrock), wenigstens 2 Paar gute Stiefel, eine Mütze, ein Paar schwarzlederne Schlafschuhe und ein Paar Handschuhe für den Winter. d) An verschiedenen Geräthen: Messer, Gabel und Löffel in dauerhaftem Futterale, ein Trinkglas, eine Tasse mit Theelöffel, ein Taschenmesser, eine Scheere, 3 Schuhbürsten, eine Zahnbürste, Kleiderbürste, einen kleinen Spiegel, Kämme, Haarbürste, ein Seifenläppchen, ein Federkästchen, Nähnadeln, Zwirn, ein Geldtäschchen, Büchertasche, Regenschirm. Die unter d angeführten Gegenstände können, ebenso wie die zum Exerciren nöthige Militärmütze, hier gekauft werden. Auch können die nothwendigen Schulbücher nach Mafsgabe der Klasse, welcher die einzelnen Zöglinge zugewiesen worden, hier angeschafft werden. Sämtliche Sachen müssen, soweit dies thunlich, mit dem Namen und der Anstaltsnummer des betr. Zöglings bezeichnet sein. Auch mufs ein genaues Verzeichnis aller mitgebrachten Sachen sogleich beim Eintritte dem betr. Familien-Vorsteher übergeben werden. An Geld ist zu den nöthigen Auslagen beim Eintritte des Knaben ein angemessener Vorschufs dem betr. Familien-Lehrer gegen Quittung einzuhändigen. (§ 12.)

§ 25. Die Ferien der Anstalt fallen mit denen des Gymnasiums zusammen. Alumnen (Freischüler), Extra-Alumnen, Fundatisten und Pensionäre dürfen während der Ferien nicht in der Anstalt verbleiben, auch für die Waisenknaben ist das Verreisen Regel.

§ 26. Den Abgangstermin bestimmt der Director für sämtliche Beneficiaten (§§ 8 und 9); doch sollen sie der Regel nach in der Anstalt verbleiben können, bis sie das Ziel der Schule, welche sie besuchen, erreicht haben. Jedem Beneficiaten kann, falls er sich durch tadelnswerthes Verhalten oder Unfleifs unwürdig zeigt, das Beneficium durch Beschlufs des Lehrer-Collegiums des Waisenhauses sofort oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit entzogen werden.

Die Confirmation der Zöglinge erfolgt in der Regel nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre.

§ 27. Der freiwillige Abgang von Pensionären und Stadtschülern kann nur am Schlusse eines Schulquartals erfolgen und ist drei Monate vorher dem Dir. anzuzeigen. Falls dies unterbleibt, müssen die Leistungen an die Kasse noch für das nächste Schulquartal gezahlt werden.

Das vorstehend revidirte Reglement wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistl. etc. Ang. hierdurch von uns bestätigt.

Breslau, den 25. Juli 1887. K. Prov.Sch.C.

Nachträge.

Die römischen Zahlen bezeichnen Abteilung (oder Band).

I S. XVI. Verbesserung. Dr. Falk vom 22. Jan. 1872 bis zum 13. Juli 1879.

I S. 8. 1. Se. Maj. der Kaiser und König haben mittels Allerh. O. v. 21. Febr. 1887 zu genehmigen geruht, dafs der Provinzial-Schulrath Dr. Rothfuchs zu Münster nebenamtlich die Beaufsichtigung der Fürstlich Lippeschen Gymnasien zu Detmold und Lemgo übernehme. Die gleiche Erlaubnis war auch dem Amtsvorgänger des Dr. Rothfuchs, Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster erteilt.

2. Ebenso ist seit dem Jahre 1876 dem Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg nebenamtlich die Beaufsichtigung der drei höheren Lehranstalten im Herzogtume Sachsen-Altenburg, der Gymnasien zu Altenburg und Eisenberg sowie der höheren Bürgerschule zu Altenburg, übertragen.

I S. 9. C.Verf. v. 13. Mai 1886. „Durch den Erlafs v. 10. Aug. 1837 Nr. 19813 bezw. v. 11. Sept. 1843 Nr. 18434, sind die K. Prov.Sch.CC. aufgefordert, von den Ihrerseits erlassenen Circular-Verfügungen drei Exemplare an die Geh. Registratur des Ihnen vorgeordneten Ministeriums einzusenden. Diese Aufforderung ist unter dem 6. Jan. 1859 B. 102 aus Anlafs der Herausgabe des Centralblattes für die gesamte Unterrichts-Verwaltung erneuert und unter dem 13. Dec. 1875 U. III. 1397 in Erinnerung gebracht worden. Die Ausführung dieser Verordnungen ist gegenwärtig eine sehr ungleichmäfsige. Von einzelnen K. Prov.Sch.CC. werden, ohne Einhaltung der schon ursprünglich bezeichneten Beschränkungen, alle dortseits erlassenen Circ.-Verff. eingereicht, auch diejenigen, welche nur die Uebermittelung einer diesseitigen Circ.-Verf. an die Schulanstalten ihres Bereiches sind; andere Prov.Sch.CC. beschränken sich auf die Mitteilung der Ferienordnung des betr. Jahres oder nehmen von der fraglichen Einsendung überhaupt Abstand. Durch besondere Anlässe sehe ich mich bestimmt, die Verordnung in der insbesondere durch den Erlafs vom 11. September 1843 bezeichneten Begrenzung in Erinnerung zu bringen. Hiernach sind diejenigen Circ.Verff. des K. Prov.Sch.C. von der Einreichung ausgeschlossen, welche nur zur Uebermittelung der diesseitigen Circ.Verff. an die nachgeordneten Behörden dienen. Dagegen sind von denjenigen Circ.Verff., welche aus der eigenen Initiative und Competenz des K. Prov.Sch.C. hervorgehen, unter anderen auch von denjenigen, durch welche Lehrbücher, Lehrmittel und dgl. empfohlen werden, drei Exemplare unter Couvert ohne Bericht an die Geh. Registratur meines Ministeriums einzureichen. Ich sehe der vollständigen Ausführung dieser Anordnung entgegen.“ von Gofsler.

I S. **16** fg. C.Verf. v. 9. Oct. 1880. „Das mit den Entwürfen für die Etats höherer Unterrichtsanstalten hierher eingereichte Material ist nicht in allen Fällen ohne Weiteres genügend gewesen, um eine eingehende Prüfung der Etats nach der Richtung hin zu ermöglichen, ob, bezw. in welchem Umfange die staatlichen Bedürfniszuschüsse fortzubewilligen sind. Für eine solche Prüfung ist es mindestens erforderlich, dafs die Vorlagen genau ersehen lassen, in wie vielen Klassen der Unterricht bei jeder Anstalt stattfindet, wie grofs die Frequenz der einzelnen Klassen während der der Etatsaufstellung vorangegangenen 4 bis 6 Schulsemester gewesen ist und in welchem Mafse die Heranziehung von Hülfs-

kräften neben dem etatsmäfsigen Lehrerpersonale als unbedingt nothwendig sich ergiebt. Die K. Prov.Sch.CC. beauftrage ich, in Zukunft darauf zu achten, dafs die Etatsentwürfe bezw. die Etatsbeläge die angegebenen Punkte berücksichtigen." Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr.: Greiff.

C.Verf. v. 21. Oct. 1880. „Auf den Bericht vom 13. d. M. erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs die Final-Abschlüsse der staatlichen, und die Rechnungs-Recapitulationen der stiftischen und städtischen Gymnasien etc., nachdem jetzt die etatsmäfsigen Bedürfniszuschüsse den Anstalten unverkürzt verbleiben, im Wesentlichen einen informatorischen Zweck insbesondere bezüglich des etwa zu Mehrausgaben disponibeln Bestandes haben. Ich mufs deshalb wünschen, die Final-Abschlüsse, resp. Rechnungs-Recapitulationen möglichst bald nach dem Jahres-Rechnungsschlusse zu erhalten, da die Rechnungs-Resultate des abgelaufenen durch die Veränderungen des neuen Rechnungsjahres stets mehr oder weniger modificirt werden. Ich vermag daher die in der C.Verf. v. 10. Juli c. (U. II. 2040.) vorgeschriebenen Einreichungs-Termine um so weniger weiter hinauszurücken, als auch dazu bezüglich der stiftischen und städtischen Anstalten eine sachliche Nothwendigkeit nicht vorliegt.

In der Circ.-Verf. v. 9. Aug. v. J. ist angeordnet, dafs Abschrift der Jahres-Rechnung der stiftischen und städtischen Anstalten spätestens 3 Monate nach dem Final-Abschlusse, also bis 1. August jedes Jahres, dem K. Prov.Sch.C. eingereicht werden soll. Wenn nun in der C.Verf. vom 10. Juli c. nachgelassen ist, dafs die Abschriften der Recapitulationen der Rechnungen der stiftischen und städtischen Anstalten erst zum 1. Oct. jedes Jahres hierher einzureichen sind, so liegt zwischen diesem und dem vorerwähnten Termine eine Frist von 2 Monaten, welche zur Fertigung und Absendung der lediglich einen kurzen Auszug der Rechnungen darstellenden Recapitulationen vollkommen ausreichend erscheint. Ich bemerke, dafs nach dem Circ.Erlasse vom 4. April 1877 (G. III. 1289. M. 1678.) sogar diejenigen Special-Rechnungen, welche zur Revision an die K. Ober-Rechnungskammer gehen, bereits vorrevidirt successive bis 1. Oct. jedes Jahres an die genannte Behörde einzureichen sind. Von der Erledigung etwaiger Erinnerungen und Erteilung der Decharge darf, wenn die Ordnung aufrecht erhalten werden soll, die Einreichung der Abschrift der Rechnung an das K. Prov.Sch.C. nicht abhängig gemacht werden, da erfahrungsmäfsig nicht selten Erinnerungen vorkommen, welche nach Art. 22 des Kassen-Regulatives vom 17. März 1828 erst durch die folgende Rechnung erledigt werden können. Es wird sich empfehlen, wenn das K. Prov.Sch.C. die stiftischen und städtischen Verwaltungen ersucht, mit der Abschrift der Rechnung auch Abschrift des Revisionsprotokolles einzureichen oder kurz sich darüber zu äufsern, welche Erinnerungen bei Revision der Rechnung gezogen sind und was zur Erledigung derselben veranlafst ist."

I S. 16. C.Verf. v. 8. Dec. 1874. „Ich wünsche, dafs in Zukunft in den Entwürfen zu den Etats für die höh. Unterrichtsanstalten bei dem Titel V der Einnahme neben der Gesamtfrequenz stets auch die Zahl und die Frequenz der einzelnen Klassen angegeben werde, um bei der Feststellung der Etats leichter übersehen zu können, ob die in den letzteren vorgesehenen Lehrkräfte dem wirklichen Bedürfnis entsprechen..." Der Min. d. geist. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

I S. 29. Mit dem Wegfall eines staatlichen Bedürfniszuschusses fällt auch die Veranlassung zur Ausübung staatlicher Compatronatsrechte fort. Vgl. Min.Verf. v. 30. Dec. 1876. C.Bl. 1877 S. 19.

I S 30. Min.Verf. v. 19. Apr. 1886. „Dem Magistrate erwidern wir auf das an mich, den Minister der geistl. etc. Ang., gerichtete Gesuch vom 7. Dec. v. J., dafs, wie in dem Bescheide des Herrn Oberpräsidenten vom 31. Oct. 1885 richtig hervorgehoben ist, die höh. Schulen lediglich unter der unmittelbaren Aufsicht der K. Prov.Schulcollegien stehen und daher die das Patronat über eine solche vertretenden Behörden, sowohl die etwa hierfür besonders eingesetzten Curatorien, Commissionen, als auch die das Patronat in allen oder einzelnen Beziehungen unmittelbar verwaltenden städtischen Magistrate in diesen Angelegenheiten den K. Prov.Schulcollegien untergeordnet sind und letztere als die ihnen vorgesetzte Aufsichtsinstanz zu betrachten haben. Die Bestimmungen der Städte-Ordnung finden auf die Verwaltung der städtischen höh. Schulen keine Anwendung, da diese nicht

wie sonstige communale Schulen oder andere Einrichtungen lediglich einen Teil der städtischen Verwaltung bilden, sondern für sich bestehende juristische Personen unter dem Patronate der Stadt sind, wie denn auch die Lehrer an denselben nicht zu den Communalbeamten zählen. (§ 54 II 12 Allg. Land-Rechts, Erlafs vom 23. April 1864.[1]) Das K. Prov.Sch.C. war daher berechtigt, nicht nur auf die Abstellung der im vergangenen Jahre constatirten und zum Gegenstande wiederholter Verhandlungen gemachten baulichen Mifsstände an der Turnhalle des dortigen Gymnasiums event. sogar unter Androhung disciplinarischer Mafsregeln zu dringen (cf. Erl. vom 30. December 1874 Centr.-Blatt f. d. gesamte Unt.-Verw. etc. 1875 S. 88), sondern auch für die dem Patronate erstatteten Berichte die Beobachtung der für die Berichte nachgeordneter Behörden vorgeschriebenen Formen zu verlangen."

Der Min. d. Innern von Puttkamer. Der Min. d. geistl. etc. Ang. von Gofsler.

I. S. 32. Min.Verf. v. 16. Oct. 1886. „Auf den Bericht vom 2. August d. J. erwidere ich der K. Regierung, dafs ich im Allgemeinen mit dem von Ihr beobachteten Verfahren bezüglich der Erteilung von Concessionen an Privat- und Hauslehrer bezw. Lehrerinnen, sowie an Erzieher und Erzieherinnen einverstanden bin. Ich nehme jedoch Veranlassung, wegen der Stempelpflichtigkeit der nach den Bestimmungen der Ministerial-Instruction v. 31. Dec. 1839 zu erteilenden Erlaubnisscheine die K. Regierung zur Beachtung in künftigen Fällen auf den Ministerial-Erlafs vom 30. April 1841 (Minist. Bl. f. d. i. V. 1841 S. 139–140) hinzuweisen, worin darauf aufmerksam gemacht ist, dafs unter Unständen zu den fraglichen Erlaubnisscheinen auch die Verwendung des niedrigeren Stempels von 5 Sgr. oder 50 Pf. statt des Stempels von 15 Sgr. oder 1 Mk. 50 Pf. genügt. Im Uebrigen wolle die K. Regierung in Erwägung nehmen, ob es sich nicht empfiehlt, für die den Hauslehrern, Erziehern und Erzieherinnen etc. zu erteilenden Erlaubnisscheine eine Form zu wählen, welche die Concession zur Unterrichtserteilung allgemein für den ganzen Regierungs-Bezirk ausspricht, so dafs die beteiligten Personen beim Uebergange von einer Stelle zur andern innerhalb des Regierungs-Bezirkes der jedesmaligen Nachsuchung eines neuen Erlaubnisscheines und der damit verbundenen Entrichtung des Stempelbetrages überhoben sind." Der Min. d. g. etc. Ang. Im Auftr.: de la Croix.

I. S. 35. Min.Verf. v. 28. Febr. 1887. „Aus dem Berichte des K. Prov. Sch.C. v. 17. Jan. d. J. habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs auf dortseitige Anregung die Gewerbekammer der Provinz Westpreufsen in den Sitzungen vom 23.—24. Nov. d. J. über die Frage der Errichtung von Realschulen bezw. höheren Bürgerschulen ohne Latein verhandelt und mit grofser Majorität die Resolution gefafst hat: „Die Gewerbekammer erkennt die Errichtung lateinloser höherer Schulen mit mindestens sechsjährigem Cursus als ein dringendes Bedürfnis an und erachtet es als wünschenswerth, dafs in gröfseren Städten mit einem solchen Beispiele vorgegangen wird."

Nicht ohne Zusammenhang mit diesen Verhandlungen werden, wie ich aus dem Berichte des K. Prov.Sch.C. weiter entnehme, zur Zeit von den städtischen Collegien dreier gröfserer Orte Berathungen über die Gründung einer höh. Bürgerschule gepflogen, und es sind mit Rücksicht hierauf Anfragen an das K. Prov. Sch.C. ergangen, welche sich auf die Militärberechtigung solcher Anstalten und auf die Sicherheit der ersten, ihren Cursus absolvirenden Schüler beziehen, dafs ihnen nach abgelegter Reifeprüfung die wissensch. Befähigung zum einj. freiw. Militärdienste auch wirklich und rechtzeitig zuerkannt werde.

Es hat mich überrascht, dafs nach Publication des diesseitigen Erlasses v. 21. Sept. 1878 (I S. 156), der seinerseits auf einem unter dem 31. März 1878 an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreiben des Reichskanzler-Amtes beruht, Zweifel jener Art überhaupt noch auftauchen können. Denn in jenem Erlasse ist eingehend und unter Bezeichnung der zu erfüllenden Bedingungen dargelegt worden, dafs den höh. Bürgerschulen die Erlangung der Militärberechtigung in Klasse C des § 90 der deutschen Wehrordnung grundsätzlich sichergestellt sei. Die thatsächliche Zuerkennung an die einzelne Anstalt durch das Reichsamt des Innern erfolgt allerdings immer erst dann, wenn die Anstalt bis zu ihrem

[1]) s. Abt. II. S. 271

Abschlusse entwickelt, und wenn durch amtliche Revision und die Ergebnisse der ersten Abgangsprüfung nachgewiesen ist, dafs sie ihrer Aufgabe entspricht. Erst dann kann diesseits die Anzeige an das Reichsamt des Innern ergehen, dafs die Schule als höh. Bürgerschule anerkannt sei, worauf die Einstellung derselben in die Klasse C der militärberechtigten höh. Lehranstalten und zwar mit rückwirkender Kraft für diejenigen Schüler, welche die erste Abgangsprüfung bestanden haben, erfolgt. Dieser Hergang gilt in gleicher Weise wie für die höh. Bürgerschulen auch für die unter Klasse A—B gehörigen Gymnasien, Progymnasien u. s. w. Auch dieser Kategorie von Lehranstalten ist die Erlangung der Militärberechtigung durch principiell festgestellte Norm gesichert. Die thatsächliche Zuerkennung an die einzelne neu entstehende Anstalt aber kann erst erfolgen, wenn sie bis zu dem Punkte entwickelt ist, wo die Militärberechtigung in Frage kommt, und wenn sie dann den vorgeschriebenen Anforderungen entsprochen hat. Die Schüler einer neugegründeten höh. Bürgerschule haben also für die Erreichung ihres Zieles dieselbe Sicherheit, wie die Schüler eines neuentstehenden Gymnasiums oder Progymnasiums.

Der vorgedachte Erlafs v. 21. Sept. 1878 teilt auch auf Grund des an die deutschen Bundesregierungen gerichteten Schreibens des Reichskanzler-Amtes vom 31. März 1878 die bestimmten Bedingungen mit, welche zur Erlangung der Militärberechtigung von den höh. Bürgerschulen bezüglich der Lehrdauer, der Klassenzahl, des Lehrplanes, des Lehrerpersonales u. s. w. zu erfüllen sind. Was die ersten Punkte betrifft, so sind dieselben für Preufsen inzwischen dadurch ergänzt worden, dafs mit den unter dem 31. März 1882 (I. S. 110) publicirten Lehrplänen für die höh. Schulen auch ein Normalplan für solche Schulen festgestellt ist, welche in sechsjähriger Lehrdauer — vom 9. Lebensjahre der Schüler gerechnet — unter Ausschlufs des lateinischen Unterrichtes zu einer bestimmten und nicht auf die Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschlusse führen. — In Betreff der Lehrer solcher Schulen ist in dem gedachten Erlasse bestimmt, dafs der Dirigent der Anstalt und mindestens die Hälfte der Lehrer akademische Bildung besitzen und die Prüfung für das höh. Lehramt abgelegt haben müssen; während für die übrigen der Nachweis der Lehrbefähigung auf Gruud seminarischer Vorbildung genügt. Hiermit ist für die Verwendung seminarisch gebildeter Lehrkräfte ein gröfserer Spielraum gelassen, als dies bei den übrigen Kategorien höherer Lehranstalten der Fall ist.

Bezüglich der Besoldungen der akademisch gebildeten Lehrer giebt der gedachte Erlafs für preufsische höhere Bürgerschulen einen festen Anhalt, indem er es für erstrebenswerth erklärt, dafs der Besoldungsetat für die Lehrer von Universitätsbildung demjenigen der Progymnasien (cf. Erlafs vom 1. August 1873 (II S. 291) wenigstens annähernd gleichkomme. Diese Annäherung wird allerdings eine möglichst vollständige sein müssen, wenn den höh. Bürgerschulen ein wohlqualificirtes Lehrerpersonal gesichert werden soll. In Betreff der seminaristisch vorgebildeten Lehrer füge ich hinzu, dafs es auch hier im Intesesse der Anstalten liegt, sich aus dem Kreise der Elementarlehrer die tüchtigsten Lehrkräfte aussuchen zu können, und dafs es sich daher empfiehlt, solche Lehrer günstiger zu stellen, als sie durchschnittlich an den Volksschulen stehen.

In allen bisher erwähnten Beziehungen bestehen also Normen, auf Grund deren eine Stadt, welche eine höh. Bürgerschule errichten will, die aufzuwendenden Kosten im Voraus überschlagen kann. Gleich feste Normen lassen sich in Bezug auf die Baulichkeiten und ihre Ausstattung der Natur der Sache nach nicht allgemein aufstellen. Es empfiehlt sich daher, dafs die Städte, um späteren Differenzen vorzubeugen, noch vor der Eröffnung der betr. Schule sich über das, was sie in dieser Hinsicht leisten können und wollen, gegenüber der Unterrichtsverwaltung äufsern und eine Verständigung mit derselben suchen. Die Unterrichtsverwaltung, weit entfernt, übertriebene Anforderungen zu stellen, wird vielmehr wie bisher so auch in Zukunft volles Entgegenkommen zeigen, wenn sie auch auf das nicht verzichten kann, was im gesundheitlichen Interesse der Schüler und zur Erreichung der Unterrichtszwecke unerläfslich ist. Findet aber die Verständigung mit der Unterrichtsbehörde in dieser Hinsicht rechtzeitig statt, so fällt jeder Grund zu der Besorgnis fort, dafs die Anerkennung der Schule und die Zuerkennung der Militärberechtigung an dieselbe irgendwie auf Hindernisse stofsen oder eine Verzögerung erleiden könne.

In dem amtlichen Verzeichnisse der militärberechtigten höh. Lehranstalten (CBl. 1886 S. 368) befinden sich in der Klasse C gegenwärtig 79 öffentliche höhere Bürgerschulen ohne Latein, von welchen 33 auf Baiern und 19 auf das Königreich Sachsen, auf Preufsen dagegen nur 20 fallen. In Westpreufsen giebt es überhaupt noch keine solche Anstalt; alle Schüler, welche eine über die Elementar- und Mittelschule hinausgehende Bildung suchen, müssen in ein Gymn. oder Realgymn. eintreten. Mit Recht hat der Commissar des K. Prov.Sch.C. in der Sitzung der Gewerbekammer auf den grofsen Mifsstand hingewiesen, der darin liegt, dafs nach dortiger Erfahrung gegen 1000 solcher Schüler aus den dortigen Gymnasien oder Realgymnasien bezw. Progymnasien und Realgymnasien ausscheiden, um in das praktische Leben zu treten, ohne dafs sie — bei unvollendetem Lehrcursus — aus den classischen Sprachen, denen sie bisher die meiste Zeit und Kraft gewidmet hatten, die rechte Frucht gewinnen konnten. Sie würden eine in sich abgeschlossene und für ihren Lebensberuf meist zweckmäfsigere Vorbildung erlangt haben, wenn sie den Lehrgang einer höh. Bürgerschule absolvirt hätten. Hiernach bleibt es für die Unterrichtsverwaltung eine gegenüber weiten Kreisen des Bürger- und Gewerbestandes zu erfüllende Pflicht, auf die Bedeutung dieser, in Preufsen bisher immer noch viel zu wenig beachteten Schulen fort und fort hinzuweisen und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ihre Errichtung zu fördern.

Indem ich auf die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 23. Febr. d. J. abgegebene Erklärung verweise, bin ich gewifs, dafs auch das K. Prov. Sch. C. fortfahren wird, in diesem Sinne thätig zu sein, und beauftrage dasselbe, den vorstehenden Erlafs denjenigen städtischen Behörden mitzuteilen, welche sich mit Anfragen in Betreff der höh. Bürgerschulen an das K. Prov.Sch.C. gewandt haben oder noch wenden sollten.“ v. Gofsler.

I S. 36. Min.Verf. v. 15. Dec. 1876. (Auszug.) „Der staatliche Zuschufs ist mit Rücksicht darauf . . . ermäfsigt, dafs zur Unterhaltung der Vorschule eine Staatsbeihülfe grundsätzlich nicht gewährt wird. Kann diese Schule nicht aus eigenen Mitteln sich erhalten, so mufs dieselbe aufgelöst werden, sofern die Stadt nicht etwa die volle Unterhaltungspflicht übernimmt.“ Falk.

Vgl. Min.Verf. v. 25. Sept. 1872: CBl. S. 688.

I S. 40. Min.Verf. v. 6. Jan. 1886. „Ueber den das Erfordernis landesherrlicher Genehmigung von Schenkungen an juristische Personen begründenden Werthsbetrag entscheidet, wie ich dem K. Prov.Sch.C. auf den Bericht v. 12. Nov. v. J. erwidere, wie bei jeder anderen Sache, so auch bei geschenkten Inhaberpapieren der wirkliche Werth, welchen dieselben beim Zeitpunkte des Ueberganges des Eigentumes an den Beschenkten gehabt haben. Als solcher wird der Curswerth, welchen die Papiere an dem betr. Tage gehabt haben, gelten müssen, da für denselben die Papiere verkäuflich waren; der Nominalwerth, zu dessen event. Rückzahlung sich die Aussteller derselben verpflichtet haben, kann nicht in Betracht kommen. Derselbe Grundsatz gilt für Los- und Prämienpapiere.“ Der Min. d. geist. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

I S. 44. Durch Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 4. Juni 1883 ist die von dem K. Regierungs- und Baurath Beyer erfundene Schulbank zur Beachtung empfohlen worden.

I S. 49. Verf. des Min. der öffentl. Arbeiten v. 28 Jan. 1882. „Bei den in den Tagen v. 14. bis 16. Sept. v. J. in Wien stattgehabten Verhandlungen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Gemeinschaft mit dem Verein für Gesundheitstechnik sind u. A. auch die Vorzüge und Nachteile der Luftheizungen Gegenstand näherer Erörterungen gewesen. Es ist hierbei constatirt worden, dafs das Reinhalten der Luftzuführungscanäle sowie der Heizkammern und der in ihnen befindlichen Caloriferen von Staubablagerungen für das Einführen einer gesunden Luft in die zu beheizenden Räume von höchster Wichtigkeit ist, dafs aber gerade in dieser Beziehung die gröbsten Vernachlässigungen stattfinden. Die von einigen Rednern in dieser Beziehung gemachten Mitteilungen legten Zustände dar, welche die an die Anlage von Luftheizungen in sanitärer Hinsicht geknüpften Hoffnungen völlig illusorisch erscheinen lassen und zu gegründeten Bedenken Anlafs geben müssen. Um ähnlichen Mifsständen bei Staatsdienstgebäuden vorzubeugen, veranlasse ich die K. Regierung dahin Anordnung zu treffen,

dafs in allen unterstellten Dienstgebäuden, in welchen sich Luftheizungen befinden, das periodische Reinigen der Luftzuführungscanäle und Heizkammern, welches am zweckmäfsigsten mit feuchten Tüchern zu geschehen hat, in Zeiträumen von nicht über 4 Wochen während der Heizperiode vorgenommen und für die gewissenhafteste Controlle der Ausführung Sorge getragen werde." Gez. Maybach.

I S. 185. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 14. Mai 1882. „Es ist wiederholt beobachtet worden, dafs der philologische Unterricht auf den Gymnasien durch die Einseitigkeit, mit welcher das grammatische Element gegenüber einer wirklichen Aneignung der Sprache betont wird und nicht selten so sehr in den Vordergrund tritt, dafs die Lectüre nur als Mittel für die Aneignung des grammatischen Regelwerkes erscheint, in seiner Wirksamkeit und seinen Erfolgen bedenklich geschädigt wird. Die Folge hiervon ist, dafs bei dem Gebrauche von Grammatiken, welche in der Specialisirung der Syntax und in der Vorzeichnung der Unterschiede des Sprachgebrauches ziemlich weit gehen, nicht genügend erwogen wird, worauf der Lehrer im Unterrichte und in seinen Ansprüchen an die Schüler sich zu beschränken habe, und dafs mitunter syntaktische Schwierigkeiten in Klassen behandelt werden, über deren geistige Fassungskraft sie hinausgehen. Eine weitere Folge ist, dafs den Extemporalien eine ungebührliche Stelle in dem Unterricht zu Teil geworden ist und die s. g. Exercitien mitunter ganz verschwunden sind. Es wird mit dem Schreiben dieser Extemporalien nicht nur in den Anfangsklassen zu früh begonnen, während sie doch hier nur einen bescheidenen Raum einzunehmen haben, sondern es wird auch oft durch die Länge und Schwierigkeit der Aufgabe den Schülern eine Leistung zugemuthet, der sie bei der Hast des Arbeitens nicht gewachsen sind. Daher kommt es nicht selten, dafs ihre Beschaffenheit fortgesetzt eine schlechte bleibt und die elementarsten Fehler auch in den höheren Klassen nicht verschwinden. Am bedenklichsten aber ist, dafs, wenn, wie es leider häufig geschieht, von den Ergebnissen der Extemporalien ausschliefslich das Urteil über die Reife zur Versetzung abhängig gemacht wird, selbst fleifsige und strebsame Schüler entmuthigt und in dem Fortschreiten einer ruhigen Durchbildung durch die Verminderung ihres Interesses erheblich gestört werden. Es ist die Pflicht der Herren Directoren, dieser den philologischen Unterricht ernstlich gefährdenden Einseitigkeit mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten und den Unterricht in der Grammatik in das rechte Verhältnis zu der Lectüre zu setzen. Insbesondere werden sie darauf zu achten haben, dafs für die Beurteilung der Schüler ein das Ganze ihrer geistigen Entwickelung und ihre Individualität berücksichtigender Mafsstab angelegt werde. Die den revidirten Lehrplänen v. 31. März d. J. beigefügten Erläuterungen bezeichnen die Gesichtspunkte, welche für das in Rede stehende Unterrichtsverfahren bestimmend sind. Wir veranlassen die Herren Directoren, unter Beachtung derselben den altsprachlichen Unterricht zu einem Gegenstand der Berathung in Fachconferenzen zu machen und über die Ergebnisse derselben sowie darüber, ob und inwieweit die bezeichneten Uebelstände beseitigt worden sind, in dem nächsten Verwaltungsberichte sich eingehend zu äufsern."

I S. 185. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 17. Jan. 1882. „Bei Gelegenheit der im Laufe des Monats October cr. durch einen Commissarius des H. Ministers stattgehabten Revision mehrerer Gymnasien hat in Betreff des lateinischen Aufsatzes „die Wahl der Themata und die formelhafte Ausführung derselben" bei manchen Anstalten zur Rüge Veranlassung gegeben. Diesem Uebelstande kann nur durch eine immer engere Verbindung des lateinischen Aufsatzes mit der Lectüre abgeholfen werden, worin zugleich das einzige Mittel liegt, dem Unwesen der Benutzung von Aufsatzsammlungen zu steuern und gegen den Einflufs bestimmter Uebungsbücher, die das Formel- und Floskelwesen in den Vordergrund stellen, anzukämpfen. Indem wir den Herren Dir. hiervon zu geeigneter weiterer Veranlassung Kenntnis geben, machen wir zugleich auf die Verhandlungen der Westfälischen Dir.-Versammlung v. 1881 aufmerksam, in welchen S. 1 ff. bezw. S. 150 ff. der lateinische Aufsatz eine gründliche Behandlung erfahren hat, und verweisen auf die darüber Seite 161 aufgestellten Thesen, namentlich auf These 3, zur Nachachtung."

I S. 193. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 5. April 1883. Für diejenigen Anstalten, an welchen die Französische Schulgrammatik von Knebel,

so wie die Praktische Vorschule der französischen Sprache und die Uebungsbücher zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische T. I u. II von Probst eingeführt sind, treffen wir, in Berücksichtigung der den Herren Directoren und Rectoren zugegangenen „Allgemeinen Bestimmungen betreffend Aenderung in der Abgrenzung der Lehrpensa in Folge der Lehrpläne vom 31. März 1882“ folgende Anordnungen: 1. Die in Quinta eingeführte Prakt. Vorschule von Probst ist in dem 1. Semester der Quarta zu absolviren. 2. In dem 2. Semester der Quarta beginnt der systematische Unterr. in der Formenlehre nach der Gramm. von Knebel und dem Uebungsbuche von Probst T. I bezw. nach dem in dem letzteren vorgezeichneten Gange. Zur Lectüre dienen die Lehrstücke des Anhanges der Vorschule. 3. In dem 1. Semester der UIII wird die Formenlehre nach Knebel resp. Uebungsbuch von Probst T. I abgeschlossen und ein geeignetes Lesebuch oder besser ein leichterer Prosaiker zur Lectüre vorgelegt, die anfangs in der Stunde gehörig vorzubereiten ist. 4. Mit dem 2. Sem. der UIII beginnt der systematische Unterr. in der Syntax nach Knebel und Uebungsbuch von Probst T. II.

Es ist wünschenswerth, dafs an den Anstalten, an welchen die Grammatik und die Uebungsbücher von Plötz eingeführt sind, die vorstehenden Bestimmungen analoge Anwendung finden, d. h. die Elementargramm. resp. das Elementarbuch von Plötz mit dem 1. Sem. der Quarta absolvirt und dann die Schulgramm. desselben in Gebrauch genommen, in UIII aber ein Lesebuch oder besser ein leichterer Prosaiker (Charles XII p. Voltaire, Alexandre le Grand p. Rollin, 1mière oder 3ième croisade p. Michaud) zur Lectüre vorgelegt werde.“

I S. 193. C.Verf. des K.Prov.Sch.C. zu Münster v. 19. Jan. 1882. „Der Herr Minister bemerkt in einem in Folge der letzten Revision mehrerer Realschulen der Provinz an uns gerichteten Erlafs, dafs in dem fremdsprachlichen Unterricht die Sorge für eine gute deutsche Uebersetzung noch mehrfach vermifst wurde und sich überdies bezüglich der französischen und der englischen Lectüre immer noch die Neigung geltend machte, an dem Schriftsteller vorzugsweise Grammatik zu treiben; auch müsse auf die Gewöhnung der Realschüler an den von Stufe zu Stufe freier zu gestaltenden Gebrauch des fremden Idioms im Anschlufs an die Lectüre mehr als bisher gehalten werden. Da die bezeichneten Mängel nach der Beobachtung unserer Commissarien auch an anderen als den jüngst revidirten Anstalten hervorgetreten sind, so machen wir die Herren Dir. ausdrücklich darauf aufmerksam und verweisen in Bezug auf das richtige Verhältnis zwischen Grammatik und Lectüre im fremdsprachlichen Unterr. und die dabei festzuhaltenden Gesichtspunkte auf die Verhandlungen der Westf. Dir. Versammlung 1881 S. 41 ff., 60 ff. und 170 ff.“

I S. 201. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 19. Jan. 1882. „In einem in Folge der letzten Revision mehrerer höh. Unterrichtsanstalten durch einen Commissarius des H. Ministers an uns gerichteten Erlafs des letzteren heifst es in Betreff des Unterrichts in der Geographie: „Was von einzelnen Lehrern in der Geographie durch eine verständige zeichnende Methode erreicht wurde, war sehr erfreulich; um so mehr ist es zu bedauern, dafs andere Lehrer, ohne sich um die fortgeschrittene Methodik dieses Unterrichts zu kümmern, denselben gröfstenteils nach der althergebrachten Schablone, ohne jede Anregung und Veranschaulichung durch selbstentworfene Bilder etc. zu erteilen fortfahren.“ Da nach den Beobachtungen unserer Commissarien die gerügten Mängel in der Erteilung des geogr. Unterr. und eine gewisse Scheu vor dem Gebrauch von Tafel und Kreide sich auch an anderen Anstalten gezeigt hat, so veranlassen wir die Herren Dir., auf diesen Uebelstand ihr besonderes Augenmerk zu richten und den betr. Lehrern die etwa erforderlichen Weisungen behufs Verbesserung der Methodik des bezeichneten Unterrichtsgegenstandes zu erteilen.“

I S. 204. C.Verf. v. 30. Apr. 1887. „Bei einem besonderen Anlasse ist zu meiner Kenntnis gelangt, dafs an unseren höh. Schulen der Unterricht in der neueren vaterländischen Geschichte häufig nicht weiter, als höchstens bis zur Wiener Bundesacte vom Jahre 1815 geführt wird. In den nächsten Jahrzehnten nach der Herstellung des deutschen Bundes war es allerdings gerechtfertigt, dafs die höh. Schulen darauf verzichteten, durch eine Fortsetzung der Geschichtsdarstellung über den bezeichneten Zeitpunkt eine Reihe von Ereignissen

vorzuführen, für deren Bedeutung und für deren Ziele ein Verständnis der Schüler schwerlich zu erreichen war. Derartige damals begründete Erwägungen haben gegenwärtig ihre Geltung verloren; nach der Entscheidung, welche die Jahre 1866 bis 1871 für die Neugestaltung unseres Vaterlandes gebracht haben, ist eine selbstverständliche Forderung, dafs der Schulunterricht in der vaterländischen Geschichte jedenfalls bis zur Aufrichtung des deutschen Reiches im Jahre 1871 sich zu erstrecken hat. Die Ueberzeugung von dieser Verpflichtung der Schule darf als eine in dem Lehrerstande allgemein befestigte betrachtet werden. In den regelmäfsigen Directoren-Versammlungen der meisten Provinzen hat während des letzten Jahrzehntes die zweckmäfsige Gestaltung des Geschichtsunterrichts einen Gegenstand der Berathungen gebildet und ist dabei die Frage behandelt worden, bis zu welcher Zeitgrenze dieser Unterricht fortzuführen ist (vergl. Verhandlungen der Dir. Versamml., Ost- und Westpreufsen Bd. XXIV. 1886. Pommern Bd. I. 1879, Posen Bd. XVIII. 1885, Schlesien Bd. XIII. 1882, Sachsen Bd. XXV. 1886, Schleswig-Holstein Bd. XXIII. 1886, Hannover Bd. II. 1879, Rheinprovinz Bd. IX. 1881, Bd. XIX. 1884); in allen diesen Verhandlungen ist die Ueberzeugung, dafs die Darstellung der neuesten vaterländischen Geschichte bis zum Jahre 1871 ausgeführt werden mufs, zu einstimmigem und entschiedenem Ausdrucke gebracht worden, und die Erwägung der Schulmänner hat sich vornehmlich darauf gerichtet, wie innerhalb des nicht zu überschreitenden, dem Geschichtsunterrichte zugewiesenen Mafses der Lehrstunden durch zweckmäfsige Auswahl und Anordnung des Stoffes der Raum zu geordneter Behandlung der neuesten vaterländischen Geschichte sich gewinnen lasse. Nach dieser Richtung sind in den angezogenen Verhandlungen von erfahrenen Schulmännern Vorschläge entwickelt, welche jedenfalls Beachtung verdienen.

Bei diesem Gegensatze, in welchem gegen die allgemein anerkannte Verpflichtung die thatsächliche Ausführung zur Zeit noch häufig steht, erachte ich es weder für erforderlich, noch für zweckmäfsig, dafs die Aufgabe der Schule in der fraglichen Beziehung durch eine C.Verfügung meinerseits oder seitens der einzelnen K. Prov. Sch. CC. noch ausdrücklich hervorgehoben werde; vielmehr ist ein gröfserer wirklicher Erfolg davon zu erwarten, wenn einerseits die K. Prov.Sch.CC. bei Genehmigung der ihnen vorzulegenden Lehrpläne diesen Gesichtspunkt consequent zum Ausdrucke bringen, andererseits die Departementsräthe der K. Prov. Sch. CC. bei ihren Revisionen der höh. Schulen ihre Aufmerksamkeit besonders darauf richten, ob durch vorsichtige Ueberlegung der Lehraufgabe schon vom Beginn jedes Lehrganges an die vollständige Erreichung des Zieles gesichert wird, und Rath und Weisung im Einzelfalle nicht zurückhalten.

In den nächsten Verwaltungsberichten sehe ich einer auf die Beobachtungen der Departementsräthe begründeten Mitteilung darüber entgegen, ob und inwieweit der Geschichtsunterricht an den höh. Schulen der Erfüllung seiner Aufgaben sich genähert hat.“ von Gofsler.

I S. **213.** Min.Verf. v. 29. Febr. 1884. „Bei den von hier aus in den letzten Jahren vorgenommenen Revisionen höh. Lehranstalten hat sich wiederholt herausgestellt, dafs es namentlich den Gymnasien öfter an den für einen erfolgreichen Betrieb des botanischen und zoologischen Unterrichts unentbehrlichen Anschauungsmitteln fehlt. Ich darf erwarten, dafs das K. Prov. Sch. C. bestrebt sein wird, auf die allmähliche Beseitigung dieses Uebelstandes dadurch hinzuwirken, dafs die etatsmäfsigen Positionen für Anschaffung von Lehrmitteln namentlich auch zur Ausfüllung dieser Lücke verwendet werden. An staatlichen Gymnasien, welche ihre Jahresrechnung mit einem Ueberschufs abschliefsen, wird es sich empfehlen, einen angemessenen Betrag zur Beschaffung von Anschauungsmitteln für den naturbeschreibenden Unterricht mit meiner Genehmigung auszusetzen.“ Im Auftr.gez.Greiff. An das K. Prov. Sch. C. zu Cassel.

I S. **220**. C.Verf. v. 31. Dec. 1885. „Aus den Verwaltungsberichten der K. Prov. Sch. CC. über die höh. Schulen und aus den von meinen Commissarien nach dem Besuche dieser Anstalten mir erstatteten Vorträgen habe ich gern ersehen, dafs an einer grofsen Zahl der höh. Schulen der Gesangunterricht durch die Tüchtigkeit der Lehrer und das zweckmäfsige Verfahren der Directoren auch in denjenigen Klassen, für welche er facultativ ist, eifrige Teilnahme findet und die Grundlagen musikalischer Ausbildung bei unserer studirenden Jugend ausbreitet. In den zahlreichen, bei dem Gesangunterr. im Gebrauche befindlichen

Liedersammlungen ist in der Regel, und gewifs mit Recht, auch das Beste aus unseren Vaterlands- und Volksliedern aufgenommen. Wenn bei der Verwendung derselben im Gesangunterr. jedenfalls die musikalische Seite in erster Linie zu stehen hat, so braucht doch daraus nicht gefolgert zu werden, dafs, wie ich aus mehrfach mir mitgeteilten Beobachtungen schliefsen mufs, von Vaterlands- und Volksliedern, auch wenn sie eine nur mäfsige Strophenzahl haben, häufig nur die erste Strophe, höchstens die zwei ersten Strophen, aber nicht das ganze Lied gesungen wird. Es hat einen unzweifelhaften Werth, wenn die Schüler der höh. Schulen — und das gleiche gilt von den Schullehrer-Seminarien — ohne ausdrückliches Erfordernis eines Memorirens der Texte, welches vom Gesangunterrichte jedenfalls fern zu halten ist, durch die blofsen Gesangübungen einen Schatz von Vaterlands- und Volksliedern dauernd und nach ihrem ganzen Umfange im Gedächtnis bewahren. Ein zweckmäfsiges Verfahren bei den Gesangübungen kann ohne irgend eine für die Schüler entstehende Belastung zu diesem Ziele führen. Die Departementsräthe der K. Prov Sch.CC. wollen bei ihren Besuchen der höh. Schulen dieser Seite des Gesangunterrichtes Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden nicht unterlassen und in den nächsten Verwaltungsberichten über die in dieser Hinsicht gemachten Beobachtungen sich äufsern. Von dem etwaigen Erlasse einer Circular-Verfügung über diesen Gegenstand ist ausdrücklich Abstand zu nehmen." v. Gofsler.

I S. **221**. Anschreiben des K. Consist. zu Breslau v. 28. Sept. 1885. „Dem K. Prov. Sch. C. erlauben wir uns eine Beobachtung mitzuteilen, welche wir vor allem in dem unserer Aufsicht unterstellten Bereiche zu machen Gelegenheit haben, die aber jedenfalls von allgemeinerer Bedeutung ist und in ihren Wurzeln bis in das Gebiet der Schule, wenigstens der höheren, ja noch weiter zurückgreift: es ist die, dafs unter den gebildeten Gliedern der evangelischen Christenheit sich so wenig Sinn und Teilnahme für den kirchlichen Gemeindegesang findet. Es geht aus den Erfahrungen von Geistlichen, welche es mit Confirmanden aus höheren Ständen zu thun haben und es versuchen, mit denselben, ein geistliches Lied anzustimmen, hervor, es ist aber auch an anderen, jedem zugänglichen Thatsachen zu spüren, dafs selbst da, wo es an anderweitiger Pflege der Musik nicht fehlt, dies deren gottesdienstlicher Ausübung nur spärlich zu gute kommt. Am bedauerlichsten ist es, dafs sogar unsere Geistlichen oft das für die Leitung des Gottesdienstes unentbehrliche Mafs von Bekanntschaft mit den Choralmelodien und von musikalischem Urteil überhaupt vermissen lassen. Die hiesige Universität bietet in dem mit ihr verbundenen Institut für Kirchenmusik den Studirenden eine vortreffliche Bildungsschule nach dieser Seite, jedoch leider eine von den jungen Theologen nur äufserst selten benutzte. Fragt man aber nach den Ursachen dieser Erscheinung, so wird man nur ausnahmsweise einen vollständigen Mangel an musikalischer Anlage voraussetzen dürfen, in den meisten Fällen dagegen auf einen Mangel an musikalischer, namentlich kirchenmusikalischer Erziehung in der Jugend schliessen müssen, der es dann verschuldet, dafs für die später an den Studirenden in dieser Hinsicht herantretenden Anregungen und Fortbildungsmittel die erforderlichen Anknüpfungspunkte fehlen. Gewifs fällt der allergröfste Teil der Schuld hieran auf das Haus, aus dem derselbe hervorgegangen ist Allein es liegt die Besorgnis nahe, dafs auch die Pflege des Gesanges insonderheit des kirchlichen, wie sie auf den Gymnasien betrieben wird, vielfach hinter der zurückbleibt, welche die Volksschule bei uns sich angelegen sein läfst, und dafs den ohne Zweifel für diesen Unterrichtsgegenstand bestehenden Absichten der leitenden Behörden nicht überall die Art der Ausführung entspricht. Als ein Zeichen der geringen Achtung, welche demselben mitunter geschenkt wird, können wir z. B. den Umstand erwähnen, dafs in den durch unsere Hände gehenden Maturitätszeugnissen zuweilen gar kein Urteil über den Gesang, ja nicht einmal eine Rubrik dafür zu finden ist etc."

C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 24. Dec. 1885. „Indem wir Abschrift vorstehenden Schreibens Euer Hochw etc. mitteilen, veranlassen wir Sie, unter voller Anerkennung der von den höh. Anstalten bisher dem Gesangunterrichte gewidmeten erfolgreichen Sorgfalt, der Pflege desselben nach der oben erwähnten Richtung auch ferner Ihre gewissenhafte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zu diesem Behufe wird von der Schule namentlich darauf zu halten sein, dafs von den in den einzelnen Klassen zum Auswendiglernen aufgegebenen (etwa 20) Choralliedern der

evangelischen Kirche stets zugleich auch die Melodieen eingeübt und bis in die obersten Klassen hinauf durch Wiederholung zu unverlierbarem Besitz gemacht werden."

I S. 235. C.Verf. v. 17. Juni 1886. „Aus den eingehenden Nachweisungen, welche von den K. Prov.Sch.CC. in Folge meiner C.Verf. v. 16. Nov. v. J. — 3083 — über die in den letzten drei Jahren unter der Führung von Lehrern an höh. Schulen stattgehabten Ausflüge von Schülern dieser Anstalten gegeben sind, habe ich mit Befriedigung ersehen, dafs der günstige Erfolg weit überwiegend ist über die in einzelnen Fällen hervorgetretenen Mifsstände, und nehme ich gern Anlafs, denjenigen Directoren (Rectoren) und Lehrern höherer Schulen, welche dieser Seite ihres erziehenden Verkehrs mit der ihnen anvertrauten Jugend Zeit und Mühe erfolgreich zugewendet haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Die K. Prov.Sch.CC. haben nicht unterlassen, mit der Nachweisung der thatsächlichen Vorgänge Sich zugleich darüber zu äufsern, in welcher Weise Mifsständen bei der Ausführung der fraglichen Ausflüge vorzubeugen sei. Das Gesamtergebnis dieser gutachtlichen Aeufserungen ist in den als Anlage beigeschlossenen „Allgemeinen Bemerkungen etc." zusammengefafst. Indem ich die K. Prov.Sch.CC. veranlasse, aus diesen „Allgemeinen Bemerkungen etc.", mit denen ich im Wesentlichen einverstanden bin, bis auf Weiteres die Directiven für Ihr Verfahren zu entnehmen, habe ich nur über einige Punkte bestimmte Anordnungen zu treffen.

Insofern Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten nicht ausdrücklich einer Aufgabe des lehrplanmäfsigen Unterrichtes dienen (z. B. botanische Excursionen, technische Excursionen von gewerblichen Fachkassen) ist denselben sowohl bezüglich der führenden Lehrer als der teilnehmenden Schüler, bezw. der die Teilnahme genehmigenden Eltern oder ihrer Stellvertreter, der Charakter der Freiwilligkeit unbedingt zu bewahren. Sonn- oder Feiertage sind zu den unter der Autorität der Schule veranstalteten Erholungs-Ausflügen von Schülern nicht zu verwenden. Insofern zu der Ausführung eines Schülerausfluges die Enthebung der betr. Klasse, bezw. Klassen, vom lehrplanmäfsigen Unterrichte erfordert wird, ist der Dir. ermächtigt, für dieselbe Klasse innerhalb eines Schuljahres zweimal den Nachmittagsunterricht oder einmal den Unterricht eines ganzen Schultages ausfallen zu lassen. Für eine etwaige ausnahmsweise Ausdehnung eines Ausfluges von Schülern der oberen Klassen über die Dauer eines ganzen Tages ist sowohl bezüglich des dadurch herbeigeführten teilweisen Aussetzens des Unterrichtes als bezüglich des genau zu bezeichnenden Planes des Ausfluges die Genehmigung des betr. K. Prov.Sch.C. vorher vom Dir. nachzusuchen.

Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen wollen die K. Prov.Sch.CC. auch ferner dem Gegenstande Ihre Aufmerksamkeit widmen und durch Ihren Einflufs darauf hinwirken, dafs die günstigen Erfolge gesichert und Mifsstände vermieden werden." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

Allgemeine Bemerkungen betreffend die unter der Führung von Lehrern unternommenen Ausflüge von Schülern höherer Lehranstalten.

(Zusammengestellt auf Grund der von den K. Prov.Sch.CC. zur Sache erstatteten Berichte.)

1. Nicht in den Bereich der Schülerausflüge, welche hier in Betracht kommen, sind solche Ferienreisen zu ziehen, bei welchen einzelne Directoren oder Lehrer höherer Schulen die Führung einer Anzahl von Schülern übernommen haben. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Einrichtung der Schule, sondern um ein ausschliefslich privates Uebereinkommen. Eine Anzahl von Eltern, welche in der Lage und gewillt sind, ihren Söhnen für einen Teil der Ferien die Erfrischung einer Reise zu gewähren, machen von der persönlichen Bereitwilligkeit eines Dir. oder Lehrers zur Führung der jugendlichen Reisegesellschaft Gebrauch, in dem Vertrauen, hierdurch ihren Söhnen den Genufs der Reise durch die Verbindung mit Altersgenossen zu steigern und durch den Einflufs des Lehrers Ausschreitungen und Gefahren möglichst abzuwehren. Eine derartige Bethätigung von Lehrern und Directoren, welche geschickt und glücklich ausgeführt des Dankes der Eltern sicher sein kann, gehört so vollständig dem aufseramtlichen Leben der betreffenden

Dir. und Lehrer an, dafs sie der Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde nur dann anheimfällt, wenn sie etwa, unternommen ohne die ausreichende Befähigung zu der keineswegs leichten Aufgabe, für das Ansehen des betr. Lehrers oder für die disciplinare Haltung der Schule zweifelhafte Folgen haben sollte. Aus den Berichten ist ein Anlafs zu solcher Besorgnis nicht zu entnehmen; die Ferienreisen von Schülergruppen unter Führung von Lehrern werden an dieser Stelle überhaupt nur deshalb erwähnt, weil dieselben in den Aeufserungen der öffentlichen Meinung öfters unterschiedslos in den Bereich mit einbezogen sind, um welchen es sich hier handelt, nämlich um Spaziergänge und Wanderungen, welche im Verlaufe der Schulzeit auf Veranlassung der Schule selbst von einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Lehrercollegiums mit einzelnen oder mehreren Klassen oder mit der gesamten Schule unternommen werden. Auch innerhalb dieses bestimmt begrenzten Bereiches ist im Folgenden nur auf offene Schulen Bezug genommen, nicht auf Alumnate; denn indem diese mit der Aufgabe der Schule die des elterlichen Hauses zu verbinden haben, bilden Ausflüge der Schüler unter Lehrerführung einen integrirenden Teil ihrer gesamten Haus- und Lebensordnung und finden überdies in der steten Vereinigung ihrer Zöglinge und in der ohnehin streng geregelten Lebensordnung derselben eine Erleichterung, welche offenen Schulen abgeht.

2. Die einfachste Art der in Frage kommenden Schülerausflüge sind Spaziergänge, welche ein Lehrer mit der Klasse, deren Ordinarius er ist oder welche ihm sonst genau bekannt ist, auch wohl nach Umständen ein paar Lehrer zusammen mit Klassen, die einander nahestehen, an schulfreien Nachmittagen unternehmen. Unverkennbar sind es vornehmlich derartige Spaziergänge, zu welchen durch die Erwähnung der „gemeinschaftlich zu unternehmenden Spaziergänge und Ausflüge in Feld und Wald“ in dem Circ.Erlasse vom 27. October 1882 hat Anregung gegeben werden sollen. Die Verhältnisse werden es nicht immer ermöglichen, zu solchem Zwecke einen schon an sich schulfreien Nachmittag zu verwenden; den Directoren wird es unbedenklich überlassen werden dürfen, dafs sie zum Behufe des beabsichtigten Spazierganges den Nachmittagsunterricht für eine oder mehrere Klassen aussetzen, nur wird ein solches Aussetzen von Lehrstunden für keine Klasse mehr als zweimal innerhalb eines Schuljahres zu gestatten sein.

Selbst für die Spaziergänge dieser mäfsigsten Ausdehnung ist, wenn sie ihrem Zwecke gemäfs gelingen sollen, eine möglichst genaue vorherige Feststellung des Planes zu empfehlen, nämlich Bestimmung des Mafses der Wanderung nach dem Mafse der Kräfte der Schüler, Ausfüllung der Zeit in einer Weise, welche die Teilnehmer an dem Spaziergange zusammenhält unter thunlicher Beschränkung der Dauer einer etwa nothwendigen Erfrischung, Festsetzung der Zeit, zu welcher die Eltern die Rückkehr ihrer Söhne zu erwarten haben – Forderungen, welche selbstverständlich für Ausflüge von gröfserem Umfange dieselbe Geltung behalten und noch höhere Bedeutung gewinnen. Nicht in der Weite der zu überwindenden Entfernungen ist der Werth solcher Ausflüge zu suchen oder in einer bis zur Abspannung führenden Anstrengung der Körperkräfte; die Bedeutung derselben liegt überhaupt, zumal an kleineren Orten, weniger in der Richtung der Gesundheitspflege, als auf dem Gebiete der Erziehung. Für einen grofsen Teil der Schüler ist es von hohem Werthe, dafs sie bei der im Vergleiche zu dem Aufenthalte in den Schulräumen ihnen gestatteten Freiheit in ihrem kameradschaftlichen Verkehre, in den Aeufserungen ihrer Heiterkeit und des jugendlichen Muthes und Uebermuthes sich unter dem Auge des Lehrers an die Grenzen guter Sitte gewöhnen; und nicht minderen Werth hat es für den Lehrer, öfters an Schülern, welche in den Lehrstunden ihm fast unzugänglich geblieben waren, in ihrer Teilnahme an den Spielen und in ihrem sonstigen Verkehre Charakterzüge zu entdecken, welche ihm dieselben dauernd näher bringen. — Die Lage mancher Schulorte macht es wünschenswerth oder fast zur Nothwendigkeit, dafs eine Strecke Weges auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werde, und das entgegenkommende Verfahren der betr. Directionen erleichtert diese Abkürzung in dankenswerthester Weise. Es empfiehlt sich darauf zu halten, dafs hiervon nicht über das unbedingt nothwendige Mafs Gebrauch gemacht werde, nicht nur mit Rücksicht auf die daraus erwachsenden Kosten (vgl. unter Nr. 6), sondern auch, weil die auf die Fahrt und auf das ihr vorausgehende Warten zu verwendende Zeit thatsächlich als eine für die Zwecke des Ausfluges mindestens verlorene Zeit zu betrachten ist.

3. Ungleich schwieriger ist die Leitung von Ausflügen, welche mit einer Klasse oder mit der Verbindnng von ein paar Klassen auf die Dauer eines ganzen Tages unternommen werden. Denn es ist nicht nur erforderlich, für die nothwendige Verpflegung zweckmäfsig und unter thunlichster Beschränkung der Kosten Vorsorge zu treffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Verpflegung eine möglichst gemeinsame sei und nicht einzelnen Schülern verstattet werde, sich auf ihre Kosten besondere Genüsse zu verschaffen; sondern es handelt sich vor allem darum, in richtiger Abwechselung die Zeit so auszufüllen, dafs die körperliche und geistige Frische bis zum Schlusse erhalten bleibe und nicht ein in gemeinsamer Fröhlichkeit begonnener Tag in der Abspannung der Langweile endige. Diese Aufgabe zu lösen ist nicht jedes Lehrers Sache, wie tüchtig er sonst in seiner Berufsthätigkeit sein mag, und es empfiehlt sich, dafs sich derselben nur unterziehe, wer schon an der gleichartigen Aufgabe von geringerer Zeitdauer seine Befähigung selbst erprobt hat. Da es nicht gebilligt werden kann, dafs zu einem von der Schule veranlafsten Schülerausfluge Sonn- oder Feiertage verwendet werden, so ist erforderlich, dafs an dem zu diesem Zwecke gewählten Tage für die betr. Klasse oder Klassen der Unterricht ausgesetzt werde. Die Directoren werden auch zu dieser Bewilligung ebenso ermächtigt werden können, wie zu der vorher (unter Nr. 2) bezeichneten, mit der Beschränkung, dafs eine solche Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages für keine Klasse innerhalb eines Schuljahres mehr als einmal vorkommen darf und zwar entweder eine einmalige Enthebung von dem Unterrichte eines ganzen Tages, oder (vgl. Nr. 2) die zweimalige Enthebung von dem Nachmittagsunterrichte. —

Bei Ausflügen von Tagesdauer noch erheblich mehr, als bei den auf den Nachmittag beschränkten giebt die durch die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe bewilligte Erleichterung, dazu etwa die besondere Anziehungskraft eines entlegneren Punktes von historischem, patriotischem oder landschaftlichem Werthe öfters den Anlafs, das Ziel weit zu stecken; aber die Gesichtspunkte, welche vorher bezüglich der Ausflüge von halbtägiger Dauer bezeichnet sind, haben in gleichem Mafse auch hier Geltung und mahnen zu vorsichtiger Beschränkung.

4. In dem Bisherigen ist vorausgesetzt, dafs der einzelne Schülerausflug sich auf eine oder ein paar Klassen beschränke, wobei es selbstverständlich unbenommen ist und unter Umständen sich empfehlen kann, dafs mehrere Ausflüge verschiedener Klassen nach verschiedenen Zielen gleichzeitig angestellt werden. Die ganze Schule zu einem Ausfluge zu vereinigen wird bei umfangreichen Anstalten schon durch die grofse Zahl der Teilnehmer so sehr erschwert, dafs dadurch die früher erwähnte, vornehmlich zu betonende erziehliche Bedeutung der Vereinigung von Lehrern und Schülern auf ein äufserst geringes Mafs herabsinkt; selbst bei kleineren Anstalten kommt als Hindernis solcher Ausdehnung das sehr verschiedene Mafs der körperlichen Kräfte und die Verschiedenheit der Interessen zwischen Sextanern und Abiturienten in Betracht. Die Vereinigung der ganzen Schule zu einem Ausfluge von halb- oder selbst ganztägiger Dauer erscheint kaum in einem anderen Falle begründet, als wenn dieser Auszug den Charakter eines Schulfestes annimmt, in welchem die Schule ihre eigene Zusammengehörigkeit als Ein Ganzes feiert, vielleicht selbst unter Teilnahme der Eltern einiger Schüler. An mehreren Lehranstalten besteht eine derartige Einrichtung als alte, in fester Ueberlieferung bewahrte Sitte. Wo dies der Fall, geziemt es sich, eine für die Erinnerung der Schüler und für den Zusammenhalt der Anstalt werthvolle Sitte durch zweckmäfsige Entwickelung und durch die entschiedene Abwehr von Ausschreitungen zu erhalten. Die neue Einführung einer solchen Sitte kann nur gelingen, wenn in einem über den Zweck vollständig einmüthigen Lehrercollegium die Begabung für die Gestaltung eines Schülerfestes reichlich vertreten ist; die schwerwiegenden Folgen eines Mifslingens machen Vorsicht bei einem solchen Unternehmen zur Pflicht.

5. Es ist in den letzten Jahren, vorwiegend, aber nicht ausschliefslich in den westlichen Provinzen, vorgekommen, dafs Ausflüge einer Klasse oder einer aus mehreren Klassen hergestellten Vereinigung unter der Führung eines oder mehrerer Lehrer öfters — wenngleich in verschwindend geringem Procentsatze gegenüber der Gesamtheit der angestellten Schülerausflüge — über die Dauer eines Tages auf 2, $2^1/_2$, 3 Tage ausgedehnt worden sind. Diese Fälle sind es insbesondere, welche bei ernsten und wohlwollenden Beobachtern der Entwickelung unseres

Schullebens zu Bedenken Anlafs gegeben haben, und dies nicht ohne Grund. Schon die zweckmäfsige Herstellung eines Nachtlagers für eine grofse Anzahl von Schülern, welche nicht, wie dies bei Alumnaten der Fall ist, an ein vollständiges, bestimmt geregeltes Zusammenleben schon gewöhnt sind, ist ein Gegenstand eigentümlicher Verantwortlichkeit. Durch die einem solchen Ausfluge unter Aussetzen des Unterrichtes zugewendete Zeitdauer wird weit über die Aufgabe der Schule in den Bereich übergegriffen, welcher dem Elternhause für die Ferienzeiten zu überlassen ist; zugleich wird auf die Zustimmung der Eltern zu den erheblichen Kosten, ungeachtet der ihnen formal zustehenden Freiheit der Entscheidung, dadurch ein bedenklicher Druck ausgeübt, dafs die Veranstaltung von der Schule ausgeht. Als Unterbrechung des Unterrichts und der Arbeit der Schüler sind nicht blofs die auf den Ausflug selbst verwendeten Tage, sondern in gewissem Mafse einige Tage vorher und nachher in Rechnung zu bringen; und noch mifslicher ist die Lage derjenigen Schüler der betr. Klassen, welche während der Zeit am Schulorte zurückbleiben. Auf diese Momente ist von denjenigen K. Prov.Sch.CC., in deren Amtsbereiche Fälle dieser Art vorgekommen sind, zutreffend hingewiesen worden. In Anbetracht jedoch der desungeachtet von mehreren derselben vorgetragenen günstigen Beobachtungen wird es nicht erforderlich sein, dafs eine derartige Ausdehnung von Schülerausflügen innerhalb der Schulzeit allgemein untersagt werde; aber einerseits werden zur Teilnahme an denselben nur Schüler der oberen Klassen zuzulassen sein, anderseits wird die Ermächtigung zur Bewilligung partieller Schulferien von solcher Dauer nicht den Directoren zu erteilen, sondern die Verantwortung dafür den K. Prov Sch.CC. zu überlassen sein. Sofern daher ein Dir. einen Schülerausflug innerhalb der Schulzeit von längerer als eintägiger Dauer zu veranstalten oder einem Lehrer der Anstalt zu gestatten beabsichtigt, so würde er dazu rechtzeitig unter specieller Angabe des gesamten Planes, des in Aussicht genommenen Umfanges der Teilnehmer, der Kosten etc. die Genehmigung des K. Prov.Sch.C. nachzusuchen haben, welchem es überlassen bliebe, auf seine Verantwortung die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen. Ein lähmendes Hindernis würde durch das Erfordernis der höheren Genehmigung den fraglichen Unternehmungen insofern nicht gesetzt sein, als dieselben, wenn sie überhaupt sollen Bewilligung verdienen, von langer Hand in speciellster Erwägung müssen vorbereitet werden.

6. Von den K. Prov.Sch.CC. haben mehrere, und gewifs mit Recht Werth darauf gelegt, dafs den in Rede stehenden von den Schulen veranlafsten gemeinsamen Spaziergängen und Wanderungen der Charakter der Freiwilligkeit in jeder Hinsicht bewahrt werde. Obgleich die fraglichen Ausflüge für Schüler und Lehrer förderlich wirken können und eben deshalb in Anregung gebracht worden sind, so sind sie doch nicht als eine Verpflichtung der Schule zu betrachten, sondern als eine freiwillige Leistung. Kein Dir., der dieselben für die Verhältnisse der seiner Leitung anvertrauten Schule nicht geeignet erachtet, ist direct oder indirect zu ihrer Einführung anzuhalten, und eben so wenig kann ein Dir. ein Mitglied seines Lehrercollegiums ohne dessen eigene Geneigtheit oder Bereitwilligkeit zur Führung eines Schülerausfluges direct, wie zu einem Teile seiner Amtspflicht, oder indirect bestimmen. Ohnehin wird bei manchen Lehrern ein etwaiges Zurückziehen von persönlicher Mitwirkung nicht einem Mangel an Opferwilligkeit, sondern dem Umstande zuzuschreiben sein, dafs sie gerade dieser Art der Bethätigung sich nicht gewachsen fühlen. Der Charakter der Freiwilligkeit ist diesen Ausflügen eben so sehr auf Seiten der Schüler, bezw. ihrer Eltern oder deren Vertreter, zu bewahren. Bei Klassenspaziergängen von der blofsen Dauer eines Nachmittags, insbesondere wenn dieselben zu einem Kostenaufwande keinen Anlafs geben, ist die Teilnahme aller Schüler gewifs wünschenswerth; aber dennoch hat die Schule, sofern nicht der Spaziergang durch seine Zweckbestimmung als ein Teil des Unterrichtes, z. B. des botanischen, zu betrachten ist, von einer Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme, etwa gegen den erklärten Willen der Eltern, Abstand zu nehmen. Die Schule kann einzelne Schüler aus disciplinaren Gründen von der Teilnahme ausschliefsen und wird von diesem ihr nicht zu bestreitenden Strafmittel den vorsichtigen Gebrauch machen, durch welchen seine Wirkung bedingt ist; wird dagegen die Teilnahme den Schülern direct oder indirect zur Pflicht gemacht, so ist den Ausflügen im Voraus ihre rechte Bedeutung verkümmert, welche sie nur zu erreichen vermögen, wenn sie von den Schülern

als eine ihnen seitens der Lehrer erwiesene besondere Freundlichkeit empfunden und mit Dank aufgenommen werden.

In jedem Falle wird für die seitens der Schule veranlafsten Ausflüge zu erfordern sein, dafs jeder Teilnehmer die Zustimmung seiner Eltern, bezw. ihrer Stellvertreter, nachgewiesen habe; selbst bei kostenfreien Ausflügen von geringer Zeitdauer müssen ja die Eltern über den Zeitpunkt der Rückkehr ihrer Söhne in Kenntnis sein. Bei Ausflügen, welche Kosten verursachen, müssen die Eltern über die Maximalhöhe des zu erwartenden Kostenbetrages vorher bestimmt benachrichtigt sein. Nicht von allen Lehrercollegien scheint ausreichend in Erwägung gezogen zu sein, dafs durch das Mafs der in Aussicht genommenen Kosten öfters Eltern bei scheinbarer Freiheit der Entschliefsung in eine gewisse Zwangslage versetzt werden. Nun wird zwar in mehreren Berichten erwähnt, dafs an manchen Anstalten Legate, Unterstützungskassen u. a. m. bestehen, durch welche Unbemittelten die kostenfreie Teilnahme ermöglicht wird. Hiermit wird aber das Bedenkliche eines irgend höheren in Aussicht genommenen Kostenaufwandes keineswegs beseitigt; denn jene Unterstützungen sind nur für Schüler, bezw. deren Eltern verwendbar, welche als bedürftig anerkannt und Unterstützungen anzunehmen gewöhnt sind, und üben selbst auf diese öfters einen pädagogisch nicht zu unterschätzenden Druck aus; dagegen haben sie keine Bedeutung für eine erhebliche Anzahl von Familien, welche ohnehin die äufsersten Anstrengungen aufbieten, um aus eigenen Mitteln ihren Söhnen den Besuch einer höh. Schule zu ermöglichen, und welche daher eine willkürlich von der Schule noch herbeigeführte Ausgabe ablehnen müssen. Das Mafs des für die Schülerausflüge in Aussicht genommenen Kostenaufwandes hat eine weittragende Bedeutung; wenn diese nicht vorsichtigst in Betracht gezogen wird, so könnte es leicht geschehen, dafs Lehrercollegien durch eine Opferwilligkeit über ihre Berufspflichten hinaus statt des Dankes Verstimmung in den Kreisen hervorrufen, aus welchen den höh. Schulen ein Teil ihrer tüchtigsten Schüler zugeht, oder zu dem Vorwurfe einer bevorzugenden Berücksichtigung der Wohlhabenheit den Vorwand darböten.

7. Excursionen, welche von den mit Realanstalten — verbundenen Fachklassen zur Besichtigung von Fabriken, Skizzirung der dort vorhandenen Einrichtungen und Maschinen etc. vorgenommen werden, sind von einzelnen K. Prov. Sch.CC. mit in den Bereich ihrer Berichterstattung gezogen worden; dieselben fallen jedoch nicht unter die gleichen Gesichtspunkte der Beurteilung, wie die bisher behandelten Ausflüge, da sie die Bestimmung haben, den theoretischen Fachunterricht durch praktische Anschauung und Uebung zu ergänzen. Die Teilnahme daran kann daher, soweit sie kostenfrei ist, für die Schüler obligatorisch sein, auch wird zur Ausführung derjenigen für die Information der Schüler besonders wünschenswerthen Excursionen, für welche die schulfreie Zeit nicht ausreicht, ein Aussetzen von Nachmittagslectionen häufiger von dem Dir. bewilligt werden können, als vorher (Nr. 2) bezüglich der Erholungsausflüge bezeichnet ist. Das Ausfallen des Unterrichtes eines ganzen Tages wird aber auch für solche Zwecke praktischer Unterweisung möglichst zu vermeiden sein; und soll die Excursion die Dauer eines Tages überschreiten, so würde dazu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde unter denselben speciellen Angaben, wie bei Erholungsausflügen (vgl. Nr. 5) rechtzeitig nachzusuchen sein.

I. S. 243. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 16. Juni 1875. „Unter Bezugnahme auf die C.Verf. des H. Min. d. geistl. etc. Ang. v. 18. Oct. 1865 (Wiese, Verordn. I.[1] S. 156 f.) veranlassen wir Ew. W., die dort mitgeteilte Zeitordnung des Unterrichtes, soweit nicht durch spätere Bestimmungen eine Abänderung getroffen ist, auch bei Ihrer Anstalt zur Ausführung zu bringen. Namentlich aber erachten wir es für zweckentsprechend, dafs in den Sommermonaten bei allen Anstalten der Vormittags-Unterr. in den Stunden von 7 bis 11 Uhr erteilt werde — bei den katholischen Anstalten jedoch nur an denjenigen Tagen, an welchen eine h. Messe für die Schule nicht stattfindet — wie dies auch bisher schon bei verschiedenen Anstalten der Provinz in Gebrauch ist. An den Tagen, wo eine Schulmesse stattfindet, hat der Unterricht unmittelbar nach derselben, also um 8 Uhr zu beginnen.“ . . .

I S. 245. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 14. Febr. 1885. „Nachdem wir in Gemäfsheit unserer Circular-Verfügung vom 22. November v. Js.

in Betreff der an den höheren Schulen unseres Amtsbereichs bei dem Wechsel der Unterrichtsstunden einzurichtenden Erholungspausen die Vorschläge der Herren Directoren und Rectoren erhalten haben, setzen wir, thunlichst im Anschlufs an die vorgetragenen Wünsche, auf Grund der Bestimmung I, 2 des mafsgebenden Min.Erlasses v. 10. Nov. v. Js. hinsichtlich der innerhalb der regelmäfsigen vier Vormittags- und zwei Nachmittags-Stunden eintretenden Lectionswechsel hierdurch fest, dafs von Ostern d. Js. ab folgende drei Ordnungen den gedachten Schulen für die Erholungspausen zur Wahl gestellt sein sollen:

		I.	II.	III.
A. Vormittags-	1. Pause	5 Minuten	5 Minuten	10 Minuten.
	2. Pause	15 „	20 „	15 „
	3. Pause	10 „	10 „	10 „
B. Nachmittags-Pause		15 „	10 „	10 „
	Sa.	45 Minuten	45 Minuten	45 Minuten.

Die Pausen sind so zu legen, dafs sich ihre Gesamtzeit möglichst gleichmäfsig auf die in Betracht kommenden sechs Lehrstunden verteilt; die bezüglichen Glockensignale sind so anzuordnen, dafs nach Ablauf der für die einzelnen Pausen bestimmten Zeit der Unterricht sofort beginnen kann. Vormittags sowohl, als Nachmittags sind die Anfangsstunden (bezw. die gemeinschaftlichen Andachten) mit dem Vollschlage zu beginnen, die Endstunden — abgesehen von der in dem beregten Min.Erlafs I, 5 vorgesehenen Ausnahme — mit dem Vollschlage zu schliefsen.

Tritt an einem oder dem anderem Tage zu den vier Vormittags- oder den zwei Nachmittags-Lectionen noch eine weitere Unterrichtsstunde hinzu, so ist, wenn dieselbe nicht Turnen oder Singen zum Gegenstande hat, nach Schlufs der vorhergehenden Stunde eine Pause von 10 Minuten zu machen.

Die Herren Dir. und Rectoren wollen nach Berathung mit dem Lehrercollegium der Anstalt, sowie, falls mehrere höhere Schulen an demselben Orte sind, nach Benehmung mit den Dirigenten der anderen Schulen daselbst, Sich nach Mafsgabe der in Betracht kommenden Umstände für eine der vorbezeichneten Pausen-Ordnungen entscheiden."

I S. 247. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 18. Juni 1885. „In der Instruction vom 22. Jan. 1868 ist in §. 18 (II S. 123) den Directoren die Befugnis beigelegt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen. Die Nöthigung hierzu kann in den Sommermonaten zuweilen durch die Hitze eintreten, welche entweder in den letzten Vormittagsstunden oder an den Nachmittagen dem Unterrichte zu grofse Schwierigkeiten entgegenstellt. Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Bedingungen, unter welchen in solchen Fällen der Ausfall des Unterrichts geboten ist, sich nicht im Allgemeinen bestimmen lassen; es mufs vielmehr dem pflichtmäfsigen Ermessen der Herren Directoren überlassen bleiben, im gegebenen Falle das Erforderliche anzuordnen. Wir machen dieselben daher auf diese ihre Befugnis besonders aufmerksam, und erwarten, dafs sie auf die durch allzugrofse Hitze entstehenden Unzuträglichkeiten die gebührende Rücksicht nehmen werden."

Bestimmung der städtischen Schuldeputation zu Berlin v. 1. April 1886. „Unter Abänderung unserer Verf. v. 19. März 1867 bestimmen wir, dafs an heifsen Sommertagen der Unterricht in den Gemeindeschulen dann von 11 Uhr Vormittags ab ausgesetzt werden darf, wenn das hundertteilige Thermometer um 10 Uhr Vormittags und im Schatten 25° zeigt. Ob von solcher Befugnis Gebrauch zu machen sei, bestimmt an jedem einzelnen Tage der Rector. Derselbe kann an ungewöhnlich schwülen Tagen nach seinem Ermessen auch eine weitergehende Beschränkung des Unterrichts in einzelnen Klassen oder der ganzen Schule eintreten lassen, mufs aber jeden einzelnen Fall dieser Art sofort an uns berichten. Dagegen ist die Anzahl der Tage, an welchen der Unterricht von 11 Uhr ab ausgesetzt ist, nur in dem Jahresberichte anzugeben."

I S. 248. Ferienordnung der Provinz Schlesien. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. v. 15. Jan. 1883. „Der Herr Unterrichtsminister hat am 11. Jan. d. J. auf unseren Antrag gestattet, für sämtliche höh. Lehranstalten der Provinz Schlesien die Ferien entsprechend den Beschlüssen der Directorenconferenz v. Js.

fortan so zu regeln, dafs sie 1. zu Ostern zwei Wochen, 2. zu Pfingsten vom Sonnabend bis Mittwoch einschliefslich, 3. im Sommer $4^1/_2$ Woche, 4. zu Michaelis $1^1/_2$ Woche und 5. zu Weihnachten zwei Wochen dauern"

I S. 248. Ferienordnung für die Provinz Hessen-Nassau nach der Verf. d. K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 25. April 1884. A. Für die höh. Schulen des Reg.-Bezirks Cassel (u. der Stadt Frankfurt a. M., Homburg v. d. H.) und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont: Osterferien 14 Tage vom Sonntag Palmarum, Pfingstferien 3 Tage vom Sonnabend vor Pfingsten bis Mittwoch nach Pfingsten, Sommerferien 4 Wochen vom ersten Sonntag im Juli ab, Michaelisferien 14 Tage vom Sonntag der Michaeliswoche ab, Weihnachtsferien 14 Tage vom 23. Dec. mittags ab (fällt der 7. Jan. auf einen Sonnabend, so beginnt der Unterricht erst am folgenden Montag); Gesamtdauer $10^1/_2$ Woche. B. Für die höh. Schulen des Regierungsbezirks Wiesbaden: Osterferien $2^1/_2$ Woche; der Anfang wird jährlich vom Prov.Sch.C. festgesetzt und zwar je nachdem Ostern früher oder später fällt, auf Sonntag Palmarum oder auf den Donnerstag vorher. Pfingstferien 1 Woche vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Trinitatisfeste. Sommerferien 5 Wochen vom 15. August ab. (Fällt der 19. Sept. auf einen Sonnabend, so beginnt der Unterricht erst am folgenden Montage.) Weichnachtsferien 14 Tage vom 23. Dec. ab (wie oben). Gesamtdauer $10^1/_2$ Woche.

I S. 250. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 28. Aug. 1886. „Wir sehen uns veranlafst hierdurch anzuordnen, dafs an dem Tage vor Beginn der Ferien der Unterricht bis zur letzten Schulstunde fortdauert und der Schlufs der Schule bezw. die Verteilung der Zeugnisse erst in der letzten Schulstunde stattzufinden hat, und nur für diejenigen Schulen, welche mehr als 8 Klassen haben, eine zusätzliche etwaige Verwendung der vorletzten Schulstunde zu dem gedachten Zwecke zulässig ist. Sollten auswärtige Schüler an dem erwähnten Tage nach Schulschlufs ihren Heimathsort nicht erreichen können, so sind die Herren Directoren (Rectoren) ermächtigt, dieselben ausnahmsweise früher zu entlassen."

I S. 251. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 3. Mai 1886. „Im Anschlufs an unsere Verf. v. 30. April 1884, betreffend die Regelung des Schulunterrichts am Aschermitttwoch und am Allerseelentage [durch Freigebung der ersten Morgenstunde, bezw. Dispensirung von derselben] bestimmen wir hierdurch, dafs auch an den gesetzlich anerkannten katholischen Feiertagen, nämlich: a) am Feste der heiligen drei Könige, 6. Januar, b) am Feste Mariä Reinigung, 2. Februar, c) am Feste Mariä Verkündigung, 25. März, d) am Frohnleichnamsfeste, Donnerstag nach Trinitas, e) am Festtage Petri und Pauli, 29. Juni, f) am Festtage Allerheiligen, 1. November und g) am Festtage Mariä Empfängnis, 8. December bei den katholischen Lehranstalten der Schulunterricht wie bisher ganz ausfällt, bei den Simultananstalten aber nur dann auszusetzen ist, wenn die Schüler überwiegend der katholischen Confession angehören. Bei denjenigen Simultan-Anstalten, deren Schüler überwiegend evangelisch sind, ist der Unterricht zwar nicht auszusetzen, aber die katholischen Schüler sind vom Unterrichte zu entbinden, ohne dafs es des Nachsuchens einer besonderen Erlaubnis in dem einzelnen Fall oder der nachträglichen Beibringung einer Bescheinigung bedarf. In gleicher Weise ist hinsichtlich der katholischen Schüler an evangelischen Anstalten zu verfahren."

I S. 258. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Berlin v. 28. Nov. 1882. „Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, dafs in der Bestimmung der Aufgaben für die Schüler während der Ferien nicht überall mit der erforderlichen Umsicht verfahren wird. Es kommt vor, dafs besonders die Schüler der unteren Klassen während der Ferien mit Arbeiten belastet werden, welche sich wesentlich als Schreibwerk darstellen und nicht immer der Correctur unterzogen werden. Wir finden uns daher veranlafst folgende Anordnungen zu treffen:

1. Eigentliche Ferienaufgaben sind nur während der Sommerferien und zwar in möglichst beschränkter Weise und stets im Anschlufs an die laufenden Arbeiten zu geben. 2. Die Klassen-Ordinarien haben vor dem Beginn der Sommerferien diese Aufgaben zusammenzustellen, im Klassenbuch zu verzeichnen und den Directoren zur Genehmigung vorzulegen. 3. Für alle übrigen Ferien fallen die

eigentlichen Ferienaufgaben fort. Es sind von den Schülern nur die gewöhnlichen fortlaufenden Arbeiten zu verlangen. 4. In den mittleren und noch mehr in den oberen Klassen sind die Schüler zu einer angemessenen Selbstbeschäftigung, insbesondere zur Privatlectüre anzuweisen und anzuhalten. 5. Im Falle, daſs Schüler während der Sommerferien verreisen, ist bei der Controlle der Ferienarbeiten gebührende Rücksicht hierauf zu nehmen."

I S. 258. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Posen v. 13. Oct. 1875. „In der jüngsten Zeit ist das Maſs der Schularbeiten wiederholt zum Gegenstand der öffentl. Besprechung gemacht und vielfach Klage über unverhältnismäſsige Belastung der Schüler mit häuslichen Arbeiten geführt worden. Wenngleich wir bei Mitteilung der auf das Maſs der häusl. Arbeiten bezüglichen und bei Wiese Verordn. und Gesetze I^2 p. 128 ff. abgedruckten Ministerial-Erlasse Gelegenheit genommen haben, die gewissenhafteste Ueberwachung der Lehrer nach dieser Seite anzuordnen, so finden wir uns doch mit Rücksicht darauf, daſs derartige Klagen sich teilweise als begründet ergeben haben, von Neuem veranlaſst, die Herren Dir. resp. Rectoren unter Hinweis auf jene Erlasse zu verpflichten, dahin zu wirken, daſs die Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten möglichst vermieden werde. Im Einzelnen bemerken wir noch Folgendes:

Als Ursache der erwähnten Ueberbürdung wird zuerst die Ueberfüllung einzelner Anstalten oder Klassen angesehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daſs durch diesen Uebelstand eine ausreichende Einübung des Lernstoffes während der Unterrichtsstunde erschwert und in Folge dessen eine gröſsere Belastung der Schüler mit häusl. Arbeiten herbeigeführt wird. Wir werden deshalb eintretenden Falls nicht unterlassen, für die erforderliche Abhülfe Sorge zu tragen.

Die Ursache der Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten wird indes meistens in der mangelhaften Methode der Lehrer zu suchen sein.

Fehlerhafte Benutzung der Lehrbücher, namentlich der für den Gebrauch auf den unteren Klassen bestimmten Uebersetzungsbücher aus dem Deutschen in das Lateinische oder Griechische, Ungewandtheit bei Einübung der Elemente in den verschiedenen Unterrichtsgebieten sind nicht geeignet, das Interesse der Schüler an dem Lernstoffe zu erwecken und rege zu erhalten. Das Ergebnis der Unterrichtsstunden ist deshalb teilweise ein ungenügendes. In Folge dessen versuchen viele Lehrer, ihren Schülern durch eine die leibliche und geistige Gesundheit schädigende Menge von schriftl. Arbeiten die erforderlichen Kenntnisse beizubringen.

Die schriftl. Arbeiten bedürfen hiernach einer besonderen Beaufsichtigung. Es wird deren Zahl und Ablieferungszeit behufs Vermeidung einer etwaigen Ueberbürdung am Anfange jedes Semesters zu bestimmen und die Einforderung überflüssiger Arbeiten, wozu auch die sog. Strafarbeiten gehören, zu untersagen sein. Die Pflicht der Herren Dir. etc. aber ist es, mit Strenge darauf zu halten, daſs demgemäſs verfahren und in den einzelnen Aufgaben, insbesondere auch in den Ferienarbeiten, das zuläſsige Maſs nicht überschritten werde.

Auch in der Verteilung der zur mündlichen Wiederholung bestimmten Abschnitte berücksichtigen einzelne Lehrer nicht selten zu wenig die Leistungsfähigkeit der Schüler. Namentlich gilt dies vom Geschichtsunterricht. Es wird in keinem Falle zu dulden sein, daſs auf Wiederholung des Unterrichtsstoffes erst gegen das Ende des Semesters Bedacht genommen werde. Das zu wiederholende Pensum wird vielmehr in kürzere Abschnitte zu zerlegen und in angemessener Weise auf das ganze Semester zu verteilen sein.

Endlich ist der Erteilung des Privatunterrichts eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sobald der Lehrer seine Amtspflichten mit Sorgfalt und Treue erfüllt, wird eine private Unterweisung der Schüler in der Regel nicht nöthig sein. Erscheint indeſs eine solche durch besondere Umstände geboten, worüber die Herren Dir. etc. nach Anhörung der betr. Lehrer zu entscheiden haben, so ist darauf zu halten, daſs dadurch das Maſs der häusl. Arbeiten nicht übermäſsig vermehrt werde.

Die Controlle darüber, ob Lehrer durch Uebernahme von Privatthätigkeit an der Erfüllung ihrer Amtspflichten behindert und in Folge dessen zur Ueberbürdung der Schüler mit häusl. Arbeiten gedrängt werden, haben die Herren Dir. etc. nicht auſser Acht zu lassen. Sollten in Bezug hierauf Uebelstände wahrgenommen werden, so ist für deren Beseitigung in geeigneter Weise Sorge zu tragen."

I S. 313. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Kiel v. 7. Juli 1869. „Wir finden uns veranlafst, sämtlichen Lehrercollegien sowohl bei der Aufnahme neuer Schüler als auch bei der Versetzung in höhere Klassen die für das Gedeihen der Anstalten erforderliche Strenge auf das dringendste ans Herz zu legen. Auch ist darauf zu achteu, dafs die nöthige Rücksicht auf die Altersstufe der eintretenden Schüler genommen werde. Es wird daher von jetzt an nicht nur (1) vor dem vollendeten neunten Lebensjahre die Aufnahme in die Gymnasialklassen (von VI an aufwärts) zu versagen, sondern auch (2) nach dem vollendeten 12. in VI, nach dem vollendeten 13. in V, nach dem vollendeten 15. in IV, die Aufnahme in der Regel nicht zu gestatten sein. Wo jedoch diese letztere (2) Bestimmung in die Sitte und Lebensgewohnheit des Landes tiefer eingreift, überlassen wir es dem einsichtigen Ermessen der Herren Directoren, in Beachtung der bestehenden Verhältnisse sie allmählich auszuführen und erst von Ostern 1872 an allgemein zur Geltung zu bringen. Schüler, die zweimal an dem ganzen Cursus ihrer Klasse Teil genommen haben, ohne die Reife zur Versetzung in die nächst höhere Kl. zu erlangen, dürfen auf Grund eines Beschlusses des Dir. und der betr. Klassenlehrer von der Anstalt entlassen werden.

I S. 314. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 6. Mai 1882. „Die Herren Directoren (Rectoren) derjenigen Lehranstalten, in denen die Unter- und Obertertia, Unter- und Obersecunda, Unter- und Oberprima in allen oder einzelnen Lehrgegenständen getrennt unterrichtet werden, veranlassen wir hierdurch, Versetzungen solcher Schüler, die nach Vollendung des Jahrescursus nicht für reif zum Aufsteigen in die nächste Klasse erachtet worden sind, nur nach Ablauf eines zweiten Jahrescursus vorzunehmen. Nur in dem Falle, dafs solche Schüler nach anderthalbjährigem Besuche der betr. Klasse die Anstalt verlassen, um in das praktische Leben überzugehen, worüber sich die Directoren in zuverlässiger Weise zu vergewissern haben, kann ihnen die Reife für die nächste Kl. durch Conferenzbeschlufs zuerkannt werden. Werden die obengenannten Klassen in allen Lehrgegenständen ungetrennt unterrichtet, so ist ausnahmsweise die Versetzung in die obere Abteilung nach anderthalbjährigem Besuche der unteren gestattet.“

I S. 318. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 23. Oct. 1882. „Ueber das bei den Versetzungen der Schüler zu beobachtende Verfahren enthält § 15, b und c der Direct.Instr. v. 26. Juli 1856 (Abt. II S. 165) die nöthigen Vorschriften, u. a. auch die, dafs bei etwa eintretenden Zweifeln über die Versetzungsfähigkeit eines Schülers der Director, der versetzende und der aufnehmende Ordinarius entscheiden. Da nach uns gewordenen Mitteilungen nicht überall nach den a. a. O. gegebenen Vorschriften verfahren wird, so machen wir die Directoren ausdrücklich darauf aufmerksam und verpflichten dieselben, sich bei Feststellung der Versetzungen genau darnach zu richten.“

I. S. 319. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel v. 11. Oct. 1884. „Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, dafs an mehreren Scbulen unseres Amtsbereichs bei der Versetzung der Schüler in höhere Klassen in der Weise verfahren worden ist, dafs Schüler, deren Reife für die betr. höhere Klasse nicht ganz zweifellos war, zunächst versuchsweise derselben zugewiesen sind mit der Mafsgabe, dafs nach kürzerer oder längerer Zeit, zum Teil auf Grund einer zu diesem Behufe anzustellenden Prüfung nachträglich entschieden werden solle, ob sie als der höheren Klasse angehörig anzusehen seien oder nicht. Besonders ist dieser Weg dann eingeschlagen, wenn es sich um das Aufrücken von Schülern der Unterprima in die Oberprima handelte.

Wir können uns mit dem gedachten Verfahren nicht einverstanden erklären, müssen vielmehr, wie wir den Herren Dirigenten hierdurch zur Nachachtung für die Zukunft mitteilen, aus mehrfachen Gründen darauf halten, dafs über die Versetzung der Schüler in den betr. Lehrerconferenzen in definitiver Weise entschieden wird. Etwaige Zweifel und Bedenken, welche regelmäfsig hinsichtlich einzelner Schüler obwalten können, müssen in der Versetzungsconferenz durch eingehende Berathung zum Austrage gebracht werden.

Stellt sich heraus, dafs ein Schüler in einem oder dem anderen Fache oder auch nach dem Grade seiner Gesamtbildung zwar z. Z. sich noch nicht die volle Versetzungsreife erworben hat, dafs derselbe aber nach der Ansicht der Lehrer

in der Lage ist, bei angestrengtem Fleifse das Fehlende nachzuholen und an dem Unterricht der höheren Klasse mit Nutzen teilzunehmen, so ist er der letzteren definitiv zuzuweisen, in sein Zeugnis aber ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Rechtfertigt der Schüler später die gedachten Erwartungen seiner Lehrer nicht, so darf er auf ein weiteres Aufrücken nicht eher rechnen, als bis er die gerügten Mängel in seinen Kenntnissen und Leistungen hinreichend ausgeglichen hat. Gehört er derjenigen Abteilung der obersten Klasse an, welche berechtigt ist, sich zur Entlassungsprüfung zu melden, so ist in dem letztgedachten Falle mit Rücksicht auf den Stand seiner Gesamtleistungen zu erwägen, ob nicht in Beziehung auf ihn nach Mafsgabe von § 5, 5 und 6 (vergl. § 10, 3) der Prüfungsordnung vom 27. Mai 1882 zu verfahren sein möchte.

Wenn im Laufe des Schuljahres die Entwickelung eines Schülers zu Zweifeln darüber Anlafs giebt, ob er innerhalb der ordnungsmäfsigen Zeit die Reife für die Versetzung in die höhere Klasse erlangen werde, so ist dem Vater desselben, bezw. dessen Vertreter, rechtzeitig seitens der Schule Mitteilung hierüber zumachen, event. durch Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung in das Zeugnis. Jedenfalls ist ein Vierteljahr vor der Zeit, in welcher die Abhaltung der Versetzungsconferenzen bevorsteht, seitens der Schule dafür Sorge zu tragen, dafs die Eltern derjenigen Schüler, deren demnächstige Versetzung als zweifelhaft angesehen wird, hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt werden."

I S. 325. C Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 30. Dec. 1885. „Unter Bezugnahme auf unsere Verff. vom 27. Juni v. J. und 5. Nov. v. J. veranlassen wir die Herren Directoren und Rectoren, sofort nach dem Beginn des nächsten Wintersemesters — spätestens bis zum 16. Oct. 1886 — darüber zu berichten, ob bezw. in welchen Fällen an der betr. Anstalt zu Ostern und zu Michaelis Schüler, die bereits eine höh. Lehranstalt besucht hatten, nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuches die Aufnahme in eine höhere Klasse erlangten, als durch ihr Abgangszeugnis dargethan war. Dabei machen wir wiederholt ausdrücklich darauf aufmerksam, dafs bei der Prüfung solcher Schüler, welche nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuches die Aufnahme in eine höh. Kl. nachsuchen, nicht der anfängliche Standpunkt dieser Klasse, sondern das in dem abgelaufenen Semester in ihr bereits absolvirte Pensum zum Mafsstab zu nehmen ist. In allen Fällen, in denen nicht versetzte und deshalb abgegangene Schüler sich nach einem halben Jahre zur Aufnahme in eine höh. Kl. derselben Anstalt melden, wollen die Herren Directoren überhaupt die Abhaltung der Aufnahmeprüfung von unserer vorgängigen besonderen Genehmigung abhängig machen."

I S. 335. C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Münster v. 24. März 1883. „Der Paragraph 22 der Disciplinar-Ordnung vom 19. Apr. 1879 hat eine verschiedene Auffassung erfahren, indem einzelne Vorsteher der höh. Lehranstalten von der Ansicht ausgegangen sind, dafs durch denselben unsere C.Verf. vom 21. Febr. 1846 in Wegfall gekommen sei. Wir müssen diese Ansicht als unbegründet bezeichnen; die genannte Verfügung bleibt vielmehr ihrem ganzen Umfange nach in Kraft bestehen. Namentlich weisen wir darauf hin, dafs nach wie vor uns jeder einzelne Fall, in welchem die Ausschliefsung von der Schule in Anwendung gebracht wird, unter Einsendung einer Abschrift der betr. Conferenz-Verhandlung sofort anzuzeigen ist."

C.Verf. des K. Prov.Sch C. zu Münster v. 21. Febr. 1846. „Durch die höheren Orts bestätigte Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien dieser Provinz vom 24. Apr. 1833 ist im § 16 das Verfahren bei der unfreiwilligen Entfernung der Schüler von den Lehranstalten angeordnet worden. Es ist dabei aber nicht bestimmt, ob und in wie weit bei der Anwendung dieser Strafen unsere Genehmigung nachzusuchen sei. Wir haben auch bisher im Vertrauen auf die Humanität und Unparteilichkeit der Lehrer-Collegien und ihrer Vorsteher eine nähere Bestimmung hierüber noch ausgesetzt und das nur darauf beschränkt, zu den periodisch wiederkehrenden Directoren-Conferenzen eine Nachweisung der in der abgelaufenen Periode von den einzelnen Lehranstalten still entfernten, ausgeschlossenen und öffentlich verwiesenen Schüler nebst Angabe der Gründe einreichen zu lassen, teils um den Conferenzmitgliedern Gelegenheit zu geben, zu prüfen, ob diese höchsten Schulstrafen in allen einzelnen

Fällen hinreichend begründet erschienen, und so eine gegenseitige heilsame Controlle auszuüben, teils um auch ihre Aufmerksamkeit und gemeinsame Berathung auf die besonders hervortretenden Gründe und Umstände, aus denen die Nothwendigkeit der Entfernung einzelner Schüler sich bei einzelnen Anstalten ergeben hatte, hinzulenken. Zugleich haben wir auf diesem Wege die für unsere Aufsicht nöthige Kenntnis von den verschiedenen Disciplinarfällen, welche eine solche Strafe nöthig gemacht hatten, erhalten. Unser Vertrauen zu den achtungswerthen Lehrercollegien, dafs sie nur in seltenen Fällen, nur nach erfolgloser Anwendung milderer durch eine gesunde Pädagogik empfohlenen Schulstrafen, und erst nach sorgfältiger und besonnener Erwägung aller Umstände zum Beschlusse der Entfernung schreiten würden, ist auch im Ganzen durch eine mehr als zwölfjährige Erfahrung bestärkt worden, indem die Anwendung dieser höchsten Strafen im Verhältnisse zu der grofsen Zahl der in den höh. Lehranstalten unterrichteten Schüler nach den uns mit den Directoren-Conferenz-Protokollen eingereichten Nachweisungen nur selten vorgekommen ist, die öffentliche Verweisung sich aber nur auf ein paar Fälle beschränkt hat und nur sehr wenige Beschwerden über derartige Beschlüsse der Lehrercollegien bei uns eingegangen sind, welche auch nach sorgfältiger Prüfung als begründet nicht haben anerkannt werden können. Wenn wir daher auch den Lehrercollegien für die Zukunft die Anwendung dieser Strafbestimmungen im Wesentlichen vertrauensvoll überlassen können und wollen, so erachten wir es doch für nöthig, dafs, da wir uns in den jährlichen Verwaltungsberichten an das vorgesetzte K. Ministerium auch über den disciplinarischen Zustand der unserer Aufsicht anvertrauten Anstalten äufsern müssen, uns jeder Fall, wo der zweite Grad der Entfernung von der Schule in Anwendung gebracht wird, unter Einsendung des Conferenzbeschlusses in Abschrift angezeigt werde. In Betreff der öffentlichen Verweisung, die allerdings nur selten vorkommen wird, liegt es aber bei der Wichtigkeit dieser Strafe selbst im Interesse der Lehrercollegien, dafs die Anwendung dieses Strafgrades nicht ohne unsere ausdrückliche Bestätigung stattfinde. So wie die Strafe dadurch noch eine gröfsere Bedeutung erhält, so wird auch das betr. Lehrercollegium auf diese Weise vor jedem Vorwurfe einseitiger, parteiischer und leidenschaftlicher Beschlufsnahme gesichert, was gerade in diesem Falle besonders wichtig und wünschenswerth ist. Da überdies die anderen Lehranstalten, in besonders wichtigen Fällen sogar die anderen Provinzialschulcollegien von der Anwendung einer solchen Strafe in Kenntnis zu setzen sind, so ist es angemessen, dafs dies von uns selbst geschehe, was aber unsererseits nur dann mit aller Ueberzeugung geschehen kann, wenn der Beschlufs des Lehrercollegiums von uns nach vorhergegangener Prüfung bestätigt ist. Wenn also ein Lehrercolleginm eine solche Strafe für nothwendig erachten sollte, so ist der Antrag der Bestätigung bei uns in einem motivirten Berichte unter Einsendung des Conferenzbeschlusses und der Censurlisten des zu verweisenden Schülers aus den beiden letzten Schuljahren zu machen.“

I. S. 335. C.Verf. des K. Prov. Sch. zu Münster v. 28. Jan. 1882. „In Betreff der Vollziehung des im § 21 der Disciplinar-Ordnung für die höh. Lehranstalten der Prov. Westfalen v. 19. Apr. 1879 unter die Strafmittel aufgenommenen Schularrestes unter Aufsicht sehen wir uns veranlafst, folgende Weisungen zu geben, deren genaue Beachtung vom Beginn des neuen Schuljahres ab wir den Herren Directoren (Rectoren) zur Pflicht machen: 1. Schularrest unter Aufsicht ist als ein geeignetes Strafmittel blofs für die Schüler der unteren und mittleren Klassen anzusehen und darf vom Eintritt in die Secunda nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Es ist festzuhalten, dafs beim Uebergang in diese erste der oberen Klassen das Bestreben der Lehrer, namentlich aber das der Ordinarien, darauf gerichtet sein mufs, die sittliche Kraft der Schüler in der Weise zu heben, dafs äufsere Strafen, wozu wir den Schularrest rechnen, überhaupt überflüfsig werden. Die moralische Einwirkung des Lehrers, im Nothfall Verweise vor der Klasse in Gegenwart des Dir. oder durch denselben, endlich vor der Conferenz müssen hier genügen, um die gewöhnlichen Schüleruntugenden, Unfleifs, Schlaffheit, Trägheit u. s. w. zu beseitigen oder die betr. Schüler auf bessere Wege zu leiten. Solche Untugenden werden in dem Mafse seltener hervortreten, als es dem Ordinarius gelingt, durch seine persönliche Einwirkung auf das Gemüth und die gereiftere Einsicht der Schüler dieselben zum bewufsten Er-

fassen der ihnen gestellten Aufgabe zu bringen und ein löbliches Streben zur Erreichung des ihnen gesteckten Zieles hervorzurufen; Hinweisungen auf die nothwendigen Folgen fortgesetzten Unfleifses werden dabei selten ihre Wirkung verfehlen. Für Vergehen anderer Art, als die oben bezeichneten, wird für die oberen Klassen Carcerstrafe eintreten müssen oder, wenn Milderungsgründe vorhanden sind, Einzelarrest mit Einsperrung, beides natürlich nur nach Beschlufs der Conferenz. 2. Die Aufsicht bei dem Arrest hat derjenige Lehrer zu führen, welcher die Strafe verhängt hat, da nur auf diese Weise die pädagogische Wechselwirkung zwischen dem strafenden Lehrer und dem zu bestrafenden Schüler verbürgt ist. 3. Combinirung von Schülern verschiedener Klassen zur Verbüfsung von Arreststrafen (Bildung einer sogenannten Strafklasse) ist untersagt, da der Charakter der Strafe als solcher durch eine solche Combinirung gradezu aufgehoben wird und diese Einrichtung, wegen des naheliegenden Mifsbrauchs derselben zu einem verwerflichen Mechanismus führen mufs und geführt hat. 4. Als geeignete Strafzeit für die Abbüfsung von Arreststrafen sind die Stunden nach Schlufs des Morgen- oder Nachmittagsunterrichts anzusehen, ausnahmsweise auch die freien Nachmittage; doch geben wir in Betreff der letzteren den Herren Directoren zu erwägen, ob es nicht wünschenswerth ist, diese zur Erholung bestimmten Nachmittage auch für straffällige Schüler frei zu halten."

I S. 335. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 3. Febr. 1887. „Indem wir durch wiederholte Fälle von Nichtbefolgung des § 21 der Discipl.-Ordn. f. d. höh. Lehranstalten der Provinz uns veranlafst sehen, daran zu erinnern, dafs unter anderen als den hier angedeuteten Voraussetzungen und Beschränkungen körperliche Züchtigung als Strafe zu vermeiden ist, halten wir es zugleich für eine Pflicht der Directoren (Rectoren) und Lehrer, die Ursachen möglichst zu verhüten, aus welchen pädagogische Mifsgriffe dieser Art entstehen. Eine dieser Ursachen ist die an manchen Schulen bestehende Unsitte, dafs es den Schülern gestattet oder wenigstens nicht in geeigneter Weise unmöglich gemacht wird, sich gegen einen vermeintlich unverdienten Vorwurf, Tadel oder eine Bestrafung seitens des Lehrers diesem gegenüber in der Lehrstunde vor den Schülern zu verteidigen. Auch in denjenigen Fällen, wo der Schüler sachlich in seinem Rechte wäre, kann ihm eine Selbstverteidigung in der Regel nur nach der Stunde in bescheidener Form erlaubt sein, nicht aber während derselben in Gegenwart anderer Schüler. Die Gründe hierfür sind folgende: Wenn die Selbstverteidigung des Schülers unmittelbar nach der Rüge (Bestrafung) vor der Klasse erfolgt, so ist der Schüler gewöhnlich in einer so erregten Stimmung, dafs ihm eine bescheidene Ausdrucksweise selten möglich ist. Mitunter werden auch gute Schüler bei der noch unentwickelten Wahrheitsliebe und bei dem in diesem Punkte häufig noch sehr der Stärkung bedürftigen Pflichtgefühl von einem unmittelbaren Drang ihrer Natur verleitet, die ihnen vom Lehrer schuldgegebene Ungehörigheit zu leugnen. Dieses oder unziemliche, unbescheidene Ausdrucksweise, welche sich mit der vielleicht sachlich ganz begründeten Rechtfertigung des Schülers gern verbindet, reizt dann wieder den Lehrer, welcher seine Autorität vor der Klasse angegriffen oder gar gefährdet sieht, zu unpädagogischen Disciplinarmitteln, zu beleidigenden Ausdrücken, zu unerlaubter körperlicher Züchtigung, überhaupt zu Worten und Thaten, welche er nicht gebrauchen würde, wenn er dem Schüler nicht gerade vor seiner Klasse gegenüber stände, oder welche nicht so tief verletzen und so schädlich wirken würden, wenn sie nicht gerade in solcher Lage erfolgten. In der Unterrichtsstunde und vor der Klasse ist eben die Versuchung, sich zu vergessen, für Lehrer und Schüler sehr grofs und ein ruhiges gegenseitiges Sichverstehen sehr behindert. Dem Schüler fällt es schwer (mitunter infolge einer der Jugend eigenen Scham) vor seinen Mitschülern die bessere Seite seiner Gesinnung dem Lehrer zu zeigen, und dieser wiederum meint seiner Stellung etwas zu vergeben, wenn er Geduld, Nachsicht und Wohlwollen beweist. Auch kommt noch hinzu, dafs es auf andere Schüler eine zu Ungehörigkeiten anreizende Wirkung hat, wenn sie sehen und hören, wie sich ein Wortgefecht von Angriff und Verteidigung zwischen Lehrer und Schüler abspielt. Eine derartige „Scene" gar nicht aufkommen zu lassen, mufs als eine weise Forderung der Pädagogik anerkannt werden. Wie ganz anders können sich Lehrer und Schüler mit Vertrauen in die Augen sehen, wenn nach der Unterrichtsstunde beide beruhigt und allein den Fall

besprechen. Wie kann es da für den Lehrer eine Berufspflicht und eine Berufsfreude sein, zu erreichen und zu erfahren, dafs der Schüler sich für seine Worte empfänglich zeigt, und wie kann da in diesem das für die Erziehung überaus nöthige Vertrauen zu dem Lehrer besonders auch dadurch geweckt und gestärkt werden, dafs der Lehrer alle guten Regungen wirklich in ihm herausfindet, anerkennt, fördert und je nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung der Entschuldigung des Schülers eine gerechte Berücksichtigung schenkt. Alles dieses ist vor der Klasse in der Lehrstunde, die ja wesentlich dem Unterricht und zwar aller Schüler gilt, meist unmöglich. Wir machen es daher allen Lehrern, insbesondere aber den Directoren und den Ordinarien zur Pflicht, mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, dafs die Selbstverteidigung des Schülers aus den Lehrstunden verschwindet. Eine einheitliche Gewöhnung von den untersten Klassen an und eine durch alle Klassen fortgehende consequente Einwirkung aller Lehrer wird das Uebel der Selbstverteidigung oder, was dasselbe ist, des Widerspruchs vor der Klasse und die hieraus entstehenden Störungen des Unterrichts um so sicherer beseitigen, je mehr der Schüler erfährt, dafs er jede Rechtfertigung wie jedes begründete sonstige Anliegen aufserhalb desselben in der rechten Weise dem Lehrer vorbringen soll."

I S. **335**. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 14. April 1886. „Wir veranlassen hierdurch die Herren Directoren (Rectoren), den Lehrercollegien bekannt zu machen, dafs zu den körperlichen Züchtigungsmitteln (Discipl.Ord. f. d. höh. Lehranstalten d. Prov. Westfalen v. 19. April 1879 § 21) Ohrfeigen und überhaupt Schläge an den Kopf nicht gehören und unter allen Umständen untersagt sind."

I S. **342**. Declaration für das Alinea: „Wenn Schüler, welche wegen Teilnahme an einer Verbindung" u. s. w. aus C.Verf. v. 7. Juli 1880: „Aus dem Zusammenhange und der Absicht der gesamten Verfügung ergiebt sich, dafs bei den in dem fraglichen Alinea gegen eine Pension angeordneten Mafsnahmen irgend eine, in Mangelhaftigkeit der Aufsicht liegende Schuld des Pensionshalters vorausgesetzt ist. Diese Voraussetzung ist, als in der Regel zutreffend, nicht zu besonderem Ausdrucke gebracht; auch ist die über eine Pension in dem fraglichen Falle zu verfügende Strafe nicht als eine blofs eventuelle bezeichnet, um nicht den Director, dem hiermit die Entscheidung zugewiesen würde, in jedem Falle den Weiterungen der Remonstration und der Beschwerde auszusetzen. In dem nur als Ausnahme zu betrachtenden Falle, dafs bei einer Beteiligung auswärtiger Schüler an einer Verbindung dem Pensionshalter keinerlei Vorwurf treffen sollte, hat der Dir. unter Nachweis dieser Sachlage die Abstandnahme von den gegen die Pension sonst zu treffenden Mafsnahmen bei dem K. Prov.Sch.C. zu beantragen, und das K. Prov.Sch C. wird, sofern es die Schuldlosigkeit des Pensionshalters anerkennt, in Ausführung der Absicht der C.Verf. diese Abstandnahme Seinerseits bewilligen."

I S. **343**. Min.Verf. v. 31. März 1884. „Obschon ich aus dem Bericht des K. Prov.Sch.C. ersehen habe, dafs der Unfug des Verbindungswesens unter den Schülern höh. Lehranstalten seit dem Jahre 1880 eine erhebliche Abnahme erfahren hat, und dafs ein Zusammenhang der in dortiger Provinz bestandenen Verbindungen mit dem s. g. „deutschen Couleurverband" vom April 1877 überall nicht nachzuweisen ist, so sehe ich mich doch, im Hinblick auf die mehrfach beobachtete Neigung, Schülerverbindungen einzelner Anstalten mit ähnlichen auswärtigen Vereinigungen in ein gewisses Kartell-Verhältnis zu setzen, hierdurch bestimmt, die Aufmerksamkeit des K. Prov.Sch.C., sowie der Ihm unterstellten Lehrercollegien auf diese bedenkliche Erscheinung ausdrücklich hinzulenken. Da derartige Beziehungen von Anstalt zu Anstalt, von einer Provinz zur andern erfahrungsmäfsig durch solche junge Leute vermittelt werden, welche aus verschiedenen, meist unlauteren Gründen oft im Zeitraum von wenigen Jahren die Anstalt mehrmals zu wechseln sich veranlafst sehen, so werden die Dirigenten gerade auf diese Klasse von Schülern ihr besonderes Augenmerk zu richten haben. Demgemäfs wolle das K. Prov.Sch.C. im Anschlufs an die C.Verf. v. 29. Mai 1880 (s. Abt. I. S. 339) den Anstaltsleitern es wiederholt und dringend zur Pflicht machen, dafs sie in allen Fällen des Uebergangs von Schülern einer Anstalt

zur anderen, in denen der Grund dieses Uebergangs nicht klar nachgewiesen ist oder das Betragen des zur Aufnahme angemeldeten Schülers an der früher von ihm besuchten Anstalt zu Ausstellungen Anlafs gegeben hat, sorgfältige Nachforschungen über das Vorleben des betr. Schülers eintreten lassen und in allen Zweifelsfällen, insbesondere bei Schülern der ersterwähnten Kategorie, an das K. Prov.Sch.C. berichten, welches nöthigenfalls nicht versäumen wird, mit dem betr. Prov.Sch.C. einer anderen Provinz in Verbindung zu treten. In der Regel werden schon aus den Mitteilungen der Directoren unter einander die nöthigen Unterlagen für die Beurteilung des Einzelfalles zu gewinnen sein, insbesondere gilt dies auch meist dann, wenn ein derartiger Schüler von einer Anstalt eines anderen Bundesstaates kommt."

I S. 343. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 9. Nov. 1886. „An einzelnen Anstalten der Provinz sind wieder Schülerverbindungen aufgetaucht. Es ist deshalb erneute und verstärkte Wachsamkeit erforderlich. Wir beauftragen daher Euer Hochw., von jetzt an jedesmal am Anfange des Schulhalbjahres vor sämtlichen Schülern oder vor einzelnen Klassen auf die grofse Verderblichkeit dieses Unwesens hinzuweisen und ihnen wegen der damit verbundenen Folgen den Schmerz und die Trauer ihrer Angehörigen eindringlich vor Augen zu stellen und zu Gemüthe zu führen. Die Eltern selbst werden in ihrem eigenen Interesse so viel als möglich zur Mitwirkung im Kampfe gegen diese Verirrung zu gewinnen sein. Zu diesem Behufe ist in den Unterrichtsstunden auf die unverkennbaren Zeichen der Abkehr von der Aufgabe der Schule: Zerstreutheit und Zerfahrenheit, Schlaffheit und Verdrossenheit, abnehmende Arbeitsfreudigkeit und verminderte Leistungsfähigkeit aufmerksam zu achten und wo diese bemerklich werden, den Angehörigen Mitteilung zu machen, um so gemeinschaftlich den Gefahren der Verführung rechtzeitig und wirksam Einhalt zu thun."

I S.346. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 29. Mai 1874 pp. „Es ist uns berichtet worden, dafs der sogenannte Abschiedscommers der Abiturienten hier allgemein üblich sei und seit Jahren unter Wissen und stillschweigender Billigung einzelner Directoren und Lehrer stattgefunden habe, und es hat sich für uns hieran die Erwägung geknüpft, in wie fern eine derartige anläfslich des stattgehabten Abiturienten-Examens sich vollziehende gesellige Vereinigung von Schülern für statthaft erachtet werden könne. Wir müssen uns in der Sache hiernach dahin aussprechen, dafs eine solche Vereinigung nur in derjenigen Einschränkung und unter derjenigen Controlle stattfinden darf, welche durch die Schuldisciplin geboten ist. Es bedarf daher hierzu jedenfalls der vorgängigen Erlaubnis des Directors, und es darf die bezeichnete Vereinigung nur im Beisein wenigstens eines Lehrers der Anstalt statthaben und es dürfen an derselben nur Schüler einer Anstalt und zwar nur Primaner Teil nehmen."

I S. 346. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 31. Jan. 1887. „In Veranlassung der neuerdings wahrgenommenen Ausschreitungen in Abhaltung von Abiturienten-Commersen erinnern wir an die Verf. des K. Prov.Sch.C. v. 29. Mai 1874, die auch ferner mit allem Ernst aufrecht zu halten ist. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben fügen wir hinzu: 1. dafs bei räumlich in zwei Cötus geteilter Prima nur die Oberprimaner an dem Commerse teilnehmen dürfen, 2. dafs von den Abiturienten alle Lehrer der Prima zum Commerse einzuladen sind und dafs die Anwesenheit des Directors wünschenswerth, die Teilnahme mindestens eines Lehrers der Prima unbedingt erforderlich ist, 3. dafs die sogenannten „Bierzeitungen" in keiner Form zu dulden sind und jeder Versuch zur Einführung derselben oder zur Beteiligung an denselben, sei es von Seiten der Abiturienten oder der übrigen Schüler, strenger Strafe unterliegt. Der Inhalt obenstehender Bestimmungen ist den Abiturienten jedesmal nach erfolgter Zulassung zur Reifeprüfung in geeigneter Weise durch den Director bekannt zu machen und ihnen ausdrücklich einzuschärfen, dafs dieselben für sie bis zum letzten Tage des betr. Schulsemesters in Kraft stehen, an welchem die Abgangszeugnisse auszuhändigen sind. Die zurückbleibenden Schüler sind, wie sich von selbst versteht, auch nach dem Schlusse des Semesters verantwortlich. Wir hegen die Hoffnung, dafs wenn diese Vorschriften streng gehandhabt und die Lehrercollegien nachhaltig darauf bedacht sein werden, das Vertrauen der ihrer Fürsorge

überwiesenen Schüler zu gewinnen, es allmählich gelingen werde, den Geist der Pietätlosigkeit zu bewältigen, der vor Kurzem in einzelnen Fällen in beklagenswerther Weise zu Tage getreten ist."

I S. 351. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 18. Jan. 1883. „Um die Bestimmungen über die Einrichtung der Schulzeugnisse an den höh. Lehranstalten mit den für die Abiturienten-Zeugnisse im Prüfungs-Reglement von 1882 getroffenen Abänderungen und mit der neuen Ferienordnung vom 15. Januar 1883 in Einklang zu bringen, ordnen wir das Folgende an:

1. Die Schüler aller Klassen erhalten jährlich viermal Zeugnisse und zwar: a) vor den Sommerferien, b) vor den Michaelisferien, c) vor den Weihnachtsferien, d) vor den Osterferien. 2. Zu beurteilen sind in den Schulzeugnissen: a) Betragen, b) Fleifs und Aufmerksamkeit, c) Leistungen. 3. Die Prädicate für das Betragen sind: gut, im Ganzen gut, nicht ohne Tadel, tadelnswert (der Tadel ist zu begründen). 4. Die Prädicate für Fleifs und Aufmerksamkeit so wie für die Leistungen sind: sehr gut, gut, genügend, wenig genügend, nicht genügend. Alle anderen Prädicate, als die in 3 und 4 angeordneten, namentlich Zusätze wie „fast", „kaum", „ziemlich", „zum Teil" u. a. sind unstatthaft. Auch dürfen statt der unter 3 und 4 aufgeführten Prädicate weder im Concept noch in der Reinschrift des Zeugnisses Zahlen (1, 2, 3, 4, 5) gebraucht werden. Die Reihenfolge der Prädicate ist an geeigneter Stelle auf jedem Zeugnis abzudrucken. 5. Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit sind nicht für jeden Lehrgegenstand besonders, sondern im Ganzen zu beurteilen. 6. Das allgemeine Urteil über Betragen, Fleifs und Aufmerksamkeit der einzelnen Schüler ist jedesmal in einer Conferenz aller Lehrer der zu beurteilenden Klasse unter Vorsitz des Directors festzustellen. 7. Bei allen Schülern ist eine Bemerkung über den Schulbesuch, bei den Schülern von Tertia abwärts eine Bemerkung über die Beschaffenheit der Bücher und Hefte in das Zeugnis aufzunehmen. 8. In allen Klassen mit Ausnahme der Prima ist auf dem Zeugnisse die Platznummer anzugeben, welche der Schüler auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält, und die Gesamtschülerzahl der Klasse hinzuzufügen. 9. Jedes Zeugnis ist von dem Director oder dessen Stellvertreter und dem Klassenordinarius zu unterzeichnen. 10. Jedes Zeugnis mufs mit dem Vermerke versehen sein, dafs es den Eltern oder Vormündern vorzulegen und demnächst mit der Unterschrift derselben dem Ordinarius der Klasse vorzuzeigen ist.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft."

I S. 353. Min.Verf. v. 29. Juni 1876 an das K. Prov.Sch.C. zu Münster. „Auf den Antrag des K. Prov.Sch.C. v. 30. v. M. genehmige ich unter entsprechender Abänderung der auf Grund des Min.-Rescr. v. 1. April 1833 in Kraft getretenen Disciplinar-Ordnung für die Gymnasien und Progymnasien der dortigen Provinz, dafs bei den zum Ressort desselben gehörigen höh. Lehranstalten fortan in jedem Jahre eine dreimalige Censur-Erteilung in allen Klassen, und zwar zu Ostern, Michaelis und Weihnachten, stattfinde, und daneben allen denjenigen Schülern, die es in dem ersten Teile des Sommersem. an Fleifs und ausreichenden Leistungen haben fehlen lassen, eine schriftliche Mahnung eingehändigt werde, hinsichtlich deren nach Mafsgabe des Vorschlages des K. Prov.Sch.C. zu verfahren ist." gez. Falk. Mitgeteilt durch C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 3. Juli 1876 „mit dem Bemerken, dafs künftighin aufser den dreimaligen Censuren allen denjenigen Schülern, die es im ersten Teile des Sommer-Semesters an Fleifs und Leistungen haben fehlen lassen, nach Lage der Sache entweder eine kurze oder auch eine die verschiedenen Fächer mehr oder weniger hervorhebende schriftliche Mahnung zu erteilen ist, welche mit der Unterschrift der Eltern oder ihrer Stellvertreter versehen vor den Sommer-Ferien dem Klassenlehrer resp. dem Director wieder eingehändigt werden mufs. Der Zweck dieser Mahnung ist, die Eltern rechtzeitig von dem Zurückbleiben ihrer Söhne in Kenntnis zu setzen und durch ihre Mitwirkung die letzteren anzuregen, dafs sie die Sommer-Ferien und die noch übrige Schulzeit zur Ergänzung der bemerkten Lücken und Mängel ernstlich benutzen und sich für ein besseres Zeugnis zu Michaelis befähigen."

I S. 357. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 3. Nov. 1884. „Aus den in Folge unserer Verfügung vom 8. Juli 1884 eingereichten Berichten

haben wir ersehen, dafs in mehreren Anstalten ein zu weit gehender Gebrauch von den Arreststrafen gemacht wird, während in anderen das rechte Mafs in anerkennenswerther Weise gehalten wird. Um dem Uebermafse zu steuern, begnügen wir uns zunächst, indem wir den Directoren, Rectoren und Ordinarien die gröfste Wachsamkeit in diesem Punkte zur Pflicht machen, auf folgende, von der 4. Directoren-Conferenz (1876) einstimmig angenommene Grundsätze hinzuweisen:

1. Die Hauptaufgabe der Strafe ist die Besserung des Schülers. 2. Die Strafe ist dem Vergehen und soweit es mit der Gerechtigkeit vereinbar, der Individualität des Schülers anzupassen. 3. Da der Erfolg der Strafe von dem Eindrucke abhängt, den sie auf das Gemüth macht, dieser Eindruck aber einerseits durch die Seltenheit der Anwendung, andererseits durch die Persönlichkeit des Lehrers bedingt ist, der sie verhängt, so ist dem Lehrer a) haushälterische Sparsamkeit in Anwendung der zulässigen Strafmittel (vom strafenden Blick bis zur Entziehung der Freiheit und zur Verweisung), b) unablässiges Streben nach eigener sittlicher Vervollkommnung und wissenschaftlicher Ausbildung geboten. 4. Der Schule und dem Hause liegt das Erziehungswerk gemeinschaftlich ob; deshalb ist Verbindung und Verständigung der Schule mit dem Hause nothwendig. 5. Je weniger Strafen stattfinden, ohne dafs die Förderung des Unterrichts und der sittliche Geist der Anstalt darunter leitet, desto gröfser ist die Kunst der Erziehung. 6. Innerhalb der vorstehenden Grundsätze gebührt der Individualität der Lehrercollegien und der einzelnen Lehrer möglichst freie Bewegung.

Zugleich empfehlen wir die gesamten Verhandlungen der Directoren-Conferenz vom 19.—21. Juni 1876 über „die Regelung des Disciplinarverfahrens gegen Schüler" S. 58—65 zum Gegenstande eingehender Erörterung und Berathung in den Lehrerconferenzen zu machen und danach, wo es nöthig sein sollte, die zur Verminderung der Strafen geeigneten Anordnungen zu treffen. Von dem Erfolge Ihrer Bemühungen wollen Euer Hochw. alljährlich drei Wochen nach dem Ende jedes Schuljahres, (also nach Ostern 1885, 1886 etc.) Bericht erstatten und die Uebersicht über die in diesem Zeitraum verhängten Arreststrafen beilegen."

I S. 362. C.Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Breslau v. 8. Dec. 1884. „Um ein gleichmäfsiges Verfahren bei der Bestrafung von Schülern durch Ausschliefsung aus der Anstalt herbeizuführen, bestimmen wir Folgendes: Die Strafe der Ausschliefsung aus der Anstalt darf nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden. Sie geschieht entweder in der milden Form der stillen Entfernung, oder in der strengeren, der Verweisung. In beiden Fällen ist unter Einsendung einer Abschrift des Conferenzprotokolls Bericht an uns zu erstatten; dasselbe gilt von der Androhung der Entfernung. Auf dem Abgangszeugnisse des Schülers ist die Strafe der stillen Entfernung so wie die der Verweisung ausdrücklich mit dieser Bezeichnung anzugeben; ebenso die Androhung der Entfernung, falls der Abgang des Schülers unmittelbar nach derselben erfolgt. Findet „Verweisung" statt, so darf ohne unsere Genehmigung keine andere Anstalt den so Bestraften aufnehmen. Bei der „stillen Entfernung" genügt es, dafs der Director, welcher den so Bestraften aufnimmt, uns davon Anzeige macht; in besonderen Fällen behalten wir uns auch hierbei die Entscheidung vor."

I S. 363. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Schleswig v. 17. Aug. 1886. „Unsere Verfügung vom 3. Mai 1872 (Instruction § 42 Anm. 2) unterscheidet unter Nr. 11 für die Strafe der Ausschliefsung eines Schülers aus der Anstalt, welche nur durch Conferenzbeschlufs verhängt werden kann, die mildere Form der Entfernung und die strengere der Verweisung (Relegation), indem gleichzeitig als erforderlich bezeichnet wird, dafs eine eingetretene Verweisung zu unserer Kenntnis gelange. Wir sehen uns durch verschiedene Vorkommnisse veranlafst, diese Bestimmung — auch in Ergänzung des § 44 der Instruction — dahin zu erweitern, dafs über jeden Fall einer auf Grund eines Conferenzbeschlusses erfolgten Ausschliefsung eines Schülers, mag dieselbe als Entfernung oder als Verweisung anzusehen sein, sofort an uns zu berichten ist. Die Herren Directoren wollen nicht verfehlen, in derartigen Berichten auch den Thatbestand bestimmt anzugeben, auf Grund dessen die Strafe der Ausschliefsung (Entfernung oder Verweisung) verhängt worden ist."

I S. 365. Min.Verf. v. 14. Juni 1887. „Euer Wohlg. lasse ich die mit der Eingabe vom 6. Juni d. J. eingereichten zwei Schriften beifolgend wieder zu-

gehen mit dem Hinzufügen, dafs nach den mafsgebenden Grundsätzen eine Prüfung von Lehrbüchern oder sonstigen Lehrmitteln für höh. Schulen seitens des Ministeriums nur in dem Falle herbeigeführt wird, wenn dieselben von den durch die C.Verf. v. 12. Jan. 1880 (I S. 366) hierzu berufenen Behörden zur Einführung an einer Schule beantragt worden sind.“ Der Min. d. g. etc. A. Im Auftr. Greiff.

I S. 372. C. Verf. v. 16. Oct. 1886. „Es gereicht mir zur Befriedigung, dafs die eingehende Prüfung, welcher die K. Prov.Sch.CC. in Folge meines C.Erlasses v. 15. Sept. v. J. U. II. 2403 die in den letzten zwei Jahren ausgeführten neuen Anschaffungen für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen unterzogen haben, im Wesentlichen von dem sorgfältigen Verfahren der Lehrercollegien bei der zu treffenden Auswahl Zeugnis giebt, und dafs in den höchst vereinzelten Fällen, in welchen aus den in meinem Erlasse bezeichneten oder aus anderen beachtenswerthen Gesichtspunkten die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken Anlafs gegeben hat, die betr. K. Prov.Sch.CC. Abhülfe haben eintreten lassen. Die K. Prov.Sch.CC. wollen die gleiche Sorgfalt der Prüfung diesem Gegenstande auch fernerhin zuwenden und jedesmal in dem Verwaltungsberichte Sich ausdrücklich darüber äufsern, ob, event. in welchen bestimmten Fällen, die Aufnahme eines Buches in die Schülerbibliothek zu Bedenken und zur Beseitigung Anlafs gegeben hat.

Voraussetzung dieser den K. Prov.Sch.CC. obliegenden Prüfung ist, dafs Dieselben über die Aufnahme von Büchern in die Schülerbibliothek jährlich in vollständige Kenntnis gesetzt werden. An den meisten höh. Lehranstalten wird dieser Voraussetzung dadurch entsprochen, dafs in den Jahresprogrammen der jedesmalige Zugang zu der Schülerbibliothek vollständig verzeichnet wird. Dies Verfahren ist in jeder Hinsicht als zweckmäfsig anzuerkennen; auch zeigt dasselbe, dafs die Lehrercollegien die Kritik der von ihnen getroffenen Auswahl nicht scheuen. Ein finanzielles Bedenken kann gegen dasselbe, sofern jede unnöthige Raumverschwendung bei dem Drucke vermieden wird, füglich nicht erhoben werden. Die K. Prov.Sch.CC. haben daher darauf hinzuwirken, dafs dieses Verfahren zu allgemeiner Anwendung gelange. Sollte dennoch an einzelnen Anstalten diese Veröffentlichung durch das Programm unterbleiben, so haben jedenfalls die Dirigenten der betr. Anstalten gleichzeitig mit der Einsendung des Jahresprogrammes ein schriftliches vollständiges Verzeichnis des Jahreszuganges zu den Schülerbibliotheken den betr. K. Prov.Sch.CC. einzureichen.“ v. Gofsler.

I S. 380 C. Verf. v. 21. April 1886. „In den von den höh. Lehranstalten veröffentlichten Programmen kommt es öfters vor, dafs der Verfasser der den Schulnachrichten beigegebenen wissensch. Abhandlung nur mit seinem Familiennamen bezeichnet ist, ohne dafs der Vorname (bezw. die Vornamen) hinzugefügt oder durch die Anfangsbuchstaben kenntlich gemacht wird. Von Seiten einer Bibliotheks-Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, dafs diese Unvollständigkeit der Bezeichnung zu einer Unsicherheit bei der Katalogisirung der betr. Abhandlung führt, welche zu vermeiden im Interesse der Verfasser selbst liegt. Ich veranlasse daher die K. Prov.Sch.CC., auf Beseitigung dieses gelegentlich vorkommenden Mifsstandes Bedacht zu nehmen.“ Der Min. der geist. Ang. etc. In Vertr.: Lucanus.

I S. 381. C. Verf. v. 17. Juni 1873. „Das K. Prov.Sch.C. veranlasse ich, die Directoren der höh. Lehranstalten Seines Ressorts anzuweisen, dafs sie von denjenigen Programmen, welche auf die deutsche oder die preufsische Geschichte Bezug haben, bald nach dem Erscheinen ein Exemplar an das Directorium der Kön. Staatsarchive hierselbst einsenden.“ Der Min. etc.

I S. 381. C. Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 6. Mai 1881. „Durch einen Specialfall sehen wir uns veranlafst, in Betreff des Abdrucks der Programme und der denselben beigefügten Abhandlungen auf unsere C.Verf. v. 9. Dec. 1861 mit Nachdruck wieder aufmerksam zu machen. Durch die genannte Verf. ist mit Genehmigung des Herrn Min. die Vorlage des Programmes bei uns vor dem Abdrucke desselben nachgelassen und die Entscheidung darüber den Directoren und Rectoren übertragen, allein zugleich die Erwartung ausgesprochen, dafs den Directoren etc. nicht entgehen werde, wie mit dieser Erweiterung ihrer Befugnisse auch ihre Verantwortlichkeit eine gröfsere Ausdehnung erhalte, und

dafs sie bemüht sein werden, dem ihnen geschenkten Vertrauen auch in diesen Punkten zu entsprechen.“ Wir weisen daher die Directoren etc. wiederholentlich darauf hin, sich das Manuscript der Programm-Abhandlungen vor dem Drucke vorlegen zu lassen, indem sie für alle Veröffentlichungen, welche im Namen der Anstalt erfolgen, die volle Verantwortlichkeit zu tragen haben.“

I S. **386.** C.Verf. v. 13. Mai 1887. „Mit Bezug auf Nr. 4 der von dem K. Prov.Sch.C. unterm 9. April d. J. an die Dirigenten der staatlichen höh. Lehranstalten dortigen Bezirkes erlassenen C.Verf., betreffend die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen, bemerke ich, dafs nach den mit dem H. Finanz-Minister vereinbarten Grundsätzen die Lehrersöhne hinsichtlich der Befreiuung vom Schulgelde genau ebenso zu behandeln sind, wie andere Schüler. Demgemäfs ist die Bewilligung von Schulgeldbefreiungen an Lehrersöhne, sofern nicht ein besonderer Rechtsanspruch auf diese Befreiung besteht, auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen die Bedürftigkeit und Würdigkeit des betr. Schülers nachgewiesen ist, und sind die hiernach vom Schulgelde befreiten Lehrersöhne in den üblichen und reichlich bemessenen Procentsatz der Freischüler von Zehn vom Hundert miteinzurechnen. Das K. Prov.Sch.C. wolle dementsprechend den betr. Teil Seiner C.Verf. abändern und von dem Geschehenen demnächst Anzeige machen.“ v. Gofsler.

I S. **387.** C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Breslau v. 28. Juli 1887 an die Kassen-Verwaltungen. „Aus Anlafs eines Specialfalles ordnen wir hiermit an, dafs das bei sämtlichen höh. Unterrichtsanstalten staatlichen Patronats vierteljährlich praenumerando fällige Schulgeld für die Zukunft am ersten spätestens aber am zweiten Schultage eines jeden Kalenderquartals und zwar von allen denjenigen Schülern einzuziehen ist, von denen nicht bereits vor dem Beginne des bezüglichen Kalenderquartals der für den erst im Laufe des ersten Monats desselben stattfindenden Schlufs des Schulsemesters beabsichtigte Abgang vorschriftsmäfsig angezeigt worden ist.“

I S. **389.** Stipendienfonds für Studirende und für Schüler höherer Lehranstalten. Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind zu Stipendien 1) für Studirende deutscher Herkunft zum Zwecke späterer Verwendung derselben in den Provinzen Westpreufsen und Posen, sowie für Studirende aus dem Regierungsbezirke Oppeln 100 000 Mk. 2) für Schüler deutscher Herkunft auf höheren Lehranstalten in den Provinzen Westpreufsen und Posen, sowie für Schüler höherer Lehranstalten im Regierungsbezirke Oppeln 50 000 Mk. bewilligt worden.

Der Zweck der Fonds zu Schülerstipendien ist nicht, den Besuch der höh. Lehranstalten zu vermehren, vielmehr soll der Fonds dazu dienen, der loyalen deutschen Bevölkerung die Erziehung ihrer Söhne, insofern die letzteren sich durch Fleifs und gute Führung auszeichnen, angemessen zu erleichtern. In der Regel werden die Stipendien im jährl. Betrage von je 150 bis 450 Mk. nur an Schüler der drei oberen Klassen verliehen werden. Bewerbungsgesuche der Eltern oder der Vormünder sind an die Herren Oberpräsidenten der bezeichneten Landesteile zu richten.

Der Stipendienfonds für Studirende ist dazu bestimmt, für den Staats-, Kirchen- und Gemeindedienst, für den ärztlichen Beruf und die sonstigen, eine höhere Berufsbildung erfordernden Stellungen, wie die der Apotheker, Architekten, Feldmesser, Zahnärzte etc., einen Stamm tüchtiger deutscher Beamten etc. zu gewinnen. Der Fonds ist daher nicht auf Angehörige Preufsischer Universitäten beschränkt, sondern auch für Studirende anderer höherer Preufsischer Unterrichtsanstalten — technischer Hochschulen, Berg-, Forst- und landwirthschaftlicher Akademien — verwendbar. Bedingung der Verleihung ist, aufser dem Nachweise des Fleifses und der sittlichen Führung, die von dem Stipendiaten reversmäfsig übernommene Verpflichtung, nach Beendigung seiner Studien während der Vorbereitungszeit zu dem künftigen Berufe bezw. bis zur definitiven Anstellung oder bis zum Beginne der Ausübung des Berufes und nachdem diese erfolgt ist, mindestens fünf Jahre in dem gewählten Berufe in den gedachten Bezirken zu verbleiben. Bewerbungen um Stipendien, welche in der Regel im jährlichen Betrage von je 300 bis 900 Mk. werden verliehen werden, sind gleichfalls an die betr. Herren Oberpräsidenten zu richten. Für einzelne besonders geeignete Fälle hat sich der Herr Minister der geistlichen etc. Ang. die Bewilligung der Stipendien vorbehalten.

I S. 434. C Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 22. Sept. 1885. „In Veranlassung eines Specialfalles bemerken wir, dafs eine begonnene, aber aufgegebene Abiturientenprüfung in allen Fällen einer nicht bestandenen gleichzustellen ist, mit der alleinigen Ausnahme, dafs sofort beim Aufgeben der Prüfung nachgewiesen und von dem K Commissar anerkannt wird, dafs die Prüfung in Folge einer Erkrankung des Prüflings hat aufgegeben werden müssen. Euer Hochw. haben daher in den Abgangszeugnissen der oben bezeichneten Schüler, wenn sie auch nur eine schriftliche Arbeit mitgemacht haben, das ungenügende Ergebnis der Abgangsprüfung im Eingange zu erwähnen.“

I S. 439. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 27. April 1887. „Aus Veranlassung eines besonderen Falles machen wir die Herren Directoren (Rectoren) darauf aufmerksam, dafs durchaus alles zu vermeiden und zu verhüten ist, was nach der schriftlichen Prüfung der Abiturienten diese dazu veranlassen kann, auf eine Befreiung von der mündlichen Prüfung zu rechnen. Weil von allen Abiturienten verlangt werden mufs, dafs sie auch denjenigen Unterrichtsgegenständen, in welchen nur mündlich geprüft wird, die gebührende Wichtigkeit beilegen und den erforderlichen Fleifs zuwenden, weil ferner auch bei dem besten Ausfall der schriftlichen Prüfung die Befreiung von der mündlichen nicht eintreten mufs, sondern von jedem Mitglied der Prüfungscommission z. B. wegen Unfleifses, oder einer nicht hinreichend befriedigenden sittlichen Führung des Abiturienten oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen und pädagogischen Rücksichten, vom K. Commissar aber schon zu dem Zweck versagt werden kann, um hin und wieder auch von den besten Schülern einen Eindruck ihrer Leistungen in Religionslehre, Geschichte, Geographie und manchen anderen nur mündlich zu prüfenden Unterrichtszweigen zu bekommen, weil endlich die den schriftlichen Prüfungsarbeiten erteilten Prädicate von dem K. Commissar noch in der der mündlichen Prüfung vorausgehenden Berathung abgeändert werden dürfen, wodurch der Dispensation leicht die Unterlage entzogen wird, so kann es zu höchst nachteiligen Enttäuschungen führen und sehr schädliche Folgen haben, wenn ein Abiturient sich darauf verlassen hat, von der mündlichen Prüfung dispensirt zu werden und dann in diese eintreten mufs. Es ist daher Pflicht der Directoren und Lehrer dahin zu wirken, dafs die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten zugedachten Prädicate nicht zur Kenntnis der Schüler gelangen und jeder Abiturient mit der Möglichkeit rechnet auch mündlich geprüft zu werden. — (Compensation.) Aus gleicher Veranlassung weisen wir auf einen Irrtum hin, in welchem nicht selten Abiturienten hinsichtlich des § 12, 3 der Prüfungsordnung befangen sind, als hätten sie einen Anspruch darauf, dafs nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch gute in einem anderen obligatorischen Lehrgegenstande als ergänzt erachtet würden. Die Prüfungsordnung stellt diesen Fall nicht als eine normale Erscheinung und noch weniger als ein dem Prüfling gebührendes Recht, sondern nur als eine zulässige Vergünstigung hin, deren Gewährung also nach sachlichen, die Wichtigkeit der Unterrichtsgegenstände wie auch die Würdigkeit des Abiturienten berücksichtigenden Motiven dem Ermessen der Prüfungscommission anheimgestellt ist. Nach dem Ministerialerlafs vom 24. Dec. 1884 (s. Abt. I p. 427) aber darf diese Vergünstigung keinesfalls dann gewährt werden, wenn die nicht genügenden Leistungen in einem Gegenstand unter dasjenige Mafs herabgehen, welches für die Versetzung nach Prima erfordert wird. Es ist daher nothwendig solche Schüler überhaupt nicht eher nach Oberprima zu versetzen, als bis sie in demjenigen Fach, in welchem sie in der Prüfung voraussichtlich nicht genügen werden, sich wenigstens die zur Versetzung nach Unterprima zu erfordernden Kenntnisse genügend angeeignet haben.“

I S. 439. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Münster v. 27. April 1878. „Die Protokolle über die mündliche Prüfung der Abiturienten sind bei verschiedenen Anstalten nicht immer in zweckentsprechender Weise geführt worden. Wir beauftragen daher Euer W., dieser Angelegenheit eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe in Gemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Abiturienten-Prüfungs-Commission in geeigneter Weise zu ordnen; wobei folgende Punkte vorzugsweise zu beachten sein werden: 1. Der Eingang des Protokolls und die allgemeine Anlage desselben hat genau nach § 25 des Prüfungs-Reglements zu erfolgen; Wiese I. S. 197 (2. Ausg.). 2. Der Dir. hat vor dem Beginn der

mündl. Prüfung die Protokollführer für die einzelnen Prüfungsgegenstände zu bestimmen. 3. Das Protokoll wird über jeden Prüfungsgegenstand auf einem besonderen Bogen geführt. Diese Bogen sind ungeheftet mit den übrigen Acten s. Z. an uns einzuschicken und erst nach der Rücksendung zu den Acten zu heften. 4. In dem Protokolle ist mit möglichster Uebersichtlichkeit, aber doch mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen jedes Abiturienten zu vermerken, worüber er geprüft worden und wie er darin bestanden hat. 5. Da von den Gegenständen der mündlichen Prüfung nur die Geschichte keine besondere Ergänzung durch eine schriftliche Prüfungsarbeit findet, so ist das Protokoll über die geschichtliche Prüfung mit besonderer Sorgfalt zu führen, so dafs aus demselben der Gang der Prüfung überhaupt und die Leistungen der einzelnen Abiturienten in den verschiedenen Gebieten vollständig zu ersehen sind. Das Protokoll wird daher bei den meisten Anstalten eingehender, als bisher, zu führen sein. [Von dem freien Vortrage, den die Abiturienten zu halten haben, ist eine kurze Inhaltsangabe beizufügen.] Die Prüfung selbst hat sich in angemessener Auswahl der bedeutendsten Abschnitte über das ganze Gebiet der Geschichte zu erstrecken und namentlich auch eine angemessene Periodeneinteilung in der Geschichte der Hauptculturvölker zu verlangen. Es ist bemerkt worden, dafs die Geschichte des 16. Jahrh. und die Geschichte Preufsens resp. Deutschlands seit 1806 bei vielen Anstalten zu wenig berücksichtigt zu sein scheinen, während eher auf eine eingehende Geschichte Brandenburgs vor der Zeit des grofsen Kurfürsten, die mehrfach verlangt worden, Verzicht zu leisten sei."

I S. 439. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Cassel v. 16. Mai 1883: „In Folge mehrfacher uns zur Kenntnis gekommener Anfragen und Bedenken sehen wir uns veranlafst den HH. Directoren etc. hinsichtlich der durch die Entlassungsprüfungsordnung vom vor. J. gegebenen Vorschriften nachfolgende declaratorische Bestimmungen zugehen lassen: 1. Wenn durch § 8, 2 vorgeschrieben ist, dafs der zum Uebersetzen in das Deutsche bestimmte griechische bezw. lateinische Text den Abiturienten der Gymn. bezw. Realgymn. zu dictiren sei, so hat dabei nicht die Absicht obgewaltet, dafs der nachgeschriebene Text als solcher eine Probe für die sprachlichen Kenntnisse der Examinanden abgeben soll. Vielmehr ist das Dictiren des Textes deswegen angeordnet, weil es, behufs der Fernhaltung etwaiger Versuche ungehöriger Vorbereitung oder gar directer Täuschung seitens der Abiturienten, als nicht zulässig erachtet wurde zu gestatten, dafs jedem Examinanden ein gedrucktes Exemplar des betr. Textes vorgelegt würde. Es bleibt aber, wie wir Ihnen hierdurch eröffnen, dem Lehrer, welcher die vorerwähnte Uebersetzung zu beurteilen hat, unbenommen, den dictirten Text für die Examinanden im Arbeitszimmer aufzulegen. Auch ist eine mechanische Vervielfältigung des Textes nicht ausgeschlossen, sofern der betr. Lehrer sie selbst anfertigt und die Verantwortlichkeit für ihre Geheimhaltung übernimmt. 2. In § 17, 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist für die bei der Gymnasial- bezw. Real-Reifeprüfung von Extraneern zu verlangende Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische und in das Französische, bezw. in das Lateinische, die Angabe eines bestimmten Zeitmafses nicht vorgesehen. Nach Mafsgabe der in § 8, 2 enthaltenen analogen Zeitbestimmungen sind für die gedachten Uebersetzungen, ausschliefslich der für das Dictiren des deutschen Textes erforderlichen Zeit, je zwei Stunden einzuräumen. 3. Auch an den Progymnasien, bezw. Realgymnasien sind für die durch § 6 vorgeschriebenen Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und in das Französische, bezw. in das Lateinische, ausschliefslich der für das Dictiren des deutschen Textes erforderlichen Zeit, je zwei Stunden anzusetzen." An die Herren Directoren u. s. w.

I S. 439. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Schleswig v. 17. Oct. 1882. „In Folge mehrfacher Anfragen, welche teils an uns, teils an unseren Departementsrath ergangen sind, sehen wir uns veranlafst, über die Ausführung der Bestimmungen, welche in den neuen Entlassungsprüfungsordnungen für die Gymnasien, bezw. die Realgymnasien, in Betreff der Uebersetzung aus dem Griechischen, bezw. dem Lateinischen, gegeben sind, den Herren Directoren folgende Mitteilungen zugehen zu lassen. 1. Wenn in § 8, 2 der Prüfungsordnungen das Dictiren der Uebersetzungs-Vorlage vorgesehen ist, so hat damit nicht dem, was von den Examinanden nach dem Dictate niedergeschrieben wird, an sich ein Ge-

wicht bei der Prüfung beigelegt werden sollen; vielmehr ist deswegen von der Vorlegung gedruckter Schriftstellerexemplare abgesehen, damit Täuschungsversuche der Examinanden erschwert und die Auswahl der Texte nicht auf einen zu engen Kreis geeigneter Werke beschränkt werde. Es bleibt daher dem die Aufsicht bei der bezügl. Prüfung führenden Lehrer unbenommen, den dictirten Text zur Einsicht für die Examinanden im Arbeitszimmer anfzulegen und so Gelegenheit zu geben, die Versehen, welche beim Nachschreiben untergelaufen sein sollten, nachträglich zu beseitigen. Auch würde eine mechanische Vervielfältigung des Textes nicht ausgeschlossen sein, sofern der betr. Fachlehrer sie selbst anfertigte und die Verantwortlichkeit für deren Geheimhaltung übernähme. 2. Durch § 7, 5 ist vorgeschrieben, dafs für die Uebersetzung aus dem Griechischen bezw. dem Lateinischen, drei Textesvorschläge dem K. Prüfungscommissar einzusenden sind. Sofern nicht von dem Fachlehrer Aenderungen in dem Schriftstellertexte als erforderlich angesehen werden, wird es genügen, wenn die in Vorschlag kommenden Texte durch genaue Citirung der betr. Stelle (nach Ausgabe des Werks, Buch, Kapitel, Paragraph u. s. w.) unter Hinzufügung der Anfangs- und der Schlufsworte bezeichnet werden. Erscheinen dagegen Aenderungen im Texte als erforderlich, so ist dieser in derjenigen Form, welche der Uebersetzung zu Grunde gelegt werden soll, geschrieben einzusenden. 3. Die nach § 9, 3 der Prüfungsordnungen mit den schriftlichen Arbeiten zusammen einzureichende Uebersetzungsorlage mufs jedenfalls vollständig ausgeschrieben, bezw. gedruckt beigefügt werden."

I S. 440. C. Verf. des K. Prov. Sch. C. zu Berlin v. 11. Aug. 1885. „Der Herr Minister hat unter dem 15. v. M. bestimmt, dafs die Verpflichtung der Wiss. Prüfungscommission zu der Revision der Abiturientenarbeiten zwar im Princip festgehalten werde, die regelmäfsige Revision derselben aber fortan in Wegfall kommen und überhaupt eine Revision nur auf besondere Anordnung erfolgen solle. Demgemäfs ordnen wir hierdurch an, dafs die Prüfungsverhandlungen in der bisherigen Weise in Zukunft nicht mehr an uns eingesendet werden. Die Einsendung hat abgesehen von dem Falle besonderer Anordnuug nur dann stattzufinden, wenn unser Departementsrath die Prüfung nicht persönlich geleitet hat."

I S. 472. C. Verf. v. 13. Juli 1886. „Das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einj. freiwilligen Militärdienst ist für die Schüler aller höh. Lehranstalten, ohne dafs die Verschiedenheit ihres Lehrplanes einen Unterschied herbeiführt, an derselben Stelle des Lehrcursus erreichbar, nämlich am Abschlusse des sechsten Jahrescursus.

Bei derjenigen Kategorie der höh. Schulen, welche die beschränkteste Lehrdauer hat, den höh. Bürgerschulen, fällt der Zeitpunkt der Erreichbarkeit des Zeugnisses der wissensch. Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst zusammen mit dem Abschlusse des Lehrcursus selbst, an welchem, wie an allen Kategorien der höh. Schulen, die Einhaltung der Lehrziele durch die Einrichtung einer staatlich controlirten Abgangsprüfung sicher gestellt wird. Demnach wird von den höh. Bürgerschulen die wissensch. Befähigung f. d. einj.-freiw. Militärdienst durch das Bestehen der Abgangsprüfung erwiesen. (Klasse C des Verzeichnisses der militärberechtigten höh. Lehranstalten.)

Bei derjenigen Kategorie der höh. Schulen, deren Lehrdauer über den sechsten Jahrescursus um eine oder um drei Jahresklassen hinausreicht, wird die Höhe der für die Absolvirung des sechsten Jahrescursus — bezw. für die Versetzung nach Obersecunda — zu stellenden Forderungen dadurch sicher gestellt, dafs auf diesen Zeitpunkt noch eine oder drei aufsteigende Jahresklassen folgen und in ihren Leistungen durch die unter Staatsaufsicht gehaltene Abgangsprüfung controlirt werden. Das von dem Lehrercollegium auf Grund der darüber bestehenden Instructionen ausgestellte Zeugnis der erfolgreichen Absolvirung des sechsten Jahrescursus, bezw. der Versetzung nach Obersecunda, hat daher, wie für andere Berechtigungen zu gewissen Studien oder amtliche Stellungen, so für die wichtige Berechtigung zum einj.-freiw. Militärdienste, Geltung ohne das Erfordernis einer staatlich beaufsichtigten besonderen Prüfung (Klasse A und B des Verzeichnisses der militärberechtigten höh. Lehranstalten). Für den Erweis der wissensch. Befähigung zum einj.-freiw. Militärdienste ist die unbedingte Ein-

haltung der an das erfolgreiche Absolviren des sechsten Jahrescursus zu stellenden Forderungen noch durch besondere Anordnungen sicher gestellt (vgl. C.Verf. v. 29. Mai und 9. Aug. 1877, I S. 466 f.)

In Betreff der Lehranstalten von neunjährigem Lehrcursus (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschulen) unterliegt der für die Geltung der durch blofse Schulzeugnisse constatirten Versetzung nach Obersecunda bezeichnete Gesichtspunkt keinem Zweifel, da an denselben die durch staatliche Aufsicht gesicherten Abgangsprüfungen regelmäfsig statthaben. Dagegen finden sich, wie speciell durch die auf meinen Circ.-Erlafs vom 28 Jan. d. J. U. II. 3328 eingereichten Nachweisungen ersichtlich wird, unter den höh. Schulen von siebenjährigem Lehrcursus manche, bei denen unter äufserst schwacher Vertretung des siebenten (obersten) Jahrescursus Abgangsprüfungen an einigen überhaupt noch nicht, an anderen mehrere Jahre nach einander nicht stattgefunden haben. Bei einer derartigen Sachlage wird die vorher bezeichnete, in der regelmäfsigen Abhaltung der Abgangsprüfungen liegende Garantie für die Einhaltnng der Lehrziele in Frage gestellt, und die Lehranstalten von siebenjährigem Cursus treten dadurch den Schulen von sechsjährigem Cursus nahe. Mit Rücksicht auf die angegebene Ungleichheit, welche an den siebenjährigen Lehranstalten in Betreff der Fälle des Aussetzens der Abgangsprüfungen sich findet, nehme ich für jetzt noch Abstand davon, weiter reichende Aenderungen bezüglich der Erwerbung des wissensch. Zeugnisses der Militärberechtigung an denselben in Erwägung zu ziehen, sondern beschränke mich darauf Folgendes anzuordnen.

Wenn an einer Schule von siebenjährigem Cursus (Progymnasium, Realprogymnasium, Realschule) für den Schlufs eines Schuljahres das Abhalten einer staatlich controlirten Abgangsprüfung nicht in Aussicht steht, so ist den Schülern nach erfolgreich absolvirtem sechstem Jahrescursus das Zeugnis der wissensch. Befähigung für den einj.-freiw. Militärdienst nicht auf blofsen Conferenzbeschlufs zu erteilen, sondern nur auf Grund einer unter der der Leitung und Verantwortlichkeit des Rectors (Directors) von den Lehrern der betr. Klasse abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfung. Sofern auf Grund der Ergebnisse dieser schriftl. und mündl. Prüfung und der bisherigen Klassenleistungen einem Schüler die Versetzung in den letzten Jahrescursus, bezw. Obersecunda, von der Prüfungscommission nicht einstimmig zuerkannt wird, so sind die schriftlichen Arbeiten des betr. Schülers nebst Angabe des Urteiles über das Ergebnis der mündl. Prüfung und über die Klassenleistungen an das K. Prov.Sch.C. einzureichen und dessen Entscheidung einzuholen. Die schriftl. Arbeiten aus der bezeichneten Prüfung und die kurze Zusammenstellung des Urteiles über die Ergebnisse der mündl. Prüfung und über die Klassenleistungen sind bei den Acten der Anstalt drei Jahre lang aufzubewahren.

Hiernach wolle das K. Prov.-Sch.-C. bei den Seinem Amtsbereiche angehörigen Schulen von siebenjährigem Cursus das Erforderliche veranlassen.“ von Gofsler.

I S. 171. C.Verf. des K. Prov.Sch.C. zu Cassel empfiehlt den im Programm des Friedrichs-Gymnasiums zu Cassel 1887 abgedruckten Lehrplan für den deutschen Unterricht.

II S. 2. Die C.O. v. 30. Juni 1841 ist nur noch für die evangelischen Theologen, welche ihre erste Anstellung in den acht alten Provinzen suchen, und für diejenigen Studirenden der Philosophie, welche sich vor einer Preufsischen Wissenschaftl. Prüfungscommission der Lehramtsprüfung unterziehen, in Kraft. Für die Juristen ist sie aufser Kraft getreten durch § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 und für die Mediciner durch § 29 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Fassung des Reichsgesetzes v. 1. Juli 1883) und § 4 alin. 4 No. 2 der Bekanntmachung, betr. die ärztliche Prüfung, v. 2. Juni 1883.

II S. 33. Min.Verf. v. 11. Juni 1887. „Auf die in dem Berichte vom 10. Mai d. J. gestellte Anfrage erwidere ich dem K. Prov.Sch.C., dafs der unter dem 5. Febr. d. J. erlassenen Prüfungsordnung für das höhere Lehramt eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt ist und dafs demnach eine auf Grund der bisherigen Prüfungsordnung bereits erworbene Befähigung zu event. Aufrücken in eine Oberlehrerstelle auch nach dem Erlasse und nach der Inkraftsetzung der neuen Prüfungsordnung in Geltung bleibt.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

II S. 58. Die Giltigkeit der C.Verf. v. 28. Apr. 1875, betreffend die Anerkennung der Zeugnisse aus Leipzig, Rostock und Strafsburg erscheint nach dem Erlafs der neuen Prüfungsordnung v. 5. Febr. 1887, insbesondere § 43, zweifelhaft.

II S. 66. Min.Verf. v. 11. Dec. 1878 betr. Unzulässigkeit der Abhaltung des Probejahres an Mittelschulen, welche nach dem Reglement vom 15. Oct. 1872 (Abt. I S. 5) organisirt sind, s. CBl. 1879 S. 277 fg.

II S. 85. Min.Verf. v. 6. Sept. 1875.... „Die Berufung einer Lehrkraft in eine ordentl. Lehrerstelle bedarf an sich, als meine Genehmigung nicht erfordernd, keiner weiteren Begründung. Da aber das K. Prov.Sch.C. die beabsichtigte Ernennung des pp. N. für die ord. Lehrerstelle am Gymn. in N. als eine Versetzung im Interesse des Dienstes behandelt wissen und darauf den Anspruch auf Umzugskosten, event. wenn die Mittel des Gymn. nicht ausreichen, aus Centralfonds begründen will, so ist die Nachweisung der Nothwendigkeit des Einschubs im Interesse des Unterrichts und der Gewinnung gerade dieser Lehrkraft erforderlich....“ Der Min. d. g. Ang. Im Auftr. Förster.

II S. 86. C.Verf. v. 31. März 1876. „Bei der Frage über die Ernennung eines ordentl. Lehrers an einer höh. Lehranstalt zum Oberlehrer ist sowohl durch die C. Verf. v. 27. März 1845 (II S. 106) als durch die jetzt in Kraft stehenden Verordnungen (Regl. für d. Prüf. etc.) der wissenschaftl. Qualification des in Vorschlag gebrachten Lehrers eine entscheidende Bedeutung gegeben. Nachdem in mehreren Fällen die Unvollständigkeit des Berichtes, durch welchen ein Prov.Sch.C. meine Genehmigung zur Ernennung eines ordentl. Lehrers zum Oberlehrer beantragte, erst noch eine Ergänzung erforderlich gemacht und dadurch unnöthige Verzögerungen verursacht hat, veranlasse ich die K. Prov.Sch.CC. fortan allgemein in den betr. Fällen folgendes Verfahren einzuhalten:

Wenn ein Prov.Sch.C. die Ernennung eines ord. Lehrers zum Oberlehrer zu beantragen beabsichtigt, so hat Dasselbe Sich von demselben das Zeugnis (oder wenn Nachprüfungen stattgefunden haben, die sämtlichen Zeugnisse) über seine Lehramtsprüfung im Original vorlegen zu lassen. Dem zur Einholung meiner Genehmigung von dem Prov.Sch.C. zu erstattenden Berichte ist nicht das Original, sondern beglaubigte Abschrift der Zeugnisse beizulegen, weil es von Werth ist, dieselben bei den diesseitigen Acten zu behalten. In Betreff der praktischen Bewährung des Lehrers, dessen Ernennung zum Oberlehrer beantragt wird, genügt, wenn derselbe bisher dem Ressort des betr. Prov.Sch.C. angehörte, Sein in den Bericht aufzunehmendes Urteil; gehörte er bisher dem Bereiche eines anderen Prov.Sch.C. an, so ist dessen Urteil einzuholen und abschriftlich beizulegen.“ Falk.

II S. 90. C.Verf. v. 24. Juni 1887. „Durch die C.Verf. v. 25. Juni 1884 (II, S. 65) ist in Ergänzung des C.Verf. v. 30. März 1867 (II, S. 60) angeordnet worden, dafs, wenn Lehramtscandidaten vor Abschlufs der mündl. Prüfung, aber nach jedenfalls bereits erfolgter Einreichung der schriftl. Arbeiten, zu Ostern oder Michaelis an einer Lehranstalt zur Ableistung des Probejahres zugelassen worden sind, das betr. Semester von Ostern bezw. Michaelis auf das Probejahr angerechnet werde, sofern sie innerhalb der ersten drei Monate des fraglichen Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben. Behufs Herstellung eines gleichmäfsigen Verfahrens in dem nach der C.Verf. v. 19. Nov. 1877 halbjährlich einzureichenden Verzeichnisse der an höh. Schulen ohne vorausgegangene Lehramtsprüfung beschäftigten Candidaten bemerke ich, dafs die auf Grund der angezogenen C.Verf. v. 25. Juni 1884 zum Probejahre mit dem Anspruche auf dessen Anrechnung zugelassenen Candidaten nicht unter die ungeprüften Candidaten einzurechnen sind.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. Im Auftr. Greiff.

I S. 94. C.Verf. v. 21. Juni 1887. „Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dafs die durch die C.Verf. v. 7. Juli 1844 bezw. v. 16. Oct. 1854 bezüglich des evangelischen Religionsunterrichtes an den höheren Schulen getroffenen Anordnungen in einzelnen, allerdings seltenen Fällen nicht zur Ausführung gelangt sind. Indem ich Abschrift der angezogenen C.Verff. dem K. Prov.Sch.C. in der Anlage zu erneuter Kenntnisnahme zugehen lasse, erwarte ich, dafs fortan

in allen Fällen, in welchen ein Lehrer ausschliefslich oder vorzugsweise zur Erteilung des evang. Religionsunterrichtes berufen werden soll, das K. Prov.Sch.C. meine Genehmigung nachsucht und zum Behufe des zu stellenden Antrages mit der kirchlichen Oberbehörde der Provinz in Benehmen tritt. Da der General-Superintendent Mitglied des K. Consistoriums der betr. Provinz und hierdurch in der Lage ist, seine Auffassung zum Ausdrucke zu bringen, so will ich fernerhin nur einer gutachtlichen Aeufserung, und zwar seitens des K. Consistoriums, entgegensehen."

„.... Was die Visitationen des evangelischen, sowohl lutherischen als reformirten Religionsunterrichtes durch die betr. General-Superintendenten betrifft, so ist die bezügliche nach Schleswig etc. gerichtete Verfügung v. 9. Nov. 1868 analog mafsgebend." Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

a) C.Verf. v. 7. Juli 1884 s. I S. 164.

b) C.Verf. v. 16. Oct. 1854. „Die hinsichtlich der evang. Religionslehrer an den Gymnasien unter dem 7. Juli 1844 erlassenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf die Real- und höh. Bürgerschulen...."

II S. 225. C.Verf. v. 13. Aug. 1886. „In Beziehung auf das Inseraten-Wesen beim Reichs- und Staatsanzeiger hat das K. Staatsministerium unterm 5. Juli d. Js. Folgendes beschlossen:

I. „Vom 1. April 1887 ab sind sämtliche in dem Inseratenteile des Reichs- und Staatsanzeigers abgedruckten Inserate, insoweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kostenpflichtig. Der Curator des Reichs- und Staats-Anzeigers ist jedoch befugt, die Kosten aufser Ansatz zu lassen für nachstehende Kategorien von Inseraten, nämlich: 1) Berichtigungen, 2) Tauschinserate, 3) für alle Inserate, durch welche nach der pflichtmäfsigen Ueberzeugung des Curators das Interesse des Reichs- und Staatsanzeigers gefördert wird, z. B. Theater- und Concert-Anzeigen. Der Curator ist ferner befugt, mit Genehmigung des Präsidenten des Staatsministeriums Verträge über die Lieferung von Inseraten abschliefsen. Auch ist derselbe nach näherer Anweisung des Präsidenten des Staatsministeriums befugt, für Inserate, die öfter als einmal abgedruckt werden, sowie für besonders lange Inserate Rabatt zu gewähren.

II. Bekanntmachungen, welche lediglich für einzelne Kreise der Industrie und des Gewerbestandes von Interesse sind, bedürfen der Insertion in den Reichs- und Staatsanzeiger nicht, soweit nach dem Ermessen der zuständigen Behörden zur möglichst vollständigen Erreichung des Zweckes derselben eine anderweite Veröffentlichung, insbesondere durch Fachzeitschriften oder amtliche Organe des betreffenden Verwaltungszweiges, geboten und ausreichend erscheint."

Den nachgeordneten Behörden meines Ressorts teile ich vorstehende Bestimmungen zur Kenntnisnahme und Beachtung hierdurch mit." Der Min. der geistl. etc. Ang. In Vertr.: Lucanus.

II S. 264. Min.Verf. v. 5. Aug. 1887. „Der Magistrat hat in der unter dem 4. März d. J. eingereichten Vorstellung den Antrag gestellt, dem hiesigen K. Prov. Sch. C. solle unter Aufhebung seiner Erklärung vom 8. Oct. 1886 bemerklich gemacht werden, dafs über Gewährung oder Versagung der Erlaubnis zur Uebernahme remunerirter Nebenbeschäftigung, insbesondere der Erteilung von Unterricht an Privatschulen, gegenüber den Lehrern am städtischen Gymnasium ausschliefslich der Magistrat auf Grund der von Demselben in den Bestallungsurkunden ausgesprochenen Bestimmungen befugt sei, zu befinden. Auf diese Vorstellung habe ich dem Magistrate Folgendes zu erwidern.

Die Disciplinarbehörde der Lehrer an den städtischen, das heifst aus den Mitteln der Stadt erhaltenen Schulen, und zwar der Lehrer an den Volksschulen ebenso wie an den höh. Schulen, ist nicht der Magistrat (bezw. das Patronat, das Curatorium), sondern die staatliche Aufsichtsbehörde über die Schulen. Hieraus folgt, dafs allein diese Behörde darüber zu befinden hat, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten zu geben oder zu verweigern ist; und diese Competenz der Staatsbehörde kann, da es sich um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes handelt, nicht mit rechtlicher Wirkung von der Zustimmung des Magistrates oder Patronates abhängig gemacht werden. Hiermit stehen die Bestimmungen der Preufs. Allgem. Gewerbeordnung v. 17. Jan. 1845 im Einklange; denn indem durch diese Erteilung

von Privatunterrichtsstunden gegen Bezahlung gesetzlich unter den Gesichtspunkt der erwerbsmäſsigen Beschäftigung mit dem Unterrichte gestellt ist, wird zu dem Betriebe derselben nach § 19 der angezogenen Gewerbeordnung für alle unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten die Erlaubnis seitens ihrer vorgesetzten Dienstbehörde erfordert. Ueberdies ist durch die Allerh. Erlasse v. 14. Jan. 1833 und 25. Aug. 1841 und deren Erläuterung in der C.Verf. v. 31. Oct. 1841 (II, S. 268 f.) bezüglich der Lehrer auſser Zweifel gestellt, daſs etwanige, seitens des Patronats in die Vocation aufgenommene Clauseln oder von dem Betreffenden ausgestellte Reverse bezüglich der event. nebenamtlichen Beschäftigung rechtlich wirkungslos sind.

Indem hiernach in der Frage, ob einem Lehrer an einer städtischen Schule die Erlaubnis zur Erteilung von Unterrichtsstunden an Privatschulen zu bewilligen oder zu versagen ist, die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde gebührt und an dieser allgemein giltigen Ordnung eine Aenderung nicht kann in Erwägung genommen werden, so wird darüber keineswegs verkannt, daſs der Magistrat bezüglich der aus Mitteln der Commune erhaltenen Schulen ein wohlbegründetes Interesse hat, zu erwägen, ob die einem Lehrer derselben etwa zu bewilligende Beteiligung am Unterrichte in Privatschulen dem städtischen Schulwesen, bezw. den städtischen Schulanstalten, in irgend einer Hinsicht Nachteil bringen könne. Ehe daher über eine derartige Erlaubnis von der staatlichen Aufsichtsbehörde befunden wird, ist der Magistrat in die Lage zu setzen, Sich zur Sache zu äuſsern.

Auf dieses vorgängige Benehmen mit dem Magistrate wird, soweit es unterblieben sein sollte, fortan gehalten werden. Hierdurch wird gesichert, daſs die Auffassung des Magistrates in jedem einzelnen Falle zu vollem Ausdrucke und zur Erwägung seitens der Staatsbehörde gelangt; die Entscheidung aber zu treffen, bleibt, wie ich ausdrücklich wiederhole, der staatlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten "

— „Abschrift erhält das K. Prov.Sch.C. unter Bezugnahme auf die an den Gymnasialdirector in N. gerichtete Verfügung vom 8. Oct. 1886 zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit folgendem Hinzufügen.

Die in der vorstehenden Verfügung enthaltenen Bestimmungen über das Verhältnis, in welchem bei der von Lehrern an städtischen Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die Patronatsbehörde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde steht, stimmen in ihrem Grundsatze und ihrer speciellen Ausführung genau überein mit der Verfügung, welche bezüglich der Erteilung von Urlaub an Lehrer städtischer Schulen unter dem 17. April 1883 (II, S. 274) ergangen ist. Der Grundsatz, daſs über die Gewährung oder Versagung einer von Lehrern städtischer Schulen nachgesuchten Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht an Privatanstalten die staatliche Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, ist jedenfalls aufrecht zu erhalten; aber es liegt in dem Interesse der betr. Schulen und ist in der Stellung des Patronates begründet, daſs vor einer in dieser Hinsicht zu treffenden Entscheidung der Staatsbehörde die städtische Behörde ausdrücklich zur Sache gehört werde.

Durch das ausnahmslose Einhalten dieses Verfahrens ist zu verhüten, daſs der städtischen Behörde nicht ein begründeter Anlaſs zur Beschwerde gegeben werde."

II S. **272.** Aus einer Min.Verf. v. 12. Jan. 1887. Miſsbilligung von Collectiv-Vorstellungen. „Schlieſslich kann ich nicht unbemerkt lassen, daſs Collectiv-Vorstellungen, wie die von Ihnen und Ihren Amtsgenossen eingereichte, nicht die geeignete Form für Wünsche bilden, welche Sie den Ihnen vorgesetzten Behörden auszusprechen haben. Es ist dem einzelnen Beamten oder Lehrer nicht verwehrt, Anträge und Wünsche, welche seine persönlichen oder seine dienstlichen Verhältnisse angehen, der ihm übergeordneten Behörde vorzutragen, und er darf der eingehendsten Prüfung derselben gewiſs sein; aber es muſs den Eindruck seiner Vorstellungen schwächen und den sachlichen Charakter derselben vermindern, wenn er durch Heranziehung einer gröſseren Zahl von Amtsgenossen den Weg der Agitation beschreitet." von Goſsler.

II S. **302.** C.Verf. v. 18. Jan. 1886. „Inhalts des zweiten Absatzes der Nr. 2 des C.-Erlasses v. 24. Nov. 1880 soll in den Fällen, wo einem Staatsbeamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neueingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung überlassen wird, dies nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgelt geschehen, für dessen

Bemessung die regulativmäfsige Vergütung zum Anhalte dienen kann. Im Anschlusse hieran teile ich den betr. nachgeordneten Behörden des diesseitigen Ressorts zur Kenntnisnahme und event. Beachtung mit, dafs ich im Einverständnisse mit dem H. Finanzminister beschlossen habe, die in Fällen der gedachten Art zu entrichtende Wohnungsmiethe künftig auf den Betrag der regulativmäfsigen Vergütung, mindestens aber auf den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses festzusetzen. Der Modus der Verrechnung wird hierdurch nicht berührt. Vorstehende Bestimmung kommt auch auf die unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Stiftungsfonds zur Anwendung.“ Der Min. d. geistl. etc. Ang. In Vertr. Lucanus.

II S. 379. Zu C. Verf. 20. Mai 1874. Der betr. Zuschufs zu Pensionen war nach CBl. 1874 S. 264 in den Staatsausgaben Kap. 127 Titel 9 unter der Bezeichnung „Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Gymnasial- und Seminarlehrer“ mit 5600 Mk. angesetzt. Für das Etatsjahr 1887/88 ist nach CBl. 1887 S. 313 bei Kap. 124 Titel 12 „zu Unterstützungen für ausgeschiedene Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten und Schullehrerseminaren“ ein Betrag von 30 000 Mk. ausgebracht.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologisches Register.

Die römischen Zahlen am Rande bezeichnen die Abteilung oder den Band, die arabischen die Seiten.

Abkürzungen.

AO.: Allerhöchste Ordre.
AV.: Allerhöchste Verordnung.
CO.: Cabinets-Ordre.
CV.: Circular-Verfügung.
Fin.M.: Finanz-Ministerinm.
Instr.: Instruction.
Just.M.: Justizministerium.
K.: Königlich.
Landt.Absch.: Landtags-Abschied.
M. d. g. A.: Ministerium der geistl. etc. Angel.
M.Inn.: Ministerium des Innern.
M. öff. A.: Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
MV.: Ministerial-Verfügung.
Med.C.: Medicinal-Collegium.
OP.: Ober-Präsidium.
Regl.: Reglement.
Regul.: Regulativ.
Rescr.: Rescript.
SC.: Schul-Collegium.
StM.: Staats-Ministerialbeschluss.
U. u. PO.: Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung.

1794.
Allgem. Landrecht I. 1. II, 94. 104. 273. 338. 352. 353.
1804.
7. April, CO. . . II. 1
27. Nov., CO. . . II. 1
1808.
19.Nov., Städteordn. II. 383
1811.
26. Juni, Instr. . . I. 24
1815.
4. Febr., Allg. Gerichtsordn. . . . II. 351
24. April, CV. . II. 98
30. April, Verord. I. 7
1816.
27. April, CO. . II. 390
27. Mai, CO. . . II. 391
17. Juli, CO. . . II. 386
1817.
7. Febr., AV. . . II. 104
5. Juni, MV. . . I. 445
23. Oct., Instr. I. 9. 23
1819.
19. März, MV. . II. 1
15. Nov., CO. . . II. 391
1822.
7. März, Stempelges. II. 277
11. Juli, Gesetz . II. 383
1823.
7. Juli, CV. . . II. 354
26. „ CO. . . II. 429
1824.
8. Juli, OPV. Breslau I. 337
12. „ CV. . . II. 77
31. „ CV. . . I. 347
13. Aug., CV. . II. 96
16. „ CV. . I. 370
23. „ CV. . I. 376
31. „ CO. . II. 351
1825.
23. März, CV. . I. 346
8. April, Polizei I. 344
11. „ CV. . I. 262
14. „ MV. . I. 175
25. „ CV. . I. 343
30. „ Pensions-Regl. II. 369 (356). 386
14. Mai, AO. . . I. 358
26. „ CV. . . I. 175
1826.
18. März, CV. . . I. 205
9. Mai, CV. . . I. 320
28. Juni, CV. . . I. 161
1827.
26. März, CV. . . II. 61
2. April, CV. . . II. 96
1828.
10. Jan., CO. . . II. 369
11. Dec., CV. . I. 185
1829.
21. Jan., CO. . . II. 385
29. März, MV. . I. 253
14. Mai, Instr. . I. 22
1830.
30. April, SC. Berlin I. 163
2. Juni, Patent . I. 3
10. Nov., CV. . . II. 96
1831.
22. Jan., StM. II. 281. 325
2. Mai, CV. . . II. 259
30. Dec., Landt.Absch. I. 154
1833.
14. Jan., CO. . . II. 269
25. „ SC. Coblenz I. 348
16. Mai, MV. . . II. 387
18. Juni, StM. . II. 101
29. Sept., CO. . II. 433
24. Dec., CV. . I. 205
1834.
8. März, CV. . I. 193
29. Mai, CO. . . II. 386
4. Juni, Regl. . I. 450
13. Sept., CV. . I. 206
13. Dec., MV. . I. 206
1835.
10. Febr., CO. . II. 98
8. Aug., Regulativ I. 270
20. Sept., CV. . II. 427
21. Nov., CO. . II. 338
1836.
22. Jan., SC. Coblenz I. 359
24. Dec., CO. . . II. 338
1837.
24. Oct., CV. . I. 53. 277
1838.
4. Febr., CV. . II. 57

17. April, MV. . I. 384
6. Juli, CO. . . II. 420
2. Dec., CO. . . II. 26

1839.

30. März, MV. . II. 106
9. Juli, CO. . . II. 387
13. „ CO. . . II. 268
17. Aug., StM. . II. 387
9. Nov., SC. Berlin I. 320
31. Dec., Instr. . I. 31

1840.

7. Jan., MV. . . I. 28
1. Mai, MV. . . I. 349
12. „ MV. . . I. 350
21. Oct., MV. . . I. 207

1841.

11. Febr., MV. . II. 343
12. „ M. d. Inn. II. 314
7. April, SC. Coblenz I. 207
12. Mai, CO. . . II. 338
26. „ Just.M. . II. 394
30. Juni, CO. . II. 2. 494
16. Juli, CV. . . I. 379
25. Aug., CO. . II. 269
31. Oct., CV. II. 268. 269
12. Dec., SC. Coblenz I. 220

1842.

10. Jan., CV. . . II. 103
30. März, CO. . II. 391
6. Juni, CO. . . I. 222
2. Oct., MV. . I. 29
9. Dec., K. Verordn. I. 12
9. „ SC. Coblenz II. 260
23. „ CO. . . . II. 105
31. „ Gesetz. . II. 97

1843.

3. Febr., CV. . II. 82
8. März, MV. . I. 171
9. „ CV. . I. 347
9. „ SC.Berlin I. 359
9. April, CV. . I. 15
14. Juni, CV. . I. 365
16. „ SC. Coblenz I. 172

1844.

7. Febr., CV. . . I. 223
29. März, K. Verordn. II. 362
22. April, CV. . . I. 225
3. Juli, Statut . II. 9
7. „ CV. . . I. 164

1845.

27. März, CV. . II. 106
24. April, CV. . I. 186
25. „ CO. . II. 430
5. Dec., CV. . I. 240

1846.

24. Jan., MV. . I. 241
21. Febr., SC. Münster II. 482
23. März, CV. . . I. 445
28. April, CV. . . I. 186
5. Mai, CV. . . I. 434
21. Mai, SC. Coblenz I, 241
28. „ Verordn. II. 363

1847.

6. Febr., CV. . II. 77
8. Mai, CV. . . II. 80
23. Juli, Gesetz . II. 81
24. „ CV. . . II. 79
17. Oct., AO. . . II. 97

1848.

5. Jan., CV. . . II. 97
13. März, CO. . II. 373
14. Juni, A. Erlass II. 351
19. Sept., AO. . I. 104
16. Oct., StM. . II. 352
21. „ Min. d. Inn. u. Fin. . II. 352
24. „ CO. . . II. 351
25. Nov., MV. . I. 343
20. Dec., CV. . . II. 77

1849.

26. Juli, CV. . . II. 331
6. Sept., CV. . II. 342

1850.

23. Jan., StM. . II. 326
31. Jan., Verfassung I. 2. II. 98. 104. 276. 279.
2. März, StM. . II. 344
12. April, Just.M. I. 251
19. „ CV. . II. 339
13. Mai, CV. . . II. 344
10. Juni. CV. . . II. 346
9. Juli, Bekanntm. II. 108
19. „ StM. . . II. 282
28. Nov., CV. . II. 282
23. Dec., CV. . II. 88

1851.

22. Jan., CV. . . II. 272
23. Febr., Fin.M. u. M. d. Inn. . . II. 314
24. Febr., CV. . II. 271
15. März, CV. . II. 79
31. „ Schema II. 314
1. April, CV. . I. 220
12. Juni, CV. . . II. 81
27. „ SC. Coblenz II. 76
11. Juli, M. d. Inn. u. Fin. . . II. 275
11. Dec. CV. I. 100. 430

1852.

3. Juli, CV. . . I. 102
10. „ StM. . II. 328
21. „ Discipl.-Gesetz II. 331
9. Dec., CV. . . II. 370

1853.

2. Mai, AO. . . II. 443
28. Dec., SC. Münster I. 313

1854.

13. Febr., Gesetz II. 342
17. „ CV. . I. 26
27. April, CV. . II. 264
20. Mai, CV. . . I. 254
9. Juni, CV. . I. 51
16. Oct., MV. . . II. 94
30. „ MV. . I. 23
24. Nov., Min. d. Inn. u. Krieges II. 283
1. Dec., CV. . I. 208
5. „ CV. . . II. 283
22. „ CV. . . I. 431

1855.

18. April, CO. . II. 392
15. Mai, FinM. . II. 321
25. Sept., MV. . I. 164
19. Nov., CO. . I. 455

1856.

7. Jan., CV. . . I. 66
12. „ CV. . . I. 434
19. Febr., CV. . I. 346
10. April, CV. . 1. 188
24. „ SC. Breslau I. 351
17. Mai, Gesetz II. 76. 420
24. „ M. f. Handel, Inn., Fin. II. 313
26. Juli, Instr. . II. 159
13. Oct., SC. Posen I. 348
6. Dec., MV. . I. 175

1857.

6. April, MV. . II. 107
26. „ CV. . I. 204
28. „ CV. . I. 194
28. „ CV. . I. 366
26. Oct., CO. . II. 27
23. Nov. CV. . . I. 384

1858.

28. Jan., MV. . I. 352
22. April, SC. Posen I. 352
22. Oct., CV. . . I. 264
25. „ CV. . . II. 427
6. Nov., CV. . I. 246

1859.

31. März, MV. . II. 392
6. April, CV. . I. 169
6. Mai, MV. . I. 328
23. „ CV. . . I. 221
1. Juni, SC. Breslau I. 221
11. „ SC. Coblenz II. 220
22. „ MV. . . II. 261
26. Aug., CO. . I. 12
22. Sept., Instr. . I. 195
6. Oct., U. u. PO. I. 70
10. „ MV. . II. 280
23. Nov., SC. Breslau I. 151

1860.

17. Febr., CV. . II. 392
7. Mai, CV. . . II. 272
26. „ CV. . . I. 226
16. Aug., MV. . I. 208
17. „ MV. . I. 34
10. Sept., CV. . I. 227
16. Oct., CV. . I. 166
3. Nov., CV. . I. 322

1861.
16. Mai, CV. . . I. 440
21. Mai, MV. . . I. 361
12. Juni, CV. . . I. 440
3. Juli, MV. . . I. 319
4. Dec., MV. . . I. 229
19. „ CV. . . I. 201
30. „ SC. Stettin I. 202

1862.
6. Jan., CV. . . I. 441
18. „ MV. . II. 354
27. „ AO. . . II. 98
28. „ AO. . . II. 443
4. März, CV. . I. 319
8. „ M. d. Inn. I. 32
18. „ Fin.M u. M. d. g. A. . II. 394
5. Mai, CV. . . I. 166
23. „ CV. . . II. 97
6. Juni, CV. . II. 346
25. „ CV. . II. 280
17. Juli, M. d. Inn. I. 32
29. „ CV. . . I. 219
8. Aug., MV. . I. 37
28. „ CV. . II. 430
10. Nov., CO. . I. 12
13. Dec., CV. . I. 177
22. „ MV. . I. 187

1863.
2. Jan., CV. . . II. 84
2. „ MV. . . I. 13
20. „ SC.Kgsbg. I. 321
11. April, CV. . II. 63
11. „ Instr. . II. 12
11. Mai, CO. . . I. 13
12. „ CV. . . II. 325
13. „ MV. . I. 33
11. Juni, SC. Berlin I. 250
15. „ CO. . . II. 325
6. Aug., SC. Berlin II. 206
20. „ MV. . . I. 40
22. Sept., StM. . II. 328
24. „ MV. . I. 155
2. Oct., Lehrplan I. 213
12. „ MV. . II. 94
20. „ CV. . . I. 217
21. „ CO. . II. 76. 427
23. „ Instr. . II. 246
2. Nov., CO. . II. 430
28. „ FinM. . II. 430
5. Dec., StM. . II. 321
19. „ MV. . II. 76

1864.
4. Jan., CV. . . II. 61
11. „ CV. . . II. 432
9. März, StM. . II. 327
19. April, SC. Berlin II. 82
23. „ MV. . . II. 271
13. Mai, SC. Berlin I. 321
18. „ CV. . . I. 218
14. Juni, SC. Berlin II. 271
20. Juni, CV. . I. 366
24. „ CV. . I. 160
29. „ CV. . II. 371
4. Juli, SC.Berlin II. 281
7. „ CV. . . I. 192
7. Oct., MV. . I. 326
13. „ SC. Berlin I. 388
21. „ MV. . . I. 32
25. „ CV. . . II. 63
1. Nov., MV. . II. 364
18. Dec., CO. . . II. 369
21. „ MV. . I. 26
23. „ Statut . II. 3

1865.
15. Febr., MV. . II. 108
27. „ Fin.M. II. 347
3. März, MV. . II. 380
4. April, CV. . I. 230
4. Juli, SC. Berlin II. 102
13. „ SC. Berlin II. 82
28. „ SC. Berlin I. 388
5. Aug., CV. . . II. 347
11. Oct., MV. . I. 245
30. „ MV. . I. 329
10. Nov., SC. Coblenz I. 255
14. Dec., SC. Berlin I. 389
23. „ Med.C. Coblenz I. 267

1866.
17. Jan., CV. . . I. 380
10. März, MV. . I. 208
14. April, MV. . I. 230
28. „ SC. Berlin I. 361
12. Mai, CV. . . II. 314
12. „ MV. . . I. 15
18. Sept., MV. . II. 325
9. Oct., CV. . . I. 193
15. „ SC. Berlin I. 193
26. „ Gutachten I. 271
3. Dec., SC. Stettin I. 155
19. „ CV. . . I. 271
24. „ CV. . . II. 56

1867.
7. Jan., SC. Berlin I. 273
5. Febr., CV. . II. 350
15. „ MV. . I. 263
21. „ CV. . II. 73
28. „ CV. . I. 154
13. März, Rescr. I. 13
16. „ MV. . II. 334
30. „ CV. . . II. 60
6. April, CO. . II. 432
17. „ MV. . I. 14
18. „ StM. . II. 320
2. Mai, SC. Mgdbg. I. 357
2. „ Instr. II. 152. 243
6. „ A Verordn. II. 98
6. „ MV. . . II. 88
6. „ Gutachten I. 267
7. „ SC. Coblenz II. 389
13. „ K. Verordn. I. 6
14. Mai, CV. . . II. 264
17. „ Instr. II. 126. 232
20. Juni, SC. Königsberg I. 391
1. Juli, SC. Stettin II. 220
15. „ Instr. II. 172. 251
14. Aug., CV. . II. 67
26. „ CV. . II. 283
22. Sept., K. Verordn. I. 9
30. „ MV. . I. 10
1. Oct., MV. . II. 427
1. „ Instr. II. 146. 239
9. Nov., Gesetz II. 279
19. „ MV. . II. 81
11. Dec., MV. . I. 27
13. „ CV. . . II. 56
13 „ MV. . . I. 346
24. „ MV . . I. 15

1868.
3. Jan.. SC. Königsberg II. 426
4. „ CV. . . II. 274
15. „ Instr. II. 246 (248)
22. „ Instr. II. 116. 229
30. „ Instr. II. 141. 237
28. Febr., MV. . II. 262
6. Juni, CO. . . II. 301
11. „ CV. . . II. 109
23 Juli, CV. . . II. 371
28. Aug., CV. . II. 96
24. Sept., MV. . I. 37
14. Oct., CV. . . II. 58
29. „ MV. . II. 301
9. Nov., CV. . I. 22
12. „ CV. . I. 465

1869.
30. Jan., MV. . I. 328
2. März, StM. . II. 328
27. „ SC. Königsberg I. 336
31. „ CV. . . II. 65
12. April, CV. . II. 436
22. „ SC.Posen I. 388
30. „ SC.Berlin I. 269
6. Mai, Gesetz . I. 450
24. „ MV. . . II. 301
21. Juni, Gewerbeordn. I. 32. 49. 453
7. Juli, SC. Kiel II. 481
18. Aug., Statut. II. 7
25. Sept., Bekanntm. I. 450
24. Oct., StM. . II. 328
11. Nov., SC. Berlin I. 51
12. „ SC. Kiel . I. 189
28. „ Regulativ II. 223
7. Dec., SC. Kiel I. 337
22. „ Gesetz . II. 423

1870.
20. Febr., SC. Kiel II. 223
15. März, MV. . I. 36
23. April, MV. . I. 252

31. Mai, Strafges. II. 108
1. Juni, Reichsges. II. 382
4. Juli, SC. Kiel . I. 387
9. „ MV. . . I. 386
23. Sept., Gesetz I. 40
13. Oct., MV.. . II. 388
15. Nov., SC. Kiel I. 231
1. Dec., CV.. . II. 389
6. „ MV. . . II. 334
7. „ CV. . . I. 444
10. „ SC.Coblenz II. 214

1871.

6. Febr., SC.Stettin I. 165
11. März, CV. . II. 86
18. „ CV. . II. 259
16. April, Reichsverfassung II. 279
22. „ SC. Hannover II. 283
26. „ CO. . . II. 380
2. Mai, MV.. . II. 60
6. „ SC. Königsberg II. 82
16. „ CO. . . II. 370
27. „ MV. . . II. 323
13. Juni, SC. Hannover I. 191
16. Aug., MV. . II. 419
19. „ MV. . II. 392
25. „ SC. Hann. I. 273
2. Sept., MV. . I. 40
18. „ SC. Berlin I. 180
5. Oct., MV. . I. 28
28. „ CV.. . I. 446
31. „ CV.. . I. 275
2. Nov., SC. Hannover I. 448
16. „ OP. Breslau I. 337
29. „ MV. . . II. 354
1. Dec., MV. . II. 66
4. „ AO.. . II. 389

1872.

3. Jan., CO.. . I. 8
9. Febr., MV. . II. 329
14. „ SC. Breslau I. 154
27. „ MV. . . II. 321
29. „ CV. . . I. 167
11. März, Gesetz I. 3
11. „ MV. . I. 445
14. „ CV. . I. 8
27. „ Pensionsgesetz II. 356
2. April, OStaatsanw. Kiel . II. 344
12. „ SC. Breslau II. 341
20. „ Normaletat II. 284
30. „ SC. Hannover II. 210
30. „ SC. Hannover II. 211
3. Mai, SC. Kiel I. 363
10. Mai, CV. . . II. 285
18. „ CV. . . I. 250
3. Juni, CV. . II. 286
8. Juli, CV. . . II. 3
8. „ MV. . . I. 34
16. Aug., CV. . II. 367
18. Sept., SC. Kiel I. 50
17. „ Bekanntm. II. 420
5. Oct., MV.. . II. 287
10. „ MV. . II. 287
15. „ CV. . . I. 5
4. Nov., SC. Berlin I. 51
11. „ MV. . II. 351
7. Dec., MV. . II. 329
14. „ SC. Cassel I. 362
20. „ MV. . . II. 107
21. „ MV. . . II. 301

1873.

4. Jan., MV. . II. 323
4. „ MV. . II. 329
9. Febr., SC. Hannover II. 263
20. „ MV. . II. 365
11. März, M. Fin. u. g. A. . II. 419
24. „ Gesetz II. 312
26. „ Gesetz II. 277
31. „ Reichsgesetz II. 353
2. April, SC. Hannover I. 474
5. „ Gesetz I. 2
6. „ SC. Hannover I. 362
9. „ MV. . II. 427
21. „ M. Fin. u. g. A. . II. 367
4. Mai, Instr. II. 191. 257
11. „ Gesetz . I. 450
12. „ Gesetz . II. 297
19. „ SC. Coblenz II. 206
16. Juni, MV. . II. 99
17. „ CV. . . II. 489
25. „ SC. Königsberg I. 358
7. Juli, CV.. . II. 300
14. „ CV. . . II. 291
25. „ M. Inn. u. Fin. . II. 349
1. Aug.. MV. . II. 291
18. „ CV. . . I. 435
3. Nov., Fin.M. II. 419
8. „ St.M.. . II. 349
13. „ SC. Hannover II. 99
24. „ MV. . . II. 276
6. Dec., SC. Posen I. 218
22. „ SC. Königsberg I. 210
24. „ CV. . . I. 369
24. „ CV. . . II. 368

1874.

7. Jan., CV.. . I. 276
19. Jan., MV. . II. 347
21. „ MV. . . II. 289
23. „ SC. Kiel I. 251
29. „ SC. Kiel II. 68
9. Febr., Polizei Stettin I. 338
11. „ MV. . . I. 344
28. „ CO. . . II. 432
13. März, SC. Cassel II. 300
16. „ CO. . . II. 379
17. „ SC. Stettin I. 322
28. „ CV. . . II. 291
1. April, StM. . II. 329
8. „ Gesetz . I. 276
24. „ SC. Stettin I. 338
28. „ MV. . . I. 384
2. Mai, R.Mil.Ges. II. 280
2. „ CV. . . II. 292
3. „ SC. Coblenz II. 355
11. „ CV. . . II. 101
18. „ MV. . . II. 288
18. „ Statut . II. 27
20. „ CV. . . II. 379
20. „ CV. . . II. 498
21. „ CV. . . II. 289
21. „ MV. I. 384. 386
29. „ SC. Breslau II. 485
30. „ MV. . . II. 262
11. Juni, CV. . I. 392
20. Juli, MV.. . II. 101
25. „ MV. . . II. 86
25. „ SC. Münster I. 252
12. Aug., CV. . II. 389
17. „ SC. Kiel I. 252
10. Sept., CV. . II. 309
11. „ SC. Coblenz I. 389
24. „ M. Inn. Fin. Krieg . II. 370
26. „ SC. Breslau I. 253
9. Oct., MV. . II. 365
22. „ MV. . . I. 327
29. „ CV. . . I. 447
2. Nov., MV. . I. 168
12. „ SC. Kiel I. 152
18. „ SC. Coblenz II. 205
20. „ CV. . . I. 373
8. Dec., CV. . II. 465
21. „ MV. . . II. 95

1875.

12. Jan., SC. Kiel I. 365
13. „ Fin.M. . II. 367
15. „ MV. . . II. 328
26. „ MV. . . I. 167
27. „ SC. Hannover II. 216
28. „ MV. . . II. 368
29. „ SC. Königsberg I. 356
3. Febr. SC. Kiel I. 270

11. Febr., SC.Mgdbg. I. 332
15. „ Gesetz . II. 280
23. „ MV. . . II. 298
24. „ MV. . . I. 155
9. März, CV. . II. 259
24. „ Fin.M. . II. 433
5. April, SC.Breslau I. 156
9. „ MV. . . II. 345
19. „ SC. Berlin I. 361
22. „ CV. . . II. 430
26. „ CV. . . I. 381
28. „ CV. II 58. 495
30. „ MV. . . I. 170
30. „ MV. . . II. 264
12. Mai, CV. . . I. 344
16. Juni, SC.Münster II. 477
18. „ Gesetz . I. 2
28. „ Gesetz . II. 312
29. „ Gesetz . II. 383
5. Juli, Vormundsch. Ordn. . I. 2
19. „ CV. . . II. 268
30. „ Fin.M.Schr. II. 423
6. Sept., MV. . II. 495
28. „ Wehrordnung I. 459. II, 279
13. Oct., SC. Posen II. 480
14. „ CV. . I. 255. 277
18. „ CV. . . II. 66
25. „ SC.Coblenz I. 257
30. „ SC. Kiel I. 202
3. Nov., MV. . I. 327
8. „ SC.Coblenz I. 369
23. „ MV. . . I. 258
27. „ SC. Kiel II. 95
2. Dec., SC.Coblenz I. 36
7. „ MV. . . II. 95
10. „ MV. . . II. 66
22. „ SC. Hann. I. 345

1876.

3. Jan., SC.Kgsbg. I. 337
11. „ MV. . I. 50
19. „ MV. . I. 7
19. „ MV. . I. 327
14. Febr., MV. . I. 220
26. „ Strafgesetz II. 108
31. März, CV. . II. 495
15. April, AV. . II. 312
29. „ CV. . II. 73
5. Mai, Fin.M. . II. 428
16. „ MV. . II. 366
6. Juni, CV. . II. 201
7. „ CV. . II. 389
12. „ CV. . II. 428
19. „ SC. Berlin II. 203
22. „ CV. . II. 327
29. „ Gesetz I. 38
29. „ MV. . II. 487
30. „ CV. . I. 322
24. Juli, MV. . II. 60
4. Aug., MV. . II. 290
14. Aug., CV. . I. 373
20. Sept., MV. . II. 290
29. „ SC.Münster II. 168
9. Oct., MV. . II. 104
29. Nov., MV. . I. 330
29. „ MV. . II. 287
30. „ MV. . II. 59
7. Dec., MV. . I. 386
13. „ MV. . I. 386
15. „ MV.. . II. 468
30. „ CV. . I. 35
30. „ CV. . II. 89
30. „ MV. . II. 465

1877.

27. Jan., Gesetz . II. 343
30. „ RCiv.Pr.O. II. 350
16. Febr., CV. . II. 434
24. „ Gesetz II. 316
27. „ MV. . II. 75
7. März, CV. . II. 103
15. „ CV. . II. 197
7. April, M.V. . I. 38
30. „ MV. . II. 293
4. Mai, M.Fin. u. Inn.. . II. 319
29. „ CV.. . I. 465
14. Juni, MV. . I. 169
30. „ CV. . I. 231
30. „ Regulativ II. 225
24. Juli, MV. . II. 262
9. Aug., CV. . I. 467
24. „ CV. . II. 317
21. Sept., MV. . II. 299
29. „ CV. . II. 90
5. Oct., MV. . II. 218
6. „ CV.. . I. 381
19. Nov., CV. . II. 90
28. „ MV. . II. 339
10. Dec., SC. Coblenz II. 339
13. „ CV. . . I. 211
13. „ MV. . . II. 329
20. „ SC. Coblenz I. 347
29. „ SC. Berlin II. 103

1878.

14. Jan., MV. . II. 63
19. „ CV.. . I. 211
31. „ M.V . I. 468
9. Febr., MV. . I. 248
4. April, CV. . II. 24
4. „ Gutachten I. 232
5. „ CV. . II. 359
5. „ CV. . II. 371
23. „ CV. . II. 299
27. „ SC. Münster II. 491
8. Mai, MV.. . II. 323
11. „ SC. Kiel I. 52
20. „ SC. Magdeburg I. 314.
22. „ Fin.M. . I. 39
8. Juni, MV. . II. 2
18. „ CV. . I. 231
8. Juli, MV. . I. 34
8. „ MV. . II. 261
24. „ StM. . II. 224
1. Aug., SC. Cassel I. 191
3. „ MV. . II. 322
8. „ CO.. . I. 474
21. Sept., MV. . I. 156
14. Oct., A. Erlafs I. 6
19. „ MV. . II. 58
26. „ CV.. . I. 435
19. Nov., CV.. . II. 19
30. „ MV. . II. 95
6. Dec., MV. . I. 168
9. „ CV. . II. 208
11. „ MV. . II. 495
28. „ CV. . II. 216

1879.

7. Jan., SC. Münster II. 99. 355
30. „ Fin.M. I. 42
30. „ SC.Cassel I. 210
18. Febr., MV. . II. 393
28. „ M. g. A. u. Inn. II. 433
8. März, CV. . I. 232
11. „ Gesetz I. 450
19. April, Schulordn. I. 333
2. Mai, MV.. . I. 248
17. „ SC. Kiel II. 278
31. „ SC. Münster II. 249
17. Juni, MV. . I. 469
25. „ Gutachten II. 198
5. Juli, MV. . II. 313
24. „ SC. Münster I. 325
29. „ CV.. . II. 198
30. „ MV. I. 431. 432
31. „ MV. . II. 322
9. Aug., CV. . I. 16
7. Sept., Verordn. II. 385
13. Oct., MV. . I. 44
23. „ CV.. . I. 43
17. Nov., M. f. Handel I. 43

1880.

8. Jan., CV. . I. 443
12. „ CV. . I. 366
21. „ CV. . I. 181
21. „ SC. Berlin II. 366
23. „ MV. . I. 210
23. „ MV. . II. 423
30. „ SC. Schlesw. I. 326
3. März, CV. . I. 182
3. „ MV. . I. 183
11. „ Verordn. I. 457
6. April, CV. I. 39. II. 263
20. „ CV. . II. 424
29. Mai, CV. . . I. 339
7. Juli, CV.. . II. 485
17. „ CV.. . I. 19
26. „ Gesetz . I. 7. 9
26. „ Regulativ II. 304
31. „ CV.. . I. 251

16. Aug., CV. . II. 435
4. Sept., Statut II. 15
10. „ Prüf.Ordn. II. 71
11. Sept., CV. . II. 71
9. Oct., CV.. . II. 464
21. „ CV.. . II. 465
24. Nov., CV. . II. 302
30. „ MV. . I. 21

1881.

6. Febr., Gesetz II. 294
9. „ MV. . I. 470
13. „ SC. Schlesw. I. 354
24. „ Gesetz II. 425
24. „ MV. . I. 41
28. „ MV. . I. 21
8. März, StM. . I. 212
15. „ CV. . II. 294
16. „ M.Fin. u. Inn. . II. 301
22. „ CV. . II. 425
22. „ Statut. II. 437
28. „ A. Erlafs II. 436
4. April, CV. . II. 302
13. „ Just.M. II. 386
6. Mai, SC. Münster II. 489
9. „ CV. . . I. 471
17. „ CV. . . II. 388
8. Juni, M. öff. A. I. 390
9. „ Bekanntm. II. 418
13. „ CV.. . II. 443
15. „ CV.. . II. 91
16. „ CV.. . II. 388
21. „ CV.. . I. 50
27. „ CV. II. 294. 393
4. Juli, M.Fin. u. Inn.. . II. 357
13. „ CV.. . I. 40
28. „ CV.. . II. 357
30. „ MV. . II. 443
16. Aug., CV. . II. 320
23. Sept., MV. . II. 296
12. Oct., CV.. . I. 368
24. „ MV. . I. 151
24. „ MV. . II. 417
26. „ SC. Berlin I. 314
31. „ A. Erlafs II. 437
25. Nov., MV. . II. 322
28. „ CO. . I. 9

1882.

4. Jan., A. Erlafs II. 100
9. „ A. Erlafs I. 6
17. „ SC. Münster II. 469
19. „ SC. Münster II. 470
19. „ SC. Münster II. 470
28. „ M. öff. A. II. 468
28. Febr., MV. . II. 394
17. März, CV. . I. 164
31. „ Gesetz II. 361
31. „ CV. I. 5, 110
5. April, MV. . I. 11
8. „ CV. . II. 348
14. April, CV. . II. 37
17. „ SC. Berlin I. 150
6. Mai, SC. Münster II. 481
11. „ CV. . . II. 296
12. „ SC. Münster II. 265
14. „ SC. Berlin II. 469
20. „ Relictenges. II. 395
27. „ CV. . . I. 393
5. Juni, Ausführ.-Best. II. 398
12. „ CV. . II. 412
19. „ Statut II. 20. 24
26. „ MV. . I. 468
7. Juli, ORechn.K. II. 413
21. Aug., SC. Münster II. 99
25. „ CV. . . II. 412
11. Sept., CV. . II. 413
12. „ MV. II. 406. 444.
16. „ Statut II. 18
30. „ MV. . II. 262
30. „ MV. . II. 403
6. Oct., MV. . II. 265
7. „ SC. Münster II. 162
17. „ SC. Schlesw. II. 492
23. „ SC. Münster II. 481
27. „ CV. . . I. 232
27. „ MV. . . II. 425
30. „ MV. . . II. 417
4. Nov., CV. . II. 320
14. „ SC. Coblenz I. 218
16. „ CV. . I. 433
16. „ MV. . II. 418
20. „ MV. . II. 347
28. „ SC. Berlin II. 479
7. Dec., MV. . I. 158
9. „ MV. . II. 373
13. „ Fin.M. II. 324
15. „ MV. . II. 86
27. „ SC. Berlin II. 198

1883.

6. Jan., Fin.M. . II. 386
10. „ SC. Berlin II. 278
11. „ MV. . II. 348
11. „ MV. . II. 417
11. „ SC. Schlesw. I. 311
15. „ SC. Breslau II. 478
18. „ SC. Breslau II. 487
31. „ SC. Cassel II. 99
12. Febr., MV. . II. 323
16. „ MV. . II. 397
23. „ CV. . II. 442
28. „ CV. . I. 139
3. März, CV. . II. 413
15. „ CV. . I. 324
24. „ SC. Münster II. 482
29. „ MV. . II. 348
5. April, SC. Münster II. 469
10. „ M.Fin. u. Inn. . II. 415
17. „ MV. . II. 274
19. April, CV. . I. 441
23. „ CV. . I. 144
30. „ MV. . I. 434
1. Mai, Regul. . I. 450
8. Mai, SC. Schlesw. I. 52
10. „ CV.. . II. 415
16. „ SC. Cassel II. 492
25. „ CV.. . II. 271
2. Juni, M.Inn. u. Fin. . II. 197
4. „ SC. Breslau II. 468
14. „ MV. . II. 367
16. „ MV. . II. 67
25. „ CV. . II. 197
28. „ SC. Münster II. 276
29. „ Fin.M. II. 386
1. Juli, Gewerbeordn. I. 32. 49
19. „ MV. . I. 236
26. „ MV. . I. 7
30. „ Gesetz . I. 7. 9. II. 343
30. „ CV. . I. 237
4. Sept., SC. Schlesw. I. 312
15. „ MV.. . II. 403
27. „ MV.. . II. 64
27. „ SC. Schlesw. II. 190
23. Nov., CV. . I. 32
12. Dec., MV. . I. 47
19. „ Gutachten I. 289
23. „ M.Inn. u. Fin. . II. 343

1884.

4. Jan., CV.. . II. 349
8. „ CV.. . I. 21
16. „ CV.. . I. 473
13. Febr., SC. Cassel II. 265
29. „ CV.. . II. 343
29. „ MV.. . II. 471
9. März, MV. . II. 373
11. „ Statut II. 15
14. „ CV. . II. 3
18. „ CV. . I. 270
30. „ M. öff. A. I. 389
31. „ MV. . II. 485
25. April, SC. Cassel II. 479
29. „ M. öff. A. I. 389
30. „ Gesetz . II. 362
4. Juni, Statut . II. 5
6. „ CV. . II. 24
13. „ CV. . II. 309
20. „ StM. . II. 400
25. „ CV. . II. 65
27. „ A. Erlafs II. 268
27. „ M.Inn. u. Fin. . II. 324
27. „ SC. Schlesw. I. 325
30. „ CV. . II. 210
30. „ SC. Schlesw. I. 311
14. Juli, CV.. . I. 273

29. Juli, M.Inn. u. Fin.. . II. 375
31. „ CV.. . II. 400
1. Aug., CV. . I. 150
8. „ O.Kirch.R. I. 439
17. „ M.Inn. u. Fin. . II. 345
3. Sept., A. Erlaſs I. 6
6. „ CV. . I. 439
22. „ CV. . II. 324
30. „ Nachricht II. 444
11. Oct., CV.. . II. 375
11. „ SC. Cassel II. 481
14. „ CV.. . II. 88
28. „ SC. Münster II. 355
3. Nov., SC. Breslau II. 487
10. „ CV. I. 243. 258
10. „ SC. Berlin I. 353
8. Dec., S.C. Breslau II. 488
24. „ CV. . . I. 427
30. „ M.Inn. u. Fin. . . II. 399

1885.

6. Jan., SC. Berlin II. 214
7. „ CV. . . I. 376
17. „ CV. . . I. 371
26. „ CV. . . II. 399
30. „ MV.. . I. 44
30. „ SC. Cassel II. 212
4. Febr., M.V. . I. 430
14. „ SC. Cassel II. 477
4. März, M.Inn. u. Fin. . II. 439
11. „ Postbescheid II. 224
18. „ CV. . II. 204
18. „ MV. . I. 276
24. „ AV . I. 459
24. „ CV. . II. 197
8. April, CV. . II. 439
23. „ CV. . II. 68
23. „ Prüf.Ordn. II. 68
15. „ SC. Breslau II. 198
21. Mai, Statut . II. 29
4. Juni, MV. . I. 448
18. „ SC. Berlin II. 478
30. „ CV. . I. 435
30. „ SC. Schlesw. I. 313
8. Juli, CV.. . I. 470
8. „ MV. . I. 475
9. „ CV.. . I. 443
15. „ MV. . I. 441
22. „ M.Inn. u. Fin. . II. 435
24. Juli, SC. Breslau II. 215
27. „ Gesetz . II. 385
6. Aug., CV. . I. 275
8. „ CO. . II. 29
11. „ M. g. A. u. Fin. . II. 378
11. „ SC. Berlin II. 493
19. „ Instr. II. 179. 253
27. „ A. Erlaſs I. 472
31. „ CV. . II. 397
22. Sept., SC. Münster II. 491
23. „ CV. . . II. 442
28. „ C. Breslau II. 472
6. Oct., CV.. . I. 249
9. „ CV.. . I. 472
17. „ MV. . II. 224
29. „ O.Rechn.K. II. 380
12. Nov., CV. . I. 264
27. „ MV. . I. 475
3. Dec., CV. . II. 336
24. „ SC.Breslau II. 472
28. „ CV. . I. 476
29. „ MV. . II. 419
30. „ SC. Schlesw. II. 482
31. „ CV.. . II. 471

1886.

6. Jan., MV. . II. 468
18. „ CV.. . II. 497
2. Febr., MV. . I. 251
9. März, CV. . II. 380
15. „ CV. . II. 225
1. April, Sch.Dep. Berlin II. 478
14. „ SC. Münster II. 485
19. „ MV. . II. 465
21. „ SC. Breslau 215
21. „ CV. . II. 489
28. „ MV. . II. 277
3. Mai, SC. Breslau II. 479
10. „ MV. . . II. 417
13. „ CV. . . II. 464
17. Juni, CV. . II. 107
17. „ CV. . II. 473
17. „ MV. . II. 218
13. Juli, CV.. . II. 493
23. „ A. Erlaſs II. 105
13. Aug., CV. . II. 496
17. „ SC. Schlesw. II. 488
20. „ M. Inn. u. Fin. . II. 327
21. „ MV. . II. 444
28. „ SC. Münster II. 479
4. Sept., CV. . II. 205
30. Sept., CV. . II. 426
16. Oct., CV.. . II. 489
16. Oct., MV. . II. 466
27. „ MV. . II. 59
4. Nov., SC. Berlin II. 214
9. „ SC. Breslau II. 486
1. Dec., MV. . II. 300
2. „ SC. Breslau II. 263
17. „ CV. . II. 296
20. „ CV. . II. 300
21. „ MV. . II. 211

1887.

4. Jan., SC. Cassel II. 211
12. „ MV.. . II. 497
17. „ Gesetz . II. 425
23. „ Bekanntm. II. 447
31. „ SC. Breslau II. 486
3. Febr., SC. Münster II. 484
5. „ Prüf.Ord. II. 33
10. „ CV. . II. 219
21. „ AO. . II. 464
28. „ MV. . II. 466
5. März, Magistr. Berlin II. 260
16. „ CV. . II. 330
23. „ CV. . II. 209
2. April, M.V. . II. 215
15. „ SC. Münster II. 94
27. „ SC. Münster II. 491
29. „ SC. Breslau II. 390
30. „ CV. . II. 323
30. „ CV. . II. 470
4. Mai, SC. Münster II. 210
7. „ MV. . . II. 426
10. „ SC. Cassel II. 275
13. „ CV. . . II. 490
18. „ SC. Breslau II. 341
30. „ SC. Berlin II. 213
11. Juni, MV. . II. 494
14. „ MV. . II. 484
20. „ CV. . II. 345
21. „ CV. . II. 495
24. „ CV. . II. 495
Juli, Roſsleben . II. 457
1. Juli, Magistr. Berlin II. 260
13. „ CV.. . II. 327
28. „ SC. Breslau II. 490
5. Aug., MV. . II. 496
15. „ MV. . II. 336
23. „ MV. . II. 334
23. „ M. g. A. u. Fin. II. 324

Sachregister.

Die römischen Zahlen bezeichnen Abteilung (oder Band), die arabischen die Seiten.

Abkürzungen.

G. = Gymnasium. R. = Realanstalten. h.B. = höhere Bürgerschule.

Abendmahlsfeier I. 162. 326. II. 120.
Abgang aus unteren Klassen I. 336.
aus Tertia (R.) I. 71.
Abgangszeugnis I. 317. 320. 323. 356. 392.
Nothwendigkeit I. 2.
bei Bestrafungen I. 361,
bei Verweisung I. 342. 364.
Abiturientencommers II. 486.
Abiturientenprüfung s. Maturitätsprüfung.
Abmeldung I. 336.
Abteilungen des Min. für Unterricht I. 6.
Abtritte I. 268.
Adjuncten II. 446.
Adversarien I. 263.
Aerztliche Atteste für besondere Beurlaubung II. 274. 276.
Beaufsichtigung d. Schulen I. 304. 310.
Agitation bei Wahlen II. 100. (342.)
Album s. Directoren-Instruction.
Alter, schulpflichtiges für Vorschule I. 146,
für Sexta I. 54. 71. 146.
Alt- u. mittelhochdeutsch I. 90. (R.) 175.
Alumnate, confessionelle I. 37.
Joachimsthalsches Gymnasium II. 444.
Landesschule Pforta II. 447.
Klosterschule Roſsleben II. 457.
Amt- s. Dienst-.
Amtsblatt II. 223.
Amtseid s. Diensteid.
Amtspflichten II. 109.
Amtsverschwiegenheit II. 338 ff.
bei Maturitätsprüfungen I. 395. 407. 429. II. 339.
bei Conferenzen s. Dir.Instr.
Andachten I. 23. 329.
Androhung der Entfernung I. 335. 488.
Anfragen aus auſserpreuſsischen Staaten II. 214.
Annoncen s. Zeitung, Inserate.
Expedition II. 226.
Anrechnung der Dienstjahre
bei Anstellung I. 102. II. 368.
bei Pensionirung II. 358. 364.
aus Militärverhältnissen II. 369.
Anrechnung der Schulzeit
bei Maturitätsprüfung I. 430.
bei Prüfung für Prima I. 448.
beim Militärzeugnis I. 468 f.
Anschauungsmittel I. 102. II. 471.
Anstellung II. 76 f., vorherige Auskunft II. 81.
Anstellungsordnung II. 82.
Anstellungsrecht I. 12. II. 83 f. 86.
Apotheker I. 453.
Arbeitspläne I. 260. s. Dir.Instr.
Arbeitsstunden II. 264 f.
Arbeitszeit, Dauer I. 261. 307.
Archäologie s. Kunstgeschichte.
Reisestipendium II. 27.
Charlottenstiftung II. 28.
Archiv s. Schularchiv.
Archivordnung II. 220.
Arrest I. 335. 357. 363 f. II. 483. 488.
Arreststunde I. 364. 483. s. Nachsitzen.
Ascension I. 12 f. s. Beförderung.
Astronomie I. 96. (R.)
Atlas I. 201.
Aufenthalt in den Klassen I. 319. s. Anrechnung.
Aufenthaltsort nach Pensionirung II. 380. s. Domicil.
Auffallende Kleidung I. 333.
Aufnahme von Schülern I. 149. 334. (ärztlich) 305.
Alter I. 54. 71. 146. 315. 334.
Zeit I. 247 f. 315.
in die Vorschule I 146 f.
in die unterste Klasse I. 54. (G.) 71. (R.)
in höhere Klassen I. 320. 322. II. 481 f.
von Realabiturienten in G.Prima I. 434.
von verwiesenen Schülern I. 320 f.
vgl. Directoren-Instructionen.
Aufnahme f. Staatsangehörigkeit II. 382.
Aufnahmeprüfung I. 313. 321. 323. 482.
für Ober-Secunda I. 469.
Aufsätze, Themata I. 59. 69. 92. (R.) 179.
Nachweisung im Programm I. 377.
deutsche, nicht in Sexta und Quinta I. 92 (R.) 178.

lateinische I. 122. II. 469.
Zahl I. 258. 311.
Ueberschätzung im Deutschen I. 92 (R.)
Aufsicht, häusliche I. 347.
Aufsichtsbehörden I. 6. 4. 330.
Aufsichtspflicht I. 330.
Aufzüge, öffentliche I. 346.
Augenschwäche I. 264.
s. Kurzsichtigkeit, Sehkraft.
Aula, Mafsbestimmung I. 44.
fremde Benutzung I. 475.
Ausfall des Unterrichts I. 247.
s. Dir.Instr.
Ausflüge und Spaziergänge II. 473.
Ausgaben, unvorhergesehene I. 39.
Mehrausgaben I. 17. 39.
Ausländer, Bezeichnung II. 215.
s. Nichtpreufsen.
Ausschliefsung I. 336. 342. 357. 360. 363. 482. 488. s. Krankheiten.
Aussteuerkassen II. 433.
Auswärtige Schüler
Bezeichnung II. 215.
Aufnahme I 155.
Beaufsichtigung I. 331. 341. 347.
Ausweisung aus der Schule I. 362.
aus dem Lehrzimmer I. 363.
Auszeichnungen, Verleihung II. 378.

Ballvergnügungen I. 331.
Bänke I. 44. Aufstellung I. 311.
s. Schulbank.
Barrenturnen I. 230.
Baufach I. 451.
Anforderung für Math. und Zeichnen I. 209.
Beamte s. Staatsbeamte; commissarisch.
Beamtentöchter, K. Wilhelmstiftung II. 456.
Beamtenverein II. 434 f.
Beaufsichtigung s. Aufsicht.
geistliche I. 22.
Bedürfniszuschüsse I, 16.
für pensionirte Beamte II. 379.
Bedürftigkeitsbescheinigung zu Quittungen II. 382.
Beförderung im Amt II. 83. 86. 495.
Beglaubigung von Abschriften II. 278.
Begnadigungsgesuche II. 346.
Begriffserklärungen I. 90.
Beherbergung I. 335.
Beichtzettel I. 327.
Bekanntmachungen s. Inserate.
kirchliche in (kathol.) Schulklassen II. 259.
Beleuchtung I. 49. 301. 312.
s. Erleuchtung.
Berechtigte Schulen I. 4.
Berechtigungen I. 450.
für einj.freiw. Militärdienst I. 459.
statistisch I. 292.
an höh. Bürgersch. I. 150. II. 466. 493.
an Realklassen I. 158.
Bergfach I. 452.
Berichterstattung I. 15.
Form II. 190. 198 f.
im Pensionirungsfalle II. 380.
Einsendung von Circ.Verff. II. 464.
Berlin, Verwaltungsbezirk I. 7.
Stadt, Lehrstunden II. 260.
Pensionswesen II. 366.
Berufswahl I. 242. 391.
Berufung an das Staatsministerium II. 335 360.
gerichtliche II. 345.
Berufungsurkunde s. Vocation.
Beschlagnahme für Besoldung II. 296. 350.
für Pension II. 360. 385.
Besetzung der Lehrstellen II. 83 f.
Besoldungen s. Normaletat, Gehalt, Diensteinkommen.
Verteilung II. 87.
Veränderung II. 84 f.
Quittung II. 402. vgl. Gehaltszahlung.
Beschlagnahme II. 296. 350.
Bestallung II. 100 f. 354. s. Vocation.
Bestätigungsrecht f. Anstellung II. 83. 86.
Besteuerung d. Diensteinkommens II. 383.
Bestrafung, individualisirend I. 363.
Betragen aufserhalb der Schule I. 347. II. 119.
Beurlaubung der Schüler I. 334.
der Lehrer s. Urlaub.
Beurteilung d. Schüler, Leistungen I. 260.
Mafsstab in den Censuren I. 355.
Bewegungen unter den angestellten Lehrern, Uebersicht II. 205.
Bibelsprüche I. 163. 165.
Bibliothek s. Schul-, Schüler-, Lehrerbibliothek.
Bibliotheca pauperum I. 371.
Bibliothekordnung I. 374.
Bibliothekrevision I. 371 f.
Bibliothekverwaltung I. 371.
Bifurcationssystem I. 159.
Bildung, allgemeine I. 280. II. 50.
classische I. 121.
Biographische Erzählungen I. 124.
Bischöfe (kath.) I. 23.
Bismarck s. Schönhauser Stiftung.
Blässe I. 302.
Blaues Buch I. 53.
Blitzableiter I. 50.
Botanik, Lehrerprüfung II. 44. 53.
Unterricht I. 119. (G.) 129. (R.) 142.
Brillen I. 264. 299.
Bunzlau II. 460.

Cadettenanstalten I. 293.
Kurzsichtigkeit I. 298.
Cadettencorps I. 459.
Candidaten s. Schulamtscandidaten.

Candidatenconvict, Magdeburg II. 15.
Carcer I. 335. 358. 361. 364.
Carenzjahr II. 420. 429.
Carenzunterstützungen II. 429.
Censurbogen II. 241. (247.)
Censuren I. 349. 315. 335. s, Dir.Instr.
Formulare I. 350 fg.
Prädicate I. 316. 351 fg. II. 487.
Maſsstab des Urteils I. 355.
vom Dir. nicht abzuändern I. 351.
Zahlen I. 350.
Nummern I. 316. 352 f. 355.
Verteilung I. 356. II. 479.
Feierlichkeit I. 161. 350.
Censurordnung I. 354. II. 487.
Centralblatt, Unterr.Verwaltung I. 7.
Centralverwaltung I. 6.
Charlottenstiftung II. 28.
Chemie, Unterricht I. 74. 77. 100. 142. 144. 126. (G.) 129. 133. (R.)
Lehrerprüfung II. 44. 53.
Cholera I. 271 f.
Choralgesang I. 221. II. 472.
Chrestomathien I. 107. 131.
französische I. 142.
Chronologie I. 95 f. (R.) 124. (G.)
Civilsupernumerariat I. 455.
Clausurarbeiten im Unterr. I. 174. 311.
Prüfung für das Lehramt II. 46.
„ der Zeichenlehrer II. 96.
Collaturrecht I. 30.
Collectivvorstellungen II. 497.
Collegienhonorare II. 82.
Colloquium pro rectoratu II. 73.
Art der Abhaltung II. 75.
Einberufung II. 83.
Combination, Rel.Unterr. I. 89. 162.
Combinirte Anstalten I. 158.
Commissarische Beamte
Diensteinkommen II. 296.
Wohnungsgeldzuschuss II. 298.
Lehrer, Kündigungsfrist II. 355.
Commissarius s. Compatronat.
Maturitätsprüfung I. 392. 395. 407.
Compatronat I. 28 f. II. 465.
Compensation, Maturitätsprüfung I. 281.
an Gymnasien I 208. 392. 401.
an Realanstalten I. 78. 100. 412.
an höh. Bürgerschulen I. 84. 422.
Compensation bei Versetzungen I. 318.
Competenzconflict II. 342.
Concentration I. 68. (56.) 106. 161.
Conferenz s. Lehrerconferenz.
Confessionelles Verhältnis I. 36.
Confirmandenunterricht I. 22. 166.
Conflict s. Competenz.
Congestionen I. 302.
Consilium abeundi I. 341. 357. 362.
Consistorien I. 7.
Controlle des Schulbesuchs I. 325.
Controllversammlung II. 280.
Conversation, franz. u. englisch II. 94. 123. 131.
Corporationsrechte I. 1.
Correctur I. 59. 256. 258. s. Beurteilung.
Corridore, Lüftung I. 273.
Criminaluntersuchung II. 344.
Culturgeschichte I. 197.
Curatorium I. 27. 30. 105. 275. 465.
bei Urlaubserteilung II. 274.
bei Privatunterricht II. 480.
Curialien II. 190. 199.
Cursbuch II. 313.
Cursusdauer I. 150. 282. 392.

Dänisch, Lehrerprüfung II. 37. 42.
Darwin I. 144.
Declamationen I. 120.
Deficit I. 40.
Desinfection I. 273. 275.
Deutsch als Unterrichtsgegenstand I. 171. II. 494.
in Gymnasien I. 118. 119.
in Realanstalten I. 90. 128. 130.
in der höh. Bürgerschule I. 136 f.
grammatisch I. 90. 171.
Formenlehre u. Syntax I. 119.
Rechtschreibung I. 178. 180.
Interpunction I. 178.
Aufsätze s. oben sub voce.
mündliche Darstellung I. 172. 179.
Lectüre I. 90. (R.)
Litteraturgeschichte I. 91. (R.) 120. (G.) 178.
mit Latein in Sexta und Quinta I. 66. II. 64.
nicht vereinzelt einem bezw. ungeprüften Candidaten zu übertragen I. 177. II. 64.
Deutsche Sprache, Lehrerprüfung II. 38 f. 53.
Devolutionsrecht II. 94.
Diäten s. Tagegelder.
Dictate, französisch I. 123.
französisch u. englisch I. 136 f.
Dienstbezüge II. 324.
Dienstdisciplin II. 330 f.
Diensteid II. 98 f.
Diensteinkommen s. Besoldung, commissarisch.
Berechnung für Teile d. Monats II. 296.
portofreie Zusendung II. 324.
Verlust II. 332. Besteuerung II. 383.
Dienstentlassung II. 332 f.
Dienstjournal II. 200. 223. s. Dir.Instr.
Dienstjubiläen II. 389.
Dienstrang II. 297.
Dienstreisen II. 312.
Dienstunfähigkeit, Nachweis II. 359. 376.
Dienstvergehen II. 331.
Dienstwohnungen II. 297 f. 301. 285. 291. [497.
Regulativ II. 304 f.

im Falle der Suspension II. 349 f.
im Gnadenquartal II. 391.
Dienstzeit, Berechnung II. 358. 376 f. 389. 417.
Dimissoriale II. 354.
Dinte s. Tinte.
Director, Rang, II. 105.
Ernennung zum Kön. Dir. II. 86.
Directorenconferenzen II. 215 f.
Directoren-Instructionen II. 109 f.
Brandenburg II. 116.
Hannover II. 191.
Pommern II. 126.
Posen II. 141.
Preufsen II. 109.
Rheinprovinz II. 172.
Sachsen II. 152.
Schlesien II. 146.
Schleswig-Holstein II. 179.
Westfalen II. 159.
Directorstelle, Besetzung II. 83.
Directortitel II. 103.
Disciplin der Schüler I. 329.
Strafen I. 362.
Disciplinarbehörden II. 333.
Disciplinargesetz II. 331 f.
Disciplinarordnung der Schule I. 329.
Westfalen I. 333.
Disciplinaruntersuchung, Kosten II. 348 f.
Dispensation I. 245. 334. s. die Unterrichtsgegenstände.
Dispositionslehre I. 179.
Disputirübungen I. 174.
Dissidenten, Schüler I. 169.
Lehrer II. 80.
Distanz bei Subsellien I. 45.
Doctortitel II. 102 f.
Domicil II. 385.
Doppellicht I. 44.
Dotation I. 102 f. (R.)

Ehe s. Verheiratung, Heiratsconsens.
Scheidung II. 405.
Pensionsrechte II. 433.
Eiersammlungen I. 346.
Einführung der Directoren I. 31.
der Lehrer s. Dir.Instr.
Einheitsschule I. 110.
Einkommensverhältnisse d. Lehrer II. 284.
Eisenbahndienst I. 451.
Eisenbahn-Fahrpreisermäfsigung I. 389.
Eislauf I. 235.
Elementarlehrer vgl. Vorschullehrer.
Anstellung an höh. Schulen II. 57. 85. 95.
Besoldung II. 289. 291.
Relictenwesen II. 388.
Prüfung für neuere Sprachen II. 60.
ElterlicheAutorität II. 256. Vgl.Familienansehen.
Emolumente II. 285. 384. 402.
Anrechnung für Pensionirung II. 357. 362.
Englisch I. 94. 128. 130. 136 f. (h. B.) 193.
Ersatz für Griechisch I. 158.
Lehrerprüfung II. 41. 55.
Entfernung von Schülern.
Androhung I. 335. 357. II. 488.
Ausführung I. 359.
stille I. 357. 360. II. 488.
Bekanntmachung I. 360.
Folgen für d. Maturitätsprüfung I. 430.
Entlassung von Schülern nach dem 4. Semester I. 319. 336.
in Pensionsverhältnissen I. 331.
von Lehrern II. 353. 377.
von interimistischen Lehrern II. 343.
aus der Staatsangehörigkeit II. 382.
Entschuldigungszettel I. 334.
Ephorat, geistliches I. 23.
Epidemle I. 270. 273.
Epilepsie I. 267.
Ergänzungsprüfung für Lehramt II. 48.
Erholungspausen I. 243. 305. II. 478.
Erinnerung als Strafe I. 335.
Erinnerungsfeier, 25jährige I. 252.
Erkrankungsfälle von Lehrern I. 39.
Gehaltszahlung II. 325.
Erledigung von Lehrerstellen II. 85 f. s. Dir.Instr.
Erleuchtungsmaterial, frei II. 443.
Ersatzunterricht für Griechisch I. 158.
Ersparnisse I. 15. 17. 21. 39.
Erweiterungsprüfung für Lehramt II. 48.
Erziehungsgelder II. 429. 432.
Etat s. Schuletat.
Etatsjahr I. 38. Quartale I. 39.
Etatsüberschreitung s. Ausgaben.
Etatsveränderung bei Besoldungen II. 85.
Exercitien I. 257. 311.
Extemporalien I. 114. 257. 311. II. 469.
Extraneer s. Maturitätsaspiranten. vgl. Alumnate.

Fachconferenzen I. 68. 108. s. Dir.Instr.
Fachlehrer als Vertreter der Hauptfächer II. 164.
der neueren Sprachen II. 60.
Fachlehrersystem I. 113. 285.
Fachlehrpläne II. 122. 135. 164. 242.
Fachschulen I. 159. II. 81.
Fachsystem I. 108.
Fackelzüge I. 346.
Familie im Umzugskostengesetz II. 320.
Familienansehen nicht zu verletzen II. 250. (vgl. 256.)
Fechtunterricht I. 229.
Feldjägercorps I. 475.
Feldmesserprüfung I. 452.
Feldzüge (1864, 1866, 1870/71) Anrechnung II. 369 f.
Fenster 44. 311 f.

Oeffnen I. 268. 270.
Ferien, Beginn u. Schlufs I. 250. II. 479.
Ferienarbeiten I. 255. 258. II. 479 f.
Ferienbeschäftigung I. 247 f.
Ferienordnung I. 246 f.
Hessen-Nassau II. 479.
Schlesien II. 478.
Westfalen I. 248.
Westpreufsen I. 248. II. 479.
Ferienreisen II. 473.
Festtage, vaterländische I. 226.
S. Allerh. Geburtstag. Sedantag.
Feuerungsmaterial, frei II. 443.
Feuerversicherung I. 50.
Mobiliar II. 436.
Flaggen I. 251.
Formen, Flexionsübungen I. 259.
Forstfach I. 452.
Französisch, Lehrerprüfung II. 40. 55.
Französisch, Unterricht:
in Gymnasien I. 55. 58. 66. 111. 118. 123. 193.
Stunden u. Stoffverteilg. I. 141. II. 469.
in Realschulen I. 94. 128. 130.
in den höh. Bürgersch. I. 136 f.
von ungeprüften Candidaten II. 64.
Freie Vorträge I. 90 (R.) 120 (G.) 172. 179.
Freigegebene Tage I. 248. II. 473 f.
Freiheitsstrafen bei Schülern I. 363.
Freistellen I. 385. s. Alumnaten.
Ausschlufs in Vorschulen I. 386.
Frequenz der höh. Schulen I. 284.
der Klassen I. 154.
der Vorschule I. 146.
Frequenztabellen I. 379. II. 204. 215.
Formular II. 201. 215.
Freya, Zeitschrift I. 345.
Friedensgesellschaften I. 389.
Friedrich-Wilhelm-Stiftung Marienbad II. 441.
Frohnleichnam I. 327.
Functionszulagen II. 323. 377.

Gärtnerlehranstalten I. 453.
Gaslicht I. 301.
Gebet I. 161.
Gebetseinlagen (kath.) I. 327.
Gebühren s. Prüfungs-, Zeugnis-
Geburtstagsfeier, Allerhöchster I. 251.
des Dir. u. der Lehrer I. 247. 389.
Gefangenschaft, Anrechnung II. 369.
Gefängnisstrafe II. 348. S. Geldbufse, Haft.
Gehalt s. Besoldung.
Gehaltsabzüge II. 296.
Gehaltsveränderung II. 84 f.
Gehaltszahlung II. 294.
vor Sonn- u. Festtagen II. 296.
im Falle der Suspension II. 347.
Geisteskrankheit I. 294. II. 210.
Geistliche Beaufsichtigung I. 22.
Geldbufse II. 333. 344.
Geldgeschenke I. 388 f.
Geldsammlungen I. 335. 389.
Geldstrafen I. 357. vgl. Geldbufse.
Gemeindelasten II. 383.
Generalsuperintendenten I. 22. II. 496.
Geognosie I. 133.
Geographie vgl. Geschichte.
Lehrerprüfung II. 43.
Unterricht I. 194. 199.
im Gymnasium I. 119. 124.
in Realanstalten I. 96. 129. 132.
in der höh. Bürgerschule I. 136.
Methode I. 200 f. II. 470.
Kartenzeichnen I. 124.
Leitfaden I. 201.
Geometrie s. Mathematik.
darstellende I. 130. 134. 139.
Gerichtliche Berufung II. 345.
Termine II. 263.
Zeugenschaft II. 272.
Subalterndienst I. 456.
Gerichtsverhandlungen, Besuch I. 335.
Gesanglehrer, Ausbildung II. 20.
Anstellung II. 96.
Gesangunterricht in Gymnasien I. 58. 117.
in Realanstalten I. 99. 127; höh. B. I. 135.
in der Vorschule I. 146.
Lebensalter für den Anfang I. 221.
Dispensation I. 220. 117. (G.) 127. (R.) 135. (h. B.)
Choralgesang I. 221. II. 472.
Volkslieder II. 472.
Geschäftsjournal s. Dienstjournal.
Geschenke der Schüler I. 388 f.
der Eltern II. 242.
Geschichte, Lehrerprüfung II. 42.
Lehrziel für Gymnasien I. 119. 123.
" " Realanstalten I. 129. 131.
" " höhere Bürgerschulen I. 136. 138.
vaterländische I. 204; bis 1871 II. 470.
Geschichte u. Geographie I. 66. 193.
Lehrbücher I. 194.
Geschichtsprüfung in der Matur.Prüfung I. 281. 439.
Vorträge aufgehoben I. 393.
Geschichtsunterricht I. 123. (G.) 95 (R.).
Methode I. 197.
Nachschreiben u. Dictiren I. 193. 198.
Lehrbuch u. Tabellen I. 194. 198.
Wiederholungen I. 198.
Gesetzsammlung II. 223.
Gesuche II. 272 f.
Gesundheitslehre I. 143.
Gesundheitspflege I. 264. Gutachten I. 289.
Gewerbeschulen I. 159. Ressort I. 8.
Glaubensbekenntnis I. 1.
Gnadengehalt II. 393.

Gnadenmonat u. Gnadenquartal II. 360. 380. 390 f.
steuerfrei II. 384.
Gnadenpension II. 429.
Gottesdienst I. 162.
Grammatik der alten Sprachen I. 286.
im Gymn. I. 113, in Realanstalten I. 130.
Terminologie in der Vorschule I. 146.
Vgl. Deutsch.
Gratificationen II. 328.
Griechisch, Lehrerprüfung II. 39. 54.
Unterricht, Verlegung auf Tertia I. 111.
Lehraufgabe I. 118. 122. 139. 185.
Stundenverteilung I. 140.
Lectüre I. 160 f. 185.
epischer Dialect in OIII. I. 140.
Uebersetzungen aus dem Deutschen I. 186.
Dispensirung I. 67. 158. 245.
Grundlehrplan II. 122.
Gymnasialanstalten I. 5.

Haft, persönliche II. 344.
Haltung des Körpers I. 264.
Schlaffheit I. 302.
Handschrift im Unterricht I. 218.
Hauptfächer in der Prüfung für Lehramt II. 52.
im Unterricht s. Fachlehrer.
Haus und Schule I. 329 f.
Hausbesuch I. 343; vgl. Dir.- u. Lehrer-Instr.
Häusliche Beschäftigung I. 253. II. 480.
in Geographie I. 201.
Zeitdauer I. 258. 261.
ärztliche Forderung I. 304. 307 f.
in der Vorschule I. 148.
Hebräisch, Lehrerprüfung II. 37. 41.
Unterricht I. 55. 119. 123. 193.
Maturitätsprüfung I. 395. 397.
nachträgliche I. 403. 439.
Hefte, Revision I. 59. 350. S. Dir.- u. Ordin.Instr.
Zahlverminderung I. 69. 97. 254. II. 167.
gegitterte I. 301.
Heiratsconsens II. 387.
Heizung I. 47. 268; freie II. 443.
Herodot, Lectüre I. 140.
Hinterbliebene, Fürsorge II. 390 f.
Hitze, übermäſsige I. 247. II. 478.
Hochschule, akadem. für Kunst u. Musik I. 457.
für bildende Künste II. 24.
für Musik II. 20.
technische I. 450.
Hodegetik I. 240; für Lehrerberuf II. 57.
Höhere Bürgerschule I. 5. 111. II. 466.
vom Jahre 1859: I. 83. 105.
" " 1882: I. 135.
Entlassungsprüfung I. 417. II. 466. 493.
Militärberechtigung I. 156. 472.
Lehrerzahl I. 35.
Besoldungen II. 291. 467.
Höhere Schulen, Begriff u. Arten I. 4.
Ausbreitung u. Zahl I. 284.
Errichtung I. 33. II. 373.
Verzeichnisse I. 5.
Hülfsarbeiter, Gnadenmonat II. 392.
Hülfslehrer, Beschäftigung I. 39. wissenschaftliche, 287. Anstellung II. 83.
Verpflichtung, eidliche II. 99. 355.
Kündigungsfrist II. 354.
Allgem. Witwen-Verpfl.Anst. II. 423.
Hygiene s. Gesundheitspflege.

Jahrescurse I. 112. 282 f.
Gymnasien I. 59. Realanst. I. 71.
Vorschulen I. 147.
Immediatberichte, Begnadigungsgesuche II. 346.
Impfung I. 275.
Indigenat II. 96. 382.
Bescheinigungen II. 381.
Individualisirendes Verfahren im Unterricht I. 109.
ärztliche Forderung I. 303. 310.
bei Bestrafungen I. 363.
Inserate II. 225. s. Annoncen.
Staatsanzeiger II. 496.
Inspectionsstunden II. 261.
Institut, akad. für Kirchenmusik II. 21.
Intendantur, Subalterndienst I. 474.
Interimistische Lehrer s. Hülfslehrer.
Gnadengehalt II. 392.
Invalidendank II. 225 f.
Inventar für Gebäude I. 41. s. Dienstwohnung.
Joachimsthalsches Gymnasium II. 444.
Journal s. Dienstjournal.
Italienisch, Unterricht I. 79. 94. 193.
Jubiläum s. Dienstjub., Erinnerungsfeier.
Juden, Anstellung II. 81.
Religionslehrer II. 95.
Schüler, Sonnabendunterr. I. 328.
Justizdienst, höherer I. 450.
Subalterndienst I. 457.

Kaiser Wilhelms-Spende II. 435.
Kälte, übermäſsige I. 247.
Karlsbad, Friedrich Wilhelm-Stiftung II. 441.
Karte d. höh. Unterrichtsanstalten I. 5.
Kartellverhältnis, Schüler II. 485.
Kartenzeichnen I. 124. 200.
Kassenrevision I. 20.
Kassenverwaltung I. 40.
Katechumenen-Unterricht, Vorbereitung I. 22.
Katholisch, s. Religionsunterricht.
Feiertage I. 251. II. 479.
Gottesdienstordnung I. 327.

kirchliche Bekanntmachungen II. 259.
alt- u. neukatholisch I. 36. II. 206.
Religionslehrer II. 259.
Geistliche bei Witwengeld-Beiträgen II. 417.
Kindergärten I. 301.
Kirche u. Schule I. 23.
Kirchenbesuch I. 23. 326. s. Dir.Instr.
Kirchlicher Gemeindegesang II. 472. s. Gesangunterricht.
Klassenbuch I. 257. II. 120. 133.
Tagebuch I. 350. Aufgabebuch I. 59.
Klassenfrequenz I. 164. vgl. Frequenz. Ueberfüllung I. 304.
Klassengelder, Hebung I. 387.
Klassenordinarien s. Ordinariat.
Klassenprüfung I. 314. II. 123. 168.
Klassenräume, Mafsbestimmung I. 43.
Klassensystem I. 56. 59. 153.
König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtentöchter II. 436.
Kopfweh I. 302.
Körperhaltung I. 264. Schlaffheit I. 302.
Körperliche Uebungen I. 63. s. Turnen.
„ Züchtigung I. 335. 357 f.
Körperpflege I. 288.
Krankheiten, ansteckende I. 270 f.
Verhütung I. 273.
Kreistags-Mandat II. 276.
Kriegsgefangenschaft, Anrechnung II. 369.
Kriegszeit II. 358. 369.
Kündigungsfristen II. 354. s. Dir. u. Lehrer-Instr.
Kunstgeschichte I. 95. (R.) 197.
Altertum I. 192. 215. s. Archäologie.
Kunstschule II. 21.
Kurzsichtigkeit I. 264. 266. 293 297. 305.

Laboratorium I. 134.
Landmesserprüfung I. 452.
Landrath, Mitwirkung I. 273 f.
Landwirthschaft I. 453.
Landwirtschaftsschulen I. 159,
Probejahr u. Anstellungsfähigkeit II. 67.
Latein u. Griechisch
Lehrerprüfung II. 39. 54.
Unterricht I. 185.
Grammatik I. 186.
Lectüre I. 190. Kanon I. 160.
Ausdehnung I. 262.
Vgl. Aufsätze, Exercitien, Extemporalien, Präparation. Vocabellernen.
Lateinisch, Unterricht
in Gymnasien I. 118. 121.
Lectüre I. 121.
in Realanstalten I. 128. 130. 192.
Bedeutung u. Zweck (R.) I. 87. 92.
Erfolge (R.) I. 112.
Lectüre I. 130.
Scripta I. 122. Vgl. Aufsatz, Extemp.
Orthographie I. 192.
Sprechen I. 122. 189. 400.
Lebensatteste II. 380 f.
Lebensjahr, 65stes II. 362. 376.
Lebenslauf bei Schülern I. 329, II. 241. 247.
bei Anstellungen II. 82.
Lebensversicherung gegenüber Witwengeld II, 418 f.
Lebensversicherungsgesellsch. II. 434.
Lectionspläne I. 212. vgl. Stundenplan.
Lehramt an höh. Schulen s. die Einzelheiten.
Prüfungsordnung II. 33.
Wechsel u. Ausscheiden II. 353.
Lehrbücher I. 59. 109. Nachweisung I. 378. vgl. Schulbücher.
Lehrer, Staatsbeamte I. 2 f. II. 104.
Ausbildung II. 1 f. I. 287.
Bestallung I. 1. 12. s. Anstellung.
Zahl I. 33 f. 101. II. 291.
seminaristisch gebildeter II. 108.
an Vorschulen I. 148.
Pflichtstunden I. 33 f.
Rang u. Titel II. 102. 104 f.
Versetzung II. 86. 102.
disciplinarisch II. 333. 336.
Entlassung interimistischer II. 343.
Wiederansteilung abgesetzter II. 346.
Zeugnisse für Lehrer II. 214.
Instructionen II. 230 (Brandenburg). 258 (Hannover). 234 (Pommern). 238 (Posen). 228 (Preufsen). 251 (Rheinprovinz). 245 (Sachsen). 241 (Schlesien). 254 (Schleswig-Holst.) 248 (Westfalen).
Vgl. Oberlehrer, ordentliche u. a. Lehrer.
Lehrerberuf, Wahl II. 57.
Bedingungen u. Aufgabe II. 77.
Lehrerbibliothek I. 371.
Lehrerconferenzen II. 218. s. Dir.Instr.
beim Semesteranfang I. 59. 256.
Lehrergehalt s. Besoldung.
Lehrertabelle I. 377. II. 102.
Lehrerzeugnis II. 35.
Lehrgegenstände der Gymn. I. 54. 65. 67. 117.
der Realanstalten I. 70. 126 f.
der höh. Bürgerschulen I. 83. 135.
Lehrmittel, Beschaffung I. 36. 102.
Apparate I. 97.
Lehrplan I. 155. 160. s. Stundenplan. Pensen.
Lehrstellen, Zahl s. Lehrer.
Besetzung II. 83 f.
commissarische Verwaltung II. 85.
Lehrstunden, wöchentliche Zahl I. 57.
in Vorschulen I. 148 f,
Verteilung nach der Zeit s. Stundenplan.
nach innerer Verbindung I. 56. 108. 285.

lateinisch u. deutsch I. 66. II. 64.
Geschichte u. Geographie I. 132.
Lehrzimmer, Mafsbestimmungen I. 43.
Helligkeit I. 264.
Temperatur I. 268.
Lüftung I. 270. 273.
Leihbibliotheken I. 335. 343.
Lippe, Gymnasien II. 464.
Litteraturgeschichte, allgemeine I. 197.
Französisch u. Englisch I. 94. 131.
Vgl. Deutsch.
Localverwaltung I, 24.
Loccum, Hospiz II. 441.
Logarithmen I. 210.
Logik I. 176. 180.
Lorinser I. 53. 277.
Lufterneuerung II. 270. 275. 307.
Luftheizung I. 47. II. 468.
Luisenstiftung II. 440.
Lutheraner, separirte als Lehrer II. 79.

Magistrat, Lehrer ausgeschlossen II. 271.
Marienbad, Friedrich Wilhelm - Stiftung II. 441.
Marinedienst I. 458.
Marineverwaltungsdienst I. 474.
Maschinenfach I. 451.
Mafs- und Gewichtssystem I. 211.
Mathematik, Lehrerprüfung II. 43. 55.
Unterricht in Gymnasien I. 67. 119. 124.
„ in Realanst. I. 97. 129. 132.
„ in höh. Bürgerschulen I. 136. 138.
Stundenzahl I. 208.
Lehrbücher I. 205. 208.
Logarithmen-Tafeln I. 210.
Ueberschreitung des Lehrziels I. 206.
Minimum der Anforderungen I. 207 f.
häusliche Aufgaben I. 259.
Mathematische Geographie I. 199.
in Gymnasien I. 119. 124.
in Realanstalten I. 96. 126. 132.
Maturitätsaspiranten
Verzeichnis I. 396. (G.) 408. (R.) 419. (h. B.)
fremde oder Extraneer, Prüfung I. 443; G. I. 393. 403. 433. R. I. 79. 414. h. B. I. 424.
Maturitätsprüfung
Tendenz und Bedeutung I. 60 f.
Belastung und Ueberbürdung I. 480. 279 ff.
Uebereinkunft der deutschen Staatsreg. I. 392.
Prüfungsordnung für Gymn. I. 394 ff.
Prüfungsordnung für Realanst. I. 405. (73. 99 f.).
Prüfungsordnung für höh. Bürg. I 417. (83.)
Prüfungscommissarius I. 392.
Vertretung I. 436. 324.
Prüfungscommission I. 395. (G.) 407. (R.). 418 (h. B.)
Termin I. 249. 435 ff.
Meldung, G. I. 396, R. I. 407.
Zulassung I. 427. 430. G. I. 395. 403.
Zulassung, R. I. 407. 415. h. B. I. 418.
Anrechnung der Semester I. 100 f. 322.
Zurückweisung, G. I. 398 f. 403. R. I. 410.
Unterbrechung I. 435. II. 491.
Wiederholung I. 434. G. I. 402 f. R. I. 414.
Protokolle II. 491. G. I. 401. R. I. 412. h. B. I. 425.
Ergänzende Bestimmungen für Realabiturienten I. 433.
Griechische Arbeit II. 492.
Hebräisch I. 439. 395.
Geschichte und Geogr. I. 439.
Feststellung des Urteils I. 440.
Befreiung von der mündl. Prüf. II. 491. G. I. 400. 403. R. I. 411. (72. 84.)
Compensation I. 428. II. 492. G. I. 392. 401. R. I. 412.
Anwesenheit der Lehrer I. 428 f.
Einreichung der Verhandlungen I. 440. II. 493.
G. I. 402. Progymn. I. 405.
R. I. 413. (79.) h. B. I. 424. (84.) II. 66.
Nachweisungen, Uebersichten I. 443. II. 204.
Maturitätszeugnis, Geltung I. 450 ff.
Ausfertigung für G. I. 402. R. I 413. für h. B. I. 423. fremde I. 443 f.
Medicin, Studien I. 450. II. 494.
Mehreinnahmen an Schulgeld I. 15. 17.
Memoriren aus Schriftstellern I 122.
Messe (kath.) I. 327.
Methode I. 62. 69. 106. 108. 113 ff. II. 259.
alte Sprachen I. 286.
Geschichte I. 197. Geographie I. 200.
ärztliche Forderung I. 310.
Metrik im deutschen Unterricht I. 120. 178. II. 54.
Latein G. I. 190. 304. 400.
R. I. 100. 128. 130.
Miethsentschädigung s. Wohnungsgeld.
Miethszins, Vergütung II. 320 f.
Militäranwärter II. 442.
Militärärztliche Bildungsanstalten I. 458.
Aufnahmetermin u. Vorprüfung I. 435.
Militärdienst in Lehrerverhältnissen
Nachweisung bei Anstellungen II. 281.
Dienstpflicht II. 279 f.
Dienstleistung II. 277. 327.
Gehaltszahlungen II. 325 f.
Anrechnung zur Pension II. 358 f. 369.
für Schülerverhältnisse s. folg. S.

einjähriger I. 459.
Zeugnis der wiss. Befäh. I. 462. 466 ff.
Nachweisung im Programm I. 378.
Prüfung I. 462 ff.
Unbescholtenheitsattest I. 471.
auf Avancement I. 457.
Prüfung für Prima I. 446.
Maturitätsprüfung I. 440.
Untauglichkeit I. 292.
Militär-Roſsarztschule I. 474.
Militär-Verwaldungsdienst I. 474.
Mineralogie, Lehrerprüfung II. 44. 53.
Unterricht I. 142.
G. I. 119. R. I. 88. 97. 129. 133.
Ministerialverfügung, Geltung I. 7.
Ministerium I. 6.
Missio canonica I. 24.
Mittelhochdeutsch, G. I 120. 175; R. I. 90.
Mittellosigkeit, Abiturienten I. 391.
Mittelschulen I. 5. Probejahr II. 495.
Mittelschullehrer an höh. Bürgersch. II. 107.
Mobiliarversicherung II. 436.
Mobilmachung s. Unabkömmlichkeit.
Einstellung der Lehrer II. 281.
Gehaltszahlung II. 325.
Musikdirector, Titel II. 108.
Myopie I. 300. S. Kurzsichtigkeit.
Mythologie, G. I. 66. R. I. 95.

Nachbarschaft, störende I. 49.
Nachmittagsunterricht I. 243.
Verlegung I. 243 f. 306.
Verkürzung an dunklen Tagen I. 312.
Ausfall bei hoher Temperatur I. 247. II. 478. bei Epidemien I. 273.
Nachprüfung bei Schüleraufnahme I. 321. 323.
bei Versetzungen I. 318. 351. II. 482.
Nachsitzen I. 357 f., gemeinsames I. 364. II. 484.
Nachversetzung I. 318. s. Dir.Instr.
Nasenbluten I. 302.
Naturalisation II. 96 f. 382.
Naturbeschreibender Unterricht I. 213.
in Gymnasien I. 111. 119. 125. 142. 58. 66.
in Realanstalten I. 97. 129. 132 f. 142 f.
in höh. Bürg. I. 136 ff. 143 f.
Anschauungsmittel II. 471.
Naturlehre, h. B. I. 137 f.
Nebenämter II. 232. 267 f. s. Lehrer-Instr.
Nebenbeschäftigungen, unterrichtliche II. 496.
Nebenfächer in d. P.O. für Lehramt II. 52.
Neuere Sprachen I. 193. s. Franz. u. s. w.
Uebersetzung ins Deutsche II. 470.
Neusprachlicher Unterricht, P.O. II. 55.
Fachlehrer II. 60.
Nichtpreuſsen, Anstellung II. 96.
Umzugskosten II. 323.
Zulassung zur Lehrerprüfung II. 58.
Nichtreife, Zeugnis I. 78 f. Vgl. I. 403. 414. 424.
Normaletat II. 284 ff.
Verteilung im Besoldungstitel II. 87.
Normalplan II. 53. 66. 117 ff.
Notizen als Maſsstab des Urteils I. 114.

Oberlehrer, Ernennung II. 495. Rang II. 105. Titel I. 57. II. 106.
Bei Emeritirung nicht erteilt II. 108.
Diäten und Reisekosten II. 309.
Oberlehrerstellen, Besetzung II. 84 f.
Zahl I. 14. 101. II. 85. 106 f.
Oberlehrerzeugnis II. 35.
Ober-Prima s. Versetzung.
Ober-Realschule I. 5. 127.
Maturitätsprüfung I. 405.
Ober-Schulcollegium, Hannover I. 3. 10.
Oberverwaltungsgericht II. 342.
Oeffentliche Prüfung s. Dir.Instr.
Feierlichkeit I. 162.
Ofenheizung I. 49. 268.
Offiziere, nicht zu reclamiren II. 283.
Besoldung, Anrechnung II. 280.
Ohrfeigen II. 485.
Orden II. 389.
Ordentliche Lehrer, Rang- u Wohnungsgeld II. 105.
Bezeichnung II. 107.
Ordinariat I. 56. 68. 329.
Instructionen: II. 229 (Brandenburg). 257 (Hannover). 232 (Pommern). 237 (Posen). 227 (Preuſsen). 251 (Rheinprov.). 243 (Sachsen). 239 (Schlesien). 253 (Schleswig-Holst.). 246 (Westfalen).
Ordnungsstrafen (Discipl.Ges.) II. 332. 348.
Orthographie, deutsche I. 178. 180 f.
Lateinische I. 192.
Oryktognosie I. 74. 133. (R.)
Osterferien I. 247. 249.
Osterfest, spätes I. 249.

Pädagogik, Lehrerprüfung II. 45.
Papier, liniirt und gegittert I. 301.
Reichsformat und Lieferung II. 197.
Parallelcöten, Bezeichnung II. 204.
Parität I. 36.
Patronat, Rechte I. 30. Vgl. Curatorium.
Vertretung I. 24.
Pausen I. 57. 243. 305. II. 478.
Pensennachweisung I. 377. Vgl. Lehrplan.
Pensentabelle I. 58. Vgl. Dir.Instr.
Pension, Berechnung II. 367.
Vorbereitung II. 370.
Aufbringung II. 371.
Zahlung II. 359.
Quittung II. 380.

Teilbeträge II. 377.
nachträgliche Erhöhung II. 379. 432.
Beschlagnahme II. 350. 360.
Pensionäre bei Dir. u. Lehrern II. 265.
Pensionirung I. 102. (R.)
Anfangstermine II. 371. Ostern II. 250.
Ausführung II. 375.
Pensionsbeiträge II. 363 f. 371.
Pensionsempfänger, Aufenthalt II. 380.
Witwen- u. Waisengeldbeiträge II. 407.
Unterstützungen II. 329. 498. Vgl. Carenzunterstützung, Unterstützungsfonds.
Pensionsfonds II. 364 f. 372 f.
Pensionsgesetz II. 356.
Pensionshalter II. 485.
Pensionsorte I. 331 f. 334. 341. 348.
Pensionsrecht, Ruhen desselben II. 360.
Pensionswesen für unmitt. Staatsbeamte II. 356 f. für mittelbare II. 363.
Pensionszuschufs II. 432. 489.
Periodische Berichte II. 205. s. Dir.Instr.
Personalbestand der Lehrer, Nachweisung II. 201.
Personalnotizblätter II. 202.
Personalveränderung, Anzeigen II. 204.
Uebersicht der Bewegungen II. 205.
Nachweisung, Wegfall II. 204.
Personalverhältnisse der Lehrer II. 382.
der Schüler I. 329.
Pfändung II. 385. 350.
für Fälle der Versetzung II. 296.
Pforta, Landesschule II. 447.
Philosophie, Lehrerprüfung II. 45.
Propädeutik I. 54. 56. 66. 121. 175 f. 179.
Physik, Lehrerprüfung II. 43.
Unterricht, Gymn. I. 58. 119. 126.
Realanstalten I. 97. 129.
Pissoir I. 269.
Platzveränderung, Schülerstrafe I. 357.
Poetik, Lehrerprüfung II. 54.
Unterricht 120. (G.) 91. (R.)
Politik, beim Unterricht II. 259.
Polizeibehörde I. 338. 342 f.
sanitär I. 274.
Polnisch, Lehrerprüfung II. 37. 42.
Unterricht I. 76. 79. 88. 94. 193.
Maturitätsprüfung I. 395.
Vereine II. 341.
Postfach I. 454.
Postsendungen II. 223.
Präparation, Anleitung I. 93. 188 258 f. II. 167.
Prima, R. I. 72. 99. Prüfung I. 133. 282.
Prüfung von Offizieraspiranten I. 446.
Primus I. 316.
Privatarbeiten der Abiturienten I. 76. 262.
Privatlectüre I. 59. 262. 370.
deutsche I. 90. 263.
geschichtliche I. 198.
Privatschulwesen, Concession I. 31 f. II. 466.
Entlassungsprüfung I. 438.
Berechtigung für einjähr. Dienst I. 473.
Lehrer, Anrechnung der Dienztzeit II. 368.
Privatunterricht, Concession I. 32.
für Schüler I. 332. II. 480. s. Dir.Instr.
ärztliches Urteil I. 309.
von Schülern erteilt I. 332.
von Lehrern an öffentlichen Schulen II. 263. 480. 496.
Probanden II. 61. Anleitung s. Dir.- u. Ord.Instr.
ungeeignete Beschäftigung II. 64.
remunerirte Beschäftigung II. 68.
Probejahr II. 48. 60. I. 63. 115. 287.
Anfangs- und Endtermin II. 65.
Wechsel der Anstalt II. 61. 66.
an Progymn. und höh. Bürgersch. II. 61. 66.
an Mittelschulen II. 495.
Zeugnis II. 62. 67.
Unterschrift u. Stempelpflicht II. 68.
allgemeine Anerkennung II. 58.
Collectivbericht II. 63. 495.
Anrechnung f. Pensionirung II. 358. 367.
Zeichenlehrer II. 70.
Probelection II. 63.
Processionen I. 327.
Professor, Rang II. 105.
Verleihung des Titels II. 105 f.
nicht bei Emeritirung II. 108.
Programm I. 376. — 103. (R.) s. Dir.Instr.
Format I. 383.
Titelblatt I. 379. II. 489.
Abhandlung I. 380 ff. II. 489.
Schulnachrichten I. 376 f.
Lehrertabelle II. 102; an höh. B. II. 108.
Austausch I. 381 f.
Centralstelle I. 382.
Einsendung I. 381. II. 489.
Progymnasium I. 5. 34.
Anerkennung I. 35.
Besoldungen II. 291.
Lehrplan I. 126.
Entlassungsprüfung I. 404. II. 494.
Schulprogramm I. 381.
Prorectortitel II. 104.
Prosodik I. 190.
Protokollführung in Conferenzen s. Dir.-Instr. Vgl. Maturitätsprüfung, Vereidigung.
Provinzialgewerbeschule I. 159.
Provinzial-Schulcollegium I. 7.
in den neuen Landesteilen I. 9 f.
Geschäftskreis I. 9. 11.
Einsendung von Circularverff. II. 464.
Anstellungs- u. Bestätigungsrecht I. 12. II. 83.

Vorsitz I. 9.
Verhältnis zu Patronatsbehörden I. 27. II. 274. 465. 496.
Provinzialverwaltung I. 7.
Schulbildung für den Dienst I. 456.
Prüfung fremder Personen I. 446.
Klassenprüfung I. 314.
öffentliche I. 162.
Vgl. Aufnahme- u. Versetzungsprüfung. Militärdienst.
Prüfungscommissarius s. Maturitätsprüfg.
Prüfungscommission s. Maturitätsprüfg.
für andere Zwecke I. 445.
für einjähr. Dienst I. 461. II. 272.
wissenschaftliche I. 22. 441. II. 48. 56.
Prüfungsgebühren fremder Aspiranten.
Maturitätsprüfung I. 404 f. (G.) 415 ff. (R.) 425. (h. B.)
andere Prüfungen I. 446 ff.
Prüfungsordnung für das Lehramt II. 33.
ohne rückwirkende Geltung II 494.
Psychologie I. 176. Vgl. Philosophie.

Quittungen, Formular II. 402.
Bescheinigung II. 380.

Rangordnung der Schüler I. 316.
Rangverhältnis der Lehrer II. 102. 104.
Realabiturienten, Reifeprüfung am G. I. 404. 433.
Realanstalten I. 5. 70. 110 ff.
Uebernahme durch die Sch.CC. I. 12. 82.
Unterscheidung (1859) I. 80.
Verbindung mit Gymn. I. 81.
Lateinlose I. 110 ff.
Geltung der Reifezeugnisse I. 444.
Berechtigungen I. 81.
Realgymnasium I. 5.
Lehrplan I. 126 ff.
Maturitätsprüfung I. 405 ff. II. 494.
Realklassen I. 103. 158. 246.
Realprogymnasium I. 5.
Lehrplan I. 135 f.
Maturitätsprüfung I. 415 f. 494.
Realschule I. 5. 70.
vom Jahre 1882, Lehrplan I. 135.
Maturitätsprüfung I. 416.
Errichtung II. 466.
Rechenunterricht, Lehrerprüfg. II. 43. 55.
Rechnen, Gymnasien I. 67. 119. 125. 205.
Realanstalten I. 97. 129. 132.
höh. Bürgersch. I. 136.
Rechtschreibung s. Deutsch.
Rechtsweg s. Besoldg., Pensionswesen etc.
Reclamation im Militärverhältnis II. 283.
Rectoren, Rang II. 105. (Wohnungsgeld.)
Titel I. 106. II. 103.
Anstellung II. 84.
Diäten und Reisekosten II. 309.
Recurs s. Berufung.
Redeacte I. 173.
Reden der Lehrer I. 175.
Reformationsfest I. 250 f.
Regierungen I. 8. Ressort I. 159.
Reichs- und Staatsanzeiger II.
Reichsbank I. 457.
Reichsverfassung II. 279.
Reifeprüfung s. Maturitätsprüfung.
Reinhaltung I. 273 ff.; bei Heizung II. 468.
Reisekosten II. 309 ff.
in Patronatssachen I. 15.
Reisestipendien, archäologisches II. 27.
französisches II. 26.
Relegation I. 358. 361 f. 364. II. 488.
Relictengesetz II. 395.
Relictenwesen II. 390 ff.
Religion des Staates I. 2.
Erziehung I. 2. 325. II. 80.
Religionslehrer, Prüfung II. 37 f.
Anstellung I. 13. 14. II. 85. 94. 495.
Befähigung I. 164. II. 94.
Lutheraner II. 79.
katholische II. 95. 259.
Beurlaubung II. 276.
Bedürfnis II. 93 f.
Religionsprüfung I. 281. S. Maturitätsprüfung.
in der Prüfung für Lehramt II. 51. 58.
Religionsunterricht I. 161 ff.
Lehraufgabe in Gymnasien I. 118 f.
Lehraufgabe in Realanstalten I. 128. h. B. I. 138 f.
Sexta und Quinta I. 66.
Prima und Secunda I. 89.
Verteilung an Lehrer I. 164.
Beteiligung der Ordinarien II. 120.
Verhältnis zum Confirmandenunt. I. 163. 166.
Dispensation I. 167. 169.
Nachweisung I. 377.
Revision I. 22. II. 496.
katholischer I. 168.
Einwirkung der Bischöfe I. 23.
Lehrbücher I. 24. 168. 367 f.
der Minderheit I. 37. 168.
jüdischer I. 38. 170. 377.
Remuneration, für Stellvertretung II. 262.
Zahlung II. 295.
Staatshaushaltsetat II. 328.
Rendant, Remuneration II. 330.
Renommisterei I. 333.
Respirien s. Pausen.
Revaccination I 231. 276.
Rhetorik, Lehrerprüfung II. 54.
Unterricht G. I. 120. 179. R. I. 91.
Romanische Sprachforschung, Lehrerprüfung II. 55.
Roſsarztschule I. 473.
Roſsleben, Nachricht II. 457.
Ruhestand, Eintritt II. 359.
unfreiwillig II. 337. 362.

Sachsen Altenburg II. 464.
Sachverständige bei Localbehörden I. 28.
Lehrer als gerichtliche II. 271.
Sagen I. 66. 95.
Schadenersatz, Schuldisciplin I. 335.
Schaustellungen fremder Personen I. 347.
Schenkungen I. 40. II. 468.
Schläge an den Kopf I. 363. 365. II. 485.
Schliefsung bei Epidemien I. 270 ff. 273.
Schlittschuhlaufen I. 228. 235.
Scholarchat I. 27.
Schönhauser Stiftung II. 28.
Schreiben I. 67. 99. 218.
am Sonnabend (jüd. Schüler) I. 328.
Schreibtinte II. 198.
Schulamtscandidaten, Beschäftigung
remunerirt u. unremunerirt II. 88 f.
Verheiratung II. 388.
ungeprüfte II. 63. 76. 85. 89 f. 495.
Dauer der Beschäftigung II. 63. 90.
Schulandacht I. 23. 326. 329.
Schulanfang, nach den Ferien I. 250.
für die erste Stunde I. 245. II. 478.
Schularbeiten, Verteilung I. 260.
schriftliche I. 311.
Beurteilung I. 260.
Schularchiv II. 200. 220. s. Dir.Instr.
Schulbank I. 44. II. 468.
Aufstellung I. 311.
Schulbibliotheken I. 370. s. Lehrerbibl.
Errichtung I. 36.
alte Drucke und Handschriften I. 373.
Feuerversicherung I. 50.
Schulbücher, Verzeichnis I. 366.
Einführung I. 365 ff.
Prüfung II. 489.
Empfehlung nicht eingeführter I. 368.
von Schulräthen verfafster I. 369.
Abfassung durch Lehrer I. 369.
Orthographie I. 182.
Schulchronik I. 378.
Schulcommission I. 27 f.
Schuldenmachen II. 338.
Schuldeputation I. 24.
Schuldiener II. 442 ff. Vgl. Dir.Instr.
Schuldisciplin I. 329.
Schülerbibliothek
Gründung u. Erhaltung I. 370. 372. 376.
Nachweisung II. 489.
Inhalt I. 90. 96. 175. 179. 192. 194.
Kanon I. 370.
Schülercuratel I. 349. Vgl. Tutel.
Schülerfestlichkeiten I. 346.
Schülerverbindungen I. 335. 339. 346.
II. 211. 485 f.
Schülervereine I. 333. 344.
Schülerzahl, vgl. Klassenfrequenz.
Maximum I. 102.
Ueberfüllung I. 304.
Schuletat I. 15. 38. Turnus I, 16.
Entwürfe II. 464.
Finalabschlüsse II.
Titel für Witwengeldbeiträge II. 401.
Schulfahrten I. 390. Vgl. Turnfahrt.
Schulfeier, religiöser Charakter I. 162.
Turnen I. 226.
Schulfeste I. 246. 253. s. Erinnerungsfeier.
Schulgeld I. 383.
Durchschnittsbetrag I. 384 II. 290.
Vorschulen I. 384.
Erhöhung I. 40. II. 290.
Erhebung I. 386. II. 490.
Hebelisten I. 387 f. II. 206.
Befreiungen I. 384.
für Lehrer I. 386. II. 490. (I. 102.)
für Geistliche I. 386.
für dritte Brüder I. 385.
nicht in Vorschulen I. 386.
Erlafs bei Versäumnis I. 386.
Schulgesetze s. Schulordnung.
Schulhaus I. 41.
Schulhöfe, Reinigung I. 273.
Schulhygiene I. 310. s. Gesundheitspflege.
Schulinspectoren s. commissarische Beamte.
Schuljahr I. 150.
Schulkasse I. 387. Vgl. Kasse.
Schullocal I. 41. 102.
fremde Benutzung I. 51.
Schulluft I. 268. 303.
Schulnachrichten I. 376. Vgl. Programm.
Schulordnung I. 329. 346. II. 120. 132.
rechtliche Bedeutung I. 329 f.
Schulprogramm s. Programm.
Schulversäumnisse, Sommerferien I. 250
Vgl. Dir.Instr.
Schulwechsel I. 320 ff. 396. 407. 431.
II. 485.
Schulweg I. 335.
Schulzeit s. Unterrichtszeit, Stundenplan.
Schulzucht s. Disciplin.
Schulzwang, nicht bei Epidemien I. 271.
Schwächezustände I. 302.
Schwerhörigkeit I. 264.
Schwimmlehrer, Ausbildung II. 26.
Schwimmübungen I. 228. 235.
Secunda, Teilung in Realanst. I. 127.
Sedantag I. 252.
Sehkraft I. 311. s. Kurzsichtigkeit.
Selbstmord I. 294. II. 210.
Selbstverteidigung der Schüler II. 484.
Seminarien
didaktisches für Franz. u. Engl. II. 19.
für Mathematik und Physik II. 20.
pädagogische: Berlin II. 7; Breslau II. 12; Cassel II. 18; Danzig II. 5; Königsberg II. 3; Magdeburg II. 15; Posen II. 12; Stettin II. 9.
Verhältnis zum Probejahr II. 61. 63.
Anrechnung bei Pensionirung II. 367.
Seminarium praeceptorum, Halle II. 18.

Sexta, Eintritt I. 54. 71. s. Aufnahme.
Simultananstalten I. 36.
Vertretungen II. 263.
Sitzstunden I. 306.
Spanisch, Lehrerprüfung II. 37.
Spaziergänge I. 235. II. 473.
Specialisirung des Unterrichts I. 286.
Spiele I. 226. 233. 289.
Sprachvergleichung, Lehrerprüfg. II. 54.
Staatsangehörigkeit II. 382.
Verlust II. 383.
Staatsaufsicht I. 1. 3. 26.
Etatssachen I. 20.
Staatsbeamte, Staatsdiener
unmittelbare u. mittelbare II. 268.
Staatsdienst, Vorbereitung I. 450 ff.
Staatshaushaltsetat, Anträge I. 39.
Städtische Behörden, discipl. Mitwirkung I. 343. Vgl. Patronat.
Stadtschulrath I. 24.
Stadtverordnetenversammlung I. 24.
Mitgliedschaft von Lehrern II. 271.
Statistik im Schulprogramm I. 378.
Staub, Verunreinigung I. 270.
Stellvertretung s. Vertretung.
Kosten I. 15. II. 328.
bei Suspension II. 336. 348.
Stempelvorschriften II. 277.
Erlaubnisscheine II. 466.
Stenographie I. 219; Vereine 220.
Sterbekassen II. 433.
Sterbemonat II. 390. 393.
Steuerdomicil II. 385.
Steuerermäſsigung II. 383.
Steuerfach I. 456.
Stiftungen, Etatsnachweisung I. 40.
Stilistik, Unterricht I. 91. 120.
Stille Enfernung I. 357. 360. II. 482. 488.
Stimmwechsel I. 99. 220.
Stipendienfonds für Schüler II. 490.
Strafarbeiten I. 255 ff. 301. II. 480.
Strafen I. 335. 357. s. Dir.- u. Lehrer-Instr.
Abwendung von Anhäufungen II. 227.
Strafklasse u. Strafzeit II. 444.
Studienpläne I. 241.
Studientage I. 263.
Studiren, Abmahnung u. Ermunterung I. 2. 391.
Stundenplan I. 58. 161. II. 211.
Lectionsplan I. 108.
Religionsstunden I. 167.
Zeichenstunden I. 217.
s. auch Dir.Instr.
Stundenzahl für Lehrer
obligatorische I. 33. II. 260. in den Lehrerinstr. II. 228. 231. 235. 239.
seminarist.-gebildete Lehrer II. 108.
Stundenzahl für Unterricht I. 57.
Tabellarische Uebersichten
für Gymn. vom J. 1837: I. 65.
vom J. 1856: I. 67.
vom J. 1882: I. 117.
für Realanst. vom J. 1856: I. 70.
vom J. 1882: I. 126 f.
für höh. Bürgerschulen: I. 135.
Vorschulen I. 148. 156.
Subalterndienst I. 455.
Subsellien I. 45. Vgl. Schulbank.
Superintendent in d. Schuldeputation I. 24.
Supernumerariat I. 455.
Suspension II. 336.
Gehaltszahlung II. 347.
Kostenberechnung II. 348.
Miethsabzug II. 349.
Gnadengehalt II. 394.
Witwengeldbeiträge II. 399.

Tabakrauchen, Schüler I. 333. 335.
Tagebuch s. Klassenbuch.
Tagegelder II. 309.
Tagesbegebenheiten, Einmischung b. Unt. II. 259.
Taschengeld s. bei Alumnaten.
Taufzeugnis für Schüler I. 150.
Technische Lehrer s. die betreffenden.
Anstellung II. 83. 96.
Besoldung II. 289. 291 f.
Allg. Witwen-Verpfl.Anst. II. 423.
Technischer Unterricht, Nachweisung I. 377.
Telegramme II. 225.
Telegraphendienst I. 454.
Tertia, Teilung I. 116 f. 127. 151.
Realschulen I. 71.
Theaterbesuch, Schüler I. 331. 335.
Theologie, Studium I. 450. II. 494.
Thierärzte I. 454.
Tinte II. 198.
Titularoberlehrer II. 102. 106 f.
Totenamt für Lehrer (kath.) II. 243.
Totenschein II. 394.
Translocationsexamen II. 123.
s. Versetzungsprüfung.
Triennium II. 1.
Trinkgelage, Schüler I. 335 ff. 346.
Trinkwasser I. 269 f.
Trunkenheit, Beamte II. 338.
Turnanstalt I. 223. 230. Vgl. Turnhalle.
Staub I. 270.
Turnfahrt I. 229. 235 f.
Turnfest I. 229.
Turngeld I. 226.
Turngeräthe I. 231.
Turnhalle I. 224. 230 f. 239 f.
Gröſsenverhältnisse I. 232.
Dielung I. 232.
Turnlehrer, Ausbildung II. 24. 73.
Prüfungsordnung II. 71.
Besoldungen II. 293.
im Lehrercollegium I. 224. 230. 237.
Bestand I. 288.

Turnlehrerbildungsanstalt I. 226. 237. II. 24 f.
Turnplatz I. 224. 233. 235. 239.
Turnsaal I. 230. s. Turnhalle.
Turnspiele I. 234. 236.
Turnunterricht I. 222 ff. 288.
Schulklassen entsprechend I. 230. 239.
Vorschule I. 146.
Stundenzahl I. 232. 239.
ärztliches Urteil I. 309.
Freiübungen I. 228.
Barrenübungen I. 230.
mangelhafte Beteiligung I. 227.
Dispensirung I. 226. 238. 288.
im G. I. 117. R. I. 127. h. B. I. 135.
bei Revaccinirung I. 231.
Remunerirung II. 293.
Turnus der Lehrer im Unterr. I. 69. 108.
Tutel I. 333. 349. II. 246.
in Pforta II. 451.

Ueberbürdung I. 115. 254 ff. II. 480.
Realanstalten I. 106. 130.
Denkschrift I. 277.
ärztliches Gutachten I. 290.
Uebereinkunft der deutschen Staatsregierungen:
Maturitätsprüf. an Gymn. I. 392. 404.
Ueberfüllung, Frequenz I. 114. 154.
ärztliches Gutachten I. 304.
Schulzimmer bei Epidemien I. 270. 272.
Uebergang zum Gymn. od. R. I. 322 ff. Vgl. Schulwechsel.
Ueberschreitung sachl. Ausgabetitel II. 223.
Uebersetzungen, schriftliche (II. 479.)
im deutschen Unterr. I. 172. 179.
im latein. Unterr. I. 190.
als häusliche Aufgabe I. 259.
Uebungsbücher für alte Spr. I. 113. 189.
Umzugskosten II. 309. 316 ff.
Unabkömmlichkeit, Mobilmachung II. 213. 282.
Unbescholtenheitszeugnis I. 471.
Ungeprüfte Candidaten s. Schulamtscand.
Universitätsstudien I. 450. (391.)
Dauer und Art II. 1 f. 494.
Unterbeamte, Unterstützungen II. 330. s. Schuldiener.
Unterricht
Ausfall I. 247.
individualisirend I. 109. 303. 310.
Specialisirung I. 286.
Einmischung von Politik II. 259.
Unterrichtsgesetz I. 3.
Unterrichts- und Prüfungsordnung vom J. 1859 für R. I. 70.
Unterrichtspläne II. 211. Vgl. Stundenplan. und Dir.Instr.
Unterrichtssystem des Gymn. I. 55.
Unterrichtsverteilung I. 285.
jäher Wechsel I. 305.
Unterrichtszeit I. 243. II. 477.
Verschiebung I. 312.
Dauer, ärztl. Urteil I. 307.
Unterscheidung d. höh. Schulen I. 4 f.
Unterstützungen für Lehrer u. Beamte
Bewilligungen I. 15. II. 328.
pensionirte Beamte II. 379. 432. 498.
Witwen u. Waisen II. 432. Vgl. Carenzunterstützung.
Quittungen II. 380 ff.
Unterstützungen für Schüler I. 389. Vgl. Stipendienfonds.
Unterstützungsfonds II. 329. 432. 498.
Unterstützungsgesuche II. 272.
Pensionsempfänger II. 379.
Urlaub II. 273 ff. 332. Vgl. Dir.Instr.
Gehaltszahlung II. 325.
Witwen- u. Waisengeldbeiträge II. 399.

Vacanz s. Erledigung.
Väterliche Rechte I. 2. 330.
" Stellung der Lehrer II. 131 f. 155.
Ventilation I. 267. 307.
Ventilationsöfen I. 49.
Verbindungen I. 335. 339. II. 485.
litterarische I. 346.
Vereidigung II. 98 f. Protokoll II. 99.
wissenschaftl. Hülfslehrer II. 355.
Vereine von Lehrern, wissenschaftl. II. 260.
aufserhalb des Berufes II. 341 f.
Vgl. Schülervereine.
Vereinsrecht II. 339.
Verheiratung II. 386 ff.
vor der Anstellung II. 388.
Versäumnisse s. Schulversäumnis.
Versetzung von Lehrern II. 86. 102.
im Interesse des Dienstes II. 336. 495.
als Disciplinarstrafe II. 333.
in den Ruhestand, unfreiw. II. 337. 362.
Gehaltszahlung II. 294.
Versetzung von Schülern I. 60. 112. 152 f. 317 f. 354.
nach Ober-Prima I. 319. II. 481.
Strenge im Rechnen (unt. Kl.) I. 125.
bei getrennten Cöten II. 481.
Versetzungscensur I. 351. 354.
Versetzungsconferenzen s. Dir.Instr.
Versetzungsprüfung I. 314. 318. 351.
Vgl. Dir.Instr.
für Prima R. I. 133. 282.
Versicherungsgesellschaften
Landesanstalten II. 416.
private II. 409. 434.
Versicherungswesen II. 433.
Verslehre s. Metrik.
Vertretung im Amt I. 39. II. 261.
Kosten bei Abgeordn.Wahl II. 328.
Anordnung s. Dir.Instr.

Verwaltungsbericht I. 11. 15. II. 206 ff.
Termin für Erstattung II. 208.
Art der Ausführung II. 209 f.
Verwaltungscommission I. 11 f.
Verwaltungsdienst I. 456. 474.
Verwaltungseinteilung I. 7.
Verweis im Disciplinargesetz II. 333.
Schülerstrafe I. 335. 357.
Verweisung I. 336. 342. 359. 362. 364. II. 483. 486 Vgl. Dir.Instr.
Verzeichnis d. h. Unterrichtsanst. I. 5.
Vicariatstunden II. 261.
Visitation, Generalsuperint. I. 22. II. 596.
Vocabellernen I. 121. 188. 190 f.
Vocationen I. 30. II. 100.
Festsetzung d. Stundenzahl I. 34. II. 261.
Festsetzung des Antrittstages II. 295.
„ der Pensionirung II. 366.
Vorkenntnisse für Sexta I. 54. (G.) 71 (R.)
Vormittagsunterricht I. 243 f. II. 477.
ärztliches Urteil I. 306.
Vormundschaften, Uebernahme II. 271.
Vorschule (R. 88)
Charakter u. Organisation I. 144.
Errichtung u. Bestehen I. 36. II. 468.
Stundenzahl I. 148. 156.
Ausschlufs fremder Sprachen I. 155.
Einnahme-Ueberschüsse II. 330.
Vgl. Frequenz, Schulgeld.
Vorschullehrer, Unterstützungen II. 329.
Pensionsberechtigung II. 367.
Relictenwesen II. 423 ff.
Vortrag, mündlicher I. 120. (G.) 90. (R.)

Wahlagitation II. 100.
Waldeck und Pyrmont I. 8. 12.
Walhalla, Zeitschrift I. 344.
Wandkarten I. 201.
Warnung im Disciplinargesetz II. 333.
Wartegeld II. 351 ff.
Quittungen II. 380.
Besteuerung II. 384.
Wartegeldempfänger
Witwengeldbeiträge II. 395. 399.
Carenzunterstützung II. 430.
Wechselcöten I. 151. 283. 314. 475.
Bezeichnung II. 204.
Wehrgesetz II. 279.
Wehrhaftmachung I. 226.
Wehrordnung I. 459. II. 279.
Westfalen, Disciplinarordnung I. 333.
Ferienordnung I. 248.
geschichtl. und geogr. Unterr. I. 195.
Directoren-Instruction II. 159.
Westpreufsen, Ferienordnung I. 248.
Widersprechen der Schüler II. 484 f.
Wiederanstellung II. 346.
Wiederholungen als Aufg. II. 480.
Wiederholungsprüfung
für das Lehramt II. 48.
für das Reifezeugnis I. 434.
G. I. 402; R. I. 414; h. B. I. 424.
Wirthshausbesuch I. 333. 335 ff.
Wissenschaftl. Prüfungscommission I. 22. II. 32.
Jahresberichte II. 56.
Revision der Maturitätsprüf. I. 441.
Wissenschaftliche Vereine II. 260.
Witwen- und Waisengeldbeiträge II. 395.
bei katholischen Geistlichen II. 417.
Verrechnung II. 398. 400. 412.
Befreiung II. 402. 409.
Erlöschen II. 402. 412.
Witwen- und Waisengelder II. 396.
Verrechnung II. 406. 416.
bei Wohnungsveränderung II. 413.
Steuerfreiheit II. 384.
Verzichtleistung II. 403.
Verjährung u. Verpfändung II. 397.
Quittungen II. 380 ff.
Witwenkassen, Genehmigung II. 433.
Landesanstalten II. 416.
Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer II. 388. 403. 423 ff.
Gemeindebeiträge II. 426.
Gehaltsverbesserungsgelder II. 426 f.
Witwen- und Waisen-Verpflegungsanstalt, Allgemeine II. 418.
Beitrittspflicht II. 386 f. 419 f.
Ausschlufs II. 398. 419.
Annahme der Beiträge II. 428.
Requisition der Rückstände II. 428.
Wohnungsgeldzuschufs II. 297 f.
für ordentl. Lehrer etc. II. 105.
Anrechnung bei Pensionirung II. 377.
für Witwengeld II. 419.
Wohnungsmiethe, Erstattung II. 321.
Wortschatz s. Vocabellernen.

Zahlmeister, Vorbildung I. 474.
Zahnärzte I. 454.
Zeichenlehrer, Ausbildung II. 21.
Prüfungsordnung II. 68.
Probejahr II. 70.
Anstellung II. 96.
Zeichensaal, Mafsbestimmung I. 44.
Ausstattung I. 217.
Zeichenunterricht
in Gymn. I. 58. 117. 119. 126; R. I. 98. 129. 134. h. B. I. 137.
Lehrplan I. 213.
Freihandzeichnen I. 134 f. 138.
Linearzeichnen I. 134 f. 139.
Beachtung durch d. übr. Lehrer I. 217.
facultativ (ärztliches Urteil) I. 309.
in der Reifeprüfung I. 394.
Zeichnen, geogr. Skizzen I. 124. 200.
mathematische Figuren I. 125. 132.
für Baufach I. 209.
Zeitordnung der Schule I. 243. 333. II. 477.

Zeitungen und Zeitschriften
Schülerabonnement I. 335.
Schülerannoncen I. 346.
dienstliche Inserate II. 225. 496.
Zeugenschaft, gerichtliche II. 272.
Zeugnis für Beneficien u. a. 445.
stempelfrei II. 278. Vgl. Abgangs-, Einjährigen-, Maturitäts - Zeugnis.
für das Lehramt II. 47. Vgl. Probejahr.
Anerkennung, nichtpreufsischer II. 58. 495.
für Lehrer II. 214.
Stempel II. 278.
Zeugnisgebühren in der Schule I. 384.
Ziffern für Urteile II. 250.
Zoologie, Lehrerprüfung II. 44. 53.
Unterricht I. 142.
Gymnasien I. 119.
Realanstalten I. 129.
Zucht, häusliche I. 342. Vgl. Disciplin.
Züchtigung, körperliche I. 358. f. 335. 357. 363. 365.
Vgl. Ohrfeigen, Schläge an den Kopf.
Zurückstellung, Militärdienst II. 279.
Zuwendungen, letztwillige s. Schenkungen.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Aus dem Verlage von Wiegandt & Grieben in Berlin.

Wiese, L. Dr., **Das höhere Schulwesen in Preufsen.** Historisch-statistische Darstellung, im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herausgegeben. I. (vergriffen.) II. 1864—1868. (1869.) Mit einer Schulkarte und 10 Abbildungen von Schulhäusern. 17 M. 75 Pf. III 1869—1873 (1874). Mit einer Schulkarte. 9. M.

— — **Deutsche Briefe über englische Erziehung.** I. (1850). Dritte Auflage. 3 Mk. II. (1876). 4 Mk. 50 Pf.

— — **Pädagogische Ideale und Proteste.** 2 Mk.

— — **Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen** auf Gymnasien und Realschulen und Instruction für die Prüfung der Zeichenlehrer. 50 Pf.

— — **A. G. Spilleke,** Director des K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums, der Real- und Elisabeth-Schule zu Berlin, nach seinem Leben und seiner Wirksamkeit. 2 Mk.

— — **Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen.** I. II. Zweite Ausgabe. 9 Mk.

Kübler, Gymn.-Director. **Griechisches Vocabularium.** Neunte Auflage. Nebst einem Anhange: Die hauptsächlichsten Regeln der homerischen Formenlehre für Anfänger. 50 Pf.

Hollenberg, Gymn.-Director. **Hülfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht in Gymnasien.** 32. Aufl. 2. Mk. 50 Pf.
do. Erste Abteilung. gr. 8°. 32. Aufl. 50 Pf.
do. Ausgabe für das K. Wilhelms-Gymnasium zu Berlin. Sechste Auflage. Mit hinzugefügten Melodien zum Gebrauch bei den Schulandachten. Cart. 1 Mk.

Schneider, Geh.Rat. **Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preufsen.** 3 Mk. 75 Pf.

Bormann, Geh.Rat. **Pädagogik für Volksschullehrer.** 3. Aufl. 4 Mk.

Schubring, Gymn.-Director. **Deutscher Sang und Klang.** 68 vaterländische und Volks-Lieder. 2. Aufl. 1 Mk. 20 Pf.

Draheim & Kawerau. Deutsches Liederbuch für höhere Schulen. 1 Mk.

Demmer, Pfarrer. **Leitfaden der Kirchengeschichte.** Zweite durchgesehene und vermehrte Aufl. 1 Mk.

Kortenbeitel, C. F. Kurze Uebersicht der preufsischen Geschichte. 14. Aufl. 40 Pf.

Fechner, Sem.-Lehrer. **Die Methoden des ersten Leseunterrichts.** 6 Mk. 50 Pf.

Schnell, K. F. Die Schuldisciplin. Eine Schrift zur Einführung in die Schulerziehung. 2. Aufl. 1 Mk. 50 Pf.

— — Wie sind muthwillige **Schulversäumnisse** zu verhüten, unvermeidliche aber möglichst unschädlich zu machen. 50 Pf.

Armknecht, Director. **Der Pfadweiser.** Rat für Eltern, Vormünder, heranwachsende Schüler in Hinsicht auf die Berufswahl. 2 Mk. 50 Pf.

Druck von C. H. Schulze & Co. in Gräfenhainichen.

Franz Steckeler
Buchbinderei
Höchstädt / Do.